<36625269440011

Königlich Württembergisches
Staats-
und
Regierungs-Blatt
vom Jahr 1819.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 2. Januar.

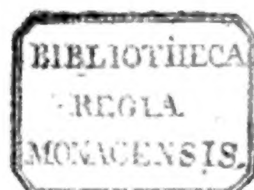

Königl. Verordnung, Prästationen der Gemeinden für Hof-Stellen betreffend, v. 17. Dez. 1818.

Se. Majestät der König haben in der höchsten Verordnung vom 12. Sept. 1817. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1817 Nro. 57.) ausgesprochen, daß durch die Bestimmung einer Civil-Liste alle weiteren Prästationen der Staats-Cassen und Staats-Behörden für Hof-Stellen aufgehoben seyen.

Als erläuternder Nachtrag hiezu wird nun, zu Folge höchsten Befehls vom 17. Dez., bekannt gemacht, daß jene Verordnung sich auch auf die Leistungen von Gemeinden, und hienach insbesondere auch, mit Ausnahme der Jagdfrohnen im Hofjagd-Bezirk, auf Frohndienste aller Art, namentlich auf Fuhren, Postritte und Botendienste erstrecke, und mithin keine Hofbehörde befugt sey, solche zu fordern; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß hiedurch die Frohn-Leistungen der einzelnen Unterthanen oder Gemeinden gegen den Staat und die Königl. Kammern keine Abänderung erleiden. Stuttgart, den 17. Dezember 1818.

Auf Befehl des Königs:
Königl. Hoffammer-Präsidium.
v. Bellnagel.

Vergütungspreiß für die Fourage der Gensd'armerie.

Da der Vergütungs-Preis für die der Gensd'armerie abgegebene Fourage auf die Monate Oktober, November und Dezember 1818. zu 28 kr. per Ration bestimmt worden ist; so werden die sämmtlichen Oberamts-Pflegen hievon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, die Verpflegungs-Verzeichnisse wie bisher an

das Königl. Finanz-Ministerium, so künftig an das Ministerium des Innern von Quartal zu Quartal einzusenden.

Stuttgart den 24. Dezember 1818.

Ministerium des Innern.

v. Otto.

Aufruf der Militärpflichtigen zu der Jahres-Musterung v. 1819.

Der Anfang der Jahres-Musterung der waffenfähigen jungen Mannschaft für das Jahr 1819. ist in sämmtlichen Oberamts-Bezirken des Königreichs auf den 8. Februar 1819. festgesetzt.

Es werden daher alle Militärpflichtige, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1798. geboren sind, folglich im Laufe des Jahres 1818. das 20. Lebens-Jahr zurückgelegt haben, hiemit aufgerufen, sich, ohne eine weitere Aufforderung durch die einzelnen Oberämter zu erwarten, vor gedachtem Termin in ihrer Heimath einzufinden und bei der Musterung sich vor ihrem Oberamt zu stellen.

Von dieser persönlichen Stellung sind nur diejenigen ausgenommen, welche nach dem §. 5. und nach dem §. 14. lit. a. bis f. des Rekrutirungs-Gesetzes von 1815. wegen ihres Berufs von der Aushebung ganz oder zeitlich befreit sind; sie haben jedoch vor dem Oberamt ihres Aufenthalts-Orts sich zu stellen und über ihre Verhältnisse ein Zeugniß des leztern an das Oberamt ihres Heimath-Orts noch vor dem 8. Februar 1819 einzusenden.

Alle diejenigen, welche dieses Aufrufs ungeachtet bei der Musterung nicht erscheinen, oder, wenn sie von dem persönlichen Erscheinen befreit sind, die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht noch vor derselben einsenden, werden, in soferne sie das Loos zur Aushebung treffen sollte, den bestehenden Verordnungen gemäß neben der Sequestration ihres Vermögens, sobald sie sich betreten lassen, in persönliche Haft gebracht und ohne Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, und zwar nach dem Grade ihrer Verschuldung mit einer um ein oder mehrere Jahre erhöhten Kapitulations-Zeit persönlich unter das Militär eingetheilt, auch bei den Regimentern nicht in Urlaub gelassen, und im Fall der Untüchtigkeit bei dem Garnisons-Bataillon zu Hohen-Asperg zu besondern Diensten verwendet werden.

Die betreffenden Militär-Pflichtigen haben es daher sich selbst zuzuschreiben, wenn sie diesem Aufrufe nicht Folge leisten und dadurch in jene Rechts-Nachtheile verfallen.

Stuttgart den 22. Dezember 1818.

Königl. Rekrutirungs-Commission.

Verfügung an die Königl. Oberämter, die Jahres-Musterung von 1819. betreffend.

Da man für nöthig gefunden hat, den Anfang der Jahres-Musterung der jungen waffenfähigen Mannschaft für das Jahr 1819. in allen Oberamts-Bezirken des Königreichs auf den 8. Februar 1819. festzusetzen; so hat man von hier aus unter dem

heutigen einen öffentlichen Aufruf an alle Militärpflichtige, welche heuer das 20. Lebens-Jahr zurückgelegt haben, zum Erscheinen bei dieser Musterung erlassen.

Indem man die Königl. Oberämter auf diesen Aufruf, wodurch die bisher gewöhnlichen besonderen Aufforderungen der einzelnen Oberämter überflüssig werden, hiemit verweißt, erwartet man, daß dieselben einstweilen alle auf die Musterung Bezug habende Geschäfte, so wie die Revision der Rekrutirungs-Listen nach den bestehenden Vorschriften vorbereiten werden.

Was die Vornahme der Musterung selbst betrifft, so werden den Oberämtern die geeigneten Weisungen hierüber durch die Königl. Kreis-Regierungen noch besonders ertheilt werden.

Stuttgart, den 22. Dezember 1818.

Königl. Rekrutirungs-Commission.

Die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse ist aus dem sogenannten großen Stock-Gebäude, kürzlich in das Neben-Gebäude parterre verlegt worden. Welche Local-Veränderung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 22. Dez. 1818.

Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. Dezember die erledigte katholische Pfarrei Söflingen, Oberamts Ulm, dem Stadt-Pfarrer Linder in Weil der Stadt gnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge höchster Entschließung vom 21. Dezember haben Se. Königl. Majestät die erledigte katholische Pfarrei Röhlingen, Oberamts Ellwangen, dem Pfarrer Grünfüsser in Hohenstadt, Oberamts Aalen, und

die erledigte katholische Pfarrei Binsdorf, Oberamts Sulz, dem Professor Kistler am Gymnasium zu Rottweil gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. Dezember die erledigte Pfarrei Ebhausen, Diöcese Wildberg, dem Pfarrer Sigel in Bernek, eben dieser Diöcese, gnädigst zu übertragen geruht.

Gundelsheim. Durch ergangenen Befehl von Königl. Finanz-Kammer des Neckarkreises ist die herrschaftliche Mahlmühle zu Heuchlingen, deren Pachtzeit mit Lichtmeß 1819. zu Ende gehet, sammt Zugehör zum Verkauf ausgesetzt. Diese an der Jaxt gelegene Mühle in welche die 1/4 und 1/2 Stunde entfernte 7 Orte, Hagenbach, Jagstfeld, Offenau, Duttenberg, Bachenau, Ober- und Untergriesheim gebannt sind, enthält: das laufende Werk mit 3 freien und einem nicht freien Mahl- und Gerb-Gang sammt aller hiezu erforderlichen Einrichtung, eine Bewohnung für die Familie des Müllers mit seinen Dienstboten. Vor der Mühle ein Staubhaus; hinter der Mühle ein neu erbautes massives Wasch- und Backhaus, ein dergleicher Schweinstall von Stein zu 3 Schweinen. Vor der Mühle ferner: Ein 92' langes und 23' breites neu erbautes Gebäude, mit einem gewölbten Keller, 6 Schweinställe, einem Pferdestall zu 6 Stück, und einen Rindviehstall zu 10 Stück, mit einem

durch die ganze Länge des Hauses gehenden Futterboden. Neben der Mühle, die bis unter das Dach gemauerte Radstube mit 4 Wasserrädern. Die schöne Wasser-Leitungen in dem 210 Schuh langen Mühlwehr mit einem neueingerichteten Fischfang, guten Mauren, durch welche das Ufer geschützt ist, einem gewölbten Mühlgraben von der Radstube gegen die Brücke. Diesem Mühle-Verkauf werden als Zugehör noch einverleibt: Die sogenannte Mühlwiese zu Offenau welche 1 Mrg. 3 Vrt. 29 R h. 13 Schuh im Meß hält; ein 28 Rth. 8' großes Wurzgärtchen nächst der Heuchlinger Staige; ein Wehr zwischen dem Mühlgraben und der Jaxt 3 Vrt. 12 Rht. 11 Schuh im Meß haltend, mit Weidenbüschungen. Das Vortheilhafte bei dieser Mühle ist der vorzügliche Umstand, daß auch bei noch so lange anhaltender trockener Witterung der Müller jedoch immer mahlen kann, und die Mühle nur bei außerordentlichem Hochgewässer stille stehen muß. Die Verkaufs-Verhandlung wird auf Donnerstag den 7. künftigen Monats und Jahrs bestimmt, und in dem Schlosse zu Heuchlingen vorgenommen, woselbst Kaufs-Liebhaber Vormittags zu erscheinen eingeladen werden, um die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen; zugleich wird hier noch bekannt gemacht, daß nur solche Kaufs-Liebhaber bei der Verhandlung zugelassen werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse beweisen, daß sie die Kaufs-Summe zu bezahlen im Stande sind. Den 9. Dez. 1818.

Königl. Kameralamt.

Geißlingen. Bei dem allhiesigen Kameralamt ist ein Quantum alten Dinkel und Haber, auch neue Gerste zum Verkauf gegen baare Bezahlung ausgesetzt, und können sich die Liebhaber täglich melden. Den 19. Dez. 1818. Königl. Kameralamt.

Adelmannsfelden. Nach ergangenem allergnädigsten Befehl, soll die mit Limpurg gemeinschaftliche Ziegelhütte daselbst auf 3 bis 6 Jahre wiederum verliehen, zugleich aber auch mit dem Verkaufe derselben sammt Zugehörde, im Aufstreich, unter Vorbehalt höchst und hochherrschaftlicher Ratification ein Versuch gemacht werden. Dieselbe besteht in 1 einstöckigten Wohnhaus mit 1 Hofraithe, 1 Wohnstube, Stubenkammer, Küche, 1 kleinen Keller unter dem Haus, 1 Ziegelbrenn Ofen, Platz zum trocknen der Ziegelwaare, dem Platz worauf die vor einigen Jahren auf den Abbruch verkaufte Scheuer und Stallung unter einem Dach gestanden, 1 Backofen und 1 kleine Wagenhütte. Es gehören dazu, 73 Ruthen Wurzgarten in 2 Stücken, 5 Morgen 1 Viertel 23 Ruthen Wiesen in 2 Stücken, und 7 Morgen 3 Viertel 19 Ruthen Acker an einem Stück, würtembergisch Meß. Im Verkaufsfall wird 1/3tel baar und 2/3tel in 2 verzinslichen Jahreszielern bezahlt, hingegen hat ein künftiger Eigenthümer die Steuer und aus den Gütern den Zehenten zu entrichten. Zu beiderlei Verhandlungen ist Montag der 11. Januar k. J. ausgesetzt, an welchem Tag Vormittags 9 Uhr die allenfallsige Bestands- und Kaufs-Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen, in dem gemeinschaftlichen Amthause daselbst erscheinen mögen. Den 19. Dez. 1818.

Königlich Würtembergisch und gräflich Limpurgisch gemeinschaftliches Rentamt.

Nellingen. Die obere Mahlmühle zu Groß-Hohenheim, welche in 1 Gerb- und 2 Mahl-Gängen, geräumiger Wohnung, Scheuer, Stallungen, Keller, 15 Morgen Aecker und 6 Morgen Wiesen besteht, wird auf die Periode von Lichtmeß 1819 bis Georgii 1822. verliehen werden. Die Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen und Meisterbriefen versehen, Mittwoch den 13. Januar 1819., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Plieningen einzufinden. Den 22. Dez. 1818. Königl. Kameralamt.

Kochendorf. Die Beifuhr von 50 Schfl. Rocken und 300 Schfl. Haber von hier nach Stuttgart wird Montag den 4. Januar Vormittags 9 Uhr im Abstreich veraccordirt werden. Den 28. Dez. 1818. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Die Lieferung der in die Arsenal-Werkstätten vom 1. Merz 1819 bis 1820 erforderlichen 1200 Zuber buchener Kohlen, wird am Samstag den 9. Januar 1819. Vormittags 10 Uhr, in diesseitiger Canzlei im Abstreich veraccordirt, und solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 28. Dez. 1818. Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departements.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. Januar.

Uebereinkunft mit der Königl. Neapolitanische Regierung, wegen Aufhebung des Heimfall-Rechts.

Da nach einer Uebereinkunft zwischen der Königl. Württembergischen und der Königl. Neapolitanischen Regierung das sogenannte Heimfall-Recht, wo dasselbe in beiden Staaten bisher statt gefunden, gegenseitig aufgehoben worden ist, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 28. Dec. 1818.

Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern,
Zeppelin. v. Otto.

Straf-Befugniß der Königl. Forstämter betreffend.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 8. Dec. 1818. haben Se. Königl. Majestät gnädigst bestimmt, daß in Gemäßheit eines von der 2. Abtheilung des Königl. Geheimen Raths gemachten Antrags die Königl. Forstämter befugt seyn sollen, Legalstrafen und Geldbußen bis zum Betrag von 10 fl., Gefängniß-Strafen aber auf die Dauer von höchstens drei Tagen zu erkennen.

Es wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. December 1818. Finanz-Ministerium.
v. Weckherlin.

Aufruf der Militärpflichtigen zu der Jahres-Musterung v. 1819.

Der Anfang der Jahres-Musterung der waffenfähigen jungen Mannschaft für das Jahr 1819. ist in sämmtlichen Oberamts-Bezirken des Königreichs auf den 8. Februar 1819. festgesetzt.

Es werden daher alle Militärpflichtige, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1798. geboren sind, folglich im Laufe des Jahres 1818. das 20. Lebens-Jahr zurückgelegt haben, hiemit aufgerufen, sich, ohne eine weitere Aufforderung durch

die einzelnen Oberämter zu erwarten, vor gedachtem Termin in ihrer Heimath einzufinden und bei der Musterung sich vor ihrem Oberamte zu stellen.

Von dieser persönlichen Stellung sind nur diejenigen ausgenommen, welche nach dem §. 5. und nach dem §. 14. lit. a. bis f. des Rekrutirungs-Gesetzes von 1815. wegen ihres Berufs von der Aushebung ganz oder zeitlich befreit sind; sie haben jedoch vor dem Oberamt ihres Aufenthalts-Orts sich zu stellen und über ihre Verhältnisse ein Zeugniß des letztern an das Oberamt ihres Heimath-Orts noch vor dem 8. Februar 1819. einzusenden.

Alle diejenigen, welche dieses Aufrufs ungeachtet bei der Musterung nicht erscheinen, oder, wenn sie von dem persönlichen Erscheinen befreit sind, die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht noch vor derselben einsenden, werden, in soferne sie das Loos zur Aushebung treffen sollte, den bestehenden Verordnungen gemäß neben der Sequestration ihres Vermögens, sobald sie sich betreten lassen, in persönliche Haft gebracht und ohne Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, und zwar nach dem Grade ihrer Verschuldung mit einer um ein oder mehrere Jahre erhöhten Kapitulations-Zeit persönlich unter das Militär eingetheilt, auch bei den Regimentern nicht in Urlaub gelassen, und im Fall der Untüchtigkeit bei dem Garnisons-Bataillon zu Hohen-Asperg zu besondern Diensten verwendet werden.

Die betreffenden Militär-Pflichtigen haben es daher sich selbst zuzuschreiben, wenn sie diesem Aufrufe nicht Folge leisten und dadurch in jene Rechts-Nachtheile verfallen.

Stuttgart den 22. Dezember 1818. Königl. Rekrutirungs-Commission.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 31. December 1818. dem Amtsschreiber Bolley zu Waiblingen, unter Vorbehalt einer anderwärtigen Anstellung, den Rang und Charakter eines wirklichen Ober-Tribunal-Raths gnädigst ertheilt. Stuttgart den 4. Januar 1819. Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Der Advokat Carl Pistorius, von Langenau, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 5. Jan. 1819. Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Se. Königl. Majestät haben Sich unterm 26. Dec. v. J. bewogen gefunden, dem Senator Schön dahier, als ein Merkmal der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner, bei Einrichtung der neuen Stuttgarter Wasser-Leitungen an den Tag gelegten lobenswerthen Thätigkeit und besondern Eifer in Erfüllung der ihm, als städtischen Brunnen-Ober-Inspector, desfalls obgelegenen Dienstleistungen, die goldene Verdienst-Medaille zu ertheilen.

Auch haben Höchstdieselben dem Brunnen-Inspector Haußer aus gleichem Anlaß eine Gratification von zwölf Dukaten, und zwei Dukaten für jeden seiner sechs Brunnenknechte bei Königl. Staats-Haupt-Casse gnädigst bewilligt.

Stuttgart den 3. Januar 1819. Ministerium der Residenz-Polizei.

Phull.

Se. Königl. Majestät haben gnädigst geruht, den Freihherrn Reuttner v. Weyl zu Achstetten aus besonderer Allerhöchsten Gnade in den Grafenstand zu erheben.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Allerhöchsten Dekrets vom 31. Dec. 1818. den Geheimen-Rath von Hartmann, Präsidenten der Oberrechnungs-Kammer, so wie

den Geheimen-Rath v. Kerner der bisher bekleideten Stellen eines Mitglieds der zweiten Abtheilung des Geheimen-Raths in Gnaden zu entheben,

den Ober-Tribunals-Präsidenten v. Gros auch für das Jahr 1819. zum außerordentlichen Mitglied der zweiten Geheimen-Raths-Abtheilung zu bestimmen, und

dem bisherigen Oberregierungs-Rath Fischer, welchem Allerhöchstdieselbe den Rang und das Prädikat eines Staatsraths beigelegt haben, gleiche Bestimmung zu geben geruhet.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 18. Dec. v. J. dem zur Finanz-Kammer in Ulm versetzten Ober-Revisor Wolfram und dem zur Finanz-Kammer in Ellwangen versetzten Ober-Revisor Rau, dann unter dem 1. Jan. 1819. dem zur Finanz-Kammer in Reutlingen versetzten Ober-Revisor Faber und dem Revisor Seeger bei der Zoll-Rechnungs-Kammer die gnädigste Erlaubniß ertheilt, ihre Stellen gegeneinander vertauschen zu dürfen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. Dec. die erledigte katholische Pfarrei Neuhausen auf den Fildern, Oberamts Eßlingen, dem Commissariatsrath, Dekan und Stadt-Pfarrer Rugel in Ellwangen gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. Dec. den bisherigen Landvogtei-Thier-Arzt Haußmann zu Heilbronn zum Assessor des Königl. Medizinal-Collegiums zu ernennen geruht.

Vermöge Rescripts vom 30. Dec. haben Se. Königl. Majestät die erledigte katholische Pfarrei Jaxtzell, Oberamts Ellwangen, dem Kaplan Fischer, von Riedlingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Harthausen, Oberamts Oberndorf, dem Vikar in Neukirch, Ignaz Koch, von Schemberg, Oberamts Rottweil, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 31. Dec. haben Se. Königl. Majestät den bisherigen Oberamtmann Schmidlin von Urach zum wirklichen Oberregierungs-Rath bei dem Königl. Oberregierungs-Collegium ernannt.

Durch Königl. Rescript vom 1. d. M. ist der Stallmeister v. Cotta, Sohn des Geheimen Hofraths Cotta v. Cottendorf, zum Attaché bei der Königl. Bundestags-Gesandtschaft ernannt worden.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 4. Januar gnädigst geruht, den Präsidenten der Oberrechnungs-Kammer, von Hartmann, nach seinem Ansuchen von dieser Stelle zu entledigen, und dagegen den Staatsrath v. Rath zum Direktor der Oberrechnungs-Kammer zu ernennen.

Die Kanzlei-Direktionen und Registraturen sämmtlicher Königl. Civil- und Militär-Collegien und Departements werden nach Maßgabe erhaltenen höheren Befehls hiemit geziemend aufgefordert, künftig jedesmal vor dem Anfang eines neuen Semesters (in der Mitte Juni und Dezember) namentliche Verzeichnisse aller derjenigen Personen, welche vermöge ihrer Anstellung, oder des Postens den sie bekleiden, ein Frei-Exemplar des Königl. Staats- und Regierungs-Blattes anzusprechen haben, an die Redaktion dieses Blattes zu übergeben. Zugleichem werden sie wegen der erforderlichen Ordnung ersucht, in den Fällen, in welchen ein Mitglied eines Königl. Kollegiums oder Departements durch Versetzung, Dienstentlassung oder durch Todesfall von seiner Stelle abkommt, oder ein neues Mitglied mittelst Anstellung oder Versetzung hinzukommen sollte, jedesmal der Redaktion schriftliche Nachricht hiervon zu ertheilen.

Gleichfalls halbjährlich, und zwar zu der oben erwähnten Zeit, haben auch die respektiven Oberämter und Postämter ꝛc. ꝛc., und für die in Stuttgart wohnenden Abonenten das Speditions-Büreau des Staats- und Regierungs-Blattes, Listen der für ihre Besorgung nöthigen Exemplarien desselben an die Redaktion einzusenden, und die außerdem etwa vorgehenden Veränderungen und vorkommenden Anstände an eben diese Behörde anzuzeigen. Welches hiemit zu ihrer und der Abonenten Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Königl. Staats- und Regierungs-Blattes.

Stuttgart. Da einige bei dem Chor der hiesigen Königl. Hof-Kapelle gegenwärtig vakante Stellen mit guten Tenor-Sängern besetzt werden sollen, deren jährlicher Gehalt nach Maasgabe der Brauchbarkeit, auf 3 bis 400 fl. bestimmt werden könnte, so werden solche Individuen, welche eine Stelle der Art zu erhalten wünschen, hiermit eingeladen, sich bei der unterzeichneten Stelle, unter Beilegung dißfallsiger Zeugnisse, in Bälde schriftlich zu melden, worauf ihnen der wegen der Prüfung noch zu bestimmende Tag, nebst dem Weitern, bekannt gemacht werden wird. Den 30. Nov. 1818.

Die Königl. Intendanz des Hof- und National-Theaters.

Geißlingen. Bis Samstag den 16. Jan. 1819. wird in der Kameralamtsstube dahier ein bei Wasserbauwesen zu gebrauchendes Schlagwerk, welches mit einer Stellage versehen, und wovon der mit hölzernen Leitfüßen versehene Rammer ungefähr 4½ Centner Eisen im Gewicht hält, mit aller Zugehörde im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Kaufslustigen eingeladen werden. Den 24. Dez. 1818.

Königl. Kameralamt.

Weingarten. Das vormalige Pfarrhaus zu Altdorf, welches zweistöckigt und gut gebaut ist, wobei sich eine besondere Waschküche mit einem Rohrbronnen, eine Scheuer mit Stallung und Wagenschopf und ein geräumiger Hof befindet, ist zum Verkauf gnädigst ausgesetzt, mit dem Anfügen, daß auch der dabei befindliche Baum- Gras- und Gemüß-Garten, 1⅞ Jrch. groß in Kauf gegeben wird, wenn sich Liebhaber hiezu zeigen sollten; es wurde aber auch ein Vermietungs-Versuch befohlen. Zu diesem Verkaufs und Verpachtungsversuch ist Dienstag den 19 Januar 1819. Vormittag 10 Uhr bestimmt, wozu sich die Liebhaber im Kameralamts-Zimmer einfinden wollen. Den 30. Dez. 1818.

Königl. Kameralamt.

Zwiefalten. Die Königl. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis hat unterm 4. Dez. l. J. befohlen, daß mit den herrschaftlichen Pfister- und Mittleren-Mühlen von Zwiefalten, da die gegenwärtigen Beständer den Pacht fortzusetzen außer Stand sind, eine Wiederverleihung auf die Dauer der restirenden Pachtzeit, nämlich bis 1. Okt. 1829 vorgenommen werden soll. Zu der Pfistermühle gehört eine Bäckerei, 6 Morgen Wiesen und ein Gärtchen, und sind in solche die Orte Huldstetten, Geisingen, Gauingen, Sonderbuch, Gossenzugen und die Maierei zu Ehnhilden und Zwiefalten mit Mahlen und Gerben eingebannt. Zu der Mittleren-Mühle gehören 4 Mrg. 1 1/2 Vrt. Wiesen und einige Gartenstückchen, und sind in solche die Orte Dürrenwaldstetten, Upflamör, Mörsingen, Hochberg und Baach eingebannt. Jede Mühle hat 1 Gerb- und 4 Mahl-Gänge, hinlängliche Einrichtung zur Wohnung und Stallungen. Die Verleihungs-Verhandlung wird Freitags den 15. Januar 1819. Vormittags 10 Uhr, in dem kameralamtlichen Geschäftszimmer vor sich gehen; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber vorher mit gerichtlichen oberamtlich verifizirten Zeugnissen über Prädikat und Vermögen auszuweisen haben, und jeder Pächter eine Kaution machen müsse, welche in Gütern dreimal soviel, und in Kapitalbriefen die Hälfte mehr, als das einjährige Bestandgeld betragen soll. Den 15. Dez. 1818. Königl. Kameralamt.

Biberach. Die Schaafweide in Winterreuti, welche 150 Stück erträgt, wird am Dienstag den 19. Januar 1819. im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Die Liebhaber haben sich an gedachtem Tage frühe 9 Uhr auf allhiesigem Rathhause einzufinden. Den 14. Dez. 1818.

Königl. Oberamt.

Canntstadt. Die Commun-Schaafweide zu Hofen, welche 150 Stück Schaafe erträgt, wird Dienstag den 12. Januar 1819. auf dem Rathhause in Canntstatt, Morgens 10 Uhr, auf fernere 3 Jahre nemlich von Georgii 1819 bis 1822 im öffentlichen Aufstreich verliehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 21. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Güglingen. Das nahe bei Ochsenbach gelegene herrschaftliche Maierei-Gut, Kirbacher-Hof, welches neben den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden 2 Mrg. 1 1/2 Vrt. Kuchen-Gärten, 7 Mrg. 3 Vrt. Gras- und Baum Gärten, 147 Mrg. Wiesen und 183 Mrg. Aker enthält, wird zu Folge höchsten Befehls auf 12 Jahre, von Georgii 1819 bis 1831. im Aufstreich verpachtet werden. Zu der Verhandlung, welche Freitags den 5. Februar 1819., Vormittags 9 Uhr, auf dem Gute selbst vor sich gehen wird, werden nun die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß nur diejenigen zum Aufstreich zugelassen werden, welche sich mit gesiegelten obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Aufführung und landwirthschaftlichen Kenntnisse, so wie darüber, daß sie nicht nur eine Caution von 4000 fl. zu stellen im Stande seien, sondern auch noch hinlängliches Vermögen zu Bestreitung des Einrichtungs-Aufwands besitzen, auszuweisen vermögen. Den 26. Dez. 1818. Königl. Kameralamt.

Weinsberg. Das Königl. Maierei-Gut zu Lichtenstern solle in Gemäßheit Dekrets Königl. Finanzkammer des Neckar-Kreises, auf 12 Jahre, nämlich von Lichtmeß 1819. bis 1831. in Pacht gegeben werden. Zu diesem Maierei-Gut gehören, neben den sehr geräumigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 62 Mrg. 3 Vrt. 14 Rth. Aeker, 1 Mrg. 1 1/2 Vrt. 1 1/4 Rth. Gärten, 68 Mrg. 3 Vrt. 9 1/4 Rth. Wiesen, 7 Mrg. Weide. Diese Verpachtung wird Mittwoch den 20. Januar 1819. Vormittags 10 Uhr in dem Maierei-Gebäude zu Lichtenstern vorgenommen werden; wozu man die Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß sie sich, um das Recht zum Aufstreich zu erhalten, mit genügenden obrigkeitlichen Zeugnissen in Absicht auf Prädikat, landwirtschaftliche Kenntnisse und hinlänglichem Vermögen zu Leistung einer dem jährlichen Pachtgeld gleichen Caution auszuweisen haben. Den 30. Dez. 1818. Königl. Kameralamt.

Gmünd. Die auf den 31. Dez. v. J. festgesetzte Verleihung der 450 Schaafe ernährenden Sommer-Schaafweide der Commun Mutlangen, fand an besagter Tagfahrt nicht statt, und wird daher zu nochmaliger Verleihung derselben in hiesiger Oberamts-Kanzlei Dienstag den 19. dieses Vormittag 9 Uhr anberaumt. Den 2. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Leonberg. Der unter dem 7. Infanterie-Regiment in Ulm stehende Soldat, Georg Friedrich Ißler, von Gebersheim, hiesigen Oberamts, hat sich am 23. Nov. aus seiner Garnison entfernt. Es werden daher alle Polizei-Behörden ersucht, auf denselben fahnden ihn auf Betreten arretiren, und hiesigem Oberamt einliefern zu lassen. Den 30. Nov. 1818. Königl. Oberamt.

Calw. Der wegen Konkubinats zu einer Festungsstrafe verurtheilte Maurer Jakob Böhner, von Schömberg, Oberamts Neuenbürg, hat sich vor Einlauf des Straferkenntnisses, der geleisteten eidlichen Sicherheitsstellung unerachtet, von Haus entfernt. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden ersucht auf ihn fahnden und ihn im Betretungsfall, gegen Kosten-Ersatz, wohl verwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Beschreibung der Person: Böhner ist 39 Jahre alt, mittlerer Größe, hagerer Statur, hat ein längliches etwas blasses Gesicht, braune Haare, graue Augen, ein breites Kinn, eingefallene Wangen. Den 14. Nov. 1818. Königl. Kriminalamt.

Wiblingen. In der Nacht vom 15. auf den 16. diß, sind nachfolgende Verbrecher mittelst Durchbrechung einer 3 Schuh dicken Mauer aus dem hiesigen Criminal-Arrest entwichen. Alle 3 sind gefährliche Menschen, und es werden deswegen sämmtliche Königl. Polizei-Stellen geziemend ersucht, zu deren Beifahung und Wiedereinlieferung hieher, die geeigneten Anstalten zu treffen. Beschreibung: 1.) des Johann Michael Sauter, Soldat unter dem 2. Königl. Reiter-Regiment. Derselbe ist 29 Jahr alt, ledig, 5' 9" 8"' groß, schlanker Statur, schwarzer Haare, schwarzer Gesichtsfarbe, schmalen Gesichts, breiter mit den Haaren bedeckter Stirne, blasser eingefallenen Wangen, spitziger Nase, mittlern Mund, spitzigen Kinns, dunkelbrauner Augen, guter Zähne. Trägt eine alte grüne russische Kappe, einen dunkelgrünen Muzen, ein altes weißes Leible, gestreifte lange Hosen, weiße Strümpfe, Schuhe mit Bändel. 2.) des Webers Johannes Zoller, von Söflingen, Oberamts Ulm. Derselbe ist 34 Jahr alt, circa 5' 10" groß, schlanker Statur, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliches Angesicht, lange Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne; bei seiner Entweichung hatte er über der Stirne eine frische Narbe und eine zweite auf dem Kopf, wo die Haare ringsumher noch kurz abgeschnitten sind, von Schlägen, die er beim Ertappen über einen Schaafdiebstahl erhielt, herrührend. Bekleidet war er mit einem alten schwarz seidenen Halstuch, einem ganz zerrissenen blau tüchenen Muzen, langen gestreiften leinenen Hosen, ohne Kopfbedeckung und baarfuß. 3.) Des Michael Meier, Küfer von Ettlenschieß, Oberamts Alpeck. Derselbe ist ledig, 5' 8" 5"' groß, hat ein breites Angesicht, volle Wangen, hohe Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, hellbraune Haare, dergleichen Augenbraunen, dünnen Bart. Seine Kleidung bestund in einem schwarzen Zwilchwammes, rothgestreiften zizenen Brusttuch, kurzen ledern schwarzen Hosen, schwarz leinenen Strümpfen, schwarz wollenem Halstuch, Halbstiefel, ohne Kopfbedeckung. Er trägt einen schwarzen barchenten Rock, mit schwarz-beinenen Knöpfen. Den 16. Nov. 1818.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Der kürzlich aus dem Zwangs-Arbeitshaus entlassene Schustergeselle Johannes Ruf, von Schwenningen, 30 Jahre alt, hat sich gegen das ihm ertheilte Verbot von Schwenningen, wohin er von der höchsten Behörde confinirt war, entfernt, und zieht nun wahrscheinlich wieder dem Müßiggange nach. Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf den Ruf fahnden und ihn, wenn er ergriffen werden sollte, hieher einliefern zu lassen. Den 18. Nov. 1818.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Der Schäfer Matthäus Schiebinger, von Hoßingen, Oberamts Balingen, ungefähr 50 Jahr alt, von welchem derzeit ein genaueres Signalement nicht angegeben werden kann, ist eines in Tuttlingen verübten grosen Schaaf-Diebstahls höchst verdächtig. Man ersucht daher sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden, auf denselben fahnden und ihn im Betretungsfalle an das hiesige Oberamt einliefern lassen zu wollen. Den 19. Nov. 1818. Königl. Oberamt.

Nagold. Die ledige Barbara Hendler, von Berneck, hiesigen Oberamts, welche wegen Verfälschung einer obrigkeitlichen Urkunde bei dem Königl. Kriminalamt Kalw in Untersuchung verfangen ist, hat sich unerachtet der geleisteten juratorischen Kaution von Hause entfernt. Bei ihrem Entweichen soll dieselbe mit einem roth nnd weiß gestreiften kottunenen Ueberrock, Schuhen und weißen baum-

wollenen Strümpfen bekleidet gewesen seyn, auch solche gewöhnlich in blossem Kopf gehen. Es werden daher alle Orts-Behörden ersucht, auf diese Person fahnden und auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Den 2. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Eine treulose Mutter hat den 2. d. M. Abends zwischen 6 und 7 Uhr, ein dreiwöchiges Kind, männlichen Geschlechts ausgesetzt, und vor die Stubenthür des hiesigen Zieglers Bührer mit einem Brief hingelegt, worin enthalten war, daß die Bührersche Eheleute das Kind aus Barmherzigkeit erziehen möchten. Die Königl. Justiz- und Polizei-Aemter werden nun ersucht, auf die Mutter gedachten Kindes zu fahnden, solche auf Betreten zu arretiren, und zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 4. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der hiesige Amts-Untergebene Johannes Stübler, Beck von Grözingen, hat sich eines begangenen Kuh-Diebstahls sehr verdächtig und vor seiner Arretirung flüchtig gemacht. Es werden daher alle Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf den Stübler genau zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Signalement: Stübler ist 32 Jahre alt, ungefähr 6 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, gesunde Gesichts-Farbe und ist ohne sichtbares Gebrechen. Bekleidet mit einem runden Hut, schwarzseidenen Halstuch, einem blauen Oberrock, grün und gelb manchesternen Weste, gelbledernen kurzen Hosen, weissen Strümpfen und Stiefeln. Den 7. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Johannes Widmaier, Bürger und Schneider zu Mönchberg, hiesigen Oberamts, hat sich am verflossenen Montag früh unter dem Vorgeben, Arbeit zu suchen, von Haus entfernt. Da nun derselbe sich seither nicht mehr hat sehen lassen, und sich auch in der Folge ergab, daß derselbe 126 fl. baares Geld mitgenommen, so läßt sich vermuthen, daß derselbe entwichen sei, um so mehr, als er bereits früher schon einmal durchgegangen war. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling, welcher hienach signalisirt ist, fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement: Widmaier ist 45 Jahr alt, kleiner Statur, hat schwarze Haare, dergleichen Augbraunen, graue Augen, eingefallene Wangen; war bekleidet mit einem dunkelblauen Ueberrock, dergleichen Weste, schwarz ledernen Hosen, schwarzen Strümpfen, und mit einem Hut; als besonderes Kennzeichen ist zu bemerken, daß sein rechter Fuß krumm ist. Den 9. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Rottenburg. Wegen angeschuldigten grossen Schaaf-Diebstahls ist der ledige Schaaf-Knecht Johannes Morschel, von Heidelsheim, Großherzoglich Badischen Bezirks-Amts Bruchsal, bei unterzeichneter Stelle in Verhaft und Untersuchung gekommen. Vermöge höchsten Rescriptes des Königl. Criminal-Gerichts-Hofes für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis vom 15. Dez. 1818. ist nun zwar Morschel wegen des angeschuldigten Diebstahls von der Instanz entbunden, hingegen wegen Uebernahme und Hütung gestohlener Schaafe unter sehr verdächtigen Umständen und zugleich wegen seines respektwidrigen Betragens und ausgestossener Drohungen gegen das Criminalamt zu viermonatlicher Zuchthaus-Strafe in Gotteszell nebst einem Willkomm, so wie zur Ausweisung aus den Königl. Staaten unter Androhung empfindlicher Strafe verurtheilt worden. Hievon wird um so mehr öffentliche Nachricht ertheilt, da Morschel ein sehr gefährlicher und äußerst frecher Pursch ist, der als solcher schon anno 1807. in öffentlichen Blättern verfolgt wurde. Signalement desselben: Er ist 33 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, ziemlich untersezter Statur, hat schwarze Haare, die er weit ins Gesicht herein hängen läßt, braunes etwas länglichtes Angesicht, graue Augen, dichte schwarze Augbraunen, ziemlich große spitzige Nase, eingefallene etwas blasse Wangen, kleinen Mund, rundes Kinn, gute Zähne, starken schwarzen Bart; er spricht den Neckarpälzer Dialekt. Besonders kenntlich ist er dadurch, daß ihm an der linken Hand der Zeigfinger fehlt, und daß er bei einem auffallend tückischen Aussehen Niemand ins Gesicht schauen mag. Gegenwärtig ist er bekleidet mit einem dunkelblau tüchenen Ueberrock mit rothen Näthen nach Schäfer Sitte, einem dunkelblau tüchenen Wammes, roth scharlachener Weste mit zwei Reihen runder gelber Knöpfe, hellgrauen Leder-Hosen mit runden Knöpfen, dreiekigten Bauren-Hut mit großer metallener Schnalle, schwarzen Halstuch und Stiefeln; früher führte er immer einen Schaaf-Hund bei sich. Den 24 Dez. 1818.

Königl. Criminalamt.

Cannstadt. In der Nacht vom 29. auf den 30. Dez. sind aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß, mittelst Ausbrechung des Ofens, in zwei verschiedenen Gefängnissen, folgende Arrestanten entwichen; 1) Jakob Friderich Mezger, von Cannstadt, 21 Jahr alt, 5' 6'' 2''' groß, von untersezter Statur, kurzer Gesichts-Form, röthlicher Gesichts-Farbe, braunen Haaren, dergleichen Augbraunen, grauer Augen, stumpfer Nase, breitem Mund, vollen Wangen, guten Zähnen, ovalem Kinn; derselbe war bekleidet mit einem grauen Nankin Wämmesle, weiß leinenen Hosen, Stiefeln, seidenem Halstuch, und einer nach russischer Form gemachten Kappe. 2) Christian Kiesel, von Aichelberg, Oberamts Schorndorf, ist 21 Jahr alt, 5' 9'' groß, hat untersezte Statur, röthliche Gesichts-Farbe, braune Haare und Augbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, volle Wangen, gute Zähne, ovales Kinn, gerade Beine. Seine Kleidung besteht aus einem zwilchenen Wammes, leinenen Hosen, blauen und weißen Strümpfen, rother Weste, Schuhen mit Schnallen und einer baumwollenen Kappe. 3) Catharina Stollin, von Wolfschlugen, Oberamts Nürtingen, 18 Jahr alt, kleiner Statur, hat hellbraune Haare, röthliche Gesichts-Farbe, hellbraune Augbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, volle Wangen, längliches Kinn, bekleidet ist dieselbe mit einem rothgestreiften Zeuglens Kleid und Rund-Stiefeln. 4) Magdalena Zeugin, von Grözingen, Oberamts Nürtingen, 18 Jahr alt, hat schlanke Statur, längliches Angesicht, schwarzbraune Haare, dergl. Augbraunen, blasse Gesichts-Farbe, volle Wangen, längliches Kinn, bekleidet war dieselbe mit einem weiß baumwollenen Halstuch, schwarz und weiß gedupftem kottonenem langem Kleid, platten Schuhen; beide haben keine Kopfbedeckung. Sämmtliche Königliche Justiz- und Polizei-Stellen werden ergebenst ersucht, auf die flüchtigen Gefangenen zu fahnden, solche im Betretungs-Fall zu verhaften, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 30. Dez. 1818.

Königl. Oberamt.

Mergentheim. Christoph und Baltas Grünwald, von Markelsheim, hiesigen Oberamts, sind schon seit langer Zeit von Hause weg, ohne daß von ihrem Aufenthalt etwas bekannt geworden wäre. Da sie bereits das 70. Jahr zurückgelegt haben, so werden solche oder deren Anverwandten in Gemäßheit Dekrets des Königl. Appellations-Gerichtshofs des Jaxt- und Donau-Kreises d. d. 29. Okt. 1818. hiemit aufgefodert, sich binnen einer peremtorischen Frist von 3 Monaten bei dem hiesigen Oberamte zu melden, widrigenfalls das unter pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen von unfähr 300 fl., unter die sich darum gemeldeten nächste Erben vertheilt würde. Den 22. Nov. 1818.

Königl. Oberamt.

Mergentheim. Maria Eva Scheerer, von Markelsheim, hiesigen Oberamts, ist schon seit vielen Jahren von Hause weg, ohne daß bisher von ihrem weitern Schiksal etwas in Erfahrung gebracht worden wäre. Da derselben eine Erbschaft von 114 fl. angefallen ist, so wird hiemit obige Maria Eva Scheerer oder deren allenfallsige Nachkommen oder Anverwandten aufgerufen, binnen einer peremtorischen Frist von 3 Monaten sich bei dem hiesigen Oberamte zu melden, widrigenfalls in Gemäßheit Dekrets des Königl. Appellations-Gerichtshofs für den Jaxt- und Donau-Kreis obige 114 fl. unter die sich gemeldeten diesseits bereits bekannte Erben vertheilt würden. Den 10. Dez. 1818.

Königl. Oberamt.

Schorndorf. Johannes Schleicher, lediger Kaufmann von hier, wandert nach Livorno im Großherzogthum Toskana aus. Alle diejenige nun, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche in Bälde einzugeben. Zugleich wird bekannt gemacht, daß des Schleichers seitheriger Pfleger der hiesige Herr Senator Rapp, auf ein Jahr lang als Stellvertreter sich verpflichtete. Den 1. Dez. 1818.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. Januar.

Se. Königl. Majestät, die Erhaltung und besondere Pflege sämmtlicher Institute, welche Höchst-Dero verewigte Gemahlin, der höchstseligen Königin Majestät, zum Besten des Landes gegründet und in Höchst-Ihre landesmütterliche Aufsicht genommen hatte, als eine heilige Pflicht erachtend, haben Sich bewogen gefunden, dem Geheimen Rath und Justiz-Minister Frei-Herrn v. Maucler die oberste Leitung der von der Höchst-Seligen gestifteten Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für die weibliche Jugend, und dem Geheimen-Rath v. Hartmann das Präsidium der Central-Leitung des Wohlthätigkeits- und des landwirthschaftlichen Vereins, so wie die oberste Aufsicht über sämmtliche mit diesen Instituten in Verbindung stehende Anstalten zu übertragen, um in dem Geiste ihrer erhabenen Stifterin, und nach deren menschenfreundlichen und wohlwollenden Absichten über die Interessen und das fernere Gedeihen dieser Institute zu wachen, und Se. Königl. Majestät von dem Zustande und den Bedürfnissen derselben zur geeigneten Verfügung fortwährend in Kenntniß zu erhalten. Stuttgart den 13. Januar 1819.

Aufruf der Militärpflichtigen zu der Jahres-Musterung v. 1819.

Der Anfang der Jahres-Musterung der waffenfähigen jungen Mannschaft für das Jahr 1819. ist in sämmtlichen Oberamts-Bezirken des Königreichs auf den 8. Februar 1819. festgesetzt.

Es werden daher alle Militärpflichtige, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1798 geboren sind, folglich im Laufe des Jahres 1818. das 20. Lebens-Jahr zurückgelegt haben, hiemit aufgerufen, sich, ohne eine weitere Aufforderung durch die einzelnen Oberämter zu erwarten, vor gedachtem Termin in ihrer Heimath einzufinden und bei der Musterung sich vor ihrem Oberamte zu stellen.

Von dieser persönlichen Stellung sind nur diejenigen ausgenommen, welche nach dem §. 5. und nach dem §. 14. lit. a. bis f. des Rekrutirungs-Gesetzes von 1815. wegen ihres Berufs von der Aushebung ganz oder zeitlich befreit sind; sie haben jedoch vor dem Oberamt ihres Aufenthalts-Orts sich zu stellen und über ihre Verhältnisse ein Zeugniß des letztern an das Oberamt ihres Heimath-Orts noch vor dem 8. Februar 1819. einzusenden.

Alle diejenigen, welche dieses Aufrufs ungeachtet bei der Musterung nicht erscheinen, oder, wenn sie von dem persönlichen Erscheinen befreit sind, die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht noch vor derselben einsenden, werden, in soferne sie das Loos zur Aushebung treffen sollte, den bestehenden Verordnungen gemäß neben der Sequestration ihres Vermögens, sobald sie sich betreten lassen, in persönliche Haft gebracht und ohne Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, und zwar nach dem Grade ihrer Verschuldung mit einer um ein oder mehrere Jahre erhöhten Kapitulations-Zeit persönlich unter das Militär eingetheilt, auch bei den Regimentern nicht in Urlaub gelassen, und im Fall der Untüchtigkeit bei dem Garnisons-Bataillon zu Hohen-Asperg zu besondern Diensten verwendet werden.

Die betreffenden Militär-Pflichtigen haben es daher sich selbst zuzuschreiben, wenn sie diesem Aufrufe nicht Folge leisten und dadurch in jene Rechts-Nachtheile verfallen.

Stuttgart den 22. Dezember 1818. Königl. Rekrutirungs-Commission.

Von dem Königlichen Medicinal-Collegium wurde den 8. d. M. dem Medicinae Dr. Johann Ludwig Rode, von Beilstein gebürtig, nach zuvor mit ihm vorgenommener Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Arzneikunde ertheilt.

Durch Königl. Dekret vom 3. Januar wurde die katholische Pfarrei Bernsfelden, Oberamts und Landkapitels Mergentheim, dem Vikar Jocher in Mergentheim übertragen.

Bietigheim. Auf höchsten Befehl wird das unfern der von Bietigheim nach Groß-Ingersheim führenden Straße an der sogenannten Kirschen-Rundung stehende Zaunknechts-Häuschen, nebst den Materialien von einer Bretter-Hütte, am Montag den 25. Januar dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr, auf dem Platz im Aufstreich, unter dem Vorbehalt der höchsten Genehmigung, auf den Abbruch verkauft werden. Das Häuschen ist 30 Fuß lang und breit, einstöckig, mit ungefähr 4000 Ziegel-Platten gedeckt und enthält eine Wohnstube mit Kammer, Küche und Bühne mit Bretterboden, auch eisernen Platten-Ofen mit Aufsatz, ingleichem mehrere mit Bändern und Schlössern versehene Thüren, Läden und Fenster. Zu welcher Verhandlung die Liebhaber eingeladen sind. Den 4. Januar 1819. Königl. Kameralamt.

Dornstetten. Der bisherige Bestand der herrschaftlichen Ziegelhütte bei Freudenstadt, welche in einem 2stockigten Wohnhause nebst eingerichteter Scheuer und Stallung, auch einer besondern Brennhütte, nebst Wasch- und Backhaus bestehet, geht auf den 24. Merz künftigen Jahrs zu Ende. Die unterzeichnete Stelle wird daher, zu Folge höchsten Befehls vom 28 v. M. eine neue Verleihung auf 3 oder 6 Jahre vornehmen, wozu die Bestands-Liebhaber andurch mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie mit gültigen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat versehen

Donnerstag den 21. Januar 1819. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Freudenstadt sich einfinden, indessen aber die Bestands-Bedingungen bei hiesigem Cameralamte täglich erfahren können. Den 18. Dez. 1818. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Die Herrschaftlichen Seewiesen außerhalb dem Wilhelms-Thor, über 20 Mrg. im Meß, sollen wieder auf 1 Jahr, Stückweise in Pacht gegeben werden. Die Verhandlung darüber wird am Montag den 18 dieß in der Kameral-Verwaltung geschehen und haben die Liebhaber sich Vormittags 8 Uhr dabei einzufinden. Den 7. Januar 1819. Königl. Kameralamt.

Heilbronn. Unterzeichnete Stelle ist beauftragt worden, einen Accords-Versuch über das für die hiesige Garnison bis lezten Juni 1820. benöthigte Brennholz, so im ganzen in 186 Meß Buchen und 399 Meß Tannen Holz besteht, mittelst einer Abstreichs-Verhandlung zu veranstalten. Zu diesem Abstreichs-Accord werden die Liferanten eingeladen, bis Samstag den 23. dieses Monats Nachmittags 2 Uhr sich in hiesiger Kameral-Verwaltung einzufinden, die Accords-Bedingungen zu vernehmen, und der Verhandlung beizuwohnen. Uebrigens wird bemerkt, daß die Länge des Holzes 4 Schuh haben, und daß an dem ganzen Bedarf gleich nach erfolgter Ratification die erste Terze des Quantums nach und nach geliefert werden müsse, auch der Lieferant einen tüchtigen Bürgen zu stellen verbunden sei. Den 8. Januar 1819. Königl. Kameralamt.

Eßlingen. Für den Bedarf des hiesigen Hospitals und des Krankenhauses wird am Freitag d. 22 d. M. Vormittags 10 Uhr die Lieferung eines beträchtlichen Quantums hänfener Leinwand, zum Tisch- und Bettzeug und Bettfedern im Wege des Abstreichs veraccordirt werden. Die Accords-Liebhaber werden eingeladen, sich um die bemeldte Stunde bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, mit dem Anfügen, daß jeder Accordant hinlängliche Bürgschaft zu stellen habe, und daß nach geschehenem Abstreich durchaus kein Nachgebot angenommen werde. Den 11. Januar 1819.
Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Herrenberg. In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. sind aus dem hiesigen Pferch 8 Trag-Schaafe entwendet worden, von denen 1 auf beiden Seiten ein schwarzes und 2 dergleichen rothe Feldzeichen, 1 auf dem Kreuz 2 schwarze Ringe, 1 auf dem Bug 1 schwarzen Dupfen, 1 einen alten rothen Streich am Ende des Rückens, die letzten 2 aber blos Ohrenzeichen haben. Sämmtliche Königl. Justiz und Polizei-Behörden werden daher ersucht, zu Entdeckung und Beischaffung des Diebs und der Schaafe thätig mitzuwirken. Den 26. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. ist dem Engelwirth Köchle zu Asperg, ein 1 1/2 jähriges Fohlen, Stute, Rothschek, aus dem Stall gestohlen worden. Dasselbe hat eine rothe Blaße, auf der linken Seite etwas breiter als auf der rechten, wo der Sattel aufliegt ein besonders kleines weißes Blättle. An den 2 Hinterfüßen, oberhalb dem Schweif laufen die rothen Flecken zusammen; es hat an jedem Fuß zwei Haarwirbel, die Mähne und Füße sind ganz weiß. Der Schweif hat etwas vermischte Haare. Es ist nur vornen beschlagen. Der Schopf zwischen den Ohren ist halb schwarz und halb weiß, das Haar an allen vier Füßen beschnitten. Der Verdacht fällt auf einen über-rheiner Branntwein-Händler, der die Nacht vorher in Asperg übernachtete. Er ist von mittlerer Größe, hat ein länglichtes Gesicht, einen mittelmäßigen Backenbart, trägt ein blaues Ueberhemd, Bundstiefel und einen runden Manns-Hut. Dieser Diebstahl wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle resp. Polizei und andere betreffende Behörden geziemend ersucht, die geeigneten Maasregeln sowohl zu Beibringung des Pferds als auch den Dieb zu treffen, und von den diesfallsigen Nachrichten der Unterzeichneten Stelle die gefällige Anzeigen zu machen. Den 26. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Tübingen. Der Quartiermeister Fried. Wilhelm Steeb, vom 6. Infanterie-Regiment v. Ba-

taillon 4. Compagnie, gebürtig aus Calw und hier in Pflegschaft stehend, ist an 5. Nov. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und an sein Commando einliefern zu lassen. Den 9. Nov. 1818. Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Der Oberfeldwebel Andreas Amman, von Mühlheim, ist am 23. Nov. d. J. von dem 5. Infanterie Regiment aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Man ersucht daher sämmtliche Militair und Civil-Behörden, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten an sein Regiment einliefern zu lassen. Den 14. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Wangen. Der beurlaubte Soldat des Königl. 5. Infanterie-Regiments Michael Weber, von Mahlleichen, diesseitigen Oberamts hat sich mehrerer Diebstähle und der Vagabundität, auch der Desertion schuldig gemacht; Königl. Hochlöbliche Oberämter und Polizei Behörden werden ersucht auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren und entweder an das Commando des Königl. 5 Infanterie-Regiments in Ludwigsburg oder an das diesseitige Königl. Oberamt einliefern zu lassen. Den 17. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Eßlingen. Johannes Burger von hier, ein lediger Tuchmacher, hat Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und wird von Andreas Leonhard Burger, Pflästerer allhier, ein Jahr lang vertreten, an welchen diejenige, die Ansprüche an Burger zu machen haben, sich wenden können. Den 5. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Urach. Seit dem 10. April d. J. sind folgende Personen vom hiesigen Oberamt ausgewandert: Von Urach: Georg Friderich Aigner, nach Baiern; Maria Magdalena Hagdorn, ledig, nach Augsburg; Christine Dorothea Hagdorn, ebendahin; Jakob Friderich Georgii, nach Dublin; Christine Friderike Schänzlin, nach Heidelberg. Von Bempflingen: Johann Jakob Arnold, nach Speier. Von Dettingen: Christian Gok, nach Baden; Johannes Randecker, nach Baiern; Johannes Friz, nach Augsburg. Von Ehningen: Johannes Koch, Davids, mit seinem Eheweib Agata, nach Baiern; Peter Mühleisen, Chirurgus, nach Geneve; Heinrich Mühleisen, ebendahin; Johann Heinrich Rall, nach Baiern; Maria Agnes Schmidin, ledig, nach Baden. Von Mezingen: Johann Conrad Brodbek, ledig, nach Baden; Johann Jakob Handel, nach Amerika; Johann Michel Fischer, Schuster, ledig, nach Lyon; Maria Agnes Gnollin, nach Sachsen. Alle diejenigen welche aus irgend einem Rechts-Grunde Ansprüche an vorstehende Personen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen. Den 10. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Tettnang. Wer an nachstehende auswandernden Personen Ansprüche zu machen hat, muß solche binnen Jahresfrist, wo sie durch Bürgen vertreten werden, dahier vorbringen: Mariane Igel, ledig, von Vorder-Essach, wandert aus nach Pechtensweiler im Sigmaringschen; Hieronimus Jerg, ledig, von Friderichshafen, nach Meiselstein in Baiern; Michael Bucher, ledig, von Bizenhofen, nach Degenhausen in Baden; Theresia Schneider, ledig, von Mutteisee, nach Herbatz in Baiern; Joseph Anton Hämmerle, ledig, von Laimnau, nach Schwazen in Baiern. Den 24. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Johann Georg Sternhuber, lediger Wagner von Möhringen, will in das Elsaß auswandern, und wird von Johannes Frasch, Bürger und Weingärtner von da, immer der gesetzlichen Jahresfrist vertreten, welches mit der Aufforderung an dessen etwaige Gläubiger ihre Forderungen in Bälde beim Schultheißenamt zu Möhringen einzuklagen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 5. Januar 1819. Königl. Amtsoberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich = Württembergisches
Staats= und Regierungs=Blatt.

Samstag, 23. Januar.

Organisation der unteren Staats=Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Schon vor mehreren Jahren sind in der unteren Staats=Verwaltung Unseres Königreichs wesentliche Mängel fühlbar geworden, und insbesondere hat man allgemein anerkannt, daß die Oberamts=Verwaltung den gerechtesten und dringendsten Forderungen großentheils nicht entspreche.

Die Absicht sie zu verbessern hat nach und nach auf verschiedene Mittel geführt; man hat Kreis=Aemter (nachher Landvogteyen) als Mittelstellen zwischen der Regierung und den Oberämtern angeordnet, die vormaligen wenigen Unter=Amteyen bis auf eine bedeutende Zahl vermehrt, zur Revision der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen eigene unmittelbare Beamte aufgestellt, für die Administration der Stiftungen besondere Bezirks=Aemter eingeführt, decernirende Provincial=Justiz=Collegien für die erste Civil=Instanz und für jede Landvogtey eine Criminal=Beamtung errichtet.

Diese Anstalten selbst aber sind, mancher legislativen Correctionen ungeachtet, auf dem Landtage von 1815 Gegenstände von Beschwerden geworden, welchen in mehreren Punkten die Regierung ihre Anerkennung nicht versagen konnte.

Es liegt am Tage, daß seit Einführung dieser Anstalten die früheren Uebel nicht vermindert worden sind; und was auch in dieser Hinsicht auf Rechnung zufälliger Einflüsse kommen möchte, so haben doch die dabey gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung beygetragen, daß nicht bloß eine Modifikation, sondern eine wesentliche Aenderung der alten Bezirks-Verfassung nothwendig sey.

Noch immer sind die Regiminal-Verwaltung und Aufsicht in allen Beziehungen, die Polizey in allen ihren Zweigen, das Criminal-Wesen und die Leitung sowohl als die unmittelbare Ausübung der streitigen und der willkührlichen Gerichtsbarkeit in dem Geschäfts-Kreise des Oberamtmanns vereinigt, — ungeachtet dem Umfang und der Vielartigkeit dieser Geschäfte, zumal bey einem Distrikte von zwanzigtausend Menschen, die Talente, Kenntnisse, praktische Ausbildung und Thätigkeit eines einzigen Mannes, nach den Forderungen der jetzigen Zeit, nicht genügen können.

Diese Ueberzeugung mußte auf der einen Seite eine schädliche Nachsicht in Ansehung der oberamtlichen Thätigkeit um so natürlicher herbeyführen, als diese, nach Verschiedenheit der Funktionen, fast von allen Landes-Stellen in Anspruch genommen wird, und deßwegen von keiner derselben mit gerechter Strenge beaufsichtet werden kann.

Auf der andern Seite stand dem Oberamtmann schon seit den ältesten Zeiten in der Stadtschreiberey ein Weg offen, auf Kosten der Interessenten oder der öffentlichen Kassen sich die Amts-Geschäfte zu erleichtern; — wobey denn beyde Stellen, in einer dem Gemein-Wohl nicht durchaus zuträglichen Richtung, von ihrem eigenthümlichen gesetzlichen Karakter sich nach und nach entfernten.

Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, daß manche ältere Gesetze und Institute durch allmählige Umwandlung der Verhältnisse, für die sie gegeben waren, ihre wohlthätige Wirksamkeit verloren haben, während mitunter durch sie die, in dem größten Theile Unserer Staaten schon seit Jahrhunderten bestehende Gemeinde-Verfassung in ihrer Entwicklung gehemmt worden ist.

Die Folgen dieser organischen Mängel äussern sich fortwährend auf mancherley Weise verderblich.

Die nicht überall hinlänglich gerechtfertigte Beschränkung der Magistrate in Gemeinde-Sachen hat Einrichtungen herbeygeführt, deren Kosten und andere Nachtheile nicht durch ein höheres Maas öffentlichen Vertrauens auf die Verwaltung vergütet werden. Den Einzelnen ist der Betrieb ihrer meisten Privat-

Angelegenheiten, vorzüglich die Rechtshülfe, so sehr erschwert und vertheuert, daß der Zweck nicht selten durch das Mittel aufgewogen wird. Auch im Criminal-Wesen ist der langsame Gang der Justiz, bey unverhältnißmäßig großem Aufwand der Staats-Kasse, so beschwerend für die Individuen als nachtheilig für Moralität und öffentliche Sicherheit.

Je entschiedener die Vorzüge sind, durch welche die von der Vorsehung Uns anvertrauten Lande in manchen Theilen ihrer gesellschaftlichen Einrichtung sich auszeichnen, desto weniger können Wir gestatten, daß den zahlreicheren unteren Klassen des Volkes bedeutende Vortheile der Staats-Verbindung, auf die sie gerechte Ansprüche haben, nur unvollkommen zu Theil werden.

In dieser Gesinnung, zugleich aber auch in Erwägung, daß die Gesetzgebung der Cultur eben so wenig voraneilen als hinter ihr zurückbleiben darf, haben Wir in den sub Nris I — V *) hier angehängten, in wechselseitiger Beziehung stehenden, von Unserem Geheimen Rath geprüften und begutachteten fünf Edikten die untere bürgerliche Verwaltung nach folgenden Grundsätzen geordnet:

I. Der Gemeinde-Verband, als die natürliche Grundlage des Staats-Verbandes, ist, mit Rücksicht auf Gemeinschaft des Wohnsitzes, auf eine, für den Betrieb bürgerlicher Zwecke hinreichende Menschenzahl, auf Zusammenhang und Geschlossenheit des Bodens, überall zu erhalten und zu vervollkommnen.

Er erstreckt sich auf alles, was die Gemeinde-Markung umschließt, und äussert seine Wirkung auf alle bürgerliche Verhältnisse, so weit ihm nicht in beyden Beziehungen allgemeine Staats-Gesetze oder unstreitige besondere Rechte derogiren.

Die Gemeinde ist das Beste ihrer Genossen, und ebenso auch das Beste des Staates zu befördern schuldig; beydes nach den rechtlichen Bestimmungen einer auf wechselseitigen Vortheil gegründeten Uebereinkunft.

Zu diesen Zwecken verfügt sie über ihr gemeines Vermögen, das ihrer Verwaltung nicht entzogen werden kann, und nimmt das im Verband stehende Privat-Vermögen, das sie in der Entrichtung der Staats-Steuer vertritt, subsidiarisch in Anspruch.

---

*) Die Edikte sub Nris IV und V werden nachfolgen.

Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt sie einem durch Stimmen-Mehrheit aller Gemeinde-Bürger aus ihrer Mitte gewählten bleibenden Gemeinde-Rathe.

Dieser hat die ganze Gemeinde-Verwaltung in Beziehung auf Oekonomie, Polizey, Rechtspflege und äussere Verhältnisse theils selbst zu besorgen, theils unter seiner Verantwortlichkeit durch andere von ihm bestellte Personen besorgen zu lassen.

In jeder Stadt- oder Dorf-Gemeinde steht ein Mitglied des Rathes als Vorsitzer desselben und als erster Vorsteher an der Spitze der Verwaltung; er hat zugleich die Staats-Angelegenheiten, soweit sie die Gemeinde insbesondere berühren, zu besorgen, und ist in dieser Hinsicht Regierungs-Beamter.

Dieser, wie der Gemeinde-Rath, hat eine seinem Beruf angemessene Strafgewalt.

Dem Vortheil der Gemeinde ist gemäß, daß die obrigkeitlichen und verwaltenten Personen ihre Geschäfte ohne fremden Beystand versehen; dieß erfordert auf der einen Seite Vereinfachung der Geschäfte, auf der andern angemessene Belohnung der Angestellten, und in der Regel lebenslängliche Beybehaltung der Stellen.

Ein Ausschuß der Bürgerschaft, dessen Mitglieder nach periodischen Wahlen nothwendig wechseln, ist zu erhaltender Aufmerksamkeit auf das gemeine Beste verpflichtet.

In wichtigeren Fällen wird durch seinen Widerspruch ein Beschluß des Gemeinde-Raths in seiner Wirkung gehemmt, durch seine Zustimmung aber theils dessen Amts-Gewalt ergänzt, theils auch eine Cognition höherer Stellen entbehrlich gemacht.

Die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses wird dadurch gesichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt.

Das Aufsichts- und Leitungs-Recht der Regierung äussert sich darin, daß sie den ersten Vorsteher auf einen Wahl-Vorschlag der Gemeinde ernennt, der legalen Besetzung der übrigen Verwaltungs-Stellen sich versichert und sie durch Bestätigung beglaubigt, die Oekonomie-Verwaltung durch ihre Prüfung in gesetzlicher Ordnung erhält, und über Beschwerden, besonders über Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Ausschusse entscheidet.

Der Staats-Organismus erfordert eine gleiche Grund-Verfassung aller Gemeinden. Aber bey ihrer großen Verschiedenheit an Umfang und Bestandtheilen, ist eine große Verschiedenheit in der besondern Einrichtung sowohl als in dem Verhältnisse zu den Staats-Behörden, ihrem Interesse ebenso wie dem des Staates gemäß.

Sie werden, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bevölkerung, in vier Klassen abgetheilt, nach deren Stufenfolge der Grad der Unabhängigkeit bestimmt wird, der ihnen jetzt oder künftig einzuräumen ist.

Die specielle Ausführung dieser Grundsätze enthält das Edikt über die Gemeinde-Verfassung sub Nro. I.

II. Die staatsbürgerlichen Angelegenheiten, welchen der Gemeinde-Verband nicht genügt, werden durch den Bezirks-Verband befördert. Indem Wir eine, den natürlichen Verhältnissen möglichst anpassende, unstreitig wünschenswerthe Ein- und Zutheilung aller Gemeinden, der künftigen Gesetzgebung heimzustellen Uns durch höhere Rücksichten bewogen finden, lassen Wir, mit Ausnahme der wenigen Aenderungen, die durch ganz besonders dringende Umstände motivirt seyn möchten, den Bestand der gegenwärtigen Oberamts-Bezirke und die Anordnung der Oberamts-Sitze derzeit unverändert.

Der Oberamtmann ist nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorsteher der Oberamts-Stadt, hat hingegen als Regierungs-Beamter des Distrikts in allen Beziehungen, in welchen die ausschließliche Competenz einer andern Stelle nicht unzweifelhaft begründet ist, das öffentliche und Privat-Wohl zu befördern.

Haupt-Gegenstände seines Berufes sind die eigentlichen Regierungs-Sachen, die gesammte Polizey, und die Aufsicht über das Oekonomie- und Rechnungs-Wesen der öffentlichen Körperschaften

Diese Gegenstände hat er nach ihrem ganzen Umfang, unter steter unmittelbarer Verantwortlichkeit zu behandeln, ohne durch die damit verbundenen Geschäfte irgend eine Corporations-Kasse aus eigener Macht und nach eigenem Ermessen zu belästigen.

Geringere Gesetz-Uebertretungen, mit Einschluß der sonst auch unter dem Namen von Polizey-Fällen begriffenen gemeinen Vergehen, sodann Verletzungen des Finanz-Interesse erledigt er theils durch eigene Straf-Erkenntnisse, theils

durch Entscheidung über die von Straf-Erkenntnissen der Gemeinde-Vorstände ergriffenen Recurse.

Wichtigere Fälle legt er nach gepflogener Untersuchung der höheren Administrativ-Behörde, sofern sie für diese geeignet sind, zur Entscheidung vor; wirkliche Verbrechen überläßt oder übergibt er dem Richter-Amt.

Ein beständiger Amts-Gehülfe und eventueller Stellvertreter des Oberamtmanns wird von Staatswegen aufgestellt.

Für die Gesundheits-Polizey wird ein — oder werden nach Erforderniß mehrere öffentliche Aerzte auf Vorschläge der Oberamts-Corporationen, von der Regierung ernannt.

Der Amtspfleger als Oekonomie-Rechnungs- und Kassen-Beamter der Corporation wird von dieser ernannt, und von der Regierung bestätigt.

Dieser wie jene werden vorzüglich aus der Amtspfleg-Kasse besoldet.

Die Oberamts-Corporation wird vertreten durch die Amts-Versammlung, die unter dem Vorsitze des Oberamtmanns, aus den ersten Orts-Vorstehern und andern Deputirten der Gemeinde-Räthe nach dem Verhältnisse des Steuer-Catasters, in einer Gesammt-Zahl besteht, die für die Berathung des Bezirkes nicht zu klein, noch für collegialische Geschäfts-Behandlung zu groß ist.

Auf den Beschlüssen ihrer Mehrheit beruht die Verwaltung aller eigentlichen Corporations-Angelegenheiten, besonders der Oekonomie.

Der Oberamtmann ist zu einer einseitigen Verfügung über die Kasse nicht ermächtigt, er hat aber die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse, auch die Revision der Rechnungen, und ist zur Wachsamkeit über alle Theile der Verwaltung vorzugsweise verpflichtet.

Sofern seine Theilnahme an der letzteren unvereinbar ist mit der Pflicht der Staats-Aufsicht, wird diese von der Kreis-Regierung, als eigentlicher Aufsichts-Behörde, unmittelbar ausgeübt.

Alles dieses ist in dem Edikte sub Nro. II. umständlicher entwickelt.

III. Wer durch Bestimmung eigener Mittel zu fortwährender Wohlthätigkeit das Beste der bürgerlichen Gesellschaft befördert, nimmt, als Unterpfand für die Erreichung seiner Absicht, die Treue der öffentlichen Verwaltung mit Recht in Anspruch. Die hierdurch gebotene Erhaltung und fundationsmäßige Verwendung

der Stiftungen glauben Wir nicht sicherer stellen zu können, als wenn Wir die Verwaltung derselben wieder wie vormals den Gemeinden überlassen, die dabey ein nahes Interesse haben, insofern der Ertrag ihren Mitgliedern zu gut kommt, oder selbst auch zu Erleichterung gemeiner Lasten gereicht.

Es wird daher in dem Edikt über die Stiftungen sub Nro. III. der Gemeinde-Rath in Verbindung mit den Orts-Geistlichen, deren erster jederzeit die Mit-Direktion hat, zum Stiftungs-Rath erklärt, mit dem Auftrage, durch Aufstellung tüchtiger Officianten, durch Aufsicht über ihre Amtsführung, durch collegialisches Erkenntniß über alle wichtigeren Gegenstände und nöthigenfalls durch Bericht an die höhere Behörde für die Erhaltung und gesetzmäßige Verwendung aller örtlichen Stiftungen zu sorgen.

Die laufende Verwaltung ist, innerhalb festgesetzter Gränzen, dem aus Mitgliedern des Stiftungs-Rathes bestehenden Kirchen-Convent übertragen.

Der Bürger-Ausschuß ist zur Aufmerksamkeit auf die Verwaltung verpflichtet, — sich darüber zu äussern, und Erläuterung zu erwarten befugt.

Dem Oberamt und Dekanat steht unter der Ober-Aufsicht der Kreis-Regierung die Aufsicht über die Local-Verwaltungen, auch insbesondere die Revision der Rechnungen zu.

Die zwischen Stiftungen verschiedener Gemeinden hin und wieder bestehenden Verbindungen (Confraternitäten) sind, sofern sie auf rechtlichen Gründen beruhen, zu erhalten; sie stehen unter der Leitung der Amts-Versammlung, an deren Berathungen in dieser Beziehung der Dekan Theil nimmt.

Die privativen Interessen einzelner Gemeinden und die Interessen der Kirchen werden gesichert durch eine den Gemeinde- und Confessions-Verhältnissen entsprechende nähere Bestimmung der Verwaltungs- und Aufsichts-Rechte.

IV. Die Privat-Rechtspflege wird, mit entscheidender Rücksicht auf das Interesse derer, die ihrer bedürftig seyn können, der ordentlichen Gemeinde-Obrigkeit so weit überlassen, als sie mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung sich verträgt.

Die Rechts-Fürsorge, welche vorzüglich die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit und das Curatel-Wesen begreift, setzt Kenntnisse von persönlichen Eigenschaften, von Familien-Vermögens- und Gewerbs-Verhältnissen voraus, ist auch großentheils administrativer Natur, steht daher dem Gemeinde-Rath zu.

Auch zur Streit-Vermittlung ist derselbe, durch jene besonderen Kenntnisse und durch seinen näheren amtlichen Einfluß auf die Streitenden, vorzüglich geeignet.

Die Rechtshülfe in unstreitigen Sachen, als ein Theil der allgemeinen obrigkeitlichen Gewalt, gebührt ihm ohnehin, so wie in eiligen Fällen der Rechtsschutz und die Erhaltung des Ruhestandes durch provisorische Verfügungen.

Ueberdieß kommt ihm eine Cognition in Untergangs-Sachen zu, und endlich erledigt er Streitigkeiten, die wegen Geringfügigkeit des Objects einen weiteren Rechtsgang nicht vertragen, durch inappellable Erkenntnisse.

Solche Geschäfte der Rechts-Polizey, die auf Anwendung schwieriger Rechts-Formen beruhen, und besondere Geschäfts-Kenntniß erfordern, werden unter der Mitwirkung des Gemeinde-Rathes von dem Gerichts-Notar bearbeitet.

Für die Gerichts-Notare werden in jedem Oberamts-Bezirke geschlossene Distrikte gebildet, und ihre eigentlichen Amts-Verrichtungen noch genau und namentlich bestimmt werden.

Für diese (mit Ausscheidung der ihnen sonst zustehenden Notariats- und Schreiberey-Geschäfte) werden sie aus öffentlichen Kassen besoldet, welche dagegen die von Privat-Interessenten zu entrichtenden Gebühren beziehen.

Für den ganzen Umfang der Rechtspflege, mit Ausschluß administrativer Funktionen, wird in jedem Oberamts-Bezirk ein Richter aufgestellt.

Dieser hat, unter der Ober-Aufsicht des Kreis-Gerichtshofes mit einem, als Gehülfe und Stellvertreter ihm beygegebenen Aktuar, die Gemeinde-Räthe und Gerichts-Notare in der Ausübung ihrer auf die Rechts-Pflege sich beziehenden Pflichten zu beaufsichten, auch wichtige und schwierige Handlungen der Rechts-Fürsorge selbst vorzunehmen, seine Gerichts-Angehörige in Streitigkeiten mit Exemten und mit Auswärtigen durch Verwendung zu unterstützen, und überhaupt die Obliegenheiten eines Justiz-Beamten in allen Beziehungen zu erfüllen.

Hauptsächlich hat er in Gemeinschaft mit Beysitzern, die durch das öffentliche Vertrauen berufen, und den Parteyen unverdächtig sind, alle privatrechtliche Streitigkeiten in erster Instanz zu erörtern und zu entscheiden.

Bey der Stellung des Oberamts-Gerichtes als erster Instanz, bey der Beschaffenheit des größten Theils der an dasselbe gelangenden Sachen, und bey dem großen Gewinn, den die Aufklärung des Richters sowohl als die Ueberzeugung

der Streitenden selbst durch die unverzögerte lebendige Erörterung einer Sache erlangt, ist es dem wahren Zwecke der Rechts-Pflege gemäß, daß vor dem Oberamts-Gericht, so weit es geschehen kann, die Partheyen persönlich erscheinen, — daß nur mit den nothwendigsten Ausnahmen, mündlich verhandelt und vorzüglicher Bedacht auf die Herstellung einer reiner Thatgeschichte genommen werde, — daß der Richter dem Anrufen der Partheyen jede, die Entscheidung befördernde Folge von Amtswegen gebe, — daß er an ihr Vorbringen allein in Erforschung der Wahrheit nicht gebunden sey, — daß er unter Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse schleunig verfahre, — daß er ohne Einholung fremden Rathes entscheide, — und daß nicht über Zwischen-Urtheile, sondern nur über die Definitiv-Entscheidung in der Hauptsache — eine Streit-Verhandlung vor dem Ober-Richter statt finde.

Der Weg zu diesem steht für einfache Beschwerden über den Unter-Richter jederzeit offen, und wird für die förmliche Berufung, durch Zurückführung der bisher gesetzlichen Fatalien und Formalien auf einfache Noth-Fristen, erleichtert.

Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber ertheilen Wir in dem Edikt über die Gerichts-Verfassung sub Nro. IV.

Eben dieses enthält auch

V. Die Vorschriften über die Straf-Rechts-Pflege, die gleichfalls dem Oberamts-Richter, theils in der Eigenschaft eines Richters, theils in der eines Inquirenten, Bericht-Erstatters und Vollziehers übertragen ist.

Er untersucht vollständig und ohne Unterscheidung der General- und der Special-Inquisition, alle Gesetz-Uebertretungen, deren Entscheidung nicht den Administrativ-Behörden zusteht, oder die Befugniß des Oberamts übersteigt.

Es ist seiner wahren Wirksamkeit gemäß, daß er in Untersuchungen anderer Stellen nicht unmittelbar eingreife, und daß er, um auf eine Untersuchung einzugehen, in der Regel die Anzeige oder Aufforderung einer öffentlichen Behörde, eine Anklage oder förmliche Denunciation erwarte.

Eine gesetzmäßig an ihn gebrachte Sache kann er ohne die entscheidendsten Gründe nicht ablehnen. Von dem Augenblick, wo er sie übernommen hat, steht alles weitere Verfahren ihm allein zu.

Er entscheidet in Gemeinschaft mit öffentlich verordneten Gerichts-Beysitzern bis zu einer einfachen Freyheits-Strafe von vier Wochen und einer Geld-Strafe von dreißig Thalern.

Wichtigere Fälle berichtet er an den Kreis-Gerichtshof.

Die Einführung eines angemessenen öffentlichen Verfahrens, zu möglichster Sicherstellung von Ehre, Leben, Leib und Gut des Angeklagten, wird ein Gegenstand fernerer Berathung seyn.

VI. Da die Zweckmäßigkeit jeder Verwaltung von dem intellektuellen und moralischen Vermögen der Angestellten abhängt, und da der gesetzmäßige Wille durch höhere Aufsicht allein nicht ersetzt, hingegen zum Theil durch äussere Verhältnisse bestimmt wird, so fordert das gemeine Beste eben so sehr als die Gerechtigkeit, daß bey Anstellung und Beförderung öffentlicher Beamten jeder Art nur Talente, Kenntnisse, Redlichkeit und Thätigkeit mit Entfernung aller ungesetzlichen Einflüsse berücksichtigt, die Beamte mit geeigneter Achtung behandelt, und durch hinreichende Belohnung gegen stöhrende Sorgen geschützt werden.

Zu diesem Ende, und in Erwägung, daß die Abhängigkeit von zufälligem Einkommen und besonderen Verdienst-Berechnungen, eines Theils dem amtlichen Karakter einer obrigkeitlichen Person nicht entspricht, andern Theils zu Mißbräuchen Anlaß gibt, haben Wir die Verwandlung acciden eller Dienst-Belohnungen in feste Jahr-Gehalte verordnet und erwarten, daß die Gemeinden, bey den von ihrer Wahl und Belohnung abhängigen Diensten, die obigen Grundsätze gerne zur Richtschnur nehmen werden.

Wir haben aber auch nun hauptsächlich die Dienst-Gehalte der bey den Oberamts-Gerichten und Oberämtern anzustellenden Beamten in Unserem Edikte sub Nro. V auf eine ihren Dienst- und Rang-Verhältnissen angemessene Art bestimmt, wobei Wir zugleich jedem verdiente Beförderung auf seiner Laufbahn zusichern.

Dagegen versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie, wozu sie nöthigenfalls ohne Nachsicht anzuhalten wären, nicht nur ihren Amts-Obliegenheiten, im Verhältniß gegen Untergebene sowohl als gegen die Regierung, mit Thätigkeit und Treue sich widmen, sondern auch aller und jeder ungesetzlichen Vermehrung ihres Dienst-Einkommens sich enthalten werden.

Insbesondere erklären Wir, abgesehen von dem Verbrechen der Bestechung, die bloße Geschenk-Annahme Unserer Staats-Beamten, von Personen, mit welchen sie in amtlichen Verhältnissen stehen, unter den im Edikte gegebenen näheren Bestimmungen, für ein Dienst-Vergehen, welches mit Entlassung, oder mindestens mit Zurücksetzung im Dienste zu bestrafen ist.

Und da auch der nahe Verdacht einer Zugänglichkeit für Geschenke dem öffentlichen Vertrauen und somit dem Dienste nachtheilig ist, so hat der Beamte, der im eintretenden Falle sich davon nicht genügend zu reinigen weiß, eine örtliche Versetzung zu erwarten.

VII. Da bey der gegenwärtigen Abänderung der unteren Verwaltung an den Kosten derselben die Amtspfleg- und Gemeinde-Kassen künftig weniger als bisher zu tragen haben, so ist einige Erhöhung des Aufwandes der Staats-Kasse, auch bey aller angemessenen Rücksicht auf Kosten-Ersparniß, derzeit unvermeidlich, wenn nicht die höheren Zwecke gefährdet werden sollen.

Es kommt jedoch dabey in Betrachtung, daß viele der bisherigen Besoldungen mit den gemeinsten Bedürfnissen in einem so offenbaren Mißverhältnisse standen, daß eine Erhöhung derselben schon längst als rechtlich und politisch nothwendig erkannt worden ist, andere aber in Zuflüssen aus dem Vermögen der Gemeinden und der Privaten bestanden, deren Ungemessenheit, — ihrer sonstigen nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken, — einem großen Theile des Volkes selbst auch ökonomisch weit lästiger war, als ihm die gegenwärtige Erhöhung der Staats-Ausgaben werden kann.

Wie demnach diese theils zu Tilgung einer älteren Staats-Verbindlichkeit, theils zu unmittelbarer anderwärtiger Erleichterung gereicht, so wird sie einst auch ganz aufhören und eine wirkliche Verminderung der Staats-Verwaltungs-Kosten dann eintreten können, wenn die nunmehr begründete Einfachheit der Ver-Verwaltung festen Boden gewonnen haben wird.

VIII. Nachdem bereits im Jahre 1817 die Mittel-Stellen zwischen Regierung und Oberämtern aufgehört haben, so treten nun in Folge der gegenwärtigen Anordnungen, die Oberamts-Richter in die Stelle der Provinzial-Justiz-Collegien und der Criminal-Räthe.

Da die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen als eigentliches oberamtliches Geschäft wieder den Oberämtern, so wie die Stiftungs-Administration den Gemeinden zugetheilt wird, so kann weder ein Rechnungs-Revisorat, noch eine Stiftungs-Verwaltung, als eigene Distrikt-Beamtung ferner bestehen.

Die Unter-Ämteyen und Ober-Schultheißereyen werden jetzt, da die Oberämter so bedeutend erleichtert sind, um so mehr aufgelöst, als eine Mittel-Stelle zwischen den Gemeinden und dem Oberamt weder dem Organismus angemessen, noch dem Geschäfts-Gang zuträglich ist.

Die in den Stadt- und Amtsschreibereyen bisher vereinigten Funktionen fallen, je nach ihren verschiedenen Eigenschaften, dem Oberamts-Richter, dem Gerichts-Notar, dem Oberamt, der Amts-Versammlung, den Gemeinde-Räthen und Gemeinde-Officianten und beziehungsweise den verschiedenen Aktuariaten theilweise zu.

Die Personen, welche durch Aufhebung der von ihnen bekleideten Aemter ausser Dienst-Aktivität kommen, sind ihren Verdiensten gemäß anderwärts anzustellen, und sofern sie an ihrem bisherigen rechtmäßigen Dienst-Einkommen verkürzt würden, billig zu entschädigen.

IX. Den in Unserem Königreiche begüterten Standes-Herren, so wie dem ritterschaftlichen Adel bleiben die ihnen zugesicherten Jurisdictions-Polizey- und Aufsichts-Rechte unbedenklich vorbehalten, insoferne die Ausübung derselben zwar einige Modification der gegenwärtigen Anordnungen veranlassen, aber den wahren Erfordernissen der unteren Staats-Verwaltung nicht nachtheilig werden kann.

Endlich

X. behalten alle Gesetze, soweit sie mit den gegenwärtigen Anordnungen nicht im Widerspruche stehen, auch noch ferner ihre Anwendung, bis Wir im Stande seyn werden, eine höhere Vervollkommnung der Gesetzgebung mit einer Stände-Versammlung zu berathen, deren Herstellung Uns fortwährend anliegt und die Wir nun ungesäumt in nähere Berathung ziehen werden.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Anordnungen sind von einer Commission, die Wir zu diesem Ende niedersezen werden, demnächst bestimmte nähere Einleitungen zu treffen.

Gegeben, Stuttgart, den 31. December 1818.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

(Unterzeichnet:) Vellnagel.

Nro. I. Edikt über die Gemeinde-Verfassung.

Wilhelm,

Von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Bei der hohen Aufmerksamkeit, welche Wir seit dem Antritte Unserer Regierung dem Zustande des Gemeindewesens gewidmet, hat Uns die Betrachtung nicht entgehen können, daß dasselbe in den verschiedenen Landestheilen, Aemtern und Gemeinden nach sehr ungleichartigen Grundsätzen geordnet, großentheils aber auf eine Weise verwaltet werde, welche weder dem urspünglichen Begriffe des Gemeinde-Rechtes, noch auch den höhern Rücksichten einer geordneten Staats-Regierung entspricht.

Dem auffallendsten Gebrechen dieser Verwaltungsweise haben Wir schon im ersten Jahre Unserer Regierung durch einzelne Anordnungen und Einrichtungen abzuhelfen getrachtet, eben hierdurch aber die lebendigste Ueberzeugung erhalten, daß das Uebel tief in der Verfassung der Gemeinden selbst gegründet, und nur durch eine gleichförmige — den Rechten und Freiheiten der Gemeinden, so wie den geläuterten Begriffen der Staats-Verwaltung entsprechende Gemeinde-Verfassung von Grund aus und für immer zu heben ist.

In dieser Beziehung verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.
Bildung der Gemeinden.

Jede Stadt, jeder Marktflecken und jedes Dorf bildet eine — für sich bestehende Gemeinde.

Einzelne Weiler und Höfe haben sich an die Gemeinde des nächstgelegenen Ortes anzuschließen, oder, wo solches ihre Lage erheischt und gestattet, unter sich zu einer eigenen Gemeinde zu verbinden.

Jede neu zu bildende Gemeinde soll wenigstens einhundert Familien oder fünfhundert Einwohner umfassen; aus besondern Lokal-Rücksichten kann jedoch eine Ausnahme von dieser Regel nachgesucht — und durch die Regierung des Kreises bewilligt werden.

Die näheren Bedingungen dieser Vereinigung sind, so weit sie dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwider laufen, nach gütlicher Uebereinkunft der Betheiligten festzusetzen.

§. 2.

Eintheilung der Gemeinden.

Die Gemeinden werden nach Verschiedenheit ihrer Größe in vier Klassen getheilt, deren

erste die Städte von mehr als fünftausend Einwohnern,

die zweyte die kleinern Oberamtsstädte,

die dritte die übrigen Städte und die Flecken und Dörfer von mehr als fünfzehnhundert Einwohnern, endlich

die vierte die kleinsten Gemeinden bis auf fünfzehnhundert Einwohner einschließlich begreift.

Die besondern Rechte jeder einzelnen Klasse sind in gegenwärtigem Edikte (§. 4, 10, 11, 13, 15, 16, 22, 80) bestimmt; die übrigen Bestimmungen desselben sind sämmtlichen Klassen gemein.

§. 3.

Rechte der Gemeinden.

Der Gemeinde-Verband erstreckt sich auf alle nicht gesetzlich davon ausgenommenen innerhalb der Gemeinde-Markung befindlichen Personen und Sachen. Jede Gemeinde hat das Recht, alle auf diesen Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, ihr Gemeinde-Vermögen selbstständig zu verwalten, und die Ortspolizey im Umfange des Ortes und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

§. 4.

Gemeinde-Rath.

Die wirkliche Ausübung dieser Rechte oder die Verwaltung der Gemeinde vertraut sie einem Gemeinde-Rathe, (in den Städten erster und zweyter

Klasse Stadt-Rath genannt) welcher mit Einschluß des Vorstandes in Städten erster Klasse auf sechszehn bis ein und zwanzig, in kleineren Städten und anderen Gemeinden aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern besteht.

Die wirkliche Zahl der Mitglieder wird bei Vollziehung dieser Verordnung für jede einzelne Gemeinde besonders und bleibend festgesetzt werden.

Auch die einzelnen Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden in den beyden ersten Klassen Stadt-Räthe, in der dritten und vierten Klasse Gemeinde-Räthe genannt.

§. 5.

Wahl derselben.

Sie werden durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach der Stimmen-Mehrheit gewählt.

In der Amtsstadt geschieht diese Wahl jederzeit unter der persönlichen Leitung des Oberamtmanns, in den übrigen Amtsorten nur dann, wenn sie auf das Rug-Gericht ausgesetzt oder mit andern Lokal-Geschäften verbunden werden kann; ausserdem aber unter dem Vorsitze des ersten Ortsvorstehers. Die Stimmen werden durch den Rathsschreiber aufgezeichnet, und mit Zuziehung des ältesten Gemeinde-Rathes und des Obmanns des Bürger-Ausschusses gezählt.

§. 6.

Wählbarkeit.

Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten zwey Jahre anzunehmen.

Auch Beysitzer können gewählt werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürgerrecht erwerben.

Ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit die Minderjährigen, Verschwender, Gantleute, Criminalverbrecher und alle diejenigen Bürger, welche mit dem Vorstande oder einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinde-Rathes im ersten oder zweyten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht nebeneinander im Gemeinde-Rathe sitzen, wohl aber die Ehemänner zweyer und mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten.

§. 7.

Entlaßbarkeit.

Je nach Verfluß von zwey Jahren (von der Wahl eines Mitgliedes an zu rechnen) wird zur abermaligen Wahl geschritten. Wird hierbey dasselbe Mitglied zum zweytenmale gewählt, so ist es von dort an als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten, und kann nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von seiner Stelle wieder entfernt werden.

§. 8.

Gehalt.

Die Mitglieder der Stadt- und Gemeinds-Räthe genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Personalfreyheit, die herkommlichen Ehren-Vorzüge und für einzelne Verrichtungen die gesetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren.

Die dermaligen Mitglieder der Magistrate bleiben im lebenslänglichen Genusse ihrer Stellen und des bisher damit verbundenen Gehaltes.

§. 9.

Pflichten des Gemeinde-Rathes.

Dem Gemeinde-Rathe liegt es ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staats-Behörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von aussen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln.

§. 10.

Gemeinde-Vorsteher.

Jeder Stadt- oder Gemeinde-Rath erhält einen eigenen Vorstand, welcher zugleich der erste Vorsteher der Gemeinde ist. Er wird in Städten erster Klasse Ober-Bürgermeister, in den übrigen Oberamts-Städten — Stadt-Schultheiß, in den Gemeinden dritter Klasse — Bürgermeister, in der vierten Klasse — Schultheiß genannt.

§. 11.

Ernennung.

Zu dieser Stelle werden durch die Stimmen-Mehrheit der Gemeinde drey Mitglieder des Stadt- oder Gemeinde-Rathes der betreffenden Kreis-Regierung

vorgeschlagen. Die wirkliche Ernennung der Stadt-Schultheissen, Bürgermeister und Schultheissen wollen Wir der betreffenden Kreis-Regierung übertragen, die Ernennung der Ober-Bürgermeister aber Uns Selbst — auf den Vortrag Unseres Ministerium des Innern — vorbehalten.

Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit. In Absicht auf Dienst-Aufkündigung, Entlassung oder Entsetzung vom Amte sind die Ortsvorsteher nach dem Verfassungs-Entwurfe §. 97. zu behandeln, im eintretenden Falle jedoch die Gemeinde-Räthe und bürgerlichen Ausschüsse zuvor um ihr Gutachten zu hören.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Stimmen der Gemeinde zu jenem Vorschlage werden durch den Oberamtmann nach der — ihm unterm heutigen Tage ertheilten Instruction §. 51. gesammelt.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Rathes, ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, Alter und Dienstjahre kann zum Gemeinde-Vorsteher in Vorschlag gebracht werden; nur diejenigen Mitglieder, welche das Wirthschafts-Gewerbe treiben, bleiben nach den Bestimmungen der Landes- und Commun-Ordnung auch fernerhin ausgeschlossen.

Auch ein jüngeres oder neugewähltes Raths-Glied, welches zum Orts-Vorsteher ernannt wird, erwirbt durch diese Ernennung ohne nochmalige Abstimmung (§. 7.) den lebenslänglichen Sitz im Gemeinde-Rathe.

Sollte in ausserordentlichen Fällen der Gemeinde-Rath im Einverständnisse mit dem Bürger-Ausschusse dafür halten, daß nach besondern Orts- oder Zeit-Verhältnissen das Wohl der Gemeinde durch einen aus der Mitte derselben gewählten Vorsteher nicht hinlänglich berathen wäre, so ist der dießfallsige Antrag vor dem Anfange des Wahlgeschäftes dem Oberamte und von diesem der betreffenden Regierung vorzulegen.

Findet letztere diesen Antrag der Lage der Dinge und dem wahren Vortheile der Gemeinde angemessen, so wird sie dem Königlichen Ministerium des Innern zu anderwärtiger Besetzung der Stelle die geeigneten Vorschläge machen, ohne für diesen Fall sich an irgend einen weitern Vorschlag von Seiten der Gemeinde zu binden.

§. 13.

Gehalt.

Der Ortsvorsteher erhält aus der Gemeinde-Kasse eine den Kräften derselben und dem Umfange seiner Geschäfte angemessene Besoldung, wogegen er alle und jede Dienstverrichtungen im Orte und auf der Markung ohne weitere Anrechnung zu besorgen hat. Bei auswärtigen Verrichtungen erhält er für Zeitversäumniß und Auslagen bis auf weitere Verfügung die in der Commun-Ordnung bestimmte Entschädigung, und sind in dieser Beziehung die Vorsteher der drey ersten Klassen den bisherigen Unteramtleuten gleich zu achten.

§. 14.

Amts-Obliegenheiten.

Dem Ortsvorsteher liegt es ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizey im Namen der Gemeinde, die Landespolizey im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben, Unsre Gesetze und die in Gemäßheit derselben von den Staats-Behörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen, und durch andere vollziehen zu lassen, für Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und guter Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu leiten, die Rechner und übrigen Officianten zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Räge zu bringen.

Im Falle der Abwesenheit hat, wofern nicht durch ihn oder die höhere Behörde eine andere Amtsverweserey bestellt ist, das älteste anwesende Mitglied des Gemeinde-Rathes seine Stelle zu vertreten.

§. 15.

Strafgewalt.

Jeder Ortsvorsteher ist ermächtigt, den Ungehorsam seiner Untergebenen oder andere Polizey-Vergehungen mit einer Geld- oder Gefängniß-Strafe zu ahnden, welche sich jedoch beym Gemeinde-Vorsteher vierter Klasse nicht über einen Reichsthaler oder zwölfstündige Einthürmung, in Gemeinden dritter Klasse nicht über das Doppelte, in der zweyten Klasse nicht über das Dreyfache, und beym Ortsvorstande erster Klasse nicht über das Vierfache jenes Betrages erstrecken darf.

Andere und namentlich beschimpfende Strafen ist kein Ortsvorsteher zu erkennen berechtigt.

Auch die Gefängniß-Strafe kann nur auf eine — der Gesundheit des Eingethürmten unschädliche Weise vollzogen werden.

Glaubt der Gestrafte sich durch die — ihm zuerkannte Strafe beschwert, so steht ihm vier Wochen lang die Berufung ans Oberamt offen. Gegen Gefängniß-Strafen muß jedoch der Recurs bey Erkennung der Strafe ergriffen werden, und in Fällen, wo es sich von Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, kann auch des wirklich ergriffenen Recurses ungeachtet eine Einthürmung bis auf vier und zwanzig Stunden vollzogen werden.

§. 16.

Behandlung höherer Straffälle

Größere Vergehungen, insbesondere aber die Weid- und Wald-Excesse hat der Ortsvorsteher vor den Gemeinde-Rath zu ziehen, welcher unter denselben Bestimmungen bis auf das Doppelte der obigen Straf-Maasse zu erkennen befugt ist.

Solche Vergehungen endlich, welche auch dieses gedoppelte Straf-Maaß übersteigen, oder ihrer Natur nach nur zum Erkenntniß der Staats-Behörden geeignet sind, (z. B. Uebertretungen der Finanz-Gesetze, des Waldverbotes u. dgl.) hat der Ortsvorsteher der geeigneten höheren Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 17.

und peinlicher Fällen.

Bey schweren Vergehungen oder wirklichen Verbrechen hat der Ortsvorsteher zu Entdeckung und Festhaltung des Thäters die augenblickliche Vorkehr zu treffen, auch dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen Spuren des Verbrechens auf keinerley Weise verlöscht, vielmehr bis auf höhere Verfügung alles im nämlichen Zustande unverrückt erhalten werde.

Der Verhaftete wird, so bald es mit Sicherheit geschehen kann, zum Oberamte, oder, wenn über die Natur des Verbrechens kein Zweifel obwaltet, an den Oberamts-Richter eingeliefert.

Auch in letzterem Falle hat jedoch der Ortsvorsteher dem Oberamte von dem Vorfalle eine Anzeige zu machen.

§. 18.

Verhaftskosten.

Jeder Verhaftete steht, so lang er sich im Ortsgefängniß befindet, unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und wird auf Kosten der Gemeinde verpflegt.

In peinlichen Fällen werden jedoch diese Kosten von der Staats-Kasse ersetzt, und hat zu dem Ende der Ortsvorsteher bei der Einlieferung des Verbrechers das Kosten-Verzeichniß beyzuschließen.

Bey bloßen Polizey-Vergehungen bleibt der Gemeinde der Regreß an den Schuldigen vorbehalten.

Die Kosten der Stations-Gefängnisse oder die Verpflegung, Bewachung und Fortschaffung fremder Gefangenen auf dem Transporte werden zur Amts-Vergleichung gebracht.

Die Erhaltung der Gefängnisse, sowohl zu diesem als zum eigenen Gebrauche, liegt der Gemeinde ob, für welche dagegen alle durch den Ortsvorsteher oder Gemeinderath angesetzten Geldstrafen erhoben und verrechnet werden.

§. 19.

Form der Verhandlungen im Gemeinde-Rathe.

Der Gemeinde-Rath kann sich nur auf Berufen des Orts-Vorstehers versammeln. Er verhandelt in collegialischer Form unter dem Vorsitze des Orts-Vorstehers, und faßt nach der Stimmen-Mehrheit seine Beschlüsse. Im Falle der Stimmen-Gleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme.

Zur Gültigkeit des Beschlusses wird erfordert, daß sämmtliche Mitglieder zur Versammlung berufen, und mehr als die Hälfte derselben wirklich anwesend sey.

§. 20.

Rathsschreiber.

Zu Führung der Raths-Protolle, zu den Ausfertigungen aus denselben, zu Erhaltung der öffentlichen Bücher und zu Besorgung der vorkommenden Schreiberey-Geschäfte überhaupt wird ein Rathsschreiber vom Gemeinde-Rathe gewählt, vom Oberamte bestätigt und in Pflichten genommen.

Er bezieht einen fixen Gehalt aus der Gemeindekasse, wogegen er alle — im Namen des Gemeinde-Rathes zu fertigende Berichte, Verzeichnisse, Umlagen, Berechnungen, Zeugnisse, Geburtsbriefe und sonstige Ausfertigungen ohne besondere Belohnung besorgt.

Er

Der Rathschreiber kann auch aus der Mitte des Gemeinde-Rathes (mit Ausschluß jedoch der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger) gewählt werden, und behält in diesem Falle die — ihm als Raths-Mitgliede gebührende Stimme. Auch der erste Ortsvorsteher kann mit Zustimmung des Gemeinde-Rathes das Aktuariat bey demselben gegen angemessene Belohnung besorgen; nur wird ihm in diesem Falle zu Führung der Wahl-Protokolle eine Urkunds-Person an die Seite gegeben.

In jedem Falle wird der Aktuar des Gemeinde-Rathes auf Lebensdauer bestellt, und für die Erhaltung und vollständige Uebergabe der Registratur verantwortlich gemacht.

§. 21.

Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

Der Gemeinde-Rath verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Die Kassen- und Rechnungs-Führung, so wie die Verwaltung einzelner Vermögens-Theile überträgt er Einzelnen aus seiner Mitte, führt die Aufsicht über dieselben, ordnet ihre Einnahmen, prüft ihre Ausgaben, untersucht ihre Rechnungen, erwägt und beschließt, was ihm zu Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe, oder sonst zum Besten der Gemeinde nützlich und nothwendig scheint.

§. 22.

Gemeinde-Pfleger.

Für die Haupt-Rechnung wird durch den Gemeinde-Rath aus seiner Mitte, ein oder zwey Gemeinde-Pfleger (in Städten erster und zweyter Klasse Stadt-Pfleger) gewählt, welche letzternfalls in der Kassen- und Rechnungs-Führung jährlich miteinander wechseln.

Sie werden auf Lebensdauer gewählt, und können nur unter den nemlichen Voraussetzungen wie die Ortsvorsteher von ihrer Stelle entfernt werden. Sie behalten Sitz und Stimme im Gemeinde-Rathe, und sind demnach immer aus der Zahl der bereits auf Lebenszeit gewählten Mitglieder desselben zu nehmen.

Doch steht es dem Gemeinde-Rathe frey, aus diesem oder irgend einem andern erheblichen Grunde auch auf provisorische Besetzung der Stelle anzutragen.

Die Wahl geschieht in der Amts-Stadt und wo es sonst ohne Kosten geschehen mag, unter der persönlichen Leitung des Oberamtmanns, ausserdem aber

unter dem Vorsitze des ersten Ortsvorstehers mit Zuziehung des Rathsschreibers der Gemeinde.

Die Treibung einer Wirthschaft bleibt den Stadt- und Gemeinde-Pflegern, wie bisher, verboten. Sie werden durch den Oberamtmann bestätigt und in Pflichten genommen. Sie beziehen aus der Gemeinde-Kasse einen — den Kräften derselben angemessenen Gehalt.

§. 23.

Neben-Rechner.

Für einzelne Vermögens-Theile und Einkünfte der Gemeinde kann der Gemeinde-Rath, jedoch nur da, wo es die Nothdurft erfordert, besondere Aufseher, Rechner und Verwalter mit angemessenem Gehalte aus seiner Mitte bestellen, z. B. Waldmeister, Pförchmeister, Frucht-Vorraths-Pfleger, Bau-Verwalter und dergl. Es sind jedoch solche Neben-Rechner nur als Unterpfleger des Haupt-Rechners zu betrachten, in der Regel aber wie dieser auf Lebenszeit zu bestellen, dem Oberamt zur Bestätigung und Verpflichtung anzuzeigen.

§. 24.

Verhältniß der Rechner zum Gemeinde-Rathe.

Der Stadt- und Gemeinde-Pfleger sowohl als diese Neben-Rechner sind dem Gemeinde-Rathe untergeordnet, und an dessen Beschlüsse gebunden.

Der Gemeinde-Rath erkennt über die bestmöglichste Benützung des Gemeinde-Vermögens, über die Nothwendigkeit und möglichste Beschränkung der Ausgaben, über die Verwendung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte, und im Falle der Unzulänglichkeit der lezteren über die Mittel zu Deckung der Ausgaben.

§. 25.

Commun-Schaden.

Jede Gemeinde ist berechtigt, bey der Unzulänglichkeit ihres Gemeinde-Vermögens das im Gemeinde-Verbande begriffene Privat-Vermögen zu Bestreitung der — ihr als Gemeinde obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, oder das Deficit der Gemeinde-Einkünfte (den Communschaden) nach dem Orts-Steuerfuße umzulegen.

Der Gemeinde-Rath ist es der Bürgerschaft schuldig, durch möglichste Erhöhung der Einnahmen und möglichste Beschränkung der Ausgaben ihr die Last dieser Umlagen, soviel an ihm liegt, zu erleichtern; er ist es aber auch den

künftigen Mitgliedern der Gemeinde schuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, so weit es nur immer die Kräfte der Contribuenten gestatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff der Gemeinde-Fonds, ohne Capital-Aufnahmen und Vorempfänge zu decken.

§. 26.

Gemeinde-Etat.

Nach dieser gedoppelten Rücksicht hat der Ortsvorsteher mit Zuziehung der Gemeinde-Pfleger und des Rathsschreibers den Jahrs-Etat der Gemeinde (Communschadens-Projekt) beym Anfange des Rechnungs-Jahres zu entwerfen, und dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausschusse zur Berathung vorzulegen.

In diesen Etat sind — soweit sich solches nur immer aus den vorhergehenden Rechnungen und sonstigen Erfahrungen mit einiger Zuverlässigkeit oder Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, — die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des neuangetretenen Jahres aufzunehmen und aus der Vergleichung derselben der Schluß zu ziehen, ob und wie viel zu vollständiger Bestreitung der Ausgaben als Communschaden umzulegen, ob und wie der etwaige Ueberschuß der Gemeinde-Einkünfte zum Besten der Gemeinde oder der einzelnen Bürger zu verwenden seyn möchte.

§. 27.

Fortsetzung.

Bey der Wichtigkeit dieses Geschäftes wollen Wir ausnahmsweise gestatten, daß in denjenigen Gemeinden, wo die Gemeinde-Vorsteher nach ihrem eigenen und des Gemeinde-Rathes Ermessen die — hiezu erforderlichen Einsichten und Fertigkeit noch nicht besitzen, der Gerichts-Notar des Bezirkes zu denselben beygezogen, der Etat jedoch nicht sowohl durch ihn als vielmehr unter seiner Leitung durch die Gemeinde-Vorsteher selbst gefertigt, und letztere zur Selbstverfertigung desselben allmählig angewöhnt und unterrichtet werden.

Wir erwarten aber, daß längstens nach Verfluß der fünf nächsten Etats-Jahre die Vorsteher sämmtlicher Gemeinden sich dieser Arbeit ohne fremde Beyhülfe unterziehen, und Uns nicht in die Nothwendigkeit versetzen werden, deshalb weitere angemessene Verfügung zu treffen.

§. 28.

Haupt = Etat.

Zu Erleichterung dieser Arbeit sowohl, als zu Erhaltung einer desto richtigeren und festeren Uebersicht über den ökonomischen Zustand und Bedarf der Gemeinden wollen Wir Unsere Oberbeamten angewiesen haben, bey dem nächsten Rug = Gerichte mit Zuziehung des Gemeinde = Rathes und Bürger = Ausschusses einen stehenden Haupt = Etat für jede Gemeinde zu bilden, welcher bei den künftigen Jahrs = Etats zum Leitfaden, und in vorkommenden Fällen den Beschlüssen des Gemeinde = Rathes zum Maasstabe dienen möge.

Diesem Haupt = Etat ist eine — aus den zehn letzten Jahres = Rechnungen von Georgii 1808 bis 1818 gezogene Durchschnitts = Berechnung der Einnahmen und Ausgaben zu Grunde zu legen, welche durch den Oberamtmann im Voraus zu Hause zu fertigen, sodann aber mit dem Gemeinde = Rathe und Bürger = Ausschusse von Posten zu Posten zu durchgehen, nach den Erinnerungen desselben zu berichtigen und auf die künftige Gemeinde = Verwaltung mit Vorsicht und möglichster Genauigkeit anzuwenden ist.

§. 29.

Periotische Erneuerung

Je nach Verfluß von zehn Jahren ist der Haupt = Etat nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen und gesammelten Erfahrungen, auf die — so eben vorgezeichnete Weise zu revidiren und dem jedesmaligen Stande des Gemeinde = Wesens neuerdings anzupassen.

§. 30.

und Einsendung desselben.

Dieser Haupt = Etat nebst der — ihm zu Grunde liegenden Durchschnitts = Berechnung und dem bey Festsetzung desselben geführten Protocolle ist für das erstemal von sämmtlichen Gemeinden des Königreiches, künftig aber nur von denjenigen Gemeinden, deren jährliche Ausgaben sich im Durchschnitte über 6000 fl. belaufen, der betreffenden Kreis = Regierung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§. 31.

Special = Etat.

Der nach Anleitung des Haupt = Etats alljährlich zu verfassende Special-Etat wird mit den Bemerkungen des Gemeinde = Rathes und Bürger = Ausschusses dem Oberamte zur Genehmigung vorgelegt.

§. 32.

Commun = Schadens = Umlage.

Sobald diese erfolgt ist, wird die zu Deckung des Deficit erforderliche Summe (der Commun=Schaden) nach der für die Steuer=Umlage bestehenden Vorschrift auf die Bürgerschaft und übrigen Contribuenten umgelegt, und zu Bezahlung derselben angemessene Zieler bestimmt.

§. 33.

Abrechnung.

Für diese sowohl als für die übrigen Abgaben und sonstigen bürgerlichen Schuldigkeiten zur Gemeinde = Kasse werden wie bisher ordentliche Empfangs = und Abrechnungs = Bücher geführt, und jedem Contribuenten der ihn betreffende Auszug desselben (Abrechnungs = Zettel, Steuer = Zettel) zugestellt.

Jede geleistete Zahlung wird durch den Gemeinde = Pfleger auf der Stelle in das Abrechnungs = Buch eingetragen und im Abrechnungs = Zettel bescheinigt.

Am Schlusse des Rechnungs = Jahres wird mit sämmtlichen Contribuenten abgerechnet.

§. 34.

Besondere Einnahmen.

Auch diejenigen Schuldigkeiten, welche der Bürger nicht als solcher, sondern aus Contracten oder sonstigen speciellen Rechtstiteln zur Gemeinde = Kasse zu entrichten hat, (z. B. Pförchgelder, Holzkaufschillinge, Zinse, Pachtgelder u. dergl.) werden im Augenblicke ihrer Entstehung ins Abrechnungs = Buch eingetragen, und jede auf dieselben geleistete Zahlung im Abrechnungs = Buche und Abrechnungs=Zettel bemerkt.

Alle diejenigen Zahlungen, welche nicht ausdrücklich für andere Zwecke geschehen, werden zur Sicherheit der Gemeinde vorzugsweise zur Tilgung der Con=

tracts-Schuldigkeiten verwendet, überhaupt aber die letzteren zur gehörigen Zeit mit aller Strenge eingezogen.

§. 35.

Behandlung und Decretur derselben.

Die Verkäufe, Verleihungen und sonstigen Contracte über den Ertrag des Gemeinde-Vermögens werden durch den Gemeinde-Pfleger nach vorgängiger Bewilligung des Gemeinde-Rathes unter Beobachtung der von diesem ertheilten Vorschriften, in Gegenwart des ersten Ortsvorstehers und nach öffentlichem Aufstreiche abgeschlossen.

Sie werden durch den Ortsvorsteher in das hiezu bestimmte Protokoll, zugleich aber durch den Gemeinde-Pfleger an der geeigneten Stelle des Abrechnungs-Buches eingetragen.

Sollte der Gemeinde-Rath aus besondern Gründen die Unterlassung des Aufstreiches räthlich finden, so hat er hierüber mit dem Bürger-Ausschusse Rücksprache zu nehmen. (§. 64.)

In jedem Falle wird die Verhandlung dem Gemeinde-Rathe zur Genehmigung vorgelegt.

§. 36.

Desgleichen der Ausgaben.

Auch die Ausgaben der Gemeinde-Kasse werden, sofern sie nicht im Voraus bestimmt sind, nur nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung des Gemeinde-Rathes durch den Gemeinde-Pfleger geleistet. Unterläßt er diese Vorsicht, so hat er das Zuvielbezahlte der Gemeinde-Kasse aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

Der erste Ortsvorsteher ist nicht ermächtigt, ohne Zustimmung des Gemeinde-Rathes irgend eine Zahlung auf die Gemeinde-Kasse anzuweisen.

Der Gemeinde-Rath hat zu erkennen, ob und in welchen Fällen der Weg des Abstreiches, oder sonstigen Accordes, oder irgend eine andere Behandlungsweise dem Vortheile der Gemeinde am zuträglichsten sey. An die Zustimmung des Bürger-Ausschusses ist er nur in den unten (§. 64, 65.) angezeigten Fällen gebunden.

Bey neuem oder sonst bedeutendem Bauwesen, so wie bei anderen Accorden, deren Veurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Gemeinde-Rath vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberschlag fertigen,

solche jedesmal durch einen — von der Staats-Behörde hiezu verordneten Kunstverständigen prüfen zu lassen, und die — von diesem nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften genau zu befolgen.

§. 37.

Tagebuch.

Wegen sorgfältiger und abgesonderter Verwahrung der Kassen-Gelder wollen Wir die Gemeinde-Pfleger auf die hierüber bestehenden Gesetze verwiesen, zu desto leichterer Verhütung oder Entdeckung der Kassen-Reste aber jedem Rechner die Führung eines ordentlichen Tagebuches zur Pflicht gemacht haben, in welches er nach der Zeitordnung alle ihm von Tag zu Tage vorkommenden Einnahmen und Ausgaben — mit einziger Ausnahme der im Abrechnungs-Buche laufenden Posten — aufs pünktlichste einzutragen hat.

Ueber eine zweckmäßige Einrichtung dieser Tagebücher hat das Oberamt die — ihm untergeordneten Gemeinde-Rechner gehörig zu belehren.

Sie sind dem Oberamte sowohl, als dem Ortsvorsteher und Gemeinde-Rathe auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen, und der Jahrs-Rechnung in Urschrift beyzuschließen.

§. 38.

Rapiat.

Neben diesen Tagebüchern sind bis auf weitere Anordnung auch die bisher üblichen Rapiate oder Manualien beyzubehalten, und durch die Rechner nach den hierüber bestehenden Vorschriften einstweilen fortzuführen.

§. 39.

Uebergabe.

Wenn der Gemeinde-Rath die Aufstellung zweyer im Amte wechselnder Gemeinde-Pfleger beliebt hat (§. 22.), so ist beym eintretenden Jahres-Wechsel mit Strenge darob zu halten, daß die Uebergabe an den neuen Rechner zur gehörigen Zeit und mit gehöriger Vorsicht geschehe, die baaren Gelder von den übergebenen Zetteln und Abrechnungs-Posten sorgfältig gesondert, beyden Rechnern zugleich die genaueste Nachrechnung gezogen, und alles vermieden werde, was zu Streitigkeiten unter denselben oder zu Bedeckung eine Kassen-Rests Veranlassung geben könnte.

§. 40.

Rechnungs-Form.

Für die Jahrs-Rechnung werden Wir den Gemeinde-Pflegern seiner Zeit eine möglichst leichte, deutliche und einfache Form vorzeichnen lassen, wornach sie ihre Rechnungen selbst und ohne fremde Beyhülfe zu stellen, die Gemeinde-Räthe und bürgerlichen Ausschüsse aber dieselben mit Klarheit und Erfolg zu prüfen im Stande seyn werden.

Inzwischen aber, und bis die — hierzu erforderlichen Vorarbeiten vollendet seyn werden, ist zwar die bisherige Rechnungs-Form beyzubehalten, jede unnütze Weitläufigkeit und zweckwidrige Verwicklung aber nach den längst bestehenden Gesetzen zu vermeiden.

§. 41.

Rechnungs-Stellung.

Auch jezt schon und nach der bisherigen Form ist jedem Gemeinde-Pfleger gestattet, seine Rechnung selbst und ohne fremde Beyhülfe zu stellen.

Wo aber derselbe nach dem übereinstimmenden Dafürhalten des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausschusses die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit noch nicht besitzt, da ist die Stellung der Rechnung sowohl als die hierzu erforderlichen Vorarbeiten (Umläge, Abrechnung u. dergl.) dem Gerichts-Notar des Bezirkes zu übertragen.

§. 42.

Fortsetzung.

Diese Uebertragung geschieht in der Regel für die fünf nächsten Rechnungs-Jahre, jedoch mit dem Vorbehalte, auch solche Rechner, welche sich vor Ablauf derselben zur Selbstbesorgung dieser Geschäfte tüchtig erzeigen werden, in dieselben nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung an den Gerichts-Notar unter Autorität der betreffenden Kreis-Regierung einzuweisen.

Hat der Gemeinde-Pfleger diese Verpflichtung jezt oder künftig übernommen, so kann der Gerichts-Notar nicht wider seinen Willen genöthigt werden, von neuem in dieselbe einzutreten. Vielmehr bleibt der Rechner in diesem Falle verbunden, seine Rechnung, wofern er diesem Geschäfte nicht wirklich gewachsen seyn sollte, durch einen Rechnungsverständigen auf seine Gefahr und Kosten in gesetzlicher Form stellen zu lassen.

§. 43.

Fortsetzung.

Eben so wenig kann dem Gerichts-Notar wider seinen Willen die blosse Rechnungsstellung aufgebürdet, die oben (§. 41.) genannten Vorarbeiten aber dem Rechner zur eigenen Besorgung vorbehalten werden. Vielmehr sind beyderley Geschäfte immer durch eine und dieselbe Person (sey es der Rechner selbst oder der Gerichts-Notar des Bezirkes) zu bearbeiten.

Was den Steuersatz oder die jährliche Revision des Steuer-Catasters betrifft, so finden Wir es dem in Unserm Verfassungs-Entwurfe anerkannten Grundsatze der Vertretung der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeinde angemessen, daß derselbe auch ferner durch die Gemeinde-Vorsteher nach den bestehenden Vorschriften gefertigt werde. Wir wollen jedoch, daß dieser Steuersatz für jetzt noch aller Orten (mithin auch da, wo die Umlage, Abrechnung und Rechnungsstellung dem Gemeinde-Pfleger überlassen wird) unter der Mitwirkung und Mitverantwortlichkeit des Gerichts-Notars des Bezirkes geschehe, bis Wir hierüber im Fortgange der bereits angefangenen Steuer-Rectifikations-Arbeiten etwas anderes zu verordnen im Stande seyn werden.

§. 44.

Fortsetzung.

Was die Stellung der Gemeinde-Rechnung und deren Vorbereitung anbelangt, so sind Wir der zuversichtlichen Hoffnung, schon nach Ablauf der fünf nächsten Etats-Jahre sämmtliche Gemeinde-Pfleger in den Stand gesetzt zu sehen, diese Geschäfte nach den leichtern und einfachern Formen, welche Wir ihnen vorzeichnen zu lassen gedenken, ohne fernere Beyhülfe der Gerichts-Notarien selbst oder wenigstens auf eigene Gefahr und Kosten durch selbstgewählte Gehülfen zu besorgen.

In dieser Hoffnung behalten Wir Uns vor, hierüber sowohl, als über das Gemeinde-Rechnungswesen überhaupt weitere und nähere Anordnungen zu treffen.

§. 45.

Rechnungs-Stell-Kosten.

Durch diese künftige Rechnungs-Instruktion werden Wir zugleich die Belohnung festsetzen lassen, welche dem Rechner für die Stellung der Rechnung und die damit verbundenen Geschäfte zu Theil werden soll.

Inzwischen aber und so lange die Rechnungen noch nach der bisherigen beschwerlicheren Form gestellt werden müssen, ist durch das Oberamt unter Vernehmung des Gemeinde-Rathes und nach Einsicht der bisherigen Rechnungen für jede einzelne Gemeinde eine gewisse Summe auszusetzen, welche der Rechnungssteller (sey es der Gemeinde-Pfleger selbst oder der Bezirks-Notar) für seine Bemühung anzusprechen befugt ist.

Es darf jedoch diese Belohnung in keinem Falle drey Viertheile der bisherigen Kosten übersteigen, und ist niemals nach Blatt-Gehalt oder Zeit-Versäumniß, sondern nur unter Berücksichtigung derselben im Ganzen zu bestimmen.

Die dießfallsigen Beschlüsse sind unter specieller Anführung des bisherigen Kosten-Belaufes der Kreis-Regierung zur Einsicht und Genehmigung mit der Anzeige vorzulegen; ob der Rechner selbst oder der Gerichts-Notar die Stellung der Rechnung besorgen werde.

Auch für die Steuer-Satz-Geschäfte sind die Gerichts-Notarien höchstens drey Viertheile des bisher gesetzlichen Kosten-Belaufes anzurechnen befugt.

§. 46.

Prüfung und Abhör der Gemeinde-Rechnung.

Jede Gemeinde-Rechnung ist so bald als möglich nach ihrem Verfall-Termine, wenigstens aber so bald zu stellen, daß sie noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungs-Jahres probiert und abgehört werden kann.

So bald sie gestellt und gehörig beurkundet ist, wird sie in Abwesenheit des Rechners der versammelten Gemeinde durch den Rathsschreiber vorgelesen, so fort längstens binnen acht Tagen durch den Gemeinde-Rath mit Genauigkeit durchgangen und die sich ergebenden Anstände von Posten zu Posten verzeichnet. Hierauf wird die Rechnung samt ihren Beylagen dem bürgerlichen Ausschusse zur gleichmäßigen Durchsicht zugestellt, von diesem mit seinen Bemerkungen spätestens binnen vier Wochen zurückgegeben, und diese Bemerkungen durch den Gemeinde-Rath in eigener Sitzung geprüft und begutachtet.

Dann erst wird die Rechnung nebst den beyderseitigen Bemerkungen dem Oberamte übergeben, welches die nähere Prüfung und Berichtigung derselben nach der ihm ertheilten Instruktion §. 12. und 17. besorgt. Die gegebene Recesse werden dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausschusse zur Einsicht und resp. Nachachtung mitgetheilt.

§. 47.

Fortsetzung.

Um den Rechner gegen die Zerstreuung und den Verlust der — zu Belegung seiner Rechnung dienenden Dokumente sicher zu stellen, sind dieselben bey der jedesmaligen Uebergabe von Ziffer zu Ziffer vorzuzählen und ein förmlicher Empfang-Schein darüber auszustellen. Sollte gleichwohl in der Folge eine Rechnungs-Urkunde vermißt werden, so hat sich die Gemeinde an denjenigen zu halten, der sie zu verwahren gehabt hat; in Beziehung auf den Rechner aber ist der Eintrag in der Rechnung, welcher sich auf das verlorne Dokument bezieht, als richtig anzunehmen.

§. 48.

Verhältniß des Gemeinde-Rathes zum Oberamte.

Die — das Innere der Verwaltung selbst betreffenden, so wie die — gegen dieselbe beym ruggerichtlichen Durchgange erhobenen Anstände wird der Oberamtmann durch den Gemeinde-Rath unter seinem persönlichen Vorsitze erörtern und erledigen lassen.

Auch in andern, besonders wichtigen oder schwierigen Fällen ist es nicht allein dem Stadt-Rathe, sondern auch den Gemeinde-Räthen der übrigen Amts-Orte erlaubt, den Oberamtmann um persönliche Anwohnung zu bitten, so wie von der anderen Seite der Oberamtmann ermächtigt ist, jeder Verhandlung des Gemeinde-Rathes, welche seine Gegenwart erfordern möchte, auch unaufgefordert anzuwohnen. Jedoch hat er die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit, in so fern sie mit Kosten verbunden ist, jedesmal gegen die betreffende Regierung zu rechtfertigen.

In keinem Falle darf aber durch die Gegenwart des Beamten die Freyheit der Berathung gestört, oder das Stimmrecht der Raths-Glieder beeinträchtigt werden.

§. 49.

und zum ersten Orts-Vorsteher.

Auch der Gemeinde-Vorsteher hat zwar die Verhandlungen des Gemeinde-Rathes von Amtswegen vorzubereiten, zu ordnen und zu leiten, die Stimmen zu sammeln, und aus der Mehrheit derselben den Beschluß zu ziehen, niemals aber die Freyheit der Berathung auf irgend eine Weise zu stören, vielmehr die

gesetzliche Befugniß des Gemeinde = Rathes zu ehren und gegen jeden Eingriff von innen oder von außen zu schützen.

§. 50.

Besonders in Verwaltungs=

Insbesondere hat sich der Orts = Vorsteher über das Gemeinde = Vermögen durchaus keine einseitige Verfügung anzumaßen, keine durch den Gemeinde = Rath nicht, im Voraus genehmigte Ausgabe auf die Gemeinde = Kasse anzuweisen, ohne Zustimmung des Gemeinde = Rathes keine Accorde oder sonstigen Verträge im Namen und auf Rechnung der Gemeinde abzuschließen.

§. 51.

und Polizey = Sachen.

Auch in Polizey = Sachen hat der Orts = Vorsteher die — ihm nöthig dünkenden Anordnungen, besonders in so fern sie mit Kosten für die Gemeinde verbunden sind, im Gemeinde=Rathe vorzutragen, und wenn er sich bei dem Beschlusse desselben nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entscheidung einzuholen. In dringenden Fällen ist jedoch dem Orts = Vorsteher erlaubt, auch ohne Mitwirkung des Gemeinde = Rathes die für den Augenblick erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 52.

Fortsetzung.

Die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinde = Rathes, so wie der — von den höheren Behörden getroffenen Anordnungen ist dem Orts = Vorsteher überlassen.

Er ist hiebey in keinem Falle an die Mitwirkung des Gemeinde = Rathes gebunden, erforderlichen Falls aber berechtigt, denselben im Ganzen, oder einzelne seiner Mitglieder zur Unterstützung und Mitwirkung aufzufordern.

§. 53.

Verhältniß des Oberamtmanns zur Gemeinde = Obrigkeit der Ober = Amts = Stadt.

Was das besondere Verhältniß der Gemeinde = Obrigkeit des Oberamts = Sitzes zum Oberamtmann in Polizey = Sachen betrifft, so haben Wir hierüber in Unserem Edikte über die Oberamts = Verwaltung §. 45. das Nöthige angeordnet.

§. 54.

Gemeinde-Diener.

Zum Behufe der Vollziehung, so wie zu andern öffentlichen Zwecken sind in jeder Gemeinde mancherley Diener bestellt, welche durch den Gemeinde-Rath aus den Gemeinde-Angehörigen gewählt und durch den Orts-Vorsteher mittelst Hand-Gelübdes verpflichtet werden.

Sie werden auf Wohlverhalten angenommen, und können mithin vom Gemeinde-Rathe zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

§. 55.

Form der Wahlen im Gemeinde-Rathe.

Ihre Wahl geschieht in der Regel durch mündliche offene Abstimmung.

Bey Stellen, welche aus dem Gemeinde-Rathe selbst ersetzt werden, oder auch sonst, so oft es irgend ein Mitglied des Gemeinde-Rathes fordert, werden die Stimmen schriftlich oder im Durchgange abgegeben.

Sind mehrere gleichartige Stellen gleichzeitig zu ersetzen, so benennt jeder einzelne Stimmgeber so viele Kandidaten, als es Stellen sind; bey mehreren ungleichartigen Stellen wird erst nach Ersetzung der ersten zur Wahl für die folgende geschritten.

Ist eine Raths-Stelle erledigt, so muß zuerst diese — und dann erst die etwa damit verbundenen Neben-Aemter ersetzt werden.

§. 56.

Kirchen-Convent.

Zu Erhaltung der Sitten-Kirchen- und Schul-Polizey sind zunächst die Kirchen-Convente bestimmt, welche von den Orts-Geistlichen, dem ersten Orts-Vorsteher und drey bis vier weiteren Beysitzern gebildet werden.

Letztere werden unter Mitwirkung der Orts-Geistlichen von dem Gemeinde-Rathe aus seiner Mitte gewählt.

In Absicht auf die Form ihrer Berathungen und ihre Verrichtungen überhaupt hat es bey den bisher bestandenen Gesetzen auch fernerhin sein Verbleiben.

§. 57.

Armen-Versorgung.

Unter Verweisung auf diese Gesetze verpflichten Wir sämmtliche Vorsteher der Gemeinden, für Ernährung, Beschäftigung und nothdürftige Unterstützung der

Armen zu sorgen, der Lokal-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereines mit Rath und That an die Hand zu gehen, insbesondere aber durch Berathung der Nothleidenden, Ermunterung der Trägen und Warnung der leichtsinnigen Bürger der Armuth im Voraus zu begegnen.

§. 58.

Bürger- und Beysitz-Recht ꝛc.

In Absicht auf die Erwerbung des Bürger- und Beysitz-Rechtes, auf die Gemeinde-Nutzungen, auf das Ehren-Bürger-Recht, die Duldung der Juden und die Zutheilung von Heimathlosen hat es bis auf weitere Anordnung bey den bisher gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 59.

Bürger-Ausschuß.

Die Bürgerschaft in Gesammtheit hat keinen Antheil an der öffentlichen Verwaltung, und darf ohne Berufung des ersten Orts-Vorstehers sich nicht versammeln. Sie wird aber dem Gemeinde-Rathe gegenüber durch einen beständigen Bürger-Ausschuß vertreten, der von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt wird.

§. 60.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird in jeder einzelnen Gemeinde wie bisher durch die Zahl der Glieder des Gemeinde-Rathes (mit Einschluß des ersten Orts-Vorstehers) bestimmt.

§. 61.

Wählbarkeit.

Der Bürger-Ausschuß wird je auf zwey Jahre gewählt.

Alljährlich hat die Hälfte desselben auszutreten.

Zur Wählbarkeit werden dieselben Eigenschaften wie zum Sitz im Gemeinde-Rathe (§. 6.) erfordert; doch stehen Verwandtschafts-Verhältnisse mit andern Mitgliedern des Ausschusses oder des Gemeinde-Rathes der Wahl nicht im Wege.

Jeder Bürger ist als solcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen, und an den Verhandlungen des Ausschusses, so weit es nur immer seine übrigen Verhältnisse gestatten, Theil zu nehmen.

Die austretenden Mitglieder können erst nach Jahres-Frist wieder gewählt werden, sind aber zu Annahme der Stelle erst nach Verfluß zweyer Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden.

§. 62.

Form der Wahl.

Die Wahl geschieht unter dem Vorsitze des ersten Orts-Vorstehers, mit Zuziehung des Raths-Schreibers und zweyer Urkunds-Personen, welche der Bürger-Ausschuß aus der austretenden Hälfte seiner Mitglieder wählt.

Sie geschieht mittelst förmlicher Stimm-Zettel nach der relativen Stimmen-Mehrheit der Bürger mit Ausschluß der Gemeinde-Räthe, und bedarf keiner höheren Bestätigung.

Die Gewählten legen in die Hände des Oberamtmanns den Eid ab, den ihnen durch gegenwärtiges Edikt vorgezeichneten Pflichten getreulich nachzukommen.

§. 63

Obmann des Ausschusses.

Ein Mitglied des Ausschusses wird durch gleichzeitige Wahl der Bürgerschaft zum Obmanne desselben bestimmt.

Jeder Bürger bezeichnet zu diesem Ende auf seinem Stimm-Zettel dasjenige Mitglied, welches er zu dieser Stelle für das tauglichste hält.

Es kann aus der bleibenden oder aus der neu eintretenden Hälfte des Ausschusses gewählt werden, und behält im letzteren Falle die Obmanns-Stelle während der zweyjährigen Dauer seines Sitzes im Ausschusse.

Der Bürger-Ausschuß bedarf keines eigenen Aktuars, sondern überträgt in vorkommenden Fällen seinem Obmanne oder irgend einem hiezu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder.

Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses wird nicht erfordert.

§. 64.

Bestimmung der Fälle, in welchen die Zustimmung des Ausschusses einzuholen ist.

Der Gemeinde-Rath ist verbunden, die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen

1) bey Regulirung des Gemeinde-Etats und der darauf gegründeten Umlage (Commun-Schadens-Projekt);

2) bey unvorhergesehenen Ausgaben, welche die Summe des Etats so überschreiten, daß eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;
3) bey solchen Verleihungen oder sonstigen Verträgen über Gemeinde-Revenüen, welche nicht im Wege des Aufstreiches geschehen;
4) bey allen Contracten mit einzelnen Gliedern des Gemeinde-Rathes ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich;
5) bey ausserordentlichen Belohnungen, Verehrungen oder sonstigen Begünstigungen für einzelne Mitglieder des Gemeinde-Rathes;
6) bey allen und jeden Nachlässen liquider und exigibler Forderungen der Gemeinde;
7) bey allen und jeden Beschlüssen, wodurch der Gemeinde-Etat bleibend verändert, der Vermögens-Fonds der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird.

§. 95.

Fortsetzung.

Unter den Beschlüssen letzterer Art wollen Wir nicht allein jede Erwerbung oder Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum, jede Capital-Aufnahme oder Ablösung von Aktiv-Capitalien zu Deckung der laufenden Ausgaben, jeden ausserordentlichen Vorempfang auf die Einkünfte der folgenden Jahre, (namentlich ausserordentliche Holzschläge 2c. 2c.) jede Bewilligung neuer Besoldungen oder Besoldungs-Zulagen und Pensionen, jede Belastung der Gemeinde durch Passiv-Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten und lästigem Eigenthum, sondern auch insbesondere diejenigen Fälle verstanden wissen, wo von Erhöhung, Schmälerung oder Aufhebung bürgerlicher Nutzungen, (namentlich der Allmand-Holz-Weid-Pförch- und andern Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger) oder umgekehrt von Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung bürgerlicher Leistungen an die Gemeinde (namentlich der Bürger-Steuer, des Bürger-Annahm-Geldes, des Beysitz-Geldes, Wach-Geldes, Frohn-Geldes, der Allmand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weid-Gelder und ähnlicher Einzüge) die Rede ist.

§. 66.

Form der Behandlung.

In allen diesen und sonstigen — unter den Bestimmungen des §. 64. begriffenen Fällen hat der Gemeinde-Rath den Bürger-Ausschuß jedesmal vor Ab-

fassung des Beschlusses zur Berathung beyzuziehen, und über seine Ansicht und Meinung mündlich zu hören. Ist der Ausschuß mit dem Gemeinde-Rathe einverstanden, so wird diese Erklärung ins Raths-Protokoll eingetragen, durch den Obmann und die zwey ältesten Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet, und sofort von Gemeinde-Raths wegen das weitere verfügt.

Trägt der Ausschuß Bedenken, der Ansicht des Gemeinde-Rathes beyzutreten, so ist ihm das Abtreten, angemessene Bedenkzeit und abgesonderte Berathung gestattet.

Nach Beendigung derselben erscheint der Bürger-Ausschuß abermals in Gesammtheit vor dem Gemeinde-Rathe, und läßt diesem seinen Beschluß nebst den Gründen desselben durch den Obmann mündlich vortragen, worauf die Sache nochmals besprochen, bey fortdauernder Verschiedenheit der Meinungen aber der Ausschuß entlassen, die Berathung im Gemeinde-Rathe fortgesetzt, abgestimmt und beschlossen wird.

Steht dieser Beschluß mit der Ansicht des Bürger-Ausschusses im Widerspruche, so ist derselbe nebst der protokollarischen Erklärung des letzteren dem Oberamte zur Entscheidung vorzulegen, und vor erfolgter Genehmigung nicht zu vollziehen.

§. 67.

Bestimmung der Fälle, in welchen das Gutachten des Bürger-Ausschusses einzuholen ist.

Auch über die Wahl des Gemeinde-Pflegers, über die Annahme neuer Bürger und Beysitzer, über das Beginnen oder Verlassen wichtigerer Rechts-Streite, und über diejenigen Fälle, worüber der Deputirte zur Amts-Versammlung besonders zu instruiren ist, hat der Gemeinde-Rath jedesmal den Bürger-Ausschuß auf die so eben vorgezeichnete Weise um sein Gutachten zu hören. Er ist jedoch in jenen Fällen an dieses Gutachten keineswegs gebunden, vielmehr nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu wählen, und — so lange von Oberamts wegen nichts anderes verfügt wird, fortzuhandeln berechtigt.

§. 68.

Sonstige Communikationen mit demselben.

In allen übrigen — hier nicht aufgezählten Fällen ist der Gemeinde-Rath zu Beyziehung des Bürger-Ausschusses keineswegs verpflichtet. Wohl aber ist derselbe, so wie das Oberamt berechtigt, auch in anderen Fällen, so oft es

ihm räthlich oder förderlich scheint, den Ausschuß um seine Meinung zu hören, und sich mit ihm über das gemeine Beste gemeinschaftlich zu berathen.

§. 69.

Einsicht der Gemeinde-Rechnungen.

Ungeachtet nun nach allem bisherigen die eigentliche Verwaltung des Gemeinde-Wesens oder die laufenden Geschäfte derselben einzig und allein dem Gemeinde-Rathe ohne Mitwirkung des bürgerlichen Ausschusses überlassen bleiben, so haben Wir jedoch dem letzteren schon oben (§. 46) die Befugniß eingeräumt, die Jahrs-Rechnungen der Gemeinde-Pfleger nebst ihren Beylagen einzusehen, zu prüfen und seine Bemerkungen über dieselbe dem Gemeinde-Rathe mitzutheilen. Es wird aber der Ausschuß, und vorzugsweise der Obmann desselben nicht allein für die sorgfältige Verwahrung und unmangelhafte Zurückgabe der Rechnung und Rechnungs-Belege (§. 47), sondern auch insbesondere noch dafür verantwortlich gemacht, daß dieselben während der — zur Durchsicht bestimmten Frist unter keinerley Vorwande von dem Rathhause oder dem — in Ermanglung desselben hiezu angewiesenen Lokale entfernt werden.

§. 70.

Weitere Berathung des Ausschusses.

Bey Gelegenheit dieser Rechnungs-Durchsicht kann sich der Bürger-Ausschuß zugleich über den Zustand des Gemeinde-Wesens überhaupt und dessen Verwaltung berathen, seine dießfallsigen Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden den Bemerkungen über die Gemeinde-Rechnung anhängen, und mit solchen dem Gemeinde-Rathe übergeben, welcher diese wie jene gehörig zu würdigen, und dem Oberamte zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

§. 71.

Beschränkung seiner Zusammenkünfte.

Ausser dieser jährlichen Zusammenkunft hat sich der Bürger-Ausschuß in der Regel nur auf eine — von dem Gemeinde-Rathe oder vom Oberamte erhaltene Aufforderung zu versammeln. In ausserordentlichen Fällen ist es jedoch dem Obmanne erlaubt, auch im Laufe des Jahres den Ausschuß zusammen zu rufen; er hat aber jedesmal zuvor den Orts-Vorsteher von diesem Vorhaben und von dem Gegenstande der Verhandlung in Kenntniß zu setzen.

§. 72.

Form derselben.

Zu jeder Verhandlung des Bürger-Ausschusses sind sämmtliche Glieder desselben durch den Obmann zu berufen.

Ohne gültige Entschuldigungs-Ursache kann sich keines der — im Orte anwesenden Ausschuß-Glieder der Versammlung entziehen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder erfordert.

§. 73.

Beobachtung der Instanzen-Ordnung.

Der Ausschuß hat seine Anträge in jedem Falle zunächst an den Gemeinde-Rath und erst, wenn er dort das gewünschte Gehör nicht erhalten, an das Oberamt zu richten, und von diesem die Entschließung zu erwarten.

Sollte diese über die Gebühr verzögert werden, oder der Ausschuß bey derselben sich nicht beruhigen zu können glauben, so ist ihm zwar unbenommen, seine dießfallsige Beschwerde bey der betreffenden Regierung im ordentlichen Wege anzubringen. Er hat jedoch diese Eingaben jederzeit in gesetzlicher Form verfassen zu lassen, ausser den gesetzlich ausgenommenen Fällen den oberamtlichen Beybericht nicht zu umgehen, und aller — die Gemeinde-Kasse beschwerenden Sollicitationen sich zu enthalten.

§. 74.

Form der Anträge des bürgerlichen Ausschusses.

Die Anträge an den Gemeinde-Rath geschehen jederzeit mündlich durch den Ausschuß in Gesammtheit, oder den Obmann und einige Mitglieder des Ausschusses; die Anträge ans Oberamt in der Regel gleichfalls mündlich durch den Obmann und eines oder mehrere hiezu vom Ausschusse gewählte Mitglieder desselben. Die Bemerkungen über die Rechnung oder den Gemeinde-Etat und andere ausführlichere Vorträge können zwar schriftlich verfaßt, dem Gemeinde-Räthe jedoch nicht anders als persönlich übergeben werden.

§. 75.

Verzichtleistung der Gemeinde auf Selbst-Vertretung.

Sollte irgend eine Gemeinde des Königreiches nach besonderen Orts- oder Zeit-Verhältnissen eine solche Vertretung — dem Gemeinde-Rathe gegenüber —

für überflüssig erachten, so würde sie zugleich nothwendig auf alle diejenigen Befreyungen Verzicht leisten, welche Wir den Gemeinden unter der Voraussetzung jener Vertretung durch das gegenwärtige Edikt ertheilt haben.

§. 76.

Aufsicht auf das Gemeinde-Wesen.

Indem Wir aber durch die Bestimmungen dieses Ediktes die Freyheit der Gemeinden und die Selbstständigkeit ihrer Verwaltung möglichst zu befestigen getrachtet haben, so erkennen Wir von der anderen Seite das Uns zustehende Recht der Ober-Aufsicht über das Gemeinde-Wesen für eine der ersten und heiligsten Pflichten Unserer Regierung. Wir werden diese Aufsicht durch Unsere Oberämter in der Unterordnung unter die betreffenden Kreis-Regierungen und das Ministerium des Innern in der Art ausüben lassen, daß Wir ihnen zwar niemals irgend einen Eingriff in die Selbstverwaltungs-Rechte der Gemeinden gestatten, zugleich aber ihnen zur Obliegenheit machen, das Eigenthum der Gemeinden gegen jeden anderwärtigen Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Versäumnisse und Verschleuderungen sicher zu stellen.

§. 77.

Ausübung derselben.

Zu diesem Ende haben Wir Unseren Ober-Beamten die Verpflichtung auferlegt, die Etats und Rechnungen der Gemeinden, so wie die — von einzelnen Bürgern oder dem Bürger-Ausschusse erhobenen Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung mit Sorgfalt und Strenge zu prüfen, und nach dem Erfunde das Geeignete vorzukehren.

Die Gemeinde-Vorsteher haben sich jeder dießfallsigen Untersuchung, so wie der oberamtlichen Aufsicht überhaupt mit Bereitwilligkeit zu fügen und die — von ihnen verlangten Berichte, Erklärungen und sonstigen Aufschlüsse pflichtmäßig abzugeben.

§. 78.

Genehmigung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse.

Auch unaufgefordert hat der Gemeinde-Rath die oberamtliche Genehmigung nicht allein in allen sehr wichtigen, sondern auch ohne Rücksicht auf die Größe des Objektes in allen denjenigen Fällen einzuholen, wo entweder das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der gegenwärtigen Bür-

gerschaft und der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Interesse der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staats-Genossen getheilt ist.

§. 79.

Aufzählung einzelner hieher gehöriger Fälle.

Namentlich unterliegen der oberamtlichen Genehmigung ausser den — zwischen dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausschusse bestrittenen Gegenständen (§. 66.) alle diejenigen Fälle,

a) wo ein Mitglied des Gemeinde-Rathes oder Bürger-Ausschusses irgend etwas, sey es Besoldung, Wartgeld, Pension, Taggeld, Reise-Kosten, Remuneration oder Verehrung aus der Gemeinde-Kasse beziehen, oder irgend eine Einrichtung zu seiner Erleichterung, Bequemlichkeit, oder Nutzen auf Kosten der Gemeinde treffen will;

b) wenn eine illiquide oder inexigible Forderung der Gemeinde in Abgang gebracht, oder dem Gemeinde-Pfleger auf den Rest gelegt, —

c) wenn eine liquide und exigible Forderung dem Schuldner ohne rechtlichen Grund ganz oder zum Theile erlassen werden soll;

d) wenn durch unvorhergesehene Ausgaben die Haupt-Summe des Etats überschritten, und eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;

e) jede Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde;

f) jede neue — die Schulden-Masse vermehrende Capital-Aufnahme;

g) jede Ablösung von Aktiv-Capitalien, in so fern solche nicht zur Abtragung von Passiv-Schulden verwendet werden;

h) ausserordentliche Vorempfänge auf die Einkünfte folgender Jahre, aussergewöhnliche Holzschläge und dergl.;

i) jede Belastung der Gemeinde durch Passiv-Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten und anderem lästigen Eigenthum;

k) jede Schmälerung der Gemeinde-Einkünfte durch Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen, z. B. von Allmand-Holz-Weid-Pförch-Gerechtigkeiten für einzelne Bürger;

l) jede Verminderung oder Aufhebung der bestehenden Abgaben an die Gemeinde-Kasse, z. B. der Bürger-Steuer, des Bürger-Annahm-Geldes, des Beysitz-Geldes, Wach-Geldes, Frohn-Geldes, der Allmand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weid-Gelder u. a. m.

m) alle diejenigen Fälle, wo eine Gemeinde auf Kosten anderer sich eine Einnahms-Quelle eröffnen, oder die bereits bestehenden erweitern will, z. B. die Einführung oder Erhöhung von Pflaster- Brücken- Wag- Kranen- Weg- Thorsperr-Geldern und dergl.;

n) wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger und Beysitzer erhöht, die neu aufgenommenen Bürger von den Gemeinde-Nutzungen ganz oder zum Theil ausgeschlossen, die Ausgesessenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt,

o) wenn neue Jahr- und Wochen-Märkte errichtet, die bestehenden verlegt, erweitert oder mit neuen Abgaben beschwert werden sollen.

§. 80.

Höchste Genehmigung.

In allen so eben (§. 78 und 79) aufgezählten Fällen wird der Beschluß des Gemeinde-Rathes dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von diesem aber entweder von Amts wegen genehmigt, oder der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem Berichte vorgetragen.

Letzteres geschieht nothwendig:

1) wenn der Oberamtmann, irgend ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staats-Beamter bey der Sache persönlich interessirt ist;

2) wenn für irgend ein Mitglied des Gemeinde-Rathes oder bürgerlichen Ausschusses eine neue oder erhöhte Besoldung oder Pension bewilligt wird;

3) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Rathes oder bürgerlichen Ausschusses eine ausserordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder sonstige Begünstigung zugedacht wird, so fern solche die Summe von 60 fl. in der ersten, 45 fl. in der zweiten, 30 fl. in der dritten und 15 fl. in der vierten Klasse der Gemeinden (§. 2) übersteigen;

4) wenn an einer liquiden und exigiblen Forderung der Gemeinde ohne streng rechtliche Verbindlichkeit ein Nachlaß bewilligt wird, welcher (nach Verschiedenheit der Klassen) die so eben (Nro. 3) festgesetzte Summe übersteigt;

5) wenn die Verbindlichkeit zum Nachlasse an und für sich im Vertrage begründet, der Betrag desselben aber unbestimmt ist, und nach der — vom Gemeinde-Rathe geschehenen Bewilligung das Doppelte obiger Summe (120 fl. 90 fl. 60 fl. 30 fl. nach Verschiedenheit der Klassen) übersteigt;

6) wenn irgend ein Ausstand der Gemeinde-Kasse von dem so eben (Nro. 5) angezeigten Belaufe als illiquid oder inexigibel in Abgang verrechnet, oder
7) ein — bereits gerichtlich anhängiger Rechtsstreit der Gemeinde durch gütlichen Vergleich erledigt werden soll, wofern der Streit-Gegenstand die so eben (Nro. 5 und 6) bestimmte Summe übersteigt, oder keine Schätzung zuläßt;
8) wenn das Grund-Eigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungs-Rechte unter die Gemeinde-Glieder vertheilt, —
9) wenn ein Grundstück oder irgend ein Real-Recht der Gemeinde veräussert werden soll, dessen Capital-Werth die Summe von 400 fl. in der ersten, 300 fl. in der zweyten, 200 fl. in der dritten, oder 100 fl. in der vierten Klasse der Gemeinden übersteigt;
10) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue — die Schulden-Masse der Gemeinde vermehrende Capital-Schuld contrahirt, —
11) ein Aktiv-Capital der Gemeinde zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet, —
12) der Ertrag des Gemeinde-Vermögens oder einzelner Bestandtheile desselben auf mehrere Jahre voraus erhoben werden soll;
13) in allen — unter dem §. 79 lit. m, n und o aufgeführten Fällen;
14) in allen unter Nro. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 aufgeführten Fällen, ohne Rücksicht auf die Größe des Objektes, so oft der Bürger-Ausschuß hierüber mit dem Gemeinde-Rathe nicht einverstanden ist, und endlich
15) bey jeder Abweichung von den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 81.

Fortsetzung.

In allen übrigen — hier nicht namentlich ausgedrückten Fällen sind die Oberämter ermächtigt, die ihnen nach §. 79. vorgelegten Beschlüsse des Gemeinde-Rathes von Amts wegen zu genehmigen oder unter specieller Anführung der Gegengründe zur Abänderung zurückzugeben.

Es bleibt jedoch den Oberämtern unbenommen, in schwierigeren Fällen dieser Art die vorgesetzte Regierung um Belehrung und Bescheid zu bitten.

§. 82.

Weitere Befreyungen.

Durch die pflichtmäßige Befolgung des gegenwärtigen Ediktes, insbesondere aber durch die von Uns bezweckte Oeffentlichkeit der Gemeinde-Verwaltung hoffen Wir, die Gemeinde-Vorsteher und Bürger-Ausschüsse über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten je länger je besser belehrt, über das wahre und bleibende Interesse der Gemeinden aufgeklärt, und durch ihre vereinigten Bemühungen Uns in den Stand gesetzt zu sehen, den Gemeinden Unseres Königreiches nach Maaßgabe ihrer Klassen-Ordnung allmählich noch mehrere und alle diejenigen Befreyungen einzuräumen, welche mit dem öffentlichen Wohl, mit den Grundsätzen Unserer Regierung und den Rechten der übrigen Staats-Genossen vereinbar sind.

Inzwischen aber und bis hierüber von Uns etwas weiteres verfügt werden wird, haben sich sämmtliche Gemeinden des Königreiches nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Ediktes, der Commun-Ordnung und der übrigen Gesetze, so weit solche den — von Uns so eben ausgesprochenen Grundsätzen nicht widerstreiten, gebührend zu achten.

Gegeben, Stuttgart, den 31. December 1818.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
(Unterzeichnet:) **Vellnagel.**

Nro. II. Edikt über die Oberamts-Verfassung.

Wilhelm,

Von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Zufolge des von Uns bereits ausgesprochenen Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung finden Wir Uns veranlaßt, für jeden der bisherigen Oberamts-Bezirke eine abgesonderte Verwaltungs-Stelle anzuordnen, welche mit Ausnahme der Rechtspflege und des Finanz-Wesens alle übrigen Zweige der untern Staats-Verwaltung theils selbst und unmittelbar zu besorgen, theils deren Besorgung durch die Gemeinde-Vorsteher und sonstigen Officianten zu ordnen und zu leiten hat.

Indem Wir dieser Stelle die bisherige Benennung des Oberamtes belassen, verordnen Wir in näherer Beziehung auf dieselbe, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Geschäftskreis des Oberamtes.

Der Geschäftskreis des Oberamtes umfaßt alle diejenigen Gegenstände, welche weder den Finanz-Behörden, noch auch den — für die Zukunft von Uns angeordneten Gerichts-Stellen zugetheilt sind.

Sollte in einzelnen Fällen über die Zuständigkeit einer oder der andern Stelle ein Zweifel entstehen, so ist die Sache zunächst bey dem betreffenden Oberamte anzubringen, welches dieselbe entweder von Amtswegen zu erledigen, oder an die geeignete Behörde zu verweisen, oder hierüber höhere Entscheidung einzuholen hat.

§. 2.

Nähere Bezeichnung desselben.

Es gehören demnach zu dem Wirkungskreise der Oberämter alle diejenigen Gegenstände, welche durch Unser organisches Edikt vom 18. Nov. 1817 unter die Aufsicht und Leitung des Königlichen Ministerium des Innern und der Kreis-Regierungen gestellt worden sind, namentlich aber

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staates, die Erhaltung der Landes-Gränzen und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse, die Erledigung und resp. Vorlegung der Ein- und Auswanderungs-Fälle, der Vermögens-Exportations- und Abzugs-Fälle;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus und der den einzelnen — dem Oberamt untergeordneten Stellen, Körperschaften und Ständen vorgezeichneten Gränzen, namentlich die Erhaltung der Amts- und Gemeinde-Verfassung, die Leitung der Wahl-Geschäfte, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und resp. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beysitz-Rechtes sich ergebenden Anstände;

c) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, die Prüfung und resp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Rathes in den hiezu geeigneten Fällen;

d) die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen;

e) die Aufsicht über die Amts-Körperschaft, und über die Verwaltung ihres Vermögens, der Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

f) die möglichste Erleichterung, Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, die Leitung der Amts-Vergleichung;

g) die Rekrutirung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung und resp. Vorlegung der Heiraths-Gesuche;

h) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

i) die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizey und die Handhabung der Landes-Polizey im ganzen Umfange des Wortes, insbesondere die Fürsorge für die bestehenden Bildungs- Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit und des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-

Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits = Gesundheits = Gewerbs = Feuer= und Straßen = Polizey u. s. w.;

k) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizey = Regiminal = und Finanz=Gesetze, die Aufsicht über die Polizey=Gefängnisse und Gefangenen=Transporte, die polizeylichen Maasregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

l) die Unterstützung der Justiz = und Finanz=Beamten, der Militär = und übrigen Staats=Behörden in der Ausübung ihres Berufes.

§. 3.

Concurrenz mit andern Behörden.

Insofern einzelne der sonach zum oberamtlichen Geschäfts = Kreise gehörigen Gegenstände bisher von den Oberämtern in Gemeinschaft mit andern — denselben coordinierten Stellen, namentlich mit den Dekanen, Schul=Inspektoren, Cameral = und Forst = Beamten zu behandeln waren, hat es bey dieser gemeinschaftlichen Behandlungsweise und den hierüber bestehenden Verordnungen auch fernerhin sein Verbleiben.

§. 4.

Oberamts = Aktuar.

Zur Unterstützung wird dem Oberamtmann ein Oberamts = Aktuar beygegeben, welcher unter jedesmaliger Vernehmung des Oberamtmanns von Staatswegen angestellt, verpflichtet und besoldet wird.

Der Oberamts=Aktuar hat sich allen und jeden amtlichen Aufträgen des Oberamtmanns, insbesondere aber den Rechnungs= und Kanzley=Geschäften desselben mit Bereitwilligkeit zu unterziehen; er ist für die Besorgung derselben zunächst dem Oberamtmanne, der Oberamtmann aber der höhern Behörde verantwortlich.

Im Falle der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des letztern ist, insofern über die Amts=Verweserey nicht anders verfügt wird, der Oberamts=Aktuar der gesetzliche Stellvertreter des Oberamtmanns.

§. 5.

Gesundheits = Beamte.

Für die Medicinal = Polizey bleiben die bisherigen Gesundheits = Beamten, die Ober = und Unter = Amts = Aerzte, Wund = Aerzte, Heb = und Thier=Aerzte angestellt.

Bey künftiger Erledigung der Stelle eines Ober- oder Unter-Amts-Arztes werden durch die Amts-Versammlung drey gesetzlich qualifizirte Subjekte der betreffenden Regierung vorgeschlagen, welche den Vorschlag mit ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern zur weitern Entschließung vorlegen wird.

Sollte dasselbe im Einverständnisse mit dem Medicinal-Collegium keines der vorgeschlagenen Subjekte für die Stelle geeignet finden, so wird der Vorschlag der Amts-Versammlung zur Abänderung zurückgegeben.

Die Oberamts-Wund-Aerzte, die Heb- und ThierAerzt werden aus der Zahl der für solche Stellen geprüften Candidaten durch die Amts-Versammlung gewählt und durch die Kreis-Regierung bestätigt.

Sämmtliche Gesundheits-Beamten werden wie bisher aus den Amtspfleg- Gemeinde- und Stiftungs-Kassen besoldet, in Absicht auf ihre gegenseitige Unterordnung, auf ihr Verhältniß zum Oberamte und auf ihre sonstigen Dienst-Beziehungen aber auf die Instruction vom $\frac{14}{22}$. März 1814 verwiesen.

§. 6.

Andere Techniker.

Für das Hoch-Bauwesen, für den Straßen- Ufer- und Brücken-Bau und andere technische Gegenstände haben die Ober-Aemter in den geeigneten wichtigern Fällen Rath und Hülfe bey den Kunstverständigen zu suchen, welche bey den Central- und Mittel-Stellen, oder für einzelne Distrikte von Staatswegen angestellt sind.

Sollte der Oberamtmann für solche oder andere gemeinsame Zwecke des Oberamtes die Aufstellung eigener Amts-Officialen für nützlich oder nothwendig erachten, so hat er sich hierüber mit der Amts-Versammlung zu berathen, und ihre dießfällsigen Beschlüsse der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Amts-Körperschaft.

Die — zu einem Oberamts-Bezirke vereinigten Gemeinden bilden auch künftig wie bisher, eine eigene geschlossene Körperschaft, welche ihren Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinigten Kräften trägt, ihre gemeinschaftlichen Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt.

§. 8.

Amts-Versammlung.

Die Amts-Körperschaft wird vertreten durch die Amts-Versammlung, welche unter dem Vorsitze des Oberamtmanns aus wenigstens zwanzig, höchstens dreyßig Abgeordneten der Oberamts-Stadt und der übrigen Amts-Orte gebildet wird.

Jede einzelne Gemeinde beschickt dieselbe nach der Amtsschadens-Matrikel oder dem Steuerfuße, also jedoch, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittheil sämmtlicher Amts-Deputirten bestellt, die kleinsten Gemeinden aber sich über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten, oder über einen gewissen Turnus vergleichen.

Die nähere Bestimmungen bleiben dem Ermessen der dermaligen Amts-Versammlung überlassen, welche ihre dießfallsige Uebereinkunft unter Anschluß der Matrikel der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorlegt.

Der erste Orts-Vorsteher ist von Amtswegen der Amts-Deputirte seiner Gemeinde, die weiteren Abgeordneten werden von dem betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Rathe alljährlich aus seiner Mitte gewählt.

Sämmtliche Amts-Deputirten beziehen aus der Amtspfleg-Kasse die gesetzlichen Entschädigungs-Gelder für die Dauer der Amts-Versammlung.

Sie sind in allem, was sie als Amts-Vorsteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig und an keine Instruktion gebunden.

Wenn es sich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden — gegenüber von dem gesammten Oberamte — handelt, und sie in solchen Fällen als Bevollmächtigte der ersteren erscheinen, so liegt ihnen ob, die — ihnen deßhalb ertheilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

Auch in andern wichtigeren Fällen haben die Amts-Deputirten den Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß ihrer Gemeinde von den durch die Amts-Versammlung gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen; zur persönlichen Anwohnung in der Amts-Versammlung sind die Bürger-Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben nur auf besonderes Erfordern der Amts-Versammlung berechtigt.

§. 9.

Aktuar der Amts-Versammlung.

Die Amts-Versammlung überträgt einem ihrer Mitglieder die Führung des Protokolls, die Ausfertigungen aus demselben und sonstigen Aktuariats-Geschäfte.

Der gewählte Aktuar versieht diese Stelle, so lang er Mitglied der Amts-Versammlung bleibt; er ist für die Erhaltung der Registratur, so wie für seine Dienst-Verrichtungen überhaupt der Amts-Corporation verantwortlich.

Er behält seine Stimme in der Amts-Versammlung, und erhält für seine Dienstleistungen eine angemessene fixe Belohnung, welche nach dem Ablaufe des ersten Jahres durch die Amts-Versammlung unter Genehmigung der betreffenden Regierung festgesetzt wird.

Sollte nach dem Erachten der Amts-Versammlung keines ihrer Mitglieder die zu dieser Stelle erforderlichen Fertigkeiten besitzen, so hat sie hievon der betreffenden Regierung die Anzeige zu machen, und zu Uebertragung des Aktuariates an einen im Oberamts-Bezirke angestellten Staats- oder Gemeinde-Diener oder an irgend einen Dritten unter Benennung desselben die Bewilligung nachzusuchen.

§. 10.

Amtspflege.

Zu Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse der Amts-Körperschaft behält dieselbe eine eigene Kasse, die Amtspflege, welche in Ermanglung oder bey der Unzulänglichkeit eigener Fonds durch jährliche Umlagen auf die Gemeinden (Amtsschaden) gedeckt wird.

Der Amtspfleger wird von der Amts-Versammlung gewählt, von der Regierung bestätigt, aus der Amtspflege besoldet. Zur Wählbarkeit wird eine vorgängige Prüfung durch die Staats-Behörde erfordert. Dem Amtspfleger gebührt von Amtswegen der Sitz und eine berathende Stimme in der Amts-Versammlung; das Aktuariat bey derselben oder beym Oberamte kann er nicht versehen. Er hat seinen Wohnsitz in der Amts-Stadt zu nehmen, kann aber niemals zugleich der Gemeinde-Rechner der Amts-Stadt seyn.

Für einzelne Vermögens-Theile kann die Amts-Versammlung mit Genehmigung der betreffenden Regierung besondere Verwalter, z. B. Frucht-Vorraths-Pfleger, Magazins-Verwalter u. dgl. bestellen, welche jedoch dem Amtspfleger untergeordnet, und nur als Gehülfen oder Unterpfleger desselben zu betrachten sind.

§. 11.

Amts-Corporations-Etat.

Der Amtspfleger entwirft vor dem Anfange des Rechnungs-Jahres den Amts-Corporations-Etat (das Amtsschadens-Projekt) und legt ihn unter Anschluß der Vorakten dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vor.

Der Oberamtmann übergibt ihn der Amts-Versammlung, vernimmt sie über die etwaigen Anstände, und veranlaßt die erforderlichen Beschlüsse zu Deckung des Jahres-Bedarfes, welche mit dem Etat selbst der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 12.
Amtsschaden.

Nach erfolgter Genehmigung wird die Amtsschadens-Umlage durch den Amtspfleger, oder sofern es die Amts-Versammlung vorzieht, durch den Aktuar derselben entworfen, von Oberamtswegen geprüft und ausgeschrieben, sofort durch den Amtspfleger eingezogen, und über diese und andere Schuldigkeiten von ihm am Schlusse des Rechnungs-Jahres mit sämmtlichen Gemeinden schriftliche Abrechnung gepflogen.

§. 13.
Tagbuch und Kassen-Rapport.

Neben diesem Abrechnungs-Buche und dem gewöhnlichen Rapiate hat der Amtspfleger über seine sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben ein fortlaufendes Tagbuch zu führen, und dem Oberamte auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen.

Auch ohne eine solche Aufforderung legt der Amtspfleger wenigstens mit jedem halben Jahre der Amts-Versammlung eine Uebersicht seiner Einnahmen und Ausgaben und des Kassen-Zustandes vor; sie wird dem Protokolle beygeschlossen, ihre Haupt-Resultate ins Protokoll eingetragen, und bey jedesmaliger Einsendung des Amtsschadens-Projektes der Regierung angezeigt.

§. 14.
Amtspflege-Rechnung.

Auf den Grund seines Tagbuches und Rapiates, der Umlags-Einzugs- und Abrechnungs-Register und übrigen Dokumente hat der Amtspfleger seine Jahres-Rechnung in den ersten drey Monaten nach dem Rechnungs-Schlusse entweder selbst zu stellen, oder durch einen geprüften Rechnungs-Verständigen auf eigene Kosten stellen zu lassen.

Wir behalten Uns vor, den Amtspflegern für diese Rechnung ein gleichförmiges, möglichst einfaches Formular vorzeichnen zu lassen.

§. 15.

Prüfung und Abhör derselben.

Die Amtspfleg-Rechnung wird nebst ihren Beylagen in der Amts-Versammlung durch deren Aktuar in Abwesenheit des Amtspflegers verlesen, sofort einem von der Amts-Versammlung alljährlich einer neuen Wahl zu unterwerfenden Ausschusse von drey bis fünf Mitgliedern zur näheren Durchsicht und Prüfung zugestellt, auch jedem einzelnen Mitgliede der Amts-Versammlung auf Verlangen die Einsicht der Rechnung auf dem Rathhause gestattet.

Nach beendigter Prüfung vergleicht der Ausschuß die Rechnung mit dem summarischen Auszuge derselben, wornach der leztere recalculirt, dem Amtspfleger eine Nachrechnung gezogen, und die Kasse gestürzt wird.

Längstens nach vierzehn Tagen wird die Rechnung mit der Nachrechnungs- und Kassensturz-Urkunde und den sonstigen Bemerkungen des Ausschusses dem Oberamte zur förmlichen Revision übergeben, welches die vorgefundenen Anstände mit Beyziehung des Rechners erörtert, nach Befinden der Umstände mit Zuziehung jenes Ausschusses oder der vollen Amts-Versammlung erledigt.

In jedem Falle hat der Oberamtmann über die Erledigung jener Anstände der nächsten Amts-Versammlung ausführlichen Vortrag zu machen.

Für die unnachsichtliche Befolgung der in Absicht auf Nachrechnung und Kassen-Sturz gegebenen Vorschriften sind die sämmtlichen Mitglieder der Amts-Versammlung, zunächst aber ihr Ausschuß und der Oberamtmann mit ihrem eigenen Vermögen für sich und ihre Erben verantwortlich.

§. 16.

Dekretur auf die Amtspflege. Ausschüsse der Amts-Versammlung

Dem nämlichen oder jedem sonst beliebigen Ausschusse kann die Amts-Versammlung die Prüfung und Ermäßigung der einzelnen etatsmäßigen oder sonst im Allgemeinen beschlossenen Ausgaben der Amtspflege übertragen. Der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter führt den Vorsitz bey diesem Moderations-Geschäfte.

Ohne vorgängige Genehmigung dieses Ausschusses oder der Amts-Versammlung darf von dem Amtspfleger keine unständige Ausgabe prästirt, höchstens und nur auf seine Gefahr auf bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgaben eine angemessene Abschlags-Zahlung geleistet werden.

Auch der Oberamtmann ist nicht ermächtiget, ohne Zustimmung des Ausschusses oder der Amts-Versammlung irgend eine Zahlung von Amtswegen auf die Amtspflege anzuweisen.

Neue, unvorhergesehene, oder den Etat überschreitende Ausgaben, sowie die — zu Deckung derselben erforderlichen Umlagen, Kapital-Aufnahmen rc. können nur in voller Amts-Versammlung berathen werden.

Nur in wirklich dringenden Fällen können die Amts-Deputirten der Amts-Stadt mit oberamtlicher Genehmigung den Amtspfleger zu einer solchen Ausgabe ermächtigen; der Amtspfleger ist jedoch im Anstands-Falle berechtigt, die Einberufung der Amts-Versammlung zu verlangen. In jedem Falle sind derselben solche vorläufige Dekrete zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Für einzelne Vorarbeiten oder sonstige Verrichtungen mögen Ausschüsse oder Commissionen von der Amts-Versammlung bestellt, jedoch nur für bestimmte Zwecke und längstens auf Jahres-Frist bevollmächtigt werden.

§. 17.

Amts-Vergleichung.

Die Amts-Versammlung bestimmt alljährlich bey der Berathung über den Jahres-Etat die Taxen, wornach die Militär- und Vorspann-Kosten, die Kosten der Postritte, der Staats- und Landes-Frohnen und andere — nach Gesetz und rechtsgültigem Herkommen zur Amts-Vergleichung geeigneten Kosten des letzten Rechnungs-Jahres berechnet, und unter den Gemeinden des Oberamtes ausgeglichen werden. Sie bestimmt den Termin, auf welchen die Verzeichnisse dieser Kosten durch die einzelnen Gemeinde-Vorsteher mit Zuziehung ihrer Gemeinde-Räthe gefertigt, durch den Amtspfleger, oder, wenn die Amts-Versammlung es vorzieht, durch ihren Aktuar gesammelt, geordnet, ergänzt und mit einem Haupt-Verzeichnisse zur oberamtlichen Revision übergeben werden.

Nach beendigter Revision werden die sämmtlichen Verzeichnisse nebst den darin vorgefundenen Anständen der Amts-Versammlung vorgetragen, nach Erledigung der letztern die Summen gezogen, die Hauptsumme umgelegt und nach vorgängiger Prüfung dem Amtspfleger zum Einzug und Verrechnung übergeben.

§. 18.

Amts-Corporations-Schulden.

Dem Schulden-Wesen der Amts-Körperschaften hat die Amts-Versammlung, insbesondere aber der Oberamtmann und Amtspfleger, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, auf Erhaltung des öffentlichen Kredits und allmählige Verminderung der Schulden-Last unter steter Berücksichtigung der Zeit-Umstände und der Kräfte der Amts-Angehörigen den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

§. 19.

Weitere Funktionen der Amts-Versammlung.

Nach allen diesen und andern Beziehungen hat die Amts-Versammlung die ökonomischen Angelegenheiten der Amts-Corporation zu besorgen, alles, was sowohl den innern gesellschaftlichen Verband dieser Körperschaft, als ihre Verhältnisse gegen Einzelne und gegen andere Corporationen betrifft, in Berathung zu ziehen, darüber Schlüsse zu fassen, ihre dißfallsigen Wünsche und Beschwerden bey den geeigneten Stellen anzubringen und geltend zu machen, den Oberamtmann bey wichtigeren Polizey-Anstalten oder sonstigen Anordnungen auf Erfordern mit Rath und That zu unterstützen, durch gemeinsame Anordnungen die Vollziehung der Gesetze in den einzelnen Gemeinden zu sichern.

§. 20.

Form ihrer Berathungen.

Bey den zum Geschäfts-Kreise der Amts-Versammlung gehörigen Gegenständen findet durchgängig die collegialische Behandlung Statt. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Beschluß; im Falle der Gleichheit hat der Oberamtmann die entscheidende Stimme. In keinem Falle darf die Beystimmung der einzelnen Amts-Deputirten von Haus aus, ohne collegialische Versammlung, eingeholt werden.

§. 21.

Höhere Genehmigung der Amts-Versammlungs-Beschlüsse.

Ausser den oben (§. 5, 6, 9, 10) bezeichneten Wahlgeschäften, ausser den Amts-Corporations-Etats (§. 11) und unvorhergesehenen Ueberschreitungen derselben (§. 16) sind auch die specielleren Beschlüsse der Amts-Versammlung der betreffenden Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen,

a) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staats-Beamter mittelbar oder unmittelbar bey der Sache interessirt ist;

b) wenn einem Mitgliede der Amts-Versammlung oder irgend einem Offizianten der Amts-Corporation eine neue oder erhöhte Besoldung, Pension oder Wartgeld, eine ausserordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder sonstige Begünstigung bewilligt wird;

c) wenn an einer liquiden und exigibeln Forderung der Amtspflege ohne strengrechtliche Verbindlichkeit ein mehr als fünfzig Reichs-Thaler betragender Nachlaß verwilligt wird:

d) wenn die Verbindlichkeit zum Nachlasse an und für sich im Vertrage begründet, der Betrag desselben aber unbestimmt ist, und nach der von der Amts-Versammlung getroffenen Bestimmung die Summe von Einhundert Reichs-Thalern übersteigt;

e) wenn irgend ein Ausstand der Amtspfleg-Kasse von dem so eben (Lit. d.) angezeigten Belaufe als illiquid oder inexigibel in Abgang verrechnet, oder

f) ein bereits gerichtlich anhängiger Rechts-Streit der Amts-Corporation durch gütlichen Vergleich erledigt werden soll, wofern der Streit-Gegenstand die so eben (Lit. d und e) bestimmte Summe übersteigt oder keine Schätzung zuläßt;

g) wenn ein Grundstück oder irgend ein Real-Recht der Amts-Corporation veräussert wird, dessen Kapital-Werth die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt;

h) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amts-Corporation übernommen, eine neue, die Schulden-Masse der Amtspflege vermehrende Kapital-Schuld contrahirt, oder

i) der Grundstock des Amts-Corporations-Vermögens auf irgend eine andere Weise geschwächt oder angegriffen, und endlich

k) wenn irgend eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung beliebt wird.

§. 22.

Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung. Prüfung der Gemeinde-Rechnungen.

Was die zu dem Amts-Verbande gehörigen einzelnen Gemeinden betrifft, so ist die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens eine der wesentlichsten

und wichtigsten Obliegenheiten des Oberamtmanns, welcher er sich mit unverdrossener Thätigkeit, Treue und Ernst zu widmen hat.

In dieser Beziehung wollen Wir zwar den Oberamtmann in der Prüfung der Gemeinde-Rechnungen durch einen rechnungsverständigen Aktuar unterstützen, jedoch keineswegs also vertreten lassen, daß der Oberamtmann sich auf die Erledigung der — von dem Aktuar gefundenen Anstände beschränken dürfte.

Vielmehr ist der Oberamtmann wieder wie vormals für diese Rechnungs-Revision wie für seine übrigen Obliegenheiten persönlich verantwortlich und von Amtswegen verpflichtet, jede Gemeinde-Rechnung seines Bezirkes mit Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu prüfen, die Mängel der Verwaltung zu rügen, die Bemerkungen des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausschusses mit der Rechnung zu vergleichen, den Rechner darüber zu hören, die Anstände von Amtswegen zu erledigen oder deren weitere Erörterung einzuleiten.

Ueber den Zustand des Gemeinde-Rechnungs-Wesens hat der Oberamtmann wie bisher einen jährlichen Haupt-Bericht an die betreffende Regierung einzusenden.

§. 23.

und der Gemeinde-Etats.

Mit gleicher Aufmerksamkeit hat der Oberamtmann die Haupt-Etats der Gemeinden nach der in Unserem Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 28 und 29 ertheilten Vorschrift zu verfassen, die jährlichen Special-Etats (Commun-Schadens-Projekte, ebd. §. 26, 27 und 31) aber zu revidiren, zu genehmigen oder zur Berichtigung zurückzugeben.

Ein Duplicat derselben wird beym Oberamte aufbewahrt, zur steten Uebersicht über den ökonomischen Zustand der Gemeinde, und zur Richtschnur in vorkommenden Fällen.

§. 24.

Prüfung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse,

In Unserem Edikte über die Gemeinde-Verfassung (§. 78—80) haben Wir die Fälle bestimmt, in welchen die einzelnen Beschlüsse des Gemeinde-Rathes der Genehmigung des Oberamtes oder der höhern Behörde bedürfen. Wir wollen, daß der Oberamtmann hiebey — ohne in die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens selbsthandelnd einzugreifen — einzig durch die Rücksicht geleitet werde, daß jede eigennützige Einwirkung von Seiten einzelner Gemeinde-Vorsteher, Ausschuß-Glieder oder Gemeinde-

Offizianten entfernt, jede den allgemeinen staatswirthschaftlichen oder polizeylichen Grundsätzen zuwiderlaufende, oder mit den Verhältnissen gegen andere Gemeinden und Staats-Angehörigen unverträgliche Maasregel zurückgewiesen, der Grundstock dieses Vermögens möglichst ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erhalten, und unvermeidliche Störungen desselben in möglichster Zeitkürze wieder entfernt oder ausgeglichen werden.

Bey den Contracten der Gemeinden, bey den Verkaufs- Verleihungs- oder Accords-Verhandlungen hat der Oberamtmann nicht ohne übereinstimmendes Ersuchen des Gemeinde-Rathes und des bürgerlichen Ausschusses unmittelbar und persönlich mitzuwirken, vielmehr auf möglichste Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Kosten den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

§. 25.

besonders im Falle des Dissenses zwischen Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Oberamtmann denjenigen Gegenständen zu widmen, über welche der bürgerliche Ausschuß mit der Ansicht des Gemeinde-Rathes nicht einverstanden ist.

Der Oberamtmann hat die beyderseitigen Gründe mit Umsicht und Unbefangenheit zu prüfen, und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände die — dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde angemessene Entschließung zu fassen, in den nach Unserem Edikte über die Gemeinde-Verfassung hiezu geeigneten Fällen aber die Sache unter Anschluß der Akten der betreffenden Regierung zur weitern Verfügung vorzulegen.

§. 26.

Belehrung derselben.

Der rechtliche Sinn und ordnungsliebende Geist Unseres Volkes giebt Uns die beruhigende Ueberzeugung, daß es in den meisten Fällen dieser Art, so wie überhaupt im Gemeinde-Wesen nur einer deutlichen Belehrung bedarf, um mit Verläugnung aller Neben-Rücksichten das wahre Beste der Gemeinde zu wollen und zu befördern. Wir machen es daher sämmtlichen — mit dem Gemeinde-Wesen beschäftigten Beamten und Dienern, insbesondere aber dem Oberamtmann zur unerläßlichen Pflicht, keine Gelegenheit ausser Acht zu lassen, die Gemeinde-Vorsteher, Rechner und Räthe, sowie die bürgerlichen Ausschüsse über den ökonomischen Zustand, über die Kräfte und Bedürf-

nisse der Gemeinden, über die bestmöglichste Benützung ihres Vermögens, über den Gang der Verwaltung und über die gesetzlichen Normen derselben aufzuklären, die Selbstthätigkeit der Gemeinde-Räthe und den Gemein-Sinn der Bürger-Ausschüsse zu wecken, zu nähren und auszubilden.

§. 27.

Lokal-Abhör der Gemeinde-Rechnungen.

Wir wollen in dieser Hinsicht auch fernerhin gestatten, daß die wichtigeren, bey Revision der Gemeinde-Rechnungen vorgefundenen Anstände, insofern dieselben nicht sowohl die Rechnung, als vielmehr die Verwaltung selbst betreffen, durch den Oberamtmann an Ort und Stelle unter Vernehmung des bürgerlichen Ausschusses erörtert, und durch den Gemeinde-Rath unter dem Vorsitze des Oberamtmanns erledigt werden.

Es ist jedoch zu Verminderung der Kosten diese Lokal-Abhör, wenn nicht dringende Gründe eine Ausnahme fordern, mit dem Rug-Gerichte zu verbinden, jedesmal im Amts-Sitze gehörig vorzubereiten, und auf bloße Rechnungs-Defekte, deren Erledigung die Mitwirkung des Gemeinde-Rathes nicht erfordert, nur in dem einzigen Falle auszudehnen, wenn die Verhandlung im Oberamts-Sitze der Gemeinde zu größerer Beschwerde gereichen würde.

§. 28.

Rug-Gerichte.

Das Rug-Gericht soll regelmäßig in den Gemeinden erster, zweyter und dritter Klasse alljährlich, in den Gemeinden vierter Klasse alle zwey bis drey Jahre abgehalten werden.

Dem Oberamtmann bleibt die Bestimmung des Turnus, so wie der Tagfahrt, jedoch in der Art überlassen, daß immer die — für die Orts-Bewohner schicklichste Jahrs-Zeit, mithin vorzugsweise die Winter-Monate, niemals aber die Zeit dringender Feld-Geschäfte zu dieser Verhandlung gewählt werde.

Der zu diesem Behufe versammelten Gemeinde wird zuvörderst ein Auszug der wichtigsten Gesetze und Ordnungen, insbesondere aber Unser organisches Edikt über die Gemeinde-Verfassung verlesen und erläutert, sofort aber sämmtliche Gemeinde-Angehörigen aufgefordert, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, jede mögliche Verbesserung derselben dem Oberamtmanne anzuzeigen.

Zu Folge dieser Aufforderung wird jeder einzelne Bürger über seine sich hierauf beziehende Wünsche, Vorschläge und Beschwerden im Durchgange und in Abwesenheit der Gemeinde-Vorsteher vernommen, durch einen vom Oberamtmann hiezu bestellten Aktuar (wozu vorläufig auch der Gerichts-Notar des Bezirkes verwendet werden kann) ein kurzes Protokoll geführt, sodann der bürgerliche Ausschuß über jene sowohl als über seine eigenen Desiderien gehört, und endlich mit dem Gemeinde-Rathe (mit Ausschluß der etwa persönlich interessirten Mitglieder desselben) die erforderliche Berathung gepflogen.

Die Resultate dieser Berathung oder die Rug-Gerichts-Recesse nebst den — bey der Rechnungs-Abhör getroffenen Verfügungen werden der versammelten Gemeinde durch den Oberamtmann eröffnet, nöthigenfalls erläutert, und zur Nachachtung empfohlen.

§. 29.

Fortsetzung.

Auch von Amtswegen hat der Oberamtmann bey diesem Rug-Gerichte den Zustand der Gemeinde-Verwaltung und der Orts-Polizey auf jede schickliche Weise mittelst Augenscheins, Einsicht der öffentlichen Bücher u. s. w. zu erforschen, die — beym nächstvorgehenden Rug-Gerichte ertheilten Recesse mit den Gemeinde-Vorstehern zu durchgehen, die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen, und ihrer Befolgung sich zu versichern.

§. 30.

Straf-Gewalt des Oberamtmanns,

Zu diesem Zwecke, sowie überhaupt zu Behauptung seines amtlichen Ansehens, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zu Aufrechthaltung der Regiminal-Polizey- und Finanz-Gesetze haben Wir dem Oberamtmann eine amtliche Straf-Gewalt verliehen, welche sich bis auf eine Geldbuße von zehn Reichs-Thalern oder eine achttägige Gefängniß-Strafe (beides einschließlich) erstreckt.

§. 31.

namentlich in Confiskations-Fällen.

Für diejenigen Uebertretungen der Finanz- und Polizey-Gesetze, welche mit einer Confiskations-Strafe verpönt sind, wollen Wir jedoch die oberamtliche Straf-Gewalt

bis zum Betrage von fünfzig Gulden einschließlich erweitert, dem Oberamtmann aber zur Pflicht gemacht haben, die zweifelhaften Fälle dieser Art, welche sein ordentliches Straf-Maaß (§. 30) übersteigen, der geeigneten höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 32.

Behandlung höherer Straf-Fälle,

Gröbere Vergehungen gegen Regiminal-, Polizey- und Finanz-Gesetze, welche die so eben (§. 30, 31) bezeichneten Gränzen seiner amtlichen Straf-Gewalt übersteigen, hat der Oberamtmann zu untersuchen, und der betreffenden höhern Verwaltungs-Stelle zur weitern Verfügung vorzulegen, welche nach Beschaffenheit der Umstände die Strafe selbst zu erkennen, oder wenn solche ihre Straf-Befugniß übersteigt, die Akten nebst Gutachten dem Gerichts-Hofe des Kreises zur weitern Verfügung mittheilen wird.

Von dem Ermessen des letztern hängt es ab, entweder auf den Grund der oberamtlichen Untersuchung das Urtheil zu sprechen, oder die Untersuchung durch den Oberamtmann ergänzen, oder endlich durch den Oberamts-Richter reassumiren zu lassen.

In allen nach diesen oder den nächstfolgenden Bestimmungen zur höhern Erkenntniß geeigneten Fällen hat der Oberamtmann zwey Gemeinde-Raths-Mitglieder als Scabinen zur Untersuchung beyzuziehen.

§. 33.

insbesondere der Dienst-Vergehen.

Auch die Dienst-Fehler und Dienst-Vergehungen der dem Oberamtmann untergeordneten Beamten und Diener hat derselbe nach den so eben gegebenen Bestimmungen zu untersuchen, und nach Verschiedenheit der Fälle von Amtswegen abzustrafen, oder der betreffenden Regierung zur Bestrafung anzuzeigen.

Bey solchen Dienst-Vergehungen aber, deren Bestrafung nicht allein die oberamtliche Straf-Gewalt, sondern auch die der höhern Verwaltungs-Stelle eingeräumte Straf-Befugniß übersteigt, hat zwar der Oberamtmann die Untersuchung in administrativer Hinsicht fortzuführen, nach deren Beendigung aber die Sache dem Oberamts-Richter zur weitern rechtlichen Untersuchung zu übergeben, hierüber jedoch sowie über

die sonstigen Resultate der oberamtlichen Untersuchung an die Regierung des Kreises gleichzeitig zu berichten.

Auch im Fortgange der Untersuchung ist der Oberamtmann verpflichtet, dem Oberamts-Richter auf dessen Ersuchen über die administrativen Beziehungen der Sache jede erforderliche Auskunft zu geben, oder den materiellen Theil der Untersuchung nachträglich zu ergänzen.

§. 34.

Fortsetzung.

Gegen diejenigen Beamten und Diener, welche nach der Verschiedenheit ihrer Funktionen sowohl dem Oberamtmann als dem Oberamts-Richter untergeordnet sind, (z. B. Orts-Vorsteher, Gemeinde-Räthe, Rathsschreiber, Gerichts-Notarien, Gesundheits-Beamte) hat, je nachdem ihr Vergehen die eine oder die andere jener Funktionen betrifft, zunächst derjenige Oberbeamte, zu dessen Ressort diese Funktionen gehören, die Untersuchung zu führen.

Kommt hiebey die Verletzung von beiderley Dienst-Pflichten oder irgend ein gemeines Verbrechen (§. 36, 37) gleichzeitig zur Sprache, so ist hierdurch die Competenz des Oberamts-Richters für die ganze Untersuchung begründet, der Oberamtmann hingegen verpflichtet, den erstern in Absicht auf die Administrativ-Vergehungen des Angeschuldigten auf die oben (§. 33) gedachte Weise zu unterstützen.

In bedeutendern Fällen dieser Art ist die höhere Verwaltungs-Stelle durch den Oberamtmann von dem Vorgange gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

§. 35.

Fortsetzung.

Auch für Dienst-Vergehungen derjenigen Beamten und Diener, welche in Beziehung auf ihre Dienst-Verrichtungen weder dem Oberamts-Richter noch dem Oberamtmann untergeordnet sind, (namentlich der Finanz-Beamten,) bildet das Oberamt die nächste und ordentliche Untersuchungs-Behörde.

Es hat jedoch dasselbe gegen die den Central- oder Kreis-Stellen unmittelbar untergeordneten Finanz-Beamten nur aus besonderem Auftrage der erstern einzuschreiten, ausserdem aber sich keinerley Inspektions- oder Straf-Recht über dieselben anzumaßen.

Gegen die niedern Diener im Finanz-Fache hingegen ist der Oberamtmann auch in Dienstsachen auf erhaltene Anzeige innerhalb der Gränzen seiner Straf-Befugniß (§. 30)

unter Communikation mit den betreffenden Finanz-Beamten zu erkennen berechtigt, wichtigere Fälle aber der höhern Finanz-Behörde anzuzeigen, oder (nach den oben §. 33 gegebenen Bestimmungen) dem Oberamts-Richter zu übergeben verpflichtet.

Für Kirchen- und Schul-Diener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan noch ferner wie bisher das gemeinschaftliche Oberamt, und als solches für die Dienst-Vergehungen jener Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungs-Behörde.

§. 36.

und peinlichen Fälle.

Gemeine Verbrechen und Vergehungen endlich, deren Bestrafung weder innerhalb der oberamtlichen Straf-Gewalt, noch auch in der Competenz der höhern Administrativ-Behörden liegt, werden dem Oberamts-Richter zur Untersuchung übergeben.

Wenn über die Natur des Verbrechens und über die Competenz des Oberamts-Richters kein Zweifel obwaltet, so geschieht die Uebergabe an denselben unmittelbar durch die Orts-Vorsteher (Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 17).

Im Zweifelsfalle wird die Sache nach der oben (§. 1) aufgestellten Regel an das Oberamt gebracht.

Der Oberamtmann hat jedoch sowohl in diesem Falle, als wenn er auf anderm Wege, durch Denuntiation, durch unmittelbare Wahrnehmung oder durch polizeyliche Maaßregeln auf die Spur eines begangenen Verbrechens geleitet wird, dieselbe nur bis zu der Ueberzeugung zu verfolgen, daß das in Frage stehende Verbrechen nach seiner Natur und der im Allgemeinen darauf gesetzten Strafe zur richterlichen Competenz geeignet sey, sofort aber und ohne Zeitverlust die Sache dem Oberamts-Richter zu übergeben, und diesem die wirkliche Untersuchung zu überlassen.

§. 37.

Nähere Abgränzung der oberamtlichen und oberamtsrichterlichen Competenz in Straf-Sachen.

In Unserm Edikte über die Gerichtsverfassung werden Wir zu näherer Bestimmung dieser Competenz diejenigen Verbrechen bezeichnen, welche in jedem Falle und selbst dann, wenn die Person des Thäters noch gänzlich unbekannt ist, zur oberamtsrichterlichen Untersuchung geeignet sind.

Nach Ausscheidung derselben bleiben dem Oberammann zur Untersuchung und resp. Bestrafung zugetheilt:

a) die Dienst-Vergehungen der in den verschiedenen Verwaltungs-Zweigen angestellten Beamten und Diener nach den hieroben (§. 33 — 35) gezogenen Gränzen;

b) die Uebertretungen der Regiminal-Polizey- und Finanz-Gesetze nach den hierüber (§. 30 — 32) getroffenen Bestimmungen;

c) die Jagd-Excesse innerhalb der Gränzen der oberamtlichen Straf-Gewalt (§. 30);

d) die Verbal- und Real-Injurien innerhalb der Gränzen der oberamtlichen Straf-Befugniß (§. 30);

e) die ersten einfachen Diebstähle und Betrügereyen, deren Gegenstand den Werth von zehn Gulden nicht übersteigt,

alles jedoch nur insoferne die hier aufgezählten Handlungen nicht mit anderen gröbern Vergehungen concurriren, als in welchem Falle der Oberamts-Richter auch die Untersuchung der erstern zu übernehmen befugt und verpflichtet ist.

§. 38.

besonders in Absicht auf die Criminal-Polizey.

Auch in den zur oberamtsrichterlichen Competenz geeigneten Fällen hat der Oberamtmann nicht allein den Oberamts-Richter auf jedesmaliges Erfordern von Polizeywegen zu unterstützen, sondern auch unaufgefordert die ihm anvertraute Polizey-Gewalt und das ihm untergeordnete Polizey-Personal zu Entdeckung der Verbrechen, zu Verfolgung und Festhaltung des Thäters zu verwenden, überhaupt aber und bis zur Uebergabe an den Oberamts-Richter alles dasjenige vorzukehren, was die richterliche Untersuchung zu erleichtern und den Erfolg derselben zu sichern geeignet seyn dürfte.

Mit der wirklichen Untersuchung aber hat sich der Oberamtmann keineswegs zu befassen, vielmehr, sobald er nur immer von der Zuständigkeit des Oberamts-Richters die amtliche Ueberzeugung erhalten, diesem die weitere Verfügung anheimzugeben.

Die Veranstaltung einer Legal-Inspektion liegt dem Oberamtmanne insoferne ob, als erst durch diese die wirkliche Existenz eines Verbrechens auszumitteln, mithin vor derselben die Competenz des Oberamts-Richters noch zweifelhaft ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann eine Haussuchung durch den Oberamtmann oder — nach geschehener Uebergabe — durch den Oberamts-Richter verfügt werden. Auch den Orts-Vorstehern ist dieselbe unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Die Verhaftung des Angeschuldigten ist in den gesetzlich hiezu geeigneten Fällen nicht allein dem Oberamts-Richter, sondern auch dem Oberamtmann und jedem Orts-Vorsteher erlaubt.

Was die Erlassung von Steckbriefen betrift, so ist auch diese nach Verschiedenheit der Fälle sowohl dem Oberamts-Richter als dem Oberamtmanne, beyden jedoch nur insofern gestattet, als der Verdacht gegen die bezeichnete Person rechtlich begründet, und die Verhaftung derselben zuläßig ist. Auch die vom Oberamts-Richter erlassenen Steckbriefe werden in der Regel an die Oberämter seines und der benachbarten Gerichts-Bezirke gerichtet, und von diesen an die untergeordneten Behörden ausgeschrieben.

Die Veranstaltung einer Streife bleibt dem Oberamtmann überlassen; nur in besonders dringenden Fällen kann der Oberamts-Richter auch einzelne Orts-Vorsteher um Anstellung einer Particular-Streife unmittelbar requiriren.

Gegen die hiebey aber auch sonsten eingefangenen Vaganten wird die Untersuchung vom Oberamtmanne eingeleitet, und erst dann, wenn sich gegründete Anzeigen eines wirklichen Verbrechens finden, an den Oberamts-Richter abgegeben.

§. 39.

Polizey-Gefängnisse und Verpflegung der Gefangenen.

Die Aufsicht über die Polizey-Gefängnisse und die darin befindlichen Gefangenen steht dem Oberamtmann, und in der Unterordnung unter denselben den einzelnen Orts-Vorstehern zu.

Die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängnisse, so wie die Verpflegung der Gefangenen in denselben liegt der Amtspflege ob, welche dagegen auch die von Oberamtswegen angesetzten Polizey- und Disciplinar-Strafen bezieht. Nur die Strafen wegen Uebertretung der Jagd- und Finanz-Gesetze werden dem Fiscus verrechnet.

Zu Verminderung der Kosten ist es dem Oberamtmann gestattet, sich zu Vollziehung seiner Straf-Erkenntnisse der städtischen Polizey-Gefängnisse zu bedienen.

Die diesfallsige Uebereinkunft mit den Stadt-Vorstehern, so wie die Festsetzung des Verpflegungs-Tarifs und das Erkenntniß über den Regreß an die Schuldigen bleibt der Amts-Versammlung überlassen.

Diejenigen Gefangenen, welche zur Uebergabe an den Oberamts-Richter geeignet sind, werden auch während des oberamtlichen Verhaftes auf Rechnung des Fiscus ver-

pflegt, und hat zu dem Ende der Oberamtmann jedesmal bey der Uebergabe an den Oberamts-Richter ein Verzeichniß jener Detentions-Kosten beyzuschließen. In Absicht auf die Legal-Inspektions-Kosten finden bis auf weitere Anordnung die bisherigen Grundsätze auch fernerhin ihre Anwendung.

§. 40.

namentlich auf dem Transporte.

Die Kosten der Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung der Gefangenen auf dem Transporte werden von jedem Stations-Orte vorgeschossen, von diesem aber nach einem durch die Amts-Versammlung alljährlich zu erneuernden Maaßstabe zur Amts-Vergleichung gebracht.

Für Inländer hat die Amtspflege ihres Wohnortes unter Vorbehalt des Regresses einzustehen, und zu diesem Entzwecke jede Amtspflege der andern alljährlich ein Verzeichniß der auf ihre Amts-Angehörigen verwendeten Kosten zu Berichtigung derselben mitzutheilen.

§. 41.

Recurs gegen oberamtliche Straf-Erkenntnisse.

Gegen jede von Oberamtswegen angesetzte Geld- oder Gefängniß-Strafe (mit Einschluß der §. 37 Lit. c, d, e. aufgeführten Fälle) steht dem Gestraften der Rekurs an die geeignete höhere Verwaltungs-Stelle vier Wochen lang mit Suspensiv-Wirkung offen.

Die Vollziehung der Gefängniß-Strafe wird jedoch nur durch die wirkliche Ergreifung des Rekurses gehemmt, und in denjenigen Fällen, wo es sich um Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, kann selbst des ergriffenen Rekurses ungeachtet die Einthürmung auf dreymal vier- und zwanzig Stunden vollzogen werden.

§. 42.

Prüfung der von den Orts-Vorstehern gefällten Straf-Erkenntnisse.

Gegen die — von einem Orts-Vorsteher oder Gemeinde-Rathe verhängten Polizey-Strafen wollen Wir dem Gestraften den Rekurs an's Oberamt unter den in Unserm Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 15 getroffenen Bestimmungen gestatten.

Jede Beschwerde dieser Art hat der Oberamtmann unter Vernehmung des Orts-Vorstandes mit Unbefangenheit zu prüfen, und nur nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände die Strafe zu mildern, zu verwandeln, oder aufzuheben.

Gegen diese oberamtliche Entscheidung findet kein weiterer Rekurs an eine höhere Behörde Statt.

§. 43.

Aufsicht über die — dem Oberamte untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener.

Bey dieser sowohl als bey jeder andern Veranlassung hat der Oberamtmann sein Augenmerk dahin zu richten, daß das obrigkeitliche Ansehen eines Theils gegen Unbotmäßigkeiten und ordnungswidrige Anmaßungen behauptet, andern Theils aber nie zur Bedrückung oder Mißhandlung Unserer Unterthanen mißbraucht werde.

In dieser gedoppelten Beziehung hat der Oberamtmann auf die Amtsführung der — ihm untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener ein stets wachsames Auge zu halten, ihre Thätigkeit zu wecken, zu ordnen und zu leiten.

§. 44.

Namentlich über die Orts-Polizey.

Die Handhabung der Orts-Polizey haben Wir zwar sowohl in der Amts-Stadt als in den übrigen Amts-Orten zunächst und unmittelbar den Orts-Vorstehern und Gemeinde-Räthen anvertraut.

Wir wollen jedoch, daß der Oberamtmann über die wirkliche Ausübung dieser Polizey-Gewalt die strengste und beständige Aufsicht führe, die dießfallsigen Lokal-Anordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amtswegen zu unterstützen, unter sich selbst und mit den Landes-Polizey-Gesetzen in Uebereinstimmung zu bringen trachte.

§. 45.

Insbesondere in der Oberamts-Stadt.

Was insbesondere die Orts-Polizey in der Oberamts-Stadt betrifft, so bringt es die Natur der Sache und das gegenseitige Verhältniß des Oberamtsmanns und des Orts-Vorstehers mit sich, daß ersterer nicht allein in wichtigeren und dringenderen Fällen unmittelbar und persönlich einzuschreiten befugt und verpflichtet, sondern auch der Orts-Vorsteher von allen bedeutenderen, insbesondere aber von allen mit einiger Oeffentlichkeit verknüpften Vorgängen das Oberamt auf der Stelle in Kenntniß zu setzen, und die etwaigen Anordnungen desselben zu befolgen verbunden ist.

Unter die Vorgänge dieser Art sind insbesondere zu zählen: alle Aufsehen erregende Excesse und polizeywidrige Vorfälle, öffentliche Lustbarkeiten, Freyschiessen, Schau-

spiele u. dgl., erheblichere Unglücksfälle, Einquartirungen und Durchmärsche, außerordentliche Versammlungen der Bürgerschaft, öffentliche Anschläge und sonstige Bekanntmachungen, neue Polizey-Anstalten und Verordnungen, die Bestellung neuer Polizey-Bedienten und sonstiger Gemeinde-Officianten, die Kirchen- und Schul-Visitationen und andere mit gewisser Feyerlichkeit verbundenen Verhandlungen ꝛc. ꝛc.

Die Gestattung gewöhnlicher Tänze ist in der Amts-Stadt sowohl als in den übrigen Amts-Orten dem Orts-Vorsteher überlassen, welcher die gesetzliche Taxe davon zu erheben, und vierteljährig zum Oberamt einzuliefern hat.

§. 46.

Verhältniß zum Kirchen-Convente.

Dem — zu Erhaltung der Sitten- Kirchen- und Schul-Polizey bestimmten Kirchen-Convente, als bloßer Lokal-Behörde, hat zwar auch in der Amts-Stadt in der Regel nur der Orts-Vorsteher anzuwohnen; doch ist dem Oberamtmann unbenommen, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen sich bey der Verhandlung einzufinden, und an der kirchenconventlichen Berathung Theil zu nehmen. Ohnehin hat der Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekan über die sämmtlichen Kirchen-Convente des Oberamtes die gesetzliche Aufsicht zu führen, und die Mitglieder des Kirchen-Conventes zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, insbesondere aber auch den Orts-Geistlichen in der Ausübung ihrer Pflichten die nöthige Unterstützung zu leisten.

§. 47.

Vorsitz im Gemeinde-Rathe.

Auch in den Sitzungen des Stadt-Rathes, wie der übrigen Gemeinde-Räthe, hat in der Regel nur der erste Orts-Vorsteher den Vorsitz zu führen.

Ausnahmsweise wollen Wir jedoch dem Oberamtmanne gestatten, unter den in Unserm Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 48 gegebenen Bestimmungen einzelnen Verhandlungen des Gemeinde-Rathes persönlich anzuwohnen, und an den Berathungen desselben Theil zu nehmen.

Er hat aber auch in diesem Falle die — den Gemeinden und ihren Behörden von Uns eingeräumten Befugnisse zu achten, die Leitung der Verhandlung, die Umfrage die entscheidende Stimme u. s. w. dem Orts-Vorsteher zu überlassen, die Freiheit der Berathung auf keinerley Weise zu stören, noch weniger die Fassung irgend eines — mit den bestehenden Gesetzen verträglichen Beschlusses zu hindern.

Glaubt der Oberamtmann einem in seiner Gegenwart gefaßten Beschlusse des Gemeinde-Rathes die oberamtliche Genehmigung versagen zu müssen, so hat er den Fall unter Anschluß des Gemeinde-Raths-Protokolls der betreffenden Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 48.

Erörterung der Conflikte zwischen Bürger-Ausschuß und Gemeinde-Rath.

Den Bürger-Ausschuß hat der Oberamtmann bey den ihm durch Unser Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 59 — 74 eingeräumten Befugnissen zu schützen, seine Bitten, Vorschläge und Beschwerden, wenn solche innerhalb der Gränzen jener Befugnisse, im Wege der Ordnung und Bescheidenheit vorgebracht werden, mit Unbefangenheit zu hören, mit Aufmerksamkeit zu prüfen, im Wege der Güte und Belehrung, nöthigenfalls aber auch durch amtliche Entscheidung zu erledigen, oder in den hiezu geeigneten Fällen der höchsten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Zu desto ruhigerer Prüfung solcher Beschwerden haben Wir dem Oberamtmanne die Befugniß eingeräumt, nach vorläufiger Einsicht derselben die Vollziehung der Stadt- oder Gemeinde-Raths-Beschlüsse bis zu näherer Untersuchung einzustellen

Er hat jedoch von dieser Berechtigung mit Vorsicht und Schonung Gebrauch zu machen, und über der Beobachtung der gesetzlichen Schranken mit Ernst und Würde zu halten.

§. 49.

Wahl und Verpflichtung der Bürger-Ausschüsse.

Auf die Wahl der bürgerlichen Ausschüsse hat der Oberamtmann sich alles gesetzwidrigen Einflusses zu enthalten, noch sich ein Bestätigungs-Recht hierüber anzumaßen. Vielmehr hat derselbe die Freyheit der Wahlen gegen jede ordnungswidrige Einmischung und Umtriebe aufs kräftigste zu schützen.

Die neugewählten Mitglieder sämmtlicher Ausschüsse hat der Oberamtmann auf einen schicklichen Tag in die Amts-Stadt einzuberufen, über ihre Pflichten und Befugnisse durch mündlichen Vortrag deutlich und ausführlich zu belehren, und auf die Ausübung derselben mit angemessener Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit zu beeidigen.

Nur in so fern es ohne Kosten geschehen mag, kann diese Beeidigung durch den Oberamtmann auch in einzelnen Amts-Orten im Angesichte der Gemeinde vollzogen werden.

§. 50.

der Gemeinde=Raths=Glieder, Gemeinde=Pfleger und Offizianten.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinde=Rathes und der Gemeinde=Pfleger hat der Oberamtmann nicht allein in der Amts=Stadt, sodern auch in den übrigen Amts=Orten, so oft es ohne Kosten geschehen kann, persönlich zu leiten, in jedem Falle aber nur nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Gewählten zu bestätigen, oder die Gründe, warum er diese Bestätigung verweigern zu müssen glaubt, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinde=Raths unter Anschluß desselben der Regierung vorzulegen.

Dasselbe gilt von der Bestätigung der übrigen Gemeinde=Officianten, welche von dem Gemeinde=Rathe aus seiner Mitte gewählt werden.

Die Beeidigung ist, so oft es ohne Kosten=Aufwand geschehen kann, im Angesichte der Gemeinde, ausserdem aber in der Amts=Stadt, immer jedoch mit gebührender Feyerlichkeit nach vorgängiger Belehrung über die Pflichten ihres Berufes vorzunehmen.

Die Wahl und Verpflichtung der untern Gemeinde=Diener hat der Oberamtmann der Orts=Obrigkeit zu überlassen.

§. 51.

Ernennung und Verpflichtung der ersten Orts=Vorsteher.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ist der Wiederbesetzung der erledigten Orts=Vorsteher=Stellen zu widmen.

Ueberzeugt von der großen Wichtigkeit ihres Berufes haben Wir die Ernennung der ersten Orts=Vorsteher theils Uns selbst, theils Unsern Kreis=Regierungen vorbehalten; (Edikt über die Gemeinde=Verfassung §. 10) wollen jedoch, daß hiebey die wohlverstandenen Wünsche der Gemeinden möglichst berücksichtigt werden.

Unmittelbar nach Erledigung einer solchen Stelle hat der Oberamtmann die einstweilige Amts=Verweserey zu bestellen, sodann zur Wahl der Candidaten einen angemessenen Termin anzuberaumen.

In diesem Termine begiebt sich der Oberamtmann an Ort und Stelle, bespricht sich vorerst mit dem Gemeinde=Rathe und dem bürgerlichen Ausschusse über das, was in Absicht auf die Besoldung, Instruktion, Registratur u. dergl. zu erinnern seyn möchte, versammelt sodann die Gemeinde, belehrt sie über die Form und die

Wichtigkeit der Wahl, und ergänzt vorerst den Gemeinde-Rath durch ordentliche Wahl für die — in demselben durch den Abgang des Orts-Vorstehers erledigte Stelle.

Der Gewählte wird als Mitglied des Gemeinde-Rathes der Gemeinde vorgestellt und beeidigt, sofort das Verzeichniß sämmtlicher Raths-Glieder verlesen, und die Bürgerschaft aufgefordert, nunmehr einzeln im Durchgange je drey dieser Mitglieder zu bezeichnen, welche für die würdigsten und tüchtigsten zu dieser Stelle erachtet werden.

Ueber den Durchgang wird (bis auf weitere Anordnung durch den Gerichts-Notar des Bezirkes) ein förmliches Protokoll geführt, jede einzelne Stimme in demselben bemerkt und der Eintrag von dem Stimmgeber unterzeichnet. Sofort werden mit Zuziehung des ältesten Raths-Gliedes und des Obmanns des bürgerlichen Ausschusses die Stimmen gezählt, und die Resultate der Zählung am Schlusse des Protokolls beurkundet.

Unter Original-Anschluß dieses Protokolls werden nunmehr durch den Oberamtmann diejenigen drey Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, der Regierung vorgeschlagen, bei jedem das Nöthige bemerkt, und der tüchtigste von ihnen beziehungsweise durch die Regierung oder auf Unsere unmittelbare Anordnung ernannt.

Sollte je keines der drey vorgeschlagenen Subjekte zu der Vorstehers-Stelle tüchtig erkannt werden, so wird die Regierung in den — für sie geeigneten Fällen hierüber an das Ministerium des Innern berichten, welches die vorgetragenen Gründe einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, und wenn sie hiezu hinreichend befunden werden, den Vorschlag der Gemeinde zur Abänderung zurückgeben wird. Letzteres kann bey Städten erster Klasse ebenfalls geschehen.

Der neu ernannte Orts-Vorsteher wird durch den Oberamtmann im Angesichte der Gemeinde beeidigt und in seine Stelle eingewiesen.

§. 52.

Auflösung der bisherigen Unter-Aemter.

Der Vorsteher jeder einzelnen Gemeinde ist dem Oberamte unmittelbar untergeordnet. Die bisherige Verbindung verschiedener, ausserdem von einander unabhängiger Gemeinden in Unter-Aemter, Ober- und Staabs-Schultheißereyen, Staabs-Vogteyen u. s. w. wird aufgelöst. Die von diesen Mittel-Stellen besorgten Geschäfte werden künftig theils durch das Oberamt unmittelbar, theils durch die Orts-Vorsteher verrichtet.

§. 53.

und Stadtschreibereyen.

Die bisher durch den Stadtschreiber und dessen Gehülfen im Namen des Oberamtes verrichteten Geschäfte werden künftig in der Oberamts-Kanzley unter der persönlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit des Oberamtmanns durch den Oberamts-Aktuar und die übrigen Gehülfen des Oberamtmanns gefertigt.

Für seinen dießfallsigen Aufwand und die Kanzley-Kosten überhaupt wird der Oberamtmann durch die — ihm hiefür ausgesetzte Aversal-Summe entschädigt, und findet mithin durchaus keine weitere Anrechnung von Schreib-Verdienst u. s. w. mehr Statt.

Diejenigen Geschäfte, welche die Stadt- und Amtsschreiber und derer Gehülfen bisher nicht sowohl im Namen des Oberamtes, als vielmehr im Namen der Orts-Obrigkeiten auf Kosten der Gemeinden besorgten, sind künftig in der Regel durch die Orts-Vorsteher und Gemeinde-Rathsschreiber um die ihnen ausgesetzte Besoldung zu versehen.

Der Oberamtmann hat dieselben in diese Dienst-Verrichtungen durch Beyspiel und Belehrung allmählig einzuleiten, und, so fern es ihnen hiezu an der erforderlichen Tüchtigkeit ermangeln sollte, ohne weitere Kosten-Anrechnung zu unterstützen.

§. 54.

Oberamts-Registratur.

Indem Wir Uns zu gleichförmiger Einrichtung und Behandlung der Registraturen die näheren — dem künftigen Geschäfts-Kreise der Oberämter angemessenen Instruktionen vorbehalten, wollen Wir dieselben im Allgemeinen angewiesen haben, auf die sorgfältige Reponirung, Sammlung und Aufbewahrung der Akten möglichsten Fleiß und Sorgfalt zu verwenden, indem Wir auf diesen — bisher so sehr vernachläßigten Theil der Geschäfts-Führung bei den künftigen Aemter-Visitationen ein vorzügliches Augenmerk richten zu lassen gedenken.

§. 55.

Geschäfts-Lokal.

Seine amtlichen Verhandlungen nimmt der Oberamtmann ordentlicherweise in seiner Amts-Wohnung vor. Für solche Verhandlungen aber, für welche ein größerer Raum oder besondere Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit erfordert wird, bleibt ihm der Gebrauch des Rathhauses der Oberamts-Stadt auch künftig unbenommen.

Zu Verhütung der Collisionen hat sich der Oberamtmann mit dem Oberamts-Richter und dem Stadt-Rathe über die Ausscheidung gewisser Wochen-Tage, so wie

wegen der Heitzungs- und Beleuchtungs- und Reinigungs-Kosten mit der Versammlung zu benehmen.

§. 56.

Amts-Tage.

Die oberamtlichen Geschäfte können zwar ihrer Natur nach nicht an gewisse Amts-Tage gebunden werden; vielmehr muß der Zutritt zum Oberamte die ganze Woche hindurch zu jeder schicklichen Stunde geöffnet seyn.

Da jedoch der Oberamtmann nach allem Vorstehenden einen nicht unbedeutenden Theil seiner Zeit in den einzelnen Amts-Orten zuzubringen genöthigt ist, so hat derselbe für diese auswärtigen Verrichtungen gewisse Wochen-Tage festzusetzen, an den übrigen aber sich nicht ohne Noth aus seinem Amts-Sitze zu entfernen, und seine Amts-Untergebenen über diese — im Einverständnisse mit den übrigen Orts-Beamten und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu treffende Zeit-Eintheilung zu ihrer Nachachtung zu belehren.

An Sonn- und Feyertagen bleibt die Kanzley — dringende Fälle ausgenommen — geschlossen; nur in durchaus unaufschieblichen Fällen kann eine öffentliche Verhandlung — und auch dann nur ohne Störung des Gottes-Dienstes geschehen.

Ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der betreffenden Regierung hat sich der Oberamtmann nicht über Nacht aus seinem Oberamtsbezirke zu entfernen.

Indem Wir nun Unsere Beamten auf die getreue Erfüllung dieser Instruktion, so wie auf die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer amtlichen Wirksamkeit, so weit solche durch Unsere organischen Edikte vom heutigen Tage keine Abänderung erlitten, aufs ernstlichste verpflichten, versehen Wir Uns zu denselben, daß sie die Wichtigkeit ihres Berufes, die Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten und das Wohl ihrer Untergebenen stets im Auge behalten, und durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten Unsere Höchste Zufriedenheit zu verdienen trachten werden.

Gegeben Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
(Unterzeichnet:) Vellnagel.

Wilhelm,

Von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Durch die Unserem Verfassungs-Entwurfe angehängte dritte Verordnung §. 24—26 haben Wir Unsern festen und ernstlichen Willen ausgesprochen, den Orts-Vorstehern die nöthige Einsicht und eine wohlthätige Einwirkung auf die Verwendung des Ertrags der öffentlichen und Privat-Stiftungen zu sichern, und die Verwaltungs-Behörden dafür verantwortlich zu machen, daß bey allen jetzt vorhandenen und künftigen Stiftungen die Absicht der Stifter auf das gewissenhafteste erfüllt, und überhaupt das Stiftungs-Vermögen zu keinen andern als fundationsmäßigen Ausgaben verwendet werde.

Durch Unser organisches Edikt vom 18. Nov. 1817 Nro. V. §. 30 und 34 haben Wir diese Stiftungen unter die Aufsicht des Ministerium des Innern und der betreffenden Kreis-Regierungen gestellt.

Ueber die Verwaltung selbst aber verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Unmittelbare Aufsicht über die Stiftungen.

Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen- Schul- und Armen-Bedürfnisse, mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und anderen Privat-Stiftungen, werden, wofern die Stifter keine andere Aufsichts-Behörde benannt haben, unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher gestellt.

§. 2.

Bildung des Stiftungs-Rathes.

Die Orts-Geistlichen führen diese Aufsicht in Gemeinschaft mit dem Stadt- oder Gemeinde-Rathe.

Der erste Orts-Geistliche und der erste Orts-Vorsteher führen gemeinschaftlich den Vorsitz, die übrigen Geistlichen des Ortes, wo sich deren mehrere befinden, die ersten Stimmen in der Versammlung.

Wo jedoch für einzelne Kirchen des Ortes besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur den — bey der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben.

Das Stimm-Recht der weltlichen Rathsglieder wird durch kein Parochial-Verhältniß beschränkt.

Wenn jedoch der Gemeinde-Rath aus Mitgliedern von verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zusammengesetzt ist, so sind die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen, und umgekehrt die evangelischen Confessions-Verwandten von den Berathschlagungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen insoweit ausgeschlossen, als diese Stiftungen bloß für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind.

§. 3.

Fortsetzung.

Dem ersten Orts-Geistlichen und dem Orts-Vorsteher gebührt im Falle der Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme.

Sollten auch ihre Meinungen getheilt seyn, so ist der Fall dem gemeinschaftlichen Oberamte und von diesem nach Befinden der Umstände der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 4.

Aktuariat bey demselben.

Der gewöhnliche Aktuar des Gemeinde-Rathes führt das Protokoll (abgesondert vom Raths-Protokoll) und besorgt die Ausfertigungen aus demselben ohne besondere Belohnung. Die Akten werden bey den Gemeinde-Dokumenten verwahrt; dem vorsitzenden Geistlichen ist unbenommen, zu jeder beliebigen Zeit davon Einsicht und Abschrift zu nehmen.

§. 5.

Stiftungs-Pfleger.

Der nach obigen Bestimmungen gebildete Stiftungs-Rath wählt durch Mehrheit der Stimmen die erforderlichen Stiftungs-Pfleger (Heiligen-Pfleger, Spital-Pfleger, Armenkasten-Pfleger, Almosen-Pfleger u. s. w.) und stellt sie dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Bestätigung und Verpflichtung vor.

Sie werden auf Lebenszeit gewählt, und können nur unter denselbigen Bedingungen, wie die Gemeinde-Pfleger, ihrer Stelle verlustig werden.

Dem ersten Orts-Vorsteher kann die Stiftungs-Pflege nicht übertragen werden.

Dem Stiftungs-Pfleger gebührt von Amtswegen, wenn er auch nicht Mitglied des Gemeinde-Rathes ist, Sitz und Stimme im Stiftungs-Rathe.

Die dermaligen Stiftungs-Pfleger bleiben — ohne einer neuen Wahl zu bedürfen — im Besitze dieser Stelle.

§. 6.

Combination mehrerer Stiftungen.

Von mehreren in einem Orte befindlichen Stiftungen ist für jede in der Regel eine eigene Rechnung zu führen.

Sollte der Stiftungs-Rath für angemessen erachten, mehrere solcher Stiftungen in eine gemeinschaftliche Verwaltung zu vereinigen, so ist der dießfallsige Antrag nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bürger-Ausschusse dem gemeinschaftlichen Oberamte, und von diesem nebst Gutachten der betreffenden Regierung vorzulegen.

§. 7.

Weitere Offizianten.

Die etwa weiter erforderlichen Offizianten, z. B. Kastenknechte, Küfer u. dgl. werden gleichfalls vom Stiftungs-Rathe, jedoch nur auf Wohlverhalten gewählt, und vom Vorstande desselben verpflichtet.

§. 8.

Allgemeine Administrations-Vorschriften.

Die Stiftungs-Pfleger sowohl als die übrigen Mitglieder des Stiftungs-Rathes sind dafür verantwortlich, daß das Stiftungs-Vermögen mit möglichstem Fleiße verwaltet, die Gefälle, Zinse, Gülten u. s. w. pünktlich und unnachsichtlich eingezogen, die Naturalien bestmöglichst verwahrt und verwerthet, die Capitalien hinlänglich versichert, alle unnöthige Ausgaben vermieden, und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten und Ausgaben beschwert werden.

§. 9.

Stiftungs-Etat.

Mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres legt der Stiftungs-Pfleger dem Vorstande des Stiftungs-Rathes (dem gemeinschaftlichen Unteramte) den Zustand seiner Kasse, den baaren Geld-Verrath, den Sturz-Zettel und das Verzeichniß seiner Ausstände und Passiv-Rückstände vor.

Unter Zugrundlegung des Vermögens-Standes und der vorhergehenden Rechnungen entwirft das gemeinschaftliche Unteramt mit Zuziehung des Stiftungs-Pflegers den Etat für das künftige Jahr, d. h. eine möglichst genaue Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, und legt denselben dem versammelten Stiftungs-Rathe zur Prüfung und weiteren Berathung vor.

§. 10.

Erhaltung der Stiftungen.

Es ist hiebey das Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß eines Theils die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben, besonders zu frommen und milden Zwecken, wirklich und vollständig geleistet, anderntheils aber der Grundstock des Stiftungs-Vermögens unangegriffen erhalten und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde.

§. 11.

Mittel zu Deckung des Deficit.

Wenn dieses Letztere ohne Beschränkung der stiftungsmäßigen Ausgaben nicht möglich seyn sollte, (z. B. bey ausserordentlichen Bau-Kosten, oder zufälliger Verminderung der Einnahmen durch Mißwachs, Unwerth der Früchte u. dgl.) so hat der Stiftungs-Rath in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob und welche Ausgaben, ohne der Absicht des Stifters oder dem Rechte irgend eines Dritten zu nahe zu treten, beschränkt oder eingestellt, ob und wer etwa kraft Patronat-Rechtes oder aus irgend einem andern Rechts-Grunde, nach Gesetz oder Herkommen in Anspruch genommen, oder ob und wie etwa sonst das Deficit gedeckt werden dürfte.

Die Gemeinde-Kasse ist zu Deckung dieses Deficit nur insoferne verbunden, als es sich von Ausgaben handelt, welche in Ermanglung oder bey der Unzulänglichkeit besonderer Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen, oder nach allmähliger Erschöpfung der erstern auf die letztere zurückfallen würden.

§. 12.

Prüfung und Genehmigung des Etats.

Nach diesen und den oben (§. 8.) angegebenen Rücksichten hat der Stiftungs-Rath den ihm vorgelegten Jahrs-Etat aufs genaueste zu prüfen, und dem Bürger-Ausschusse zu gleichmäßiger Prüfung mitzutheilen, sofort mit Berücksichtigung der von letzterem gemachten Bemerkungen die den Umständen angemessenen Beschlüsse zu fassen, und mit einer doppelten Abschrift des Etats dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

§. 13.

Vollziehung des Etats. — Kirchen=Convent.

Mit der Vollziehung des Etats, mit der Dekretur der einzelnen, durch denselben im Abgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, mit der speciellen Verwendung der — gewissen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen und überhaupt mit Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungs=Wesen ist der Kirchen=Convent als beständiger Ausschuß des Stiftungs=Rathes beauftragt.

Die Orts=Geistlichen, der erste Orts=Vorsteher und der Stiftungs=Pfleger sind von Amtswegen Mitglieder des Conventes. Zwey bis drey weitere Beysitzer werden von dem Stiftungs=Rathe aus seiner Mitte gewählt.

Das Convents=Protokoll wird durch den Orts=Geistlichen, und, wo deren mehrere sind, durch den jüngsten von ihnen geführt und aufbewahrt.

§. 14.

Verantwortlichkeit desselben und des Stiftungs=Pflegers.

Ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchen=Convents ist kein Stiftungs=Pfleger ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Accord, Pacht oder sonstigen Contract im Namen der Stiftung abzuschließen, irgend eine nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen.

Für jede dießfallsige Versäumniß hat der Stiftungs=Pfleger, für jedes — ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften genehmigte Anleben die sämtlichen Mitglieder des Kirchen=Conventes, jedes zu seinem Betreffe, subsidiarisch aber fürs Ganze zu haften.

Ueber Bau=Kosten (mit Ausnahme der gewöhnlichen Reparaturen) und über andere Anrechnungen, deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Kirchen=Convent vor Fassung des Beschlusses mit den geeigneten Sach=Verständigen Rücksprache zu nehmen.

§. 15.

Verhältniß des Kirchen=Convents zum Stiftungs=Rathe.

Wenn aber

1) die Verbindlichkeit der Stiftung zu diesen oder andern Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft, oder
2) von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung,
3) von einer neuen Besoldung, Besoldungs=Zulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe,

4) von einer ausserordentlichen Verehrung, von einem Nachlasse oder sonstiger Begünstigung,
5) von abgängiger Verrechnung eines Ausstandes die Rede ist, oder
6) wenn ein Mitglied des Kirchen-Conventes persönlich bey der Sache interessirt ist,
7) wenn ein Contract ohne gesetzlichen Aufstreich oder Abstreich abgeschlossen,
8) ohne richterliches Erkenntniß irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben, oder ein bestrittener Anspruch an dieselbe anerkannt,
9) eine Erwerbung oder Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen oder
10) eine Capital-Aufnahme (ausser zu Ablösung anderer Capitalien),
11) ein Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geschehen,
12) die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Activ-Capitals gedeckt,
13) eine stiftungsmäßige Ausgabe beschränkt oder eingestellt,
14) eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungs-Vermögens getroffen,
15) der Stiftungs-Etat auf irgend eine andere Weise überschritten oder verändert, oder endlich
16) eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung gemacht werden soll;

so hat der Kirchen-Convent die Sache zwar in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann aber dem versammelten Stiftungs-Rathe zur nähern Prüfung vorzulegen, und diesem die weitere Entschließung anheim zu geben.

§. 16.

Insbesondere in Absicht auf Armen-Unterstützung.

Was insbesondere die Armen-Unterstützung betrifft, so ist bey Entwerfung des Jahrs-Etats mit möglichster Genauigkeit zu berechnen, wieviel nach dem Willen der Stifter, und wieviel etwa noch weiter nach den Kräften der Stiftung im Ganzen zu diesem Zwecke verwendet werden könne und solle.

Ueber die wirkliche Verwendung dieser Summen und ihre Vertheilung unter die einzelnen Armen hat sodann der Kirchen-Convent unter Communikation mit den übrigen Mitgliedern der Orts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zu verfügen.

Sollten besondere, erst im Laufe des Jahrs eintretende Umstände eine Ueberschreitung dieser Summe nothwendig machen, so hat der Kirchen-Convent hiezu die Genehmigung des Stiftungs-Rathes einzuholen.

Eben dieses geschieht, wenn der Kirchen-Convent die Unterstützung einzelner Gemeinde-Glieder durch Geld- oder Natural-Anlehen ohne gesetzliche Versicherung für dienlich oder nothwendig erachtet, insofern diese Vorschüsse nicht aus der im Voraus zur Armen-Unterstützung gewidmeten Summe bestritten werden.

§. 17.

Fortsetzung.

Es ist aber hiebey der Grundsatz festzuhalten, daß auch diejenigen Stiftungen, welche ganz oder zum Theile zu diesem Zwecke gestiftet sind, nur insoweit es ohne Abbruch ihrer sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben und ohne Angriff ihres Vermögens-Fonds geschehen kann, zur Armen-Unterstützung verbunden, bey der Unzulänglichkeit dieser Beyträge aber jede Gemeinde zur Fürsorge für ihre Armen verpflichtet ist.

§. 18.

Mitwirkung des Bürger-Ausschusses.

In den übrigen (nach §. 15) zum Erkenntniß des Stiftungs-Rathes geeigneten Fällen, hat derselbe jedesmal den Bürger-Ausschuß zur gutächtlichen Aeusserung aufzufordern.

Aber auch im Bürger-Ausschusse gebührt, insofern von einer — bloß gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Stiftung die Rede ist, nur den zu derselben Confession sich bekennenden Mitgliedern eine Stimme (§. 2.).

§. 19.

Rechnungs-Stellung.

Die Jahrs-Rechnung wird durch den Rechner selbst, oder wo dieser nach dem Ermessen des Stiftungs-Rathes und des gemeinschaftlichen Oberamtes hiezu nicht im Stande ist, bis auf weitere Anordnung durch den Gerichts-Notar des Bezirkes gestellt. Einer oder der andere erhält hiefür eine — durch das gemeinschaftliche Oberamt auf eingeholtes Gutachten des Stiftungs-Rathes festzusetzende Aversal-Belohnung, welche jedoch in keinem Fall drey Viertheile der vormaligen Rechnungs-Stell-Kosten übersteigen darf.

Bis auf weitere Anordnung sind die Rechnungen nach der bisherigen Form, jedoch mit Vermeidung aller unnützen Weitläufigkeiten zu stellen.

§. 20.
Prüfung der Rechnung durch den Stiftungs-Rath und Bürger-Ausschuß.

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie nebst ihren Beylagen durch den Rathschreiber der Gemeinde vorgelesen, sodann durch den Stiftungs-Rath in Abwesenheit des Rechners geprüft, und dem Bürger-Ausschusse (oder den hiezu geeigneten Mitgliedern desselben §. 18.) zu gleichmäßiger Durchsicht mitgetheilt.

Die Bemerkungen des Ausschusses werden im Stiftungs-Rathe begutachtet, sofort aber mit der Rechnung und allen dazu gehörigen Akten zum gemeinschaftlichne Oberamt eingeschickt.

§. 21.
und durch das gemeinschaftliche Oberamt.

Dort wird die Rechnung vorerst durch den Oberamtmann nach der ihm für die Revision der Gemeinde-Rechnungen ertheilten Instruktion (Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 22.) nach Form und Inhalt geprüft, sodann unter Anschluß sämmtlicher Defekte dem Dekan zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen mitgetheilt.

§. 22.
Rechnungs-Abhör.

Nach allen diesen Vorbereitungen wird die Abhör durchs gemeinschaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamts-Stadt vorgenommen, und die vorkommenden Recesse dem Stiftungs-Rathe mitgetheilt.

Sollten sich jedoch solche Anstände ergeben, welche nicht wohl anders als an Ort und Stelle untersucht, oder nicht — ohne in das Innere der Verwaltung einzugreifen, gehoben werden können, so sind dieselben bey dem nächsten Rug-Gerichte durch den Oberamtmann unter Zuziehung des Stiftungs-Rathes (nöthigen Falls unter Vernehmung des Bürger-Ausschusses) zu erledigen, und die dießfallsigen Recesse dem betreffenden Dekan zur Einsicht mitzutheilen.

§. 23.
Revisions- und Abhör-Kosten.

Weder für die ordentliche Abhör am Sitze des Oberamtes, noch für die so eben gedachten Lokal-Abhör-Geschäfte hat die Stiftungs-Kasse den damit bemühten Personen irgend eine Belohnung oder Entschädigung zu reichen.

Sollten jedoch durch letztere die der Gemeinde obliegenden Rug-Gerichts-Kosten bedeutend vermehrt, oder aus besonders dringenden Gründen, ohne das Rug-Gericht

abzuwarten, eine gleichbaldige Lokal-Abhör oder sonstige Lokal-Untersuchung nothwendig werden, so ist diß bey Einsendung der Reise-Kosten-Verzeichnise zu bemerken, um wegen eines angemessenen Beytrages der Stiftungs-Kasse die nöthige Verfügung treffen zu können.

Auch die Revission der Stiftungs-Rechnungen ist amtliche Obliegenheit des Oberamtes, und mithin ohne besondere Kosten-Anrechnung zu besorgen, wobey Wir Uns jedoch vorbehalten, zu Bestreitung der hierdurch vermehrten Oberamts-Kanzley-Kosten die Stiftungs-Kassen in verhältnißmäßige Concurrenz zu ziehen.

§. 24.

Stiftungs-Confraternität.

Wo bisher unter mehreren oder sämmtlichen Stiftungen eines Oberamts-Bezirkes für gemeinschaftliche Zwecke und Lasten (z. B. für Unterrichts-Anstalten, Epidemie-Kosten, andere Armen-Cur- und Sustentations-Kosten u. dergl.) eine rechtsgültige Verbrüderung Statt gefunden hat, da ist solche bis auf weitere Anordnung auch künftig aufrecht zu erhalten. Es sind aber die Rechts-Titel und Grundsätze derselben, so wie der bisherige Maasstab zu Vertheilung der Kosten der betreffenden Regierung zur Prüfung und angemessenen Verfügung vorzulegen.

§. 25.

Berathung derselben.

Die Berathung der — diese Stiftungs-Verbrüderung betreffenden Gegenstände geschieht durch die Amts-Versammlung unter dem gemeinschaftlichen Vorsitze des Oberamtmanns und des betreffenden Dekans.

Wenn sich die Verbrüderung nur über einzelne Theile des Oberamtes erstreckt, so gebührt nur den Deputirten der betheiligten Amts-Orte eine Stimme bey dieser Berathung.

In Absicht auf Bevollmächtigung und Instruktion haben sich die Deputirten nach den in dem Edikte über die Oberamts-Verfassung §. 8. ausgesprochenen Grundsätzen zu achten.

Der Dekan hat hiebey insbesondere das gemeinschaftliche Interesse der Stiftungen — der Amts-Pflege gegenüber zu wahren. Sollte er dasselbe durch die Beschlüsse der Amts-Versammlung gegen Recht und Billigkeit gefährdet glauben, so ist auf sein Verlangen die Sache der betreffenden Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

In denjenigen Oberämtern, welche mehrere Diöcesan-Sprengel derselben Confession ganz oder zum Theile umfassen, ist nur der Dekan (oder in dessen Ermanglung der erste Geistliche) der Oberamts-Stadt zu diesen Verhandlungen beyzuziehen. Es

hat aber derselbe die betreffenden Dekane von den gefaßten Beschlüssen jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Wenn endlich eine solche Verbrüderung die Stiftungen verschiedener Confessionen umfassen sollte, so ist von jeder Confession der Dekan oder ein Stell-Vertreter desselben zur Berathung beyzuziehen.

§. 26.

Gemeinschaftliches Oberamt.

Ausserdem aber und in allen die einzelnen Lokal-Stiftungen betreffenden Angelegenheiten bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, in dessen Sprengel die Stiftung gelegen ist, das gemeinschaftliche Oberamt oder die Aufsichts-Behörde für den Stiftungs-Rath.

Nur in solchen Fällen, wo der persönliche Zusammentritt mit dem Oberamte nothwendig wird, wie z. B. bei Rechnungs-Abhören, hat der Dekan, wenn er ausser der Oberamts-Stadt seinen Wohnsitz hat, zu Ersparung der Reise-Kosten den ersten Geistlichen der Oberamts-Stadt zu substituiren, welcher sich diesem Geschäfte jederzeit unentgeldlich zu unterziehen hat.

Sollte die Verschiedenheit des Glaubens-Bekenntnisses oder irgend ein anderer Umstand eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so sind hiezu der betreffenden Regierung mit möglichster Rücksicht auf Kosten-Ersparniß die geeigneten Anträge zu machen.

Wir werden jedoch den Bedacht nehmen, die Diöcesen-Eintheilung den Oberamts-Bezirken, so weit solches die Religions-Verhältnisse gestatten, immer mehr anzupassen.

§. 27.

Bezeichnung der zur Cognition des gemeinschaftlichen Oberamtes geeigneten Fälle.

Dem auf solche Weise constituirten gemeinschaftlichen Oberamte sind ausser den Stiftungs-Etats und Stiftungs-Rechnungen und ausser dem im §. 3 ausgedrückten Falle überhaupt alle wichtigeren Beschlüsse des Stiftungs-Rathes, insbesondere aber alle diejenigen Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen, durch welche entweder irgend ein persönliches Interesse der Mitglieder des Stiftungs-Rathes, oder der Vermögens-Fonds der Stiftung auf irgend eine Weise berührt, der ordentliche Etat derselben überschritten oder verändert wird.

Namentlich begreifen Wir hierunter

1) alle diejenigen Fälle, welche nach den Bestimmungen des §. 15 von dem Kirchen-Convente zur stiftungsmäßigen Berathung vorgelegt werden, mit einziger Ausnahme des dort unter Nro. 7 aufgeführten Falles;

2) alle diejenigen Beschlüsse des Stiftungs-Rathes, bey welchem der Vorstand oder irgend ein anderes Mitglied desselben persönlich betheiligt ist;

3) alle Geld- oder Natural-Ausleihungen ohne gesetzliche Versicherung, insbesondere auch alle den Etat überschreitenden Vorschüsse an hülfsbedürftige Glieder der Gemeinde.

§. 18.

Sonstige Einwirkung des gemeinschaftlichen Oberamtes.

Auch ausser den hier namentlich ausgedrückten Fällen ist das gemeinschaftliche Oberamt ermächtigt, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungs-Rathes und des Kirchen-Conventes zu jeder Zeit beliebige Einsicht zu nehmen, auch den Verhandlungen derselben, soferne es ohne Kosten für die Stiftungen geschehen mag, persönlich anzuwohnen, ohne jedoch die Freiheit der Berathung oder die dem ordentlichen Vorstande der Behörden gebührende Leitung derselben zu stören.

§. 19.

Ober-Aufsicht der Kreis-Regierung.

Die nach obigen Bestimmungen dem gemeinschaftlichen Oberamte vorgelegten Beschlüsse des Stiftungs-Rathes hat dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle entweder von Amtswegen zu genehmigen, oder der betreffenden Kreis-Regierung zur höhern Entschliessung vorzulegen.

Letzteres geschieht nothwendig,

1) wenn der Oberamtmann und der Dekan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen;

2) wenn einer von ihnen, oder ein Gehülfe des Oberamtmanns, oder ein anderer Staats- oder Kirchen-Diener persönlich bey der Sache interessirt ist;

3) wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung oder von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieselbe,

4) von einer neuen Besoldung, Besoldungs-Zulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von ausserordentlichen Verehrungen oder ähnlichen Begünstigungen,

5) vom Nachlasse oder abgängiger Verrechnung bedeutender Activ-Ausstände die Rede ist, oder

6) wenn ein erhebliches Recht der Stiftung ohne richterliches Erkenntniß aufgegeben, ein erheblicher Anspruch an dieselbe im Wege des Vergleiches anerkannt werden soll;
7) bey jeder Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen, bey wichtigeren oder lästigen Erwerbungen dieser Art;
8) bey Capital-Aufnahmen oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, insofern solche nicht zur Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet werden;
9) bey Ablösung von Aktiv-Capitalien unter der so eben gemachten Beschränkung;
10) so oft eine stiftungsmäßige Ausgabe wesentlich beschränkt oder gar eingestellt,
11) eine sonstige wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungs-Vermögens getroffen, oder endlich
12) eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung beliebt wird.

§. 30.

Einsendung der Etats und Rechnungs-Zustands-Berichte.

Die Etats der einzelnen Stiftungen sind von zehn zu zehn Jahren der betreffenden Kreis-Regierung zur Einsicht und Verfügung vorzulegen.

Ueber den Zustand des Stiftungs-Rechnungs-Wesens aber hat der Oberamtmann den herkommlichen Haupt-Bericht an dieselbe alljährlich in Gemeinschaft mit den betreffenden Dekanen zu erstatten.

In allen übrigen durch gegenwärtiges Edikt nicht abgeänderten Punkten verweisen Wir die Stiftungs-Pfleger und die zur Aufsicht über dieselben verordneten Behörden auf die Bestimmungen der ältern und neuern Gesetze, so wie auf die an die bisherigen Stiftungs-Verwaltungen und Stiftungs-Revisorate ergangenen Rescripte, welche dieselben mit allen übrigen Akten dem Oberamte zur weitern Verfügung zu übergeben haben.

Gegeben Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
(Unterzeichnet:) Vellnagel.

Nro. IV. Edikt über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Seit Unserem Regierungs-Antritt ist es eine Unserer angelegensten Sorgen gewesen, die Gebrechen der Rechts-Pflege in erster Instanz, welche der Gegenstand so allgemeiner Beschwerden sind, gründlich untersuchen zu lassen. Durch diese Untersuchung haben sich als Haupt-Ursachen jener Gebrechen ergeben, daß die Befugnisse der Orts-Obrigkeiten in neuern Zeiten zu sehr beschränkt wurden; daß bisher an der Spitze der Rechts-Verwaltung für die Oberamts-Bezirke ein Beamter stand, welcher zugleich mit einer Menge ganz fremdartiger Geschäfte beladen war; daß bey allen bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten schon nach der Maxime des bisherigen Verfahrens der Richter in der Regel nur in der Maaße sich thätig zeigen konnte, wie er von den Parteyen dazu aufgefordert ward; daß besonders das Beweis-Verfahren äusserst gedehnt, und selbst mit zweckwidrigen Förmlichkeiten begleitet war; daß ferner in allen etwas bedeutenden Fällen, und zwar nicht blos in Ansehung der Hauptsache, sondern sogar in Beziehung auf alle Zwischen-Streit-Punkte, die Instruktion des Prozesses von der Entscheidung getrennt, und letztere den im Jahr 1811 errichteten drey Provinzial-Justiz-Collegien übertragen war; ja daß eine und ebendieselbe Rechts-Sache mehrmals nicht blos an diese, sondern dann noch durch Appellation auch an den höhern Richter gebracht werden konnte; daß endlich die General- und die Special-Untersuchung der Verbrechen in verschiedene Hände gegeben, und für letztere besondere Criminal-Aemter bestellt wurden.

Wir haben daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen, daß

1) nicht nur die bisherigen Befugnisse der Orts-Obrigkeiten in Ansehung der Rechts-Pflege in streitigen und nichtstreitigen Rechts-Sachen erhalten, sondern daß dieselben auch in Absicht auf streitige Rechts-Sachen erweitert werden sollen; daß

2) bey der Rechts-Pflege durch die Bezirks-Stellen, Instruktion und Entscheidung der bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, und ebenso die General- und Special-Untersuchung der Verbrechen vereinigt; mithin die Criminal-Aemter sowohl als die Provinzial-Justiz-Collegien aufgehoben werden sollen; daß,

3) mit Ausnahme der den bisherigen Ober-Beamten vorbehaltenen Straf-Fälle, an die Spitze der Rechts-Verwaltung in jedem Oberamts-Bezirk ein besonderer Beamter gestellt werden soll, dessen Wirkungs-Kreis einzig auf die Rechts-Pflege sich bezieht.

Er erhält den Namen „Oberamts-Richter;" die Stelle selbst behält, wie bisher, die Benennung „Oberamts-Gericht." — Endlich

4) ist es Unser Wille, daß in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten das Verfahren möglichst vereinfacht und abgekürzt werde; daß die Oberamts-Gerichte dabey von Amtswegen thätiger eingreifen, als es bisher geschehen ist, und selbst nach den bisherigen Grundsätzen geschehen konnte; und daß gegen alle Verfügungen derselben, welche sich auf den Prozeß-Gang beziehen, zwar Beschwerden bey dem höhern Richter, aber nicht eigentliche Rechts-Mittel zugelassen werden sollen.

Zwar finden Wir eben darin einen neuen wichtigen Grund, eine über alle Theile des Verfahrens sich verbreitende, in das Einzelne eingehende neue Prozeß-Ordnung für bürgerliche Rechts-Streitigkeiten in Unsern Staaten einzuführen; und Wir haben daher zu Bearbeitung eines Entwurfs dieser Ordnung sowohl, als einer neuen Criminal-Gerichts-Ordnung, so wie eines neuen Straf-Gesetzbuches, bereits die erforderlichen Anstalten getroffen.

In Erwägung jedoch, daß bey den allgemeinen Klagen über Verzögerung der Rechts-Pflege, Hülfe dringend nöthig ist; daß aber die Bearbeitung, die allseitige Prüfung, die Vollendung und die Sanktionirung dieser Gesetzbücher nur das Werk einer längern Zeit seyn kann; und daß es sogar von großem Interesse ist, die Erfahrungen, welche die Befolgung einer provisorischen Anordnung über einen veränderten Prozeß-Gang darbieten wird, für die nähere Entwickelung der jetzt von Uns gebilligten Ideen in der künftigen Prozeß-Ordnung selbst zu benutzen: — in Erwägung dieser Gründe haben Wir für zweckmäßig erachtet, daß jetzt schon die Grundzüge eines veränderten Verfahrens der Oberamts-Gerichte in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten in gegenwärtiges Edikt aufgenommen werden.

Indem Wir Uns nun vorbehalten, wegen fernerer Behandlung der bey den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse eine besondere transitorische Verordnung zu ge-

ben; befehlen Wir, daß von den Oberamts-Gerichten in allen Rechts-Streitigkeiten, welche nach einem hiernächst zu bestimmenden Zeitpunkt angebracht werden, der Vorschrift des gegenwärtigen Edikts gemäß gehandelt werde; und verordnen in dieser Hinsicht sowohl, als in den andern angegebenen Beziehungen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.

§. 1.

Uebersicht über ihre Befugnisse.

Der Orts-Obrigkeit steht, unter den nachfolgenden Bestimmungen,

I. in bürgerlichen Rechts-Sachen

A) die Befugniß zu, gewisse Rechts-Streitigkeiten zu verhandeln, und zu entscheiden.

B) In den ausser ihrer richterlichen Competenz liegenden Rechts-Streitigkeiten, hat die Orts-Obrigkeit

1) das Amt des Friedens-Richters;

2) in dringenden Fällen kann sie gewisse provisorische Verfügungen treffen.

C) Durch sie wird bey liquiden Forderungen die Rechts-Hülfe vollzogen. Auch hat sie

D) die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit.

II. Ausser den polizeylichen Obliegenheiten, welche sie in Beziehung auf Verbrechen zu erfüllen hat, stehen ihr selbst gewisse Straf-Befugnisse zu.

§. 2.

Gegen wen ihr solche zustehen?

Alle diese Befugnisse darf jedoch die Orts-Obrigkeit ausser dem Falle, wo es auf Abwendung dringender Gefahr ankommt, oder wo sie besondere höhere Aufträge vollzieht,

I. nur in Beziehung auf solche Personen und Objekte ausüben, welche im Gemeinde-Verbande stehen.

II. Folgende Personen sind, wenn sie auch im Gemeinde-Verbande stehen sollten, doch der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit persönlich nicht unterworfen:

1) alle die, welche selbst von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreyt sind;

2) von den etwa unter dem Oberamts-Gerichte stehenden Personen:
a) alle Personen, welche Adels-Rechte haben;
b) die öffentlichen Aerzte;
c) die Gerichts-Notarien;
d) die Orts-Geistlichen, die Lehrer an den Gymnasien, Lyceen und den sogenannten lateinischen, nicht aber die an den sogenannten teutschen und Real-Schulen;
e) alle Staats-Diener überhaupt, mit Einschluß derjenigen, welche auf eine ehrenhafte Weise aus dem Dienste getreten sind, aber mit Ausschluß der Unter-Officianten, namentlich der Unter-Acciser, Unter-Umgelder, Küfer, Kasten-Knechte, Zehenter u. s. w.

Die Wittwen und Kinder dieser befreyten Personen (b bis e) haben sich, die letztern jedoch nur, so lange sie nicht für sich einen besondern Gerichts-Stand erhalten, des gleichen Vorrechts zu erfreuen.

Uebrigens müssen

III. auch diese Personen in Absicht auf nicht eximirte Güter die untergängliche und die willkührliche Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit anerkennen.

Erstes Kapitel.

Von dem Richter-Amt der Gemeinde-Räthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

§. 3.

Gegenstände dieser Befugniß.

Die Gemeinde-Räthe haben wahres Richteramt
1) in Untergangs-Sachen;
2) in geringfügigen Sachen.

Das Recht, Untergangs-Sachen zu verhandeln und zu entscheiden, ist bey allen Gemeinde-Räthen gleich. — Es ist überall von dem Werthe des Objekts unabhängig.

Die Befugniß hingegen, über geringfügige Sachen zu entscheiden, ist nach den Klassen der Gemeinden verschieden.

Die Räthe der Gemeinden I. Klasse dürfen erkennen über Forderungen bis auf dreißig Gulden; diejenigen der II. Klasse bis auf zwanzig Gulden; diejenigen von der III. Klasse bis auf fünfzehn Gulden; die von der IV. Klasse bis auf zehn Gulden; — jedesmal einschließlich berechnet.

Ob die Forderungen in Geld bestehen oder in Objekten, welche in Ansehung der Hauptsache eine bestimmte, diese Summen nicht übersteigende Schätzung zulassen, ist gleichgültig. Die Nebenforderungen an Zinsen und dergl. werden nicht mit in Berechnung gebracht.

§. 4.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Bey der Verhandlung von beyden Arten von Rechts-Streitigkeiten durch die Gemeinde-Räthe findet auf gleiche Weise folgendes Statt:

1) Wird hier stets der Vergleichs-Versuch mit der Verhandlung über den Rechts-Streit selbst vereinigt, ohne daß der Kläger verbunden wäre, vorher an ein besonderes Friedens-Gericht sich zu wenden.
2) Die Beyziehung von Advokaten ist unzuläßig.
3) In Absicht auf die Form der Versammlung des Gemeinde-Raths, die zu einem Beschlusse nöthige Anzahl von Mitgliedern desselben, die Art der Berathschlagung und der Abstimmung, finden die im Edikte über die Gemeinde-Verfassung für die Verhandlungen der Gemeinde-Räthe in Gemeinde-Angelegenheiten gegebenen Vorschriften auch hier ihre Anwendung.
4) Vermag eine Partey nachzuweisen, daß die Entscheidung vorzüglich auf einer schwierigen Rechts-Frage beruhe; so kann sie deshalb an das Oberamts-Gericht provociren, welches hierüber zu erkennen hat, und, wenn der Gegenstand wirklich von solcher Beschaffenheit erfunden wird, sofort in der Hauptsache allein competent seyn soll.

Im Besondern.

§. 5.

1) Von Untergangs-Sachen.

In Untergangs-Sachen wird die Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Räthe nur unter den in der Verordnung vom 19. Okt. 1811. §. 4. (Staats- u. R. Bl. S. 573) ausgedrückten Voraussetzungen bestätigt, daß nämlich

a) ein Streit über privatrechtliche Verhältnisse durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden oder Feld-Gütern, oder deren wechselseitige Beziehung in Hinsicht auf die Benutzung entstanden sey; daß
b) der Streit ohne Augenschein sich nicht entscheiden lasse; daß aber solcher
c) gleichwohl einfach sey, und eine kurze und summarische Verhandlung gestatte.

§. 6.

Verfahren.

Der Gemeinde-Rath hat ganz nach den Vorschriften jener Verordnung §. 1 — 5 zu verfahren.

Besonders hat es

I. dabey sein Bewenden, daß Grenz-Steine nur durch die bey jeder Gemeinde bestellten Untergänger erhoben werden können.

II. In der Regel wird überhaupt nur durch die Untergänger, nöthigenfalls unter Beyziehung anderer Sachverständiger, (nicht aber durch den ganzen Gemeinde-Rath,) Augenschein eingenommen.

Dagegen findet alsdann

III. die weitere Verhandlung vor dem Gemeinde-Rathe selbst Statt, welcher auch über den Streit zu entscheiden hat.

Ebenso wird

IV. das Erkenntniß vom Gemeinde-Rath den Parteyen eröffnet.

§. 7.

Recusation.

Werden einzelne Glieder des Untergangs recusirt; so erkennt hierüber der Gemeinde-Rath selbst, und, wenn er die Recusation für gegründet hält, wird ihre Stelle durch andere Mitglieder des Gemeinde-Raths ersetzt.

Wird der erste Orts-Vorsteher oder der ganze Gemeinde-Rath oder doch die Hälfte seiner Mitglieder verworfen; so erkennt hierüber das Oberamts-Gericht.

Findet dieses die Verwerfung hinreichend begründet; so läßt es den erforderlichen Augenschein im ersten Falle durch den Orts-Untergang, im andern durch die Untergänger eines benachbarten Orts oder der Oberamts-Stadt einnehmen. Zur weitern Verhandlung und Entscheidung wird aber dann die Sache schon in erster Instanz an das Oberamts-Gericht gebracht.

Namentlich tritt dieses Verfahren, auch ohne einen Vorwurf gegen einzelne Mitglieder des Gemeinde-Raths, auf den Antrag einer Partey in dem Falle ein, wenn ihr Gegner die Gemeinde selbst ist.

§. 8.

Rechts-Mittel.

Auch ausser dem Falle der Recusation kann sich eine Partey bey dem Oberamts-Gericht in Untergangs-Sachen über gesetzwidriges Verfahren des Gemeinde-Raths, so wie über Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Hülfe beschweren.

Dem Gemeinde-Rathe wird hierüber Bericht abgefordert, und dann vom Oberamts-Gerichte die Hebung der Beschwerde, insofern sie gegründet erscheint, verfügt; im entgegengesetzten Falle aber der Beschwerdeführer zurecht gewiesen.

§. 9.

Fortsetzung.

Gegen ein Erkenntniß des Gemeinde-Raths selbst in Untergangs-Sachen finden, wie bisher, folgende Rechts-Mittel Statt:

1) Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Beweis-Mittel, welche bey dem Gemeinde-Rath selbst nachgesucht werden muß;
2) Berufung an das Oberamts-Gericht (Appellation);
3) Nichtigkeits-Klage, welche ebenfalls vor dem Oberamts-Gericht anzustellen ist; worüber es übrigens vor der Hand bey den bestehenden Gesetzen sein Bewenden hat.

Jedoch sind die beyden letztern Rechts-Mittel nur insoferne zuläßig, als die untergänglich verhandelten Rechts-Streitigkeiten nicht nach der näheren Bestimmung des §. 13 zu den geringfügigen Sachen zu rechnen sind.

§. 10.

Förmlichkeit der Appellation.

Die Förmlichkeiten der Appellation von den untergänglichen Aussprüchen der Gemeinde-Räthe an das Oberamts-Gericht werden auf folgende Weise vereinfacht:

die Partey, welche sich beschwert hält, hat gar nichts weiter zu beobachten, als daß sie, innerhalb fünfzehn Tage nach Aussprechung des Erkenntnisses, dem versammelten Gemeinde-Rathe, oder dem ersten Orts-Vorsteher, oder dem Rathsschreiber mündlich oder schriftlich anzeigt: „sie wolle sich gegen jenen Ausspruch an das „Oberamts-Gericht wenden.“

Inwiefern im Namen des Appellanten ein Dritter diese Anzeige machen könne, und wie die Zeit der fünfzehen Tage zu berechnen sey, ist hiernach im §. 155 bestimmt.

Wegen Mittheilung der Akten oder Einführung der Appellation bey dem Oberamts-Gerichte hat der Appellant keine Förmlichkeit zu beobachten; dagegen hat der erste Orts-Vorsteher von selbst, bey Strafe von zwey Reichsthalern, innerhalb acht Tage nach jener Anzeige, sämmtliche Akten, und zwar das Protokoll, wenn es nicht abgesondert geführt wurde, in Abschrift, die übrigen Akten aber im Original dem Oberamts-Gerichte zu übersenden.

§. 11.

Belehrung der Parteyen.

Bey jeder Entscheidung des Gemeinde-Raths über Untergangs-Streitigkeiten müssen die Parteyen darüber belehrt werden, daß diejenige, welche sich an das Oberamts-Gericht wenden will, auf die eben bemerkte Weise sich zu erklären habe; und es gehört zur wesentlichen Form, daß diese Erklärung zu Protokoll bemerkt werde.

In demselben ist auch die Anzeige von der Appellation mit genauer Angabe des Tages zu bemerken.

§. 12.

Weiteres Verfahren des Oberamts-Gerichts.

Sobald die Akten bey dem Oberamts-Gericht eingekommen sind, leitet es von selbst die weitern Verhandlungen ein, und es hat dabey dieselben Regeln zu beobachten, welche ihm hiernach für sein Verfahren in erster Instanz vorgeschrieben sind.

Von den Erkenntnissen des Oberamts-Gerichts, als Appellations-Gerichts, findet auch, wie von seinen Erkenntnissen in der ersten Instanz, auf gleiche Weise weitere Berufung an den Kreis-Gerichtshof Statt.

Jedoch hat es dann bey dem Ausspruche des Letztern in dritter Instanz, in jedem Falle, ohne weiteren Appellations-Zug sein Verbleiben.

§. 13.

2) Von geringfügigen Sachen.

Zu näherer Bezeichnung der geringfügigen Sachen (§. 3) wird hier bestimmt:

I. Als solche sind auch diejenigen Rechts-Sachen zu betrachten, welche zwar nach §. 5 und 6 eine untergängliche Verhandlung erfordern, dabei aber ihrer Natur nach nicht nur eine bestimmte Schätzung zulassen, sondern deren anerkannter Werth auch die im §. 3 angegebenen Summen nicht übersteigt.

II. Durch die Geringfügigkeit des Objekts wird die Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit nur dann begründet, wenn solches nicht das ganze Vermögen einer Partey ausmacht.

Im letztern Falle ist die Sache in erster Instanz an das Oberamts-Gericht zu bringen.

§. 14.

Form des Verfahrens.

Auch in geringfügigen Sachen ist ebenso, wie in Untergangs-Sachen, das Verfahren des Gemeinde-Raths durchaus mündlich und überhaupt möglichst schnell, kurz und einfach.

Jedoch müssen die Parteyen zur Genüge gegen einander gehört, auch müssen ihre Beweis-Mittel aufgenommen werden.

Ueber alles, was verhandelt wird, sind Protokolle zu führen.

In Absicht auf die Recusation treten die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 16.

Rechts-Mittel.

Gegen die Aussprüche des Gemeinde-Raths in geringfügigen Sachen findet das Rechts-Mittel der Berufung an den höhern Richter nicht Statt. Doch kann sich eine Partey nicht nur

1) während der Verhandlung über gesetzwidriges Verfahren, so wie über Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Hülfe bey dem Oberamts-Richter beschweren; sondern auch

2) nach der Eröffnung der Entscheidung kann noch Rekurs an das Oberamts-Gericht ergriffen werden.

Dieses ist verpflichtet, vom Gemeinde-Rathe die Akten mit Bericht sich vorlegen zu lassen.

Findet es nun

a) wesentliche Mängel in Absicht auf die Persönlichkeit der Parteyen, oder in dem Verfahren; oder zeigt sich eine Unzuständigkeit des Gemeinde-Raths; oder wird der Vorwurf einer Bestechung der Mitglieder des Gemeinde-Raths oder der Zeugen, oder einer andern Verfälschung der Beweis-Mittel bescheinigt; so hebt das Oberamts-Gericht das bisherige Verfahren auf, und vor ihm wird nun die Sache verhandelt und entschieden.

Findet sich

b) kein solcher Mangel und das Oberamts-Gericht überzeugt sich auch nicht aus den ihm vorgelegten Akten, daß von dem Gemeinde-Rathe gegen die klare Lage der Sache oder gegen klare Rechte gesprochen worden sey; so verwirft es den Rekurs, ohne eine Verhandlung zu gestatten, durch ein Dekret. Erhält aber das Oberamts-Gericht

c) jene Ueberzeugung; so muß der Gegentheil zuerst von ihm gehört, und dann erst, wenn hierdurch seine Ansicht sich nicht verändert, kann das Erkenntniß durch Ordination abgeändert werden.

Wird aber durch das Vorbringen des Gegentheils die Sache wieder zweifelhaft gemacht; so hat es, ohne daß hierüber erst noch mit dem Rekurrenten gehandelt würde, wie im Falle Lit. b. bey der ersten Entscheidung sein Bewenden.

d) Dieser Rekurs findet Statt innerhalb dreyßig Tage nach Aussprechung des Erkenntnisses des Gemeinde-Rathes; oder, wenn erst nachher eine Bestechung, oder eine Verfälschung der Beweis-Mittel oder ein wesentlicher Mangel bey den Streit-Subjekten sich zeigte, innerhalb dreyßig Tage nach dieser Entdeckung.

e) Die Vollziehung des Ausspruchs des Gemeinde-Raths wird nur durch die wirkliche Ergreifung des Rekurses bey dem Oberamts-Gerichte und durch eine Inhibition desselben gehemmt.

Endlich

3) kann wegen neu aufgefundener Beweis-Mittel bey dem Gemeinde-Rathe selbst Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden.

Zweytes Kapitel.

Von den Friedens-Gerichten.

§. 16.

Friedensrichterliches Amt der Orts-Obrigkeit.

Auch in Absicht auf solche Rechts-Streitigkeiten, deren Verhandlung und Entscheidung ausser der Competenz der Orts-Obrigkeit liegt, steht ihr das Amt des Friedens-Richters zu; und es ist, wenn sie wegen ihrer Vermittlung auf die hiernach bestimmte Weise angerufen wird, Pflicht für sie, daß sie Prozessen ihrer Amts-Untergebenen durch den Versuch einer gütlichen Beylegung vorzubeugen sich bestrebe.

§. 17.

Anmeldung des Klägers.

Will daher ein Gemeinde-Angehöriger gegen ein anderes Mitglied derselben Gemeinde einen Prozeß erheben; so muß er zuvor seinen Entschluß dem Orts-Vorsteher mündlich anzeigen.

Einem Kläger aber, welcher nicht Gemeinde-Angehöriger ist, bleibt es überlassen, sich entweder sogleich an das Oberamts-Gericht, oder zuvor noch an die Orts-Obrigkeit des Beklagten zu wenden.

Auch in diesem letztern Falle liegt der Orts-Obrigkeit ebenso, als wenn der Streit beyder Seits Gemeinde-Angehörige betrifft, die Vornahme eines Versuchs der Sühne ob.

§. 18.

Beyziehung von Mitgliedern des Gemeinde-Raths.

Diesen Versuch macht in der Regel der Orts-Vorsteher allein.

Es bleibt ihm aber unbenommen, wegen besonderer Umstände den Sühne-Versuch in Gegenwart des Gemeinde-Raths vorzunehmen, oder wenigstens einige Mitglieder desselben beyzuziehen.

Auch jede der Parteyen selbst kann darauf antragen; und es ist diesem Antrage Statt zu geben.

§. 19.

Recusation.

Eine Recusation des Friedens-Gerichts findet nicht Statt.

§. 20.

Vorladung beyder Theile.

Der Orts-Vorsteher wird auf die Anmeldung des Klägers, wenn dieser nicht im Orte wohnt, und wenn zugleich die Umstände es zulassen, sogleich, ausserdem aber in der Regel innerhalb drey Tage eine persönliche Zusammenstellung beyder Theile veranstalten.

Die Parteyen haben auf diese Vorladung, wenn sie nicht erhebliche Entschuldigungs-Gründe für sich haben, persönlich zu erscheinen.

Die Beyziehung von Beyständen bleibt ihnen unbenommen.

§. 21.

Strafen des Ungehorsams.

Jede Partey, welche ohne hinreichende Entschuldigung an dem bestimmten Termine bey dem Friedens-Gerichte nicht erscheint, bezahlt eine in die Gemeinde-Kasse fallende Strafe von dreyßig Kreuzern.

Selbst wenn sie triftige, aber nicht vor dem Termine angezeigte Entschuldigungs-Gründe hat, muß sie den Gegner für die Zeit-Versäumniß oder die durch ihre Schuld etwa vergeblich aufgewendeten Reise-Kosten entschädigen.

Diese Bestimmungen finden auch gegen den auswärtigen Kläger Statt, welcher eine friedensrichterliche Verhandlung nachgesucht, und zu derselben sich gleichwohl nicht eingefunden hat.

Ist aber der ungehorsame Kläger ein Gemeinde-Angehöriger; so trifft ihn noch ausserdem der Nachtheil, daß er seine Klage solange, bis eine neue friedensrichterliche Verhandlung vorgegangen ist, nicht bey dem Oberamts-Gerichte anbringen kann.

Im Falle des Ungehorsams des Beklagten dagegen wird dem Kläger über die vergebliche Betretung des Vergleichs-Weges ein Zeugniß ausgestellt, und dadurch zu Anstellung der Klage beym Oberamts-Gerichte der Weg gebahnt.

§. 22.

Obliegenheit der Orts-Obrigkeit.

Erfolgt die Zusammenstellung der Parteyen, so nimmt die Orts-Obrigkeit zuerst summarische Kenntniß von dem Rechts-Streit und sucht dann nach Beschaffenheit der Sache einen Verzicht auf die Klage von Seite des Klägers, oder eine Anerkennung derselben von Seite des Beklagten, oder einen Vergleich zu bewirken.

Dabey werden die Friedens-Gerichte zwar die Verhütung von Prozessen sich möglichst angelegen seyn lassen; sie haben sich jedoch aller Zudringlichkeiten und Drohungen zu enthalten, und den Parteyen keine Anträge oder Zumuthungen zu machen, wodurch klare Rechte derselben verletzt würden.

§. 23.

Abschluß des Vergleichs.

Wird ein Rechts-Streit durch die Vermittlung der Orts-Obrigkeit, sey es durch Verzicht oder durch Anerkennung der Klage, oder durch Vergleich im eigentlichen Sinne niedergeschlagen; so wird über die Verhandlung ein kurzes Protokoll geführt.

Kommt ein eigentlicher Vergleich, wobey beyde Theile von ihrem Rechte etwas aufgeben, zu Stande; so müssen die Bedingungen desselben genau und vollständig beschrieben werden. In wichtigeren und schwierigeren Fällen ist es den Parteyen anheim zu geben, ob sie nicht das Vergleichs-Instrument durch den Gerichts-Notar verfassen lassen wollen.

Bedarf eine solche Uebereinkunft, ihrem Gegenstande nach, einer gerichtlichen Insinuation; so sind die Parteyen darüber ausdrücklich zu belehren.

§. 24.

Mißlingen des Versuchs.

Mißlingt der Vergleichs-Versuch, so wird dem Kläger, zum Behuf der förmlichen Anstellung seiner Klage vor dem Oberamts-Gerichte, ein Zeugniß hierüber ausgestellt, welches zugleich die Ursache des Mißlingens kurz enthalten muß.

Findet sich das Friedens-Gericht durch besondere Umstände bewogen, neben Ausstellung dieses Zeugnisses noch einen besondern Bericht über die näheren Verhältnisse der Sache oder der Parteyen an das Oberamts-Gericht zu erstatten; so steht ihm solches frey.

§. 25.

Unterlassung des Versuchs.

Konnte der Vergleichs-Versuch nicht angestellt, oder mußte solcher abgebrochen werden; so ist darüber an das Oberamts-Gericht zu berichten, und es wird der Beurtheilung des Letztern überlassen, die Nachholung oder Fortsetzung dieses Versuchs zu verfügen.

§. 26.

Dauer desselben.

Der Kläger darf in keinem Falle länger als zehen Tage von dem Termine der Anmeldung an wider seinen Willen auf dem Wege des Vergleichs aufgehalten werden.

Ist jene Frist ohne seine Schuld verstrichen, so kann er von der Orts-Obrigkeit ein Zeugniß darüber verlangen.

§. 27.

Vergleichs-Versuch bey ganzen Gemeinden.

Entsteht eine Rechts-Irrung zwischen zwey Gemeinden desselben Oberamts-Bezirkes; so hat der Oberamtmann den Vergleichs-Versuch vorzunehmen.

Ein gleiches gilt, wenn es zwischen einer Gemeinde und einem ihrer Mitglieder; oder zwischen einer Gemeinde und dem Mitgliede einer andern in demselben Oberamts-Bezirke zum Prozesse kommen sollte.

Gehören hingegen die Parteyen, (seyen nun Beyde — Gemeinden, oder die eine — eine Gemeinde, die andere aber eine einzelne Person,) verschiedenen Oberämtern an; so geht die Sache sogleich an das competente Oberamts-Gericht; wenn nicht der auswärtige Kläger nach der Bestimmung des §. 17 verlangen sollte, daß von dem Friedens-Gerichte der beklagten Privat-Person, oder von dem Oberamte der beklagten Gemeinde, der Versuch einer gütlichen Uebereinkunft zwischen beyden Parteyen vorgenommen werden solle.

§. 28.

Bey Exemten.

Klagen gegen Personen, welche zwar nicht der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit, aber doch der des Oberamts-Gerichts unterworfen sind, werden ohne vorgängige frie-

denrichterliche Verhandlung vor der Orts-Obrigkeit, **unmittelbar** bey dem Oberamts-Gericht angebracht.

Soll aber eine auch von der Gerichtsbarkeit des Oberamts-Gerichts befreyte Person belangt werden, und ist der Kläger nicht selbst auch ein Exemter; so kann dieser den Oberamts-Richter entweder seines eigenen oder desjenigen Bezirkes, in welchem der Befreyte wohnt, um die Vermittlung des Streits anrufen. Der eine Beamte, wie der andere, hat diesem Ansuchen zu entsprechen; der Befreyte aber hat wenigstens eine Erklärung zu geben.

Weigert er sich diese Erklärung zu geben, so ist dem Kläger ein Zeugniß über den vergeblich eingeschlagenen Weg der Güte auszustellen.

§. 29.

Halbjährige Anzeige.

Jeder Orts-Vorstand zeigt dem Oberamts-Gerichte halbjährlich am 30. Juni und 31. December summarisch an, wie viele Prozesse von ihm oder unter seiner Leitung verglichen worden, und dem Oberamts-Richter liegt eine gleiche summarische Anzeige über sämmtliche bey den Friedens-Gerichten seines Bezirks zu Stande gekommenen Vergleiche an den Kreis-Gerichtshof ob.

Drittes Kapitel.

Von provisorischen Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Beziehung auf Rechts-Streitigkeiten.

§. 30.

Allgemeine Bestimmung.

Auch bei solchen Streitigkeiten, welche nur zur Competenz des Oberamts-Gerichts gehören, sind die Orts-Obrigkeiten ausserhalb der Amts-Stadt berechtigt und verpflichtet, auf Anrufen einer Partey provisorische Verfügungen zu treffen, wenn die Sache so dringend ist, daß ohne eine solche Verfügung die Partey Gefahr laufen würde, aus ihrem Rechte verdrängt zu werden, oder die Verfolgung desselben vereitelt oder sehr erschwert zu sehen.

§. 31.

Namentlich Arrest-Anlegungen.

Zu diesen Verfügungen gehört die vorläufige Anlegung eines **Personal-** oder **Real-Arrestes**.

Jedoch hat nicht nur der Orts-Vorstand dem Oberamts-Gerichte sogleich Bericht darüber zu erstatten; sondern es hat auch der Impetrant binnen vier und zwanzig Stunden beym Oberamts-Gerichte wegen Rechtfertigung des Arrestes sich anzumelden.

Ueber diese Obliegenheit ist der Impetrant jedesmal ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Weist er sich nicht, innerhalb zwey Tage von Anlegung des Arrestes an, bey dem Orts-Vorsteher über jene Anmeldung vor dem Oberamts-Gerichte aus; so wird von ersterem der Arrest sofort, und ohne Anrufung des Gegentheils, wieder aufgehoben.

Finden bey der Arrest-Verfügung Zweifel Statt, welche eigentlich vor allen Dingen noch aufgeklärt werden sollten, es haftet aber zugleich sichtbar Gefahr auf dem Verzuge; so erklärt der Orts-Vorsteher dem, welcher den Arrest nachsucht, daß der Arrest nur auf dessen Gefahr verhängt werde, und läßt denselben, wenn auch die Umstände im Augenblicke die Leistung einer Caution nicht gestatten, wenigstens schriftlich für den Fall, wenn die Arrest-Verfügung vom Oberamts-Gericht als unstatthaft erkannt werden sollte, sowohl in Beziehung auf den andern Theil, als auf die Orts-Obrigkeit selbst, Entschädigung versprechen.

§. 32.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Die Orts-Obrigkeit schreitet auf Verlangen einer Partey zur Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß, wenn eine offenbare Gefahr vorhanden ist, daß ausserdem das in ihrem Bezirke befindliche Beweis-Mittel verloren gehen würde; wenn z. B. ein Zeuge dem Tode nahe ist. Ausser diesem Falle weist der Orts-Vorsteher die Partey an den Oberamts-Richter.

Die Aufnahme eines solchen Beweises geschieht in jedem Falle unter Beyziehung von zwey Urkunds-Personen; auch wird dabey ebenso, wie in dem ordentlichen Prozeß, verfahren.

§. 33.

Vorkehrungen gegen Ausbrüche von Selbst-Hülfe.

Endlich hat jede Orts-Obrigkeit, als solche, das Recht und die Pflicht, bey allen, auch ausser ihrer Competenz liegenden Rechts-Streitigkeiten, da, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, durch angemessene Vorkehrungen den Ausbrüchen der Selbst-Hülfe zuvorzukommen oder dieselben zu unterdrücken.

Diese polizeylichen Vorkehrungen sind jedoch den Parteyen bey dem gerichtlichen Ver-

fahren sowohl in Absicht auf den Besitz- als den Rechts-Stand ganz unnachtheilig, und können vom Oberamts-Gerichte zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden.

Viertes Kapitel.

Von der Rechts-Hülfe wegen unstreitiger Verbindlichkeiten.

§. 34.

Allgemeine Bestimmung. — Verhältniß gegen den Oberamts-Richter und Oberamtmann.

Die Rechts-Hülfe wegen liquider oder rechtskräftig entschiedener Forderungen wird durch die Orts-Obrigkeit vollzogen.

Diese geschieht zwar in der Regel unter der Aufsicht und Leitung des Oberamts-Richters. Jedoch kann auch der Oberamtmann die Orts-Obrigkeit mit Exekutionen wegen der Steuer-Rückstände oder wegen anderer Forderungen der Gemeinden und der übrigen unter seiner Aufsicht stehenden Corporationen beauftragen.

Die Verhältnisse der Orts-Obrigkeit gegen die Königlichen Finanz-Beamten bleiben in dieser Hinsicht unverändert.

§. 35.

Anbringung der Klagen.

Privaten bringen, ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung, die Klagen auf Bezahlung liquider Schuldforderungen, so wie überhaupt Beschwerden wegen Nicht-Erfüllung unstreitiger Verbindlichkeiten zunächst bei dem Orts-Vorsteher an.

Nur wegen Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse des Oberamts-Gerichts oder einer höhern Stelle hat sich der Kläger zunächst und unmittelbar an das Oberamts-Gericht zu wenden (§. 187). Die Klagen bei der Orts-Obrigkeit werden wenigstens von den Einwohnern desselben Oberamts-Bezirkes in der Regel mündlich angebracht.

§. 36.

Verfahren.

Ueber jede Forderung muß der Beklagte zuerst gehört werden.

Macht er Einwendungen gegen die Forderung, sey es, daß er dieselbe auf irgend eine Weise bestreite, oder für erloschen erkläre; und wird der Streit nicht durch die Orts-Obrigkeit, als Friedens-Richter, beygelegt; (Kap. II) so wird der Kläger in Beziehung auf

das, was streitig ist, an die competente Stelle, (mithin in den, §. 3 bemerkten Fällen an den Gemeinde-Rath, ausserdem aber an das Oberamts-Gericht) verwiesen.

Das Gleiche geschieht dann, wenn der Beklagte in Fällen, in welchen die Forderung nicht aus den Gerichts-Büchern selbst erhellt, eine Erklärung verweigert; (§. 186) wiewohl der Orts-Vorsteher eine Nichtachtung des obrigkeitlichen Ansehens selbst zu ahnden berechtigt ist.

Insoweit aber der Beklagte die Forderung entweder nunmehr als richtig und verfallen anerkennt; oder, bey einer jetzt verweigerten Erklärung desselben, dieses Anerkentniß bereits in den Orts-Gerichts-Büchern liegt; wird von den Orts-Vorstehern und den Gemeinde-Räthen zu Befriedigung des Gläubigers in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, namentlich des Land-Rechts Thl. I. Tit. 75 und des General-Rescripts vom 14. April 1781 §. 11 u. 12 (Kapff Samml. würtemb. Verordn. S. 194 — 200) verfahren.

§. 37.
Fortsetzung.

Von allen Verfügungen wegen dieser Klagen ist der Gläubiger in Kenntniß zu setzen.

Auch hat jeder Orts-Vorsteher ein Verzeichniß der bey ihm einkommenden Schuld-Klagen zu führen, in welchem der Name des Klägers und des Beklagten, der Betrag der Forderung und die vom Orts-Vorsteher selbst oder von dem Gemeinde-Rathe getroffenen Verfügungen bemerkt werden.

§. 38.
Verwendung für die Gemeinde-Angehörigen.

Für Gemeinde-Glieder, welchen die Rechts-Hülfe erschwert wird, verwendet sich die Orts-Obrigkeit bey andern einheimischen Orts-Obrigkeiten.

Soll die Verwendung an eine ausländische Stelle oder auch an ein einheimisches Oberamts-Gericht gerichtet werden; so wird der Anrufende an den Oberamts-Richter verwiesen.

Fünftes Kapitel.
Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 39.
Im Allgemeinen.

In unstreitigen Rechts-Sachen haben ferner die Gemeinde-Räthe, wie bisher, die Rechts-Fürsorge, oder die willkührliche Gerichtsbarkeit auszuüben.

Wir werden zwar hiernächstens eine ausführliche Anweisung besonders in Hinsicht auf diejenigen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche unter der Auctorität und Mitwirkung der Gemeinde-Räthe künftig von den Gerichts-Notarien, (so wie bisher von den Stadt- und Amtsschreibern) zu bearbeiten sind, bekannt machen lassen.

Inzwischen haben sich aber die Gemeinde-Räthe, so wie die Gerichts-Notarien, lediglich nach den bestehenden Gesetzen, namentlich nach dem Land-Rechte, nach der Commun-Ordnung und der General-Verordnung vom 19. Jun. 1808 (St. u. Reg. Bl. S. 321) und insbesondere in Absicht auf Vormundschafts-Sachen theils nach dieser Verordnung, theils nach der Lands-Ordnung und den General-Rescripten vom 10. Sept. 1803 und 14. Merz 1809 (St. u. R. Bl. S. 109 — 116) zu achten.

Bey allen Handlungen, welche nicht vor einem besondern Ausschuß oder Deputation, sondern, wie bisher, vor dem ganzen Gemeinde-Rathe vorzunehmen sind, namentlich bey Bestätigung von Verpfändungen, ist, wie bey den andern Verhandlungen der Gemeinde-Räthe, mit Einschluß des Orts-Vorstehers, ein Mitglied mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder des Gemeinde-Raths nothwendig.

Sechstes Kapitel.

Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.

§. 40.

Umfang dieser Befugnisse.

Wir haben durch Unser Edikt über die Gemeinde-Verfassung (§. 15, 16) den Orts-Vorstehern und Gemeinde-Räthen ein polizeyliches Straf-Recht eingeräumt, welches sich bey den Gemeinde-Räthen erster Klasse bis auf eine Geldbuße von acht Reichsthalern oder viermal vier und zwanzigstündige Einthürmung, in der zweyten Klasse bis auf sechs Reichsthaler oder dreytägiges Gefängniß, in der dritten Klasse auf vier Reichsthaler oder zweytägige Einsperrung, in der vierten Klasse der Gemeinden auf zwey Reichsthaler oder vier und zwanzigstündige Einthürmung; beym ersten Orts-Vorsteher endlich auf die Hälfte obiger Straf-Maaße nach Verschiedenheit der Klassen erstreckt.

Gegen die von den Orts-Obrigkeiten innerhalb der so eben gedachten Grenzen ihrer Straf-Gewalt gefällten Erkenntnisse haben Wir dem Gestraften (a. a. O. §. 15, 16 und in Unserem Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 42) den Rekurs an das Oberamt unter gewissen Beschränkungen vorbehalten.

Wir bestimmen nun noch weiter, wie folgt:

I. Diese Straf-Befugniß darf die Orts-Obrigkeit auch in Absicht auf die ihr zustehende Gerichtsbarkeit in bürgerlichen streitigen und nichtstreitigen Rechts-Sachen ausüben.

Hier geht jedoch der Rekurs von den durch die Orts-Obrigkeit angesetzten Strafen, nicht wie von den vorhin angeführten Straf-Erkenntnissen derselben an den Oberamtmann, sondern an das Oberamts-Gericht.

II. Geringere wörtliche, oder thätliche Injurien-Sachen, welche bei der Orts-Obrigkeit angebracht werden, können von ihr gleichfalls mit den eben angeführten Strafen abgewandelt werden.

Auf Abbitte, Ehren-Erklärung und Widerruf, kann die Orts-Obrigkeit nicht erkennen.

Beschwerden über gröbere Injurien werden im Zweifel nach der im Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 1 und 36 gegebenen Regel an den Oberamtmann verwiesen.

Ebenso geht der Rekurs hier an den Oberamtmann, wenn nicht der Straf-Ansatz mit einer solchen Verhandlung der Orts-Obrigkeit zusammenhängt, worüber in der Haupt-Sache Rekurs an das Oberamts-Gericht ergriffen wird; in welchem Falle dieses auch über den Straf-Ansatz zu erkennen hat.

III. Auch alle nach der gegenwärtigen Verordnung von der Orts-Obrigkeit angesetzten Geld-Strafen werden der Gemeinde-Kasse verrechnet.

§. 41.

Rekurs an das Oberamts-Gericht.

Will der Gestrafte in den Fällen I und II (§. 40) Rekurs an das Oberamts-Gericht ergreifen; so muß dieß ebenso, wie in Ansehung des Rekurses an das Oberamt im Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 15 bestimmt ist, innerhalb vier Wochen geschehen. Dieser Rekurs hat, mit der gleichen Beschränkung, Suspensiv-Kraft.

Der Rekurrent wird vom Oberamts-Gerichte vernommen; es wird über seine Beschwerde Bericht mit den Akten dem Gemeinde-Rath abgefordert, und dann über die Beschwerde auf die gleiche Weise, wie über jeden andern Streit-Gegenstand, bey dem Oberamts-Gerichte erkannt.

Das Oberamts-Gericht ist berechtigt, auch im Widerspruch mit der Orts-Obrigkeit, die von dieser angesetzte Strafe aufzuheben; aber auch solche innerhalb der Grenze seiner eigenen Straf-Gewalt zu verschärfen.

Geschieht dieß leztere; so wird der Straf-Ansatz als ein rein oberamtsgerichtliches Straf-Erkenntniß betrachtet; mithin auch die Geld-Strafe der Staats-Kasse verrechnet.

Nur in diesem Falle findet weiterer Rekurs an den Kreis-Gerichtshof Statt.

§. 42.

Vorläufige Verfügung der Orts-Obrigkeit bey schwereren Vergehen.

Inwiefern die Orts-Obrigkeit bey schwereren, zur Competenz des Oberamts-Gerichts gehörigen Vergehen zu Sicherung des Zwecks der Untersuchung einschreiten dürfe, ist schon durch Unser Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 16 und 17 bestimmt.

Namentlich hat die Orts-Obrigkeit bey dringender Gefahr einen Verwundeten über die Geschichte seiner Verwundung zu vernehmen; auch hat sie über den Verlauf jedes ihr bekannt gewordenen Verbrechens überhaupt, so wie darüber, was für Zeugen vorhanden seyen, Erkundigung einzuziehen; aber der Vornahme einer Legal-Inspektion oder Sektion, einer protokollarischen Abhörung der Zeugen und noch mehr der Vernehmung des Angeschuldigten selbst über den Inhalt der Anschuldigung hat sich die Orts-Obrigkeit zu enthalten.

Bey jedem Akte, welcher die Erhaltung der Spuren eines Verbrechens oder eine nähere Aufklärung der That und ihrer Merkmale zum Zwecke hat, müssen von dem Orts-Vorsteher zwey Mitglieder des Gemeinde-Rathes als Urkunds-Personen beygezogen werden; auch ist über die Verhandlung jedesmal ein Protokoll zu führen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Rechts-Pflege durch die Oberamts-Gerichte.

Erstes Kapitel.

Vom Oberamts-Gerichte überhaupt.

§. 43.

Bestand desselben.

Das Oberamts-Gericht besteht:

1) aus dem Oberamts-Richter;

2) dem Oberamts-Gerichts-Aktuar; und

3) aus den Gerichts-Beysitzern.

§. 44.

1) Oberamts-Richter.

Der Oberamts-Richter wird aus der Zahl geprüfter Rechts-Gelehrten, auf die Vorschläge der betreffenden Kreis-Gerichtshöfe und den darüber erstatteten Vortrag des Justiz-Ministers von Uns ernannt.

Er steht an der Spitze der Rechts-Verwaltung des ganzen Oberamts-Bezirkes.

In Beziehung auf alle, die Rechts-Pflege betreffenden Gegenstände sind ihm nicht nur der Aktuar und die Beysitzer des Oberamts-Gerichts; sondern auch die Gerichts-Notarien, die Gemeinde-Räthe und die Gesundheits-Beamten untergeordnet.

Von allen bürgerlichen Prozessen, welche vor den Oberamts-Gerichten verhandelt werden, liegt vorzüglich ihm die Leitung ob; und bey den Berathschlagungen über die Entscheidung hat er dem Gerichte den Vortrag zu erstatten.

Er führt Aufsicht über die den Orts-Obrigkeiten anvertraute Rechts-Pflege; besonders über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-Sachen.

Unter seiner Leitung hat die Orts-Obrigkeit wegen liquider Forderungen Rechts-Hülfe zu verschaffen.

Auch hat er über alle Straf-Fälle, welche nicht zur Competenz der administrativen Stellen gehören, wenigstens die Untersuchung zu führen.

Die Sorge für die Vollziehung der von den Oberamts-Gerichten oder von den höheren Gerichtshöfen erkannten Strafen liegt dem Oberamts-Richter ebenfalls ob.

Die Ehe-Sachen betreffend; so gehören solche zwar auch zu dem eigenthümlichen Geschäfts-Kreise des Oberamts-Richters. In Rücksicht auf das Maas seiner übrigen Geschäfte, wollen Wir ihn jedoch vor der Hand davon entbinden, und es dabey belassen, daß Ehe-Sachen, wie bisher, von dem Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Dekan behandelt werden.

Diesemnach steht der Oberamts-Richter dermalen in Absicht auf den ganzen Umfang seiner amtlichen Obliegenheiten unmittelbar unter dem Kreis-Gerichtshofe; an diesen richtet er seine Anfragen und Berichte, und erhält von demselben Belehrungen und Weisungen.

Seine Besoldung und Entschädigung für amtlichen Aufwand ist durch Unser Edikt Nro. V. bestimmt.

§. 45.

2) Gerichts-Aktuar.

Der Gerichts-Aktuar, welcher inskünftige ebenso, wie der Oberamts-Richter,

nothwendig Rechts-Gelehrter seyn muß, wird von dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe vorgeschlagen, und von Uns auf den Bericht des Justiz-Ministers ernannt.

Bey allen Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht voraussetzen, hat der Gerichts-Aktuar das Protokoll zu führen; er hat sich der Verfassung von Akten-Auszügen, von Relationen und von andern Aufsätzen, welche ihm der Oberamts-Richter überträgt, zu unterziehen; auch ist dieser in Verhinderungs-Fällen berechtigt, dem Aktuar, jedoch unter seiner steten Aufsicht, die Instruirung minderwichtiger Criminal- und Civil-Prozesse zu überlassen.

Die Besorgung der Registratur liegt dem Aktuar ebenfalls ob.

Er ist der gesetzliche Stell-Vertreter des Oberamts-Richters.

§. 46.

3) Gerichts-Beysitzer.

Anzahl — Wahl.

Jedes Oberamts-Gericht hat (ausser dem Gerichts-Notar der Oberamts-Stadt) zwölf ordentliche Gerichts-Beysitzer.

Diese Beysitzer werden

I. jetzt überall neu gewählt.

II. Die Wahl geschieht sowohl jetzt als für die Zukunft durch die Amts-Versammlung unter dem Vorsitze des Oberamtmanns.

III. Wahlfähig sind nicht nur die Mitglieder des Stadt-Rathes, und des städtischen Bürger-Ausschusses; sondern auch alle Einwohner der Oberamts-Stadt, welche die zu einem Mitgliede beyder Collegien erforderlichen Eigenschaften haben.

Auch bloße Ehren-Bürger sind wählbar, und Verwandtschafts-Verhältnisse dürfen bey der Wahl selbst nicht beachtet werden.

Die Amts-Versammlung hat sich zu bemühen, das Gericht mit den tüchtigsten und einsichtsvollesten Männern aus allen Ständen, welche sich in der Oberamts-Stadt finden, zu besetzen.

IV. Die Wahl geschieht je auf zwey Jahre; jedoch können nach dieser Zeit dieselben Individuen wieder gewählt werden.

V. Die erste Wahl können von sich ablehnen:

1) Der Orts-Vorsteher;

2) der Stadt-Pfleger;

3) der Ober-Amts-Pfleger;

4) die bloßen Ehren-Bürger.

Alle andern Einwohner müssen die auf sie gefallene Wahl auf zwey Jahre annehmen. Werden sie dann von neuem gewählt; so können sie sich die Stelle auf zwey Jahre verbitten.

§. 47.

Beeidigung.

Vom Oberamts-Richter werden alle Gerichts-Beysitzer, so lange nicht eine neue Eides-Form bestimmt ist, zugleich mit dem im Landrecht Thl. I. Tit. 2. vorgeschriebenen Richter-Eide, sowie mit demjenigen Eide belegt, welchen die Verordnung vom 18. November 1811. §. 33 und 34 (Staats- und Reg. Bl. S. 630) von den Gerichts-Mitgliedern, als Scabinen bey Criminal-Untersuchungen, fordert.

§. 48.

Belohnung.

Die Gerichts-Beysitzer beziehen nicht nur von peinlichen Sachen die in der Verordnung vom 18. November 1811 §. 37 (Staats- u. Reg. Bl. S. 630) bestimmte Belohnung, wofür die Staats-Kasse zu haften hat; sondern auch in bürgerlichen Rechts-Sachen haben ihnen die Parteyen die gleiche Belohnung zu bezahlen.

Daneben genießen sie, auch wenn sie nicht Mitglieder des Stadt-Rathes sind, während der Dauer ihres Amtes, die Personal-Freyheit und andere Ehren-Rechte der Stadt-Räthe.

§. 49.

Turnus.

Da die Gerichts-Beysitzer sowohl für bürgerliche als peinliche Rechts-Sachen erwählt werden; für jede Rechts-Sache aber nach den näheren in der Folge vorkommenden Bestimmungen nur zwey höchstens drey Beysitzer zu verwenden sind; so ist die Ordnung, in welcher dieß geschehen soll, für die nächste Periode durch die Amts-Versammlung, unter Rücksprache mit dem Oberamts-Richter, zu bestimmen. Hierbey ist der Grundsatz zu beobachten, daß, wenn schon bey der Entscheidung die Zahl der Gerichts-Beysitzer um Einen vermehrt wird, übrigens doch in der Regel und ohne besondere Verhinderung dieselben Individuen zu gänzlicher Verhandlung und Entscheidung einer Rechts-Sache beybehalten werden sollen.

Welche nähere Bestimmungen die Amts-Versammlungen für diesen Turnus machen werden; darüber ist von ihnen Bericht an die zu Vollziehung der gegenwärtigen Organisation anzuordnende Commission zu erstatten.

§. 50.

Verwandtschafts-Verhältnisse.

Bey Besetzung des Gerichts sind besonders Verwandtschafts-Verhältnisse soweit zu beachten, daß nicht gleichzeitig Gerichts-Beysitzer, welche entweder unter sich, oder mit einer der Parteyen in auf- und absteigender Linie überhaupt, oder im zweyten Grade der Seiten-Linie nach bürgerlicher Berechnungs-Art als Blutsfreunde oder als Schwäger verwandt sind, zur Verhandlung oder Entscheidung einer Rechts-Sache beygezogen werden.

Entferntere Verbindungen mit den Parteyen können zwar, besonders in Vereinigung mit andern Umständen, einen gerechten Grund zur Recusation geben; der Oberamts-Richter ist aber nicht verbunden, von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 51.

Besondere Bestimmungen wegen des Gerichts-Notars der Oberamts-Stadt.

Was den Gerichts-Notar der Oberamts-Stadt betrifft; so wird es in weitere Berathung gezogen werden, ob derselbe nicht künftig ohne alle Wahl, von Amtswegen Gerichts-Beysitzer seyn soll. Inzwischen wird es den Amts-Versammlungen überlassen, ihn ausser den zwölf andern Mitgliedern zum Gerichts-Beysitzer zu erwählen; und er genießt dann neben seiner ordentlichen Besoldung die oben §. 48 für die Gerichts-Beysitzer überhaupt bestimmte Belohnung. Diese Wahl kann jedoch

I. nicht blos auf zwey Jahre, sondern sie muß auf die ganze Zeit geschehen, während welcher der Gerichts-Notar sein eigentliches Amt bekleidet. Derselbe ist auch

II. nicht berechtigt, diese Funktion von sich abzulehnen.

Damit er aber gleichwohl

III. seinem Hauptberufe nicht zu sehr entzogen werde, so soll er zu Straf-Sachen nicht verwendet werden. Auch selbst den Verhandlungen über bürgerliche Rechts-Sachen ist er nur dann anzuwohnen verbunden, wenn der Streit Rechnungs- Theilungs- und andere in sein Fach einschlagende Gegenstände betrifft, und entweder der Oberamts-Richter seine Beyziehung zur Verhandlung eines solchen Streites für besonders zweckmäßig erkennt, oder eine der Parteyen darauf anträgt.

An der Berathschlagung über die Entscheidung von bürgerlichen Rechts-Sachen hat er hingegen in der Regel immer Theil zu nehmen, und er darf sich derselben ohne erhebliche Gründe nicht entziehen.

Jedoch darf er

IV. in keinem Falle der Verhandlung und Entscheidung solcher Rechts-Streitigkeiten anwohnen, welche aus einem von ihm oder seinen Gehülfen vorgenommenen Rechts-Geschäfte entstehen; wohl aber hat er dem Gerichte auf Verlangen, die nöthigen Erklärungen schriftlich zu geben. Auch steht seiner Theilnahme an der Verhandlung solcher Rechts-Streitigkeiten nichts im Wege, welche zwar schon bey einer von ihm oder dem Waisen-Gerichte vorgenommenen Handlung erhoben, aber dann, ohne daß von jener Stelle in der Sache etwas verfügt worden wäre, an das Oberamts-Gericht verwiesen worden sind.

V. Dieser Gerichts-Notar ist in jedem Falle, mag er zum Gerichts-Beysitzer erwählt seyn oder nicht, bey solchen Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht voraussetzen, der gesetzliche Stell-Vertreter des Aktuars.

Zweytes Kapitel.

Von der bürgerlichen Rechts-Pflege.

I. In Beziehung auf streitiges Recht.

A. Von der Competenz des Oberamts-Gerichts.

§. 52.

In zweyter Instanz.

Gegenüber von den Orts-Obrigkeiten bildet das Oberamts-Gericht in Absicht auf alle Gegenstände der bürgerlichen Rechts-Pflege die zweyte Instanz.

An dasselbe geht:

I. von den Aussprüchen der Gemeinde-Räthe in Untergangs-Sachen, der Appellations-Zug und die Nichtigkeits-Klage; (§. 9)

II. von deren Entscheidungen in geringfügigen Sachen der Rekurs. (§. 15) Auch kann

III. gegen alle Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Rechts-Sachen, so wie über Verweigerung oder Verzögerung der Rechts-Hülfe, bey dem Oberamts-Gerichte Beschwerde erhoben werden.

§. 53.

In erster Instanz.

Diejenigen bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten der Oberamts-Angehörigen, welche nicht zur Competenz der Gemeinde-Räthe gehören, sind in der ersten Instanz von den Oberamts-

Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden; und es sind ihrer Gerichtsbarkeit in der Regel alle in dem Oberamts-Bezirke befindlichen Personen und Sachen unterworfen.

§. 54.

Befreyter Gerichts-Stand.

In Ansehung der Ausnahmen von dieser Regel hat es, insoweit in diesem Edikte keine Modifikation angegeben ist, bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Insbesondere genießen einen privilegirten Gerichts-Stand:

a) der Fiscus und die Kron- und Familien-Domainen;

b) alle unmittelbar unter den Landes-Collegien oder Central-Stellen stehenden Corporationen;

c) die bisher exemten Staats- und Kirchen-Diener, mit Vorbehalt dessen, was in Ansehung der Klassen-Eintheilung durch eine neue Rang-Ordnung bestimmt werden wird;

d) die standesherrlichen und adelichen immatrikulirten Güter;

e) die Standes-Herrn und die in die Adels-Matrikel aufgenommenen Guts-Besitzer und deren Familien; auch in Absicht auf persönliche Klagen.

Jedoch sind nicht nur alle dinglichen, ein nicht immatrikulirtes Gut betreffenden Klagen, sondern auch diejenigen persönlichen, deren einziger Gegenstand ein solches Gut ist, ohne Rücksicht auf die persönliche Befreyung des Besitzers, bey dem Oberamts-Gerichte, in dessen Bezirke das Gut liegt, anzubringen.

§. 55.

Fortsetzung.

Inwiefern die Oberamts-Gerichte in Klagen gegen Exemte das Amt des Friedens-Richters zu übernehmen haben, ist schon im §. 28 bestimmt.

Ausserdem handelt der Oberamts-Richter in Sachen der Exemten nur soweit, als er von den höhern Gerichtshöfen dazu beauftragt wird.

B. Besetzung des Gerichts.

§. 56.

Beysitzer. — Ordentliche Mitglieder.

Zur Verhandlung von bürgerlichen Rechts-Sachen gehören zwey, zur Entscheidung aber drei Gerichts-Beysitzer mit Einschluß des Gerichts-Notars der Oberamts-

Stadt. In der Regel werden diese Mitglieder aus den von der Amts-Versammlung erwählten Gerichts-Beysitzern nach dem festzusetzenden Turnus gezogen.

§. 57.

Ausserordentliches Mitglied.

Es hängt jedoch von den Parteyen ab, für jede bürgerliche Rechts-Sache aus dem Stadt-Rathe oder aus irgend einem Gemeinde-Rathe des ganzen Oberamts-Bezirkes, oder auch von den in jedem Oberamte befindlichen Gerichts-Notarien, Ein Mitglied gemeinschaftlich und auf gemeinschaftliche Kosten zu wählen, welches in Beziehung auf diese Rechts-Sache ausserordentlicher Weise in jeder Hinsicht die Eigenschaft und die Rechte eines wahren Gerichts-Beysitzers erhält.

Tritt ein solches ausserordentliches Mitglied hinzu; so ist bey den Verhandlungen schon die Gegenwart von Einem, bei der Berathung über die Entscheidung aber von zwei ordentlichen Gerichts-Beysitzern hinreichend.

§. 58.

Bey welchen Handlungen die Beyziehung der Gerichts-Beysitzer unterbleiben könne?

In der Regel kann keine gerichtliche Handlung ohne Beyziehung von zwey Gerichts-Beysitzern gültig vorgenommen werden.

Ausgenommen sind ganz unbedeutende Verhandlungen; z. B. über die Aufstellung eines Bevollmächtigten; über die Bitte um Verlegung eines Termins u. s. w.; auch die vorläufige Aufnahme einer Klage, worüber jedoch das Protokoll der Partey in jedem Falle vor den Gerichts-Beysitzern wieder vorgelesen werden muß.

§. 59.

Fortsetzung.

Ist an einem andern Orte, als dem Sitze des Oberamts-Richters, Beweis einzuziehen; so können dabey, wenn die Parteyen nicht widersprechen, statt der von der Amts-Versammlung erwählten Gerichts-Beysitzer, zwey Mitglieder des Gemeinde-Raths von jenem Orte als Scabinen beygezogen werden.

§. 60.

Befugniß der Gerichts-Beysitzer.

Die Gerichts-Beysitzer und Scabinen sind berechtigt, bey jeder Verhandlung Erinnerungen zu machen, welche zu Protokoll genommen werden müssen. Sie können namentlich

nach der Kenntniß, die sie von dem Streit-Gegenstande haben, den dunklen Vortrag der Parteyen erläutern. Aber die Stelle der Anwälte oder Fürsprecher für dieselben können sie nicht zugleich übernehmen.

Bey der Entscheidung des Rechts-Streites werden die Stimmen der Gerichts-Beysitzer mitgezählt.

§. 61.

Wann gleichzeitige Gegenwart des Oberamts-Richters und des Aktuars erfordert werde?

Die gleichzeitige Gegenwart des Oberamts-Richters und des Aktuars ist zwar bey denjenigen Verhandlungen, welche die Untersuchung des Rechts-Streites zum Gegenstande haben, insoferne nicht die eine oder die andere Partey besonders darauf anträgt, nicht wesentlich nothwendig. Aber keine Entscheidung, welche bestimmt ist, in Rechts-Kraft überzugehen, kann (mit Ausnahme dessen, was im §. 179 in Gant-Sachen besonders verordnet ist) ausgesprochen werden, ohne daß das Gericht durch den Oberamts-Richter, den Gerichts-Aktuar und drey Gerichts-Beysitzer vollständig besetzt, und daß vor diesem Gerichte die hiernach vorgeschriebene Berathschlagung und Abstimmung vorausgegangen sey.

§. 62.

C. Recusation.

Es steht

I. jeder Partey frey, vor dem Anfang der Verhandlung Einen Gerichts-Beysitzer ohne Anführung eines Grundes zu recusiren.

Will eine Partey mehrere Gerichts-Beysitzer überhaupt, oder auch nur Einen, aber diesen im Laufe der Verhandlung, recusiren; so muß der Antrag motivirt werden, und hierüber hat das Oberamts-Gericht selbst, mit Ausschluß der recusirten Mitglieder, zu erkennen.

Wird

II. der Aktuar des Gerichts recusirt; so steht die Entscheidung darüber dem competenten Kreis-Gerichtshofe zu.

Wird

III. der Oberamts-Richter aus zureichenden Gründen recusirt; so hat der Kreis-Gerichtshof entweder wegen Versehung der Stelle des Oberamts-Richters in dieser Sache, Verfügung zu treffen; oder die Verhandlung und Entscheidung nach eigener

Wahl einem andern in gleicher Kategorie stehenden Gerichte zu übertragen. Das Letztere muß

IV. dann geschehen, wenn die Gründe wegen Recusation des ganzen Gerichtes für hinreichend erkannt werden.

§. 63.

D. Abberufung. — Compromiß.

Ausser diesem Falle darf keine Streit-Sache, ohne den Willen beyder Theile, dem ordentlichen Richter entzogen werden.

Selbst im Falle gesetzwidriger Verzögerung kann sie der höhere Richter nur mit Einwilligung beyder Theile an sich ziehen.

Dagegen hängt es zu jeder Zeit von den Parteyen ab, die Entscheidung ihres Streites einem Compromiß-Richter im eigentlichen Sinne des Worts, demnach mit Ausschluß der Appellation, zu übertragen.

Auch kann nach den bestehenden Grundsätzen durch Prorogation die Gerichtsbarkeit eines sonst nicht zuständigen Gerichtes begründet werden.

§. 64.

E. Gegenseitiges Benehmen des Oberamts-Richters und der Parteyen.

So wie die Parteyen dem Oberamts-Richter die Achtung, welche das richterliche Ansehen erfordert, zu erweisen schuldig, und die Oberamts-Gerichte die Verletzung dieser Achtung, insoweit ihre Straf-Befugniß geht, selbst zu rügen, berechtigt sind; so erwarten Wir auf der andern Seite von den Oberamts-Richtern, daß sie ihren wichtigen Beruf, ohne Rücksicht auf irgend ein Verhältniß, in welchem sie zu den Parteyen stehen, mit der größten Thätigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteylichkeit erfüllen; und besonders auch den Parteyen, soweit es nur immer zu deren Rechts-Vertheidigung gehört, williges Gehör nie versagen werden.

Sollte sich ein Oberamts-Richter ein tumultuarisches, leidenschaftliches oder parteyisches Verfahren erlauben; so haben ihm die Gerichts-Beysitzer bescheidene Vorstellungen dagegen zu machen. Auch soll eine solche Pflicht-Verletzung, wenn sie bey der höhern Stelle angebracht und gehörig erwiesen wird, nach dem Maaße des Vergehens strenge geahndet werden.

§. 65.

F. Ordentliches Verfahren.

a) Allgemeine Grundsätze.

1) Möglichste Schnelligkeit, bedingt durch den Zweck vollständiger Rechts-Vertheidigung.

Den Parteyen soll zwar auch künftig in dem Verfahren vor den Oberamts-Gerichten kein Mittel, welches zu vollständiger wechselseitiger Rechts-Vertheidigung und besonders zu erschöpfender Darlegung der faktischen Verhältnisse gehört, entzogen werden.

Dagegen ist es Unser ernstlicher Wille, daß die bisherige Verzögerung der Prozesse, worüber so viele gerechte Klagen an Uns gebracht worden sind, künftig nicht mehr Statt finde, und Wir wollen daher den Oberamts-Gerichten die möglichste Beschleunigung jeder Rechts-Sache, insofern solche mit dem wesentlichen Zwecke vollständiger Rechts-Vertheidigung vereinbar ist, zu ihrer ersten Pflicht gemacht haben.

§. 66.

2) Verhütung der Vervielfältigung der Prozesse; gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streitpunkte.

Unter die wichtigsten Gründe der langwierigen Dauer so mancher Rechts-Streitigkeiten gehört die zweckwidrige Vervielfältigung der Prozesse.

Der Richter muß derselben, so viel an ihm ist, entgegen arbeiten; er muß, so weit es thunlich ist, zu verhüten suchen, daß nicht aus einem entschiedenen Rechts-Streite zwischen denselben Parteyen wieder neue Prozesse entstehen.

Daher muß auch

I. in der Regel durch jede Entscheidung genau bestimmt werden, nicht nur, ob die Parteyen einander etwas zu leisten haben, sondern auch, worin dieß bestehe.

Ausnahmsweise kann jedoch erst nach Entscheidung der Haupt-Vorfrage ein besonderes Verfahren über die Größe der Forderung vorzüglich bey Erbschafts-Vormundschafts- und Gesellschafts-Klagen eingeleitet werden.

II. Mehrere bey einem Gegenstande zwischen denselben Parteyen vorkommenden Streit-Punkte sollen in der Regel gleichzeitig miteinander verhandelt und entschieden werden, wenn nicht

1) ein Punkt für die andern in der Art präjudiciell ist, daß durch dessen Entscheidung jede Verhandlung über die andern entbehrlich gemacht; oder wenn nicht überhaupt

2) nach den besondern Umständen des Rechts-Streites gerade durch die Trennung der verschiedenen Streit-Punkte das Verfahren im Ganzen vielmehr vereinfacht und den Parteyen wenigstens Theilweise um so schneller Rechts-Hülfe verschafft werden kann. Ebenso kann

3) der Streit über den ordentlichen Besitz — und über den Rechts-Stand vorerst noch, wie bisher, abgesondert verhandelt und entschieden werden.

Entsteht hingegen Streit über den jüngsten Besitz; so wird hierüber durch eine vorläufige, nicht in Rechts-Kraft übergehende Verfügung erkannt.

§. 67.

3) Abkürzung der Termine u. s. w.

Aber auch ausserdem soll das Verfahren, so weit es nur immer auf eine zweckmäßige Weise geschehen kann, vereinfacht und beschleunigt werden.

Daher sollen die Termine möglichst kurz, jedoch mit steter Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse und zwar so bestimmt werden, daß jede Partey die erforderliche Zeit hat, um innerhalb dieses Termins die ihr gemachte richterliche Auflage befolgen, oder zu der vor Gericht vorkommenden Handlung sich vorbereiten zu können.

Auf das Einhalten der Termine soll strenge gesehen; für die erste Erklärung des Beklagten über die Klage soll zwar erst der zweyte, ausserdem aber stets schon der erste Termin peremtorisch gegeben; eine Verlängerung desselben muß immer vor dem Ablaufe nachgesucht (§. 138), und kann nur aus wichtigen, hinreichend bescheinigten Gründen verstattet werden, welche im Dekret anzuführen sind.

Gegen den Ablauf eines solchen Termins kann jedoch aus den bisherigen gesetzlichen Gründen, nach vorgängiger Vernehmung des Gegentheils und Vergütung der ihm durch die Verzögerung zugegangenen Kosten, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand Statt finden.

Bey Anberaumung eines peremtorischen Termins ist der Rechts-Nachtheil, welcher die Partey im Falle ihres Ungehorsams trifft, bestimmt und auf eine allgemein verständliche Weise auszudrücken.

Jede Bedenkzeit, welche die Parteyen bey einer zu einer Verhandlung angesetzten Tagfahrt nachsuchen, ist ihnen nur als eine verlängerte Frist peremtorisch unter Bestimmung dieses Rechts-Nachtheils zu verwilligen.

Für den Beweis der Insinuation seiner Dekrete, und die Bescheinigung der Zeit, wann solche geschehen, hat der Oberamts-Richter stets Sorge zu tragen.

§. 68.

Beschränkung der Ferien.

Alle im Landrechte Th. I. Tit. 22 bestimmten Ferien sind, mit Ausnahme der Sonn- Fest- und Feyertage, aufgehoben.

Jedoch ist bey Bestimmung der Termine für die Parteyen auf dringende Feld-Geschäfte und andere ökonomische Verhinderungen, welche bey denselben eintreten, Rücksicht zu nehmen.

§. 69.

Berechnung der Termine.

Diejenigen Termine, welche nicht das persönliche Erscheinen der Partey vor Gericht bezwecken, sind nicht von Moment zu Moment, sondern von Tag zu Tag zu berechnen, so daß der Tag der Insinuation der richterlichen Auflage nicht gezählt wird. Mit dem nächstfolgenden Tage beginnt der Lauf der Frist, welcher sodann durch die in den festgesetzten Zeitraum fallenden Sonn- Fest- oder Feyer-Tage nicht unterbrochen wird.

Um jeden Zweifel bey der Berechnung zu entfernen, haben die Gerichte auch diese Fristen nicht nach Monaten oder Wochen, sondern stets nach Tagen zu bestimmen.

Ist hingegen eine Tagfahrt anberaumt, an welcher die Parteyen oder eine von ihnen sich vor Gericht einzufinden haben, so ist es zwar Pflicht derselben, zu der in der Ladung ausgedrückten Stunde einzutreffen; jedoch trifft sie im Falle eines längeren Ausbleibens der angedrohte besondere Rechts-Nachtheil nur dann, wenn sie bis zur Mittags-Stunde (zwölf Uhr) des bestimmten Tages nicht erschienen ist.

Sollte ausserordentlicherweise eine solche Verhandlung auf die Zeit des Nachmittages verlegt werden; so bleibt dem Richter überlassen, diejenige Stunde in der Ladung auszudrücken, an welcher gegen den Nichterscheinenden jenes Präjudiz eintritt.

§. 70.

4) Mündliches Verfahren. Regel.

Das ganze Verfahren ist, mit den in der Folge bemerkten Ausnahmen, mündlich.

Ueber alle Verhandlungen werden jedoch genaue Protokolle geführt, welche jedesmal von den Parteyen, ihren Fürsprechern oder andern abgehörten Personen und von allen bey der Verhandlung anwesenden Gerichts-Mitgliedern unterzeichnet werden.

Für jede Rechts-Sache werden diese Protokolle besonders angelegt.

Ihr wesentlicher Inhalt beschränkt sich auf Darstellung der faktischen Verhältnisse und der Gesuche der Parteyen.

Die Rechts-Regel hingegen, worauf jede Partey ihren Anspruch gründet, kann zwar einfach und kurz angedeutet, auch der Widerspruch der einen Partey gegen die von ihrem Gegner in rechtlicher Beziehung aufgestellten Behauptungen im Allgemeinen bemerkt; aber rechtliche Ausführungen können in das Protokoll nicht aufgenommen, und eben so wenig bey den Verhandlungen über die Instruktion zu den Akten gegeben werden.

Unbedingt dürfen hingegen Rechnungen und Liquidationen schriftlich als Beylagen zum Protokolle überreicht werden.

§. 71.
Ausnahme.

Insofern auch Ausnahmsweise bey den Oberamts-Gerichten schriftliche Vorträge den Parteyen gestattet sind, oder von ihnen gefordert werden, können sie solche nicht nur in jedem Falle selbst verfassen, sondern auch mit Ausnahme des unten §. 121 erwähnten Falles, durch jeden Dritten, welcher ihr Vertrauen besitzt, mag er zur Rechts-Praxis legitimirt seyn oder nicht, verfassen lassen.

Von allen Eingaben haben die Parteyen dem Gerichte sogleich Duplikate zu übergeben.

§. 72.
5) Persönliche Gegenwart der Parteyen.

Die Parteyen sind in der Regel verbunden, persönlich zu erscheinen, und besonders kann bey der ersten Verhandlung über die Klage ohne die triftigsten Entschuldigungs-Gründe oder die Einwilligung des Gegentheils keine davon freygesprochen werden.

§. 73.
Ausnahmen.

Zu jenen Entschuldigungs-Gründen gehören namentlich Krankheit, hohes Alter, Verhinderungen durch amtliche Verhältnisse, wichtige ökonomische Abhaltungen, Entfernung über vier Stunden u. dgl.

Auch versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche gesetzlich durch andere Personen vertreten werden, z. B. Unmündige, Minderjährige, insofern nicht ihre eigenen Handlungen (z. B. bey Privat-Genugthuungs-Prozessen) den Gegenstand des Rechts-Streites ausmachen, nicht persönlich erscheinen dürfen.

Eben so können diejenigen, welche die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten einem Dritten übertragen haben, durch diesen Dritten (z. B. die Gutsherrn durch ihre Rent-Beamten) stets gültig sich vertreten lassen.

Endlich können immer mehrere Streit-Genossen schon zur ersten Verhandlung Einen oder Einige aus ihrer Mitte abordnen.

§. 74.

Fortsetzung.

Sobald die Parteyen über das gegenseitige Vorbringen gehört und gegen einander gestellt worden sind; so können sie, mit Ausnahme des im §. 118 vorkommenden Falls, unbedingt durch Bevollmächtigte vertreten werden, die sich mit einer einfachen, aber obrigkeitlich beglaubigten, und ihre Befugnisse bestimmt bezeichnenden Vollmacht legitimiren.

Auch müssen diejenigen Parteyen, welche nicht in dem Oberamts-Bezirke wohnen, bey der ersten Verhandlung aufgefordert werden, allgemeine Stell-Vertreter für unvorhergesehene Fälle zu Protokoll zu bevollmächtigen.

§. 75.

6) Fürsprecher.

Jede Partey ist berechtigt, ein Mitglied eines Gemeinde-Rathes aus dem ganzen Oberamts-Bezirke zu ihrem Fürsprecher zu wählen.

Diese Befugniß steht den Parteyen auch dann zu, wenn sie gemeinschaftlich einen Gerichts-Beysitzer erwählt haben.

Auswärtigen Parteyen steht es frey, den Fürsprecher aus der Mitte der Gemeinde-Räthe ihres Oberamts-Bezirks, oder desjenigen, vor dessen Oberamts-Gerichte die Verhandlung vorgeht, zu erwählen.

Der Fürsprecher erscheint neben der Partey und vertheidigt das Recht derselben. Jedoch muß die Partey selbst dem Gerichte die Erklärungen geben, welche dieses von ihr verlangt.

Dieser Fürsprecher hat in keiner Beziehung die Eigenschaft eines Gerichts-Beysitzers. Er kann sich über das Verfahren des Richters keine andern Erinnerungen erlauben, als solche, welche der Partey selbst zustehen. Er muß also auch, ausser dem Falle des §. 108 stets mit der Partey aus dem Gerichts-Zimmer abtreten.

§. 76.

Fortsetzung.

Die Beyziehung von rechtsgelehrten Beyständen (Advokaten) ist zwar bey dem mündlichen Verfahren vor den Oberamts-Gerichten nicht nothwendig, und die Gerichte dürfen in keinem Falle die Parteyen hierzu anweisen.

Jedoch kann den letzteren diese Beyziehung nicht verboten; aber der Gegentheil, wenn er auch sonst gänzlich unterliegt, kann vom Oberamts-Gerichte nie verurtheilt werden, der Partey, welche sich eines Advokaten als Anwalts oder Fürsprechers bedient, die ihr hierdurch weiter zugegangenen Kosten zu erstatten. Wird hingegen die Sache durch ein eigentliches Rechts-Mittel an den höhern Richter gebracht; so bleibt es diesem überlassen, über die Erstattung auch dieser in erster Instanz aufgegangenen Kosten zu erkennen.

Durch die Zulassung von Advokaten bey mündlichen Verhandlungen kann ferner derjenige Theil, welcher nicht auf eine gesetzmäßige Weise von dem persönlichen Erscheinen befreyt ist, nie seiner Verbindlichkeit sich entziehen, sich selbst über die Fragen des Richters zu erklären. Auch darf der Richter nie zugeben, daß das Verfahren statt einer wahren mündlichen Verhandlung, an welcher das Gericht lebendigen Theil nimmt, in das zweckwidrige Rezessiren, wie es bisher Statt hatte, ausarte.

Dabey hängt es vom Richter ab, Advokaten, als solche, von der Verhandlung wegen des Vergleichs-Versuchs auszuschließen.

Endlich kann aus dem Grunde der Verhinderung eines Advokaten oder andern Fürsprechers ein peremtorischer Termin zu einer mündlichen Verhandlung weder verlängert, noch gegen die Versäumniß desselben Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand erkannt werden.

Andere Personen, als Advokaten oder Mitglieder der Gemeinde-Räthe, können zwar als Bevollmächtigte, aber nicht als Fürsprecher der Parteyen bey den Gerichten zugelassen werden.

§. 77.

7) Verfahren von Amtswegen.

Ohne Aufforderung eines Klägers kann zwar der bürgerliche Richter nicht in Thätigkeit treten. Aber sobald jene Aufforderung erfolgt ist; so befragt er nicht nur von Amtswegen beyde Theile über die faktischen Umstände, worauf die gegenseitigen Ansprüche beruhen; sondern er ist überhaupt für den unzweifelhaften Zweck jeder Partey von Amtswegen thätig, und darf für denselben, auch ohne besonderes Begehren, auf die in der Folge näher bestimmte Weise die Mittel benützen, deren Anwendung diese Partey selbst im Wege der Verhandlung vom Richter zu begehren berechtigt gewesen wäre.

Besonders ist das Erkenntniß des Richters durch bestimmte Anträge der Parteyen nicht bedingt. Vielmehr hat das Gericht einer Partey alles das, was ihr nach

dem Resultate der Verhandlung rechtlich gebührt, zuzuerkennen, wenn es auch nur im Allgemeinen darum gebeten worden ist.

Ebenso darf der Richter die Einreden des Beklagten, welche aus den in den Akten liegenden Thatsachen sich ergeben, von Amtswegen ergänzen.

§. 78.

Mit Beschränkung.

Wenn aber das Gericht schon von Amtswegen verfährt; so darf es doch

1) zu Erforschung der Wahrheit kein Mittel anwenden, auf dessen Anwendung der Gegentheil schon bisher anzutragen nicht berechtigt gewesen wäre.

Der Richter muß sich also nicht nur jeden Zwangs-Mittels und jeder Erschleichung enthalten; sondern er darf auch zur Herausgabe von Urkunden eine Partey unter keinen andern Voraussetzungen und mit keinen andern Mitteln anhalten, als welche schon bisher gesetzmäßig waren.

Besonders

2) ist es zwar Pflicht des Richters, jede Partey aufzufodern, daß sie auf der einen Seite diejenigen Thatsachen, worauf sie ihre Ansprüche gründen will, vollständig vortrage; und daß sie sich auf der andern Seite über das Vorbringen des Gegentheils bestimmt, sey es bejahend oder verneinend, oder auch, was mit dem Verneinen gleichbedeutend ist, durch die Behauptung des Nichtwissens, erkläre; auch kann der Richter die Parteyen an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und an die Strafen der vor Gericht vorgebrachten Unwahrheiten erinnern, und ihnen die Unwahrscheinlichkeit und die Widersprüche ihrer Angaben vorhalten.

Aber er muß sich hüten, daß er nicht auf eine inquisitorische Weise in die Geheimnisse einer Partey einzudringen suche. So wie der Richter

3) bey allen Erklärungen der Parteyen und der Zeugen, ehe er dieselben zu Protokoll bringt, sich dessen zu vergewissern suchen muß, ob er den eigentlichen Sinn und die Meinung derselben richtig aufgefaßt habe; so muß er vorzüglich bey Bekenntnissen, welche eine Partey ablegt, mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen, und er muß sorgfältig prüfen, ob dieselbe nicht etwa aus Leichtsinn oder Unbesonnenheit Thatsachen, die ihr nachtheilig sind, irrigerweise als richtig zugestehe.

4) Darf der Richter auf Thatsachen, welche nicht in den Gerichts-Akten liegen, die Entscheidung nicht bauen.

Er darf auch

5) Thatsachen, worauf weder die Angaben der Parteyen, noch der Zusammenhang der Sache, noch der Inhalt der Urkunden oder Zeugen-Aussagen, noch seine anderwärtigen amtlichen Kenntnisse führen, sondern die blos in seiner Privat-Wissenschaft beruhen, als Gegenstände der Instruktion nicht aufstellen.

Ebenso darf

6) ohne Vorwissen der Parteyen nichts in die Gerichts-Akten aufgenommen werden. Ja

7) selbst über jeden in den Akten liegenden faktischen Umstand, auf welchen die Entscheidung gegen eine Partey gebaut werden soll, muß diese nothwendig vorher gehört werden.

Endlich

8) darf das Gericht in seinem Erkenntnisse nie über die erklärte oder vermuthete Absicht der Parteyen hinausgehen. Entsteht Zweifel, wie weit die Intention der Parteyen gehe? ob z.B. Kinder erster Ehe, weche einen ihrem Stief-Ascendenten verschafften Voraus anfechten, nur die Aufhebung desselben bezwecken, oder ob sie solchen privativ für sich verlangen? so sind sie über ihre hypothetischen Befugnisse auf eine schickliche Weise zu belehren, und zu einer bestimmten Erklärung ihrer Absicht zu veranlassen.

§. 79.

8) Anwesenheit beyder Theile. — Einsicht und Mittheilung der Akten.

Die Verhandlungen gehen, insoweit nicht in der Folge das Gegentheil im Einzelnen bestimmt vorgeschrieben ist, in Anwesenheit beyder Theile vor.

Den Parteyen soll ferner zu jeder Zeit vollständige Einsicht der bey Gericht eröffneten Akten (§. 119) verstattet, und auf ihr Verlangen sollen ihnen von allen Akten-Stücken Abschriften ertheilt werden.

Auch hat der Richter ungebeten von allen seinen Verfügungen stets beyde Theile in Kenntniß zu setzen.

§. 80.

9) Zurückweisung auf frühere Gesetze und den Gerichts-Gebrauch.

Ueberhaupt sollen, ausser den in diesem Edikte ausgezeichneten Eigenthümlichkeiten des Verfahrens, bis zu Erscheinung der neuen Gerichts-Ordnung, die bisher durch die Gesetze oder den Gerichts-Gebrauch bey Unsern Gerichten eingeführten Grundsätze beybehalten werden.

§. 81.

b) Im Besondern.

1) Anbringung der Klage.

Jeder, welcher bey einem Oberamts-Gerichte eine Klage anbringen will, muß sich, in so fern er nach den Bestimmungen des Abschnitts I. Kap. 2. §. 17 verbunden ist, zuerst an ein Friedens-Gericht sich zu wenden, zuvörderst darüber ausweisen, daß er dieses vergeblich gethan habe.

§. 82.

Schriftliche oder mündliche Geschichts-Erzählung.

Obschon nach der Regel des jetzt vorgeschriebenen Verfahrens alles mündlich verhandelt werden soll; so soll es doch in die Willkühr des Klägers gestellt seyn, ob er die Geschichte seiner Rechts-Sache mündlich oder schriftlich vortragen will.

§. 83.

Fortsetzung.

Der Richter selbst kann den Kläger zu Beybringung einer schriftlichen Geschichts-Erzählung auffordern, wenn das Faktum sehr verwickelt oder der Vortrag des Klägers so dunkel ist, daß er dadurch nicht die nöthige Aufklärung erhält.

§. 84.

Fortsetzung.

Mit der schriftlichen Geschichts-Erzählung kann zwar die Bestimmung des Anspruchs des Klägers verbunden werden, aber eine Rechts-Ausführung ist hier nicht zuläßig.

§. 85.

Fortsetzung.

In jedem Falle hat der Richter den Kläger über dessen Ansprüche und die Thatsachen, worauf er solche gründet, noch einzeln mündlich zu vernehmen.

Der Richter hat hiebey besonders alles, was ihm in der schriftlichen Darstellung gekünstelt zu seyn scheint, durch den Kläger einfach vortragen; das Dunkele oder Zweydeutige erläutern, und das Unvollständige oder Mangelhafte ergänzen zu lassen.

Auch hat er den Kläger vorläufig über die Mittel zu vernehmen, wodurch derselbe die Wahrheit der behaupteten Thatsachen, wenn solche geläugnet würden, nachzuweisen im Stande wäre.

§. 86.

2) Prüfung der Klage.

Der Oberamts-Richter prüft zuerst die Klage, mag sie mündlich oder schriftlich angebracht seyn. Er untersucht besonders:

1) Ob seine Gerichtsbarkeit begründet sey?

2) Ob die Parteyen die Fähigkeit haben, vor Gericht zu streiten?

3) Ob die wahren Interessenten bey dem Streite vorhanden seyen?

4) Ob, wenn Jemand das Recht eines Dritten vertheidigt, derselbe über seine Befugniß dazu sich ausweisen könne?

5) Ob die Klage nicht zu frühe angebracht sey?

Findet er in irgend einer Beziehung einen Mangel, welcher dem ordentlichen Rechts-Gange im Wege stehen müßte; so trifft er zu deren Beseitigung die angemessenen Verfügungen, worüber der Kläger eine schriftliche Ausfertigung erhält; oder, in so fern diese Verfügungen wenigstens jetzt nicht zum Zwecke führen könnten, wird der Kläger vorläufig durch ein Dekret, welches nicht in Rechts-Kraft übergeht, von der Gerichts-Stelle zurückgewiesen.

Hat der Kläger einen bestimmten, aber nach den von ihm vorgetragenen Thatsachen ganz unpassenden Antrag gemacht; so wird ihn der Richter darauf aufmerksam machen; und statt die Klage, wie sie angebracht worden ist, zu verwerfen, ihn zu einer — seinem Vorbringen angemessenen bestimmten oder unbestimmten Abänderung des Antrags veranlassen.

Diese Veränderung kann nicht nur jetzt, sondern selbst noch während des Laufs der Instruktion geschehen, in so fern nur in letzterem Falle der Klage-Grund selbst dadurch nicht verändert wird.

§. 87.

Fortsetzung.

Gänzliche Abweisung des Klägers.

Findet der Oberamts-Richter bey der Klage große Bedenklichkeiten; so hat er zwar das Recht, den Kläger durch angemessene Vorstellungen von einem unnöthigen Prozesse abzumahnen; aber deswegen, weil dem Richter das Unternehmen vom Anfange an als mißlich erscheint, ist er nicht berechtigt, die Einleitung des Prozesses zu verweigern.

Erhält jedoch das Gericht, nachdem der Kläger vollständig gehört ist, aus dessen Vorbringen selbst die vollkommene Ueberzeugung, daß, wenn auch alle vom Kläger angegebenen Thatsachen als richtig angenommen werden, dessen Anspruch doch völlig unstatt-

haft seyn würde; so kann es jetzt schon denselben mit seiner Klage gänzlich abweisen, wenn der Beklagte, sey es vor dem Friedens- oder dem Oberamts-Gerichte, auch nur darüber sich erklärt hat, daß er dem Anspruche des Klägers nicht freywillig Statt geben wolle.

Auf gleiche Weise kann in untergänglichen Streit-Sachen eine Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, auch ohne eine Verhandlung mit dem Appellaten, verworfen werden, wenn nur dem Appellanten selbst hinreichendes Gehör gestattet ist.

In beyden Fällen hat ein solches Erkenntniß die Natur einer wahren End-Entscheidung. Es erfordert die gleiche Berathschlagung des Gerichts, und wird den Parteyen auf gleiche Weise eröffnet. Es geht in Rechts-Kraft über; es finden aber auch die gleichen Rechts-Mittel dagegen Statt.

Wegen wahrscheinlicher Einreden des Beklagten hingegen kann jetzt schon die Verwerfung der Klage in keinem Falle Statt finden.

§. 88.

3) Weitere Verfügungen.

Ist der Anspruch des Klägers nicht ganz offenbar unstatthaft, und steht auch dem ordentlichen Gange sonst kein bedeutendes, im Verfolge des Verfahrens nicht leicht zu entfernendes, Hinderniß im Wege; so wird zur weitern Verhandlung ein Termin, so nahe als möglich und in der Regel nicht über fünfzehen Tage hinaus, anberaumt.

Beyde Parteyen werden unter bestimmter Bemerkung der Rechts-Sache, welche verhandelt werden soll, dazu vorgeladen.

Mit der Vorladung wird dem Beklagten die Klage, mag sie mündlich oder schriftlich angebracht seyn, mitgetheilt.

§. 89.

4) Antwort des Beklagten.

a) Mündlich.

Der Beklagte hat auf die Klage in der Regel mündlich zu antworten.

Er wird, ohne Beyseyn des Klägers, über dessen Rechts-Anspruch und über alle Thatsachen, worauf solcher gegründet wird, umständlich vernommen; und nicht nur zu einer bestimmten Erklärung darüber, in wie fern er die Ansprüche des Klägers anerkenne, und was er von den Thatsachen der Klage zugestehe und widerspreche, sondern auch zugleich zu Vorbringung seiner Einreden aufgefordert.

§. 90.

Verzögerliche Einreden.

Bringt der Beklagte verzögerliche Einreden vor; so wird er doch, unter Bedrohung mit den Strafen des Ungehorsams, zur Einlassung auf die Klage angehalten, wenn anders seine Einreden nicht so beschaffen sind, daß durch deren Entfernung die Gültigkeit und Wirksamkeit des ganzen Verfahrens bedingt ist. (Vergl. §. 86.)

In diesem Falle wird zunächst über die Einwendungen nach einem möglichst kurzen Verfahren durch ein vorläufiges richterliches Dekret erkannt, und indessen die Verhandlung in der Hauptsache eingestellt.

Auch über die übrigen verzögerlichen Einreden, namentlich über die der Sicherheits-Leistung, erkennt das Gericht so schnell als möglich, ohne daß jedoch hierdurch der Gang des eigentlichen und wahren Rechts-Streites aufgehalten wird.

Nach welchen Grundsätzen übrigens die Einrede des Spolium zu behandeln sey, wird im §. 94 besonders bestimmt werden.

§. 91.

Fortsetzung.

Dilation für die Einlassung.

Bringt der Beklagte bey dieser Verhandlung zwar keine verzögerlichen Einreden vor, wodurch er die Einlassung auf die Klage von sich ablehnen könnte; aber er bittet sich zu seiner bestimmten Erklärung über die That-Umstände der Klage weitere Bedenkzeit aus; so ist ihm diese, jedoch in der Regel nicht länger als auf fünfzehen Tage zu gestatten; in so fern es sich nicht von einem ganz einfachen, dem Beklagten nothwendig frisch im Gedächtnisse liegenden Faktum handelt, mithin jenes Begehren ganz offenbare Chikane zum Grunde hat.

§. 92.

Fortsetzung.

Zerstörende Einwendungen. — Wiederklage.

In jedem Falle ist dem Beklagten auf sein Begehren zum Bedenken eine den Umständen angemessene weitere Frist dann zu gestatten; wenn er nicht etwa nur die Thatsachen der Klage abläugnet; sondern durch neues faktisches Vorbringen die Klage aufzuheben, oder sogar als Wieder-Kläger neue Ansprüche gegen den Kläger zu begründen sucht.

§. 93.

Fortsetzung.

Einreden des geendigten Rechts-Streites.

Die Anführung von zerstörenden Einreden befreyt den Beklagten nicht von der Verbindlichkeit, über die That-Umstände der Klage sich zu erklären.

Jedoch, wenn er sich darauf beruft, daß der jetzt erhobene Rechts-Streit schon früher durch Vergleich, Verzicht, oder rechtskräftigen richterlichen Ausspruch, beygelegt worden sey, so kann er, ohne sich zugleich eventuell über die Klage zu erklären, verlangen, daß zunächst allein über diese Einwendungen des geendigten Rechts-Streites gehandelt und hierüber erkannt werde.

In wie fern nun durch dieses Erkenntniß der Beklagte von der Einlassung auf die Klage entbunden wird; hat solches, als den Rechts-Streit beendigend, die Natur einer wahren End-Entscheidung.

In wie fern aber dem Beklagten die Einlassung auf die Klage auferlegt wird; so hat es nur die Eigenschaften eines den Prozeß-Gang leitenden Dekrets; und selbst, wenn dadurch die vorgebrachten Einreden gänzlich verworfen würden, kann dagegen nach den näheren Bestimmungen des §. 150 und 157 erst nach Aussprechung der End-Entscheidung ein eigentliches Rechts-Mittel ergriffen werden.

§. 94.

Einrede des Spolium.

Nach den gleichen Grundsätzen ist auch die Einrede des Spolium zu behandeln.

Wird daher das Verfahren in der Hauptsache so lange gehemmt, bis der Beklagte in den vorigen Stand zurückgestellt worden: so hat sich der Kläger, wenn er sich hierdurch beschwert findet, schon gegen dieses, eine Verurtheilung desselben in einem vorläufigen Streit enthaltende Erkenntniß, der eigentlichen Rechts-Mittel zu bedienen.

Im entgegengesetzten Falle ist der Beklagte verbunden, in der Hauptsache fortzuhandeln; und jene Rechts-Mittel sind dann erst gegen die End-Entscheidung der letzteren zuläßig.

§. 95.

β) Schriftliche Beantwortung.

Ist eine Klage, zu deren Beantwortung sich der Beklagte nach §. 91 und 92 weitere Bedenkzeit ausbitten darf, schriftlich eingereicht worden, oder hat der Beklagte überhaupt

auch auf eine mündlich angebrachte Klage Einwendungen oder Gegenforderungen vorzubringen, welche auf verwickelten That-Umständen beruhen; so ist er auch seine Antwort schriftlich zu übergeben berechtigt, und in letzterem Falle kann der Richter diese schriftliche Antwort fordern, wenn er durch die mündlichen Erklärungen nicht Licht genug erhält.

Auch bey der Antwort des Beklagten ist übrigens eine eigentliche Rechts-Ausführung nicht zuläßig.

§. 96.

Fortsetzung.

Hat auch der Beklagte seine Antwort schriftlich übergeben; so wird er doch noch darüber abgesondert mündlich gehört.

Der Richter läßt denselben nicht nur seinen schriftlichen Vortrag erläutern und ergänzen; sondern fordert ihn besonders zu einer bestimmten Erklärung über diejenigen erheblichen Thatsachen der Klage auf, welche in der schriftlichen Antwort umgangen, oder unbestimmt geblieben sind.

In jedem Falle wird auch der Beklagte über die Beweis-Mittel für seine Behauptungen vorläufig befragt.

§. 97.

5) Fernere Vernehmung beyder Theile.

Ueber die Antwort des Beklagten wird wiederum der Kläger allein mündlich vernommen, wenn anders solche nicht in reiner Abläugnung der Thatsachen der Klage besteht; oder wenn sie nicht dem Richter so unbedeutend erscheint, daß dadurch der Anspruch des Klägers gar nicht zweifelhaft gemacht, mithin eine weitere Vertheidigung seines Rechts nicht erfordert wird.

Findet aber die zweyte Vernehmung des Klägers Statt, und bringt er dabey noch etwas Neues von Bedeutung vor; so muß auch der Beklagte darüber nochmals abgesondert gehört werden.

Schriftliche Replik und Duplik sind in keinem Falle, wohl aber ist unter den im §. 95 angegebenen Voraussetzungen schriftliche Antwort des Klägers auf die Wieder-Klage des Beklagten zuläßig.

§. 98.

Fortsetzung.

Schließt sich diese zweyte Verhandlung nicht unmittelbar an die erste (§. 89 — 96) an; so wird mit der Vorladung zu derselben die Antwort des Beklagten dem Kläger mitgetheilt.

Auch kann den Parteyen, wenn entweder in der ersten Antwort des Beklagten, oder in der Replik des Klägers erhebliche neue Thatsachen vorkommen sollten, zur weiteren Erklärung des Klägers in der Replik, oder des Beklagten in der Duplik auf Verlangen eine jedoch möglich beschränkte Bedenkzeit nicht verweigert werden.

§. 99.

6) Gegenüberstellung der Parteyen.

Sind beyde Theile über das gegenseitige Vorbringen einzeln gehört, so bemüht sich der Richter noch durch Gegenüberstellung derselben, den Widerspruch, in welchem sie sich etwa noch in Absicht auf erhebliche That-Sachen befinden, zu heben.

§. 100.

7) Vergleichs-Versuch.

So wie das Oberamts-Gericht keine Gelegenheit zu Ausgleichung des Streites unbenutzt lassen darf; so hat es besonders jetzt, da ihm durch die bisherigen Verhandlungen eine Uebersicht über die Lage des Streites und eine Würdigung der gegenseitigen Ansprüche möglich gemacht werden mußte, den Versuch der Sühne zu veranstalten oder zu erneuern.

§. 101.

8) Uebersicht über die Streit-Verhältnisse.

Mißlingt dieser Versuch; so muß der Richter eine zusammenhängende Geschichts-Erzählung über die dem Rechts-Streite zu Grunde liegenden That-Sachen, so weit die Parteyen darüber einig sind, entwerfen; die noch streitig gebliebenen Umstände besonders bemerken; und die erheblichen, welche durch Beweis noch näher auszumitteln sind, von den unerheblichen absondern.

Diese Uebersicht ist vor den bey der Verhandlung anwesenden Gerichts-Personen den Parteyen zur Anerkennung vorzulegen, und deren Bemerkungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

Solche macht die Grundlage des ganzen künftigen Verfahrens aus.

§. 102.

9) Beweis-Verfahren.

Obgleich der wahre und eigentliche Zweck der bisherigen Verhandlungen in Festsetzung der Streit-Frage besteht, und dabey Verwickelungen, welche durch Einmischung fremdartiger Gegenstände entstehen könnten, zu verhüten sind; so gehört es doch nicht nur zu den

Obliegenheiten des Richters, die Parteyen schon bey jenen Verhandlungen über die Beweis-Mittel für ihr Vorbringen, wenigstens vorläufig zu befragen; sondern es steht auch den Parteyen selbst, ohne einigen Nachtheil in Absicht auf die Beweis-Verbindlichkeit, frey, die Dokumente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, gleichzeitig vorzulegen, worüber dann jetzt schon mit dem Gegentheile gehandelt werden muß.

Sind nun schon hierdurch, oder durch die Erklärungen der Parteyen selbst, oder durch andere ganz nahe liegenden Beweis-Mittel, (z.B. Augenschein, andere Gerichts-Akten (§. 77 Nr. 5), Zeugen, welche bey der Hand und nur über einfache Umstände zu vernehmen sind,) die entscheidenden That-Umstände hinreichend aufgeklärt; oder sind doch, nach dem Anerkenntniß beyder Theile, alle vorhandenen Beweis-Mittel bereits erschöpft; so wird den Parteyen noch der unten im §. 121 angegebene Weg zur Vertheidigung des Rechts selbst eröffnet; und dann erfolgt sogleich die End-Entscheidung.

Findet aber weder die eine noch die andere jener Voraussetzungen Statt; so tritt mit der Verhandlung der Parteyen in Hinsicht auf die Beweis-Mittel und mit der Aufnahme derselben ein neues Verfahren ein.

§. 103.

Aufforderung zum Beweise.

Es wird, mit Ausnahme des §. 124 erwähnten Falles, kein eigentliches Beweis-Erkenntniß ausgesprochen; dagegen werden beyde Theile nun noch bestimmt aufgefordert, in einem möglichst kurzen peremtorischen Termin, in der Regel von dreyßig Tagen, die bisher noch nicht benutzten Mittel, wodurch die Wahrheit ihrer sich widersprechenden Behauptungen, in Absicht auf die vom Richter als erheblich ausgezeichneten Umstände, an den Tag gebracht werden kann, dem Oberamts-Gericht anzuzeigen, und, soweit es von ihnen abhängt, in dessen Hände zu bringen.

§. 104.

Fortsetzung.

Diese Aufforderung ist jedoch für die End-Entscheidung sogar in der ersten Instanz nicht präjudiciell. Sie wird an beyde Theile auf gleiche Weise gerichtet; keine Partey wird dabey, als ob ihr der Beweis vorzugsweise obläge, bezeichnet; sondern dann erst, wenn am Ende bey der Beurtheilung des ganzen Rechts-Streites der Beweis solcher That-Umstände, worüber nicht nur die Aufforderung an die Parteyen ergangen ist, sondern welche auch das Gericht nun als die eigentlich entscheidenden erkennt, nicht genügend erscheint, — dann erst wird eine Untersuchung darüber,

welchem Theile dieser Beweis eigentlich obgelegen hätte, angestellt, und hierauf wird, ohne ein neues Beweis-Erkenntniß, die End-Entscheidung gegründet.

Durch jene Aufforderung ist aber auch das Oberamts-Gericht bey der Entscheidung in seinem Urtheile darüber, von welchen That-Sachen solche abhängen soll, nicht gebunden. Erwiesene, oder wenigstens in das Beweis-Dekret aufgenommene Umstände können also von dem Richter doch noch als unerheblich beseitigt, und dagegen andere von den Parteyen vorgebrachte, oder sonst in den Akten liegende, von dem Richter aber bisher nicht beachtete Umstände den Parteyen noch ebenso, wie es schon bey der Einleitung des Beweis-Verfahrens nach §. 103 hätte geschehen sollen, zum Beweise hingestellt werden.

§. 105.

Fortsetzung.

Sind nach den Vorträgen der Parteyen That-Umstände streitig, aus welchen die eigentliche faktische Bedingung eines Anspruchs nur durch einen Schluß abgeleitet werden könnte (künstlicher Beweis); so ist im Beweis-Dekret zwar das Haupt-Faktum selbst, welches den unmittelbaren Grund des Anspruchs ausmacht, als der eigentliche Gegenstand der Beweis-Führung auszuzeichnen; dabey sind aber doch jene einzelnen Umstände, als untergeordnete Glieder des Haupt-Beweis-Satzes zu bemerken.

Den Parteyen wird die Bezeichnung der Umstände, worüber Beweis von ihnen erwartet wird, schriftlich mitgetheilt, und von ihnen hängt es ab, ob sie innerhalb der Beweis-Frist dem Richter die Beweis-Mittel schriftlich oder mündlich angeben wollen.

§. 106.

Verfahren selbst.

Der Richter ist verbunden, in Absicht auf alle die That-Sachen, worüber die Parteyen zum Beweise aufgefordert wurden, alle von denselben angezeigten Beweis-Mittel zu benutzen; er ist aber hierauf nicht beschränkt; vielmehr berechtigt und verpflichtet, alle gesetzmäßigen Mittel zu Erforschung der Wahrheit anzuwenden, und die dazu führenden Vorkehrungen unmittelbar oder durch Requisition anderer obrigkeitlicher Behörden zu treffen. (§. 77, 78.)

Ebendeswegen hängt es zwar immer noch von der Willkühr einer Partey ab, die einmal angezeigten Beweis-Mittel, welche noch nicht durch reelle Produktion gemeinschaftlich geworden sind, wieder fallen zu lassen. Aber wenn von deren Benutzung sich mit Wahrscheinlichkeit Aufklärung über die streitigen That-Sachen erwarten läßt, und wenn der

Richter dieselben selbst beyzuschaffen vermag; so hat er solche von Amtswegen zu benutzen.

Jedoch sind dann diese Beweis-Mittel auch nicht als Produkte des Beweisführers zu betrachten, sondern dieser kann sich gegen dieselben ebenso, als hätte er selbst den Richter gar nicht darauf aufmerksam gemacht, aller Einwendungen bedienen, und von ihm selbst kann die Herausgabe der angezeigten Urkunden nur unter den allgemeinen Bedingungen, unter welchen eine Partey der andern Urkunden mitzutheilen hat, gefordert werden.

§. 107.

Fortsetzung.

In der Vernehmung von Zeugen und Kunstverständigen; in der Produktion und Rekognition von Urkunden; in der Einnehmung eines Augenscheins, hält sich der Oberamts-Richter allein an die wesentlichen gesetzlichen Erfordernisse; und wenn gleich jede Partey die einzelnen Punkte, worüber die vorgeschlagenen Zeugen und Kunst-Verständigen gehört werden sollen, bezeichnen darf, so sind doch Artikel und besondere Fragstücke in ihrer bisherigen Form unzuläßig.

Auch wird kein förmlicher Rotel verfertigt.

§. 108.

Besonders Einziehung des Beweises durch Zeugen.

Findet Beweis durch Zeugen Statt, so wird, wie bisher, eine Produktions-Tagfahrt anberaumt.

Auf diese werden nicht nur die Zeugen selbst, sondern auch beyde Parteyen, auf die bisherige Weise vorgeladen.

In der Ladung an die Parteyen werden die Zeugen, jedoch ohne Angabe der Punkte, worüber sie gehört werden sollen, benannt.

Finden die Parteyen sich an dem Produktions-Tage ein; so werden sie zunächst über ihre etwaigen Einwendungen gegen die Personen der Zeugen vernommen; worauf zur Vereidung der Letztern geschritten wird.

Erscheinen aber auch die Parteyen nicht; so wird doch die Vereidung der Zeugen nicht aufgehalten.

Die Abhörung derselben geht, nachdem sie vereidet sind, in jedem Fall in Abwesenheit der Parteyen vor; jedoch werden deren Fürsprecher oder Assistenten dabey zugelassen, welche aber verpflichtet sind, die Zeugen-Aussagen bis zur gerichtlichen Eröffnung geheim zu halten.

§. 109.

Fortsetzung.

Einwendungen gegen die Personen der Zeugen.

Einwendungen gegen die Tauglichkeit der Zeugen hindern deren Vernehmung und in der Regel auch deren Beeidigung nicht. Nur wenn sie absolut untauglich sind, und diese absolute Untauglichkeit notorisch ist oder sogleich erwiesen wird; fällt nicht nur die Beeidigung, sondern auch die Vernehmung derselben hinweg.

Ist die von einer Partey behauptete absolute Untauglichkeit eines Zeugen nicht sogleich zu erweisen; so kann zwar mit der Vernehmung desselben vorgeschritten werden, aber seine Vereidung ist im Anstande zu lassen.

Jedoch hat es in Absicht auf die Verbindlichkeit, ein Zeugniß abzulegen, vorerst bei den bestehenden Rechts-Grundsätzen sein Bewenden.

Auch müssen bey Würdigung der Aussagen der Zeugen die Einwendungen der Parteyen gegen dieselben in jedem Falle beachtet werden.

§. 110.

Fortsetzung.

Verhör selbst.

Das Verhör ist mit jedem Zeugen besonders vorzunehmen.

Dabey legt der Richter den Zeugen zuerst die in dem Landrechte Th. I. Tit. 39 vorgeschriebenen persönlichen Fragstücke vor; dann veranlaßt er dieselben zu einer möglichst freyen Erzählung über die That-Sache, worüber ein Zeugniß von ihnen erwartet wird. Er nimmt diese Erzählung, so weit es seyn kann, mit den eigenen Worten der Zeugen, und zwar in der ersten Person, zu Protokoll; und sucht dann noch durch angemessene Fragen und Erinnerungen nicht nur die in der Geschichts-Erzählung sich findenden, unbestimmten, unzusammenhängenden, unwahrscheinlichen, oder widersprechenden Angaben mit möglichster Zuverläßigkeit ins Licht zu setzen; sondern auch überall den Grund der Wissenschaft der Zeugen zu erforschen, und jede Verwechselung dessen, was ein Zeuge mit seinen Sinnen vernommen hat, mit Schlüssen und Folgerungen, welche derselbe daraus gezogen haben mag, zu verhüten.

Wird mit dem Beweise durch Zeugen der durch Augenschein verbunden; so werden die Zeugen vorher, ehe sie abgehört werden, auf den streitigen Platz geführt.

Sollte aber auch die Nothwendigkeit eines Augenscheins erst nachher erkannt werden, und sollten die Aussagen der Zeugen mit dem Befund an Ort und Stelle nicht überein-

stimmen, so können sie, um diese Differenz zu heben, noch einmal nachher an Ort und Stelle vernommen werden.

Ueberhaupt muß der Richter dahin sehen, daß jede That-Sache, welche durch die Zeugen-Aussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich, zuverläßig und umständlich auseinander gesetzt werde, als es nach Masgabe der den Zeugen beywohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist. Er hat in dieser Hinsicht besonders die ihm von den Parteyen bezeichneten Punkte (§. 107) gewissenhaft zu benutzen.

Die Fürsprecher der Parteyen dürfen weder die Zeugen selbst befragen, noch dieselben in ihren Aussagen unterbrechen. Dagegen können sie den Richter ersuchen, daß er den Zeugen noch gewisse Fragen oder Erinnerungen vorhalte; auch können sie sich über das Protokoll selbst Bemerkungen erlauben.

So oft sie eine, das Verhör selbst betreffende Erinnerung machen wollen, läßt der Richter die Zeugen abtreten.

§. 111.

In Absicht auf die Bedingungen, unter welchen eine Urkunde als ächt anzunehmen ist, so wie die Beweis-Kraft derselben, hat es bey den bestehenden Grundsätzen sein Bewenden.

Ebenso wird an den gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit einer Partey, der andern Urkunden herauszugeben, nichts verändert; und diese hat mit dem Editions-Gesuche entweder ihr Recht an die Urkunde, oder doch das Interesse, welches sie bey der Edition hat, in jedem Fall aber den wahrscheinlichen Besitz des Gegners darzuthun, auch das Dokument möglichst bestimmt zu bezeichnen.

In so fern durch diese Voraussetzungen das Editions-Gesuch einer Partey begründet seyn würde, kann der Richter nach der vermutheten Absicht derselben, auch ohne ihr besonderes Begehren, der andern Partey die Herausgabe der Urkunde von Amtswegen auferlegen.

Widerspricht nun aber der Gegner den Besitz der Urkunde, so muß er sich durch den Editions-Eid reinigen; jedoch erst dann, wenn ein Punkt noch bei der End-Entscheidung in irgend einer Beziehung als entscheidend erkannt wird, in welchem Falle mit dieser die Auflage des Editions-Eides, (in der Regel in der Form eines Reinigungs-Eides) zu vereinigen ist. (§. 117, 147.)

Widerspricht zwar die andere Partey den Besitz der Urkunde nicht; sie behauptet aber, daß darin gar nichts zur Sache gehöriges enthalten sey, und die Edition nur aus

Irrthum, oder gar aus Chikane gefordert werde; so hat sie die Urkunde dennoch in dem Fall herauszugeben, wenn das Editions-Gesuch auf einem anerkannten, ausschließlichen oder gemeinschaftlichen Eigenthums-Rechte des Beweisführers beruht; ausserdem hat sie, jedoch nur in solchen Fällen, in welchen schon nach den bisherigen Grundsätzen eine Partey ihre eigenen Urkunden dem Gegentheile mitzutheilen hatte, das Original dem Oberamts-Richter, und, wenn der Gegentheil es verlangt, zugleich einem von diesem erwählten Beysitzer des Oberamts-Gerichts vorzuzeigen. Diese haben, wenn sie die Angaben des Inhabers richtig befinden, eine Registratur darüber aufzunehmen; das Original demselben sofort zurückzugeben und über den Inhalt der Urkunde auf ihren geleisteten Amts-Eid ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Bestreitet endlich eine Partey ihre Verbindlichkeit zur Herausgabe einer Urkunde; so wird hierüber durch einen vorläufigen Bescheid erkannt.

Wird ihr hierdurch die Herausgabe der Urkunde auferlegt; sie verweigert aber doch solche beharrlich; so wird die Urkunde, wenn der Beweisführer eine Abschrift davon vorlegen oder doch sonst den Inhalt derselben bestimmt angeben kann, als edirt und anerkannt angenommen; ausserdem wird aber derselbe nach Umständen zum Erfüllungs- oder Schätzungs-Eide zugelassen.

§. 112.

Fortsetzung.

Ein Dritter, welcher in den Prozeß nicht mit verwickelt ist, ist zur Edition einer Urkunde unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, unter welchen er die Ablegung eines Zeugnisses nicht von sich ablehnen kann; namentlich, wenn ihm kein Nachtheil daraus erwächst.

Verweigert er die Herausgabe der Urkunde; so wird gegen ihn, vor seinem ordentlichen Richter, ein auf den bisherigen Grundsätzen beruhendes, besonderes, jedoch möglichst kurzes und summarisches Verfahren eingeleitet.

§. 113.

Fortsetzung.

Sollen Haus-Bücher oder andere Dokumente, welche nur Stellenweise auf den gegenwärtigen Streit sich beziehen, produzirt werden; so kann der Besitzer der Urkunde mit dem Original einen Auszug in Ansehung der zur Sache gehörigen Stelle, jedoch mit Beyfügung des Eingangs, des Schlusses, des Datums und der Unterschrift zu den Akten geben, und

darauf bestehen, daß das Original nicht weiter, als es hier von Interesse ist, der Partey vorgelegt, und daß ihm dann dasselbe sogleich zurückgegeben werde.

§. 114.

Eides-Zuschiebung.

Vor und nach Benutzung anderer Beweis-Mittel können die Parteyen unter den gleichen Voraussetzungen und mit derselben Wirkung, wie bisher, Eide einander zu- und zurückschieben.

Aber auch die Vereinigung dieses Beweis-Mittels mit andern findet nicht blos in Absicht auf verschiedene von einander getrennte That-Sachen überhaupt, sondern auch in Absicht auf ein einzelnes unzertrenntes Faktum in der Art Statt, daß eventuell für den Fall, wenn der Eides-Antrag nicht für zuläßig erklärt würde, die andern Beweis-Mittel angegeben; und umgekehrt für den Fall der Eid angetragen werden kann, wenn die andern Beweis-Mittel nicht zum Zwecke führen, wenigstens nicht einmal die Erkennung eines nothwendigen Eids begründen sollten.

Zur Erklärung über einen Eides-Antrag ist der Partey, welcher der Antrag gemacht wurde, eine angemessene Frist, und zwar zunächst nur unter dem Präjudiz zu verstatten, daß sie ausserdem ihrer Einwendungen dagegen verlüstig werde.

Leistet die Partey dieser Aufforderung keine Folge; so hat der Richter doch die Zuläßigkeit des Eides-Antrags sowohl überhaupt, als in der vorgeschlagenen Form, von Amts-wegen zu prüfen, und hierüber auf die im folgenden § bemerkte Weise zu erkennen.

Erklärt sich aber auch der Gegentheil unbedingt für die Eides-Annahme; so kann der Eid doch nur in einer vom Richter geprüften Form abgeschworen werden.

§. 115.

Fortsetzung.

Entsteht Streit über die Zuläßigkeit einer Eides-Zuschiebung, welche entweder ursprünglich unbedingt war, oder deren Bedingung nun eingetreten ist; so wird dieser Streit

I. in dem Falle durch einen vorläufigen Bescheid entschieden, wenn nach dieser Entscheidung noch entweder

1) für den Deferenten die Möglichkeit anderer Beweis-Mittel (§. 114); oder

2) für den Gegner die Alternative der Annahme, Zurückschiebung oder Gewissens-Vertretung, oder auch die Aufhebung der Folgen eines fingirten Bekenntnisses durch den Beweis anderer That-Sachen übrig bleibt; oder wenn etwa

3) nach der Regel des §. 66 der End-Entscheidung noch eine Liquidation über die Größe der Forderung vorangehen muß.

II. Wird in einem der beyden ersten Fälle (Nr 1 und 2) oder in demjenigen des vorhergehenden § der Eid als zuläßig erkannt; so muß in Hinsicht auf die verschiedenen — einer Partey alsdann offen stehenden Wege ihr noch eine Erklärung unter dem Präjudiz abgefordert werden, daß ausserdem der Eid als verweigert angenommen werde.

Bleibt eine Partey auch auf eine solche Aufforderung ungehorsam; oder hatte sie den Eid schon vorher bestimmt und unbedingt verweigert; so wird, insoweit die End-Entscheidung von dem Eides-Antrag abhängt, sogleich das Haupt-Urtheil unbedingt ausgesprochen; wenn es nicht dann erst, nachdem die That-Umstände des Eides-Antrags als anerkannt erscheinen, auf den Beweis der Einreden oder Repliken, oder auf die Liquidation der Größe der Forderung ankommt.

III. Eventuell wird, unter der Voraussetzung, daß bei den Umständen des vorliegenden Rechts-Streits einer dieser leztern Fälle weder nach Abschwörung, noch nach Verweigerung eines angetragenen Eides eintreten könne, das Haupt-Urtheil in folgenden Fällen beygefügt: wenn

1) der vorläufig zu entscheidende Streit nur die Bestimmung der Form, in welcher der Eid abgelegt werden soll, betrifft;

2) wenn der Delat zwar die Zuläßigkeit des Eides-Antrags bestreitet, aber zu dessen Annahme doch für den Fall, wenn dafür rechtskräftig erkannt werden sollte, sich erbietet, und der Richter die Einwendungen gegen jenen Antrag verwirft;

3) wenn der Deferent zu Abschwörung eines ihm zurückgeschobenen Eides verbindlich erklärt;

4) wenn diese Zurückschiebung für unstatthaft erkannt;

5) wenn die Zurücknahme eines angetragenen oder zurückgeschobenen Eides verworfen wird.

Kann auch

IV. in den Fällen Pct. I mit dem vorläufigen Bescheid über den Streit wegen eines Eides-Antrags die End-Entscheidung weder bedingt noch unbedingt vereinigt werden; so muß doch in der Folge die Abnahme des Eides selbst bis nach Aussprechung dieser End-Entscheidung im Anstande bleiben; mithin die leztere, wenn sie diese Abnahme voraussetzt, als eine bedingte ausgesprochen werden. (§. 147 und 154.)

Ebendeswegen geht auch jener Bescheid nicht in Rechts-Kraft über.

Wenn jedoch

V. die Parteyen bey dem vorläufigen Bescheid für einen Eides-Antrag sich gänzlich beruhigen; so hängt es ebenso, wie wenn hierüber unter den Parteyen von Anfang an nichts streitig war, von dem Ermessen des Richters ab, entweder

1) vor Abnahme des Eides alles das, was ausser demselben noch weiter zu einer reinen End-Entscheidung gehört, namentlich die Liquidation der Größe der Forderung, vorzubereiten, und dann die End-Entscheidung unter der Bedingung des Eides auszusprechen; oder

2) umgekehrt zuerst den Eid abzunehmen; hierauf das weitere Verfahren für die End-Entscheidung einzuleiten und diese dann ganz rein und unbedingt auszusprechen.

Der Richter wird immer diejenige Form vorziehen, welche nach den vorliegenden Umständen auf der einen Seite am einfachsten und sichersten zum Zwecke führt; auf der andern Seite aber die Aufhebung der Wirkung eines einmal abgelegten Eides durch ein über andere Umstände noch einzuleitendes Beweis-Verfahren, (z. B. wenn der Beklagte neben der Zurückschiebung eines Eides über die Klage noch den Beweis seiner Einreden sich vorbehält; oder wenn über verschiedene, aber für denselben Haupt-Zweck angeführte That-Sachen, nach §. 114 der Eides-Antrag mit andern Beweis-Mitteln cumulativ vereinigt wird,) so selten als möglich m acht.

Verliert durch ein solches weiteres Beweis-Verfahren ein vorher auch für zuläßig erklärter Eides-Antrag alles Interesse; so soll am Ende die Abnahme des Eides ganz unterbleiben.

War in Absicht auf die Klage ein Eid angetragen; in Ansehung der die Klage völlig aufhebenden Einreden aber, deren Beweis entweder zur Zeit dieses Antrags bereits aufgenommen war, oder nach dem Begehren des Beklagten vor seiner bestimmten Erklärung über jenen Antrag noch aufgenommen wurde, der Erfüllungs-Eid begründet; so muß die Wahl zwischen beyden Eiden dem Beklagten überlassen, und dann erst, wenn er beyde verweigert, kann er für sachfällig erklärt werden.

§. 116.

Eid für Gefährde u. s. w.

Der Eid für Gefährde soll nicht nur in Beziehung auf den Antrag von Haupt-Eiden, sondern bey dem ganzen Verfahren der Oberamts-Gerichte aufgehoben seyn; ebenso,

§. 118.

Eides-Abnahme.

Bey jedem Eid-Schwur erscheinen die Gerichts-Personen sowohl, als die Parteyen und Zeugen in feyerlicher Kleidung.

Auch hängt es vom Ermessen des Richters ab, aus eigener Veranlassung oder auf Verlangen einer Partey einen Geistlichen dazu beyzuziehen.

Jede Partey, welche selbstständig, oder doch unter dem Beystande eines Curators vor Gericht handelt, muß — wenn sie auch sonst bey dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten war, die freywilligen oder die ihr vom Richter auferlegten Eide in Person abschwören. Eine Eides-Ablegung durch Bevollmächtigte findet ohne Einwilligung des andern Theils nicht Statt; wohl aber kann der Eid dem Verpflichteten nach Beschaffenheit der Umstände durch eine gerichtliche Deputation, oder auf Ersuchen des zuständigen Gerichts, von einer andern Stelle abgenommen werden.

§. 119.

Verfahren nach dem Beweise.

Beweis-Schriften der Parteyen haben nach geführtem Beweise in der Regel nicht Statt. Doch wird zu Eröffnung des Beweises ein Termin bestimmt; beyde Theile werden dazu vorgeladen, und das Oberamts-Gericht ist nicht nur berechtigt und verpflichtet, alle die weiteren Aufklärungen, zu deren Einziehung es durch den geführten Beweis Veranlassung erhält, von den Parteyen sich geben zu lassen, sondern wenn dieselben von selbst Bemerkungen darüber machen wollen, so ist ihnen das Gehör nicht zu verweigern.

§. 120.

Gegenüberstellung der Zeugen und der Parteyen.

Verlangt bey dieser Verhandlung eine Partey, daß ihr Zeugen vor das Angesicht gestellt werden; so ist deshalb eine anderweite Tagfahrt anzuberaumen, auf welche beyde Parteyen nebst jenen Zeugen vorzuladen sind.

An derselben werden in Gegenwart dieser sämtlichen Personen zuvörderst die in Frage stehenden Zeugen-Aussagen verlesen; sofort wird der Vorhalt derjenigen Partey, auf deren Anrufen die Gegenüberstellung veranstaltet worden, zu Protokoll genommen, und hierauf der Zeuge selbst zu seiner Gegen-Aeusserung aufgefordert, auch sowohl diese, als die etwaigen weitern Bemerkungen beyder Parteyen gleichfalls dem Protokoll einverleibt.

§. 121.

10) Verstattung weiterer Rechts-Vertheidigung.

Sind die faktischen Verhältnisse des Streits auf eine erschöpfende Weise ausgemittelt; so werden die Parteyen beym Beschluß der Instruktion zur Erklärung aufgefordert, ob sie zur Vertheidigung ihres Rechtes noch etwas vorbringen wollen.

In einfachen und minder wichtigen Fällen haben sie sich jedoch auf mündliche Vorträge zu beschränken; und auch hier ist ein förmliches Rezessiren nicht zuzulassen, vielmehr werden nur die Haupt-Momente jener Vorträge zu Protokoll genommen. (§. 70.)

In wichtigern und schwierigern Fällen aber ist den Parteyen auf deren einseitiges oder gemeinschaftliches Verlangen noch die Einreichung einer auf das ganze bisherige Verfahren gegründeten schriftlichen Rechts-Ausführung zu verstatten, welche jedoch entweder von der Partey selbst, oder von einem zur Rechts-Praxis legitimirten Advokaten verfaßt werden muß.

Das Gericht bestimmt hierzu beyden Theilen gleichzeitig einen angemessenen Termin, welcher peremtorisch ist, und ausser dem Falle, wenn einer Partey die Einhaltung desselben ganz unmöglich war, nie auf länger als dreyßig Tage von der Mittheilung der hierzu nöthigen Akten an erstreckt werden darf.

§. 122.

Fortsetzung.

Legt nun eine Partey in dieser Rechts-Ausführung ein besonderes Gewicht auf solche That-Sachen, welche zwar schon bisher vorgebracht, aber von dem Richter deswegen, weil sie ihm unerheblich schienen, nicht gehörig beachtet, und daher auch noch nicht ins Klare gesetzt worden sind; so hat sie zugleich auch die Mittel zu Erweisung jener Behauptungen anzugeben.

§. 123.

Fortsetzung.

Ueberzeugt sich der Richter von der Wichtigkeit des Einflusses, welchen diese Umstände auf die Entscheidung haben könnten, und es liegt nichts vor, was den Verdacht, daß es dabey einer Partey nur um Verzögerung der Entscheidung zu thun sey, erregt; so sucht er solche, in so ferne der andere Theil hierüber noch nicht mit Bestimmtheit sich erklärt hat, noch durch dessen mündliche Vernehmung, und, wenn diese nicht zum Zwecke führt, auf die im §. 103 folgg. angegebene Weise ins Klare zu bringen; indem er im letzteren Falle zugleich der andern Partey Gelegenheit giebt, das Gegentheil darzuthun.

§. 124.

Fortsetzung.

Kann sich aber der Richter entweder von der Erheblichkeit dieser That-Sachen nicht überzeugen; oder findet er solche zwar wichtig, sie sind aber nicht nur von dem andern Theile widersprochen, sondern auch nach allen Umständen unerweislich; so wird dadurch die Entscheidung der Rechts-Sache nicht aufgehalten; jedoch wird in letzterem Falle in der Form einer resolutiven Bedingung der Partey, gegen welche hier erkannt wird, noch Beweis nachgelassen.

Bey Führung dieses Beweises wird sie vom Richter auf die im §. 106 folgg. angegebene Weise unterstützt, auch hat dann das weitere, oben bestimmte, Verfahren Statt.

§. 125.

11) Verbesserung — Veränderung des frühern Vorbringens.

In wie fern und mit welcher Wirkung es einer Partey gestattet sey, jetzt erst neue That-Sachen vorzubringen; oder selbst in Absicht auf solche Umstände, worüber sie nach §. 103 zu Angebung der Beweis-Mittel, unter Anberaumung eines peremtorischen Termins, schon aufgefordert worden war, neue Beweis-Mittel zu benutzen; überhaupt aber in jeder Lage des Streites sowohl hierdurch, als auf andere Weise entweder das frühere Vorbringen zu verbessern, oder die Merkmale des Streites selbst zu verändern: darüber behalten Wir die näheren Bestimmungen der neuen Gerichts-Ordnung vor; inzwischen aber hat es auch in dieser Hinsicht bey den bestehenden Rechts-Grundsätzen im Allgemeinen sein Bewenden.

§. 126.

Fortsetzung.

Jedoch soll nicht nur

1) die Veränderung des Antrags des Klägers, so wie sie oben §. 86 vorausgesetzt wird, nur als eine Verbesserung der Klage betrachtet werden; sondern Wir wollen auch

2) schon jetzt bestimmen, daß, so lange die Instruktion des Prozesses dauert, bis zum Verfluß der Beweis-Frist (§. 103) jeder Partey das unbedingte Recht zustehe, das, was zu ihrer Rechts-Vertheidigung bey den früheren Verhandlungen gehört, was ihr aber dort aus Versehen entgangen ist, noch nachzutragen, unter der Verbindlichkeit jedoch, daß sie dem Gegner die aus der verspäteten Angabe erwachsenden Schäden und Kosten erstatte.

Dagegen

3) soll der Beweis durch Urkunden, ebenso wie der durch Zeugen, nicht aber der Beweis durch Augenschein, Kunst-Verständige und Eides-Antrag, an die Beweis-Frist gebunden seyn.

§. 127.

12) Verfahren im Falle des Ungehorsams einer Partey.

Ein eigenes Verfahren findet im Falle des Ungehorsams der Parteyen Statt.

Bleiben auf die Vorladung zur ersten Verhandlung beyde Theile aus; so tritt keinerseits ein Präjudiz ein, sondern es wird auf Anrufen des Klägers ein neuer Termin anberaumt.

Erscheint aber

I. nur der Kläger nicht bey der ersten Verhandlung, so hängt es von dem Beklagten ab, ob er die Sache ruhen lassen will, oder nicht.

Im erstern Falle kann der Kläger seine Klage nicht eher erneuern, als bis er die Erstattung der durch den Ungehorsam seinem Gegner verursachten Kosten nachgewiesen hat.

Im andern Falle wird der Beklagte über die Klage nach den obigen Bestimmungen vernommen; und es wird dann zur weitern Verhandlung über die Antwort des Beklagten ein neuer angemessener Termin bestimmt.

§. 128.

Fortsetzung.

Ist

II. der Beklagte bey der Antwort auf die Klage ungehorsam; so werden die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen.

Jedoch wird dem Beklagten zu Vorbringung seiner Einreden eine neue angemessene Frist verstattet.

Wird auch dieser Termin versäumt, so wird dem Beklagten auch das Vorbringen dieser Einreden abgeschnitten, und es muß nun für den Kläger, so weit dessen Anspruch nach dem fingirten Bekenntnisse des Beklagten gesetzmäßig begründet ist, und soweit jener die Aufhebung dieses Anspruches nicht selbst anerkennt, oder soweit solche nicht aus den von ihm anerkannten oder dem Richter, als solchem, bereits bekannten (§. 78 Nr. 5) That-Sachen fließt, in der Hauptsache entschieden werden.

Diese Folge wird demnach, da der erste Termin für die Antwort des Beklagten nur dilatorisch (§. 67) und mit dem Ablaufe des zweyten nur eine fingirte Anerkennung der That-Umstände der Klage verbunden ist, erst durch den Ungehorsam des Beklagten auf die dritte Ladung herbeygeführt.

Der Einreden allein wird der Beklagte verlustig, wenn er zwar im ersten oder zweyten Termine auf die Klage sich erklärt; aber die ihm alsdann noch zu Vorbringung der Einreden verstattete Frist (§. 92) unbenutzt vorübergehen läßt.

Hatte der Beklagte dilatorische Einreden, wie sie im §. 86 bezeichnet sind, oder Einreden des geendigten Rechts-Streites oder des Spolium (§. 93, 94) vorgebracht, und ebendeswegen die Einlassung auf die Klage und die Vorlegung der übrigen zerstörenden Einreden unterlassen, so kann ihn in beyden Beziehungen nur dann ein besonderer Rechts-Nachtheil treffen, wenn er ungehorsam war, nachdem jene Einreden entweder überhaupt, oder doch als prozeßhindernd verworfen worden sind.

Jedoch ist dann dem Beklagten sogleich zu gleichzeitiger Erklärung über die Klage und Vorbringung der übrigen zerstörenden Einreden ein peremtorischer Termin unter Androhung des doppelten Rechts-Nachtheils zu bestimmen.

In Hinsicht auf die Wiederklage erscheint der Beklagte in jener Beziehung als Kläger. — Durch das Abschneiden der Einreden wird auch dem Beklagten das Recht nicht entzogen, für sich bestehende Ansprüche, wodurch er die Ansprüche des Klägers aufheben könnte, in besondern Klagen anzubringen.

§. 129.

Fortsetzung.

III. Ist der Kläger bey der Replik ungehorsam; so hat dieß

1) in so fern durch die Replik nur die Umstände der Klage wiederholt und gegen das Abläugnen des Beklagten behauptet werden sollten, keinen weitern Nachtheil; wenn sich der Kläger nur beym Beweis-Verfahren keine Versäumniß zu Schulden kommen läßt.

Hatte aber

2) der Beklagte Einreden vorgebracht, auf welche der Kläger in der Replik antworten sollte; so werden nun diese Einreden als zugestanden angenommen.

Jedoch wird

3) dem Kläger hier ebenso, wie ad II (§. 128) dem Beklagten, ein neuer Termin gegeben, um durch neues faktisches Vorbringen, (Replik im engern Sinne,) die Einreden wieder zu entkräften.

Nach dem Verflusse dieses Termins wird auch dem Kläger, wie vorhin dem Beklagten, jedes weitere Vorbringen abgeschnitten, und es wird nun in der Hauptsache erkannt.

§. 130.

Fortsetzung.

IV. Ist der Beklagte bey der Duplik ungehorsam; so wird das neue faktische Vorbringen des Klägers in der Replik (als Antwort auf die Einreden des Beklagten) als zugestanden, die frühere Erklärung des Beklagten auf die Klage selbst aber als bestätigt angenommen.

§. 131.

Fortsetzung.

V. Der Rechts-Nachtheil eines fingirten Bekenntnisses tritt in den hier vorausgesetzten Fällen auch in so ferne ein, als eine nicht ganz ungehorsame Partey sich weigert, auf die ihr bey den mündlichen Verhandlungen vom Richter bestimmt vorgelegten Fragen bestimmte Erklärungen zu geben. Die Unbestimmtheit in schriftlichen Erklärungen hingegen kann diese Folge nie herbeyführen.

§. 132.

Fortsetzung.

VI. Sollen die Parteyen einander gegenüber gestellt werden, und es erscheint dabey ungeachtet der Anwendung von Zwangs-Mitteln durch fiskalische Strafen, eine derselben nicht; so werden ihre früheren Behauptungen als wiederholt angenommen.

Wer der Verhandlung zur Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse nicht anwohnt, kann Widersprüche mit dem, was verhandelt wurde, nicht nur in der folgenden Instanz, sondern, wenn solche ganz offenbar vorliegen, selbst noch in dieser, bey etwaigen späteren Verhandlungen, bemerklich machen.

Versäumt aber eine Partey den Termin zur mündlichen oder schriftlichen Rechts-Ausführung; so wird daraus die Verzichtung auf diese Handlung in der ersten Instanz gefolgert.

§. 133.

Fortsetzung.

VII. Leistet eine Partey beym Beweis-Verfahren der im §. 103 angegebenen richterlichen Aufforderung keine Folge; so gehen für sie alle dem Richter, als sol-

chem, nicht sonst bekannten Beweis-Mittel, deren Benützung nach §. 116 an den Beweis-Termin gebunden ist, in dieser Instänz verloren.

Wer aber weder der Beeidung der Zeugen, noch der Eröffnung ihrer Aussagen anwohnt, verliert zwar nicht das Beweis-Mittel selbst, aber die zu dieser Zeit bekannten und nicht schon früher vorgebrachten Einwendungen gegen die Personen, und in dieser Instanz auch die Einwendungen gegen die Aussagen der Zeugen.

§. 134.

Fortsetzung.

VIII. Erklärt sich Jemand aus Ungehorsam über einen vom Gericht als zuläßig erkannten Eides-Antrag (§. 115) oder über die Anerkennung einer Urkunde nicht; so wird im ersten Falle der Eid als verweigert, im andern die Urkunde als anerkannt angenommen.

Die erste Folge tritt auch dann ein, wenn der, welcher einen freywilligen oder nothwendigen Eid abschwören soll, am Abschwörungs-Termine nicht erscheint. Erscheinen jedoch beyde Theile an der hierzu, oder für Anerkennung einer Urkunde bestimmten Tagfahrt nicht, so wird in beyden Fällen der Termin für umgangen angenommen, und es werden zu diesen Verhandlungen neue Tagfahrten bestimmt.

§. 135.

Fortsetzung.

IX. Jede ungehorsame Partey muß der gehorsamen die durch ihren Ungehorsam verursachten Kosten erstatten.

Ist sie beharrlich bis zum Ende ungehorsam, so wird sie ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Haupt-Sache obsiegt, in die Prozeß-Kosten überhaupt verurtheilt.

§. 136.

Fortsetzung.

X. Die fiskalischen Strafen fallen, ausser dem hiernach bemerkten Falle, bey peremtorischen Terminen künftig weg.

Doch ist eine Partey, welche bey einer Verhandlung, zu welcher sie arktatorisch vorgeladen war, ohne gerechte Entschuldigung nicht erscheint, in dem Falle mit einer Ordnungs-Strafe zu belegen, wenn sie als Folge ihres Ungehorsams kein besonderer Rechts-Nachtheil trifft.

§. 137.

Fortsetzung.

XI. Ausser dieser Ordnungs-Strafe und ausser der Erstattung der Kosten, können alle diese Rechts-Nachtheile nur dann eintreten, wenn

1) ein peremtorischer Termin versäumt; der Rechts-Nachtheil in einem vorgehenden Dekrete bestimmt angedroht, und dessen Insinuation zu den Akten bescheinigt; wenn auch

2) der Richter nicht auf irgend eine, jedoch hinreichend begründete Weise von der Unmöglichkeit, daß die Partey der richterlichen Auflage Genüge leisten könne, überzeugt worden ist; und wenn daneben

3) der andere Theil seine Obliegenheiten erfüllt hat.

Der bloße Anspruch auf Erstattung der Kosten findet zwar nicht, wenn es an diesem letztern Erfordernisse, wohl aber dann Statt, wenn es an den beyden erstern Voraussetzungen fehlt; wiewohl auch hier wenigstens ein gehörig insinuirtes Dekret erfordert wird.

Auch gehen, wenn beym Beweis-Verfahren beyde Theile den Beweis-Termin unbenutzt verstreichen lassen, für jeden Theil nach den näheren Bestimmungen des §. 133 (pt. VII.) und mit den im §. 134 angegebenen Modifikationen die von ihm versäumten Beweis-Mittel in dieser Instanz verloren.

Soll übrigens die Fiktion eines Bekenntnisses als Folge des Ungehorsams eintreten; so muß, ausser den drey ersten Erfordernissen, noch

4) der Partey mit dem richterlichen Dekrete eine Abschrift der Urkunde, welche sie anzuerkennen, und eine bestimmte Bezeichnung anderer That-Umstände, worüber sie sich zu erklären hat, entweder durch deren Aufnahme in das Dekret selbst, oder durch Mittheilung der Eingabe des Gegentheils, oder des Protokolls zugefertigt werden.

Wer endlich

5) in einem Falle, welcher der Regel nach seine persönliche Gegenwart erfordert, ohne hinreichende Entschuldigungs-Gründe einen Bevollmächtigten abordnet; kann in Hinsicht auf den besondern Rechts-Nachtheil erst dann als ungehorsam behandelt werden, wenn er nach Verwerfung jener Entschuldi-

gungs-Gründe, einer neuen mit allen bisher angegebenen Erfordernissen versehenen Ladung keine Folge geleistet hat.

§. 138.

Fortsetzung.

XII. Unter diesen Voraussetzungen tritt mit dem Verfluß des Termins (§. 67 — 69) der angedrohte Rechts-Nachtheil ein, ohne daß es einer Ungehorsams-Beschuldigung von der andern Seite bedarf; und ohne daß, ausser dem Falle einer Wieder-Einsetzung, der Ungehorsam noch in der Zwischenzeit bis zu Aussprechung des Contumazial-Erkenntnisses durch die Befolgung der richterlichen Auflage gereinigt werden könnte.

Jedoch hängt es stets vom gehorsamen Theile ab, auch seiner Seits die Sache ruhen zu lassen. Erklärt er sich aber nicht von selbst dafür; so wird das Contumazial-Erkenntniß auch ohne besondere Aufforderung ausgesprochen.

§. 139.

Fortsetzung.

XIII. Wird durch ein Contumazial-Erkenntniß jede weitere Verhandlung ausgeschlossen; so wird mit demselben die Entscheidung der Hauptsache vereinigt.

XIV. In wie fern und mit welcher Wirkung auch eine ungehorsame Partey des Rechts-Mittels der Berufung sich bedienen könne, wird hiernach im §. 158 bestimmt werden.

§. 140.

Fortsetzung.

XV. Alle diese Bestimmungen finden nur gegen Parteyen Statt, welchen die freye Verfügung über ihr Vermögen zusteht; in dem entgegengesetzten Falle soll, statt des Präjudizes in der Haupt-Sache, gegen den säumigen Vertreter, Vormund oder Curator, neben dem Kostens-Ersatze, auf eine Geld-Strafe von fünf bis fünfzehen Reichsthalern erkannt; zur Einbringung der Handlung ein neuer Termin angesetzt, und wenn er auch diesen versäumt, der doppelte Betrag jener Strafe vom säumigen Vertreter eingetrieben, und daneben die vorgesetzte Behörde des Säumigen aufgefordert werden, daß sie an dessen Stelle die Führung des Rechts-Streites einer andern Person übertrage.

Auf Nothfristen, woraus Rechts-Kraft der Urtheile entsteht, erstreckt sich jedoch diese Bestimmung nicht.

§. 141.

Fortsetzung.

Endlich

XVI. beschränken sich alle Strafen des Ungehorsams, und namentlich die fingirten Bekenntnisse, auf den vorliegenden Rechts-Streit; und es kann daraus in keinem Fall auf andere Rechts-Verhältnisse des Ungehorsamen eine Folge abgeleitet werden.

§. 142.

13) Entscheidung.

Das Oberamts-Gericht erkennt in allen vor ihm anhängigen Rechts-Sachen selbstständig und ohne Einholung eines Rathes von einer andern Stelle.

§. 143.

Fortsetzung.

Findet der Oberamts-Richter eine streitige Rechts-Sache zur Entscheidung reif; so wird von ihm darüber, sobald als möglich, vor dem Oberamts-Gerichte, wie es nach dem §. 61 zu constituiren ist, in Abwesenheit der Parteyen ein Vortrag gehalten.

Er legt die Uebersicht über die Streit-Verhältnisse (§. 101) zum Grunde; und, wenn nachher noch Beweis geführt wurde; so zeigt er, in wie fern dadurch die streitigen That-Sachen ins Klare gesetzt worden seyen oder nicht.

Sodann bringt er seinen Entscheidungs-Antrag zur Diskussion, an welcher namentlich auch der Gerichts-Aktuar Theil zu nehmen hat.

§. 144.

Abstimmung.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten.

Dem Oberamts-Richter, dem Gerichts-Aktuar und jedem der Gerichts-Beysitzer mögen dieselben von der Amts-Versammlung oder den Parteyen gemeinschaftlich erwählt seyn, gebührt eine zählende, und bey Stimmen-Gleichheit dem Oberamts-Richter noch ausserdem eine entscheidende Stimme.

Soll über mehrere Punkte entschieden werden; so wird über jeden besonders abgestimmt.

§. 145.

Abfassung des Erkenntnisses.

Der Oberamts-Richter zieht nach der Abstimmung den Beschluß, und faßt dann das Erkenntniß in Absicht auf die Haupt-Sache, Zinsen, Früchte und Kosten mit der möglichsten Bestimmtheit ab.

Offenbare Streit-Sucht wird nicht nur mit Verurtheilung des muthwilligen Litiganten in die Kosten, sondern auch nach dem Ermessen des Gerichts mit öffentlichen Strafen geahndet.

Bey allen Leistungen, zu welchen der Beklagte verurtheilt wird, ist zugleich die Zeit zu deren Erfüllung zu bemerken.

Betrifft der Streit mehrere Punkte; so wird in Absicht auf jeden bemerkt, was der Beklagte zu leisten habe; oder in wie fern der Anspruch des Klägers verworfen werde.

Kann das Gericht nicht über alle Streit-Punkte gleichzeitig entscheidend erkennen; so werden im Erkenntniß über die zur Entscheidung reifen Punkte die andern zur weitern Verhandlung oder zu einem besondern Verfahren vorbehalten.

§. 146.

Fortsetzung.

Besondere Bestimmung, wenn vorher über den Besitz eine Verfügung getroffen war.

Stimmt dieses Haupt-Urtheil mit einer vorläufigen Verfügung des Richters über den Besitz-Stand (§. 66) nicht überein; so muß dieselbe besonders aufgehoben werden; und dann hat es bey dieser Festsetzung, bis das Erkenntniß in der Hauptsache rechtskräftig ist, sein Bewenden.

Ausser diesem Falle wird durch das Erkenntniß selbst, ehe es rechtskräftig ist, an dem Besitz-Stande nichts verändert.

§. 147.

Fortsetzung.

Wenn auf einen Eid erkannt wird.

Wird auf einen Ergänzungs- oder Reinigungs-Eid erkannt; so ist jedesmal die Folge von dessen Ablegung sowohl als von der Verweigerung im Erkenntnisse bestimmt auszudrücken; mithin die End-Entscheidung sogleich bedingt auszusprechen.

Das Gleiche geschieht, wenn auf einen Schätzungs-Eid erkannt wird. (§. 111 u. 117.) Und wenn auch nach den Umständen die eventuelle Vereinigung der End-Entscheidung

mit einem Bescheide über einen Editions- oder Diffessions-Eid, oder über irgend einen streitigen Eides-Antrag nicht zuläßig ist: so muß doch auch vor der Leistung dieser Eide die End-Entscheidung als eine bedingte in dem Falle ausgesprochen werden, wenn die Parteyen bey dem vorläufigen richterlichen Bescheide sich nicht gänzlich beruhigen. (§. 115, 117.)

Die Eides-Abnahme selbst kann in allen diesen Fällen erst dann, wenn ein solches bedingt entscheidendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, erfolgen.

Diese Rechts-Kraft erhält es dadurch sogleich, wenn die Parteyen ihm ausdrücklich sich unterwerfen.

§. 148.

Eröffnung des Erkenntnisses.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungs-Gründen den Parteyen von dem Oberamts-Richter oder dem Aktuar vor dem Gerichte eröffnet.

Solches wird ihnen, wenn es ihnen nicht verständlich genug seyn sollte, noch mündlich erklärt, und sie werden dabey über das gesetzliche ordentliche Rechts-Mittel (§. 151) und dessen Nothfristen, so wie über das Erforderniß rechtsgelehrter Beystände in der zweyten Instanz, deutlich und umständlich belehrt.

Diese Belehrung gehört zur wesentlichen Form des Verfahrens, und muß daher, so wie das Erkenntniß selbst und dessen Entscheidungs-Gründe in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 149.

Fortsetzung.

Bleibt eine Partey in dem Publikations-Termin aus; so wird ihr auf ihre Kosten eine Abschrift des Urtheils und der Entscheidungs-Gründe mit der eben bemerkten Belehrung zugefertigt, und der Tag der Einhändigung zu den Akten bescheinigt.

§. 150.

14) Rechts-Mittel.

a) Einfache Beschwerden.

Alle Dekrete und Bescheide des Oberamts-Richters, welche sich auf den Gang des Prozesses beziehen, ohne zugleich das materielle Rechts-Verhältniß zwischen den Parteyen bedingt oder unbedingt zu bestimmen, erstrecken ihre Wirkung nicht über die Gränzen erster Instanz.

Es kann gegen sie kein förmliches Rechts-Mittel ergriffen, hingegen über gesetzwidriges Verfahren sowohl, als über Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Pflege zu jeder Zeit bey dem Kreis-Gerichtshofe Beschwerde geführt werden. Dieser erkennt darüber auf Bescheinigung oder auf den Bericht des Oberamts-Richters, oder auch, wenn es nöthig ist, nach vorgängiger Vernehmung beyder Theile, aussergerichtlich; und leitet jenen zur gesetzlichen Ordnung, oder weist die Beschwerdeführende Partey durch Belehrung zurecht.

Besonders können bey dem Beginnen oder während des Laufes eines Prozesses Beschwerden wegen der Unzuständigkeit des untern Richters auf diesem Wege an den höhern gebracht, und von demselben erledigt werden.

§. 151.

b) Eigentliche Rechts-Mittel.

Solche richterliche Erkenntnisse hingegen, wodurch bestimmt, sey es bedingt oder unbedingt, ausgesprochen wird, was in Absicht auf die Materie des Rechts-Streites zwischen den Parteyen Rechtens seyn soll, gehen, wie bisher, in Rechts-Kraft über und bewirken förmliche Wahrheit und förmliches Recht.

Unter die Kategorie solcher Erkentnisse gehören namentlich nicht nur die im §. 87 angeführten, sondern auch diejenigen, wodurch auf die Einreden des geendigten Rechts-Streits oder des Spolium der Beklagte von der Einlassung auf die Klage, in jenem Falle definitiv, in diesem bis nach Erstattung des Spolium entbunden wird. (§. 93, 94.)

Gegen diese entscheidenden Erkenntnisse finden, ausser den gesetzlichen Klagen gegen den Richter, folgende Rechts-Mittel Statt

1) ordentliches: —

die Berufung an den nächst höheren Richter (Appellation);

2) ausserordentliche:

a) die Richtigkeits-Klage;

b) die Wieder-Einsetzung in den vorigen Rechts-Stand, wegen neu aufgefundener Beweis-Mittel.

Bey dem Mißbrauche dieser Rechts-Mittel wird auf die Bestrafung muthwilliger Streit-Sucht strenge gehalten werden.

§. 152.

Objekt.

Die Richtigkeits-Klage, so wie das Gesuch um Wieder-Einsetzung, finden ohne Rücksicht auf eine bestimmte Streit-Summe Statt. In Ansehung des Rechts-Mittels

der Berufung aber wird vorerst festgesetzt, daß solches nur dann zuläßig sey, wenn entweder

1) das Objekt, so gering es auch seyn mag, das ganze Vermögen einer Partey ausmacht; oder wenn

2) der Gegenstand der Klage seiner Natur nach nicht wohl schätzbar ist; oder wenn

3) solcher zwar einen numerären Werth hat, wenn aber die Haupt-Summe der Beschwerde, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, mehr als fünfzig Gulden beträgt.

Die Punkte der Zinsen oder der Kosten berechtigen für sich zur Appellation, wenn jedes dieser Objekte allein die appellable Summe erreicht.

§. 153.

Von Appellationen gegen Erkenntnisse über Eide.

Obschon das Rechts-Mittel der Appellation gegen entscheidende Erkenntnisse, welche auf Eiden beruhen, an sich sowohl in Beziehung auf die Eides-Auflage selbst, als in Beziehung auf diejenigen Folgen zuläßig ist, welche nicht aus dem Wesen des Eides unmittelbar und nothwendig entspringen, welche aber gleichwohl der richterliche Ausspruch mit der Leistung oder Verweigerung eines Eides verbindet; so findet solches doch

I. gegen bloße Vorbescheide über Eides-Auflagen so wenig, als gegen ein anderes den Prozeß-Gang leitendes Dekret (§. 150) Statt.

Aber auch

II. gegen eine End-Entscheidung, welche unter der Bedingung eines Eides ausgesprochen wurde, kann an denselben höhern Richter nur Einmal, und zwar

1) in der Regel nur vor Ablegung des Eides appellirt werden. (§. 111, 115, 117, 147.)

Im Allgemeinen wird durch die Ergreifung dieses Rechts-Mittels gegen ein solches Erkenntniß auch die Vollziehung der Eides-Auflage aufgeschoben.

Betrifft jedoch die Beschwerde entweder nach der bestimmten Erklärung des Appellanten, oder nach der Natur des vorausgesetzten Eides, insofern solcher ein freywilliger und in keiner Beziehung etwas dabey streitig geworden ist, auf keine Weise den Eid selbst, sondern nur die Folgerungen aus demselben; so kann auch nach Ergreifung eines Rechts-Mittels auf den Antrag derjenigen

Partey, welcher der Eid aufgetragen wurde, solcher noch in der ersten Instanz abgenommen werden.

2) Willigen die Parteyen vorher, ehe ein unter der Bedingung eines Eides ausgesprochenes entscheidendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, in die wirkliche Abnahme des Eides; so können sie sich zwar dabey noch die Benutzung des ordentlichen Rechts-Mittels in Hinsicht auf diejenigen Folgen des Eides, welche ihnen als willkührlich erscheinen, vorbehalten. Lassen sie aber die Vollziehung der Eides-Handlung ohne vorgängige Benutzung dieses Rechts-Mittels, oder auch ohne einen Vorbehalt desselben, vorgehen; so ist die unbedingte Einwilligung in diesen Akt zugleich als eine Anerkennung der bereits gerichtlich ausgesprochenen Folgen des Eides, mag solcher ein freywilliger oder ein nothwendiger seyn, zu betrachten; mithin ist auch in Hinsicht auf diese Folgen ein weiteres Rechts-Mittel nicht mehr zulässig.

Hierüber müssen die Parteyen in den geeigneten Fällen nothwendig vor der Eides-Handlung durch die Gerichte belehrt, und diese Belehrung muß mit den Erklärungen der erstern zu Protokoll gebracht werden.

Wurde aber

III. ein angetragener Eid, über welchen unter den Parteyen entweder von Anfang an nichts streitig war, oder worüber dieselbe bey einem vorläufigen Bescheide sich gänzlich beruhigt hatten, vor Aussprechung einer bedingten End-Entscheidung abgenommen (§. 115, V.); so kann noch wegen der nicht im Wesen des Eides liegenden Folgen, welche nachher der richterliche Ausspruch an diese Handlung bindet, das Rechts-Mittel der Appellation gegen die End-Entscheidung unbedingt, und ohne einen frühern Vorbehalt, in Anwendung gebracht werden.

Uebrigens

IV. steht selbst bey einem angetragenen Eide die Appellation dem Deferenten ebenso, wie seinem Gegner zu, in so ferne er sich entweder durch die Entscheidung eines Streits, welcher durch den Eides-Antrag selbst herbeygeführt wurde, oder durch die Folgen, welche die End-Entscheidung mit der Ablegung oder Verweigerung des Eides verbindet, beschwert hält.

§. 154.

In wie fern in andern Fällen von der bedingten und unbedingten Entscheidung successiv appellirt werden könne?

Ist

I. in einem bedingt entscheidenden Erkenntniß einer Parten noch Beweis nachgelassen worden (§. 124); so muß der, gegen welchen hier mit dem Vorbehalt des Beweises, als einer resolutiven Bedingung, erkannt wurde, in dem Falle schon gegen dieses Erkenntniß ein Rechts-Mittel ergreifen, wenn er durchaus keinen Versuch des Beweises machen will oder kann. Ebenso hat der andere Theil jetzt schon zu appelliren, wenn ihm der für ihn günstige Theil des Erkenntnisses, auch abgesehen von der zu Gunsten des Gegners beygefügten resolutiven Bedingung nicht genügte.

Ausserdem findet beyder Seits erst nach Aussprechung des unbedingten Erkenntnisses Appellation Statt; und wirkt in ersterm Falle der Appellant kein abänderndes Erkenntniß aus: so kann er nun auch von dem Vorbehalt des Beweises keinen Gebrauch mehr machen.

Wird

II. Ausnahmsweise zuerst über den Anspruch des Klägers im Allgemeinen erkannt, nachher aber zu Bestimmung der Größe der Forderung ein besonderes Verfahren eingeleitet: so geht, ohne Ergreifung eines Rechts-Mittels, sowohl das erste Erkenntniß über den Anspruch im Allgemeinen, als in der Folge das zweyte über die Größe der Forderung selbst in Rechts-Kraft über.

Und der gleiche Fall tritt auch

III. bey einer abgesonderten Entscheidung über den ordentlichen Besitz- und den Rechts-Stand ein. (§. 66.)

§. 155.

Förmlichkeiten der Appellation.

Bey der Appellation von den Erkenntnissen des Oberamts-Gerichts sind keine andern Förmlichkeiten nothwendig, als

a) eine Anzeige bey dem Oberamts-Gerichte innerhalb fünfzehen Tage nach Aussprechung oder Insinuirung des Erkenntnisses;

b) die Einreichung der Beschwerde-Schrift bey dem höhern Richter innerhalb neunzig Tage von dem gleichen Zeitpunkte an.

Beydes nach folgenden nähern Bestimmungen:

I. die Anzeige bey dem Oberamts-Gerichte besteht

1) in einer ganz einfachen schriftlichen oder mündlichen Erklärung, welche, sey es mit was für Worten, die Absicht ausdrückt, daß eine Partey gegen den Ausspruch des Oberamts-Gerichts an den höhern Richter sich wenden wolle.

Enthält der Ausspruch mehrere Punkte, und die Partey findet sich nur durch Einen oder einige beschwert; so werden diese namentlich ausgedrückt.

2) Diese Anzeige kann gemacht werden:

a) durch die beschwerte Partey selbst; und zwar bey Frauens-Personen und Minderjährigen mit oder ohne Beystand ihrer resp. Kriegsvögte oder Curatoren, aber auch durch die beyden letztern allein; bey Unmündigen und andern unter Curatel stehenden Personen aber durch deren Vormünder und Pfleger;

b) durch denjenigen, durch welchen die Partey bey den bisherigen Verhandlungen überhaupt oder wenigstens bey der Eröffnung des Erkenntnisses vertreten war;

c) durch jeden vermutheten Sachwalter, wenn derselbe auch an der bisherigen Streit-Verhandlung keinen Theil genommen hatte, und ohne Einlegung einer juratorischen Caution;

d) durch jeden Andern, welcher eine ganz einfache Vollmacht entweder von der Partey selbst, oder einen der Lit. a — c angeführten Stellvertreter vorweist.

In allen diesen Fällen ist keine besondere Genehmigung des Prinzipals innerhalb der Nothfrist von fünfzehen Tagen nothwendig.

Auch wollen Wir es vor der Hand bey der Bestimmung des Landrechts Th. I Tit. 58 §. Im Fall dann u. s. w. bewenden lassen, daß, wenn das Urtheil einem Sachwalter eröffnet worden ist, der Prinzipal selbst noch innerhalb zehen Tage, nunmehr innerhalb fünfzehen Tage, von der Zeit an, wo er den Inhalt des Urtheils erfährt, appelliren könne.

Die Gerichte sind hierbey gehalten, sich über die jeder Partey selbst geschehene Insinuation des Erkenntnisses und die Zeit derselben zu vergewissern.

3) Die Anzeige wird ferner gemacht, entweder

a) dem versammelten Oberamts-Gerichte, oder

b) dem Oberamts-Richter allein, oder auch

c) dem Oberamts-Gerichts Aktuar allein.

Wird die Appellations-Anzeige schriftlich gemacht; so ist es ganz gleichgültig, ob sie an das Gericht, oder an den Oberamts-Richter oder den Aktuar gerichtet wird. Die Appellation ist in allen drey Fällen auf ganz gleiche Weise gültig, wenn die Anzeige innerhalb der fünfzehen Tage nur entweder dem Oberamts-Richter oder dem Aktuar eingehändigt wird.

II. Wegen Auswirkung der Akten hat der Appellant durchaus keine Förmlichkeiten zu beobachten.

So wie aber dem Oberamts-Richter die Ergreifung der Appellation angezeigt ist, so hat er selbst die appellirende Partey zu einer Erklärung aufzufordern, von welchen Akten-Stücken sie zum Behufe der Beschwerde-Schrift Abschriften verlange. Diese Abschriften sind dann, bey Strafe, spätestens innerhalb dreyßig Tage, vom Tage jener Erklärung an, vom Oberamts-Richter dem Appellanten anzubieten.

Zugleich übersendet jener die Original-Akten mit einem Berichte dem höheren Richter.

III. Verzögert der Appellant die Erklärung über die Abschriften der Akten, oder löst er die ihm angebotenen Abschriften nicht sogleich aus; so schadet dieß der Appellation nicht, wenn nur die Beschwerde-Schrift innerhalb des bestimmten Termins von neunzig Tagen von Eröffnung und Insinuirung des Erkenntnisses an, bey dem höhern Richter eingereicht wird.

Verzögert aber der Oberamts-Richter die Mittheilung der Akten länger, als dreyßig Tage; so lauft dem Appellanten die Zeit dieser Verzögerung nicht, wenn er nur innerhalb fünfzehen Tage von dem Verfluß jenes Termins an eine Beschwerde-Schrift bey dem höhern Richter einreicht. Erhält der Appellant die Akten noch vor dem Verfluß dieser fünfzehen Tage; so wird ihm doch die Zeit der durch den Richter veranlaßten Verzögerung in Abzug gebracht.

Ausser diesem einzigen Falle lauft dem Appellanten die Nothfrist ununterbrochen von Tag zu Tag und zwar so fort, daß der Tag der Eröffnung oder Insinuirung eines Erkenntnisses ausser Berechnung bleibt; mithin der darauf folgende fünfzehente oder neunzigste Tag dem Appellanten noch ganz zu Statten kommt.

Unterläßt auch der Richter die Aufforderung an den Appellanten wegen Mittheilung der Akten, oder verspätet er solche, so hat dieß zwar der höhere Richter zu ahnden. Aber der Appellant selbst kann damit die verzögerte Einreichung der Beschwerde-Schrift nicht rechtfertigen, weil er auch unaufgefordert um Mittheilung der ihm nöthigen Akten bitten konnte.

Was aber auch für Verzögerungen in Hinsicht auf die Akten-Mittheilung durch die Schuld des Appellanten eintreten mögen, so setzt sich der Oberamts-Richter einer Verantwortung aus, wenn die Original-Akten nicht innerhalb sechzig Tage von Eröffnung des Erkenntnisses an bey dem höheren Richter einlaufen.

Zur Inrotulation der Akten sind die Parteyen einzuladen.

IV. Die Einleg-Taxen müssen zwar, wie bisher, bezahlt werden; jedoch hat eine Versäumniß in dieser Beziehung keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Appellation.

V. Da der Appellant die Beobachtung der Nothfrist wegen Anzeige der Appellation sowohl, als wegen Einlegung der Beschwerde-Schrift zu erweisen hat; so ist das Oberamts-Gericht sowohl als die Kanzley des Kreis-Gerichtshofes verbunden, ihm auf Verlangen Insinuations-Dokumente auszustellen.

Die Versäumniß der einen oder der andern Nothfrist zieht auch künftig, sofern keine Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand Statt findet, die Nichtigkeit der Appellation nach sich.

VI. Durch diese Vorschrift werden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Förmlichkeiten der Appellation gänzlich aufgehoben; und namentlich auch die sogenannten Privat-Appellationen für unzuläßig erklärt.

§. 156.

Erkennung über die Zuläßigkeit der Appellation.

Das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Appellation steht zwar der Regel nach auch fernerhin nur dem höheren Richter zu.

Sollte jedoch eine Partey sich beygehen lassen, im Widerspruche mit den obigen Bestimmungen gegen eine Zwischen-Verfügung die Appellation einzulegen; so ist das Oberamts-Gericht berechtigt, solche geradezu zu verwerfen.

Auch eine Berufung gegen die End-Entscheidung ist das Oberamts-Gericht alsdann abzuschlagen befugt, wenn der Gegenstand des Rechts-Streites die Appellation offenbar nicht zuläßt. In letzterem Falle hat jedoch das Oberamts-Gericht davon eine Anzeige an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten.

§. 157.

Wirkung der Appellation.

Durch eine gültige Appellation wird in Absicht auf diejenigen Theile des Erkenntnisses worüber sie ergriffen wurde, die ganze Sache an den höhern Richter gebracht; und dieser hat nun, ohne Rücksicht auf die Zeit der einzelnen Dekrete und Bescheide, die Ge-

setzmäßigkeit des Rechts-Ganges in erster Instanz eben so wohl, als die Consequenz und Richtigkeit des Haupt-Urtheils zu prüfen.

Dadurch können also noch alle der einen oder der andern Partey im Laufe des Prozesses vom Richter zugefügten Beschwerden wieder aufgehoben, und zwar kann sogar im Falle des §. 124, wenn nach dem, einem Haupt-Urtheil in resolutiver Form beygefügten Beweis-Erkenntniß, der Beweis mit oder ohne Erfolg versucht, und wenn dann erst gegen die unbedingte Haupt-Entscheidung Appellation ergriffen worden ist, das Beweis-Erkenntniß selbst sowohl vom Produzenten als vom Produkten noch zum Gegenstande einer Beschwerde gemacht werden. (§. 154.)

Dagegen kann ein bereits geleisteter Eid in keinem Falle anders, als unter den bisherigen gesetzlichen Bedingungen, angefochten; auch müssen überhaupt, wenn der höhere Richter die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in erster Instanz anerkennt, alle gesetzmäßigen Folgen von den positiven oder negativen Handlungen der Parteyen aufrecht erhalten werden.

§. 158.

Fortsetzung.

Namentlich kann sich zwar auch eine ungehorsame Partey unter den allgemeinen Voraussetzungen des Rechts-Mittels der Appellation bedienen. Aber überzeugt sich der höhere Richter von der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in erster Instanz; so können, als Folge der Appellation, weder die vom ersten Richter ausgesprochenen fingirten Bekenntnisse, so wie die gesetzmäßigen Folgen der fingirten Eides-Verweigerung vernichtet; noch kann der Verlust der Einreden und der eigentlichen Replik in der höhern Instanz ersetzt werden.

In wie ferne aber von den in der ersten Instanz versäumten Beweis-Mitteln in der höheren Instanz noch Gebrauch gemacht werden könne, darüber behalten Wir die näheren Bestimmungen der neuen Prozeß-Ordnung vor. Inzwischen hat es in dieser Hinsicht bey den jetzt geltenden Grundsätzen sein Bewenden.

Auch kann sich der Appellant von den Folgen der verweigerten Herausgabe einer Urkunde noch dadurch befreyen, wenn er zwar auch in der höheren Instanz seine Verbindlichkeit zu dieser Herausgabe noch bestreitet, eventuell aber doch für den Fall, wenn auch der höhere Richter ihn hierzu verpflichtet erklären sollte, neben Vergütung aller durch die Verzögerung dem Gegner zugegangenen Kosten und Schäden, zu Vorlegung der Urkunde sich erbietet.

Ebenso kann eine Partey in der höhern Instanz, in welcher ein Erkenntniß über die Zuläßigkeit eines Eides-Antrags bestätigt wird, zwar nicht nach einer frühern bestimmten ausdrücklichen, oder nach einer gesetzmäßig fingirten Eides-Verweigerung, aber doch in allen im §. 115 Pct. III bemerkten Fällen, so wie überhaupt alsdann noch zum Eide zugelassen werden, wenn gegen ein, unter der Bedingung eines Eides ausgesprochenes Erkenntniß ein Rechts-Mittel ergriffen wurde.

§. 159.

Nichtigkeits-Klage. — Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

In Absicht auf die Nichtigkeits-Klage und die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand (§. 151), hat es bis zur neuen Gerichts-Ordnung bey den bestehenden Rechts-Grundsätzen sein Verbleiben.

Dagegen wollen Wir ausdrücklich bestimmen, daß Rechnungs-Fehler zu allen Zeiten vom bisherigen Richter verbessert werden können; es wäre dann, daß über einen Rechnungs-Fehler selbst der Prozeß geführt und hierüber auf eine nach der Ansicht einer Partey unrichtige Weise durch ein richterliches Erkenntniß entschieden worden wäre.

G. Ausserordentliches Verfahren.

a) In Concurs-Sachen.

§. 160.

1) Vermögens-Untersuchung.

Zeigt ein Schuldner seine Vermögens-Unzulänglichkeit selbst dem Oberamts-Gerichte oder der Orts-Obrigkeit an; oder dringen nicht nur mehrere Gläubiger gegen denselben auf Befriedigung, sondern es entsteht auch die Besorgniß einer Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners; so wird vom Oberamts-Richter, nach vorgängigem Berichte der Orts-Obrigkeit, eine Vermögens-Untersuchung gegen den Schuldner angeordnet, welche durch den Gerichts-Notar des Bezirks, und das Waisen-Gericht vorgenommen wird.

Zugleich werden dem Schuldner alle Veräusserungen untersagt, und es wird die Verfügung getroffen, daß diejenigen Vermögens-Theile, deren augenblickliche Verschleuderung zu befürchten seyn möchte, in Sicherheit gebracht werden.

§. 161.

2) Erkennung des Concurses.

Wird durch die Vermögens-Untersuchung der gegen den Schuldner entstandene Verdacht entfernt: so werden die vorläufigen Verfügungen gegen denselben wieder aufgehoben.

Bestätigt sich aber der Verdacht, und der Schuldner weiß keine befriedigenden Mittel zu Abwendung des Concurses anzugeben; so wird die Sache durch den Oberamts-Richter dem Oberamts-Gerichte vorgetragen, welches über die Frage: ob der Concurs zu erkennen sey? auf die im §. 144 bestimmte Weise abzustimmen hat.

§. 162.

Fortsetzung.

Wird durch Stimmen-Mehrheit der Concurs-Prozeß erkannt; so werden zugleich

1) dem Gemeinde-Rath, insofern es nicht schon früher geschehen ist, wegen Bestellung eines Güter-Pflegers Vorschläge abgefordert; auf welche diese Bestellung durch das Oberamts-Gericht jedoch so erfolgt, daß die Gläubiger selbst, sobald sie zusammenkommen, noch hierüber zu hören sind.
2) Die zur Masse des Gemeinschuldners gehörigen Objekte werden im gesetzlichen Wege zum Verkauf ausgesetzt.
3) Dieser Beschluß wird dem Gemeinschuldner durch die Orts-Obrigkeiten eröffnet.

§. 163.

Rekurs.

Gegen dieses Erkenntniß findet zwar kein eigentliches Rechts-Mittel Statt. Doch kann der Gemeinschuldner dagegen innerhalb dreißig Tage bey dem Kreis-Gerichtshofe Rekurs ergreifen, welcher, wenn dem Oberamts-Richter davon innerhalb dieser Zeit ordnungsmäßige Anzeige gemacht wird, in der Art Suspensiv-Kraft hat, daß hierdurch zwar nicht die zur Sicherheit der Gläubiger getroffenen Verfügungen aufgehoben, aber doch das Gannt-Verfahren und der Verkauf der Masse eingestellt werden.

Dem höhern Gerichtshofe wird es zur Pflicht gemacht, über einen solchen Rekurs, nach vorgängiger Berichts-Erstattung durch den Oberamts-Richter, möglichst schnell zu erkennen.

Vor dem Verfluß dieser dreißig Tage kann zum wirklichen Vermögens-Verkaufe und zu Anordnung der Liquidations-Verhandlung nur dann geschritten werden, wenn der Gemeinschuldner ausdrücklich erklärt, daß er gegen die Erkennung des Gannt-Prozesses keinen Rekurs ergreifen wolle.

§. 164.

3) Gannt-Verfahren selbst.

Wird kein Rekurs ergriffen, oder derselbe verworfen; so wird nun von der Orts-Obrigkeit, unter der Leitung des Oberamts-Richters, zum Verkauf der zur Masse gehö-

rigen Gegenstände auf die gesetzliche Weise geschritten; und das Gannt-Verfahren selbst nach der Verschiedenheit der Fälle, ob die Aktiv-Masse mehr als Fünf Hundert Gulden beträgt oder nicht, auf folgende Weise behandelt.

§. 165.

a) Bey Massen von Fünf Hundert Gulden und darunter.

Liquidations-Handlung.

Beträgt die Aktiv-Masse nicht über Fünf Hundert Gulden; so wird in der Regel die Liquidations-Handlung und der Vergleichs-Versuch, ohne Theilnahme des Oberamts-Richters, oder seines Aktuars, durch den Gerichts-Notar des Bezirks, den ersten Orts-Vorsteher, und zwey der tüchtigsten und einsichtsvollesten Mitglieder des Gemeinde-Raths vom Wohnort des Schuldners vorgenommen.

Ist jedoch die Gannt-Sache verwickelt und schwierig; so bleibt es dem Ermessen des Oberamts-Richters überlassen, der Liquidations-Verhandlung entweder ohne Aufforderung, oder auf den Antrag des Gemeinde-Rathes oder der Gläubiger selbst beyzuwohnen, oder auch den Gerichts-Aktuar dazu abzuordnen.

§. 166.

Vorladung der Interessenten.

In jedem Falle werden zu dieser Verhandlung vorgeladen: die Schuldleute; der Kriegsvogt der Ehefrau; die bekannten Gläubiger speziell, die unbekannten durch die öffentlichen Blätter und durch Ausschreiben in dem Gerichts-Sprengel; endlich die Bürgen, wenn sie bekannt sind.

Die Erlasse werden von dem Gerichts-Notar des Bezirks ausgefertigt, aber vom Oberamts-Richter unterzeichnet.

In dieser Ladung wird nach der unten (§. 171, 179) angegebenen Verschiedenheit der Fälle zugleich bemerkt, daß entweder unmittelbar auf die Liquidations-Handlung, oder doch in der nächsten Sitzung des Oberamts-Gerichts die Aussprechung des Präklusiv-Erkenntnisses erfolgen werde.

Die Gläubiger können bey der Verhandlung unbedingt durch Bevollmächtigte erscheinen; auch ist ihnen, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, die Einreichung eines schriftlichen Recesses gestattet.

§. 167.

Erfordernisse der Liquidation.

Bey der Liquidations-Handlung wird

I. darauf gesehen, ob der, welcher eine Forderung einklagt, für sich, oder im Namen eines Andern zu handeln berechtigt sey?

II. Ob die Forderung ursprünglich in der Person des angegebenen Gläubigers entstanden, oder wie sie auf ihn übertragen worden sey?

III. Worin solche bestehe?

IV. Wie sie erwiesen? und

V. Gegen wen sie gerichtet werde? ob gegen den Gemeinschuldner, oder gegen dessen Ehefrau, oder gegen dessen Kinder, gegen Bürgen, u. s. w.?

VI. Was für Vorzüge der Gläubiger anspreche?

§. 168.

Besondere Verhältnisse der Weiber und Kinder.

Bey dieser Handlung müssen in den geeigneten Fällen besonders die Weiber zu einer bestimmten Erklärung darüber aufgefordert werden, ob sie der Errungenschaft entsagen oder nicht, und welche Ansprüche sie machen.

Auch die Ansprüche der Kinder des Gemeinschuldners müssen erörtert werden.

§. 169.

Fortsetzung.

Ueber jede Forderung werden nicht nur die Schuldleute und der Güter-Pfleger gehört; sondern es werden auch, soweit es nöthig ist, die Gerichts-Bücher verglichen, und überhaupt wird alles angewendet, um sogleich die Forderung selbst sowohl, als die etwaigen Vorzüge derselben, ins Klare zu bringen.

Auch den anwesenden Bürgen werden die Bürg-Scheine zur Rekognition vorgelegt.

§. 170.

Borg- oder Nachlaß-Vergleich.

Ist die Liquidation vollendet; so versucht die Deputation, das Schuldenwesen durch Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erledigen. Sie legt den Gläubigern den Vermögens-Zustand und ein Verzeichniß der Schulden vor; sie macht dieselben mit dem wahrscheinlichen Schicksal ihrer Forderungen im Fall eines Gantes bekannt; bemerkt dabey, was noch zweifelhaft und zu einem weitern Verfahren geeignet sey; und sucht durch angemessene

Vorstellungen besonders auch einen Nachlaß von den bevorrechteten Gläubigern zu bewirken, und auf diese Weise sowohl das Loos der Nichtbevorrechteten, als der Schuldleute selbst und der Bürgen zu erleichtern.

Wollen die Gläubiger nur mit dem Vorbehalt ihrer Ansprüche an Bürgen einen Nachlaß zugestehen; so müssen diese nothwendig zur Verhandlung selbst beygezogen werden.

§. 171.

Präklusiv-Erkenntniß. — Prioritäts-Erkenntniß.

Mißlingt der Vergleichs-Versuch; so ist, wenn der Oberamts-Richter oder der Oberamts-Gerichts-Aktuar selbst der Liquidation anwohnte, die weitere Behandlung der Sache durchaus dieselbe, wie sie hiernach für bedeutendere Massen vorgeschrieben ist.

War aber weder der Oberamts-Richter, noch sein Stellvertreter anwesend; so werden nach geschlossenem Liquidations-Verfahren sämmtliche Akten an das Oberamts-Gericht eingeschickt. Waltet kein Anstand vor; so wird in der nächsten Sitzung des Oberamts-Gerichts das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen, und der Oberamts-Richter verfügt dann die Ergänzung etwaiger Mängel bey der Liquidation.

Die Regeln, welche ihm für das ordentliche Beweis-Verfahren vorgeschrieben sind, hat er zwar auch hier zur Richtschnur zu nehmen, jedoch so, daß das Verfahren in Gannt-Sachen überhaupt, besonders aber bey unbedeutendern Massen soviel als möglich vereinfacht und abgekürzt werde.

Sind die Mängel berichtigt; so entwirft der Oberamts-Richter das Prioritäts-Erkenntniß; fügt, wo die Entscheidung nicht von selbst klar in die Augen leuchtet, die Entscheidungs-Gründe bey, und trägt den Entwurf vor versammeltem Oberamts-Gerichte zur Berathung und Entscheidung vor.

Zu dieser leztern Verhandlung werden jedoch, ausser dem Oberamts-Richter und dem Aktuar, nicht mehr als zwey ordentliche Gerichts-Beysitzer, und neben ihnen der erste Orts-Vorsteher des Gemeinschuldners, dieser ebenfalls mit vollem Stimm-Rechte, gezogen.

§. 172.

Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses, gleichzeitig mit der Gannt-Verweisung.

Ist das zur Masse gehörige Vermögen veräussert, und kann jezt schon eine Vertheilung desselben unter den Gläubigern vorgehen; so wird

a) sogleich eine dokumentirte Abrechnung mit dem Güter-Pfleger durch diesen selbst,

oder durch den ersten Orts-Vorsteher, oder den Rathsschreiber, oder, wenn es nöthig ist, durch den Gerichts-Notar des Bezirks entworfen, und hiernach das Vermögen der Masse berechnet.

b) Durch eine der drey leztern Personen wird in Gemäsheit des oberamtsgerichtlichen Prioritäts-Erkenntnisses die Gannt-Verweisung verfertigt.

Werden diese beyderley Geschäfte nicht durch dieselbe Person verrichtet; so liegt dem Verfasser der Gannt-Verweisung zugleich ob, die Gannt-Rechnung sorgfältig zu durchgehen, zu berechnen, und die Anstände, welche hierbey sich ergeben, zu erledigen, oder dem Gemeinde-Rath anzuzeigen.

Die Ganntrechnung und die Verweisung werden den bey der Liquidation anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-Rathes zur Prüfung vorgelegt; die etwaigen Anstände werden von denselben, so weit es ihnen möglich ist, erledigt; dann werden die Akten mit einer Anzeige dessen, was noch zu erledigen ist, dem Oberamts-Gericht übersendet, und wenn dieses nichts dabey zu bemerken findet, oder seine Bedenklichkeiten gehoben wurden; so wird gleichzeitig die ganze Abrechnung mit dem Güter-Pfleger, das Prioritäts-Erkenntniß und die Gannt-Verweisung den Gläubigern auf die im §. 148 angegebene Weise vor dem Oberamts-Gerichte eröffnet.

§. 173.

Beschwerden hierüber.

Finden die Gläubiger Anstände in der Abrechnung mit dem Güter-Pfleger, oder in der Vermögens-Untersuchung oder Berechnung; so werden sie solche dem Oberamts-Richter geziemend vortragen, und dieser ist berechtigt und verpflichtet, hierüber die nöthige Untersuchung vorzunehmen, und gegründet erfundenen Beschwerden abzuhelfen.

Auch hängt es von den Gläubigern ab, die unbeachteten Ansprüche der Masse gegen den Güter-Pfleger oder dritte Personen im ordentlichen gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Finden sie sich aber durch das Prioritäts-Erkenntniß oder die Gannt-Verweisung beschwert; so können sie sich nur eines der oben §. 151 angeführten Rechts-Mittel unter den gleichen Voraussetzungen bedienen, in so fern sich nicht auch hier wahre Rechnungs-Fehler zeigen, welchen das Oberamts-Gericht selbst abhelfen kann.

§. 174.

Abgesondert von der Gannt-Verweisung.

Kann zur Zeit der Entwerfung des Prioritäts-Erkenntnisses der Vermögens-Zustand der Masse noch nicht rein erhoben, wenigstens das Vermögen noch nicht zur Verthei-

lung gebracht werden; so wird die Eröffnung jenes Erkenntnisses nicht aufgeschoben.

Jedoch ist den Gläubigern zugleich auf den Grund des Vermögens-Zustandes, wie solcher nach gerichtlicher Schätzung vorliegt, ein Verweisungs-Projekt mit der Belehrung mitzutheilen, inwiefern dieses Projekt noch Veränderungen erleiden könne.

§. 175.

Gleichbaldige Anwendung von Rechts-Mitteln.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen durch das Prioritäts-Erkenntniß ganz oder zum Theile verworfen sind, oder welche auch anerkannte Forderungen schon nach dem Verweisungs-Projekte ganz oder zum Theile verlieren würden, müssen, wenn sie eine gegründete Beschwerde zu haben glauben, jetzt schon ein Rechts-Mittel dagegen ergreifen und gesetzmäßig verfolgen.

Die andern haben nur insofern, als sie eine partielle Vollziehung des Prioritäts-Erkenntnisses, nämlich die Vertheilung des disponiblen Theils der Masse (§. 178) hintertreiben wollen, innerhalb fünfzehen Tage nach der Aussprechung dieses Erkenntnisses dem Oberamts-Gerichte anzuzeigen, daß und inwiefern sie durch dasselbe sich beschwert erachten.

Die wirkliche Ergreifung und Verfolgung der Appellation bleibt aber in diesem Falle bis zu Eröffnung der Gannt-Verweisung ausgesetzt.

§. 176.

Abgesonderte Eröffnung der Gannt-Verweisung.

Die Abrechnung mit dem Güter-Pfleger und die Gannt-Verweisung selbst müssen den Gläubigern in jedem Falle noch eröffnet werden.

Anstände bey der Abrechnung können vom Oberamts-Gerichte noch auf die im §. 173 bemerkte Weise gehoben werden.

Auch ist dasselbe berechtigt, in dem Falle, wenn sich zwischen dem rechtskräftigen Prioritäts-Erkenntniß und der Gannt-Verweisung ganz offenbare Widersprüche zeigen, die Gannt-Verweisung innerhalb fünfzehen Tage nach deren Aussprechung mit dem Prioritäts-Erkenntnisse noch selbst in Uebereinstimmung zu bringen; jedoch mit dem Vorbehalt der geeigneten Rechts-Mittel für diejenigen, welche jetzt erst, nach dieser Veränderung, die Uebereinstimmung von beyden bestreiten.

§. 177.

Rechts-Mittel dagegen.

Zu Anwendung eines eigentlichen Rechts-Mittels sind die Gläubiger jezt noch berechtigt:

a) gegen das früher eröffnete Prioritäts-Erkenntniß; wenn solches ihnen zwar schon durch die Stellung ihrer Forderung, oder durch die Behandlung anderer Forderungen Anlaß zur Beschwerde gab; wenn ihnen aber doch damals das Verweisungs-Projekt noch Hoffnung auf theilweise oder gänzliche Befriedigung machte, welche ihnen jezt durch die Verweisung selbst entzogen wird.

Insoweit dieser leztere Fall eintritt, ist die Anwendung und Verfolgung des Rechts-Mittels von der im §. 175 für Hintertreibung der Vertheilung der disponiblen Masse, angeordneten Anzeige unabhängig; —

b) — gegen die Gannt-Verweisung selbst; insofern die Gläubiger solche mit dem Prioritäts-Erkenntnisse nicht übereinstimmend finden, oder wenn sie sich doch durch die Art der Verweisung (etwa auf Zieler, oder auf schlechtere Mittel) beschwert finden.

In dem Falle, wenn ein Gläubiger die Uebereinstimmung zwischen der Gannt-Verweisung in dem Prioritäts-Erkenntnisse bestreitet, hängt es zwar von ihm ab, zuerst das Oberamts-Gericht um Abhülfe der Beschwerde zu bitten. Verwirft aber Lezteres dieses Gesuch; so ist das Verwerfungs-Dekret als ein Inhäsiv-Bescheid zu betrachten, welcher, wenn die Gannt-Verweisung selbst rechtskräftig ist, nicht von Neuem ein ordentliches Rechts-Mittel zuläßt.

Wohl aber kann mit jenem Gesuche die Ergreifung der Appellation eventuell verbunden werden.

§. 178.

Vollziehung der Gannt-Verweisung.

Sobald die Gannt-Verweisung rechtskräftig ist, muß sie vollzogen werden. Wird auch ein Rechts-Mittel gegen ein Prioritäts-Erkenntniß oder gegen eine Gannt-Verweisung ergriffen; so werden beyde doch soweit, als das Rechts-Mittel die Verweisung nicht berührt, ohne Aufenthalt zum Vollzug gebracht.

Ebenso wird ein rechtskräftiges Prioritäts-Erkenntniß in dem Falle, wenn auch noch nicht der reine Vermögens-Zustand erhoben, und nicht die ganze Masse zur Vertheilung gebracht werden kann, theilweise so vollzogen, daß die disponibeln Mittel denjeni-

gen, welche rechtskräftig die nächsten Ansprüche darauf zu machen haben, zugetheilt werden, wenn nicht im Falle des §. 175 von solchen Gläubigern, die sich zwar durch das Prioritäts-Erkenntniß beschwert erachten, welchen aber das Verweisungs-Projekt noch nicht die Hoffnung der Befriedigung entzieht, eine gegründete Einsprache gemacht wird.

§. 179.

b) Bey Massen über Fünf Hundert Gulden.

Beträgt die Aktiv-Masse über Fünf Hundert Gulden; so leiden die bisher gegebenen Vorschriften nur in sofern eine Abweichung, daß

I. in jedem Falle der Oberamts-Richter, oder dessen Aktuar, als sein Stell-Vertreter, der Liquidations-Verhandlung anzuwohnen hat.

Die Erlasse wegen Vorladung der Gläubiger, der Schuldleute und der Bürgen werden in seiner Kanzlei ausgefertigt.

II. Die Liquidations-Verhandlung geschieht auch bey diesen Massen der Regel nach in dem Wohnorte des Gemeinschuldners, vor dem Gemeinde-Rathe, wenn nicht dadurch voraussichtlich unverhältnißmäßig große Kosten entstehen, oder die Mehrheit der Gläubiger sonst zu sehr belästigt wird.

In letzterem Falle wird die Liquidation an dem Sitze des Oberamts-Richters vorgenommen.

In beyden Fällen wohnen der Verhandlung, ausser dem Oberamts-Richter oder dessen Stell-Vertreter, der erste Orts-Vorsteher und noch zwey Mitglieder des Gemeinde-Raths vom Wohnort des Schuldners an.

Die Stelle des Aktuars vertritt der Gerichts-Notar, und zwar bey allen in der Oberamts-Stadt vorgehenden Liquidationen, derjenige der Oberamts-Stadt; ausserdem aber der des Bezirkes.

III. Das Gericht hat sich auch hier zunächst Mühe zu geben, daß der Gannt-Prozeß durch Borg- oder Nachlaß-Vergleich beseitigt werde. Kommt aber kein solcher Vergleich zu Stande; so wird es

1) alle faktischen Umstände sowohl in Absicht auf die Forderungen selbst, als auf die angesprochenen Vorzugs-Rechte sogleich ins Klare zu bringen suchen.

Sollte dieß

2) nicht möglich seyn, so wird das Beweis-Verfahren auf die in den §§. 103 ff. und §. 171 angegebene Weise eingeleitet.

In sehr schwierigen und erheblichen Fällen kann den Parteyen in Absicht auf einzelne Gegenstände gleichzeitig die Einreichung einer schriftlichen Rechts-Ausführung gestattet werden.

3) In jedem Falle wird sogleich an dem Schlusse der Liquidations-Verhandlung das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen.

4) Bey einfachen Gannt-Sachen wird auch sogleich das Prioritäts-Erkenntniß vom Oberamts-Richter, unter collegialischer Berathung mit dem Gerichts-Notar und den anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-Rathes abgefaßt und ausgesprochen, und zugleich den Gläubigern ein Verweisungs-Projekt vorgelegt.

IV. Ist dieß nicht zuläßig; so wird in der Folge das Prioritäts-Erkenntniß vor dem nach der Vorschrift des §. 171 besetzten Oberamts-Gerichte zur Berathung gebracht, und es wird dasselbe nach der Anordnung des §. 172 in der Regel gleichzeitig mit der Gannt-Rechnung und der Gannt-Verweisung den Gläubigern vor dem Oberamts-Gerichte eröffnet.

V. Die Gannt-Rechnung besorgt der Gemeinde-Rath, nöthigenfalls unter Beyziehung des Gerichts-Notars des Bezirks; die Gannt-Verweisung selbst aber wird von demjenigen Gerichts-Notar, welcher der Liquidation anwohnte, ausgefertigt.

Dieser prüft und recalculirt die Gannt-Rechnung; beyde Aktenstücke müssen dann noch vor der Eröffnung von dem Oberamts-Gerichte geprüft und genehmigt, und in jedem Falle muß die Gannt-Verweisung ebenso, wie die Gannt-Rechnung, durch zwey verschiedene Personen berechnet werden.

§. 180.

4) Noch einige allgemeine Bestimmungen.

a) Präjudiz für die Gläubiger.

Unter dem Präjudiz des Ausschlusses von der Masse werden die Gläubiger nur zur Liquidations-Verhandlung vorgeladen; auch kann ihnen für Beyschaffung von Beweis-Mitteln ein peremtorischer Termin gegeben werden.

Erscheinen sie aber bey der Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses, oder der Gannt-Verweisung nicht; so schadet ihnen solches an sich nichts, und im letztern Falle läuft ihnen die Nothfrist zu Anzeige und Verfolgung der Appellation erst von Insinuirung des Verweis-Zettels an. (§. 155.)

§. 181.

b) Recusationen.

Recusationen des Oberamts-Richters, des Aktuars, des Gerichts-Notars oder eines andern Gerichts-Mitgliedes werden nach allgemeinen Grundsätzen behandelt; und nöthigenfalls die Stellen der Mitglieder des Gemeinde-Raths vom Wohn-Orte des Schuldners durch die ordentlichen Gerichts-Beysitzer ersetzt.

§. 182.

c) Beschleunigung u. s. w.

Die Oberamts-Richter haben ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß Gannt-Sachen so schnell als thunlich, und mit der möglichsten Kosten-Ersparniß behandelt werden.

Wird gegen mehrere Mitglieder derselben Gemeinde der Gannt gleichzeitig erkannt; so werden, in so fern es ohne Nachtheil geschehen kann, mehrere Liquidations-Verhandlungen mit einander vereinigt.

§. 183.

d) Sorge für die Masse.

Den Gemeinde-Räthen und den Oberamts-Gerichten wird es zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß das Vermögen der Masse mit der größten Sorgfalt verwaltet werde.

Sind Gelder vorräthig; so ist, wenn der Aussprechung des Prioritäts-Erkenntnisses erhebliche Anstände im Wege stehen, dafür zu sorgen, daß dieselben sicher gegen Verzinsung angelegt werden; oder es ist vom Oberamts-Gerichte die Verfügung zu treffen, daß dieselben sogleich solchen Gläubigern, welche voraussichtlich unzweifelhaft die nächsten Ansprüche auf die Masse zu machen haben, in der Regel gegen Sicherheits-Leistung wegen des Ersatzes zugetheilt werden.

§. 184.

e) Verweisung auf die Notariats-Ordnung.

Schließlich behalten Wir Uns vor, sowohl den Oberamts-Richtern, als den Gerichts-Notarien und Gemeinde-Räthen in Absicht auf die Vermögens-Untersuchung, die Gannt-Abrechnung, die Gannt- und andere Schulden-Verweisungen in der Notariats-Ordnung nähere Anweisung zu geben.

§. 185.

β. Verfahren in Wechsel-Sachen.

In Wechsel-Sachen haben die Oberamts-Gerichte diejenige Gerichtsbarkeit, welche nach der Wechsel-Ordnung vom 24. März 1759 bisher den Ober-Beamten übertragen war. Sie können also nur in klaren Fällen, wenn z. B. der Wechsel in contumaciam für anerkannt anzunehmen ist, oder wenn Einwendungen gemacht werden, welche offenbar unerheblich sind, nach Wechsel-Recht erkennen.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, in den bedeutenderen Handels-Städten Unsers Königreichs mit den Oberamts-Gerichten eigene Wechsel-Gerichte zu vereinigen.

II. Von den Exekutiv-Verfügungen.

§. 186.

1) Contumacial-Verfahren bey klar erwiesenen Forderungen.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen liquider, d. h. solcher Forderungen, die auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden beruhen, durch die Verordnung vom 16. März 1808 (St. u. R. Bl. S. 145) ein aussergerichtliches Contumacial-Verfahren eingeführt wurde, hat der Gläubiger künftig an das Oberamts-Gericht sich zu wenden. Die Form des Verfahrens bleibt aber im Wesentlichen unverändert.

Jedoch sollen

1) die Termine, welche das Oberamts-Gericht dem Imploraten zu seiner Erklärung zu bestimmen hat, statt der in dieser Verordnung vorgeschriebenen acht und zwanzig Tage, auf fünfzehen Tage herabgesetzt;
2) schon die zweyte Frist soll, als eine peremtorische, unter der Bedrohung gegeben werden, daß, wenn der Implorat auch jetzt sich nicht erklären würde, die Forderung für richtig und anerkannt angenommen, und mit der Exekution vorgefahren werde.
3) In geringfügigen Sachen findet dieses Verfahren, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses (§. 15) auch vor den Gemeinde-Räthen Statt. (§. 36).
4) Mit diesen Modifikationen bleibt die Verordnung vom 16. März 1808 vollkommen gültig. Besonders behalten die Erkenntnisse der Oberamts-Gerichte wegen solcher liquider Forderungen, die den oberamtlichen Erkenntnissen (nach §. 15 derselben) beygelegten Wirkungen. Nur werden die im §. 16 jener Verordnung für die Provokation bestimmten Fristen von vierzehen und acht und zwanzig Tagen im Hinblick auf die übrigen in diesem Edikte enthaltenen Bestimmungen auf fünfzehen und dreyßig Tage gesetzt.

§. 187.

2) Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse.

Die Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse von den Oberamts-Gerichten oder einer höhern Stelle wird auf Anrufen der siegenden Partey von dem Oberamts-Richter der Orts-Obrigkeit des unterliegenden Theils aufgetragen, so weit nicht hierzu Requisitionen anderer Behörden erforderlich sind. (§. 35.)

§. 188.

3) Andere unstreitige Schuld-Klagen.

Wegen anderer unstreitiger Schuld-Klagen haben sich die Gläubiger zunächst an die Orts-Obrigkeit (§. 35) und dann erst an den Oberamts-Richter zu wenden, wenn jene ihnen einen Grund zur Beschwerde über Verweigerung oder Verzögerung der Rechts-Hülfe giebt.

Eben so steht dem Schuldner der Rekurs an das Oberamts-Gericht gegen die Verfügungen offen, welche die Orts-Obrigkeit wegen liquider Schuld-Klagen gegen ihn getroffen hat.

§. 189.

4) Verwendung für Gerichts-Angehörige.

Wird einem Gerichts-Angehörigen von einer andern einheimischen Behörde die Rechts-Hülfe verweigert oder erschwert; so hat sich für ihn der Oberamts-Richter durch Vorschreiben an andere auf gleicher Stufe stehende einheimische Stellen zu verwenden.

Ist die Verwendung bey einem andern Oberamts-Gerichte fruchtlos; so verweist der Oberamts-Richter seine Gerichts-Angehörigen an den competenten Kreis-Gerichtshof.

Soll die Verwendung wegen der Rechts-Hülfe bey einer auswärtigen Behörde eingelegt werden, oder werden die Gerichts-Angehörigen, als Fremde, durch ausländische Gesetze, Gewohnheits-Rechte oder Gerichts-Verfassungen in ihren Rechts-Verhältnissen vernachtheilt; so hat der Oberamts-Richter durch Bericht an die ihm vorgesetzte Stelle eine Verwendung oder retorsive Maasregeln zu veranlassen.

III. Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 190.

Im Allgemeinen.

Dem Oberamts-Richter steht die Aufsicht über die Rechts-Fürsorge, oder die Gerichtsbarkeit in nicht-streitigen Rechts-Sachen zu, welche durch die Gemeinde-Räthe allein oder unter Mitwirkung der Gerichts-Notarien ausgeübt wird.

Es haben daher die Oberamts-Angehörigen wegen der Anstände bey Inventarien und Theilungen, so wie bey allen Kontrakten, worüber gerichtliches Erkenntniß erfordert wird; wegen der Beglaubigung von Verschreibungen und Vollmachten; wegen Eröffnung der Testamente, und wegen aller das Vormundschafts-Wesen betreffenden Angelegenheiten, sowie wegen der Befugniß zur Vermögens-Verwaltung, an den Oberamts-Richter in der Art sich zu wenden, wie sie sich bisher in allen diesen Beziehungen an das Oberamt zu wenden hatten.

§. 191.

Fortsetzung.

In Absicht auf diesen Theil seines Berufes verweisen Wir den Oberamts-Richter auf die schon im §. 39 angeführten Gesetze, und wollen hier nur noch folgendes bestimmen:

1) die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen liegt den Oberamts-Richtern ob; für die Revision dieser Rechnungen haben sie vor der Hand auf eine schickliche Weise ebenfalls Sorge zu tragen.

Denjenigen, welchen sie diese Revision übertragen, wird vorerst die bisher gesetzlich bestimmte Gebühr zu Theil.

2) Durch die Gemeinde-Räthe kann kein Staats-Bürger ohne die Genehmigung des Oberamts-Gerichts, der Vermögens-Verwaltung entsetzt, oder als Verschwender gerichtlich erklärt und bevogtet werden.

Als Folge dieses Grundsatzes sehen Wir Uns veranlaßt, die beyden Bestimmungen des Land-Rechts Th. II. Tit 30 §. Wann auch rc. (S. 319) hiemit aufzuheben und zu verordnen, daß aus dem Grunde eines Hanges zur Verschwendung oder auch der deshalb ergangenen vorläufigen Verwarnung, Verträge einer noch nicht gerichtlich als Verschwender erklärten Person nicht mehr sollen als nichtig angefochten werden können, und daß ebenso wenig dagegen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand zu verstatten sey.

3) Diejenigen Handlungen der Rechts-Fürsorge, welche die Verordnung v. 19. Jun. 1808 (St. u. Reg. Bl. S. 327) §. 20 den Oberamts- oder Stadt-Gerichten vorbehalten hat, sind auch künftig unmittelbar von den Oberamts-Gerichten vorzunehmen.

Sie werden dabey, und in dem oben erwähnten Falle (pt. 2) ebenso, wie bey der Berathung über die Entscheidung einer streitigen Rechts-Sache besetzt.

4) Für Obsignationen von der Verlassenschaft der auch sonst von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreyten Personen, deren Veranstaltung durch die Commun-Ordnung Cap. 2 Abschn. 19, §. 1 und durch ein Dekret vom 24. Febr. 1807 den Oberbeamten übertragen ist, haben künftig mit der, in der Commun-Ordnung angegebenen Unterscheidung die Oberamts-Richter zu sorgen.

Ebenso steht denselben

5) die Verfertigung der Beybringens-Inventarien und der Verlassenschafts-Theilungen solcher Personen zu, welche unmittelbar ihrem Gerichts-Zwang unterworfen sind; in so ferne nicht die Interessenten diese Geschäfte unter den in der Notariats-Ordnung näher zu bestimmenden Voraussetzungen selbst behandeln, oder deren Erledigung durch das gewöhnliche Waisen-Gericht vorziehen.

Die Obsignation von der Verlassenschaft solcher Personen wird durch die Orts-Obrigkeit vorgenommen.

§. 192.

IV. Schluß-Bemerkung über das Verhältniß des Oberamts-Richters gegen die Orts-Obrigkeiten überhaupt.

Sowie dem Oberamts-Richter die Aufsicht über die Gemeinde-Räthe seines Bezirks in Hinsicht auf alle den Letztern nach gegenwärtigem Edikt obliegenden Geschäfts-Gegenstände zusteht; so haben diese

I. in zweifelhaften Fällen die Belehrung und Weisung des Oberamts-Richters einzuholen.

II. Jeder Oberamts-Richter hat seinen ganzen Amts-Sprengel in einem Zeit-Raume von 2 — 3 Jahren zu bereisen; dabey zwar vorzüglich die Justifikation der Vormundschafts-Rechnugen, nach den näheren Vorschriften, welche in der Notariats-Ordnung werden ertheilt werden, vorzunehmen; aber zugleich auch nach allem, was sich auf die den Gemeinde-Räthen anvertraute Rechts-Pflege bezieht, sich zu erkundigen; von den Gerichts-Büchern, namentlich den Gerichts-Protokollen, den Kauf- und Unterpfands-Büchern und den Güter-Büchern Einsicht zu nehmen, und die Orts-Obrigkeit über die Mängel, die sich hier zeigen, zurecht zu weisen.

Auch haben die Oberamts-Richter

III. jede andere Gelegenheit, besonders wenn sie wegen Schulden-Liquidationen in einen Amts-Ort kommen, zu benutzen, um sich von der Art, wie die Orts-Obrigkeiten ihr Amt in Hinsicht auf die Rechts-Pflege ausüben, genaue Kenntniß zu verschaffen;

die mangelhaften Begriffe der obrigkeitlichen Personen zu berichtigen; bey denselben Eifer für diesen wichtigen Theil ihres Berufes zu erwecken, und Gesetzwidrigkeiten möglichst zu begegnen.

Besonders

IV. liegt es den Oberamts-Richtern ob, von denjenigen Rechts-Geschäften, welche unter der Auktorität und Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten durch die Gerichts-Notarien zu bearbeiten sind, von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen, und überhaupt über die Amtsführung der Letztern genaue Aufsicht zu tragen.

Drittes Kapitel.

Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Oberamts-Gerichte.

I. Competenz.

§. 193.

In zweyter Instanz als Rekurs-Stelle.

Gegen die von der Orts-Obrigkeit erkannten Strafen geht in den in §. 40, 41 bemerkten Fällen der Rekurs an das Oberamts-Gericht; und dieses hat sodann das dort angegebene Verfahren zu beobachten.

§. 194.

In erster Instanz.

In erster Instanz ist die Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte für alle nicht den Orts-Obrigkeiten oder den administrativen Stellen überlassenen Straf-Fälle gegen nicht befreyte Personen wenigstens insoweit begründet, daß dieselben die Untersuchung dieser Straf-Fälle vorzunehmen haben.

Wir wollen aber auch dem Oberamts-Richter sowohl für sich, als dem Oberamts-Gerichte eine Straf-Gewalt in der Art einräumen, daß

1) der Oberamts-Richter für sich allein auf eine Geld-Strafe von zehen Reichsthalern oder eine achttägige Freyheits-Strafe erkennen kann.

2) Das Oberamts-Gericht hingegen, bestehend aus dem

Oberamts-Richter,
dem Oberamts-Gerichts-Aktuar und
drey Gerichts-Beysitzern,

kann Geld-Strafen bis auf dreyßig Reichsthaler und leichtere Freyheits-Strafen bis auf vier Wochen erkennen.

Die vom Oberamts-Richter oder dem Oberamts-Gerichte erkannten Freyheits-Strafen hat der Verurtheilte im Gefängnisse oder in einer Arbeits-Anstalt zu erstehen.

Auf andere Strafen kann weder der Oberamts-Richter noch das Oberamts-Gericht erkennen.

§. 195.

Ausscheidung dessen, was zur Competenz der Oberämter gehört.

Wir haben in Unserm Edikte über die Oberamts-Verfassung §. 30 ff. dem Oberamtmann folgende Straf-Fälle zur Untersuchung und resp. Bestrafung zugetheilt:

a) die Dienst-Vergehungen der in den verschiedenen Verwaltungs-Zweigen angestellten Beamten und Diener, nach den nähern im §. 33 — 35 jenes Edikts gezogenen Grenzen;

b) die Ueberschreitung der Regiminal-Polizey- und Finanz-Gesetze nach den hierüber im §. 30 — 32 des angeführten Ediktes getroffenen Bestimmungen;

c) die Jagd-Exzesse, innerhalb der Grenzen der oberamtlichen Straf-Gewalt;

d) die Verbal- und Real-Injurien innerhalb der oberamtlichen Straf-Befugniß;

e) die ersten einfachen Diebstähle und Betrügereien, deren Gegenstand den Werth von zehen Gulden nicht übersteigt:

alles jedoch nur insoferne, als die hier aufgezählten Handlungen nicht mit andern schwereren Vergehungen concurriren.

Unter Beziehung auf das mehrmals angeführte Edikt wollen Wir nun über die Competenz, so wie überhaupt über die Rechte und Pflichten der Oberamts-Gerichte in Straf-Sachen folgende nähere Vorschrift ertheilen.

§. 196.

Nähere Bestimmung der zur oberamtsrichterlichen Competenz gehörigen Straf-Fälle.

A. Dienst-Verfehlungen des zum Oberamts-Gerichte gehörigen, oder dem Oberamts-Richter untergeordneten Personals — Verfehlungen der Vormünder — der Parteyen ꝛc.

In Gemäßheit der angegebenen Bestimmungen erkennt nach Beschaffenheit der Fälle entweder der Oberamts-Richter allein, oder das Oberamts-Gericht Ordnungs-Strafen gegen das dem Oberamts-Richter untergeordnete Gerichts-Personal (§. 44),

mit Einschluß der Gerichts-Diener; dann gegen die Gesundheits-Beamten; die Gerichts-Notarien; die Gemeinde-Vorsteher; die Gemeinde-Räthe; die Rathsschreiber; die Vormünder und andere Curatoren, und die Parteyen, in so ferne nämlich alle diese Personen sich Verfehlungen in Beziehung auf die Rechts-Pflege zu Schuld kommen lassen. Jedoch darf den Oberamts-Richter sowohl, als das Oberamts-Gericht gegen die Staatsdiener, die Gerichts-Beysitzer, und gegen alle Mitglieder der Gemeinde-Räthe, mit Einschluß der Rathsschreiber, nur auf Geld-Strafen erkennen.

So wie dem Oberamts-Richter die Pflicht der Aufsicht über die Geschäftsführung der angeführten Personen in Beziehung auf die Rechts-Pflege obliegt; so hat er ihre Dienst-Verfehlungen, auch ohne eine Anzeige von einer andern Seite, von Amtswegen zu untersuchen und zu ahnden.

Uebersteigt das Vergehen die Straf-Befugniß des Oberamts-Richters oder auch des Oberamts-Gerichts; so wird von jenem nach vollendeter Untersuchung Bericht an den Kreis-Gerichtshof erstattet.

§. 197.

B. Dienst-Verfehlungen der für die Oberamts- oder Gemeinde-Verwaltung bestellten Personen.

Haben sich die für die Oberamts- oder Gemeinde-Verwaltung bestellten Personen nicht in Beziehung auf die Rechts-Pflege, sondern bey solchen Funktionen vergangen, in Absicht auf welche sie dem Oberamtmann untergeordnet sind; so wird die Untersuchung des Vergehens durch diesen eingeleitet.

Jedoch hat er die Sache.

1) nach Beendigung der Untersuchung in administrativer oder materieller Hinsicht, zu Vollendung derselben in der formellen Beziehung dem Oberamts-Richter in dem Falle zu übergeben, wenn das Vergehen sowohl die Straf-Befugniß des Oberamtmanns als die der Kreis-Regierung übersteigt. (Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 33.)

2) Kommt überhaupt, auch ohne diese letztere Voraussetzung, gegen dieselbe Person, mit der Verletzung einer administrativen Dienst-Pflicht gleichzeitig entweder die Verletzung einer Dienst-Pflicht in Beziehung auf die Rechts-Pflege, oder ein die oberamtliche Straf-Befugniß übersteigendes gemeines Verbrechen zur Sprache; so ist hierdurch die Competenz des Oberamts-Richters für die ganze Untersu-

chung begründet; der Oberamtmann hingegen verpflichtet, den erstern in Absicht auf die Administrativ-Vergehen des Angeschuldigten auf die im §. 33 des Edikts über die Oberamts-Verfassung näher angegebene Weise zu unterstützen. (§. 34 dieses Edikts.)

Wird durch die von dem einen oder dem andern dieser Beamten vorgenommene Untersuchung die Suspension oder Verhaftung eines Angestellten, welcher beyden untergeordnet ist, herbeygeführt; so muß je der eine Beamte dem andern Nachricht davon geben.

§. 198.

C. Dienst-Vergehen anderer Beamten und Diener.

Auch die Untersuchung der Dienst-Vergehen solcher Beamten und Diener, welche wenigstens in Absicht auf die in Frage stehende Handlung weder dem **Oberamtmann** noch dem **Oberamts-Richter** untergeordnet sind, liegt zunächst dem Oberamtmann allein ob; und nur unter den im vorgehenden §. bemerkten Voraussetzungen ist er berechtigt, die Sache an den Oberamts-Richter zu übertragen. (§. 35 des Edikts über die Oberamts-Verfassung.)

Namentlich muß aber nach den vorgeschriebenen Vorbereitungen in diesem und dem Falle des vorhergehenden §. die Sache dem Oberamts-Richter übergeben werden, wenn dem Angeschuldigten ein Kassen-Eingriff zum Vorwurf gemacht wird.

§. 199.

D. Vergehungen gegen Regiminal- Polizei- und Finanz-Gesetze.

Die Untersuchung von Vergehungen gegen **Regiminal- Polizei- und Finanz-Gesetze** geht beziehungsweise blos die Orts-Obrigkeit und den Oberamtmann an, in so ferne nicht deshalb dem Oberamts-Richter von dem Kreis-Gerichtshofe Aufträge gemacht werden.

Unter die Kategorie der Polizey-Vergehen gehören im Allgemeinen auch die Verletzungen der Spiel- und der Wucher-Gesetze.

§. 200.

Fortsetzung.

Jedoch werden, auch ohne höhere Weisung, Uebertretungen von Regiminal-Polizey- und Finanz-Gesetzen in dem Falle von dem Oberamts-Richter untersucht, wenn sie bey ihm mit andern zu seiner Competenz gehörigen Anschuldigungen,

oder auch bey Civil-Verhandlungen vorkommen; in so ferne nämlich jene mit den beyden leztern im Zusammenhange stehen, oder in so ferne doch, auch ohne einen solchen Zusammenhang, eine Verbindung der Strafen von den verschiedenen Vergehen sich erwarten läßt.

§. 201.

E. Geringere gemeine Vergehen.

Diejenigen geringern gemeinen Vergehen hingegen, deren Untersuchung und Bestrafung ordentlicher Weise dem Oberamtmann oder beziehungsweise den Gemeinde-Obrigkeiten zusteht, (§. 40 u. §. 195) hat der Oberamts-Richter in jedem Falle zu behandeln, wenn solche aus Veranlassung einer Civil- oder einer sonst zu seiner Competenz gehörigen Straf-Sache zu seiner Kenntniß gelangen.

In Hinsicht auf diese Vergehen ist auch der Oberamtmann überhaupt berechtigt, die Sache, wenn sie ihm ausserhalb seiner Straf-Befugniß zu liegen scheint, von Anfang an dem Oberamts-Richter zu übergeben.

Innerhalb dieser Straf-Befugniß nehmen übrigens diese Vergehen, kraft gegenwärtiger Verordnung, auch in so ferne den Karakter von Polizey-Vergehen an, daß der Rekurs von den Straf-Erkenntnissen des Oberamts an die Kreis-Regierung geht.

§. 202.

F. Andere gemeine Vergehen und Verbrechen.

Die Untersuchung aller anderer gemeinen Vergehen und Verbrechen hingegen liegt, ohne Rücksicht auf das Maas der Strafe, welche im einzelnen Falle eintreten dürfte, dem Oberamts-Richter ausschließlich ob.

Hierher sind namentlich zu rechnen:

Alle Staats- und Majestäts-Verbrechen nach dem Edikte vom 5. März 1810 (St. u. Reg. Bl. S. 73), Tödtungen überhaupt, mit Ausnahme der Selbst-Entleibung; Vergiftungen; Körper-Verlezungen; Abtreibung oder gefährliche Behandlung der Leibesfrucht; Kinder-Aussezung; alle gröbern wörtlichen und thätlichen Injurien, welche nicht nur die Straf-Befugniß der Orts-Obrigkeit, sondern auch die des Oberamts übersteigen; sodann Menschen-Raub; Entführung; Nothzucht; Raub; Brandstiftung, und andere ähnliche vorsäzliche Eigenthums-Beschädigungen; — Münz-Fälschung; Meineid; Concussion; Fälschungen überhaupt; — Wild-Diebstähle, mit Ausnahme der dem Oberamtmann überlassenen Jagd-Excesse, und alle andern Diebstähle, Unterschlagungen und Betrü-

gereien, welche entweder mehr betragen als zehen Gulden oder nicht in jeder Beziehung einfach sind; ferner Blasphemie; endlich Sodomie; Incest; Ehebruch; Bigamie; Concubinat; Scortationen und Kuppeley.

§. 203.

Vereinigung der General- und Special-Untersuchung.

In Hinsicht auf die im vorhergehenden §. angezeigten Vergehen findet keine Absonderung der General- und Special-Untersuchung durch verschiedene Stellen Statt; vielmehr muß sich der Oberamts-Richter von Anfang an der ganzen Untersuchung unterziehen, sobald nur Anzeigen eines bestimmten Verbrechens sich ergeben, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Anzeigen zugleich ein Verdacht gegen ein Individuum begründet werde oder nicht.

Der Oberamts-Richter hat daher auch zugleich alle Anstalten, welche den Zweck der Untersuchung sichern, zu treffen; namentlich in den geeigneten Fällen die Anordnung von Legal-Inspektionen, und von Haussuchungen; die Verhaftung des Angeschuldigten; die Verfolgung desselben durch Steckbriefe, welche übrigens nicht an die Oberamts-Gerichte, sondern an die Oberämter gerichtet werden.

§. 204.

Polizeyliche Obliegenheiten.

Jedoch gehört es nicht zu den Pflichten des Oberamts-Richters, den Verbrechen der angeführten Art von Amtswegen nachzuspüren, oder solche auszukundschaften; vielmehr tritt er nur in Thätigkeit, wenn ihm ein Verbrechen durch dessen Notorietät oder durch eigene Wahrnehmung bekannt, oder wenn ihm von dem wahrscheinlichen Daseyn desselben von irgend einer Seite eine solche Anzeige gemacht worden ist, welche nach den bestehenden Grundsätzen geeignet erscheint, die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, und ohne Beziehung auf ein bestimmtes Individuum, zu begründen.

Daher ist es z. B. Sache des Oberamtmanns, die Leichen-Schau in dem Falle, wenn noch kein Merkmal einer Tödtung durch Andere vorhanden ist, zu veranstalten; Vaganten-Sachen so lange zu behandeln, als gegen Vaganten keine Anzeigen eines bestimmten, zur richterlichen Untersuchung geeigneten Verbrechens vorliegen; auch die Untersuchung der Entstehung eines Brandes so lange fortzuführen, als kein Verdacht einer Brandstiftung begründet ist.

Eben so steht es dem Oberamtmann zu, den verbotenen Verkauf von Lebensmitteln und Arzneyen zu untersuchen, und gegen After-Aerzte zu verfahren; so lange das Vergehen nur als Polizey-Vergehen, und nicht als eine die Straf-Befugniß des Oberamtmanns überschreitende Rechts-Verletzung erscheint; mithin unter die zur ausschließlichen Competenz des Oberamts-Richters geeigneten gemeinen Vergehen und Verbrechen (§. 202) z. B. Vergiftung; Körper-Verletzung; gröbere Betrügereyen — gehört.

§. 205.

II. Weitere Bestimmungen in Absicht auf das Verhältniß des Oberamts-Richters gegen den Oberamtmann und andere Staats-Diener.

Alle Staats-Diener, besonders aber die Oberamtleute, sind verpflichtet, den Oberamts-Richter bey seinem Beruf überhaupt und vorzüglich in Hinsicht auf die Straf-Rechts-Pflege, mit allen in ihrer Gewalt stehenden Mitteln zu unterstützen.

Namentlich sind die Oberamtleute, sowie die Finanz-Beamten, verbunden, auf Ersuchen dem Oberamts-Richter über die bey diesem etwa zur Untersuchung kommenden Verletzungen von Administrations-Gesetzen (im weitesten Sinne des Worts) jede Erläuterung zu geben, und über die materielle Seite der That, Untersuchungen anzustellen.

§. 206.

Fortsetzung.

Der Oberamts-Richter kann zwar einen ihm von dem Oberamtmann übergebenen Straf-Fall an diesen in dem Falle selbst zurückweisen, wenn die Uebergabe nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes unstatthaft ist. Aber bey einem in irgend einer Beziehung zweifelhaften Falle kann er, im Widerspruche mit dem Oberamtmann, die Sache nicht selbst von sich ablehnen, und er bleibt für die Folgen seiner Verzögerung verantwortlich.

Eben so wenig steht es dem Oberamts-Richter für sich zu, im Widerspruche mit dem Oberamtmann in eine bey diesem anhängige Sache einzugreifen, oder nach deren Erledigung durch das Oberamt, solche noch vor seinen Gerichts-Stand zu ziehen.

Können sich die beyden Beamten in dem einen oder dem andern Falle nicht verständigen; so hat der Oberamts-Richter von dem Kreis-Gerichtshofe Bescheid einzuholen; und dieser, als die höhere Justiz-Stelle, hat allein über die hier entscheidende Frage: was ist Justiz-Sache? — und über die in jener zweyfachen Beziehung zwischen beyden Beamten entstehenden Collisions-Fälle zu erkennen.

Bey dieser Entscheidung muß es sein Bewenden haben.

§. 207.

III. Collision der verschiedenen Criminal-Gerichts-Stände.

Was die Collision der verschiedenen Criminal-Gerichts-Stände selbst betrifft, so wird

I. in der Regel die Untersuchung von demjenigen Oberamts-Richter vorgenommen, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen wurde.

II. Ward das Verbrechen im Auslande begangen; so steht die Untersuchung dem Oberamts-Richter desjenigen Bezirkes zu, in welchem der Angeschuldigte entweder seinen festen Wohnsitz, oder in Ermanglung desselben einen temporären Aufenthalt hat.

Wer aus diesem Grunde eine Untersuchung angefangen hat; richtet sie auch gegen alle anderwärts sich aufhaltenden Theilnehmer des Verbrechens.

Werden von Anfang an gleichzeitig mehrere, im Lande sich aufhaltende Theilnehmer wegen desselben Verbrechens angeschuldigt; so wird in Ermanglung höherer gerichtlicher Weisung, die Untersuchung von dem Oberamts-Richter desjenigen Bezirkes vorgenommen, in welchem der als Urheber bezeichnete Verdächtige sich aufhält; ausserdem haben alle Oberamts-Richter, in deren Bezirke der Theilnahme Verdächtige sich aufhalten, das gleiche Recht und die gleiche Verpflichtung. Unter ihnen selbst aber entscheidet Prävention.

III. Zeigen sich nach angefangener Untersuchung mehrere in verschiedenen Gerichts-Bezirken begangenen Verbrechen desselben Individuum; so dehnt der erste Inquirent die Untersuchung auf alle bekannt gewordenen Verbrechen des Angeschuldigten aus; wenn nicht der ihm vorgesetzte Kreis-Gerichtshof die Auslieferung desselben an eine andere ausländische oder einheimische Stelle anordnet.

Werden

IV. im Laufe der Untersuchung Verbrechen anderer Individuen entdeckt, welche mit dem in Untersuchung gebrachten nicht in unzertrennlichem Zusammenhange stehen; so sind die Oberamts-Richter, in deren Bezirken die Verbrechen geschahen, oder die Verbrecher sich aufhalten, schleunig davon in Kenntniß zu setzen.

§. 208.

IV. Recusation des Oberamts-Richters, des Aktuars und der Gerichts-Beysitzer.

Der Angeschuldigte kann ohne Anführung eines Grundes zwey Gerichts-Beysitzer für alle Verhandlungen verwerfen.

Will er den Oberamts-Richter, oder den Aktuar, oder das ganze Gericht, oder doch mehrere Gerichts-Beysitzer verwerfen; so finden die Bestimmungen des §. 61 auch hier ihre Anwendung.

§. 209.

Untersuchung durch Commissarien.

Eine Untersuchung durch Commissarien kann in Fällen, in welchen solche nach dem Gesetze dem Oberamts-Richter zusteht, nur aus wichtigen Gründen und zwar durch einen Gerichtshof erkannt werden.

§. 210.

V. Grenzen der Straf-Befugniß der verschiedenen Criminal-Instanzen.

1) Die Straf-Befugniß des Oberamts-Richters allein, ohne Mitwirkung des Gerichts, beschränkt sich auf Ordnungs-Strafen, und nur als Ausnahme von dieser Regel werden von ihm die Untersuchungen in Scortations-Sachen allein geführt, und vorerst, bis zu Abänderung der bestehenden Gesetze wegen dieses Puncts, auch über das ihm hier im Allgemeinen eingeräumte Straf-Maas, die für den ersten und zweyten Scortations-Fall bestimmten gesetzlichen Geld-Strafen angesetzt.

Beym Abläugnen des angegebenen Correus ist in Scortations-Fällen nicht mehr, wie bisher, Bericht an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten, sondern die Sache wird an das versammelte Oberamts-Gericht gebracht, wenn bey demselben auch keine Civil-Klage angestellt wird.

Zwangs-Grade zu Bewirkung eines Bekenntnisses finden in solchen Fällen nicht mehr Statt.

Ueber jeden streitigen Fall der Art hat das Oberamts-Gericht nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

§. 211.

Fortsetzung.

2) Das Oberamts-Gericht ist ermächtigt, nicht nur höhere Ordnungs-Strafen zu erkennen; sondern auch andere, die Straf-Befugniß des Oberamtmanns überschreitende gemeine Vergehen, z. B. Diebstähle, Betrügereyen, schwerere wörtliche oder thätliche Injurien; so wie die übrigen nach §. 197 — 200 zur oberamtsrichterlichen Untersuchung kommenden Gesetz-Uebertretungen, innerhalb der Grenzen seines Straf-Rechts, zu ahnden.

Namentlich hat es innerhalb dieser Grenzen die Strafen gegen muthwillige Ganntleute selbst zu erkennen.

§. 212.

Fortsetzung.

2) In allen ausser der Straf-Befugniß der Oberamts-Gerichte liegenden Fällen, deren Untersuchung jedoch den Oberamts-Richtern obliegt, steht, ohne Rücksicht auf die objektive Eigenschaft der gesetzwidrigen Handlung, (§. 196—202) die Fällung des Straf-Erkenntnisses dem Kreis-Gerichtshofe zu; wiewohl derselbe in den geeigneten Fällen mit den Administrativ-Stellen in Communication treten wird.

Was aber das Verhältniß des Kreis-Gerichtshofes gegen die Oberamts-Gerichte betrifft: so behalten Wir Uns vor, in dem Straf-Gesetzbuche die zur oberamtsgerichtlichen Bestrafung geeigneten Vergehen näher zu bezeichnen; und wollen hier nur verordnen, daß die Untersuchungen über Straf-Fälle dem Kreis-Gerichtshofe zu Fällung des Erkenntnisses vorgelegt werden müssen, nicht nur wenn

a) dem Oberamts-Gerichte selbst die Strafbarkeit der rechtswidrigen Handlung nach den concreten Umständen seine Straf-Befugniß zu übersteigen scheint; sondern auch

b) dann, wenn, so gering auch die Verschuldung im vorliegenden Falle seyn mag, die in Frage stehende Handlung doch unter die Kategorie derjenigen gehört, welche unter der Voraussetzung, daß alle Bedingungen der Straf-Sanktion zusammentreffen, im Allgemeinen und nach der Regel des Gesetzes mit Criminal-Strafen bedroht sind, deren Erkennung dem Oberamts-Gerichte nicht zusteht.

VI. Form des Verfahrens.

§. 213.

1) Im Allgemeinen.

Die Herstellung eines angemessenen öffentlichen Verfahrens bey Criminal-Prozessen bleibt künftiger Entschliessung vorbehalten.

Wir machen es inzwischen bey dem jetzt bestehenden Verfahren den Oberamts-Gerichten zur Pflicht, alle nach den Gesetzen zum Schutze des Angeschuldigten bestehenden Vorschriften genau zu beobachten.

§. 214.

Fortsetzung. — Beschleunigung.

Besonders darf Niemand länger als dreymal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seines Arrests in Ungewißheit bleiben; das Verhör des Verhafteten selbst muß aber, sobald die unumgänglich nöthigen Vorbereitungen es gestatten, seinen Anfang nehmen.

Ueberhaupt haben sich die Oberamts-Gerichte die Beschleunigung aller Straf-Sachen angelegen seyn zu lassen; und wenigstens dann, wenn die Angeschuldigten verhaftet sind, müssen die Criminal-Sachen in der Regel vor den Civil-Sachen behandelt werden.

§. 215.

2) Im Besondern.

a) Verfahren in den zur oberamtsrichterlichen Cognition geeigneten Fällen.

Bey den durch den Oberamts-Richter allein abzuwandelnden Straf-Fällen ist auch für die Untersuchung nicht die Beyziehung von Scabinen, wohl aber die Führung eines ordentlichen Protokolls, nothwendig.

Bey allen Straf-Erkenntnissen des Oberamts-Gerichts hingegen wird, ausser diesem leztern Requisite, vorausgesezt, daß

1) die Untersuchung vom Oberamts-Richter oder vom Aktuar unter Beyziehung von zwey Gerichts-Mitgliedern, als Scabinen, geführt, oder vor denselben wenigstens reassumirt; daß
2) nach geschehener Untersuchung der Gegenstand vor dem versammelten Gerichte (§. 194) erörtert; und
3) auf gleiche Weise, wie oben §. 144 in Absicht auf Civil-Rechts-Streitigkeiten bestimmt wurde, durch das Gericht mit Stimmen-Mehrheit ein Beschluß gefaßt worden sey.
4) Dieser Beschluß ist mit den Entscheidungs-Gründen dem Verurtheilten zu eröffnen.

Von dem Straf-Erkenntnisse und den Entscheidungs-Gründen sowohl, als den Untersuchungs-Akten sind den Betheiligten auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 216.

Rekurs.

Nach Aussprechung eines Straf-Erkenntnisses des Oberamts-Richters oder des Oberamts-Gerichts steht dem Gestraften, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des abgerügten Vergehens, der Rekurs an den Kreis-Gerichtshof vier Wochen lang zu.

Vor dem Verfluß dieser Zeit werden zwar, auch ohne eine Erklärung des Verurtheilten, (ausser gegen Fremde, welche keine Sicherheit leisten,) die Geld-Strafen nicht vollzogen; dagegen wird zu Vollziehung der Gefängniß-Strafen in der Regel sogleich geschritten, wenn nicht der Verurtheilte erklärt, daß er sich an den Kreis-Gerichtshof wenden wolle.

Durch diese Erklärung wird auch die schon angefangene Vollziehung gehemmt; jedoch mit der Beschränkung, daß in einzelnen Fällen, wo es sich um die Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, eine Einthürmung bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden ausgeführt werden kann.

Weist sich aber der Verurtheilte nach Abgebung dieser Erklärung nicht innerhalb jener vier Wochen bey dem Oberamts-Gerichte darüber aus, daß er seine Beschwerde dem Kreis-Gerichtshofe vorgelegt habe; so schreitet der Oberamts-Richter mit Vollziehung der Geld-Strafen sowohl, als der Gefängniß-Strafen vor.

§. 117.

b) Verfahren in wichtigern Straf-Fällen.

In denjenigen Fällen, über deren Bestrafung in erster Instanz durch die Kreis-Gerichtshöfe erkannt wird, müssen bey der Untersuchung in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Nov. 1811 (St. u. R. Bl. S. 630) §. 35 stets zwey Scabinen beygezogen werden. Es wird denselben hier vorzüglich zur Pflicht gemacht, nach der Vorschrift dieser Verordnung bey allen Anständen, welche bey ihnen durch das Verfahren des Inquirenten oder durch die Führung des Protokolls entstehen, jenem, jedoch in Abwesenheit des Verhörten, bescheidene Vorstellungen zu machen; solche, wenn der Aktuar die Untersuchung führt, und ihre Vorstellungen unbeachtet läßt, bey dem Oberamts-Richter zu wiederholen, und wenn sie sich auch dann noch nicht beruhigt finden, ihre Anstände zur Kenntniß des Kreis-Gerichtshofes zu bringen.

In Absicht auf die ausser dem Sitze des Oberamts-Gerichts vorgehende Verhandlungen hat es bey der Bestimmung des §. 32 der angeführten Verordnung wegen Beyziehung der Scabinen sein Bewenden.

Ueberhaupt haben sich die Oberamts-Richter bis zu Erscheinung der neuen Criminal-Gerichts-Ordnung vorzüglich nach jener Verordnung (vom 18. Nov. 1811) genau zu achten.

Dabey versteht es sich von selbst, daß dieselben in Absicht auf diejenigen Verbrechen, deren Untersuchung ihnen nun ganz anheimfällt, die hierin sowohl dem Oberamtmann für die

dachts ganz als nichtig sich darstellen; oder wenn doch die Besorgnisse, daß der Angeschuldigte entfliehen, oder auf eine für den Gang der Untersuchung nachtheilige Weise mit Andern colludiren möchte, entfernt werden.

Im Zweifels-Falle holt der Oberamts-Richter die Weisung des Kreis-Gerichtshofes ein.

§. 222.

Aufhebung der ganzen Untersuchung.

Das Oberamts-Gericht darf bey Verbrechen, welche an sich seine Straf-Befugniß übersteigen (§. 212), nach vollendeter Untersuchung, keinen Angeschuldigten von der Instanz entbinden.

Auch steht es nur dem höhern Gerichtshofe zu, über die in Beziehung auf solche Verbrechen vorkommenden Einwendungen der Nothwehr, der Abolition und Verjährung, so wie überhaupt über die gänzliche Freysprechung des Angeschuldigten zu erkennen.

In Absicht auf die Abbrechung einer Untersuchung hat es aber vor der Hand bey der Verordnung vom 18. Nov. 1811 §. 42 u. 49 sein Bewenden; unter der Modifikation jedoch, daß die Abbrechung in solchen Fällen, in welchen sie in Gemäsheit dieser Verordnung, nach dem übereinstimmenden Urtheil des Ober- und Criminal-Beamten, ohne Anzeige bey einer höhern Stelle, geschehen konnte, nun von dem Oberamts-Gerichte selbst nach collegialischer Berathung beschlossen werde.

§. 223.

Relation.

Von allen, im Oberamts-Gerichts-Bezirke vorfallenden schweren Verbrechen, und der hierüber eröffneten Untersuchung, so wie von jeder durch den Oberamts-Richter verfügten oder beharrten Verhaftung hat der Oberamts-Richter den in der Verordnung vom 18. Nov. 1811 §. 42 angeordneten Vorbericht an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten.

Ist aber die Untersuchung geschlossen; so werden diesem Gerichtshofe die sämmtlichen Akten im Original übersendet, und dieselben bis auf weitere Verordnung mit einem Haupt-Berichte begleitet, welcher ohne Rechts-Ausführung eine gedrängte Uebersicht über den Gang und die Resultate der Untersuchung zu gewähren hat.

§. 224.

Eröffnung und Vollziehung der Erkenntnisse.

Nach Einlangung des Erkenntnisses hat solches der Oberamts-Richter oder der Aktuar dem Inquisiten und denen, welchen es zu wissen nöthig ist, zu eröffnen, und sofort die

Vollziehung des Erkenntnisses, insoferne der Verurtheilte nicht Rekurs ergreift, oder andere wichtige Hindernisse im Wege stehen, zu veranstalten.

Er bewerkstelligt solche nach Beschaffenheit der Umstände selbst, oder durch die Orts-Vorstände, oder unter Mitwirkung des Oberamtmanns.

Wegen Vollziehung der Todes-Urtheile sind die Vorschriften der Verordnung vom 1. May 1816 (St. u. R. Bl. S. 117) unter der Modifikation zu beobachten, daß nun der Oberamts-Richter selbst das Todes-Urtheil vor Gericht feierlich ausspricht, und überhaupt die Exekution leitet; wiewohl der Oberamtmann den Oberamts-Richter in allen Anstalten hierzu zu unterstützen, und besonders zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen polizeylichen Vorkehrungen zu treffen hat.

Auch bey Freyheits-Strafen wird die Abführung der Verurtheilten an den Straf-Ort durch den Oberamtmann besorgt.

§. 225.

VII. Verrechnung der Geld-Strafen — der Kosten.

Die vom Oberamts-Richter oder als Folge der oberamtsrichterlichen Untersuchungen erkannten Geld-Strafen fallen in die Staats-Kasse.

Dagegen liegt derselben, mit Vorbehalt des Regresses an den Verurtheilten, auch die Bezahlung der hierdurch entstandenen Verpflegungs- Arrest- und Inquisitions-Kosten ob.

Die Ausrüstung und Erhaltung der Criminal-Gefängnisse geschieht gleichfalls auf Kosten der Staats-Kasse.

Die Bestreitung und Berechnung des auf Kosten des Staats zu deckenden Aufwands in Criminal-Sachen durch Vorschüsse aus den Königlichen Kameral-Kassen, gehört zu dem Amte des Oberamts-Richters nach Maasgabe einer ihm hiernächst dafür zu ertheilenden Vorschrift.

§. 226.

VIII. Aufsicht über die Criminal-Gefängnisse und die Gefangenen.

Ueber die Criminal-Gefängnisse, so wie über die darin Verhafteten, steht dem Oberamts-Richter allein die Aufsicht zu.

In Absicht auf die Einrichtung, Unterhaltung und Ausrüstung der Gefängnisse sind die Vorschrittn der Verordnung vom 6. Sept. 1808 genau zu beobachten.

Ueberhaupt dürfen den Verhafteten nicht mehr Uebel zugefügt werden, als der Zweck der Verhaftung nothwendig erfordert. Besonders hat der Oberamts-Richter bey Behandlung derselben strenge auf Reinlichkeit und Ordnung zu sehen; auch hat er für angemessene

Beschäftigung der Verhafteten zu sorgen, in so fern es ohne Nachtheil, namentlich ohne die Gefahr, daß die Flucht oder auch bey sehr beschwerten Inquisiten die Selbstentleibung erleichtert werden möchte, geschehen kann.

Der Oberamts-Richter hat deshalb die Gefängnisse, wenn Verhaftete in denselben aufbewahrt sind, fleißig und wenigstens alle vierzehen Tage unvermuthet mit einem Gerichts-Mitgliede zu besuchen, auch die Inquisiten am Schlusse jeden Verhörs darüber zu befragen, ob dieselben über die Behandlung nicht Beschwerde zu führen haben.

§. 227.

IX. Obliegenheiten der Gesundheits-Beamten.

Den Gesundheits-Beamten des Oberamts-Bezirks kann der Oberamts-Richter nicht nur in Absicht auf alles, was zu Herstellung des Thatbestandes eines Verbrechens gehört, Anweisungen ertheilen, sondern wenn er denselben auch die ärztliche Behandlung eines Verhafteten oder eines Verwundeten aufträgt, so haben sie sich diesem Auftrage pünktlich zu unterziehen. Ist jedoch in dergleichen Fällen zu erwarten, daß die Cur-Kosten auf eine unter der Aufsicht des Oberamtmanns stehende öffentliche Kasse fallen möchten, so ist mit diesem hierüber Rücksprache zu nehmen.

Uebrigens hat, auch ohne besondern Auftrag des Oberamts-Gerichts, der Oberamts-Arzt wenigstens zweymal im Jahre die Gefängnisse zu untersuchen, und dessen Erinnerungen darüber sind von dem Oberamts-Richter, oder, wenn dieser es unterlassen sollte, von dem Arzte selbst an den Kreis-Gerichtshof zu berichten.

* * *

Durch die Vollziehung des gegenwärtigen Ediktes soll zunächst den auffallendsten Gebrechen der Rechts-Verwaltung in den untern Instanzen abgeholfen und somit einem täglich gefühlten dringenden Bedürfnisse entsprochen, — dann aber auch die umfassende Verbesserung der Rechts-Pflege, zu deren Behuf die Ausarbeitung vollständiger Gesetze über das civilgerichtliche Verfahren, über das Criminal-Verfahren und über das Notariats-Wesen bereits vorläufig angeordnet ist, eingeleitet und vorbereitet werden. Da die Erreichung dieser Zwecke von gewissenhafter und verständiger Befolgung der gegebenen Vorschriften abhängt, so wollen Wir Uns vorzüglich zu Unseren Oberamts-Richtern versehen, daß sie mit dem Geiste derselben sich vertraut machen, und, in ächter Würdigung ihres eben so wichtigen als ehrenvollen Berufes, nicht durch Erweiterung, sondern durch Ausfüllung ihres sorgfältig begrenzten Wirkungs-Kreises, das allgemeine Wohl zu befördern trachten werden. Die Verdienste, welche sie sowohl als ihre Amts-Gehülfen und die

Gerichts-Notare in der vorgezeichneten neuen Laufbahn sich erwerben werden, wird das Justiz-Ministerium zu Unserer Kenntniß bringen, welchem die sich auszeichnenden Individuen durch die Kreis-Gerichtshöfe zu benennen sind, deren einsichtsvolle pflichtmäßige Mitwirkung zu Erreichung der vorliegenden landesväterlichen Absichten Wir überhaupt in jeder Beziehung vertrauensvoll erwarten.

Gegeben, Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

(Unterzeichnet:) **W i l h e l m.**

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
(Unterz.) **V e l l n a g e l.**

Uebersicht

über

das IV. Edikt vom 31. Dezember 1818 die Rechts-Pflege in den untern Instanzen betreffend.

Eingang.

Erster Abschnitt. Von der Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.

§. 1, 2. Uebersicht über ihre Befugnisse.

Erstes Kapitel. Von dem Richter-Amt der Gemeinde-Räthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

§. 3. Gegenstände dieser Befugniß.

— 4. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Im Besondern

— 5 — 12. 1) Von Untergangs-Sachen.

— 13 — 15. 2) Von geringfügigen Sachen.

Zweytes Kapitel. Von den Friedens-Gerichten.

§. 16. Friedenrichterliches Amt der Orts-Obrigkeit.

— 17. Anmeldung des Klägers.

— 18. Beyziehung von Mitgliedern des Gemeinde-Raths.

— 19. Recusation.

— 20. Vorladung beyder Theile.

— 21. Strafen des Ungehorsams.

— 22. Obliegenheit der Orts-Obrigkeit.

— 23. Abschluß des Vergleichs.

— 24. Mißlingen des Versuchs.

— 25. Unterlassung.

— 26. Dauer.

— 27. Vergleichs-Versuch bey ganzen Gemeinden.

— 28. — — — Eremten.

— 29. Halbjährige Anzeige.

Drittes Kapitel. Von provisorischen Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Rechts-Streitigkeiten.

§. 30. Allgemeine Bestimmung.

Nro. V. Edikt die Zahl und die Gehalte der bey der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungs-Beamten betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir den Willen bekundet, den Dienern des Staats eine anständige und sorgenfreye Existenz zu verschaffen, von dem Grundsatze ausgehend, daß nur alsdann die pünktliche Erfüllung aller ihrer Pflichten strenge von ihnen gefordert werden könne.

Bey Festsetzung der Gehalte der für die Bezirks-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern anzustellenden Beamten haben Wir denselben besonders im Auge behalten.

Wir haben erkannt, daß bey dem schweren Berufe dieser Klasse von Staats-Dienern, ihr Einkommen, unter Berücksichtigung der Kräfte des Staats so zu bestimmen sey, daß sie sich jenem ohne Nahrungs-Sorgen zu widmen im Stande seyn mögen, es aber auch anderer Seits in richtigem Verhältnisse zu den Besoldungen der übrigen Staats-Diener stehen müsse.

Bey Ausmittlung der Quellen dieses Einkommens, sind Wir insbesondere darauf bedacht gewesen, solche abzuschneiden, die mit der amtlichen Würde nicht vereinbar sind, oder minder gewissenhaften Beamten eher Anlaß geben, von ihren Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen, die ihnen nicht gebühren, oder sich gegen dieselbe gar Erpressungen zu erlauben, die Wir gleich jenen, streng und unnachsichtlich zu ahnden, ernstlich gemeint sind.

Von diesen Betrachtungen geleitet, haben Wir in Beziehung auf die Gehalte und Emolumente der genannten Beamten, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, verordnet wie folgt:

§. 1.
Gleichstellung der Gehalte für die Bezirks-Beamten im Justiz- und Verwaltungs-Fache.

In sämtlichen Amts-Bezirken des Königreichs, (mit Ausschluß Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart) sind die Besoldungen der in solchen angestellten Ober-Beamten, Aktuare und Amts-Diener des Justiz-Fachs, denjenigen völlig gleich, welche die Beamte des Administrativ-Fachs in den genannten verschiedenen Dienst-Stellen anzusprechen haben.

§. 2.
Klassifikation der Gehalte der Ober-Beamten.

Die Besoldungen der Oberamts-Richter und Oberamtleute zerfallen in zwey Klassen.

§. 3.
Festsetzung dieser Gehalte in den verschiedenen Klassen.

In der ersten Klasse sind solche auf ein tausend sechs hundert Gulden, in der zweyten auf ein tausend drey hundert Gulden, beyde in baarem Gelde festgesetzt.

§. 4.
Aufzählung der Bezirke erster Klasse, —

Die Besoldung erster Klasse erhalten die Oberamts-Richter und Oberamtleute in nachstehenden drey und zwanzig Bezirken:

1) Göppingen.
2) Künzelsau.
3) Oehringen.
4) Balingen.
5) Marbach.
6) Schorndorf.
7) Urach.
8) Mergentheim.
9) Tübingen.
10) Bessigheim.
11) Gerabronn.
12) Ludwigsburg.
13) Rothenburg.
14) Heidenheim.
15) Ellwangen.
16) Biberach.
17) Reutlingen.
18) Gmünd.
19) Hall.
20) Eßlingen.
21) Heilbronn.
22) Ravensburg.
23) Ulm.

§. 5.

zweyter Klasse.

In die Besoldung der zweyten Klasse treten sodann die Oberamts-Richter und Oberamtleute der übrigen vierzig Bezirke:

1) Baknang.
2) Stuttgart.
3) Kirchheim.
4) Weinsberg.
5) Leonberg.
6) Waiblingen.
7) Neckarsulm.
8) Nürtingen.
9) Riedlingen.
10) Geißlingen.
11) Brackenheim.
12) Böblingen.
13) Nagold.
14) Herrenberg.
15) Tuttlingen.
16) Neresheim.
17) Ehingen.
18) Freudenstadt.
19) Maulbronn.
20) Canstadt.
21) Gaildorf.
22) Craillsheim.
23) Neuenbürg.
24) Wiblingen.
25) Leutkirch.
26) Vaihingen.
27) Saulgau.
28) Calw.
29) Horb.
30) Oberndorf.
31) Rothweil.
32) Spaichingen.
33) Waldsee.
34) Aalen.
35) Wangen.
36) Münsingen.
37) Tettnang.
38) Welzheim.
39) Sulz.
40) Blaubeuern.

§. 6.

Durchgängige Gleichstellung der Gehalte der Aktuare und Diener.

Die Gehalte der Gerichts- und Oberamts-Aktuare, sowie der Gerichts- und Oberamts-Diener sind in sämtlichen vorgenannten Bezirken ganz dieselben.

§. 7.

Festsetzung dieser Gehalte.

Sie betragen für die Aktuare fünf hundert Gulden, für die Diener zwei hundert Gulden in baarem Gelde. Die Leztere haben von diesem Gehalte auch die ihnen hiernach vorgeschriebenen Livree-Stücke anzuschaffen und in gehörigem Stand zu erhalten.

§. 8.

Amts-Emolumente —

Neben den Gehalten haben vorstehende Beamte und Diener Amts-Emolumente anzusprechen.

Sie bilden keinen Theil des Gehalts und werden von den betreffenden Beamten nur in solange bezogen, als leztere die Aemter bekleiden, mit welchen jene verbunden sind.

Der Pensions-Beytrag oder eine Tax-Zahlung wird daher für dieselbe ebenso wenig geleistet, als sie bey Berechnung der Umzug-Kosten, bey Beförderung zu höheren Stellen oder bey Aussetzung von Ruhe- Wittwen- und Waisen-Gehalten, irgend in Anschlag kommen.

§. 9.

a.) der Ober-Beamten;

Sie bestehen bey jedem Oberamts-Richter oder Oberamtmann in dem unentgeldlichen Genusse einer angemessenen Amts-Wohnung, dann in dem Rechte zu dem Bezuge von zehen Meß Brennholz von Buchen, aus dem nächstgelegenen Forst-Revier, gegen Entrichtung der in solchem regulirten Huts-Preise.

Im Fall Buchenholz nicht abgegeben werden kann, geschieht die Abgabe in andern Holz-Arten nach den normalmäßigen Ersatz-Grundsätzen.

§. 10.

b.) der Aktuare;

Ebenso hat jeder Gerichts- und Oberamts-Aktuar von dem ihm vorgesetzten Beamten die Einräumung eines heitzbaren Zimmers in der diesem angewiesenen Amts-Wohnung, doch ohne Mobilien, zu fordern. In derselben Art wie sie oben (§. 9) angegeben worden, hat er drey Meß Brennholz zu beziehen.

§. 11.

c.) der Diener.

Jeder Gerichts- und Amts-Diener empfängt auf gleiche Weise, ein Meß Brennholz.

§. 12.

Besonderer Beytrag zu Heitzung der Gerichts-Stube.

Sodann erhält jeder Oberamts-Richter zur Heitzung der Gerichts-Stube, fünf Meß Tannenholz, die ohne irgend eine Kosten-Anrechnung vor sein Haus abzuliefern sind.

§. 13.

Bestimmung von Aversal-Summen für die Ober-Beamten zu Bestreitung der Kanzlei-Kosten.

Zur Unterhaltung der Mobilien in dem Arbeits-Lokal, zur Anschaffung der erforderlichen Registratur-Bücher und Schreib-Materialien jeder Art, zur Bestreitung der vorkommenden Druck- und Copial-Gebühren, so wie aller sonstigen Kanzley-Kosten, wird sowohl den Oberamts-Richtern, als den Oberamtleuten eine jährliche Aversal-Summe ausgesetzt werden, welche für jetzt und unter Vorbehalt dereinstiger definitiver Bestimmung bey jenen in wenigstens drey hundert Gulden, bey diesen aber in wenigstens vier hundert Gulden bestehen wird.

Der Betrag dieser provisorisch auszusetzenden Summe wird auf den Vortrag der zu Vollziehung der Aemter-Organisation niedergesetzten Commission nach den hierbey eintretenden Rücksichten für jedes einzelne Amt von Uns festgesetzt werden.

§. 14.

Nähere Bezeichnung des hiervon zu bestreitenden Amts-Aufwands.

Für diese Aversal-Summen haben die Beamten die sich ergebenden Dienst-Geschäfte und Leistungen unklagbar zu besorgen und namentlich die Aktuare zu Copialien nur Ausnahmsweise und in ausserordentlichen Fällen zu verwenden.

§. 15.

Entschädigung der Ober-Beamten für Reise-Kosten.

Bey amtlichen Reisen innerhalb ihrer Bezirke, erhalten die Ober-Beamte (Oberamts-Richter und Oberamtleute) oder ihre gesetzliche Amts-Verweser eine Aversal-Entschädigung, für welche sie verpflichtet sind, alle Kosten der Reise für sich und ihre Gehülfen, wenn sie von solchen sich begleiten lassen, zu bestreiten und sich daher aller weiteren Anrechnungen und Forderungen zu enthalten.

§. 16.

Anlässe zu amtlichen Reisen.

In Unserer Absicht liegt es, daß Unsere Beamte die zu ihren Bezirken gehörige Orte so oft bereisen, als das Interesse der Gemeinde oder das des öffentlichen Dienstes solches erfordert. Namentlich erscheinen als Veranlassungen zu solchen Reisen die angeordnete Visitationen der Gemeinde-Räthe und die hierbey gelegenheitlich vorzunehmende Abhören der Corporations- und der vormundschaftlichen Rechnungen, die Schulden-Liquidatio-

nen, Rug-Gerichte, Feuersbrünste und andere ausserordentliche Vorfälle, Angelegenheiten, bey welchen das Interesse einer ganzen Gemeinde, oder doch eines großen Theils derselben die persönliche Anwesenheit des Beamten erfordert, überhaupt alle Vorkommenheiten, die nach Rücksichten des öffentlichen Dienst-Wohls die Gegenwart des Justiz- oder Administrativ-Beamten nothwendig erheischen.

§. 17.

Reisen in Angelegenheiten einzelner Amts-Untergebenen.

Wenn einzelne Amts-Untergebene zur Berathung oder Schlichtung ihrer Privat-Angelegenheiten, die Anwesenheit des einen oder andern Beamten an ihrem Wohn-Orte wünschen, so kann dergleichen schriftlich anzubringenden Gesuchen auf Kosten des Bittstellers nach Zulassung und Beschaffenheit der Umstände entsprochen werden.

In Ansehung der für solche Reisen zu entrichtenden Gebühren, so wie deren Verrechnung und Erhebung finden dieselben Vorschriften ihre Anwendung, welche für die Kosten eigentlicher Amts-Reisen gegeben sind.

§. 18.

Höhere Legitimation zu Reisen.

Zu den in Gemäsheit vorstehender Bestimmungen — oder der ausdrücklichen Vorschriften ihrer Amts-Instruktionen — unternommenen Reisen, bedürfen die Beamte keiner besonderen höheren Genehmigung. Nur in zweifelhaften Fällen haben sie zuvor die Genehmigung der betreffenden Gerichtshöfe und Regierungen nachzusuchen, welche dieselbe nicht ohne strenge Prüfung ertheilen werden. Sollten jedoch ausserordentliche Umstände die vorgängige Anfrage der Beamten nicht gestatten; so sind dieselbe gehalten, eine rechtfertigende Anzeige, sobald als möglich, den vorgesetzten Stellen zu überreichen.

§. 19.

Bestimmung der Entschädigung nach dem Maaß der auf die Reise verwendeten Zeit.

Die oben erwähnte Aversal-Entschädigung für die Kosten solcher Reisen beträgt bey den Oberamts-Richtern sowohl, als bey den Oberamtleuten

a) für einen vollen Tag — sechs Gulden;
b) für einen halben Tag — vier Gulden.

Für einen vollen Tag wird eine Abwesenheit vom Oberamts-Sitze gerechnet, die volle acht (Stunden) aber nicht über vierundzwanzig Stunden gedauert hat; für einen halben

Tag, wenn solche weniger als acht (Stunden), doch mehr als zwey Stunden angedauert hat. Beträgt die Zeit der Abwesenheit nur zwey Stunden oder darunter, so findet eine Anrechnung gar nicht statt.

§. 20.

Bestrafung falscher Angaben bey Reise-Kosten-Berechnungen.

Würde irgend ein Beamter die Gesetze der Ehre und Dienst-Pflicht so weit vergessen, daß er fälschlich vorgäbe, eine Reise die er nicht gemacht, wirklich unternommen, oder auf solcher mehr Stunden zugebracht zu haben, als in der That der Fall gewesen, oder würde er bey dergleichen Anrechnungen überhaupt, wahrheitswidrige Angaben zu Schuld bringen, so soll gegen ihn, nach Maasgabe der Gesetze über Fälschung öffentlicher Urkunden, ein Criminal-Verfahren eingeleitet und derselbe, als der Ehre des Dienstes unwürdig, aus solchem mindestens entfernt werden.

§. 21.

Verbot der Anforderung sonstiger Emolumente.

Ausser den vorbenannten Bezügen, hat kein Beamter, sey er Oberamts-Richter oder Oberamtmann, Gerichts- oder Oberamts-Aktuar, irgend ein Emolument, (wozu namentlich auch die sogenannten bürgerlichen Nutzungen gerechnet werden) anzusprechen, und Wir erklären, daß wenn ein solches von irgend einem derselben gefordert werden sollte, er vorbehältlich härterer Strafe in den geeigneten Fällen, jeden Falls den Verlust des von ihm bekleideten Amtes verwirkt haben soll.

§. 22.

Verbot der Geschenk-Annahme

a) von Parteyen;

Hinsichtlich freywillig angebotener Gaben, verordnen Wir bis zu Erscheinung des neuen Criminal-Gesetzbuchs, wie folgt:

Kein Beamter, gehöre er zum Justiz- Administrativ- oder Finanz-Fach ist befugt, von irgend einer Partey, von welcher eine Angelegenheit bey seiner Amts-Stelle anhängig ist, ein Geschenk anzunehmen.

Dieses Verbot ist unbedingt, und in dieser Beziehung völlig gleichgültig, ob das Geschenk groß oder klein, ob es vor, oder nach Erledigung der betreffenden Sache überreicht worden ist, ob vermuthet werden kann, daß es um solcher willen gegeben worden oder nicht, ob das Fiskal-Interesse darunter versirt oder nicht.

§. 23.

b) von andern Amts-Untergebenen.

Gleichfalls ist verboten die Annahme der Geschenke von allen Amts-Untergebenen, diese Geschenke mögen Namen haben, wie sie wollen, wenn auch keine Privat-Angelegenheiten von jenen bey Amt verhandelt werden, es wäre denn

a) daß ein Amts-Angehöriger mit dem Beamten — bis zum vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, civilrechtlicher Computation, einschließlich — verwandt wäre;

b) daß das Geschenk in einem literarischen Produkte bestände, und von dem Verfasser des letzteren selbst herrührte;

c) daß der Geld-Werth eines von dem Geber selbst produzirten Geschenks, z. B. Trauben, Obst — den Betrag von Einem Gulden nicht überstiege, oder

d) daß Jemand einem Beamten für eine nicht in dessen Amts-Pflicht gelegene ausserordentliche Dienstleistung eine Remuneration schuldig zu seyn glaubte.

Im letztgedachten Falle hat jedoch der Geber vor Reichung der Remuneration hierzu die Genehmigung des dem Beamten vorgesetzten Departements-Chefs, welcher hierüber Uns im Geheimen-Rathe Vortrag zu erstatten hat, nachzusuchen.

§. 24.

Nähere Erläuterung beyder Verbote.

Es ist bey Beurtheilung der Schuld des gegen die Verbote der §§. 22 und 23 sich vergehenden Beamten ganz nicht von Belang, bey welcher Gelegenheit das Geschenk gegeben worden, ob es in Geld oder Geldeswerth und namentlich in Viktualien, Obst, Getränken oder Eßwaaren irgend einer Art bestehe.

Hiernach sind auch die Geschenke beym Amts-Antritt eines Beamten, bey Hochzeiten, Taufen, Confirmationen, am Neujahr und dergleichen unter dem Verbote begriffen.

§. 25.

Wiedererstattung des Geschenkten.

Wird aber diesen Verboten entgegen gehandelt und dieses genügend erwiesen, so hat der straffällige Beamte vor Allem das Geschenk oder dessen Werth, entweder dem Geber, oder, wenn jene Gesetz-Uebertretung nicht durch den Letzteren selbst, sondern auf anderem Wege zur Kenntniß der höheren Behörde gekommen ist, dem Armen-Fonds des Amts-Sitzes zu erstatten.

Diese Verbindlichkeit zur Wiedererstattung von Seite des Beamten, wird durch

den Umstand nicht aufgehoben, daß nicht er selbst, sondern dessen Frau, oder dessen Kinder das Geschenk angenommen haben.

§. 26.

Bestrafung der Geschenk-Annahme.

Die Bestrafung der verbotenen Geschenk-Annahme kommt in allen Fällen den Gerichts-Höfen ausschließlich zu.

Die Strafe eines — diesen Verboten des Geschenknehmens pflichtwidrig entgegen handelnden Beamten wird nach Verschiedenheit der Fälle folgendermaaßen bestimmt:

I) Die Annahme eines Geschenkes von einer Partey (§. 22) wird

1) im ersten Falle, in welchem der Beamte ein Geschenk selbst angenommen oder wissentlich durch andere ein solches empfangen hat, mit Remotion (nachtheiliger Versetzung auf eine geringere Stelle) bestraft;

2) Der Wiederholungs-Fall zieht die Dienst-Entlassung nach sich.

3) Ist das Vergehen nur in soweit gegen ihn erwiesen, daß der Angeschuldigte von der Instanz entbunden wird, so erfolgt Versetzung auf eine gleiche Stelle, doch ohne Vergütung von Umzug-Kosten.

Im Falle übrigens die Geschenk-Annahme von einer Partey in das Verbrechen der wirklichen Bestechung übergeht, so versteht sich von selbst, daß sodann letzteres nach seinen eigenthümlichen Momenten zu bestrafen ist.

II) Die im §. 23 verbotene Geschenk-Annahme von Amts-Angehörigen wird

1) im ersten Falle nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einer Geldbuße von wenigstens Fünfzig Reichs-Thalern oder mit Versetzung auf eine zwar gleiche Stelle, doch ohne Vergütung der Umzug-Kosten bestraft;

2) in Wiederholungs-Fällen aber wird gegen einen Beamten, welcher sich der gegen ihn erkannten Strafen ungeachtet, fortdaurend für Geschenke zugänglich zeigt, zuerst mit der Remotion, und endlich mit wirklicher Dienst-Entlassung vorgefahren werden.

§. 27.

Gültigkeit dieses Verbots für sämtliche Staats-Diener.

Vorstehende Anordnungen (§. 21 — 26) bilden für Unsere sämtliche Staats-Diener ohne Unterschied, ein allgemein verbindendes Gesetz, nach welchem sich die betreffenden Behörden in ihren Erkenntnissen genau zu benehmen haben.

Es liegt jedoch hierbey die Absicht nicht zu Grund, in Ansehung der rechtmäßigen

Emolumente der Kirchen- und Schul-Diener eine Aenderung zu treffen, wegen welcher Wir übrigens ein umfassendes Regulativ zu bestimmen, Uns vorbehalten.

Wir vertrauen aber zu den genannten Dienern, daß sie hierin jeden Mißbrauch, als der Würde ihres Amtes ganz besonders widerstrebend, zu vermeiden von selbst bedacht seyn werden.

§. 28.

Anweisung der oben angeführten Gehalte auf die Staats-Kasse.

Die Gehalte der Ober-Beamten, Aktuare und Diener im Justiz- sowohl, als im Verwaltungs-Fache werden vierteljährig von den nächstgelegenen Königl. Kameral-Verwaltungen ausbezahlt.

§. 29.

Erhebung von Sporteln für die Staats-Kasse.

Zur Erleichterung der Staats-Kasse, das heißt: der Masse aller Steuer-Pflichtigen, haben Wir beschlossen, einen Theil der Verwaltungs-Kosten, durch diejenigen Unterthanen aufbringen zu lassen, welche die Amts-Thätigkeit der unteren Stellen in besonderen Anspruch nehmen.

Es soll diese Absicht durch Beybehaltung der im Administrativ-Fache bisher üblich gewesenen, hiernach bezeichneten Sporteln und durch Einführung mässiger Sporteln bey der Verwaltung der Rechts-Pflege bewirkt werden.

Wir erklären jedoch, daß die Einziehung von Sporteln in gerichtlichen Sachen nur so lange Statt finden wird, als nicht die Staats-Kasse durch Eröffnung anderer — von künftiger Berathung abhängender Einnahme-Quellen — sich im Stande sehen wird, auf den Ertrag der Sporteln zu verzichten.

§. 30.

Bezeichnung der der Sportel-Entrichtung unterworfenen Fälle und Festsetzung des Betrags der Sporteln.

Der Betrag dieser Sporteln wird in nachstehender Art festgesetzt:

A) Bey der Justiz-Verwaltung.

1) Bey dem Criminal-Verfahren finden (mit Ausnahme der hiernach zu erwähnenden Abschrift-Gebühren) in Betracht der Unvermögenheit der meisten hierbey betheiligten Personen, keine Sporteln Statt.

II) Bey dem bürgerlichen Verfahren.

1) Für ein Urtheil, wenn der Streit-Gegenstand, über welchen erkannt wird, in der Haupt-Summe Eintausend Gulden oder weniger beträgt — Ein Prozent.

2) Unter gleichen Verhältnissen, wenn die Hauptsumme über Eintausend Gulden beträgt,

a) bis auf 1000 fl. — Ein Prozent;

b) von da an für jedes weitere Einhundert Gulden — Ein halbes Prozent; wobey jedoch die Beschränkung eintritt, daß der höchste Betrag des Sportel-Ansatzes die Summe von zweyhundert Gulden nie übersteigen darf.

3) Hat ein Streit-Gegenstand keinen bestimmten Geld-Werth, so wird solcher Behufs der Sportel-Berechnung von dem Oberamts-Gerichte nach Befund der Umstände festgesetzt. Beruhigen sich die Parteyen bey diesem Anschlage nicht, so wird er auf erhobene Beschwerde derselben, von dem betreffenden Gerichtshofe definitiv bestimmt. Gegen diesen Ausspruch findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

4) Bey Wieder-Klagen, welche als solche, und nicht in der Form von Einreden vorgebracht werden, wird die Haupt-Summe des Streits, worüber in der Wieder-Klage erkannt worden ist, in Beziehung auf den Sportel-Ansatz ebenfalls in Berechnung genommen.

5) Ueber die Zuscheidung der Sportel-Ansätze hat der Richter ebenso, wie über die der übrigen Kosten eines Rechts-Streits, und nach denselben Rechts-Grundsätzen zu erkennen.

Im Falle der Compensation der Kosten werden die Sporteln von jeder Partey zu gleichen Theilen getragen.

6) Der Sportel-Ansatz ist sogleich zu entrichten, und es findet dieser Grundsatz auch dann keine Ausnahme, wenn gegen das ergangene Urtheil die Appellation eingelegt worden ist, obschon dem höheren Richter vorbehalten bleibt, über die Erstattung der Sporteln, wie über die — anderer Prozeß-Kosten zu erkennen.

7) Bey allen Gantsachen wird nach dem Betrag der Aktiv-Masse die Hälfte obiger Ansätze in Berechnung genommen, so daß demnach der Sportel-Betrag die Summe von Einhundert Gulden nie übersteigt.

8) Bey Vergleichen, die nach der ersten Vernehmung beyder Parteyen zu Stande kommen, wird die Hälfte derjenigen Sporteln bezahlt, die bey Erledigung der Sache durch richterliches Urtheil zu entrichten gewesen wären.

9) Dieselbe Bestimmung tritt für die Fälle ein, in welchen der Kläger nach Vernehmung des Beklagten, auf seine angebrachte Klage verzichtet.

III) Bey der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

1) Für die gerichtliche Insinuation oder Eröffnung von Testamenten, Erb- und Ehe-Verträgen, Einkindschaften, Adoptions- und anderen Verträgen, (insofern solche bey den Oberamts-Gerichten, und nicht bey den Gemeinde-Räthen geschieht,) mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Objekts — Dreyßig Kreuzer bis Fünf Gulden.
2) Für oberamtsgerichtliche Zeugnisse — Fünfzehen Kreuzer.
3) Für ein Intercessions-Schreiben — Fünfzehen Kreuzer.
4) Für die Siegelung von Obligationen, Cautionen und andern Instrumenten — Zwölf Kreuzer.

B) Bey der innern Verwaltung.

1) Für Ausfertigung eines Reise-Passes — Vier und zwanzig Kreuzer.
2) Für Ausfertigung eines Wanderbuchs — Fünfzehen Kreuzer.
3) Für ein oberamtliches Zeugniß — Fünfzehen Kreuzer.
4) Für ein Intercessions-Schreiben — Fünfzehen Kreuzer.
5) Für die Siegelung von Geburts-Briefen, Bürgerrechts-Verzichten, Heimath-Scheinen und andern Urkunden — Zwölf Kreuzer.
6) Bis auf weitere Verfügung von den Zünften, die Gebühren, die sie bisher an die Ober-Beamten observanzmäßig bezahlt haben, jedoch mit Ausschluß der Rechnungs-Stell-Kosten, da es von der Willkühr der Zunft-Vorsteher abhängt, ob sie die Rechnungen selbst stellen, oder dieses Geschäft auf ihre Gefahr und Verantwortung durch Dritte besorgen lassen wollen.

C) Abschrift-Gebühren.

1) Wenn die Partheyen Abschriften verlangen, die sie zu fordern berechtigt sind, so bezahlen sie dafür bey Justiz- und Administrativ-Gegenständen Copial-Gebühren.
2) Diese betragen vom ganzen Blatt — vier Kreuzer;
3) vom halbgebrochenen Blatt — drey Kreuzer.
4) Die Hälfte dieser Gebühren hat der Copist anzusprechen, der Rest fällt in die amtliche Sportel-Kasse.
5) Die Beamte haben darüber zu wachen, daß die Abschriften nicht ungebührlich extendirt, sondern den bestehenden Vorschriften gemäs ausgefertigt werden.

§. 31.

Befreyung der Armen von der Sportel-Entrichtung.

Ganz arme Parteyen bezahlen keine Sporteln.

§. 32.

Beysetzung des Betrags der Sporteln auf dem betreffenden Aktenstück.

Der Betrag der Sporteln sowohl, als der Abschrift-Gebühren, so wie auch, daß wegen Armuth der Partey keine Sporteln angesetzt worden, ist jedesmal auf dem betreffenden Aktenstück oder Dokument an schicklichem Orte beyzusetzen.

§. 33.

Verrechnung der Sporteln.

Die Verrechnung der Sportel-Einnahmen, bey welchen keine Ausstände gestattet werden, liegt den Aktuaren unter Aufsicht der Ober-Beamten ob.

§. 34.

Form dieser Verrechnung.

Sie bedienen sich hierbey der Formulare, die sub Lit. A et B dieser Verordnung beygelegt sind.

§. 35.

Uebergabe der Sportel-Einnahme an das Kameral-Amt.

Alle Vierteljahre werden die Journale geschlossen und mit den Kassen-Beständen dem nächstgelegenen Kameral-Amte übergeben.

Auf Kosten der letzteren werden die Kassen und Journale angeschafft.

§. 36.

Uebernahme der verschiedenen Emolumente —

Die Emolumente und Entschädigungs-Gelder werden den mehrgenannten verschiedenen Beamten, theils vom Staate, theils von den Amts-Corporationen gereicht.

§. 37.

a) auf die Staats-Kasse;

Von dem Staate erhalten die Oberamts-Richter und Oberamtleute, dann mittelbar auch die Gerichts- und Oberamts-Aktuare freye Wohnung.

Nur an solchen Orten, wo es an Königlichen Gebäuden für einen zweyten Ober-Beamten fehlt, hat die Amts-Corporation für die Herstellung einer solchen Amts-Wohnung gegen einen von der Staats-Kasse zur Amts-Pflege zu entrichtenden jährlichen Mieth-Zinns Sorge zu tragen.

Das den Ober-Beamten, Aktuaren und Dienern ausgesetzte Brennholz beziehen dieselbe gegen Entrichtung des regulativmäßigen Preises aus den Königlichen Waldungen.

Endlich wird für jedes Amt ein Exemplar des Staats-Hand-Buchs, so wie des Staats- und Regierungs-Blatts aus Staats-Mitteln angeschafft.

§. 38.

b) auf die Amts-Corporationen:

α) Beytrag zur Heitzung der Gerichts-Stube;

Dagegen haben die betreffenden Amts-Corporationen die zur Heitzung jeder Gerichts-Stube verwilligten fünf Meß Tannen-Holz anzuschaffen.

Es geschieht dieses auf Kosten der Oberamts-Pflege, welche die freye Abgabe an den Oberamts-Richter unmittelbar bewerkstelligt.

§. 39.

β) Aversum für die Kanzley-Kosten.

Die jedem Oberamts-Richter oder Oberamtmann ausgesetzte Aversal-Summe zu Bestreitung der Kanzley-Kosten ist gleichfalls von den Amts-Corporationen aufzubringen, und den betreffenden Beamten von den Oberamts-Pflegen, welche in Ansehung des Betrags — besondere höhere Weisung erhalten werden, vierteljährig nachzubezahlen.

§. 40.

Vorschriften für die Abreichung der Entschädigungen für Reise-Kosten.

In Beziehung auf die Entschädigungen für Reise-Kosten wird verfügt:

1) Nach jedem Vierteljahr legt der Oberamts-Richter dem ihm vorgesetzten Gerichtshof, der Oberamtmann der betreffenden Kreis-Regierung das Verzeichniß der von ihm gemachten Reisen vor.

2) In dem Begleitungs-Berichte hat er die Nothwendigkeit derselben gehörig zu motiviren, und auf die etwa erhaltene specielle Genehmigung (§. 18) sich zu beziehen. Bey Reisen in Privat-Angelegenheiten seiner Amts-Untergebenen geschieht dieses durch Vorlegung der an ihn ergangenen schriftlichen Requisition seiner Anwesenheit (§. 17).

3) Die oberen Kreis-Behörden haben die Kosten-Verzeichnisse mit den Berichten zu vergleichen, beyde zu prüfen und jene nach Erledigung der etwa vorgekommenen Anstände decernirt und mit einer Zahlungs-Legitimation für die betreffenden Amtspfleg-Kassen versehen, den Beamten zurückzusenden.

4) Gegen Aushändigung dieses Dekrets, welches der Amtspfleg-Rechnung im Original beyzulegen ist, empfangen die Beamte den dekretirten Betrag der Reise-Kosten von den Amtspflegen.

5) Die letzteren haben sodann bey Reisen, welche durch das Interesse einzelner Gemeinden oder Privaten veranlaßt wurden, ihren Regreß an diese wiederum zu suchen, was für jede einzelne solche Reise von der decernirenden Kreis-Behörde im Zahlungs-Dekrete ausdrücklich zu bestimmen ist.

6) Die Kosten, welche dergleichen Reisen baar erfordern, haben die Ober-Beamte selbst vorzuschießen, und sie sind nicht berechtigt, auf den Betrag derselben, Abschlags-Zahlungen aus irgend einer Kasse, oder von irgend einer Privat-Person zu erheben, wenn bey letzteren gleich die Hinterlegung des Kosten-Betrags bey der Amtspfleg-Kasse von den Ober-Beamten jeden Falls verlangt werden muß.

7) In die erwähnten vierteljährigen Verzeichnisse der von den Ober-Beamten gemachten Reisen, sind diejenigen nicht aufzunehmen, welche dieselbe zwar auch innerhalb ihrer Amts-Bezirke, aber in Inquisitions-Sachen, oder auf besonderen Auftrag einer höheren Stelle in eigentlichen Staats-Angelegenheiten zu machen haben, da erstere zu den besonders zu verzeichnenden Inquisitions-Kosten gehören, die Kosten der letztgedachten Reisen aber je auf Anweisung der Staats-Kasse von den Kameral-Kassen vergütet werden.

§. 41.

Uniformirung des Oberamts-Gerichts- und Oberamts-Personals.

Die Vorschrift für die Uniformirung des Oberamts-Gerichts- und Oberamts-Personals, ist in der Beylage Lit. C näher ertheilt.

§. 42.

Allgemeine Vorschrift, das Tragen der Amts-Kleidung betreffend.

Die angeordnete Amts-Kleidung muß im Dienst und bey sonst feyerlichen Gelegenheiten und zwar immer auf die vorgeschriebene Weise getragen werden.

Indem Wir durch alle vorstehende Bestimmungen unter gebührender Berücksichtigung des Wohl Unserer Unterthanen, das Unserer Ober-Beamten im Fache der Justiz und der inneren Verwaltung dauerhaft zu begründen die Absicht haben, hegen Wir zu denselben das Vertrauen, sie werden durch Eifer, Uneigennützigkeit, treue und wahrhaft ergebene Gesinnungen, ihrer Seits dazu beytragen, die Wohlfarth Unserer geliebten Unterthanen immer mehr zu erhöhen, in welcher Wir allein die Belohnung Unseres Regenten-Berufs zu finden vermögen.

Gegeben, Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
(Unterz.) **Vellnagel.**

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 25. Januar.

Die Berichtserstattung wegen der Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner betreffend.

In den zu Folge der Verordnung vom 12. Sept. v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt 1818 Nro. 54.) erstatteten Berichten an das Königl. Consistorium haben die meisten evangelischen Dekane sich blos auf die in ihrer Diöcese an evangelischen Orten wohnenden Katholiken beschränkt. Da man aber auch eben so wohl von den in katholischen Orten als dissentirend wohnenden Evangelischen genaue Kenntniß nöthig hat, so wird sämmtlichen evangelischen Dekanen, welche über solche im Umkreise oder in der Nähe ihrer Diöcesen an katholischen Orten wohnenden Evangelische noch nicht berichtet haben, aufgegeben, diese Berichte nach den in der obgedachten Verordnung angegebenen Punkten innerhalb 14 Tagen noch nachzuholen. Zugleich haben die Dekane dafür zu sorgen, daß in Beziehung auf solche Evangelische die Verordnung vom 12. Sept., in so weit nicht besondere Anstände vorhanden sind, welche eine specielle Verfügung erfordern, ohne weiters in Gang gebracht, mithin dieselben der nächsten evangelischen Parochie, welcher sie nach den Anträgen der Dekane zuzutheilen sind, wirklich zugetheilt werden, und ausschließend an diese die Stolgebühren bezahlen. Stuttgart den 8. Januar 1819.

Königl. Evangelisches Consistorium.

Aufruf der Militär-Pflichtigen zu der Jahres-Musterung v. 1819.

Der Anfang der Jahres-Musterung der waffenfähigen jungen Mannschaft für das Jahr 1819. ist in sämmtlichen Oberamts-Bezirken des Königreichs auf den 8. Februar 1819. festgesetzt.

Es werden daher alle Militärpflichtige, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1798. geboren sind, folglich im Laufe des Jahres 1818. das 20. Lebens-Jahr

zurückgelegt haben, hiemit aufgerufen, sich, ohne eine weitere Aufforderung durch die einzelnen Oberämter zu erwarten, vor gedachtem Termin in ihrer Heimath einzufinden und bei der Musterung sich vor ihrem Oberamte zu stellen.

Von dieser persönlichen Stellung sind nur diejenigen ausgenommen, welche nach dem §. 5. und nach dem §. 14. lit. a. bis f. des Rekrutirungs-Gesetzes von 1815. wegen ihres Berufs von der Aushebung ganz oder zeitlich befreit sind; sie haben jedoch vor dem Oberamt ihres Aufenthalts-Orts sich zu stellen und über ihre Verhältnisse ein Zeugniß des letztern an das Oberamt ihres Heimath-Orts noch vor dem 8. Februar 1819. einzusenden.

Alle diejenigen, welche dieses Aufrufs ungeachtet bei der Musterung nicht erscheinen, oder, wenn sie von dem persönlichen Erscheinen befreit sind, die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht noch vor derselben einsenden, werden, in soferne sie das Loos zur Aushebung treffen sollte, den bestehenden Verordnungen gemäß neben der Sequestration ihres Vermögens, sobald sie sich betreten lassen, in persönliche Haft gebracht und ohne Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, und zwar nach dem Grade ihrer Verschuldung mit einer um ein oder mehrere Jahre erhöhten Kapitulations-Zeit persönlich unter das Militär eingetheilt, auch bei den Regimentern nicht in Urlaub gelassen, und im Fall der Untüchtigkeit bei dem Garnisons-Bataillon zu Hohen-Asperg zu besondern Diensten verwendet werden.

Die betreffenden Militär-Pflichtigen haben es daher sich selbst zuzuschreiben, wenn sie diesem Aufrufe nicht Folge leisten und dadurch in jene Rechts-Nachtheile verfallen.

Stuttgart den 22. Dezember 1818.

Königl. Rekrutirungs-Commission.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. Jan. dem vormaligen Professor am Seminar zu Maulbronn, Baumann das erledigte Diakonat Bietigheim, mit Beibehaltung seines Charakters als Professor, gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. l. M. der Bitte des Professors Oetinger am Gymnasium in Ulm, und des Ober-Präzeptors Schwarz in Urach, ihre Stellen gegen einander vertauschen zu dürfen, unter Vorbehalt des Rangs und Charakters für den erstern, gnädigst zu entsprechen, und

vermöge Resolution von demselben Tage die erledigte Pfarrei Denkendorf, Diöcese Eßlingen, dem Pfarrer Bek, von Trichtingen, Diöcese Balingen, zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Resolution v. 17. Jan. dem Revisor Seubert bei der Finanz-Kammer in Ellwangen, und dem Revisor Gräter bei der Ausstands-Commission die gnädigste Erlaubniß zu wechselseitiger Vertauschung ihrer Stellen ertheilt.

Heilbronn. Der Anwalt Franz Anton Böhringer zu Sontheim, hiesigen Oberamts, hat im letzten Monat des abgewichenen Jahrs eine Stiftung von 900 fl. gemacht, von deren Zinsen die Armen d.s Orts, nach den von ihm gegebenen Bestimmungen unterstützt werden sollen. Diese wohlthätige Handlung wird andurch öffentlich bekannt gemacht. Den 16. Januar 1819.

Königl. Oberamt.

Bebenhausen. Bei dem hiesigen Kameralamt ist ein Quantum ganz guter Gersten zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können solche täglich besichtigen und Käufe abschließen. Den 11. Januar 1819.
Königl. Kameralamt.

Markgröningen. Montag den 25. Jan. d. J. Vormittags 9 Uhr, wird unterzeichnete Stelle auf dem Rathhause zu Asperg ungefähr 150 Ctr. 1818ner gutes Heu gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkaufen, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 15. Jan. 1819.

Königl. Kameralamt.

Münsingen. Vermöge allerhöchsten Befehls wird von den hiesigen Frucht-Kästen ein Quantum von 500 Scheffel alten Habers, parthienweise oder im Ganzen, im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber hiezu mögen sich am 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Kameral-Verwaltung einfinden. Auch wird noch weiter bekannt gemacht, daß außer diesem eine Parthie alten sehr guten Dinkel, neue Gersten Linsen und Rocken zum Verkauf ausgesetzt sei, und daß mit dem Kameralamte täglich Käufe abgeschlossen werden können. Den 16. Januar 1819.

Königl. Kameralamt.

Ludwigsburg. Bei dem Königl. Lederwerks-Magazin daselbst, wird mit höchster Genehmigun bis Mittwoch den 17. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr, eine bedeutende, zum disseitigen Gebrauche entbehrliche Anzahl lohrother Rindshäute, so wie ein Quantum Abfall-Leder gegen gleich baare Bezahlung, im Aufstreich verkauft. Den 19. Jan. 1819.
Königl. Arsenal-Direction.

Heidenheim. Die Bestandzeit des, der hiesigen Stadt zugehörigen, Hofguts Schrattenhofen, welches 1/2 Stunde von hier entfernt ist, und in einer mit geräumigen Scheuren und Stallungen versehenen Behausung, 102 Mrg. 2 1/2 Vrt. Ackers, 28 Mrg. 1/2 Vrt. 4 1/2 Rth. Wiesen, guten Baum- und Wurzgärten, und einer Weide zu 25 Stück Hauptvieh besteht, geht an Georgii dieses Jahrs zu Ende, daher dasselbe zu Folge magistratischen Beschlusses vom 4. laufenden Monats, wiederum auf 3 Pflugrechte oder 9 Jahre verpachtet werden soll. Solches wird nun unter dem Anhang öffeptlich bekannt gemacht, daß sich die Bestandsliebhaber den 8. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr auf allhiesigem Rathhause einzufinden, und legale obrigkeitliche Zeugnisse sowohl ihres Prädikats als Vermögens zu produciren haben. Den 12. Jan. 1819.
Königl. Oberamt und Magistrat.

Ulm. Nach dem Auftrage des Königl. Kreis-Oberforst-Amts für den Donau-Kreis, macht die Unterzeichnete Stelle hiedurch öffentlich bekannt, daß die gnädigst vorgeschriebene Verpachtung der Königl. Jagden, in dem Forstamts-Bezirk Geißlingen, Mittwoch den 27. d. M., und in dem Forstamt Blaubeuren, Mittwoch den 3. Februar d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf den Rathhäusern zu Geißlingen und Blaubeuren vorgenommen werden wird. Den 14. Januar 1819.

Königl. Forstkassen-Amt.

Ludwigsburg. Seit einigen Tagen ist in diesseitigem Oberamts-Bezirk folgendes gestohlen worden: Zu Neckargröningen: 1 trilchenes Oberbett und 1 blau gestreiftes trilchenes Unterbett mit weissen Ueberzügen. Zu Neckarweihingen: 2 Clarinet, 1 aus A. 1 aus C., beide von Burbaum, das erste mit dem Namen „Schule" das andere mit „Paris" bezeichnet, 1 paar grau tüchene roth bassepolirte lange Hosen, 1 paar Stiefel, 1 blau tüchenes Wammes, 1 schwarz seidenes Halstuch,

2 paar reustene lange weiße Hosen, 1 reusten Hemd mit M. S., 1 scharlachenes Brusttuch mit 3 Reihen Knöpfen, 1 blau tuchene Bauskappe mit rothem Sammet eingefaßt, 1 Ulmer Pfeifenkopf mit Tombak beschlagen sammt dem Rohr, 1 porzellanener Pfeifenkopf mit langem Rohr. Zu Bissingen: 1 Geld-Rolle mit 40 fl. Viertelsthalern. Des letzteren Diebstahls ist eine Weibs-Person sehr verdächtig, die sich Louise Albrechtin, von Eisesheim, nannte, etlich und 20 Jahr alt, von mittlerer Größe und Stärke ist, schwarze in einen Zopf gebundene Haare, kleine schwarze Augen, ein rothes glattes Gesicht hat, und durch 2 oder 3 vernarbte Halsdrüsen sehr kenntlich ist. Sie trug ein rothgeblümtes Halstuch und ein ähnliches langes Kleid. Man bittet nun sowohl auf diese Person als die Besitzer der übrigen Effekten zu fahnden, sie auf Betreten festzuhalten und der unterzeichneten Stelle auszuliefern. Den 29. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Nürtingen. In der Nacht vom 5. auf 6. d. M. wurden dem Martin Schäfer in Beuren, Oberamts Nürtingen, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Hause gestohlen: 16 Laib Brod, 1 Kolben mit 8 Maas Frucht-Branntwein, 1 Hafen mit Schmalz, 1 Pf. Butter, 1 Kretten mit Flachs und Werg, 4½ Stücklen ungehechelten Flachs, 2 Ellen wollenes Futtertuch, 1 Trauerflohr, 1 Kinds-Kittele, 1 neu kölschene Oberzieche, 2 neu flächsene Oberziechen, 2 dito Leilacher, 2 reustene Leilacher, 2 gesteinte Tischtucher, 4 zwilchene Tischtücher, 3 weißflächsene Haipfelsziechen, mit den Buchstaben A. C. N. bezeichnet, 3 Mannshemder, vornen mit M. S. bezeichnet, 1 Weiberhemd, 7 Halstücher, 4 alte Mannshemder 2¼ Ellen blau gedruckt neu flächsen Tuch, 1¼ Pf. Wolle sammt Ziechlen, 2¼ Ellen flächsen Tuch. Indem die unterzeichnete Stelle diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert sie zugleich sämmtl. Königl. Justiz- und Polizei-Behörden auf, zu Entdeckung der bis jetzt unbekannt gebliebenen Diebe thätig mitzuwirken, und jede Spur davon hieher bekannt zu machen. Den 9. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Canstadt. In der Nacht von dem 13. auf den 14. diß, wurde einem hiesigen Saifensieder durch Einbruch in seinen Laden eine bedeutende Parthie von Saife, gezogenen und gegossenen Lichtern und baumwollenem Dacht-Garn entwendet. Die Saife ist besonders daran kennbaar, daß auf jeder Tafel das Wappen hiesiger Stadt, eine Kanne, zweimal darauf geschlagen, und daß dieses Zeichen mit den drei Buchstaben R. V. F. umgeben ist. Sämmtliche Königl. Oberämter und Polizei-Behörden werden deswegen geziemend ersucht, auf die Besitzer dieser Gegenstände fahnden und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 14. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Göppingen. Da der bei dem Königl. 7. Infanterie-Regiment gestandene Soldat Johannes Bantel, von Groseislingen, den 17. Nov. d. J. im Urlaub desertirt ist; so werden sämmtliche Königl. Behörden hiemit ersucht, auf den Bantel zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an gedachtes Regiment oder an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Den 9. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Reuttlingen. Da sich der Soldat Matthäus Weihing, von Gomaringen, hiesigen Oberamts, ohne Urlaub aus der Garnison Hohen-Asperg entfernt hat, so werden die hoch- und wohllöblichen obrigkeitlichen Behörden und Polizeistellen hiedurch ersucht, auf diesen Ausreißer genau fahnden, ihn auf Betreten sogleich arretiren und wohlverwahrt entweder an unterzeichnete Stelle, oder an das Garnisons-Commando zu Hohen-Asperg einliefern zu lassen. Den 13. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Der bei der Königlichen Artillerie gestandene 27 Jahre alte Canonier David Göz, von Frittlingen, diesseitigen Oberamts, ist am 8. Dez. v. J. im Urlaub desertirt. Es werden deshalb sämmtliche Polizei-Behörden ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, und denselben im Ergreifungs-Falle wohlverwahrt hieher oder an das Artillerie-Commando in Ludwigsburg abliefern zu lassen. Den 14. Januar 1819. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der ledige Schneider Johann Georg Locher, von Beuren, ist über einen ihm angeschuldigten Diebstahl von der unterzeichneten Stelle in Untersuchung zu ziehen. Da sein Aufenthaltsort den Seinigen seit mehreren Monaten unbekannt ist, so werden sämmtliche Königl. Polizei-Behörden

geziemend ersucht, auf den Locher fahnden, und ihn auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Signalement. Locher ist 20 Jahr alt, 8' 8'' groß, hat schwarze Haare, dergleichen Augbraunen, gute Zähne, graue Augen, schmales Gesicht, gewöhnliche Mund und Nase, ohne sichtbares Gebrechen. Seine Kleidung ist unbekannt. Den 17. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Alle hoch- und wohllöbliche Justiz- und Polizei-Behörden werden hiedurch geziemendst ersucht, auf Adam Friedrich Jakob, von Steinenbronn, welcher sich kürzlich aus seinem Lehr-Dienst entfernte, fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hieher ausliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 14. Jahr alt, etwa 5' 5'' groß, hat weiße Haare, kleine blaue Augen, gute Zähne, ein ziemlich blasses Gesicht, gerade Glieder, und kein Gebrechen. Bei seiner Entweichung trug er ein dunkelblaues Wammes, hatte aber auch Zwilch-Kleider in einem Bündel bei sich. Den 18. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Göppingen. Nach einer von dem Pfarr- und Schultheissenamt Schlierbach dem hiesigen Oberamte gemachten Anzeige, hat sich das 14jährige Mädchen des Gottfried Weilers von Schlierbach, Elisabethe Marie, vor 2 Monaten aus ihrem elterlichen Hause entfernt, ohne daß sie seitdem wieder zurückgekommen und ihr wirklicher Aufenthalt bekannt wäre. Da dieselbe entweder dem Bettel nachläuft, oder sich irgendwo verdingt hat, so werden alle Königl. Polizei-Behörden ersucht, auf die Weilerin zu fahnden, und sie im Betretungsfalle zu hiesigem Oberamt einzuliefern. Signalement: Die Weilerin ist 14 Jahr alt, etwas über 4 Fuß groß, untersetzt, hat eine breite Stirne, braune Augbraunen, blaue Augen, kleinen Mund, gute Zahne und ein volles Gesicht, war bei ihrer Entfernung bekleidet mit einem grauen Biberkittel, woran ein Krägle befindlich ist, einem leinenen Schurz und Halstuch, alt zizener Haube, Schuhen und Strümpfen, ihre von Farbe braunen Haare waren in 2 Zöpfe geflochten. Den 19. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Riedlingen. Peter Walther, von Kiebingen, Oberamts Rottenburg, ein Bäckergeselle, in eine bei dem Königl. Criminal-Amte Ulm anhängige Untersuchung verwickelt, hat sich entfernt, ohne daß sein dermaliger Aufenthalts-Ort bekannt ist. Es werden deßhalb sämmtliche resp. Behörden geziemend ersucht, diesen hiemit näher bezeichneten Menschen, auf Betreten zu arretiren, und an das Königl. Criminal-Amt in Ulm, oder hieher einliefern zu lassen. Signalement. Peter Walther, etwa 22 bis 23 Jahr alt, 5' und 13. bis 14'' groß, ist schlanker hübscher Statur, hat ein etwas längliches Angesicht, gesunde Farbe, schwarze Haare und derlei Augbraunen, schwarzbraune Augen, proportionirte Nase, mittelmäßigen Mund, etwas aufgeworfene Lippen, volle Wangen, gute und weiße Zähne, runden Kinn, keinen Bart, gerade Beine. Den 19. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Ehingen. Der von dem Königl. Criminal-Amt Ulm, hieher in gefängliche Detention gegebene unten signalisirte Dieb, Johann Georg Seiz, Schäfer von Groseißlingen, ist in der verflossenen Nacht aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß ausgebrochen. Das unterzeichnete Oberamt bittet, auf diesen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement. Johann Georg Seiz, 28 Jahr alt, Schäferknecht, mittlerer untersetzter Statur, bleichen länglichten Gesichts, hat braune Haare und Bart, spitziges Kinn, braune Augen. Bei seinem Entweichen war er weder mit einem Rock oder Wammes, noch mit Schuhen bekleidet, sondern trug nichts als ein paar schwarzlederne Hosen, wollene zerlumpte Strümpfe, schwarzgestreifte Weste und eine Pelzkappe, auch hat er einen sehr langen Bart. Den 20. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Der Schmidgeselle Johann Georg Werez, von Mühlhausen, Oberamts Tuttlingen gebürtig, welcher bei hiesigem Oberamte wegen Diebstahls in Untersuchung kam, und durch höheres Erkenntniß vom 3. Sept. 1818. zu achttägiger Incarceration verurtheilt wurde, hat sich der Eidesleistung ohnerachtet von Hause entfernt. Es werden deßhalb alle diejenigen, denen dieses zu Gesicht kommt, ersucht, zur Festhaltung dieses Flüchtlings nach Möglichkeit mitzuwirken, und im Betretungs-Falle für die Anherlieferung desselben zu sorgen. Signalement: Dieser ist von starkem Körperbau, 49 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarze Haare, ein langes schwarzbraunes, etwas blatternarbigtes Angesicht, braune Augen, gewöhnliche Nase, großen Mund, mangelhafte Zähne, breites Kinn und gerade Beine. Den 22. Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Heilbronn. Gottlieb Friedrich Oehlenheinz, vormaliger Handlungs-Commis, von Feldstetten

gebürtig, seit mehreren Jahren Bürger in Heilbronn und Decopist daselbst, ist verschiedener grober Vergehen beschuldigt worden und verdächtig, und hat, als er oberamtlich vorgeladen wurde, um über die gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen vernommen zu werden, vor mehreren Tagen von Hause sich entfernt. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden ersucht, auf ihn zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Signalement. Er ist 45 Jahr alt, ohngefähr 5' 8'' groß, hagerer Figur, hat dunkle und zum Theil graue Haare, braune Augen, etwas gebogene Nase, mittlern Mund, schmale Wangen, Backenbart, röthliche Gesichtsfarbe, langes Gesicht. Bei seinem Weggehen trug er eine grune tüchene Stilp-Kappe, ein schwarzes Halstuch, einen dunkelblauen tuchenen Ueberrock, braune oder grünliche manchesterne Hosen und Stiefel. Den 28. Dez. 1818.

Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Die ledige Christina Baurin, von Zuffenhausen, hat sich vor einigen Monaten von Haus entfernt, und ihr jüngstes uneheliches Kind zurückgelassen. Man bittet deswegen auf dieselbe zu fahnden, und sie im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen. Dieselbe ist 28 Jahr alt, von schlanker Statur, und war bei ihrer Entweichung bekleidet mit einem hellblauen Barchentrock, blaugestreiftem Barchentkittel und dergl. Schurz, und einer braun zizenen Haube. Den 31. Dez. 1818.

Königl. Oberamt.

Herrenberg. Am 8. d. M. begaben sich Johann Martin Nüßle und sein Weib von Oberjesingen, hiesigen Oberamts, unter dem Vorwande, nach Altingen zu gehen und dort eine todtkranke Schwester zu besuchen, von dem Orte hinweg, und kamen unerachtet sie 3 Kinder in Oberjesingen haben, nicht mehr zurück, auch konnte man bis jetzt nichts von ihnen in Erfahrung bringen. Alle Königl. Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf obige Personen, die hienach signalisirt sind, fahnden, dieselbe auf Betreten zarretiren, und anher einliefern zu lassen. Signalement. Johann Martin Nüßle ist ungefähr 6' groß, hat braune Haare, dergl. Augbraunen, länglichtes Gesicht, graue Augen, lange etwas gebogene Nase, mittelmäßigen Mund, etwas dicke Wangen, breites Kinn, lange etwas einwärts gebogene Füße, (besonders der linke), und war bei seinem Entweichen bekleidet mit einem blautüchenenen Ueberrock, runden Hut, rother Weste, weißwollenen Unterleible, ledernen Hosen und Stiefeln. Desselben Eheweib ist ungefähr 5' groß, hat braune Haare, rundes Gesicht, blaue Augen, kleinen Mund, Zahnlucken. Ihre Kleidung bestand in einem grünen Fris-Kittel, 1 blau halbwollenen Rock, weißwollenen Strümpfen und Bundstiefeln. Den 9. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Balingen. Der hienach signalisirte Bauer, Anton Götz, von Lauttlingen, und sein Sohn Dominikus Götz, ein Scribent, haben sich sehr großer Betrügereien, mittelst Ausstellung falscher Obligationen in der Form gerichtlicher Schulddokumente, schuldig und fluchtig gemacht. Es ist an ihrer Habhaftwerdung sehr viel gelegen, weshalb sie hiemit durch Steckbriefe, sowohl im In- als Auslande verfolgt werden. Man bittet die betreffenden Behörden, auf diese Verbrecher mit besonderer Sorgfalt fahnden, und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt anher liefern zu lassen. Signalement. a.) Des Vaters Anton Götz: Er ist etlich und 40 Jahr alt, 5' 7'' groß, starker untersetzter Statur, seine Gesichtsform ist oval, der Schädel oben nach vornen etwas zugespitzt, die Gesichtsfarbe gesund, braunroth, der Mund breit, etwas aufgeworfen, das Kinn spitzig, Nase gewöhnlich, Augbraunen etwas stark, Stimme hellklingend, gleichsam wie noch nicht ganz durch das männliche Alter entwickelt. Götz raucht stark Taback, spricht gerne viel, langsam, und wenigstens bei Höheren gezwungen Schriftgemäß. Er läßt in Gesprächen mit Seinesgleichen merken, daß er sich selbst gern höre. In seinen Reden mischt er bisweilen aufgefangene lateinische und französische Wörter, die er aber nicht versteht, und daher nach eigener Weise ausspricht; gewöhnliche Kleidung: dreieckigter Bauren-Hut, blauer Bauren-Rock, schwarze kurze Lederhosen und Stiefel. Dem Vernehmen nach soll er in den Hechingschen und Sigmaringenschen Fürstenthümern bekannt sein, wo er viel mit Juden zu thun gehabt habe. b.) Sohn des Dominikus Götz: Er ist 22 Jahr alt, 5' 8'' groß, starker Statur, hat ein rundes vollkommenes Gesicht, gewöhnlich ein gutes rothes Aussehen, verfärbt sich aber auch, wahrscheinlich braune Augen, kleine stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, schwarzbraune starke à la Titus geschnittene Haupthaare. Besondere Kennzeichen sind die Verwachsungen und Narben an seinem linken Handgelenke. Kleidung: Ein dunkelblauer tüchener Ueberrock mit gelben Me-

tallknöpfen, oder ein schwarzgrauer tüchener Ueberrock, mit weißen Metallknöpfen, Russenkappe, oder runder Filzhut, Weste von verschiedenen Zeugen, lange schwarzgraue, oder blautüchene Hosen, Stiefeln mit Zotteln. Der junge Götz raucht auch Taback, und hat eine schwarze, mit Silber beschlagene Ungarische und einige andere Pfeifen. Vermuthlich hat er ein neueres Zeugniß von dem hiesigen Oberaccisер und Bürgermeister Gerst über sein Verhalten und seine Brauchbarkeit, welches mit dem Vdt. seines gewesenen Prinzipals Stadtschreibers Hobbahn und mit oberamtlicher Legalisirung versehen ist, bei sich, auch kann er noch 2 Zeugnisse von dem gewesenen Polizei-Inspektor Widmann dahier, und dem Magistrat zu Kauttlingen über sein Verhalten vorweisen, welche er vielleicht zu seinem Fortkommen wird benützen wollen, wenn er sich anders nicht selbst einen falschen Paß gemacht hat. Den 11. Jan. 1819.

Königl. Oberamt.

Spaichingen. Bernhard Stier, Taglöhner von Königsheim, hat sich einer gegen ihn vorzunehmenden Untersuchung durch Entfernung von Haus entzogen, und werden daher alle Behörden, welchen es obliegt nach Verbrechern zu spähen, ersucht, nach solchem forschen und ihn im Falle der Ergreifung, sicher begleitet hieher liefern zu lassen. Gestalt = Beschreibung: Stier ist 42 Jahre alt, 5' 8'' groß, von untersetzter Statur, hat braune Haare, ein röthliches Angesicht, breite Gesichtsform, graue Augen, breite Nase, großen Mund, volle Wangen, gute Zähne und gerade Beine; er war bekleidet mit einem runden schwarzen Filshut, einer baumwollenen weißen Kappe, einem alten gelblichten Halstuch, mit einer rothen zerrissenen Weste, blautüchenem Ueberrock mit weißen Knöpfen, schwarzen alten Lederhosen, weißen Strümpfen und Riemenschuhen. Den 15. Jan. 1819.

Königl. Oberamt.

Schorndorf. Johann David Steiner, gebürtig von Unterberken, und cassirter Zoll = Visitator von Wiblingen, ziehet im Königreiche herum, und erläßt an die höchste und hohe Behörden die ungereimteste, von einer offenbaren Geistes = Zerrüttung zeugende Bittschriften. Um nun diesen verwirrten Menschen nach Maaßgabe seiner Geistes = Zerrüttung behandlen zu können, werden alle Königl. obere und niedere Polizei = Behörden hiemit aufgerufen, denselben auf Betreten handvest zu machen, und in Gemäßheit Königl. Regierungs = Befehls v. 13. Januar 1819. an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 17. Januar 1819. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Heute fruh zwischen 6 und 7 Uhr ist ein Reisender in dem Möhringer Commune Walde Weidach bei der sogenannten hohen Eiche 1/4 Stunde von Degerloch von einem unbekannten Manne hinterwärts in die linke Seite des Unterleibs gestochen, hierauf tiefer in den Wald hinter eine Eiche geschleppt, und seiner bei sich gehabten 4 Kronenthaler beraubt worden. Der Thäter war von mittlerer Größe, mit einer grauen ganz über den Kopf heruntergeschlagenen Pudel-Kappe und einem alten grauen Mantel bekleidet, auch mit einem langen Knoten = Stock versehen. Alle hoch = und wohllöblichen Civil = und Militär = Behörden werden daher gehorsamst ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Straßen-Räuber genau zu fahnden, ihn im Betretungs-Falle zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einzuliefern. Am 19. Januar 1819. Königl. Amts-Oberamt.

Calw. Nachstehende Personen, von hiesigem Oberamts = Bezirk, haben die nachgesuchte Auswanderungs = Erlaubniß erhalten, und werden auf Jahresfrist von Bürgen vertreten, als: Von Calw: Barbara, Johannes Glais. Von Aichelberg: Christina Barbara Volz, ledig. Von Hornberg: Barbara Wurster, ledig. Von Altbulach: Elisabetha Catharina Ungemach, ledig. Von Stammheim: Georg Heinrich Winkler, lediger Schneider; (diese sämmtlich in die baadenschen Staaten.) Von Möttlingen: Johann Ferinand Fischer, Wagner, nach Albig im Hessischen. Von Speßhart: Martin Adam, ledig, nach Strasburg. Den 1 Dez. 1818. Königl. Oberamt.

Tübingen. Folgende Personen wandern aus, und werden durch Bürgen auf Jahresfrist vertreten. Wilhelmine Marie Schlotterbek, weil. Joseph Friderich Schlotterbek, gewesenen Amtmanns zu Kirchentellinsfurth Tochter, nach Durlach in Baaden, vertreten durch den Kaufmann Efferen in Tübingen; Johannes Widmann, lediger Zimmermann aus Rübgarten, nach Augsburg in Baiern, vertre-

ten durch seinen Vater Johannes Widmann, Weber; Johann Caspar Müller, lediger Schneider aus Schlaitdorf, nach Lichtenheim in Sachsen, vertreten von Christian Hayh von da. Den 7. Dez. 1818.
Königl. Oberamt.

Leonberg. Georg Lorenz Herrmann, Webergeselle von Friolzheim, wandert nach Paris, und Conrad Kraft von Höfingen nach Geneve aus. Wer Ansprüche an dieselbe zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen Jahresfrist bei den betreffenden Schuldheißenämtern anzuzeigen. Den 2. Jan. 1819.
Königl. Oberamt.

Maulbronn. Nachstehende Personen wandern in verschiedene Gegenden aus: Jakob Friderich Ebel, Schmid; Georg Heinrich Stoll, Strumpfweber; Johann Michael Schmid, Wagner, von Dürmenz-Mühlacker; Matthias Koblenzer, von Enzberg; Margaretha Jakobina Sigrist, von Gros-Villars; Johanne Margarethe Jouvenal, von Klein-Villars; Katharine Alt Georg Friderich Kappels Wittwe; Heinrike Louise Waaser, von Knittlingen; Gottlieb Boger, von Lomersheim; Johann Jakob Schlotterbek, und Anne Marie Buch von Sternenfels. Es werden daher alle, welche an einen dieser Auswanderer eine Ansprache zu machen haben, hievon in Kenntniß gesetzt, damit sie sich innerhalb Jahresfrist bei den betreffenden Vorstehern melden können. Den 2. Januar 1819.
Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Johann Friedrich Krauß, lediger Küfer, von Poppenweiler, wandert nach Straßburg aus. Wer Ansprüche an ihn hätte, muß sich deswegen bei Zeiten melden. Den 10. Jan. 1819.
Königl. Oberamt.

Geißlingen. Nachbenannte Personen des diesseitigen Oberamts-Bezirks haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und zwar: Joseph Abb, Bürger und Pfeiffenschneider nebst seiner Familie, von Weissenstein, nach Emmeringen, im Königl. Baier'schen Landgericht Dachau; sodann der Sattlergeselle Sebastian Plessing, von Eibach, nach Düsseldorf in den Königl. Preußischen Staaten. Diejenigen nun, welche aus irgend einem Grund eine Ansprache an einen derselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb Jahresfrist bei den betreffenden Ortsvorstehern vorzubringen. Den 13. Jan. 1819.
Königl. Oberamt.

Balingen. Aus dem hiesigen Oberamte sind folgende Personen ausgewandert, und haben die dabei bemerkten Bürgen auf Jahresfrist aufgestellt: Jakob Stelz, lediger Müller von Laufen, den Lucas Bitzer, Schulmeister; Martin Narr, lediger Weber von Oberdigisheim, den Melchior Erzgler, Schuster; Jakob Schmid, Küfer von Dürrwangen, den Johann Martin Strobel, Bauer; Elisabeth Schlagenhauf, von Balingen, den Zacharias Schober, Gerichtsverwandten; Samuel Schädle, lediger Schmied, von Geißlingen, den Sebastian Schädle, Schuster; Sebastian Koch, lediger Zimmermann, von Geißlingen, den Sebastian Ruf. Den 15. Jan. 1919.
Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Der ledige Johann Georg Graf, Seckler, wandert nach Polen aus. Seine etwaige Gläubiger werden deswegen aufgefordert, ihre Ansprüche in Bälde anzuzeigen. Den 19. Jan. 1819.
Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Das Unterpfands-Buch in dem disseitigen Amts-Ort Friedingen soll, vermöge Befehls Königl. Regierung für den Schwarzwald-Kreis, erneuert werden. Wer nun ein Eigenthums- oder Pfand-Recht auf liegende Gründe in Friedinger Markung anzusprechen hat, wird hierdurch aufgefordert, die beweisenden Urkunden entweder im Orginal oder in vollständigen, beglaubten Abschriften innerhalb sechs Wochen Portofrei, um so gewißer der unterzeichneten Stelle zu übergeben, als sich jeder Creditor den aus der unterlassenen Anzeige entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben würde. Den 29. Dez. 1818.
Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 30. Januar.

Königl. Rescript die diesjährige Rekruten-Aushebung betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem Rescripte, durch welches Wir die Rekruten-Aushebung im vorigen Jahre anordneten, haben wir bereits die Grundzüge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welchen das System der Wehr-Verfassung in Unserm Königreiche beruht.

Die Haupt-Bedingung desselben, daß alljährlich die nöthige Anzahl junger Leute in der Waffenschule des stehenden Heeres gebildet und die in den Waffen geübte Mannschaft in ihre Heimath beurlaubt werde, erfordert auch in diesem Jahre wieder eine Rekruten-Aushebung, zumal als Unsere bewaffnete Macht in diesem Jahre einen sehr beträchtlichen Abgang an Excapitulanten erleiden wird.

Unser Minister des Kriegs-Wesens hat den Rekruten-Bedarf für das heurige Jahr auf

3,500 Mann

angegeben und solchen nachgewiesen.

Wir verordnen daher auf seinen Antrag nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, daß diese Zahl von 3,500 Mann, und zwar aus der Classe der Wehrpflichtigen, welche im Jahr 1798. geboren sind, mithin im verflossenen Jahre das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das Maß von 5 Fuß 5 Zoll aufwärts haben, durch das Loos ausgehoben werden sollen.

Wir beauftragen Unsere Minister des Innern und des Kriegs-Wesens mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung. Gegeben, Stuttgart d. 21. Jan. 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Die in dem Monat Dec. 1818. von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat December sind von sämmtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A.) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 8. Dec. 1818. wurde:

1. In der Recurs-Sache der, wegen dritten Diebstahls und Vagirens zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommenen Catharina Margarethe Koser, von Kirchheim unter Teck, das von dem Königl. Criminal-Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 18. Oktober vorigen Jahrs gefällte (im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 68 S. 621 enthaltene) Erkenntniß bestätigt.

Den 15. Dec. wurde:

2. In der Recurs-Sache der zu Murrhardt, Oberamts Backnang, in Untersuchung gekommenen Ehefrau des Sonnenwirths Georg Zügel daselbst, das von dem Königl. Criminal-Gerichtshofe in Eßlingen unter dem 1. Oktober gefällte (im Staats- und Regierungs-Blatt nicht enthaltene) Erkenntniß abgeändert, und die Recurrentin wegen unerwiesenen, in schändlicher Absicht vorgebrachten Ehebruchs-Bezüchtes und anderer Injurien zu einer 4monatlichen Zuchthaus-Arbeit verurtheilt.

Den 22. Dez. wurde;

3. in der Recurs-Sache des, wegen dritten, und zwar eines Feld-Diebstahls, zu Heilbronn in Untersuchung gekommenen Michael Schrack von da, das von dem Königl. Criminal-Gerichtshof zu Eßlingen, unter dem 14. Nov. gefällte (im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 73. S. 677 enthaltene) Erkenntniß lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 4. Dezember 1818. wurde:

1. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen Wendel Friderich Silber, als Güter-Pfleger der alt Heinrich Kirschnerschen Ganntmasse zu Denkendorf, Kläger, Appellanten, und dem Königlichen Ober-Finanz-Collegium, im Namen der Oekonomie-Verwaltung daselbst, Beklagte, Appellatin, eine Zinsen-Forderung betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 24. September 1817. erlassene Dekret, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 18. Dez. wurde:

2. in der außergerichtlichen Appellations-Sache der Gemeinde Mühlen am Neckar, Appellantin, wider den Freiherrn von Münch zu Mühringen, Appellaten, den Besitz des Fruchtzehends betreffend, erkannt, daß diese gegen eine Entscheidung des Appellations-Gerichtshofs zu Tübingen außergerichtlich eingewandte Berufung als eine gerichtliche anzunehmen sey.

Den 21. Dez. wurde:

3. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen dem entlassenen Hof-Kammer-Direktor Parrot, jetzt zu Gernspach, Beklagten, Appellanten, und der Rosine Margarethe Könngott in Gaisburg, Klägerin, Appellatin, eine Schuldforderung betreffend, erkannt, daß die Klägerin Appellatin gegen die Versäumung des Beweistermins in den vorigen Stand wieder eingesetzt sein soll.

III.) Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 3. Dez. 1818.

1. Regina, geb. Speckerd zu Stetten, Oberamts Brackenheim, Klägerin, von Jakob Monninger, Taglöhner daselbst, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.
2. Jakob Friedrich Auberer, Schneider zu Dürrenzimmern, Oberamts Brackenheim, Kläger, von Friedrike, geb. Reuter von da, Beklagte, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.
3. Peter Weber, Adlerwirth in Gerlingen, Oberamts Leonberg, Kläger, von Katharina, geb. Dreher von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 10. Dez.

4. Johann Peter Nisslen, zu Ober-Jesingen, Oberamts Herrenberg, Kläger, von Katharina Barbara, geb. Binder von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.
5. Johann Jakob Gessner, Weber in Schorndorf, Kläger von Margaretha, geb. Schaal von Miedersbach, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
6. Anne, geb. Simmendinger aus Neudern, Oberamts Nürtingen, Klägerin, von Johann Georg Falter zu Neckarhausen, Beklagten, wegen Sodomie, unter Verurtheilung desselben in die Kosten.

Den 17. Dez.

7. Eberhard Striebel, Weber zu Rotenacker, Oberamts Ehingen, Kläger, von

Christina, geb. Striebel von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

8. Jakob Böhringer, Bäcker in Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, Kläger, von Anne Barbara, geb. Rometsch von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B. Provinzial-Gerichtshöfe.

I. Criminal-Gerichts-Höfe.

1. In Eßlingen.

Am 3. Dez. wurde:

1. der zu Stuttgart in Verhaft und Untersuchung gekommene Christian Stahl, von Mußberg, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen Fälschung, Concubinats und Vagabundität, zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, bis zur erprobten Besserung, und zwar wenigstens auf vier Monate verurtheilt, dessen Mitschuldige, Christine Hagemann, von Hochdorf, Oberamts Göppingen, aber, wegen Concubinats und vagirender Lebens-Art mit viermonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt, auch wegen des Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

2. gegen den zu Heilbronn verhaftet gewesenen Christian Friedrich Bartholomä, von Möckmühl, Oberamts Neckarsulm, wegen verübter Veruntreuung, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine viermonatliche Vestungs-Strafe ausgesprochen.

3. der zu Calw in Untersuchung gekommene Jakob Schaber, von Conweiler, Oberamts Neuenbürg, wegen der ihm bei seiner Insolvenz zur Last fallenden Verschuldung, und wegen theils versuchten, theils wirklich vollbrachten großen Betrugs, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und Zuscheidung eines verhältnißmäßigen Antheils an den Untersuchungs-Kosten, mit fünfmonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt; und

4. gegen den zu Calw verhafteten Ludwig Walz, von Böblingen, wegen eines kleinen, einfachen und ersetzten, jedoch dritten Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen wurde, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten, eine einjährige Vestungs-Strafe erkannt, und zugleich verordnet, daß derselbe nach deren Erstehung in ein Zwangs-Arbeits-Haus auf die Dauer von vier Monaten eingesperrt werden solle.

Am 5. Dez. ist:

5. der zu Calw in Untersuchung gekommene Johann Gottfried Merkle, von Wildbad, Oberamts Neuenbürg, wegen grober Betrügereien, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten und dem Ersatze des erweislichen Schadens, mit sechsmonatlicher Vestungs-Strafe belegt;

6. gegen den zu Urach verhaftet gewesenen Ernst Friedrich Lutz, von Kirchentellisfurth, Oberamts Tübingen, wegen wiederholten Diebstahls und Vagabundität, neben dem Kosten- und Schadens Ersatz, eine sechsmonatliche Zuchthaus-Strafe und nachherige viermonatliche Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, ausgesprochen; und
7. der zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Paul Bommer, von Eglosheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen fortgesetzter, zum Theil großer und qualificirter Diebstähle, unter Einrechnung eines Theils seines Arrests, zu einjähriger, und dessen Mitschuldiger, Elias Hamp, von Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen fortgesetzter, zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, worunter ein großer begriffen ist, unter gleichmäßiger Berücksichtigung eines Theils seines erstandenen Arrests, zu zehnmonatlicher Vestungs-Arbeit verurtheilt, auch wegen des Kosten-Ersatzes, und der Vergütung des erweislichen Schadens, das Nöthige verfügt worden.

Am 8. Dec. wurde:

8. gegen den zu Eßlingen verhaftet gewesenen, Basilius v. Baer aus St. Petersburg, wegen großer zum Theil mit Auszeichnung verübter Diebstähle, so wie wegen Unterschlagung und Betrugs, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens, auch Bezahlung seiner Arrest-Verpflegungs- und der Untersuchungs-Kosten, eine vierjährige Vestungs-Arrest-Strafe, unter angemessener Beschäftigung, erkannt, und zugleich verordnet, daß derselbe nach deren Erstehung aus den Königl. Staaten in sein Heimwesen verwiesen werden solle.

Am 9. Dez. ist:

9. der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Handlungs-Diener, Johann Carl August Trefftz, von Stuttgart, wegen des sich zu Schulden gebrachten, mit Betrug, Veruntreuungen und fortgesetzten Eingriffen verbundenen, sehr bedeutenden Rests in der ihm anvertraut gewesenen Handlungs-Kasse, so wie wegen eines durch Fälschung verübten Betrugs, neben Zuscheidung seiner Arrest- Verpflegungs- auch der Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten, und dem Ersatze der erhobenen Geld-Summen nebst den daraus bereits verfallenen und noch verfallenden Verzugs-Zinsen an die Beschädigten unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, zu einem, vom Tage der Einlieferung an den Strafort zu laufenden, vierjährigen Vestungs-Arrest, unter angemessener Beschäftigung, verurtheilt worden.

Am 12. Dez. wurde:

10. gegen den zu Heilbronn verhaftet gewesenen Johann Gottfried Reisser, von Lampoldshausen, Oberamts Neckarsulm, wegen mehrerer, zwar kleiner, aber unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, eine viermonatliche Zuchthaus-Strafe erkannt, auch wegen des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt;

11. der zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene David Baudrer, von Murr, Oberamts Marbach, wegen kleiner und ersetzter, jedoch ausgezeichneter und qualificirter Diebstähle, neben Bezahlung der Kosten, mit viermonatlicher Vestungs-Strafe belegt, und
12. gegen den zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Jakob Wüst, von Lommersheim, Oberamts Maulbronn, wegen vierten, und zwar ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine anderthalbjährige Zuchthaus-Strafe ausgesprochen, und zugleich verordnet, daß derselbe nach deren Erstehung in ein Zwangs-Arbeitshaus neun Monate lang, eingesperrt werden solle.

Am 15. Dez. ist:

13. der zu Heilbronn in Verhaft gekommene Gottlieb Kühner, von Brettach, Oberamts Neckarsulm, wegen eines zum drittenmal wiederholten Diebstahls, neben Zuscheidung der sämmtlichen Kosten und der Vergütung des verursachten Schadens, zu fünfzehnmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger achtmonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeits-Haus verurtheilt;
14. gegen den zu Urach verhaftet gewesenen Johannes Gantenschweiler von da, wegen wiederholter Diebstähle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, eine einjährige Vestungs-Strafe und nachherige sechsmonatliche Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, erkannt;
15. der zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Johannes Morschel, von Heidelsheim im Badenschen, wegen des Verdachts, eine Anzahl von Schafen aus dem Pförche gestohlen zu haben, zwar von der Instanz entbunden, hingegen wegen Uebernahme der befragten Schaafe, so wie wegen unbescheidenen Betragens und ausgestoßener Drohungen gegen die Untersuchungs-Behörde, neben Bezahlung sämmtlicher Kosten und Vergütung des etwa noch vorhandenen Schadens, mit viermonatlicher Zuchthaus-Strafe, nebst einem angemessenen Willkomm, belegt, und zugleich verordnet worden, daß derselbe nach erstandener Strafe, unter Androhung einer empfindlichen Ahndung auf den Wiederbetretungs-Fall, aus den Königl. Staaten verwiesen, und seiner Obrigkeit zu Fortsetzung der gegen ihn angeordneten polizeilichen Aufsicht, übergeben werden solle; und
16. gegen den zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Aemtlens-Pfleger Jakob Häuser, von Kleinaspach, Oberamts Marbach, wegen eines bei seiner Kasse gesetzten Rests, und der dem Rechner hiebei zur Last fallenden Unordnung und Nachlässigkeit, neben dem Ersatze der Restsumme samt Zinsen, und der Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Vestungs-Strafe erkannt.

Am 17. Dez. wurde:

17. der zu Cannstadt verhaftet gewesene Jakob Seilacher, von Gaildorf, wegen wiederholter Diebstähle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

Am 22. Dez. ist:

18. gegen den zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommenen Matthäus Mahler, von Dürmenz, Oberamts Maulbronn, wegen großer, im rechtlichen Sinne sechster Diebstähle, wovon der eine ausgezeichnet gewesen, neben Bezahlung seiner Arrest- Verpflegungs- Vertheidigungs- und Untersuchungs-Kosten, auch Vergütung des verursachten Schadens, eine fünfthalbjährige Zuchthaus-Strafe und nachherige zweijährige Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, erkannt; und

19. die zu Ludwigsburg verhaftet gewesene Ehefrau des Conrad Sauter, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, wegen Benutzung und Beschädigung fremden Eigenthums, so wie wegen Veruntreuung und wiederholten Diebstahls, auch versuchten Ehebruchs, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, über den erstandenen Arrest, noch mit sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt worden.

Am 23. Dez. wurde:

20. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Bürgermeister, Thomas Vierling, von Roigheim, Oberamts Neckarsulm, wegen grober Betrügereien, von seinen öffentlichen Aemtern entsetzt, zu Annahme jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und mit einem viermonatlichen Vestungs-Arrest, unter angemessener Beschäftigung bestraft, auch wegen der Kosten und des erweislichen Schadens das Angemessene verfügt.

Am 24. Dez. ist:

21. gegen den zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Alexander Zaiger, von Knittlingen, Oberamts Maulbronn, wegen Mißhandlung seines Vaters, auch begangenen Diebstahls, und wegen Real-Injurien gegen einen kranken Mit-Gefangenen, unter Rücksichtnahme auf seinen längere Zeit gedauerten Arrest, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, noch eine viermonatliche Zuchthaus-Strafe erkannt; und

22. die zu Maulbronn in Untersuchung gekommene Christine Schmierer, von Wiernsheim, wegen zehenter Scortation, neben Zuscheidung der Kosten, mit achtmonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt worden.

Am 29. Dez. wurde:

23. gegen den zu Eßlingen verhaftet gewesenen Johann Friedrich Höß, von Enzweihingen, Oberamts Vaihingen, wegen mehrerer großer Diebstähle, worunter auch ein qualificirter gewesen, und wegen Annahme eines falschen Namens und Geburts-Orts, neben Bezahlung der Kosten und der Vergütung des verursachten Schadens, eine achtzehenmonatliche Zuchthaus-Strafe und nachherige neunmonatliche Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, ausgesprochen; und

24. der zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Michael Schlichter, von Berg, Oberamts Weinsberg, gegen welchen bereits unterm 11. August 1818. wegen Diebstahls-Vergehen 2c. eine vierjährige Zuchthaus-

Strafe und nachherige zweijährige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt worden ist, wegen wiederholter neuerer vier Diebstähle, worunter ein großer, ein ausgezeichneter und zwei unter erschwerenden Umständen verübte, begriffen gewesen, noch zu einer weitern anderthalbjährigen Zuchthausstrafe, und zu einer weitern Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten, verurtheilt; der in diese Untersuchung mitverwickelte Georg Vogelmann, von Maienfels, Oberamts Weinsberg, aber, wegen wiederholter Diebstähle, worunter ein ausgezeichneter gewesen, ferner wegen des Besitzes und der Mittheilung von Diebs-Werkzeugen mit sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt, und wegen der Kosten und des Ersatzes des erweislichen Schadens, das Nöthige verfügt.

Am 31. Dec. ist:

25. gegen den zu Rottenburg verhaftet gewesenen Georg Martin Vetter, von Gärtringen, Oberamts Herrenberg, wegen ausgezeichneten Diebstahls, eine viermonatliche, und gegen den in die Untersuchung mit verflochtenen Johann Conrad Goßger von da, wegen dritten, und zwar ausgezeichneten Diebstahls-Vergehens, eine zehenmonatliche Vestungs-Strafe und nachherige viermonatliche Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus erkannt, auch wegen des Kosten- und Schadens-Ersatzes, das angemessene verfügt worden.

Straf-Erkenntnisse in Revisions-Fällen

Am 24. Dec. wurde:

1. gegen den zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommenen, vormaligen Stempel-Papier-Verwalter Andréé, von Stuttgart, der Verdacht eines dolosen, mit Kassen-Eingriffen verbundenen Rests, zwar als unerwiesen beruhen gelassen, derselbe hingegen wegen seiner ihm hiebei jedenfalls zur Last fallenden Verschuldung durch nachläßige Kassen- und Materialien-Verwaltung, in Betracht des hiedurch gestifteten großen Schadens, von seinem Dienste entlassen, zu Bekleidung jeder verrechnenden Beamtung für unfähig erklärt, und über den erstandenen Arrest, an welchem ihm zwei Monate zur Strafe angerechnet wurden, noch mit einem zehenmonatlichen Vestungs-Arrest, unter einer seinem Stande und seiner kränklichen Körper-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung, belegt, auch ihm die Bezahlung der sämmtlichen Kosten, so wie der Ersatz seines Kassen-Rests sammt Zinsen, zuerkannt.

Am 31. Dec. ist:

2. der zu Eßlingen verhaftet gewesene Jakob Kurz, von Mannshaupten, Oberamts Schorndorf, wegen häufig wiederholten und zwar ausgezeichneten Markt-Diebstahls, auch Confinations-Uebertretung, neben Zuscheidung seiner Arrest-, Verpflegungs-, Vertheidigungs- und Untersuchungs-Kosten, und der Vergütung des verursachten Schadens, zu einer zehen und einhalbjährigen Zuchthaus-Strafe verurtheilt, und zugleich verordnet worden, daß derselbe in dem Falle, wenn er seine Strafzeit überleben, und zur Arbeit tüchtig bleiben sollte, noch auf vier Jahre in einem Zwangs-Arbeitshause recludirt werden solle.

2.) In Ellwangen.

Am 2. Dez. wurde:

1) Advokat Seeger, zu Göppingen, wegen fortgesetzten ordnungswidrigen und ungegründeten Beschwerdeführens, wegen Querulirens gegen die Absicht und den Willen der Partien, und insbesondere wegen Verleitung einer Partie zu Fortsetzung des Prozesses durch das widerrechtliche Mittel eines, angeblich nur zum Schein vorgeschlagenen Vertrags über einen Theil des Streit-Gegenstandes, auf die Dauer von sechs Monaten von der Advokaten-Praxis entfernt, in sämmtliche Kosten verurtheilt, und auf den Wiederholungs-Fall mit Cassation bedroht;

2. Johann Georg Horner, von Wiblingen, wegen dritten und großen Diebstahls zu neunmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf sechs Monate, neben Verfällung in sämmtliche Kosten, verurtheilt.

Am 4. Dez. wurde:

3. Georg Adam Bachmann, von Frikenhausen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholt verübter dreier Diebstähle, wovon einer unter erschwerenden Umständen begangen wurde, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit;

4. Jakob Denner, von Rodamsdörfle, Oberamts Aalen, wegen in Gemeinschaft mit dem hienach aufgeführten Joseph Einöder, verübter Gewaltthätigkeit, und wiederholter, zum Theil großer Diebstähle, auch eines gefährlichen Diebstahls, sodann wegen Angabe eines falschen Namens und Geburtsorts, neben Ersatz seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, so wie des gestifteten Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit, mit dreijähriger Zuchthaus-Strafe, und nachheriger einjähriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus; dessen Mitschuldiger Joseph Einöder, von Lautenbach, Oberamts Crailsheim, aber, wegen in Gemeinschaft mit Jakob Denner verübter Gewaltthätigkeit, und mehrerer zum Theil großer Diebstähle, auch eines gefährlichen Diebstahls, sodann wegen dreier mit Denner, (welcher deshalb schon früher bestraft wurde) unter erschwerenden Umständen begangener Kirchen-Diebstähle und eines von ihm allein, unter erschwerenden Umständen verübten Kirchendiebstahls, auch wegen Angabe eines falschen Namens und Geburtsorts, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, so wie neben Ersatz des Schadens, respektive unter solidarischer Verbindlichkeit mit Denner, mit zweijähriger Zuchthausstrafe und mit nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf sechs Monate belegt.

Am 8. Dez. wurden verurtheilt:

5. Christoph Mayle, von Sulzbach, Oberamts Gaildorf, wegen vierten Dieb-

stahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einjähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf sechs Monate.

6. Leonhard Lang, von Eybach, Oberamts Geißlingen, wegen dritten Diebstahls, Vagabundität und Unzucht, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs und $\frac{5}{6}$ der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens sechs Monate.

7. Eberhard Schwarz von Kirchheim, wegen unzüchtiger Betastungen eines unmannbaren Mädchens, und einer mit einer etwas blödsinnigen Weibs-Person verübten Scortation, neben Verfällung in alle Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthaus-Strafe;

8. Johannes Stribel, von Billenhausen, Oberamts Blaubeuren, wegen wiederholten und großen Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu viermonatlicher Vestungs-Strafe.

Am 9. Dec. ist:

9. gegen Michael Heller von Laibach, Oberamts Künzelsau, wegen Verfälschung einer obrigkeitlichen Urkunde und Beihülfe zu einem Betrug eine viermonatliche Vestungs-Strafe;

10. gegen die ledige Jüdin, Jentle Baruch, von Büringen, Oberamts Künzelsau, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt, auch lebensgefährlicher Behandlung ihres Kindes, so wie wegen heimlicher Wegschaffung desselben, neben Verfällung in ihre Arrest-Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, mit Einrechung eines Theils ihres erstandenen Arrestes, eine zwei und einhalbjährige Zuchthaus-Strafe erkannt worden.

Am 11. Dec. wurden verurtheilt:

11. Xaver Kübler, von Burgberg, Oberamts Heidenheim, wegen eines kleinen und einfachen Diebstahls, ferner wegen zweier in Gemeinschaft begangener Diebstähle, wovon der eine qualificirt und der andere ausgezeichnet ist, welche Diebstähle das furtum tertium ausmachen, neben Ersatz seiner Arrest- und $\frac{3}{16}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, zu zehenmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf vier Monate; der in diese Untersuchung mit verwickelte Johannes Rehn, von Kappel, aber, wegen wiederholten qualificirten und ausgezeichneten Diebstahls, ferner wegen Vagirens und Verbindung mit Jaunern, wie auch Uebertretung des Verbots der Rückkehr in das Königreich, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{3}{16}$ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Ausweisung unter geschärfter Straf-Androhung auf den Fall seiner abermaligen Rückkehr;

12. Catharina Beh, von Biberach, wegen dritten Diebstahls, neben Bezahlung der Kosten und Ersatz des Schadens zu einjähriger Zuchthaus-Strafe auch nachheriger viermonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshaus;
13. Johann Georg Fristling, von Herbrechtingen, Oberamts Heidenheim, wegen dritten Diebstahls neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu achtmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger viermonatlicher Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause;

Am 16. Dez. wurde:

14. dem Johann Strobel, von Rißdissen, Oberamts Ehingen, wegen verübter großer Diebstähle, worunter sich auch ein ausgezeichneter und ein qualificirter befindet, und welche den vierten Diebstahl desselben constituiren, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und ⅞ der Untersuchungs-Kosten, auch neben Ersatz des Entwendeten, unter solidarischer Verbindlichkeit mit dem hienach aufgeführten Joachim Weiß, eine zweijährige Zuchthaus-Strafe und nachherige neunmonatliche Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshaus zuerkannt; dessen Mitschuldiger Joachim Weiß, von Reichenbach, Oberamts Spaichingen, aber, wegen großen und qualificirten Diebstahls, Annahme eines falschen Namens vor Gericht, und wegen Concubinats, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs und ⅞ der Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des Entwendeten unter solidarischer Verbindlichkeit mit Strobel, mit achtmonatlicher Vestungs-Strafe und nachheriger viermonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus belegt.
15. Barbara Widmann, von Heubach, Oberamts Gmünd, wegen eines in Gesellschaft verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, so wie wegen Theilnahme an einer Entwendung aus einer Verlassenschaft, neben Bezahlung ihrer Arrest- und eines Theils der Untersuchungs-Kosten, auch neben Ersatz des Entwendeten unter Correal-Verbindlichkeit, zu fünfmonatlicher Zuchthaus-Strafe, und Regine Schneider, von Heubach, wegen gemeinschaftlich mit der Widmann verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, und wegen gemeinschaftlich begangenen kleinen und einfachen Diebstahls, dessen sie für überwiesen angenommen wurde, neben Ersatz des Entwendeten unter Correal-Verbindlichkeit, auch Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und eines Theils der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe; sodann Anna Maria Bulling, von Alfdorf, Oberamts Lorch, wegen mehrerer wiederholter Diebstähle, worunter ein großer ist, ferner wegen Vagirens, neben Ersatz des Entwendeten, und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- auch eines Theils der Untersuchungs-Kosten, unter Berücksichtigung ihres erstandenen Arrests zu viermonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

Am 18. Dez. wurde:

16. die zu Göppingen in Untersuchung gekommene Elisabetha Rischett, von Wurm-

berg, Oberamts Maulbronn, wegen der von ihr in Gemeinschaft verübten, theils großen, theils kleinen, theils ausgezeichneten, meistens aber verwegenen Diebstähle, welche bei ihr den vierten Diebstahl constituiren, sodann wegen Vagirens und unerlaubten Zusammenlebens mit dem hienach aufgeführten Christoph Beutter mit fünfzehnmonatlicher Zuchthaus-Strafe, und nachheriger achtmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, deren Mitschuldiger Christoph Beutter, von Vaihingen, aber, wegen wiederholter Diebstahls-Theilnahme und eines verübten kleinen, und einfachen, aber vierten Diebstahls, auch Vagirens und unerlaubten Zusammenlebens mit der Mischett, mit achtzehnmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger neunmonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshaus, sodann Johanna Dorothea Günther, von Friolzheim, Oberamts Leonberg, wegen in Gesellschaft der beiden letztgenannten Personen verübter großer und verwegener Diebstähle, auch eines kleinen Diebstahls und Vagirens mit sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt. Dabei wurde jedem dieser Inquisiten die Bezahlung seiner eigenen Arrest- und Azungs- so wie eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, auch der Ersatz des Schadens und zwar in Ansehung der gemeinschaftlich verübten Diebstähle unter solidarischer Verbindlichkeit, auferlegt;

17. Joseph Ege, von Pfraumstetten, Oberamts Ehingen, wegen großen Diebstahls, mehrerer kleiner Diebstähle und Gewehr-Verheimlichung, neben der Confiscation des Gewehrs, und dem Schadens- und Kosten-Ersatz mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

Am 22. Dez. ist:

18. gegen Johann Schenzinger, von Schwendi, Oberamts Wiblingen, wegen verübter Diebstähle, welche den dritten Diebstahl ausmachen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine achtzehnmonatliche Vestungs-Strafe und nachherige sechsmonatliche Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause, ausgesprochen worden.

Am 23. Dez. wurde:

19. Leonhard Wolz, von Ober-Sontheim, Oberamts Gaildorf, wegen in Gesellschaft verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs- auch ½ der Untersuchungs-Kosten, und dem Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Genossen, zu viermonatlicher Vestungs-Strafe verurtheilt.

Am 30. Dez. wurde:

20. Franz Joseph Enderle, von Gammerschwang, Oberamts Ehingen, wegen zweiten und qualificirten Diebstahls neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs-

und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Sohn Philipp, mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft;

21. Jakob Heß, von Igersheim, Oberamts Mergentheim, wegen vierten und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu einjähriger Vestungs-Arbeit und nachheriger achtmonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause, verurtheilt.

Am 31. Dez. ist:

22. Barbara Catharina Müller, von Wyl, Cantons St. Gallen, welche zu Altorf in Untersuchung kam, wegen zweiten nnd großen Diebstahls, auch wegen Vagirens, neben Ersatz der Kosten, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests mit sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt, und zugleich verfügt worden, daß sie nach Erstehung dieser Strafe der Behörde zu St. Gallen gefänglich übergeben werden solle, um einen ihr angeschuldigten weitern Diebstahl in der Schweiz untersuchen zu können.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 18. Dez. wurde:

1. Johann Demmler, von Aufhausen, Oberamts Ellwangen, der zu Göppingen in Untersuchung kam, wegen verübten, mit schwerer Körper-Verletzung verbunden gewesenen Raubs, neben Ersatz des Schadens, so wie der Heilungs- und Untersuchungs-Kosten zu zwölfjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

II.) Appellations-Gerichtshöfe.

1. In Tübingen.

Den 2. Dez. wurde:

1. In der Appellations-Sache von Oberndorf, zwischen dem Pfarrer M. Andler zu Röthenberg, Vorbeklagten, Wiederkläger, Appellanten, und dem Weinhändler, Viktor Jeremias Stücklen zu Stuttgart, Vorkläger, Wiederbeklagten, Appellaten, Kaufschillingsforderung in der Vor- und Schadens-Ersatz in der Nachklage betreffend, die Berufung sowohl wegen unförmlicher Einwendung, als auch wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amtswegen verworfen, und der Appellant in den Ersatz der Appellations-Kosten verurtheilt.

Den 8. Dez. ist:

2. In der Appellations-Sache von Nagold, zwischen dem Schultheiß und Gericht zu Simmersfeld, Beklagten, Appellanten, nnd Jakob Hanselmann daselbst Kläger, Appellaten, Eidesfähigkeit des letzteren betreffend, die eingewandte Beru-

fung gegen das Erkenntniß, als einen bloßen Inhäsiv-Bescheid, nicht nur als unstatthaft, sondern auch wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen und der Appellant in die Appellations-Kosten verurtheilt worden.

Den 11. Dez. ist:

3. In der von dem Oberamts-Gericht Böblingen verhandelten Rechts-Sache zwischen Johannes Leibold zu Weil im Schönbuch, Beklagten, Appellanten, und Joh. Martin Leibold daselbst Kläger, Appellaten, Schuldforderung vom Sondergut, nun Ersatz von Lehr- und Kostgeld betreffend, die von dem Appellanten Johannes Leibold gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß eingelegte Appellation wegen Mangels sowohl der gesetzlichen Appellations-Summe, als einer gegründeten Beschwerde, von Amtswegen weggewiesen, und der Beklagte, Appellant, zu dem Ersatz der dem Kläger, Aten verursachten Kosten dieser Instanz schuldig erkannt, und

4. In der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Herrenberg, zwischen Anna Maria, Johann Jakob Burkhard Kienzlen, gewesenen Schultheißen und Pflegkastenknechts Eheweib zu Gültstein, cum curatore, Liquidantin, Appellantin, und drei verschiedenen Gläubigern ihres Ehemanns, nemlich

1. Johann Friedrich Dreiß, Kaufmann in Calw,
2. der Waldhornwirth Stirner'schen Wittwe von da, cum curatore, und
3. dem Bürgermeisteramt zu Gültstein,

Mitliquidanten, Appellaten, Lokation im Gante betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß, so weit es die Forderungen der Aten betrifft, bestätigt, und Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Den 12. Dez. wurde:

5. In der Appellations-Sache von Neuenbürg zwischen der Ehefrau des Gottlieb Uebelhör, von Oberniebelsbach, cum curatore, Klägerin, Antin, und dem Schultheißen Roch daselbst, in Vertretung der dortigen Gemeinde, Beklagten, Aten, die Erstattung von Proceß-Kosten betreffend, die eingewandte Berufung nicht nur wegen Mangels der Appellations-Summe und wegen Versäumung der Appellations-Förmlichkeiten, von Amtswegen, unter Verurtheilung der Antin in die Appellations-Kosten, verworfen, sondern auch die Antin mit ihrem Gesuch um Restitution gegen Unterlassung der Appellation wider das Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Neuenbürg vom 16. Juni 1817. abgewiesen.

Den 15. Dez. ist:

6. In der Appellations-Sache von dem Stadt-Gericht zu Stuttgart zwischen Anne Catharina Aichler zu Scharnhausen, cum curatore, Klägerin, Producentin, Antin,

und der Administration der Helfer Wider'schen Stiftung zu Waldenbuch, Beklagtin, Produktin, Atin, Liedlohns-Forderung betreffend, auf Bestätigung des Erkenntnisses der vorigen Instanz unter Vergleichung der Kosten der Appellations-Instanz erkannt, und

7. in der Rechtssache zwischen dem Handlungshause Gebrüder Nokher zu München, Klägern, und dem Königl. Württembergischen Gesandtschafts-Sekretär Cogniard zu Carlsruhe, Beklagten, eine Schuldforderung aus einem Darlehen betreffend, die von den Klägern im Original producirte Anweisung des Beklagten zuvörderst in contumaciam für recognoscirt angenommen, und der Beklagte in die Bezahlung der eingeklagten Forderung, sammt Verzugs-Zinsen und sämmtlicher Proceßkosten verurtheilt worden.

Den 23. Dez. wurde:

8. in Sachen des Alexander Judas von Ludwigsburg und Consorten, Kläger, Eides-Delaten, an einem, und dem Kammerherrn August Heinrich Schütz auf Hohenstein, Beklagten, Eides-Deferenten, Schuldforderung betreffend, Kläger Alexander Judas zu Abschwörung des ihm von dem Beklagten zugeschobenen Eides für schuldig erkannt, dagegen der dem Juden-Vorsteher Salomon Jakob zu Hochberg gleichfalls deferirte Eid als unstatthaft verworfen, übrigens dem Beklagten gegen diese Kläger anderwärtiger Beweis vorbehalten, das Erkenntniß über den Kostenpunkt aber bis zur rechtlichen Erledigung der Hauptsache im Anstand belassen.

Den 24. Dez. wurde:

9. in der vor dem Amtsoberamts-Gericht in Stuttgart verhandelten Rechtssache zwischen Philipp Stollsteiner, Bürger zu Echterdingen, Anten, und Johannes Schöf, Sattler von da, Aten, untergängliche Sache betreffend, die von dem Anten, Stollsteiner, gegen den von dem Amtsoberamts-Gericht zu Stuttgart unterm 9. Nov. eröffneten Bescheid eingelegte Appellation wegen Mangels in den Appellations-Förmlichkeiten von Amtswegen verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Den 29. Dez. wurde:

10. in der vor dem Oberamts-Gericht Reuttlingen verhandelten Rechtssache zwischen Johannes Ruof, Feldmesser in Undingen, Kläger, und Johann Martin Leibfriz, Oelmüller daselbst, Beklagten, Entschädigung für ein gefallenes Pferd betreffend, die von dem Kläger ergriffene Appellation wegen mangelnder Beschwerde mittelst Rescripts verworfen, und der anmaßliche Appellant in die durch diese Appellation verursachten Kosten verurtheilt.

Den 30. Dez. ist

11. in der Rechtssache zwischen dem Gärtner Georg Samuel Hikmann, Kläger, Wiederbeklagten, und dem Freiherrn v. Weiler zu Weiler, Beklagten, Wiederkläger, Erfüllung eines Dienst-Contrakts in der Vor- und Schadens-Ersatz in der Nachklage betreffend, in der Vorklage gegen den Beklagten condemnatorisch, in der Nachklage aber auf Beweis erkannt und der Kostenpunkt einstweilen ausgesetzt worden.

Den 31. wurde:

12. in der Rechtssache zwischen der Wittwe des Kaufmanns Johann Jakob Gsell zu Heilbronn, cum curatore, Klägerin, Produktin, und dem Freiherrn v. Münch zu Hohenmühringen, Beklagten, Producenten, die Erfüllung eines Kauf-Contrakts betreffend, Beklagter, Producent, zu Bezahlung des eingeklagten Kaufschillings-Rests nebst den daraus verfallenen Zinsen für schuldig erkannt, so wie auch in die Erstattung der durch diesen Rechtsstreit verursachten Kosten verurtheilt;

13. in der Streitsache zwischen dem Geheimen Legations-Rath v. Maier zu Heilbronn, jetzt dessen Erben, Beklagten, Adcitanten an einem, und dem Königl. Kriegs-Departement in Vertretung des Königl. Invalidenhauses, Adcitaten, am andern Theil, die Adcitation zu dem Rechtsstreit des Beklagten mit der Universität Erlangen, als Klägerin, rücksichtlich einer Schenkung betreffend, die Adcitation als statthaft, sofort das Königl. Kriegs-Departement sich in diesen Rechtsstreit als mitstreitender Theil einzulassen und in solchem zu handeln für schuldig erkannt, auch in die Kosten dieses Rechtsstreits verurtheilt; und

14. in der Appellations-Sache von Freudenstadt zwischen dem Handelsmann Georg David Osiander zu Baiersbronn, Beklagten, Appellanten, Producenten, und der Wittwe des Amtspflegers Bek zu Nagold cum curatore, Klägerin, Appellatin, Produktin, Abrechnungs-Streit betreffend, Beklagter Ant zu Bezahlung der eingeklagten Kapitalforderung sammt Zinsen für schuldig erkannt, die Prozeßkosten beider Instanzen aber gegen einander verglichen.

2. In Ulm.

Am 2. Dez. wurde:

1. in der Appellations-Sache von Ehingen, zwischen dem Raths-Verwandten Weldi daselbst, Bekl. Anten und Anton Eberle, von Griesingen, Kl Aten, Gutskaufschillingsrest-Forderung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß als nichtig, unter Verurtheilung des Gerichts in die Kosten, aufgehoben.

Am 8. Dez. ist:

2. die Debit-Sache des Barons Conrad von Lang, zu Leinzell, nach ausgesproche-

nem Präklusiv-Erkenntnisse hinsichtlich der sich nicht gemeldeten Gläubiger, durch Verweisung der Schulden erledigt, und

3. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Auditor Medicus, in Stuttgart, Kl. und dem Herrn Fürsten Carl von Hohenlohe-Bartenstein, Bekl. Besoldungs-Rückstand betreffend, dem Herrn Bekl. Beweis auferlegt worden, unter Aussetzung des Kostenpunkts bis zu definitiver Entscheidung der Sache.

Am 22. Dez. wurde:

4. in der Wechselklag-Sache des Handlungs-Hauses Stahl und Federer, zu Stuttgart, Kl. wider den Handelsmann Kauffmann in Aalen, Bekl, letzterer zu Bezahlung der an dem eingeklagten Wechsel noch schuldigen 70 fl. 30 kr. nebst Verzugs-Zinsen auch Schäden verurtheilt.

Am 30. Dez. wurde:

5. in der Appellations-Sache von Mergentheim zwischen Matthäus Denninger von Harthausen und Consorten, Kl. Anten, an einem, und der Wittwe des Hofkammerraths Balling, von Mergentheim cum cur. Bekl. Atin, am andern Theil, Inventarisation betreffend, das Urtheil voriger Instanz bestätigt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz.

6. in der Appellations-Sache von Künzelsau zwischen Christian Gottlieb Werner, Handelsmann aus Vaihingen an der Enz, jetzt Wernerschen Erben, Kl. At., und Abraham Hähnle aus Braunsbach, Bekl. Ant, Entschädigung wegen eines nicht ganz erfüllten Haberkauf-Kontrakts betreffend, hinsichtlich der Hauptforderung auf Beweis erkannt, die Entscheidung in Betreff einiger Nebenforderungen, so wie des Prozeßkosten-Punkts aber bis zur definitiven Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt;

7. in der Appellations-Sache von Tettnang zwischen Johannes Gehrmann von Mazenweiler, Bekl. Ant, und David Wirth von Krottenthal, Kl. At., gegenseitige Forderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels in den Fatalien und der appellablen Summe von Amtswegen per rescriptum verworfen, unter Verurtheilung des Anten in die dadurch verursachten Kosten.

Am 31. Dez. ist;

8. in der Rechts-Sache zwischen Andreas Romer, Lehenbauer zu Oberhöfen, Oberamts Biberach, Kl. und dem Herrn Grafen v. Stadion zu Warthausen, Bekl. theils angesprochene Steuer- und Kriegskostens-Freiheit, theils Holzgerechtigkeit und diesfällige Entschädigung für die vergangene Zeit betreffend, der Herr Beklagte von der gegen ihn angestellten Klage entbunden, dem Kläger jedoch Beweis in Ansehung der angesprochenen Holzgerechtigkeit vorbehalten, auch dieser in die Kosten des Prozeßes verurtheilt worden; und ein gleiches Erkenntniß ist

9. in der Rechts-Sache zwischen Anton Lutz, Lehenbauern zu Oberhöfen, Oberamts

Biberach, Kl. und dem Herrn Grafen v. Stadion zu Warthausen, Bekl. theils angesprochene Steuer- und Kriegskostens-Freiheit, theils Holzgerechtigkeit und disfällige Entschädigung für die vergangene Zeit betreffend, ausgesprochen worden.

Stuttgart den 15. Januar 1818. Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Bestimmung der Zeit nach welcher mit Extra-Post angekommene Reisende durch Hauderer weiter befördert werden dürfen; herabgesetzte Strafe auf Post-Defraudation bei Versendung der Briefe rc.

In Beziehung auf die bisher bestandenen Postgesetze sind nach besondern Allerhöchsten Entschließungen folgende Milderungen eingetreten:

1) durch Königl. Resolution vom 16. d. M. wurde die Bestimmung der Hauderers-Ordnung vom 20. April 1811., wonach derjenige Hauderer, welcher einen mit Extrapost angekommenen Reisenden früher, als nach einem erweislich 4 Wochen gedauerten Aufenthalt weiter führt, einer Strafe von 10 fl. unterliegt, dahin abgeändert, daß ein mit Extra-Post angekommener Reisender schon nach Verlauf von 48 Stunden durch Hauderer weiter befördert werden dürfe, diejenigen Hauderer aber, welche auch dieser gemilderten Verordnung zuwiderhandeln, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde, oder die Entfernung von der Abfahrts-Station an die Gränze oder an den Ort der Bestimmung, mit einer an die Post-Kasse zu entrichtenden Strafe von 2 kleinen Freveln oder 6 fl. 30 kr. belegt werden sollen.

2) Durch eine Allerhöchste Verfügung vom 17. Juni 1817. ist die Verordnung in Postsachen vom 23. Dec. 1815., wornach auf die Uebertretung der Postgesetze bei Versendungen der Briefe und Effekten durch fahrende Boten und Fuhrleute die Strafe des 100fachen Ersatzes des tarifmäßigen Post-Porto-Betrags gesetzt war, dahin abgeändert worden, daß künftig eine solche Post-Defraudation nur mit dem 10fachen Betrag des Post-Porto geahndet werden soll. Welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart den 18. Januar 1819.

Ministerium des Innern.

v. Otto.

Aufruf der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins an sämmtliche Oberamts-Leitungen des Königreichs.

Die Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins haben bereits aus der Königl. Bekanntmachung vom 13. dieses Monats ersehen, daß Se. Königl. Majestät die Erhaltung und besondere Pflege sämmtlicher Institute, welche Allerhöchst Dero verewigte Gemahlin, die Höchstseelige Königin Majestät zum Besten des Landes gegründet und in Höchst Ihre landesmütterliche Aufsicht genommen hatte, als eine heilige Pflicht ansehen, und zu dem Ende die nöthigen Anordnungen zu treffen geruht haben.

In besonderer Beziehung auf den Wohlthätigkeits-Verein ist daher von Seiner Königlichen Majestät der Central-Leitung desselben gnädigst aufgetragen worden, die Oberamts-Leitungen und durch diese die Local-Leitungen von der höchsten Entschließung wegen Fortdauer der Armen-Vereine und alle damit in Verbindung stehenden Anstalten namentlich der Spar-Casse ꝛc. in Kenntniß zu setzen und dieselbe zu fortwährender Theilnahme und thätiger Mitwirkung zu Erreichung der menschenfreundlichen Zwecke derselben aufzufordern.

Die Central-Leitung zweifelt nicht, daß sämmtliche Oberamts- und Local-Leitungen die Empfindungen der tiefsten Trauer mit ihr getheilt haben, in welche König und Vaterland durch den Tod der besten Königin versetzt wurden; einer Trauer, die bei den Mitgliedern des Wohlthätigkeits-Vereins um so inniger und aufrichtiger nothwendig seyn mußte, als es ihnen vergönnt war, sowohl das schöne Werk der höchst verehrten Stifterin als die alle Herzen fesselnde Art wie es verrichtet wurde, unmittelbar anzuschauen, und als das Gefühl dadurch an Stärke und Innigkeit gewinnt, daß sich zur Bewunderung eines über gewöhnliche Triebfedern erhabenen Wohlwollens noch der freiwillige Tribut der Dankbarkeit für eine unzählige Menge empfangener Wohlthaten gesellt.

Jedoch — der verklärte Geist, der nur in edler Thätigkeit, für Gemeinwohl seine Bestimmung erkannte, würde an unserer Trauer keinen Gefallen finden, wenn diese nicht zugleich Entschließungen, die unsers großen Vorbildes würdig sind, hervorbrächte; wenn nicht aus dem Tode Derjenigen, die uns Alles war, eine neue Quelle des Lebens für den Eifer derer die unter Ihrer Leitung und in Ihrem Geiste arbeiteten, entspränge.

War Sie doch in eben dem Augenblick, in dem Sie uns verließ, damit beschäftiget den großen Gedanken, dem ihr ganzer Wohlthätigkeitsplan entquollen war, den Gedanken, durch Armen-Versorgung die niedere Volks-Classe zu veredeln und sittlich zu verbessern, seiner Ausführung näher zu bringen!

Es sollte in dieser Beziehung ein, alle Arbeits- und Industrie-Anstalten sowohl für Erwachsene als für Kinder, so wie die Mittel den Bettel zu verhindern, umfassender Plan ausgearbeitet und zur höchsten landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, bei dessen Vollziehung Sie auf die thätige Hülfe der Oberamts- und Local-Leitungen mit bestimmter Zuversicht rechnete.

Dieser Plan, theuerste Genossen unserer Leiden und unserer Arbeiten! dieser Plan darf nun dennoch nicht in Stocken gerathen. Es ist der bestimmte Wille unsers allergnädigsten Königs, daß das angefangene Werk nicht unvollendet bleibe. Er selbst, der schon bis jetzt unseren Verein so großmüthig beschützte und auf das werkthätigste unterstützte, — Er selbst will der Anstalt das ganz werden, was ihr die Verewigte war.

Ihr soll durch unsern Fleiß das schönste Denkmal zu Theil werden, das hienieden einem thätigen und wohlwollenden Geiste errichtet werden kann.

Die Central-Leitung wird sich daher mit Ausarbeitung jenes Planes unausgesetzt beschäftigen; inzwischen aber zählt sie darauf, daß die Leitungen, besonders

auch nach Anleitung des Circular-Schreibens vom 5. Mai 1818., ihrer Seits alles thun werden, was zu Wiederbelebung des Eifers und zur steten Dauer der Anstalt dienen kann.

Dieses gleichförmige Wirken füt einen wichtigen Zweck wird ihnen Ansprüche an den Beifall Seiner Königlichen Majestät, Höchstwelche die genaueste Kenntniß von Ihrer Thätigkeit nehmen werden, gewähren; wie groß wird aber auch Ihre innere Zufriedenheit darüber werden, gerade diese Art des Guten befördert zu haben.

Und wenn es ein stets und gleichbefolgter Grundsatz der Verewigten war, keine Stunde, ja keine Minute, ihres ach! zu kurzen Lebens für das Wohl anderer ungenützt zu lassen, — wie sehr muß dieses erhabene Beispiel unsere Nacheiferung anfeuern, fruchtbringenden Saamen auszustreuen, Gutes zu thun, und nicht müde zu werden, damit auch Wir ohne Aufhören erndten mögen.

Stuttgardt, den 19. Januar 1819. Central-Leitung der Wohlthätigkeits-Vereine.

v. Hartmann.

Da der Scribent Christian Weißer zu Stuttgart, in Folge einer ihm zuerkannten Criminal-Strafe, durch Erkenntniß der unterzeichneten Stelle vom 12 Jan. laufenden Jahrs, zu Verfassung von Memorialien für unfähig erklärt worden ist, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Criminal-Senat des Königl. Gerichts-Hofes für den Neckar-Kreis.

Huber.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 17. d. Monats dem bisherigen Verweser des Ober-Umgelder-Amts, in den Kameral-Bezirken Tübingen und Bebenhausen, Heerbrand, dieses Amt definitiv gnädigst ertheilt

Unterem 21. Jan. wurde der katholische Stadtpfarrer Wildt in Eßlingen, als Kammerer des nunmehrigen Landkapitels Stuttgart aufgestellt.

Unterem 26. Jan. wurde dem zur katholischen Pfarrei Arnach, Landkapitels Waldsee, ernannten Heinrich Seeger, bisherigen Pfarrer in Unter-Schwarzbach die Königl. Bestätigung ertheilt.

Stuttgart. Bis Montag den 1. Febr. d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Hof der Calwerther-Kaserne dahier, 36 Stück überzählige, zum Zug und Reiten taugliche, Militär-Pferde, gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreiche verkauft. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 22. Jan. 1819.

Königl. Kriegs-Departement, Administrations-Section.

Ehingen. Am 18. Feb. d. J. früh 9 Uhr, wird die Sommerschaafweide der Commun Heufelden, welche 150 Stück erträgt, auf das Jahr 1819 im Aufstreich verliehen. Die Pachtlustige wollen sich am besagten Tage mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dieser Verhandlung auf hiesigem Rathhause einfinden. Den 19. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. Februar.

Die Stiftung eines Denkmals der verewigten Königin betreffend.

Der Verein zu Stiftung eines „Denkmals der verewigten Königin Katharina" im wohlthätigen Sinne der unvergeßlichen Fürstin, nimmt mit dem vollsten Rechte die dankbarste Anerkennung und thätige Mitwirkung des ganzen Vaterlandes in Anspruch.

Die Bestimmung der Beiträge theils für die Ausstattung und Unterhaltung des in Stuttgart zu errichtenden Kranken- und Gebär-Hauses, theils für die Errichtung einer, mit diesem Gebärhause in Verbindung zu setzenden, Unterrichts-Anstalt für Hebammen und so weit es die Summe der Beiträge gestatten würde, für eine Heil-Anstalt für Augenkranke stellt sich in jeder Hinsicht als vollkommen zweckmäßig dar, und entspricht den Absichten der edlen Fürstin, deren segenvolles Andenken dadurch geheiligt werden soll.

Insbesondere würden durch die beiden leztern Anstalten, die dem ganzen Lande gemein werden könnten, dringende Bedürfnisse befriedigt, und es ist daher Pflicht, die sämmtlichen Gemeinden des Königreichs auf die Wohlthätigkeit einer solchen Stiftung aufmerksam zu machen.

Ueberzeugt, daß dieselben für solche allgemein nützliche Anstalten, im dankbaren Andenken an die hohe Verewigte, welche nie müde wurde Gutes zu thun, gern mitwirken werden, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sie zu den Beiträgen, welche sie für jenen Zweck aus den Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen im gesetzlichen Wege und nach Zulassung des Vermögens derselben bewilligen werden, keiner weitern Legitimation bedürfen, sondern ihnen überlassen bleibe, die beschlossenen Beiträge sogleich an den zu den Beiträgen hier aufgestellten Kassier, Handelsmann Haueisen, gegen Empfangschein einzusenden.

Stuttgart den 4. Febr. 1819. Ministerium des Innern.

v. Otto.

Warnung gegen falsche baierische Sechs-Kreuzerstücke.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß gegenwärtig neue baierische falsche Sechs-Kreuzerstücke im Umlauf sind, welche aus Kupfer gefertigt und gut versilbert, mithin von keinem innern Werthe sind. Die Gravirung und Ausprägung derselben ist sehr täuschend nachgeahmt, und nur die Buchstaben und Zahlen sind kleiner, als auf den echten; auch fällt, wenn sie auf einem Steine gerieben werden, das Kupfer sogleich in die Augen.

Es wird daher Jedermann vor Annahme dieser falschen Münze gewarnt, und den betreffenden Stellen aufgegeben, auf die Entdeckung dieser Falschmünze alle Sorgfalt zu verwenden. Stuttgart den 12. Januar 1819.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

General-Verordnung, die Aufhebung des nach der Landes-Ordnung an die Gemeinde-Kassen zu bezahlenden Bürgerrechts-Auffage-Gelds betreffend.

Da die in der Landes-Ordnung lit. 2. §. 7. enthaltene Bestimmung, wonach einer, der sein Bürgerrecht auffagen und außer diesseitiger Obrigkeit ziehen würde, „das mit so viel Gelds, wie er das erkauft, auffagen soll", an mehreren Orten des Königreichs noch in Uebung, diese Bestimmung aber unvereinbar mit den ausgesprochenen Grundsätzen des freien Zugs ist: so haben Seine Königliche Majestät, auf erstattetes Gutachten des Geheimen Raths, verordnet, daß dieselbe aufgehoben, und sonach von nun an keine Gemeinde mehr befugt seyn solle, von einem in das Ausland wegziehenden Unterthanen irgend eine Loskaufs-Abgabe zu erheben.

Indem solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, versieht man sich zu den Königl. Oberämtern, daß sie für die Vollziehung dieser Verordnung pflichtmäßig besorgt seyn werden. Stuttgart den 28. Januar 1819.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

Königliche Verordnung die Beförderung des Hopfenbaues im Königreiche betreffend.

Se. Königl. Majestät haben in Betracht, daß in dem Königreiche weit weniger Hopfen erzeugt wird, als das Bedürfniß erfordert, daß aber die angestellten Versuche von Hopfen-Anlagen in verschiedenen Gegenden, einen vollkommenen brauchbaren Hopfen geliefert und einen das Unternehmen reichlich belohnenden Ertrag gewährt haben, zur Erleichterung und Begünstigung der Hopfenpflanzungen, folgendes gnädigst zu verordnen geruht:

1) Ist von den Landwirthen, welche Hopfenpflanzungen anlegen, der Zehente nebst den Landgarben nicht in natura zu fodern, sondern dafür ein gemäßigtes Aequivalent anzusetzen.

2) Zu den Hopfenpflanzungen sind die forchenen und tannenen Stangen aus den herrschaftlichen, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, da, wo die Abgabe ohne Nachtheil derselben geschehen kann, in den Huth-Preisen abzugeben.

3) Bei neuen Anlagen auf Allmanden und andern Neubrüchen, ist das bisherige niedrige Cataster dieser Plätze zehen Jahre lang nicht zu erhöhen, vorausgesetzt, daß sie in solchem Zeitraum fortwährend zum Hopfenbau benutzt werden.

4) Sollen die Hopfenpflanzungen auf eigentlichen Neubrüchen zehen Jahre, auf bereits cultivirten Gründen aber, auf welchen der Zehente den beiden königlichen Cammern zusteht, drei Jahre lang von dem Zehenten und den Landgarben befreiet bleiben.

Zur Nachricht und Nachachtung wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Januar 1819.

Ministerium des Innern und der Finanzen
v. Otto. v. Weckherlin.

Aufruf der Militärpflichtigen zu der Jahres-Musterung v. 1819.

Der Anfang der Jahres-Musterung der waffenfähigen jungen Mannschaft für das Jahr 1819. ist in sämmtlichen Oberamts-Bezirken des Königreichs auf den 8. Feb. 1819. festgesetzt.

Es werden daher alle Militärpflichtige, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1798. geboren sind, folglich im Laufe des Jahres 1818. das 20. Lebens-Jahr zurückgelegt haben, hiemit aufgerufen, sich, ohne eine weitere Aufforderung durch die einzelnen Oberämter zu erwarten, vor gedachtem Termin in ihrer Heimath einzufinden und bei der Musterung sich vor ihrem Oberamte zu stellen.

Von dieser persönlichen Stellung sind nur diejenigen ausgenommen, welche nach dem §. 5. und nach dem §. 14. lit. a. bis f. des Rekrutirungs-Gesetzes von 1815. wegen ihres Berufs von der Aushebung ganz oder zeitlich befreit sind; sie haben jedoch vor dem Oberamt ihres Aufenthalts-Orts sich zu stellen und über ihre Verhältnisse ein Zeugniß des letztern an das Oberamt ihres Heimaths-Orts noch vor dem 8. Februar 1819. einzusenden.

Alle diejenigen, welche dieses Aufrufs ungeachtet bei der Musterung nicht erscheinen, oder, wenn sie von dem persönlichen Erscheinen befreit sind, die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht noch vor derselben einsenden, werden, in soferne sie das Loos zur Aushebung treffen sollte, den bestehenden Verordnungen gemäß neben der Sequestration ihres Vermögens, sobald sie sich betreten lassen, in persönliche Haft

gebracht und ohne Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, und zwar nach dem Grade ihrer Verschuldung mit einer um ein oder mehrere Jahre erhöhten Kapitulations-Zeit persönlich unter das Militär eingetheilt, auch bei den Regimentern nicht in Urlaub gelassen, und im Fall der Untüchtigkeit bei dem Garnisons-Bataillon zu Hohen-Asperg zu besondern Diensten verwendet werden.

Die betreffenden Militär-Pflichtigen haben es daher sich selbst zuzuschreiben, wenn sie diesem Aufrufe nicht Folge leisten und dadurch in jene Rechts-Nachtheile verfallen.

Stuttgart den 22. Dez. 1818. Königl. Rekrutirungs-Commission.

Die im Jahr 1818. vorgekommenen Verehlichungen eremter Personen und die Fertigung deren Zubringens-Inventarien betreffend.

Da mehrere Oberämter des Neckar-Kreises den vorgeschriebenen Jahrs-Bericht über die im Jahr 1818. in ihrem Ortsbezirke vorgekommenen Verehlichuugen eremter Personen, und die Fertigung deren Zubringens-Inventarien noch nicht erstattet haben, so werden selbige zur Einsendung dieses Jahrsberichtes unter Hinweisung auf die General-Verordnung vom 20. Dez. 1810. binnen eines Termins von 14. Tagen aufgefordert. Eßlingen den 16. Januar 1819.

Pupillen-Senat des Königl. Gerichts-Hofes für den Neckar-Kreis.
Huber.

Straf-Erkenntniß.

Auf eine von dem Oberamtmann Mögling zu Heidenheim erhobene Beschwerde und deshalb eingeleitete Untersuchung, wurde gegen den Advocaten Schübler zu Stuttgart, als Redakteur der Zeitschrift „Volksfreund aus Schwaben", von dem Criminal-Senat des Königlichen Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis heute das Erkenntniß gefällt:

daß ermeldter Advocat Schübler wegen des in dem 42. Blatte des Volksfreundes aus Schwaben enthaltenen, von Heidenheim im Juli 1818. datirten, injuriösen, großentheils von ihm, Schübler, selbst herrührenden Aufsatzes neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine Geldstrafe von

fünfzehen Reichsthalern

zu erlegen habe, und dieses Straf-Erkenntniß durch das Staats- und Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht werden solle.

Ellwangen den 19. Januar 1819.

Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.
Eyb.

Diejenige Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins, welche mit Einsendnng der durch ein Cirkular vom 8. Dez. vorigen Jahrs verlangten tabellarischen Notizen noch im Rückstande sind, werden an deren möglichst baldige Einsendung erinnert. Stuttgart den 19. Januar 1819.

Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins.

Dem Oberzoller Winter, in Heidenheim ist bei Uebertragung des dortigen Postdiensts, vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Dez. v. J. zugleich der Titel eines Postmeisters ertheilt worden.

Vermöge Entschließung vom 19. Januar haben Se. Königl. Majestät den bisherigen Fürstl. Schaumburg-Lippe'schen Regierungs- und Kammer-Referendär zu Bükeburg, August Abel, zum außerordentlichen Assessor bei der Kreis-Regierung in Ludwigsburg ernannt.

Unterm 20. Januar wurde der dem 6. Infanterie-Regiment zugetheilte Unter-Lieutenant v. Dillen der Königl. Militärdienste entlassen.

Vermöge Resolution haben Se. Königl. Majestät v. 27. Januar dem am hiesigen Gymnasium angestellten Lehrer, Jäger, den Titel eines Präzeptors gnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge Entschließung von demselben Tage haben Se. Königl. Majestät dem Oberamts-Arzt Dr. Locher in Freudenstadt die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes in Gaildorf zu übertragen geruht.

Unterm 28. Jan. wurde dem zur katholischen Pfarrei Steinbach, Oberamts Eßlingen, ernannten bisherigen Vikar in Oeffingen, Fidel Schmid, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Vermöge höchster Entschließung vom 28. Januar haben Se. Königl. Majestät die erledigte Kaplanei Seitingen, Oberamts Tuttlingen, dem Vikar Chaleur in Aichstetten gnädigst übertragen.

Schorndorf. Das Hofgut des Carl Samuel Lanpper, von Engelberg, ist zu Befriedigung der Gläubiger zum Verkauf ausgesetzt. Dasselbe bestehet in einem schönen und soliden 100 Schuh langen und 41 breiten Gebäude, das ehemalige Ober-Forsthaus, mit 15 heitzbaren geschmackvoll tapezirten Zimmern und vielen Kammern, einem Neben-Gebäude, einer Scheuer, Pferd-Rindvieh-Schweine- und Geflugel-Stallungen, Waschhaus und übrigen zu einer Landwirthschaft nöthigen Einrichtungen; alles, nebst einem Bronnen in einem Hofe, von einer Mauer eingeschlossen. 5 Mrg. Garten, welcher zum Nutzen und Vergnügen mit den edelsten Obstsorten angepflanzt, mit Springbronnen und Seen versehen, und theils mit der Mauer, theils mit einem Zaun umfaßt ist. Sodann 20 Mrg. Garten und Aecker mit vielen schönen Obstbäumen, von guten Sorten. Die Lage des ganzen ist die schönste vom Remsthal. Die Aufstreichshandlung selbst wird Mittwoch den 3. Merz 1819. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Schorndorf vorgenommen werden, bei welcher sich die Liebhaber einfinden mögen. Den 5. Jan. 1819. Königl. Oberamt und Magistrat.

Steinbach. Das ehemalige Capuziner-Kloster und der Convertiten-Bau in Steinbach, eine halbe Stunde von der Oberamts-Stadt Hall entfernt, ist zum Verkauf ausgesetzt. Zu der Aufstreichs-Verhandlung, wird Dienstag der 16. Februar d. J. bestimmt, an welchem Tag das Capuziner-Kloster Vormittags 9 Uhr, der Convertiten-Bau aber Nachmittags 2 Uhr öffentlich aufgesteckt wird, wozu die Liebhaber, die mit obrigkeitlichen Zeugnißen in Rücksicht ihrer Vermögens-Umstände versehen seyn mussen, hiemit eingeladen werden. Zu dem A. Capuziner-Kloster gehört: a) das Kloster selbst mit 2 Etagen, worin 7 heitzbare Stuben, 14 unheitzbare Zellen, 1 große und 1 kleine Zelle, 1 Speiskammer, 1 Back-Stube und abgesonderter Backofen, 1 heitzbare Sakristei, 1 Kranken-Kapelle, 1 Bibliothek-Stube, 1 Waschküche und Holzlege, sodann 3 gewölbte Keller und 1 Winterung be-

findlich ist. b) Ein besonderes massives Gebäude, die Kirche nebst Thurm. c) ungefähr 1 1/2 Mrg. Baum- und Wurzgarten. B) Der Convertiten-Bau aber besteht aus 2 abgetheilten Wohnungen, in der einen befinden sich 8 geipste Zimmer mit 4 Oefen, 1 Küche und Speiskammer; in der andern aber 13 Stuben mit Oefen, 5 Stubenkammern, 2 Kuchen nebst Holzkammern; hiezu gehört noch ein Wurzgarten hinter dem Hause von ungefähr 3 Ruthen. Diese Verkaufs-Gegenstände können täglich, nach vorherigem Melden, bei dem Staabs-Schultheißen-Amte Steinbach eingesehen, auch die nähere Verkaufs-Bedingungen in der Kameral-Verwaltung erfragt werden. Den 26. Januar 1819.

Königl. Kameralamt.

Ludwigsburg. Am Montag den 15. Febr. Vormittags 10 Uhr, wird von dem abgebrochenen Festin- und Theater-Bau zu Monrepos, unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Meistbietenden verkauft: 32 Paar gestemmte Doppelthüren mit Beschläg, 6 paar doppelte Haus-Eingangsthüren sammt Beschläg; 17 einfache gestemmte Stubenthüren sammt Beschläg; 4 verleimte dergleichen; 1 eiserne Gitterthüre mit Schloß, 7 Schuh hoch und 4 Schuh breit; 32 Fenster, nebst den dazu gehörigen 32 Fensterfuttern und 32 Paar Jalousieläden, 7 Schuh hoch und 3½ Schuh breit; 18 Stück mit Sturz beschlagene Vorkamin-Thürchen; 2 Stück ganz eiserne dergleichen; 22 paar verdoppelte tannene Läden mit Beschläg, von verschiedener Größe; 2 eiserne Stiegen-Geländer; eine Parthie blechener Rinnen sammt Ablaufrohr, Rinnenkesseln, eisernen Trägern und Rohrschellen; eine Parthie altes Blech, Tafelblei, Kupfer in Tafeln, alt Eisen und Sturz. Obige Verkaufsobjekte sind in gutem Stande, da die abgebrochenen Gebäude nicht lange gestanden haben. Liebhaber wollen sich nun zur besagten Zeit in Monrepos einfinden. Den 28. Jan. 1819. Königl. Kameralamt.

Ludwigsburg. Montag den 15. Febr. wird Vormittags 9 Uhr, ein auf dem See zu Monrepos befindliches etwas schadhaftes Schiff im Aufstreich verkauft werden. Den 28. Jan. 1819.

Königl. Kameralamt.

Gmünd. Die unterzeichnete Stelle verkauft ein Quantum Kernen, Roggen, Gersten, Dinkel, Einkorn und Haber, wozu sie die Liebhaber einladet. Den 30. Jan. 1819.

Königl. Stiftung-Verwaltung.

Wiesensteig. Auf den diesseitigen Frucht-Kästen ist ein Quantum Kernen, Weizen, Weizenmischling, Habermischling, Dinkelmischling, Einkorn und Gerste, zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können diese Früchte täglich beaugenscheinigen, und mit der unterzeichneten Stelle Käufe abschließen. Den 31. Jan. 1819. Königl. Kameralamt.

Ehingen. Am 18. Feb. d. J. wir die Sommerschaafweide der Commune Niederhofen zu 130 Stück auf das Jahr 1819 im Aufstreich verliehen; wobei die Liebhaber sich früh 9 Uhr, einfinden wollen. Den 26. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Die Anschaffung von 700 Stück Brunnen-Kacheln für das hiesige herrschaftliche Brunnenwerk, wird im Abstreich veraccordirt, und die Verhandlung darüber am Dienstag den 16. Feb. vorgenommen werden, wobei die Liebhaber sich Vormittags 9 Uhr, in der Cameral-Verwaltung einzufinden haben. Den 26. Jan. 1819. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Bei diesseitiger herrschaftl. Kellerei, findet ein successiver Verkauf von vorzüglichen 1811er Weinen statt, und ist jeden Wochentag in größerer oder kleinerer Quantität davon zu haben. Den 20. Jan. 1819. Königl. Kameralamt.

Rottenburg. Da der Bestand-Accord der Wendelsheimer Schaafweide von Königl. Kreis-Regierung nicht genehmigt worden ist, so wird bis Montag den 15. Feb. Morgens 10 Uhr, eine nochmalige Verleihung vorgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Commun-Schaafweide von Hemmendorf, welche 200 Stück erträgt, verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 29. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Die Verleihung der Accorde zu Herbeischaffung des Straßen-Erhaltungs-Materials auf den Bezirken von Echterdingen und Waldenbuch wurde von der Königl. Regierung des Neckar-Kreises nicht genehmigt, sondern es soll eine neue Verleihung vorgenommen werden. Hierzu ist Donnerstag der 11. Feb. d. J. bestimmt, wo sich die Abstreichs-Liebhaber, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Echterdingen einfinden können. Den 31. Jan. 1819. Königl. Amts-Oberamt.

Stuttgart. Die Schaafweide von Untersielmingen, ist wieder zu verleihen. Die Liebhaber können die Bedingungen täglich bei dem Schultheißen-Amte daselbst erfahren, und dann beim Aufstreiche den 11. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Echterdingen erscheinen. Den 2. Febr. 1819. Königl. Amts-Oberamt.

Rottenburg. Der Militär-Pflichtige Dismas Bauer, von Wurmlingen, 26 Jahr alt, welcher vermöge höchsten Dekrets der Königl. Rekrutirungs-Commission vom 8/14 Dez. v. J. zur Assentirung mit 7jähriger Capitulation hätte eingeliefert werden sollen, hat sich noch vor Einlaufung jenes Dekrets entfernt, und seinen Aufenthaltsort bis jetzt noch nicht angezeigt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich sogleich vor dem hiesigen Oberamte zu stellen, und die betreffende Polizei-Behörden werden ersucht, denselben auf Betreten hieher transpotiren zu lassen. Den 16. Jan. 1819.
Königl. Oberamt.

Biberach. Der unter dem 2. Königl. Infanterie-Regiment stehende Soldat, Martin Kellermann, von Volkersheim, ist am 17. d. M. aus seiner Garnison Stuttgart desertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder hieher, oder an sein Regiment einliefern zu lassen. Den 28. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Rottenburg. Wegen ausgezeichneten Diebstahls kam der gewesene Soldat Georg Martin Vetter, von Gärtringen, Oberamts Herrenberg, im August 1817 bei unterzeichneter Stelle in Verhaft und Untersuchung; er wurde sodann gegen eine von seinen Bruder Conrad Vetter zu 300 fl. geleistete Bürgschaft des Arrestes entlassen, hat sich aber nachher flüchtig gemacht. Dieser Inquisit wird nun edictaliter aufgefordert, sich binnen vier Wochen um so gewisser vor hiesigem Criminalamte zur Verkündigung und Vollstreckung des gegen ihn ergangenen Straf-Erkenntnisses einzufinden, als sonst die von seinem Bruder eingelegte Caution dem Königl. Fiscus verfallen, wird erklärt werden. Zugleich werden sämmtliche obrigkeitliche Stellen und Polizei-Behörden ersucht, auf den Entwichenen fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt hieher liefern lassen zu wollen. Derselbe ist gegen 30 Jahr alt, ziemlich starker Statur und breitschulterig, 6' 1'' groß, runden Angesichts, hat eine bleiche Gesichtsfarbe, eingefallene Wangen, schwarze Haare, dergleichen ziemlich dichte Augbraunen, braune Augen, dicke etwas gebogene Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, rundes Kinn; zum besondern Kennzeichen dient, daß er am Bluthusten leidet. Seine Kleidung kann nicht angegeben werden. Den 18. Jan. 1819. Königl. Criminalamt.

Stuttgart. Jakob Dreizler, Bürger und Schuhmacher zu Heumaden, hat sich vor einiger Zeit von Haus entfernt, und soll nun mit einem liederlichen Weibsbilde im Lande herumziehen, sich auch schon mehrerer grober Betrügereien schuldig gemacht haben. Derselbe wird daher aufgerufen, sich unverweilt in seinem Heimwesen einzufinden, und sich über die ihm zur Last gelegten Verbrechen zu verantworten. Zugleich werden alle resp. hoch- und wohllöbliche Polizei-Stellen ersucht, auf diesen hienach signalisirten Mann zu fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Signalement. Jakob Dreizler, Schuster, verheuratet, ist 60. Jahr alt, 6 Fuß groß, hat schwarze Haare, schwarze Augbraunen, schwärzlichtes blatternarbigtes Gesicht, und ist bekleidet mit einem dreieckigten Baurenhut, einer weißen Kappe darunter, blauem Ueberrock, schwarzen Hosen und Stiefeln; auch ist derselbe besonders an den noch vorhandenen Spuren eines vor mehreren Jahren erlittenen Beinbruchs kenntlich. Den 26. Jan. 1819. Königl. Amts-Oberamt.

Kirchheim. Der hienach bezeichnete Webergeselle Jakob Heckeler, von Jesingen, ist wegen eines in Gemeinschaft des Gottlieb Hekeler, Maurers von da, mittelst Einbruchs verübten Gelddiebstahls, in Untersuchung zu ziehen. Da derselbe vor seiner Habhaftwerdung aus seiner Heimath entwichen, und an seiner baldigen Beifahung, Behufs der Fortsetzung der Untersuchung, viel gelegen ist, so werden alle Orts-Obrigkeiten ersucht, hiezu die zweckdienlichen Maasregeln zu ergreifen, und den Hekeler, der wahrscheinlich als Baurenknecht herumlauft, im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement. Er ist 29 Jahr alt, 5' 8'' groß, hat hohe Stirne, graue Augen, lange gebogene

Nase, großen Mund, ein langes spitziges Kinn, eingefallene Wangen, und ist besonders daran kenntlich, daß er beim Gehen ganz vorwärts hängt, eine hohe Schulter hat und bucklicht ist. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem dreieckigten Baurenhut, einer gestrickten weisbaumwollenen Kappe, einem schwarzseidenen Halstuch, einem blautüchenen Wammes, einer rothen Kasimirweste, schwarzledernen Hosen mit Bändel, und 1 paar langen zwilchenen dito und Stiefeln. Den 27. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Crailsheim. Aus dem hiesigen Oberamte wandern, vermöge der gesetzlichen Erlaubniß, nachstehende Amtsangehörige vor Jahresfrist aus, und haben zur Sicherung ihrer hierländischen Verbindlichkeiten die nachgemerkten Bürgen gestellt. Von Crailsheim: Maria Sibilla Reinhardt, ledig; Bürge, Baltas Reinhardt, Goldschmidt dahier; Simon Friedrich Braun, lediger Maurer; Bürge, Joh. Gg. Braun, Knopfmacher allda; Regina Maria Braun, ledig; Bürge, Nikolaus Fechter, Schreiner daselbst. Von Markt-Lustenau: Pfarrer Carl Buhler; Bürge, Schultheiß Merklein allda. Den 19. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Leonberg. Johann Georg Hasenmaier, Zimmermann, von Heimsheim, wandert nach Mühlhausen, im königl. französischen Oberrhein-Departement aus. Wer Ansprüche an denselben zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen Jahresfrist bei der Beamtung Heimsheim vorzubringen. Den 21. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Kirchheim. Lorenz Hausch, lediger Hufschmied, von Pliensbach, dißseitigen Oberamts, hat Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und wird von Johann Georg Eberhard, Beck von da, auf Jahresfrist vertreten. Alle diejenige, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche in Zeiten, bei dem Orts-Vorstand in Zell geltend zu machen. Den 27. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Leonberg. Salome, weiland Johann Georg Kirschners Wittwe, von Wimsheim, wandert nach Pforzheim aus. Wer Ansprüche an dieselbe zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen Jahresfrist bei dem Schultheißenamt Wimsheim anzuzeigen. Den 30. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Weinsberg. Johann Jakob Fetzer, von Eberstadt, hiesigen Oberamts, ist schon lange Zeit abwesend, ohne daß von seinem Aufenthalt etwas bekannt geworden wäre. Da er nun am 7. Mai 1818 das 70 Jahr zurückgelegt hat, so wird derselbe oder seine allenfallsige Leibes-Erben, hiermit aufgefordert, sich binnen einer peremtorischen Frist von 3 Monaten, bei dem Waisengericht in Eberstadt zu melden, widrigenfalls sein in pflegschaftlicher Administration stehendes Vermögen, von ohngefähr 400 fl. nach zuvor erlangter allergnädigster Erlaubniß seinen nächsten Präsumtiv-Erben zugetheilt werden wird. Den 19. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Backnang. Das in pflegschaftlicher Administration dahier stehende Vermögen des verschollenen Johannes Herrmann, Bortenwirker, welcher bereits das 70. Jahr zurück gelegt hat, darf nunmehr an seine zur Zeit seines zurück gelegten 70. Jahrs nächsten Erben vertheilt werden. Gedachter Johannes Herrmann, oder dessen etwaige Leibes-Erben, werden deswegen hiemit aufgerufen, von jetzt an innerhalb dreier Monate, vor dem unterzeichneten Waisengerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche an das vorhandene pflegschaftliche Vermögen auszuführen, widrigenfalls solches nach Verfluß dieses Termins an seine bekannten nächsten Seitenverwandten wird vertheilt werden. Den 28. Dez. 1818. Königl. Waisengericht.

Zwiefalten. Da der auf den 25. Merz, als an Mariä Verkündigungs-Tag fallende Jahr-Markt in Hayingen, an diesem Tag nicht abgehalten werden kann; so wird solcher Dienstag vorher, den 23. Merz abgehalten werden, welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 20. Jan. 1819. Königl. Beamtung.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13. Februar.

Memorialien-Fertigung der Kameral-Amts-Actuarien, Decopisten und Gefäll-Renovatoren betreffend.

Es ist schon mehrmalen der Fall vorgekommen, daß Kameralamts-Aktuarien, Decopisten und Gefäll-Renovatoren mit Fertigung von Memorialien sich befaßt haben, zu welchen die Beamtung, bei der sie angestellt sind, den Beibericht zu erstatten hatte.

Gleich wie nun den Oberamts-Aktuarien durch eine Verordnung vom 10. Mai 1807. § 6. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1807. Nro. 28.) untersagt ist, dergleichen Bittschriften zu verfassen; so wird solches auch den Kameralamts-Gehülfen und Gefäll-Renovatoren in allen den Fällen verboten, welche das Interesse der Beamtung, bei der sie stehen, berühren, und wozu dieselbe den Beibericht zu ertheilen hat. Dekopisten bei solchen Beamtungen und überhaupt allen nicht examinirten und unbeeidigten Schreibern ist ohnehin die Verfertigung von Memorialien längst gesetzlich untersagt.

Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind die Kameral-Beamten verantwortlich, und haben insbesondere die Kreis-Finanzkammern hierüber zu wachen.

Stuttgart den 1. Febr. 1819.

Auf Befehl des Königs.
Finanz-Ministerium.
Weckherlin.

Postporto-Freiheit für die Briefschaften, Gelder ꝛc. für das zu stiftende Denkmal der verewigten Königin.

Se. Königl. Majestät haben dem von dem Vereine, der sich zu Stiftung eines Denkmals der verewigten Königin Majestät hier gebildet hat, vorgebrachten Gesuch um Bewilligung der Postporto-Freiheit für die an denselben kommenden Briefschaften und Gelder, so wie für die zurück gehenden Quittungen und Briefe, in allerhöchster Entschließung vom 7. d. M. entsprochen.

Dieses wird mit dem Anfügen allgemein bekannt gemacht, daß auf der Adresse der Paquete oder Briefe jedesmal ausdrücklich beigesetzt sein müsse, daß der Inhalt das zu stiftende Denkmal der verewigten Königin Majestät betreffe.

Stuttgart den 8. Febr. 1819. Ministerium des Innern.

v. Otto.

Die Zinsenerhebung aus baar eingelegten Geld-Kautionen, sowohl der Staats- als der Kommun-Diener, betreffend.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, zur Nachachtung bekannt zu machen, daß die Zinse aus baar eingelegten Geld-Kautionen, sowohl von Staats- als Kommun-Dienern, welche außerhalb Stuttgart wohnen, gegen jedesmalige Vorzeigung der Original-Kautions-Obligationen, bei den betreffenden Königl. Oberamts-Pflegen gegen eigenhändig unterschriebene Quittungen zu erheben seien, und daß solche Quittungen, welche unmittelbar an die unterzeichnete Kasse eingesandt werden, um Unordnungen abzuwenden, unnachsichtlich wieder zurückgesandt werden müßten.

Dagegen sind die Kautionen-Zinse von den in Stuttgart wohnenden Prätendenten, fortan bei der unterzeichneten Stelle wie bisher zu erheben.

Stuttgart den 8. Febr. 1819. Königl. Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse.

Der Rechts-Candidat Ernst Ege, von Göppingen, welcher nach dem Resultate der mit ihm bei dem Königl. Ober-Tribunal vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Zeugniß *III.* Classe: „gut bestanden" erhalten hat, ist auf seine Bitte als Referendär *II.* Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 5. Febr. 1819. Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Straf-Erkenntniß.

Der Bürger und Taglöhner, Stephan Seehahn zu Geissingen, Oberamts Ludwigsburg, ist wegen der in einer Eingabe an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals gegen den Schultheißen Hahn zu Geissingen vorgebrachten Calumnie, und sonstiger Wahrheits-Entstellungen, unter Heutigem neben Ersatz von drei Viertheilen der Untersuchungs-Kosten, zu vierzehntägiger Incarceration bei Wasser und Brod je über den andern Tag verurtheilt worden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Eßlingen den 3. Febr. 1819.

Criminal-Senat des Königl. Gerichts-Hofes für den Neckar-Kreis.

Huber.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 31. Jan. dem reformirten Pfarrer Grohé zu Perouse die gebetene Dienst-Entlassung gnädigst ertheilt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Decrets vom 1. Febr. die erledigte Stelle des ersten Vorstands bei dem Königl. Gerichtshof in Ellwangen dem bisherigen Director des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Tribunals, v. Gös, mit dem Prädikat als Vice-Präsident, in Gnaden zu übertragen geruht.

Vermöge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 2. Febr. 1819. ist der Geheime Canzellist Gneiting als zweiter Geheimer-Ministerial-Canzellist zu dem Königl Justiz-Ministerium versetzt worden.

Se. Königl Majestät haben unterm 6. d. M. dem Hauptmann 1. Classe im General-Quartiermeister-Stab, v. Baumbach, die Erlaubniß ertheilt, das ihm verliehene Offiziers-Kreuz der Königl. Französischen Ehren-Legion, so wie den Englischen Bad-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte Oberamtsarzt-Stelle in Freudenstadt dem bisherigen Unteramts-Arzt Dr. Launer zu Dürrmenz gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Resolution vom 7. d. M. haben Se. Königl. Majestät die erledigte Pfarrei Ohmden, Diöcese Kirchheim, dem Pfarrer Schmid in Holzgerlingen, und

vermöge Resolution von demselben Tage die erledigte Pfarrei Plüderhausen, Diöcese Schorndorf, dem Subdiakonus Pregizer zu Kirchheim u. T. gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 8. d. M. die erledigte Unterförsters-Stelle im Revier Digesheim, Forstamts Rottweil, dem Waldschützen Vollmer im Revier Rotenstein gnädigst übertragen.

Diejenige Königl. Oberämter und Postämter, welche die Pränumeration für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das erste Semester d. J. noch nicht berichtigt haben, werden zu ungesäumter Einsendung des schuldigen Betrags an die unterzeichnete Stelle hiemit aufgefordert. Stuttgart den 9. Feb. 1819

Königl. Kassier-Amt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Ravensburg. Auf den Grund eines höchstens Befehls der Königl. Regierung für den Donau-Kreis, dd. Ulm 5. d. M. wird hiemit zur Anzeige gebracht: daß am 21. Oct. v. J. eine drei Jahre alte nicht tragende Kuh, mit sicherer Hoffnung des beigebrachten Schutzpocken-Impfstoffes mit dem besten Erfolge geimpft, und am 28. desselben Monats mit dem von der Impfkuh erhaltenen Impfstoffe sogleich einige Kinder geimpft worden seien. Von diesem neuen auf gesunde Kinder übertragenen Impfstoffe bewährten Gehaltes ist bei dem hiesigen Impfarzte und Stadt-Chirurgen Schmidt stetshin zu haben, und möchten sich auswärtige Impfärzte zu Erhaltung eines Impfstoffes in portofreien Briefen an denselben wenden. Den 27. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Das Hofgut des Carl Samuel Laupper, von Engelberg, ist zu Befriedigung der Gläubiger zum Verkauf ausgesetzt. Dasselbe bestehet in einem schönen und soliden 100 Schuh langen und 41 breiten Gebäude, das ehemalige Ober-Forsthaus, mit 15 heitzbaren geschmackvoll tapezirten Zimmern und vielen Kammern, einem Neben-Gebäude, einer Scheuer, Pferd- Rindvieh- Schweine- und Geflügel-Stallungen, Waschhaus und übrigen zu einer Landwirthschaft nöthigen Einrichtungen; alles, nebst einem Bronnen in einem Hofe, von einer Mauer eingeschlossen. 5 Mrg. Garten, welcher zum Nutzen und Vergnügen mit den edelsten Obstsorten angepflanzt, mit Springbronnen und Seen versehen, und theils mit der Mauer, theils mit einem Zaun umfaßt ist. Sodann 20 Mrg. Garten und

Aecker mit vielen schönen Obstbäumen, von guten Sorten. Die Lage des ganzen ist die schönste vom Remsthal. Die Aufstreichshandlung selbst wird Mittwoch den 3. Merz 1819. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Schorndorf vorgenommen werden, bei welcher sich die Liebhaber einfinden mögen. Den 5. Jan. 1819. Königl. Oberamt und Gantgericht.

Ludwigsburg. Bei dem Königl. Lederwerks-Magazin daselbst wird mit höchster Genehmigung bis Mittwoch den 17. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr, eine bedeutende, zum dißseitigen Gebrauch entbehrliche Anzahl lohrother Rindshäute, so wie ein Quantum Abfall-Leder gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft. Den 19. Jan. 1819.

Königl. Arsenal-Direction.

Hirsau. In Gemäßheit höherer Verordnung wird das Königl. Bad zu Liebenzell nebst der Traiteur-Gerechtigkeit und mehreren Güterstücken am Dienstag den 9. Merz d. Jahr, Vormittags 9 Uhr, in dem Bad-Gebäude selbst im öffentlichen Aufstreich sowohl auf 3 oder 9 Jahre verliehen, als auch im ganzen und theilweise verkauft werden. Das durch vieles Bauwesen gut hergestellte Bad-Gebäude ist 3 stockigt, mit 18 heitzbaren Zimmern und mit den erforderlichen Stallungen, Keller, u. dgl. versehen; die dazu gehörigen Güter bestehen aus ungefähr 14 Mrg. meistens Wiesen und Gärten um dem Hause herum. Das Gebäude ist in der Nähe der Städte Calw und Pforzheim; in erstere führt eine angenehme Straße, und eine solche ist für letztere theils hergestellt, theils wird daran gearbeitet. Bestands-Liebhaber haben sich vor der Verhandlung durch glaubwürdige gerichtliche Zeugnisse auszuweisen, daß sie ein gutes Prädikat und die zu Uebernahme eines solchen Bestands nothwendigen Fähigkeiten, auch das erforderliche Vermögen haben, und im Stande sind, eine Caution von 700 fl. zu leisten; Kaufsliebhaber haben mit gleichen gerichtlichen Zeugnissen darzuthun, daß sie das zum Kauf erforderliche Vermögen besitzen. Die nähere Bedingungen können indessen nach Gefallen von dem Kameralamt vernommen, auch das Gebäude selbst und die Güter alle Tage eingesehen werden. Den 1. Febr. 1819. Königl. Kameralamt.

Brackenheim. Die in Folge des im Jahr 1814. organisirten Landsturms auf Kosten allergnädigster Herrschaft angeschafte Arm-Bänder und Trommeln für das Oberamt Brakenheim, werden erhaltenem Befehl gemäß, im öffentlichen Aufstreich an die Meistbietenden den 24. Febr. 1819. Vormittags 10 Uhr, in der Kameralamts-Wohnung zu Brackenheim verkauft, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß noch alles wohl conservirt seie. Den 3. Febr. 1819.

Königl. Kameralamt.

Ludwigsburg. Die unterzeichnete Stelle ist legitimirt, ungefähr 50 Ctr. alt Metall in unbrauchbaren Röhren und Guß-Ueberbleibseln, und 40 Ctr. geschlagenen Mößing, in alten Tschakows- und Patrontaschen-Beschlägen, an den Meistbietenden zu verkaufen. Da nun hiezu Donnerstag der 25. Febr. d. J. bestimmt ist, so werden die Liebhaber hiezu Morgens 9 Uhr, unter dem Bemerken eingeladen, daß sogleich baare Bezahlung zur ersten Bedingung gemacht seie. Den 6. Febr. 1818.

Königl. Arsenal-Direction.

Ulm. Unterzeichnete Stelle wird bis Samstag den 20. diß, Vormittags 9 Uhr, ein Quantum von 60 bis 70 Wildhäuten nebst einigen Hirsch-Gewichten allhier unter Vorbehalt der höchsten Ratification in öffentlichem Aufstrich verkaufen, wozu die Liebhaber andurch eingeladen werden. Den 6. Febr. 1819. Königl. Forst-Kassen-Amt.

Urach. Aus Auftrag des Königl. Kreis-Oberforst-Amts für den Schwarzwald-Kreis macht die unterzeichnete Stelle hiemit öffentlich bekannt, daß am Donnerstag den 18. d. M. die bisher in Selbst-Administration gestandenenen Königl. Land-Jagden in den Revieren Wittlingen, St. Johann, Zainingen und Neuffen zur öffentlichen Verpachtung werden gebracht werden. Die Pachtliebhaber werden hiemit eingeladen, sich an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Rathause einzufinden, wo sie die nähere Bestimmungen vernehmen werden. Den 4. Febr. 1819.

Königl. Forst-Kassen-Amt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 9. 1819.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. Februar.

Straf-Erkenntniß.

Vermöge Erkenntnisses vom heutigen Tage ist der Gemeinds-Deputirte, Johannes Graf, von Geissingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen Unterbrechung einer Berathschlagung des dortigen Magistrats und Bürger-Collegium durch ungebührliche Reden, und wegen Anmaßung öffentlicher Gewalt mit Renitenz gegen Anordnungen seiner Vorgesetzten der Stelle eines Gemeinds-Deputirten für unfähig erklärt, und daneben, noch mit einer Gefängniß-Strafe von

drei Wochen

abwechselnd bei Wasser und Brod je über den andern Tag, belegt worden.

Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Eßlingen den 9. Febr. 1819.

Criminal-Senat des Königl. Gerichts-Hofes für den Neckar-Kreis.
Huber.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 30. Jan. die erledigte Unterförsters-Stelle im Revier Calmbach, Forstamts Wildbad, dem Waldschützen Ruckgaber zu Agenbach gnädigst übertragen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 10. d. M. den Collaborator Eben in Göppingen, auf sein Ansuchen, mit Pension in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Geld-Versendungen durch die Post betreffend.

In der unterm 2. Juni 1814. ergangenen Verordnung, die Einführung der neuen Postwagen-Tarife betreffend, ist die Bestimmung enthalten, daß große mehr in das Gewicht fallende Geld-Versendungen in Säcken und diese in versiegelten Kisten oder Fässer gepackt und gut gereift, und wenn sie weiter als 20 Meilen verschickt werden, in Stroh und grobe Leinwand emballirt und an den Näthen gut versiegelt zum Posttransport übergeben werden müssen.

Diese Verordnung wird nun aus Auftrag Königl. Ober-Post-Direction hiemit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der weitern Bemerkung, daß keine gegen obige Verordnung verpackte Gelder zum Posttransport werden angenommen werden, und daß besonders Geld-Versendungen nach und über Frankfurt in Kisten und Fässern, noch über diese her mit einer Emballage von Stroh und grober Leinwand und an den Näthen versiegelt versehen sein müssen.

Stuttgart den 12. Feb. 1819. Königl. Haupt-Postamt.

Ravensburg. Auf den Grund eines höchsten Befehls der Königl. Regierung für den Donau-Kreis, dd. Ulm 5. d. M. wird hiemit zur Anzeige gebracht: daß am 21. Oct. v. J. eine drei Jahre alte nicht tragende Kuh, mit sicherer Haftung des beigebrachten Schutzpocken-Impfstoffes mit dem besten Erfolge geimpft, und am 28. desselben Monats mit dem von der Impfkuh erhaltenen Impfstoffe sogleich einige Kinder geimpft worden seien. Von diesem neuen auf gesunde Kinder übertragenen Impfstoffe bewährten Gehaltes ist bei dem hiesigen Impfarzte und Stadt-Chirurgen Schmidt stetshin zu haben, und möchten sich auswärtige Impfärzte zu Erhaltung eines Impfstoffes in portofreien Briefen an denselben wenden. Den 27. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Brackenheim. Die in Folge des im Jahr 1814. organisirten Landsturms auf Kosten allergnädigster Herrschaft angeschafte Arm-Bänder und Trommeln für das Oberamt Brackenheim, werden erhaltenem Befehl gemäß, im öffentlichen Aufstreich an die Meistbietenden den 24. Febr. 1819. Vormittags 10 Uhr, in der Kameralamts-Wohnung zu Brackenheim verkauft, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß noch alles wohl conservirt seie. Den 3. Febr. 1819.

Königl. Kameralamt.

Schorndorf. Das Hofgut des Carl Samuel Laupper, von Engelberg, ist zu Befriedigung der Gläubiger zum Verkauf ausgesetzt. Dasselbe bestehet in einem schönen und soliden 100 Schuh langen und 41 breiten Gebäude, das ehemalige Ober-Forsthaus, mit 15 heitzbaren geschmackvoll tapezirten Zimmern und vielen Kammern, einem Neben-Gebäude, einer Scheuer, Pferd-Rindvieh-Schweine- und Geflügel-Stallungen, Waschhaus und übrigen zu einer Landwirthschaft nöthigen Einrichtungen; alles, nebst einem Bronnen in einem Hofe, von einer Mauer eingeschloßen. 5 Mrg. Garten, welcher zum Nutzen und Vergnügen mit den edelsten Obstsorten angepflanzt, mit Springbronnen und Seen ver-

sehen, und theils mit der Mauer, theils mit einem Zaun umfaßt ist. Sodann 20 Mrg. Garten und Aecker mit vielen schönen Obstbäumen, von guten Sorten. Die Lage des ganzen ist die schönste vom Remsthal. Die Aufstreichs-Handlung selbst wird Mittwoch den 3. Merz 1819. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Schorndorf vorgenommen werden, bei welcher sich die Liebhaber einfinden mögen. Den 5. Jan. 1819. Königl. Oberamt und Gantgericht.

Hirsau. In Gemäßheit höherer Verordnung wird das Königl. Bad zu Liebenzell nebst der Traiteur-Gerechtigkeit und mehreren Güterstücken am Dienstag den 9. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr, in dem Bad-Gebäude selbst im öffentlichen Aufstreich sowohl auf 3 oder 9 Jahre verliehen, als auch im ganzen und theilweise verkauft werden. Das durch vieles Bauwesen gut hergestellte Bad-Gebäude ist 3stockigt, mit 18 heitzbaren Zimmern und mit den erforderlichen Stallungen, Keller, u. dgl. versehen; die dazu gehörigen Güter bestehen aus ungefähr 14 Mrg. meistens Wiesen und Gärten um dem Hause herum. Das Gebäude ist in der Nähe der Städte Calw und Pforzheim; in erstere führt eine angenehme Straße, und eine solche ist für letztere theils hergestellt, theils wird daran gearbeitet. Bestands-Liebhaber haben sich vor der Verhandlung durch glaubwürdige gerichtliche Zeugnisse auszuweisen, daß sie ein gutes Prädikat und die zu Uebernahme eines solchen Bestands nothwendigen Fähigkeiten, auch das erforderliche Vermögen haben, und im Stande sind, eine Caution von 700 fl. zu leisten; Kaufsliebhaber haben mit gleichen gerichtlichen Zeugnissen darzuthun, daß sie das zum Kauf erforderliche Vermögen besitzen. Die nähere Bedingungen können indessen nach Gefallen von dem Kameralamt vernommen, auch das Gebäude selbst und die Güter alle Tage eingesehen werden. Den 1. Febr. 1819. Königl. Kameralamt.

Dornhan. Die Bestand-Zeit des herrschaftlichen Hofs Braitenwüß gehet bis nächst Georgii zu Ende, und soll derselbe in Folge allerhöchsten Befehls der Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises vom 18. vorigen Monats wieder auf 9 — 12 Jahr im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Es enthält dieses Hofgut ein Wohnhaus und alle erforderliche Maierei-Gebäude; sodann an Gütern: Gärten 3 Mrg. 3 Vrt. 10 1/4 Rth., zweimädige Wiesen, 31 Mrg. 9 1/4 Rth., einmädige Wiesen, 18 Mrg. 1 1/2 Vrt. 10 1/4 Rth., zelgliche Aeker, 91 Mrg. 3 Vrt. 8 1/4 Rth., Egarten und Mähfelder, 327 Mrg. 1/2 Vrt. 17 Rth., Wild-Aecker und Viehwaiden, 44 Mrg. 1 1/2 Vrt. 3/4 Rth., Wild-Aecker ohne Viehwaide 3 Vrt. 16 1/4 Rth. Dieses wird unter dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Bestands-Liebhaber, Donnerstag den 25. d. M. Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause zu Peterzell einzufinden, und oberamtliche Zeugnisse nicht sowohl ihres Prädikats und ihrer Kenntnisse im Feldbau, als auch ihrer Vermögens-Umstände vorzulegen haben. Den 1. Febr. 1819. Königl. Kameralamt.

Markgröningen. Montag den 8. März l. J., Vormittags 9 Uhr, wird in dem hiesigen Zuchthause die Lieferung des Brods, der Lichter und Saife, des Oels und der Schuhe für die Sträflinge, so wie die Beifuhr des Brennholzes und der Wolle im öffentlichen Abstreich veraccordirt werden. Die Lizitanten haben sich dabei mit Zeugnissen über Vermögen und Tüchtigkeit auszuweisen. Den 8. Febr. 1819. Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Ehingen. Am 24. Februar d. J. wird die Sommerschaafweide der Commun Rottenaker zu 200 Stück, nach Belieben der Pacht-Lustigen entweder auf 1 oder auf 3 Jahre im Aufstreich verliehen. Die Liebhaber wollen sich bei dieser Verhandlung früh 9 Uhr in hiesiger Oberamts-Kanzlei einfinden. Den 9. Februar 1819. Königl. Oberamt.

Bebenhausen. Aus Auftrag des Königl. Kreis-Oberforst-Amts für den Schwarzwald-Kreis wird von der unterzeichneten Stelle bekannt gemacht, daß am Freitag den 5. März die bisher in Selbst-Administration gestandene Königliche Land-Jagden der Reviere Lichtenstein, Pfrondorf, Bodelshausen, Rottenburg und Roseck auf dem Rathhause in Tübingen öffentlich werden verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber wollen sich daher an gedachtem Tage und Ort Morgens 9 Uhr einfinden, und die nähere Bestimmungen vernehmen. Den 11. Febr. 1819.

Königl. Forst-Kassen-Amt.

Kirchheim u. T. Aus Auftrag des Kreis-Oberforstmeisters für den Donau-Kreis, macht die unterzeichnete Stelle bekannt, daß die Verpachtung der Königl Jagden in dem Forstamte Kirchheim, Montag den 22. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr, zu Kirchheim in der Forstamts-Stube vorgenommen werden wird. Den 8. Febr. 1819. Königl. Forst-Kassen-Amt.

Künzelsau. Der bei dem 8. Infanterie-Regiment zu Ulm gestandene Soldat Christian Stirn, von Niederhall, hat sich während seines Urlaubs von Hause entfernt und es ist dessen Aufenthaltsort unbekannt; derselbe wird daher aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen à dato entweder bei dem hiesigen Oberamt oder bei seinem Regiments-Commando einzufinden und über seine unerlaubte Entfernung Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er als Deserteur angesehen und nach den bestehenden Gesetzen gegen ihn verfahren werden wird. Den 11. Februar 1819. Königl. Oberamt.

Gerabronn. Am 3. d. M. Abends, ließen sich in dem Wirthshause zu Kleinbrettheim die hienach signalisirten 2 Personen sehen, welche sich als Betrüger durch ihr ganzes Benehmen und insonderheit dadurch verdächtig machten, daß der eine den Wirth in die Nebenstube zu bringen suchte, und ihm da eine goldene Uhr allem Anschein nach in der Absicht anschwatzen wollte, um das Geld auszuforschen, und sich hierauf ohne ihren Zweck erreicht zu haben, bei den zu ihrer Haft getroffenen Anstalten entfernten. Dieses wird hiemit bekannt gemacht, um vor diesen Betrügern zu warnen, und sich ihrer im Betretungsfall versichern zu können. Signalement. Der erste ist ungewöhnlich groß, hat kurz abgeschnittene schwarze Haare, gutes Aussehen, ein volles rothes Gesicht mit starkem Backenbart. Er trug einen runden Hut mit einer württembergischen Kokarde, eine blaue Weste von Haasenhaaren, einen dunkelblauen feinen Ueberrock, lange graue Hosen, Stiefel und einen schwarzlakirten Stock, und stellte sich die deutsche Sprache nur wenig zu verstehen. Der zweite ist von mittlerer Statur, hat kurz abgeschnittene braune Haare, ein rundes volles Gesicht. Er trägt eine blau tuchene Pelz-Kappe, einen blau tüchenen Ueberrock und graue Reithosen, um die Schulter hatte er eine Peitsche. Den 4. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Mathes Zuber, von Goßenzügen, Oberamts Münsingen, und Mathes Braun, von Frittlingen, Oberamts Spaichingen, sind in der heutigen Nacht aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse gewaltsam ausgebrochen. Es werden daher alle Behörden, zu deren Obliegenheit die Spähung nach Verbrechern gehört, ersucht, auf diese hiernach beschriebene Flüchtlinge fahnden, sie im Betretungsfalle festhalten und sicher begleitet hieher liefern zu lassen. Gestalt-Beschreibung. 1) des Mathes Zuber: derselbe ist 25. Jahre alt, mißt 5 Fuß 9 Zoll, hat eine schlanke Statur, schwarze Kopfhaare, ein braunröthlichtes blatternarbiges, längliches Gesicht, schmale Stirne, braune Augen, schwarze Augbraunen, mittlere Nase, eingefallene Wangen, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitziges Kinn; 2) des Mathes Braun: derselbe ist gleichfalls 25 Jahre alt, mißt 5 Fuß 10 Zoll, hat eine untersetzte Statur, schwarzbraune Kopfhaare, ein rundes glattes vollkommenes Gesicht mit gesunder Gesichtsfarbe, breite Stirne, schwarzgraue Augen, kleine dicke Nase, volle Wangen, kleinen Mund, gute Zähne, kleines rundes Kinn. Den 7. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Am 7. d. M. Nachts gegen 7 Uhr, wurde der ledige Fuhrknecht des Kronenwirths Rommel in Nürtingen, Jakob Schaufler von Bißingen, auf der Straße von hier, nach Nürtingen, im Reudemer Thäle, von 2 unbekannten Männern, welche mit grauen Mänteln ohne Krägen, und grauen Pudelkappen bekleidet gewesen sein sollen, angehalten, und ihm sein Geld abgefordert. Dieser Vorfall wird nun andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Anhang, daß die unbekannten Bösewichte vielleicht dadurch ausgekundschaftet werden können, daß der Fuhrknecht Schaufler einem derselben, welcher sein Sattelpferd anhielt, mit einem Prügel einen so derben Streich auf den Kopf versetzte, daß derselbe sogleich in den Chaussé-Graben stürzte, und hiedurch ohne Zweifel eine nicht unbedeutende und sichtbare Wunde oder Contusion erhielt. Den 10. Febr. 1819.
Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 24. Februar.

Der Rechts-Candidat Wilhelm von König aus Stuttgart, welcher nach dem Resultate der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat *III.* Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär *II.* Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 18. Februar 1819. Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

• • •

Der Rechts-Candidat Johann Christian v. Schott, aus Asch, Oberamts Blaubeuren, welcher nach dem Resultate der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat *III.* Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf seine Bitte als Referendär *II.* Classe bei dem Königlichen Gerichts-Hofe zu Tübingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 18. Februar 1819. Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

In der mit der hiesigen Unterrichts-Anstalt für Geburtshülfe verbundenen Hebammenschule wird den 1. April ein neuer Lehrkurs angefangen. Diejenigen Gemeinden, welche eine Hebamme an diesem Unterricht Antheil nehmen lassen wollen, finden im Staats- und Regierungs-Blatte Jahrgang 1817. Nro. 44 das Nähere dieser Einrichtung angegeben, und haben sich in dieser Sache an den Professor der Geburtshülfe Dr. Georgii zu wenden. Tübingen den 22. Febr. 1819.

Klinisches Institut.

Hirsau. In Gemäßheit höherer Verordnung wird das Königl. Bad zu Liebenzell nebst der Traiteur-Gerechtigkeit und mehreren Guterstucken am Dienstag den 9. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr. in dem Bad-Gebäude selbst im öffentlichen Aufstreich sowohl auf 3 oder 9 Jahre verliehen, als auch im ganzen und theilweise verkauft werden. Das durch vieles Bauwesen gut hergestellte Bad-Gebäude ist 3stockigt, mit 18 heizbaren Zimmern und mit den erforderlichen Stallungen, Keller, u. dgl. versehen; die dazu gehörigen Güter bestehen aus ungefähr 14 Mrg. meistens Wiesen und Gärten um dem Hause herum. Das Gebäude ist in der Nähe der Städte Calw und Pforzheim; in erstere führt eine angenehme Straße, und eine solche ist für letztere theils hergestellt, theils wird daran gearbeitet. Bestands-Liebhaber haben sich vor der Verhandlung durch glaubwürdige gerichtliche Zeugnisse auszuweisen, daß sie ein gutes Prädikat und die zu Uebernahme eines solchen Bestands nothwendigen Fähigkeiten, auch das erforderliche Vermögen haben, und im Stande sind, eine Caution von 700 fl. zu leisten; Kaufsliebhaber haben mit gleichen gerichtlichen Zeugnissen darzuthun, daß sie das zum Kauf erforderliche Vermögen besitzen. Die näheren Bedingungen können indessen nach Gefallen von dem Kameralamt vernommen, auch das Gebäude selbst und die Güter alle Tage eingesehen werden. Den 1. Febr. 1819. Königl. Kameralamt.

Eßlingen. Der hienach beschriebene Bösewicht ist beschuldiget, in der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. bei einem versuchten Einbruch seinen Cameraden erstochen zu haben, welcher gestern bei Plochingen tod gefunden wurde. Alle Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen gefährlichen Purschen sorgfältigst zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher transportiren zu lassen. Johannes Fromberger, gewesener Soldat, circa 26 Jahre alt, von Wäschenbeuren gebürtig, ohne Profession, gegen 6 Fuß groß, untersetzter Statur, hat schwarze Haare, blatternarbigtes Gesicht, braune Augen, trug bei seiner Entweichung einen blauen Ueberrock, lange graue Beinkleider, Stiefel, roth und blaugestreifte Barchetweste, und einen runden Hut. Auch hat derselbe einen geschriebenen Entlassungs-Schein vom Militär bei sich. Den 20. Feb. 1819. Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Die nachstehenden Militärpflichtige aus hiesigem Oberamts-Bezirke, haben sich bei der unterm 8. d. M. hier stattgehabten Jahres-Musterung nicht eingefunden, daher sie hiemit aufgefordert werden, sich unverweilt in ihr Heimwesen zu begeben, bei Oberamt zu stellen, und den Rekrutirungs-Gesetzen Folge zu leisten, widrigenfalls sie strenge Bestrafung ihres Ungehorsams zu erwarten hätten. Von Tuttlingen: Johann Caspar Braun; Gottlieb Friedr. Baumeister, Kellner; Joh. Fridrich Harser, Bierbrauer; Andreas Weinheimer; Georg Jakob Manz; Johann Adam Henke; Christian Stengelen, Kiefer; Joh. Georg Stiebelmann, Andreas Hilzinger. Ludwigsthal: Joh. Caspar Weinheimer, Schneider. Friedingen: Alfonsus Henni. Hausen ob Verena: Andreas Heppler; Elias Glunz; Joh. Andreas Maurer. Mühlheim: Melchior Henzler. Neuhausen: Johann Adam Schaz, Chirurg; Oberflacht: Michael Jlg; Ottmar Seifried; Simon Herrmann; Rietheim: Jakob Friedrich Riegger. Schura: Johannes Pfründer; Melchior Kohler. Schwenningen: Ehrhard Schlenker; Johannes Benzing, Christians, Johannes Benzing, Welfen; Christian Schlenker, Schneider; Johannes Schlenker, Johannesen; Johannes Schlenker, Wagner; Martin Jäkle. Seitingen: Silesius Kraus. Steten: Michael Waizenegger. Thalheim: Johann Jakob Haller. Thuningen: Christian Moßeler; Johann Georg Wörner; Bartholomäus Gallmann; Michael Neippold. Troßingen: Jakob Birk; Jakob Birk, Johannesen; Johannes Kratt; Martin Weiß; Johannes Trichtinger. Den 13. Februar 1819. Königl. Oberamt.

Waldsee. Nachstehende Wehrpflichtigen des hiesigen Oberamts waren bei der kurzlich vorgenommenen Jahrs-Musterung ungehorsam abwesend. Unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung der Königl. Rekrutirungs-Commission vom 22. Dezember 1818. werden dieselbe nun nochmals nament-

sich aufgefordert, sich ungesäumt in ihrer Heimath zu stellen, und der bevorstehenden Aushebung zu unterwerfen, indem sonst die in den Gesetzen angedrohten Rechts=Nachtheile gegen sie eintreten würden. Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, sie auf Betreten anhalten, und hieher einliefern zu lassen. Von Waldsee: Joseph Eisele, Bräuer; Johann Franz Steinhauser, Kupferschmid; Xaver Weber, Sattler. Von Schloß Waldsee: Christian Scheppach, Metzger. Von Kümmeratshofen: Lorenz Burck, Bauer. Von Eberhardzell: Franz Anton Hettinger, Bauer. Von Ober=Essendorf: Joseph Anton Bopper, Schreiner. Von Ziegelbach: Joseph Stephan, Metzger. Von Waldhaus: Jakob Schad, Bräuer. Von Eichenstegen: Anton Hopp, Metzger. Von Hopfenweiler: Joseph Lämmle, Wagner. Von Kohnus: Franz Joseph Schmid, Bauer. Von Gaißhaus: Conrad Wild, Metzger. Von Molpertshaus: Ambros Hauser, Bauer. Von Wassers: Peter Kranz, Schreiner. Von Schussenried: Carl Waldraff, Sattler; Joseph Anton Kettenacker, Schreiner. Von Aulendorf: Xaver Kretz, Schul=Candidat. Von Hervestweiler: Joseph Hoch, Bräuer. Von Hopferbach: Joachim Feßler, Schneider. Den 13. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Brackenheim. Nachbenannte bei der heurigen Musterung nicht erschienene ledige Männer aus hiesigem Bezirke, werden hiemit zur ungesäumten Stellung aufgefordert, unter Bedrohung, daß nicht nur ihr gegenwärtiges und zukunftiges Vermögen mit Arrest belegt werde, sondern auch sie im Betretungsfall früher oder später eine längere Strafdienst=Zeit zu erstehen haben. Von Brackenheim: Christoph Heinrich Eisele, Weingärtner; Carl Friderich Jesser, Mezger; Simon Friderich Fender, Rothgerber; Christian Friderich Adler, Schneider; Simon Johannes Mezger, Beck; Joseph Friderich Maier, Schuhmacher; Johann Friderich Faber, Rothgerber. Botenheim: Georg Martin Hörer, Bauer. Dürrenzimmern: Johann Christian Bokland. Haberschlacht: Tobias Gönet, Weber. Häfnerhaslach: Jakob Friderich Oehler, Wagner. Niederhofen: Johann Friderich Riedle, Schuhmacher. Nordheim: Gottlob Först. Pfaffenhofen: Jakob Renz; Johann Michael Fügenschuh, Maurer; Johann Georg Gesner, Schneider. Schwaigern: Johann Reinwald; Johann Heinrich Fuchs. Stetten: Gottlieb Christoph Hehl, Zimmermann. Zaberfeld: Aron Mose, Jud. Den 15. Februar 1819. Königl. Oberamt.

Ravensburg. Nachstehende abwesende Wehr=Pflichtige aus dem hiesigen Oberamte für welche bei der lezten Jahrs=Musterung das Loos gezogen wurde, haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, unverweilt in ihre Heimath zurückzukehren, und sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Von Ravensburg: Heinrich Konrad Wild; Elias Edinger; Jakob Anton Senn; Johann Nikolaus Berlinger; Gottfried Herrmann, und Carl Benedikt Lingg. Von Altdorf: Gebhard Michel. Vom Schultheißenamt Aichach: Joseph Anton Sterk, von Weiler. Vom Schultheißenamt Baienfurth: Anton Maucher, von Baienfurth. Vom Schultheißenamt Boschen: Joseph Anton Spehn, von Grund; Peter Paul Maler, von Aich. Vom Schultheißenamt Oberhofen: Dominikus Zerbringer, von Weißenau. Vom Schultheißenamt Waldburg: Johann Baptist Wucher, von Waldburg. Vom Schultheißenamt Wolpertswende: Anton Hecht, von Mochenwangen. Den 18. Februar 1819.

Königl. Oberamt.

Neresheim. Der bei der Musik der 4ten Infanterie=Brigade zu Ulm gestandene Musiker 2ter Klasse, Felix Anton Wille, aus Ebnath, hiesigen Oberamts, ist unterm 6. Januar aus seiner Garnison zu Ulm desertirt. Es werden daher sämmtliche Königl. Polizei=Aemter ersucht, auf denselben genau fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren und entweder an das Commando obenbenannten Regiments, oder an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 4. Februar 1819.

Königl. Oberamt.

Künzelsau. Der bei dem 8. Infanterie=Regiment zu Ulm gestandene Soldat Christian Stirn, von Niederhall, hat sich während seines Urlaubs von Hause entfernt und es ist dessen Aufenthaltsort unbekannt; derselbe wird daher aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen à dato entweder bei dem hiesigen Oberamt oder bei seinem Regiments=Commando einzufinden und über seine unerlaubte Entfernung Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er als Deserteur angesehen und nach den bestehenden Gesetzen gegen ihn verfahren werden wird. Den 11. Februar 1819. Königl. Oberamt.

Saulgau. Der bei dem 1. Reiter-Regiment gestandene Gemeine Philipp Kaiser, von Herbertingen, ist am 4. Februar aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Es werden daher sämmtliche Königl. Polizei-Behörden ersucht, auf diesen Deserteur genau zu fahnden, denselben auf Betretten arretiren und entweder an das oben gesagte Regiments-Commando, oder an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 14. Februar 1819. Königl. Oberamt.

Ravensburg. Der bei dem 4. Infanterie-Regiment gestandene Soldat, Johannes Brugger, von Baindt, diesseitigen Oberamts, ist den 16. Januar d. J. aus der Garnison Heilbronn desertirt. Alle hohe und niedere Obrigkeiten werden hiemit ersucht, auf diesen Ausreißer fahnden, ihn im Betretungsfall entweder an das allhiesige Oberamt, oder an sein Regiment einliefern zu lassen. Den 16. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Mathes Zuber, von Goßenzügen, Oberamts Münsingen, und Mathes Braun, von Frittlingen, Oberamts Spaichingen, sind in der heutigen Nacht aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse gewaltsam ausgebrochen. Es werden daher alle Behörden, zu deren Obliegenheit die Spähung nach Verbrechern gehört, ersucht, auf diese hiernach beschriebene Flüchtlinge fahnden, sie im Betretungsfalle festhalten und sicher begleitet hieher liefern zu lassen. Gestalt-Beschreibung. 1) des Mathes Zuber: derselbe ist 25. Jahre alt, mißt 5 Fuß 9 Zoll, hat eine schlanke Statur, schwarze Kopfhaare, ein braunröthlichtes blatternarbiges, längliches Gesicht, schmale Stirne, braune Augen, schwarze Augbraunen, mittlere Nase, eingefallene Wangen, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitziges Kinn; 2) des Mathes Braun: derselbe ist gleichfalls 25 Jahre alt, mißt 5 Fuß 10 Zoll, hat eine untersetzte Statur, schwarzbraune Kopfhaare, ein rundes glattes vollkommenes Gesicht mit gesunder Gesichtsfarbe, breite Stirne, schwarzgraue Augen, kleine dicke Nase, volle Wangen, kleinen Mund, gute Zähne, kleines rundes Kinn. Den 7. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Da der Webergeselle Jakob Hekeler, von Jesingen, hiesigen Oberamts, sich heute freiwillig gestellt hat, so wird der gegen ihn am 27. v. M. erlassene Steckbrief hiemit außer Wirkung gesetzt. Den 10. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Marbach. Da die unterzeichnete Stelle durch ein Dekret der Königl. Kreis-Regierung zu Ludwigsburg angewiesen worden ist, eine Untersuchung uber das Unterpfands-Buch zu Höpfigheim vorzunehmen zu lassen, so werden alle diejenigen, welche auf liegende Guter daselbst ein Eigenthums- oder Unterpfands-Recht anzusprechen haben, hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der ihnen ausgestellten gerichtlichen Obligationen und der übrigen in Händen habenden Dokumente ihre Forderungen binnen 8 Wochen bei der Amtsschreiberei Gros-Bottwar einzugeben, indem sie im Unterlassungsfall die daraus für sie entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten. Den 5. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Marbach. In dem Staab Kleinaspach, wozu neben dem Hauptort Kleinaspach, die Weiler und Höfe Allmersbach, Altersberg, Einöd, Hezelsberg, Hintervöhrenberg, Hornungshof, Röhrachhof, Sinzenburg, Steinhaußen, Vordervöhrenberg, Vorklensbofen und Warthhof gehören, wird eine Erneurung des Unterpfandsbuchs vorgenommen. Es werden daher alle diejenigen, welche in dem Staab Klein-Aspach auf liegende Grunde ein Eigenthums oder-Pfandrecht anzusprechen haben, hiemit öffentlich aufgefordert, die in Händen habenden Schuldscheine und sonstige Dokumente, durch welche sie dasselbe erweisen können, innerhalb zweien Monaten der Stadtschreiberei Groß-Bottwar im Original oder in beglaubegter Abschrift einzusenden, indem sie sonst sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn durch nicht Beachtung dieser Aufforderung ein Nachtheil für sie entstände. Den 5. Febr. 1819.

Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Der ledige Georg Caspar Längle, Schneider von Alldingen, hat sich in Paris etablirt und will sein disseitiges Unterthanen-Recht aufgeben. Wer Forderung an ihn hätte, wird deswegen erinnert, solche in Jahresfrist einzuklagen. Den 8. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. Februar.

Die in dem Monat Januar 1819. von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Januar sind von sämmtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A.) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 19. Jan. wurde:

1. in der Recurssache des zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Alexander Zaiger, von Knittlingen, Oberamts Maulbronn, das von dem vormaligen Criminal-Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 24. Dez. v. J. gefällte (in dem dißjährigen Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 6. S. 43. enthaltene) Erkenntniß abgeändert, und Recurrent, wegen Mißhandlung seines Vaters, begangenen Diebstahls, und verübter Real-Injurien gegen einen Mitgefangenen, unter Berücksichtigung seines längere Zeit gedauerten Arrestes, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu einer dreimonatlichen Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

Den 23. Jan. wurde:

2. in der Recurssache des zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommenen Matthäus Mahler, von Dürrmenz, Oberamts Maulbronn, das von dem

vormaligen Criminal-Gerichtshofe zu Eßlingen gefällte, (in dem dißjährigen Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 6. S. 43. enthaltene) Erkenntniß abgeändert, und Recurrent, wegen großer, wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle und Vagirens, neben Bezahlung seiner Arrest-Verpflegungs-Vertheidigungs- und Untersuchungs-Kosten, so wie des verursachten Schadens, zu fünfjähriger Zuchthausstrafe, und nachheriger zweijähriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 10. Jan. wurde:

1. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Kollegium, zwischen der Wittwe des Johann Müller zu Maad, cum cur. Liquidantin, Appellatin, nun Appellantin, sodann dem Jakob Müller und Consorten zu Lautern, Mit-Liquidanten, Appellanten, jetzt Appellaten, Güter-Ueberterlöß betreffend, die Berufung, wegen Ungehorsams in Einreichung der Beschwerde-Schrift innerhalb peremtorischer Frist, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erkannt.

Den 19. Jan. wurde:

2. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Kollegium, zwischen dem Oberamts-Arzt Dr. Kammerer und Consorten, zu Rotweil, Beklagten, Appellanten, sodann dem Joseph David Berligheimer in Mühringen, Kläger, Appellaten, eine Schuld-Forderung betreffend, beklagter Theil, nach abgeschworenem Ergänzungs-Eide, reformatorisch, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz, von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden.
3. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Kollegium, zwischen den Besitzern der Kloster Schönthal'schen Lehengüter zu Unterkessach, Oberamts Neckarsulm, Klägern, Appellanten, und dem Königl. Baiern'schen Kammerherrn Ernst Ludwig v. Berlichingen zu Heilbronn, Beklagten, Appellaten, und Mit-Appellanten, Sterbfall betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz vom 4. Jan. 1816., mit Vorbehalt eines Beweises für den Beklagten, unter Vergleichung sämmtlicher Prozeßkosten, abgeändert.
4. in der Appellations-Sache zwischen den frohnpflichtigen Einwohnern von Unterkessach, Klägern, Appellanten, und dem vorgenannten Freiherrn v. Berlichingen, Beklagten, Appellaten, das Hauen und Aufmachen des Holzes in den gutsherrschaftlichen Waldungen betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Prozeßkosten, in der Hauptsache bestätigt.

Endlich wurde

5. in der Appellations-Sache zwischen den Besitzern der sogenannten Widderner Hubegüter zu Unterkessach, Klägern, Appellanten, und dem obgenannten Frei-

herrn v. Berlichingen, Beklagten, Appellaten, Befreiung von Entrichtung des Handlohns und Sterbfalls betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz bestätigt, und appellantischer Theil in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

den 15. Jan.

1. Christian Eberhard, Bäcker in Trichtingen, Oberamts Sulz, Kläger, von Christine, geb. Heckele von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.
2. Johann Luz, Weber in Schmie, Oberamts Calw, Kläger, von Barbara, geb. Nonnemann, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 21. Jan.

3. Johann Christoph Köhler in Hall, Kläger, von Christiane, geb. Glutsch aus Stuttgart, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.
4. Johann Zaiser, Sailer in Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, Kläger, von Magdalene, geb. Höschele, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 28. Jan.

5. Magdalene, geb. Stauß, von Winterlingen, Oberamts Balingen, Klägerin, von Mathäus Faigle, Schäfer allda, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten, und
6. Christoph Linder, zu Friolzheim, Oberamts Leonberg, Kläger, von Johanne, geb. Stritter, Bekl., mittelst Aufhebung der Ehe wegen Betrugs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof des Neckarkreises.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Januar wurde:

a) der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Christian Friedrich Lazarus, von Stuttgart, wegen wiederholter und ausgezeichneter Diebstähle, auch Concubinats, zu einer halbstündigen Ausstellung mit angeheftetem Zettel: „Feld-Dieb," und zu fünfzehnmonatlicher

Zuchthausstrafe auch nachheriger achtmonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus;

b) dessen Mitschuldige, Juliane Dorothee Hoch, von Mußberg, Amts-Oberamts Stuttgart aber, wegen Concubinats, und mehrerer ausgezeichneter Diebstähle zu einer halbstündigen Ausstellung mit der Geige, und zu viermonatlicher Zuchthausstrafe auch nachheriger zweimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus; und

c) der in diese Untersuchung mit verwickelte Heinrich Niebergall, von Stuttgart, wegen wiederholter ausgezeichneter Diebstähle, zu einer halbstündigen Ausstellung auf die Schandbühne mit angeheftetem Zettel: „Feld-Dieb,“ und zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, auch nachheriger dreimonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, und jedem dieser drei Inquisiten der Ersatz seiner Arrest-Verpflegungs- und ein Drittel der Untersuchungs-Kosten, so wie die Vergütung des verursachten Schadens zuerkannt.

2. gegen den zu Besigheim in Untersuchung gekommenen Ernst Schönhut, von Laufen, wegen boshafter Eigenthums-Beschädigung durch Reben-Abschneiden, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe nebst Willkomm und Abschied ausgesprochen, und zugleich verordnet, daß derselbe nach erstandener Zuchthausstrafe auf die Dauer von drei Monaten in einem Zwangs-Arbeitshause verwahrt werden solle.

Am 5. Jan. ist:

3. der zu Eßlingen verhaftet gewesene Christoph Friderich Vogt, von Nellingen, Oberamts Eßlingen, wegen dritten Diebstahls, neben Bezahlung sämmtlicher Kosten und Vergütung des erweislichen Schadens, mit einjähriger Vestungs-Arbeit und nachheriger sechsmonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bestraft;

4. gegen den zu Besigheim in Untersuchung gekommenen Jakob Friedrich Majer, von Gruppenbach, wegen Injurien und Unterschlagungen, neben Zuscheidung der Kosten und dem Ersatze des verursachten Schadens, eine viermonatliche Vestungsstrafe erkannt;

5. der zu Eßlingen verhaftet gewesene Johann Georg Bildlingmajer, von Faurndau, Oberamts Göppingen, wegen dritter, wenn gleich kleiner, jedoch ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt; und

6. gegen den zu Eßlingen in Untersuchung gekommenen Andreas Roth, von Plattenhart, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen Holz-Excesses und dabei verübter Widersetzlichkeit gegen einen Forst-Officianten, neben Bezahlung sämmtlicher Kosten, eine viermonatliche Vestungsstrafe ausgesprochen worden.

Am 12. Jan. wurde:

7. die zu Ludwigsburg verhaftet gewesene Margarethe Gebhardt, von Stuttgart, wegen wiederholter Hurerei in der Residenz, neben Zuscheidung der Kosten, mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe belegt.

Am 14. Jan. ist:

8. gegen die zu Leonberg in Verhaft gekommene Rosine Elsässer, von Gerlingen, wegen dritten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe erkannt, und zugleich verordnet worden: daß dieselbe nach deren Erstehung auf die Dauer von drei Monaten, in ein Zwangs-Arbeitshaus eingesperrt werden solle.

Am 19. Jan. wurde:

9. die zu Heilbronn in Verhaft gewesene Josephe Lang, von Kirchheim, Oberamts Neresheim, wegen Vagabundität und fortgesetzter kleiner, jedoch zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, neben Bezahlung ihrer Arrest- Verpflegungs- und der Untersuchungs-Kosten, auch der Vergütung des erweislichen Schadens, mit einer fünfmonatlichen Zuchthaus-Arbeit bestraft.

Am 28. Jan. ist:

10. gegen den zu Stuttgart in Verhaft gekommenen Christian Friedrich Hauber, von da, wegen Diebstahls und mehrerer Betrügereien, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine viermonatliche Vestungsstrafe ausgesprochen worden.

2. Civil-Senat.

Am 4. Jan. wurde:

1. in der Appellations-Sache von dem Stadtgericht zu Stuttgart, zwischen dem dortigen Schustermeister Gottlieb Kühner, Beklagten, Anten, und dem Schustermeister Jung Jakob Kornbrust zu Vaihingen, Kläger, Aten, die Erfüllung eines Schuhlieferungs-Accords betreffend, auf Bestätigung des unterrichterlichen Urtheils unter Vergleichung der Kosten der Appellations-Instanz, erkannt; und
2. in der Appellations-Sache von dem Oberamtsgericht zu Ludwigsburg, zwischen dem Bauern Sebastian Lehrmann in Thamm, jetzt dessen Erben, Beklagten, Anten, und dem Küfer Jakob Fellger, von Stetten, Oberamts Kannstadt, Kläger, Aten, die Ausfolge eines pflegschaftlichen Vermögens betreffend, die Berufung sowohl wegen Versäumnisses in den Appellations-Förmlichkeiten, als auch wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amtswegen verworfen und die Appellanten in den Ersatz der Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 8. Jan. ist:

3. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht zu Heilbronn, zwischen den

Jakob und Michael Schumann'schen Erben von Grosgartach, Klägern, Anten, und den Marx Zentmaier'schen Erben zu Obereisisheim, Beklagten, Aten, eine Schuldsache betreffend, die Berufung wegen Versäumung der Appellations-Förmlichkeiten so wie wegen unzureichender Appellations-Summe, abgeschlagen, und den Appellanten der Ersatz der Kosten dieser Instanz zugeschieden worden.

Am 15. Jan. wurde:

4. in der Wechselklagsache des Gerichts-Verwandten Gutbrod zu Stuttgart, als Trefftz und Vaihinger'scher Gant-Massepflegers, Klägers, wider den Kaufmann Andler zu Heilbronn, Beklagten, letzterer zu Bezahlung des eingeklagten Wechsels von 260 fl. 50 kr. nebst Verzugs-Zinsen, auch Kosten und Schaden, verurtheilt.

Am 18. Jan. ist:

5. in der Appellations-Sache von dem Amts-Oberamts-Gericht zu Stuttgart, zwischen der Christine Barbare Ebinger zu Mußberg, cum cur. Klägerin, Antin, und dem Schullehrer Johann Christoph Schäfer von da, jetzt zu Bitzfeld, Oberamts Weinsberg, Beklagten, Anten, Ansprüche aus angeblicher Imprägnation betreffend, die Klägerin zum Ergänzungs-Eid zugelassen worden.

Am 22. Jan. wurde:

6. in Wechselklagsachen des Wolf von Kaulla zu Stuttgart, Klägers, wider den Advokaten Heinrich Hofer zu Sontheim, Oberamts Heilbronn, Beklagten, eine Wechselforderung von 600 fl. betreffend, auf erhobene Wechselklage von Amtswegen der Bescheid eröffnet: daß, bevor der Kläger von seinem Vorgänger L. S. Peine nicht ein rechtsgültiges Giro beigebracht haben werde, der Wechsel-Prozeß nicht statt finde und derselbe daher mit seinem Gesuche zur Zeit abgewiesen werde.

Am 25. Jan. ist:

7. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gerichte zu Marbach, zwischen dem Müller, Johann Friedrich Sumser zu Groß-Bottwar, Kläger, Anten, und dem Bäcker Conrad Friedrich Weigle von da, Beklagten, Aten, Schadens-Ersatz für den angeblich entzogenen Besitz einer Mahlmühle, jetzt die Exekution eines Urtheils betreffend, die Berufung sowohl wegen Versäumnisses in den Appellations-Förmlichkeiten als auch wegen offenbaren Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amtswegen verworfen, und dem Kläger, Anten, der Ersatz der dem Beklagten, Aten, hiedurch verursachten Kosten, zuerkant worden.

Am 29. Jan. wurde:

8. in der Rechtssache des Gerichts-Verwandten Erbe zu Stuttgart, Klägers, Producenten, gegen den Herrn Fürsten von Salm Dyck von da, Beklagten, Producten, die Erfüllung eines Haus-Mieth-Contrakts betreffend, der Kläger zum Erfüllungs-Eid zugelassen, und

9. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht zu Eßlingen, zwischen dem Fuhrmann Jakob Rohm von da, Kläger, Aten, und dem Schutz-Juden, Manasse Seligmann von Jebenhausen, Oberamts Göppingen, Beklagten, Anten, einen Pferd-Handel betreffend, die Berufung, wegen Mangels der Appellations-Summe verworfen, und dem Appellanten der Ersaz der Kosten dieser Instanz zugeschieden.

II. Gerichtshof des Schwarzwald-Kreises.

1) Criminal-Senat.

Den 2. Jan. wurde:

1. der in Nürtingen verhaftete Johannes Ischinger, von Neckarhausen, wegen verübten, zwar kleinen, jedoch fortgesezten und im rechtlichen Sinn dritten Diebstahls, neben Ersaz des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einer siebenmonatlichen Vestungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Den 18. Jan. ist:

2. der in Reutlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Friedrich Hoch, von Pfullingen, wegen dritter qualificirter, zum Theil in Verbindung mit einem großen, begangenen Diebstähle, so wie wegen eines mit Qualification verbundenen Diebstahls-Versuchs, endlich wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahl durch wissentlichen Ankauf des Gestohlenen, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests mit ein und dreivierteljähriger Vestungs-Arbeitsstrafe, auch nachheriger wenigstens neunmonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, neben Erstattung sämmtlicher Arrest- und eines Drittheils der Untersuchungskosten belegt, und

3. die in Spaichingen verhaftete Nothburga Scherer, von Aixheim, dortigen Oberamts, wegen Beherbergung von Dieben, Begünstigung derselben, Mitwissenschaft und respect. Theilnahme an mehreren Diebstählen derselben, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersaz, und Erstattung ihrer Arrest- und Azungs- und Dreiviertheilen der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Den 21. Jan. wurde:

4. der in Horb in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Kaz, von Hochdorf, Oberamts Horb, wegen Feld-Diebstahls, sodann wegen ausgezeichneten, mit einiger Qualification verbundenen Diebstahls, so wie wegen angedrohter Brandstiftung, neben Erstattung der aufgegangenen Kosten und Ersaz des verursachten Schadens, zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit und

Krohmer zu Mezingen und Consorten, Klägern, Anten und Conrad Völter daselbst, Beklagten, Aten, Revision von Erbtheilungen und Rechnungs-Ablegung über pflegschaftliche und anderweitige Vermögens-Administration betreffend, das Erkenntniß erster Instanz in einem Punkte modificirt in allen andern Punkten aber unbedingt bestätigt worden, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten der Appellations-Instanz.

Den 29. Jan. wurde:

4. in der Appellations-Sache von Rottenburg zwischen Joseph Adam Wagner zu Mössingen, Beklagten, Anten und dem Handelsmann Johann Martin Kohler zu Tuttlingen, jetzt dem Güterpfleger seiner Gantmasse, Kläger, Aten, Ansprüche aus einem Kauf- und Lieferungs-Contract betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Berichtigung eines darin enthaltenen Rechnungs-Fehlers und unter Vergleichung der Prozeßkosten zweiter Instanz, bestätigt, dagegen

5. die Appellation des Waldschützen Seeger zu Langenbrand, Oberamts Neuenbürg, gegen das Erkenntniß des Oberamts-Gerichts letztern Orts, in seiner Streitsache mit Gottliebe Kruk, von Liebenzell, Kind-Ernährung und Ersatz von Kindbett-Kosten betreffend, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, von Amtswegen verworfen.

III. Gerichtshof des Jaxt-Kreises.

I. Criminal-Senat.

Am 5. Jan. wurde:

1. der zu Mergentheim in Untersuchung gekommene Ferdinand Knodel, von Vaihingen, wegen Ehebruchs und eines ersten, kleinen, aber unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, auch wegen eines Diebstahls-Versuchs, neben Bezahlung der Kosten und Ersatz des Schadens zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit;

2. Georg Michael Schmid, von Schmalfelden, Oberamts Gerabronn, wegen wiederholten ausgezeichneten und großen Diebstahls, sodann wegen eines kleinen, angeblichen Funddiebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit verurtheilt.

Am 12. Jan. ist:

3. Anna Barbara Dettenberger, von Niederstetten, Oberamts Gerabronn, wegen vagirender und unzüchtiger Lebensart, wegen verheimlichter Schwangerschaft, in der Absicht ihr Kind auszusetzen, und wegen wirklicher Verlassung ihres

Kindes, sodann wegen mehrmaliger falscher Namens-Angabe vor Königlichen Behörden, wie auch Verletzung der juratorischen Caution, besonders aber wegen wiederholt verübter eilf kleiner Diebstähle, wovon einer unter erschwerenden Umständen begangen wurde, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, mit vier und ein halbjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf neun Monate;

4. Christoph Friedrich Weigand, von Schorndorf, wegen schwerer Injurien, sowohl gegen das Oberamt Schorndorf, als gegen das vormalige Königl. Criminal-Tribunal, so wie wegen wiederholten Querulirens, mit einer seinen kränklichen Umständen angemessenen sechsmonatlichen Zuchthausstrafe belegt, und in die Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

5. Eva Katharina Denner, von Ernsbach, Oberamts Oehringen, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 14. Jan. wurde:

6. Magdalena Hartmann, von Wattweil in der Schweiz, über die ihr wegen Diebstahls unterm 4. Nov. 1818. (s. Staats- und Regierungs-Blatt von 1818. S. 680.) zuerkannte viermonatliche Zuchthausstrafe, da sich erst neuerlich jener Diebstahl als ein wiederholter herausstellte, zu weiterer achtmonatlicher, im Ganzen also zu einjähriger Zuchtstrafe verurtheilt.

Am 16. Jan. wurde:

7. gegen Joseph Bauer, von Fachsenfeld, Oberamts Aalen, wegen wiederholten Vagirens eine achtmonatliche Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ellwangen verfügt;

8. dem Johann Michael Stecher, von Gschwend, Oberamts Gaildorf, wegen dreier Diebstähle, wovon einer, den er gemeinschaftlich verübt hat, unter sehr erschwerenden Umständen begangen wurde, die zwei übrigen aber durch Einsteigen qualificirt sind, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und eines verhältnißmäßigen Theils an den Untersuchungs-Kosten, auch neben Ersatz des Schadens, respektive unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Consorten, eine fünfmonatliche, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene Vestungs-Strafe zuerkannt.

Am 21. Jan. ist:

9. der zu Mergentheim in Untersuchung gekommene Joseph Fernstein, von Ober-Griesbach, Königl. Baierschen Landgerichts Eichach, wegen Wild-Diebstahls, attentirter und wirklich verübter Wilderei, gefährlicher Widersetzlichkeit bei seiner Arretirung und Uebertretung des Verbots des Wiedereintritts in das Königreich, neben Verfällung in seine Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu acht-

monatlicher Vestüngsstrafe mit dem Anhang verurtheilt worden, daß er nach Erstehung dieser Strafe an das nächst gelegene Königl. Baiernsche Land-Gericht gefänglich ausgeliefert und auf den Fall seiner abermaligen Rückkehr in das Königreich, mit geschärfter Strafe belegt werden solle.

Am 26. Jan. wurden verurtheilt:

10. a) Anna Maria Kraus, von Laibach, Oberamts Künzelsau, wegen in Gemeinschaft mit andern begangener Diebstähle, welche bei ihr den dritten Diebstahl ausmachen, ferner wegen attentirter Markt-Diebstähle und wegen ehebrecherischen Umgangs, neben Ersatz des Schadens auch Bezahlung ihrer Arrest - Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf neun Monate; sodann

b) Magdalena Spieß, von Laibach, wegen in Gemeinschaft mit andern verübter Diebstähle welche bei ihr als zweiter Diebstahl erscheinen, und wegen versuchter Markt-Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens, auch Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen;

11. Bernhard Hartmann, von Gmünd, wegen zweier Diebstähle, wovon der eine qualificirt und der andere ausgezeichnet und groß ist, auch wegen verletzten Handgelübds, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten und Ersatz des Entwendeten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

12. Aloys Müller, von Westerhofen, Oberamts Ellwangen, wegen fortgesetzten qualificirten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu viermonatlicher Vestungs-Arbeit;

13. *a.* Michael Holzmann, von Krailshausen, Oberamts Gerabronn, wegen Theilnahme an einem großen und qualificirten Diebstahl und an einem großen und ausgezeichneten Diebstahl, dann wegen Scortation und attentirter Entwendung, neben dem Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, auch Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und 3/12 der Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Vestungs-Arbeit;

b. Georg Baier, von Engelhardshausen, Oberamts Gerabronn, wegen Theilnahme an einem großen ausgezeichneten Diebstahl und wegen Begünstigung eines großen und qualificirten Diebstahls, so wie wegen attentirter Entwendung, neben dem Ersatze des Schadens in Beziehung auf den angeführten großen und ausgezeichneten Diebstahl unter solidarischer Verbindlichkeit auch Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und 3/12 der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit;

c. Margaretha Ritter, von Engelhardshausen, wegen Theilnahme an dem mehr erwähnten großen und qualificirten Diebstahl, welcher bei ihr als zweiter Dieb-

stahl zu prädiciren ist, sodann wegen begangener Unzucht, neben dem Ersatze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, auch Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und 2/12. der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe als Hofschäfferin, und

d. Barbara Ritter, von Engelhardshausen, wegen Theilnahme an jenem großen und qualificirten Diebstahl, welcher bei ihr als zweiter Diebstahl zu betrachten ist, und wegen zweiter unehelicher Schwängerung, neben dem Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und 2/12 der Untersuchungs-Kosten, zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 28. Jan. ist:

14. Franz Joseph Munz, von Ebnath, Oberamts Neresheim, wegen nächsten Versuchs eines Incests mit seiner ehelichen Tochter, neben dem Ersatz seiner Arrest- und Azungs- auch der Untersuchungs-Kosten, mit vierjähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

2. Civil-Senat.

Am 8. Jan. wurde:

1. in der Appellations-Sache von Künzelsau, zwischen Johann Wilhelm Lung, von Nagelsberg, Liquidanten, Appellanten, und Johann Adam Braun von da, als Güterpfleger der Gottfried Schulzschen Gant-Masse daselbst, Liquidaten, Appellaten, oder vielmehr gegen die ihm in dem Schulzschen Gant-Urtheil vorgesetzten Liquidanten, die Verweisung einer Schuldforderung betreffend, die vom Appellanten ergriffene Appellation wegen offenbaren Mangels einer gegründeten Beschwerde, von Amtswegen verworfen, und Appellant in sämmtliche Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt.

IV. Gerichtshof des Donau-Kreises.

1. Criminal-Senat.

Am 18. Jan. wurde:

1. der zu Urach in Verhaft und Untersuchung gekommene Remigius Locher, von Hütten, Oberamts Münsingen, wegen ersten und großen, so wie wegen wiederholten kleinen Diebstahls, beide unter erschwerenden Umständen verübt, neben Zuscheidung von 5/6. der Untersuchungs-Kosten und Verurtheilung zum Schadens-Ersatz, mit fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit belegt.

2. Civil-Senat.

Am 29. Jan. wurde:

1. in der Rechts-Sache erster Instanz, zwischen dem Handelsmann David Gabriel Langensee, von Ulm, Kl. Producten, Producenten und der Königl. Ober-

Post-Direktion, Namens der Expedition fahrender Posten zu Ulm, Bekl. Producentin, Productin, Ersatz-Forderung betreffend, condemnatorisch erkannt und beklagter Theil zugleich in die Kosten verurtheilt;

2. in der Rechtssache der Bürgerschaft zu Wurzach und der zu dieser Stadt lehenbaren Bauern zu Wizmanns, Kl. Producenten, gegen die fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzachsche Vormundschaft, Bekl. Productin, Jagdfrohnen betreffend, wurden die Kläger theils mit ihrer Klage abgewiesen, theils denselben besserer Beweis auferlegt, unter Aussetzung des Kostenpunkts bis zur definitiven Entscheidung.

Stuttgart den 16. Febr. 1819. Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Königl. Verordnung, betreffend den Ausgangszoll für Krapp.

Da Se. Königl. Majestät den Ausgangszoll für Krapp von 1 fl. 4 kr. auf 16 kr. per Ctr. gnädigst herabgesetzt haben; so wird solches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart den 23. Feb. 1819.

Königl. Steuer-Collegium.

Die im Jahr 1818. vorgekommenen Verehlichungen eremter Personen und die Fertigung der Zubringens-Inventarien derselben betreffend.

Die meisten Oberämter des Jaxt-Kreises haben den vorgeschriebenen Jahrs-Bericht über die im Jahr 1818. in ihren Bezirken vorgekommenen Verehlichungen eremter Personen und die Fertigung der Zubringens-Inventarien derselben noch nicht erstattet. Es werden daher diejenigen Oberämter, welche mit diesem Bericht noch in Rückstand sind, erinnert, solchen innerhalb 14. Tagen unfehlbar zu erstatten. Ellwangen den 12. Februar 1819.

Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Kretschmer.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 19. Feb. den Sekretär Haug, bei dem Medicinal-Collegium, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stelle, zugleich zum Assessor dieses Collegiums zu ernennen geruht.

Vermöge Königl. Entschließung von demselben Tage wurde der Bitte des Posthalters Küblein Altshausen, um Adjungirung seines Sohns gnädigst entsprochen.

Unterm 21. Feb. wurde dem zur erledigten katholischen Pfarrei Michelwinnaden, Dekanats Waldsee, nominirten Pfarrer Bucher in Steinhausen, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Vermöge Entschließung von 22. Febr. haben Se. Königl. Majestät das Postamt und den Poststall in Künzelsau von dem bisherigen Posthalter Lindner auf dessen Sohn, Christoph, ihrem beiderseitigen Ansuchen gemäß gnädigst übertragen.

Tuttlingen. Einem erhaltenen Befehle zu Folge werden Montag den 8. März Vormittags 10 Uhr im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden: a. die bei Organisation des Landsturmes im Jahre 1814 auf Kosten allergnädigster Herrschaft für den Oberamts-Bezirk angeschafften Trommeln und Armbänder; b. 2 Tannene Bettladen, 2 Fußschemel, 1 Schreibpult; c. einige abgängige eiserne Ofenplatten. Zu dieser Verhandlung, welche auf dem hiesigen Rathhause vor sich gehet, werden die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sämmtlich vorstehendes wohl conservirt ist. Den 20. Febr. 1819. Königl. Kameralamt.

Göppingen. Es werden Freitag den 5. März 1819. Vormittags 9 Uhr, 675½ Landsturms-Armbänder und 21 Trommeln sammt Zugehör, auf dem Rathhause zu Göppingen verkauft werden. Den 22. Februar 1819. Königl. Stadt-Kameralamt.

Laufen. Bei dem Hofkameralamt ist ein Quantum Früchte, an Kernen, Waizen, Roggen, Gerste, Dinkel und Haber feil. Die Liebhaber können täglich Käufe abschließen. Dann wird ein Quantum alter Dinkel auf dem Kasten zu Rechentshofen und ein Quantum alte Gerste auf dem Kasten zu Mundelsheim, am Freitag den 5. März Vormittags 10 Uhr in der Kameralamts-Wohnung zum Verkauf gebracht werden. Den 22. Febr. 1819.

Königl. Hof-Kameralamt.

Eßlingen. Von dem Fruchtvorrath der hiesigen Stiftungen ist ein Quantum guter Gerste zum successiven Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können sich täglich bei der unterzeichneten Stelle melden. Den 23. Febr. 1819. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Ludwigsburg. Am Mittwoch den 3. März Vormittags 9 Uhr werden in dem hiesigen Marstalls-Gebäude, viele alte abgängige, für den herrschaftlichen Gebrauch untaugliche, daher ausgeschossene Gemählde, an Portraits, Landschaften, Thierstücken ꝛc. an den Meistbietenden verkauft werden. Den 23. Febr. 1819. Königl. Kameralamt.

Freudenthal. Vermöge Befehls königl. Hof- und Domainen-Kammer in Stuttgart, ergangen an das Hof-Kameralamt Laufen unterm 28. des vorigen Monats, ist der dahier befindliche herrschaftliche Jagdzeug zum Verkauf im Aufstreich unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung ausgesetzt. Er besteht nach der Länge in 802 Klaftern Tuchlappen, 569 Klaftern lichter Zeug und 97 Klaftern Fanggarn für Rehe, wovon die Beschaffenheit zu 1/3 gut, 1/3 mittelmäßig und 1/3 schlecht angenommen werden kann. Die Aufstreichs-Verhandlung wird am Mittwoch den 20. März Vormittags 10 Uhr in Freudenthal vorgenommen und die Liebhaber sind eingeladen, sich zu der angezeigten Zeit vor dem herrschaftlichen Magazin, in welchem der Jagdzeug aufbewahrt ist, einzufinden. Den 23. Febr. 1819. Königl. Bezirks-Unterpflege.

Spaichingen. Die den nachbenannten Gemeinden zustehende sehr gute Sommer-Schaafweiden zu Dürbheim auf 100 Stück; zu Spaichingen auf 130 Stück; zu Hofen auf 130 Stück; zu Weilen unter der Rinnen zu 80 Stück; zu Königsheim zu 120 Stück, werden Montag den 8. März dieses Jahrs, in der Oberamts-Kanzlei dahier wiederholt im Aufstreich auf ein oder drei Jahre hingeliehen, und daher die zur Pachtung Geneigte sich hier einzufinden, eingeladen. Den 16. Febr. 1819.

Königl. Oberamts-Verweserei.

Ehingen. Am 11. Merz d. J. werden nachstehende Schaafweiden auf das Jahr 1819. im Aufstreich verliehen; 1) die Schaafweide der Gemeinde Schwözkirch zu 130 Stück. 2) die Schaafweide der Gemeinde Dint- und Herbartshofen zu 120 Stück. Die Liebhaber wollen sich am besagten Tage früh 9 Uhr mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei diesen Verhandlungen in hiesiger Oberamts-Kanzlei einfinden. Den 19. Februar. Königl. Oberamt.

Tübingen. Da die der dasigen Gemeinde zuständige 170 Stück ertragende Sommer- und Winter-Schaafweide zu Kirchentellinsfurth am Dienstag den 9. März d. J. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause zu Tübingen, auf die 3 Jahre von 1819 bis 1821 an den Meistbietenden verpachtet werden

wird, so werden sämmtliche Pachtliebhaber eingeladen, bei dieser öffentlichen Verhandlung mit den gewöhnlichen obrigkeitlichen Zeugnissen versehen sich einzufinden. Den 19. Febr. 1819.

Königl. Oberamt.

Altenstaig. Aus Auftrag des Königl. Kreis-Oberforstamts für den Schwarzwald-Kreis macht die unterzeichnete Stelle hiemit öffentlich bekannt, daß Freitag den 12. März l. J. die bisher in Selbstadministration gestandene Landjagden des Forstamts Wildbad, und dessen Revieren Halmbach, Herrenalb, Langenbrand, Liebenzell, Naislach, Schwann, Wildbad, zur öffentlichen Verpachtung werden gebracht werden. Die Pachtliebhaber werden hiemit eingeladen, sich gedachten Tags Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Wildbad einzufinden, wo sie die nähern Bestimmungen erfahren werden. Den 17. Febr. 1819.

Königl. Forstkassenamt.

Altenstaig. Aus Auftrag des Königl. Kreis-Oberforstamts für den Schwarzwald-Kreis macht die unterzeichnete Stelle hiemit öffentlich bekannt, daß Dienstag den 16. März d. J. die bisher in Selbstadministration gestandene Landjagden des Forstamts Nagold und dessen Revieren, Altenstaig, Enzklösterlen, Hailerbach, Hofstett, Simmerfeld, Stammheim, Wildberg, zur öffentlichen Verpachtung werden gebracht werden. Die Pachtliebhaber werden hiemit eingeladen, sich gedachten Tags Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Nagold einzufinden, wo sie die näheren Bestimmungen vernehmen werden. Den 19. Februar 1819.

Königl. Forstkassenamt.

Aalen. Erhaltenem höherem Auftrage zu Folge wird hiemit bekannt gemacht daß die Verpachtung der bisher in Selbstadministration gestandenen Lndjagden in den Revieren Michelsfeld mit Wellermerkingen, Röthenbach mit Irrmansweiler und Oberkochen mit Unterkochen Montag den 8. künftigen Monats, und die der Revier Kapfenburg Dienstag den 9. desselben jedesmal auf dem Rathhause zu Aalen vor genommen werden wird. Die Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich des Morgens 9 Uhr bei der desfalsigen Verhandlung einzufinden. Den 22. Febr. 1818.

Königl. Forstkassenamt.

Dornstetten. Da die am 21. v. M. vorgenommene Verleihung der herrschaftlichen Ziegelhütte bei Freudenstadt, welche in einem 2stockigten Wohnhause mit eingerichteter Scheuer und Stallung, auch einer besonderen Brennhütte, nebst Wasch- und Backhaus, ingl. in einem geräumigen, zum Laimengraben tauglichen Platz bestehet, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird die unterzeichnete Stelle Montags den 1. künftigen Monats Merz eine nochmalige Verleihung vornehmen, mit dieser aber zugleich auch einen Versuch zum Verkauf bemeldeter Realitäten verbinden. Es werden daher die Bestands- oder Kaufs-Liebhaber mit dem Anhang hiedurch eingeladen, daß sie mit gerichtlichen oberamtlich beglaubigten Zeugnissen über ihr Vermögen und Prädikat versehen, an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Freudenstadt bei dieser Verhandlung sich einfinden, indessen aber die Bestands- oder Verkaufs-Objekte täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen bei diesseitiger Beamtung erfahren können. Den 18. Februar 1819. Königl. Kameralamt.

Laufen. Das zunächst dem Ort Hohenstein erhöht und freiliegende Schloß sammt den Neben-Gebäuden sollen von 1819. an bis Lichtmeß 1821. verpachtet werden. Das Schloß hat eine angenehme Lage und ist neben mehreren Ortschaften, mit den Städten Besigheim, Bönigheim, Brakenheim und Laufen nur auf 1/2, 1 und 1 1/2 Stunden Entfernung umgeben. Das Schloßgebäude enthält: Parterre, eine große Küche mit Speiskammer, 2 heitzbare Gesind-Stuben, 4 Kammern, 1 Wagen-Remise und Holzlege. In dem ersten Stock, ein heitzbares Zimmer mit 2 Kammern, dann 7 in einander gehende Zimmer, wovon 5 heitzbar sind. In dem zweiten Stock, zwei in einander gehende heitzbare Zimmer und eine Kammer, eine neu eingerichtetete Küche, dann folgen 2 heitzbare Zimmer, eine Kammer, ein großer Saal mit einem Nebenzimmer. Unter dem Dach sind 2 große Böden, und unter dem Gebäude, 1 großer und 1 kleinerer gewölbter und geplatteter Keller. Das Schloß hat einen großen mit Mauern umgebenen Hof in welchem ein Wasch- und Backhaus abgesondert stehet. Ausserhalb dem Hof befindet sich ein Pferd- und Rindvieh-Stall und ein laufender Bronnen. Die Liebhaber mögen die Gebäude in Augenschein nehmen, und sich dann bei der Pacht-

Verhandlung am Dienstag den 16. Merz Vormittags 10 Uhr, in der Kameral-Verwaltung zu Laufen einfinden. Den 18. Februar 1819. Königl. Hofkameralamt.

Stuttgart. Der Garten hinter dem vormalig Statsrath von Düngerschen, nunmehr der Oberfinanz-Kammer zugehörigen Gebäude in der Königsstraße ist nach höchstem Befehl an den Meistbietenden zu verleihen. Er hat 1 1/2 Vrt. 26 Ruthen im Meß, ist ganz zum Nutzen angelegt, und mit Spalier und Zwerch-Bäumen von den trefflichsten Arten ausgesetzt. Die Liebhaber wollen sich am Dienstag den 2. Merz Vormittags 11 Uhr bei der Verleihung einfinden. Den 20. Febr. 1819. Königl. Kameralamt.

Ludwigsburg. Der vom vormaligen leichten Infanterie-Regiment Nro. 10. beurlaubte und zum 8. Infanterie-Regiment eingetheilte Soldat Philipp Fecke von hier, wird hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen hier, oder bei seinem Regiment zu stellen, indem er sonst als Deserteur angesehen und behandelt werden würde. Den 3. Feb. 1819. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der ledige Johannes Bauer, von Wolfschlugen, wandert nach erhaltener Erlaubniß in das Königreich Baiern aus, und wird von seinem Bruder Samuel Friedrich Bauer in Wolfschlugen 1 Jahr lang vertreten. Es werden daher alle diejenige, welche an den Auswandernden eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, binnen obiger Zeit bei hiesigem Oberamt sich zu melden. Den 1. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Wiblingen. Aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke wandern folgende Personen aus, als nach Baiern: Andreas Glatz, lediger Strumpfstricker, von Laupheim nach Achdorf; Konrad Stump, lediger Bräuer, von Laupheim nach Kaufbeuren; Susanna Hirten, ledig, von Bethlehem nach Memmingen. Nach Braunschweig: die ledige Maria Ursula Stundenrausch, von Illerieden. Diese Personen werden durch Bürgen auf Jahresfrist vertreten, und wer daher noch rechtliche Ansprüche an dieselbe machen kann, hat sich dahier zu melden. Den 2. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Georg Michael Maier, lediger Bürgers-Sohn, von Heutingsheim, wandert nach Rußland aus, und wird von dem Jung Johannes Härlin von da, als Bürge vertreten. Wer Ansprüche an ihn zu machen hat, muß solche innerhalb Jahresfrist hier eingeben. Den 23. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Gerabronn. Die Gläubiger des verstorbenen Lammwirths Johann Leonhard Stürmer, von Schrotzberg, werden hiemit vorgeladen, am Donnerstag den 4. März d. J., Vormittags 8 Uhr, vor dem Oberamts-Gericht Gerabronn entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlich zu liquidiren, und wegen eines Nachlaß- oder Borg-Vergleichs sich des Weitern zu gewärtigen, widrigenfalls sie durch den Präklusiv-Bescheid am Donnerstag den 18. März von der Masse auf immer ausgeschlossen werden. Den 12. Febr. 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Lorch. Johann Georg Abele, von Alfdorf, ist schon längst verschollen, und hat bereits das 70. Jahr zurück gelegt. Es wird daher derselbe oder dessen alleanfallsige Leibes-Erben, so wie sein verschollener Bruder Jakob Abele aufgefordert, sich binnen einer peremtorischen Frist von drei Monaten a dato bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls sein Vermögen unter seine nächsten Erben vertheilt werden wird. Den 31. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 12. 1819. 93

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 6. März.

Der Rechts-Candidat Carl Vischer, aus Dornstetten, Oberamts Freudenstadt, welcher nach dem Resultate der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat III. Classe, „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen aufgenommen worden. Stuttgart den 1. März 1819.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Der Rechts-Candidat Friderich Weiler, aus Sindringen, Oberamts Oehringen, welcher nach dem Resultate der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Prädikat III. Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ellwangen aufgenommen worden.

Stuttgart, den 3. März 1819. Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Warnung vor Württembergischen falschen Sechs-Kreuzerstücken.

Nach einer eingekommenen Anzeige sind in dem Schwarzwald-Kreise gegenwärtig falsche neue Württembergische Sechs-Kreuzerstücke mit der Jahrszahl 1818 im Umlauf, welche von einer messingartigen Composition und von keinem innern Werthe sind. Das Gepräge auf der einen Seite ist auffallend flacher als auf den ächten, das W. ist größer, die Krone steht ganz schief, und der Kranz reicht zu weit über die Krone hinaus.

Auf der Kehrseite sind Buchstaben und Zahlen kleiner, als auf den ächten, die Punkte auf den beiden U. fehlen, und der Rand ist nicht gekerbt.

Es wird daher jedermann vor der Annahme dieser falschen Sechs-Kreuzerstücke gewarnt und den betreffenden Stellen aufgegeben, auf die Entdeckung des Ursprungs dieser falschen Münzen alle Sorgfalt zu verwenden.

Stuttgart den 22. Feb. 1819. Ministerium des Innern.
v. Otto.

Einziehungs- und Verrechnungs-Termin der Chaussee-Patent-Abgabe betreffend.

Da der veränderte Termin des Etats-Jahrs auch eine Abänderung des zur Aufnahme und Classification des, der Chaussee-Patent-Abgabe unterworfenen Viehs in der Straßen-Abgaben Ordnung §. 11. auf den 1. Mai bestimmten Termins erreicht, und hiezu nunmehr der 1. Juli jeden Jahrs festgesetzt worden ist; so wird solches den mit diesem Geschäft beauftragten Stellen mit dem Anfügen eröffnet, daß die am 1. Mai 1818. regulirte Chaussee-Patent-Abgabe bis zum 30. Juni d. J. einzuziehen und zu verrechnen, sodann am 1. Juli d. J. die neue Classification für das Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ vorzunehmen sei. Stuttgart den 23. Feb. 1819.

Königl. Steuer-Collegium.

Straf-Erkenntniß.

Der Gutsbesitzer Heinrich Keßler, von Neuhof, Oberamts Neckarsulm ist wegen Verunglimpfung des Advokaten Pohlhammer von Neckarsulm in Nro. 1. des Württembergischen Volksfreundes, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einer Geldbuße von fünfzehen Reichsthalern verurtheilt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Eßlingen den 13. Februar 1819.

Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofes für den Neckar-Kreis.
Huber.

Straf-Erkenntniß.

Auf eine, von dem Oberamtmann Veiel in Reutlingen gegen den Verbreiter der in den Nummern 16. 21. und 23. des Volksfreunds aus Schwaben vom Jahr 1818. eingerückten, ehrenkränkenden Aufsätze, erhobene Klage und die hierauf verhängte commissarische Untersuchung, erkennt der Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis, den Akten gemäß, zu Recht: daß

1. der Advokat Johann Jakob Fezer in Reutlingen, wegen öffentlicher, unter dem fingirten Namen eines sogenannten Bürger-Ausschusses bewerkstelligter Verbreitung jener sehr ehrenkränkenden Aufsätze gegen den Oberamtmann Veiel, worin zugleich auch beleidigende Ausfälle wider die vormalige Königl. Sektion der inneren Administration enthalten sind, in Anbetracht der von dem Inculpaten wegen Injurien und anderer Störungen der öffentlichen Ordnung erstandenen mehrfältigen Strafen, neben Verurtheilung in zwei Drittel der Untersuchungs-Kosten, von der bis jetzt bekleideten Stelle eines Rechts-Anwalts für immer entfernt, zu jeder öffentlichen Anstellung für unfähig erklärt, und überdieß mit einer

   sechswöchigen Vestungs-Arrest-Strafe belegt; sodann

2. der Weisgerber-Obermeister Gottfried Engel von dort, welcher, eingestandenermaßen von der Urschrift des erwähnten ehrenkränkenden Aufsatzes in der Nummer 16. des Volksfreunds vom Jahr 1818. eine Abschrift genommen, auch

diese in zwei Bürger-Versammlungen gebracht, und hiedurch theils unmittelbar, theils mittelbar zur Verbreitung desselben beitrug, wegen der ihm hiedurch zu Schulden kommenden Verfehlungen, neben Verfällung in ein Drittel der Untersuchungs-Kosten, mit einer

vierzehentägigen Incarceration bestraft werden soll.

Dagegen endlich

3. der gegen den Kaufmann Heinrich Keller in Reutlingen erhobene Verdacht einer gehabten Theilnahme an der Verbreitung des ehrenkränkenden Aufsatzes als unerwiesen auf sich zu beruhen hat. Tübingen den 1. März 1819.

Der Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwald Kreis.
Bauer.

Durch Königl. Dekret vom 18. Febr. ist die erledigte Unteramts-Arztsstelle in Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, dem Med. pract. und Oberamts Wund-Arzt Sturm zu Vaihingen an der Enz gnädigst übertragen worden.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 22. Febr. den Lehrer Lehmann an der hiesigen Real-Schule definitiv in dieser Eigenschaft anzustellen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 23. Febr. die erledigte Dekanats-Stelle und Stadt-Pfarrei in Riedlingen dem Stadt-Pfarrer und Schul-Inspector Ströbele zu Buchau gnädigst übertragen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 26. Febr. die bei der Finanz-Kammer in Reuttlingen erledigte Canzellisten-Stelle dem vormaligen Cadeten-Aufseher Mann gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 17. Febr. wurde dem Unterlieutenant v. Lanken 1ten im 5. Infanterie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Militärdiensten ertheilt.

Unterm 27. Febr. wurde dem zur katholischen Pfarrei Dautmergen, Oberamts Rottweil, nominirten Vikar Felix Uhl, von Aichstetten, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Se. Königl Majestät haben vermöge Entschließung vom 27. Febr. die erledigte Pfarrei Aichschieß, Diöcese Schorndorf, dem Pfarrer Schmoller in Königsbronn, Diöcese Heidenheim, gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung v. 3. d. M. die erledigte Pfarrei Hausen an der Lauchert, Dekanats Reuttlingen, dem Pfarrer Kraus in Braitenberg, Dekanats Calw, gnädigst übertragen.

Unterm 3. März wurde Unterlieutenant v. Heider vom 4. zum 8. Infanterie-Regiment versetzt.

Am 8. Febr. ist der pensionirte Lieutenant Schettler zu Ehningen mit Tod abgegangen.

Spaichingen. Die der dießseitigen Gemeinde zuständige, am Fuße des Dreifaltigkeit=Bergs gelegene Tuchbleiche, bestehend in einem einstöckigten Hause, mit einer in solchem eingerichteten Walke und Mange, dann einer dabei befindlichen zweiten Walke, und 10 Mrg. Wiesenplatz, wird am Dienstag den 23. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Prädikat zu versehen haben, hiermit unter der Versicherung eingeladen werden, daß die äußerst günstige Lage der Bleiche zu jedem Unternehmen eines soliden Käufers, dem zu weiterer Ausdehnung des Geschäfts noch mehrere ringsherum liegende Allmand=Strecken in einem billigen Ankaufs=Preise übergeben werden könnten, die vortheilhafteste Gelegenheit darbiete, und zu der Hoffnung eines befriedigenden Auskommens berechtigte. Von den Bestandtheilen der Bleiche kann täglich Augenschein eingenommen, und auch bei dem hiesigen Bürgermeisteramte nähere Erkundigung hierüber, so wie über die Bedingungen, unter welchen namentlich diese begriffen ist, daß der Kaufschilling zum Theil in angemessenen Zielern bezahlt werden kann, eingeholt werden. Den 25. Febr. 1819. Königl. Oberamt und Magistrat

---

Herrenberg. Zu Folge allerhöchsten Befehls vom 13. Januar d. J. sollen die Hofkammerlichen Jagden, soweit solche außer dem Hofjagd=Distrikte liegen, verpachtet werden. Die Liebhaber können sich bei der Verpachtung der Jagden in dem Hof=Cameral=Distrikt Herrenberg, Dienstags den 16. März, Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zu Nagold mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat versehen einfinden, wo auch der Umfang der Distrikte, so wie die Bedingungen bekannt gemacht werden. Den 23. Febr. 1819. Königl. Cameralamt.

Freudenstadt. Die nicht zur freien Pürsch gehörigen Königl. Landjagden im Bezirke des Forstamts Freudenstadt, werden am Donnerstag den 18. März d. J. Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause, an solche Inländer welche die hiezu erforderlichen Eigenschaften haben und Caution leisten können, verpachtet werden, wozu man die Pachtlustigen andurch einladet. Den 24. Febr. 1819.

Königl. Forstkassenamt.

Ludwigsburg. Die bisher in Selbstadministration gestandene Königl. Landjagden, mit Einschluß des Königl. Antheils an den Koppeljagden innerhalb der Forstamts=Bezirke Reichenberg, Sachsenheim und Neuenstadt werden an nachfolgenden Tagen und Orten, jedesmal Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause zur Verpachtung gebracht, und zwar den 22. März zu Backnang, die in den Revieren Klein=Aspach, Murrhardt und Gronau; den 24. März zu Vaihingen an der Enz, die in den Revieren Maulbronn, Mühlacker, Groß=Sachsenheim, mit Ausnahme der Bönnigheimer Markung, Sternenfels, in so weit letzteres innerhalb des Oberamts Maulbronn liegt; den 26. März zu Brackenheim, die in den Revieren Klein=Gartach, Sternenfels, mit Ausnahme des in dem Oberamte Maulbronn liegenden Theiles, und von dem Groß=Sachsenheimer Revier die Jagd auf Bönnigheimer Markung; den 29. März zu Heilbronn, die in den Revieren Groß=Gartach, Stettenfels und Lichtenstern; den 30. März zu Neuenstadt, die in den Revieren Neuenstadt, Widdern und Neusaß. Die Königl. Revier=Förster sind angewiesen, jedem Pachtliebhaber die Gränzen der eingetheilten Jagd=Distrikte aufs genaueste zu bezeichnen, so wie die Bedingungen, welche der Verpachtung werden zu Grund gelegt werden, vorläufig bei den betreffenden Königl. Forstämtern einzusehen sind. Den 1. März 1819.

Kreis=Oberforstmeister.
Schott.

Ehingen. Am 11. März d. J. wird die Schaafweide von Hausen ob Allmandingen zu 150 Stück und die Weide von Dettingen zu 150 Stück auf das Jahr 1819. im Aufstreich verliehen. Die Liebhaber wollen sich am besagten Tage mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dieser Verhandlung in hiesiger Oberamts=Kanzlei einfinden. Den 24. Febr. 1819.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof= und Kanzlei=Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 11. März.

Vorschriften zur Behandlung der Criminal-Inquisitions-Kosten. Mit 3 Formularen Lit. A. B. C.

Da nach der neuen Etats-Einrichtung die Criminal-Inquisitions-Kosten auf den Etat des Justiz-Ministerium genommen sind, und von dem 1. Juli 1818. an für Rechnung desselben bezahlt werden, so wird in Absicht auf ihre Behandlung, von dem gedachten Termin an, zur Bezweckung einer Gleichförmigkeit Folgendes hiermit verordnet.

§. 1.

Die Justiz-Aemter (Criminal- und Oberämter, künftig Oberamts-Gerichte) bezahlen die sämmtlichen Kosten der bei ihnen vorkommenden Criminal-Untersuchungen; auf sie werden diese Kosten durch die Criminal-Senate der Kreis-Gerichtshöfe decernirt.

Die Justiz-Aemter richten sich in Beziehung auf die Anfertigung und Einsendung der Kosten-Verzeichnisse an die erwähnten Criminal-Senate nach den in der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1816. (Staats- und Regierungs-Blatt v. Jahr 1817. Nro. 3.) ertheilten, allgemeinen Vorschriften mit Berücksichtigung der in Betreff der inquirirenden und decernirenden Behörden inzwischen schon eingetretenen Aenderungen und soweit solche, nach den hiernächst weiter eintretenden veränderten Verhältnissen, noch anwendbar sein werden.

§. 2.

Zum Behuf der Bezahlung wird den Justiz-Aemtern durch das Justiz-Ministerium bei den Kameral-Aemtern ein Credit auf bestimmte Summen, welche sie nach Bedürfniß erheben, verschafft. Ist dieser Credit nahezu erschöpft, so bitten sie durch den Criminal-Senat des betreffenden Kreis-Gerichtshofs bei dem Justiz-Ministerium um die Anweisung eines neuen Credits.

§. 3.

Die Justiz-Aemter erhalten die Anweisungen oder Credite von der Staats-Hauptkasse unmittelbar, setzen aber davon die Kameral-Beamtungen, auf welche die Anweisung gestellt ist, mittelst Uebersendung dieser Anweisung in Zeiten in Kenntniß, damit diese sich zur Zahlung gefaßt halten können. Sollte etwa der Fall eintreten, daß eine Anweisung von der Beamtung, auf welche sie gestellt ist, in langer Zeit nicht bezahlt werden könnte; so giebt der Justiz-Beamte solche der Staats-Hauptkasse zurück, um eine andere zu erhalten.

Die Kameral-Aemter haben an die Staats-Hauptkasse alle von derselben ausgestellten, ihnen von den Justiz-Aemtern zukommenden Anweisungen wieder einzusenden, und zwar:

1) wenn die Justiz-Aemter in dem Laufe des Etats-Jahres, auf welches sie gestellt sind, ihren ganzen Betrag erhoben haben, zugleich mit der Quittung über die lezte an die Justiz-Aemter darauf geleistete Zahlung, durch welche die in der Anweisung bezeichnete Summe erschöpft worden ist;

2) wenn solches nicht geschieht, am Ende des Etats-Jahres mit der Quittung über die lezte innerhalb desselben darauf an die Justiz-Aemter gemachte Zahlung;

indem jede Anweisung nur für das laufende Etats-Jahr gültig ist.

§. 4.

Die einzelnen Quittungen über die den Justiz-Aemtern auf diesen Credit geleisteten Zahlungen werden von den Kameral-Aemtern monatlich an die Staats-Hauptkasse eingeschickt und von dieser darauf dem Justiz-Ministerium gegen einen in Form einer gewöhnlichen Anweisung auszustellenden Haupt-Schein übergeben.

§. 5.

Je nach Verfluß von drei Monaten begreifen die Justiz-Aemter eine Abrechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben nach dem Formular Lit. A., in welcher die Geld-Empfange aus den Kameral-Kassen als „Soll" und die decretirte und bezahlte Kosten als „Hat" eingetragen werden.

Der Rest muß summarisch liquidirt, der baare Kassen-Vorrath aber und die Uebereinstimmung der in der Liquidation verrechneten Abschlags-Zahlungen mit den einzelnen Abschlags-Quittungen, folglich ihre Richtigkeit durch zwei Oberamts-Gerichts-Beisitzer, als Urkunds-Personen, attestirt werden.

Diese Abrechnungen sind in den ersten acht Tagen nach Ablauf eines Viertel-Jahrs unter Anschluß

1) der einzelnen quittirten Verzeichnisse der in Ausgabe gesetzten nicht wieder einzuziehenden Kosten, mit allen Belegen, und

2) der Gegenscheine der Kameral-Beamtungen über die Verzeichnisse der in Ausgabe gesetzten aber wieder einzuziehenden Kosten (§. 11.)

in duplo an das Justiz-Ministerium einzuschicken, von welchem das eine Exemplar derselben, wenn nichts dagegen zu erinnern ist, unterschrieben, oder bei vorgekommenen Anständen mit den Bemerkungen hierüber an die Justiz-Aemter zurückgeschickt werden wird.

§. 6.

Die vorstehend angeordnete Abrechnung haben die Justiz-Aemter erstmals am 1. April 1819. zu fertigen und einzusenden.

Sie wird die Periode vom 1. Juli 1818. bis 31. Merz 1819. umfassen, und demnach die aus den Kameral-Kassen bis auf den leztgedachten Zeitpunkt empfangenen noch nicht liquidirten Vorschüsse als „Soll" in der Einnahme, und alle noch nicht verrechnete decretirte und bezahlte Kosten-Verzeichnisse als „Hat" in der Ausgabe enthalten.

§. 7.

Zum Anfang der Etats-Wirthschaft mit dem 1. Juli 1818. wird als Grundsaz der Abscheidung für die Reste und das Laufende festgesezt, daß die Kosten der bis zum 30. Juni 1818. einschließlich durch Vollziehung des Urtheils erledigten Untersuchungen durchgängig als Passiv-Reste des vorigen Jahrs behandelt, von den Kameral-Beamten noch vollständig bezahlt und bei denselben unter der Abtheilung „Reste" in Ausgabe gesezt werden.

Indem daher die Kameral-Beamten alle bezahlte decretirte Kosten-Verzeichnisse von den vor dem 1. Juli 1818 abgemachten Untersuchungen so wie alle speciell auf solche frühere Untersuchungen vor oder nach dem 1. Juli geleisteten Abschlags-Zahlungen in eigener Verrechnung behalten; werden dagegen die auf erst späterhin erledigte Untersuchungen bezahlte decretirte Kosten sowohl, als auch diejenigen Abschlags- und Vorschuß-Zahlungen der Staats-Hauptkasse zur Aufrechnung übergeben, welche die inquirirenden Stellen entweder speciell auf später abgethane und noch anhängige Untersuchungen, oder überhaupt auf Wiederrechnungen erhalten haben, die sie noch schuldig sind.

Sollten von den den Justiz-Aemtern auf Wieder-Rechnung vorgeschossenen Geldern Abschlags-Zahluugen auf solche Kosten, welche noch in die Verrechnung der Kameral-Aemter gehören, geschehen sein, so haben leztere den Betrag derselben an die Justiz-Aemter zu ersetzen und somit die Abschlags-Quittungen für ihre Rechnung auszulösen.

§. 8.

Mit der lezten vierteljährigen Abrechnung in jedem Etats-Jahr ist eine ge-

naue Nachweisung der am Ende des Jahrs nicht definitiv liquidirten, auf das künftige Etats-Jahr, als „Soll" zu übertragenden Geld-Empfänge nach dem Formular Lit. B. von den Justiz-Aemtern einzusenden.

In dieser Liquidation sind die für jeden Inquisiten geleisteten Abschlags-Zahlungen nach den einzelnen Geld-Empfängern zu specificiren und ihre Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Abschlags-Quittungen durch zwei Oberamts-Gerichts-Beisitzer zu beurkunden.

Mit dieser Liquidation muß zugleich die Jahrs-Abrechnung mit dem Gefangen-Wärter in Original eingeschickt werden.

Die Justiz-Aemter bleiben für ihre Empfänge so lange verantwortlich, bis dieselbe durch decretirte und bezahlte Kosten vollständig liquidirt sind.

§. 9.

Bei dem Justiz-Ministerium wird, wenn die einzelnen Abrechnungen der Justiz-Aemter eingekommen sind, vierteljährlich eine General-Abrechnung über die Empfänge und Ausgaben aller Justiz-Aemter verfertigt und in duplo mit sämmtlichen von den Leztern eingeschickten Belegen der Staats-Hauptkasse zur summarischen Verrechnung zugestellt; diese übergiebt dieselbe sogleich an die Ober-Rechnungskammer zur Prüfung, und bescheint nach geschehener Prüfung die Richtigkeit des zur Verrechnung übernommenen Betrags gegen das Justiz-Ministerium mittelst der Zurückgabe des einen von ihr zu unterschreibenden Exemplars.

§. 10.

Die erste Haupt-Abrechnung wird von dem Justiz-Ministerium auf den 1. April d. J. gefertigt und begreift den Zeitraum vom 1. Juli 1818. bis 31. März 1819.

Zu jenem Behufe übergibt die Staats-Hauptkasse demselben, außer den §. 4. berührten Quittungen, bald möglich auch die von den Kameral-Aemtern bisher bezahlten Kosten-Verzeichnisse und Abschlags-Quittungen, welche nach der vorgezeichneten Absonderung zur Aufrechnung für dieses Etats-Jahr geeignet sind, mit einem specifiken Verzeichnisse darüber.

Ueber den Haupt-Betrag dieses Verzeichnisses wird von dem Justiz-Ministerium dagegen auf die nemliche Weise, wie es oben §. 4. in Absicht auf die von der Staats-Hauptkasse monatlich abzugebenden Quittungen über die einzelnen Geld-Vorschüsse bestimmt ist, ein summarischer Schein in Form einer Anweisung ausgefertigt und der Staats-Hauptkasse zugestellt.

§. 11.

Was hiernächst den Wieder-Einzug derjenigen Inquisitions-Kosten belangt, die von den Schuldhaften zu ersetzen sind, so liegt solcher den Kameral-Aemtern ob.

Die Justiz-Aemter haben zu diesem Ende die Verzeichnisse dergleichen Kosten, sobald sie decernirt und vollständig bezahlt sind, an die Kameral-Aemter und zwar bei inländischen Inquisiten an diejenigen, in deren Bezirk die leztern ansäßig sind, bei Ausländern und Vaganten aber an jene, in deren Bezirk die Untersuchung statt hatte, gegen einen nach dem Formular Lit. C. auszustellenden Gegenschein abzugeben, welcher sodann von den Justiz-Aemtern derjenigen vierteljährigen Abrechnung, worin das angegebene Kosten-Verzeichniß in Ausgabe gestellt ist, zur Beurkundung der Ausgabe beigeschlossen wird.

Die Kameral-Aemter haben hiernach mit dem übernommenen Kosten-Verzeichnisse die Richtigkeit ihrer Einnahme zu belegen.

§. 12.

Bei Untersuchungen gegen unvermögliche Ausländer und Vaganten, bei welchen die Verurtheilung der Angeschuldigten in die Kosten voraussichtlich ist und die Deckung derselben, etwa durch den Verkauf in Beschlag genommener Effekten oder andere vorläufige Maasregeln bewirkt werden kann und gesetzlich zuläßig ist, haben die Justiz-Aemter die Kameral-Aemter von dergleichen Verhältnissen in Zeiten und allenfalls auch vor Decretur der Kosten in Kenntniß zu setzen, damit diese hiernach das Fiskal-Interesse gehörig zu besorgen im Stande sein mögen.

§. 13.

Zur Controlirung der von den Kameral-Aemtern wieder einzuziehenden Kosten wird die Oberrechnungs-Kammer gelegenheitlich der Prüfung der vierteljährigen Haupt-Abrechnungen des Justiz-Ministerium den Kreis-Finanz-Kammern namentliche Auszüge über die wieder einzuziehenden Kosten zufertigen lassen, damit diese bei Revision der Kameral-Amtsrechnungen mit letzteren verglichen werden können.

Stuttgart den 27. Febr. 1819. Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Maucler. Weckherlin.

• • •

Der Rechts-Candidat Carl Georg Wächter aus Marbach, welcher nach dem Resultate der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Prädikat II. Classe „sehr gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 8. März 1819.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Den Uebertritt der katholischen Elementar-Schüler zu den lateinischen Lehranstalten betreffend.

Es ergieng zwar schon unterm 22. Nov. 1816. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 55. S. 371) die Verordnung, daß diejenigen Elementar-Schüler, welche in die lateinischen Schulen übergehen wollen, daran nicht gehindert werden sollen, sobald sie ordentlich deutsch und lateinisch lesen und schreiben können. Allein aus den Berichten geht hervor, daß noch viele Jünglinge die zum geistlichen Stand aspiriren, zum Theile erst nachdem sie mit den übrigen Schülern aus der Elementarschule entlassen sind, zum Theil noch später, im 16. Jahre rc, sich zum Eintritte in die Klassen des untern Gymnasiums melden, und daß dieses aus einem eingewurzelten Vorurtheile mancher Eltern herrühre, welche glauben es seie frühe genug, wenn sie ihre Söhne erst in späteren und reiferen Jahren den Studien widmen. Diesem verspäteten Entschlusse ist es beizumessen, daß mehrere sonst fähige Jünglinge von den lateinischen Lehranstalten, und selbst vom geistlichen Stande abgewiesen werden müssen, welche wenn sie sich früher, etwa im 8ten bis 10ten Jahre, gemeldet hätten, angenommen worden wären, und vielleicht große Fortschritte in den zum geistlichen Stande nöthigen Wissenschaften gemacht hätten.

Man trägt daher den Dekanen und Schul-Inspektoren, so wie der gesammten katholischen Geistlichkeit auf, die Eltern derjenigen Schüler, welche Neigung und entschiedene Fähigkeiten zum Studieren zeigen, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, ihre Söhne, so bald sie im Lesen und Schreiben zureichend geübt sind, in die lateinischen Schulen übertreten zu lassen. Damit dieses im 8ten höchstens im 10ten Jahre unfehlbar geschehen könne, haben die Schul-Inspektoren darauf zu sehen, daß die zum Studieren bestimmten Schüler im Unterrichte von den Schullehrern nicht aufgehalten, vielmehr, wo es thunlich ist, durch Privat-Stunden die Befähigung zum Uebertritt in die lateinischen Schulen beschleuniget werde.

Um dem, den lateinischen Lehranstalten sowohl als manchen tüchtigen Jünglingen, sehr nachtheiligen Vorurtheile, daß sich die späteren und reiferen Jahre zum Uebertritt in die lateinischen Schulen besser eignen, kräftig zu begegnen, sollen die Dekane und Schul-Inspektoren bei ihren Visitationen die übrigen Geistlichen, und durch diese die Eltern belehren, daß Jünglinge welche zu spät anfangen zu studieren, zum Unterrichte in den Elementen der lateinischen und griechischen Sprache, wo so vieles vom Gedächtnisse abhängt, nicht mehr wie in den jüngeren Jahren geeignet sind, auch zumal nach der gegenwärtigen Einrichtung der Studien viel zu spät, öfters erst mit dreissig Jahren in den geistlichen Stand eintreten könnten.

Ein verspäteter Eintritt in die lateinischen Schulen hat den weitern Nachtheil, daß in derselben Klasse eine zu große Ungleichheit des Alters der Schüler entsteht, was die Disciplin, die Ordnung und Ruhe ungemein hindert, und zwischen den Schülern selbst zu Neckereien oft wohl gar zu Verführungen Anlaß giebt. Dagegen wird durch den frühern Eintritt in die lateinischen Schulen derjenige Unterricht, den die übrigen Schüler in der Elementarschule bis in's 14. Jahr zu empfan-

gen haben, nicht versäumt, indem auch in den lateinischen Schulen das Lesen, Schreiben und die Arithmetik fortgesetzt werden.

Die Dekane und Schul-Inspektoren haben besonders denjenigen Pfarrern, Kaplänen und Vikarien, die sich mit dem ersten Unterricht in der lateinischen Sprache beschäftigen, einzuschärfen, daß sie die Eltern welche ihre Söhne in der Folge studieren lassen wollen, auf die oben angeführten Gründe eines frühern Eintritts in die lateinischen Schulen aufmerksam machen, und (ganz besondere Fälle, die aber vorher anzuzeigen wären, ausgenommen) keine andere Zöglinge mehr annehmen, als die das so eben vorgezeichnete Alter haben, oder demselben noch nahe sind, indem sie sonst den Eltern vergebliche Kosten verursachen, und die Schüler von der Ergreifung einer andern Berufsart zurückhalten.

Stuttgart den 4. Januar 1819.

Königl. katholischer Kirchenrath.

Spaichingen. Die der dießseitigen Gemeinde zuständige, am Fuße des Dreifaltigkeit-Bergs gelegene Tuchbleiche, bestehend in einem einstöckigten Hause, mit einer in solchem eingerichteten Walke und Mange, dann einer dabei befindlichen zweiten Walke, und 10 Mrg. Wiesenplatz, wird am Dienstag den 23. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Prädikat zu versehen haben, hiermit unter der Versicherung eingeladen werden, daß die äußerst günstige Lage der Bleiche zu jedem Unternehmen eines soliden Käufers, dem zu weiterer Ausdehnung des Geschäfts noch mehrere ringsherum liegende Allmand-Strecken in einem billigen Ankaufs-Preise übergeben werden könnten, die vortheilhafteste Gelegenheit darbiete, und zu der Hoffnung eines befriedigenden Auskommens berechtigte. Von den Bestandtheilen der Bleiche kann täglich Augenschein eingenommen, und auch bei dem hiesigen Bürgermeisteramte nähere Erkundigung hierüber, so wie über die Bedingungen, unter welchen namentlich diese begriffen ist, daß der Kaufschilling zum Theil in angemessenen Zielern bezahlt werden kann, eingeholt werden. Den 25. Febr. 1819. Königl. Oberamt und Magistrat

Urach. Die Bestand-Zeit von der eine halbe Stunde von der Stadt Urach entfernt liegenden Königl. Domaine, der Pfahlhof genannt, endigt sich auf nächst künftig Georgii. Nach Königl. allergnädigstem Befehl soll dieß Domainen-Pachtgut wieder auf neun Jahr lang, an den Meistbietenden zur öffentlichen Verleihung gebracht und damit ein gedoppelter Versuch, nemlich in einem Gesammt-Pacht oder aber mit morgenweiser Verleihung gemacht werden. Dieß Pachtgut besteht in 1 Wohnhaus, worinn 2 Stuben mit eiserne Oefen, 2 Kammern, 1 Kuche, 1 Keller und ein weiterer besonderer Käßkeller, 2 Scheuren mit Viehstallungen zu 69 Stück Rindvieh, 1 Käßhäuslen, 1 Wagenhütten und Schweinsteigen zu 6 Stück desgleichen; an Gütern: in 2 umzäumten Küchen-Garten zu 2 Vrth. ein Krautgarten von 1 1/2 Vrt., in circa 15 Mrg. Ackers, 73 Mrg. 1/2 Vrt. Heu- und Oehmd-Wiesen und 175 Mrg. Viehwaiden. Wer nun zu dem Pacht dieses herrschaftlichen Guts im Ganzen oder in einzelnen Stucken Lust bezeugt, der kann sich bei der auf Montag den 22. März d. J. vertagten Verleihungs-Handlung, Morgens 8 Uhr, in der Königl. Kameral-Amtswohnung zu Urach einfinden, und ein obrigkeitliches Zeugniß seines Vermögens und Prädikats halber mit sich bringen, indem in Ermanglung eines dergl. Zeugnisses Niemand bei der Verhandlung oder dem Aufschlagen zugelassen wird; wobei zur Nachricht dient, daß derjenige, welchem daß Gut in einem Gesammtpacht als Meistbietenden verbleibt, eine legale Caution von 1,200 fl. leisten, bei der morgenweisen Verleihung hingegen tuchtige Bürgen gestellt werden müssen. Den 22. Febr. 1819. Königl. Kameralamt.

Urach. Das Königl. Domainen-Gut, der Rutschenhof genannt, welches bestehet in einem zweistockigten Wohnhaus mit einer Stube, 2 Kammern und Küchen im untern Stock, 2 Stuben und Kammern im zweiten Stock, und Frucht-Bühnen im dritten Stock, 1 steinernem Gebäude zu Viehstallungen, 108 Schuh lang und 44 Schuh breit, 1 besondere Scheuer sammt einem Anbau, worin eine Viehstallung eingerichtet, 1 Schweinstallung an dieser Scheuer angebaut, 1 Waschhaus; ferner an Gütern: 1 Mrg. Kraut- und Küchen-Garten, 40 Mrg. 2 Vrt. Aecker und 42 Mrg. 2 Vrt. Wiesen, sämmtl. steuer- und zehendfrei, soll nach Königl. allergnädigstem Befehl auf 9 oder 12 Jahr an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Zu dieser Verhandlung ist Mittwoch der 24. März bestimmt. Wer demnach zu dem Pacht dieses Guts Lust bezeugt, der wolle sich um eben bemerkte Zeit, Morgens 8 Uhr, in der Cameral-Amtswohnung dahier einfinden, ein obrigkeitliches Zeugniß seines Prädikats und Vermögens halber, und daß er eine legale Caution von 600 fl. einzulegen im Stande seie, mitbringen und vorlegen, indem ohne ein dergl. Zeugniß Niemand bei der Verhandlung oder dem Aufstreich zugelassen wird. Den 23. Febr. 1819. Königl. Kameralamt.

Markgröningen. In Gemäßheit eines gnädigsten Dekrets vom 18. Febr. 1819. soll wegen Verpflegung der hiesigen Zuchthaus-Sträflinge ein neuer Kostaccord versucht, dabei jedoch auf einen solchen Mann vorzügliche Rücksicht genommen werden, von welchem man im Voraus versichert sein könne, daß er den Sträflingen die vorgeschriebene Kost unklagbar abreichen werde. Diejenigen, welche daher zu Abschließung eines solchen Accords Lust haben, sind hiemit eingeladen, sich Montags den 29. März l. J., Vormittags 10 Uhr, bei der diesfalsigen Verhandlung in dem hiesigen Zuchthause einzufinden, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Tüchtigkeit sich zu legitimiren und die weitere Bedingungen des Accords zu vernehmen. Den 1. März 1819. Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Weinsberg. Bei der dißjährigen Musterung sind folgende Conscriptionspflichtige nicht erschienen: Carl Friedrich Conrad Kloz, von Affaltrach; Johann Michael Frank, von Lachweiler; Georg Friedrich Majer, von Brettach; Georg Andreas Weidner, von da; Gottlieb Schleich, von Holß; Andreas Wilhelm Tiefenbach, von Stangenbach; Johann Georg Sinn, von Walkensweiler; Simon Friedrich Scheuermann, von Ellhofen; Johannes Lang, von Löwenstein. Solche werden andurch specialiter aufgefordert, sich in aller Bälde in ihr Heimwesen zu begeben, und sich bei ihrem vorgesetzten Oberamte ihres Ausbleibens halber auszuweisen, indem die ungehorsamer Weise Ausbleibende sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die gegen solche im Regierungs-Blatt vom 2. 9. 16. Jan. und 6. Februar d. J. Nro. 1. 2. 3. u. 7. angedrohten nachtheiligen Folgen ihres Ungehorsams wegen, an ihnen in Vollzug treten werden. Zugleich werden in- und ausländische Obrigkeiten geziemend ersucht, die voraufgeführten Conscribirten, im Falle sich einer irgendwo betreten ließe, ohne weiteres in ihr Heimwesen zurückzuweisen. Den 23. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Oehringen. Nachstehende Militärpflichtige des Oberamtes Oehringen, welche bei der dißjährigen Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit aufgefordert, sich unverzüglich in ihr Heimwesen zu begeben, und um so gewisser bei der unterzeichneten Stelle zu melden, als sie bei ihrem fortdaurenden Ungehorsam ohne Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit sich den in dem öffentlichen Aufrufe (Staats- und Regierungs-Blatt 1818. Nro. 74.) angedrohten Strafen aussetzen würden. Zu erscheinen haben: Von Oehringen: Johann Ludwig Ensinger; Johann Jakob Ludwig Schwenzer; Johann Baltas Buttner; Johann Georg Kloz; Johann Michael Gründner; Johann Friedrich Schmezer. Von Pfedelbach: Ludwig Leube; Johann Christian Haas; Georg Friedrich Neuz. Von Heuberg: Johann Heinrich Jakob. Von Neuenstein; Carl Wilhelm Mangold; Johann Gottlieb Wögelin; Johann Michael Scheufler. Von Hohenrain: Georg Friedrich Wagner. Von Untersteinbach: Johann Jakob Michael Ebert. Von Michelbach: Johann Jakob Hackert. Von Sindringen: Leonhard Heinrich Kraus; Christian Andreas Franz. Von Forchtenberg: Christoph Eßlinger. Christoph Endres. Von Ernsbach: Georg Friedrich Sauer. Von Waldenburg: Georg Friedrich Gebert; Friedrich Schönberger. Vom Fasanenhof: Philipp Wilhelm Wagner. Von Goggenbach: Johann Georg Schuhmann. Den 26. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Lit. A.

Abrechnung

des Oberamts-Gerichts Urach

über

die empfangenen Vorschüsse

zu

Bezahlung von Inquisitions-Kosten

auf die Zeit

von

bis

Lit. B.

Oberamts-Gericht Urach.

Liquidation

des am 30. Juni 1819. verbliebenen Passiv-Rests an den zu Bezahlung von Inquisitions-Kosten empfangenen Vorschüssen.

Nach der Quartal-Abrechnung vom 1. April bis 30. Juni 1819. beträgt der Passiv-Rest der in derselben ausgewiesenen Vorschüsse . . . . . 700 fl.
davon geht das baare Geld mit . . . . 100 fl.
Rest des noch auszuweisenden Vorschusses

——: 600 fl.

welche auf folgende Weise verwendet worden sind:

I. Kosten, worüber die Verzeichnisse zur Decretur eingeschickt sind:

1.) Die Untersuchungssache des wegen Straßenraubs verhafteten N. N. von N. verursachte nach dem unter dem . . . . . zur Decretur eingeschickten Verzeichnisse einen Aufwand von

——: 80 fl.

woran abschläglich bezahlt wurden an

a.) den Gefangenwärter für Kost ic. . . . 35 fl.
b.) Post-Porto . . . . 1 fl.
c.) dem Schneider N. für Kleider ic. . . . 14 fl.
50 fl.

2.) Die Untersuchungssache des wegen Diebstahls verhafteten N. N. von N. verursachte nach dem unter dem . . . eingeschickten Verzeichniß einen Aufwand von

——: 50 fl.

woran abschläglich bezahlt worden sind:

a.) dem Gefangenwärter für Kost, ic. . . . 25 fl.
b.) für Brief-Porto . . . . 1 fl. 12 kr.
c.) dem Schneider N. für Kleider . . . 3 fl. 48 kr.
30 fl.
——: 80 fl.

——: 80 fl.

II. Kosten, worüber die Verzeichnisse noch nicht zur Decretur vorgelegt werden können:

α.) wegen vorgekommener Anstände nach erfolgtem Straf-Erkenntniß.

1.) An — 100 fl., welche auf den wegen Schlägerei in Verhaft gekommenen N. N. von N. gegangen sind, wurden abschläglich bezahlt 60. fl.

und zwar:

a.) an den Gefangenwärter für Kost	45 fl.	
b.) für Post-Porto	—	45 kr.
c.) für den Schneider	6 fl.	15 kr.
d.) an Scabinen	8 fl.	
	60 fl.	

Das unter dem . . . . . ergangene Straf-Erkenntniß konnte wegen Krankheit des Inquisiten noch nicht vollzogen und daher das Kosten-Verzeichniß nicht geschlossen und eingeschickt werden.

2.) An 80 fl., welche auf den wegen Diebstahls verhafteten N. N. von N. gegangen sind, wurden abschläglich bezahlt . . 60 fl.

und zwar:

a.) an den N. N.	48 fl.
b.) an — —	10 fl.
c.) an — —	2 fl.
	60 fl.

Die Verfertigung und Einsendung des Kosten-Verzeichnisses beruht auf der Vollziehung des unter dem . . . . . ergangenen Straf-Erkenntnisses und diese auf der Genesung des Inquisiten von einer Krankheit. —: 120 fl.

β. wegen noch nicht erfolgten Erkenntnisses:

1.) Der wegen Diebstahls verhaftete N. N. von N. verursachte einen Aufwand von —: 146 fl.

woran abschläglich bezahlt sind:

a.) an den N. N.	86 fl.
b.) an — —	15 fl.
c.) an — —	3 fl.
d.) an — —	16 fl.
	120 fl.

2.) Der wegen Straßenräuberei verhaftete N. N. von N. veranlaßte einen Aufwand von —: 150 fl.

woran bezahlt sind:

a.) an den N. N.	69 fl.
b.) an — —	20 fl.
c.) an — —	6 fl.
	95 fl.

—: 215 fl.

—: 335 fl.

γ.) wegen noch nicht beendigter Untersuchung.

1) Der wegen Diebstahls verhaftete N. N. von N. verursachte bisher einen Kosten-Aufwand von

—— : 30 fl.

woran abschläglich bezahlt sind

a.) an den N. N.	12 fl.		
b.) an — —	2 fl.		
c.) an — —	1 fl.		
		15 fl.	

2) Der wegen Fälschungen verhaftete N. N. von N. kostete bisher

—— : 70.

woran bezahlt sind:

a.) an den N. N.	25 fl.		
b.) an — —	3 fl.		
c.) an — —	2 fl.		
		30 fl.	
		—— :	45 fl.

III. Auslagen, welche mehrere Inquisiten gemeinschaftlich betreffen, und erst nach gefälltem Straf-Erkenntnisse jedem insbesondere zugetheilt werden können.

An solchen wurden bezahlt:

a.) an den N. N.	60 fl.	
b.) an — —	30 fl.	
c.) an — —	40 fl.	
d.) an — —	10 fl.	
		140 fl.
		185 fl.
	—— :	Summe 600 fl.

Rest —— : 0.

Diese Liquidation beurkundet, Urach, den . . . .

Das Oberamts-Gericht.
N.

Die Uebereinstimmung der in dieser Liquidation aufgeführten Abschlags-Zahlungen mit den eingesehenen Quittungen der einzelnen Empfänger beurkunden bei Pflichten, Urach den . . .

Die Oberamts-Gerichts Beisitzer: (Urkunds-Personen.)
N. N.
N. N.

Lit. C.

Das durch den Criminal-Senat des Königl. Gerichts-Hofes zu (Tübingen) unter dem (10. Jan. 1819.) in der Summe von

——: (Einhundert achtzig Gulden)

decretirte Kosten-Verzeichniß in der Untersuchungs-Sache gegen (Adam Mauz) von (Urach) wegen (Todschlags) nebst allen Beilagen von dem Königl. (Criminal-Amt, Ober-Amt, Oberamts-Gericht) zu (Urach), welches nach den eingesehenen Quittungen die Kosten bereits vollständig bezahlt hat, zum Behuf des Wieder-Einzugs der Letztern von dem in dieselbe verurtheilten Inquisiten, empfangen zu haben, bescheint hiemit

Urach, den ....

Die Königl. Kameral-Verwaltung.

Soll:

	fl.	kr.
Nach der vorhergehenden Abrechnung betragen die noch zu liquidirenden Geld-Empfänge	50	—
In dem laufenden Vierteljahre sind folgende neue Vorschüsse erhoben worden:		
den — — bei der Cameral-Verwaltung N. N. . . .	100	—
den — — bei ꝛc. ꝛc. . .	50	—
(Da in der ersten Abrechnung keine Reste einer vorhergegangenen vorkommen, so werden in ihr alle von den Cameral-Aemtern erhaltenen Vorschüsse nach der Zeitfolge, in welcher sie erhoben worden sind, eingetragen.)		
Summe	200	—

Hat:

Urkunde.		fl.	kr.
	An decretirten Criminal-Untersuchungs-Kosten wurden nach den angeschlossenen Gegenscheinen oder Verzeichnissen u. Quittungen bezahlt:		
Gegenschein. Nro.	I. Auf Wieder-Ersatz beruhend:		
	1) in der Untersuchungssache des ꝛc. von N. wegen ꝛc.	40	—
—	2) in der ꝛc.	35	—
	Summe der auf Wieder-Ersatz beruhenden Zahlungen —:— 75 fl.		
Verzeichniß. Nro.	II. Ohne Wieder-Ersatz		
	1) in der Untersuchungssache des ꝛc. von N. ꝛc. wegen ꝛc.	45	—
—	2) in der ꝛc. . .	50	—
	Summe der Zahlungen ohne Wieder-Ersatz. —:— 95 fl.		
	Summe	170	—
	Rest, welcher in die künftige Abrechnung als Soll einkommt	30	—
	thut wieder	200	—
	An diesem Reste sind nach den Bescheinungen verwendet worden:		
	1) auf Inquisitionen, worüber die Kosten-Verzeichnisse noch nicht von der Decretur zurückgekommen, oder wegen noch nicht vollendeter Untersuchung nicht eingeschickt sind: . 20 fl.		
	2) sind baar vorhanden 10 fl.		
	thut 30 fl.		

Urach den 1. April 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.
(N.)

Die Richtigkeit dieser Rests-Liquidation und daß somit sich in der Casse des Oberamts-Gerichts wirklich noch baar . . . Zehen Gulden befinden und an Inquisitions-Kosten . . . . Zwanzig Gulden abschläglich bezahlt worden seyen, bescheinen nach vorangegangenem Kassensturz und nach genommener Einsicht von den Abschlags-Quittungen.

Urach den — —

(Urkunds-Personen.)

Die Oberamts-Gerichts-Beisitzer:

N. N.

N. N.

Beylage Lit. A.

Neckar-Kreis.

Oberamts-Gericht Waiblingen.

Journal

über die

Sportel-Einnahme

in dem Vierteljahr

vom 1. July bis 30. Sept. 1819.

Datum der Einnahme.	Gegenstand.	Betrag der Einnahme,		
1819.		fl.	kr.	hl.
Jul. 1.	Von dem Urtheil in Sachen, Friederich Schmid von Korb ca. Johannes Sauer von Waiblingen pcto. debiti von 900 fl. Haupt-Summe — 1 Prozent . .	9	—	—
—	Von dem Urtheil in Sachen des Kaufmanns Carl Weiß von Mannheim ca. den Mohrenwirth Joseph Bauer von Waiblingen pcto. debiti von 3000 fl. Haupt-Summe, resp. 1 und ½ Prozent.	20	—	—
— 3.	Für ein Intercessions-Schreiben in Sachen Friedr. Waiblinger von Korb an das Oberamt Marbach . .	—	15	—
— 4.	Von Karl Salmann von Waiblingen, Abschrift-Gebühren für seine Prozeß-Akten ca. Johannes Kuster von Neckar-Rems von 130 ganzen Blättern à 4 kr. — 8 fl. 40 kr. thut zur Hälfte hierher	4	20	—
	ꝛc. ꝛc.			
	Summe			

Die Richtigkeit dieser Rechnung und die Uebergabe des baaren Kassen-Bestandes an das Königl. Kameral-Amt N. mit laufenden —:- bezeugt

Waiblingen, den 2. Okt. 1819.

Gesehen von dem Oberamts-Richter zu Waiblingen
N.

Der Gerichts-Aktuar zu Waiblingen
N.

Beylage Lit. C.

Vorschrift für die Uniformirung des Oberamts-Gerichts- und Oberamts-Personals.

I. Oberamts-Gerichts-Personal.

Die Uniform desselben besteht

1) bey dem Oberamts-Richter, und zwar

a) die gewöhnliche Uniform in einem dunkelblauen Uniforms-Rock mit runden Aufschlägen von amaranthrothem Tuch, und stehendem Kragen von der Farbe des Rocks, an welchem jedoch die beyden Ende drey Zoll breit (Decimal-Maas) mit amaranthrothem Tuche besetzt sind. An diesem Rock befinden sich vornen acht gelbe Wappen-Knöpfe, welche alle zugemacht werden, zwey auf dem Kragen, (je einer an dem Schluß der Besetzung,) zwey dergleichen auf jedem Aufschlage, drey eben solche unter jeder Tasche, zwey an den Hüften und zwey unten in den Rockfalten.

Zu dem Rock werden dunkelblaue lange Beinkleider getragen; leztere können im gewöhnlichen Dienst auch grau oder von Nanking seyn. Dazu kommen ein weisses Gilet von Tuch, dann Stiefeln, ein dreyeckiger Hut mit Kokarde und doppelter goldener Schleife und ein Degen mit gelbem Griff.

b) Die Staats-Uniform besteht in einem dunkelblauen — vornen mit acht gelben Wappen-Knöpfen versehenen Rock von dem Zuschnitt der gewöhnlichen Uniform, mit Kragen und Aufschlägen von amaranthrothem Tuche, welche beyde nach dem für die Räthe des Ober-Tribunals vorgeschriebenen Muster in Gold gestickt sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß von dieser Stickerey auf den Aufschlägen der Staats-Uniformen der Oberamts-Richter blos zwey Streifen, welche von oben nach unten laufen, angebracht sind, ohne daß also die Stickerey — wie bey der Staats-Uniform der Räthe — die Aufschläge ganz umgibt.

Die Knöpfe auf dem Kragen, den Aufschlägen und unter den Taschen fallen weg; die übrigen sind wie bey der gewöhnlichen Uniform angebracht.

Zu diesem Rock kommen noch weisse kurze Beinkleider, weisse Weste, weisse seidene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen und Hut und Degen wie bey der gewöhnlichen Uniform hinzu.

Die Oberamts-Richter sind jedoch jenen (Staats-) Uniforms-Rock zu tragen nur berechtigt, nicht verpflichtet, und blos verbunden, bey feyerlichen Gelegenheiten zu der gewöhnlichen Uniform die vorbemerkten Unterkleider zu tragen.

2) Bey dem Oberamts-Gerichts-Aktuar besteht

a) die gewöhnliche Uniform in dem Uniforms-Rock, der für die Oberamts-Richter vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß die Aufschläge dunkelblau sind. Unterkleider, Hut und Degen wie bey dem Oberamts-Richter.

b) Zur Staats-Uniform wird der gewöhnliche Uniforms-Rock, dagegen Unterkleider wie bey der Staats-Uniform des Oberamts-Richters getragen.

3) Die Livree des Gerichts-Dieners besteht in

a) einem Ueberrock von dunkelgrauem Tuche,

b) einer solchen Jacke, die bis zur Mitte der Schenkel herabreicht und im übrigen den Zuschnitt eines Fracks hat,

c) einem solchen Gilet,

d) solchen langen, weiten, über die Stiefel fallenden Beinkleidern,

e) Bundstiefeln und

f) einem einfachen runden Hut.

Ueberrock und Jacke sind mit einem Vorstoße von amaranthrothem Tuch, und, so wie das Gilet, mit glatten gelben Knöpfen versehen.

II. Oberamts-Personal.

Die Uniform von diesem besteht,

1) bey dem Oberamtmann und zwar

a) die gewöhnliche Uniform in einem dunkelblauen Uniforms-Rock mit runden Aufschlägen von scharlachrothem Tuch und stehendem Kragen von der Farbe des Rocks, an welchem jedoch die beyden Ende drey Zoll breit (Decimal-Maas) mit scharlachrothem Tuch besetzt sind.

An diesem Rocke befinden sich vornen acht gelbe Wappen-Knöpfe, welche alle zugemacht werden, zwey auf dem Kragen, (je einer an dem Schluß der Besetzung,)

zwey dergleichen auf jedem Aufschlage, drey eben solche unter jeder Tasche, zwey an den Hüften und zwey unten in den Rockfalten.

Zu dem Rock werden dunkelblaue lange Beinkleider getragen; leztere können im gewöhnlichen Dienst auch grau oder von Nanking seyn. Dazu kommen ein weises Gilet von Tuch, dann Stiefeln, ein dreyeckiger Hut mit Kokarde und doppelter goldener Schleife, und ein Degen mit gelbem Griff.

b) Die Staats-Uniform besteht in einem dunkelblauen — vornen mit acht gelben Wappenknöpfen versehenen Rock von dem Zuschnitt der gewöhnlichen Uniform, mit Kragen und Aufschlägen von scharlachrothem Tuche, welche beyde nach dem für die Räthe der Kreis-Regierungen vorgeschriebenen Muster in Gold gestickt sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß von dieser Stickerey auf den Aufschlägen der Staats-Uniformen der Oberamtleute blos zwey Streifen, welche von oben nach unten laufen, angebracht sind, ohne daß also die Stickerey, wie bey der Staats-Uniform der Räthe, die Aufschläge ganz umgibt.

Die Knöpfe auf dem Kragen, den Aufschlägen und unter den Taschen fallen weg; die übrigen sind wie bey der gewöhnlichen Uniform angebracht.

Zu diesem Rock kommen noch weiße kurze Beinkleider, weiße Weste, weiße seidene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen und Hut und Degen wie bey der gewöhnlichen Uniform hinzu.

Die Oberamtleute sind jedoch jenen (Staats-) Uniforms-Rock zu tragen nur berechtigt, nicht verpflichtet, und blos verbunden, bey feyerlichen Gelegenheiten zu der gewöhnlichen Uniform die vorbemerkten Unterkleider zu tragen.

2) Bey dem Oberamts-Aktuar besteht

a) die gewöhnliche Uniform in dem Uniforms-Rock, der für die Oberamtleute vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß die Aufschläge dunkelblau sind. Unterkleider, Hut und Degen wie bey dem Oberamtmann.

b) Zur Staats-Uniform wird der gewöhnliche Uniforms-Rock, dagegen Unterkleider wie bey der Staats-Uniform des Oberamtmanns getragen.

3) Die Livree des Oberamts-Dieners besteht in

a) einem Ueberrock von dunkelgrauem Tuch,

b) einer solchen Jacke, die bis zur Mitte der Schenkel herabreicht, und im Uebrigen den Zuschnitt eines Fracks hat,

c) einem solchen Gilet,

d) solchen langen, weiten, über die Stiefel fallenden Beinkleidern,

e) Bundstiefeln und

f) einem einfachen runden Hut.

Ueberrock und Jacke sind mit einem Vorstoße von scharlachrothem Tuche, und, sowie das Gilet, mit glatten gelben Knöpfen versehen.

Allgemeine Bemerkung.

Es hängt von den Oberamts-Richtern, Oberamtleuten, Gerichts- und Oberamts-Aktuaren völlig ab, ob sie ausser dem Dienst Uniform tragen wollen oder nicht. Nur muß überhaupt, wenn Uniform angelegt wird, diese vorschriftmäßig getragen werden; die Beamte dürfen daher z. B. nicht ohne Degen oder mit einem runden Hut in Uniform erscheinen.

Die Muster zu den vorgeschriebenen Uniform-Stücken sind auf der Kanzley der Aemter-Organisations-Commision einzusehen.

Beylage Lit. B.

Donau-Kreis.

Oberamt Ulm.

Journal

über die

Sportel-Einnahme

in dem Vierteljahr

vom 1. July bis 30. Sept. 1819.

Datum der Einnahme.	Für Reise-Pässe à 24 kr.	Wanderbücher à 15 kr.	Zeugnisse à 15 kr.	Verw
1819 Juli 2.	Carl Hammer nach München 1.	Joseph Hamm, Schreiner 1.		An de für C
Juli 4.			Carl Holz, Schuster-Geselle von Leipzig, wegen Wohlverhaltens 1.	
Juli 7.				

Die Richtigkeit dieser Rechnung und die Uebergabe des
bezeugt Ulm den 4. Okt. 1819.

Gesehen
von dem Oberamtmann zu Ulm.
N.

...endungs-Schreiben à 15 kr.	Siegelungen. à 12 kr.	Von Zünften unbestimmt.	Abschrift-Gebühren.	Summe fl.	Summe kr.
...s Oberamt Heilbronn ...rl Frey, Schuster 1.				—	54
—	Geburts-Brief der Marianne Luft 1. Heimaths-Schein des Johann Eber 1.		Von Carl Heller, 10 Fol. ganze Blätter à 4 kr., hieher die ½. 20 kr.	—	59
		Von der hiesigen Weberzunft wie bisher ad 7. Jul. 1819. 2 fl. 30 kr.		2	30

...baaren Kassen-Bestandes an das K. Kameral-Amt N. mit belaufenden ———:

Der Oberamts-Aktuar zu Ulm.
N.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, den 15. März.

Königl. Verordnung, die Aufstellung von Oberamts-Richtern an die Stelle der bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien und Criminal-Aemter, und die Errichtung einer eigenen Justiz-Retardaten-Commission betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es ist in Unserer General-Verordnung vom 31. Dezembr. 1818. (allgemeines Edikt, *sub. Nro. VIII.*) bestimmt worden, daß in Folge der für die künftige Justiz-Verwaltung in unterer Instanz getroffenen Anordnungen die Oberamts-Richter in Civil-Prozeß-Sachen an die Stelle der bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien treten sollen.

Mit Auflösung dieser Letztern ist schon früher, nach der Bekanntmachung vom 8. Sept. 1818. (Staats- und Regierungs-Blatt, S. 490.) durch einstweilige Vereinigung der Justiz-Collegien zu Ludwigsburg und Rothenburg, und Bildung eines zweiten Senates bei Letzterem, der Anfang gemacht worden. Sie ist nunmehr — nach erfolgter vollständiger Besetzung der Oberamts-Richter-Stellen durch Unsere Verordnung vom 9. März 1819., und da es Unser Wille ist, daß sämmtliche Oberamts-Richter bis zum ersten des nächstkünftigen Monats an den Orten ihrer Bestimmung eintreffen und daselbst bis auf Weiteres in die bisherigen Verrichtungen der Oberamtleute im Fache der Justiz-Verwaltung eintreten sollen, — zum endlichen Vollzug zu bringen.

Hierbei ist es jedoch Unserer Betrachtung schon bei jener vorläufigen Verfügung nicht entgangen, daß bei der großen Zahl unentschiedener Rechtssachen in erster Instanz, wenn deren Aufarbeitung den neuen Stellen nach Maßgabe ihrer allgemeinen

Bestimmung anheim gegeben würde, die gegründete Besorgniß entstehen müßte, es möchte für die neu ernannte Oberamts-Richter unausführbar werden, neben Erledigung dieser zahlreichen Rückstände sich zugleich hinsichtlich der erst anhängig werdenden Rechtssachen auf dem Laufenden zu erhalten, und es möchten daher diese Beamten elbst gleich von Anfang an ebenfalls in ein großes Geschäfts-Retardat gerathen.

Um einem solchen Uebelstande, — wodurch der Hauptzweck der veränderten Organisation der Rechts-Verwaltung, Beschleunigung und Erleichterung der Rechtshülfe für Unsere getreue Unterthanen, wiederum vereitelt würde — vorzubeugen, haben Wir die Errichtung einer eigenen Justiz-Retardaten-Commission beschlossen, deren Amtssitz die Stadt Rothenburg sein, und welche mit allmähliger Wegarbeitung aller aus der früheren Periode, namentlich von den bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien herrührenden Rückstände sich zu beschäftigen haben wird.

In dieser Hinsicht, und zu weiterer Ausführung und Ergänzung der bereits durch Unsere Verordnung vom 8. Sept. 1818. getroffenen Vorkehrungen, verordnen Wir, wie folgt:

1.) Das bisherige Justiz-Collegium zu Ulm ist mit dem 20. März 1819. aufgelöst. An diesem Tage hören seine gerichtlichen Arbeiten auf, die Akten desselben sind unverzüglich nach Rothenburg zu versenden, und dessen Mitglieder und Angehörige haben bis zum ersten April 1819. an den Orten ihrer neuen Bestimmung unfehlbar einzutreffen.

2.) Das gesammte Personal der Justiz-Retardaten Commission, und dessen Vertheilung in vier Sektionen, ist aus der Beilage ersichtlich.

3.) Alle diese Diener, soferne sie nicht bereits zu Rothenburg sich befinden, oder von Unserem Justiz-Ministerium einberufen sind, haben sich bis zum ersten April d. J. gleichfalls dahin zu begeben.

4.) An diesem Tage geht das in zwei Senaten bestandene bisherige Justiz-Collegium in Rothenburg, ohne Unterbrechung seiner Geschäfte, mit den von Ulm einlangenden Akten und den einberufenen weiteren Dienern vermehrt, von selbst in die aus vier Sektionen zusammengesetzte Justiz-Retardaten-Commission über, und die also erweiterte Justiz-Stelle vertauscht von jenem Tage an, die letztere Benennung mit der ersteren.

5.) Sie hat sich vorerst und bis zu endlicher Ausscheidung des gesammten übrigen Retardaten-Stoffes, worüber demnächst die weiteren Bestimmungen erfolgen werden, mit Bearbeitung der von den aufgelösten Provinzial-Justiz-Collegien herrührenden Rückstände zu beschäftigen.

Da übrigens die Vollziehung der neuen Organisation die gänzliche Auflösung nicht nur der Provinzial-Justiz-Collegien, sondern auch aus denselben Gründen der mit ihnen gleichzeitig errichteten Criminal-Aemter, nach sich zieht; so verordnen Wir zugleich auch in Ansehung dieser Letztern, daß deren definitive Auflösung gleich-

falls mit dem 10. März 1819. eintreten, die zu Oberamts-Richtern oder Oberamts-Richter-Verwesern von Uns ernannten Criminal-Räthe oder Criminalamts-Verweser am ersten April d. J. an die Orte ihrer neuen Bestimmung sich begeben, und in der Zwischenzeit die Akten ihres bisherigen Amtes einstweilen an die betreffenden Oberämter aushändigen sollen.

Gegeben in Unserem Königl. Geheimen Rathe.

Stuttgart den 11. März 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Personal der Justiz-Retardaten-Commission.

Chef-Direktor.

v. Hofmann, bisher Direktor des Justiz-Collegium zu Rothenburg.

I. Section.

Vorstand: der Chef-Direktor.
Räthe oder Assessoren:

1) Ober-Justiz-Rath Stein, bisher quiescirender Criminal-Tribunal-Rath.
2) Justiz-Rath Schmid, bisher Provinzial-Justiz-Rath zu Ulm.
3) Justiz-Rath Weitzel, bisher Provinzial-Justiz-Rath zu Rothenburg.
4) Justiz-Assessor Christen, bisher Provinzial-Justiz-Assessor zu Rothenburg.

Sekretär:

(Criminal-Rath) von Payr, bisher Sekretär bei dem Justiz-Collegium zu Rothenburg.

II. Sektion.

Vorstand: Ober-Justiz-Rath Kuhn, bisher Rath bei dem Gerichtshof zu Eßlingen.

Räthe oder Assessoren:

1) Ober-Justiz-Rath Hummel, bisher Rath bei dem Gerichtshof zu Ellwangen.

2) Justiz-Rath Rüsch, bisher Provinzial-Justiz-Rath zu Rothenburg.
3) Justiz-Rath Weinland, bisher Kanzlei-Direktor bei dem Gerichtshof zu Eßlingen.
4) Justiz-Assessor Zoter, bisher Provinzial-Justiz-Assessor zu Rothenburg.

Sekretär:

Hartmann, bisher Sekretär bei dem Justiz-Collegium zu Rothenburg.

III. Sektion.

Vorstand: Ober-Justiz-Rath v. Dizinger, bisher Rath bei dem Gerichtshof zu Tübingen.

Räthe oder Assessoren:

1) Justiz-Rath Chrißmann, bisher Criminal-Rath zu Ulm.
2) Justiz-Rath Jäger, bisher Provinzial-Justiz-Rath zu Rothenburg.
3) Justiz-Assessor Rieger, bisher Provinzial-Justiz-Assessor zu Rothenburg.
4) Referent: Dirr, bisher Criminal-Amts-Assistent zu Ellwangen.

Sekretär:

Grüb, bisher Sekretär bei dem Justiz-Collegium in Ulm.

IV. Sektion.

Provisorischer Vorstand:

Justiz-Rath Kloß, bisher Provinzial-Justiz-Rath zu Rothenburg.

Räthe oder Assessoren:

1) Justiz-Rath Heß, bisher Provinzial-Justiz-Rath zu Ludwigsburg.
2) Justiz-Rath Knapp, bisher Kanzlei-Direktor bei dem Gerichtshof zu Tübingen.
3) Justiz-Assessor Finckh, bisher Provinzial-Justiz-Assessor zu Rothenburg.

Sekretär:

Dicenta, bisher Registratur-Assistent bei dem Gerichtshof zu Ellwangen.

Kanzlei-Direktor:

Assessor Rieger, s. oben

Registrator:

v. Lenz, bisher Registratur-Assistent bei dem Gerichtshof zu Tübingen.

Kanzlisten:

Hettler, Sekretär; Schenk, Braun, bisher Kanzlisten bei den Provinzial-Justiz-Collegien.

Stuttgart den 12. März 1819.

Wilhelm.

Vellnagel.

Die Besetzung der neu errichteten Oberamts-Richter-Stellen betreffend.

Da Se. Königl. Majestät vermöge höchsten Decrets vom 9. März die in Folge des V. Edicts über die Aemter-Organisation zu besetzenden Oberamts-Richter-Stellen nachstehenden Individuen zu übertragen geruht haben; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 12. März 1819.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Neckar-Kreis.

Amtsstelle.	Beamter.	Frühere Verhältnisse desselben.
Backnang.	Englert.	Provinz.-Justiz-Referendär zu Ludwigsburg.
Besigheim.	Hauff.	Stadtschreiber zu Brackenheim.
Böblingen.	Conz.	Stadtschreiber zu Böblingen.
Brackenheim.	Seybold.	Advokat zu Brackenheim.
Cannstadt.	v. Seeger.	Oberamtmann zu Göppingen.
Eßlingen.	Georgii.	Provinzial-Justiz-Rath zu Ludwigsburg.
Heilbronn.	Rümelin.	Oberamtmann zu Besigheim.
Leonberg.	Gmelin.	Oberamtmann zu Sulz.
Ludwigsburg.	Bunz.	Ober-Justiz-Assessor zu Eßlingen.
Marbach.	Rooschüz.	Criminal-Rath zu Rothenburg.
Maulbronn.	Laur.	Stadtschreiber zu Besigheim.
Neckarsulm.	Steinhart.	Advokat zu Comburg.
Stuttgart.	Schmidlin.	Advokat zu Stuttgart.
Vaihingen.	Frey.	Stadtschreiber zu Markgröningen.
Waiblingen.	Bolley.	Amtsschreiber zu Waiblingen.
Weinsberg.	Böklen.	Regierungs-Assessor zu Ulm.

Schwarzwald-Kreis.

Amtsstelle.	Beamter.	Frühere Verhältnisse desselben.
Balingen.	Weiß.	Criminal-Amtsverweser zu Urach.
Calw.	Sigel.	Gouvernements-Auditor zu Stuttgart.
Freudenstadt.	Leyrer.	Stadtschreiber zu Freudenstadt.
Herrenberg.	Reinhard, Amtsverweser.	Advokat zu Nagold.
Horb.	Honer.	Provinz.-Justiz-Referendär z. Rothenburg.
Nagold.	Hofacker.	Stadtschreiber zu Nagold.
Neuenbürg.	Pistorius.	Criminal-Amtsverweser zu Eßlingen.
Nürtingen.	Theuß.	Stadtschreiber zu Waiblingen.
Oberndorf.	May, Amtsverweser.	Secretär b. d. Gerichtshof zu Eßlingen.
Reuttlingen.	Schickardt.	Provinz. Justiz-Rath zu Rothenburg.
Rothenburg.	Probst.	Provinz. Justiz-Rath zu Rothenburg.
Rothweil.	Weinschenk, Amtsverweser.	Criminal-Amtsverweser zu Rothweil.
Spaichingen.	Aich, Amtsverweser.	Secretär bei d. Gerichtshof zu Tübingen.
Sulz.	Holland, Amtsverweser.	Registrator b. d. Gerichtshof zu Ellwangen.
Tübingen.	Hufnagel.	Ober-Justiz-Assessor zu Ulm.
Tuttlingen.	Klett.	Ober-Amtsverweser zu Tutlingen.
Urach.	Märklin.	Criminal-Rath zu Calw.

Jaxt-Kreis.

Aalen.	Richter.	Advocat zu Crailsheim.
Crailsheim.	Dietzsch, Amtsverweser.	Criminal-Amtsverweser zu Heilbronn.
Ellwangen.	Seybold.	Provinzial-Justiz-Rath zu Ludwigsburg.
Gaildorf.	Kapff, Amtsverweser.	Criminal-Amtsverweser zu Ludwigsburg.
Gerabronn.	Müller.	Ober-Justiz-Rath zu Ellwangen.
Gmünd.	Münch.	Provinz. Justiz-Rath zu Rothenburg.
Hall.	Mögling.	Stadtschreiber zu Oehringen.
Heidenheim.	Ostertag.	Provinz. Justiz-Rath zu Ulm.
Künzelsau.	Rhodius, Amtsverweser.	Criminal-Amts-Actuar zu Mergentheim.
Mergentheim.	Fuchs, Amtsverweser.	Criminal-Amtsverweser zu Mergentheim.

Amtsstelle.	Beamter.	Frühere Verhältnisse desselben.
Neresheim.	Stadelmann, Amtsverweser.	Criminal-Amtsverweser zu Ellwangen.
Oehringen.	Reuß, Amtsverweser.	Ober-Amtsverweser zu Ellwangen.
Schorndorf.	Arnold.	Amtsschreiber zu Schorndorf.
Welzheim.	Stängel.	Auditor zu Stuttgart.

Donau-Kreis.

Biberach.	Hörner.	Canzlei-Rath, Ober-Tribunal-Secretär.
Blaubeuren.	Fetzer.	Regier. Canzl. Director zu Ludwigsburg.
Ehingen.	Lindner.	Provinzial-Justiz-Referendär zu Ulm.
Geißlingen.	Wollaib.	Provinzial-Justiz-Rath zu Ulm.
Göppingen.	Amthor.	Criminal-Rath zu Göppingen.
Kirchheim.	Schmid.	Oberamtsverweser zu Ehingen.
Leutkirch.	Scheffer, Amtsverweser.	Criminal-Amts-Assistent zu Göppingen.
Münsingen.	Malblanc, Amtsverweser.	Sekretär bei dem Gerichtshof zu Ulm.
Ravensburg.	Lieb.	Stadtschreiber zu Biberach.
Riedlingen.	Mederle.	Provinz. Justiz-Referendär zu Ulm.
Saulgau.	Schindler, Amtsverweser.	Amtmann zu Buchau.
Tettnang.	Bleaß.	Criminal-Amtsverweser zu Altdorf.
Ulm.	Dietrich.	Provinz. Justiz-Rath zu Ludwigsburg.
Waldsee.	v. Hirrlinger, Amtsverweser.	Amtmann zu Altdorf.
Wangen.	Gronmayer, Amtsverweser.	Amtmann zu Jsny.
Wiblingen.	Pfizer.	Vormaliger Hofgerichts-Advokat, jetzt Amtmann zu Albertshausen in Baiern.

Die ordentliche Pastoral-Conkursprüfung der katholischen Geistlichen betreffend.

Die ordentliche und einzige Pastoral-Conkursprüfung der katholischen Geistlichen für das laufende Jahr wird auf den 21. Juni festgesetzt, wobei nur diejenigen Geistlichen zugelassen werden, welche im Jahre 1816. und früher Priester geworden sind. Die Candidaten haben sich 4 Wochen zuvor bei dem Königl. katholischen Kirchenrath schriftlich zu melden, und, wenn keine Abweisung erfolgt, am Montag den 21. Juni, Abends 4 Uhr, dahier in der Kanzlei zum Einschreiben zu melden.

Dabei findet man sich veranlaßt, folgende Vorschriften zu wiederholen:

1. Nur diejenigen Geistlichen dürfen um Anstellung oder Beförderung, oder um

Confirmation auf eine Kirchenstelle bitten, welche zu Folge der erstandenen Con-
kursprüfung dazu für fähig erklärt worden sind.

(Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. Nro. 11.)

2. Die Dekane haben in ihrem Beiberichte zu der Eingabe eines Geistlichen, welcher sich zur Conkursprüfung meldet, bestimmt zu bemerken, wie der Kanzelvortrag desselben, besonders die Declamation beschaffen sei, und wie er sich als Catechet und in der Leitung der Schule bisher gezeigt habe. Dabei sind auch die früheren Studien-Zeugnisse, welche nicht schon vorher eingeschickt wurden, auszugsweise anzuführen.

(Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1814. Nro. 8.)

3. Unter den Gegenständen dieser Prüfung kommen eigene Fragen und Aufgaben über den Inhalt und die Anwendung der auf die katholische Kirche und Geistlichkeit Württembergs sich beziehenden Staats- und Kirchen-Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen vor.

(Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1818. Nro. 6.)

4. Die Predigt ist sogleich am zweiten Prüfungs-Tage zu halten.

(Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1816. Nro. 5.)

Stuttgart den 16. Febr. 1819.

Königl. katholischer Kirchenrath.

Die ordentliche Conkursprüfung der katholischen Schullehrer und Schulkandidaten betreffend.

Die ordentlichen Conkursprüfungen der katholischen Schullehrer und Schulkandidaten hat man für das laufende Jahr auf den 4. Mai und 21. September festgesetzt. Die Kandidaten werden sich jederzeit 14 Tage vorher bei dem vorsitzenden Prüfungs-Commissär melden, und am Tage vor dem Anfange der Prüfung zum Einschreiben melden. Zugleich findet man sich zu der Anordnung veranlaßt, daß künftig

1. die Provisoren und Schullehrer, welche in Stadt-Schulen angestellt zu werden wünschen, so wie

2. diejenigen Schullehrer welche befördert werden wollen, und auf dem Posten worauf sie sich dermal befinden die Prüfung noch nicht erstanden haben, bei der dahier in Stuttgart aufgestellten Prüfungs-Commission sich der Conkursprüfung unterziehen sollen, wozu für dieses Jahr der 21. Sept. bestimmt wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen vier Wochen vorher mit Schul-Inspectoratamtlichen Beiberichte bei der unterzeichneten Stelle eingereicht werden; die Candidaten selbst aber, wenn keine Abweisung erfolgt, haben sich am Tage vor dem Anfange der Prüfung, Abends 4 Uhr, auf der disseitigen Kanzlei zum Einschreiben zu stellen. Stuttgart den 16. Febr. 1819.

Königl. katholischer Kirchenrath.

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 15. 1819. 113

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. März.

Die Besetzung der Oberamtmanns-Stellen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben die in dem Vten Organisations-Edikt über die Aemter-Verfassung genannten, in ihrem bisherigen Wirkungskreise veränderten, Oberamtmanns-Stellen auf nachstehende Weise zu besetzen geruht.

Es wird daher dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den neu ernannten oder versetzten Beamten aufgegeben, daß sie spätestens bis zum fünfzehenten des nächstkünftigen Monats an den Orten ihrer Bestimmung eintreffen und in ihre Verrichtungen eintreten sollen. Stuttgart den 18. März 1819.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

Neckar-Kreis.

	Amtsstelle.	Beamter.	Frühere Verhältnisse des Beamten.
I. Klasse.	Besigheim.	Schott.	Oberamtmann zu Vaihingen.
	Eßlingen.	v. Pistorius.	bisher daselbst.
	Heilbronn.	v. Glocker.	bisher daselbst.
	Ludwigsburg.	v. Mieg.	ebenso.
	Marbach.	Weiel.	Oberamtmann zu Reuttlingen.
II. Klasse.	Backnang.	Strößlin.	Gouvernements-Auditor zu Stuttgart.
	Böblingen.	Fischer.	bisher daselbst.
	Brackenheim.	Röslin.	Oberamtmann zu Aalen.
	Cannstadt.	v. Becher.	bisher daselbst.
	Leonberg.	Heigelin.	Oberamts-Verweser zu Marbach.

Klasse	Amtsstelle.	Beamter.	Frühere Verhältnisse des Beamten.
II. Klasse.	Maulbronn.	Kraus.	Oberamtmann zu Backnang.
	Neckarsulm.	Schlitz.	bisher daselbst.
	Stuttgart.	v. Griesinger.	ebenso.
	Vaihingen.	Sorn.	Oberamtmann zu Wiblingen.
	Waiblingen.	Steck.	bisher daselbst.
	Weinsberg.	v. Wolff.	ebenso.

Schwarzwald-Kreis.

Klasse	Amtsstelle.	Beamter.	Frühere Verhältnisse des Beamten.
I. Klasse.	Balingen.	Müller.	Oberamtmann in Geißlingen.
	Reuttlingen.	Kausler.	Oberamtmann in Leonberg.
	Rottenburg.	Deißler.	Oberamtmann in Crailsheim.
	Tübingen.	Seubert.	bisher daselbst.
	Urach.	v. Kaufmann.	Stiftungsverwalter zu Schorndorf.
II. Klasse.	Calw.	Braun.	bisher daselbst
	Freudenstadt.	Martz.	Stadtschreiber zu Rothenburg.
	Herrenberg.	Moser.	bisher daselbst.
	Horb.	Bollinger.	ebenso.
	Nagold.	Engel.	ebenso.
	Neuenbürg.	Bolley.	Amtschreiber daselbst.
	Nürtingen.	Günzler.	bisher daselbst.
	Oberndorf.	Daub.	bisher daselbst.
	Rothweil.	Günzler, als O.A. Verweser.	Oberamts-Verweser zu Rothenburg.
	Spaichingen.	Schwarz, als O.A. Verweser.	Bisher als solcher daselbst.
	Sulz.	Hettler.	Oberamtmann zu Leutkirch.
	Tuttlingen.	Pfeilsticker.	Stiftungs-Verwalter zu Reuttlingen.

Jaxt-Kreis.

Klasse	Amtsstelle.	Beamter.	Frühere Verhältnisse des Beamten.
I. Klasse.	Ellwangen.	Sandberger.	Stadtschreiber in Heidenheim.
	Gerabronn.	Koch.	bisher daselbst.
	Gmünd.	Stängel, als O.A. Verweser.	Ober-Revisor bei dem Ministerium des Innern.
	Hall.	v. Bühler.	bisher daselbst.
	Heidenheim.	Mögling.	ebenso.
	Künzelsau.	Hammer.	ebenso.
	Mergentheim.	v. Tautphöus.	Amtmann u. Amtsschreiber zu Weikersheim.

Klasse	Amtsstelle.	Beamter.	Frühere Verhältnisse des Beamten.
I. Klasse.	Oehringen.	Bräunlin, als O.A. Verweser.	bisher als solcher daselbst.
	Schorndorf.	Golther.	Oberamtmann zu Balingen.
II. Klasse.	Aalen.	Seeger.	Amtsschreiber in Winnenden.
	Crailsheim.	Sprösser.	Amtmann und Amtsschreiber zu Dörzbach, Oberamts Künzelsau.
	Gaildorf.	Romig.	bisher daselbst.
	Neresheim.	Ovelog, als O.A. Verweser.	Oberamts-Verweser zu Mergentheim.
	Welzheim.	Knapp.	Oberamts-Verweser in Lorch.

Donau-Kreis.

Klasse	Amtsstelle	Beamter	Frühere Verhältnisse
I. Klasse.	Biberach.	Schliz.	bisher daselbst.
	Göppingen.	Bolley.	Oberamtmann in Maulbronn.
	Ravensburg.	Wirth.	bisher daselbst.
	Ulm.	Muff.	ebenso.
II. Klasse.	Blaubeuren.	Drescher.	ebenso.
	Ehingen.	v. Bagnato.	Regierungs-Assessor in Ulm.
	Geißlingen.	Geiger.	Stadtschreiber in Gerabronn.
	Kirchheim.	v. Stockmaier.	bisher daselbst.
	Leutkirch.	Nagel, als O.A. Verweser.	Bisher als solcher zu Rottweil.
	Münsingen.	Hoyer.	Stadtschreiber in Blaubeuren.
	Riedlingen.	Bäuerlen.	bisher daselbst.
	Saulgau.	Weihenmaier.	Stadtschreiber in Waldsee.
	Tettnang.	v. Gugger.	bisher daselbst.
	Waldsee.	v. Bagnato.	ebenso.
	Wangen.	v. Rom.	ebenso.
	Wiblingen.	v. Baldinger.	Oberamtmann zu Alpeck.

Die Besetzung der bei den Kreis-Gerichtshöfen erledigten Kanzlei-Stellen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 18. März d. J. dem bei dem Gerichtshof des Neckar-Kreises zu Eßlingen angestellten Sekretär v. Metz, als dem ältesten sämmtlicher Expeditoren bei den Kreis-Gerichtshöfen, das Prädikat eines Kanzlei-Raths beizulegen geruhet.

Vermöge eben dieses Dekrets ist ferner zu Wieder-Besetzung der bei dem ebenerwähnten Gerichtshof erledigten Kanzlei-Direktors-Stelle der bisherige Kanzlei-Direktor Williards, bei dem Gerichtshof in Ellwangen, auf sein unterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Eßlingen versetzt,

die dadurch in Erledigung kommende Kanzlei-Direktors-Stelle zu Ellwangen, dem seitherigen ersten Sekretär daselbst, Heyd, übertragen,

auch ist zu der gleichfalls erledigten Stelle eines Canzlei-Direktors bei dem Gerichtshof zu Tübingen, der dortige Registrator, Schott, ernannt worden.

Sodann sind durch das erwähnte höchste Dekret die in Erledigung gekommenen Expeditors-Stellen bei den vier Kreis-Gerichtshöfen auf nachstehende Weise wieder besetzt worden:

Zum Sekretär bei dem Gerichtshofe in Ellwangen, wurde der bisherige Justiz-Referendär Buzorini,

zum ersten Registrator bei dem Gerichtshof zu Tübingen, der bisherige Referendär II. Classe daselbst, Rümelin,

und zum ersten Registrator bei dem Gerichtshof in Ellwangen, der Referendär II. Classe allda, Reibel, ernannt; auch wurde diesen drei Dienern der Vorrang vor dem seitherigen Revisor, nunmehrigen zweiten Registrator und Revisions-Assistenten zu Ellwangen, Faber, ertheilt.

Ferner ist der bisherige Criminalamts-Assistent Kapff in Eßlingen, zum Sekretär bei dem Gerichtshof in Tübingen,

der Criminalamts-Assistent Zimmer in Ellwangen, zum Sekretär bei dem dortigen Gerichtshofe,

der bisherige Referendär II Classe in Eßlingen, Dr. Bezzenberger, zum Sekretär daselbst,

der seitherige außerordentliche Assistent bei dem Criminalamt Urach, Fleischmann, und der Advokat Sarwey, zu Sekretären des Gerichtshofs in Tübingen,

der bisherige außerordentliche Assistent bei dem Criminalamt Altdorf, Bechter, zum Sekretär des Gerichtshofs zu Ulm,

der bisherige Stiftungs-Verwaltungs-Amtsverweser zu Rottenburg, Streich, zum Revisor bei dem Gerichtshof in Ellwangen,

der Referendär II. Classe zu Eßlingen, Oettinger, zum Sekretär daselbst,

der bisherige Referendär II. Classe in Tübingen, Ege, zum zweiten Registrator und Revisions-Assistenten in Eßlingen,

der Referendär II Classe zu Tübingen, Ritter des Militär-Verdienst-Ordens, v. Schott, zum zweiten Registrator und Revisions-Assistenten ebendaselbst,

der seitherige Oberamts-Actuar in Künzelsau, Hammer, zum Sekretär bei dem Gerichtshof zu Ellwangen, und

der bisherige Oberamts-Actuar in Backnang, Haas, zum Sekretär bei dem Gerichtshof zu Ulm ernannt worden.

Sämmtliche vorstehende Diener haben an den Orten ihrer Bestimmung, so ferne sie nicht bereits daselbst sich befinden, längstens bis zum 1. April d. J. einzutreffen, und ihre neuen Stellen anzutreten. Ueber diesen Dienst-Antritt ist von den Directoren der Gerichtshöfe sodann berichtliche Anzeige an das Königl. Justiz-Ministerium zu erstatten, worauf von Letzterem den neu angestellten Dienern die Anstellungs- und Besoldungs-Dekrete werden zugefertigt werden.

Stuttgart den 19. März 1819.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Dekret an sämmtliche Kassen-Beamte wegen Einsendung der monatlichen Rechnungs- und Kassen-Rapporte.

Nach der Instruktion vom 10. Nov. und dem Edikte vom 13. Dez. v. J., die Organisation der Ober-Rechnungs-Kammer betreffend, haben die Beamten derjenigen Kassen, welche ihre Einnahmen unmittelbar an die Staats-Hauptkasse abliefern, nämlich der Kameral- und Forstkassen, der Holzverwaltungen, der Berg-, Hütten-, Salinen-, Zoll-, Accise-, Straßengefäll- und Umgelds-Kassen und der einzelnen Tax-Einzugskassen gleichlautende monatliche Rechnungs- und Kassen-Rapporte an die Ober-Rechnungs-Kammer und die Staats-Hauptkassen-Verwaltung einzusenden.

Da nun diese Verordnung bis jetzt nicht überall genau befolgt worden, von der pünktlichen Einsendung der Rechnungs-Rapporte aber die Einhaltung des Etats-Systems und besonders die richtige Abfassung des monatlichen Haupt-Situations-Etats der Staats-Hauptkasse abhängt; so wird jenen Beamten hiemit zu erkennen gegeben, daß, wenn ihre Rapporte nicht am 8ten eines jeden Monats in der Kanzlei einkommen, sie in die auf die unterlassene Einsendung der Rechnungs-Rapporte schon früher gesetzte Legal-Strafe von 6 fl. verfallen, und daß in Wiederholungsfalle, neben diesem Straf-Ansatz, ein Exekutions-Bote auf Kosten des Beamten werde abgeschickt werden.

Zugleich wird den Beamten aufgegeben, die Quittungen über die für die Staats-Hauptkasse geleisteten, nicht mehr in ihre eigene Verrechnung gehörigen, Zahlungen im Laufe des Monats, und wenigstens einige Tage vor dem Rapport einzusenden.

Stuttgart den 17. März 1819. Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

Kahl.

Einsendung der Notizen zur Herausgabe eines Pfarrbuchs betreffend.

Es sind schon unter dem 14. Nov. 1817. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 69.) die Geistlichen des Reichs aufgefordert worden, dem Pfarrer Neubert in Ober-Holzheim, Dekanats Biberach, die zur Herausgabe eines Pfarrbuchs erforderlichen Notizen auf sein Verlangen nach der rectificirten Fassion und einem denselben zuzusendenden Formular mitzutheilen.

Da jedoch derselbe angezeigt hat, daß ihm ein bedeutender Theil der Geistlichen die von ihm erbetenen Notizen noch nicht mitgetheilt habe, und er hiedurch an der Ausarbeitung jenes Pfarrbuchs verhindert sey, so sieht man sich veranlaßt, die mit solchen Mittheilungen noch im Rückstande befindlichen Geistlichen an deren baldige Abgabe zu erinnern. Königl. evangelisches Consistorium.

Schmidlin.

Nachtrag zu den in Nro. 47. des Staats- und Regierungs-Blatts 1816. bekannt gemachten Schul-Conferenz-Directoren.

Unter Beziehung auf die Anordnung wegen der Schul-Conferenz-Directoren in Nro. 47. des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts 1816. wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß man die Direction der Schullehrer-Conferenzen im obern Brenzthal, auf Absterben des Pfarrers Becher von Bolheim, dem Pfarrer Votteler zu Hausen übertragen hat. Königl. evangelisches Consistorium.

Schmidlin.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 5. Febr. d. J. den vortragenden Rath und Canzlei-Direktor bei dem Justiz-Ministerium, Ober-Tribunal-Rath v. Schwab, von der letzteren Stelle eines Canzlei-Direktors enthoben, und solche dem zum Ober-Justiz-Rath ernannten seitherigen Ober-Justiz-Assessor Steck zu Eßlingen übertragen, welcher mit den wirklichen Räthen bei den Kreis-Gerichtshöfen nach dem Dienst-Alter zu rouliren hat.

Sodann haben Höchstdieselben zu der dadurch erledigten Ober-Justiz-Assessors-Stelle bei dem Gerichtshofe zu Eßlingen, den bisherigen Königlich Baierischen Regierungs-Raths-Accessisten, Dr. Hänlein in München, durch höchstes Dekret v. 23. Febr. d. J. gnädigst zu ernennen geruht.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Decrets vom 15. März den bisherigen Criminalamts-Assistenten, Vetter zu Ulm, und den Referendär II. Classe bei dem Gerichtshof in Tübingen, Vischer, zu Ober-Justiz-Procuratoren bei dem Königl. Gerichtshofe des Neckar-Kreises in Eßlingen zu ernennen geruht.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 9. März die durch Wiederanstellung des Canzlisten Korsinsky als Souffleur bei dem Hof- und National-Theater, erledigte Canzlisten-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen, dem vormaligen Aufseher im Kadeten-Institut, Reichardt, gnädigst zu übertragen geruht.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. d. M. ist dem practischen Arzt, Dr. Ruoff, zu Waldsee, die erledigte Unteramts-Arztsstelle im dortigen Oberamte gnädigst übertragen worden.

Unterm 2. März wurde dem zur katholischen Pfarrei Felldorf, Oberamts und Landkapitels Horb, ernannten Pfarrer Joseph Anton Straub in Ahldorf die Königl. Bestätigung ertheilt.

Unterm 4. März wurde dem zur Kaplanei zu Peter und Paul in Buchau, Oberamts Riedlingen, ernannten, bisherigen Vikar Joseph Besel in Ohmenheim die Königl. Bestätigung ertheilt.

Unterm 7. d. M. wurde Unterlieutenant Parrot vom 4 zum 6., und Unterlieutenant v. Rom vom 3. zum 5. Infanterie-Regiment versetzt.

Se Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. l. M., die erledigte katholische Caplanei in Wangen dem Vikar Müller in Aichstetten, Oberamts Leutkirch, gnädigst übertragen.

Unterm 12. d. M. wurde der Hauptmann 1. Classe v. Keller im 6. Infanterie-Regiment mit dem Majors-Charakter, auf Ansuchen, in Pensions-Stand versetzt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 13. d. M. den Professor der Rechte, *Dr.* v. Maier in Tübingen, auf sein Ansuchen, in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Unterm 16. März wurde der Kammerer des Landkapitels Oberndorf, Pfarrer Werdich in Schramberg, auf seine Bitte von diesem Amte entlassen, und statt dessen der Pfarrer Krachenfels in Altoberndorf zum Landkapitels-Kammerer ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescript vom 17. März gnädigst geruht, den bisherigen Direktor bei der Staats-Kassen-Verwaltung, Jäger, auf die Direktors-Stelle bei dem Steuer-Collegium zu versetzen,

die hiedurch vakante Direktors-Stelle bei der Staats-Cassen-Verwaltung, dem bisherigen Direktor der Finanz-Kammer des Neckarkreises, Staatsrath von Süskind, zu übertragen.

auf die Direktors-Stelle bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises, den Direktor der Finanz-Kammer des Donau Kreises, von Wullen, zu versetzen, und

die Direktion der Geschäfte bei der Finanz-Kammer des Donau-Kreises dem seither bei der Oberrechnungs-Kammer angestellten und zum Vicedirektor ernannten Ober-Finanzrath Müller dem jüngern, zu übertragen.

Nach erfolgter Besetzung der Oberamts-Richter- und Oberamtmann-Stellen, und nachdem die den Oberamts-Gerichten beizugebenden Diener ernannt sind, wird denjenigen, welche ihre Bewerbung um solche Stellen bei der Aemter-Organisations-Commission angebracht haben und nunmehr die ihren Eingaben beigeschlossenen Original-Dokumente zurück zu erhalten wünschen, hiedurch bekannt gemacht, daß sie sich deshalb bis zum 20. April 1819. an die Kanzlei der unterzeichneten Stelle, im Fürstenhause dahier, zu wenden haben, welche ihnen jene Beilagen gegen Quittung zurückstellen wird. Stuttgart den 19. März 1819.

Königl. Organisations-Commission.
Maucler.

Stuttgart. Da die vor einiger Zeit in den öffentlichen Blättern angetragenen Choristen-Stellen für Tenor-Sänger nun besetzt sind, so wird solches denen die sich um solche beworben haben oder bewerben wollen, hiermit bekannt gemacht. Den 4. März 1819.

Königl. Intendanz des Hof- und National-Theaters.

Edictal-Citation.

Von der betreffenden Königliche Württembergischen und Königlich Baierischen Regierung haben die unterzeichneten Behörden zur gemeinschaftlichen Abtheilung des Activ- und Passiv-Standes der Kirchberg-Wullenstettenschen Landschafts-Kasse die geeigneten Aufträge erhalten. Um nun eine genaue vor künftigen Reclamationen und Ansprüchen schützende Abtheilung dieser Kasse vornehmen zu können, wird es vor allem nothwendig, den Activ- und Passiv-Stand derselben genau zu liquidiren. Zur Liquidation des Activ-Standes hat man Montag den 19. und Dienstag den 20. April d. J. festgesetzt. Es

werden daher alle jene, welche zu dieser Kasse Capitalien=Zinse und andere Reste schuldig sind, aufgefordert, an den bemerkten Tagen die Quittungen über allenfalls geleistete Abschlagszahlungen an Haupt=Posten und Zinsen der Commission um so gewisser vorzulegen, als sie sonst aus eigenem Verschulden die Folgen und Kosten der gegen sie zu ergreifenden Einleitungen tragen müßten. Die Liquidation des Passiv=Standes wird Mittwoch den 21., Donnerstag den 22., Freitag den 23. und Samstag den 24. April d. J. vorgenommen, und man ladet zu diesem Ende alle jene, welche aus was immer für einem Titel an der gemeinschaftlichen Kirchberg=Wullenstettenschen Landschafts=Casse eine Forderung zu machen haben, hiemit vor, an obengesetzten Tagen entweder selbst oder durch gerichtlich hiezu Bevollmächtigte, vor der Commission zu erscheinen, Liquidation zu pflegen, und die Schuld=Urkunden oder andere Behelfe in Urschrift und auch in Abschrift vorzulegen. Wer an diesen Tagen zur Liquidation nicht erscheint, muß es sich selbst zuschreiben, wenn bei Vertheilung der Kassen auf ihn keine Rücksicht genommen wird. Das ganze Liquidations=Geschäft wird zu Weißenhorn auf dem Rathhause vorgenommen. Den 22. Februar 1819.

Königl. Würtemberg. Oberamt Wiblingen. Sorn. Königl. Bairisches Landgericht Roggenburg. Pündter.

Waiblingen. Die für den im Jahr 1814. allergnädigst angeordneten Landsturm auf herrschaftliche Kosten angeschaften noch wohl conditionirten Armbänder werden bis Montag den 22. d. M. an den Meistbietenden verkauft werden, wobei sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Verwaltung einfinden mögen. Den 4. März 1819.

Königl. Kameralamt.

Spaichingen. Aus der Gantmasse des Peter Dilger, Oehlmüllers von Mahlstetten, hiesigen Oberamts, wird am Montag den 5. April l. J. durch das Schultheißenamt Mahlstetten im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden, als: ein einstockigtes Haus im Lippachthal an dem Fluß Lippach, worin sich eine Oehlmühle und Hanfreibe befindet, ein dabei befindlicher einstockigter ganz von Holz erbauter Viehstall, und 1/3 von einer 2stockigten Behausung im Ort Mahlstetten selbsten. Die Lustbezeugenden können diese Gebäude täglich in Augenschein nehmen, und werden zur Verkaufs-Verhandlung, wobei sie sich über Prädikat und ihre Vermögensumstände auszuweisen haben, hiemit eingeladen. Den 6. März 1819. Königl. Oberamt.

Künzelsau. Am Samstag den 27. d. M. Vormittags 9 Uhr wird die unterzeichnete Stelle auf hiesigem Rathhause den Verkauf der im Jahr 1814. für das Oberamt Künzelsau angeschaften 2000 Stück Landsturms-Armbänder im öffentlichen Aufstreich vornehmen, wobei sich die Liebhaber einfinden können. Den 12. März 1819. Königl. Kameralamt.

Wurmlingen. Die bisher in den Rottweiler Forst=Revieren Digisheim und Margarethenhausen, Spaichingen und Tuttlingen selbst administrirten königliche Jagden werden von erstern zwei Revieren, Montag den 22. März, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Spaichingen, von letztern am Mittwoch den 24. März, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Balingen öffentlich verpachtet, wozu die inländische Pachtliebhaber eingeladen werden. Den 7. März 1819.

Königl. Forstkassenamt.

Rottenburg a. N. Die dem Staate gehörige Mahlmühle zu Niedernau, mit 3 Mahlgängen und 1 Gerbgang, sodann Wohnung, Scheuer, Stallung und ungefähr 2 Mannsmad Grasgarten wird von Georgii d. J. an, auf weitere 9 — 12 Jahre Montag den 5. April, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Niedernau wieder verpachtet, wobei sich die Liebhaber, welche die Gegenstände zuvor täglich in Augenschein nehmen können, mit oberamtlich legalisirten Zeugnissen über ihr Prädikat, Gewerbs-Kenntnisse und Vermögen einfinden mögen. Den 9. März 1819.

Königl. Kameralamt.

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei=Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. März.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung der in Unseren Edikten vom 31. Dezember 1818. über die Organisation der unteren Verwaltungs-Stellen in den Departements der Justiz und des Innern enthaltenen Anordnungen, haben wir auf gleiche Weise, wie dieß früher für die Ausführung der Organisation der Canzlei-Stellen vom 18. November 1817. geschehen, eine besondere Commission mit dem Auftrage niedergesetzt, die Ausführung dieser Organisation zu leiten, für den pünktlichen Vollzug und die genaue Beobachtung der neuen Anordnungen und Formen zu sorgen, demnach die hiezu erforderlichen und dienlichen Einleitungen, so wie überhaupt alle Vorkehrungen und Verfügungen zu treffen und zu veranlassen, damit die neuen Stellen in die ihnen angewiesene Dienstthätigkeit gesetzt werden, und die ganze Organisation ihre vollständige Ausführung erhalte.

Diese Commission, zu welcher Wir
den Justiz-Minister, als Dirigenten,
den Minister des Innern,
den Staats-Sekretär,
den Staatsrath von Fischer, von der zweiten Abtheilung Unseres Geheimen Rathes,
den Ober-Tribunalrath von Schwab,
den Ober-Tribunalrath, Oberamts-Richter zu Waiblingen, Bolley, } vom Justiz-Departement,
den Ober-Regierungs-Rath Waldbauer,
den Ober-Regierungs-Rath Schmidlin, } vom Departement des Innern,
berufen haben, und welcher als Actuar
der Geheime Sekretär Weisser,

beigegeben ist, hat daher alle zu Erfüllung des ihr ertheilten Auftrags dienlichen Anordnungen zu treffen, zu diesem Behuf in den geeigneten Fällen mit den Departements-Ministerien Rücksprache zu nehmen, die Unserer höchsten Entscheidung bedürfenden Gegenstände aber Uns vorzulegen.

Indem Wir durch Gegenwärtiges die Anordnung dieser Commission zur allgemeinen Kenntniß bringen, ertheilen Wir zugleich sämmtlichen betreffenden Stellen den Befehl, alle auf den Vollzug der Organisation sich beziehende Anfragen und Berichte an die „Organisations-Vollziehungs-Commission" zu richten, und den durch diese ergehenden Resolutionen und Befehlen jedesmal genaue und pünktliche Folge zu leisten.

Stuttgart den 25. März 1819.

Wilhelm.

Wellnagel.

Verordnung, die einstweiligen Verrichtungen der neu ernannten Oberamts-Richter und die provisorische Besetzung der Gerichts-Actuariate betreffend.

Um den Uebergang von der bisherigen Justiz-Verwaltung in der unteren Instanz zu der durch die neuen organischen Bestimmungen vom 31. Dezember 1818. angeordneten Verwaltungs-Weise näher vorzubereiten, sind die nachstehenden provisorischen Anordnungen getroffen worden, welche hierdurch den betreffenden Beamten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Erstlich. In Beziehung auf die verschiedenen Verrichtungen der Oberamts-Richter wird verordnet:

A) In Absicht auf alle Zweige der bürgerlichen Rechtspflege tritt der Oberamts-Richter sogleich in die Stelle des Oberamtmanns ein. Er führt daher

I. in den zu einem Oberamts-Bezirke gehörigen Amts-Orten, über die den Orts-Obrigkeiten nach den bisherigen Gesetzen zustehende Rechts-Pflege in streitigen und unstreitigen Sachen auf gleiche Weise, wie bisher der Oberamtmann, die Aufsicht. Was aber

II. die Oberamts-Städte betrift, so setzen zwar die dermalen bestehenden Oberamts-Gerichte ihre Functionen wie bisher fort. Es sind aber

1) sogleich die Verhandlungen der Stadt-Magistrate in Gemeinde-Angelegenheiten von allen Verhandlungen, welche die streitige oder unstreitige Rechts-Pflege betreffen, zu trennen.

2.) Bei den magistratischen Verhandlungen über jene führt bis zu Vollziehung des Edikts über die Gemeinde-Verfassung der Oberamtmann noch ferner den Vorsitz. Dagegen

3) übernimmt der Oberamts-Richter (in der Oberamts-Stadt) nicht nur die Aufsicht über die den Orts-Obrigkeiten zustehende willkührliche Gerichtsbarkeit, so wie das Verfahren in liquiden Schuld-Sachen, sondern er vertritt dermalen noch in beiden Beziehungen die Stelle des Stadt-Vorstehers.

An ihn werden also vorerst alle liquide Schuld-Klagen gegen Angehörige der Oberamts-Stadt gerichtet; und bei allen Verhandlungen des Stadt-Raths, welche die erwähnten Gegenstände betreffen, hat er den Vorsitz zu führen.

4) Die streitige Gerichtsbarkeit betreffend, so hat der Oberamts-Richter

a) den Vorsitz bei allen deshalb abzuhaltenden Rechts-Tagen, er leitet die Verhandlungen und hat über alle Gegenstände den Vortrag zu machen.

b) Das Verfahren der Oberamts-Gerichte selbst bleibt in allen Arten von bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, namentlich auch in Gant-Sachen, vorerst noch unverändert. Es kann auch

c) das Oberamts-Gericht in solchen Fällen, in welchen bisher die Entscheidung dem Justiz-Collegium zustand, die geschlossenen Acten der Königl. Justiz-Retardaten-Commission zu Rottenburg zu Fällung des Erkenntnisses übersenden. Jedoch ist dasselbe

d) auch ohne vorgängiges Compromiß in allen Fällen selbst zu entscheiden berechtigt, in so ferne nicht

α) der Oberamts-Richter von einer Parthei recusirt wird und die Gründe der Recusation von dem Kreis-Gerichtshofe als statthaft erkannt werden; in welchem Fall die Entscheidung der Königl. Justiz-Retardaten-Commission zu überlassen ist. Namentlich müßen die Acten in allen den Fällen, auch ohne besonderes Begehren einer Parthei, an diese Commission versendet werden, wenn der Oberamts-Richter bisher aus eigenem Interesse oder als Rechtsbeistand einer Parthei in einer Rechtssache gearbeitet hatte. Daneben

β) bleibt es den Partheien vor der Hand noch überlassen, die Einholung der Entscheidung von der Juristen-Fakultät zu Tübingen unter den Voraussetzungen und mit der Wirkung zu verlangen, welche in den Verordnungen vom 21. Mai 1816. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 21. S. 126.) und vom 15. August 1817. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 51. S. 410.) vorgeschrieben sind.

B) Ehe-Sachen werden auch künftig von den Oberamtleuten in Gemeinschaft mit den Dekanen behandelt.

C) In Absicht auf die Straf-Rechts-Pflege treten die Oberamts-Richter in diejenigen Functionen sogleich ein, welche ihnen in dieser Beziehung in dem unverzüglich im Druck erscheinenden vierten Edikte vom 31. Dez. 1818. angewiesen sind. Sie übernehmen daher auch zugleich mit der Bekanntmachung dieses Edikts die nach demselben zu ihrem Ressort gehörigen, bei den Oberämtern anhängigen Untersuchungen.

So lange übrigens die Oberamts-Gerichte noch nicht nach der Vorschrift eben dieses Edikts gebildet sind, können dieselben auch das ihnen durch solches eingeräumte Straf-Recht noch nicht ausüben.

D) Die Oberämter behalten einstweilen ihre ganze Registratur, theilen aber den Oberamts-Richtern diejenigen Acten mit, deren diese bedürfen.

Zweitens. Was die einstweilige Versehung der den Gerichts-Actuarien obliegenden Geschäfte betrift, so haben

A) in Absicht auf die streitige Civil-Rechtspflege die bisherigen Actuarien der Oberamts-Gerichte, oder deren Amtsverweser, ihre Functionen bis auf weitere Anordnung fortzusetzen. Da aber

B) die Oberamts-Richter gleichwohl, besonders wegen der Schuldklagen und Inquisitionen, sogleich Gehülfen bedürfen, so wird ihnen deren provisorische Annahme so wie die Besetzung ihrer Canzlei überhaupt, jedoch in der Art überlassen, daß

1) diese von den Oberamts-Richtern provisorisch bestellten Actuarien hierdurch keinen Anspruch auf die Stelle selbst erhalten, vielmehr

2) auf Entlassung nach vierwöchiger Aufkündigung sich gefaßt zu machen haben; und daß

3) die Oberamts-Richter solchen Gehülfen, welche die gesetzmäßige Dienst-Prüfung bei dem Departement der Justiz noch nicht erstanden haben, keine Criminal-Untersuchungen übertragen dürfen.

C) Die Oberamts-Richter belohnen diese Gehülfen selbst, beziehen aber aus der Staatskasse den im Edikte Nro. V. §. 7. für die Actuarien ausgesetzten Gehalt.

Dagegen wird ihnen von dem Betrag der für jedes Oberamts-Gericht noch besonders zu regulirenden Canzleikosten wegen derjenigen Functionen, welche nach vollständiger Vollziehung des vierten Edikts ebenfalls den Oberamts-Richtern oder den Oberamts-Gerichts-Actuarien zufallen, zur Zeit aber noch von den bisherigen Actuarien der Oberamts-Gerichte auf Kosten der Amtspflege und Stadtkassen fortgesetzt werden, zum Besten der letzteren ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden.

Stuttgart den 26. März 1819.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.
Mauler.

Bekanntmachung, die Beeidigung der neuernannten Oberamts-Richter und Oberamtleute betreffend.

Da die Beeidigung der neu ernannten Oberamts-Richter und Oberamtleute, so wie der an mehreren Orten aufgestellten Amtsverweser, durch die denselben vorgesetzten Gerichtshöfe und Regierungen der Kreise vorzunehmen ist; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung für die genannten Provinzial-Stellen sowohl, als für die neu ernannten Beamten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 26. März 1819.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.
Mauler.

Verordnung, die provisorische Besetzung der Oberamts-Actuariate betreffend.

Zu Folge der organischen Edicte vom 31. Dez. v. J. werden die bisher bestandenen Kommun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate demnächst aufgelößt, die denselben obgelegenen Geschäfte den Oberämtern zurückgegeben, zur Unterstützung in diesen und den übrigen Amts-Obliegenheiten für jedes Oberamt ein eigener Ober-Amts-Actuar von Staatswegen angestellt, und für diese Stellen die bisherigen Rechnungs-Revisoren vorerst verwendet werden.

In der Zwischenzeit aber, und bis hierüber etwas Definitives festgesetzt werden kann, haben die dermaligen Kommun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren ihre bisherigen Functionen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Königl Oberämter fortzusetzen, und die Wegarbeitung der vorliegenden Revisions-Retardate sich um so eifriger angelegen seyn zu lassen, als sie hiezu schon nach den bei ihrer Anstellung gegebenen Bestimmungen rechtlich verbunden, und für die vollständige Erledigung der während ihrer Dienstzeit verfallenen Revisions-Geschäfte den betreffenden Corporations-Kassen verantwortlich sind.

Denjenigen Geschäften hingegen, welche bisher durch die Stadt- und Amtschreiber und deren Gehülfen im Namen des Oberamtes gefertigt worden, haben sich die Stadt- und Amtsschreibereien bis auf weitere Anordnung noch ferner gegen die herkömmliche Belohnung zu unterziehen, und auch von ihrer Seite alles anzuwenden, daß der Uebergang in die neuen Verwaltungs-Formen den Beamten sowohl als den Amts-Untergebenen möglichst erleichtert, jede Stockung in dem Geschäfts-Gange verhütet, und die etwa vorliegenden Retardate in thunlichster Bälde beseitigt werden. Dagegen haben sich die Oberamtmänner bis zur Uebernahme dieser Geschäfte statt der in dem organischen Edicte vom 31. Dez. 1818. Nro. V. zugesicherten Kanzlei-Kosten-Entschädigung mit demjenigen Actuars-Gehalte zu begnügen, welcher nach dem bisherigen Besoldungs-Regulative mit ihrer Stelle verknüpft war.

Stuttgart den 26. März 1819.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.
Maucler.

Extrapost-Taxe betreffend.

Durch Königl. Entschließung vom 12. d. M. ist die Extrapost-Taxe von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 15 kr. auf 1 Pferd und 1 Station, und zwar vom 1. April d. J. an, herabgesetzt worden; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Stuttgart den 15. März 1819. Ministerium des Innern.
v. Otto.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 19. d. M. den bisherigen Sekretär bei dem Königl. Gerichtshof in Tübingen, Majer, und

den Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshof zu Ulm, *Dr.* Scheurlen, zu Assessoren bei dem Gerichtshof in Ulm, sodann

den bisherigen Auditoriats-Assistenten v. Breitschwert, und

den Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Eßlingen, Wächter, zu Assessoren bei dem letzteren Gerichtshofe ernannt. Stuttgart den 22. März 1819.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

* * *

Der Rechts-Candidat Friedrich Wilhelm Gentner, von Nürtingen, welcher bei der erstandenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat III. Classe, „gut bestanden" erhalten hat, ist als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden. Stuttgart den 23. März 1819.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Der Rechts-Candidat Anton Widmann, von Heudorf, Oberamts Riedlingen, welcher bei der erstandenen ersten Dienst-Prüfung des Prädikat III. Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm aufgenommen worden. Stuttgart den 24. März 1819.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 23. März die erledigte Raths-Stelle bei der Königl. Oberrechnungs-Kammer dem bisher bei der Finanz-Kammer in Ellwangen angestellten Finanz-Rath Herzog, und die hiedurch erledigte Finanzraths-Stelle in Ellwangen dem bisherigen Kameral-Verwalter Tafel in Altensteig gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben den Regierungs-Rath Heigelin bei der Retardaten-Commission, Sektion des Innern, vermöge höchster Entschliessung vom 19. d. M. zugleich zum außerordentlichen Rath bei dem Studienrath, mit Sitz und Stimme in allen zu dem Geschäfts-Kreise des letztern gehörigen Gegenständen, und mit dem Referat über die ökonomischen und Rechnungs-Angelegenheiten der evangelischen Seminarien zu erneunen geruht.

Unterm 19. März wurde dem Hauptmann 2 Classe v. Brandenstein im 1ten Infanterie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten ertheilt, und

der Hauptmann 2ter Classe von Molsberg, vom 1ten zum 8ten Infanterie-Regiment versetzt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M die erledigte katholische Pfarrei Dettingen, Oberamts Rottenburg, dem Caplan v. Mohr in Oberndorf, und

vermöge höchster Entschliessung vom 21. d. M. die erledigte Stadtpfarrei Weilheim, Dekanats Kirchheim, dem Diakonus, M. Renz, zu Laufen gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 22. März wurde der Obermann Tussunbey zum Unterlieutenant der Artillerie ernannt.

Unterm 23. März wurde dem zur katholischen Pfarrei Ringingen, Oberamts Blaubeuren, ernannten Pfarr-Kaplan Mattes, von Bach, die Königliche Bestätigung ertheilt.

Edictal-Citation.

Von der betreffenden Königliche Württembergischen und Königlich Bairischen Regierung haben die unterzeichneten Behörden zur gemeinschaftlichen Abtheilung des Activ- und Passiv-Standes der Kirchberg-Wullenstettenschen Landschafts-Kasse die geeigneten Aufträge erhalten. Um nun eine genaue vor künftigen Reclamationen und Ansprüchen schützende Abtheilung dieser Kasse vornehmen zu können, wird es vor allem nothwendig, den Activ- und Passiv-Stand derselben genau zu liquidiren. Zur Liquidation des Activ-Standes hat man Montag den 19. und Dienstag den 20. April d. J. festgesetzt. Es werden daher alle jene, welche zu dieser Kasse Capitalien-Zinse und andere Reste schuldig sind, aufgefordert, an den bemerkten Tagen die Quittungen über allenfalls geleistete Abschlagszahlungen an Haupt-Posten und Zinsen der Commission um so gewisser vorzulegen, als sie sonst aus eigenem Verschulden die Folgen und Kosten der gegen sie zu ergreifenden Einleitungen tragen müßten. Die Liquidation des Passiv-Standes wird Mittwoch den 21., Donnerstag den 22., Freitag den 23. und Samstag den 24. April d. J. vorgenommen, und man ladet zu diesem Ende alle jene, welche aus was immer für einem Titel an der gemeinschaftlichen Kirchberg-Wullenstettenschen Landschafts-Casse eine Forderung zu machen haben, hiemit vor, an obengesetzten Tagen entweder selbst oder durch gerichtlich hiezu Bevollmächtigte, vor der Commission zu erscheinen, Liquidation zu pflegen, und die Schuld-Urkunden oder andere Behelfe in Urschrift und auch in Abschrift vorzulegen. Wer an diesen Tagen zur Liquidation nicht erscheint, muß es sich selbst zuschreiben, wenn bei Vertheilung der Kassen auf ihn keine Rücksicht genommen wird. Das ganze Liquidations-Geschäft wird zu Weißenhorn auf dem Rathhause vorgenommen. Den 22. Februar 1819.

Königl. Württemberg. Oberamt Wiblingen. Sorn.

Königl. Bairisches Landgericht Roggenburg. Pündter.

Adelmannsfelden. Höchster Verfügung gemäß soll der dießherrschaftliche obere Brand- auch Scheffelhof genannt, dessen Bestandzeit auf Georgii d. J. zu Ende gehet, auf weitere 9 Jahre öffentlich verpachtet, zugleich aber auch ein Versuch mit dem Verkauf desselben gemacht werden. Der Hof liegt bei Adelmannsfelden, und seine Bestandtheile sind: ein Haus und Scheuer, nebst Rindvieh- und Schaafstallung unter einem Dach; ein Nebenhäuschen und Backofen. Güter: 1 Mrg. 1 Vrt. 28 1/2 Rth. Garten beim Haus; 16 Mrg. und 66 Rth. Ackerfeld; 29 Mrg. 3 Vrt. 53 Rth. Wiesmahds; 139 Mrg. und 18 Rth. Viehweiden, und 7 Mrg. 2 Vrt. 36 1/2 Rth. dergleichen mit Holz verwachsen. Einem Pächter wird gestattet, die Weiden mit 120 Stuck Schaafwaare zu beschlagen. Im Verkaufsfall wird an dem Kaufschilling 1/4 baar und 3/4 in verzinslichen Fristen entrichtet, und das Hofgut außer der Steuer- und Zehentreichung mit keinen weiteren Grundbeschwerden belegt, sondern als ein freies Eigenthum verkauft. Zu beiderlei Verhandlungen ist Dienstag der 13. April d. J. ausgesetzt. Diejenige nun welche dieses Hofgut entweder Pachts- oder Kaufsweise zu übernehmen gedenken, haben sich an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in dem Schloßgebäude zu Adelmannsfelden einzufinden, und wegen ihrer Zuläßigkeit mit oberamtlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen zu versehen. Den 16. März 1819. Königl. Kameralamt.

Heilbronn. Das vormalige Königl. Palais nebst den zwei dazu gehörigen Gebäuden, den Remisen und Stallungen, auch Gärten, wird bis Montag den 19. April d. J. Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Kameral-Verwaltung auf höchsten Befehl der Königl. Finanz-Kammer des Neckar-Kreises

entweder im Ganzen oder theilweise auf höchste Ratifikation verkauft werden. Die angenehme Lage desselben und die schöne Einrichtung empfiehlt diese Gebäude zu jedem Gebrauch, besonders aber würden solche sich zu einer Fabrik vorzüglich eignen. Alle diese Gebäude stehen in der Vorstadt gegen Neckarsulm, sind masiv gebaut, und stehen auf allen Seiten frei. Sie bestehen: 1) das Haupt-Gebäude ist 147 Schuh lang und 51 Schuh breit, und hat gegen der Stadt einen Balkon, hat außer dem Parterre noch 3 Stockwerk, und enthält, neben zweien gut gewölbten Kellern, 30 heitzbare Zimmer, wovon viele tapezirt sind, 3 Säle, 13 nicht heitzbare Piecen und einen großen Boden. 2) Der vormalige Cavaliers-Bau, hinter diesem Palais, an der Straße nach Weinsperg, ist 79 Schuh lang und 29 Schuh breit, solid von Stein mit Mansarden-Dach, und hat außer dem Parterre noch zwei Stockwerke. Dieser Bau enthält 2 Keller, 10 heizbare theils tapezirte, theils gemahlte Zimmer, 3 Kammern, 1 Küche, 1 Waschküche 1 Holzstall und einen Boden. 3) Der Officen-Bau, an welchem die Länge und Breite und Stockwerk wie bei dem Cavaliers-Bau ist, ist ebenfalls ganz massiv, steht hinter dem Palais an der Allee gegen der Stadt, und enthält: parterre 3 große gewölbte Küchen mit Backöfen und eine Backkammer, auch ein kleines Gewölbe unter der Stiege; in den Stockwerken, 8 heitzbare und 3 nicht heitzbare Zimmer, 1 Küchen und 1 Dachboden. 4) Der Stall und Remisen-Bau hinter dem Officen-Bau, ist 150 Schuh lang und 28 Schuh breit und hat ein Pultdach. Er enthält einen Pferdestall mit 16 Ständen, eine Remise zu 5 Wägen, einen Pferdestall zu 8 Ständen, eine heitzbare Stall-Stube und einen großen Futterboden. 5) Hof; hinter dem Palais ist ein großer Hof mit einem Pumpbronnen. 6) Gärten; vor dem Palais ist eine Anlage von circa 2 1/2 Vrt. und hinter demselben ein Garten von 3 Vrt. im Meß; daß Ganze umschließt eine solide Mauer und hat eiserne Stacheten-Thore. Am Kaufsschilling soll 1/3tel baar bezahlt werden die übrigen 2/3tel aber in vier verzinslichen Jahrszielern. Vor der Versteigerung kann jeder Liebhaber täglich Einsicht nehmen. Den 20. März 1819.

Königl. Kameralamt.

Backnang. Friedrich Klett, lediger Maurersgesell, von der Althütte, hat sich mit seinen bereits verhafteten Brüdern, einer sehr gefährlichen Mißhandlung an einem Forstdiener schuldig gemacht, und sodann mit einem Wanderbuch vom unterzeichneten Oberamt ausgestellt, die Flucht ergriffen. Alle Obrigkeiten werdn daher geziemend ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an das Königl. Oberamt Lorch einliefern zu lassen. Signalement: derselbe ist 19 1/2 Jahre alt, kleiner Statur, hat ein blatternarbigtes Gesicht, schwarze Haare, dergl. Augbraunen, und ist bekleidet mit leinenen langen Hosen, desgleichen Wamms und Stiefeln, trägt auch einen himmelblauen Spenzer mit weißen Schnüren. Den 30. Jan. 1819. Königl. Oberamt.

Marbach. Dem Unterpfleger Kämpf, von Mundelsheim, ist am 2. dieses auf dem Steinheimer Viehmarkt eine lederne Geld-Gurte, welche er um den Leib trug, mit 52 fl. Geld in verschiedenen Geldsorten entwendet worden. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den hienach signalisirten Juden, welcher deshalb und weil er sich nicht gehörig ausweisen konnte, verhaftet worden, auf dem Transport in die Oberamts-Stadt aber den ihm beigegebenen zwei bürgerlichen Kondukteurs auf eine listige Weise entwichen ist. Die Königl. Justiz- und Polizei-Stellen werden daher ersucht, auf den Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle abliefern zu lassen. Derselbe trieb sich auf dem Steinheimer Markte mit 5 bis 6 anderen unbekannten Juden herum, welche aber nach begangenem Diebstahl nicht mehr sichtbar waren, gab sich für den Juden David Abraham, von Hechingen, aus, ist ungefähr 6' 2'' groß, 21 Jahre alt, von schlanker und robuster Statur, hat ein länglicht bleiches Angesicht, eine etwas gebogene Nase und blonde Haare, und war mit einem Hut, kurzen grautüchenen Ueberrock, blau tüchenen langen Hosen und Stiefel bekleidet. Den 5. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 31. März.

Die in dem Monat Februar 1819. von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Februar sind von sämmtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A.) Obertribunal.

1. Criminal-Senat.

Am 23. Febr. wurde:

In der Rekurssache des zu Reutlingen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Johann Friedrich Hoch, von Pfullingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes für den Schwarzwald-Kreis unter dem 18. Jan. d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 11. S. 83. enthaltene) Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen wiederholter und qualificirter Diebstähle, dann wegen Diebstahls-Versuches, und nachgefolgter Theilnahme durch wissentlichen Ankauf des Gestohlenen unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, zu einer fünfzehnmonatlichen Vestungs-Arbeit-Strafe, auch nachheriger wenigstens neunmonatlicher Reclussion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, neben Erstattung sämmtlicher Arrest- und eines Drittheils der Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

II. Civil = Senat.

Am 19. Febr. wurde:

2. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen der Wittwe Marie Barbare Kneller zu Niederstetten, Oberamts Gerabronn, Liquidantin, Appellantin, und der Gantmasse ihres Ehemanns, Michael Kneller, Liquidatin, Appellatin, Beibringens-Forderung betr., die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 26. Febr. wurde:

1. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Freiherrn v. Rehling zu Bettenreuthe, Oberamts Ravensburg, Beklagten, Appellanten, und Stephan Rüst zu Staudach, Kläger, Appellaten, Holzgerechtsame betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde für nicht hieher erwachsen erkannt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz;
3. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen der Gräflich v. Sternbergischen Patrimonial-Herrschaft zu Weissenau, Oberamts Ravensburg, Beklagten, Appellantin, und Anton Fuchs nebst dessen Ehefrau zu Oberhofen, Klägern, Appellaten, eine Vindikations- und Entschädignngs-Klage betr., die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde durch Urtheil verworfen, und appellantischer Theil in die Appellations-Prozeßkosten verurtheilt;
4. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen den Erben des Bürgermeisters Schmid zu Nagold, Klägern, Appellanten, und dem Freiherrn v. Münch zu Mühringen, Beklagten, Appellaten, einen Pachtvertrag betreffend, die Akten von Amtswegen für geschlossen angenommen, und auf Abschwörung des von dem appellantischen Theil dem Appellaten zugeschobenen und von diesem angenommenen Eides erkannt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Am 4. Febr.

1. Johann Georg Friz, Taglöhner zu Schrozberg, Oberamts Gerabronn, Kläger, von Sophie Margarethe Barbare, geb. Kozlin, von Nesselbach, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe unter Vergleichung der Kosten;
2. Johann Gottfried Golther, Weingärtner zu Gellmerspach, Oberamts Weinsberg, Kläger, von Maria Magdalena, geb. Schweikert, von Lehrensteinsfeld, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Am 11. Febr.

3. Catharina, geb. Schlegel, von Stetten, Oberamts Kannstadt, Klägerin, Productin, Reproducentin, von Johann Kunzelmann, Bürger und Weingärtner von da, Beklagten, Producenten, Reproducten, mittelst Aufhebung der Ehe wegen Betrugs, unter Vergleichung der Kosten;

4. Johann Habisrittinger, Bäcker zu Freudenstadt, Kläger, von Christina Barbara, geb. Baldenhofer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten;

5. Martin Bernlehe, Müller zu Pfedelbach, Oberamts Oehringen, Kläger, von Rosine, geb. Görz von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;

Am 18. Febr.

6. Friedrich Abraham Herrmann, Kupferschmid zu Stuttgart, Kläger, von Friederike Catharine, geb. Rieger, von da, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Am 25. Febr.

7. Sabine geb. Rhein, von Löchgau, Oberamts Besigheim, Klägerin, von Johannes Matthes, Bauer daselbst, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten; und

8. Johann Georg Mak, Kübler in Murrhard, Oberamts Backnang, Kläger, von Maria Magdalena, geb Wahl von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof des Neckar-Kreises.

1. Criminal-Senat.

Am 6. Febr. wurde:

1. der zu Backnang in Verhaft und Untersuchung gekommene Gottlieb Wurst, von da, wegen dritten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Verpflegungs- und eines verhältnißmäßigen Antheils an den Untersuchungs-Kosten, auch dem Ersatz des erweislichen Schadens, mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger dreimonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, bestraft; und

2. gegen den zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Christoph Köhler, von Willspach, Oberamts Weinsberg, wegen dritten, und zwar großen Diebstahls, auch wegen unerlaubter Selbsthülfe und Scortation, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine vierjährige Vestungs-Strafe ausgesprochen und

zugleich verordnet, daß derselbe nach deren Erstehung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, und wenigstens auf die Dauer von anderthalb Jahren, eingesperrt werden solle.

Am 11. Febr. ist:

3. der zu Heilbronn in Verhaft gekommene Matthias Weller, von Schnaith, Oberamts Schorndorf, wegen dritten Diebstahls, neben Zuscheidung der sämmtlichen Kosten und Vergütung des verursachten Schadens, zu achtmonatlicher Vestungs-Strafe und nachheriger viermonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt; und

4. gegen den zu Leonberg verhaftet gewesenen Jakob Walz, von Walddorf, Oberamts Nagold, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, eine sechsmonatliche Zuchthaus-Strafe erkannt, auch wegen der Kosten und des Ersatzes des erweislichen Schadens, das Angemessene verfügt worden.

Am 16. Febr. wurde:

5. der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene, bei der Königl. Umgelds-Rechnungs-Kammer als Diarist und Decopist angestellt gewesene, Georg Friedrich Zais, von Fellbach, Oberamts Kannstadt, wegen Unterschlagungen und Entwendungen herrschaftlicher Gelder, neben Bezahlung der durch seinen Arrest und die Untersuchung veranlaßten Kosten, und der Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, mit einer viermonatlichen Vestungs-Strafe, unter angemessener Beschäftigung belegt.

Am 18. Febr. ist:

6. gegen den zu Backnang verhaftet gewesenen Gottfried Kübler, von Reichenberg, wegen vierten, großen und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Verpflegungs- und der Untersuchungs-Kosten, auch dem Ersatz des gestifteten Schadens, eine fünfthalbjährige Vestungsstrafe und nachherige zweijährige Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, ausgesprochen;

7. die zu Vaihingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Gottfried Weiß'sche Wittwe, von Ochsenbach, wegen mehrerer Diebstähle und Betrügereien, neben Vergütung des erweislichen Schadens und Zuscheidung ihrer Arrest-Verpflegungs- und eines verhältnißmäßigen Antheils an den Untersuchungs-Kosten, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt;

8. gegen den zu Besigheim verhaftet gewesenen Heinrich Lowe, von Laufen, wegen wiederholten Diebstahls-Vergehens, eine sechsmonatliche, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene Zuchthausstrafe erkannt, und wegen des Kosten- und Schadens-Ersatzes, das Nöthige verfügt;

9. die zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Catharine Friedrike Rauser, von da, wegen kleinen, einfachen, jedoch dritten Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, auch dem

Ersatz des Entwendeten unter Correal-Verbindlichkeit mit ihrer Mitschuldigen, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus belegt; und

10. gegen den zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Matthias Golderer, von Oeschelbronn, im Badenschen, wegen Feld-Diebstahls, und einer mit Mißhandlung verbundenen Widersetzlichkeit gegen den Feldschützen, neben Bezahlung sämmtlicher Kosten und Ersatz des erweislichen Schadens, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen und zugleich verordnet worden: daß der gedachte Golderer nach erstandener Strafe aus den Königl. Staaten in sein Heimwesen verwiesen werden solle.

Am 20. Febr. wurde:

11. der zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Caspar Strenger, von Pleidelsheim, Oberamts Marbach, wegen Mißhandlung seiner Eltern, neben Erstattung sämmtlicher Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 23. Febr. ist:

12. gegen den zu Vaihingen verhaftet gewesenen Gottlieb Grimmeisen, von Laufen, Oberamts Besigheim, wegen Vagirens und wiederholter Betrügerei, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine sechsmonatliche Vestungsstrafe erkannt; und

13. Johann Georg Bühler, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, wegen dritten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Verpflegungs- und der Untersuchungs-Kosten, auch der Vergütung des erweislichen Schadens, mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger dreimonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, bestraft worden.

Am 25. Febr. wurde:

14. die zu Ludwigsburg verhaftet gewesene Catharine Rößler, von Muthlangen, Oberamts Gmünd, wegen Vagabundität, Hurerei in der Residenz und wiederholten Diebstahls-Vergehens, neben Zuscheidung sämmtlicher Kosten und dem Ersatze des verursachten Schadens, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Erkenntniß in Revisionsfällen.

Am 18. Febr. wurde:

1. die zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Christiane Günzlin, von Böblingen, wegen mörderischen Angriffs auf das Leben ihres Kindes, und verschuldeter Tödtung desselben, neben Bezahlung ihrer Arrest-Verpflegungs-der

Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten, zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Am 8. Febr. wurde:

1. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht zu Heilbronn, zwischen den dortigen Kaufleuten Köber und Becker, Jaten, Aten, und dem Groß-Händler Schimper zu Wien, Janten, Anten, die Sequestration von 13 Ballen Caffe betreffend, reformatorisch auf die Statthaftigkeit des Sequesters, unter Vergleichung der Proceß-Kosten dieser Instanz, erkannt; und
2. in der Appellations-Sache von dem Stadtgericht zu Stuttgart, zwischen der Heiligen-Pflege zu Neckargartach, Oberamts Heilbronn, Liquidantin, Antin, und der Debit-Masse des Glockengießers Johann Jakob Kurz, von Stuttgart, Liquidatin, Atin, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, mittelst reformatorischen Bescheids dem Atischen Theil Beweiß auferlegt, unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz.

Am 16. Febr. ist:

3. in der Wechsel-Klag-Sache des Kaufmanns Ekart des ältern zu Ludwigsburg, Klägers, wider den Finanz-Kammer-Registrator Bilfinger daselbst, Beklagten, letzterer zu Bezahlung des eingeklagten Wechsels von 99 fl. nebst Verzugs-Zinsen, auch Kosten und Schäden verurtheilt worden.

Am 26. Febr. wurde:

4. in der Wechsel-Klag-Sache des Hofbanquiers Wolf von Kaulla zu Stuttgart, Klägers an einem, wider den Advokaten Hofer zu Sontheim, Oberamts Heilbronn, Beklagten am andern Theile, Letzterem die Bezahlung des eingeklagten Wechsels von 600 fl. nebst Verzugs-Zinsen, auch Kosten und Schäden durch Urtheil auferlegt.

II. Gerichtshof des Schwarzwald-Kreises.

1. Criminal-Senat.

Am 1. Febr. wurde:

1. der zu Herrenberg in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Blank, von Bühl in Baiern, wegen verübten großen und im rechtlichen Sinn zweiten Diebstahls, sodann wegen verbotswidriger Wiederbetretung der Württembergischen Staaten, über den erstandenen Arrest noch zu einer zehenmonatlichen Vestungsstrafe so wie zum Ersatz des Schadens, seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt, von Sr. Königl. Majestät aber, in Betracht des langen, die Verjährungs-Zeit beinahe erreichenden Zeitraums seit Begehung des Verbrechens, und seines seither gebesserten Lebenswandels,

mittelst höchsten Dekrets vom 9. Februar hinsichtlich der erkannten Strafe vollkommen begnadigt.

2. Ist der in Spaichingen verhaftete Joseph Abele, von Hechingen, wegen zweier zwar kleinen Diebstähle, von welchen jedoch der eine einem gesetzlich großen Diebstahl ganz nahe kommt, sodann wegen Vagirens, neben Verurtheilung in sämmtliche Verhaft- und Untersuchungs-Kosten und den Schadens-Ersatz mit einer drei und einhalbmonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe belegt, und zugleich erkannt worden: daß er nach deren Erstehung unter Straf-Androhung auf den Fall seiner Rückkehr, aus den Königlichen Staaten verwiesen werden soll.

Am 4. Febr. wurde:

3. die in Urach verhaftete Wittwe des Carl Hummel, Elisabetha, von Ehningen, Uracher Oberamts, wegen wiederholten Diebstahls, und wegen Scortation, neben dem Schadens-Ersatz und Bezahlung sämmtlicher Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einer siebenmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshaus auf vier Monate verurtheilt.

Am 8. Febr. ist:

4. der zu Urach in Verhaft und Untersuchung gekommene Friedrich Führer, Zimmermann in Gruorn, Oberamts Urach, wegen mehrerer ausgezeichneter zum Theil in Gemeinschaft verübter Diebstähle, wegen böslicher Eigenthums-Vorenthaltung, und wegen ehebrecherischen Concubinats, neben Entfernung von der Stelle eines Nachtwächters und Feldschützen, so wie unter Verurtheilung in seine sämmtliche Arrest- und einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, außer dem erstandenen Arrest, wovon ihm ein Theil als Strafe angerechnet wurde, noch zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, auch zugleich seiner Militär-Verdienst-Medaille für verlustig erklärt.

5. Christian Führer, aus Gruorn, wegen entfernten Versuchs der Sodomie, neben Verurtheilung in sämmtliche Arrest- und einen Theil der Untersuchungs-Kosten zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 11. Febr. wurde:

6. gegen den zu Sulz in Verhaft gewesenen Johann Georg Stähle, von Isingen, dortigen Oberamts, wegen Diebstahls-Versuchs, Besitzes von Diebs-Instrumenten, auch ungebührlichen Benehmens während seines Verhörs, sodann wegen Vagirens, in Betracht der von ihm schon früher erstandenen Criminal-Strafen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und sämmtlicher Untersuchungs-Kosten eine fünfmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige dreimonatliche Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, und

7. gegen den in Nagold in Verhaft und Untersuchung gekommenen Nagelschmid, Jeremias Schweizer, aus Freudenstadt, wegen großen und mit einiger Qualifikation verbundenen Diebstahls, so wie wegen zweier weiterer, jedoch kleiner Diebstähle, neben Erstattung der aufgelaufenen Arrest-Atzungs- und Untersuchungs-Kosten und Ersatz des Gestohlenen, eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Den 15. Febr. ist:

8. die zu Urach in Verhaft und Untersuchung gekommene Ehefrau des Landkrämers Wolfarth, von Ehningen, Oberamts Urach, Anna Barbara, wegen entfernten Bigamie-Versuchs und ehebrecherischen Confubinats zu einjähriger Zuchthausstrafe und Erstattung ihrer Arrest-Atzungs- und Untersuchungs-Kosten, verurtheilt worden.

Den 18. Febr. wurde:

9. gegen den zu Urach verhafteten Heinrich Kicherer, von Mezingen, dortigen Oberamts, wegen Diebstahls-Versuchs, so wie wegen fortgesetzten asotischen Lebenswandels, mit Rücksicht auf die von ihm bereits früher erstandene dritte peinliche Strafe, neben einer körperlichen Züchtigung mit 25 Stockstreichen und Verurtheilung in sämmtliche Kosten, eine viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens auf die Dauer von sechs Monaten, ausgesprochen, und

10. der zu Neuenbürg in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Jakob Schuler, von Backnang, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle, worunter ein großer, und ein mit erschwerenden Umständen verbundener kleiner, zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit, und zum Ersatz seiner Arrest-Atzungs- und sämmtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 25. Febr. ist:

11. der in Balingen verhaftete Strumpfweber, Johann Adam Deiber, aus Ebingen, wegen eines in dem dortigen Armenhaus verübten großen und qualificirten Diebstahls, neben dem Schadens-Ersatz und Bezahlung seiner Arrest-Atzungs- und Untersuchungs-Kosten mit fünfmonatlicher Vestungsstrafe belegt.

2. Civil-Senat.

Am 5. Febr. wurde:

1. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Nürtingen zwischen Sebastian Pfänder, Weber zu Beuren, Beklagten, Anten, und Johannes Schlegel, ehemaligen Bürgermeister daselbst, Kläger, Aten, Forderung aus einem Darlehen betreffend, die Ation theils wegen Mangels in den Appellations-

Förmlichkeiten, theils wegen Mangels eines appellabeln Erkenntnisses, weil die Berufung gegen ein compromißrichterliches laudum ergriffen war, von Amtswegen per rescriptum verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 10. ist:

2. in der vor dem Oberamts-Gericht Rottenburg verhandelten Rechtssache zwischen der Gemeinde Frommenhausen, Jatin, Antin, und der Pfarrei Hirrlingen, Intin, Atin, die Beziehung des Heu- und Klee-Zehenten aus bestimmten Wiesen-Plätzen, so wie des Reps-Zehenten in der Brach auf der Markung erstern Orts in possessorio summariissimo betreffend, die von der Gemeinde Frommenhausen gegen das Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Rottenburg vom 4. Juli 1816. eingelegte Ation wegen gänzlichen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und die Antische Gemeinde in die Kosten verurtheilt worden.

Am 16. wurde:

3. in der Rechts-Sache erster Instanz zwischen Eberhard Aßfalk, zu Altdorf, Oberamts Böblingen, jetzt dessen Erben, Klägern, und der Freifrau von Röder zu Stuttgart, cum curatore, Beklagten, einen Mühle-Pacht betreffend, die Beklagte von der gegen sie erhobenen Klage theils entbunden, theils auf Beweis erkannt, der Kosten-Punkt aber bis zur gänzlichen Erledigung der Sache ausgesetzt.

Am 17. wurde:

4. in der Rechts-Sache zwischen Joseph David Berlizheimer, von Mühringen, Kläger, und Abraham Petersburger daselbst, Beklagten, eine Waarenschuld betreffend, die von letzterem gegen das Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Horb ergriffene Ation theils wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, theils weil sie gegen ein bloßes Inhäsiv-Erkenntniß eingelegt wurde, von Amtswegen verworfen, und der anmaßliche Aat nicht nur in die durch diese Ation verursachten Kosten, sondern auch wegen wiederholter muthwilliger Streitsucht in eine Strafe von 5 Reichsthalern verurtheilt.

III. Gerichtshof des Jaxt-Kreises.

I. Criminal-Senat.

Am 6. Febr. wurden verurtheilt:

1. Matthäus Gutknecht, von Zang, Oberamts Heidenheim, wegen wiederholten, zum Theil gesetzlich ausgezeichneten Diebstahls, neben Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, und Bezahlung seiner Arrest- auch der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe.

2. a) Barbara Haueisen, von Ulm, wegen Betrügereien und Fälschungen, auch wegen Ehebruchs, neben Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und 3/24tel der Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthaus-Strafe;
b) Johann Jakob Maier, von Riethenau, Oberamts Backnang, wegen Fertigung falscher Schuldbriefe und anderer Atteste, sodann wegen Theilnahme an mehreren Betrügereien der Haueisen und wegen ehebrecherischen Umgangs mit der leztern, neben Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- auch 3/24tel an den Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Vestungs-Strafe;
c) Maria Magdalena Unseld, von Ulm, wegen wiederholter grober Betrügereien und Theilnahme an falschen Ausstellungen, auch wegen Unzucht, unter Berücksichtigung ihres erstandenen Arrestes, noch zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf sechs Monate, neben Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und 3/24tel an den Untersuchungs-Kosten;
d) Franziska Kauper, von Söflingen, Oberamts Ulm, wegen großer, theils von ihr allein, theils in Gesellschaft der Unseld begangener Betrügereien und Theilnahme an Fälschungen, neben Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und 3/24tel an den Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 11. Febr. ist:

3. Agatha Kauz, von Arnach, Oberamts Waldsee, wegen hartnäckiger Verheimlichung ihrer unehlichen Schwangerschaft und wegen verschuldeter Tödtung ihres neugeborenen Kindes, auch wegen entfernten Versuchs, ihre Leibesfrucht abzutreiben, unter Berücksichtigung ihres ohne ihr Verschulden erstandenen zu langen Arrests, mit vier und einhalbjähriger Zuchthausstrafe belegt, und zu Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- Inquisitions- und Defensions-Kosten verurtheilt worden.

Am 13. Febr. wurde:

4. dem Burkhard Hofmann, von Neustädtlein, Oberamts Crailsheim, wegen wiederholten, ausgezeichneten und großen Diebstahls, neben Ersatz der Kosten und des Schadens, eine zehenmonatliche Vestungs-Arbeit zuerkannt.

Am 18. Febr. ist:

5. Anton Brandner, von Waldenburg, Oberamts Oehringen, wegen Entwendung ungeweihter Sachen aus der dortigen Kirche, desgleichen wegen qualificirten und ausgezeichneten Brod-Diebstahls, neben Bezahlung der Kosten und Ersatz des Schadens, zu viermonatlicher Zuchthaus-Arbeit;
6. Johannes Keßler, von Auernheim, Oberamts Neresheim, wegen großen und

ausgezeichneten Diebstahls, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und 1/3tel der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Vestungsstrafe verurtheilt worden.

Am 10. Febr. wurde:

7. nach gepflogener Communikation mit der Justiz-Sektion des Königlichen Kriegs-Departements, der beurlaubte Soldat, Michael Gräber, von Mittelbach, Oberamts Gerabronn, wegen Theilnahme an einem qualificirten Diebstahl, neben Ersatz des Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und 1/12tel der Untersuchungs-Kosten, mit sechsmonatlicher Vestungs-Strafe belegt.

Am 23. Febr. wurde verurtheilt:

8. der zu Hall in Untersuchung gekommene Andreas Binder, von Hinteruhlberg, Oberamts Crailsheim, wegen zweier Diebstähle, wovon der eine groß und unter erschwerenden Umständen begangen worden ist, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, mit Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests, zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit;

9. Bernhard Hartmann, von Bargau, Oberamts Gmünd, wegen großen Cassen-Rests und Fälschung, neben Cassation von seiner Bürgermeister-Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amts, auch Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, zu einjähriger Zuchthaus-Arbeit.

Am 25. Febr. ist:

10. Jakob Einöder, von Oggenhausen, Oberamts Heidenheim, wegen wiederholter gefährlicher, theils ausgezeichneter, theils qualificirter Diebstähle neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und 4/9tel der Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des Schadens, mit achtzehenmonatlicher Vestungsstrafe;

11. a) der zu Aalen in Untersuchung gekommene Carl Anton Mayer, von Hohlheim, Königl. Baierischen Landgerichts Nördlingen, wegen großen und qualificirten Diebstahls und eines kleinen Diebstahls, neben Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, auch Bezahlung seiner Arrest- und 2/6tel der Untersuchungs-Kosten, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Ausweisung aus den Königlichen Staaten;

b) Lorenz Junker, von Dorfmerkingen, Oberamts Neresheim, wegen großen, qualificirten und wiederholten Diebstahls, neben Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit Mayer, und neben Bezahlung seiner Arrest- und 3/6tel der Untersuchungs-Kosten, mit zehenmonatlicher Vestungsstrafe;

12. Anton Wagner, von Thalacker, Oberamts Leutkirch, wegen eines in Gemeinschaft verübten großen, wiederholten Diebstahls, neben Ersatz des Schadens

unter solidarischer Verbindlichkeit, und Bezahlung seiner Arrest-Azungs-auch der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, mit fünfmonatlicher Vestungs-strafe belegt worden.

2. Civil-Senat.

Am 17. Febr. wurde:

1. in der Appellations-Sache vom Oberamts-Gericht Oehringen, zwischen Johann Diez, von Zeilhof, Liquidanten, Appellanten, und den Concurs-Gläubigern der David Müller'schen Wittwe zu Adolzfurt, Liquidaten, Appellaten, die Location einer Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels der Appellations-Summe, als an den Gerichtshof nicht erwachsen, von Amtswegen mittelst Rescripts verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Am 22. Febr. wurde:

2. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Gerabronn, zwischen Leonhard Schmieg, von Blaufelden, Kläger, Appellanten, und Michael Eisenmann daselbst, Beklagten, Appellaten, das Eigenthum eines Düngerplatzes betreffend, die ergriffene Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen durch Rescript verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die aufgegangenen Kosten;
3. in Wechsel-Klagsachen des Forst-Cassiers Trautwein zu Ellwangen, Klägers, gegen den Finanz-Kammer-Canzlei-Director Bloß daselbst, Beklagten, letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 400 fl. nebst Verzugs-Zinsen, auch Schäden und Kosten verurtheilt.

Am 27. Febr. ist:

4. in der Appellations-Sache von Hall, zwischen Johannes Fröscher, Fuhrmann daselbst, Beklagten, Appellanten, und Johann Christian Kirchner, von Wohlmuthhausen, Oberamts Oehringen, Kläger, Appellaten, die Bezahlung eines Pferd-Kaufschillings betreffend, durch Urtheil zu Recht erkannt worden, daß diese Appellations-Sache wegen versäumter Nothfrist der Acten-Einlegung, unter Abschlagung des angebrachten Restitutions-Gesuchs, an den Gerichtshof nicht erwachsen sei, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten; und
5. in der Appellations-Sache vom Oberamts-Gericht Crailsheim zwischen Johann Caspar Rubensdörfer, von Neidenfels, Kläger, Appellanten, und Georg Friedrich Klaus, von Burlswagen, Beklagten, Appellaten, Ersatz einer angewiesenen, aber unbezahlt gebliebenen Forderung von 242 fl. 40 kr. sammt Zinsen betreffend, unter Abänderung des Erkenntnisses voriger Instanz, der Beklagte, Appellat, zu Bezahlung der eingeklagten Forderung nebst Verzugs-Zinsen verurtheilt worden, unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz.

IV. Gerichtshof des Donau-Kreises.

1. Criminal-Senat.

Am 1. Febr. wurden verurtheilt:

1. Anna Maria Baumann, von Waldsee, wegen wiederholten Ehebruchs zu zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe und zum Ersatz der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;

2. wegen Diebstahls-Verdachts, Ehebruchs, falscher Angaben vor Gericht und wegen Vagabundität
   a) Alexius Belle, von Gebelbach, Königl. Baierischen Landgerichts Zußmarshausen, zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe nebst Ersatz von 1/4tel der Untersuchungs-Kosten,
   b) Josepha Kanntmann, von Trometshofen, Königl. Baierischen Landgerichts Schwabmünchen, zu vierzehenwöchiger Zuchthausstrafe nebst 1/4tel der Untersuchungs-Kosten,
   c) Johann Schlegel, von Mikhausen, desselben Königl. Baierischen Landgerichts zu viermonatlicher Vestungs-Strafe neben Ersatz von 1/4 der Untersuchungs-Kosten, und
   d) Ursula Schmid, von Niederaunau, Königl. Baierischen Landgerichts, Ursberg, zu vierzehenwöchiger Zuchthausstrafe neben 1/4tel der Untersuchungs-Kosten.

   Zugleich wurde bestimmt, daß dieselben nach erstandener Strafe an die ihnen vorgesetzten betreffenden Königl. Baierischen Landgerichte ausgeliefert werden sollen.

Am 4. Febr. ist:

3. Andreas Heuzle, von Raggel, K. K. Oestreichischen Landgerichts Sonnenberg, wegen Sodomie, neben Zuscheidung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu einer dreijährigen Vestungsstrafe verurtheilt worden.

Am 8. Febr. wurde:

4. der bei dem Königl. Oberamt Leutkirch in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Wägele, von Thannheim, wegen versuchter Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen zu einjähriger Zuchthausstrafe so wie zum Ersatz der Arrest und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 13. Febr. ist:

5. Ursula Schmuß, von Stetten, Oberamts Wiblingen, wegen fünften Scortations-Vergehens zu einer viermonatlichen Arbeitsstrafe in herrschaftlichen Geschäften verurtheilt worden.

Am 15. Febr. wurde:

6. Ursula Hofmann, von Haupeltshofen, Königl. Baierischen Landgerichts Ursberg, wegen großen, unter erschwerenden Umständen verübten ersten Diebstahls, Angabe eines falschen Namens vor der Obrigkeit, und Vagabundität, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe neben Ersatz des Schadens und sämmtlicher Kosten verurtheilt, zugleich aber verordnet, daß dieselbe nach erstandener Strafe aus den Königl. Staaten verwiesen werden solle.

7. Die bei dem Königl. Oberamt Blaubeuren in Verhaft und Untersuchung gekommene Mariane Bauer, von Daugendorf, Oberamts Riedlingen, wegen dritten Diebstahls, auch falscher Angaben vor Gericht, und Vagirens, neben Zuscheidung der Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 22. Febr. ist:

8. der bei dem Criminalamt Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Aloys Föhrenbacher, von Wangen, wegen Vagabundität, Concubinats, Annahme eines fremden Namens, Fälschung eines Wanderbuchs und Erschleichung eines zweiten Wanderbuchs mit falschem Namen, zu einer viermonatlichen Vestungsstrafe neben Verfällung in sämmtliche Kosten und nachheriger Einsperrung in ein Arbeitshaus;

9. der bei dem Oberamt Geißlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Gottlieb Spiz, von Oedenwaldstetten, Oberamts Münsingen, wegen zwar kleinen und ersetzten Haus-Diebstahls, der aber im rechtlichen Sinn ein fünfter Diebstahl ist, neben Zuscheidung der Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu ein und dreivierteljähriger Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr, verurtheilt worden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 18. Febr. wurde:

1. der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Zerraich, von Oberkirchberg, Oberamts Wiblingen, wegen des durch einen Pistolenschuß begangenen und mit gefährlicher Körper-Verletzung verbundenen nächsten Versuchs eines Gattenmords, so wie wegen eines frühern entfernten Versuchs gleicher Art und dadurch in der Folge verschuldeter leichter körperlicher Verletzung seiner Ehefrau, dann wegen fortgesetzten Ehebruchs und Gewehrverheimlichung, zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe, auch zum Kosten-Ersatz verurtheilt.

Am 25. Febr. ist:

2. der bei dem Criminal-Amt Altdorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Andreas Kaiser, von Moosheim, Oberamts Saulgau, wegen des in Gemein-

schaft mit dem bereits verurtheilten Johann Georg Schenk im Jahr 1806. begangenen Straßenraubes an dem Kornhändler Münst, von Bezenweiler, dann wegen Vagabundität, Annahme eines fremden Namens und Gebrauchs eines verfälschten Wanderbuchs, zu achtjähriger Vestungsstrafe neben dem Ersatze seiner eigenen Untersuchungs-Arrest- und Azungs-Kosten mit dem Anhang verurtheilt worden, daß die Bestrafung der von dem Inquisiten zur Schuld gebrachten Desertion dem Militär-Gerichte vorbehalten sei.

3. an eben diesem Tage wurde der bei demselben Criminalamt in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Andreas Kröbel, aus Merseburg, hinsichtlich des Verdachts eines an Christian Friedrich Stepfan, aus Brieg in Schlesien, verübten vorsätzlichen Todtschlags oder Raubmords zwar von der Instanz entbunden, dagegen wegen absichtlicher gefährlicher Körper-Verletzung und dadurch verschuldeter Tödtung desselben, dann wegen einiger im Königreiche begangener Entwendungen, neben dem Schadens-Ersaß und Bezahlung sämmtlicher Kosten, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests, noch mit zehenjähriger Zuchthausstrafe belegt, und dabei verordnet, daß derselbe nach Erstehung dieser Strafe an die Königl. Preußische Justiz-Behörde in Merseburg wegen seiner im Auslande begangenen Vergehen auszuliefern sei.

Endlich ist 4) an gedachtem Tage der bei dem Criminal-Amt Ulm in Untersuchung gekommene Kaplan Haas, zu Herrlingen, Oberamts Blaubeuren, wegen wiederholten Sodomie-Versuchs von seiner bisher bekleideten Stelle als Frühmesser in Herrlingen cassirt, zu Bekleidung eines kirchlichen Amtes für unfähig erklärt und neben Bezahlung sämmtlicher Kosten zu sechswöchigem Vestungs-Arrest verurtheilt, auch dabei verordnet worden, daß derselbe nach erstandener Strafe bis zu erprobter Besserung und wenigstens auf zwei Jahre recludirt werden soll.

2. Civil-Senat.

Am 6. Febr. wurde:

1. in der Rechtssache zwischen den Stadtmeister Stellwag'schen Relikten in Hall, Kl. und dem Königl. Bergrath, Bekl., die Aufhebung eines Kaufvertrags betr., beklagter Theil von der gegen ihn angebrachten Klage entbunden, unter Verurtheilung der Kl. in die Kosten;
2. In der Ations-Sache von dem Oberamts-Gericht Oehringen zwischen dem Bürgermeister Egner in Ingelfingen, Lnten, Anten, und der Caspar Boppischen Concurs-Masse, besonders aber dem Güterpfleger der Ziegler Leonhard Gros'schen Gant-Masse zu Forchtenberg, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Concurs betr., auf Beweis erkannt.

Am 12. Febr. ist:

3. in der Ations-Sache von Biberach zwischen Anton Widemann, Hammerschmidt

zu Warthausen, Provocanten, Anten, und Vinzenz Ott, Schultheißen und Müller allda, Provocaten, Aten, das Recht der Errichtung von Stellfallen-Gewichtern betr., die Ation wegen Mangels in den Formalien unter Verurtheilung des Anten in die Kosten von Amtswegen verworfen;

4. die Ations-Sache von Ulm zwischen dem Kaufmann Kispert daselbst, Anten, und den Kaufleuten Carl Feuerlein in Stuttgart, auch Friedrich Andreas Hebenstreit in Frankfurt a. M., Aten, Arrest-Anlegung betr., durch Ordination unter Kostens-Vergleichung erledigt;

5. in Sachen Königl. Ober-Finanz-Kammer und der katholischen Pfarrei zu Groß-Eißlingen, Kl., wider die Gräflich Degenfeld-Schömburgische Gutsherrschaft, Bekl., Novalzehent-Recht betr., in possessorio absolutorisch, in petitorio aber auf Beweis erkannt worden, unter Aussetzung des Kostenpunkts bis zu definitiver Entscheidung der Sache.

Am 16. Febr. wurde:

6. in der Rechts-Sache zwischen der Gemeinde Oberöpfingen, Kl., und dem Herrn Grafen von Schäsberg zu Thannheim, Bekl., eine Beholzungs-Gerechtigkeit betr., der Herr Beklagte, nach von dessen Sachwalter geleistetem deferirtem Eide, von der Klage entbunden, unter Verurtheilung des Kl. in die Gerichtskosten.

Am 19. Febr. ist:

7. in der Ations-Sache von Waldsee zwischen Königl. Ober-Finanz-Kammer, Namens des Kameralamts Waldsee, Antin, Antin, und Anton Pauli, Weinhändler zu Kreuzlingen, auch Franz Joseph Steinhäuser, Adlerwirth in Waldsee, Mit-Anten Aten, Vorzug im Nikolaus Steinhäuser'schen Gant betr., das Erkenntniß voriger Instanz theils abgeändert, theils unter Beweis-Vorbehalt neben Vergleichung der Kosten bestätigt;

8. die Ations-Sache von Ulm zwischen der Handlungs-Gesellschaft Daumüller, Kolb und Stözlin daselbst, Bekl., Anten, und den Schuhmacher Straßer'schen Relicten ebendaselbst, Kl., Aten, einen Schuh-Lieferungs-Akkord betr., durch Ordination unter Kostens-Vergleichung erledigt worden.

Am 16. Febr. wurde:

9. das gerichtliche Debit-Verfahren des Oberamts-Gerichts Ehingen in der Verlassenschafts-Sache des vormaligen Abts von Zwiefalten, Gregor Weinnehmer, unter Verurtheilung des Gerichts zur Rückerstattung der Kosten als nichtig von Amtswegen cassirt;

10. in der Rechts-Sache zwischen Anton Rues et Cons. zu Zwiefaltendorf, Kl., und dem Freiherrn Maximilian von Speth-Untermarchthal, Bekl., Lehens-Verband betr., auf Beweis, und

11. in der Ations-Sache von Ravensburg zwischen Melchior Vogel, Weisgerber zu Schafhausen, Kl., Anten, und Christian Rabholz, Lederhändler zu Ravensburg, Bekl., Aten, die Erfüllung eines Kaufs-Vertrags betr., nach vom Kläger geführtem Beweis und abgeschworenem Ergänzungs-Eid, unter Vergleichung der Kosten, abändernd condemnatorisch gegen den Beklagten erkannt.

Stuttgart den 15. März 1819. Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Nro. 18. 1819. 145

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 10. April.

Verordnung wegen Behandlung der Natural-Gefäll-Ausstände bei den Königl. Kameral-Verwaltungen.

Das bei den Königl. Kameral-Verwaltungen bisher übliche Fortführen der Natural-Gefäll-Ausstände unter den verschiedenen ursprünglichen Rubriken ist der Etats-Einrichtung eben so hinderlich, als mit Weitläufigkeiten in der Verrechnung und Schwierigkeiten hinsichtlich der Preisbestimmung verbunden, wenn später die Natural-Ausstände in Geld abgetragen werden.

Nachdem durch die Bestimmung des *II.* Edicts vom 18. Nov. 1817. Art. *III.* §. 6., daß die sogenannten Küchen-Gefälle zu den Geldzinsen geschlagen und als solche in den Rechnungen aufgeführt werden sollen, hinsichtlich dieser Gattung von Natural-Gefällen bereits eine zweckmäßige Vereinfachung eingetreten ist; so wird nun auch wegen der übrigen folgende Anordnung getroffen:

1. Die Kameral-Aemter werden sich angelegen seyn lassen, daß die Gefälle an Getreide und Wein von Jahr zu Jahr auf die Verfall-Termine so viel möglich in Natur eingezogen werden, wo nicht in besondern Fällen der Bezug in Geld schon voraus angeordnet wird.

2. Sind die Getreide-Schuldigkeiten an Gülten, Landachten, Zehenten-Theil und anderen Pachtzinsen im Laufe des Etatsjahrs, in welchem sie verfallen, und längstens auf den letzten März desselben gar nicht oder nicht vollständig abgetragen worden: so werden die Ausstände in den zwischen dem Verfall-Termin und dem letzten März statt gehabten mittleren Schrannenpreisen des dem Ablieferungs-Orte nächstgelegenen Fruchtmarktes zu Geld gerechnet.

Zum Unterschied zwischen denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne oder in der Scheune abzuliefern haben, und jenen, welche ihre Früchte frei auf den Kasten zu bringen schuldig sind, ist letzteren in den Marktpreis auf den Scheffel rauhe Frucht der Wegstunde nach, noch eine Kastenlieferungs-Gebühr von 4 kr. einzurechnen.

3. Bei den Wein-Gefällen an Bodenwein, Beet, Corpus u. s. w. welche auf die Verfallzeit nicht in Natur gereicht worden sind, ist zu unterscheiden, ob der Gefällpflichtige die Abtragung der Schuld versäumt hat, oder ob die Natural-Lieferung durch einen Fehlherbst vereitelt worden ist.

Im letztern Fall sind mildere Geld-Surrogate, im ersteren aber die mittleren Herbstpreise des Orts zur Zahlung in Geld anzusetzen.

4. Wegen Bestimmung der Geld-Surrogate haben die Beamten unter Nachweisung der zu beachtenden Preise jährlich bei der die Getreide- und Wein-Verwaltung wahrnehmenden Stelle und zwar hinsichtlich der Früchte auf den 15. April, und hinsichtlich des Weins auf den 15. Dez. anzufragen.

5. Die auf diese Weise alle Jahre zu Geld gerechneten Natural-Ausstände werden in den folgenden Amtsrechnungen nicht mehr unter den Natural-Rubriken, sondern unter den Geld-Ausständen aufgeführt.

Da aber durch diese veränderte Verrechnung eine Neuerung der Schuld an sich nicht vorgeht, sondern die einzelnen Ausstände die gesetzlichen Vorzüge ihrer ursprünglichen Eigenschaft nach behalten; so wird letztere in den Ausstands-Verzeichnissen fortan kürzlich vorgemerkt.

6. Werden in den folgenden Jahren an den zu Geld gerechneten Natural-Ausständen, wenn etwa die Schuld auf eine andere Weise schwerer beizutreiben wäre, oder aus andern Rücksichten Naturalien als Zahlung angenommen; so sind dieselben dem Schuldner in den zur Zeit der Lieferung bei dem Kasten, wohin sie gebracht werden, bestehenden Verkaufspreisen abzurechnen.

7. In den Amtsrechnungen sind die zu Geld gerechneten Natural-Ausstände durch die Rubrik, verkauft und zu Geld gerechnet, und die später auf Abrechnung an dem Geldbetrage angenommenen Natural-Lieferungen als erkauft zu verrechnen.

8. Die gegenwärtige Anordnung kann weder auf die zur Ausstands-Kasse noch zu der neu errichteten Dispositions-Kasse gehörigen Natural-Ausstände, wegen welcher bereits besondere Vorschriften gegeben sind, bezogen werden; hingegen ist sie schon im laufenden Etatsjahr und namentlich bei den auf den letzten März sich ergebenden Getreide-Ausständen erstmals anzuwenden.

Uebrigens haben sich die Königl. Kameral-Beamten nicht nur selbst hienach zu achten, sondern auch den Gefällpflichtigen durch die Unter-Einbringer das Geeignete besonders bekannt zu machen. Stuttgart den 26. März 1819.

Auf Befehl des Königs.

Finanz-Ministerium

Weckherlin.

Errichtung einer eigenen Frucht- und Wein-Administrations-Commission.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Decrets vom 19. d. M. allergnädigst geruhet, unter dem Finanz-Ministerium eine eigene, mit der Staatskassen-Direction in Verbindung zu setzende Central-Stelle für die Leitung des Verkaufes und der Anweisungen der Frucht- und Wein-Vorräthe, so wie der damit zusamenhängenden Bestimmung der Preise für die nicht in natura zu liefernden Gült- und Zehent-rc. Früchte und Weine zu bilden, und dieser Stelle die Benennung: „Frucht- und Wein-Administrations-Commission" beizulegen.

Diese Commission ist zusammengesetzt aus dem jeweiligen Director der Staatskassen-Verwaltung als Vorstand, und den Ober-Finanzräthen Mast und Dieterich als Räthen, zum Secretär und Buchhalter ist der bisherige Fruchtbuchhaltungs-Assistent Härlin ernannt.

Diejenigen Gegenstände, welche die Erhebung der Frucht- und Weingefälle, die Aufbewahrung und Unterhaltung der Vorräthe, das Kelternwesen, und die Aufsicht auf Kasten- und Kellerbediente betreffen, bleiben der Leitung der Kreis-Finanz-Kammern, so wie die Gesuche um Nachlaß und Gnadenpreise den Verfügungen des Finanz-Ministeriums überlassen.

Da die Commission unverweilt in Wirkung tritt; so haben die Kameral-Aemter von nun an nach dieser Geschäfts-Abtheilung ihre Berichte an die betreffenden Behörden zu dirigiren. Stuttgart den 22. März 1819.

Finanz-Ministerium.

Weckherlin.

Zu Folge des mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossenen Post-Vertrags sind in dem gedachten Fürstenthume drei Königl. Württembergische Post-Anstalten, nemlich

ein Postamt mit einer Expedition reitender und fahrender Posten und ein Poststall zu Sigmaringen,
ein Poststall zu Haigerloch zum Behuf der mit Extrapost Reisenden, und
ein Poststall in Gamerdingen zu gleichem Zwecke

errichtet, und Se. Königl. Majestät haben am 26. März die wegen Besetzung dieser Post-Stellen im Einverständnisse mit der Fürstlich Sigmaringenschen Regierung gemachten Anträge dahin genehmigt, daß das Postamt in Sigmaringen dem in Sigmaringen sich niederlassenden bisherigen Postgehülfen in Riedlingen, Joseph Mauscher, mit dem Charakter als Königl. Post-Verwalter, die Postställe in Haigerloch und Gamerdingen aber dem Lammwirth Schöner im erstern und dem Sonnenwirth Schmid im letztern Ort als Königl. Posthaltern übertragen werden sollen.

Stuttgart den 29. März 1819.

Ministerium des Innern.

v. Otto.

Die halbjährigen Vicariats-Tabellen betreffend.

Sämmtliche evangelische Dekane werden hiemit an die Beobachtung der längst bestehenden, aber von manchen nicht immer befolgten, Verordnung in Ansehunng der halbjährigen Vicariats-Tabellen im Staats- und Regierungs-Blatt 1815. Nro. 1. ernstlich erinnert, unter der wiederholten Erklärung, daß man dieselbe von jedem Dekan, der sie nicht innerhalb der ersten 8 Tagen nach Georgii und Martini einschickt, auf seine Kosten durch Expressen werde abholen lassen.

Stuttgart den 26. März 1819. Königl. evangelisches Consistorium.

Die Patronat-Rechte des Senats der Universität Tübingen betreffend.

Da dem Senat der Universität Tübingen die Patronat-Rechte in Ansehung derjenigen Kirchen-Aemter, von denen ihm solche früher zugestanden hatten, wieder gnädigst eingeräumt worden sind; so wird hiemit bekannt gemacht, daß die Eingaben um die erledigte Pfarrei Holzgerlingen, welche bis jetzt bei dem Königl. Consistorium eingekommen sind, dem Universitäts-Senat mitgetheilt worden seyen, und haben sich hienach die Geistlichen, welche sich etwa um gedachte Pfarrei zu melden, in der Folge entschließen werden, unmittelbar an jene Behörde zu wenden.

Stuttgart den 2. April 1819. Königl. evangelisches Consistorium.

* * *

Die bisher in Buchau stattgefundenen Schullehrer-Concurs-Prüfungen werden künftig in der Stadt Riedlingen gehalten, wo sich die Prüfungs-Candidaten bei dem Dekan und Stadtpfarrer Ströbele ordnungsgemäß zu melden haben.

Stuttgart den 23. März 1819. Königl. katholischer Kirchenrath.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. März d. J. den bisherigen Provinzial-Justiz-Rath Holl zu Ulm, auf sein durch hohes Alter motivirtes unterthänigstes Gesuch, mit der normalmäßigen Pension in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 25. d. M. dem Canzellisten Reicharde bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen und dem Canzellisten Zweigart bei der Königl. Ausstands-Commission zu Stuttgart, die gnädigste Erlaubniß zu Vertauschung ihrer Stellen ertheilt.

Stuttgart den 27. März 1819. Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 29. März dem Ober-Tribunal-Rath Majer die Stelle eines Vice-Direktors bei dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Tribunals gnädigst zu übertragen geruht.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Der Rechts-Candidat Gottfried Wocher, von Neu-Trauchburg, Oberamts Wangen, welcher bei der von ihm erstandenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat *III.* Classe „gut bestanden“ erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär *II.* Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen aufgenommen worden.

Stuttgart den 29. März 1819. Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 29. d. M. den bisherigen Criminalamts-Assistenten Riegger zu Altdorf zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Ravensburg,

den bisherigen Criminalamts-Assistenten Bartholomäi in Mergentheim zum Oberamts-Gerichts-Aktuar daselbst, und

den Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen, Weiler, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Waiblingen ernannt. Stuttgart den 31. März 1819.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 30. März d. J. die Bau-Inspektorats-Bezirke für das von dem Finanz-Departement abhängige Bauwesen folgendermaßen einzutheilen und zu besetzen geruht:

A.) Neckar-Kreis.

Erster Distrikt

besteht aus den Kameral-Bezirken, Ludwigsburg, Cronberg, Markgröningen, Marbach, Waiblingen.

In diesem Distrikte hat die Funktion eines Bau-Inspektors zu versehen: der zum Baurath bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg ernannte bisherige Landbaumeister Abel.

Zweiter Distrikt

enthält die Kameral-Bezirke, Stuttgart, Kannstadt, Eßlingen, Nellingen, Weil im Schönbuch, Sindelfingen, Merklingen.

Diesen Distrikt hat der bisherige Landbaumeister Groß in Stuttgart, neben der Funktion eines Bauraths bei der Stadt-Direktion, zu versehen.

Dritter Distrikt

besteht aus den Kameral-Bezirken, Bietigheim, Vaihingen, Wiernsheim, Maulbronn, Höpfigheim, Bottwar.

Bau-Inspektor: Nellmann, bisher Bau-Controleur in Urach, mit dem künftigen Wohnsitz in Bietigheim.

Vierter Distrikt

besteht aus den Kameral-Bezirken, Heilbronn, Brackenheim, Güglingen, Kochendorf, Gundelsheim, Weinsberg, Murrhardt, Backnang.

Bau-Inspektor: Groß in Heilbronn, bisher Bau-Controleur daselbst.

B.) Schwarzwald-Kreis.

Erster Distrikt

enthält die Kameral-Bezirke, Neuffen, Urach und Pfullingen.

Baurath v. Bruckmann in Reuttlingen hat die Funktion eines Bau-Inspektors in diesem Distrikt zu versehen.

Zweiter Distrikt

die Kameral-Bezirke, Tübingen, Rottenburg, Bebenhausen, Altenstaig, Reuthin, Hirschau, Herrenalb und Dornstetten.

Bau-Inspektor: Majer, bisher Bau-Controleur in Calw, mit dem künftigen Wohnsitz in Nagold.

Dritter Distrikt

die Kameral-Bezirke, Rotweil, Rottenmünster, Tuttlingen, Ebingen, Balingen, Rosenfeld, Oberndorf, Dornhan, Horb.

Bau-Inspektor: Rieffer in Rotweil, bisher Landbau-Controleur daselbst.

C.) Donau-Kreis.

Erster Distrikt

enthält die Kameral-Bezirke, Ulm, Blaubeuren, Wiblingen und Langenau.

Die Verrichtungen eines Bau-Inspektors hat in diesem Distrikt der Baurath Glaser in Ulm zu versehen.

Zweiter Distrikt

die Kameral-Bezirke, Weingarten, Wangen, Friedrichshafen, Tettnang, Leutkirch, Waldsee, Biberach, Ehingen, Zwiefalten, Heiligkreuzthal.

Bau-Inspektor: Roth, in Altdorf, bisher Landbau-Controleur daselbst.

Dritter Distrikt

die Kameral-Bezirke, Göppingen, Geißlingen, Wiesenstaig, Kirchheim, Münsingen.

Bau-Inspektor, mit dem Wohnsitz in Kirchheim: Sutor, bisher Architekt.

D.) Jaxt-Kreis

Erster Distrikt

die Kameral-Bezirke, Ellwangen, Aalen, Kapfenburg, Gaildorf, Crailsheim.

Die Funktion eines Bau-Inspektors in diesem Distrikt hat der Baurath Fischer in Ellwangen zu versehen.

Zweiter Distrikt

die Kameral-Bezirke, Oehringen, Schönthal, Künzelsau, Mergentheim, Weikersheim, Roth am See, Hall, Bellberg.

Bau-Inspektor: Manz, bisher Landbau-Controleur in Ellwangen mit dem künftigen Wohnsitz in Künzelsau.

Dritter Distrikt

die Kameral-Bezirke, Schorndorf, Beutelsbach, Lorch, Gmünd, Heidenheim, Herbrechtingen.

Der Bau-Inspector hat seinen Wohnsitz im Gmünd, und die Versehung dieser Stelle ist dem Architekten, Gabriel, von Stuttgart, provisorisch übertragen.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 21. März die erledigte Unterförsters-Stelle im Revier Schmidelfeld, Forsts Gaildorf, dem Unterförster Glük, bisher im Revier Freudenstadt gnädigst zu übertragen, und dagegen auf die leztere Stelle den Unterförster Stoz, von Rosenfeld, zu versezen geruht.

Unterm 25. März wurde der Rechts-Candidat Römer, von Erkenbrechtsweiler, Oberamts Nürtingen, zum Auditor ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. März die erledigte katholische Dekanats- und Stadt-Pfarrers-Stelle in Oberndorf dem bisherigen Schul-Inspector Pfarrer Mauser in Schechingen, Dekanats Unterkochen, gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 27. März wurde dem zur katholischen Pfarrei Wolfegg, Landkapitels Waldsee, ernannten Alois Spengler, Kaplan in Isny, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 29. März den bisherigen Kanzlist Fischer bei der Königl. Ober-Post-Direktion zum Registrator bei dieser Stelle zu erneunen, den Kanzlist Heller in den Pensions-Stand zu versetzen, und

die hiedurch erledigten Kanzlisten-Stellen dem bisherigen Assistenten Brückner und dem Stabs-Quartiermeister Lehmann gnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. haben Se. Königl. Majestät den vormaligen Inspector des aufgehobenen Musik-Instituts, Schmid, zum Lehrer an der neuen Elementar-Klasse bei der Real-Anstalt gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 2. d. M. gnädigst geruht, den nach Reutlingen bestimmt gewesenen Oberamtmann Kausler, bisher in Leonberg, als Rath bei der Königl. Schiffahrts-Commission mit dem Charakter eines Regierungs-Raths anzustellen und demselben zugleich das erledigte Justitiariat bei der Königl. Retardaten-Commission, Sektion der Finanzen, zu übertragen.

Unterm 3. April wurde dem vormaligen Oberstlieutenant v. Künsberg Erlaubniß ertheilt die Armee-Uniform zu tragen.

Unterm 5. April wurde der Commandeur des 3. Reiter-Regiments, Oberst Graf v. Bismark, zum Generalmajor und Brigadier der 2. Reiter-Brigade ernannt.

Bekanntmachung der zu Beziehung der Universität für das Studium höherer Wissenschaften legitimirten Jünglinge.

Auf die am 23. und 24. d. M. vorgenommene öffentliche akademische Vorprüfung sind folgende dabei erschienene Jünglinge zur Beziehung der Universität legitimirt worden, und zwar:

A.) Für das Studium der Rechtswissenschaft:

Wilhelm Otto Abel, von Schönthal.

Christ. Fried. Bäumlein, von Langenburg.
Anton Breitenbach, von Mergentheim.
Alois Bröm, von Felldorf.
Ludwig Fried. Diedel, von Ludwigsburg.
Gustav Heinrich Firnhaber, von Stuttgart.
Carl Wilhelm Glocker, von Stuttgart.
Eduard Heinrich Glotz, von Ludwigsburg.
Ludwig Haug, von Stuttgart.
Ludwig Christian Kober, von Pfullingen.
Christian Carl Krauß, von Oehringen.
Franz Kübel, von Kirchheim u. T.
Ludwig Christian Lempenau, von Weinsberg.
Joh. Georg Röll, von Weil der Stadt.
Carl Christian Schott, von Ludwigsburg.
Carl Fried. Schwarzmann, von Tübingen.
Carl Lud. Vollmer, von Markgröningen.

B. Für das Studium der Medizin und höhern Chirurgie:
Carl Boller, von Grönbach.
Michael Christian Elwert, von Reutlingen.
Carl Gustav Theodor Plieninger, von Stuttgart.
Johann Anton Reiffsek, von Weil der Stadt.
Carl Stapf, von Wangen.

C.) Für das Studium der höhern Chirurgie:

Carl Christian Bauer, von Künzelsau.

D.) Für das Studium der Kameralwissenschaft:
Christoph Bausch, von Sindelfingen.
Johannes Bazlin, von Metzingen.
Joseph Burkhardt, von Gmünd.
Carl Wilh. Flatt, von Stuttgart.
Christian Lud. Fromm, von Ehningen.
Christ. Franz Haselmaier, von Stuttgart.
Joh. Fried. Hezel, von Ilzhofen.

Carl Christ. Knauß, von Vaihingen.
Fried. v. König, von Stuttgart.
Fried. Löchner, von Hall.
Christ. Heinrich Lindenmaier, von Tübingen.
Heinrich Adolf Märklin, von Tübingen.
Carl Lud. Mast, von Wangen.
Wilhelm Paulus, von Wangen.
Gottlob Fried. Reuß, von Stuttgart.
Theodor Fried. Seefried, von Eßlingen.
Franz Schmid, von Hirsau.
Carl Fried. Schmid, von Tübingen.
Carl Fried. Stahl, von Stuttgart.
Ferdinand Steinheil, von Kirchberg.
Emil Stokmaier, von Stuttgart.
Emanuel Traub, von Herrenberg.
Paul Viktor Tritschler, von Biberach.

E.) Für das Studium der Forstwissenschaft.

Friederich v. Kauffmann, von Stuttgart.
Carl Graf v. Uexküll Gyllenband, von Engelberg.

Stuttgart den 29 März 1819. Königl. Studien-Rath.

Ankündigung des Lehrcursus für den Sommer 1819. bei der Königl. Versuchs- und Unterrichts-Anstalt in Würrtemberg.

Die von Seiner Königlichen Majestät mit besonderer Liberalitat begründete landwirthschaftliche Versuchs- und Unterrichts-Anstalt zu Hohenheim wird nach den Osterferien, als den 15. April, ihren Sommer-Cursus eröffnen.

Nachdem daselbst in dem vergangenen Winter die reine Chemie, Mineralogie, Arithmetik, Algebra, reine Geometrie und ebene Trigonometrie vorgetragen worden, werden sich die Professoren dieser nöthigen Hülfswissenschaften in dem bevorstehenden Sommer-Umlaufe mit der Agrikultur-Chemie, der Botanik, der Feldmeß-Kunst, und der allgemeinen Naturlehre mit besonderer Rücksicht auf Mechanik und Statik befassen.

In dem Fache der Landwirthschaft wurden während dem Winter, außer den mehr allgemeinen Vorträgen über die Geschichte des Ackerbaues, die Natur der Erdarten und die Eigenschaften des Bodens, die Urbarmachung öder Lande, die Cultur des Graslandes und die Lehre vom Dünger entwickelt. In den Sommer-Monaten wird die Lehre der Feld-Bearbeitung, die besondere Kultur der Getreidearten, Futter-, Wurzel- und Handels-Gewächse und endlich der Fruchtwechsel vorkommen.

Da man in Hohenheim der Erfahrung den ersten Lehrstuhl für ein und alle-

mal eingeräumt hat, so hat man sich zu versprechen, daß bei allen vorkommenden Gegenständen Hauptrücksicht auf die Praxis genommen werde. Im Sommer zumal wird sich zu Hause manches sagen, aber auf dem Felde noch mehr lehren und zeigen lassen.

Mit Ende Mai's wird ein fertiger und **bekannter** Künstler neuerer Ackerwerkzeuge seine Werkstätte hier aufschlagen, und zu gleicher Zeit ein geschickter Pflüger mit vollständigem Geräthe aus Belgien eintreffen, und so werden sich Handwerk, Kunst und Wissenschaft in Hohenheim vereinen. Man wird sich dadurch im Stande sehen, nicht allein das In- und Ausland mit Säemaschinen und Brabänter Pflügen bedienen, sondern auch die Handgriffe bei der Führung des vorzüglichsten aller Pflüge zeigen können, ohne welches auch das beste Werkzeug nur von geringem Werthe ist.

Der Erfolg soll darthun, wie sehr durch eine kunstmäßige Behandlung des Feldes nach Art der Flammänder der Ertrag der Getreidefelder, besonders solcher, die einen sandigen oder nicht allzuschweren oder feuchten Boden haben, erhöhet werden kann.

Der Betrag der Pension der Zöglinge für Kost, Wohnung und Unterricht während dem Sommer-Cursus bleibt für die Inländer auf 200 fl, für die Ausländer auf 250 fl. festgesetzt. Für weniger als ein halbes Jahr wird, ohne besondere Uebereinkunft, Niemand zugelassen. Wegen Aufnahme unter die Zahl der Candidaten und weitere Auskunft wendet man sich in frankirten Briefen an

Hohenheim bei Stuttgart den 16. März 1819.

die Direktion des Institutes.

Edictal-Citation.

Von der betreffenden Königliche Württembergischen und Königlich Baierischen Regierung haben die unterzeichneten Behörden zur gemeinschaftlichen Abtheilung des Activ- und Passiv-Standes der Kirchberg-Wullenstettenschen Landschafts-Kasse die geeignten Aufträge erhalten. Um nun eine genaue vor künftigen Reclamationen und Ansprüchen schützende Abtheilung dieser Kasse vornehmen zu können, wird es vor allem nothwendig, den Activ- und Passiv-Stand derselben genau zu liquidiren. Zur Liquidation des Activ-Standes hat man Montag den 19. und Dienstag den 20. April d. J. festgesetzt. Es werden daher alle jene, welche zu dieser Kasse Capitalien-Zinse und andere Reste schuldig sind, aufgefordert, an den bemerkten Tagen die Quittungen über allenfalls geleistete Abschlagszahlungen an Haupt-Posten und Zinsen der Commission um so gewisser vorzulegen, als sie sonst aus eigenem Verschulden die Folgen und Kosten der gegen sie zu ergreifenden Einleitungen tragen müßten. Die Liquidation des Passiv-Standes wird Mittwoch den 21., Donnerstag den 22., Freitag den 23. und Samstag den 24. April d. J. vorgenommen, und man ladet zu diesem Ende alle jene, welche aus was immer für einem Titel an der gemeinschaftlichen Kirchberg-Wullenstettenschen Landschafts-Casse eine Forderung zu machen haben, hiemit vor, an obengesetzten Tagen entweder selbst oder durch gerichtlich hiezu Bevollmächtigte, vor der Commission zu erscheinen, Liquidation zu pflegen, und die Schuld-Urkunden oder andere Behelfe in Urschrift und auch in Abschrift vorzulegen. Wer an diesen Tagen zur Liquidation nicht erscheint, muß es sich selbst zuschreiben, wenn bei Vertheilung der Kassen auf ihn keine Rücksicht genommen wird. Das ganze Liquidations-Geschäft wird zu Weißenhorn auf dem Rathhause vorgenommen. Den 22. Februar 1819.

Königl. Württemberg. Oberamt Wiblingen.
Sorn.

Königl. Bairisches Landgericht Roggenburg.
Pündter.

Maulbronn. Das Schenelberg Hofgut bei Maulbronn, welches neben den nöthigen Gebäuden in gutem Stande 2 Mrg. 1/2 Vrtl. Gärten, 32 Mrg. 1/2 Vrtl. Wiesen, 77 Mrg. 1 Vrtl. Aecker enthält, wird in zwei Theilen in Verleihung oder zum Verkauf gebracht, am 12. d. M. Morgens 9 Uhr, wobei nur diejenigen Liebhaber bei dem Kameralamte zu Maulbronn sich einfinden mögen, welche mit oberamtlich gesiegelten gerichtlichen Zeugnissen ihr gutes Prädikat und hinreichendes Vermögen erweisen können. Den 23. März 1819. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Dienstag den 13. April, Vormittags 9 Uhr, werden bei der unterzeichneten Stelle unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung 2000 Armbänder, welche für den Landsturm angeschaft worden sind, verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 26. März 1819.
Königl. Kameralamt.

Kapfenburg. Mit dem Verkauf der herrschaftlichen sogenannten Banzenmühle, nahe bei dem Städtchen Lauchheim gelegen, soll unter Vorbehalt höchster Genehmigung ein abermaliger Versuch gemacht, und die Veräußerung einiger entbehrlicher Weiher damit in Verbindung gesetzt, zugleich aber auch mit letztern ein abgesonderter Verkaufs-Versuch angestellt werden. Die Verkaufs-Gegenstände sind folgende: 1) eine massiv gebaute Mahlmühle mit 1 Gerb und 3 Mahlgängen, worin sich noch weiter befinden: 1 Wohnstube mit Stubenkammer, 3 weitere Kammern, 1 Küche und Speiskammer, mit 1 Kellerlen, 1 Pferd- und Rindviehstall, dann 2 Getreide-Böden übereinander. 2) Eine Säg- oder Schneidmühle, in welche ein bedeckter Gang von der Mahlmühle aus führt. Beide Mühlen erhalten theils von dem Jartfluß, theils von einem dabei liegenden herrschaftlichen Weiher das Mahlwasser. 3) Ein massiv gebauter Stadel samt Anbau von Rindviehstallungen. 4) 3 Schweinställe und ein Stall für das Vieh der Mahlkunden, massiv gebaut unter einem Dach. 5) Ein massiv gebautes Waschhaus mit Backofen. 6) Grundstücke die an der Mühle herumliegen, a.) ungefähr 20 Ruthen Wurzgarten, b.) ungefähr 4 1/2 Morgen Wiesen württembergisches Meß. Außer diesen Realitäten werden noch mehrere in einer Mühle unentbehrliche Inventarien-Stücke mit in den Verkauf gegeben. Ein Müller ist berechtigt an Milter oder Mize zu nehmen: wenn die Mahlkunden die Früchte selbst in die Mühle liefern und das Mehl eben so heimführen, den 20sten Theil; wenn aber der Müller die Früchte holt und das Mehl wieder abführt, den 16ten Theil. 7) Die sogenannten 5 Banzenweiher, welche gegenwärtig mit Karpfen und Hechten besetzt sind. Sämmtliche Gegenstände werden als eigene und von Zins und Gülten freie Stucke, welche nur der gewöhnlichen Besteurung unterworfen sind, verkauft, und können von dem Käufer am 1. Mai 1819. übernommen und bezogen werden. Die Kaufs-Liebhaber werden nun auf Dienstag den 13. April, Vormittags 9 Uhr, in den Adler zu Lauchheim, unter der Erklärung eingeladen, daß derjenige, der zur Licitation zugelassen werden wolle, durch ein obrigkeitlich legales Zeugniß vorher beweisen müsse, daß er ein freies Vermögen von wenigstens 7000 fl. besitze. Den 26. März 1819. Königl. Kameralamt.

Kirchheim u. T. Auf Königl. Befehl soll mit der vormaligen Geistlichen-Verwaltungs-Amts-Behausung und deren Zugehörde dahier ein öffentlicher Verkaufs-Versuch vorgenommen werden. Solche steht in der Gasse gegen dem Königl. Schloß, auf allen Seiten frei, ist 3stockig, und hat im ersten Stock, 1 Stube mit eisernem Ofen, 2 Kammern daneben, einen Pferds- und einen kleinen Schaafstall; im zweiten Stock, 2 Stuben mit eisernen Oefen, 1 Alkove und 1 Kammer ineinander gehend, eine große helle Küche und Speise-Kammer; im 3. Stock, 2 Stuben mit eisernen Oefen, 1 Stuben-Kammer und 2 Oehrn-Kammern und auf der Bühne 2 Kammern, 1 Rauchkammer, Fruchtböden und Taubenschlag. Unter dem Hause ist ein gewölbter guter Keller zu etwa 150 Aimer Faß. Die Zugehörde am Hause bestehet in einer kleinen Scheuer, einem Waschhause mit Backofen, einem kleinen Wurzgärtlein und Hofstatt-Platz. Alles ist mit einem Zaune umfaßt, und von guter Beschaffenheit. Zur Verkaufs-Verhandlung ist Mittwoch der 28. April d. J. bestimmt, und wollen sich daher die Liebhaber an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr, in der Kameralamts-Stube dahier einfinden und Unbekannte sich durch Zeugnisse über ihr Vermögen ausweisen. Den 27. März 1819. Königl. Kameralamt.

Göppingen. Vermöge höchsten Befehls ist die hiesige vormalige Königl. Landvogtei-Bewoh-

nung mit einem Garten, einem Waschhaus, Pferdestall, Schwein- und Geflügelstall, und einer Scheuer zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Das Wohnhaus liegt an der Hauptstraße von Stuttgart nach Ulm, bestehet aus 2 Stockwerken, wovon das untere von Stein, das obere von Holz, ist gut verblendet, und hat einen gewölbten ganz guten großen Wein- und Gemüß-Keller. Im untern Stocke befinden sich 2 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, 1 Gemüß-Kammer und 1 Holzstall; sämmtliche Fenster in diesem Stocke sind mit eisernen Gittern versehen; im obern Stocke sind 4 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 1 helle geräumige Küche nebst Speißkammer; unter dem Dach ist 1 heitzbares Zwerchstublen, mit 2 daran stoßenden Kämmerlein, und 3 Dachkammern. Zu diesem Gebäude gehört ein laufender Brunnen im Hof, und ein etwas über 1/2 Vrtl. großer Gemüß- und Baum-Garten zunächst demselben. Das hinter dem Wohngebäude befindliche Waschhaus ist 2stockigt, der untere Stock von Stein, der obere von Holz, mit 1 heitzbaren Zimmer versehen. Ein Pferdestall daneben ist 1stockigt von Holz, zu 4 Pferdsständen, und unter dem Dach zur Aufbewahrung von Futter eingerichtet. Zunächst diesem ist ein hölzerner Schwein- und Geflügelstall. Die unweit dem Wohnhause stehende Scheuer ist 2stockigt, der untere Stock von Stein, der obere von Holz, unten als Remise, und oben zur Aufbewahrung des Futters eingerichtet. Alle diese Gebäude sind in dem besten Zustande. Der Verkauf vorbemerkter Gebäude und des Gartens wird den 30. April 1819., Vormittags 9 Uhr, in der Königl. Stadt-Kameralamts-Wohnung zu Göppingen vorgenommen werden, bei welcher Verhandlung sich die Kaufs-Liebhaber mit gerichtlichen Zeugnissen ihres Vermögens daselbst einfinden wollen. Den 27. März 1819.
Königl. Stadt-Kameralamt.

Marbach. Das hiesige Cameralamt ist zum Verkauf von 2000 Stück Landsturms-Armbänder gnädigst angewiesen worden, der im Wege der öffentlichen Versteigerung, Montags den 19. April 1819 vorgenommen werden wird. Liebhaber hiezu wollen sich an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, in des Cameralamts-Wohnung dahier einfinden. Den 2. April 1819. Königl. Kameralamt.

Marbach. Bei hiesigem Cameralamt ist ein Quantum alten Dinkel und Haber, desgleichen alte und neue Gerste, Einkorn, auch Grözel-Früchten aller Art zum successiven Verkauf gegen baare Bezahlung ausgesetzt. Den 2. April 1819. Königl. Kameralamt.

Gotteszell. Der Bedarf des Zucht- und Arbeitshauses, an Kochmehl, Saife, Lichter und Repsöhl, auf das Etats-Jahr 18$\frac{19}{20}$. wird bis Dienstag den 13. April d. J., an Brennholz, Manns- und Weiber-Schuhe nebst Flicker-Arbeit, Mittwoch den 14. April Vormittags 9 Uhr, in öffentlichen Abstreich gebracht werden, und besteht der Bedarf a) an Saife, circa 125 Pfund; b) Lichter, circa 600 Pfund; c) Reps-Oehl 2 Ctr.; d) Brennholz in 220 Meß tannenem und 7 Meß buchenem; dann e) beim Kochmehl und Schuhen nach dem Bedurfniß des Instituts. Es werden daher diejenige Liebhaber, welche sich mit den erforderlichen Zeugnissen gehörig auszuweisen im Stande sind, hiemit eingeladen, sich gedachten Tags und Stunde auf der Amts-Canzlei dahier bei der Verhandlung einzufinden. Den 24. März 1819. Königl. Zuchthaus-Pfleg-Amt.

Stuttgart. Die in Selbst-Administration gestandenen Königl. Hof-Kammer-Jagden in dem Bezirke des Forstamts Groß-Sachsenheim, werden am Donnerstag den 15. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu Freudenthal verpachtet werden. Die Pachtliebhaber mögen die Bedingungen welche der Verpachtung werden zu Grunde gelegt werden, bei dem Königl. Forstamte Groß-Sachsenheim vorläufig einsehen, und die Königl. Revier-Förster sind angewiesen, den Liebhabern die Gränzen der eingetheilten Jagd-Distrikte zu bezeichnen. Den 27. März 1819. Königl. Hof-Kameralamt.

Ludwigsburg. Die unterzeichnete Stelle ist legitimirt, über die Anschaffung einer bedeutenden Anzahl tannener Patronen-Kisten eine Ackords-Verhandlung vorzunehmen. Diese wird nun am Samstag den 17. April, Vormittags 9 Uhr, in der Arsenal-Kanzlei statt haben, und werden daher die Schreiner und Zimmerleute, auch andere lusttragende Holz-Arbeiter eingeladen, sich bei obiger Verhandlung einzufinden. Am 30. März 1819. Königl. Arsenal-Direktion.

Stuttgart. Die Schaafweide der Gemeinde Bonlanden soll auf Befehl der Königl. Regierung des Neckar-Kreises im Aufstreich verliehen werden. Die Liebhaber dazu können am Dienstag den 13. d. M. Morgens 9 Uhr sich auf dem Rathhause zu Bonlanden einfinden. Den 2. April 1819.
Königl. Amts-Oberamt.

Urach. Joseph Jakob Widmann, von Oettingen, Soldat unter dem 8. Infanterie-Regiment, hat sich binnen 4 Wochen bei seinem Regiment in Ulm einzufinden, widrigenfalls er als Deserteur angesehen und behandelt werden wird. Den 19. März 1819. Königl. Oberamt.

Saulgau. Da der am 4. v. M. von dem 2. Reiter-Regiment desertirte Philipp Kaiser, von Herbertingen, diesseitigen Oberamts, durch das Königl. Oberamt Wangen zu seinem Regiment eingeliefert wurde; so wird der gegen denselben am 14. d. M. erlassene Steckbrief anmit außer Wirkung gesetzt. Den 1. März 1819. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Der Soldat Johann Georg Schmid, von Thamm, hat sich kürzlich ohne Erlaubniß aus der Garnison Hohen-Asperg entfernt, und bis jetzt nicht wieder eingefunden. Man bittet deswegen, denselben auf Betreten anhalten und durch sichere Begleitung hieher transportiren zu lassen. Den 14. März 1819. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Der Feld-Jäger Carl Probst von hier, ist den 5. diß ohne Erlaubniß aus der Garnison Stuttgart weggegangen, und hat seither nichts von sich hören lassen. Er wird nun zur unverweilten Ruckkehr und Verantwortung über sein Ausbleiben aufgefordert, widrigenfalls er als Deserteur behandelt werden würde. Zugleich ersucht man alle Militär- und Polizei-Behörden den Probst auf Betreten arretiren und hieher oder an sein vorgesetztes Commando ausliefern zu lassen. Er ist 21 Jahr alt, ein gelernter Jäger, 6' 1'' 3''' groß, ziemlich starker Statur, und etwas blatternarbig im Gesicht. Den 14. März 1819. Königl. Oberamt.

Crailsheim. Georg Leonhard Schmieg, von Triftshausen, ist, als er vermöge des ihn getroffenen Looses heute zur Aushebung hier erscheinen sollte, vom Hause entwichen. Er wird daher aufgefordert, in seine Heimath unverzüglich um so gewisser zurückzukehren, als sonst die bestehenden Strafgesetze gegen ihn in Wirkung treten müßten. Die treffenden Behörden werden zugleich um Beifahungs-Anstalten und im Betretungsfalle um sichere Einlieferung dieses Ausgetretenen gebeten. Den 22. März 1819. Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Der Militärpflichtige Andreas Barrho, von Thuningen, 21 Jahre alt, hat sich, der erhaltenen Auflage sich nicht von Hause zu entfernen ungeachtet, dennoch entfernt, und ist hiedurch der Aushebung, wozu ihn das Loos getroffen hat, ausgewichen. Es werden daher alle Polizei-Behörden ersucht, zur Beifahung des Barrho mitzuwirken, solchen auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Den 23. März 1819. Königl. Oberamt.

Albeck. Nachstehende im Jahr 1798. geborene Wehrpflichtige sind bei der den 8. 9. u. 10. d. M. vorgenommenen Jahres-Musterung nicht erschienen, weßwegen solche hiemit öffentlich vorgeladen werden, sich ungesäumt bei dem unterzeichneten Oberamt und bei Vermeidung der in den Gesetzen angedrohten Strafen zu stellen. Zugleich werden alle Orts-Obrigkeiten ersucht, dieselbe, wo sie sich betreten lassen, zu verhaften, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen; und zwar: Johannes Ekere, Bäcker, von Altheim; Michael Vetter, Schuster, von Nerestetten; Laurentius Ott, Bernardus Brohn und Anton Baumann von Westerstetten. Den 18. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Ulm. Nachbenannte Militärpflichtige hiesigen Oberamts haben sich bei der am 8. Februar d. J. stattgehabten Jahres-Musterung nicht eingefunden; sie werden daher aufgefordert, sich schleunigst in ihre Heimath zu begeben und bei Oberamt zu stellen, widrigenfalls sie sich die in den Rekrutirungs-Gesetzen bestimmten Strafen selbst zuzuschreiben haben. Von Ulm: Johann Georg Laßzig, Johann Michael Schneider, Johann Gottlieb Strobel, Konrad Moser, Johannes Walter, Christian Anton Wolf, Thomas Pankert, Karl August Förstler, Jonathan Enßlen, Daniel Baumeister, Johann Georg Schmid, Lorenz Maier, Johann Georg Rau, David Schreible, Hutmacher; Jakob Köpf, Joachim Ried, Joh. Gottfried Ehemann, Karl von Royer, Johannes Hirning, Weber; Michael Straßer, Jakob Ziegler, Daniel Eberlen, Johann Georg Durst, Gottfried Schuler, Kellner und Metzger; Johannes Glöcklen, Samuel Vetter, Schuhmacher; Johann Martin Geiselhardt, Johann Friedrich Oberglock,

Schreiner; Johann Wenzeslaus Graun, Dieterich Waltheimer, Joachim Georg Hartwig, Christoph Best, Johann Philipp Werner, Johannes Salzer, Nagelschmid; Jakob Stutz, Kaminfeger; Philipp Michael Allgewer, Joseph Schönmann, Jakob Kölle, Chirurgus; Johann Georg Schultes, Schneider; Marx Ignaz Schäfer, Stephan Silberhorn, Schreiner; Franz Gottfried Drechberger, Georg Ludwig Gmünder, Joseph Wendel, Christian Weberruß, Johann Gottlieb Fruchtberger, Johann Christian Kramer, Abraham Waschsack, Joseph Birk, Johann Andreas Uebel, Philipp Jehlen, Schreiner; Johann Daniel Motz, Schuhmacher; Johann Georg Glöcklen, Johannes Fetzer, Christoph Wilhelm von Mellin, Handlungs-Comis; Daniel Dauer, Kaspar Hack, Buchdrucker; Johannes Weber, Christian Durst, Schlosser; Johannes Jehlen, Binder. Von Söflingen: Anton Grupp, Weber. Den 1. März 1819.

Königl. Oberamt.

Wangen. Nachstehende Militärpflichtige welche bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit zur ungesäumten Stellung aufgefordert, mit der Bedrohung, daß nicht nur ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Arrest belegt werde, sondern sie auch im Betretungsfalle früher oder später eine längere Straf-Dienstzeit zu erstehen haben würden, und zwar: Johann Heinrich Majer von Ißny; Johann Georg Zirn, von Bettenschweiler; Fr. Joseph Kempfler, von Ißny; Max Prinz, von Eglofs; Christian Gottlieb Benninger, von Ißny; Xaver Grabherr, von Wieser; Chrisostomus Angele, von Kißlegg; Michael Stiker, von Wath; Jakob Felix Dürr, von Ißny; Johannes Hofmeister, von Ißny. Den 1. März 1819. Königl. Oberamt.

Mergentheim. Nachstehende Wehrpflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei der heurigen Jahres-Musterung ungehorsam abwesend waren, werden hiemit aufgefordert, sich unverzüglich in ihre Heimath zu begeben, widrigenfalls die in den Gesetzen bestimmten Strafen gegen sie eintreten würden. Von Mergentheim: Johann Valentin Schmidt, Johann Lorenz Bittel. Von Althausen: Johann Andreas Becher. Von Harthausen: Johann Martin Landwehr. Von Löffelstelzen: Johann Adam Frank. Von Lustbronn: Johann Anton Deißler. Von Markelsheim: Caspar Sponring. Von Neubronn Dorf: Johann Georg Köhl. Von Neunkirchen: Georg Martin Adelmann. Von Rengershausen: Andreas Dörr. Von Roth: Johann Joseph Dörr. Von Wachbach: Johann Christoph Burkhardt. Von Weikersheim: Johann Georg Friedrich Sauffele, Carl Wilhelm Mangold, Johann Georg Dörr, Johann Georg Heckmann. Den 4. März 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Bei der heurigen Jahres-Musterung waren folgende jungen Leute ungehorsam abwesend. Dieselbe werden nun hiemit aufgefordert, sogleich in ihr Heimwesen zurückzukehren und sich den bestehenden Rekrutirungs-Gesetzen zu unterwerfen, widrigenfalls sie sich die daraus entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben; und zwar, von Schorndorf: Johann Heinrich Frasch, Schreiner; Johannes Müller, Jakob Friedrich Daiber, Johann Christoph Herb, Bauer; Johann Christian Groz. Von Baltmansweiler: Johann Georg Lauer. Von Unterurbach: Georg David Oettle, Matheus Heinrich. Von Asperglen; Johannes Krimmer. Von Aichelberg: Christian Kießel. Von Beutelsbach: Joseph Müller, Johann Daniel Thudium. Von Weiler: Nikolaus Schloz. Von Manolzweiler: Matheus Kuttroff und Friedrich Waldenmaier. Den 5. März 1819.

Königl. Oberamt.

Herrenberg. Nachstehende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts waren bei der kürzlich vorgenommenen Jahrs-Musterung ungehorsam abwesend. Unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung der Königl. Rekrutirungs-Commission vom 22. Dez. v. J., werden dieselben nun nochmals namentlich aufgefordert, sich ungesäumt in ihrer Heimath zu stellen, und der bevorstehenden Aushebung zu unterwerfen, indem sonst die in den Gesetzen angedrohten Rechts-Nachtheile gegen sie eintreten würden. Von Herrenberg: Joh. Gottlieb Volz, Kiefer; Joh. Augustin Klink, Schneider; Karl Friedr. Berg, Schreiner; Joh. Friedr. Wolf, Beck; Ludwig Heinr. Bellnagel, Schmid; Ludwig Friedr. Rempfer, Hafner; Georg Heinr. Kraus, Seckler. Von Bohndorf: Jakob Fried. Gengenbach, Joh. Michael Strähle. Von Entringen: Johann Adam Kuch. Von Haslach: Joh. Bäder. Von Hildrizhausen: Christoph Rieringer, Jakob Friedrich Holder, Schuster; Jakob David Baur. Von Münchberg: Georg Peter Eipper, Johannes Roppel. Von Mözingen, Joh. Georg Lupisland. Von Nebringen: Joh. Martin Weippert. Von Nufringen: Georg Carl Häußler, Johann Gottlieb Ansel. Von Oberöschelbronn:

Johann Jakob Egeler. Von Pfäffingen, Joh. Gottlieb Sanzi. Von Rohren: Johann Georg Schmid. Von Thailfingen: Anton Breuning. Von Unterjesingen: Johannes Kittel. Von Unterjettingen: Joh. Georg Schäfer, Johann Georg Nithammer. Den 6. März 1819. Königl. Oberamt.

Calw. Die hienach benannten Rekrutirungspflichtige aus hiesigem Oberamts-Bezirk, welche bei der dißjährigen Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit aufgefordert, sich unverzüglich in ihre Heimath zurückzubegeben, widrigenfalls sie die ihnen gesetzlich angedrohten Strafen zu erwarten haben; als: von der Stadt Calw: Joseph Rentschler, Tuchmacher; Isaak Lang, Chirurgus; Johann Georg Würz, Schuhmacher. Von den Amtsorten Althengstett: Johann Peter Frohnmaier, Bäcker. Von Dachtel: Johann Martin Breitling, Schloßer; Johann Georg Renz, Johannes Eisenhardt. Von Denkenpfronn: Johann Jakob Widmaier. Von Emberg: Jakob Friedrich Keppler, Beck. Von Hirsau: Gottlieb Friedrich Rivinius, Bäcker; Johann Friedrich Holzäpfel, Wilhelm Fried. Däuble. Von Holzbronn: Johannes Härter. Von Neubulach: Georg Gotthilf Auer, Weber. Von Simotzheim: Andreas Lauser, Schneider; Johannes Pfäfflen. Von Stammheim: Johann Jakob Mok. Den 8. März 1819. Königl. Oberamt.

Kannstadt. Bei der dißjährigen Musterung sind folgende Militärpflichtige nicht erschienen. Von Kannstadt: David Friedrich Merz. Marx Ludwig Schweikardt, Jakob Friedr. Gayling. Von Fellbach: Wilhelm Friedr. König, Christoph Friedr. Elsäßer. Von Untertürkheim: Johannes Zwiker, Gottlieb Lammer. Von Oeffingen: Franz Joseph Wöhrle. Von Hofen: Johannes Straub. Von Schanbach: Christian Speidel. Von Schmiden: Philipp Friedr. Bürkle. Von Rommelshausen: Georg Michael Kälberer. Sämmtlich diese werden nun aufgefordert, sich in aller Bälde bei ihrem vorgesetzten Oberamte zu stellen, widrigenfalls die Ausbleibende sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die in dem Regierungs-Blatt vom 2. 9. u. 16. Januar und 6. Febr. d. J. angedrohten nachtheiligen Folgen gegen sie in Vollzug gesetzt werden. Den 10. März 1819. Königl. Oberamt.

Horb. Nachstehende Militärpflichtige des Oberamts Horb, welche bei der dißjährigen Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit aufgefordert, sich unverzüglich in ihr Heimwesen zu begeben, und um so gewisser bei der unterzeichneten Stelle zu melden, als sie bei ihrem fortdaurenden Ungehorsam ohne Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit, sich den, in dem öffentlichen Aufruf (Staats- und Regierungs-Blatt 1818. Nro 74.) angedrohten Strafen aussetzen würden, und zwar: Von Horb. Alois Sauter, Conrad Wöhrle, Johann Alois Beßon, Georg Anton Dausch, Caspar Herrmann. Von Ahldorf: Wendelin Hertkorn, Conrad Göttler. Von Altheim: Anton Finger. Von Börstingen: Mattheus Bareiß, Thomas Kraus. Von Egelstall: Christoph Maßlock. Von Gündringen: Johann Angster, Adam Löffler. Von Hochdorf: Johann Jakob Görsche. Von Mühringen: Johann Kitterer, Jakob Salomon Hauser, Jud. Von Nordstetten: Martin Straubinger, Anton Raible, Samuel Gideon, Jud. Von Salzstetten: Leopold Kneißler. Von Weittingen: Crysostomus Kath, Eduard Teufel, Lukas Teufel, Felix Teufel, Valentin Steimle. Den 12. März 1819. Königl. Oberamt.

Crailsheim. Bei der heurigen Jahrs-Musterung sind nachbenannte junge Leute aus hiesigem Oberamte nicht erschienen. Dieselben werden daher öffentlich aufgerufen, sich unverzüglich in ihr Heimwesen zu begeben, indem sie sonst als ungehorsam Abwesende behandelt, und mit den gesetzlichen Strafen belegt werden würden; als von Crailsheim: Johann Kridlof, Heinrich Hager, Weber. Von Onolzheim: Jakob Mümmler. Von Birkhof: Johann Jakab Nagel. Von Volkershausen: Johann Georg Bauer, Mezger. Von Unterdeufstetten: Anton Hornbacher. Den 22. Merz 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Nachbenannte bei der heurigen Musterung nicht erschienenen Militärpflichtige aus hiesigem Oberamt, welche das Loos zur Aushebung getroffen hat, werden hiemit aufgefordert, sich ungesäumt bei Oberamt zu stellen, widrigenfalls nicht nur ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Arrest belegt wird, sondern auch sie selbst im Betretungs-Fall einer längeren Dienstzeit als Strafe sich zu gewärtigen haben. Von Dürrmenz: Christoph Friedrich Schneider, Johann To-

bias Stähle, Jakob Friedrich Rühle, Wilhelm Christoph Gantter. Von Illingen: Johann Car Geiger, Wilhelm Friedrich Weil, Johann Wilhelm Weißeisen. Von Knittlingen: Alexander Dürrwächter, Wilhelm Ludwig König, Carl Wilhelm Weibenmaier, Johann Ulrich Kümmerle, Christian Friedrich Schelling. Von Lienzingen: Georg Jakob Holzapfel. Von Lomersheim: Johann Michael Federhaf, Johann Martin Muße. Von Pinache: **Michel Frederic Richardon.** Von Schönenberg: Andreas Kächele. Den 22. März 1819. Königl. Oberamt.

Nagold. Die hienach benannten Militärpflichtigen sind der Aushebung entwichen, daher alle Orts-Behörden hiemit ersucht werden, auf dieselbe zu fahnden, und im Betreten hieher einliefern zu lassen, wobei noch bemerkt wird, daß keiner derselben mit einem gültigen Wanderbuch oder sonstigen Erlaubniß-Schein zum Wandern versehen ist, und daher dieselben wegen diesen mangelnden Documenten wohl zu erkennen sind. Diese entwichenen Militärpflichtigen sind nun folgende: Johannes Bühler, Weber, von Effringen; Jakob Friedrich Gukelberger, Tucher, von der Stadt Altenstaig; Georg Friedrich Kubler, ohne Profession, von Simmersfeld; Jakob Stikkel, ohne Profession, von Egenhausen; Johann Georg Schwarz, Weber von da; Johann Adam Reulen, Weber, von Simmersfeld; Johann Jakob Schaupp, Mezger, von Stadt Altenstaig und Jakob Friedrich Rauschenberger, Weber, von Spielberg. Den 27. März 1819. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Die in Nro. 5. des Staats u. Regierungs-Blattes, Seite 35., erlassene Aufforderung zur Forschung nach Bernhard Stier, von Königsheim, wird zurückgerufen, da derselbe jetzt dahier verhaftet ist. Den 8. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Alblingen. Der hienach signalisirte Romig Lerbscher, von der Rottach, bei Kempten, brach auf seinem Transport von Altdorf aus nach Gotteszell, wohin er zu einmonatlicher Zuchthaus-Strafe condemnirt worden, aus dem Gefängniß des diesseitigen Amtsort Dellmensingen in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. aus. Es werden daher sämmtliche Königl. Civil-Behörden, in deren Wirkungskreis es einschlägt, geziemend ersucht, gegen diesen Flüchtling die geeignete Spähe gefälligst verfügen zu wollen. Signalement: derselbe ist 17. Jahre alt, 5' 1'' groß, kleiner Statur, länglichter Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, dergleichen Augbraunen, braune Augen, zimlich große Nase, volle Wangen, breiten Mund, gute Zähne, rundes Kinn, und schwarzen aber schwachen Bart; Bekleidet war er mit einem weichselbraunen tüchenen Janker mit gelb metallenen Knöpfen, roth und weiß gedupftem Halstuch, weißer Weste mit eben solchen Knöpfen, blautuchenen langen Hosen, Stiefeln und rundem Hut mit einem Sammet-Bändel. Den 10. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Heilbronn. Bei unterzeichneter Stelle ist wegen, am 6. d. M. zu Großgartach begangenen Diebstahls ein Judenpursch in Untersuchung und Verhaft gekommen, welcher sich David Seelig nennt, von Endingen in der Schweiz gebürtig, Mittwoch den 3. d. M. aber in einem Dorfe zwischen Stuttgart und Heilbronn von seinen auf dem Handel mit Bändern, Messern u. s. w. herumziehenden Eltern, nämlich seinem Stiefvater Abraham Levi, seiner Mutter und seiner Schwester, wegen Verdrüßlichkeiten sich entfernt, jedoch die Absicht gehabt haben will, sie Sonntag den 7. in Hoffenheim bei Sinnsheim wieder zu treffen. Da derselbe weder Paß noch Geld bei sich hat, und daher die Muthmaßung entsteht, daß er irgendwo anders in Untersuchung gewesen, und vielleicht entsprungen sein möchte, so wird diß mit dem Ersuchen an alle Justiz- und Polizei-Stellen unter Beisezung seines Signalements bekannt gemacht, es möchten die etwaigen Notizen von diesem Juden in Bälde mitgetheilt werden. Signalement. David Seelig ist 19 Jahr alt, kleiner unansehnlicher Statur und häßlichen Angesichts, hat braune Haare und Augenbraunen, graue matte Augen, niedere Stirne, stumpfe Nase, schmale Wangen, blasse gelblichte Gesichtsfarbe, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, spitziges Kinn, gelbröthlicht braunen Bart, besonders über dem Mund. Seine Kleidung besteht in einem runden Hut, gelblichten Halstuch, langem schlampigtem dunkelblauen Ueberrock, gelber Pique-Weste, grauer abgeschossener Woolcord-Hosen, und großen Bundschuhen, gleich Schnur-Stiefeln. Den 18. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 19. 1819. 161

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 17. April.

Königl. Verordnung, die Ertheilung der Genehmigung zur Vornahme von Bauten und zur Verrechnung der Kosten derselben bei Gemeinden und Gemeinde-Stiftungen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 7. d. M. zu verordnen geruht:

1. daß zur Vornahme von Bauten und zur Verrechnung der Kosten derselben bei Gemeinden und Gemeinde-Stiftungen, wenn die Kosten nach dem entworfenen Ueberschlage die Summe von 600 fl, 450 fl., 300 fl. und 150 fl. je nachdem die Gemeinde in der 1. 2. 3. oder 4. Classe ist, nicht übersteigen, weder die Genehmigung des Oberamts, noch die der Kreis-Regierung erforderlich sei;
2. daß, wenn die berechneten Baukosten nach dem Ueberschlage die angegebenen Summen übersteigen, sowohl zur Vornahme des Bauwesens, als zur Verrechnung der Kosten die Genehmigung der Kreis-Regierung durch das Oberamt nachgesucht werden, und
3. daß nur die Vornahme ganz bedeutender neuer Bauten, wie z. B. die Erbauung eines städtischen Rathhauses, von dem Erkenntniß der unterzeichneten Stelle abhängen solle.

Es wird daher dieses zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. April 1819. Ministerium des Innern.

v. Otto.

Bekanntmachung, das auf den 28. Sept. d. J. wiederkehrende landwirthschaftliche Fest zu Kannstadt betreffend.

Nachdem Se. Königl. Majestät die für das landwirthschaftliche Fest zu Kannstadt, so wie für das damit verbundene Volksfest ausgesetzten Preise auch für das laufende Jahr zu genehmigen geruht haben, so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. März v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 18.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 6. April 1819.

Königl. Ministerien des Innern und der Residenz-Polizei.

v. Otto. Phull.

Verzeichniß der Preise.

1. Für die besten Erzeugnisse der Viehzucht:

Für die 3 besten 4 jährigen Hengste,	20 Ducaten.	10 Ducaten.	5 Ducaten.
— — — — 4 jährigen Stuten,	15 —	8 —	4 —
— — — — 2 jährigen Zuchtstiere,	10 —	5 —	2 —
— — — zur besten Zucht erkannten Kühe mit dem ersten Kalb,	10 —	5 —	2 —
— — — — feinwolligen 4 schaufeligen Widder,	8 —	4 —	2 —
— — — — Mutterschaafe,	6 —	3 —	2 —
— — — — Eber,	5 —	2 —	1 —
— — — — Mutterschweine,	4 —	2 —	1 —
	78 —	39 —	19 —

136 Ducaten.

Jeder Preis-Empfänger erhält zugleich eine silberne Medaille.

2. Für das Pferde-Rennen:
Erster Preis: 12 Ducaten und eine Medaille.
Zweiter Preis: 10 Ducaten nebst einer Medaille.
Dritter Preis: Eine Medaille.

3. Für das Schiffer-Stechen:
Erster Preis: 12 Ducaten nebst einer Medaille.
Zweiter Preis: 8 Ducaten nebst Medaille.
Dritter, vierter, fünfter und sechster Preis: je eine silberne Medaille.

Bekanntmachung der Preis-Aufgaben der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg für das Jahr 1819.

In Gemäßheit einer höchsten Verfügung, wonach alle Institute der verewigten Königin Majestät sorgfältig erhalten und gepflegt werden sollen, wird auch die zu Belebung der vaterländischen Industrie angeordnete Preisvertheilung heuer wieder Statt finden.

Die ausgesetzten Preise sind folgende:

1. Vierzig Ducaten und eine silberne Medaille für die beste von einem Würt-

temberger erfundene und verfertigte Maschine zu einem gemeinnützigen landwirthschaftlichen oder hauswirthschaftlichen oder technischen Gebrauche.

2. Dreißig Ducaten und eine silberne Medaille für eine von einem Württemberger gemachte chemische Entdeckung zur Erleichterung oder Vervollkommnung der wirthschaftlichen oder technischen Gewerbe.

3. Zwanzig Ducaten und eine silberne Medaille für die Einführung und Verbreitung neuer Culturen, welche auf den Privat- und National-Wohlstand einen wesentlich nützlichen Einfluß haben können.

Die Concurrenten werden ersucht, sich längstens bis zum 15. August bei der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins schriftlich zu melden, damit die Prüfung und Würdigung der eingekommenen Gegenstände auf den 27. Sept. öffentlich bekannt gemacht werden können.

Es wird hiebei in Erinnerung gebracht, daß von den mechanischen Erfindungen entweder die Maschinen selbst, oder genaue Modelle nach verjüngtem Maßstabe erwartet werden.

Für die chemischen Bereitungen sind deutliche Beschreibungen erforderlich, damit sie ohne Anstand nachgeprüft werden können. Sollten für dieselbe neue Vorrichtungen nöthig sein, so müssen solche mitgetheilt oder durch Zeichnungen deutlich gemacht werden.

Wegen der Einführung und Verbreitung neuer Culturen sind die Angaben mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu belegen, und es ist der Central-Stelle zugleich Gelegenheit zu geben, die Cultur und die wirthschaftliche Behandlung des Products, bis es sich zum Absatze eignet, einer nähern Prüfung unterwerfen zu können.

Stuttgart den 19. März 1819.

Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Die Eintheilung der Weg-Inspektoren betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 7. d. M. die Bezirke der für das zum Departement des Innern gehörige Staats-Straßen-Brücken- und Wasser-Bauwesen angestellten Inspektoren auf folgende Weise zu reguliren und zu besetzen geruht:

I. In dem Neckar-Kreise besteht

der erste Bezirk aus den Oberämtern:
Stuttgart, Kannstadt, Waiblingen, Backnang, Eßlingen, Böblingen und Leonberg;

der zweite aus den Oberämtern:
Ludwigsburg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Weinsberg, Neckarsulm und Marbach.

Für den ersten Bezirk ist der Weg-Inspektor Frey, bisher zu Stuttgart, und für den zweiten Bezirk der Weg-Inspektor Bertrand, bisher zu Heilbronn, angestellt.

II. In dem Schwarzwald-Kreise besteht

der erste Bezirk aus den Oberämtern:

Reuttlingen, Nürtingen, Urach, Tübingen, Rottenburg, Horb, Herrenberg, Nagold, Calw und Neuenbürg;

der zweite Bezirk aus den Oberämtern:

Rottweil, Balingen, Oberndorf, Spaichingen, Tuttlingen, Sulz und Freudenstadt.

Der erste Bezirk ist dem Weg-Inspektor Sabarth, bisher in Rottenburg, und der zweite dem Weg-Inspektor Foichtig, bisher in Rottweil, angewiesen.

III. In dem Jaxt-Kreise besteht

der erste Bezirk aus den Oberämtern:

Ellwangen, Crailsheim, Gaildorf, Aalen, Gmünd, Lorch, Schorndorf, Heidenheim und Neresheim;

der zweite Bezirk aus den Oberämtern:

Künzelsau, Mergentheim, Gerabronn, Hall und Oehringen.

Den ersten Bezirk hat der Weg-Inspektor Reiching, bisher in Ellwangen, und den zweiten der Weg-Inspektor Schmid, bisher in Neuenstein, zu besorgen.

IV. In dem Donau-Kreise werden drei Bezirke gebildet, von welchen

der erste aus den Oberämtern:

Ulm, Geißlingen, Göppingen, Kirchheim, Blaubeuren, Ehingen und Wiblingen;

der zweite aus den Oberämtern:

Riedlingen, Biberach, Saulgau, Waldsee und Münsingen;

der dritte aus den Oberämtern:

Ravensburg, Tettnang, Wangen und Leutkirch besteht.

Für den ersten und zweiten Bezirk sind die Weg-Inspektoren Kormesser und Pfeiffelmann, beide bisher in Ulm, bestimmt.

Der dritte ist dem Weg-Inspektor Thumb, bisher in Altdorf bei Weingarten, übertragen.

V. Den Bezirk von der Residenzstadt Stuttgart hat der Weg-Inspektor Wolff auch künftig zu versehen.

Diese Eintheilung und Personal-Besetzung wird nun den Kreis-Regierungen, den Oberämtern und den Weg-Inspektoren zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, und den in den Kreisen angestellten Weg-Inspektoren wird dabei aufgegeben, spätestens bis zum 1. Mai dieses Jahrs sowohl den ihnen vorgesetzten Kreis-Regierungen als auch den betreffenden Oberämtern die Anzeige zu machen, welchen Ort ihres Bezirks sie zu ihrem künftigen Aufenthalt bestimmt haben.

Stuttgart den 12. April 1819. Ministerium des Innern.
v. Otto.

Verwaltung der Schulfonds betreffend.

Bei der dißjährigen Synodal-Versammlung ist von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß bei Verwaltung der Schulfonds, deren Einnahmen meistens nur in kleinen Summen flüssig werden, es sehr schwer fällt, diese Summen auf eine sichere Weise anzulegen, am wenigsten auf eine legale Weise zu versichern, so daß schon dergleichen kleine Schuldposten in Gant geriethen und für den Fonds verloren giengen. Es hat daher die Königl. Synode sich veranlaßt gesehen, bei den Vorstehern der württembergischen Sparkasse anzufragen: ob bei der allmähligen Bildung und Vermehrung dieser Fonds, die nur in kleinen Posten gewöhnlich bestehenden Einnahmen, in Ermanglung anderwärtiger guter Gelegenheit, bei der württembergischen Sparkasse gegen 4 Procent angelegt werden können? — Da sich nun die Vorsteher derselben zur Annahme solcher Posten gegen 4 Procent bereit erklärt haben, so wird den Geistlichen oder denen welchen die Verwaltung dieser Schulfonds besonders aufgetragen ist, von dieser Verwilligung Nachricht gegeben, um solche, für den Schulfonds bestimmte, kleine Einnahmen, wofern sie sonst nicht wohl mit hinlänglicher Sicherheit zu 6 Procent angelegt werden können, an die württembergische Sparkasse gegen Verzinsung zu 4 Procent einsenden zu können.

Königl. Synodus.

Prüfung der in das Schullehrer-Seminar aufzunehmenden Schul-Inzipienten.

Die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in das hiesige Haupt-Schullehrer-Seminar aufgenommen werden wollen, wird Mittwoch den 5. Mai, Morgens 8 Uhr, in dem Seminar-Gebäude vorgenommen werden. Die respekt. Herren Geistlichen werden ersucht, dieses den Eltern oder Vormündern der Aspiranten gefälligst bekannt zu machen. Eßlingen den 10. April 1819. Königl. Seminar-Inspectorat.
Denzel.

Präclusiv-Erkenntniß.

In der Debit-Sache Sr. Hoheit des verewigten Herrn Herzogs Ludwig von Württemberg, wird, dem in den Special- und Edictal-Ladungen vom 15. Sept. 1818. angedrohten Präjudiz zu Folge hiemit zu Recht erkannt, daß alle diejenige Gläu-

biger, welche bei der bisherigen Liquidations-Verhandlung bis zum 31. März d. J. (einschließlich) ihre Forderungen nicht eingeklagt haben, damit von der gegenwärtigen Debit- und Verlassenschafts-Masse ausgeschlossen seyn sollen.

Stuttgart den 2. April 1819. Der Civil-Senat des Königl. Ober-Tribunals.
In Verhinderung des Vorstands:
Frick.

Der Rechtskandidat Franz Sales Khuen von Rotweil, welcher bei der mit ihm vorgenommenen Dienst-Prüfung das Zeugniß III. Classe mit dem Prädikat „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 6. April 1819. Königl. Justiz Ministerium.
Maucler.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 7. d. M.

1. auf das erledigte Oberamt Reuttlingen den nach Rotweil bestimmt gewesenen Oberamts-Verweser Günzler als Amts-Verweser versetzt,
2. zum Oberamtmann in Rotweil den bisherigen Stadtschreiber Steinhäuser daselbst ernannt,
3. die Bitte des nach Balingen ernannten Oberamtmanns Müller, bisher zu Geißlingen, ihn auf letzterem Oberamt zu belassen, gnädigst bewilligt, und dagegen
4. die Oberamtmanns-Stelle zu Balingen dem nach Geißlingen bestimmt gewesenen Oberamtmann Geiger übertragen. Stuttgart den 9. April 1819.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 7. d. M.

1. der Bitte des zum Straßenbau-Rath bei der Regierung des Neckarkreises ernannten charakterisirten Ober-Weg-Inspector Schmid, in Neuenstein, Oberamts Oehringen, um Belassung auf seiner bisherigen Weg-Inspectors-Stelle, zu entsprechen,
2. die hiedurch erledigte Stelle eines Straßenbau-Raths bei gedachter Regierung dem bisherigen Weg-Inspektor Mährlen, zu Göppingen, zu übertragen, und
3. in Ansehung der Straßenbau-Raths-Stelle bei der Königl. Stadt-Direktion dahier zu bestimmen geruht, daß solche von dem Baurath Etzel versehen werden solle.

Stuttgart den 12. April 1819. Ministerium des Innern.
v. Otto.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 19. v. M. zu verordnen geruht, daß zu Besorgung des Hochbau-Wesens der Gemeinden und Stiftungen bei jeder Kreis-Regierung ein Hochbau-Rath angestellt werde, und hierauf in höchstem Dekrete vom 7. d. M. diese Stelle

1. bei der Regierung des Neckar-Kreises dem bisherigen Finanz-Baurath Dillenius in Ludwigsburg,

2. bei der Regierung des Jaxt-Kreises dem bisherigen Hochbau-Inspektor Roth,

3. bei der Regierung des Donau-Kreises, in Folge der gnädigst beschlossenen Aufhebung des Königl. Oberbau-Collegiums, dem Ober-Hof-Baumeister Klinsky, unter Belassung seiner bisherigen Besoldung und seines Ranges und Charakters, und

4. bei der Direktion der Residenz-Stadt Stuttgart dem in dem Neckar-Kreise angestellten Bau-Inspektor Groß, welcher diese Stelle beizubehalten und auch die eines Bau-Inspektors der hiesigen Residenzstadt zu versehen hat, gnädigst übertragen.

Die Stelle eines Hochbau-Raths bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises wird demnächst besetzt werden. Stuttgart den 12. April 1819

Ministerium des Innern.
v. Otto.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 2. d. M. die erledigte katholische Kaplanei zu Bergatreuthe, Oberamts Waldsee, dem Kaplan Götz in Ravensburg gnädigst übertragen.

Unterm 6. April wurde der Rechts-Praktikant Merz, von Oberdischingen, zum Auditor ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Essenhausen, Oberamts Ravensburg, dem Pfarr-Kaplan Böhrer in Erisdorf gnädigst übertragen.

Unterm 8. April wurde dem Rittmeister 2. Classe in 2. Reiter-Regiment, Gustav v. Späth, die gebetene Entlassung aus dem Militär mit dem Charakter als Rittmeister 1. Classe und der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen ertheilt, und

unterm 9. April Unterlieutenant Müller von der Artillerie zum 8. Infanterie-Regiment versetzt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. dem katholischen Pfarrer Wancker, in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, auf seine unterthänigste Bitte in den Ruhestand versetzt.

Unterm 10. April wurde dem zur katholischen Kaplanei zum heil. Kreuz in Wurzach, Oberamts Leutkich, ernannten Vikar Xaver Geisenhof, in Orsenhausen, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Unterm 10. April wurde dem zur katholischen Pfarrei Saulgart, Oberamts Riedlingen, ernannten Kaplan Liebheu, von Buchau, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Unterm 14. April wurde denen Unterlieutenants v. Vittinghof, vom 1. Reiter-Regiment, und Tuffunben, von der Artillerie, die gebetene Entlassung aus dem Militär ertheilt, und Unterlieutenant Späth vom 2. zum 1. Reiter-Regiment versetzt.

Diejenige Königl. Oberamts-Richter, welche noch kein vollständiges Amts-Exemplar von dem Staats- und Regierungs-Blatt besitzen, werden hiemit aufgefordert, Verzeichnisse über die ihnen noch mangelnden Jahrgänge von 1806. bis 1819. einzusenden, um ihnen, höherm Auftrage zufolge, die erforderlichen Exemplare übermachen lassen zu können. Redaction des Staats- und Regierungs-Blattes.

Edictal-Citation.

Der von Stuartischen Testaments- und Intestat-Erben.

Der den 29. November 1704. zu Tombay im Königreich Schottland geborne, am 11. Februar 1785. zu Schillingsfürst kinderlos verstorbene Fürstlich Hohenlohe Waldenburgische Justiz-Raths-Präsident Patrizius Andreas von Stuart, hat ein Testament de dato 11. Januar 1785 hinterlassen, in welchem er die Kinder seiner ältesten Schwester Margaretha, unter der Bedingung, daß sie sich in der katholischen Religion erziehen lassen, zu Erben seines Nachlasses nach Abzug der Legate, eingesezt, und ihnen auf den Fall, daß der Uebertritt zur katholischen Religion mit diesen nicht thunlich wäre, die Kinder seiner zweiten Schwester Helena, und wenn es auch bei diesen nicht geschehen sollte, die Kinder seiner jüngsten Schwester Johanne, unter der weitern Bestimmung substituirt hat, daß wenn keines seiner Schwester-Kinder in langen Jahren seiner Intention sich fügen würde, sein Vermögen ad pias causas verwendet werden solle. Das Testament wurde zwar gleich nach erfolgtem Tod des Präsidenten von Stuart in Schillingsfürst eröffnet, und die darin ausgesezten Legate bezahlt; hingegen von den aufgestellten Testaments-Exekutoren unterlassen, die Testaments- und Intestat-Erben, von denen ein Bruder Namens Alexander und die Schwester Johanne so viel aus einem den Akten beiliegenden Schreiben des erstern hervorgeht, im Jahr 1785. zu Edinglasie in Schottland wohnhaft waren, bekannt zu machen, und ihre Erklärung darüber zu vernehmen. Da nun die von Stuartische Vermögenstheile, welche bei dem Tode des Erblassers nach dem aufgenomenen Inventarium über Abzug der bezahlten Legate 20,000. fl. betragen haben, bei öffentlichen Kassen des unter Königlich Bairischer Landeshoheit stehenden Amts Schillingsfürst, und des der Königlich Württembergischen Hoheit unterworfenen Amts Waldenburg verzinslich angelegt, und deswegen die unterzeichneten Stellen mit der gemeinschaftlichen Auseinandersezung der von Stuartischen Verlassenschafts-Masse beaustragt sind; so werden die von Stuartischen Testaments- und Intestat-Erben hiemit ediktaliter vorgeladen, sich innerhalb eines peremtorischen Termins von zwölf Monaten, bei dem Königlich Württembergischen Gerichtshof in Ellwangen, in dessen Handen sich das Original-Testament befindet, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, von dem Testament Einsicht zu nehmen, und ihre Erklärung darüber abzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschafts-Masse für immer ausgeschlossen und das Vermögen den Bestimmungen des Testaments gemäß, zu milden Zwecken verwendet werde.

Ellwangen, den 26. März 1819.
Königlich Württembergischer Gerichtshof des Jaxt-Kreises.
Kretschmer.

Ansbach, den 2. März 1819.
Königlich Bairisches Appellations-Gericht des Rezat-Kreises.
v. Feuerbach, Präsident.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle wird Montag den 26. April die Lieferung des Bedarfs an Seiffe und Talglichtern, für die Königl. Hoföconomie in Accord geben; die näheren Bedingungen sind auf der disseitigen Kanzlei zu vernehmen, und auch Meister die ihren Wohnsitz nicht in Stuttgart haben, werden zugelassen. Die Verhandlung geht Vormittags 9 Uhr, im alten Schlosse vor. Die erscheinenden Liebhaber werden im Hofe in das zu derselben bestimmte Zimmer gewiesen werden. Den 15. April 1819.

Königl. Oberst-Hofmeisteramt.

Göppingen. Vermöge höchsten Befehls ist die hiesige vormalige Königl. Landvogtei-Bewohnung mit einem Garten, einem Waschhaus, Pferdestall, Schwein- und Geflügelstall, und einer Scheuer zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Das Wohnhaus liegt an der Hauptstraße von Stuttgart nach Ulm, bestehet aus 2 Stockwerken, wovon das untere von Stein, das obere von Holz, ist gut verblendet, und hat einen gewölbten ganz guten großen Wein- und Gemüß-Keller. Im untern Stocke befinden sich 2 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, 1 Gemüß-Kammer und 1 Holzstall; sämmtliche Fenster in diesem Stocke sind mit eisernen Gittern versehen; im obern Stocke sind 4 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 1 helle geräumige Küche nebst Speißkammer; unter dem Dach ist 1 heitzbares Zwerchstüblen mit 2 daran stoßenden Kämmerlein, und 3 Dachkammern. Zu diesem Gebäude gehört ein laufender Brunnen im Hof, und ein etwas über 1/2 Vrtl. großer Gemüß- und Baum-Garten zunächst demselben. Das hinter dem Wohngebäude befindliche Waschhaus ist 2stockigt, der untere Stock von Stein, der obere von Holz, mit 1 heitzbaren Zimmer versehen. Ein Pferdestall daneben ist 1stockigt von Holz, zu 4 Pferdsständen, und unter dem Dach zur Aufbewahrung von Futter eingerichtet. Zunächst diesem ist ein hölzerner Schwein- und Geflügelstall. Die unweit dem Wohnhause stehende Scheuer ist 2stockigt, der untere Stock von Stein, der obere von Holz, unten als Remise, und oben zur Aufbewahrung des Futters eingerichtet. Alle diese Gebäude sind in dem besten Zustande. Der Verkauf vorbemerkter Gebäude und des Gartens wird den 30. April 1819., Vormittags 9 Uhr, in der Königl. Stadt-Kameralamts-Wohnung zu Göppingen vorgenommen werden, bei welcher Verhandlung sich die Kaufs-Liebhaber mit gerichtlichen Zeugnissen ihres Vermögens daselbst einfinden wollen. Den 27. März 1819.
Königl. Stadt-Kameralamt.

Kirchheim u. T. Auf Königl. Befehl soll mit der vormaligen Geistlichen-Verwaltungs-Amts-Behausung und deren Zugehörde dahier ein öffentlicher Verkaufs-Versuch vorgenommen werden. Solche steht in der Gasse gegen dem Königl. Schloß, auf allen Seiten frei, ist 3stockig, und hat im ersten Stock, 1 Stube mit eisernem Ofen, 2 Kammern daneben, einen Pferds- und einen kleinen Schaafstall; im zweiten Stock, 2 Stuben mit eisernen Oefen, 1 Alkove und 1 Kammer ineinander gehend, eine große helle Küche und Speise-Kammer; im dritten Stock, 2 Stuben mit eisernen Oefen, 1 Stuben-Kammer und 2 Oehrn-Kammern und auf der Bühne 2 Kammern, 1 Rauchkammer, Fruchtböden und Taubenschlag. Unter dem Hause ist ein gewölbter guter Keller zu etwa 150 Aimer Faß. Die Zugehörde am Hause bestehet in einer kleinen Scheuer, einem Waschhause mit Backofen, einem kleinen Wurzgärtlein und Hofstatt-Platz. Alles ist mit einem Zaune umfaßt, und von guter Beschaffenheit. Zur Verkaufs-Verhandlung ist Mittwoch der 28. April d. J. bestimmt, und wollen sich daher die Liebhaber an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr, in der Kameralamts-Stube dahier einfinden und Unbekannte sich durch Zeugnisse über ihr Vermögen ausweisen. Den 27. März 1819. Königl. Kameralamt.

Friedrichshafen. Die herrschaftliche Mahl- Säg- und Oehlmühle nebst dem dazu gehörigen Wagenschopf zu Löwenthal, desgleichen 3 Jchrt. 6 Rth. 12 Schuh Ackerfeld im Mühle-Oesch, 27/8 Jchrt. 10 Rth. Wiesen von dem Achenreutele und 18 Rth. 104 Schuh Garten bei der Mühle daselbst, werden Mittwoch den 28. April 1819 öffentlich verkauft werden. Die Mahlmühle hat 4 Mahlgänge und 1 Gerbgang. Das Mahlmühlen-Gebäude daselbst ist 3 stockigt, ganz von Stein aufgeführt, hat 4 heitzbare und 4 unheitzbare Zimmer, 5 Kammern und 2 Küchen, einen Keller und sehr geräumige gesunde Fruchtböden. Die Oehlmühle ist mit dem nöthigen Stampfwerk und einer Hanfbleue, einer Wohnstube, Kammer und Küche versehen. Das Ganze hat eine sehr angenehme Lage. Die Aufstreichs-Verhandlung wird in dem Amtszimmer des hiesigen Kameralamts vorgenommen werden, und haben sich daher die Kaufs-Liebhaber an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und gutes Prädikat, in solchem einzufinden. Einstweilen können die Mühlen und Güter beaugenscheinigt werden, und ist sich deshalb an den gegenwärtigen Pächter derselben, Johann Georg Geßler von der Treutenmühle, zu wenden. Den 30. März 1819. Königl. Kameralamt.

Zwiefalten. Das Königl. Kameralamt verkauft aus freier Hand, Gerste, Mischling, Einkorn und Wicken, sämmtlich neues Gewächs. Den 3. April 1819. Königl. Kameralamt.

Gaildorf. Die bisher in Selbst-Administration gestandenen Königl. Landjagden in den Revieren Schlechtbach, Welzheim, Gschwend und Sittenhardt nebst dem gemeinschaftlichen Obersontheimer Jagd-Bezirk in dem Revier Schmiedelfeld, werden am Dienstage den 20. April, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Gaildorf an solche Inländer, welche die hierzu erforderlichen Eigenschaften haben und Caution leisten können, verpachtet werden. Dem von dem Königl. Kreis-Oberforstamte Ellwangen erhaltenen Auftrage gemäß, hat die unterzeichnete Stelle die Pacht-Liebhaber hiezu mit der Bemerkung einzuladen, daß die Bedingungen bei dem Königl. Forstamte Gaildorf, die Pacht-Distrikte aber bei den betreffenden Revier-Förstern vorläufig in Erfahrung gebracht werden können. Den 10. April 1819.

Königl. Forstkassen-Amt.

Mergentheim. Die allergnädigste angeordnete Verpachtung der Königl. Land-Jagden mit Einschluß des Königl. Antheils an den Koppel-Jagden in dem Forstamts-Bezirke Jartberg ist folgendermaßen vertagt: a) den 26. April zu Mergentheim, von den Revieren Mergentheim und Wachbach. b) Den 28. April zu Spielbach, von den Revieren Kreglingen und Jartberg. c) Den 30. April zu Künzelsau, von der Revier Ohrenberg, und d) den 1. Mai zu Hall, von der Revier Mönchsberg. Diß wird, erhaltenem hohen Auftrage zu folge, den Pachtlustigen des Inlandes, welche die hierzu erforderlichen Eigenschaften haben und Caution leisten können, mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß die Pacht-Verhandlungen auf den Rathhäusern der vorgenannten Orte, je Morgens 9 Uhr, vorgenommen werden, und hinsichtlich der Bedingungen bei dem Königl. Forstamte, in Beziehung auf die Pacht-Distrikte aber bei den betreffenden Revier-Förstern, das Nähere erkundigt werden kann. Den 10. April 1819.

Königl. Forstkassen-Amt.

Lorch. Dem Kronenwirth Friedrich Knauß von Alfdorf wurde in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. mittelst Einbruchs folgendes aus einem in der Wirthsstube befindlichen Pulte entwendet: 1 mittelmäßige silberne Sackuhr mit einem stählenen Kettele, welche vorzüglich daran kennbar ist, daß die Zahlen 2 und 3, wo man die Uhr aufzuziehen pflegt, vom Zifferblatt gesprungen, und unterhalb demselben 1 Kanone und 1 Kanonier gemahlt ist; ohngefähr 16 fl. Geld, bestehend in 40, 24 und 6 kr. Stucken, und 1 Tabaks-Pfeife, von ungarischer Façon mit Tombak beschlagen und 1 silberne Kettele. Königl. hoch- und wohllöbliche Amtsstellen werden geziemend ersucht, zur Habhaftwerdung des Diebes so viel wie möglich beizutragen. Den 18. März 1819. Königl. Oberamt.

Weinsberg. Der hienach signalisirte Christoph Steinbach, von Scheppach, hiesigen Oberamts, hat sich eines Diebstahls schuldig, und ehe er deshalb in Verhaft genommen werden konnte, flüchtig gemacht. An dessen Wiederbeifahung ist vieles gelegen; daher die betreffenden Polizei-Stellen aufs genaueste auf ihn fahnden und auf Betreten ihn wohlverwahrt hieher liefern lassen wollen. Signalement. Derselbe ist 40 Jahr alt, 5' 10'' 11''' groß; mittlerer Statur, magerer Gesichtsform, bleicher Farbe, hat blonde Haare und Augbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mittlern Mund, schmale Wangen, gute Zähne, gerade Beine und kein besonderes Kennzeichen. Den 20. Febr. 1819.

Königl. Oberamt.

Aalen. Der wegen wiederholten Diebstahls verhaftete Joseph Werner, verheuratheter Taglöhner von Leinroden, hat die hienach bezeichneten 2 fremden Schäfer als Diebs-Genossen angegeben. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Stellen des Königreichs werden requirirt, gegen dieselben die erforderlichen Beifahungs-Anstalten treffen zu lassen. Bezeichnung. 1) Michael N., vorgeblich aus der Gegend von Markgröningen, 28 bis 30 Jahre alt, 6 Fuß groß, habe röthliches Haar und starken Backenbart, ein pockennarbigtes Gesicht, schweren Körperbau und schwache Beine; gewöhnliche Kleidung: Schäfer-Kittel und Pantalen von weißem Zwilch und Pudelkappe &c. 2) Johannes N., vorgeblich aus der Gegend von Nördlingen, 20 bis 22 Jahre alt, kleiner und schmächtiger Statur,

brauner Haare und glatten Angesichts. Gewöhnlich trage derselbe eine weisse Zipfelmütze und Schlapp-Hut, weissen Schäfer-Kittel von Zwilch mit rothen Näthen, schwarzledernen Hosen, Ueberstrümpfe und Stiefel. Den 22. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Johann Georg Michael Maier, ein Jägerpursch von Linsenhofen, 21 Jahre alt, hat vor einigen Wochen von seinem elterlichen Hause heimlich sich entfernt, und zieht auf dem Lande herum. Da derselbe für seinen Vater, den Büchsenmacher Maier in Linsenhofer, Ausstände eintreiben, Bestellungen auf Gewehre übernehmen, und andere Betrügereien verüben solle, so werden sämmtliche Königl. Polizei-Behörden um Fahndung auf den Maier und um dessen Einlieferung im Betretungsfalle geziemend ersucht. Signalement: Maier ist etwa 6 Fuß groß, hat schlanke Statur und ein übles blasses Angesicht; er war bei seiner Entweichung gekleidet mit einer grünen Stilp-Kappe, dunkelgrünen Oberrock, dergleichen langen Hosen und ausgeschnittenen Stiefeln. Den 25. Febr. 1819.

Königl. Oberamt.

Aalen. Nachbeschriebene 3 Kinder des Sattlers Philipp König in Essingen haben sich vor geraumer Zeit heimlich von Haus entfernt. Der Vater wähnte dieselben werden sich vielleicht nach einem Dienst umsehen; da sie aber seither nichts von sich hören ließen, so werden sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden des Königreichs gebeten, wenn sich die Kinder zeigen sollten, sie mit Begleitung nach Hause liefern zu lassen. Bezeichnung: 1) Margaretha, 15 1/2 Jahr alt, 2) Johann Georg, 13 3/4 Jahr alt, 3) Matthes, 12 1/2 Jahr alt. Die zwei letztern giengen in Gesellschaft, hingegen das Mädchen allein fort. Ihre Kleidung kann nicht angegeben werden. Den 26. Febr. 1819.

Königl. Oberamt.

Wiblingen. Durch gewaltsame Erbrechung des Arrests haben sich in der vergangenen Nacht die hienach bezeichneten Arrestanten Xaver Ott, von Beutelreusch, und Joseph Boscher, von Hörenhausen, flüchtig gemacht. Da nun an deren Habhaftwerdung vieles gelegen ist, so werden sämmtliche Behörden ersucht, auf dieselbe fahnden, und sie im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement. Ott ist ledig, 5' 6'' 7''' groß, 25 Jahre alt, Baurenknecht, hat ein ovales Angesicht, braune Haare, braune Augbraunen, schmale Stirne, spitzige Nase, blasse Gesichts-Farbe, mittlern Mund, spitziges Kinn, braunen Bart. Derselbe trägt ein schwarzes rothgestreiftes Halstuch, einen grauen zwilchenen Muzen, ein altes manchesternes Leible, kurze schwarzlederne Hosen, graue Strümpfe, ob er Schuhe oder Stiefel trägt ist nicht zu bestimmen, da er seine Stiefeln im Arrest zurückgelassen hat. Boscher ist 5' 9'' groß, 25 Jahre alt, ledig, von Hörenhausen, schlanker Statur, hat ein ovales Gesicht, gute Gesichtsfarbe, röthlichte Haare, proportionirte Nase, braune Augen, und besonders kennbar wegen seines steifen Daumen-Fingers an der rechten Hand. Bei seiner Entweichung hat er blos ein roth und blau gestreiftes Halstuch, lange graue Hosen, Strümpfe und ein Hemd getragen, seine weitere Kleidungs-Stücke aber im Arrest zurückgelassen. Den 1. März 1819.

Königl. Oberamt.

Kannstadt. Der hienach signalisirte Sträfling, Alois Föhrenbacher, von Wangen, welcher mit einem Schreiben des Königl. Oberamts Ulm zu Erstehung der ihm zuerkannten viermonatlichen Vestungs-Strafe an das Vestungs-Commando zu Hohen-Asperg abgeliefert werden sollte, ist dem ihn eskortirenden Gensdarmen am gestrigen Tage zwischen Eßlingen und Untertürkheim entwichen, woran der sehr betrunkene Zustand des letztern Schuld war. Sämmtliche Polizei- und Justiz-Stellen werden ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungs-Fall entweder an das Oberamt Ulm oder hieher einzuliefern. Signalement: Derselbe ist 24 Jahr alt, hat schwarze Haare, gewölbte Stirne, braune Augbraunen, graue Augen, spitzige Nase, bleiche Wangen, mittlern Mund, schmale Lippen, gute Zähne, rundes Kinn, länglichtes Angesicht, und ist an einem Muttermal im Gesicht vorzüglich erkennbar; bekleidet ist derselbe mit einem runden Huth, schwarz-

seidenem Halstuch, gestreifte Weste von verschiedener Farbe, weiß und blau gestreifte Beinkleider, leinene Strümpfe, Riemenschuh, und einem grautüchenen zerrissenen Rock. Den 2. März 1819.
Königl. Oberamt.

Herrenberg. Johannes Schmid, vulgo Schlesier, Taglöhner von Unterjesingen, hiesigen Oberamts, der wegen mehrerer Diebstähle und sonstiger schlechten Handlungen, schon einmal auf der Vestung war, vagirt aufs neue im Land umher, und soll sich auch mit liederlichen Weibs-Personen abgeben. Da nun die Beischaffung dieses gefährlichen und verdächtigen Menschen von großer Wichtigkeit ist, so werden hoch- und wohllöbliche Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, auf gedachten Schmid, welcher bereits unterm 8. April v. J. mit Steckbriefen verfolgt worden ist, fahnden, ihn auf Betreten arretiren und an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 5. März 1819.
Königl. Oberamt.

Besigheim. Der hienach signalisirte Jude, angeblich Isak Abraham, von Thalheim, Oberamts Heilbronn, ist den 17. v. M. wegen Diebstahls allhier in Verhaft und Untersuchung gekommen. Da von diesem Juden in dem vorerwähnten Geburts-Orte Thalheim Niemand etwas wissen will, und derselbe ein heimathloser Landstreicher zu sein scheint, so ist zu vermuthen, daß er schon mehrere Vergehen verübt haben werde. Alle hoch- und wohllöblichen Behörden, denen von seinem frühern Lebenswandel etwas bekannt sein sollte, werden daher ersucht, unterzeichneter Stelle Nachricht hievon zu ertheilen. Signalement: Abraham ist angeblich 18 Jahr alt, 6' 9'' groß, schlanker Statur, ovaler Gesichtsform, hat schwarze Haare und Augbraunen, blaue Augen, große spitzige Nase, proportionirten Mund, eingefallene Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Er trägt einen weißgrauen Biber-Ueberrock, runden Hut, gelbseidene Weste, weisses Halstuch, schwarze lange Beinkleider, Strümpfe und Schuhe. Den 5. März 1819. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Der ledige 20 jährige Schaafknecht, Jakob Koch, von Iselshausen, Oberamts Nagold, welcher wegen verübten Schaaf-Diebstahls hier in Untersuchung gekommen, und nach geleisteter juratorischer Caution nach Hause entlassen worden ist, hat sich dennoch seit einiger Zeit von Haus entfernt. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden nun ersucht, auf gedachten Koch genau zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 12. März 1819.
Königl. Oberamt.

Stuttgart. Johann Martin Schäberle, Burger und Bauer aus Vaihingen wandert mit seiner Familie nach Rußland aus, und wird inner Jahresfrist von seinem Schwager Johann Martin Schäberle, Bürger in Thailfingen, Oberamts Nürtingen, und Johannes Hoffmann, Bürger von Vaihingen, diesseitigen Oberamts, als Bürgen vertreten. Es werden nun alle diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, aufgerufen, solche in Bälde bei dem Schultheißen-Amt Vaihingen einzuklagen. Den 18. März 1819.
Königl. Amts-Oberamt.

Gerabronn. Da die hiesige Gemeinde wünscht, daß die hiesigen Krämer und Viehmärkte, wovon jene am 12. April, 29. Juni, 21. Sept. und 21. Dez., diese aber am 23. Febr. und 1. Juni abgehalten werden, wieder in Aufnahme kommen; so wird das gewerbtreibende Publikum hierzu unter der Versicherung eingeladen, daß die Gemeinde zu einer zweckmäßigen Bedienung des Publikums alles beitragen und auch kein Standgeld ansetzen wird. Den 16. März 1819.
Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 24. April.

Die in dem Monat März 1819. von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat März sind von sämmtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 23. März wurde:

In der Rekurs-Sache des wegen verübten dritten Diebstahls zu Göppingen in Untersuchung gekommenen Johann Georg Bühler, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Eßlingen gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 17. Seite 133. enthaltene) Erkenntniß bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 8. Febr. wurde:

1. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen Albert Franz Kirn, vormaligen Obervogt zu Stadion, Kläger, Appellant und Appellat, und dem Herrn Grafen Johann Philipp v. Stadion, Beklagter, Appellat und Appellant, Entschädigung wegen Dienst-Entlassung betreffend, das unter dem

11. Aug. 1815. eröffnete erstrichterliche Erkenntniß in Absicht auf die Schadloshaltung des Klägers für das ihm entzogene Rentamt, unter verschiedenen Modifikationen in der Berechnung seines Dienst-Einkommens, und unter Vorbehalt des Beweises und Gegenbeweises hierüber für beide Theile abgeändert, in den übrigen Punkten hingegen bestätigt und der bisherige Kosten-Aufwand zweiter Instanz verglichen;

2. in der Revisions-Sache der Frau Fürstin von Colloredo-Mannsfeld zu Sindlingen, Oberamts Herrenberg, Klägerin, Appellatin, Revidentin, gegen den Herrn Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein, Beklagten, Appellanten, Revisen, verschiedene gegenseitige Forderungen betreffend, das von dem vormaligen Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen, als Appellations-Richter, unter dem 24. Mai 18 7 gefällte Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach bestätigt, und Revidentin, neben dem Verluste der Succumbenz-Summe zu Erstattung der dem Gegentheil in der Revisions-Instanz verursachten Kosten verurtheilt.

Den 12. März wurde:

3. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen verschiedenen Gläubigern des Färbers Goldkofer zu Wiesenbach, Oberamts Gerabronn, Liquidanten, Appellanten, und dem Königl. Baierischen Stadt-Gerichts-Assessor Rücker zu Hof, Mit-Liquidanten, Appellaten, Vorzugs-Recht im Gante betreffend, die Berufung einzelner Appellanten, wegen ihres Ungehorsams in Einreichung der Beschwerdenschrift innerhalb der anberaumten zerstörlichen Frist, unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erkannt.

Den 19. März wurde:

4. in der Appellations-Sache von dem Gerichtshofe in Tübingen, zwischen dem zur Zeit entlassenen Advokaten Fetzer in Reuttlingen, Beklagten, Appellanten, und dem Waldhornwirth Koch zu Ehningen, Klägern, Appellaten, gegenseitige Forderungen betreffend, die Berufung, nebst den übrigen vorgebrachten Gesuchen, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen abgeschlagen, und Appellant theils zu Erstattung der seinem Gegentheil verursachten Prozeß-Kosten dieser Instanz, theils wegen seiner muthwilligen Streitsucht und absichtlichen Verzögerung, so wie wegen seiner unanständigen und beleidigenden Schreibart, zu Erlegung einer Fiskal-Strafe von zwanzig Thalern verurtheilt.

Den 26. März wurde:

5. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen den Freiherrn Friedrich August und Wilhelm v. Waldenfels zu Ober-Röslau, Klägern, Appellanten und Appellaten, sodann den Erben des Freiherrn Theodor v. Kechler zu Schwandorf, Beklagten, gleichfalls Appellanten und Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 20 Juli 1816. ausgesprochene Erkenntniß, unter Vergleichung der Prozeßkosten beider Instanzen, dahin abgeändert, daß die Beklagten den Klägern die in

dem von Rechler'schen Familien-Recesse vom 8. Sept. 1773. bedungene Kapital-Summe von 8,200 fl., nebst den Verzugs-Zinsen, zu bezahlen schuldig seyen.

Den 29. März wurde:

6. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Stifts-Liquidator Gottfried Steinmann zu St. Gallen, Imploranten, Appellanten, und dem Stadtschreiber Schuster in Ulm, als Güterpfleger der Confurs-Masse der Gräfin Caroline von Fugger-Brandenburg, Imploraten, Appellaten, eine Forderung von 20,000 fl. betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und Appellant in die Prozeßkösten dieser Instanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 4. März:

1. Johann Hamann, zu Spiegelberg, Oberamts Nagold, Kläger, von Anna Maria, geborenen Armbruster von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
2. Georg Hornung, von Münchingen, Oberamts Leonberg, Kläger, von Christine, geborenen Mauch von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 11. März:

3. Jakob Friedrich Bernhard, Bäcker in Sindelfingen, Oberamts Böblingen, Kläger, von Maria Dorothea, geborenen Maier von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.
4. Johann Schaal, von Lindenthal, Oberamts Lorch, Kläger von Barbara, geborenen Rapp von da, Beklagten, mittelst Aufhebung der Ehe wegen Betrugs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 18. März:

5. Christine, geborene Majer, von Schozach, Oberamts Beßigheim, Klägerin, von Gottlieb Beil, Weingärtner in Laufen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.
6. Fridericke, geborene Keck, von Wahlheim, Oberamts Beßigheim, Klägerin, von Gottlieb Eberbach, Sonnenwirth in Groß-Gartach, Oberamts Heilbronn, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

B) Kreis = Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof des Neckar-Kreises.

1. Criminal = Senat.

Am 2. März wurde:

1. die zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Agatha Berner, von Dormettingen, Oberamts Spaichingen, wegen Weglegung und Verlassung ihres unehelichen Kindes, deren sie für überwiesen angenommen worden, sodann wegen wiederholter Unzuchts-Vergehen und Fälschung mit fünfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt, und zu Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

2. a) Gottlieb Gerstle, von Osweil, Oberamts Ludwigsburg, wegen thätiger Theilnahme zu Bewirkung eines jedoch ohne seine Zuziehung verabredeten Aufruhrs, neben Bezahlung seiner Arrest- und 1/12 der Untersuchungs-Kosten, mit einjähriger Vestungs-Arbeit;

   b) Georg Widmann, von da, wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Aufruhrs durch nächste Hülfe-Leistung zu dessen Ausführung, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit, neben Zuscheidung seiner Arrest- und eines Theils der Untersuchungs-Kosten, bestraft.

Am 4. März ist:

3. Daniel Beck, von Stetten, Oberamts Kannstadt, (der wegen bereits erstandenen Correctionen und Criminal-Strafen unerachtet) abermals vorgebrachten fälschlichen Beschuldigungen gegen den Oberamts-Actuar Sattler zu Kannstadt, und den Schultheißen Dietelbach zu Stetten, wie auch wegen eines Versuchs, den Oberamts-Actuar Sattler in Hinsicht auf die durch Becks Denunciation gegen den Schultheißen Dietelbach veranlaßte oberamtliche Untersuchung zu bestechen, neben Confiscation des dem Beck zurückgegebenen Geschenks und Bezahlung 2/3 der Untersuchungs-Kosten, mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

Am 9. März wurde:

4. gegen Dorothea Näher, von Zell, Oberamts Eßlingen, wegen Vagirens eine sechsmonatliche Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause verfügt.

Am 16. März. ist:

5. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Johann Georg Kurfeß, von Korb, wegen Concussion und Vagirens zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens drei Monate, neben Bezahlung seiner Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, so wie zu dem Schadens-Ersatz;

6. Martin Stiefel, von Derdingen, Oberamts Maulbronn, wegen Diebstahls und Calumnie neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;
7. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Bartholomäus Bühr, von Groß-Eißlingen, Oberamts Göppingen, wegen wiederholter und ausgezeichneter Diebstähle, auch wegen Annahme eines falschen Namens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf drei Monate verurtheilt;
8. Johann Georg Rieker, von Löchgau, Oberamts Besigheim, wegen großen Fund-Diebstahls und eines weitern Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen wurde, neben Ersatz des Schadens und seiner Arrest- auch 1/8 der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, mit achtmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft;
9. Johann Rienhard, von Oßweil, Oberamts Ludwigsburg, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, mit fünfmonatlicher Vestungs-Strafe belegt worden.

Am 18. März wurde:

10. gegen Joseph Häberle, von Groß-Heppach, Oberamts Waiblingen, wegen fortgesetzten Vagirens und Bettelns, neben dem Ersatz der Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt.

Am 27. März ist:

11. dem Johann Georg Schimpf, von Schönaich, Oberamts Böblingen, wegen müßigen und verdächtigen Umherschwärmens, neben Verfällung in die Arrest- und Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause zuerkannt worden.

Am 30 März wurden verurtheilt:

12. a) Johann Georg Stüber, von Affalterbach, Oberamts Marbach, wegen verübter gefährlicher Verwundung zu dreijähriger Zuchthausstrafe;
b) Johann Georg Sansenbacher von da, wegen gefährlicher Verwundung zu zwei und ein halbjähriger Zuchthausstrafe;
c) Jakob Kohler von da, wegen Verwundung zu zweijähriger Zuchthausstrafe;
daneben wurden jedem der obigen Complicen seine eigenen Arrest- 2/7 der Untersuchungs-Kosten, und die Cur-Kosten zu gleichen Theilen, unter solidarischer Verbindlichkeit, zugeschieden.
13. Johannes Enz, von Warmbronn, Oberamts Leonberg, wegen verübter Diebstähle, worunter ein großer und ein ausgezeichneter begriffen ist, auch wegen eines Diebstahls-Versuchs, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 2. März wurden verurtheilt:

1. a) Adam Mauz, von Osweil, Oberamts Ludwigsburg, wegen eines mittelst Complotts veranlaßten Aufruhrs gegen seinen ersten Orts-Vorstand, und wegen Mitanführung der zusammengebrachten Aufruhrs-Rotte, auch wegen anderer verbotener Umtriebe wider seine Vorgesetzten neben Verurtheilung in seine Arrest- und in 1/12 der Untersuchungs-Kosten zu einer, seiner schwächlichen Körper-Beschaffenheit angemessenen, zwei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe;

b) Jakob Friderich Mauz, von Osweil, wegen Mitanstiftung des Aufruhrs und Leitung der Aufruhrs-Rotte, auch wegen hiebei verübter wirklicher Gewaltthätigkeiten neben Zuscheidung seiner Arrest- und 1/12 der Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Vestungsstrafe;

c) Johannes Schweizer, von Osweil, wegen Miturheberschaft an dem Verbrechen des Aufruhrs und verübter wirklicher Gewaltthätigkeiten bei Ausführung desselben, dann wegen verbotener Umtriebe gegen seine Vorgesetzten, neben Verfällung in seine Arrest- und 1/12 der Untersuchungs-Kosten zu zwei und einhalbjähriger Vestungsstrafe;

d) Johannes Widmann, von da, wegen sehr thätiger Miturheberschaft an dem Aufruhr, auch wegen unerlaubter Umtriebe wider seinen Orts-Vorstand neben Verfällung in seine Arrest- und 1/12 der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Vestungsstrafe;

e) Jung Michael Schober von da, wegen thätiger Miturheberschaft an dem Aufruhr zu Befreiung seines verhafteten Vaters, neben Zuscheidung seiner Arrest- und 1/12 der Untersuchungs-Kosten zu achtzehenmonatlicher Vestungsstrafe;

f) Jakob Friderich Wißmann von da, welcher der unmittelbaren Theilnahme an dem Verbrechen des Aufruhrs und der thätigen Mitwirkung zu dessen Ausführung als überwiesen angenommen wurde, neben Verfällung in seine Arrest- und 1/12 der Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Vestungsstrafe;

g) David Wünsch von da, wegen Miturheberschaft an dem Aufruhr und thätiger Theilnahme an dessen Ausführung neben Verfällung in seine Arrest- und 1/12 der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Vestungsstrafe;

h) Gottlieb Breckle von da, wegen gleichfalls thätiger und unmittelbarer Theilnahme zu Bewirkung des Aufruhrs und hiebei verübter wirklicher, jedoch weniger gefährlicher Gewaltthätigkeiten, nebst Verurtheilung in seine Arrest- und 1/12 der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Vestungsstrafe.

Auch wurden sämmtlich vorstehende Verbrecher zu Erstattung des verursachten Schadens in Solidum für verbunden erklärt.

Am 12. März ist:

2. Johann Georg Geier, von Gültlingen, Oberamts Nagold, wegen versuchten Gatten-Mords neben dem Ersatz der Untersuchungs- und Defensions-Kosten mit zehenjähriger Zuchthausstrafe, auch mit Entsetzung von seiner Nachtwächters- und Flecken-Schützen-Stelle bestraft worden.

Am 16. März wurde:

3. Jakob Dieterle, von Löchgau, Oberamts Besigheim, wegen eines gegen seinen Reise-Gefährten, Johannes Krauch, aus Mauheim im Churhessischen, aus gewinnsüchtiger Absicht gemachten Mordversuchs, dessen er für überwiesen angenommen worden, und wegen dabei verursachter gefährlicher Körper-Verletzung desselben und begangenen kleinen Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest- und sämmtlicher Untersuchungs- auch Vertheidigungs-Kosten, so wie der Cur-Kosten des Verwundeten, zu neunjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Am 12. März wurde:

1. in der Wechsel-Klagsache der Juden Lazarus und Söhne zu Eßlingen, Klägern, wider den Rechts-Candidaten Maier zu Kochendorf, Oberamts Nekarsulm, Beklagten, der Leztere zur Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 95. fl. nebst Verzugszinsen, auch Kosten und Schäden, verurtheilt.

Am 16. März wurde:

2. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Backnang zwischen Johann Gottlieb Mauser, von Groß-Höchberg, mit Beistand seines Pflegers, Johannes Mauser daselbst, Liquidanten, Appellanten, und Franz Greiner, Schmid in Wüstenroth, Appellaten, eine Leibgedings-Forderung an die Johannes Mauser'sche Gantmasse betreffend, die zweite Gant-Verweisung als nichtig durch Ordination aufgehoben.

Am 19. März wurde:

3. in der Appellations-Sache von Ludwigsburg, zwischen dem Cameral-Verwalter Paulus zu Vaihingen, Klägern, Appellaten, und dem Bäckermeister, Jakob Autenrieth zu Ludwigsburg, Beklagten, Appellanten, Abrechnungs-Streit über eine Commis-Bred-Lieferung betreffend, die von dem Beklagten ergriffene Berufung wegen Versäumnisses in den Apellations-Förmlichkeiten von Amtswegen verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten.

Am 26. März ist:

4. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Backnang, zwischen Ludwig Bek, Bäcker daselbst, Beklagten, Appellanten, und Rosine Müller, ver-

ehelichter Kübler, von Oppenweiler, Klägerin, Appellatin, Privat-Satisfaction, und Kinds-Ernährung betreffend, durch einen reformatorischen Bescheid der Klägerin, Appellatin, eine bestimmte Erklärung auf den ihr vom Beklagten, Appellanten, zugeschobenen Haupt-Eid auferlegt:

5. in der Appellations-Sache von Ludwigsburg zwischen den Ehegattinnen des Regierungs-Raths, Amts-Oberamtsmanns von Griesinger, und des Handelsmanns Christian Haueisen, zu Stuttgart, mit ihren gesetzlichen Curatoren, Vorbeklagten, Nachklägern, Appellanten, und Michael Pfäfflen zu Vaihingen an der Enz, Vorklägern, Nachbeklagten, Appellaten, und Mit-Appellanten, gegenseitige Forderungen aus einem Pacht-Vertrag betreffend, der von dem Richter voriger Instanz gefällte Bescheid resp. bestätigt und abgeändert, und die Kosten der Appellations-Instanz verglichen worden.

II. Gerichtshof des Schwarzwald-Kreises.

1. Criminal-Senat.

Den 4. März wurde:

1. der in Urach inhaftirte Johann Bezz, von Megerkingen, Oberamts Reuttlingen, wegen mehrerer wiederholten und ausgezeichneten Diebstähle, deren einige in Verbindung mit Andern verübt worden, mit Rücksichtnahme auf den erstandenen Arrest, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zu Erstattung sämmtlicher Arrest- und Untersuchungs-Kosten, wie auch des noch nicht vergüteten Schadens, und zwar soweit dieser in Gemeinschaft mit Andern verübt worden, in Solidum verurtheilt.

Den 8. März wurde:

2. der in Tübingen im Verhaft gewesene Joseph Eiseler, von Horb, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls neben Bezahlung seiner Arrest-, Azungs- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 11. ist:

3. gegen den in Neuenbürg verhaftet gewesenen Jakob Reuster, von Gräfenhausen, dortigen Oberamts, wegen der der Margaretha Albrecht zugefügten Körper-Verletzung mit bleibendem Schaden, sodann wegen ausgestoßener Drohungen und Unbotmäßigkeit gelegenheitlich der bei ihm obrigkeitlich vorgenommenen Haus-Aussuchung, so wie endlich wegen unerlaubten Gewehrbesitzes, neben Verurtheilung in sämmtliche Verhaft- Untersuchungs- und Cur-Kosten, eine viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Den 12. wurde:

4. der zu Tübingen in Untersuchung gekommene Johann Martin Böler, Bäcker und Bierbrauer in Dußlingen, wegen dritter Fälschung, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und sämmtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer viermonatlichen Vestungs-Arbeit condemnirt.

Den 18. ist:

5. gegen den in Calw verhaftet gewesenen ledigen Dienstknecht Jakob Koch, von Alt-Nuifra, wegen wiederholten Diebstahls, sodann wegen Vagirens, in Anbetracht der schon früher bei ihm fruchtlos gewesenen Correctionen, neben dem Ersatz des Schadens und sämmtlicher Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen, und

6. der im Arbeitshause in Rottenburg befindliche Johannes Zähnle, von Tuttlingen, wegen wiederholter Asotie und Vagabundität, neben dem Ersatz der Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung und wenigstens auf die Dauer von drei Monaten, verurtheilt worden.

Den 22. wurde:

7. der in Nagold verhaftete Johann Georg Graf, von Heiterbach, wegen eines großen und eines kleinen Diebstahls, auch wegen Vagirens neben Erstattung seiner Arrest- Azungs- und 5/6 der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe; ferner

8. der zu Urach in Arrest- und Untersuchung gekommene ledige Johann Ludwig Rall von da, wegen mehrerer nach und nach an seinem Dienstherrn verübter, im Ganzen die gesetzliche Summe eines großen Diebstahls betragender Diebstähle neben Erstattung seiner Arrest- und Azungs-Kosten und 11/12 der Untersuchungs-Kosten zu drei und ein halbmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Den 5. März ist:

1. in der Appellations-Sache von Rottweil zwischen Johannes Dreher, Gärtner zu Hausen am Thann, Spaichinger Oberamts, Kl. Anten, und dem Ober-Lieutenant Göbel in Rottweil, Bekl. Aten, einen Dienst-Contrakt betreffend, die gegen das nach Abschwörung eines zugeschobenen Eides gefällte Erkenntniß ergriffene Appellation von Amtswegen verworfen und Appellant in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt worden.

Den 16. März wurde:

2. in der Appellations-Sache von Tuttlingen zwischen Anna Rosina, Christian

Martin, Meßners Eheweib von da, cum curatore, Kl. Antin, und Jung Andreas Storz, Müller daselbst, Bekl. Aten, Losung betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 23. März wurde:

3. in der Appellations-Sache von Horb zwischen Catharina, Ehefrau des Schullehrers Kiefer zu Nordstetten, cum curatore legitimo, Bekl. Antin an einem und den Erben des Hieronimus Hörmann zu Eutingen, Kl. Aten am andern Theil, pcto actionis tutelae contrariae, das erstrichterliche Erkenntniß in der Hauptsache bestätigt, die Prozeß-Kosten beider Instanzen aber wurden verglichen;

4. in der Nichtigkeits-Klag- und Appellations-Sache von Tübingen, zwischen Christoph Friedrich Raith von da, Bekl. Quten, Anten, einer und Magdalena Mozer, von Derendingen, cum curatore, Kl. Qatin, Atin, anderer Seits, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung und Kinds-Ernährung betreffend, der Klägerin Atin Beweis auferlegt, die Entscheidung über den Kosten-Punkt aber ausgesetzt.

Den 24. März ist:

5. in der Appellations-Sache von Tübingen zwischen Johannes Schwab, von Wankheim, Kl. Anten, und Johann Georg Dür und Consorten von da, Bekl. Aten, puncto actionis pro socio, die Appellatio wegen Mangels an der gesetzlichen Appellations-Summe abgewiesen und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Den 26. März wurde:

6. in der Appellations-Sache von Herrenberg zwischen Jakob Friedrich Wilhelm, von Unterjettingen, Bekl. Anten, und Johann Georg Wilhelm von da, und Consorten, Kl. Aten, Bezahlung eines Kaufschillings betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätigt, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen;

7. wurde in der Appellations-Sache von Nagold zwischen dem Handelsmann Oettinger in Calw, Vorkl. Nachbekl. Anten einer, und David Gauß auch Jakob Günther von Nagold, Vorbekl. Nachkl. Aten anderer Seits, die Aufhebung eines Kauf-Contrakts in der Vor- und Bezahlung eines Kaufschillings-Rests in der Nachklage betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer Beschwerde in der Vor- und wegen Mangels an der Appellations-Summe in der Nachklage verworfen, und Appellant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 30. März wurde:

8. in der Appellations-Sache von Freudenstadt zwischen Andreas Kuhn, von Kälberbronn, und Johann Georg Haas, von Kresbach, Kl. Anten einer, sodann Georg Adam Haist, von Kälberbronn, Bekl. Aten, anderer Seits, Durchfarths-Recht be-

treffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Appellanten in die dadurch verursachten Kosten von Amtswegen verworfen.

III. Gerichtshof des Jaxt-Kreises.

1. Criminal-Senat.

Am 4. März wurde verurtheilt:

1. Michael Steinbronner, von Muthlangen, Oberamts Gmünd, wegen zwei qualificirter und sieben größtentheils unter sehr erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, neben dem Ersatze des erweislichen Schadens und neben Bezahlung der Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 9. März wurde:

2. dem Bernhard Heilig, von Rechberghausen, Oberamts Gmünd, wegen wiederholter, zum Theil ausgezeichneter, qualificirter und großer Diebstähle, dann wegen Concubinats und Vagirens, neben Zuscheidung der betreffenden Kostens- und Schadens-Ersatz-Rate, eine zwei und ein halbjährige Zuchthausstrafe mit nachheriger Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht, zuerkannt.

Am 11. März ist;

3. Benedict Baisger, von Forstweiler, Oberamts Ellwangen, wegen nachgefolgter Theilnahme an einem kleinen Diebstahle, und wegen Vagabundität, neben Bezahlung seiner eigenen Arrests- und Azung- und 1/12 der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger zweimonatlicher Einschließung in einem Zwang-Arbeitshause, und

4. Friederike Mangold, zu Oehringen, wegen verübter zum Theil großer und theils mit Qualification, theils mit Auszeichnung verbundener Geld-Entwendungen an ihrem Stiefvater, neben dem Ersatze des erweislichen Schadens, auch der Bezahlung ihrer eigenen Arrests- Azungs- und sämmtlicher Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 16. März wurde:

5. die ledige Johanne Wilhelmine Waker, aus Rohrbronn, Oberamts Schorndorf, wegen verübten dritten Diebstahls, neben der Bezahlung sämmtlicher Kosten, mit achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

6. Melchior Klozbücher, von Essingen, Oberamts Aalen, wegen verübten großen und einigermaßen ausgezeichneten, auch eines attentirten kleinen, im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, neben dem Schadens- und Kostens-Ersatze, mit

siebenmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe belegt, und angeordnet, daß er nachher unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht zu stellen sei; ferner wurde an diesem Tage

7. gegen Barbara Modlin, zu Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wegen Vagirens, Amotion, attentirten großen Betrugs, verübter drei kleiner Betrügereien und vier kleiner erster Diebstähle, von welch leztern jedoch einer einem großen Diebstahle nahe kommt, und zwei als ausgezeichnet erscheinen, neben dem Ersatze der Schäden und der Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe, als Hofschäfferin;

8. gegen Johann Büttner, von Mönchsroth in Baiern, wegen dritten, zwar kleinen und ersezten, aber ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kostens-Ersatze, eine sechzehenmonatliche Zuchthausstrafe mit dem eventuellen Anhang ausgesprochen, daß, wenn durch die eingeleitete nähere Untersuchung der heimathlichen Verhältnisse des Büttner dargethan würde, daß derselbe als württembergischer Unterthan anzusehen sei, er nach erstandener Strafe sechs Monate lang in ein Zwangs-Arbeits zu recludiren, andern falls aber aus dem Königreiche auszuweisen sei.

9. ist Barbara Baisger, von Forstweiler, Oberamts Ellwangen, wegen Confinations-Ueberschreitung neben Bezahlung der Kosten, zu viermonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger dreimonatlicher Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause, wonach sie fernerhin in strenge polizeiliche Aufsicht zu nehmen ist, verurtheilt worden.

Am 23. März wurde:

10. der ledige Johann Michael Mitsch zu Unterdeufstetten, Oberamts Crailsheim, wegen Real-Injurien gegen zwei Mitinculpaten, wegen grober Verbal-Injurien gegen den Orts-Schultheißen, das Dorfgericht und das Oberamt Crailsheim, so wie wegen einer mit Mißhandlung des vom Schultheißen zu Herstellung der Ordnung befehligten Dieners verbundenen Widersetzlichkeit gegen die Orts-Polizei-Behörde, neben Bezahlung von 3/6 der Kosten, mit viermonatlicher Vestungsstrafe belegt.

Am 30. März ist:

11. Martin Gerber zu Wildenstein, Oberamts Crailsheim, wegen kleinen und einfachen, aber dritten Diebstahls, neben dem Schadens- und Kostens-Ersatze, zu einjähriger Vestungsstrafe und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt worden.

2. Civil-Senat.

Am 17. März wurde:

1. in der Wechsel-Klagsache des Johann Georg Tschurtschenthaler zu Inspruck, Kläger, gegen die Handlung Roschmann und Roth in Aalen, Beklagte, lez-

tere zu Bezahlung der eingeklagten Wechselschuld von 632 fl. 7 kr. Augsburger Courant, nebst Verzugs-Zinsen, auch Schäden und Kosten verurtheilt.

Am 22. März ist:

2. in der Wechsel-Klagsache des Johann Friedrich Diez, Kaufmanns zu Augsburg, Kläger, gegen die Handlung Roschmann und Roth in Aalen, Beklagte, leztere zu Bezahlung der beiden eingeklagten Wechsel-Forderungen, je zu 400 fl., zusammen 800 fl. Münze, nebst den betreffenden Zinsen, auch Schäden und Kosten verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

3. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Fürstlich Hoch- und Teutschmeisterischen Amte Nizenhausen zwischen Johann Andreas Weber, von Bernshausen, Klägern, Appellanten, und Johann Friedrich Horlacher, von Vogelsberg, Beklagten, Appellaten, angesprochene Schulden-Losung betreffend, die Appellation für desert erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Bezahlung sämmtlicher in der Appellations-Instanz aufgegangener Kosten.

Am 31. März ist:

4. in der Appellations- und Nullitäten-Klag-Sache von dem königl. Oberamts-Gerichte Gerabronn, zwischen Johann Albrecht und Johann Christoph Hopf zu Ober- und Niederstetten, Beklagten, Querulanten, und Johann Lorenz Bauer, von Oberstetten, Kläger, Querulaten, die Vindication eines Weinbergs, und die Nichtigkeit des unterrichterlichen Verfahrens betreffend, der oberamtsgerichtliche Beschluß vom 18. April 1817., wonach Querulant, Christoph Hopf, aus dem Besitze des streitigen Weinbergs hätte gesetzt werden sollen, als nichtig cassirt worden, unter Verurtheilung des Querulaten in die Kosten der vorigen und gegenwärtigen Instanz.

IV. Gerichtshof des Donau-Kreises.

1. Criminal-Senat.

Am 1. März wurde:

1. der bei dem Criminal-Amt Altdorf in Untersuchung gekommene Joseph Haas, von Schnait, Oberamts Wangen, wegen Fälschung öffentlicher Urkunden und wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, neben dem Ersatz des Schadens, so weit er noch nicht geleistet worden ist, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und Bezahlung sämmtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 8. März ist:

2. gegen den bei dem Oberamt Kirchheim in Untersuchung gekommenen Philipp

Luchner, von Grafenberg, wegen in Gesellschaft verübten Abigeats, der als zweiter Diebstahl im rechtlichen Sinn erscheint, neben Zuscheidung seiner Arrest- und Atzungs-Kosten und solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, so weit er noch nicht geleistet wurde, eine viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe erkannt;

3. der bei dem Oberamt Tettnang in Untersuchung gekommene Georg Galle, von Nozenhaus, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber dritten und unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls neben dem Kosten-Ersatz zu siebenmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reclusion in ein Arbeitshaus verurtheilt;

4. der bei dem Criminalamt Ulm in Verhaft gekommene Matthäus Bachmann, von Untersullmetingen, Oberamts Ehingen, wegen wiederholten Diebstahls, welcher die Summe eines großen beträgt, so wie wegen Vagirens, neben Zuscheidung der Arrest- Atzungs- und 6/12 der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger zweimonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus belegt worden.

Am 15. März wurde:

5. der bei dem Oberamt Tettnang in Verhaft und Untersuchung gekommene Thomas Hehl von da, wegen eines kleinen, einfachen und ersetzten, jedoch dritten Diebstahls zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus und zwar wenigstens auf drei Monate, so wie zum Ersatz sämmtlicher Kosten verurtheilt;

6. gegen die bei dem Oberamt Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Elisabetha Zainer, von Mergelstetten, Oberamts Heidenheim, wegen zwar kleinen und einfachen aber dritten Diebstahls, auch Vagirens und begangener Hurerei neben dem Ersatz des Schadens und sämmtlicher Kosten, eine achtmonatliche Zuchthausstrafe, und nachherige Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, aber wenigstens auf vier Monate, ausgesprochen.

Am 22. März ist:

7. der bei dem Criminalamt Urach in Verhaft gekommene Johann Georg Endres, von Weilheim, Oberamts Kirchheim, wegen wiederholten Vagirens, zum drittenmal wiederholten Diebstahls, Beihülfe und Theilnahme an zwei andern Diebstählen, Attentat eines qualificirten Diebstahls, dann Unterschlagung eines oberamtlichen Schreibens, neben Zuscheidung seiner eigener Arrest- Atzungs- und Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung des größten Theils seines langen erstandenen Arrests, noch zu viermonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr verurtheilt;

8. der bei dem Criminalamt Ulm in Untersuchung gekommene suspendirte Bürgermeister Wagner, von Hervelsingen, Oberamts Alpeck, wegen Kassenrests, dessen Ersatz bereits erfolgt ist, neben Entlassung von dem Bürgermeister-Amt und Zuscheidung sämmtlicher Untersuchungs-Kosten mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft worden.

Am 27. März wurde:

9. gegen die bei dem Oberamt Waldsee in Untersuchung gekommene Anna Maria Mohr, von Degernau, wegen Ehebruchs und wiederholter Scortation unter Zuscheidung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine vierzehenwöchige Zuchthausstrafe erkannt.

Am 29. März ist:

10. die bei dem Oberamt Ulm in Verhaft und Untersuchung gewesene Anna Maria Schuler, Ehefrau des Rothgerbers Schuler daselbst, wegen Verleitung der Anna Maria Vetter zu einem Diebstahl, thätiger Mitwirkung dabei, Unterschlagung des Entwendeten und ihr überlassenen aber nur zum Theil restituirten Geldes, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, zum Ersatz ihrer Arrest- und Atzungs- und 2/3tel der Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

11. gegen den bei dem Oberamt Riedlingen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Matthias Hauser, von Zizenhausen, im Grosherzogthum Baden, wegen gewaltsamer Widersezlichkeit gegen einen Polizeidiener auf dem Transport, neben dem Ersatz seiner Arrest- Atzungs- und Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe erkannt, und zugleich verordnet worden, daß derselbe nach erstandener Strafe, unter Androhung empfindlicher Ahndung auf den Wiederbetretungsfall, aus den Königl. Staaten verwiesen werden solle; endlich:

12. der bei dem Oberamt Münsingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Herrmann, von Gönningen, Oberamts Tübingen, wegen zwar kleinen und einfachen, im rechtlichen Sinne aber fünften Diebstahls und Vagirens, unter Anrechnung des erstandenen Arrests, zu sechszehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr, so wie zum Ersatz des Schadens und sämmtlicher Untersuchungs-Kosten condemnirt worden.

2. Civil-Senat.

Am 12. März wurde:

1. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Blaubeuren, als Remissions-Gericht zwischen der Stadt Ulm, Beklagtin Appellantin, und dem Großhändler Johann Leonhard von Nachtrab daselbst, jetzt dessen Erben, Kläger Aten, Forderung von einer Brenndöhl-Lieferung betreffend, das Erkenntniß erster Instanz, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten, bestätigt.

Am 19. März ist:

2. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Wiblingen zwischen den Gebrüdern Hirsch aus Laupheim, Beklagten Appellanten, und Alois Linder, von Unterroth, Kläger Aten, eine Forderung von 700 fl. betreffend, das eingewandte Rechtsmittel der Berufung, wegen versäumter Appellations-Frist, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten, abgeschlagen worden.

Am 23. März wurde:

3. die Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Biberach zwischen der Gemeinde Birkendorf, Bekl. Appellantin, und der Gemeinde Höfen, Klägerin, Appellatin, Steuerzahlung aus abgetretenen Gütern betreffend, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des appellantischen Theils in die Appellations-Kosten verworfen; und

4. ein gleiches Erkenntniß in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Biberach zwischen der Gemeinde Warthausen, Bekl. Appellantin, und der Gemeinde Höfen, Klägerin Atin, gleichfalls Steuerzahlung aus abgetretenen Gütern betreffend, ausgesprochen.

Am 26. März ist:

5. die Appellations-Sache von Göppingen zwischen Leonhard Weiß, Schultheißen zu Gammelshausen, und Christoph Molt, Bauern zu Bezgenrieth, Bekl. Appellanten, sodann Christoph Kuhn, Silberarbeiter zu Göppingen, Kläger Aten, Bürgschaft betreffend, sowohl wegen Mangels an der appellablen Summe, als wegen Versäumuug der zu Einreichung der Beschwerdeschrift anberaumten zerstörlichen Frist, nicht angenommen, und der appellantische Theil in die dem Aten durch die Ation verursachte Kosten verurtheilt worden.

Am 30. März wurde:

6. in der Appellations-Sache von Wangen, zwischen dem Königl. katholischen Kirchenrath, Namens des katholisch-geistlichen Intercalar-Fonds, Liquidanten Appellanten, und Theresia Sterk aus Korbach, cum curatore legitimo, Mitliquidantin Atin, Vorzug in dem Kaplan Schneiderischen Gante betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde in der Sache sebst abgeschlagen, und appellantischer Theil in die Kosten verurtheilt;

7. die Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Biberach, zwischen Alois Reusch, von Ochsenhausen, und Conrad Bachmohr von da, Kläger Appellanten, auch Joseph Schmid, Brauhaus-Beständer daselbst, nun dessen Erben, Bekl. Appellaten, Entschädigung wegen Trüb-Eich und höherer Provision vom Bier betreffend, wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung des Gravatorial-Libells von Seiten der Appellanten, auf Anrufen der Appellaten für verlassen erklärt, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten;

8. in der Appellations-Sache von Münsingen zwischen Stephan Harter in Hayingen,

Kläger Appellanten, und dem Bürgermeister Matthias Weber daselbst, Beklagten Aten, Annullirung eines Kaufs oder Ausübung der Schuldenlosung betreffend, die Berufung in materieller Beziehung von Amtswegen verworfen, und dem Appellanten die Kosten allein zu tragen auferlegt.

Stuttgart den 15. April 1819. Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 17. April gnädigst geruht, die erledigte Hütten-Verwalters-Stelle in Königsbronn dem bisherigen Hütten-Verwalter Hefelen in Abtsgmünd, und

die hiedurch erledigte Hütten-Verwalters-Stelle in Abtsgmünd, dem bisherigen Hüttenschreiber Zobel in Christophsthal zu übertragen.

Unterm 20. April wurde dem Unterlieutenant Späth vom 1ten Reiter-Regiment die gebetene Entlassung aus dem Militär ertheilt, und dagegen

der Unterlieutenant Flattich vom 3ten zum 1ten Reiter-Regiment versetzt.

Tuttlingen. Johannes Bauer, von Friedingen, hat gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau zu der dortigen Kirchen-Pflege und Schule die Summe von zweihundert Gulden gestiftet, welche wohlthätige Handlung auf Befehl der Königl. Regierung in Reuttlingen vom 31. v. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 15. April 1819. Gemeinschaftl. Oberamt.

Spiegelberg. Bei der hiesigen Spiegel-Fabrik, deren Gläser wegen ihrer vorzüglichen Güte schon längst bekannt sind, ist eine große Parthie belegter und unbelegter Spiegel-Gläser von verschiedener Größe, hauptsächlich von 29 bis 35 Zoll hoch und 18 bis 27 Zoll breit, auch 5 bis 14 Zoll hoch und 4 bis 10 Zoll breit, durchaus den Würtembergischen Schuh zu 12 Zoll gerechnet, zum freien Verkauf ausgesetzt. Die Gläser werden sowohl einzeln, als in größern und kleinen Parthieen abgegeben, und bei Abnahme einer größern Parthie wird auch ein billiger Rabat zugestanden. Liebhaber wollen sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an die unterzeichnete Stelle wenden, und der billigsten Preise versichert seyn. Den 31. März 1819. Königl. Fabrik-Amt.

Tübingen. Auf den Universitäts-Fruchtkästen zu Tübingen, Asch, Brackenheim, Ehningen, Feuerbach, Leonberg, Ringingen, Sindelfingen und Weil im Dorf sind die Grötzelfrüchte und die Gerste zum Verkauf nach und nach ausgesetzt. Die Liebhaber können die Früchte an bemeldten Orten in Augenschein nehmen und mit den betreffenden Beamten darüber Käufe auf baare Bezahlung abschließen. Den 1. April 1819. Universitäts-Kameral-Verwaltung.

Waiblingen. In Gemäßheit gnädigsten Dekrets vom 30. v. M. sind bei der unterzeichneten Stelle nachbenannte Früchte, nemlich Waizen, Gersten, Wicken, Ackerbohnen und Einkorn zum successiven Verkauf ausgesetzt worden, wozu die Liebhaber hiedurch eingeladen werden. Den 7. April 1819. Königl. Kameralamt.

Rothenburg a. N. Die unterzeichnete Stelle verkauft aus freier Hand ein bedeutendes Quantum alten Dinkel, dann alten Haber, alte Gerste, ein namhaftes Quantum neue Gerste und Grötzelfrüchte aller Art. Den 10. April 1819. Königl. Kameralamt.

Oehringen. Das Kameralamt ist zum Verkauf eines Quantums Waizen und Gerste zur Sommersaat, auch etwas gemischter Frucht, legitimirt, was man den Liebhabern mit dem Anfugen eröffnet, daß täglich auf dem Büreau Käufe mit dem Kameralamte abgeschlossen werden können. Den 13. April 1819. Königl. Kameral-Verwaltung.

Tuttlingen. Auf den Frucht-Kästen des Kameralamts Tuttlingen ist ein Quantum Gerste, Mühl-Frucht und gemischter Frucht, zum successiven Verkauf ausgesetzt, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Den 14. April 1819. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Nach höchstem Befehl hat die unterzeichnete Stelle ein Quantum ganz vorzüglicher 1811er Weine in sehr annehmlichen Preisen zu verkaufen, bei denen keine besondere Ratifikation mehr erforderlich ist. Es wird darüber am Dienstag den 4. künftigen Monats Mai eine öffentliche Aufstreichs-Verhandlung abgehalten werden, wobei die Liebhaber sich Nachmittags 2 Uhr in der Kameral-Kuferei im Bebenhäuserhof einfinden wollen. Den 16. April 1819. Königl. Kameralamt.

Tuttlingen. Zu Folge höchsten Dekrets vom 20. März d. J. soll das Recht nach Salpeter zu graben, für den Oberamts-Bezirk Tuttlingen auf die 3 Jahre von Georgii 1819/22 im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Diese Verhandlung wird am Mittwoch den 28. April, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause dahier vorgenommen werden. Indem man diß hierdurch öffentlich bekannt macht, wird dabei bemerkt, daß kein Liebhaber zum Pacht zugelassen wird, der nicht ein oberamtlich verifizirtes und gesiegeltes Zeugniß seiner Orts-Obrigkeit sowohl uber sein Prädikat und hinlängliches Vermögen, dessen ungefährer Betrag anzugeben ist, als auch daruber beibringen wird, daß er das Salpetersieden selbst grundlich verstehe, oder durch tüchtige Leute versehen lassen könne. Den 6. April 1819. Königl. Kameralamt.

Markgröningen. Das herrschaftliche Maierei-Gut zu Bissingen an der Enz, dessen Bestand sich mit Lichtmeß 1820. endigt, wird bis Donnerstag den 6. Mai wieder neuerlich auf 9 Jahre theilweise oder im Ganzen verliehen werden. Das Maierei-Gut bestehet neben den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden in 146 Mrg. 21/2 Vrt. Acker in 3 Zelgen; 27 Mrg. Wiesen und 2 Vrt. Gärten. Diejenige Liebhaber die ihr gutes Prädikat, Kenntniß im Feldbau, und den Besitz eines zur Cautions-Leistung hinreichenden Vermögens durch obrigkeitliche Zeugnisse zu beweisen vermögen, können sich an gedachtem Tage Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Bissingen einfinden und der Aufstreichs-Verhandlung anwohnen. Den 9. April 1819. Königl. Kameralamt.

Tubingen. Mit Legitimation des Königl. Studienraths, wird über die Lieferung von 200 Klaftern buchenen Brennholzes für das hiesige Königl. Seminarium Mittwoch den 28. April 1819., Vormittags 10 Uhr, eine Abstreichs-Verhandlung auf der Amtsstube in dem Seminar-Gebäude vorgenommen werden, wozu die Liebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß auch an den beiden vorhergehenden Mittwochs-Tagen Offerte angenommen werden. Den 10. April 1819. Seminar-Prokuratur Amtsverweserei.

Wiblingen. Das Schulhaus zu Mietingen fordert mehrere Reparationen und Veränderungen, und nach dem hierüber gefertigten und revidirten Ueberschlag betragt: 1) Die Maurer-Arbeit mit den Materialien 280 fl. 40 kr.; 2) die Zimmer-Arbeit nebst den Materialien 240 fl. 12 kr.; 3) Schreiner-Arbeit 257 fl. 20 kr.; 4) Schlosser-Arbeit 76 fl. 21 kr.; 5) Glaser-Arbeit 98 fl. 24 kr.; 6) Hafner-Arbeit 71 fl. 7) Anstreich-Arbeit 35 fl. 8) Insgemein 45 fl. Zusammen 1103 fl. 57 kr. Diese Bauarbeiten werden am 29. April, Vormittags 9 Uhr, dahier auf der Oberamtsstube in Abstreich gebracht, und die Accordslustige hiezu mit der Bemerkung aufgefordert, daß sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Tuchtigkeit zur Uebernahme eines solchen Accords auszuweisen haben. Den 13. April 1819. Königl. Oberamt.

Oehringen. Da Se. Königl. Majestät die Erbauung eines neuen Pfarr-Hauses zu Baum-Erlenbach erlaubt und verordnet haben, daß die dießfallsigen Arbeiten im Abstreich veraccordirt werden sollen, so werden die tauglichen und zum Unternehmen lustbezeugenden Bauverständigen hiemit eingeladen, sich am Dienstag den 4. Mai 1819., Vormittags 9 Uhr, in dem alten Pfarrhause zu Baum-Erlenbach einzufinden und der Abstreichs-Verhandlung anzuwohnen. Es wird hier noch be-

merkt, daß jede Arbeit insbesondere veraccordirt werden wird, und daß der Unternehmer über Tüchtigkeit und Vermögens-Besitz mit Orts-Magistratischen von dem betreffenden Oberamte vidimirten Zeugniß sich ausweisen muß. Nach dem genehmigten Ueberschlag beträgt, und namentlich: die Grab-Maurer- und Bestech-Arbeit 1452 fl. 42 kr.; Ipser-Arbeit 179 fl. 30 kr.; Steinhauer-Arbeit 385 fl. 51 kr.; Zimmer-Arbeit 1006 fl. 22 kr.; Schreiner-Arbeit 370 fl. 43 kr. Glaser-Arbeit 195 fl. 30 kr.; Anstreich-Arbeit 68 fl. 27 kr.; Schlosser-Arbeit 325 fl. 28 kr.; Hafner-Arbeit 6 fl. 48 fl. Riß und Ueberschlag können täglich beim Kameralamt eingesehen werden. Den 14. April 1819.

Königl. Kameralamt.

Wiblingen. In der Nacht vom 24. auf den 25. diß, wurde mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Sakristei aus der Kirche zu Schönenbürg, diesseitigen Oberamts, folgende Stücke entwendet: 1 Kreuzpartikel von Kupfer aber schön vergoldet, in Form einer Monstranz 30 fl., 1 Kelch von Silber 66 fl., 3 silberne Buchslen 22 fl., 2 Opferkänntlen von Zinn 1 fl., 1 Kruzifix 16 kr., 1 Handbecken von Zinn 2 fl. 24 kr. 1 Handtuch 1 fl., Kelchtuchlen, 5 weiße, 3 rothe, 2 grüne, 3 blaue, 3 schwarze 10 fl., 1 Albe 3 fl., 4 Purifikatorien 48 kr. 4 Korporalien 2 fl. 24 kr., 1 Ziborí-Mäntele 1 fl. 12. kr., 1 gelbes, rothes und blaues Velum 1 fl. 48 kr. 3 Handtücher 36 kr., 2 Chorröcke 3 fl. 36 kr., 4 in silber gefaßte Rosenkränze 5 fl. 5 Wachskerzen ungefähr 3/4 Pfund 1 fl. 12 kr., 1 Mitteltuch vom Altar 1 fl., 1 Löffel von Messing 9 kr. Zusammen 153 fl. 25 kr. Sammtliche Polizei-Behörden werden geziemend ersucht, wegen diesem Diebstahl die geeignete Spähe verhängen zu wollen. Den 30. März 1819.

Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Die hienach verzeichneten Militärpflichtigen des hiesigen Oberamts haben sich bei der heurigen Jahres-Musterung nicht gestellt. Es werden daher dieselbe hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre bereits versäumte Pflicht jetzt noch zu erfüllen, und sich ohne den mindest längern Verzug vor unterzeichneter Stelle einzufinden, widrigenfalls ihr nicht verhoffender fernerer Ungehorsam so bald sie betreten werden, nach der ganzen Strenge der bestehenden Gesetze bestraft werden würde, und zwar werden vorgeladen, von Kirchheim: Christian David Maier, Maurer; Joh. Gottlieb Benz, Weingärtner; Johann Heinrich Rez, Gerber; Johann Georg Rueß, Schreiner. Von Jesingen: Fried. Kurz, Schäfer. Von Oethlingen: Johann Jakob Kercher, Zimmermann; Christian Friedrich Merz, Bauer. Von Lindorf: Johann Christoph Friz, Schäfer. Von Unterlenningen: Johannes Rehkugler, Metzger. Von Dettingen: Johannes Brost, Schneider; Johannes Weber, Bauer; Ernst Kraus, Schuster. Von Bissingen: Johann Michael Nägele, Taglöhner; Johann Conrad Hornstein, Buchbinder. Von Nozingen: Johannes Besch, Schneider; Heinrich Herrmann, Schäfer. Von Holzmaden: Jakob Kloz, Schuster. Von Ohmden: Gottlieb Friedrich Gallus, Schäfer. Von Oberlenningen: Christoph Montfleury, Schneider. Von Weilheim: Johannes Einßle, Schäfer; Michael Weißinger, Schuster. Von Hepsisau: Jakob Fischer, Schäfer. Den 12. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Gaildorf. Die hienach benannten Militärpflichtigen des hiesigen Oberamts, welche bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, werden unter Beziehung auf den von der Königlichen Rekrutirungs-Commission in Stuttgart erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Aufruf hiemit aufgefordert, sich bei Vermeidung der angedrohten Strafen und Rechts-Nachtheile, ungesäumt vor Oberamt einzufinden und den Rekrutirungs-Gesetzen Folge zu leisten. Von Gaildorf: Johann Christoph Balthas Baumann, Bäcker; Heinrich Gottfried Philipp Lang, Färber; Johann Georg Ofner, Weber; Friedr. Carl Schönberger, Schneider. Von Mittelbronn: Johannes Böhm, Baurenknecht. Von Unterfischach: Leonhard Herlacher, Müller. Von Kohlwald: Albrecht Gottfried Michael Bernlöhr, Baurknecht. Vom Hellershof: Friedrich Neuburger. Den 2. März 1819.

Königl. Oberamt.

Münsingen. Nachbenannte abwesende Militärpflichtige des diesseitigen Oberamts-Bezirks haben bei Vermeidung der angedrohten gesetzlichen Strafen ohne den mindesten Verzug in ihre Heimath zurückzukehren und sich beim hiesigen Oberamte persönlich zu stellen, als nemlich von Münsingen: Philipp Jakob Haag, Metzger; Johann Georg Ruoß, Metzger. Von Apfelstetten: Johannes Häberle, Bauer. Von Hutten: Joseph Ege, Bauer. Von Ehestetten: Joseph Stumm, Weber. Von Baach: Thomas Schmied, Muller. Von Goßenzugen: Johann de Deo Krauß, Bierbauer. Von Hohengundelfingen: Andreas Herter, Müller. Von Schulzburg: Anton Bichler, Schneider. Den 5. März 1819.

Königl. Oberamt.

Riedlingen. Bei der heurigen Jahres-Musterung sind folgende Militärpflichtigen nicht erschienen und waren ungehorsam abwesend. Joseph Keppeler, Georg Kittelberger, Nepomuk Krämer, Mathias Schneider, von Riedlingen. Johann Ott, von Andelfingen. Gabriel Vogel, von Binzwangen. Mathias Widmann, von Heudorf. Joseph Wachter, von Kappel. Dominik Gerey, von Offingen. Dominik Schönle, von Unlingen. Johannes Stierle und Johannes Unger, von Uttenweiler. Sebastian Munding, von Zwiefaltendorf; welche daher aufgefordert werden, sich unvorzüglich nach Hause zu begeben und vor Oberamt zu stellen, indem bei fernerem Ungehorsam die gesetzlichen Strafen sie gewiß treffen. Zugleich werden sämmtliche Königl. Oberämter und übrige Polizeistellen ersucht, auf die benannten Militärpflichtigen zu fahnden und sie im Betretungsfalle an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 9. März 1819.

Königl. Oberamt.

Gerabronn. Nachstehende Militärpflichtige des Oberamts Gerabronn, welche bei der diesseitigen Musterung nicht erschienen sind, werden hiemit aufgefordert sich unverzüglich in ihr Heimwesen zu begeben, und um so gewisser bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden, als sie bei ihrem fordauernden Ungehorsam ohne Rucksicht auf die Tuchtigkeit oder Untuchtigkeit sich den in dem öffentlichen Aufruf (Staats- und Regierungs-Blatt ꝛc. 1818. Nro. 74.) angedrohten Strafen, aussetzen wurden. Zu erscheinen haben: Johann Georg Prög, von Michelbach a. d. Lucke. Joh. Fried. Neef, von Schrozberg. Georg Heinrich Hiller, von Hornberg. Georg Michel Frank, von Blaufelden. Johann Jakob Haag, von Maissenhof. Christoph Hornung, vom Klopfhof. Johann Martin Eberlein, von Oberstetten. Joh. Andreas Herbst, von Spielbach. Johann Joseph Konrad Hirth, von Kirchberg. Johann Simon Spät, von Erpfersweiler. Joh. Andreas Schurger, von Niederstetten. Georg Jakob Lentner, von Blaufelden. Joh. Georg Marquard, von Oberwinden. Johann Jakob Gleck, von Niederstetten. Ehrhardt Bachtler, von da. Johann Michel Fischer, von Altenberg. Samson Lew, von Wiesenbach. Joh. Michel Mezger, von Kirchberg. Georg Heinrich Hopf, von Niederstetten. Den 12. März 1819.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Nachbenannte Militärpflichtige, welche sich der erlassenen allgemeinen Aufforderungen unerachtet weder bei der dißjährigen Musterung noch auch bei der kurzlich vorgenommen Aushebung in ihrem Heimwesen eingefunden haben, werden hiemit nochmals und namentlich ediktaliter zur Ruckkehr aufgefordert, und sämmtliche Obrigkeiten ersucht, dieselben, wo sie sich betreten ließen, zur Haft zu bringen, um gegen diese ungehorsam Abwesende nach den bestehenden Gesetzen verfahren zu können, namentlich: Von Nurtingen: Gottlieb Frideric Jenisch, Rothgerber; Christian Gottlieb Schäfer, Pflästerer; Johann Gottlieb Mönch, Bortenwirker. Von Aich: Johannes Koch, Bäcker. Von Beuren: Johann Georg Lecher, Schneider. Von Frickenhausen: Michael Rain, Schmidt; Christian Hahn, Gottlieb Gneuting, Weber. Von Grözingen: Christian Maurer, Backer. Von Neckarhausen: Matthäus Huß, Schneider; Gottlieb Bauknecht, Zimmermann. Von Neckartenzlingen: Johannes Schenk, Muller; Samuel Friedrich Leipold, Muller. Von Neckarthailfingen: Johann Jakob Buchmann, Nagelschmid; Ludwig Bernhard Finzlen, Schmidt; Johannes Falter, Tuchmacher. Von Neufen: Christian Gottlieb Kuhn, Färber; Jakob Heinrich Ostermaier, Schneider; Jakob Christoph Schall, Schäfer. Von Neubern: Michael Reiarl, Mezger. Von Unterensingen: Johann Friedrich Weihenmuller, Zimmermann; Johann Georg Lieb. Von Zizishausen: Johann Georg Haußmann, Schäfer; Johann Michael Rothmann, Maurer. Den 8. April 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 21. 1819. 193

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 28. April.

Königl. Verordnung, die Erledigung der in den Rechnungs-Wesen der Gemeinden, Stiftungen und Oberamts-Körperschaften aus der Periode vor Georgii 1817. vorhandenen Rückstände betreffend, vom 22. April 1819.

In dem 10ten Edikte vom 18. November 1817. ist die Erledigung der, aus der Periode vor Georgii 1816. vorhandenen Rückstände in dem Rechnungs-Wesen der Gemeinden und Oberamts-Körperschaften der Retardaten-Commission, Abtheilung des Innern, übertragen worden.

Da nun diese Behörde die Anzeige gemacht hat, daß in manchen Oberämtern die Rechnungen bis Georgii 1816. theils nicht einmal gestellt und geprüft, theils, wenn dieses auch geschehen ist, nicht abgehört seien, und daß von den meisten Oberämtern die Rechnungs-Relation bis auf diesen Zeitpunkt noch ausstehe; so haben Seine Königl. Majestät, in der Ueberzeugung, daß die Ordnung in der Verwaltung und die Sicherheit des Rechners, wie die der Körperschaften wesentlich davon abhängen, daß die Rechnungs-Abnahme gleich nach der Verfallzeit geschehe, befohlen, daß zu beschleunigter Erledigung sämmtlicher Rechnungs-Rückstände bis Georgii 1817. durchgreifende Maßregeln angeordnet werden sollen.

Es wird daher verordnet:

§. 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeinde-Rechnungen bis Georgii 1817. noch nicht einmal vollständig gestellt sind, hat der Oberamtmann zu deren Bearbeitung, ohne Verzug, die Anordnung zu treffen, und zu diesem Behuf das

Geschäft, wenn der Rückstand nicht ganz unbedeutend ist, der Amtsschreiberei, welche die Bearbeitung oblag, abzunehmen, und solches andern geprüften Rechnungs-Verständigen zu übertragen.

Zu Abkürzung des Geschäftes sind in den noch zu stellenden Rechnungen die gewöhnlichen unveränderlichen Vorbemerkungen wegzulassen; es ist aber bei jeder Rechnungs-Rubrike das Blatt der letzten Rechnung, in der solche Vorbemerkungen vorkommen, anzugeben.

Der Rechnungssteller hat für seine Arbeit den ganzen gesetzmäßigen Verdienst, d. h. ohne daß ein Abzug für den betreffenden Amtsschreiber statt fände, aus der Gemeinde-Kasse anzusprechen.

Damit jedoch jener in der Art seiner Belohnung einen Reiz finde, seine Geschäft, so weit es zweckmäßig ist, zu vereinfachen, und so schnell als möglich zu arbeiten: so hat der Oberamtmann den betreffenden Gemeinde-Rath zu veranlassen, mit dem Rechnungssteller wegen des Verdienstes je von Einer Rechnung über Eine Summe übereinzukommen. Der geschlossene Accord ist von dem Oberamtmann auf den Grund des wahrscheinlichen gesetzmäßigen Verdienstes zu prüfen, und wenn er den accordirten Verdienst nicht zu hoch findet, zu genehmigen.

§. 2.

Das gleiche Verfahren hat der Oberamtmann bei denjenigen rückständigen Amtspflege-Rechnungen zu beobachten, deren Stellung bisher nicht dem Rechner selbst, sondern der Stadt- und Amtsschreiberei obgelegen ist.

§. 3.

Bei denjenigen Stiftungen, deren Rechnungen auf Georgii 1817. noch nicht vollständig gestellt sind, hat der Oberamtmann den Stiftungs-Verwalter, welchem die Rechnungs-Stellung bisher oblag, zur schriftlichen Erklärung aufzufordern: ob er die Bearbeitung der Rückstände innerhalb eines anzuberaumenden verhältnißmäßigen Termins, der in keinem Falle den Zeitraum eines Jahres überschreiten darf, noch selbst besorgen wolle?

Wenn er sich dazu bereit erklärt, so ist ihm die Rechnungs-Stellung zu überlassen, dabei aber zu bedeuten, daß er, wenn er mit dem Geschäft den anberaumten Termin nicht pünktlich einhalten werde, nach Verfluß desselben für jede nicht ordnungsmäßig gestellte Rechnung mit einer Strafe von 15 — 30 fl., welche in die Kasse der betreffenden Stiftung fließen würde, belegt — und das Geschäft einem Andern auf seine Kosten übertragen werden würde.

Würde aber der Stiftungs-Verwalter die Bearbeitung der Rückstände jetzt schon abtreten wollen, so hat der Oberamtmann ihm das Geschäft sogleich abzunehmen, und sämmtliche bis Georgii 1817. nicht gestellte Stiftungs-Rechnungen durch

aufzustellende Rechnungs-Verständige, welche den vollen gesetzmäßigen Verdienst dafür anzusprechen haben, auf Kosten des St..ungs-Verwalters stellen zu lassen. Jedoch sind hiebei auch die bei den Gemeinde-Rechnungen vorgeschriebenen Abkürzungen zu beobachten.

§. 4.

Bei denjenigen auf Georgii 1817. noch rückständigen Amtspflege-Rechnungen, deren Stellung dem Rechner obliegt, ist ebenfalls nach den unter §. 3. gegebenen Vorschriften zu verfahren.

§. 5.

Bei denjenigen Gemeinde- Stiftungs- und Amtspflege-Rechnungen, welche zwar bis Georgii 1817. gestellt, aber noch nicht geprüft sind, ist der Rechnungs-Revisor, dem die Prüfung obliegt, zur Erklärung aufzufordern: ob er das Geschäft innerhalb eines ihm anzuberaumenden Termins entweder selbst besorgen, oder durch hiezu befähigte Personen besorgen lassen wolle? Wenn er dieses will, so ist ihm zwar das Geschäft zu überlassen, jedoch dabei zu bedeuten, daß er, nach Ablauf des anberaumten Termins für jede nicht vollständig und gesetzmäßig geprüfte Rechnung mit einer Strafe von 10 — 20 fl. — die zum Besten derjenigen Kasse, deren Rechnung zu prüfen ist, anzusetzen wäre, — werde belegt, ihm das Geschäft abgenommen und dessen Bearbeitung einem andern Rechnungs-Verständigen auf seine Kosten werde übertragen werden.

Will aber der Revisor das Geschäft jetzt gleich von sich abgeben, so hat der Oberamtmann ihm solches abzunehmen, und einen geprüften Rechnungs-Verständigen, auf Kosten des Revisors, damit zu beauftragen.

§. 6.

Für die Revision, der nach den §§. 1 — 4 erst noch zu stellenden Rechnungen hat der Oberamtmann, sobald die Stellung vollendet ist, ohne Verzug die geeignete Verfügung zu treffen.

Wenn dieselbe nicht mehr von dem Revisor, dem sie obgelegen ist, geschehen kann, so ist solche auf Kosten der betreffenden Körperschaft, jedoch unter Vorbehalt des Ersatz-Anspruches an die Schuldhaften, vornehmen zu lassen.

§. 7.

Die Abhör sämmtlicher noch unerledigter Gemeinde- Stiftungs- und Amtspflege-Rechnungen ist Obliegenheit des Oberamtmanns. Er hat dieselbe, auch bei den bis Georgii 1817. noch unerledigten Rechnungen, nach den Bestimmungen der Edikte über die Gemeinde- Oberamts- und Stiftungs-Verwaltung, vorzubereiten.

Wenn jedoch der Oberamtmann, der Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß darüber einverstanden sind, daß eine Rechnung aus jener Periode, nachdem dieselbe geprüft, und von dem Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß eingesehen worden ist, ohne weiteres Verfahren für richtig angenommen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

Bei denjenigen Rechnungen aus jener Periode, bei welchen die Abhör noch vorzunehmen ist, wird, damit diese so schnell als möglich erfolge und die Ordnung und Uebersicht in dem Rechnungswesen der Körperschaften in Bälde hergestellt werde, gestattet, daß alle diejenigen dabei vorkommenden Gegenstände, welche sonst höherer Entscheidung oder Genehmigung bedürfen, ohne diese einzuholen, von dem Oberamtmann, im Einverständniß mit dem Gemeinde-Rath und dem Bürger-Ausschuß, berichtigt werden, jedoch mit Ausnahme folgender Fälle:

a) wenn Gesetzes-Uebertretungen und Vergehen zum Vorschein kommen, deren Bestrafung die Amts-Gewalt des Oberamts übersteigt;

b) wenn es sich von der Genehmigung von Ausgaben handelt, bei welchen der gegenwärtig im Amt stehende Oberamtmann oder Revisor persönlich betheiligt ist, und

c) wenn der Gemeinde-Rath und der Bürger-Ausschuß sich über die Erledigung einer Sache nicht vereinigen, und diese an sich so bedeutend ist, daß die bloße Entscheidung des Oberamts nach dem Edikt über die Gemeinde-Verfassung nicht genügen würde.

In diesen Fällen hat der Oberamtmann die in der Sache verhandelten Akten in Urschrift, entweder an die Retardaten-Commission, wenn die Rückstände aus der Periode vor Georgii 1816., oder an die ihm vorgesetzte Kreis-Regierung, wenn solche aus der Periode von Georgii 1816/17. herrühren, einzusenden, und diese haben ihre Prüfung und ihr Erkenntniß über die Rechnugs-Defekte nur auf die bezeichneten Punkte zu erstrecken.

§. 8.

Bei der Abhör der Amtspflege-Rechnungen aus der Periode vor Georgii 1817. ist außerordentlicher Weise ein Oberamts-Bürger-Ausschuß, der aus dem Obmann und einem weiteren Mitglied des Bürger-Ausschusses der Amtsstadt und aus den Obmännern der Bürger-Ausschüsse derjenigen fünf Gemeinden des Oberamts, welche bei dem Steuerfuß am höchsten angelegt sind, zu bilden ist, beizuziehen.

§. 9.

Die Erstattung einer Rechnungs-Relation, oder die, nach der Königl. Verordnung v. 10. Aug. 1817. an deren Stelle tretende Einsendung der Rechnungs-Defekt-Protokolle, hat bei diesen älteren Rechnungen, mit Ausnahme der im §. 7. bezeichneten Fälle, zu unterbleiben. In Folge dessen hat der Oberamtmann die, bei früher

abgehörten Rechnungen auf die Rechnungs-Relation ausgesetzten Punkte, wenn die Rechnungs-Relation nicht schon erstattet ist, nach den Bestimmungen des §. 7., selbst zu erledigen, und nur in den dabei festgesetzten Ausnahme-Fällen an die Retardaten-Commission, Abtheilung des Innern, Bericht zu erstatten.

§. 10.

Neue Einrichtungen in dem Gemeinde- und Stiftungs-Haushalte und Verbesserungen in der Verwaltung, welche bei der Abhör etwa zur Sprache kommen, sind, wenn die Beschleunigung der Sache nicht einen besonderen Werth hat, auf die Abhör der neueren Rechnungen auszusetzen.

Es wird nun den Oberbeamten und Rechnungs-Revisoren der gemessenste Befehl ertheilt, vorstehende Verordnung in allen ihren Punkten um so gewisser mit Strenge zur Vollziehung zu bringen, als Verzögerungen und Versäumnisse, welche denselben zur Last fallen sollten, mit nachdrücklicher Bestrafung werden geahndet werden.

Damit aber die unterzeichnete Stelle eine genaue Uebersicht erlange, welche Rückstände in dem zu ihrem Ressort gehörigen Rechnungs-Wesen vorhanden, und welche Anordnungen zu deren Erledigung getroffen worden seien, und damit sie in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen: ob und in wiefern die getroffenen Anordnungen dem Zwecke genügen; so wird den Oberbeamten aufgegeben, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, an die Kreis-Regierungen Bericht zu erstatten:

a) welche, von den ihrer Aufsicht untergeordneten Rechnungen bis auf Georgii 1817. noch nicht gestellt,

b) welche bis auf diesen Termin noch nicht geprüft,

c) welche bis dahin noch nicht abgehört seien?

d) von welchen bereits abgehörten Rechnungen noch Anstände vorliegen, deren Erledigung auf die Rechnungs-Relation ausgesetzt wurde, und

e) welche Anordnungen zu Berichtigung jeder unter a. — d. bezeichneten Art von Rückständen von dem Oberamtmann getroffen worden seien.

Die Kreis-Regierungen aber haben innerhalb 2 Monaten, vom Tage gegenwärtiger Verordnung an, der unterzeichneten Stelle Haupt-Uebersichten über den Zustand der Rechnungs-Rückstände vorzulegen.

Ueber den Fortgang des Geschäfts haben die Oberämter von 3 zu 3 Monaten an die Kreis-Regierungen kurze Nachweisungs-Berichte zu erstatten.

Wenn die Vollziehung dieser Anordnung wegen Mangels an tüchtigen Rechnungs-Verständigen Anstand finden sollte, so ist hievon der unterzeichneten Stelle ohne Verzug Anzeige zu machen, um hierauf die geeigneten Maßregeln eintreten lassen zu können.

Zu den Kreis-Regierungen hat man das Vertrauen, daß sie durch strenge Aufsicht über die Wegarbeitung der Rechnungs-Rückstände, durch Nachhülfe in den Anordnungen der Oberämter, oder Ergänzung derselben, und durch strenge Ahndung aller Versäumnisse hiebei, zu dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung kräftig mitwirken werden.

Stuttgart den 22. April 1819. Ministerium des Innern.

v. Otto.

Privilegium gegen den Nachdruck von Witschels Morgen- und Abendopfer.

Da Se. Königl. Majestät in allerhöchster Entschließung vom 14. d. M. dem Buchhändler Seidel zu Sulzbach im Königreiche Baiern, das nachgesuchte Privilegium gegen den Nachdruck für die 7. Auflage von Witschels Morgen- und Abendopfern in Gesängen auf 6 Jahre in dem Königreich unter der Bedingung ertheilt haben, daß die gedachte Schrift nicht theurer, als in dem Preise von höchstens Einem Gulden für das Exemplar verkauft werde; so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. April 1819.

Königl. Ministerium des Innern.

v. Otto.

Königl. Verordnung, betreffend den Rückzoll von unverkauftbleibenden Markt-Waaren der Professionisten.

Da Se. Königl. Majestät in Absicht der von inländischen Fabrikanten und Handwerkern auf ausländische Märkte gebrachten selbst verfertigten Waaren gnädigst zu erlauben geruht haben, daß die nach §. 53. der Zoll-Ordnung den unverkauft zurückkommenden Waaren-Quantitäten von 1 Centner und darüber zugestandene Rück-Vergütung von 3/4 des Ausgangs-Zolls auch den Colli unter 1 Centner zu Theil werde; so wird solches hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart den 16. April 1819. Königl. Steuer-Collegium.

Das dem akademischen Senat der Universität Tübingen wieder verliehene Patronat-Recht betreffend.

Da Se. Königl. Majestät dem akademischen Senat der Universität Tübingen das Patronat-Recht wieder verliehen haben, welches derselbe früher bei Besetzung einer katholischen und mehrerer evangelischen Pfarreien, namentlich der gegenwärtig erledigten Pfarrei Holzgerlingen ausübte, so macht die unterzeichnete Stelle öffentlich bekannt, daß nur solche Competenten in die Wahl aufgenommen werden können, die resp. vom Königl. Consistorium und Kirchen-Rath hinsichtlich ihres Gesuchs die nöthigen Zeugnisse beigebracht haben werden, welches Erforderniß hie-

mit für alle künftigen Fälle und in Hinsicht auf die Pfarrei Holzgerlingen mit dem Beisatze ausgesprochen wird, daß die Wahl spätestens den 13. des nächsten Monats Mai statt haben werde. Den 24. April 1819.

Rectorat-Amt der Universität Tübingen.

Dem auf die Patronats Pfarrei Salach, ernannten Pfarrer M. Wunderlich zu Groß-Süßen ist die höchste Bestätigung mit der Erlaubniß seine seitherige Stelle beibehalten zu dürfen ertheilt worden.

Maulbronn. Der Scheuelberg Hof bei Maulbronn welcher, neben den nöthigen Gebäuden in gutem Stande, 2 Mrg. 1 1/2 Vrt. Garten, 32 Mrg. 1/2 Vrt. Wiesen, und 77 Mrg. 1 Vrt. Aecker enthält, wird in Verleihung oder zum Verkauf gebracht nebst der auf 80 bis 100 Stück Schaafe berechtigten Weide auf dem Hof, sammt Uebertriebs-Gerechtigkeit auf die Markungen Freudenstein mit Hohenklingen und Diefenbach, am 1. Mai d. J. Morgens 9 Uhr, wobei nur diejenigen Liebhaber bei dem Kameralamt zu Maulbronn sich einfinden mögen, welche mit oberamtlich gesiegelten gerichtlichen Zeugnissen ihr gutes Prädikat und hinreichendes Vermögen erweisen können. Den 19. April 1819.

Königl. Kameralamt.

Brackenheim. Zu Folge erhaltenen Auftrags der Königl. Regierung des Neckar-Kreises wird unterzeichnete Beamtung bis Mittwoch den 5. Mai Vormittags 9 Uhr von dem Weinvorrath des Hochspitals Brackenheim 10 Eimer 1818er Gewächs, mittlerer Qualität, im öffentlichen Aufstreich mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkaufen, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 19. Apr. 1819.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Markgröningen. Ueber die entbehrliche Kelter sammt zwei Bäumen und einer Trotte zu Hemmingen soll ein Verkaufs-Versuch im Wege des öffentlichen Aufstreichs vorgenommen werden, wozu Montag der 17. Mai bestimmt ist, und können sich die Kaufs-Liebhaber an gedachtem Tage Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Hemmingen, bei dieser Verhandlung einfinden. Den 20. Apr. 1819.

Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Am Dienstag, den 4. Mai d. J. und die folgende Tage, wird bei dem Montirungs-Magazin dahier, eine bedeutende Anzahl alter Mäntel, Schuhe, Pappdeckel-Futterale u. d. gl. von Vormittags 9 Uhr an, im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und solches hiemit bekannt gemacht. Den 21. April 1819.

Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departement.

Stuttgart. Auf Befehl der Königl. Regierung des Neckar-Kreises sollen Akkorde auf 3 Jahre über das Brechen und Beifuhren des Straßenbau-Materials abgeschlossen werden; hierzu sind folgende Tage bestimmt: über die Schweizer-Straße auf den Markungen von Degerloch, Möhringen, Echterdingen, Steinenbronn und Waldenbuch, Mittwoch den 5. Mai, auf dem Rathhause zu Echterdingen; über die Böblinger Straße, auf den Markungen von Kaltenthal, Vaihingen, Rohr, Donnerstag den 6. Mai auf dem Rathhause zu Vaihingen; über die Ulmer und Heilbronner Straße auf den Markungen von Gaisburg und Feuerbach, Freitag den 7. Mai, auf dem Rathhause zu Gaisburg; über die Zwiefalter Straße auf den Markungen von Möhringen, Plieningen, Bernhausen, Sielmingen, Bonlanden, Samstag 8. Mai, auf dem Rathhause zu Plieningen. Die Liebhaber haben sich an gedachten Tagen Morgens 8 Uhr an den bestimmten Orten einzufinden. Den 22. April 1819.

Königl. Oberamt.

Aalen. Nachstehende Militärpflichtige, die bei der Jahres-Musterung heuer ungehorsam abwesend waren, werden aufgefordert sogleich in ihr Heimwesen zurückzukehren, und sich den bestehenden Rekrutirungs-Gesetzen zu unterwerfen, widrigenfalls sie sich die aus ihrem Ungehorsam entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben. Von Aalen: Johannes Böhm, Georg Baltas Bruker, Saifensieder; Johann Philipp Holzbauer, Schneider; Christian Heinrich Drittler, Schuster; Johann Andreas Bruker, Metzger; Johann Georg Ebert, Metzger. Von Hofherrn: Johann Georg Henne, Schuster. Von Oberkochen: Johann Alois Schaupp, Hafner; Joseph Anton Schoch, Schneider. Von Roßnagel: Johann Werner, Zimmermann. Von Wasseralfingen: Johannes Kaspar. Von Wöllstein: Ignaz Maier. Den 15. März 1819. Königl. Oberamt.

Saulgau. Die nachbenannten Militärpflichtigen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk, welche bei der heurigen Jahres-Musterung nicht erschienen sind, werden anmit aufgefordert unverweilt in ihre Heimath zurückzukehren, bei Oberamt sich zu stellen und dadurch den bestehenden Rekrutirungs-Gesetzen die schuldige Folge zu leisten, widrigenfalls gegen sie nach der Strenge der Gesetze verfahren werden würde. Von Saulgau: Ignaz Hummler, Bierbrauer; Franz Joseph Bleicher, Stricker; Sebastian Renz, Stricker. Von Beizkofen: Johann Dargent. Von Bremen: Georg Schiller. Von Ebenweiler: Eusebius Kremmer, Schuster. Von Enzkofen: Georg Müller. Von Herbertingen: Sebastian Wohner. Von Lampertsweiler: Johann Baptist Steuer. Von Mengen: Lorenz Beller, Schneider; Joh. Evangelist Reiner, Waffenschmid; Joseph Keßler, Thomas Knoll, Apotheker; Matheus Wetzel, Canditor; Johann Georg Kuhle, Schmid. Von Renhardtsweiler: Johann Baptist Reher, Schreiner. Von Scheer: Alois Flaitz, Schneider. Von Süßen: Wendelin Ostermayer. Den 16. März 1819.

Königl. Oberamt.

Balingen. Nachbenannte Militärpflichtige welche bei der dißjährigen Musterung und Rekruten-Aushebung ungehorsam abwesend waren, werden hiemit aufgefordert, sich unverzüglich in ihr Heimwesen zu begeben, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen gegen sie eintreten würden. Von Balingen: Johannes Bräundlin, Nagelschmid; Christian Höfel, Kufer; Friedrich Vorhorn, Schreiner; Johann Walter Koch, Zeugmacher; Johannes Groz, Zeugmacher; Ludwig Roller, Zeugmacher; Joh. Jakob Groll, Säckler; Johannes Widman, Schuster; Johann Michael Roller, Zeugmacher. Von Dürrwangen: Christian Schweizer. Von Endingen: Johann Martin Kummer; Johannes Kästle. Von Erlaheim: Anton Walter. Von Frommern: Matthias Narr, Schmid. Von Geißlingen: Gregor Ruff. Von Hossingen: Johannes Feger, Schäfer; Jakob Krauß. Von Lauffen: Ludwig Koch. Von Lautlingen: Georg Ruffer. Von Margarethausen: Franz Rebstock. Von Meßstetten: Johann Georg Schick. Von Oberdigisheim: Jakob Sautter; Jakob Wizemann. Von Ostmettingen: Konrad Thoma. Von Stockenhausen: Jakob Tod. Von Thailfingen: Baltas Mautte. Von Zillhausen: Ludwig Jäk. Von Ebingen: Johann Gottlieb Krimmel, Bierbrauer; Gottfried Groz, Bäcker und Bierbrauer; Joh. Rieber, Bäcker und Bierbrauer; Johann Adam Maag, Strumpfweber; Andreas Rieber, Mezger. Von Winterlingen: Christian Stauß. Den 24. März 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Innerhalb vier Wochen wandern Johann Friedrich Eipper, Leonhard Bauer, beide Bürger und Weingärtner in Beutelsbach, nebst ihren Familien nach Groß-Liebenthal bei Odessa in Rußland aus; während welcher Zeit alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, solche entweder bei den Auswanderern selbst oder bei deren Stell-Vertretern Rosenwirth Abt und Philipp Jakob Vollmer, von Beutelsbach, geltend machen mögen. Den 16. April 1819.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 4. Mai.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

A. Königliche Verordnungen.

Transitorische Verordnung wegen Anwendung des Edikts Nro. IV. vom 31. Dez. 1818. „über die Rechtspflege in den untern Instanzen" auf die bei den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in dem vierten Edikte vom 31. Dez. 1818 „über die Rechtspflege in den untern Instanzen" Uns vorbehalten, wegen der ferneren Behandlung der bei den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse eine transitorische Verordnung zu geben, und setzen demnach in Beziehung auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den bisherigen Oberamts-Gerichten und vor Einweisung der Oberamts-Richter und Gerichte in ihre neuen Funktionen angebracht sind, Folgendes fest:

I

Entscheidender Termin.

Für die Auflösung der bisherigen, und den Eintritt der neuen Oberamts-Gerichte in ihre Wirksamkeit bestimmen Wir als allgemeinen, für das ganze Königreich entscheidenden, Termin, den 1. Juni des laufenden Jahres.

II

Bestimmung des Verfahrens.

A. In Ansehung derjenigen Rechtssachen, in welchen bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht förmlich auf Beweis erkannt gewesen, wird hiermit Nachstehendes verordnet:

1.) Wenn blos die Klage, seyes mündlich oder schriftlich, angebracht worden: so finden die Vorschriften des Edikts unbedingt Anwendung.

2.) Ist bereits die Antwort erfolgt: so werden, wenn Klage und Antwort schriftlich waren, oder wenn es auch nach früherer mündlicher Verhandlung zur reinen Herstellung der Streitfrage in irgend einer andern Beziehung von Interesse ist, beide Theile zuerst noch abgesondert mündlich gehört, sodann hinsichtlich ihrer Gegenüberstellung, des Entwurfs der Uebersicht über die Streitverhältnisse u. s. w. in Gemäßheit des Ediktes fortgefahren.

3.) Ebendieß findet statt, wenn mündlich replicirt worden. War die Replik schriftlich: so ist nun auch dem Beklagten eine schriftliche Duplik zu gestatten, und sofort wegen Zusammenstellung der Parteien, der Vorlegung einer Uebersicht über die Streit-Verhältnisse, auch Einleitung der etwaigen Beweis-Aufnahme, wiederum nach dem Edikte zu verfahren.

Eine schriftliche Rechts-Ausführung am Schlusse der Verhandlungen kann jedoch nur dann gestattet werden, wenn das bisherige Verfahren mündlich gewesen, oder wenn es in der Folge zur Beweis-Aufnahme gekommen seyn würde.

Besondere Schlußschriften bei einem bis zu dieser Stufe gediehenen schriftlichen Prozesse sind nicht zuzulassen, wenn nicht etwa der Fall einer eigentlichen Triplik und Quadruplik eintritt.

4.) Hatte ein Theil bereits zum Urtheile schriftlich hintersetzt: so wird auch dem andern Theile noch eine Submissions-Schrift gestattet, wenn der Schlußsatz des Gegners irgend etwas Erhebliches enthielt.

Hierauf ist von dem Oberamts-Gericht in der Hauptsache, nach Maßgabe des Ediktes bedingt oder unbedingt, zu erkennen, wenn es nicht etwa sich bei näherer Prüfung des Resultats der gepflogenen Verhandlungen überzeugt, daß entweder durch das bisherige Verfahren der Streitpunkt nicht gehörig festgesetzt sey, oder daß die entscheidenden Thatsachen erst noch erwiesen werden müssen.

Im ersteren Falle hat das Oberamts-Gericht das Nöthige zu ergänzen, im zweiten das Beweis-Verfahren ohne Beweis-Erkenntniß in Gemäßheit der Vorschriften des Edikts §. 102 ff. einzuleiten.

5.) War von einer Partei vor jenem Zeitpunkte der Beweis von freien Stücken angetreten worden, derselbe ist aber noch nicht eingezogen: so ergeht nunmehr die Aufforderung wegen Anzeige der Beweismittel über die vom Richter für erheblich erkannten streitigen That-Umstände annoch an beide Theile, und es wird überhaupt in Gemäßheit des Edikts verfahren. Eben dieses geschieht auch dann, wenn das Resultat eines bereits aufgenommenen anticipirten Beweises nach den bisherigen Grundsätzen ein Erkenntniß auf besseren Beweis begründet haben würde.

B. In Absicht auf diejenigen Prozeß-Sachen, worin an dem erwähnten Zeitpunkte bereits förmlich auf Beweis erkannt worden war, wird dieses Erkenntniß nach Maßgabe der ältern gesetzlichen Vorschriften zum Vollzug gebracht. Jedoch ist jeder Partei nur eine einzige Beweis-Ausführungsschrift zu gestatten, wenn nicht schon eine Auflage zur Einreichung des zweiten Schriftsatzes ergangen war.

C. In Fällen des Ungehorsams der Parteien ist zu unterscheiden:

1.) Bei Nichtbefolgung gerichtlicher Auflagen, welche vor dem ersten Juni unter Bestimmung eines peremtorischen Termins ertheilt wurden, wird, wenn letzterer erst nach dem 31. Mai ablauft, oder nach früherem Ablauf darüber noch nichts gerichtlich beschlossen worden ist, zwar in Hinsicht auf den Rechts-Nachtheil selbst nach den älteren Gesetzen verfahren, in Ansehung des Eintritts desselben aber der §. 138 des Edikts, in ersterem Falle mit dem Verfluß des Termins, in dem Letzteren dagegen mit dem ersten Juni selbst, in Anwendung gebracht; so daß nach dem Verfluß dieser Termine zu Aussprechung der vorher angedrohten Rechts-Nachtheile, weder eine Ungehorsams-Anklage von der andern Seite, nothwendig ist, noch der Ungehorsam durch Befolgung der richterlichen Auflage in der Zwischenzeit bis zu Aussprechung des Contumacial-Erkenntnisses noch gereinigt werden kann.

2.) Bei allen künftigen Auflagen werden die Termine, mit der im §. 67 des Edikts angegebenen Ausnahme, peremtorisch bestimmt, und wenn in dem gegebenen Falle das Edikt überhaupt in Anwendung kommt, so werden die in §§. 127 — 141 aufgeführten Rechts-Nachtheile angedroht und vollzogen.

3.) Ist ein vor jenem Zeit-Punkte anberaumter dilatorischer Termin versäumt: so wird nun, auch ohne gegnerische Ungehorsams-Beschuldigung ein angemessener peremtorischer Termin, und zwar, unter der vorigen Voraussetzung, mit Androhung des in dem Edikte bestimmten Präjudizes festgesetzt.

4.) Unter dieser Beschränkung bleiben auch die frühern mit dilatorischen Terminen ertheilten Decrete dergestalt in Wirksamkeit, daß, wenn dieselben nicht schon nach den bisherigen Gesetzen zweckwidrig waren, der Partei das dadurch begründete Recht auf eine zur Rechts-Vertheidigung gehörige Handlung nicht entzogen werden kann.

III.

Bestimmung der erkennenden Behörde.

So wie mit dem ersten Juni das vierte Edikt in Absicht auf die bürgerlichen vor den Oberamts-Gerichten anhängigen Rechts-Streitigkeiten überhaupt in Vollzug zu setzen ist: so erlöschen

A. mit diesem Zeit-Punkte die frühern (uneigentlichen) Compromisse auf die nun aufgelößten Oberamts-Gerichte von selbst; sie mögen mit oder ohne Vorbehalt der Appellation, unter der Bedingung der Versendung der Akten an die Juristen-Facultät, oder ohne solche, geschehen seyn.

Vielmehr

B. haben von jenem Zeit-Punkte an, die neuen Oberamts-Gerichte als ordentliche Richter alle vor den Oberamts-Gerichten auch bisher verhandelten Rechts-Streitigkeiten in der Regel selbst zu entscheiden. Damit jedoch

C. die neuen Oberamts-Gerichte nicht gleich Anfangs mit Arbeiten zu sehr beladen werden, und nicht durch die Bearbeitung rückständiger Geschäfte der Gang der Rechts-Pflege abermals gelähmt werde: so bleiben der Justiz-Retardaten-Commission zu Rothenburg zur Entscheidung vorbehalten:

1.) Alle diejenige Sachen, in welchen in Gemäßheit der bisherigen Gesetze, dieser Commission selbst, oder den vormaligen Justiz-Kollegien die Akten zu Fällung eines Erkenntnisses bereits zugesendet worden sind.

Betriffe jedoch der Streit, worüber von jener Stelle in Gemäßheit der Verordnung vom 19. Okt. 1811 zunächst entschieden werden sollte, nur einen Zwischenpunkt: so sind die Akten dem zuständigen Oberamts-Gerichte zurück zu senden, welches dann in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften selbst in der Sache weiter zu verhandeln und seiner Zeit endlich zu entscheiden hat.

Ausserdem

2.) haben die Oberamts-Gerichte die Akten zu Fällung des Erkenntnisses der Justiz-Retardaten-Commission noch in folgenden Rechts-Sachen zu übersenden:

a) In denjenigen, welche mit dem ersten Juni d. J. in der Hauptsache spruchreif sind, unter den beiden Voraussetzungen, daß auf der einen Seite

α) schon vor dem Amtsantritt der Oberamts-Richter die Sache nicht nur in Verhandlung gesetzt, sondern daß auch schon vorher wenigstens die Einlassung auf die Klage erfolgt sey; und daß nicht auf der andern Seite

β) von den gegenwärtigen Oberamts-Gerichten zu Eröffnung eines von ihnen selbst vorbereiteten oder gefällten Erkenntnisses, die Parteien schon vor dem ersten Juni auf einen auch spätern Termin wenigstens vorgeladen worden seyen.

b) In denjenigen Sachen, in welchen schon vor dem ersten Juni von den Justiz-Kollegien oder der Juristen-Fakultät, oder den vormaligen Oberamts-Gerichten selbst, ohne Theilnahme der Oberamts-Richter, als solcher, auf Beweis erkannt worden ist, und welche nun zwar erst nach dem ersten Juni, aber doch während des Bestehens der Justiz-Retardaten-Commission zur endlichen Entscheidung geeignet werden.

Es ist in beiden Beziehungen gleichgültig, ob die Sache nach den frühern Gesetzen zur Competenz der Justiz-Kollegien oder der Oberamts-Gerichte gehört hatte,

insofern sie nur nicht so geringfügig ist, daß sie künftig in Gemäßheit der Grundsätze des Ediktes nach den verschiedenen Classen der Gemeinden, dem Gemeinde-Rathe vom Wohnorte des Beklagten zur Entscheidung zufallen würde.

Es hört auch mit dem ersten Juni die den Oberamts-Gerichten durch die Verordnung vom 26. März d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819 S. 122) für den Uebergang von dem alten Zustand in den neuen ertheilte Berechtigung auf, solche Rechts-Sachen selbst zu entscheiden, welche nunmehr nach den so eben angeführten Bedingungen zur Competenz der Justiz-Retardaten-Commission bestimmt sind.

Endlich

c) hat es bei der Verordnung vom 26. März Lit. D. a.) in Ansehung derjenigen von der älteren Zeit herrührenden Rechts-Sachen, in welchen die Oberamts-Richter aus eigenem Interesse oder als Rechts-Beistände einer Partei gearbeitet hatten, in der Art sein Bewenden, daß, wenn die Parteien auch für die etwa weiter nöthigen Verhandlungen die Oberamts-Gerichte nicht recusiren, doch die Entscheidung der auch nach dem ersten Juni spruchreif werdenden Sachen der Justiz-Retardaten-Commission überlassen werden muß.

3.) Die von dieser Commission in Gemäßheit der bisherigen Prozeß-Grundsätze bereits gefällten Erkenntnisse werden, wenn solche auch erst nach dem ersten Juni eröffnet werden, dennoch vollzogen.

Findet aber dieselbe künftig eine ihr als spruchreif übergebene Sache noch nicht zur bedingten oder unbedingten Entscheidung geeignet: so hat sie die Akten mit dieser Bemerkung dem Oberamts-Gerichte zurückzugeben, welches dann nach seinem eigenen Ermessen in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung fortzuhandeln, und so wie es selbst die Sache für spruchreif hält, auch selbst zu entscheiden hat.

Sollte jedoch der Oberamts-Richter bei der Sache auf die so eben Lit. c erwähnte Weise selbst interessirt seyn: so hat die Justiz-Retardaten-Commission dem zuständigen Kreis-Gerichtshofe hievon eine Anzeige zu machen, welcher dann die weitere Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache einem anderen Oberamts-Gericht übertragen wird.

D. Von dem ersten Juni an, findet keine Akten-Versendung von den Oberamts-Gerichten an die Juristen-Fakultät mehr statt. Nur wo an dieselbe bereits die Akten abgegangen waren, ist deren Zurücksendung mit dem Urtheile zu gewärtigen, und letzteres mit der früher bestimmten Wirkung zu eröffnen.

Findet auch die Juristen-Fakultät eine ihr übergebene Sache noch nicht zur Entscheidung reif: so ist auch in dieser Beziehung die für den gleichen Fall, wegen der Justiz-Retardaten-Commission Lit. C. Nro. 3 gemachte Bestimmung in Anwendung zu bringen.

IV.

Bestimmungen in Hinsicht auf die Eröffnung der Erkenntnisse und die Appellation.

Die Bestimmungen des Edikts in Hinsicht der Eröffnung der Erkenntnisse, der appellablen Summe und der Förmlichkeiten und Nothfristen der Appellation kommen bei allen nach dem 3. Mai 1819. eröffneten Erkenntnissen in Anwendung, es mögen solche von der Justiz-Retardaten-Commission oder von der Juristen-Fakultät oder von einem Oberamts-Gerichte gefällt worden seyn.

Dagegen müssen bei allen vor dem ersten Juni eröffneten Erkenntnissen noch die bisherigen Appellations-Förmlichkeiten beobachtet werden.

Auch versteht es sich von selbst, daß die vor dem ersten Juni d. J. ausgesprochenen Zwischen-Erkenntnisse, welche in Gemäßheit der älteren Gesetze rechtskräftig geworden sind, durch eine erst gegen die endliche Entscheidung ergriffene Berufung nicht mehr angefochten werden können.

V.

In Gant-Sachen

wird ohne Unterschied vom ersten Juni an das Verfahren in Gemäßheit des Edikts eingeleitet und fortgeführt.

Die vor dem ersten Juni spruchreif werdenden Gant-Akten können die Oberamts-Gerichte zur eigenen Entscheidung sich vorbehalten; sind jedoch dergleichen Akten bis zu diesem Zeitpunkte der Justiz-Retardaten-Commission zu Ertheilung des Erkenntnisses zugesendet: so ist solches auch, in so ferne nur die Sache zur bedingten oder unbedingten Entscheidung reif ist, durch diese Behörde zu fällen.

Nach dem ersten Juni findet eine Akten-Versendung, auch in Ansehung der damals zur Entscheidung bereits reifen Gant-Sachen, nicht weiter statt.

VI.

Sporteln.

Die durch das Edikt Nro. V eingeführten Sporteln werden nach den in diesem Edikte enthaltenen Bestimmungen

1.) ganz eingezogen in allen Fällen, in welchen die Erklärung des Beklagten über die Klage erst nach dem ersten Juni erfolgt.

2.) Von denjenigen Rechts-Sachen, in welchen die Erklärung des Beklagten schon vor dem ersten Juni erfolgt war, wird, insofern die Entscheidung vom Oberamts-Gerichte selbst, oder von der Justiz-Retardaten-Commission angegeben wird, in dem Falle, wenn jetzt erst nach dem vierten Edikte §. 106 ff. ein besonderes Be-

weis-Verfahren Statt hat, die Hälfte, außerdem aber ein Drittheil jener Sporteln eingezogen.

Wurde die Entscheidung von der Juristen-Fakultät eingeholt: so fällt der Sportel-Ansatz weg.

3.) In allen Gant-Sachen, in welchen vor dem ersten Juni zwar die Liquidation vorgegangen, aber das Prioritäts-Erkenntniß noch nicht eröffnet ist, wird ebenfalls ein Drittheil der durch das Gesetz bestimmten Sporteln eingezogen.

War das Prioritäts-Erkenntniß schon vorher eröffnet: so unterbleibt der Einzug der Sporteln ganz.

Von allen Gant-Sachen hingegen, in welchen vor dem ersten Juni noch nicht liquidirt war, werden die Sporteln vollständig berechnet.

4.) Von allen noch vor dem ersten Juni ausgesprochenen Urtheilen findet der Einzug der durch das fünfte Edikt vorgeschriebenen Sporteln nicht statt.

Gegeben Stuttgart, den 26. April 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. April zu der Stelle eines Bauraths bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises den Hochbau-Inspektor des Neckar-Kreises Groß zu Heilbronn, als Amts-Verweser ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 21. v. M.

1.) die erledigte Stelle eines Kohlmeisters bei den Königl. Eisenwerken im Kocherthal dem Piqueur Pfaff, von der aufgelösten par Force-Jagd, und

2.) die erledigte katholische Pfarrei Kehlen, Oberamts Tettnang, dem Caplan Maier zu St. Maria in Tettnang übertragen;

unterm 22. v. M. den Universitäts-Bereiter Ladner zu Tübingen zum Universitäts-Stallmeister ernannt;

unterm 23. v. M. das erledigte Diakonat Laufen dem ältesten Repetenten und hiesigen Vikar M. Wurm,

unterm 24. v. M. die erledigte Stelle eines Ober-Revisors bei dem Königl. Ministerium des Innern dem vormaligen Staabs-Sekretär Barth übertragen; und

unterm 26. v. M.

1.) den bei der Retardaten-Commission, Abtheilung des Innern, angestellten Ober-Regierungs-Sekretär Storr zu der Regierung in Ludwigsburg als zweiten Sekretär zu versetzen geruht, und

2.) das erledigte Diakonat in Owen, Dekanats Kirchheim, dem Vikar M. Kehl in Neuffen gnädigst übertragen.

II.) Verfügungen der Departements.

A.) Des Departement des Innern:

1.) Des Ministerium des Innern.

Vergütungs-Preis der an die Gensd'armerie abgegebene Fourage.

Den sämmtlichen Oberamts-Pflegen wird hiemit eröffnet, daß der Vergütungs-Preis für die an die Gensd'armerie in den Monaten Januar, Februar und März d. J. abgegebene Fourage auf

Zwanzig und Sechs Kreuzer

für die Ration bestimmt worden ist.

Stuttgart den 20. April 1819. v. Otto.

B.) Der Organisations-Vollziehungs-Commission.

1.

Erlaß der Organisations-Vollziehungs-Commission an sämmtliche Oberämter, die Wahl der Gerichts-Beisitzer betreffend.

Da zur Vollziehung des vierten Organisations-Ediktes v. 31. Dez. 1818 zunächst nöthig ist, daß der Bestand der Oberamts-Gerichte auf die darin vorgeschriebene Weise hergestellt werde: so wird hierdurch sämmtlichen Oberämtern der Auftrag ertheilt, in Gemäßheit und nach Anleitung der §§. 46 und 49 des genannten Ediktes durch die Amts-Versammlungen die Wahl der Gerichts-Beisitzer

vornehmen, und zugleich die Ordnung, in welcher dieselben an den verschiedenen gerichtlichen Verhandlungen Theil zu nehmen haben sollen, bestimmen zu lassen. Die Oberämter werden aufgefordert, die deshalb erforderlichen Anordnungen so zeitlich zu treffen, daß die Berichte über den Vollzug der Wahl, worin besonders die wegen des Turnus der Gerichts-Beisitzer getroffenen Bestimmungen näher anzuzeigen sind, längstens bis zum 15. Mai bei der unterzeichneten Stelle einkommen können.

Stuttgart den 19. April 1819.

Auf Sr. Majestät des Königs höchsten Befehl:

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

2.

Bekanntmachung, den Einzug der Sporteln bei den Oberamts-Gerichten und Oberämtern betreffend.

Da der Einzug der durch das organische Edikt vom 31. Dez. 1818 Nro. V §. 30 vorgeschriebenen Sporteln vom 1. Mai d. J. an zu beginnen hat, hiervon aber vorerst noch die bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten Statt findenden Sporteln, welche erst vom Eintritte des neuen gerichtlichen Verfahrens für entrichtet werden dürfen, ausgenommen sind: so wird solches zur Nachachtung an die Oberamts-Gerichte und Oberämter mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß in solchen Fällen, wo neben der Ausfertigung auch die Siegelung eines Dokuments Statt findet, allein der Betrag der Sporteln, ohne die Siegel-Gebühr, wohl aber in den geeigneten Fällen, z. B. bei Reise-Pässen, neben dem Sportel-Betrag auch der des Stempels, wie bisher, einzuziehen sey.

Stuttgart den 19. April 1819.

Auf Sr. Majestät des Königs höchsten Befehl:

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

3.

Verordnung über die Vollziehung des die Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten betreffenden *I.* Abschnitts des vierten Organisations-Edikts vom 31. Dez. 1818.

Nachdem Se. Königl. Majestät durch das höchste Rescript vom heutigen Tage verordnet haben, daß der erste Junius d. J. als entscheidender Termin für das Verfahren der Oberamts-Gerichte in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten

nach den Grundsätzen des vierten Organisations-Edictes vom 31. Dez. 1818 gelten solle: sowird in Beziehung auf die Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten verordnet, daß mit demselben Zeitpunkte auch der den letzteren Gegenstand umfassende erste Abschnitt des genannten Edikts in Vollzug gesetzt werden solle.

Jedoch können sogleich nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung

1.) die Oberamts-Richter den bisherigen Stadt- und Dorf-Gerichten der Oberamts-Orte diejenigen geringfügigen Rechts-Streitigkeiten zur Entscheidung zuweisen, in welchen die Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Räthe nach den verschiedenen Classen der Gemeinden durch das Edikt §. 3 begründet wird, und in welchen die bisherigen Oberamts-Gerichte noch nicht selbst gehandelt haben.

Sobald aber von diesen eine Verhandlung in der Sache vorgenommen war: so liegt ihnen auch die Entscheidung ob.

Die Erkenntnisse der Stadt- und Dorf-Gerichte in solchen geringfügigen Sachen erhalten die im Edikte §. 13 ff. bestimmten Wirkungen.

Auch sind

2.) sogleich alle liquide Schuld-Klagen in Gemäßheit des Ediktes §. 34 ff. und §. 188 zuerst an die Orts-Vorsteher zu bringen.

Die Orts-Obrigkeiten haben auch selbst Execution zu verhängen, und die Oberamts-Richter haben, mit Ausnahme der Oberamts-Städte, in welchen sie in dieser Hinsicht dermalen noch die Stelle der Stadt-Vorsteher vertreten, über diesen den Orts-Obrigkeiten anvertrauten Zweig der bürgerlichen Rechtspflege, nur Aufsicht zu tragen.

Indem vorstehende Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, erwartet man insbesondere von den Oberamts-Richtern, daß sie keine Gelegenheit unbenützt lassen werden, um den zu ihrem Gerichts-Bezirke gehörigen Orts-Obrigkeiten über die denselben hiernach zukommenden Verrichtungen die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

Stuttgart den 26. April 1819.

Auf Sr. Majestät des Königs höchsten Befehl.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

Vorladung der Gläubiger des auf dem Wildenhof verstorbenen Freiherrn Carl Ludwig Emanuel von Gültlingen.

Da die Verlassenschafts-Sache des am 20. September 1816. verstorbenen Freiherrn Carl Ludwig Emanuel von Gültlingen zu Wildenhof nächstens beendigt werden wird: so werden diejenige Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen noch nicht bei dem Oberamt Aalen eingegeben haben, aufgefordert, solche bei Gefahr des Ausschlusses von der Masse innerhalb sechs Wochen bei dem von dem Königl. Gerichtshof bestellten Commissarius Revisor Streich gehörig zu liquidiren.

Ellwangen den 16. April 1819.

Der Pupillen-Senat des Königlichen Gerichtshofs für den Jart-Kreis.

Göz.

Lorch. Da die unterzeichneten Stellen auf höchsten Befehl so lange, bis die nöthigen Einrichtungen in Welzheim getroffen sein werden, in Lorch zu verbleiben haben; so machen sie dieß hiemit öffentlich bekannt, damit ihnen in Zukunft die an sie gerichteten Briefe und Paquete bis zu weiterer Anzeige direkt nach Lorch gesendet werden möchten. Den 25. April 1819.

Königl. Oberamtsgericht und Oberamt Welzheim.

Vaihingen a. d. E. Vermöge höchsten Dekrets wird die Weder-Verleihung der Unterhaltung der Staats-Straßen vom 30. Juni 1819/22. auf den Markungen von Vaihingen, Ensingen, Enzweihingen, Roßwag, Mühlhausen, Kleinsachsenheim, Horrheim und Hohenhaslach, am Montag den 17. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im Abstreich vorgenommen werden zu welcher Verhandlung die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 23. April 1819.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Nachstehende Militärpflichtige aus hiesigem Oberamts-Bezirk haben sich bei der unterm 8ten u. f. d. M. hier abgehaltenen Jahres-Musterung nicht gestellt. Sie werden daher hiemit aufgfordert, sich unverweilt in ihr Heimwesen zu begeben, bei Oberamt zu stellen, und somit den Rekrutirungs-Gesetzen Folge zu leisten, widrigenfalls sie nach der Strenge der Gesetze bestraft werden würden. Von Tubingen: Jakob Friedrich Bauer; Johann Carl Bekert; Carl Friedrich Hebsaker; Johann Georg Hausmann; Christian Gottlieb Sauberschwarz; Johann Christian Märkle; Johann Christoph Friedrich Hirn; Johann Immanuel Haarer; Johann Gottlob Arzt; Johann Carl Schlaier; Christian Friedr. Reichert. Von Derendingen: Christian Friedr. Wittel. Von Dußlingen: Anastasius Dieter; Joh. Conrad Kocher. Von Gniebel: Johannes Widmann. Von Gönningen: Johann Michael Vatter; Johannes Reiber; Jakob Vatter; Johann Jakob Ziegler; Matheus Wagner; Conrad Ziegler; Gottlob Dürr; Joh. Martin Grauer; Joh. Jakob Dürr; Johann Jakob Ziegler. Von Kirchentellinsfurth: Michael Rüst; Carl Friedrich Martin Bareis. Von Nehren: Joh. Georg Rill. Von Schlaitdorf: Michael Haubensack. Von Wankheim: Joh. Jakob Rauscher; Georg Fried. Hoch. Von Weilheim: Joh. Georg Haug. Den 24. Februar 1819. Königl. Oberamt.

Reuttlingen. Die hienach verzeichneten Militärpflichtigen des hiesigen Oberamts vom 20. Jahr welche bei der heurigen Musterung nicht erschienen sind, werden hiedurch aufgefordert, sich unge-

säumt vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, und wohl zu bedenken, daß sie sonst in die Rechtsnachtheile wirklich verfallen würden, welche durch den von Seiten der K. Rekrutirungs-Commission Stuttgart unterm 22. December v. J., durch die öffentlichen Blätter öfters wiederholt erlassenen Aufruf, bezeichnet sind. Von Reutlingen: Johann Jakob Renngott, weiland Johannes, Weißgerbers Sohn; Samuel Wurst, Bortenmacher; Ludwig Jäger, Weber; Johann Andreas Schradin, Färber; Georg Michael Mossinger, Messerschmied; Johann Ludwig Fasnacht, Metzger; Jakob Peter Fasnacht, Metzger; Georg David Kurz, Sattler; Johannes Ennparter, Rothgerber; Johann Georg Braun, Schmid. Von Ohmenhausen: Martin Digel, Weber. Von Gomaringen: Johann Michael Riefler, Schuster. Von Pfullingen: Johann Georg Herrmann, Strumpfweber; Eberhard Ludwig Beutel; Philipp Friedrich, Strumpfwebers Sohn; Johann Georg Mollenkopf, Schuster; Johann Jakob Laigel, Beck; Georg Ulrich Stoll, Schuster; Johannes Schüle, Johannes, Sattlers Sohn; Johann Georg Keppler, Beck; Johann Albrecht Weishart, Rothgerber. Von Unterhausen: Jeremias Bader, Wagner. Von Holzelfingen: Johann Georg Wörz, Weber. Von Groß-Engstingen: Fidel Marx Buck, Nagelschmid. Von Genkingen: Conrad Schuhmacher, Bauer. Von Undingen: Mattheus Letsche, Schuster. Von Willmandingen: Heinrich Rein, Sattler; Mattheus Walter, Michael Beken Sohn. Den 25. Februar 1819.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Nachstehende, bei der dießjährigen Musterung nicht erschienene, ledige Pursche werden andurch zur ungesäumten Stellung unter der Androhung aufgefordert, daß ihr gegenwärtiges und künftig anfallendes Vermögen mit Arrest belegt, und sie im Betretungsfalle früher oder später eine längere Straf-Dienstzeit zu erstehen haben werden, und zwar von Bernhausen: Carl August Friedrich Neeff. Von Riedenberg: Johann Georg Fischer. Von Feuerbach: Johannes Gerlach; Conrad Nickel. Von Heumaden: Michael Frank. Von Ruith: Johann Jakob Distel; Johannes Harm. Von Untersielmingen; Johann Daniel Breuning; Michael Friz. Von Plieningen: Johann Georg Schwab; Johann Georg Krämer. Von Echterdingen: Johann Friedrich Hoffmann; Jakob Harrer. Von Plattenhart: Michael Ziegel. Von Vaihingen: Jakob Friedrich Elsäßer. Von Möhringen; Johann Georg Wacker; Joseph Gunther. Von Steinenbronn: Johannes Haisch; Ludwig Maier; Christoph Friedrich Hanselmann. Von Waldenbuch: Eberhard Friedrich Ruk; Johannes Klein; Johann Friedrich Böpple. Den 25. Februar 1819.

Königl. Amts-Oberamt.

Tübingen. Es läuft in der dießseitigen Conscriptions-Liste ein Militärpflichtiger, Namens Gottlob Bernhard Landenberger, geb. den 9. Januar 1798, dessen Vater Franz Landenberger, einst Ziegelknecht dahier war. Da die Eltern des gedachten Gottlob Bernhard Landenberger schon vorlängst Tübingen verlassen haben, der Aufenthaltsort derselben aber unerachtet aller angestellten Nachforschungen bisher nicht ausgekundschaftet werden konnte, so ersucht die unterzeichnete Stelle dasjenige K. Oberamt, in dessen Oberamts-Bezirke der Vater oder die Mutter des Gottlob Bernhard Landenberger ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben sollten, hievon gefällige Nachricht anher zu ertheilen, damit der Bernhard Landenberger zum Behuf des Eintrags in die dortige Conscriptions-Liste übergeben werden kann. Den 27. Februar 1819.

Königl. Oberamt.

Tettnang. Nachstehende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei der heurigen Jahrs-Musterung ungehorsam abwesend waren, werden unter Beziehung auf den öffentlichen Aufruf der Königl. Rekrutirungs-Commission vom 22. December 1818 andurch aufgefordert, sich ungesäumt in ihrer Heimath einzufinden, vor dem K. Oberamte zu stellen, und der bevorstehenden Aushebung zu unterwerfen, widrigenfalls die in den Gesetzen angedrohten Strafen gegen sie eintreten würden. Johann Nepom. Briem, und Joseph Stoppel, von Tettnang; Ignaz Baumann, von Matzenhaus; Joseph Anton Lang, von Flockenbach. Den 27. Februar 1819.

Königl. Oberamt.

Neuenbürg. Nachbenannte Militärpflichtige aus hiesigem Oberamts-Bezirke haben sich bei der heurigen Jahrs-Musterung nicht eingefunden, daher dieselben unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung der Königl. Rekrutirungs-Commission vom 22. December 1818 hiemit namentlich auf-

gefordert werden, sich ungesäumt vor diesseitigem Oberamt zu stellen, indem sonst die in den Gesetzen angedrohten Rechts-Nachtheile gegen sie angewendet würden. Zugleich werden alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, sie auf Betreten anhalten und hieher einliefern zu lassen. Von Wildbaad: Johann Jakob Volz, Schmidt. Von Ottenhausen: Georg Friedrich Glauner, Beck. Von Conweiler: Johannes Vischer, Kubler. Von Schwann: Christoph Großhanns; Johann Andreas Gaisert, Beck. Von Bernbach: Matthäus Friedrich Gekle, Messerschmidt. Von Herrenalb: Christian Friedrich Waidner, Schreiner. Von Engelsbrand: Johann Michael Lotterle. Von Grunbach: Michael Keppler, Bauer. Von Liebenzell: Wilhelm Friedrich Fuchs, Bauer; Johann Sebastian Dittus. Von Beinberg: Johannes Renschler, Bauer. Von Unterhaugstett: Johannes Schnierle, Schneider. Von Zainen: Johannes, Sohn der ledigen Catharina Maier aus Ludwigsburg, Vater unbekannt. Den 1. März 1819.

Königl. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Bei der heuer abgehaltenen Jahrs-Musterung sind nachfolgende Militärpflichtige nicht erschienen: Anton Häußler; Ruppert de la Villale; Joseph Anton Leonhart; Jakob Moraler, sämmtlich von Dischingen. Alois Zirn, von Untermarchthal. Johann Martin Lischbach, von Oggelsbeuern. Georg Schacher, von Rothenacker. Jakob Steinle, von Altbierlingen. Diese werden anmit aufgefordert, sich in ihre Heimath zu begeben, und bei dießseitigem Oberamt zu melden, widrigenfalls sie die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben. Den 2. März 1819.

Königl. Oberamt.

Nagold. Nachstehende bei der dießjährigen Musterung nicht erschienene Militärpflichtige werden andurch zur ungesäumten Stellung unter der Androhung aufgefordert, daß ihr gegenwärtiges und zukünftig anfallendes Vermögen mit Arrest belegt, und sie im Betretungsfalle früher oder später eine längere Straf-Militärdienst zu erstehen haben werden, als: Von Nagold: Johann Christoph Lehre, Schlosser; Johann Jakob Mosapp, Schuster; Johann Jakob Fischer, Kupferschmidt. Von Stadt Altenstaig: Johannes Schaible, Tucher; Johannes Gerlach, Rothgerber; Friedrich Conrad Maier, Färber; Simon Friedrich Wurster, Beck. Von Bernek: Johannes Gfrörer, Schuster; Carl August Zorngiebel, Schneider. Von Bösingen: Jakob Rentschler, Weber; Christian Rapp, Zimmermann. Von Ebhausen: Johann Simon Schöttle, Zeugmacher; Johann Georg Spathelf, Tucher. Von Effringen: Johann Jakob Bühler, Hutmacher. Von Egenhausen: Michael Wakenhut, Weber; Jakob Braun, Schmidt. Von Gültlingen: Johann Jakob Erbele, Beck; Johann Jakob Müller, Strumpfstriker. Von Haiterbach: Jakob Räth, Säger; Johann Jakob Killinger, Schlosser. Von Iselshausen: Christian Schöllhammer, Schreiner. Von Mindersbach: Johann Georg Henne, Wagner. Von Oberschwandorf: Johannes Notting, Weber. Von Oberthalheim: Georg Zahn, Bauer. Von Rothfelden: Christoph Friedrich Braun, Beck; Michael Walz, Metzger. Von Schiettingen: Johann Georg Gutekunst, Zimmermann. Von Spielberg: Michael Kneisler, ohne Profession; Johann Michael Hehr, Beck. Von Unterthalheim: Georg Kohler, Maurer. Von Walddorf: Johann Michael Walz, Schmidt. Von Warth: Friedrich Schaible, ohne Profession. Von Wildberg: Johann Jakob Maier, Müller. Den 6. März 1819.

Königl. Oberamt.

Geißlingen. Bei der heute statt gehabten Musterung der im Jahre 1798 gebornen militärpflichtigen Mannschaft haben sich folgende vom hiesigen Oberamts-Bezirk nicht eingefunden, als von der Oberamts-Stadt Geißlingen: Johann Anton Gunzenhausser; Gustav Friedel; Melchior Keidel; Christoph Knecht und Christian Schmid. Von Gingen: Michael Eberhardt. Von Donzdorf: Mathaus Gaugele, und Christian Gustav Heer. Von Weissenstein: Anton Zink. Von Eibach: Joseph Bundschuh; Joseph Funk und Leonhardt Hausser. Von Böhmenkirch: Johann Bernhardt Biegert. Von Wiesensteig: Johann Ciriak Baumüller; Ciriak Anton Baumeister und Anton Mayer. Sodann wurden vom Königl. Oberamt Ulm nach der Musterung noch nachstehende, vorher hier ganz unbekannt gewesene, gegenwärtig aber auch abwesende zwei Militärpflichtige anher übergeben: Johannes Walter, von Geißlingen und Johann Jakob Matthaler, von Gingen. Es wird nun denselben hiermit, des bereits erfolgten Aufrufs durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, wiederholt aufgegeben, bei Vermeidung der in demselben angedrohten Rechts-Nachtheile, sogleich in ihr Heimwesen zurückzukehren. Den 8. März 1819.

Königl. Oberamt.

Backnang. Der Conscriptionspflichtige Johann Gottfried Mayer, von Backnang, hat wegen Wanderbuchsverfälschung eine dreiwöchige Vestungsstrafe erstanden, und sollte derselbe nach Erstehung gedachter Strafe an die Königl. Rekrutirungs-Commission eingeliefert worden seyn. Da er sich aber sogleich nach seiner Entlassung von der Vestung entfernt hat, und seither nichts von ihm in Erfahrung gebracht werden konnte; so ersucht man die betreffenden Königl. Stellen auf denselben fahnden und ihn auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Den 12. März 1819. Königl. Oberamt.

Rottweil. Nachbenannte Militärpflichtige, welche bei der Revision der Rekrutirungs-Listen unbefugt abwesend waren, werden hiedurch öffentlich und zwar unter der Androhung aufgefordert, daß, wenn sie sich nicht sogleich in ihr Heimwesen begeben, und sich nach ihrer Ankunft bei der unterzeichneten Stelle melden, bei ihrem fortdauernden Ungehorsam die gesetzlich bestimmten Strafen gegen sie eintreten werden, als von Rottweil: Martin Miller, und Wendelin Dreher. Von Dautmergen: Hugo Kaspar Wager, und Hieronimus Ziegler. Von Dietingen: Thomas Bek. Von Dunningen: Sebastian Dufner. Von Flozlingen: Christian Irion. Von Lakkendorf: Johann Mosbacher. Von Laufen: Jakob Sekinger. Von Neufra: Dionis Rieble. Von Wellendingen: Joseph Schmeh; Conrad Mück, und Gallus Huker. Von Schömberg: Franz Riedlinger; Franz Salis Eha; Anton Geiger; Mathäus Koch; Simon Riedlinger; Augustin Riedlinger; Jakob Dostel, und Conrad Hehl. Zugleich werden sämmtliche Hoch- und Wohllöbl. Ortsobrigkeiten und Polizei-Stellen ersucht, auf vorbesagte Militärpflichtige zu fahnden, und im Betretungsfalle wohlverwahrt anher einliefern zu lassen.
Den 13. März 1819. Königl. Oberamt.

Wiblingen. Nachbenannte Militärpflichtige sind bei der heurigen Jahrs-Musterung nicht erschienen; es werden daher dieselbe hiemit aufgefordert, sich sogleich nach Hause zu begeben, als sie widrigenfalls die ihnen in den Gesetzen angedrohten Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten, nämlich von Hochdorf: Fidel Kettemer. Von Laupheim: Franz Xaver Maier, Schmidtgeselle; Johann Klein. Von Roth: Alois Foltenauer, Schleifer. Von Oberkirchberg: Leonhardt Trenk. Von Hüttisheim: Franz Carl Bartsch. Von Wiblingen: Joseph Schwaiger. Den 16. März 1819. Königl. Oberamt.

Eßlingen. Die abwesenden nachbenannten Wehrpflichtigen des hiesigen Oberamts, welche bei der dießjährigen Musterung das Aushebungs-Loos getroffen hat, werden aufgefordert, bei Vermeidung der angedrohten Strafen unverweilt in ihre Heimath zurückzukehren, und sich vor dem Oberamt zu stellen, und zwar von Eßlingen: Jakob Adam Schwarz, Schlosser; Joseph Lorenz Lorenz, Metzger; Carl Christian Etter, Gärtner; Johann Gottfried Plattenhardt, Schlosser; Ernst Heinrich Günther, Schlosser; Johann Leonhard Ramsperger, Metzger; Christian Friedrich Link, Flaschner; Johann Gottlieb Brenzinger, Schreiner; Christian Gottlieb Hartmann, Schleifer; Johann Jakob Strauß, Schuster; Johann Christian Schneider; Carl Gottfried Stauffert, Silberarbeiter; Amand Erhard Krumm, Schlosser; Carl Wilhelm Fröschle, Buchbinder. Von Ober-Eßlingen: Georg Ludwig Bayha, Metzger. Von Deizisau: Johann Christoph Winkeler, Schneider. Von Plochingen: Ludwig Friedrich Henne, Metzger; Johann Georg Raile, Weingärtner. Von Steinbach: Benedikt Bauer, Schmidt; Johann Georg Löbert, Zainemacher. Von Wendlingen: Georg Jakob Eppinger; Matthäus Schaad. Von Neuhausen: Franz Anton Bauer, Schuhmacher; Franz Carl Friton, Beck; Matthäus Heuß. Von Köngen: Andreas Deuschle; Johann Wolfgang Klein. Den 20. März 1819.
Königl. Oberamt.

Ellwangen. Die hienach benannten Militärpflichtigen, welche nach dem vorgenommenen Loos zum Eintritt bei dem Militär bestimmt wurden, werden hiemit aufgefordert, sich unverzüglich bei der unterzeichneten Behörde zu stellen, widrigenfalls die in den Gesetzen angedrohte Strafen gegen sie angewendet würden. Zugleich werden die obrigkeitliche Behörden gebeten, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Die ungehorsam Abwesende sind: Von Lauchheim: Peter Franz Aubele, Schreiner; Johann Alois Sebastian Benz, Hafner. Von Lirpach: Sebastian Bullinger. Von Stetten: Johann Peter Paul Schmidele, Bauer. Joseph Anton Hauber, Bier-

bräuer, gebürtig von Böserlustenau, ansäßig in Dambach. Von Riedelbach: Johann Jakob Schlürf, Müller. Von Bühlerthann: Kleophas Wurst, Schneider. Von Forstweiler: Johann Bauman. Von Ellwangen: Ernst Friedrich Wolfram. Den 24. März 1819. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Nachstehende Rekrutirungspflichtige des dießseitigen Oberamts, welche sich bei der den 23ten dieß dahier statt gehabten Mannschafts-Aushebung nicht einfanden, werden hierdurch aufgefordert, sich unverweilt vor dem unterfertigten Königl. Oberamte zu stellen, woselbst sie das Weitere zu gewärtigen haben. Auch werden die betreffenden amtlichen Stellen ersucht, diese Militärpflichtige auf Betreten hieher transportiren zu lassen. Abwesend sind von Spaichingen: Mathias Bader, Maurer. Von Eichöheim: Laurenz Maier, Weber. Von Balgheim: Blasius Dreher, Schuster. Von Bubsheim: Johannes Moser, Müller. Von Deilingen: Carl Erdemann, Müller; Laurenz Weber, Zimmermann. Von Dormettingen: Hiacinth Wekemann, Brauer; Joseph Scheerer, Schäfer. Von Dotternhausen: Xaver Uttenweiler, Bierbrauer; Jakob Luf, Vagant; Conrad Staus. Von Frittlingen: Matthias Zepf, Bauernknecht; Joseph Neß, Bauernknecht; Ignaz Faulhaber, Bräuer. Von Hausen am Thann: Michael Haller, Schneider; Wendelin Neher, Bauernknecht. Von Nusplingen: Johann Baptist Kleiner, Bauernknecht. Von Obernheim: Joseph Moser, Wunibalds, Bauernknecht. Von Rathshausen: Joachim Dannegger, Weber; Matthäus Riede, Bauer; Matthias Sauter, Bauernknecht. Von Roßwangen: Thomas Buz, Wagner. Von Schörzingen: Joseph Lippus, Maurer; Johann Baptist Hauschel, Maurer; Conrad Baier; Johann Koch, Bierbrauer. Von Wehingen: Jakob Stier, Maurer; Matthias Wagner. Den 24. März 1819. Königl. Oberamt.

Neuenbürg. Der im Jahr 1798 geborne, 5 Schuh, 7 Zoll, 4 Linien große, Militärpflichtige Adam Rall, herumziehender Krämer, Sohn des Gantmanns, Krämer Rall, von Birkenfeld, hiesigen Oberamts, hat sich vor der heurigen Rekruten-Aushebung gegen das ausdrückliche Verbot entfernt, und bis jetzt nicht gestellt; weswegen derselbe unter der Bedrohung hiemit vorgeladen wird, daß bei seinem längeren ungehorsamen Ausbleiben, sowohl sein gegenwärtiges als das ihm während seiner Abwesenheit anfallende Vermögen mit Sequester belegt, mithin ihm vor seiner Rückkehr und Meldung bei hiesigem Oberamt, durchaus nichts verabfolgt werde. Zugleich werden hoch- und wohllöbl. obrigkeitliche Behörden ersucht, diesen Flüchtling im Betretungsfalle zu arretiren, und dem hiesigen Oberamt wohlverwahrt überliefern zu lassen. Den 26. März 1819. Königl. Oberamt.

Tettnang. Nachstehende ungehorsam abwesende Militärpflichtige, welche der erlassenen Citation vom 27ten v. M. ungeachtet, bei der sie getroffenen Rekruten-Aushebung am 23ten d. M. nicht erschienen sind, werden andurch unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits mit Sequestration belegt werden, und unter Androhung der im Königl. Rekrutirungs-Gesetz festgesetzten Strafe der doppelten Dienstzeit, oder im Falle der sich bei der Rückkehr zeigenden Untüchtigkeit je nach dem Grade der Verschuldung, des Gefängnisses oder Vestungsarbeit, wiederholt zur Rückkehr und Stellung bei hiesigem Oberamte aufgefordert; sämmtliche obrigkeitliche Behörden aber sub offerto reciproci amtlich ersucht, diese Abwesenden, im Falle sich Einer oder der Andere betreten lassen sollte, arretiren, und zur weiteren Verfügung an hiesiges Oberamt einliefern zu lassen. Die Abwesenden sind: Johann Nepomuk Briem, und Joseph Steppel, von Tettnang; Franz Anton Lang, von Flokenbach; Ignaz Baumann, von Mazenhaus, und Vitus Bakget, von Fischbach. Den 27. März 1819.

Königl. Oberamt.

Göppingen. Nachstehende Militärpflichtige aus diesem Oberamt, welche bei der dießjährigen Musterung nicht erschienen sind, werden unter Bedrohung mit denen auf ihren Ungehorsam gesetzten, durch die öffentliche Bekanntmachungen, in dem Regierungs-Blatt vom heurigen Jahr Nr. 1, 2, 3 und 7 wiederholten gesetzlichen Strafen hiemit aufgefordert, sich bei ihrem vorgesetzten Oberamt ungesäumt zu stellen, und zwar von Göppingen: Johann Andreas Ständlen, Zeugmacher; Melchior Höfer; Jakob Friedrich Kicherer; Johann Gottlieb Harter; Johann Jakob Bracher; Johann Christoph Müller; August Heinrich Geiße, Schneider; Johannes Bart. Von Albershausen: Johann Jakob Mai-

Digitized by Google

fenhölder, Schäfer. Von Börtlingen: Joseph Link. Von Boll: Johann Georg Mann, Schuster; Johann Jakob Hildenbrand, Schneider; Johann Christian Pfisterer, Bauer. Von Bünzwangen, Christoph Flogaus. Von Ebersbach: Georg Heinr. Geiger; Joh. Müller. Von Eschenbach: Christian Häderle, Bauer. Von Groß-Eislingen: Sebastian Salber; Franz Joseph Grimm, Maurer; Emilian Heilig; Franz Xaver Weber. Von Gruibingen: Jakob März, Schäfer. Von Heiningen: Johann Georg Grünenwald, Maurer. Von Hohenstaufen: Johann Georg Müller, Beck. Von Jebenhausen: Johann Georg Alber, Schuster. Von Klein-Eißlingen: Johann Georg Burger, Schäfer. Von Rechberghausen: Joseph Wahl, Barbierer. Von Reichenbach: Johannes Bader, Schneider. Von Schlierbach: Johann Christoph Weigele, Beck; Jakob Heinrich Kalteisen, Weber; Johannes Weigele, Beck. Von Sparwiesen: Leonhard Weiler. Den 29. März 1819. Königl. Oberamt.

Urach. Nachstehende abwesende Militärpflichtige, welche heuer die Aushebung betroffen hat, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ohne Verzug, bei Vermeidung der Ungehorsams-Strafen, bei unterzeichneter Stelle sich zu melden; und zwar von Urach: Johann Daniel Fulmi. Von Dettingen: Johann Jakob Böttlen, Weber. Von Neuhausen: Johann Georg Weible, Strumpfweber; Bernhard Reusch, Weber. Von Metzingen: Simon Friedrich Doleps, Weber; Wilhelm Friedrich Weible, Seckler; Samuel Friedrich Schmohl, Nadler; Johann Georg Gänßlen, Rothgerber. Von Bempflingen: Georg Friedrich Fabelich, Weber. Von Mittelstadt: Christian Adam Deker, Zimmermann; Balthas Knecht, Wagner. Von Reicheneck: Sigmund Kemmler, Schuster. Von Ehningen: Jakob Forstner, Metzger; Georg Heinrich Rumpp, Kaufmann; Christoph Friedrich Sautter, Krämer. Von Wittlingen: Johann Adam Schenk, Weber. Von Zainingen: Andreas Weimer, Schmid. Den 29. März 1819.

Königl. Oberamt.

Lorch. Nachbemerkte Rekrutirungspflichtige des hiesigen Oberamts sind weder bei der heurigen Jahrs-Musterung, noch bei der am 24. März statt gehabten Aushebung erschienen, und werden deswegen, bei Vermeidung der auf ferneres ungehorsames Ausbleiben folgenden Strafen, hierdurch öffentlich aufgefordert, unverzüglich nach Hause zurückzukehren, und sich vor der unterzeichneten Behörde zu stellen, als von Ebni: Georg Fritz. Von Weitmars: Johann Georg Abele. Von Rudersberg: Friedrich Ebniger und Johann Gottlieb Schad. Von Strauben: Carl Friedrich Bareiß. Von Plüderhausen: Johann Georg Danner. Von Pfahlbronn: Gottlieb Lindauer. Von Welzheim: Johannes Wagner. Von Alfdorff: Kaspar Leuze. Auf den Fall, daß Einer oder der Andere vorbeschriebener Rekrutirungspflichtigen sich im Königreich aufhalten sollte, werden die obrigkeitlichen Behörden ihrer Aufenthalts-Orte ersucht, solche hierher einliefern zu lassen. Den 30. März 1819.

Königl. Oberamt.

Leonberg. Hienach genannte abwesende Wehrpflichtige des hiesigen Oberamts, welche nach dem sie getroffenen Loos bei der am 25ten dieß statt gehabten Rekruten-Aushebung in die Königl. Militärdienste eintreten sollten, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, in ihre Heimath zurückzukehren, und sich vor dem Oberamt zu stellen, und zwar von Leonberg: Johannes Mehrer, Hafner; Johann Conrad Wendel, Glaser; Johann Andreas Leopold, Chirurgus. Von Ditzingen: Joseph Wiedmaier, Schreiner. Von Eltingen: Johann Jakob Wiedmaier, Schneider. Von Gerlingen: Johann Michael Schweizer, Zimmermann; Jakob Gerwik, Weber. Von Haußen: Johann Jakob Nonnenmacher, Wagner. Von Geimerdingen: Johaun Georg Jäkle, Metzger. Von Gösingen: Martin Wagner, Maurer; Friedrich Nik, Bauer. Von Mönsheim: Johann Georg Häusler, Müller. Von Münchingen: Jakob Friedrich Siegle, Schuster. Von Renningen: Johann Jakob Kraus, Beck; Carl Christian Scheerer, Nagelschmidt. Von Weilderstadt: Joseph Anton Schöninger, Färber; Erasmus Freimann, Schneider; Elias Steimer, Zeugmacher. Von Weilimdorf: Conrad Wolfnagel, Schneider. Den 31. März 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker,

Königlich = Württembergisches
Staats= und Regierungs = Blatt.

Freitag, 7. Mai.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. Apr. dem Unterlieutenant Flattich im 1. Reiter-Regiment die gebetene Entlassung aus dem Militär, mit der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt, und dagegen

dem Wachtmeister v. Perglaß vom 2. Reiter-Regiment zum Unter-Lieutenant beim 1. Regiment ernannt.

Unterm 30. v. M. ist:

1.) bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises, dem bisherigen Assessor v. Bodmann zu Reuttlingen die vierte Regierungs-Rathsstelle, und

2.) die hiedurch erledigte Assessors-Stelle daselbst, dem bisherigen Regierungs-Sekretär Weckherlin zu Ludwigsburg, sodann

3.) die zweite Assessors-Stelle bei der Regierung des Donau-Kreises dem bisherigen Canzlei-Direktor bei der Regierung in Ellwangen, Stehle, gnädigst übertragen worden.

II.) Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Gerichtshof des Neckar-Kreises.

In der von dem Oberamts Besigheim commissarisch untersuchten Beschwerde-Sache gegen Jakob Beck und Consorten, von Geißingen, Oberamts Ludwigsburg, erkennt der Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofes für den Neckar-Kreis den verhandelten Akten gemäß für Recht, daß

1.) Andreas Mannsperger, von Geißingen, wegen der gegen den Schultheiß Hahn daselbst vorgebrachten, jedoch ungegründet erfundenen, Bezüchte von

Vorladung der Gläubiger des auf dem Wildenhof verstorbenen Freiherrn Carl Ludwig Emanuel von Gültlingen.

Da die Verlassenschafts-Sache des am 20. September 1816. verstorbenen Freiherrn Carl Ludwig Emanuel von Gültlingen zu Wildenhof nächstens beendigt werden wird: so werden diejenige Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen noch nicht bei dem Oberamt Aalen eingegeben haben, aufgefordert, solche bei Gefahr des Ausschlusses von der Masse innerhalb sechs Wochen bei dem von dem Königl. Gerichtshof bestellten Commissarius Revisor Streich gehörig zu liquidiren.

Ellwangen den 16. April 1819.

Der Pupillen-Senat des Königlichen Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Göz.

Lorch. Da die unterzeichneten Stellen auf höchsten Befehl so lange, bis die nöthigen Einrichtungen in Welzheim getroffen sein werden, in Lorch zu verbleiben haben; so machen sie dieß hiemit öffentlich bekannt, damit ihnen in Zukunft die an sie gerichteten Briefe und Paquete bis zu weiterer Anzeige direkt nach Lorch gesendet werden möchten. Den 25. April 1819.

Königl. Oberamtsgericht und Oberamt Welzheim.

Stuttgart. In den nächsten Monaten Mai und Juni werden in jeder Woche am Donnerstag und Freitag mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage im alten Schloß Auctionen gegen baare Bezahlung abgehalten, und in solchen zum Verkauf gebracht werden: Vormittags, Pakete mit seidenen, leinenen und wollenen Zeugen, Betten und Matrazen, Bettweißzeug und Fenster-Vorhängen 2c.; Nachmittags, Allerlei Meubles, Effekten und altes Schreinwerk. Den 29. April 1819.

Königl. Schloß-Verwaltung.

Eßlingen. Bei der unterzeichneten Stelle sind 3 noch ganz gute eiserne 3 und 4 Schuh hohe Canonen-Oefen, welche in Wohnzimmer und Gefängnisse tauglich sind, sammt 2 dazu gehörigen Korbgittern zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können sich den 12. Mai, Vormittags 10 Uhr, bei der Aufstreichs-Verhandlung einfinden und entweder die Oefen allein oder mit den Gittern erkaufen. Den 30. April 1819.

Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Ueber bedeutende Sattler-Arbeiten wird am Dienstag den 11 Mai, Vormittags 10 Uhr, in diesseitiger Canzlei eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen, und solches den Sattler-Meistern hiemit bekannt gemacht. Stuttgart den 1. Mai 1819.

Administrations-Section des Königl. Kriegs-Departements.

Schorndorf. Dem von dem Königl. Kreis-Oberforstamte Ellwangen erhaltenen Auftrage gemäß, hat die unterzeichnete Stelle zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die bisher in Selbst-Administration gestandenen Königlichen Land-Jagden mit Einschluß der hofkammerlichen Jagden, so weit solche außer dem Hofjagd-Distrikte liegen, und mit Ausschluß der Freipürsch-Bezirke in dem Schorndörfer Forste auf dem Rathhause zu Schorndorf jedesmal Vormittags 8 Uhr werden verpachtet werden, und zwar: a) Von den Revieren Adelberg, Baireck und Engelberg Montags den 10. Mai; b) Von den Revieren Geradstetten, Lorch und Plüderhausen Dienstags den 11. Mai. Die Pachtliebhaber können die Bedingungen bei dem Königl. Forstamte Schorndorf, die Pacht-Distrikte aber bei den betreffenden Revier-Förstern in Erfahrung bringen, wobei noch bemerkt wird, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen und solche Inländer sein müssen, welche Caution leisten, und über ihr Prädikat sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen können. Den 23. April 1819.

Königl. Forst-Kassenamt.

Maulbronn. Im hiesigen Oberamt werden die Sommer- und Winter-Schaafweiden in folgenden Ortschaften am Dienstag den 11. Mai auf 3 Jahre, nämlich von Michaelis 1819. bis 1822. im Aufstreich verliehen werden, und zwar: die von Freudenstein, welche 200 Stück erträgt, woran die Bürgerschaft 30 Stück einschlagen darf. Der Beständer genießt freie Wohnung, 1 Mrg. Feld, 6 Nächte Wahlpferch und alle bürgerliche Benefizien. Die von Gündelbach, sie erträgt 250 Stück, wovon die eine Hälfte der Beständer, die andere aber die Bürgerschaft einschlagen darf. Die von Oetisheim, welche 500 Stück erträgt, wovon die Bürgerschaft 200 Stück einschlagen darf. Der Beständer genießt ein Schaafhaus mit Stallung ungefähr 2 — 3 Rth. Wurzgarten und 2 Mrg. Wiesen. Sodann, Mittwoch den 12. Mai, die von Schützingen, welche 300 Stück erträgt, wovon die Bürgerschaft 100 Stück einschlagen darf. Der Beständer hat neben dem Genuß burgerlicher Benefizien noch weiter zu benutzen, das Schaafhaus nebst Stallung und 2 Küchengärten von circa 1/2 Vrt. Die von Wurmberg, sie erträgt 300 Stück, wovon der Beständer die eine, die andere Hälfte aber die Bürgerschaft einschlagen darf. Nebst dem Genuß aller bürgerlichen Benefizien hat sich der Beständer noch der Benutzung eines Schaafhauses mit hinlänglicher Stallung und des Genusses von 3 Rth. Wurzgarten zu erfreuen. Die von Zaisersweiher, welche 275 Stück erträgt, wovon die Burgerschaft 50 Stück einschlagen darf. Der Beständer genießt freie Wohnung und Stallung, 8 Nächte Wahlpferch und bürgerliche Benefizien. Diejenige nun, welche zu diesen Weiden Lust haben, und sich gehörig legitimiren können, haben sich an obigen Tägen um 9 Uhr in dem hiesigen Klosterwirthshause einzufinden. Den 26. April 1819. Königl. Oberamt.

Backnang. Die Schaafweide von Allmerspach, welche 250, und die von Unterbrüden, welche 200 Stück Schaafe erträgt, wovon der Beständer die Hälfte einschlagen darf, werden am Samstag, den 15. Mai 1819. Morgens 10 Uhr, von Michaelis 1819 — 1821. in Backnang verliehen werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind. Den 27. April 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Johann Jeremias Renz, von Oetisheim. Johannes Kuhnle, von Groß-Glattbach und Johann Gottfried Konrad, von Illingen, welche sich seit der Musterung entfernt und der Aushebung entzogen haben, werden hiermit aufgefordert, ungesäumt bei Oberamt sich zu stellen, widrigenfalls nicht nur ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Arrest belegt wird, sondern auch sie selbst im Betretungsfalle einer längern Dienstzeit als Strafe, sich zu gewärtigen haben. Den 26. März 1819. Königl. Oberamt.

Gmünd. Hienachbeschriebene abwesende Militärpflichtigen des hiesigen Oberamts sind bei der kürzlich vollzogenen Rekruten-Aushebung durch das Loos zum Militärdienst und zur wirklichen Einlieferung bestimmt worden. Dieselben werden nun aufgefordert, sich unverzüglich vor der unterzeichneten Behörde zu stellen. Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden ersucht, auf diese Flüchtlinge zu fahnden, und sie im Betretungsfalle hierher einzuliefern. Diese Abwesende sind, von Gmünd: Johann Aich; Joseph Knoll; Anton Ziegler; Carl Nikolaus Reischle; Ignaz Domma. Von Bartholomä: Johann Georg Bauer. Von Heubach: Johann Heinrich Unfried. Von Lindach: Gottfried Bufner, Von Strasdorf: Michael Quabill. Von Unterbäbingen: Valentin Kuhn. Von Waldstetten: Anton Herkommer. Den 31. März 1819. Königl. Oberamt.

Backnang. Nachbenannte bei der heurigen Jahrs-Musterung nicht erschienene Militärpflichtige aus hiesigem Oberamte werden hiermit aufgefordert, sich ungesäumt bei Oberamt zu stellen, widrigenfalls nicht nur ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Arrest belegt wird, sondern auch sie selbst im Betretungsfalle einer längeren Dienstzeit als Strafe sich zu gewärtigen haben; und zwar, von Backnang: Johann Georg Wenger. Von Murrhard: Johann Leonhard Eugel; Johann Friedrich Zügel. Von Schönbronn: Johann Jakob Eisenmann. Von Spiegelberg: Johann Jakob Müller; Conrad Friedrich Schönwalder. Von Sulzbach: Georg Leonhard Jahrbach. Von Unter-Oerlach: Johann Adam Schok. Von Unter-Weissach: Johann Michael Schlichenmeier; Johannes Müller. Von Waldrems: Christian Wahl; Johann Jakob Beuerlen. Den 1. April 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der Militärpflichtige Christoph Friedrich Buk, von Illingen, welcher auf dem Transport zum Regiment entwichen ist, wird hiermit aufgefordert, sich ungesäumt entweder bei dem

Kommando des Infanterie-Regiments Nr. 4 in Heilbronn, oder bei dem Oberamt Maulbronn zu stellen, widrigenfalls er sich der durch die Gesetze bestimmten Strafen zu gewärtigen hat. Den 7. April 1819.

Königl. Oberamt.

Marbach. Nachbenannte abwesende Militärpflichtige aus dem hiesigen Oberamte hat bei der am 26. März d. J. statt gehabten Rekruten-Einlieferung das Loos zur Aushebung getroffen, und zwar, von Marbach: Joh. Christoph Ebni, Metzger; Johannes Mack; Johann Jakob Schaubel, Schlosser. Von Affalterbach: Johann Jakob Gall. Von Beilstein: Johann Christoph Moser; Johann Christian Thiel; Jakob Carl Klotz. Von Erbstetten: Matthäus Seeger, Weber. Von Gronau: Johann Gottlieb Zehender, Muller. Von Gros-Bottwar: Johann Gottlieb Was. Von Kleinaspach: Georg Martin Wolf: Georg Adam Mauser, Bauer. Von Klein-Bottwar: Christian Gottlieb Rahmer. Von Murr: Johann Gottfried Linsenmaier, Bauer; Johannes Maier. Von Pleidelsheim: Andreas David Wildermuth, Schreiner. Von Rielingshausen: Christoph Friedrich Lauterwasser, Schmidt; Johannes Lämmle, Weber. Von Steinheim: Carl Gottlieb Dehn; Johann David Haih, Bauer; Johann Friedrich Grettenberger. Von Winzerhausen: Johann Christian Riecker; Christoph Balthas Lipp, Maurer. Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich unverzüglich vor dem hiesigen Oberamt zu stellen, widrigenfalls sie die bei ihrem beharrlichen Ausbleiben eintretenden gesetzlichen Strafen sich selbst zuzuschreiben haben. Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden ersucht, auf diese ungehorsam Abwesenden zu fahnden, und sie im Betretungsfalle an das hiesige Oberamt einzuliefern. Den 10. April 1819.

Königl. Oberamt.

Böblingen. Die hiernachbenannten Militärpflichtigen aus dem hiesigen Oberamte, welche im Jahr 1798 geboren sind, haben sich weder bei der dießjährigen Musterung, noch bei der im vorigen Monat vorgenommenen Rekruten-Aushebung gestellt. Da nun ihre Aufenthalts-Orte unbekannt sind, so werden sie hiermit öffentlich vorgeladen, sich unverzüglich bei dem unterzeichneten Königl. Oberamte zu stellen, den Rekrutirungs-Gesetzen Folge zu leisten, und sich der Aushebung, sofern sie durch das Loos dazu bestimmt worden und diensttüchtig sind, zu unterwerfen; widrigenfalls nicht nur das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der beharrlich unbefugt Abwesenden in Beschlag genommen, sondern auch sie selbst im Falle der verspäteten Rückkehr oder der Einlieferung geschärfte Strafen, namentlich verlängerte Dienstzeit oder Freiheitsstrafe auf der Vestung oder im Gefängnisse zu erstehen haben würden. Die unbefugt abwesenden Wehrpflichtigen sind, von Böblingen: Johannes Knoll, Bäcker. Von Däzingen: Ludwig Gebhard Geisel, Bierbrauer; Ludwig Klamser, Schmidt. Von Dagersheim: Johann Jakob Dieterle, Bäcker; Jakob Friedrich Laib, Schuster. Von Döffingen: Johann Georg Ganzhorn, Schreiner. Von Ehningen: Johann Christian König, Bierbrauer; Johann Georg Baitenmann, Bierbrauer; Johann Georg König, Bierbrauer. Von Magstatt: Matthäus Wathrich, Schneider; Philipp Adam Wiedmaier, Schuster; Leonhard Baader, Schreiner. Von Schönaich: Adolph Kuppinger; Johann Georg Kurz, Bäcker; Johann Georg Wacker, Schuster; Johann Georg Jehle, Seiler. Von Sindelfingen: Christian Jenisch, Weber; Johann Jakob Böhm; Johann Jakob Nißler, Schlosser; Philipp Jakob Dipper, Weber; Christoph Friedrich Wiedmaier, Weber; Johann Christian Pfeffer, Weber. Von Weil im Schönbuch: Christian Preisendanz, Schneider. Den 15. April 1819.

Königl. Oberamt.

Künzelsau. Bei der heurigen Jahrs-Musterung sind nachbenannte Militärpflichtige aus dem hiesigen Oberamt nicht erschienen. Es werden daher solche hierdurch aufgerufen, sich ungesäumt in ihr Heimwesen zu begeben, und bei dem Oberamt zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß nicht nur ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Arrest belegt werde, sondern auch sie selbst, sobald sie sich betreten lassen, in persönliche Haft gebracht, und ohne Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit mit einer erhöhten Capitulation unter das Militär eingetheilt werden. Es haben nämlich zu erscheinen, von Künzelsau: Heinrich Friedrich Auerbach; Johann Jakob Rühling; Georg Christian Heinrich Hiller. Von Alt-Krautheim: Franz Andreas Stahl. Von Berlichingen: Johann Adam Horn. Von Criesbach: Johann Georg Kaspar Kneller. Von Dörzbach: Georg Philipp

Heinrich Baler. Von Eschenhof: Johann Michael Engelhard. Von Laibach: Johannes Hofmann. Von Mäusberg: Johann Michael Bauer. Von Morsbach: Ferdinand Sauer. Von Mulfingen: Martin Hammer; Georg Joseph Hammel. Von Niedernhall: Johann Gottfried Fischer; Johann Georg Gottfried Maurer. Von Oberginnsbach: Johannes Hofmann; Joseph Bauer. Von Oberkessach: Franz Martin Lang. Von Unterginnsbach: Franz Peter Mohr. Den 17. April 1819.

Königl. Oberamt.

Biberach. Bei der am 25ten v. M. statt gehabten Aushebung für den Dienst des Königl. Militärs waren abwesend, von Bieberach: Johannes Striegel; Johannes Hehl; Friedrich Jakob Breiter; Joseph Anton Zink; Christian Wenzel. Von Ingerkingen: Constantin Wagner. Von Beuren: Johann Keller. Von Altheim: Johann Baptist Schmid. Dieselben werden daher aufgefordert, unverzüglich in ihre Heimath zurückzukehren, oder zu erwarten, daß die im Gesetze angedrohten Nachtheile gegen sie in Vollzug gesetzt werden. Den 19. April 1819. Königl. Oberamt.

Horb. Die zwei Militärpflichtigen Anton Schoch, von Salzstetten, und Thomas Krauß, von Börstingen, haben sich, nachdem sie bereits zur Aushebung durchs Loos bestimmt waren, entfernt; und werden nun dieselbe nicht nur andurch vorgeladen, sich ungesäumt bei dem hiesigen Oberamt zu stellen, sondern es werden auch sämmtliche Orts-Obrigkeiten andurch ersucht, auf jene zwei Pursche fahnden und sie im Betretungsfalle, gegen Ersatz der Kosten, hierher einliefern zu lassen. Den 19. April 1819.

Königl. Oberamt.

Oehringen. Nachstehende Militärpflichtige, welche das Loos zur dießjährigen Aushebung getroffen hat, aber ungehorsam abwesend sind, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich nach Hause zu begeben, und bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen gegen sie eintreten werden. Zugleich werden sämmtliche obrigkeitliche Behörden ersucht, auf diese Ungehorsame zu fahnden, sie im Betretungsfalle arretiren, und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Die Abwesenden sind, von Oehringen: Joseph Balthas Büttner; Johann Friedrich Schmezer; Johann Georg Kloz. Von Untersteinbach: Johann Jakob Ebert. Von Pfedelbach: Ludwig Leube. Von Waldenburg: Friedrich Schönberger. Von Neuenstein: Carl Wilhelm Mangold. Den 19. April 1819. Königl. Oberamt.

Rottenburg a. N. Bei der heurigen Jahrs-Musterung waren folgende Wehrpflichtige ungehorsam abwesend, daher dieselben hiermit namentlich aufgefordert werden, sogleich in ihr Heimwesen zurückzukehren, und sich den bestehenden Rekrutirungs-Gesetzen zu unterwerfen, indem sie sich sonst die daraus entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben; und zwar, von Rottenburg: Johann Georg Schelterle; Johann Bader; Franz Kaltenmarkt; Peter Daupesch; Thomas Haiß; Andreas Teufel, Johs. Schnizler; Matthäus Ulmer. Von Bodelshausen: Jakob Speidel; Johann Michael Metzger. Von Dettingen: Xaver Schmekenbecher. Von Ergenzingen: Joseph Grammer. Von Frommenhausen; Johann Baptist Zug. Von Hemmendorf: Balthas Diener. Von Hirschau: Andreas Maier. Von Kiebingen: Johann Nepomuk Gewall. Von Mössingen: Johann Martin Sulz; Johannes Felger; Peter Schanz; Conrad Bauer; Conrad Steinhilber; Johann Martin Schanz; Bernhard Scheffbuch; Ezechiel Mader. Von Obernau: Conrad Reiser. Von Ofterdingen: Johann Hartmaier; Johann Georg Schlegel. Von Schwalldorf: Vinzens Flach. Von Thalheim: Gottfried Ehrenreich Siegler. Von Wendelsheim: Johann Georg Teufel; Augustin Fischer. Den 20. April 1819.

Königl. Oberamt.

Waiblingen. Die nachgenannten Militärpflichtigen sind weder bei der heurigen Musterung erschienen, noch haben sie sich vor oder bei der nachgefolgten Aushebung gestellt. Sie werden daher aufgefordert, sich nach Hause zu begeben und bei Oberamt sich zu melden, um über sie nach den Gesetzen zu verfügen. Auch werden die Obrigkeiten ersucht, sie auf Betreten zu verhaften, und hierher einliefern zu lassen. Von Waiblingen: David Friedrich Doderer, Metzger; Jakob Friedrich Linz, Seckler. Von Winnenden: Gottlieb Friedrich Laible, Bierbrauer; Ludwig Christian Scheid; Jakob Schwarz, Weber; Johann Matthäus Otto, Schreiner; Christian Adam Groß, Steinhauer. Von Baach: Johann

Adam Bihlmaier, Zeugmacher. Von Beinstein: Johann Philipp Fellger. Von Endersbach: Johann Thomas Kuhnle, Metzger. Von Herdmannsweiler: Johann Georg Gut, Schneider; Johann Friedrich Finker, Zimmermann; Johann Gottfried Klein, Schneider. Von Hösen: Christoph Schwarz, Schuster. Von Korb: Gottlieb Ostertag. Von Leutenbach: Johann Friedrich Krauter, Küfer. Von Nellmersspach: Johann Gaßman. Von Neustadt: Georg Michael Fried. Von Oppelspohn: Johann Erhard Pfleiderer, Kübler. Von Rems: Jakob Maier, Zimmermann; Wilhelm Buhl, Bauer; Gottlieb Laufer. Von Rettersburg: Peter Eisenbusch. Von Strümpfelbach: Johann David Bäßler; Veit Gottlieb Idler; Gottlieb Friedrich Müdinger; Tobias Ritter; Johann Gottlieb Ritter. Den 23. April 1819.

Königl. Oberamt.

Biberach. Der unterm 1sten Reiter-Regiment stehende Soldat Johann Haberbosch, von Attenweiler, ist am 1sten d. M. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Alle Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Ausreißer, dessen Personal-Beschreibung hier angefügt ist, zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder hierher, oder an das Regiments-Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement: Haberbosch ist 24 Jahr alt, 5 Fuß, 6 Zoll groß, hat ein vollkommenes rothes Angesicht, braune Haare, schwachen Bart und ziemlich kurzen Hals; er war bekleidet mit einer Mütze, kurzen Rock, Hosen nach der Reiter-Ordonanz und mit Bundstiefeln; auch trug er einen Büchsenranzen mit Weißzeug bei sich. Den 17. April 1819.

Königl. Oberamt.

Marbach. Der wegen wiederholtem Diebstahls hier verhaftet gewesene, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, gebürtige ledige Schmidtknecht Wilhelm Bühler, wußte heute aus seinem Gefängnisse zu entkommen. Es werden daher die Königl. Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, auf diesen Pursch fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hierher liefern zu lassen. Signalement: Er ist 24 Jahr alt, ziemlich untersetzter Statur, 5 Fuß, 8 Zoll groß, von schwarzbrauner Gesichtsfarbe, länglichten Angesichts, hat eine gerade Nase, etwas großen Mund, schwarze Haare, und war bekleidet mit einem blauen Wamms mit runden weißen Knöpfen, blauen langen Hosen, Stiefeln, Stilpkappe mit Wachstuch überzogen, hat auch Schuhe bei sich. Am 21. April 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Stuttgart. Johann Martin Schäberle, Bürger und Bauer aus Vaihingen, wandert mit seiner Familie nach Rußland aus und wird inner Jahres-Frist von seinem Schwager, Johann Martin Schäberle, Bürger in Thailfingen, Oberamts Herrenberg, für alle auswärtige, und von Johannes Hoffmann, Bürger von Vaihingen, dießseitigen Oberamts, für die im Ort contrahirten Schulden als Bürgen vertreten. Es werden nun alle diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, aufgerufen, solche in Bälde bei dem Schultheißen-Amt Vaihingen einzuklagen. Den 1. April 1819.

Königl. Amts-Oberamt.

Geißlingen. Aus dem dießseitigen Oberamts-Bezirk haben nachstehende Personen die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, nämlich: Joseph Stirmlinger, Maurergeselle von Reichenbach, nach Wersheim im Großherzogthum Baaden; Helene Herrlinger aus Geißlingen, nach Leipheim im Königl. Baierschen Landgericht Günzburg, und Joseph Schweizer, Gipsergeselle, von Dizenbach, nach Amorbach im Königreiche Baiern. Diese Auswanderer sind wegen ihrer hierländischen Verbindlicheiten durch tüchtige Bürgen vertreten worden, weswegen alle diejenigen Personen, welche ansdieselbe auf irgend eine Art eine Ansprache zu machen haben, aufgefordert werden, sich deshalb binnen Jahres-Frist an die geeignete Behörde zu wenden. Den 3. April 1819.

Königl. Oberamt.

Leonberg. Rosina Barbara Maierin, von Mönsheim, und Catharina Dorothea Butsch, von Malmsheim, wandern nach Baden, und Catharina Regina Daucherin, von Haußen an der Würm, nach Amerika aus. Wer Ansprüche an diese Weibspersonen zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche binnen Jahres-Frist bei dem betreffenden Schultheißen-Amt vorzubringen. Den 10. April 1819.

Königl. Oberamt.

Digitized by Google

Leonberg. Die ledige Viktoria Buhl aus Weil der Stadt, wandert nach Bruchsal im Großherzogthum Baden aus. Diejenigen, die etwaige Ansprüche an sie zu machen haben, können sich mit diesen an das Amt Weil der Stadt wenden. Den 11. Februar 1819. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Carl Christian Burgetz, Färber von hier, wandert nach Moorburg bei Hamburg aus, und wird von seinem Pfleger, Kübler-Obermeister Schneider, als Burge vertreten. Wer Ansprüche an ihn zu machen hat, hat solche innerhalb Jahres-Frist vorzubringen. Den 16. Februar 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Innerhalb vier Wochen wandert Gottlieb Fellmeth, Bürger und Schneider zu Beutelsbach, nebst seiner Familie nach Russisch-Asien, und die geschiedene Lammwirth Ostertag'sche Ehefrau von Adelberg, nach Baltimor aus, während welcher Zeit alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, solche entweder bei den Auswanderern selbst, oder bei deren Stell-Vertretern, Jüngst Johann Georg Becker zu Beutelsbach und Herrn Oberaccifer Amos zu Adelberg geltend machen mögen. Den 12. März 1819. Königl. Oberamt.

Crailsheim. Aus dem hiesigen Oberamt wandern vermöge der gesetzlichen Erlaubniß nachstehende Amts-Angehörige vor Jahres-Frist aus, und haben zur Sicherung ihrer hierländischen Verbindlichkeit die nachbemerkten Bürgen gestellt. Von Matzenbach: Friederike Dek, ledig; Burge, Carl Friedrich Dek daselbst. Von Mistlau: Anna Maria Käßer, ledig; Bürge, Bauer Melchior Käßer von da. Von Westgartehausen: Maria Margaretha Gluk ledig; Bürge, Johann Georg Bek, Bauer vom Haselhof. Den 24. März 1819. Königl. Oberamt.

Heidenheim. Der ledige Handlungs-Commis Imanuel August Brotbek von hier, wandert nach Baiern aus, und wird von dem Stiftungs-Verwalter Honold in Giengen auf Jahr und Tag vertreten. Wer Ansprüche an denselben zu machen hat, hat sich innerhalb Jahres-Frist bei unterzeichneter Stelle zu melden. Den 24. März 1819. Königl. Oberamt.

Urach. Seit dem 1. Januar d. J. sind im hiesigen Oberamt folgende Personen ausgewandert: Johann Jakob Knecht, von Mittelstadt, 54 Jahr alt, in die Schweiz; Maria Barbara Kronerin, von Metzingen, 27 Jahr alt, ledig, nach Amerika; Christina Dorothea Müllerin, von Ehningen, ledig, nach Frankreich. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an vorstehende Personen zu machen haben, werden hiermit afgefordert, dieselbe bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen. Den 25. März 1819. Königl. Oberamt.

Tübingen. Johann Friedrich Probst, ledig, Nagelschmidt, von Lustnau, wandert nach Hohenfriedeberg in Preußisch-Schlesien aus, und wird von seinem Pfleger Jakob Heinrich Strohmaier zu Lustnau auf Jahres-Frist vertreten. Den 29. März 1819. Königl. Oberamt.

Kirchheim. Die von dem ledigen Metzger Johann Friedrich Bauer aus Dettingen geschehene Auswanderung nach Ungarn wird hierdurch unter der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß derselbe für seine hierländischen Verbindlichkeiten auf die gesetzliche Jahres-Frist durch Burgen vertreten wird. Den 31. März 1819. Königl. Oberamt.

Wangen. Aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke wandern folgende Personen aus, als: Lorenz Hage, von Ruhmayer nach Oesterreich; Johanna Schild, von Kißlegg nach der Schweiz; Agata Schild, von Kißlegg nach Baden; Ursula Wegmann, von Eisenbach nach Baiern; Carolina Kurer, von Isny nach Sachsen; Jakob Riedmuller, von Neutrauchburg nach Oesterreich; Willibald Schuhwerk, von Baldenhofen nach Oesterreich, und Georg Christoph Zeiler, von Isny nach Baiern. Diese Personen werden durch Bürgen auf Jahres-Frist vertreten; und wer daher noch rechtliche Ansprüche an dieselben machen kann, hat sich dahier zu melden. Den . April 1819. Königl. Oberamt.

Crailsheim. Wilhelmine von Pöllniz zu Crailsheim, hat sich nach Schollhaußen im Baierschen verheirathet, und will ihr dießseitiges Unterthanen-Recht aufgeben. Wer Forderungen an sie hätte, wird deswegen erinnert, solche in Jahres-Frist einzuklagen. Den 2. April 1819.

Königl. Oberamt.

Druckfehler: In Nro. 22. S. 205. Z 18. von oben, statt „Erkenntnisse" lies „Zwischen-Erkenntnisse".

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Digitized by Google

Königlich=Württembergisches
Staats= und Regierungs=Blatt.

Freitag, 14. Mai.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst=Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. Mai dem Oberlieutenant v. Riedesel, vom 1. Infanterie=Regiment,

den Unterlieutenants Ketterlinus, von der Fuß=Artillerie, und

v. Raknitz, vom 8. Infanterie=Regiment, die gebetene Entlassung aus Königl. Militär=Diensten ertheilt; sodann

den Unterlieutenant von Ranzau, vom 6. Infanterie=Regiment zum 4. Reiter=Regiment versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben unter dem 29. v. M.

die erledigte Stelle eines zweiten Helfers in Kirchheim u. T., dem Pfarrer M. Beck in Trichtingen;

unterm 30. April die erledigte Pfarrei Zainingen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Vincens zu Wippingen, Dekanats Blaubeuren, und

am 6. d. M. die erledigte Pfarrei Täferroth, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Sülzer, zu Roth am See, Dekanats Blaufelden, gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 30. April ist

die Stelle eines Dekans und Stadt=Pfarrers zu Böblingen durch das erfolgte Ableben des Dekans v. Reuchlin, und

die katholische Pfarrkaplanei zu Rimpach, Ober= und Dekanatamts Wangen, durch das erfolgte Ableben des Pfarrkaplans Staudacher in Erledigung gekommen.

II.) Verfügungen der Departements.

A.) Ministerium des Innern.

1.) Des evangelischen Consistorium.

Nachtrag zu den Anordnungen wegen der Schullehrer=Conferenz=Direktoren.

Als Nachtrag zu den Anordnungen wegen der Schullehrer=Conferenz=Direktoren vom Jahr 1816. wird hiemit bekannt gemacht, daß man dem Pfarrer Moser zu

Münster, Dekanats Creglingen, auf seine Bitte die Direction der Schullehrer-Conferenz abgenommen, seinen Distrikt mit dem Freudenbacher Conferenz-Distrikt vereinigt, zum Conferenz-Orte Creglingen bestimmt, und dem Pfarrer Lackorn zu Freudenbach zum alleinigen Direktor dieser vereinigten Schullehrer-Conferenz aufgestellt hat. Stuttgart den 30. April 1819. Königl. Consistorium.
v. Wächter.

B.) Der Organisations-Vollziehungs-Commission.

1.

Verordnung, die Vollziehung des Edikts über die Gemeinde-Verfassung betreffend.

Zum Behuf der Vollziehung des organischen Edikts über die Gemeinde-Verfassung vom 31. Dec. v. J. sieht man sich veranlaßt, den Königl. Oberämtern folgende Aufträge zu ertheilen:

1.) Unter Zugrundlegung der in dem §. 2. des gedachten Ediktes enthaltenen Bestimmungen und der neuesten Bevölkerungs-Liste haben die Königl. Oberämter die Klassen-Eintheilung der zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden zu entwerfen, und der unterzeichneten Stelle diejenigen Gemeinden nahmhaft zu machen:

a. welche nach diesen Bestimmungen in die erste, zweite oder dritte Klasse zu setzen;

b welche zwar nach der Einwohnerzahl für die vierte Klasse geeignet sind, hingegen etwa wegen Annäherung an die dritte Klasse, oder wegen anderer besonderer Verhältnisse nach dem eigenen Wunsche der Gemeinde in die dritte Klasse zu setzen seyn dürften.

2.) Zu Folge dieser Klassen-Eintheilung und der in §. 4. des Ediktes gegebenen Bestimmungen haben sich die Königl. Oberämter über die künftige Zahl der Stadt- und Gemeinde-Raths-Glieder für jede Gemeinde erster, zweiter und dritter Klasse gutächtlich zu äußern, und dieser Aeußerung die schriftliche Erklärung der bisherigen Magistrate und Gemeinde-Deputirten beizuschließen.

Für die Gemeinden vierter Klasse haben die Königl. Oberämter die Anzahl der künftigen Rathsglieder nach den vorliegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und im Einverständnisse mit den Magistraten und Gemeinde-Deputirten festzusetzen, die sich etwa ergebenden Anstände aber der unterzeichneten Commission zur Entscheidung vorzulegen.

3.) Sobald auf solche Weise die Anzahl der künftigen Stadt- und Gemeinde-Raths-Glieder festgesetzt ist, sind dieselben bis zu dieser Zahl durch freie Wahl der Bürgerschaft zu ergänzen.

Vor der wirklichen Abstimmung sind die bisherigen Magistratsglieder einzeln zu vernehmen: ob sie ihre Stellen nach der ihnen durch das Edikt §. 8. eingeräumten

Befugniß noch ferner beizubehalten, und den ihnen durch das Edikt vorgezeichneten Pflichten nachzukommen gemeint seyen? Den freiwillig Austretenden ist der Fortgenuß ihrer bisherigen Ehrenvorzüge vorzubehalten.

Zu gleicher Zeit ist aufs genaueste zu untersuchen, ob und welche Verwandtschafts-Verhältnisse unter den bisherigen Magistratsgliedern statt gefunden, welche den Bestimmungen des §. 6. des Edikts zuwiderlaufen.

Die deshalb in ältern oder neuern Zeiten ertheilten Dispensationen bleiben auch ferner bei Kräften. Wo aber eine solche Dispensation nicht erweislich ist, (sey es, weil dieselbe nach der bisherigen Verfassung nicht für nöthig erachtet, oder aus irgend einem andern Grunde umgangen wurde,) da hat, wofern nicht der ältere seine Stelle freiwillig niederlegt, der jüngere (im Dienstalter) wieder auszutreten, und erst dann, wenn er durch die Bürgerschaft aufs neue gewählt werden sollte, die erforderliche Dispensation bei der betreffenden Regierung nachzusuchen.

Wo jedoch eine solche, erst nach den neuern Bestimmungen gesetzwidrige Verwandtschaft zwischen dem ersten Ortsvorsteher und einen oder mehrern Gerichts- oder Rathsverwandten besteht, da hat der erstere (der Ortsvorsteher) seine Stelle beizubehalten, die leztern aber (ohne Rücksicht auf den frühern oder spätern Eintritt in den Magistrat) ihre Stellen niederzulegen.

Der bisherige Unterschied zwischen Gerichts- und Rathsverwandten ist aufgehoben. Diese wie jene sind unter vorstehenden Bestimmungen berechtigt, ohne neue Wahl in den Stadt- oder Gemeinde-Rath einzutreten, und bleiben selbst da, wo ihr dermaliger Bestand die künftige Normalzahl übersteigt, im lebenslänglichen Besitze dieser Stellen.

4.) Wenn nun auf vorstehende Weise der Gemeinde-Rath ergänzt, oder bereits vollzählig ist, so sind für die etwa erledigte oder neu zu errichtende Stelle des ersten Ortsvorstehers die Stimmen der Bürgerschaft zu sammeln.

Die Abstimmung geschieht nach der in den Edikt Nro. I. §. 11. 12. und Nro. II. §. 51. gegebenen Vorschrift. Da jedoch dieselbe auf die Voraussetzung gegründet ist, daß der Gemeinde-Rath selbst, aus welchen die drei Vorzuschlagenden gewählt werden sollen, durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt sei; so wird denjenigen Gemeinden, bei welchen nicht wenigstens die Mehrzahl der gegenwärtigen Magistratsglieder durch freie Wahl ihrer Mitbürger bestellt worden ist, ausnahmsweise gestattet, die vorzuschlagenden Subjekte nach eigenem Ermessen aus dem Gemeinde-Rathe, den Gemeinde-Deputirten oder der übrigen Bürgerschaft zu wählen.

Die dermaligen Amtleute bleiben einstweilen und bis zu ihrer anderwärtigen Anstellung die ersten Vorsteher der Gemeinde ihres Wohnsitzes; sie bleiben, wie alle dermaligen Ortsvorsteher, bis auf weitere Anordnung im Genusse ihrer bisherigen Gehalte und sonstigen gesetzlichen Einkommens.

Ueber die den neuen Ortsvorstehern auszusetzenden Gehalte, werden die Anträge des Gemeinde-Rathes, und Bürger-Ausschusses mit gutächtlichem Berichte der Oberämter erwartet.

Diese sowohl als die Vorschläge zu Besetzung der Stellen sind für diesmal an die unterzeichnete Behörde zu richten.

5.) Auch die dermaligen Gemeinde-Rechner bleiben da, wo sie schon bisher und ausdrücklich auf Lebenszeit bestellt waren, im lebenslänglichen Besitze ihrer Stellen, und nehmen in diesem Falle (auch da, wo sie bisher nicht Magistratsglieder waren,) als Gemeindepfleger ohne neue Wahl Siz im Gemeinderathe. In Absicht auf Verwandtschafts-Verhältnisse zum Ortsvorsteher oder zu andern Magistrats-Gliedern werden sie wie die leztern behandelt.

Wo eine oder mehrere solcher Stellen neu zu ersetzen sind, geschieht die Wahl nach dem Edikte Nro. I. §. 22. und 67. durch den Gemeinderath aus seiner Mitte unter gutächtlicher Vernehmung des Bürger-Ausschusses. In dem oben unter Nro. 4. bezeichneten Falle ist der Leztere berechtigt, auf die Wahl eines Gemeindepflegers aus der Bürgerschaft anzutragen; das Oberamt hat den Antrag zu prüfen, und mit pflichtmäßigem Gutachten zur weitern Verfügung hieher vorzulegen.

Sämmtliche Stadt- und Gemeindepfleger beziehen einstweilen den für die bisherigen Bürgermeisterämter ausgesetzten Gehalt, bis hierüber in Verbindung mit den Anordnungen über den Steuer-Einzug etwas anderes verfügt werden wird.

6.) Wo bisher eigene Local-Gerichts- oder Rathsschreiber angestellt, oder die Rathsschreiberei dem ersten Ortsvorsteher übertragen war, da hat es hiebei, so wie bei der für diese Verrichtungen ausgesetzten Belohnung noch fernerhin sein Bewenden.

Wo diese Stelle neu zu bilden oder sonst erledigt ist, da ist nach dem §. 20. des Edikts das Geeignete vorzukehren, über den dem künftigen Rathsschreiber auszusetzenden Gehalt unter Rücksprache mit dem Bürgerausschusse Berathung zu pflegen, und der Beschluß der unterzeichneten Behörde vorzulegen.

Am schicklichsten wird diese Stelle, zumal in den kleinen Gemeinden, mit der Stelle des ersten Ortsvorstehers vereinigt werden.

7.) Den Gemeinden und Gemeinderäthen bleibt es zwar jederzeit unbenommen, zu möglichster Erleichterung der öffentlichen Kassen bei der Ausübung ihres Wahlrechtes theils auf zweckmäßige Vereinigung mehrerer Aemter in einer Person, theils auf diejenigen Amtscorporations- und Gemeinde-Diener vorzüglichen Bedacht zu nehmen, welche durch die neue Verwaltungs-Ordnung in ihrem bisherigen Dienst-Einkommen verkürzt, und mithin zu Pensions- oder Entschädigungs-Ansprüchen veranlaßt werden dürften. Es ist jedoch den Wählern vor der wirklichen Abstimmung wiederholt bemerklich zu machen, daß nach den Bestimmungen der vorliegen-

den Edikte die Stelle des ersten Ortsvorstehers mit dem Amte des Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers, das Amt eines Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers mit den Verrichtungen des Rathschreibers, die Stelle des Amtspflegers mit der Rechnungsführung für eine einzelne Gemeinde, so wie diese Rechnungsführung oder das Amt des ersten Ortsvorstehers mit dem Wirthschafts-Gewerbe gesetzlich unvereinbar, und — ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, — keine Dispensation von diesen Bestimmungen zu hoffen ist; daß endlich bloße Beisitzer, Ehrenbürger oder andere nichtverbürgerte Personen nur unter der Bedingung gewählt werden können, daß sie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürgerrecht der Gemeinde erwerben.

8.) Wegen Bestellung, Ergänzung oder Erneuerung der Bürger-Ausschüsse wird sogleich nach Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung die geeignete Verfügung ergehen. Bis dahin haben die dermaligen Gemeinde-Deputirten ihre bisherigen Verrichtungen fortzusetzen, und bei Ersetzung der Gemeinde-Aemter auf die oben vorgezeichnete Weise mitzuwirken.

9.) Sogleich nach geschehener Ersetzung dieser Gemeinde-Aemter haben Gemeinderath und Bürgerausschuß in reifliche Ueberlegung zu ziehen: ob dem Stadt- oder Gemeinde-Pfleger (nach dem Edikt Nro. I. §. 41. fgg.) die Stellung der Gemeinde-Rechnung und die hierzu erforderlichen Vorarbeiten (Umlage, Abrechnung, Einzugsregister u. dgl.) selbst überlassen werden könne, oder dem künftigen Gerichts-Notar übertragen werden müsse? auch wie viel dem einen oder dem andern für seine dießfällige Bemühung auszusetzen seyn möchte (§. 45.).

Die hierüber gefaßten Beschlüsse haben die Königl. Oberämter mit gutächtlichem Berichte hieher vorzulegen.

10.) Bei der hohen Wichtigkeit der Sache und der Unzulänglichkeit schriftlicher Belehrungen werden die Oberamtmänner ermächtigt, sich persönlich in die einzelnen Gemeinden zu begeben, und sämmtliche vorstehende Anordnungen an Ort und Stelle theils selbst zu vollziehen, theils unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Leitung vollziehen zu lassen. Man versieht sich jedoch zu denselben, daß sie hiebei nicht allein auf möglichste Zeit- und Kosten-Ersparniß den ernstlichen Bedacht nehmen, sondern auch ihre Anwesenheit im Orte dazu benutzen werden, die Ortsvorsteher, Gemeinde-Räthe, Gemeinde-Deputirten und übrigen Bürger über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, so wie über den Zweck und das Wesen der neuen Gemeinde-Verfassung durch mündlichen Vortrag zu belehren.

11.) Was diejenigen Orte, Weiler und Höfe betrifft, welche bisher in gar keinem oder nur unvollkommenem Gemeinde-Verbande gestanden sind, so erwartet man seiner Zeit hierüber von den Königl. Oberämtern nähere Anzeige und wohlerwogene Vorschläge, wie die dießfallsigen Bestimmungen des Edikts Nro. I. §. 1. in Vollzug zu setzen, mit den Ortsverhältnissen, den Wünschen und Eigenthumsrechten der Betheiligten in möglichste Uebereinstimmung zu bringen seyn möchten.

12.) In den Gemeinden vierter Klasse können die neu gewählten Gemeinde-Räthe und sonstigen Officianten, in so fern die Bestätigung ihrer Wahl durch das Edikt über die Gemeinde-Verfassung dem Oberamt überlassen und keinem sonstigen Anstand unterworfen ist, sogleich von Oberamtswegen bestätigt, der Gemeinde vorgestellt, und auf einen dem gedachten Edikte angemessenen kurzen Vorhalt beeidigt, auch die bleibenden Magistratsglieder ihrer Pflichten erinnert werden.

Ueber die Vollziehung dieser Anordnungen haben die Königl. Oberämter in möglichster Zeitkürze, unfehlbar aber noch im Laufe dieses Monats ausführlichen Bericht hieher zu erstatten, wornach der endliche Termin zu vollständiger Vollziehung des oftgedachten Ediktes festgesetzt, und wegen der noch übrigen Bestimmungen desselben das Nähere verfügt werden wird.

Stuttgart den 3. Mai 1819.

Auf Sr. Königl. Majestät höchsten Befehl:

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

2.

Verordnung, die Vollziehung des Ediktes über die Oberamts-Verfassung betreffend.

In Beziehung auf das organische Edikt über die Oberamts-Verfassung vom 31. Dezember v. J. wird den Königl. Oberämtern die Weisung ertheilt, längstens binnen acht Tagen sich

1.) mit der dermaligen Plenar-Amts-Versammlung über den Vollzug der in gedachtem Edikte §. 8. enthaltenen Bestimmungen, die Bildung der künftigen Amts-Versammlung betreffend, zu berathen, und unter Anschluß des Protokolls und der Amtsschadens-Matrikel hierher anzuzeigen:

a.) aus wie vielen Mitgliedern die Amts-Versammlung künftig bestehen,

b.) wie viele Deputirten von jedem einzelnen Orte zur Amtspflege abgeordnet,

c.) wie die kleinern Orte bei solcher im Turnus oder durch gemeinschaftliche Abgeordnete vertreten werden sollen.

Sobald die dießfallsigen Beschlüsse von hier aus genehmigt, und die Gemeinde-Räthe der einzelnen Amtsorte vorschriftsmäßig besetzt seyn werden, haben sodann die letztern die ihnen außer dem ersten Orts-Vorsteher etwa noch weiter zukommenden Amts-Deputirten für das nächste Rechnungsjahr zu wählen, und dem Oberamt anzuzeigen, welches hiernach die sämmtlichen Amts-Deputirten (mit Einschluß der ersten Orts-Vorsteher) einzuberufen, und die neue Amts-Versammlung förmlich zu eröffnen hat.

2.) Unmittelbar nach dieser Eröffnung hat die Amts-Versammlung (nach dem §. 9. des zweiten Edikts) zur Wahl ihres Aktuars zu schreiten, den Erfolg dieser Wahl der unterzeichneten Kommission anzuzeigen, und bei dieser nöthigenfalls zu Beiziehung eines fremden Aktuars die Bewilligung nachzusuchen. Das Protokoll bei dieser Wahlhandlung hat der Amtspfleger zu führen.

Die Belohnung des neuen Aktuars kann erst nach Jahresfrist auf den Antrag der Amts-Versammlung durch die Regierung des Kreises festgesetzt werden. Es hat jedoch die Amts-Versammlung, schon bei der Wahl zu bestimmen, ob der neu gewählte Aktuar außer seinen eigentlichen Amts-Geschäften auch die Amtsschadens-Umlage und die Amts-Vergleichung zu besorgen, oder diese letzteren Geschäfte dem Amtspfleger zu überlassen habe. (Edikt II. §. 12. 17.)

3.) Ueber die Belohnung des Amtspflegers für die ihm durch die neue Oberamts-Verfassung zuwachsenden Geschäfte sieht die unterzeichnete Behörde den Anträgen der Amtsversammlung entgegen.

Sollte der Amtspfleger ein nach der Verordnung des §. 10. mit der Amtspflege unverträgliches Nebenamt bekleiden, oder außer der Oberamts-Stadt seinen Wohnsitz haben, so gewärtigt man die Vorschläge der Amts-Versammlung, wie dieser Anstand mit möglichst geringer Belästigung des Einzelnen sowohl als der öffentlichen Kassen zu beseitigen seyn möchte.

Die zu Folge solcher Verhältnisse oder auch schon früher erledigten Amtspflegen sind durch die künftige Amts-Versammlung nach der Vorschrift des Edikts II. §. 10. zu ersetzen.

4) Wo neben der Oberamtspflege noch eigene Partikular-Amtspflegen, sogenannte Aemtlenspflegen u. dgl. bestanden haben, da haben diese noch ferner und so lange fortzubestehen, bis hierüber auf den Antrag der Oberämter und der betheiligten Amtsorte von der betreffenden Regierung etwas anderes verfügt werden wird.

Stuttgart den 3. Mai 1819.

Auf Sr. Majestät des Königs höchsten Befehl:

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

3.

Verordnung, die Vollziehung des Ediktes über die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Zu Vollziehung des dritten organischen Ediktes vom 31. Dezember v. J., die Verwaltung der Stiftungen betreffend, werden die gemeinschaftlichen Oberämter beauftragt:

1.) Die vorläufige Einleitung zu treffen, daß die Stadt- und Gemeinde-Räthe, sobald solche vorschriftsmäßig besetzt sind, mittelst Hinzutritts der Orts-Geistlichen und der Stiftungspfleger sich zum Stiftungs-Rathe konstituiren (Edikt III. §. 2.5.), nöthigenfalls den Kirchen-Konvent ergänzen (ebd. §. 13.), und wegen Ersetzung der etwa erledigten Stiftungspflegen die erforderliche Berathung pflegen (ebd. §. 5.).

2.) Was insbesondere die bisher von den Königl. Stiftungs-Verwaltern unmittelbar besorgte Verwaltung der Stiftungen ihres Wohnortes betrifft, so hat der betreffende Stiftungs-Rath unter gutächtlicher Vernehmung des Bürger-Ausschusses zu erwägen, welcher Gehalt mit dieser örtlichen Stiftungspflege (mit oder ohne Einschluß der Rechnungsstell-Kosten) zu verbinden seyn möchte, und seinen dießfallsigen Beschluß mit der Anzeige hieher vorzulegen, worin dieser Gehalt und die Rechnungsstellkosten vor dem Jahre 1811 bestanden, auf wie hoch sich der Grundstock, der jährliche Ueberschuß oder die Einbuße der Stiftung belaufe.

3.) Zu gleicher Zeit haben sich die bisherigen Stiftungsverwalter gegen die unterzeichnete Kommission zu erklären, ob sie um den vom Stiftungs-Rathe angebotenen Gehalt (unter Vorbehalt ihrer etwaigen, jener Erklärung anzuhängenden Entschädigungs-Ansprüche) diese Orts-Stiftungspflege nach den Bestimmungen des vorliegenden Edikts noch ferner zu verwalten erbötig seyen.

In jedem Falle haben dieselben jene unmittelbare Verwaltung bis zu ihrer anderwärtigen Anstellung gegen Fortbezug ihres bisherigen Gehaltes fortzuführen, so wie sich auch von selbst versteht, daß sie um die bereits bezogene Besoldung sämmtliche bis Georgii d. J. verfallene Stiftungs-Rechnungen ihres Bezirkes zu stellen, oder auf eigene Kosten stellen zu lassen verpflichtet sind.

4.) Was die Uebergabe der Aufsicht über die Stiftungen außer dem Wohnsitze des Stiftungs-Verwalters an die gemeinschaftlichen Oberämter betrifft, so werden dieselben hierüber seiner Zeit noch besonders beschieden werden.

Stuttgart den 3. Mai 1819.

Auf Sr. Königl. Majestät höchsten Befehl:

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Mauc ler.

4.

Verordnung, über den Vollzug der im V. Edikte vom 31. Dezember 1818 in Betreff der Gehalte rc. der Ober-Beamten und der Amtsdiener enthaltenen Bestimmungen.

Nachdem der Anfangs-Termin für die im §. 3. des fünften Ediktes vom 31. Dezember 1818 den Ober-Beamten ausgesetzten Gehalte bei den Oberamts-Richtern auf den ersten April d. J. und bei sämmtlichen Oberamtleuten auf den fünf-

zehenten April festgesetzt worden ist; so sind die damit in Verbindung stehenden weiteren Bestimmungen des erwähnten Ediktes ebenfalls in Vollzug zu setzen, und wird deshalb verordnet:

1.) Die den Oberamts-Richtern nach §. 12. des Edikts zu Heitzung der Gerichtsstube verwilligten und nach §. 38. auf Kosten der Oberamtspflegen anzuschaffenden fünf Meß Tannenholz sind vom ersten April an abzureichen.

2.) Von demselben Termin an sind die Oberamts-Richter zum Bezug der nach §. 13. zu Bestreitung der Kanzlei-Kosten ausgesetzten Aversal-Summen berechtigt, und es werden hierdurch die sämmtlichen Oberamts-Pflegen angewiesen und legitimirt, einstweilen das für den Betrag derselben festgesetzte Minimum von Dreyhundert Gulden auf die im §. 39. vorgeschriebene Weise, jedoch unter Vorbehalt künftiger Abrechnung wegen des, nach der Verordnung vom 26. März d. J. (St. u. Reg. Bl. S. 124.) in Betracht der einstweiligen Fortdauer der Central-Stadt-Schreibereien, hiervon zu machenden Abzugs, an die Oberamts-Richter und Oberamts-Gerichts-Verweser auszubezahlen.

Es wird aber diese Aversal-Summe nach Maasgabe des Ediktes für jedes einzelne Oberamts-Gericht noch besonders bestimmt, und sodann der etwaige Mehrbetrag über obiges Minimum den betreffenden Beamten bis zum 1ten April 1819. rückwärts vergütet werden.

Wegen des den Oberamtleuten zu gleichem Zwecke zu reichenden Aversum wird für jetzt nichts verfügt, sondern deshalb sich auf die, die provisorische Besetzung der Oberamts-Aktuariate betreffende Verordnung vom 26. März d. J. (St. u. Reg. Bl. S. 125.) bezogen.

3.) Die Diäten der Oberbeamten bei amtlichen Reisen innerhalb ihrer Bezirke sind ebenfalls resp. vom ersten und fünfzehnten April an, nach der Vorschrift des §. 19. zu berechnen, und hierbei überhaupt die deshalb im Edikte enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

4.) Da nach §. 21. des Ediktes für die Ober-Beamten ꝛc. keine Emolumente mehr Statt finden; so ist sich hiernach nicht nur im Allgemeinen zu achten, sondern es haben auch namentlich bei den vorher schon angestellten Oberamtleuten vom fünfzehnten April d. J. an alle Emolumente und namentlich die sogenannten bürgerlichen Nutzungen aufzuhören.

Endlich wird auch in Betreff der Diener verordnet, daß, da resp. vom ersten und fünfzehnten April d. J. an für jedes Oberamts-Gericht und Oberamt ein Diener aus der Staats-Kasse besoldet wird, von diesem Zeitpunkt an alle Gehalte und Emolumente, welche diese Diener bisher aus den Amtspflege-, Gemeinde-, oder Stiftungs-Kassen bezogen haben, aufhören, und ein fernerer Bezug solcher Emolumente als ein unerlaubter zu betrachten sey. Eben so wenig kann verlangt werden, daß bei einem Oberamts-Gericht oder Oberamt ein weiterer Diener auf-

Kosten einer Korporations-Kasse gehalten, oder daß Aufwärter aus der Bürgerschaft gestellt werden, da letzteres, wenn es bisher bei den Oberämtern gebräuchlich war, nunmehr, besonders nach Verminderung ihrer auf die Amts-Stadt sich beziehenden Geschäfte, ohnedieß nicht mehr erforderlich seyn wird.

Stuttgart den 6. Mai 1819.

Auf Sr. Majestät des Königs höchsten Befehl:

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

Edictal-Citation.

Der von Stuartischen Testaments- und Intestat-Erben.

Der den 29. November 1704. zu Tombay im Königreich Schottland geborne, am 11. Februar 1785. zu Schillingsfürst kinderlos verstorbene Fürstlich Hohenlohe Waldenburgische Justiz-Raths-Präsident Patrizius Andreas von Stuart, hat ein Testament de dato 11. Januar 1785 hinterlassen, in welchem er die Kinder seiner ältesten Schwester Margaretha, unter der Bedingung, daß sie sich in der katholischen Religion erziehen lassen, zu Erben seines Nachlasses nach Abzug der Legate, eingesetzt, und ihnen auf den Fall, daß der Uebertritt zur katholischen Religion mit diesen nicht thunlich wäre, die Kinder seiner zweiten Schwester Helena, und wenn es auch bei diesen nicht geschehen sollte, die Kinder seiner jüngsten Schwester Johanne, unter der weitern Bestimmung substituirt hat, daß wenn keines seiner Schwester-Kinder in langen Jahren seiner Intention sich fügen würde, sein Vermögen ad pias causas verwendet werden solle. Das Testament wurde zwar gleich nach erfolgtem Tod des Präsidenten von Stuart in Schillingsfürst eröffnet, und die darin ausgesezten Legate bezahlt; hingegen von den aufgestellten Testaments-Exekutoren unterlassen, die Testaments- und Intestat-Erben, von denen ein Bruder Namens Alexander und die Schwester Johanne so viel aus einem den Akten beiliegenden Schreiben des erstern hervorgeht, im Jahr 1785. zu Edinglasie in Schottland wohnhaft waren, bekannt zu machen, und ihre Erklärung darüber zu vernehmen. Da nun die von Stuartische Vermögenstheile, welche bei dem Tode des Erblassers nach dem aufgenomenen Inventarium über Abzug der bezahlten Legate 20,000. fl. betragen haben, bei öffentlichen Kassen des unter Königlich Bairischer Landeshoheit stehenden Amts Schillingsfürst, und des der Königlich Württembergischen Hoheit unterworfenen Amts Waldenburg verzinslich angelegt, und deswegen die unterzeichneten Stellen mit der gemeinschaftlichen Auseinandersezung der von Stuartischen Verlassenschafts-Masse beauftragt sind; so werden die von Stuartischen Testaments- und Intestat-Erben hiemit ediktaliter vorgeladen, sich innerhalb eines peremtorischen Termins von zwölf Monaten, bei dem Königlich Württembergischen Gerichtshof in Ellwangen, in dessen Handen sich das Original-Testament befindet, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, von dem Testament Einsicht zu nehmen, und ihre Erklärung dar-

über abzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschafts-Masse für immer ausgeschlossen und das Vermögen den Bestimmungen des Testaments gemäß, zu milden Zwecken verwendet werde.

Ellwangen, den 26. März 1819.
Königlich Württembergischer Gerichtshof des Jaxt-Kreises.
Kretschmer.

Ansbach, den 2. März 1819.
Königlich Bairisches Appellations-Gericht des Rezat-Kreises.
v. Feuerbach, Präsident.

Laufen. Von dem Frucht-Vorrath auf dem hiesigen Kameralamts-Kästen ist ein Quantum Dinkel und Haber zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber mögen sich einfinden und Käufe abschließen. Den 29. April 1819. Königl. Hof-Kameralamt.

Adelmannsfelden. Das Maierei-Gut Brandhof bei Adelmannsfelden soll verkauft, oder auf 9 bis 15 Jahre verpachtet werden. Solches besteht aus 194 Morgen Gärten, Wiesen, Aecker, Weide und Waldung mit den nöthigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden und ist neben dem Güterbau, vorzüglich auch zur Schaafzucht geeignet. Statt des Zehentens haftet darauf eine geringe jährliche Abgabe und bei dem Verkauf werden 6 bis 8jährige Zahlungs-Fristen gestattet. Diejenigen welche den Kauf oder die Pachtung wünschen, sind eingeladen, sich Montag am 14. Juni, Vormittags 9 Uhr, in dem Brandhof mit gerichtlichen, oberamtlich gesiegelten Vermögens-Zeugnissen einzufinden. Den 6. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Kochendorf. Am Montag den 7. des kommenden Monats wird die unterzeichnete Stelle die herrschaftlichen Weinberge in Neckarsulm, nemlich ungefähr 2 Mrg. 2 1/2 Vrt. in der Kammruthe und dem Scheuerberg, und 13 Mrg. im Thiergarten, wovon die ersteren vorzüglich, die andern aber gut gelegen sind, und welche sämmtlich durch den Frost in der vorigen Woche nichts gelitten haben, nach dem Wunsche der Liebhaber in kleinen Theilen oder im Ganzen unter Vorbehalt der gnädigsten Ratifikation verkaufen. Zu bemerken ist hiebei, daß die Weinberge zehendfrei bleiben und der Kaufschilling Zielerweise bezahlt werden darf, daß aber die Käufer eine der Sicherheit angemessene Caution zu leisten haben. Den 8. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Zwiefalten. Am 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird die Brod-, Mehl-, und Oehl-Lieferung auf 1819/20 für das hiesige Irrenhaus im Abstreich verakkordirt werden; wozu jedoch nur diejenigen Liebhaber zugelassen werden, welche sich über ihre Vermögens-Umstände durch obrigkeitliche Zeugnisse genüglich ausweisen können. Den 4. Mai 1819. Königl. Irrenhaus-Pflegamt.

Gotteszell. Bis Montag den 24. d. M. wird das Bedürfniß des diesseitigen Instituts an Butter, und Dienstag den 25. das an Leinwand in öffentlichem Abstreich gebracht werden, und besteht solches: a) bei der Butter 1. zum Schmalzaussieden in circa 1200 Pf.; 2. zum Küchen-Gebrauch nach dem Bedürfnisse des Instituts; b) bei der Leinwand, 1. reustenen in circa 1500 Ellen; 2. abwerkenen in circa 300 Ellen, 3. weißen Zwilch 1000 Ellen, 4. grauen Zwilch 200 Ellen. Es werden daher diejenigen Liebhaber, welche sich mit oberamtliche Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände gehörig auszuweisen vermögen, ersucht, an gedachten Tägen jedesmal Vormittags 10 Uhr in der Amts-Kanzlei dahier bei obgedachten Abstreichs-Verhandlungen sich einzufinden. Den 6. Mai 1819. Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Markgröningen. Montag den 24. d. M., Vormittags 8 Uhr, wird unterzeichnete Stelle über den Bedarf an Kochmehl für die Sträflings-Menagen Asperg, Ludwigsburg und Stuttgart auf die 6 Monate vom 1. Juli bis 31. Dez. 1819 Abstreichs-Akkorde vornehmen, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 7. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Markgröningen. Montag den 24. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, wird unterzeichnete Stelle über das Brod-Bedürfniß für die Vestungs-Sträflinge auf den Plätzen Asperg, Ludwigsburg und Stutt-

gart auf die 6 Monate vom 1. Juli bis 31. Dez. 1819 einen Abstreichs-Akkord vornehmen, wobei sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, daß sie eine Caution von 1000 fl. zu leisten im Stande seyen, einfinden können. Den 7. May 1819. Königl. Kameralamt.

Herrenberg. Dem Schultheiß Bräuning, von Thailfingen, sind in der verflossenen Nacht von 3 Purschen 4 halbkölschene Oberbettziechen, 3 halbkölschene Haipfelziechen, 3 dergleichen Kissenziechen, 7 Leintücher, 7 Tischtücher, 60 Ellen flächsen und reustin Tuch, und 1 vierzäßiger Branntenwein-Kolben mit Branntewein, zusammen im Werthe von 70 fl. entwendet worden. Es werden daher sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, zu Entdeckung der nicht näher bekannten Diebe, und zu wieder Beischaffung des Gestohlenen alles mögliche beizutragen, die Thäter auf Betreten arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 25. April 1819. Königl. Oberamt.

Ulm. In der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. ist in dem Hause des Beständers zu Oberthalfingen eingebrochen, und es sind nach dessen Angabe, aus der Küche fünf kupferne Häfen, und fünf große kupferne Schüsseln entwendet worden. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, zu Entdeckung und Beifahung des Thäters beitragen zu wollen, und es wird noch bemerkt, daß die Leiter, auf welcher eingestiegen wurde, zurückgelassen worden ist. Den 30. April 1819.
Königl. Oberamts-Gericht.

Aalen. Die zwei Rekrutirungspflichtige, Georg Joseph Kurz, Bauernknecht von Neßlau, und Gottfried Eisele, Bauernknecht von Eßingen, haben sich nach der heurigen Musterung von Haus entfernt, und dadurch der Aushebung absichtlich entzogen. Sie werden nun aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile sogleich zurückzukehren und sich bei Oberamt zu stellen. Zugleich ersucht man die Königl. Oberämter und Polizei-Stellen, diese Pursche auf Betreten hieher liefern zu lassen. Den 23. März 1819. Königl. Oberamt.

Böblingen. Der Wehrpflichtige Ernst Gottlieb Kogler, ein Schlosser von Weil im Schönbuch, welchen die Reihe zur Aushebung getroffen hat, ist am Tage da er zur Einreihung unter das Königliche Militär eingeliefert werden sollte, ausgewichen. Es werden daher alle Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten geziemend ersucht, auf diesen Ausreißer, dessen Person hienach beschrieben ist, zu fahnden und fahnden zu lassen, und ihn im Betretungs-Falle hieher einzuliefern. Signalement: Derselbe ist 20 Jahre und 10 Monate alt, 5' 7'' 8''' groß, hat ein längliches blatternarbiges Gesicht, blaue Augen, lange Nase und einen mittlern Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, gute Zähne, breites Kinn. Bei seiner Entweichung war er mit einem runden mit Wachstuch überzogenen Hut, schwarzseidenem Halstuch, einer roth und schwarzgedupften Casimir-Weste, grautuchenen Hosen, schwarzgrauen Rock und Stiefel bekleidet. Uebrigens hat er wahrscheinlich noch weitere Kleider bei sich, die er in einem Bündel gebunden trägt. Den 26. März 1819. Königl. Oberamt.

Leutkirch. Nachstehende Wehrpflichtige, welche bei der dießjährigen Aushebung das Loos getroffen hat, werden wiederholt zur Rückkehr aufgefordert, mit dem Anfügen, daß ihr Vermögen bereits mit Sequester belegt seye, und daß bei fernerem Ungehorsam die in den Gesetzen angedrohten Strafen gegen sie eintreten würden. Zugleich werden alle Ortsobrigkeiten ersucht, dieselben auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hierher einliefern zu lassen; und zwar, von Leutkirch: Joh. Michael Hinkeldey, Sattler[illegible]acher, und Matthias Westermaier, Seifensieder. Von Wurzach: Alois Engel, Jäger; Michael [illegible]n, Schneider; Johann Nepomuk Hummel, Schmidt; Franz Joseph Hoffstetter, Gärtner. Von Altmannshofen: Anton Baumgärtner, Wagner. Von Illerbachen: Joseph Golster, Schneider. Von Diepolzhofen: Alois Wölfle, Metzger. Von Unwerthe: Franz Joseph Kellermann. Den 2. April 1819. Königl. Oberamt.

Eßlingen. Der Andreas Fischer, von Steinbach, 20 Jahr alt, 9 Zoll 5 Linien groß, Schreiner, hat sich nach der Musterung entfernt, und war am Tage der Rekruten-Ablieferung noch nicht zurückgekommen. Er wird unter Androhung der in den Gesetzen bestimmten Strafe zur unverweilten Rückkehr aufgefordert, und alle Königl. Polizei-Stellen werden ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren und hierher liefern zu lassen. Den 6. April 1819.

Königl. Oberamt.

Rottenburg a. N. Die beiden Wehrpflichtigen Felix Bürkle und Karl Maier, von Schwalldorf, hiesigen Oberamts, sind der Aushebung entwichen; daher alle Orts-Behörden hiemit ersucht werden, auf dieselbe zu fahnden, und sie im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen, wobei noch bemerkt wird, daß keiner derselben mit einem gültigen Wanderbuch, oder sonstigen Erlaubnißschein zum Wandern versehen ist, und daher dieselbe wegen dieser mangelnden Dokumente wohl zu erkennen sind. Den 27. April 1819. Königl. Oberamt.

Reutlingen. Die hienach verzeichneten abwesenden Wehrpflichtige des hiesigen Oberamts, welche nach dem für sie gezogenen Loos die im März d. J. stattgehabte Rekruten-Aushebung wirklich getroffen hätte, werden hiedurch nochmals ediktaliter zur Rückkehr und ungesäumten Stellung vor das unterzeichnete Königl. Oberamt aufgefordert; als von Reutlingen: Johann Jakob Kenngott, weiland Johannes Kenngott, Weisgerbers Sohn; Samuel Wurst, Bortenmacher; Ludwig Jäger, Weber; Johann Andreas Schradin, Färber; Georg Michael Mößinger, Messerschmid; Johann Ludwig Fasnacht, Metzger; Georg David Kurz, Sattler; Johannes Lamparter, Rothgerber; Johann Georg Braun, Schmid. Von Ohmenhausen: Martin Digel, Weber. Von Gomaringen: Johann Michael Kifler, Schuster. Von Pfullingen: Johann Georg Herrmann, Strumpfweber; Eberhard Ludwig Beutel; Philipp Friedrich, Strumpfwebers Sohn; Johann Georg Mollenkopf, Schuster; Johann Jakob Taigel, Bek; Georg Ulrich Stoll, Schuster; Johann Schüle, Johannes Sattlers Sohn; Johann Georg Keppler, Bek; Johann Albrecht Weishardt, Rothgerber. Von Unterhausen: Jeremias Bader, Wagner. Von Holzelfingen: Johann Georg Wörz, Weber. Von Gros-Enslingen: Fidel Marx Buck, Nagelschmid. Von Genkingen: Conrad Schumacher, Bauer. Von Undingen: Matthäus Letsche, Schuster. Von Willmandingen: Heinrich Rein, Sattler; Matthäus Walter, Michael Bekers Sohn. Den 3. Mai 1818. Königl. Oberamt.

Marbach. Der Soldat Jakob Friedrich Denner, vom 2ten Infanterie-Regiment, welcher vor einiger Zeit mit Urlaub in seinen Geburts-Ort entlassen wurde, nun aber bei seinem Regiment einrücken sollte, hat sich inzwischen weder im Staab Schmidhausen sehen lassen, noch konnte bis jetzt sein Aufenthalts-Ort in Erfahrung gebracht werden. Er wird daher aufgefordert, sich unverzüglich bei seinem Regiment zu stellen, widrigenfalls er Gefahr läuft, als Deserteur angesehen und behandelt zu werden. Zugleich werden sämmtliche Königliche Behörden ersucht, ihm, wenn er sich nicht mit einem neuen Urlaubs-Paß ausweisen kann, nirgends den Aufenthalt zu gestatten, sondern ihn geradezu an das Königliche Commando des 2. Infanterie-Regiments in Stuttgart einliefern zu lassen. Den 23. März 1819. Königl. Oberamt.

Gaildorf. Der Soldat Jakob Sigmund Unsinn, 2? Jahr alt, 9'' 3''' groß, von Sulzbach am Kocher, welcher am 26. März zum 6ten Infanterie-Regiment in Ludwigsburg eingetheilt wurde, hat sich nach einem Schreiben des Regiments-Commandos am 9. April, in der Früh heimlich entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekommen. Es werden daher alle Civil- und Militär-Behörden ersucht, zu Habhaftwerdung dieses Deserteurs mitzuwirken. Den 16. April 1819.

Königl. Oberamt.

Kirchheim. Dem Beisitzer Joseph Weiß, von Roßwälden, hiesigen Oberamts, sind seine beide hiernach signalisirte zwei Knaben, schon vor einem Jahre von Hause weggelauffen, ohne daß man das geringste von ihnen in Erfahrung bringen konnte, und es ziehen dieselbe wahrscheinlich dem Betteln nach. Sämmtliche Behörden werden daher geziemend ersucht, sich die Auskundschaftung dieser

beiden Kinder angelegen sein, und sie im Betretungsfall wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Signalement: Der ältere heißt Johann Georg, ist 12 Jahre alt, und hat weiße Haare, blaue Augen, rothe Wangen, mittelmäßige Nase, etwas großen Mund, gute Zähne. Kleidung: 1 zwilchenes Wammes, reusten tuchene Hosen, Schuhe mit Bändeln, leine Strümpfe, lederne Kappe, mit einem Schild. Der jüngere heißt Joseph, ist 10 Jahre alt, und hat weißlichte Haare, braune Augen, blasses Gesicht, mittelmäßige Nase, großen Mund, gute Zähne. Kleidung: zwilchenes Wammes, reustene Hosen, alte Schuhe ohne Schnallen, leinene Strümpfe, Baarhaupt. Den 18. März 1819. Königl. Oberamt.

Cannstadt. Die hienach signalisirte ledige Christine Wünsch, Tochter des Weingärtner Gottlieb Wünsch von Uhlbach, hat sich eines am 16. Mai in dem Hause des Jakob Bodenhöfers daselbst, verübten Kleider-Diebstahls höchst verdächtig gemacht, auch unterliegt sie wegen boshafter fälschlicher Verleitung einiger Weibs-Personen von Uhlbach ihre Dienste zu verlassen und sich nach Carlsruhe zu begeben, der Bestrafung; sie wird deswegen durch Steckbriefe verfolgt, und werden alle Königl. Justiz- und Polizei-Stellen ersucht, auf solche zu fahnden, und sie im Betretungs-Fall hieher einzuliefern. Wünschin ist 28 Jahr alt, mittlerer Größe und corpulenter Statur, hat ein rundes röthlichtes Gesicht, braune Augen, schwarze Haare, großen aufgeworfenen Mund, volle Wangen, dicke Nase, bekleidet ist sie mit einer rothzizenen Haube, rothseidenem Halstuch, hellblau und rothgestreiftem Zeuglens-Kittel, dito Barchet-Rock; gelbgewirfelten Barchet-Schurz und niedere Schuhe; dabei hat sie ein falsches Granaten-Nuster an sich, und trägt eine Ulmer Grette. Den 18. März 1819.

Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Am 25. d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde der 16jährige Sohn des Müllers Christoph Scheuffele, von Weilheim, hiesigen Oberamts, auf der von Zell nach Weilheim führenden Straße, bei dem sogenannten Seestich, von 2 unbekannten Purschen, welche mittleren Alters und mittlerer Statur gewesen, und als Kleidung graue Ueberröcke, graue lange Beinkleider und grau tuchene Kappen mit ledernen Stilpen an sich getragen haben sollen, angefallen, von dem einen sein Pferd gehalten, von dem andern hingegen ihm sein Geld, unter der Drohung, daß er ihm im Verweigerungs-Falle mit einem ihm entgegen gehaltenen langen Messer niedersteche, abgefordert. Alle hoch- und wohllöbliche Obrigkeiten und Polizei-Stellen, werden nun geziemend ersucht, auf diese 2 höchst gefährlichen Pursche zu fahnden, sie auf Betreten zu arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 26. März 1819. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Der Scribent Christian Friedrich Weißer von hier, welcher bei der unterzeichneten Stelle wegen unbefugten und unter erschwerenden Umständen beharrlich fortgesetzten Memorialien-Schreibens in Untersuchung kam, hat sich vor Erstehung der gegen ihn erkannten Vestungs-Strafe von hier entfernt. An dessen Habhaftmachung ist zur weiteren Fortsetzung der Untersuchung, und zu Erstehung der bereits gegen ihn erkannten Strafe sehr gelegen, besonders aber auch das Publikum durch ihn gefährdet, weil er schon früher wegen Diebstahls, Betrugs und Fälschungen criminell bestraft wurde. Es wird deshalb an alle Civil- und Militär-Behörden das Ansuchen gestellt, diesen Scribenten Christian Friedrich Weißer, auf Betreten verhaften und der unterzeichneten Stelle einliefern zu lassen. Bezeichnung desselben: Christian Friedrich Weißer ist von hier gebürtig, 27 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mittlerer Statur, hat braune Haare, länglichtes blatternarbigtes Gesicht, bleiche Gesichts-Farbe, mittlere Nase und Mund. Gewöhnlich war er bekleidet mit einem großen dreieckigten Hut oder einer grünen, roth ausgeschlagenen russischen Mütze, einem grünlichten Ueberrock mit schwarzem Sammet-Kragen und kurzen Suwarow-Stiefeln. Den 27. März 1819.

Königl. Direktion der Residenz-Stadt.

Backnang. Dahier wurde vor kurzem ein fremder Mensch verhaftet, weil er sich durch die Nachfrage nach großem Geld und vorzüglich nach Brabanter-Thalern, welche er unter allerlei falschen Vorspieglungen auszuwechseln trachtete, sehr verdächtig machte, und über seine Herkunft und Gewerb durchaus keine genügende Auskunft zu geben vermag. Obgleich aller Grund vorhanden ist, ihn für einen Juden zu halten, so giebt er sich doch für einen Christen aus, nennt sich Karl Hendel, will

aus Hamburg gebürtig, in Versailles aber als Bijoutier ansäßig sein. Er hat ein sehr wohl unterrichtetes Pferd von schwarzer Farbe bei sich, das allerlei Kunststücke machen kann. Sein Signalement ist folgendes: 27 Jahr alt, 5' 11'' groß, schwarze etwas gerollte Haare, schwarzen Backenbart, ziemlich rundes volles Angesicht, mittelmäßigen Mund, gerade proportionirte Nase, gute Zähne, schwarze Augbraunen, braune Augen. Derselbe ist bekleidet mit einem dunkelblauen feinen Ueberrock, grauen engen Beinkleidern, schwarzseidenen Weste, weißem Halstuch und Stiefeln. Außerdem hat er einen blautuchenen Kürée nach neuester Façon, und sehr schöne feine Leibwäsche bei sich. Er spricht gut französisch. Das unterzeichnete Oberamt wünscht über die Persönlichkeit dieses verdächtigen Menschen die erforderliche Auskunft zu erhalten, und ersucht alle diejenige, welche über denselben Auskunft zu ertheilen vermögen, um baldige Mittheilung derselben. Den 28. März 1819.

Königl. Oberamt.

Balingen. Die Vaganten Elisabetha Dorothea Gäbele, gebürtig von Lindach, Oberamts Gmünd, welche vermöge Erkenntnisses vom 7. März 1818. wegen Vagirens und verübten Markt-Diebstähle eine dreimonatliche Zuchthaus-Strafe zu erstehen hat, konnte aller angestellten Nachforschungen ungeachtet bis daher noch nicht zur Hand gebracht werden. Es wird daher gebeten, auf diese Weibs-Person zu fahnden, und sie im Betretungs-Fall entweder hieher, oder an das Königl. Oberamt Gmünd einzuliefern. Signalement: Elisabetha Dorothea Gäbele ist alt etlich und 70 Jahre, mittelmäßig untersetzter Statur, hat hängende breite Schultern, schwarzgraue Haare, glattes breites Angesicht mit einigen Sommerflecken, schwarzgraue Augen, dergleichen Augbraunen, breite Nase, vornen noch etliche weiße Zähne, aufgeworfene Lippen, breites Kinn, und ist ohne sichtbare Gebrechen. Bei ihrer Entfernung trug sie einen alten Mutzen von langgestreiftem Barchent, einen Rock von dem nehmlichen Stoff, ein baumwollenes, roth und weißgestreiftes Halstuch, eine altmodische schwarze Haube und alte Schuhe mit Bändeln. Den 29. März 1819. Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Der ledige Webergeselle Markus Welte, von Stetten, hiesigen Oberamts, dessen Aufenthaltsort derzeit unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich zur Publikation und Vollziehung des gegen ihn wegen Wanderbuchs-Verfälschung vom Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs zu Tubingen gefällten Straf-Erkenntnisses ungesäumt hieher zu verfügen. Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden ersucht, diesen Purschen im Betretungs-Falle arretiren und anher liefern zu lassen. Den 15. April 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Aalen. Im Amtsorte Essingen ist der unten bezeichnete blödsinnige, zwergartige Mensch in Lumpen gehüllt, ergriffen worden. Sämmtliche Obrigkeiten werden nun aufgefordert, die zu Ausmittlung seiner Heimath dienenden Einleitungen treffen, und im Fall des Erfolgs in gefälliger Bälde das Erforderliche hieher gelangen zu lassen. Bezeichnung: Der angebliche Joseph Anton Breslle nennt in seiner unvernehmlichen oberschwäbischen Mundart bald die Orte Ulm, Warthhausen, Biberach, bald Babenhausen, bald Leutkirch und Bebenhausen, als seine Heimath. Er hat bei einem Alter von etwa 28 bis 30 Jahren noch Knabenstatur, längliches freundliches Angesicht mit wenig Pflaumbart und bräunlicher Farbe, hellbraune Haare und Augbraunen, graue Augen, gebogene Nase, mittlern Mund, schadhafte Zähne, rundes Kinn, schwache Beine. Auf dem linken Aermel seines zerlumpten Zwilch-Wammes befindet sich aufgenähtes Flitter-Gold in Gestalt einer Rose. Zur Kopfbedeckung dient ein alter Tschako von schwarzem Leder und 3farbiger Kokarde. Den 27. April 1819.

Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Gestern Abend ist der hienach signalisirte Militär-Sträfling Jakob Streiber, von Wildbad, Oberamts Neuenbürg gebürtig, von der Arbeit entwichen. Alle hoch- und wohllöbliche Militär- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling genau fahnden, im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Streiber ist 27 Jahr alt, 5 Schuh 8 Zoll groß, besetzter Statur, länglichter Gesichtsform, bleicher Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, dergleichen Augenbraunen, schwarze Augen, lange Nase, mittleren Mund, schmale Wangen, mangehafte Zähne, rundes Kinn, gerade Beine, und ist mit gewöhnlicher Sträflings-Montur bekleidet. Den 1. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Dem Oberamts-Diener Zürn dahier, wurde in der Nacht vom 1. zum 2. Mai mittelst gewaltsamen Einbruchs, die hiernach bezeichnete silberne Sackuhr aus seinem Zimmer entwendet, und fällt der Verdacht auf den vor wenig Tagen von der Vestung Hohenasperg entlassenen Bohrermacher Georg Abt, von Wälde, Oberamts Sulz. Die betreffenden Königl. Oberämter und Polizei-Stellen werden daher ersucht, auf den gedachten und in der nachstehenden Personal-Beschreibung näher bezeichneten Georg Abt zu fahnden, und denselben im Betretungs-Fall hieher einliefern zu lassen. 1.) Beschreibung der Uhr: Die entwendete Sackuhr ist von Silber, mit einem Gehäus, hat ein gelbes Zifferblatt, worauf an beiden Seiten ein Gemählde, ein Knäbchen vorstellend, sich befindet; dieselbe hat goldene Zeiger und römische Zahlen, an der Uhr war ein Uhrband von Seide mit Perlen gestrickt, und hieran ein Schlüssel von gelber Composition befestigt; außer diesem nahm der Dieb auch noch eine Uhrkette mit 3 Cachets und 1 Uhrschlüssel ebenfalls von gelber Composition mit. 2.) Personal-Beschreibung: Georg Abt ist ungefähr 34 Jahr alt, 6 Fuß 3 Zoll 9 Linien groß, schlanker Statur, hat ein mageres etwas blatternarbigtes Gesicht, braune Haare und Gesichtsfarbe, hohe Stirne, schwache Augbraunen und Backenbart, graue Augen, breite Nase, großen Mund, gute weiße Zähne und rundes Kinn; dessen Kleidung bestand in einer russischen Kappe von blauer Farbe, mit einem rothen Streifen und schwarzledernem lakirten Schild, rothem Halstuch mit weißen Dupfen, einer der Länge nach roth und gelb gestreiften Weste, einem blautüchenen Wammes und dergleichen langen Hosen und Bundschuh. Den 5. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Heilbronn. Am 13. März wurde in der an dem Ort Biberach vorbeifließenden sogenannten Grundelbach der Leichnam eines neugeborenen Kindes gefunden, das damals bereits 14 Tage bis 3 Wochen im Wasser gelegen sein mochte. Alle Umstände lassen eine absichtliche Tödtung des Kindes unmittelbar nach dessen Geburt vermuthen. Sämmtliche Obrigkeiten werden ersucht, die erforderlichen Nachforschungen über die Mutter des Kindes anstellen zu lassen, und Jedermann wird sich aufgefordert finden, die ihm dißfalls schon bekannten oder noch bekannt werdenden Spuren unverweilt bei Oberamt anzuzeigen. Den 20. März 1819. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Am Sonntag den 21. März wurde auf dem Kirchhof in Frickenhausen ein 6—8 wöchiger Embryo in einem Stück Leinwand und in einer Schachtel verwahrt, angetroffen. Da diejenige Person, welche diesen Embryo dahin gebracht hat, bis jetzt unbekannt ist, so wird hieron öffentlich Nachricht gegeben, und das hiesige Oberamt in Kenntniß zu setzen gebeten, wenn etwa eine Weibs-Person dißfalls einen Verdacht gegen sich hätte. Den 29. März 1819.

Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Mit einem Schreiben des Herrn Major v. Blacha, d. d. Trier vom 8. Februar 1819. ist dem unterzogenen Waisen-Gerichte die Verlassenschaft eines Unteroffiziers, Georg Wagner, welcher unter der 2. Compagnie des Königl. Preußischen Garnisons-Bataillons Nro. 15. gestanden, aus Kirchheim an der Teck gebürtig, und am 25. Dezember v. J. an den Folgen der Auszehrung in dem Garnisons-Lazareth zu Trier in einem Alter von 44 Jahren gestorben sein soll, mit der Aufgabe zugesandt worden, daß diese Verlassenschaft des Verstorbenen nach seinem zwar nur mündlich ertheilten letzten Willen, an seine Schwester, die an einen (Acker-Bürger) Bürger und Bauer in Oggenheim, verheurathet sein solle, verabfolgt werden möchte. Da nun hierorts weder der Erblasser, noch seine Schwester ausgefragt werden kann, so werden alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen für den 1. 2. und 3. Termin vor dem hiesigen Waisengericht geltend zu machen, widrigenfalls diese Verlassenschaft nach Verfluß dieser Zeit wieder nach Trier zurükgeschickt werden würde. Den 7. Mai 1819.

Königl. Waisen-Gericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag, 16. Mai.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Der Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen, Franz Sales Khuen, von Rottweil, ist durch höchstes Dekret vom 3. d. M., als Gerichts-Actuar zu Heidenheim angestellt worden.

II.) Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Des Forstraths.

Prüfungs-Concurs für Forst-Candidaten.

In Folge des durch das Edikt vom 7. Jun. v. J., §. 17., allerhöchst ausgesprochenen Gesetzes, wonach ohne vorangegangene Prüfung kein Individuum für den Forstdienst angestellt werden darf, wird auch für dieses Jahr wieder ein allgemeiner Prüfungs-Concurs eröffnet.

Derselbe hat

a.) für diejenigen, welche niedere Forst-Stellen aspiriren, den 7. Juni d. J.

b.) für diejenigen hingegen, welche auf höhere Bildung Anspruch machen, und worunter insbesondere auch die gegenwärtigen Forst-Assistenten begriffen werden, den 10. Juni d. J. statt.

Die hienach sich ausscheidenden Examinanden haben also an besagten Tagen, je Morgens 8 Uhr, sich auf der Kanzlei des Königl. Forstraths einzufinden, und das Weitere zu erwarten.

Hiebei wird bemerkt, daß sich, insbesondere in Absicht auf die zweite Abtheilung, die Prüfung vorzüglich auch über die kürzlich erschienenen Dienst-Instruktionen nach allen ihren Beziehungen verbreiten werde. Stuttgart den 11. Mai 1819.

Königl. Forstrath.

Seutter.

Stuttgart. Zu Folge höchsten Befehls wird das Königl. Badhaus und Palais zu Wildbad am Montag den 24. d. M. Vormittags 9 Uhr auf 1 Jahr vom 1. Juni 1819/20 im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Pacht zugelassen werden, welche sich über ihre Qualifikation zur Uebernahme des Pachts, sowohl in Hinsicht ihres Prädikats als der Leistung der erforderlichen Caution, mit obrigkeitlichen Zeugnissen hinlänglich auszuweisen im Stande sind. Die Pacht-Bedingungen können sowohl bei der Kameral-Verwaltung Herrenalb als der Beamtung zu Wildbad erfahren werden.

Stuttgart den 10. Mai 1819. Königl. Finanz-Ministerium.

Nellingen. Bei dem hiesigen Kameralamt sind etliche hundert Scheffel alter Haber zum successiven Verkauf ausgesetzt. Den 30. April 1819. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Wegen abermaligen Verkaufs von ganz vorzüglichen 1811er Weinen aus diesseitiger herrschaftlicher Kellerei, in sehr annehmlichen Preisen wird, dem höchsten Befehle zu Folge, am Dienstag den 1. nächstkommenden Monats Junius eine abermalige Aufstreich-Verhandlung abgehalten werden, wobei die Liebhaber sich Nachmittags 2 Uhr, in der Kameralamts-Kieferei im Bebenhäuserhofe einfinden wollen. Den 7. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Ulm. Am Montag den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden in dem hiesigen Werkhof folgende Landsturm-Requisiten, nämlich 8209 Armbänder, 12 Trommeln und 3 Fahnen an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft, wobei sich die Kaufs-Liebhaber einfinden wollen. Den 10. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Heidenheim. Bei der heurigen Jahres-Musterung sind nachbenannte Militärpflichtige aus dem hiesigen Oberamte nicht erschienen. Es werden daher solche hierdurch aufgerufen, sich ungesäumt in ihr Heimwesen zu begeben und bei dem Oberamt zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß nicht nur ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen mit Arrest belegt werde, sondern auch sie selbst, so bald sie sich betreten lassen, in persönliche Haft gebracht, und ohne Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit mit einer erhöhten Kapitulation unter das Militär eingetheilt werden. Es haben nemlich zu erscheinen, von Heidenheim: Johann Matthäus Maier; Johann Carl Mayer; Jakob Friedrich Bösinger; Johannes Mailänder; Johann Georg Räuchle. Von Oettingen: Albrecht Mak.

Von Giengen: Johann Martin Hämmel. Von Hohenmemmingen: Johannes Saller. Von Kürben: Johann Michael Natter. Von Königsbronn: Johann Caspar Moser; Johann Melchior Schmid. Von Schnaitheim: Johann Georg Westhäuser. Den 8. Mai 1819. Königl. Ob...

Spaichingen. Dem Matthäus Wenz..., von Balgheim, wurden durch zwei unten beschriebene Pursche in dem auf Deißlinger Markung gelegenen Walde zwischen Deißlingen und Aixheim 20 fl. an ganzen und halben Kronenthalern, dann 24 Kreuzer-Stücken, nach durch Untersuchung und eidlicher Erhärtung richtig gestellter Anzeige, geraubt. Es werden daher die betreffenden Behörden ersucht, zu Erforschung der Thäter das Geeignete anzuordnen, und solche im Ergreifungs-Falle hieher liefern zu lassen. Beschreibung der Thäter, so weit sie vom Beraubten angegeben werden konnte: Der eine möge etwa 24 Jahre alt und von mittlerer Statur gewesen sein, habe ein längliches etwas blatternarbiges Angesicht, schwarzbraune Kopfhaare und braune Augen gehabt. Bekleidet seie er gewesen mit einem weißen Halstuch, einer Weste mit weiß und rothen Punkten, einer blautüchenen Jacke mit gelben Knöpfen, an dessen Aermeln auf dem Ellenbogen gelbledеrne Flecke in der Form eines Herzes aufgenäht waren, und mit Schnür-Stiefeln. Der zweite möge im Alter von etwa 27 Jahren stehen, seie mittlerer untersetzter Statur gewesen, habe hellblonde Kopfhaare, graue Augen, und eine Schramme auf der untern Kinnlade rechter Seite gehabt, so von einem früheren Hieb oder Geschwür entstanden sein möge, seie mit einem floretseidenen Halstuch, einer schwarzen Weste, schwarzzwilchenen Wammes, weißen langen zwilchenen Hosen mit weißen beinenen Knöpfen von oben bis unten auf beiden Seiten bekleidet gewesen. Den 31. März 1819. Königl. Oberamt.

Neresheim. Dem Dienstknecht Matthes Heider im Wirthshause zu Schweindorf, hiesigen Gerichts-Bezirks, sind folgende Gegenstände, und zwar wahrscheinlich in der Nacht vom 25 auf den 26. vorigen Monats, aus seiner Schlafkammer entwendet worden: 1 schwarzseidenes und 1 weißes Halstuch, 1 dunkelblaue Jacke, 1 manchesterne Weste, 1 paar Hosen von Kuhleder, 1 neues Hemd, 1 Schnupftuch, 1 Messer-Besteck, 1 Königlich Baierische Militär-Verdienst-Medaille und 30 kr. an Geld. Es werden daher die betreffenden Königl. Oberämter und andere Polizei-Stellen ersucht, zu Entdeckung und Beischaffung des Thäters und der entwendeten Gegenstände gefälligst mitzuwirken. Den 5. Mai 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Künzelsau. Die hiernach signalisirten Gefangenen Martin Schieß, von Laibach, und Maria Binder, von Heidelberg, welche für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlich sind, und wegen mehreren Verbrechen dahier verhaftet waren, haben in der Nacht vom 23. auf den 24. März Gelegenheit gefunden, mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus ihren Gefängnissen zu entweichen. Man ersucht daher alle Königl. Oberämter ꝛc. auf diese gefährlichen Menschen genau fahnden, sie auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement: 1.) Maria Binder, angeblich von Stuttgart, von Heidelberg gebürtig, und an den Kammerdiener Binder, bei dem Herrn Staatsminister von Wöllwarth zu Birkenfeld bei Kodung verheurathet, ist 31 Jahre alt, ungefähr 4' 8'' groß, untersetzter Statur, vollkommenen derzeit blassen Gesichts, hat schwarzbraune Haare, braune Augen und spricht den Pfälzer Dialect. Bei ihrer Entweichung trug dieselbe einen dunkelblau tüchenen Ueberrock, einen braunen tuchenen Unterrock, einen dergleichen von rothgestreiftem baumwollen Zeug, einen Shawl mit weißen Grund und hellblauen Blumen, ohne Haube, einen Haarkamm und schlechte Weiberschuhe. Zu vermuthen ist, daß dieselbe ihren brauntüchenen Unterrock über ihren Ueberrock angezogen hat, was sie bei einer früheren Entweichung schon that. 2.) Schieß ist 25 Jahre alt, 5' 7'' groß, besetzter starker Statur, hat gelbe Haare und Augbraunen, rothes volles Angesicht, blaue Augen, volle Wangen, spitzige Nase, kleinen Mund, hat am linken Schienbein eine blaue Narbe, von einem Pferds-Sturz herrührend. Bekleidet ist derselbe mit einer blautüchenen, rothpaspolirten, mit Wachstuch überzogenen und einem gelbbeschlagenen Schild versehenen russischen Kappe, einem roth-

gedupften Halstuch, einem zweifleinenen runden Kittel, langen dunkelblau tuchenen Hosen, unter denselben lederne kurze Hosen, Schuhe mit metallenen Schnallen auf welchen eckigte gelbe Blättchen angebracht sind. Den 31. März 1819. Königl. Oberamt.

Ravensburg. Nachfolgende wandern aus dem Oberamts-Bezirke Ravensburg gegen Bürgschafts-Leistung: Maria Rößler, ledig, von Hasenweiler, nach Oberhomberg im Großherzogthum Baden; Xaverie Egger, ledig, von Altdorf, nach Carlowitz in Ungarn; Franz Joseph Hof, lediger Schreiner, von Baienfurt, nach Straßburg im Elsaß; Mariana Rist, ledig, von Feldmoos, nach Weingarten in der Schweiz; Johann Franz Zumstein, Kaufmann mit Familie, von Ravensburg, nach Turin in Italien; Michael Arnegger, lediger Schuster, von Weyerstobel, nach Ueberlingen im Badenschen; Michael Bernhard, Kiefer und Weinhändler, von Schlier, nach Versailles in Frankreich; Romane Sterk, von Ebenwied, nach Degersheim in der Schweiz; Elenora Ebenbacher, ledig, von Baienfurt nach Herben, Cantons Thurgau; Konrad Hund, ledig, von Frohnhofen, nach Engelreute im Badenschen; Johann Martin Lachenmayer, Bauer von Latten, nach Markdorf im Badenschen; Marianna Lachenmayer, ledig, von Latten, nach Markdorf im Badenschen; Johann Wiedemann, Chirurg, von Ravensburg, nach Erstein im Elsaß. Wer an die benannten Personen Forderung oder sonstige Ansprüche zu stellen hat, möchte solche inner Jahresfrist, bei der unterzeichneten Stelle melden. Den 22. Jan. 1819.

Königl. Oberamt.

Leonberg. Johannes Binder, Wittwer von Renningen, mit seiner Tochter Johanne Christine, wandert nach Amerika aus; wer Ansprüche an sie zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen Jahresfrist bei dem Schultheißen-Amt Renningen darzuthun. Den 26. Febr. 1819.

Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Der Bürger Friedrich Schmoll, von Thamm, wandert mit seiner Familie nach Nordamerika aus; daher alle diejenige, welche etwa noch Ansprüche an ihn zu machen haben, aufgefordert werden, solche binnen Jahresfrist hieher einzugeben. Den 11. März 1819.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Aus dem dißseitigen Oberamte wandern folgende Personen aus, und werden von Bürgen auf Jahresfrist vertreten: Elisabetha Ruof, Georg Wilhelm Ruofs, Nagelschmid zu Tübingen, ledige Tochter, nach Carlsruhe, vertreten durch ihren Vater. Wilhelm Gottlieb Häist, gewesener Schneider, jezt Lohnbedienter, von Tübingen nach Frankfurt a. M., vertreten durch seinen Bruder Carl Christian Häist, Schneider zu Tübingen. Heinrich Seeger, lediger Sailer, von Tübingen nach Dettweiler im Elsaß, vertreten durch seinen Bruder, Christoph Seeger, Klosters-Officiant. Matthäus Kostenbader, Schmid, von Rübgartten, mit Weib und Kindern nach Nord-Amerika, vertreten durch Michael Löffler, Bauer zu Rübgarten. Den 26. März 1819. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Der Schullehrer Christian Friedrich Deininger zu Degerloch ist gesonnen nach Amerika auszuwandern; diejenigen, welche eine rechtmäßige Forderung an ihn zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe innerhalb 4 Wochen bei dem Schultheißen-Amte anzubringen. Den 6. April 1819.

Königl. Amts-Oberamt.

Böblingen. Da Johann Georg Braun, Mezger zu Darmsheim, hier und da Vieh auf Borg kauft, bei seiner Mittellosigkeit aber Niemanden Bezahlung verschaft werden kann; so wird dieses zur Warnung öffentlich bekannt gemacht. Den 28. April 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Zu Erhaltung einer richtigen Uebersicht über den Vermögens-Zustand des Heinrich Morhardt, ledigen Kupferschmid-Meisters von hier, werden dessen Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre an den Morhardt zu machen habende Ansprüche der hiesigen Stadtschreiberei unter Beilegung der Documente innerhalb 4 Wochen einzugeben. Den 3. Mai 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 19. Mai.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II.) Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat April 1819. von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat April sind von sämmtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 3. April wurde:

1. In der Recurs-Sache des wegen Mishandlung seiner Eltern zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommenen Caspar Strenger, von Pleidelsheim, Oberamts Marbach, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Eßlingen unter dem 20. Febr. d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 17. S. 133. enthaltene) Erkenntniß bestätigt;
2. in der Recurs-Sache der wegen dritten Diebstahls zu Ulm in Untersuchung gekommenen Katharina Beh, von Biberach, das von dem vormaligen Criminal-Gerichtshofe zu Ellwangen unter dem 11. Dezember vorigen Jahrs gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1819. Nro. 6. S. 47. eingerückte) Erkenntniß gleichfalls bestätigt.

Den 6. April wurde:

3. in der Recurs-Sache des wegen dritten, kleinen, einfachen und ersetzten Diebstahls zu Calw in Verhaft und Untersuchung gezogenen Müllers Ludwig Walz, von Böblingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Eßlingen unter dem 3. Dec. vorigen Jahrs gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1819. Nro. 6. S. 40. enthaltene) Erkenntniß lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 25. Januar wurde:

1. die Appellations-Sache von dem vormaligen Gerichtshofe für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis zu Tübingen, zwischen Friedrich Stolpp zu Groß-Sachsenheim, Kläger, Appellant, sodann der Stadt und dem Amte Vaihingen, Beklagten, Appellaten, Dienst-Mieth-Contrakt, jetzt Rechtfertigung der Berufungs-Förmlichkeiten betreffend, durch Ordination an den Richter zweiter Instanz erledigt.

Den 11. Febr. wurde:

2. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Rentamtmann Rhau zu Markt-Rheinfeld, Liquidant, Appellant, und der Gantmasse des vormaligen Oberforstmeisters v. Seckendorf in Aalen, Liquidatin, Appellatin, Lokation im Concurse betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 5. April wurde:

3. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen, zwischen dem Handelsmann Preis zu Ludwigsburg, Kläger, Appellant, und dem Lederhändler Neidhard daselbst, Beklagter, Appellat, eine Bürgschaft-Schuld betreffend, die Berufung wegen Mangels an der gesetzlichen Summe, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz, von Amtswegen abgeschlagen.

Den 19. April wurde:

4. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Tabakmüller Schwab zu Heilbronn, Wiederkläger, Appellant, und dem Oberamts-Gerichts-Assessor Müller daselbst, jetzt dessen Erben, Wiederbeklagte, Appellaten, Entschädigung betreffend, zu Recht erkannt, daß die erhobene Wiederklage nicht statt finde, also die Appellaten von derselben entbunden, jedoch dem Appellanten der Regreß an die Appellaten wegen derjenigen Kosten, welche derselbe zur Zeit der Schätzung der Mühle des appellatischen Erblassers zum Behufe der Brand-Versicherung auf die Mühlwerke erweislichermaßen verwendet hatte, und

folglich in jener Schäzung mit begriffen waren, vorbehalten, auch die in dieser Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten gegen einander aufgehoben sein sollen.

Den 25. April wurde:

5. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm, zwischen dem Maximilian Freiherrn v. Ulm zu Erbach, Implorant, Appellant, und der Gemeinde Erbach, Imploratin, Appellatin, Schaafweid-Recht betreffend, die eingelegte Berufung theils wegen Fehlers in den Förmlichkeiten, theils wegen Mangels an einer Beschwerde in der Hauptsache, von Amtswegen verworfen, und Appellant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt;

6. in der Wechsel-Sache des Buchdruckers Salmhofer zu Stuttgart, Kläger, gegen die Puzmacherin Charlotte Dardaillon daselbst, Beklagte, eine Wechselforderung von 409 fl. betreffend, die Klage, wegen Mangels der Wechselfähigkeit der Beklagten, von Amtswegen abgeschlagen;

7. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Handlungshause Gebrüder Kindervater in Ulm, Beklagte, Appellanten, und den Erben des Fuhrmanns Herrlen in Strasburg, Kläger, Appellaten, Ersaz ausgelegter Frachtkosten und Spesen betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 11. August 1817. ausgesprochene Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 26. April wurde:

8. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm, zwischen dem Herrn Grafen Carl von Pückler-Limpurg zu Gaildorf und dessen Bruder, Kläger, Producenten, Appellanten, sodann der Gräfin Caroline von Pückler-Limpurg, zu Burg-Farrenbach, Beklagte, Productin, Appellatin, eine Abrechnungs-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des appellantischen Theils in die Kosten dieser Instanz, vom Amteswegen verworfen;

9. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm, zwischen Johann Andreas Weinmann zu Triensbach, Liquidant, Appellant, und der Gantmasse des vormaligen Oberforstmeisters v. Seckendorf in Aalen, Liquidatin, Appellatin, Vorzugs-Recht im Gante betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amteswegen abgeschlagen, und Appellant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt;

10. in der Appellations-Sache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Ellwangen, zwischen Johann Georg Immel zu Crailsheim, Kläger, Appellant, und dem Pfarrer Hobbach in Ellrichshausen, Beklagter, Appellat, die Erfüllung eines Kauf-Vertrags betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe, unter Verurtheilung des Appellanten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz, von Amteswegen abgeschlagen.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 1. April 1819.

1. Magdalena, geborene Rief, von Adelmannsfelden, Oberamts Aalen, Klägerin, von Johann Gottlieb Nagel daselbst, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.
2. Anna, geborene Wieland, von Ulm, Klägerin, von Johann Leonhard Gröll daselbst, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.
3. Johann Michael Bohnenberger, Kaufmann zu Neuenbürg, Kläger, von Elisabetha Katharina, geborenen Lustnauer, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 22. April:

4. Johann Knittel, Zeugmacher zu Metzingen, Oberamts Urach, Kläger, von Rosine, geborenen Sigel von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
5. Regina Dorothea, geborene Kübler, von Reissach, Oberamts Weinsberg, Klägerin, von Johann Jakob Dagenbach von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspestigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 29. April:

6. Johann Schweizer, Maurer zu Berkheim, Oberamts Eßlingen, Kläger, von Magdalena, geborenen Hertlin von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 1. April wurden verurtheilt;

1. Christian Rauschenberger, vom Hof Monhardt, Oberamts-Gerichts Nagold, wegen wiederholten Betrugs und vierten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von einem Jahr;

2. Christoph Friderich Reuther, von Eßlingen, wegen ausgezeichneten, und dritten Diebstahls, ferner wegen Unterschlagung, neben dem Ersatze des Schadens, und Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Vestungsstrafe und nachheriger viermonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause;

3. Conrad Jäger, von Ilsfeld, Oberamts-Gerichts Besigheim, wegen nächsten Versuchs der Sodomie, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe, mit dem Anhang, daß er nach erstandener Strafzeit unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden solle.

Am 10. April wurde:

4. Leonhard Frik, von Zell, Oberamts-Gerichts Eßlingen, wegen dritten Diebstahls neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf wenigstens drei Monate belegt.

Am 13. April ist:

5. dem Gottlieb Schick, von Gellmersbach, Oberamts-Gerichts Weinsberg, wegen mehrfältiger und wiederholter Diebstähle, Betrügereien und Fälschungen, auch Vagirens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz eine neunmonatliche Vestungsstrafe und nachherige sechsmonatliche Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause zuerkannt worden.

Am 15. April wurde:

6. gegen Carl Schaffert, von Scheppach, Oberamts-Gerichts Weinsberg, erkannt, daß er wegen Vagabundität und eigenmächtiger Entfernung bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von sechs Monaten in ein Zwangs-Arbeitshaus eingesperrt, auch nach seiner Entlassung wieder unter genaue polizeiliche Aufsicht seiner Ortsobrigkeit gestellt werden solle;

7. Christian Schaaber, von Meinhardt, Oberamts-Gericht Weinsberg, wegen dritten Diebstahls und Vagabundität neben Bezahlung der Kosten mit sechsmonatlicher Vestungsstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf drei Monate;

8. Heinrich Binder, von Willsbach, Oberamts-Gerichts Weinsberg, wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und thätlicher Mißhandlung des Bürgermeisters zu Willsbach, neben Bezahlung seiner Arrest- und 6/10 der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Am 17. April wurden verurtheilt:

9. Christoph Gottlieb Sellner, von Bietigheim, Oberamts-Gerichts Besigheim, wegen Pflegschafts-Rests und Veruntreuung, auch Fälschungen, neben dem

Ersatz des Rests sammt Zinsen und der Untersuchungs-Kosten, ferner neben Cassation von seinen Aemtern, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und insbesondere einer Pflegschaft, zu achtzehenmonatlicher Vestungsstrafe;

10. Margaretha Hausmann, von Oberboibingen, Oberamts-Gerichts Nürtingen, wegen verübter Hurerei in der Residenz-Stadt Stuttgart und wiederholten Vagirens, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf drei Monate;

11. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Jude Joseph Hirsch, von Stadtlengsfeld im Grosherzogthum Sachsen-Weimar wegen mehrerer Marktdiebstähle, deren er für überwiesen angenommen worden, und worunter ein großer ist, so wie wegen Vagabundität neben Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten.

Am 10. April wurden verurtheilt:

12. Friedrika Elisabetha Beutelspacher, von Hohenasperg, wegen wiederholter Hurerei in der Residenz-Stadt, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, mit dem Anhang, daß sie nachher unter specielle Aufsicht der Polizei-Behörde ihres Geburts-Orts gestellt werden solle.

13. Gottlieb Scharpf, von Baltmannsweiler, Oberamts-Gerichts Schorndorf, wegen Wald-Excesses und mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen den Commun-Wildschützen Stribel, von Zell, Oberamts Eßlingen, neben Verfällung in alle Kosten und in den Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Vestungsstrafe;

14. a.) Friderike Beutel, von Stuttgart, und

b.) Johanna Margaretha Märkle von da, wegen wiederholter Betrügerei, Vagabundität und Müssiggangs, auch verbotswidrigen Aufenthalts in der Residenz, jede zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger zweimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause, auch zu Bezahlung ihrer Arrest- und der Untersuchungs-Kosten zu gleichen Theilen, so wie zum Schadens-Ersatz unter solidarischer Verbindlichkeit;

15. a.) Johannes Bippus, von Wittershausen, Oberamts-Gerichts Sulz, wegen eines den Betrag eines großen Diebstahls übersteigenden Betrugs, mittelst Annahme eines falschen Namens, Fertigung eines Briefes unter diesem Namen und Erdichtung mehrerer anderer falscher Namen;

b.) Johann Georg Cammerer von da, wegen Theilnahme an diesem Betrug und Fertigung eines falschen obrigkeitlichen Zeugnisses;

c.) Johannes Schaible von da, wegen Theilnahme und nächster physischer Urheberschaft dieses Betrugs unter Annahme eines falschen Namens, jeder zu viermonatlicher Vestungsstrafe, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu gleichen Theilen und unter solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz;

16. Conrad Kaiser, von Groß-Ingersheim, Oberamts-Gerichts Besigheim, wegen Renitenz gegen seine Transporteurs unter Androhung von Gewalt und Führung einer Waffe über die ihm früher zuerkannten, noch nicht erstandenen Zuchthausstrafen (s. Reg. Blatt v. 1818. S. 416.) zu einem Additament von einem Jahr.

Am 22. April ist:

17. der Catharina Ruof, von Kornwestheim, Oberamts-Gerichts Ludwigsburg, wegen wiederholten Diebstahls, neben Zuscheidung der Kosten, eine fünfzehenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf acht Monate;

18. der Eva Rosina Wahler, von Horrheim, Oberamts-Gerichts Vaihingen, wegen dritten Diebstahls, neben Bezahlung 2/3 der Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf die Dauer von drei Monaten;

19. dem Alexander Müller, von Gruppenbach, Oberamts-Gerichts Besigheim, wegen wörtlicher Widersetzlichkeit gegen eine obrigkeitliche Verfügung und thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Polizeidiener neben Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Vestungsstrafe zuerkannt worden.

Am 24. April wurde:

20. Friedrich Keller, von Thalheim, Oberamts-Gerichts Heilbronn, wegen wiederholten, einigermaßen ausgezeichneten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe als Hofschäffer und nachheriger dreimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 27. April wurden verurtheilt:

21. a.) Michael Sammet, von Korb, Oberamts-Gerichts Neckarsulm, wegen verübter mehrerer Diebstähle, wovon einer als zweiter, die übrigen aber als dritter Diebstahl zu betrachten sind, und worunter sich mehrere große und qualificirte oder sonst ausgezeichnete befinden, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- so wie eines Theils der Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Vestungsstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein und ein halbes Jahr;

b.) Heinrich Flad, von Korb, als Miturheber durch Raths-Ertheilung an einem von Sammet verübten großen Diebstahl, so wie wegen wiederholter Diebstahls-Begünstigung neben Ersatz des Schadens hinsichtlich jenes großen Diebstahls, unter solidarischer Verbindlichkeit mit Sammet, auch Bezahlung seiner Arrest- und 1/8 der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 29. April ist:

22. a.) der zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Barbara Kehrer, von Lustnau, Oberamts-Gerichts Tübingen, und

b.) der Barbara Veit, von Feuerbach, Oberamts-Gerichts Stuttgart, wegen mehrerer wiederholter Diebstähle, neben dem Schadens-Ersatz, und zwar unter solidarischer Verbindlichkeit rücksichtlich der in Gemeinschaft verübten Diebstähle, auch neben gemeinschaftlicher Erstattung der Untersuchungs-Kosten, jeder eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf wenigstens drei Monate;

23. dem Friedrich Schert, von Rommelshausen, Oberamts-Gerichts Kannstadt, wegen mit Fälschung verbundenen Cassen-Eingriffs und wegen der ihm bei seinem Vermögens-Zerfall zur Last fallenden Verschuldung neben Ersatz des Schadens und Bezahlung 3/4 der Untersuchungs-Kosten eine achtmonatliche Zuchthausstrafe;

24. dem Simon Greber, von Gechingen, Oberamts-Gerichts Calw, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine viermonatliche Vestungsstrafe zuerkannt worden.

Nachtrag vom Monat März.

Am 27. März wurde:

25. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Jude David Selig, von Endingen in der Schweiz, wegen großen Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, so wie wegen Vagirens, neben Bezahlung der Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Landesverweisung;

26. Ludwig Albrecht Hauff, Kaufmann von Ludwigsburg, wegen Fälschung öffentlicher Urkunden, wegen mittelst dieser Fälschung vollbrachter Betrügereien und wegen attentirter Betrügereien, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu zwei und ein halbjähriger Vestungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Vestung verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 24. April wurde:

1. gegen Dorothea Neumeister, von Klein-Oerlach, Oberamts-Gericht Backnang,

wegen vierten Diebstahls neben Verurtheilung in ihre Arrest-Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch eine siebenjährige Zuchthausstrafe und nachherige dreijährige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt.

2.) Civil-Senat.

Am 2. April wurde:

1. in der Appellationssache vom Oberamts-Gerichte zu Böblingen zwischen dem Rath und Kameral-Verwalter Knapp in Leonberg, Liquidanten, Anten, und dem Kameralamts-Kastenknecht Reuff zu Sindelfingen, im Namen der Konkursmasse des gewesenen Oberamtmanns Kraft daselbst, Liquidaten, Aten, Absonderungs-Ansprüche auf den Erlös aus Vieh, Früchten und anderer Naturalien betreffend, unter Abänderung des Bescheids voriger Instanz auf Beweis erkannt;

2. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Maulbronn zwischen der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Klägerin, Antin, Ptin und dem Rechnungs-Revisor Finkh zu Böblingen, als Träger der Lehens-Mahlmühle zu Schützingen, Oberamts Maulbronn, Beklagten, Aten, Pten, Verbindlichkeit zur Hundsaufstockung betreffend, die Kl., Anten, Ptin mit ihrer Klage abgewiesen, und zum Ersatz sämtlicher aufgegangenen Prozeßkosten verurtheilt.

Am 16. April wurde:

3. in Wechsel-Klagsachen zwischen dem Advokaten Dr. Schott zu Stuttgart, Kläger, und dem Advokaten Hofer zu Sontheim bei Heilbronn, Beklagten, letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 600 fl. nebst Verzugs-Zinsen, auch zum Kosten- und Schadens-Ersatz verurtheilt;

4. in der Appellationssache von dem Stadt-Gericht zu Stuttgart, zwischen dem Kriegs-Departements-Sekretär Marz daselbst, Beklagten, Anten, und dessen abgeschiedener Ehefrau Louise, geb. Kies, von Laufen, Klägerin, Atin, Illaten-Forderung betreffend, das Urtheil voriger Instanz bestätigt, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten.

Am 23. April wurde:

5. in der Appellationssache vom Oberamts-Gericht zu Leonberg, zwischen Christiane Sibille, des Handelsmanns Georg Friedrich Hofacker in Merklingen Ehefrau, unter Beistand ihres gerichtlich bestellten Kriegsvogts, Wilhelm Friedrich Dürr daselbst, Klägerin, Antin, Ptin, und der Königl. Hüttenamts-Verwaltung zu St. Christophsthal, und dem Handelsmann Melchior Schüle zu Stuttgart, Beklagten, Aten, Peten, Heurathguts-Forderung betreffend, nach vorgängigem Bescheid, daß das producirte Beibringens-Inventar der Dorothea Catharina

Am 5. April ist:

3. Jakob Ruoff, von Winzeln, Oberamts Oberndorf, wegen qualificirten Hausfriedens-Bruchs, verbunden mit Köperverletzung, sodann wegen grober Mißhandlung des Bürgers Joseph Schmid in Winzeln, so wie wegen ausgezeichneten Diebstahls und Gewehrverheimlichung, unter Einrechnung eines Theils seines Arrestes zur Strafe, mit neunmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft und in seine Verhaftkosten, auch in angemessene Theile der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am nähmlichen Tage wurde:

4. gegen den ledigen Johann Martin Roth, von Hausen an der Lauchert, Oberamts Reutlingen, wegen wiederholten Concubinats und Vagirens, neben Verurtheilung in seine Arrest- und 2/3 der Untersuchungs-Kosten eine vier und ein halb monatliche Vestungs-Arbeitstrafe erkannt.

An eben diesem Tage wurde:

5. Andreas Schaber, von Tübingen, wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit durch thätliche Mißhandlung des zu Vollziehung eines magistratischen Beschlusses abgeordneten Polizei-Soldaten, sodann wegen ausgestoßener Schimpfworte gegen seine Obrigkeit, ferner wegen Beherbergung liederlicher Dirnen, und endlich wegen muthwilligen Verderbens des Gefängnisses, neben der bereits vom Magistrat verfügten Entfernung von der Stelle eines Hochwächters, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe, und nicht nur in sämtliche Untersuchungs- sondern auch in die durch seine thätliche Mißhandlung verursachten Kur-Kosten, so wie zum Ersatz des durch Verderben des Gefängnisses angerichteten Schadens verurtheilt.

Am 15. April ist:

6. gegen Jakobine Faist, von Reichenbach, Oberamts Neuenbürg, wegen ehebrecherischen Concubinats, dann wegen zweiten und dritten Scortations-Vergehens, eine viermonatliche Zuchthausstrafe, neben der Verbindlichkeit zu dem Ersatz ihrer Arrest- Azungs- und der hälftigen Untersuchungs-Kosten; und

7. gegen den zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommenen Johann Lechleitner, von Nußbach im Großherzoglich Badenschen Bezirksamt Appenweiher, wegen verschuldeter Tödtung des achtjährigen Sohns des Kaufmanns Gasner von Rottweil, unter Einrechnung zweier Monate des erstandenen Arrests eine sechzehnmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige Ausweisung aus dem Königreich, auch die Verbindlichkeit zum Ersatz sämtlicher Arrest- und Untersuchungs-Kosten erkannt worden.

Am 19. April wurde:

8. gegen den bereits zu Folge Erkenntnisses vom 18. Januar 1817. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 12.) im Zuchthause zu Gotteszell befindlichen alt Conrad Traub, Stricker zu Herrenberg, auf eine bei dem Oberamt daselbst statt-

gehabte weitere Untersuchung wegen neueren Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls ein Strafzusatz von neun Monaten Zuchthausstrafe und nachheriger weiterer Aufbewahrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf ein Jahr neben dem Ersatz der Kosten erkannt.

Am 22. April ist:

9. a.) der zu Herrenberg in Verhaft und Untersuchung gekommene Christoph Günther, von Kiebingen, Oberamts Rottenburg, wegen mehrerer wiederholter gewerbsmäßig und in Genossenschaft verübter, größtentheils ausgezeichneter Diebstähle, worunter namentlich ein durch thätliche Gegenwehr erschwerter Diebstahl begriffen, zu vier und ein halbjähriger Vestungs-Arbeitstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens drei Jahre verurtheilt, auch ihm der Ersatz seiner Arrest-Atzungs- und 1/5 der Untersuchungs-Kosten auferlegt; sodann

b.) gegen Joseph Walther, von Kiebingen, Oberamts Rottenburg, wegen mehrerer wiederholter, gewerbsmäßig und mit Genossen verübter, größtentheils ausgezeichneter Diebstähle neben dem Ersatz seiner Arrest-Atzungs- und 1/4 der Untersuchungs-Kosten eine achtmonatliche Vestungs-Arbeitstrafe erkannt worden.

Am 29. April wurde:

10. a.) der zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Michael Mokler, von Göttelfingen, Oberamts Freudenstadt, wegen verabredeter Theilnahme und geleisteter thätlicher Beihülfe zu dem entfernten Falschmünzungs-Versuch des Hiob Roller von Göttelfingen, neben Verfällung in seine Arrest-Atzungs- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils seines Arrests, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe; und

b.) Daniel Henger, Schnallenmacher von Rötenbach, Oberamts Calw, wegen wiederholten ehebrecherischen Concubinats, dann wegen unterlassener Anzeige von dem Falschmünzungs-Versuch des Hiob Roller und wegen Uebernahme von Briefen von Mitgefangenen zur Besorgung an deren Verwandte, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- und Atzungs-Kosten und 3/10 der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, jedoch bei Mokler, sowohl als bei Henger ein Strafzusatz für den Fall, daß nach Wiederheifahung des entwichenen Hiob Roller eine höhere Verschuldung erhoben werden sollte, vorbehalten.

Am 30. April wurde:

11. der bei dem Oberamt Sulz und dem vormaligen Criminalamt Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Wagner, von Erlaheim, Oberamts Balingen, wegen lebensgefährlicher Verwundung des Jung Martin Michl, von Böhringen, in deren Folge derselbe gestorben, sodann wegen Antheils an der Verwundung einiger Harzwaldwächter, endlich wegen Wald-Excesses zu dreijähriger Vestungs-Arbeitstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Arrest- und Atzungs- auch sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Nachtrag vom Monat März.

Den 8. März wurde:

11. der zu Spaichingen in Arrest und Untersuchung gekommene Johann Martin Gießler, von Neu-Muifra, wegen kleinen einfachen, dann wegen fortgesetzten mit einem Genossen verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, sowie wegen Vagirens, neben Ersatz des verursachten Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit in Absicht auf den zuletzt verübten Diebstahl, auch Erstattung seiner Arrest-Azungs-, und 1/6 der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Vestungsarbeit verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Am 2. April ist:

1. in der Wechsel-Klagsache des Conditors Schweickardt zu Tübingen, Klägers, wider den Handelsmann Dominikus Ama zu Rottweil, Beklagten, Letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung und der Verzugs-Zinse, auch zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt worden.

Am 13. April wurde:

2. in der Appellationssache von Nürtingen, zwischen Michael Göz, von Grabenstetten, Kläger, Anten, und Michael Brökel von da, Beklagten, Aten, Eigenthums-Ansprüche betreffend, die vom Kläger ergriffene Berufung wegen Mangels an der gesetzlichen Appellations-Summe abgewiesen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

3. in der Appellationssache von Horb, zwischen Christian Gotthaber von da, Kläger, Anten, und Peter Bertscher's Wittwe daselbst, Beklagter, Atin, einen Kauf-Contrakt betreffend, der eingelegten Appellation sowohl wegen Versäumnisses in den Appellations-Förmlichkeiten als auch wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz nicht Statt gegeben; und

4. in Appellationssachen von Reutlingen, zwischen Ludwig Tröster, von Pfullingen, Beklagtem, Anten, und den Erben des Johannes Mader von da, Klägern, Aten, Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels in den Appellations-Förmlichkeiten von Amtswegen verworfen, und Appellant in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt.

Am 20. April ist:

5. in der Nichtigkeits-Streitsache von Urach, zwischen Alt Friedrich Döbler, zu Seeburg, Kläger, Qanten, und Jung Friedrich Döbler daselbst, Beklagten, Qaten,

die Erfüllung eines Kauf- und Leibgedings-Vertrags betreffend, das Urtheil erster Instanz als nichtig aufgehoben, und Beklagter Qat, in der Hauptsache verurtheilt worden, unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz.

Am 21. April wurde:

6. in der Appellationssache von Nagold, zwischen Wendel Saier, von Unterthalheim, Beklagtem, Anten, und Joseph Wehle daselbst, Kläger, Aten, Wohnungsrecht betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Appellanten in die dadurch verursachten Kosten von Amtswegen verworfen; und

7. die von Johann Theurer zu Lengenloch, gegen ein Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Nagold ergriffene Appellation, in dessen Rechtssache wider die Wittwe des Johann Volz von Garrweiler mit ihrem Kriegsvogt, betreffend den Ersatz zu viel bezahlten Kaufschillings, wegen Mangels der gesetzlichen Appellations-Summe von Amtswegen abgewiesen und Appellant in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

Am 23. April wurde:

8. in der Appellationssache von Nagold, zwischen Michael Theurer, von Fünfbronn, Anten, Qnten, und Jakob auch Friedrich Reinhardt von da, Aten, Qaten, eine Wegberechtigung betreffend, die Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Appellanten in die dadurch verursachten Kosten, von Amtswegen verworfen.

Am 27. April wurde:

9. in der Appellationssache von Balingen, zwischen Anna Maria, Johann Matthäus Plochers Eheweib, von Holzhausen, Oberamts Sulz, unter Beistand ihres Ehemanns, Klägerin, Producentin, Antin, und der Gemeinde Heselwangen, Beklagter, Productin, Atin, Quartier-Vergütung betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätigt, und Appellantin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 1. April ist:

1. der Zoll-Visitator David Konzmann zu Eglingen, Oberamts Neresheim, wegen Erpressungen und anderer Dienst-Vergehen von seiner Zoll-Visitatorstelle cassirt, zu einer Dienst-Anstellung für unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Vestungsstrafe mit angemessener Beschäftigung neben Bezahlung von 1/6 der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 6. April wurde verurtheilt:

1. Joseph Werner, Taglöhner zu Leinroden, Oberamts Aalen, wegen dritten

Diebstahls, wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahle und wegen intellectueller Urheberschaft eines weitern Diebstahls, neben dem Schadens-Ersatz und der Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-, so wie der Untersuchungs-Kosten zu zwei und einhalbjähriger Vestungsstrafe, und nachheriger Einschliessung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf sechs Monate.

Am 13. wurde:

3. gegen Johann Müller, aus Rosenberg, Oberamts Ellwangen, wegen kleinen, einfachen, jedoch dritten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens, in so weit solcher noch nicht geleistet ist, und Bezahlung seiner Arrest- und Azungs- auch der hälftigen Untersuchungs-Kosten, eine achtmonatliche Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachherige Einsperrung auf drei Monate in ein Zwangs-Arbeitshaus; und

4. gegen Johann Spatschek, zu Onolzheim, Oberamts Crailsheim, wegen kleinen und ersetzten, jedoch wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze der Arrest- und Azungs-, auch der Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe in Gotteszell ausgesprochen.

Am 27. April ist:

5. Bernhard Riegg, Bürgermeister zu Heuchlingen, Oberamts Aalen, wegen der ihm bei seiner Rechnungs-Führung zur Last fallenden Nachlässigkeit und des hieraus entstandenen Cassen-Rests, mit einer achttägigen Gefängniß-Strafe belegt, der Bürgermeister-Stelle entlassen und zu jeder verrechnenden Stelle für unfähig erklärt, auch in die Untersuchungs-Kosten und in den Ersatz des noch nicht vergüteten Schadens verurtheilt worden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 20. April wurde:

1. gegen Johann Georg Ott, von Bernhardsdorf, Oberamts Aalen, das von Seiner Königlichen Majestät im Wege der Gnade nicht gemilderte Erkenntniß dahin ausgesprochen, daß Inquisit wegen angeschuldigter Tödtung des Forst-Beiknechts Würsum, von Kizing, so wie wegen eines zu diesem Ende geschlossenen Complotts oder eines mit Vorbedacht und Ueberlegung dazu gefaßten Entschlusses von der Instanz loszusprechen, dagegen wegen nächsten Versuchs der Tödtung, so wie wegen mehrmaligen Wilderns, dann wegen Diebstahls und Betrugs, zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen vierzehenjährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell zu verurtheilen, auch sämtliche Arrest-, Verpflegungs- und Untersuchungs-Kosten, so wie den Werth der gestohlenen Doppel-Flinte und des von ihm erlegten Wildes, unter soli-

darischer Verbindlichkeit, in so ferne er in Gesellschaft mit andern gewildert hat, zu bezahlen schuldig sei.

2.) Civil-Senat.

Am 19. April wurde:

1. die Appellations-Sache vom Oberamts-Gerichte Hall, zwischen Joseph Friedrich zu Eltershofen, Beklagten, Appellanten, und Friedrich Seeger, Müller zu Bibersfeld, Kläger, Appellaten, die Vindication eines Paars Ochsen, oder statt deren, die Bezahlung einer Kaufschillings-Forderung betreffend, wegen versäumter Nothfrist der Appellations-Einlegung und resp. unförmlich eingelegter Appellation, nicht angenommen, und der Appellant in die Kosten verurtheilt.

Am 21. April wurde:

2. die Nichtigkeits-Klage des Schutzjuden Aaron Levi zu Archshofen, Querulanten, gegen den Schutzjuden Wolf Göz daselbst, Querulaten, eine Baustreitigkeit betreffend, von Amteswegen durch Rescript verworfen, unter Verurtheilung des Querulanten in die Kosten.

Am 26. April wurde:

3. die Berufung von dem Oberamts-Gerichte Gerabronn in Sachen zwischen Johann Jakob Hofmann zu Oberstetten, Beklagten, Appellanten, und dem Juden Lämmlein Löw zu Niederstetten, Kläger, Appellaten, eine Darlehens-Forderung betreffend, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungs-Instanz, verworfen.

Am 28. April wurde:

4. in der Berufungs-Sache vom Oberamts-Gerichte Hall, zwischen Georg Friderich Mulfinger und Consorten zu Hall, Kläger, Appellanten, und der Wittwe des Mezgers Andreas Mulfinger daselbst mit ihren fünf Kindern, Beklagte, Appellaten, den Verkauf des väterlichen Hauses betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beider Instanzen bestätigt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 5. April wurde:

1. Die bei dem vormaligen Criminalamt Urach in Verhaft und Untersuchung gekommene Anna Maria Kümmerlin, von Eßlingen, wegen wiederholten Betrugs, Vagirens und Hurerei neben Verurtheilung in sämtliche Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten und in den verursachten Schaden unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Ludwigs-

burg und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu ihrer Besserung, wenigstens aber auf ein halbes Jahr, verurtheilt;

2. gegen den bei dem Oberamt Geißlingen in Verhaft gekommenen Johannes Bruckbacher, von Dummenried, Oberamts Waldsee, wegen vierten Diebstahls, neben dem Ersatz aller Kosten, achtmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige viermonatliche Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt;

3. die bei dem Oberamt Geißlingen in Untersuchung gekommene Theresia Baumgärtner, von Strasdorf, Oberamts Gmünd, wegen Vagabundität, Fälschung, Unterschlagung, so wie wegen Diebstahls und bei der Untersuchung vorgebrachter frecher Lügen und Erdichtungen, neben Verurtheilung zum Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Ferner wurden:

4. folgende bei dem vormaligen Criminalamt Ulm in Untersuchung gekommene Inquisiten, nämlich

a) Christine Münz, von Ulm, wegen mehrerer zum Theil großer, zum Theil unter erschwerenden Umständen, verübter Diebstähle, auch begangener Hurerei, neben dem Ersatz des Schadens, so weit dieser noch nicht geleistet ist, zu achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Barbara Schmid, von Ulm, wegen Begünstigung mehrerer Diebstähle und nachgefolgter Theilnahme an einem derselben, auch gewerbsmäßig getriebener Hurenwirthschaft, unter Einrechnung des erstandenen Arrests zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe;

c) Josephe Knapp, von Laupheim, die wegen Diebstählen bereits dreimal bestraft ist, wegen Beihülfe an mehreren Diebstählen zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

d) Regina Köllin, von Ulm, wegen wiederholten liederlichen Lebens und unzüchtigen Gewerbs mit ihrem Körper um Lohn zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger dreimonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt, auch rücksichtlich der Kosten das Angemessene verfügt.

Am 19. April ist:

5. gegen die bei dem vormaligen Criminalamt Ulm in Untersuchung gekommene Theresia Müllerin, von Oberdischingen, wegen Betrugs und wegen ihrer bei der Untersuchung vorgebrachten Lügen, auch wegen wiederholten Vagirens und wegen ihrer Entweichung aus dem Arbeitshause, viermonatliche Zuchthausstrafe und nachherige halbjährige Verwahrung in einem Arbeitshause erkannt, und auch rücksichtlich der Kosten das Erforderliche verfügt;

6. der bei dem vormaligen Criminalamt Altdorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Nadler, von Immenstadt, wegen verübter Diebstähle, Verleitung und Beihülfe zu Ausstellung eines falschen Zeugnisses, betrügerischen Gebrauchs eines fremden Passes, Vagirens und Incests mit zwei ledigen Schwestern, neben dem Ersatz sämtlicher Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten und des durch seine Diebstähle verursachten Schadens, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests noch zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Auslieferung an das Großherzoglich Badensche Bezirksamt Meersburg zur Bestrafung seiner dort verübten Verbrechen, verurtheilt worden.

Am 22. April wurde:

7. der bei dem Oberamt Alpek in Verhaft und Untersuchung gekommene Carl Friedrich Seiz, von Kleinbottwar, Oberamts Marbach, wegen mehrerer Diebstähle, neben dem Ersatz aller Kosten unter Einrechnung eines Theils der erstandenen Arrestzeit mit fünfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Am 26. April ist:

8. gegen den in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm befindlichen Johann Nagel, von Reggisweiler, Oberamts Wiblingen, wegen wiederholten Vagirens und gänzlicher Vernachlässigung aller Pflichten als Familien-Vater, unter Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, bis zu erprobter Besserung, jedoch von der Zeit seiner Einlieferung an, wenigstens einjährige Verwahrung in dem Zwangs-Arbeitshause verfügt;

9. dem ebendaselbst befindlichen Franz Rich, von Zöllishausen, Oberamts Biberach, wegen esotischen Lebens, unanständigen Betragens gegen das ihm vorgesetzte Oberamt, Trinkschulden, geschäftlosen Lebens, und Bettelns, eine viermonatliche Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause, vom Tage der Einlieferung an gerechnet, zuerkannt worden.

2. Civil-Senat.

Am 13. April wurde:

1. in der Rechtssache 1. Instanz zwischen dem gewesenen herrschaftlichen Gutsbeständer, Georg Rommel, zu Justingen, Kläger, Wiederbeklagten, und der Königl. Section der Kron-Domainen, nun Königl. Finanz-Kammer des Donau-Kreises, Bekl., Wiederklägerin, Entschädigung aus Pachtverträgen in der Klage, und Bezahlung des Pachtschillings in der Wiederklage betreffend, in der Klage theils Beklagte von derselben entbunden, theils Kläger zur besondern Verhandlung verwiesen, in der Wiederklage aber Wiederbeklagter von der Klage auf weitere Pachtschillings-Entrichtung freigesprochen, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten.

Am 20. April ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgericht Kirchheim zwischen dem Andreas Weber'schen Eheleuten in Herzogenau bei Weilheim, Bekl., Appellanten, und dem reisigen Förster Rieker, nun dessen Erben, von Ringingen, Kläger, Aten, Pfandschafts-Klage betreffend, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz durch Urtel verworfen;

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgericht Göppingen zwischen Johann Zimmermann, von Klein-Eislingen, Beklagten, Appellanten, und Ursula Rapp daselbst, Klägerin, Appellatin, Privat-Genugthuung und Kindes-Unterhaltung betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde von Amtswegen abgeschlagen worden.

Am 23. April wurde:

4. die Appellationssache von dem Oberamtsgericht Ravensburg zwischen Alois Weiß, Bäcker aus Altdorf, Kläger, Produzenten, Appellanten, und Joseph Kinig auch Johannes Heilig von Schachen, Bekl., Producten, Aten, den Ersatz eines in Verlust gegangenen pflegschaftlichen Kapitals betreffend, unter Verurtheilung des Appellanten in sämtliche Kosten 2. Instanz, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde durch Urtel verworfen.

Am 27. April ist:

5. in der Debitsache des verstorbenen Friedrich von Henzler, gewesenen Pfarres zu Dankertsweiler, Oberamts Ravensburg, in Betreff der Forderungen von vier und dreißig Schuld-Gläubigern die Prioritäts-Urtel gefällt; und

6. die Appellationssache von dem Oberamtsgericht Kirchheim zwischen der Gemeinde Roßwälden, Klägerin, Appellantin, und dem Klostermüller Friedrich Körner zu Kirchheim, Bekl., Aten, auch der vormaligen Section der Kron-Domainen, nun der Königl. Finanz-Kammer des Donau-Kreises als Intervenientin, Mühlbann-Recht betr., wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb des zerstörlichen Termins für verlassen erklärt, und die Appellantin zur Uebernahme der durch ihre Berufung entstandenen Kosten verurtheilt worden.

Am 30. April wurde:

7. in der Appellationssache von Biberach zwischen Finanzrath Spönlin in Reutlingen, Bekl., Appellanten, und Johannes Angele zu Biberach, als Pfleger des Färber Ostermaierischen Kindes daselbst, Kläger, Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend, die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten 2. Instanz, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde durch Urtel verworfen.

8. in Wechsel-Regreß-Klagsachen des Handlungshauses de Neufville, Mertens und Bernhard zu Frankfurt am Main, Kläger, gegen Georg Friedrich Ostermaier den jüngern zu Biberach, Bekl., Wechselforderungen von 3,8 fl., 602 fl. und 516 fl. betreffend, Bekl. zu Bezahlung dieser Wechsel-Forderungen nebst Kosten und Schäden verurtheilt.

Stuttgart den 16. Mai 1819.

Königl. Justiz-Ministerium
Maucler.

Stuttgart. Zu Folge höchsten Befehls wird das Königl. Badhaus und Palais zu Wildbad am Montag den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, in dem Orte Wildbad auf 1 Jahr vom 1. Juni 1819/20 im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verpachtet werden; wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Pacht zugelassen werden, welche sich über ihre Qualifikation zur Uebernahme des Pachts, sowohl in Hinsicht ihres Prädikats als der Leistung der erforderlichen Caution, mit obrigkeitlichen Zeugnissen hinlänglich auszuweisen im Stande sind. Die Gebäude und die ganze Bade-Anstalt können noch vor der Aufstreichs-Verhandlung täglich eingesehen, und die Pacht-Bedingungen sowohl bei der Cameral-Verwaltung Herrenalb als der Beamtung zu Wildbad erfahren werden. Stuttgart den 10. Mai 1819.

Königl. Finanz-Ministerium.

Stuttgart. Den 27. Mai wird die unterzeichnete Stelle eine bedeutende Quantität Wachs-Lichter-Stumpen verkaufen lassen, wozu die Liebhaber in das alte Schloß, Lokal der Silberkammer, Morgens 9 Uhr eingeladen werden. Stuttgart den 14. Mai 1819.

Königl. Hof-Oekonomie.

Oehringen. Das Kameralamt Oehringen hat eine bedeutende Quantität Dinkel aus freier Hand zu verkaufen. Den 13. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Leonberg. Auf den herrschaftlichen Frucht-Kästen zu Leonberg und Dizingen ist ein Quantum Sommerweizen, Rocken, Gersten, Erbsen, Wicken, Acker-Bohnen, Dinkel, Haber und Einkorn, durchgängig von sehr guter Beschaffenheit, und um annehmlichen Preisen feil. Den 14. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Markgröningen. Unterzeichnete Stelle wird Freitag den 28. d. M., Vormittags 8 Uhr, über Bedürfnisse für die Vestungs-Sträflinge auf den Strafplätzen, Asperg, Ludwigsburg und Stuttgart folgende Abstreichs-Accorde vornehmen: 1) über das Bedürfniß an neuen Schuhen und Schuh-Reparations-Arbeiten, 2) über das Flicken der Sträflings-Kleider, und 3) über die Beifuhr von ungefähr 400 Meß Brennholz aus dem Bissinger Holzgarten. Wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 15. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 21. Mai.

Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben, vermöge allerhöchsten Dekrets vom 17. d. M., den Staats-Minister und Oberst-Kammerherrn, Grafen v. Zeppelin, auf Ansuchen desselben, seiner leidenden Gesundheit wegen, von dem Ministerium der auswärtigen und der Königl. Haus-Angelegenheiten zu entheben, und dem bisherigen Gesandten am Kaiserl. Oesterreichischen Hofe, Staats-Minister, Grafen v. Winzingeroda, das Ministerium der auswärtigen und der Königl. Haus-Angelegenheiten zu übertragen geruht.

Sodann haben Se. Königl. Majestät, vermöge Rescripts vom 18. Mai, gnädigst geruht, den bei der Retardaten-Commission, Sektion der Finanzen, angestellten Ober-Finanzrath v. Mylius, auf sein Ansuchen mit Belassung seiner fixen Besoldung als Pension, in den Ruhestand zu versetzen.

Unterm 13. Mai wurde dem zu der Pfarrei Hohenstadt, Landkapitels Unterkochen, ernannten Vikar Georg Ziegler daselbst, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Die katholische Pfarrei Eschau, Ober- und Dekanat-Amts Ravensburg, ist durch das am 5. Mai erfolgte Ableben des Pfarrers Spannagel in Erledigung gekommen.

Am 8. ist der Posthalter Schöll in Münsingen; und

am 10. der Pfarrer Georg Christian Wilhelm Mieg in Hermaringen, Diöcese Heidenheim, gestorben.

der obere von Holz; unten als Wagenschuppen, und oben zur Aufbewahrung des Futters eingerichtet. Alle diese Gebäude sind in dem besten Zustande. Den 14. Mai 1819.

Königl. Stadt-Kameralamt.

Weickersheim. Die unterzeichnete Stelle ist angewiesen, Roggen, Dinkel und Haber vom Jahr 1818., guter Beschaffenheit, in größern so wie in den kleinsten Parthien aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber werden mit dem Bemerken zum Kaufen eingeladen, daß die Früchte in Creglingen und Frauenthal liegen, und täglich hier in annehmlichen Preisen gekauft werden können. Den 13. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Nellingen. Bei dem hiesigen Kameralamt ist ein bedeutendes Quantum neuer Dinkel zum successiven Verkauf ausgesetzt. Auch ist noch ein Quantum alter Roggen von ungefähr 15 Schfl. feil. Den 13. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Waiblingen. Von denen auf den dortigen Kameral-Frucht-Kästen vorräthigen Früchten ist ein Theil von Dinkel, Haber und Gerste zum Verkauf ausgesetzt, welches öffentlich bekannt gemacht wird. Den 13. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Weil im Schönbuch. Dinkel, Haber, auch etwas Gerste, durchaus guter Qualität vom Jahr 1818., ist für baare Bezahlung sowohl hier als beim Filial-Kasten in Waldenbuch zu haben; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 14. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Tuttlingen. Bei der unterzeichneten Beamtung ist außer Mischelfrucht und Gersten, auch ein Quantum Dinkel, Haber und Roggen zum Verkauf ausgesetzt, welches hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Liebhaber jeden Tag hier erscheinen und Käufe abschließen können, und daß die Früchte in größern, wie in kleinern Parthien, jedoch nicht anders als gegen baares Geld, verkauft werden. Den 14. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Heidenheim. Bei dem hiesigen Kameralamt ist ein bedeutendes Quantum an Dinkel und Haber zum successiven Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können sich täglich bei der Beamtung melden und guter Qualität nebst annehmlichen Preisen sich versichert halten. Den 14. Mai 1819.

Königl. Kameralamt.

Rothenmünster. Bei unterzeichneter Stelle ist ein bedeutendes Quantum 1818er Früchte an Kernen, Mühlfrucht, Dinkel, Haber, Gerste, Ackerbohnen und Mischelfrucht in guter Qualität in billigen Preisen zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können die Früchte täglich beaugenscheinigen, und gegen baare Bezahlung in größern oder kleinern Quantitäten Früchte abfassen. Den 15. Mai 1819.

Königl. Kameralamt.

Markgröningen. Montag den 24. d. M., Vormittags 8 Uhr, wird unterzeichnete Stelle über den Bedarf an Kochmehl für die Sträflings-Menagen Asperg, Ludwigsburg und Stuttgart auf die 6 Monate vom 1. Juli bis 31. Dez. 1819 Abstreichs-Akkorde vornehmen, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 7. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Markgröningen. Montag den 24. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, wird unterzeichnete Stelle über das Brod-Bedürfniß für die Vestungs-Sträflinge auf den Plätzen Asperg, Ludwigsburg und Stuttgart auf die 6 Monate vom 1. Juli bis 31. Dez. 1819 einen Abstreichs-Akkord vornehmen, wobei sich die Liebhaber, mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, daß sie eine Caution von 1000 fl. zu leisten im Stande seyen, einfinden können. Den 7. May 1819. Königl. Kameralamt.

Ulm. Nach einem Befehl der Königl. Regierung des Donau-Kreises vom 21. April, und Empfang 9. Mai, wird die Kostreichung bei dem disseitigen Zwangs-Arbeits-Institut vom 1. Juli 1819/20. Freitag den 28. Mai d. J. im Abstreiche verakkordirt werden. Hiezu werden nun die Liebhaber eines solchen Unternehmens mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verhandlung Vormittags 9 Uhr im Arbeitshause selbst vor sich gehe. Den 10. Mai 1819.

Ober-Inspektor des Zwangs-Arbeits-Instituts.

Ulm. Die Lieferung des täglichen Bedarfs an Brod bei dem hiesigen Zwangs-Arbeitshause wird Freitag den 28. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im Arbeitshause durch eine Abstreichs-Verhandlung in Akkord gegeben werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 10. Mai 1819.

Ober-Inspektor des Zwangs-Arbeits-Instituts.

Heilbronn. Samstag den 29. Mai d. J. wird in der hiesigen Kameral-Verwaltung die Lieferung von 350 paar Schuhen für die beim hiesigen Canal- und Schleußenbau arbeitenden Sträflinge im Abstreich verakkordirt. Die Akkords-Lustigen haben sich bei dieser Verhandlung, Morgens 9 Uhr, einzufinden und auszuweisen, daß sie eine Caution von 300 fl. einlegen können. Den 17. Mai 1819.

Königl. Kameralamt.

Neresheim. Dem Dienstknecht Matthes Heider im Wirthshause zu Schweindorf, hiesigen Gerichts-Bezirks, sind folgende Gegenstände, und zwar wahrscheinlich in der Nacht vom 25 auf den 26. vorigen Monats, aus seiner Schlafkammer entwendet worden: 1 schwarzseidenes und 1 weißes Halstuch, 1 dunkelblaue Jacke, 1 manchesterne Weste, 1 paar Hosen von Kuhleder, 1 neues Hemd, 1 Schnupftuch, 1 Messer-Besteck, 1 Königlich Baierische Militär-Verdienst-Medaille und 30 kr. an Geld. Es werden daher die betreffenden Königl. Oberämter und andere Polizei-Stellen ersucht, zu Entdeckung und Beischaffung des Thäters und der entwendeten Gegenstände gefälligst mitzuwirken. Den 5. Mai 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Weinsberg. Die hienach signalisirten 2 gefährlichen Verbrecher, an deren Habhaftwerdung sehr viel gelegen ist, sind heute Vormittag aus ihrem Gefängnisse dahier ausgebrochen und haben sich flüchtig gemacht. Es werden daher sämtliche Polizei-Stellen um die thätigste Mitwirkung zu Beifahung der Entwichenen und im Betretungs-Falle um ihre Auslieferung an unterzeichnete Stelle unter sicherer Escorte geziemendst ersucht. Signalement der Entwichenen: 1) Carl Schaffert, von Scheybach, hiesigen Oberamts, 50 Jahre alt, 6 Fuß groß, hat schwarze Haare, langes bleiches Angesicht, braune Augen, große Nase, schmale Wangen, mittlern Mund, breites Kinn und schwarzen Bart. Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit weißen langen leinenen Beinkleidern, grauer Weste, weißem leinenen Wammes, dunkelblauem Rock, grauer Pudelkappe und Schuhen mit ledernen Bändeln. 2) Franz Carl Michel, 41 Jahre alt, katholischer Religion, verheurathet, aus Neuwied, angeblich ein Galanterie-Händler, 6 Fuß groß, schlanker Statur, hat ein länglicht bleiches etwas blatternarbigtes Angesicht, blonde Haare, etwas niedere Stirne, gewöhnliche Nase, eingefallene Wangen, gute Zähne, mittlern Mund, rundes Kinn. Bekleidet war er mit einem runden Hut, schwarzseidenem Halstuch, grautuchenen Ueberrock mit schwarzem Kragen, schwarzen langen Manchester-Hosen und Stiefeln. Den 23. April 1819.

Königl. Oberamt.

Besigheim. Der Soldat Christoph Friedrich Maier, von Wahlheim, ist aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt. Es werden daher alle höch- und wohllöblichen Civil- und Militär-Behörden ersucht, ihn auf Betreten, entweder ans hiesige Oberamt oder an die Garnison Hohen-Asperg einliefern zu lassen. Den 10. Mai 1819.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Der Bürger und Dreher Johann Georg Wolff, von Möhringen, wandert aus, und wird innerhalb der gesetzlichen Jahresfrist von Gottlieb Wolff, Weingärtner zu Möhringen, vertreten. Die Gläubiger dieses Auswanderers werden daher aufgefordert, ihre Forderungen an denselben innerhalb 4 Wochen bei dem Schultheißen-Amt zu Möhringen einzugeben. Den 27. Febr. 1819.

Königl. Amts-Oberamt.

Heidenheim. Der ledige Handlungs-Commis Johann Jakob Mayer, von Giengen, wandert nach Nerdlingen in Baiern aus, und wird durch seinen Schwager, Ober-Accises Ganßloser dahier, auf Jahres-Frist vertreten, welches hiermit rücksichtlich seiner allenfallsigen dießseitigen Verbindlichkeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 22. April 1819.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 27. Mai.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnungen.

Bekanntmachung die mit dem Königreich Preußen geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der militärischen Ueberläufer.

Nachdem Se. Königl. Majestät die mit dem Bevollmächtigten des Königlich Preußischen Hofs wegen gegenseitiger Auslieferung der militärischen Ueberläufer unterm 31. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft genehmigt haben; so wird leztere andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämtlichen Königl. Behörden die genaueste Beobachtung der dißfallsigen Bestimmungen anbefohlen.

Stuttgart den 18. Mai 1819. v. Otto.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und zu wissen:

Da Wir in Uebereinstimmung mit des Königs von Preußen Majestät es den bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen und den Vortheilen beider Staaten angemessen gefunden haben, wegen gegenseitiger Auslieferung der militärischen Ueberläufer zweckmäßige Bestimmungen wechselseitig festzusetzen; so ist von den hiezu ernannten beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft darüber abgeschlossen worden:

Erster Artikel.

Alle in Zukunft und zwar von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratifikation an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theilen unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militär-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Zweiter Artikel.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der mit demselben in gleichen Verhältnissen stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder übrigen Militärfuhrwesen dienenden Train-Soldaten, oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Offiziere und die mitgenommenen Pferde und Effekten Anwendung.

Dritter Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen der paciszirenden Souverains zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciszirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciszirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Vierter Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in so fern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Akten, entweder im Original, oder Auszugsweise und in beglaubten Abschrif-

ten übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienst geeignet sei, oder nicht.

Schulden, oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Fünfter Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militär-Effekten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

Sechster Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe contrahirende Theile über bestimmte an ihrer Gränze belegene Ablieferungs-Orte übereingekommen und wird von Königl. Würtembergischer Seite hiezu Mergentheim und Gerabronn, und von Königl. Preußischer Seite Erfurt und Saarlouis angenommen. In diesen genannten Ablieferungs-Orten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden eilften und dreizehnten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Siebenter Artikel.

Die Ablieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen 2c. sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

Achter Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staats in welchen er übergetreten ist, entgangen sein; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste dißfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienst des gedachten Staats angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansäßig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen Anstand zu geben.

Neunter Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen

Dreizehnter Artikel.

Dem Unterthanen, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von fünf Thalern Preußisch Courant, oder acht Gulden 45 kr. Rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preußisch Courant oder siebenzehn Gulden 30 kr. Rheinisch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach dem zweiten Artikel in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Vierzehnter Artikel.

Ueber den Empfang der im eilften und dreizehnten Artikel gedachten Kosten- und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Fünfzehnter Artikel.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Sechszehenter Artikel.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten militärpflichtige oder zur bewaffneten Landmacht gehörige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungs-Kosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Siebenzehnter Artikel.

Um den in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciszirenden Staaten im militärpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der jenseitigen Grenzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem Ein und zwanzigsten Artikel zu behandeln ist.

Drei und Zwanzigster Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterhanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht ist streng untersagt.

Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staat wo er sich dessen schuldig gemacht hat, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterland aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dißfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklicher Strafe gezogen werden.

Vier und Zwanzigster Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der contrahirenden Mächte desertirt sind und entweder bei der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Fünf und Zwazigster Artickel.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirkich im Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten in welchen sie sich befinden zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Sechs und Zwanzigster Artikel.

Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Auffündigung, welche sodann jeder Zeit jedem der contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frei stehet.

So geschehen und unterzeichnet zu Stuttgart den 31. März 1819.

(*L. S.*) Grafen v. Zeppelin. (*L. S.*) v. Küster.

Wie Wir nun diese Convention vollkommen und mit dem Versprechen genehmigen, alles, was in derselben bedungen ist, in genaue Erfüllung bringen zu lassen, als haben Wir zu dessen Bestätigung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Insiegel anhängen lassen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Stuttgart, den 30. April, im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehenten und Unserer Königlichen Regierung im Dritten.

(unterz.) W i l h e l m.

(unterz.) Graf v. Z e p p e l i n

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
(unterz.) v. V e l l n a g e l.

B.) Dienst-Nachrichten.

Se. K ö n i g l. Majestät haben durch allerhöchstes Decret vom 9. d. M. die erledigte Postmeister Stelle zu Eßlingen dem pensionirten Obristen v. M a i e r;

und vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die katholische Pfarrei Altheim, Oberamts Horb, dem Caplan K e m m e r l e in Ehingen gnädigst übertragen;

sodann vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem Haupt-Postamts-Gehülfen P e l a r g u s zu Stuttgart, den Character eines Haupt-Postamts-Secretärs gnädigst zu ertheilen geruht.

Ferner wurde unterm 22. Mai 1819. dem zur katholischen Pfarrei Unterschwarzach, Odberamts Waldsee, ernannten bisherigen Pfarrer in Altthan, Carl B u r t s c h e r die Königl. Bestätigung ertheilt.

Durch höchste Entschließung vom 21. d. M. haben S e. K ö n i g l. M a j e s t ä t gnädigst geruht, das bei der Retardaten-Commision, Abtheilung der Finanzen, für das Renovationswesen angestellte Personal den 4 Kreis-Finanzkammern mit den an dieselben übergehenden Geschäften zuzutheilen, und

1. den Oberrevisor G r u b für die Finanzkammer des Neckar-Kreises,
2. den Renovations-Revisor K ä p p e l für jene des Schwarzwald-Kreises,
3. den Renovations-Revisor H e l l e r für jene des Donau-Kreises, und
4. den Renovations-Revisor R i e k e r für jene des Jaxt-Kreises zu bestimmen.

Ferner haben S e. K ö n i g l. M a j e s t ä t durch höchste Entschließung vom 22. d. M. die erledigte Stelle eines Bauinspectors bei der Saline Hall dem bisherigen hoffammerlichen Werkmeister S t o c k zu Altshausen mit dem Prädikate eines Salinen-Baumeisters zu ertheilen geruht.

Den 12. Mai ist durch das Ableben des Caplans Hölzle die katholische Caplanei Comburg,

und am 19. Mai ist durch das Ableben des Pfarrer Höchstetter die Pfarrei Weilersteußlingen, Decanats Blaubeuren, in Erledigung gekommen.

II. Verfügungen der Departements.

Ministerium des Innern.

Auswanderer nach den nordamerikanischen Freistaaten betreffend.

Die Königl. Niederländische Regierung hat sich veranlaßt gefunden, die im Jahr 1817. getroffenen Maßregeln zu erneuern, wornach diejenigen Auswanderer und in Rotten reisenden Ausländer, welche sich in einem niederländischen Seehafen nach den vereinigten nordamerikanischen Freistaaten einschiffen wollen, nur dann auf dem niederländischen Gebiete zugelassen werden, wenn sie durch zuverlässige Einwohner dieses Königreichs hinlängliche Sicherheit leisten können, daß sie die erforderlichen Mittel für ihren dortigen Aufenthalt bis zur Einschiffung besitzen.

Den Königl. Oberämtern wird unter Hinweisung auf die Verordnung vom 9. Juli 1817. (Staats- und Regierung-Blatt Nro. 39.) aufgegeben, diese erneuerte Verfügung den Auswanderungslustigen nach ihrem ganzen Umfange bekannt zu machen. Stuttgart den 14. Mai 1819.

Ministerium des Innern.
v. Otto.

Ellwangen. Der kürzlich verstorbene vormalige Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinische Hofkammerrath Nuklas zu Weikersheim hat in einer am 18. Merz d. J. errichteten letzten Willens-Verordnung: 1. ein Capital von 1000 fl. mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen hieraus zur Besoldungs-Aufbesserung des jeweiligen Schullehrers in Schäftersheim verwendet werden sollen; 2. auf gleiche Weise zum Besten bedürftiger Hausarmen und Schulkinder in Weikersheim 200 fl.; und 3. für die bedürftige Hausarme und Schulkinder in Dörzbach 150 fl. gestiftet, welche wohlthätige und rühmliche Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 11. Mai 1819.

Königl. Regierung für den Jaxt-Kreis.

Für das mit dem ersten Juli d. J. beginnende zweite Halbjahr des Staats- und Regierungs-Blatts sind die gewöhnliche Gebühren mit 1 fl. 30 kr. für das Exemplar von den Königl. Oberämtern und Postämtern an die unterzeichnete Stelle voraus einzusenden, von hiesigen Abnehmern aber auf dem Büreau des Regierungs-Blatts zu berichtigen, für die an Königl. Oberamts-Gerichte abgegeben werdenden Exemplare darf, einer höheren Bestimmung zu folge, keine Bezahlung geleistet werden.

Stuttgart den 21. Mai 1819. Königl. Kassier-Amt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Stuttgart. Die Brod-Lieferungs-Akkorde auf die Monate August, Sept., Oktober, und vielleicht auch auf die Monate Novemb. und Dezemb. d. J., für die Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg,

Hohenasperg und Eßlingen, werden am Samstag den 29. d. M. auf Brod-Früchte vom Jahrgang 1818. berechnet bei der Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departements Vormittags halb 10 Uhr vorgenommen, wobei also die hiezu Lustbezeugende Personen zu erscheinen, und sich mit den erforderlichen Zeugnissen, in Absicht ihres guten Prädikats, ihrer Tüchtigkeit, und ihres hinlänglichen Vermögens, zu einem solchen Geschäfte gehörig auszuweisen, sofort des Weitern sich zu gewärtigen haben. Den 21. Mai 1819. Königl. Kriegs-Departement, Administrations-Sektion.

Weickersheim. Die unterzeichnete Stelle ist angewiesen, Roggen, Dinkel und Haber vom Jahr 1818., guter Beschaffenheit, in größern so wie in den kleinsten Parthien aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber werden mit dem Bemerken zum Kaufen eingeladen, daß die Früchte in Creglingen und Frauenthal liegen, und täglich hier in annehmlichen Preisen gekauft werden können. Den 13. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Nellingen. Bei dem hiesigen Kameralamt ist ein bedeutendes Quantum neuer Dinkel zum successiven Verkauf ausgesetzt. Auch ist noch ein Quantum alter Roggen von ungefähr 15 Schfl. feil. Den 13. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Tuttlingen. Bei der unterzeichneten Beamtung ist außer Mischelfrucht und Gersten, auch ein Quantum Dinkel, Haber und Roggen zum Verkauf ausgesetzt, welches hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Liebhaber jeden Tag hier erscheinen und Käufe abschließen können, und daß die Früchte in größern, wie in kleinern Parthien, jedoch nicht anders als gegen baares Geld, verkauft werden. Den 14. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Heidenheim. Bei dem hiesigen Kameralamt ist ein bedeutendes Quantum an Dinkel und Haber zum successiven Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können sich täglich bei der Beamtung melden und guter Qualität nebst annehmlichen Preisen sich versichert halten. Den 14. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Rothenmünster. Bei unterzeichneter Stelle ist ein bedeutendes Quantum 1818er Früchte an Kernen, Mühlfrucht, Dinkel, Haber, Gerste, Ackerbohnen und Mischelfrucht in guter Qualität in billigen Preisen zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können die Früchte täglich beaugenscheinigen, und gegen baare Bezahlung in größern oder kleinern Quantitäten Früchte abfassen. Den 15. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Roth am See. Beim hiesigen Amt werden Roggen- und Dinkel-Früchte v. J. 1818. aus freier Hand verkauft. Die Kaufs-Liebhaber können sich deswegen täglich auf dem Kameralamtl. Geschäfts-Zimmer einfinden, und größere oder kleinere Parthien um landläufige Preise sogleich erhalten. Den 15. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Brackenheim. Auf den herrschaftlichen Kästen zu Brackenheim und Groß-Gartach sind alte und neue Früchte an Dinkel, Haber, Einkorn, Roggen und Gersten gegen baare Bezahlung feil. Den 17. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Schorndorf. Der Bestand der Commun-Schafweide zu Beutelsbach, geht bis Michaelis dieses Jahrs zu Ende, weswegen Mittwoch den 9. Juni d. J., zur anderwärtigen Verleihung der nunmehrigen Winter-Schaafweide an den Meistbietenden auf weitere 3 Jahre bestimmt worden ist, weil keine Sommer-Schaafweide wegen ausgetheilter Weid-Felder und ganz angebauter Brachfelder mehr statt finden kann. Diese Winter-Schaafweide erträgt von Martini bis 14. März 400 Stück, und erhält der Beständer wegen des von Fleckenswegen verlaufenden Pferchs von 100 Schafen per Nacht 10 kr., und muß der Pferch-Beständer den Knecht und Hund verköstigen; ein Beständer hat 6 Viertel Ackers zu genießen, hingegen für Stallung selbst zu sorgen. Dieses Vorhaben wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber mit Meisterbriefen und obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, an gedachtem Tag, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Schorndorf einfinden können. Den 10. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Rottenburg a. N. Die hiesige herrschaftliche obere Mahlmühle am Neckar, mit 4 Mahlgän-

gen und einem Serbgang, mit einer besonderen Stallung, und mit 6 Mannsmad Wiesen, deren Bestandzeit sich zu Johanni d. J. endigt, wird am Freitag den 4. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Amtszimmer der unterzeichneten Stelle auf weitere 9 oder 12 Jahre verliehen, oder, jenachdem sich Gelegenheit zeigt, verkauft werden, wozu die Liebhaber, welche die Gegenstände zuvor täglich in Augenschein nehmen können, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß man bei jedem, der an der Verhandlung theilnehmen will, die erforderliche Nachweisung über Sittlichkeit, Gewerbs-Kenntnisse und Vermögen durch oberamtlich beurkundete Zeugnisse voraussetze. Den 12. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Balingen. In der Nacht vom 29. auf den 30. April wurde dem Kiefer Joseph Luz, von Geislingen, mittelst Einbruchs folgendes entwendet: 2 paar Weiberschuhe mit ebenen Absätzen, angeschlagen à 1 fl. 20 kr., 2 fl. 40 kr.; 1 paar dito 1 fl. 20 kr.; 2 abwerkene weise Schürze à 30 kr., 1 fl.; 1 schwarzseidenes Halstuch mit rothen Streifen 1 fl.; 1 eiserne Pfanne ohne Füße 1 fl. 10 kr.; 1 Hafen mit zwei Handheben ohne Glasur mit 14 Pf. Schmalz 4 fl. 48 kr.; 1 Laib Brod 18 kr.; dem Schneider Johannes Amann: 1 Sackuhr mit Silbergehäuse und einem grün, blau und weiß gestrickten Perlen-Band, woran 2 gelbe mit Glas eingelegte Pettschierstöcke und 1 gelber Schlüssel befindlich, angeschlagen zu 7 fl.; 1 zweigehäusige silberne Sackuhr, das obere Gehäus braun lackirt, mit einer Anhäng-Schnur um den Hals, von Perlen, und einem, an einem Sammet-Band befindlichen Schlüssel, 9 fl.; 1 paar fast ganz neue Suwarov-Stiefel 5 fl.; 1 alten blautüchenen Manns-Ueberrock, mit weiß metallenen Knöpfen, 1 fl.; 1 dito apfelgrüner tuchener Ueberrock mit Knöpfen von Kamelgarn, 3 fl. Die betreffenden Polizei-Behörden werden gebeten, auf die Entdeckung des Diebes und der gestohlenen Sachen ein aufmerksames Augenmerk zu richten, und im Falle eines Erfolges gefälligste Anzeige davon zu machen. Den 3. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Spaichingen. In der Nacht vom 31. März zum 1. April ist Dionis Drisner, von Hausen im Thann, mit Bernard Stier, von Königsheim, und Xaver Seifriz, von Reichenbach, mittelst gewaltsamen Durchbruchs der Mauer aus dem Criminal-Gefängnisse entwichen. Es wurden jedoch die zwei letzteren schon wieder beigebracht, und wird daher nur noch das Ersuchen an alle Behörden, zu deren Obliegenheiten die Spähe nach Verbrechern gehört, gestellt, nach dem Dionis Drisner, welcher wegen falschen Collectiren der Untersuchung unterworfen war, forschen, und ihn im Betretungsfalle sicher begleitet hieher liefern zu lassen. Hiemit werden zugleich die gegen Bernard Stier und Xaver Seifriz in besonderen Schreiben erlassene Spähe-Aufforderungen zurückgerufen. Gestalt-Beschreibung: Dionis Drisner ist 65 Jahre alt, mißt 5 Fuß 9 Zoll, hat schwarzgraue Kopfhaare, auf dem Scheitel eine kleine Glatze, eine hohe Stirne, graue Augen, längliches Gesicht, breite Nase, eingefallene Wangen, großen Mund, mangelhafte Zähne, breites Kinn und grauen Bart. Derselbe holt schwer Athem, und geht ganz gebückt einher. Den 4. April 1819. Königl. Oberamt.

Rottweil. Der Rekrutirungspflichtige Matheus Hermann, von Neufra, 20 Jahre alt, 6 Zoll 2 Linien groß, hat sich erst nach der heurigen Musterung gestellt, hierauf aber sogleich wieder von Hause entfernt, und bisher keine Nachricht von sich gegeben. Da er nun an das erste Königl. Infanterie-Regiment eingeliefert werden sollte, so werden alle hoch- und wohllöbliche Beamtungen, denen es obliegt, auf solche Ausreißer zu fahnden, geziemend ersucht, denselben im Betretungsfall arretiren, und an das hiesige Oberamt, oder auch an das Königl. Kommando des ersten Infanterie-Regiments zu Stuttgart einliefern zu lassen. Den 23. April 1819. Königl. Oberamt.

Gmünd. Der in dem Oberamte Wiblingen aufgegriffene Vagant, Joseph Reiter, angeblich aus der Gegend von Regensburg gebürtig, ist gestern auf dem Transport von Göppingen nach Gmünd seinem Begleiter im Walde entsprungen. Signalement: Reiter ist 46 Jahr alt, 5' 10'' 4''' groß, von schlanker Statur, hat braune Haare, eine schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, schmales Gesicht, spitzige Nase, eingefallene Wangen, einen proportionirten Mund, schwachen Bart, rundes Kinn, eine gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe ist bekleidet mit 1 dreieckigem Bauren-Hut,

schwarzem Halstuch, weißen Unter-Halstuch, einen hellblauen Rock, roth und gelb gestreiftem Leible mit weißen bleiernen Knöpfen, kurzen schwarz ledernen Hosen, blau gestreiften Strümpfen und Bändelschuhen. Die betreffenden Königl. Stellen werden nun ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden und ihn im Betretungs-Fall in sein Heimwesen transportiren zu lassen. Den 25. April 1819.

Königl. Oberamt.

Wiblingen. Die wegen immerwährendem Herumvagiren zu einer 6 wöchigen Zuchthausstrafe kondemnirte Anna Maria Leins, von Mettenhauß, Königl. Oberamts Waldsee, ist wirklich in ihrem früheren Aufenthaltsort zu Laupheim sowohl, als auch in diesseitigen Oberamts-Bezirk abwesend. Aller Wahrscheinlichkeit nach streift sie in andern Oberämtern herum; und es werden sämmtliche Königl. Behörden anmit ersucht, auf diese hienach signalisirte Anna Maria Leins fahnden, und sie im Betretungsfall hieher einliefern lassen zu wollen. Signalement: Dieselbe ist ungefähr 40 Jahre alt, 5 1/2 Fuß groß, rahner Statur, hat blonde Haare, hohe Stirne, große braune Augen, eingefallene Wangen, bleiche Gesichtsfarbe, große Näse, großen Mund, angelaufene Zähne, spitziges Kinn, ist gerade gewachsen, ohne sichtbare Gebrechen, spricht durch die Nase, ihre Kleidung aber ist unbekannt. Den 17. Mai 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Kannstadt. Nachstehende Personen von Fellbach wandern in die nordamerikanische Freistaaten aus: Johann Friedrich Walter, Bürger und Weingärtner samt seinen 6 Kindern Eva Catharina, Simon, Caspar, Jakob, Maria Magdalena und Johannes; Joh. Michael Idler, Burger und Weingärtner, mit seinem Eheweib und zwei Kindern, Jakob Friedrich und Eva Regina. Fur erstern hat Philipp Walter, Weingärtner, und für letztern Georg David Liep aus dem Magistrat für die gesetzliche Jahresfrist Bürgschaft geleistet. Diese Auswanderungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Den 8. Febr. 1819. Königl. Oberamt.

Tettnang. Nachbeschriebene Personen sind ausgewandert und haben auf die gesetzliche Jahresfrist Bürgen gestellt; die vor ihrem Wegzuge erwachsenen Ansprüche mussen daher in gedachter Zeit angemeldet werden. Renata Müller ledig, von Wettis, nach Eggenrath in Baiern; Joseph Anton Bohnenberger, lediger Kaufmann, von Tettnang, nach Stokach in Baden; Baltas Merk, lediger Händler, von Berg, nach Memmenhausen in Baden, Anna Maria Hager, ledig, von Untertheuringen, nach Mersburg in Baden, Maria Schäk, ledig, von Ellenweiler, nach Adelsreute in Baden. Den 25. Feb. 1819. Königl. Oberamt.

Geißlingen. Der Hutmachersgeselle Benedikt Oechslen, von Geißlingen, hat die Erlaubniß erhalten, nach Paris auswandern zu dürfen; es werden daher alle diejenigen Personen, die auf irgend eine Art an Oechslen eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, sich an seinen Pfleger, Senator Keßler dahier, von welchem er für seine hierländische Verbindlichkeiten binnen Jahresfrist vertreten wird, deshalb zu wenden. Den 19. April 1819. Königl. Oberamt.

Wiblingen. Joseph Pfaumann, von Unterkirchberg, Maria Anna Strobel, von Mietingen, und Augusta Christiana Jäger, von Wein, wandern nach Baiern aus. Tüchtige Burgen vertreten ihre Stellen auf Jahresfrist; wer daher rechtliche Ansprüche an dieselbe machen zu können glaubt, hat sich innerhalb der bemerkten Zeit dahier zu melden. Den 30. April 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke wandern folgende Personen aus: Leonhard Daniel Bökel, Schneider, von Hundsholz, nach Amerika; Ignaz Johannes Schwegler, von Grunbach, nebst Weib, nach Rußland; Jakob Schaubacher, Maurer, von Rohrbronn, und Leonhardt Baur, Weingärtner von da, nach Kaukasien. Dieser Personen werden durch Bürgen auf Jahresfrist vertreten. Wer daher rechtliche Ansprüche an dieselben machen kann, hat sich bei den betreffenden Ortsvorstehern deshalb zu melden. Den 15. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 1. Juni.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchsten Dekrets vom 17. Mai haben Se. Königl. Majestät den bisherigen Sekretär bei der Gesandschaft in Wien, Legations-Rath Schaul, zum zweiten Registrator bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Gnaden ernannt.

Ferner wurde unterm 25. Mai dem zur katholischen Stadtpfarrei Buchau, Landkapitels Riedlingen, ernannten Pfarrkaplan Merkle in Obersulmetingen,

wie auch dem zur katholischen Dreieinigkeits-Kaplanei in Herrlingen, Landkapitels Ulm, ernannten Vikar Johann Rau in Hofen, von Ehingen gebürtig, die Königl. Bestätigung, und

vermöge Dekrets vom 27. Mai dem dem 2. Infanterie-Regimente zugetheilten Unterlieutenant v. Rueff, die gebetene Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt.

Sodann haben Se. Königl. Majestät unterm 28. Mai die erledigte Bau-Inspektors Stelle in dem Distrikt Altdorf im Donau-Kreise, dem Architekten Hartung gnädigst zu übertragen geruht.

Am 27. Mai ist der Unterlieutenant v. Weischädel, des Invaliden-Corps, gestorben.

II.) Verfügungen der Departements.

Ministerium des Innern.

Königliches Medicinal-Collegium.

Von dem Königl. Medicinal-Collegium wurde am 26. Mai dem Medicinae Dr. Carl Friedrich Wilhelm Camerer, von Blaubeuren gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie die Erlaubniß zur Ausübung dieser beiden Wissenschaften ertheilt.

Ferner wurde an demselben Tage dem Medicinae Dr. Franz Xaver Gschwind, von Leinstetten bei Sulz a. N. gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin,

so wie dem Medicinae Licentiaten, Lebküchner, von Schrozberg Oberamts Gerabronn gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin, die Erlaubniß zur Ausübung dieser Wissenschaft ertheilt.

Backnang. Der Weißputzerjunge Johann Kistenfeger, von Wiesensteig, welcher den in die Murr gestürzten Schreinersjungen Christian Weeber, von Mettersburg, vom Ertrinken gerettet hat, wird auf Befehl der Königl. Neckar-Kreis-Regierung d. d. 6. Mai für seine entschlossene und rühmliche Handlung öffentlich belobt. Den 16. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Geißlingen. Bei diesseitigem Kameralamt ist ein Quantum Dinkel und Haber vom Jahr 1818. zum successiven Verkauf gegen baare Bezahlung ausgesetzt, und können sich die Liebhaber täglich melden. Den 21. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Freudenthal. Das sogenannte Jägerhaus in dem aufgehobenen Hirsch-Park bei Freudenthal, ist zum Verkauf auf den Abbruch bestimmt. Das Gebäude, welches seit dem Jahr 1815. neuerrichtet und 82 Fuß lang, 30 Fuß breit ist, enthält 8 Zimmer, 2 Kuchen, 2 Speiskammern, 1 Stallung mit 14 Pferdeständen, Trögen und Raufen, Buhne, 4 eiserne viereckigte und einen Canonen-Ofen. Sämtliche Thüren sind mit französischen 2 Tourschlössern versehen und gut beschlagen, die Jalousie-Läden mit rother Oehlfarbe angestrichen, sind neu, das Holzwerk ist gesund. Die Liebhaber werden eingeladen, am Mittwoch den 9 Juni, Vormittags 9 Uhr, in dem Jägerhause bei der Aufstreichs-Verhandlung sich einzufinden, und es ist ihnen frei gestellt das Gebäude während dieser Zeit zu besichtigen. Den 21. Mai 1819. Königl. Bezirks-Unterpflege.

Laufen. Auf den Kameralamts-Kästen zu Laufen, Mundelsheim und Rechentshofen ist ein Quantum Rocken, Winter- und Sommer-Gerste, Dinkel und Einkorn feil. Die Liebhaber mögen die Früchte in Augenschein nehmen, und dann mit der unterzeichneten Stelle Käufe abschließen. Den 26. Mai 1819. Königl. Hof-Kameralamt.

Reuttlingen. Nach dem magistratischen Beschlusse vom 14. Mai d. J. wird der der hiesigen Stadt eigenthümlich zugehörige Maierei-Hof Altenburg, dessen Bestand auf Lichtmeß 1820. zu Ende geht, am Mittwoch, den 9. Juni d. J., wieder zur öffentlichen Verleihung auf 9 Jahre gebracht

werden. Dieser Maierei-Hof, auf welchem von jeher auch Gastwirthschaft betrieben wird, besteht in folgendem: in einem Wohnhause samt der angebauten Scheuer, einer besondern Scheuer, einem Schafhause, Waschhause, Schweinsteige; in Gütern: 51 Mrg. 1 Vrtl. 3 3/4 Rth. Aecker; 53 Mrg. 2 1/2 Vrtl. Wiesen; Weiden, nach Abzug der Wege, 139 Mrg. 1 Vrtl.; Zusammen 244 Mrg. 1/2 Vrtl., 3 3/4 Rth., worunter sowohl unter Wiesen als Aeckern 30 Mrg. mit Bäumen besetzt sind. Gegenwärtiges wird nun mit dem Anfügen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Liebhaber an obgenanntem Tage, Morgens 8 Uhr, mit obrigkeitlich verificirten Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen auf dem allhiesigen Rathhause erscheinen, der gedachten Verleihung anwohnen, und sich des Weitern gewärtigen mögen. Den 18. Mai 1819. Königl. Oberamt- und Stadtmagistrat.

Oehringen. Am Dienstag den 8. Juni d. J., wird entweder auf ein Jahr oder auf die 4 Jahre von Jacobi 1818/22. ein Quantum Salpeter von jährlichen 8 Centnern und solcher Qualität, die ohne weitere Läuterung zur Fabrikation guten Pulvers tauglich ist, zur freien, je an Jacobi und zc. 1819. erstmals statt habenden Ablieferung in das Königl. Arsenal zu Ludwigsburg, auf dem disseitigen Rathhause, Morgens 10 Uhr, im Wege des Abstreichs erkauft werden, wobei sich die Liebhaber einfinden, oder auch an die hiesige Oberamtspflege schriftlich sich wenden können. Den 25. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Der Bestand der Winter-Schafweide zu Gruebach, welche 150 Stück erträgt, geht bis Martini dieses Jahrs zu Ende, weswegen Mittwoch den 9. Juni dieses Jahrs eine neue Verleihung auf weitere 3 Jahre vorgenommen werden wird, wobei sich die Liebhaber mit Meisterbriefen und obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einfinden können. Den 19. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. In vergangener Nacht ist dem Schuhmacher Johannes Nägele zu Steinenberg folgendes entwendet worden: 1 Stück halbweis flachsabwerken Tuch von 10 Ellen, 2 Stück hanfabwerken halbgebleicht 33 Ellen, 1 Stück dito noch roh von 12 Ellen, 1 braun Kalbfell, wovon 1 paar Schuh abgeschnitten gewesen, 1 paar Stiefel, fast neu, 1 paar Winterschuhe, neu, 1 paar Pantoffeln, 1 paar flachsabwerkene Manns-Strümpfe, 1 braunroth baumwollenes Halstuch und 1 Hals-Muster von falschen Granaten. Man bittet zu Entdeckung dieser Effekten und des noch unbekannten Thäters möglichst mitzuwirken, und wenn letzterer irgendwo betreten würde, ihn sogleich fest halten und samt dem Gestohlenen hieher ausliefern zu lassen. Den 25. Mai 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Gaildorf. In der Nacht vom 26. auf den 27. April d. J. wurde der Bürger Carl Klenk zu Oberfischach, hiesigen Oberamts-Bezirks, von einer aus 14 Personen bestehenden mit Feuer-Gewehren zum Theil versehenen Bande überfallen, und als er sich zu vertheidigen anfieng, mörderisch mit Prügeln angefallen, während die Knechte, welche zu Hülfe kommen wollten, mit Todtschießen bedroht wurden. Da sich nun unter dieser Bande nachstehende Individuen, welche sich flüchtig gemacht haben, befinden, so werden sämtliche Polizei-Behörden dringend ersucht, auf dieselbe sorgfältig zu fahnden, und sie auf Betreten wohlverwahrt hieher abliefern zu lassen. Signalement: 1.) Christoph Föll, gebürtig vom Michelfelder Landthurm, bisher als Hausgenosse im Rubenorbis, Oberamts Hall, wohnhaft, (als Rädelsführer prädicirt) ist ungefähr 34 — 36 Jahre alt, von großer starker Statur, hat schwarze Haare, breite Stirne, schwarzbraune Augen, etwas breite Nase, etwas großen Mund, ziemlich breites Kinn, längliches schwarzbraunes Angesicht, und trug bei seiner Entweichung einen runden Hut, schwarzseidenes Halstuch, einen blautüchenen übereinander gehenden Ueberrock mit weißen Knöpfen, blaue Weste mit blauen Knöpfen, blaues Kittele mit eben solchen Knöpfen, schwarze hirschlederne Hosen, weiße gestreifte Strümpfe und Schuhe mit Schnallen. Als besonderes Kennzeichen dient eine Zahnlücke in

der obern Kinnlade. 2.) Wilhelm Wagner, von Ziegelbronn, Oberamts Hall, ausgedienter Soldat, 26 — 28 Jahre alt, ungefähr 5' 10'' groß, von blasser Gesichtsfarbe, hat abgeschnittene hellbraune ins gelbliche stehende Haare, wenig Bart, und ist bekleidet mit einem dunkelblauen Wämmesle, langen weißen leinenen Beinkleidern, kurzen Stiefeln, einer Russenkappe mit einem ledernen Schilde, hat eine Waidtasche um sich hängen, und dürfte sich besonders in der Heilbronner Gegend aufhalten. Auch könnte er ein junges Mädchen von Ulm, welche in Heilbronn einen Dienst suchen wollte, in seiner Gesellschaft haben. Den 16. Mai 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Münsingen. Die nach Sonderbuch, hiesigen Bezirks, verwiesene Vagantin Josepha Haug, welche sich auch Preissin nennt, ist seit dem Monat Mai 1818, von diesem Orte entwichen. Da nun dieselbe zu Erstehung einer Zuchthausstrafe nach Marggröningen abgeliefert werden solle, so werden sämtliche Königl. Oberämter ersucht, auf dieselbe fahnden, sie im Betretungs-Fall arretiren und wohlverwahrt der unterzeichneten Stelle einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung: Josepha Haug, welche sich auch Preissin nennt, ist 31 Jahr alt, mittlerer Größe, schlanker Statur, hat ein blatternarbigtes Gesicht, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, graue Augen und blonde Haare. Ihre Kleidung kann nicht angegeben werden; sie führt einen 5 jährigen Knaben, und wahrscheinlich noch kleinere uneheliche Kinder bei sich. Den 22. Mai 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Freudenstadt. Der ledige Gottfried Wölpper, von hier, kam wegen eines verübten Diebstahls in Untersuchung, und wurde nach beendigter Untersuchung gegen juratorische Caution seines Arrests entlassen. Er hat zu folge des ergangenen Straf-Erkenntnisses eine Vestungs-Arbeits-Strafe von vier Wochen zu erstehen, sich aber vor der Einlieferung auf die Vestung von Haus entfernt. Sämtliche Ortsobrigkeiten werden ersucht, auf denselben fahnden, und wenn er sich betreten lassen sollte, dem unterzeichneten Oberamts-Gericht einliefern zu lassen. Gottfried Wölpper ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat eine starke Statur, schwarze Haare, ein rothes volles Angesicht, eine schmale Stirne, schwarze Augen, eine kurze Nase, einen mittlern Mund, ein kurzes Kinn und breite Schultern. Den 24. Mai 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Eßlingen. Heinrich Haug, von Eßlingen, ein lediger Weingärtner, wandert aus. Wer irgend eine Ansprache an denselben zu machen hat, wolle sich innerhalb Jahresfrist an dessen Bürgen, den Gensdarmerie-Obermann Joh. Lang in Möhringen wenden. Den 8. Mai 1819.
Königl. Oberamt.

Backnang. Anna Maria Koppin und Rosina Kopplu, von Heutersbach, auch Georg Jakob Fill, Rothgerber, von Backnang, wandern nach Amerika aus; wer Ansprüche an sie zu machen hat, wende sich an die betreffende Ortsobrigkeiten. Am 17. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Köngen. Peter Kappermann, von Pfauhausen, welcher schon vor vielen Jahren verschollen, und allbereits das 70. Jahr zurückgelegt hat, wird hiemit in Folge von dem Königl. Pupillen-Senat zu Eßlingen erlassenen Dekrets d. d. 17. April 1819. dergestalten edictaliter vorgeladen, daß derselbe oder seine allenfallsigen Leibes-Erben in der peremtorischen Frist von 3 Monaten vor unterzeichneter Stelle erscheinen, und sein in pflegschaftlicher Administration stehendes Vermögen in Empfang nehmen sollen, oder zu gewärtigen haben, daß solches an seine nächste Präsumtiv-Erben, landrechtlicher Ordnung nach, vertheilt werden wird. Den 8. Mai 1819. Auf oberamtsgerichtlichen Auftrag:
Königl. Beamtung.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 4. Juni.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. Mai die erledigte erste Assessors-Stelle bei der Regierung des Donau-Kreises in Ulm dem bisherigen Geheimen Legations-Rath Schott von Schottenstein, mit dem Charakter eines Regierungs-Raths, und

vermöge Decrets vom 27. Mai dem Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshof in Ulm, v. Zwerger, die Stelle eines Oberamts-Gerichts-Actuars zu Biberach gnädigst übertragen.

Vermöge Entschließung vom 26. Mai haben Se. Königl. Majestät dem Professor List an der Universität Tübingen die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle bewilligt; und

vermöge Entschließung vom 2. d. M. den Professor der Heilkunde, Doktor von Autenrieth, zum Vize-Kanzler der Universität Tübingen zu ernennen, und ihm alle Rechte und Obliegenheiten eines Kanzlers zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern.

des Ministerium des Innern.

Königliches Consistorium.

Als Nachtrag zu den bekannt gemachten Schul-Conferenz-Directoren wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß man dem Pfarrer Bührer zu Echterdingen das Geschäft der Leitung der Schullehrer-Conferenz seines Distrikts auf seine Bitte, unter

Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner zweckmäßigen Leitung, abgenommen und dem Pfarrer Hafner zu Steinenbronn übertragen habe.

Stuttgart den 11. Mai 1819. v. Schmidlin.

B.) Des Kriegs-Departements:

des Kriegs-Ministeriums.

Bekanntmachung, das Tragen der Kokarden von beurlaubten Soldaten betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 29. Mai gestattet, daß die beurlaubten Soldaten auch in ihrer bürgerlichen Kleidung Kokarden tragen. Stuttgart den 1. Juni 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl.

Graf v. Franquemont.

C.) Königliche Organisations-Vollziehungs-Commission.

Bekanntmachung der Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission, die über die Wahl der Gerichts-Beisitzer erstatteten Berichte der Oberämter betreffend.

Nachdem die durch den Erlaß der unterzeichneten Commission vom 19. April d. J. erforderten Berichte der Oberämter über die vollzogene Wahl der Gerichts-Beisitzer und über den unter denselben einzuführenden Turnus eingekommen sind, so wird den Oberämtern

Backnang.	Horb.	Gaildorf.	Göppingen.
Böblingen.	Nagold.	Gmünd.	Kirchheim.
Kannstadt.	Neuenbürg.	Hall.	Leutkirch.
Eßlingen.	Oberndorf.	Heidenheim.	Münsingen.
Leonberg.	Rothenburg.	Künzelsau.	Ravensburg.
Marbach.	Rottweil.	Neresheim.	Saulgau.
Neckarsulm.	Spaichingen.	Oehringen.	Tettnang.
Waiblingen.	Sulz.	Schorndorf.	Ulm.
Weinsberg.	Tuttlingen.	Biberach.	Waldsee.
Calw.	Urach.	Blaubeuren.	Wangen.
Freudenstadt.	Crailsheim.	Ehingen.	Wiblingen.
Herrenberg.	Ellwangen.	Geißlingen.	

hiedurch bekannt gemacht, daß man bei den von ihnen gemachten Anzeigen nichts zu erinnern gefunden habe.

Die hier nicht genannten Oberämter werden auf ihre erstatteten Berichte besonders beschieden werden. Stuttgart den 24. Mai 1819.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

Rochendorf. Der auf Montag den 7. Juni angekündete Verkauf der herrschaftl. Weinberge in Neckarsulm wird, eingetretener Hindernisse wegen, an benanntem Tage nicht vorgenommen — dies wird nun später geschehen, vorher aber wieder die Zeit der Vornahme bekannt gemacht werden. Den 29. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Ludwigsburg. Zum öffentlichen Verkauf der fürs Königl. Militär nicht mehr anwendbaren allerhand Artikel ist Dienstag der 7. Junius und die folgende Tage bestimmt, und werden insbesondere vorkommen, beim Wagenhause am See: Eine große Anzahl lederner Casquets und Czakows, Cartouches, Patrontaschen, Bandoliers, Karabinerhaken, Kuppeln, Sporn, deutsche Sättel samt Zugehör, Wallrappen, Chabraquen, Zäume, Trensen, Reisehalfter mit Ketten, Fuhrgeschirr mit Zugehör, Teppiche und Gurten, Futtersäcke und Futter-Tornister, Puzzeug, Fouragirseiler, Strohstühle und Strohmesser, seiderne und fädene Jagdschnüre, Gewehr-Riemen, Batterie-Fütterlen, Bajonetscheiden, Tornister mit Zugehör. Nach deren Beendigung aber, auf dem Arsenal-Platz: Reserveseiler, Langzüge, 1 hölzerne Walze zum Weg-Ebnen, 1 Schneeschlitten, eiserne Helme, kupferne Pauken, musikalische Instrumente, Trompeten- und Waldhorn-Banderolls, eiserne und kupferne Kessel und Casserols, Zimmermanns-Schurzfelle, messingene Kuppeln von Offiziers-Zelten, Blasbälge, Handwerkszeug von Pionniers, Schmiede, Wagner und Schreiner, gegen 170 Centner altes Eisen, 10 Centner Sturz, 8 Centner eiserne Bohrspähne, 3000 Ellen Schießbarchent, leere weiß blechene Büchsen, u. s. w. Zu vorstehendem Verkauf, welcher beim Wagenhause circa 5 Tage andauren kann, und mithin vom 14. Junius an im Arsenal wird fortgesezt werden können, sind nur solche Liebhaber, je von Morgens 8 Uhr eingeladen, welche sogleich baar bezahlen, oder mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögens-Umstände sich ausweisen können, in welch letzterem Fall eine Frist von 8 Tagen gestattet wird. Den 21. Mai 1819. Königl. Arsenal-Direction.

Reutlingen. Von Seiten der Hospital Nürtingenschen Pflege allhier werden am 15. Juni, Vormittags 10 Uhr, 195 Scheffel Dinkel und 30 Scheffel Haber, lauter kaufmannsgute Waare im Pfleghof im öffentlichen Aufstreich parthieenweise verkauft. Die Abfassung der Früchte muß innerhalb 8 Tage geschehen, und gleich baare Bezahlung geleistet werden. Den 28. Mai 1819.
Stiftungs-Verwaltung zu Nürtingen.

Nürtingen. Von Seiten der Stiftungs-Verwaltung allhier werden am Mittwoch den 16. Juni, Vormittags um 10 Uhr, 200 Scheffel Haber, 59 Scheffel Einkorn, und 87 Scheffel Gerste, lauter kaufmannsgute Waare, parthieenweise im öffentlichen Aufstreich verkauft. Die Abfassung der Früchte muß innerhalb 8 Tage geschehen, und gleich baare Bezahlung geleistet werden. Den 28. Mai 1819. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Kirchheim. In den nächsten 2 Wochen jedesmal am Montag und Dienstag, werden in dem hiesigen Schloß in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden: mehrere Sophas, viele Fauteuils, Sessel, Tabourets, Spiegel, einige Kronleuchter, Laternen, vieles Zinn, Eisen- und Blech-Geschirr, sodann Pfeiler und andere Tische, ein Clavier und viel altes Schreinwerk, bestehend in Tafeln, Tischen, Bänken, Kästen und Bettladen ꝛc. Den 1. Juni 1819.
Königl. Kammeralamt.

Marbach. Der Bestand der Commun-Schafweide zu Pleidelsheim geht auf Michaelis zu Ende; es wird daher eine neue 3jährige Verleihung derselben auf hiesigem Rathhause vorgenommen werden, wozu Montag der 14. Juni d. J. gewählt ist. Die dem Beständer eingeräumten Vortheile sind folgende: 1.) hat Beständer freie Wohnung, Scheuer und Stallung, und die gewöhnlichen bürgerlichen Beneficien anzusprechen; 2.) die Weide erträgt 350 Stuck Schafe, woran die Bürger 180, die Beständer hingegen bisher 170 aufgeschlagen haben. Nach dieser Voranschickung wird noch bemerkt, daß dem Beständer zur Bedingung gemacht werde, eine dem jährlichen Bestandgelde gleichkommende, legale Caution entweder durch baares Geld oder tüchtige Bürgschaft zu stellen, auch daß er sich durch

Meister= oder Concessions=Briefe zur Uebernahme des Pachts auszuweisen habe. Bestands=Liebhaber werden auf obgedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf das hiesige Rathhaus eingeladen. Den 14. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Der Conscriptions=Pflichtige Israel Hammer, von Schnaith, 20 Jahr alt, welcher auf allerhöchsten Befehl nachgeliefert werden sollte, hat sich vor 14 Tagen von Haus entfernt, ohne bis jetzt Nachricht von sich zu geben. Alle hoch= und wohllöbliche Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diesen Hammer fahnden, ihn auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Den 6. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Gmünd. Der Militärpflichtige Anton Waldenmaier, von Wißgoldingen, welcher dem 6ten Infanterie=Regiment an der Rekrutenzahl des Oberamts aufgerechnet, aber als vorübergehend krank nicht eingeliefert worden, sollte nach einem Decrete der Königl. Rekrutirungs=Commission zur Nach=Visitation eingeschickt werden. Derselbe hat sich aber von Haus entfernt, ohne seinen Aufenthaltsort anzuzeigen. Er wird daher aufgefordert, unverzüglich vor dem unterzeichneten Oberamt sich zu stellen. Zugleich werden aber auch alle Civil= und Militär=Behörden ersucht, den Waldenmaier auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Den 27. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Münsingen. In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai d. J. wurde der Wittwe des Joseph Griselhards in Ehestetten, disseitigen Bezirks, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgendes entwendet: von 2 Schweinen beinahe alles Fleisch, 9 paar Schuhe, 3 Schnupftücher, 8 paar nicht ganz ausgebleichte leinene Strümpfe, 30 Ricklen Faden und Garn, 6 Pfund Schmalz und Butter, 1 Aeschertuch, 4 wollene Ricklen, 1 baumwollene Kappe, 1 altes blaues Leible. Sämtliche Königl. Justiz= und Polizei=Behörden werden ersucht, zur Entdeckung dieses Diebstahls mitwirken und in diesem Fall der unterzeichneten Stelle Nachricht ertheilen zu wollen. Den 19. Mai 1819.

Königl. Oberamts=Gericht.

Münsingen. Am 21. d. M. wurde dem Knecht des Adlerwirths Hildenbrand in Justingen, Johannes Oberndorfer, aus seiner Kammer folgendes entwendet: 1 Paar neue hirschlederne Hosen, 1 blau tuchenen Muzen, 1 Manchesterleible, 1 scharlachenes Leible, 1 seidenes Halstuch, 1 Paar Winterstrümpfe, 2 neue flächsene Hemder. Alle Königl. Polizeibehörden werden ersucht, auf die gestohlenen Effekten sowohl, als auf den Dieb fahnden, und letztern im Betretungsfall wohl verwahrt anher einliefern zu lassen. Den 28. Mai 1819. Königl. Oberamts=Gericht.

Herrenberg. Um die erzielten Güter=Kaufschillinge des jung Jakob Kümmerle zu Gärtringen, hiesigen Oberamts=Gerichts, richtig verweisen zu können, werden dessen sämtliche Gläubiger hiemit öffentlich aufgerufen, ihre Forderungen binnen 4 Wochen a dato in der hiesigen Stadtschreiberei beweislich einzugeben, widrigenfalls dieselben zu erwarten haben, daß sie nicht mehr damit gehört werden. Den 22. Mai 1819. Königl. Oberamts=Gericht.

Herrenberg. Um den ganzen Schuldenstand des Johann Conrad Ruf, Bürgers und Färbers allhier, und dessen reines Vermögen zu erfahren, werden hiemit seine sämtliche Gläubiger öffentlich aufgerufen, von heute innerhalb vier Wochen um so gewisser in der hiesigen Stadtschreiberei anzugeben und die Beweis=Dokumente vorzulegen, als sie nach dieser Frist damit abgewiesen werden würden. Den 24. Mai 1819. Königl. Oberamts=Gericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof= und Kanzlei=Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 9. Juni.

I) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 27. Mai den vormaligen Sekretär der Ober-Landes-Regierung zu Ellwangen, Aloys von Neumillen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Saulgau gnädigst ernannt, und

vermöge Entschließung vom 29. Mai dem Professor der katholischen Theologie an der Universität Tübingen, Dr. Gratz, auf seine Bitte, die Entlassung von den von ihm bekleideten Lehr- und Kirchen-Stellen in Gnaden zu bewilligen geruht.

Sodann haben Se. Königliche Majestät dem Gesuche des Fürsten v. Löwenstein um Entlassung von seiner bisher bekleideten Stelle eines ersten Ceremonien-Meisters vermöge Dekrets vom 2. d. M. gnädigst entsprochen, und

vermöge Dekrets vom 2. d. M. die noch erledigt gewesene Auditorsstelle dem Rechts-Kandidaten Stockmaier übertragen.

Ferner haben Se. Königl. Majestät unterm 1. Juni den Finanzrath Widmann zu Ludwigsburg, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stelle, zum Domainen-Inspektor, und

unterm 4. Juni den bei der Finanz-Cammer in Ludwigsburg angestellten Canzlei-Direktor Binder zum Assessor bei derselben, zu ernennen geruht.

Durch höchstes Rescript vom 5. d. M. ist dem bisherigen Ober-Justiz-Rath Grafen von Mandelsloh die erledigte Legations-Sekretärs-Stelle bei der Königl. Gesandtschaft in Berlin mit dem Rang und Karakter eines Geheimen Legations-Raths, und

vermöge Resolution vom 6. d. M. dem vormals bei der Oberrechnungs-Kammer angestellt gewesenen und bei der neuen Organisation derselben dem Revisorat des Steuer-Collegiums zugetheilten Sekretär Keller die erste Sekretärs-Stelle bei der Königl. Finanz-Kammer in Ellwangen übertragen worden.

Gestorben ist den 19. Mai 1819. Finanz-Cammer-Canzlist Niethammer in Ellwangen, 36 Jahr alt.

II.) Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachung eines ruhmwürdigen Beispiels.

Die Gemeinde zu Amstetten, Diöcese Geißlingen, welche nur aus 212 Seelen bestehet und darunter 21 schulfähige Kinder zählt, hat aus eigenem Antriebe die Besoldung ihres Schullehrers die kompetenzmäßig nicht mehr als 166 fl. 43 kr. betrug, auf 300 fl. erhöht, und dadurch den Schuldienst zu einem Dienst 3. Classe erhoben, um für ihre Schule stets einen geschickten Lehrer zu erhalten.

Dieses ruhmwürdige Beispiel einer Gemeinde ihren Lehrer vor Nahrungs-Sorgen zu sichern und dadurch für die Verbesserung ihrer Schule selbst hinzuwirken, wird hiemit um seiner Seltenheit willen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. Mai 1819. v. Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministerium.

Erndte-General-Rescript.

Die der Königl. Ober-Finanz-Kammer zugehörigen Zehenten von dem dißjährigen Erzeugniß an Getreide, Heu, Oehmd und den sogenannten Klein-Zehent-Früchten, so wie die Theil- und Land-Garben sind in Beziehung auf Verpachtung oder Selbst-Einzug nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln. Die Cameral-Aemter werden hiebei erinnert, die vorbereitenden Geschäfte für die Verpachtung in Bälde zu besorgen, damit diese selbst bei eintretender Reife der Erzeugnisse keinem Aufenthalt unterliegen möge. Stuttgart den 1. Juni 1819.

v. Weckherlin.

Waiblingen. Bis Freitag den 11. d. M. werden die in dem Schloß zu Hochberg annoch befindlichen Mobilien, worunter insonderheit große Spiegel, Glas-Laternen, 1 Kanonen-Ofen und mehrere Centner eiserne Platten befindlich sind, nebst etwas Schreinwerk und gemeinen Hausrath an den Meistbietenden verkauft werden, wobei sich die Liebhaber Morgens 9 Uhr in dem Schloß daselbst einzufinden haben. Den 1. Juni 1819. Königl. Kameralamt.

Marbach. Der Bestand der Commun-Schafweiden von Klein-Aspach und Allmerspach geht an Michaelis d. J. zu Ende; es wird daher Montag den 14. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, eine wiederholte 3jährige Verleihung der benannten Weiden auf dem Rathhause allhier vorgenommen werden. Die einem Beständer eingeraumten Vortheile sind bei der Weide von Klein-Aspach und dazu gehörigen Bergorten: 1.) darf Pächter nach bisheriger alter Gerechtigkeit auf selbige 151 Stück Schafe einschlagen, wobei bemerkt wird, daß aber auch die Aemtlens-Inwohnerschaft zu Klein-Aspach und Röhrach 32 Stuck, ferner die sämtlichen Bergorte 17 Stück zu halten berechtigt sind, somit dürfen im Ganzen eingeschlagen werden 200 Stück Schafe; 2.) hat Beständer von 49 Stück Bürger-Schafen ein jahrliches Huterlohn von 9 kr. per Stück zu beziehen; 3.) wird dem Pächter freie Wohnung angewiesen. Dagegen wird demselben zur Bedingung gemacht, die Commun durch eine einzulegende Caution von 300 fl. in baarem Gelde, oder durch einen tüchtigen Bürgen für das Bestandgeld zu sichern. Auch hat Beständer sich zu Uebernahme des Pachts durch Meister- und Concessions-Briefe zu legitimiren. In Beziehung auf die Weide von Allmerspach wird bekannt gemacht: 1.) wird dem Bestand-Schäfer die Weide so übergeben, daß das Weiler Allmerspach 26 Stück, Beständer hingegen 74 Stück, zusammen also 100 Stück eingeschlagen werden dürfen; 2.) von den Schafen der Burgerschaft hat Pächter, wie in Klein-Aspach, an Huterlohn per Stück 9 kr. zu beziehen; 3.) auch hat Beständer für seine Heerde den im Schulhause befindlichen Schafstall unentgeldlich zu benutzen; 4.) wird ihm zur Verbindlichkeit gemacht, eine Caution von 200 fl. in baarem Gelde, oder durch Bürgschaft zu leisten. Unter den vorangeschickten Bedingungen können Bestands-Liebhaber am Montag den 14. Juni, Vormittags 10 Uhr, bei der Verhandlung auf hiesigem Rathhause sich einfinden. Den 6. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Marbach. Da der Pacht der Sommer- und Winter-Schafweide von Kirchberg heuer an Michaelis zu Ende geht, so wird Montag den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, eine wiederholte 3jährige Verleihung der benannten Weide auf hiesigem Rathhause vorgenommen werden. Die dem Beständer eingeräumten Vortheile sind: 1.) freie Wohnung, geräumige Stallung, ein kleines Kuchengärtlen beim Hause, desgleichen die bürgerlichen Benefizien eines Seldners, und alle Jahre nach eigener Wahl sechs Freipferch-Nächte. Dagegen hat er auch die auf dem Hause haftenden Beschwerden ohne Ausnahme zu tragen; 2.) die Weide darf mit 450 Stück Schafen beschlagen werden, wovon die Bürgerschaft 325 Stuck und Beständer den Rest halten darf. Zur Sicherheit der Gemeinde haben die Bestandslustige entweder eine legale Caution von 600 fl. in baarem Gelde einzulegen, oder einen tüchtigen Bürgen aus dem Oberamts-Bezirk zu stellen, auch sich durch Meister- oder Concessions-Briefe zur Uebernahme des Pachts zu legitimiren. Unter vorbemerkten Bedingungen können sich nun die Liebhaber gedachten Tags bei der Verleihung auf hiesigem Rathhause einfinden. Den 6. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Wangen. Nachstehende ungehorsam abwesende Militärpflichtige, welche der erlassenen Citation vom 1. März d. J. ungeachtet bei der sie getroffenen Rekruten-Aushebung nicht erschienen sind, werden andurch unter der Bemerkung, daß ihr Vermögen bereits mit Sequester belegt worden seie, wiederhohlt und unter Androhung der im Gesetze bestimmten Strafe, zur Ruckkehr und Stellung aufgefordert, sämtliche obrigkeitliche Behörden aber ersucht, diese Abwesenden auf Betreten arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Die Abwesenden sind: Johann Heinrich Majer, von Ißny, Johann Georg Zürn, von Bettisweiler, Franz Joseph Kimpfler, von Ißny, Christian Gottlieb Benninger, von Ißny, Xaver Grabherr, von Wiser, Chrisostomus Angele, von Kißlegg, Michael Stocker, von Wath, Johannes Hofmeister, von Ißny. Den 10. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Gmünd. Der abwesende Militärpflichtige Johann Evangelist Geiger, von Waldstetten, welcher heuer durch das Loos zum Militärdienst und zur wirklichen Einlieferung bestimmt worden ist, wird aufgefordert, sich unverzüglich vor der unterzeichneten Behörde zu stellen. Zugleich werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden und ihn im Betretungsfall hieher einzuliefern. Den 10. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Das hienach signalisirte Mädchen Barbara Schönbergerin, von Grözingen, hat schon vor 1 1/2 Jahren von Hause sich entfernt, und soll mit einer Zigeuner-Familie im Lande herum ziehen. Es wird daher geziemend gebeten, die Schönberger da wo sie sich treffen läßt, zu arretiren und hieher einzuliefern. Dieselbe ist 14 Jahre alt, hat hagere Statur, braune Haare, dergleichen etwas schielende Augen, langes Gesicht und spitzige Nase; sie soll einen hinauf geschlagenen Zopf, oft auch eine weiße Haube, ein zizenes Kittele mit rothen Blumen, einen rothgestreiften alten Zeuglensrock und niedere Schuhe tragen. Den 14. April 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Der Bürgermeister Christian Friedrich Laik, von Hebsack, welche wegen bedeutenden Kassen-Restes in Untersuchung zu ziehen ist, hat sich am 25. Mai unter dem Vorwand, in der Gegend von Göppingen eine Kuh zu kaufen, von Hause wegbegeben, ist aber bis jetzt nicht wieder zurückgekommen, so daß also an seiner Entweichung nicht mehr zu zweifeln ist. Alle hoch und wohllöbliche Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling, der unten näher bezeichnet ist, fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalment: Laik ist 48 Jahr alt, ziemlich starker Statur, ungefähr 6 Fuß 1 Zoll groß, hat ein langes Angesicht, rothbraune Gesichtsfarbe, braune Haupthaare, dergleichen Bart, gute Zähne, lange Nase, proportionirten Mund, keine äußerlichen Gebrechen. Kleidung: blauer Rock mit kameelhaarenen Knöpfen, grün manchesterne Weste mit überzogenen Knöpfen, schwarzlederne kurze Bändelhosen, Stiefel, dreieckigten Hut, schwarzseidenes Halstuch. Den 29. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Johannes Richt, von Kornwestheim, hiesigen Oberamts ist am 26. Mai d. J. Nachts von Hause heimlich entwichen. Da er nun eines fleischlichen Vergehens beschuldigt wird und daher zur Verantwortung gezogen werden muß, so werden alle obrigkeitliche Civil- und Militär-Behörden ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden und im Betretungs-Fall an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 1. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Mergentheim. Jakob Reuß, von Laudenbach, hiesigen Oberamts, ist schon seit langer Zeit als lediger Schneider von Haus entfernt. Da von seinem Aufenthalt schon lange nichts mehr in Erfahrung gebracht wurde, und er bereits das 71. Jahr zurückgelegt hat, so werden in Gemäßheit eines Dekrets des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis, ermeldter Reuß, oder dessen etwaige Erben hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem hiesigen Oberamts-Gericht zu melden, widrigenfalls das in Laudenbach in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen von ungefähr 288 fl. unter die sich darum meldenden übrigen Erben vertheilt werden wird. Den 3. Mai 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Kirchheim u. T. Der Bürger und Schuster Mattheus Leipple, von Bissingen, dem vor kurzer Zeit verganter worden ist, ergiebt sich fortwährend dem Leichtsinn und Müssiggang, und begeht häufige Prellereien und Schwelgereien. Es wird daher Jedermann gewarnt, demselben etwas zu borgen oder sich sonst von ihm hintergehen zu lassen. Den 12. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 11. Juni.

Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir durch Unsere Edikte vom 31. Dezember v. J. die neue Einrichtung der untern Stellen in den Departements der Justiz und des Innern festgesetzt, und sowohl in Hinsicht auf einzelne Bestimmungen dieser Edikte, als auch in anderen Beziehungen, besonders für den Zweck einer einfacheren und minder kostspieligen Verwaltung die gleichmäßige neue Organisation der Kameralämter und die damit in Verbindung stehende Auflösung der besonderen Forstkassen-Aemter für nothwendig und angemessen erkannt haben: so verordnen Wir auf den Vortrag des Finanz-Ministeriums, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1.

Verminderung der bisherigen Zahl der Kameralämter.

Von den bisherigen 87 Kameral-Verwaltungen der Ober-Finanz-Kammer werden
in dem Neckar-Kreise
die Kameralämter Markgröningen und Steinheim an der Murr,
in dem Schwarzwald-Kreise
das Kameralamt Ebingen,

in dem Jart-Kreise

das Land-Kameralamt Ellwangen, die Kameralämter Künzelsau, Vellberg und Adelmannsfelden, und

in dem Donaukreise

das Land-Kameralamt Göppingen und das Kameralamt Leutkirch,

mittelst Zutheilung ihrer Bezirke an die benachbarten Beamtungen auf die in der Beilage, Buchstabe A., enthaltene Weise aufgelößt.

§. 2.

Eintheilung der künftig bestehenden Kameralämter.

Dagegen wird das Kameralamt Herrenalb in zwei Beamtungen getheilt, wovon die eine ihren Siz in Herrenalb behält, und der andern die Stadt Neuenbürg zum Amtssize angewiesen wird.

Die hienach für die Zukunft bestehenden 79 Kameralämter erhalten in Gemäßheit der Beilage, Buchstabe B., eine der Verwaltung selbst und den Verhältnissen der Unterthanen angemessenere Eintheilung der Bezirke, welche, soweit es andere Rücksichten zuließen, mit der Oberamts-Eintheilung in Uebereinstimmung gesezt worden ist.

§. 3.

Auflösung der Forstkassen-Aemter und Zutheilung ihrer Geschäfte an die Kameralämter.

Da in Folge der neuen Forst-Organisation die Verrechnung der Geld-Gefälle von der Verwaltung getrennt, diese samt der Material-Verrechnung den Förstern übertragen, und für jene besondere Forstkassiere nur vorläufig beibehalten worden sind; so werden nun die bisher noch bestandenen 17 Forstkassen-Aemter ganz aufgehoben, und die Forst- und Jagdgefälle in ihrer Absonderung nach Revieren vermöge der in der Beilage, Buchstabe C., enthaltenen Eintheilung den Kameralämtern zum Einzug und zur Verrechnung überwiesen.

Dieselben haben auch die Ausstände der Forstkassen von denjenigen Revieren zu übernehmen, in welchen ihnen künftig der Gefällezug zukommt.

§. 4.

Zutheilung des Einzugs der Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Gefälle in den hofkammerlichen Orten.

Der Einzug der Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Gefälle in den hofkammerlichen Orten, welche in Folge Unserer früheren Entschließung mit dem Anfange des nächsten Etats-Jahrs der Ober-Finanzkammer überlassen werden, wird den nächstgele-

genen Beamtungen der Ober-Finanzkammer nach derjenigen Eintheilung zugewiesen, die in der Beilage, Buchstabe D., angegeben ist.

§. 5.

Administrativ-Verfügung hinsichtlich der Wein-Verwaltung.

In administrativer Beziehung bestimmen Wir bey diesem Anlaß, daß bei denjenigen Beamtungen, welche minder bedeutende Weingefälle besitzen, und für den Weinverkauf nicht günstig gelegen sind, die Keller- und Küfer-Einrichtungen aufgehoben, und daß nur bei den nachgenannten Beamtungen für die Aufnahme größerer Wein-Vorräthe, sowohl von den eigenen Gefäll-Orten, als von den benachbarten Beamtungen die erforderlichen Einrichtungen ferner unterhalten werden sollen, nämlich:

für das Remsthal: in Beutelspach;
— — obere Neckarthal: in Eßlingen;
— — untere Neckarthal: in Groß-Bottwar und Heilbronn;
— — Enzthal: in Vaihingen;
— — Zabergäu: in Brackenheim;
und
für die Taubergegend: in Mergentheim.

Mit der weiteren Ausführung dieser Anordnung ist das Finanz-Ministerium beauftragt.

§. 6.

Anstellung von Buchhaltern bei den Kameralämtern.

Bei jedem Kameralamte wird unter dem Kameralverwalter ein aus der Amtskasse unmittelbar besoldeter Gehülfe mit dem Namen eines Buchhalters, unter Vorbehalt der Widerruflichkeit, angestellt, welcher von dem Beamten aus der Zahl der gesetzlich geprüften und für tüchtig erklärten Kameralisten vorzuschlagen, durch das Finanz-Ministerium zu bestätigen, und bei der Kreis-Finanzkammer in Pflichten zu nehmen ist.

So wie die Bestätigung dieser Gehülfen durch das Finanz-Ministerium geschehen muß, kann auch die Entlassung derselben allein durch dieses verfügt werden, ohne daß jedoch gegen eine solche Verfügung ein weiterer Recurs Statt findet, entweder blos aus administrativen Rücksichten, oder auf eine begründete Beschwerde des Beamten über Unfleiß, Untauglichkeit oder unwürdiges Benehmen des Gehülfen.

Ehe die Buchhalter eine anderwärtige bleibende Anstellung im Staatsdienste erhalten, auf welche sie sich durch Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Brauchbarkeit im Dienste vorzügliche Ansprüche erwerben, wird ihnen das Heirathen nicht gestattet.

§. 7.

Geschäftsverhältnisse der Buchhalter.

Im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder einer andern Verhinderung des Kameralverwalters ist, insofern über die Amtsverweserei nicht anders verfügt wird, der Buchhalter gesetzlicher Stellvertreter des Beamten, sonst aber ist er, als verpflichteter Amts-Gehülfe, vorzüglich für die Rechnungsführung bestimmt, und hat insbesondere folgende Geschäfte zu übernehmen:

a.) die Anfertigung und Führung des Hauptbuchs oder der mit dem Anfange des Etats-Jahrs anzulegenden Rechnung, nach den Vorschriften der demnächst erscheinenden neuen Rechnungs-Instruktion;

b.) die Fertigung der monatlichen Rechnungs- und Kassen-Rapporte, welche er neben dem Beamten mit unterzeichnet;

c.) die Rechnungs-Abschlüsse unter Bewirkung der erforderlichen Uebereinstimmung mit dem durch den Beamten selbst zu führenden Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben;

d.) die Verzeichnung der Activ- und Passiv-Reste mit Besorgung der von den Betheiligten beizubringenden Beurkundung;

e.) die Protokollführung bei dem Naturaliensturz (Nachmessen), und sodann

f.) die Fortsetzung des künftig zu haltenden Amts-Grundbuchs, so wie die Sammlung und Verzeichnung der Normalien und allgemeinen Verordnungen, ausschließlich der hiebei vorkommenden Abschriften.

Der Buchhalter hat sich nicht nur den ebengedachten Geschäften, sondern überhaupt allen und jeden amtlichen Aufträgen des Kameral-Beamten mit Bereitwilligkeit zu unterziehen.

Er ist für die Besorgung derselben zunächst dem Kameral-Verwalter, dieser aber dem Staate verantwortlich, indem auf dem Buchhalter nur dann, wenn er in den hiezu geeigneten Fällen als Amtsverweser des Kameral-Verwalters handelt, für die in dieser Eigenschaft vorgenommenen Geschäfte allein und unmittelbar die Verantwortlichkeit gegen den Staat haftet.

Insbesondere geschieht es auf Gefahr der Kameral-Verwalter, wenn diese in einzelnen Fällen außer der Amtsverweserei den Buchhaltern Geld-Einzüge übertragen.

§. 8.

Besoldungs-Bestimmung nach den Classen der Aemter.

Die Kameralämter werden nach dem Umfange der damit verbundenen Geschäfte mit Rücksicht auf den durch die Zutheilung der Forst- und Jagd-Gefälle erhaltenen Zuwachs in drei Classen getheilt, für welche folgende Besoldungen bestimmt sind:

In der ersten Klasse:

einem Kameralverwalter jährlich Geld		1030 fl. —
Naturalien:		
25 Scheffel Dinkel, angeschlagen zu 5 fl.		125 fl. —
15 — Haber, angeschlagen zu 3 fl.		45 fl. —
	Zusammen	1200 fl. —
einem Buchhalter jährlich Geld		500 fl. —

In der zweiten Klasse:

einem Kameralverwalter jährlich Geld		855 fl. —
Naturalien: wie in der ersten Klasse		170 fl. —
	—	1025 fl. —
einem Buchhalter jährlich Geld		450 fl. —

In der dritten Klasse:

einem Kameralverwalter jährlich Geld		655 fl. —
Naturalien: wie in der ersten Klasse		170 fl. —
	—	825 fl. —
einem Buchhalter jährlich Geld		400 fl. —

Die Eintheilung der Aemter in die verschiedenen Klassen ist in der Beilage, Buchstabe E., enthalten.

§. 9.

Gehalte der Amtsdiener.

Die Gehalte der Amtsdiener werden bei sämtlichen Kameralämtern gleich gestellt, und betragen bei jedem Amte jährlich Einhundert Fünfzig Gulden in Geld, wovon der Diener auch die ihm vorgeschriebenen Livreestücke anzuschaffen und in gehörigem Stande zu erhalten hat.

§. 10.

Einräumung von Amts-Emolumenten.

Den Kameral-Verwaltern kommen neben den bestimmten Besoldungen folgende

Dienst-Nutzungen (Amts-Emolumente) zu, welche insofern sie bloß mit dem Amte verbunden sind, weder bei Dienstveränderungen der Beamten, noch bei Berechnung der Pensionen, Besoldungs-Taxen und Umzugskosten als Gehalts-Theile in Anschlag gebracht werden, nemlich:

a.) Einzugs-Gebühren von den Forst- und Jagd-Strafen je drei Kreuzer vom Gulden des für die Amtskasse baar eingehenden Betrags;

b.) der unentgeldliche Genuß einer angemessenen Amtswohnung, und

c.) das Recht den Brennholzbedarf innerhalb des Betrags von zehen Klaftern hartem Holze aus dem nächstgelegenen Forst-Reviere gegen Bezahlung des forsttaxmäßigen Preises zu beziehen.

Auch hat jeder Buchhalter von dem ihm vorgesetzten Beamten die unentgeldliche Einräumung eines heizbaren Zimmers in der diesem angewiesenen Amtswohnung, jedoch ohne Mobilien, zu fordern, und gegen Bezahlung auf die vorgedachte Weise zwei Meß Brennholz zu beziehen.

§. 11.

Abstellung sonstiger Emolumente für die Beamten.

Die von dem Kameral-Beamten bisher zu beziehen gewesenen Emolumente an Tax-Einzugs- und Schreibgebühren, Lehen-Aenderungsgebühren, Siegelgeldern, so wie überhaupt alle Nebenbezüge, welche die Beamten unter irgend einem Titel entweder aus der Amtskasse oder von Privaten zu empfangen hatten, finden für die Beamten neben den neuen Besoldungen nicht mehr statt.

Wo der Bezug solcher Gebühren bei Gefäll-Pflichtigen rechtlich begründet ist, sind dieselbe für die Amtskasse fort zu beziehen, die gesetzlichen Tax-Einzugs- und Schreibgebühren aber fallen der Amtskasse von selbst heim.

§. 12.

Bestimmung der Kanzlei-Kosten.

Für die Haltung der neben dem Buchhalter erforderlichen Schreiber, für die Anschaffung der Schreib-Materialien zu dem Amte überhaupt, mithin auch für die Geschäfte des Buchhalters, für die Heitzung des Amtszimmers, und für die Erhaltung und Wiederergänzung der im letztern erforderlichen Geräthschaften, hat jeder Kameral-Verwalter unter dem Titel „Kanzlei-Kosten" eine jährliche Entschädigung aus der Amtskasse zu beziehen, welche nach den Klassen der Aemter folgendermaßen bestimmt wird:

für die erste Klasse . . . . 400 fl. —
für die zweite . . . . 300 fl. —
und
für die dritte . . . . 200 fl. —

Daneben wird für jedes Kameralamt zum bleibenden Gebrauche bei dem Amte ein Exemplar des Staats-Handbuchs und des Staats- und Regierungs-Blatts gegen besondere Bezahlung aus der Amtskasse angeschafft.

§. 13.

Entschädigungs-Gelder für Amts-Reisen.

Bei Reisen in amtlichen Verrichtungen innerhalb ihrer Bezirke oder auch an andere Orte, wo die Beamtung im benachbarten Auslande Gefälle zu beziehen hat, haben die Kameral-Verwalter gleich den Oberamts-Richtern und Oberamt-Männern

a.) für einen vollen Tag — Sechs Gulden,

b.) für einen halben Tag — Vier Gulden,

Entschädigungs-Geld (Diäten) zu empfangen, wovon sie alle Kosten der Reise für sich und ihre Gehülfen, wenn sie sich von solchen begleiten lassen, zu bestreiten verbunden sind.

In Ansehung des Maßes der auf die Reise verwendeten Zeit findet die in dem V. Organisations-Edikte vom 31. Dezember v. J. §. 19. ausgedrückte Bestimmung Statt.

Wenn die Buchhalter in der Eigenschaft als wirkliche Amtsverweser Reisen zu machen haben, erhalten sie gleiche Entschädigung wie die Kameralverwalter. Wenn sie aber sonst, außer der Begleitung des Beamten, in amtlichen Verrichtungen zu reisen beauftragt werden; so gebühren ihnen nur zwei Drittheile der dem Kameral-Verwalter ausgesetzten Entschädigung.

§. 14.

Bestimmungen hinsichtlich der Reise-Kosten-Berechnungen.

Die Kameralbeamten sind im Allgemeinen zu Reisen in denjenigen Fällen gesetzlich ermächtigt, welche in dem jährlichen Etat vorgesehen worden sind.

Sollten außer diesen Fällen außerordentliche Reisen wegen Gewitterschadens-Abschätzungen, Feuersbrünsten und dergl. vorkommen; so hat der Beamte der vorgesetzten Stelle unter Vorlegung des Zettels sogleich eine rechtfertigende Anzeige über jeden einzelnen Fall zu erstatten.

Indessen versehen Wir Uns zu den Kameralbeamten, daß sie auch in Fällen, wo sie im Allgemeinen zu Reisen gesetzlich ermächtigt sind, diese nicht nur mit der möglichsten Zeit-Ersparniß vornehmen, sondern auch dann ganz unterlassen werden, wenn in einzelnen Fällen die Verrichtung, ohne Gefahr eines Nachtheils für den Dienst, dem Untereinbringer oder Ortsvorsteher überlassen werden kann, oder der Gegenstand so gering ist, daß er mit den Reisekosten in keinem Verhältnisse stünde.

In solchen Fällen, und überhaupt wenn die Beamten offenbar unnöthige Reisen gemacht haben, soll einer Entschädigungs-Anrechnung dafür gar nicht Statt gegeben werden.

Zu Ersparung von Reisekosten ist insbesondere auch der Einzug der Forstgefälle mit dem der übrigen Domanial-Gefälle so viel möglich in Verbindung zu setzen.

§. 15.

Beziehung einiger Strafbestimmungen auf die Kameralbeamten.

Die Bestimmungen des V. Organisations-Ediktes v. 31. Dez. v. J. wegen Bestrafung falscher Angaben bei Reisekosten-Anrechnungen, wegen der Anforderung nicht gestatteter Emolumente und wegen des Verbots der Geschenk-Annahme §§. 20—27. sind durchgängig auch auf die Kameral-Verwalter und ihre Buchhalter anwendbar.

§. 16.

Amtskleidung des Kameralamts-Personals.

Die in dem Edikte v. 31. Dezember v. J. §§. 41. u. 41. vorgeschriebene Amtskleidung des Oberamts-Personals ist auch für das Kameralamts-Personal mit der Abänderung bestimmt, daß die Stickerei und Schleifen von Silber, so wie die Knöpfe, Degengriffe und Schnallen weiß seyn sollen.

Mit dieser Abänderung ist die Uniform des Kameral-Verwalters jener des Ober-Amtmanns, und die Uniform des Buchhalters, ohne daß jedoch dieser Wappenknöpfe zu tragen berechtigt ist, jener des Oberamts-Aktuars gleich.

Auch hat der Kameralamts-Diener gleiche Livree wie der Oberamts-Diener mit dem einzigen Unterschiede, daß bei dem ersteren die Knöpfe weiß sind.

§. 17.

Vollziehungs-Termin.

Die neue Organisation der Kameralämter ist mit dem 1. Juli 1819., als dem Anfang eines neuen Etats-Jahrs, in Vollziehung zu setzen, mit welchem Termin auch die neuen Besoldungen und übrigen Gebühren anfangen, und die Amts-Uebergaben und Uebernahmen überall Statt finden sollen.

Wir bestimmen hiebei, daß kein Beamter, welcher in Folge der Organisation ein neues Amt erhält, oder weitere Verwaltungs-Gegenstände zu übernehmen hat, mit Rechnungs-Geschäften, welche vor dem ersten Juli verfallen sind, und wozu insbesondere auch die Jahrs-Rechnung vom 1. Juli 1818 bis 30. Juni 1819. zu zählen ist, beschwert werden, sondern daß die Bearbeitung dieser Geschäfte unter der Verantwortlichkeit der bisherigen Beamten oder Amtsverweser besorgt werden soll, welche, wenn sie nicht auf ihren bisherigen Stellen bleiben, tüchtige Gehülfen dafür anzustellen haben.

Für die dißfalls aufzuwendenden Kosten ist den Beamten oder Amtsverwesern aus der Amtskasse in soweit billige Entschädigung zu leisten, als die Rückstände nicht durch ihr Verschulden entstanden sind.

Die Vorschläge zu Anstellung der Buchhalter haben die Kameral-Verwalter längstens auf den 20. Juli d. J. unter Beischluß der erforderlichen Tüchtigkeits-Zeugnisse dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Gegeben Stuttgart den 4. Juni 1819.

(unterz.) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
(unterz.) Vellnagel.

(Die hierher gehörigen Beilagen, Buchstabe A—E, werden nachgeliefert.)

B.) Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben, in Folge des Edikts vom 4. Juni, die künftig bestehenden 79 Kameral-Aemter durch Resolution von demselben Tage auf folgende Art zu besetzen geruht, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 6. Juni 1819.

v. Weckherlin.

1.) Im Neckar-Kreise:

	Kameral-Aemter.	Kameral-Verwalter.
I. Classe.	Heilbronn	Erbe, Hofrath, bisher daselbst.
	Leonberg	Knapp, bisher daselbst.
	Ludwigsburg	Scholl, desgleichen.
	Nellingen	Böcklen, desgleichen.
	Stuttgart	Glocker, desgleichen.
II. Classe.	Backnang	Oertinger, desgleichen.
	Bietigheim	Zimmer, bisher Kameral-Verwalter in Herbrechtingen.
	Bottwar	Linsenmann, bisher daselbst.
	Brackenheim	Mögling, bisher Kameral-Verwalter in Reuthin.
	Güglingen	Blum, bisher Kameral-Verwalter in Murrhardt.
	Kochendorf	Frost, bisher Kameral-Verwalter in Gundelsheim.
	Marbach	Scholl, bisher daselbst.
	Maulbronn	Krais, bisher Kameral-Verwalter in Wiesensteig.
	Merklingen	Martin, bisher daselbst.
	Sindelfingen	Rapp, bisher daselbst.
	Vaihingen	Bilfinger, bisher Kameral-Verwalter in Markgröningen.
	Waiblingen	Cleß, bisher daselbst.
	Weil im Schönbuch	Breuninger, desgleichen.
	Weinsberg	Dornfeld, bisher Finanz-Kammer-Assessor in Ulm, (nach seinem Ansuchen auf diese Stelle versetzt.)

	Kameral-Aemter.	Kameral-Verwalter.
III. Classe.	Kannstadt	Bilfinger, bisher daselbst.
	Eßlingen	Nagel, desgleichen.
	Gundelsheim	Riegel, bisher Kameral-Verwalter in Ebingen.
	Murrhardt	Hochstetter, bisher Kameral-Verwalter in Steinheim.
	Wiernsheim	Fehleisen, bisher daselbst.

II.) Im Schwarzwald-Kreise:

I. Classe.	Balingen	Hartmann, bisher daselbst.
	Hirsau	Schmoller, desgleichen.
	Rottenburg	Kern, bisher Kameral-Verwalter in Zwiefalten.
	Tübingen	Bleibel, bisher Kameral-Verwalter in Bietigheim.
	Urach	Bilfinger, bisher daselbst.
II. Classe.	Bebenhausen	v. Jäger, Hofrath, bisher Kameral-Verwalter in Gmünd.
	Dornstetten	Schlaich, bisher daselbst.
	Horb	Stozmaier, bisher daselbst.
	Neuenbürg	Fezer, bisher Kameral-Verwalter in Herrenalb.
	Neuffen	Erhardt, bisher Finanzrath in Ludwigsburg, (nach seinem Ansuchen auf diese Stelle versezt.)
	Oberndorf	Pfizmaier, bisher daselbst.
	Pfullingen	Scholl, desgleichen.
	Reuthin	Bühler, bisher Kriegs-Commissär.
	Rottenmünster	Oetinger, bisher daselbst.
	Rottweil	Sprösser, desgleichen.
III. Classe.	Altenstaig	Marh, bisher Kameral-Verwalter in Maulbronn.
	Dornhan	Müller, bisher daselbst.
	Herrenalb	Hochstetter, bisher Forst-Kassier in Freudenstadt.
	Rosenfeld	Schabhardt, bisher daselbst.
	Tuttlingen . . . . . . (mit dem Siz in Wurmlingen.)	Schlotterbeck, bisher Forst-Kassier in Neuenstadt.

III.) Im Jaxt-Kreise:

	Kameral-Aemter.	Kameral-Verwalter.
I. Classe.	Crailsheim	Steinhäuser, bisher daselbst.
	Ellwangen	Werner, bisher Forst-Kassier in Biberach.
	Heidenheim	Eckardt, bisher Kameral-Verwalter in Kapfenburg.
	Mergentheim	Dehlinger, bisher Forst-Kassier daselbst.
	Schorndorf	v. Kauffmann, bisher daselbst.
II. Classe.	Beutelsbach	Jäger, bisher daselbst.
	Hall	Leypold, desgleichen.
	Herbrechtingen	Paulus, bisher Forst-Kassier in Leonberg.
	Kapfenburg	Bilfinger, bisher Kameral-Verwalter in Vellberg.
	Lorch	Neuffer, bisher daselbst.
	Oehringen	Ade, desgleichen.
	Schönthal	Schnell, desgleichen.
III. Classe.	Aalen (mit dem Sitz in Unterkochen)	Kurz, desgleichen.
	Gaildorf	König, desgleichen.
	Gmünd	Schlotterbeck, bisher Forst-Kassier in Schorndorf.
	Roth am See	Billing, bisher daselbst.
	Weikersheim	Schlotterbeck, desgleichen.

IV.) Im Donau-Kreise:

I. Classe.	Blaubeuren	Seefried, bisher daselbst.
	Göppingen	Kauffmann, bisher Stadt-Kameral-Verwalter daselbst.
	Kirchheim	Zimmermann, bisher daselbst.
	Langenau	Glaß, desgleichen.
	Weingarten	Schickhardt, bisher Kameral-Verwalter in Biberach.

	Kameral-Aemter.	Kameral-Verwalter.
II. Classe.	Ehingen	Jäger, bisher daselbst.
	Friedrichshafen	Beckh, desgleichen.
	Geißlingen	Seeger, bisher Land-Kameral-Verwalter in Göppingen.
	Heiligkreuzthal	Teichmann, bisher Forst-Kassier in Reichenberg.
	Münsingen	Seiferheld, bisher daselbst.
	Tettnang	Strömfeld, bisher Forst-Kassier in Crailsheim.
	Ulm	Glöcklen, bisher daselbst.
	Wiblingen	Pistorius, bisher daselbst.
	Zwiefalten	Weißmann, bisher Forst-Kassier in Bebenhausen.
III. Classe.	Biberach	Kuttner, bisher Kameral-Verwalter in Leutkirch.
	Waldsee	Glock, bisher daselbst.
	Wangen	Stapf, desgleichen.
	Wiesensteig	Frisäus, bisher Forst-Kassier in Kirchheim.

* * *

Se. Königl. Majestät haben in Folge der durch Besetzung der erledigt gewesenen Kameral-Aemter vorgegangenen Personal-Veränderungen durch höchste Resolution vom 4. Juni

den Kameral-Verwalter Paulus von Vaihingen, zu der Finanzkammer in Ludwigsburg als Finanzrath 2ter Classe,

den Kameral-Verwalter Heller von Tübingen, zu der gedachten Finanzkammer als Registrator unter Vorbehalt seines Ranges, und

den Kameral-Verwalter Steudel, von Mergentheim, zur Finanzkammer in Ulm, als Assessor zu versetzen geruht.

Stuttgart den 6. Juni 1819.

v. Weckherlin.

Beilage A. (Zu Nro. 31.)

Uebersicht

über

die Zutheilung der aufgelösten Kameral-Aemter an andere Kameral-Aemter.

Das bisherige Kameralamt	wird einverleibt dem Kameralamte	mit Ausnahme folgender Orte, die an andere Kameralämter abzutreten sind, und zwar:
Markgröningen.	Ludwigsburg.	a.) An das Kameralamt Vaihingen: Hochdorf, Ober-Riexingen, Unter-Riexingen und Pulverdinger Hof, sämtl. Oberamts Vaihingen. b.) An das Kameralamt Leonberg: Hemmingen und Haagmühle, Oberamts Leonberg.
Steinheim.	Marbach.	
Ebingen.	Balingen.	An das Kameralamt Tuttlingen: Nusplingen, Heidenstadt und Obernheim, Oberamts Spaichingen, und Renquishausen und Kolbingen, Oberamts Tuttlingen.
Ellwangen. Land-Kameralamt.	Ellwangen. Stadt-Kameralamt.	An das Kameralamt Kapfenburg: aus der Schultheißerei Lippach, Dettenroden, Haisterhofen, Killingen; aus der Schultheißerei Zöbingen, Hundslohe, Walxheim; aus der Schultheißerei Zipplingen, Sächtenhausen, Wessingen, Zipplingen; aus der Schultheißerei Geislingen, Harthausen, Nordhausen; die Schultheißerei Schneidheim, mit Unter-Schneidheim, Esren, Katzengraben, Ziegelhütte, Ober-Schneidheim.

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs		
			Forst- und Jagdgefälle		Hoheitsgefälle.
			der Reviere	im Forstamte	
		gen und Pulverdinger Hof, Oberamts Vaihingen.			
9) Bietigheim	an das Cameralamt Maulbronn, Gündelbach und Steinbacher Hof, O. Amts Maulbronn.	———	Eglosheim, Gros-Sachsenheim.	Sachsenheim.	in dem ganzen Hof-Kameral-Bezirk Freudenthal und den in der Beilage D. benannten Orten des Hof-Kameral-Bezirks Laufen.
10) Ludwigsburg	———	vom Kameralamt Markgröningen: Markgröningen, Asperg Vestung und Dorf, und Bissingen, Oberamts Ludwigsburg.	———	———	in dem ganzen Hof-Kameral-Bezirk Stammheim.
11) Leonberg	an das Kameralamt Sindelfingen: Bruderhaus, Büßnauer Hof, Büßnauer Wirthshaus, Amts-Oberamts Stuttgart.	vom Kameralamt Markgröningen, welches dem Kameralamt Ludwigsburg einverleibt wird: Hemmingen, und Hagmühle, Oberamts Leonberg.	Heimerdingen, Solitude.	Leonberg.	
12) Merklingen	bleibt wie bisher.	———	Warmbronn.	Leonberg.	
13) Sindelfingen	———	vom Kameralamt Leonberg: Bruderhaus, Büßnauer Hof, Büßnauer Wirthshaus, Amts-Oberamts Stuttgart.	Böblingen, Rohr.	Leonberg.	
14) Weil im Schönbuch	bleibt wie bisher.	———	Plattenhardt, Weil im Schönbuch. Waldenbuch.	Tübingen.	
15) Nellingen	bleibt wie bisher.	———	Ober-Ensingen.	Kirchheim.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle im Forstamte	Weiterer Zuwachs: Hoheitsgefälle.
16) Eßlingen	bleibt wie bisher.	—	Plochingen.	Kirchheim.	
17) Kannstadt	—	von der Holzverwaltung Berg die bisher von derselben bezogenen Kameralgefälle.	Strumpfelbach, Degerloch.	Leonberg.	in den in der Beilage D. genannten Orten des Hof-Kameral-Amts Stetten.
18) Stuttgart	bleibt wie bisher.				
19) Waiblingen	bleibt wie bisher.	—	Winnenden.	Reichenberg.	in den in der Beilage D. genannten Orten der Hof-Kameralämter Stetten u. Winnenden.
20) Marbach	—	das ganze Kameralamt Steinheim.	—	—	in dem Ort Weiler zum Stein, Hof-Kameralamts Winnenden.
21) Groß-Bottwar	bleibt wie bisher.	—	Gronau.	Reichenberg.	in den in d. Beilage D. benannten Orten d. Hof-Kameral Bezirks Laufen.
22) Backnang	an das Kameralamt Weinsberg: Löwenstein, Itzenhau, Altlautern, Beckertshof, Breitenauerhof, Frankenhof, Hirrweiler, Frolsberg, Mittelmühle, Neulautern, Reisach, Rittelhof, Seemühle, Schweizerhof, Spazenhof, Theuserbad, Oberamts Weinsberg.	—	Unterweissach, Kleinaspach.	Reichenberg.	
23) Murrhart	bleibt wie bisher	—	Murrhart.	Reichenberg.	
24) Weinsberg	—	a. vom Kameralamt Backnang; die bei Nro. 22. beschriebenen Orte Lö=	Stettenfels, Lichtenstern.	Neuenstadt.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs:		
			Forst- und Jagdgefälle		Hoheitsgefälle.
			der Reviere	im Forstamte	
		venstein rc. Oberamts Weinsberg. b. vom Kameralamt Oehringen: Schultheißerei Lachweiler, Lachweiler, Dürrnast, Frohnfalls, Geilsbach, Geisselhart, Haubühl, Haussenbühl, Heumathen, Neuwirthshaus, Rappenhof, Schönhart, Schuppach, Steinbühl, Storchsnest, Streithaag. Schulth. Maienfels: Maienfels, Oberbrettach mit Klumpenhof, Busch, Kreuzle, Ochsenhöfle mit Bärenbronn, Kühhof, Laurenhof, Plapphof, Walklensweiler, Oberheimbach, mit Berg und Happühl. Schulth. Mainhart: Mainhart, mit Baad, Vorder-Mittel- und Neusägmühl, Hammerschmidte, Dennhof, Hohenstraße, Wiedhof. Ferner in der Schuldheißerei Finsterroth: Finsterroth, Ammertsweiler, Hals, Hasenhof, Laukenmühl.			

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle im Forstamte	Weiterer Zuwachs: Hoheitsgefälle.
		Kuzenweiler, Weihenbronn. in der Schultheißerei Unterhaimbach: Unterhaimbach, mit Jägerhaus, Gebdelsbach, Herrenhölzle, Oberamts Weinsberg.			
II.) Schwarzwald-Kreis.					
1) Herrenalb	an das neu zuerrichtende Kameralamt Neuenbürg: Neuenbürg mit Sensen-Fabrik und Sägmühle Röthenbach, Birkenfeld, Engelsbrand, Gräfenhausen mit Oberhausen, Grunbach, Höfen, Calmbach, Kapfenhart, Langenbrand, Oberniebelsbach, Ottenhausen, Rudmersbach, Salmbach, Unter-Niebelsbach, Waldrennach, Wildbad mit Christofelshof, Grünhütte, Hochwiesenhof, Kälbermühle, Kohlhäusle, Nonnenwies, Rollwasser, Sprollenhof, Sprollenmühle, Eisenmühle, Klein-Enzhof, Oberamts Neuenbürg.	—	Schwann, Herrenalb.	Wildbad.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	Forst- und Jagdgefälle im Forstamte	Hoheitsgefälle.
2) Neuenbürg	—	vom Kameralamt Herrenalb: die bei Nro. 1. beschriebene Orte Neuenbürg 2c. Oberamts Neuenbürg.	Calmbach, Wildbad, Langenbrand.	Wildbad.	
3) Hirsau	bleibt wie bisher.	—	Liebenzell, Naislach.	Wildbad.	
4) Altensteig	bleibt wie bisher.	—	Enzklösterle, Hofstetten, Simmersfeld, Altensteig.	Nagold.	
5) Reuthin	bleibt wie bisher.	—	Heiterbach, Herrenberg, Wildberg, Stammheim	Nagold.	in den in der Beilage D genannten Orten des Hof-Kameralamts Herrenberg.
6) Dornstetten	bleibt wie bisher.	—	Schwarzenberg, Grömbach, Igelsberg, Baiersbronn, Freudenstadt, Dornstetten, Pfalzgrafenweiler.	Freudenstadt.	
7) Dornhan	desgleichen	—	Alpirsbach.	Freudenstadt.	
8) Oberndorf	desgleichen	—	Sulz, Oberndorf.	Rottweil.	
9) Rosenfeld	desgleichen	—	Leidringen.	Rottweil.	
10) Horb	desgleichen				
11) Rottweil	—	a. vom Kameralamt Rottenmünster: Zimmern unter der Burg, Wellendingen, Hausen ob Rottweil, Habsenhaus, Heusteig, Prestenberg, Lehr, Ober- u. Unter-Rothenstein, Sont-			

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	Forst- und Jagdgefälle im Forstamte	Hoheitsgefälle.
		hof, Wildenstein, Oberamts Rottweil, ferner Wilflingen im Fürstenthum Hechingen. b. vom Kameralamt Balingen, Schömberg, Oberamts Rottweil.			
12) Rottenmünster	an das Kameralamt Rottweil: die bei Nro. 11. a. beschriebenen Orten: Zimmern unter der Burg ꝛc. Oberamts Rottweil.	———	Spaichingen.	Rottweil.	
13) Balingen	an das Kameralamt Rottweil: Schömberg, Oberamts Rottweil.	den Kameral-Bezirk Ebingen, mit Ausschluß der an das Kameralamt Tuttlingen abzutretenden 5 Orte Nusplingen ꝛc. wie bei Nro. 14.	Margarethenhausen, Digisheim.	Rottweil.	
14) Tuttlingen (Wohnsitz Wurmlingen)	———	vom Kameralamt Ebingen: Nusplingen mit Heidenstadt, Obernheim, Oberamts Spaichingen; ferner Renquishausen, Kolbingen, Oberamts Tuttlingen.	Tuttlingen.	Rottweil.	
15) Rottenburg	bleibt wie bisher.	———	Rosek, Rottenburg.	Tübingen.	
16) Tübingen	desgleichen	———	Bodelshausen, Mössingen.	Tübingen.	in den Orten Aldingen, Kayh, Münchberg, Hof-Kameralamts Herrenberg.

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	im Forstamte	Hoheitsgefälle.
17) Bebenhausen	bleibt wie bisher.	———	Bebenhausen.	Tübingen.	
			Walddorf, Einsiedel.	Urach.	
18) Pfullingen	———	vom Kameralamt Münsingen im Donau-Kreis: Erpfingen, Mariaberg, Bronnen, Hausen an der Lauchert, Mägerkingen, Undingen, Willmanndingen, Oberamts Reutlingen; sodann die Gefälle in den ausländischen Orten Jungingen, u. Stetten unter Hollstein, im Fürstenthum Hechingen, — u. Melchingen, Steinhilben, Trochtelfingen, Feldhausen, Gamerdingen, Harthausen, Hettingen, Kettenaker, im Fürstenthum Sigmaringen.	Lichtenstein.	Tübingen.	
19) Neuffen	bleibt wie bisher.	———	Neuffen.	Urach.	
20) Urach		vom Kameralamt Münsingen, im Donau-Kreis: Gruorn, Trailfingen, Oberamts Urach.	Zainingen, Wittlingen, St. Johann.	Urach.	
		III.) Jaxt-Kreis.			
1) Heidenheim	bleibt wie bisher.	———	Zang, Steinheim, Schnaitheim, Nattheim.	Schnaitheim.	
2) Herbrechtingen	desgleichen	———	Herbrechtingen, Anhausen.	Schnaitheim.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs:		
			Forst- und Jagdgefälle		Hoheitsgefälle.
			der Reviere	im Forstamte	
3) Aalen, (mit dem Sitz in Unterkochen)	an das Kameralamt Ellwangen: Holenbach, Schultheißerei Adelmannsfelden, Oberamts Aalen; und die vom Kameralamt Aalen bisher bezogenen Gefälle in dem bereits zum Stadt-Kameralamt Ellwangen gehörigen Weiler Hinterbuchelberg. Schultheißerei Adelmannsfelden, Oberamts Aalen.	—	Ramsenstrut,	Ellwangen.	
			Oberkochen, Aalen.	Aalen.	
4) Kapfenburg	—	von dem mit dem Stadt-Kameralamt Ellwangen zu vereinigenden Land-Kameralamt Ellwangen: aus der Schultheißerei Lippach: Dettenroden, Haisterhofen, Killingen; aus der Schultheißerei Zöbingen: Hundslohe, Walxheim; aus der Schultheißerei Zipplingen: Sachsenhausen, Weissingen, Zipplingen; aus der Schultheißerei Geislingen: Harthausen, Nordhausen;	Wilflingen. Dettenrode.	Ellwangen.	
			Kapfenburg, Michelfeld.	Aalen.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	im Forstamte	Hoheitsgefälle.
		die Schultheißerei Schneidheim mit Unterschneidheim, Espen, Kazengraben, Ziegelhütte, Oberschneidheim; aus der Schultheißerei Tannhausen: Tannhausen, Bergheim, Bleichroden, Forstweiler mit Kreithof und Neuweiler, Hagenbucher Hof, Oelrichsbrunn, Zedernhof; die Schultheißerei Dalkingen mit Dalkingen und Weiler, Oberamts Ellwangen.			
5) Ellwangen (bisher Stadt-Kameralamt genannt)	——	a. vom Kameralamt Aalen: wie bei Nro. 3. Holenbach ꝛc. b. vom Kameralamt Crailsheim: aus der Schultheißerei Jartzell, Blind- oder Eulenmühle, Buchmühle, Neumühle, Rothof, Kopfershof; aus der Schultheißerei Rosenberg, Bezenhof und Bezenmühle, Oberamts Ellwangen; c. von Adelmannsfelden: die Verwaltung des vormal. von Jung-	Ellenberg, Ellwangen, Adelmannsfelden,	Ellwangen	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	im Forstamte	Hoheitsgefälle.
		lennschen Antheils an der Herrschaft Adelmannsfelden. d. vom Land-Kameralamt Ellwangen: dessen bisherigen Bezirk mit Ausschluß der an das Kameralamt Kapfenburg abzutretenden 26. Orte Dettenroden ꝛc. Oberamts Ellwangen, die bei Nr. 4. genannt sind.			
6) Crailsheim	an das Kammeralamt Ellwangen: (wie bei Nr. 5. 6.) Blind- oder Eulenmühle ꝛc.	a. vom Kameralamt Roth am See: aus der Schultheißerei Gröningen, Bölgenthal, Geismühle, Heinzmühle und Triftshausen, Oberamts Crailsheim; b. von dem mit Hall zu vereinigenden Kameralamt Vellberg; aus der Schultheißerei Gründelhart: Bonolzhof, Markertshofen, mit Mertelmühle, Neuenberg, Spaichbuhl, Steinenhaig, Waldbuch, Oberamts Crailsheim;	Hohenberg, Roßfeld, Maria Capell, Weipertshofen,	Crailsheim.	
7) Roth am See	an das Kameralamt Crailsheim: aus der Schultheißerei Gröningen, Böl-	von dem mit Schönthal zu vereinigenden Kameralamt Künzelsau:	Gerabronn.	Crailsheim.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs:		
			Forst- und Jagdgefälle		Hoheitsgefälle.
			der Reviere	im Forstamte	
	genthal, Gaismühle Heinzmühle und Trisstshausen, Oberamts Crailsheim.	Staab Bartenstein: Bartenstein, Güttbach, Hornungshof, Maisenhof, Reichertswiesen, Klopfhof; vom Staab Blaufelden, Lentensweiler; Staab Dünsbach: Dünsbach, Mörstein, Brachbach; Staab Herrenthierbach: Herrenthierbach, Alkertshausen, Mittelbach, Simmetshausen; Bezirk Langenburg: Langenburg, Bieselberg, Hürden, Nesselbach, Söllboth; Staab Ober-Regenbach: Ober-Regenbach, Bächlingen, Unter-Regenbach; Staab Obersteinach: Obersteinach, Sandelsbronn, Altenberg, Niedersteinach; Staab Rappoltshausen: Rappoltshausen, Uzenrath, Billingsbach, Bruchlingen, Ludwigsruhe, Neuhof; Staab Riedbach: Riedbach, Eichholz, Eichswie-			

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle im Forstamte	Hoheitsgefälle.
		sen, Heuchlingen, Lottmannsweiler; Staab Schrozberg: Schrozberg, Erailshausen, Calberbach, Könbronn, Kreuzfeld, Raupoldsroth. Sigisweiler, Zell, O.Amts Gerabronn.			
8) Weikersheim	bleibt wie bisher.		Mergentheim, Wachbach, Creglingen, Jartberg.	Jartberg.	
9) Mergentheim	an das Kameralamt Schönthal: Dörzbach mit Albertshof und Sct. Wendelin, Hollenbach mit Steigerbach, Laibach, Oberamts Künzelsau.				
10) Schönthal	an das Kameralamt Oehringen: Sindringen, mit Neuzweiflingen und Ziegelhütte, Buchhof, Oberamts Oehringen.	a. den Kameral-Bezirk Künzelsau mit Ausnahme der an das Kameralamt Oehringen (Nro. 11) abzutretenden Orte, Ernsbach ꝛc. und der an das Kameralamt Roth am See (No. 7) abzutretenden Orte, Bartenstein ꝛc. b. vom Kameralamt Mergentheim: Dörzbach mit Albertshof u. Sct. Wendelin, Hollenbach mit Staigerbach, Laibach, Oberamts Künzelsau.	Neusaß, Widdern.	Neuenstadt.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle im Forstamte	Weiterer Zuwachs: Hoheitsgefälle.
11) Oehringen	in das Kameralamt Weinsberg (Nr. 24.) im Neckar-Kreis die obenbenannten 6. Orte, Lachweiler rc.	a. vom Kameralamt Schönthal: Sindringen mit Neuzweiflingen u. Ziegelhütte, Buchhof, O.Amts Oehringen; b. von dem mit dem Kameralamt Schönthal zu vereinigenden Kameralamt Künzelsau; Staab Ernsbach: Ernsbach; Staab Forchtenberg: Forchtenberg; Staab Kupferzell: Kupferzell, Belzhaag, Feßbach, Gaisbach, Haag, Ezlinsweiler, Künsbach, Kemmeten, Kuhbach, Obernhof, Unternhof, Rechbach, Rüblingen, Schaafhof, Ulrichsberg, Weckhof; Staab Westernach: Westernach, Eschenthal, Bauersbach, Goggenbach, Heßelbrenn, mit Rieden; Staab Wollmuthshofen: Wollmuthshofen, Neureuth, Neufels, Ohrbachshof, Schwarzenweiler, Stolzenek; vom Staab Zweiflingen, Tiefensall.	Ohrenberg, Münchsberg.	Jartberg.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	im Forstamte	Hoheitsgefälle.
12) Hall	————	a. den Bezirk des Kameralamts Vellberg mit Ausnahme derjenigen Orte welche an die Kameralämter Crailsheim u. Gaildorf abzutreten und bei Nro. 6. b. und bei Nro. 13 benannt sind; b. vom Kameralamt Gaildorf: aus der Schultheißerei Westheim: Westheim mit Goldfelter, Bibers, Hammer, Vohenstein, Oberamts Hall.	Comburg Vellberg	Jaxtberg. Crailsheim.	
13) Gaildorf	an das Kameralamt Hall: aus der Schultheißerei Westheim, Westheim mit Goldfelter, Bibers, Hammer, Vohenstein, Oberamts Hall.	von dem mit dem Kameralamt Hall zu vereinigenden Kam. Amt Vellberg: Mittelfischach, Unterfischach, Weiler, Leipersberg, Oberjontheim, Beutenmühle, Oberamts Gaildorf.	Sittenhart, Schmidelfeld, Gschwend,	Gaildorf.	
14) Gmünd	bleibt wie bisher.	————	Röthenbach.	Aalen.	
15) Lorch	an das Kameralamt Schorndorf, Bärenbachhof, Oberamts Schorndorf.	a. vom Kameralamt Schorndorf: im Kaisersbacher Staab: Ebni, Eulenhof, Frazenklingenhof, Frazenwiesenhof, Gallenhöfle, Grasgehren, Heppichgehrenhöfle,	Welzheim, Schlechtbach, Plüderhausen, Lorch,	Gaildorf. Schorndorf.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle im Forstamte	Hoheitsgefäll.
		Holzbukel, Höfenäkerle, Kaltenbronnhöfle, Kellerklinghöfle, Klingenmühl, Rothenmad, Salbengehren, Schmalenberg, Spazenhof, Wiesenstaighöfle; vom Rienharzer Staab: Eselshalden, Krehenhof, Langenberg; vom Welzheimer Staab: Obersteinenberg, Lettenstich; vom Plüderhäuser Staab: Plüderwiesenhof, Tannschöpfle, Walkersbach, Oberamts Lorch. b. von dem mit dem Stadt-Kameralamt zu vereinigenden Land-Kameralamt Göppingen, im Donau-Kreis: Wäschenbeuren, Wäschenhof, Sägmühle, Ziegelhütte, Krettenhöfle, Oberamts Lorch.			
16) Schorndorf	an das Kameralamt Lorch: die bei Nro. 15. a. benannten 25 Orte Ebni ꝛc.	a. vom bisherigen Stadt-Kameralamt Göppingen im Donau-Kreis: Unterhutten, Rassach-Weiler und Mühle, O. Amts Schorndorf;	Bayerek, Oberurbach, Adelberg,	Schorndorf.	in den Orten Vorder- und Hinterweisbuch, Hof-Kameralamts Winnenden.

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	im Forstamte	Hoheitsgefälle.
		b. vom bisherigen Land-Kameralamt Göppingen, welches mit dem Stadt-Kameralamt vereinigt wird: Adelberg, Hundsholz, Herrenmühle, Mittelmühle, Zachersmüle, Oberamts Schorndorf.			
		c. vom Kameralamt Lorch: Bärenbachhof, Ober- Oberamts Schorndorf.			
17) Beutelsbach	bleibt wie bisher.	——	Engelberg, Geradstetten.	Schorndorf.	
		IV. Donau-Kreis.			
1) Göppingen (bisher Stadt-Kameralamt genannt.)	an das Kameralamt Schorndorf, im Jaxt-Kreise: Unterhütten, Nassach-Weiler und Mühle, Oberamts Schorndorf.	den ganzen Bezirk vom Land-Kameralamt Göppingen, mit Ausnahme der an die Kameralämter Lorch u. Schorndorf im Jaxt-Kreise abzutretenden, bei Nro. 15. b. u. 16. b. benannten Orte.	Hohenstaufen, Heiningen.	Kirchheim.	
2) Geißlingen.	——	vom Kameralamt Langenau: Ettlenschieß, Oberamts Albeck.	Stubersheim, Altenstadt, Nellingen,	Geißlingen.	
3) Wiesensteig	bleibt wie bisher.	——	Bissingen. Wiesensteig.	Kirchheim. Geißlingen.	
4) Kirchheim	desgleichen.	——	Kirchheim.	Kirchheim.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs:		
			Forst- und Jagdgefälle		Hoheitsgefälle.
			der Reviere	im Forstamte	
5) Langenau	an das Kameralamt Geißlingen: Ettlenschieß, bisher Oberamts Alpek.	———	Langenau, Altheim.	Geißlingen.	
6) Ulm.	———	vom Kameralamt Blaubeuren: Eggingen und Ermingen, Oberamts Blaubeuren; Ehrenstein, Oberamts Ulm.	Söflingen.	Blaubeuren.	
7) Wiblingen	an das Kameralamt Ehingen: Rißdissen, O.Amts Ehingen;	———	Donaustetten.	Biberach.	
8) Blaubeuren	an das Kameralamt Ulm: wie bei Nro. 6. Eggingen 2c.	———	Bermaringen, Blaubeuren, Urspring.	Blaubeuren.	
9) Münsingen.	a. an das Kameralamt Pfullingen im Schwarzwald-Kreis: Erpfingen, Mariaberg, Bronnen, Hausen an der Lauchert, Mägerkingen, Undingen, Willmandingen, Oberamts Reutlingen; sodann die Gefälle in den ausländischen Orten Jungingen u. Stetten unter Hollstein, im Fürstenthume Hechingen; und Melchingen, Steinhilben, Trochtelfingen, Feldhau-	vom Kameralamt Ehingen: Bremelau, Oberamts Münsingen.	Magolsheim. Grafeneck, Offenhausen.	Blaubeuren. Zwiefalten.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	im Forstamte	Hoheitsgefälle.
	sen, Gamerdingen, Harthausen, Hettingen, Kertenaker, im Fürstenthume Sigmaringen. b. an das Kameral-Urach: Gruorn, Trailfingen O.Amts Urach.				
10) Zwiefalten.	———	vom Kameralamt Ehingen: Hausen ob Munderkingen, Ober- und Unter-Wachingen, Oberamts Riedlingen.	Pfronstetten, Zwiefalten, Huldstetten.	Zwiefalten.	
11) Ehingen.	a. an das Kameralamt Zwiefalten: die bei Nr. 10. benannten Orte Hausen rc. b. an das Kameral Münsingen: Breinelau, Oberamts Münsingen.	vom Kameralamt Wiblingen: Rißdissen, Oberamts Ehingen.	Ringingen, Ennahofen. Kirchen.	Blaubeuren. Zwiefalten.	
12) Biberach	———	von dem mit dem Kameralamt Wangen zu vereinigenden Kameralamt Leutkirch: Schultheißerei Thannheim: Thannhe.m, Arlach, Egelsee, Haldau, Kronwinkel, Oy.	Biberach, Ochsenhausen, Uttenweiler.	Biberach.	

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle im Forstamte	Weiterer Zuwachs: Hoheitsgefälle.
		Schultheißerei Berkheim: Krimmel, Bohnlanden, Illerbachen, Oberopfingen; ein Hof bei Kirchdorf; und im Unteramt Roth Oberzell, Oberamts Leutkirch.			
13) Heiligkreuzthal.	bleibt wie bisher.	——	Heiligkreuzthal.	Altshausen.	
14) Waldsee.	an das Kameralamt Wangen: die fürstlich Waldburg-Wolfeggischen Orte: Sct. Anna, Au, Bachmühle, Bläden, Bronnen, Bramberg, Burg, Eberharz, Einthürmenberg, Emerhofen, Feld, Finken, Furtmühle, Furtmühleberg, Friholz, Glaren, Holzmühle, Höllenbach, Holdenreuthe, Höhmühle, Haslach, Halden, Immenried, Johlers, Sct. Johann, Kißlegg, Köhr, Kochs, Krumbach, Langenacker, Lautersee, Liebenried, Loretto, Löble, Languanz, Menzlings, Mazenweiler, Oberreuthe, Oberriedgar-	von dem mit dem Kameralamt Wangen zu vereinigenden Kam. Amt Leutkirch: Schultheißerei Haslach: Hamerz, Rohrmühl, Schönthal; Schultheißerei Aichstetten: Aichstetten, Allmiesbeuren, Gotteswald, Vogelsang; Schultheißerei Altmannshofen: Altmannshofen, Blutsberg, Buch, Eschach, Hänkels, Haitzen, Laubek, Stuck, Waizen; Schultheißerei Diepolzhofen: Diepolzhofen, Bodenhaus, Hänlishofen, Oberburkharzhofen, Riedlings, Rimmeldingen,	Altshausen, Baindt, Blizenreute, Schussenried.	Altshausen.	in den sämtlichen im Oberamt Saulgau gelegenen Orten des Hof-Kameral-Bezirks Altshausen.

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	im Forstamte	Hoheitsgefälle.
	ten, Prenden, Pfaffenried, Pfenders, Ramhaus, Riehlings, Roth, Reupertshofen, Rampertshofen, Samhof, Samisweiler, Schurthanen, Sommershalden, Sommersried, Stadel, Straaß, Schnellen, Obertiefenthal, Untertiefenthal, Wiggenreuthe; ferner die fürstlich Waldburg-Wurzach'schen Orte: Aach, Aich, Argensee, Arisried, Bachhäusle, Bärenweiler, Fischenreuthe, Fröhnmuhle, Goppertshofen, Gronholz, Häusern, Herroth, Hinderhueb, Hindermoos, Hunau, Kaibach Weiler, Kaibach Dorf, Langenacker, Oberhaid, Oberhorgen, Reute, Schoneberg, Stolzensee, Unterhaid, Unterriebgarten, Unterhorgen, Vorderhueb, Vordermoos, Vogelherde, Wassenried, Wallmersried, Weilers, Weitershofen, Wolfgeiz, Wuhrmühle, Zaisenhofen, Oberamts Wangen.	Steegroth, Nebendorf, Unterburkharzhofen; Schultheißerei Seybranz: Seybranz, Feldthörle, Herrenbühl, Karlis Hof u. Mühle, Lachen, Lampertsried, Limberg, Oberhueb, Rippoltshofen, Starkenhofen, Unwerthe, Wengenreuthe; Schultheißerei Unterzeil: Unterzeil, Oberzeil, Attenhofen, Auenhofen, Boschen, Bronnentobel, Haid, Hebrazhofen, Maisland, Reichenhofen, Sebastiansaul, Ziegelstadel, Oberamts Leutkirch.			

Kameralamt	hat abzutreten	hat zu übernehmen	Weiterer Zuwachs: Forst- und Jagdgefälle der Reviere	im Forstamte	Hoheitsgefälle.
15) Wangen	an das Kameralamt Weingarten: Feld, ein Weiler, im Oberamt Ravensburg.	a. den Bezirk des Kameralamts Leutkirch, mit Ausnahme derjenigen Orte welche an die Kameralämter Biberach und Waldsee abzutreten, und bei Nr. 12 u. 14 angezeigt sind; b. vom Kameralamt Waldsee: die bei Nro. 14. angezeigten 94 Ortschaften, Höfe 2c.	Leutkirch, Langentrog.	Altdorf.	
16) Weingarten	———	vom Kameralamt Wangen: Feld, ein Weiler im Oberamt Ravensburg.	Altdorf.	Altdorf.	in den in der Beilage D. genannten Orten des Hof-Kameral-Bezirks Althausen.
17) Friedrichshafen	bleibt wie bisher.	———	Löwenthal.	Altdorf.	
18) Tettnang	desgleichen.	———	Tettnang.	Altdorf.	

Beilage C. (Zu Nro. 52.)

Uebersicht

über

die Zutheilung der Forst- und Jagdgefälle an die Kameralämter.

Bisherige Forstkassenämter.	Forstämter.	Reviere.	Kameralämter.
I. Neckar-Kreis.			
Böblingen.	Leonberg.	Strümpfelbach. Degerloch. Warmbronn. Heimerdingen. Solitüde. Böblingen. Rohr.	Kannstadt. Merklingen. Leonberg. Sindelfingen.
Ludwigsburg.	Reichenberg.	Unterweissach. Kleinaspach. Winnenden. Gronau. Murrhardt.	Backnang. Waiblingen. Groß-Bottwar. Murrhardt.
Neuenstadt.	Sachsenheim.	Egolsheim. Grossachsenheim. Kleingartach. Sternenfels. Maulbronn. Mühlacker.	Bietigheim. Güglingen. Maulbronn. Wiernsheim.
	Neuenstadt.	Grosgartach. Stettenfels. Lichtenstern. Neuenstadt. Neusaß. Widdern.	Brackenheim. Weinsberg. Kochendorf. Schönthal.

Bisherige Forstkassenämter	Forstämter.	Reviere.	Kameralämter.
	II. Schwarzwald-Kreis.		
		Herrenalb.	Herrenalb.
		Schwann.	
	Wildbad.	Kalmbach.	
		Wildbad.	Neuenbürg.
		Langenbrand.	
		Liebenzell.	Hirsau.
Altenstaig.		Maißlach.	
		Enzklösterle.	
		Hofstetten.	Altenstaig.
		Simmersfeld.	
	Nagold.	Altensteig.	
		Haiterbach.	
		Herrenberg.	Reuthin.
		Wildberg.	
		Stammheim.	
		Schwarzenberg.	
		Grömbach.	
		Igelsberg.	
		Baiersbronn.	Dornstetten.
Freudenstadt.	Freudenstadt.	Freudenstadt.	
		Dornstetten.	
		Pfalzgrafenweiler.	
		Alpirsbach.	Dornhan.
		Sulz.	
		Oberndorf.	Oberndorf.
		Leidringen.	Rosenfeld.
Rottweil.	Rottweil.	Rothenstein.	Rottweil.
		Margarethenhausen.	Balingen.
		Diegesheim.	
		Spaichingen.	Rottenmünster.
		Tuttlingen.	Tuttlingen.
		Plattenhardt.	
		Waldenbuch.	Weil im Schönbuch.
		Weil im Schönbuch.	
		Bebenhausen.	Bebenhausen.
Tübingen.	Tübingen.	Roseck.	
		Rottenburg.	Rottenburg.
		Bodelshausen.	
		Mössingen.	Tübingen.
		Lichtenstein.	Pfullingen.

Bisherige Forstkassenämter.	Forstämter.	Reviere.	Kameralämter.
Urach.	Urach.	Waldorf.	Bebenhausen.
		Einsiedel.	
		Neuffen.	Neuffen.
		Zainingen.	Urach.
		Wittlingen.	
		St. Johann.	

III. Jaxt-Kreis.

Bisherige Forstkassenämter.	Forstämter.	Reviere.	Kameralämter.
Jagstberg.	Jagstberg.	Mergentheim.	Weikersheim.
		Wachbach.	
		Kreglingen.	
		Jagstberg.	
		Ohrenberg.	Oehringen.
		Mönchsberg.	
		Comburg.	Hall.
Crailsheim.	Crailsheim.	Bellberg.	Hall.
		Hohenberg.	Crailsheim.
		Roßfeld.	
		Maria-Kapell.	
		Weipertshofen.	
		Gerabronn.	Roth am See.
Schorndorf.	Gaildorf.	Sittenhardt.	Gaildorf.
		Schmidelfeld.	
		Gschwend.	Lorch.
		Welzheim.	
		Schlechtbach.	
	Schorndorf.	Geradstetten.	Beutelspach.
		Engelberg.	
		Baiereck.	Schorndorf.
		Ober-Urbach.	
		Adelberg.	
		Plüderhausen.	Lorch.
		Lorch.	
Ellwangen.	Ellwangen.	Ellenberg.	Ellwangen.
		Ellwangen.	
		Adelmannsfelden.	
		Ramsenstrut.	Aalen.
		Wilflingen.	Kapfenburg.
		Dettenrode.	

Bisherige Forstkassenämter.	Forstämter.	Reviere.	Kameralämter.
Ellwangen.		Kapfenburg.	Kapfenburg.
		Michelfeld.	
	Aalen.	Oberkochen.	Aalen.
		Aalen.	
		Röthenbach.	Gmünd.
		Zang.	Heidenheim.
		Steinheim.	
Schnaitheim.	Schnaitheim.	Schnaitheim.	
		Nattheim.	
		Herbrechtingen.	Herbrechtingen.
		Anhausen.	

IV. Donau-Kreis.

Bisherige Forstkassenämter.	Forstämter.	Reviere.	Kameralämter.
		Hohenstaufen.	Göppingen.
		Heiningen.	
		Bissingen.	Wiesensteig.
Kirchheim.	Kirchheim.	Kirchheim.	Kirchheim.
		Ober-Ensingen.	Nellingen.
		Plochingen.	Eßlingen.
		Langenau.	Langenau.
		Altheim.	
	Geislingen.	Stubersheim.	Geißlingen.
		Altenstadt.	
		Nellingen.	
		Wiesensteig.	Wiesensteig.
Ulm.		Söflingen.	Ulm.
		Ringingen.	Ehingen.
		Ennahofen.	
	Blaubeuren.	Bermaringen.	
		Blaubeuren.	Blaubeuren.
		Urspring.	
		Magolsheim.	Münsingen.
		Grafeneck.	Münsingen.
		Offenhausen.	
		Pfronstetten.	
Biberach.	Zwiefalten.	Zwiefalten.	Zwiefalten.
		Huldstetten.	
		Kirchen.	Ehingen.

Bisherige Forstkassenämter.	Forstämter.	Reviere.	Kameralämter.
Biberach.	Biberach.	Donaustetten.	Wiblingen.
		Biberach.	Biberach.
		Ochsenhausen.	
		Uttenweiler.	
	Altshausen.	Heiligkreuzthal.	Heiligkreuzthal.
		Baindt.	Waldsee.
		Bitzenreute.	
		Altshausen.	
		Schussenried.	
Altdorf.	Altdorf.	Leutkirch.	Wangen.
		Langentrog.	
		Tettnang.	Tettnang.
		Altdorf.	Weingarten.
		Löwenthal.	Friedrichshafen.

Beilage D. (Zu Nro. 31.)

Uebersicht

über

die Zutheilung der Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Gefälle in den Hof-Kameral-Bezirken an die Finanz-Kameral-Aemter.

Hof-Kameral-Bezirke.	Ortschaften.	Finanz-Kameral-Bezirke.
Freudenthal.	Der ganze Kameral-Bezirk.	Bietigheim.
Laufen. .	Laufen, Gemmrigheim, Hessigheim, Hofen, Hohenstein, Kirchheim a. N., Wahlheim.	
	Ferner Ottmarsheim, Mundelsheim, Kaltenwesten	Groß-Bottwar.
Stammheim.	Stammheim, Möglingen, Pflugfelden, Schwieberdingen, Zuffenhausen.	Ludwigsburg.
Stetten.	Stetten, Fehlbach, Rommelshausen, Schmiden.	Kannstadt.
	Endersbach, Beinstein	
Winnenden.	Winnenden mit Winnenthal, Bach, Bürg, Schulerhof, Stökenhof, Birkmannsweiler mit Lehneberg, Oelbardweiler oder Burkhardshof, Neumühle, Ruizenmühle, Buchenbach, Breuningsweiler, Buoch, Hahnweiler, Herdtmannsweiler mit Degenhof, Ober- und Unter-Höfen, Lautenbach, Nellmersbach, Plapphof, Oeschelbronn, Oppelsbohm mit Brezenacker und Volkartsmühle, Rettersburg, Linsenhof, Schweigheim, Steinach mit Reichenbach.	Waiblingen.
	Weiler zum Stein	Marbach.
	Vorder- und Hinter-Weißbuch . .	Schorndorf.

Hof-Kameral-Bezirke.	Ortschaften.	Finanz-Kameral-Bezirke.
Herrenberg.	Herrenberg, Affstetten, Bohndorf, Gärtringen, Gültstein, Haslach, Kuppingen, Nebringen, Nufringen, Ober-Jesingen, Ober- und Unter-Oeschelbronn, Rohren, Thailfingen.	Reuthin.
	Aldingen, Kayh, Münchberg.	Tübingen.
Altshausen.	Sämtliche im Oberamt Saulgau gelegene Orte des Hof-Kameral-Bezirks.	Waldsee.
	Esenhausen, Blumetsweiler, Langenweiler, Firmenweiler, Nassach, Reute, Riemensberg, Ringenburg, Rothach und Wolfsbühl.	Weingarten.

Beilage E. (Zu Nro. 52.)

Uebersicht

über

die Eintheilung der Kameral-Aemter in Besoldungs-Klassen.

I. Neckar-Kreis.

I. Klasse.
- Heilbronn.
- Leonberg.
- Ludwigsburg.
- Nellingen.
- Stuttgart.

II. Klasse.
- Backnang.
- Bietigheim.
- Bottwar.
- Brackenheim.
- Güglingen.
- Kochendorf.
- Marbach.
- Maulbronn.
- Merklingen.
- Sindelfingen.
- Vaihingen.
- Waiblingen.
- Weil im Schönbuch.
- Weinsberg.

III. Klasse.
- Kannstadt.
- Eßlingen.
- Gundelsheim.
- Murrhardt.
- Wiernsheim.

II. Schwarzwald-Kreis.

I. Klasse.
- Balingen.
- Hirsau.
- Rottenburg.
- Tübingen.
- Urach.

II. Klasse.
- Bebenhausen.
- Dornstetten.
- Horb.
- Neuenbürg.
- Neuffen.
- Oberndorf.
- Pfullingen.
- Reuthin.
- Rottenmünster.
- Rottweil.

III. Klasse.
- Altensteig.
- Dornhan.
- Herrenalb.
- Rosenfeld.
- Tuttlingen.

III. Jaxt-Kreis.

I. Klasse.
- Crailsheim.
- Ellwangen.
- Heidenheim.
- Mergentheim.
- Schorndorf.

II. Klasse.
- Beutelsbach.
- Hall.
- Herbrechtingen.
- Kapfenburg.
- Lorch.
- Oehringen.
- Schönthal.

III. Klasse.
- Aalen.
- Gaildorf.
- Gmünd.
- Roth am See.
- Weikersheim.

IV. Donau-Kreis.

I. Klasse.
- Blaubeuren.
- Göppingen.
- Kirchheim.
- Langenau.
- Weingarten.

II. Klasse.
- Ehingen.
- Friedrichshafen.
- Geißlingen.
- Heiligkreuzthal.
- Münsingen.
- Tettnang.
- Ulm.
- Wiblingen.
- Zwiefalten.

III. Klasse.
- Biberach.
- Waldsee.
- Wangen.
- Wiesensteig.

Königlich Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 12. Juni.

Königliches Manifest, die Einberufung einer Stände-Versammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als Wir im Monat Juni 1817 die Hoffnung aufgeben mußten, Uns mit der damaligen Stände-Versammlung über eine — den gegenwärtigen Verhältnissen des Staats angemessene Verfassung zu vereinigen, fiel es Unserem Herzen schwer, die Beendigung einer so wichtigen Angelegenheit von einer unbestimmten Zukunft abhängen zu lassen, und Unser Volk nicht sogleich in den vollen Genuß der ihm zugesicherten Rechte zu setzen.

Bei der richtigen Würdigung und dankbaren Anerkennung, welche die von Uns aufgestellten Grundsätze sowohl in der Versammlung selbst als ausserhalb derselben vielfach gefunden hatten, blieb es zweifelhaft, ob die Mehrheit der Stände in ihrer letzten Erklärung auch wirklich die Ueberzeugung Unseres Volkes ausgesprochen habe, und Wir fanden hierin die Veranlassung, dem Ausdrucke jener Ueberzeugung nach der Auflösung der Versammlung ein anderes Organ zu gestatten.

In dieser Absicht behielten Wir in Unserer Bekanntmachung vom 5. Juni 1817 dem Volke vor, sich über die Annahme des Verfassungs-Entwurfes unter den in Unserem Rescripte vom 26. Mai 1817 enthaltenen Bestimmungen, durch die Amts-Versammlungen, oder auch durch seine Magistrate und durch den Beitritt derjenigen Viril-Stimm-

führer, welche nicht persönlich dagegen gestimmt hatten, zu erklären, indem Wir damit die Versicherung verbanden, daß Wir auf den Fall der Annahme auch Unserer Seits den Verfassungs-Vertrag als abgeschlossen ansehen und in Wirksamkeit setzen würden. Die hierauf eingegangenen Erklärungen der Mehrheit der Amts-Versammlungen, mehrerer Magistrate und Viril-Stimmführer, wenn gleich zum Theil von verschiedenartigen Bitten und Anträgen begleitet, ließen Uns keinen Zweifel übrig, daß Unser Volk die Reinheit Unserer Absichten anerkenne, und daß alle Wünsche sich dahin vereinigen, unter Berücksichtigung der Uns vertrauensvoll vorgelegten Bitten die Volksvertretung baldmöglich in Wirksamkeit gesetzt zu sehen.

Wir Selbst stimmen ganz mit diesen Wünschen überein; Wir sind aber auch zugleich vollkommen überzeugt, daß eine geordnete Ausübung der dem Volk zustehenden Rechte nicht eher stattfinden könne, als bis diese Rechte selbst durch feste grundgesetzliche Normen bestimmt sind. Es läßt sich jedoch mit Zuversicht annehmen, daß inzwischen Zeit und Erfahrung zur Berichtigung mancher irrigen Ansichten geführt haben werde; und allgemein ist es als das erste Bedürfniß des Vaterlandes anerkannt, daß der Regent und das Volk sich die Hände reichen, zum ernsten Wirken für das gemeinsame Wohl. Wir glauben demnach hoffen zu dürfen, daß Wir Uns nicht in die Nothwendigkeit gesetzt sehen werden, den bisher von Uns befolgten und nun auf das Neue Unserem Volke eröffneten Weg zu verlassen, und zu endlicher Erfüllung des XIII. Art. der deutschen Bundes-Akte durch Ertheilung eines Staats-Grundgesetzes die Grundzüge der Verfassung vorzuzeichnen, deren weitere Ausbildung aber der verfassungsmäßigen Gesetzgebung zu überlassen.

Von diesen Gesinnungen und Hoffnungen geleitet, haben Wir Uns entschlossen, Unserem Volke Gelegenheit zu geben, Uns auf eine vollständige und umfassende Weise die Wünsche vorzulegen, welche demselben noch gegenwärtig in Beziehung auf den Verfassungs-Entwurf übrig bleiben mögen, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständniß zu vollenden.

Wir berufen demnach hierdurch eine Stände-Versammlung, deren Auftrag und Bestimmung einzig darin bestehen wird, mit Ausschluß jeder andern Verhandlung sich über die Gegenstände jener Wünsche und die Mittel ihrer Erfüllung durch einige ihrer Mitglieder mit den von Uns zu ernennenden Commissarien vorbereitend zu benehmen, sodann darüber Plenar-Berathschlagung zu pflegen, und Uns das Resultat derselben in einer ungetrennten Darstellung vorzulegen, worauf Wir sofort Unsere letzte Entschließung fassen werden.

Als Mitglieder dieser Versammlung haben zu erscheinen:

a) die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Gemäßheit der Beilage des Rescripts vom 29. Januar 1815 (Reg. Bl. S. 37 f.),

b) die ebendaselbst genannten gräflichen und adelichen Gutsbesitzer,

c) die zwei — dem Dienstalter nach ersten evangelischen General-Superintendenten,

d) der Verweser des General-Vicariats zu Rottenburg, Bischof von Evara, und der dem Dienstalter nach erste katholische Dekan,

e) der Vice-Kanzler der Landes-Universität,

f) von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, so wie

g) von jedem der 63 Oberamts-Bezirke je ein gewählter Abgeordneter.

In Ansehung der persönlichen Eigenschaften der Viril-Stimmführer sowohl, als der gewählten Abgeordneten, der aktiven Wahlfähigkeit, der Wähl-Art, der Legitimation, der Diäten und Reisekosten, der innern Ordnung der Versammlung, der Stimm-Uebertragung und der Verhandlungs-Art wollen Wir die im Rescript vom 29. Januar, in der Verordnung vom 26. Februar und in dem Edikte vom 15. März 1815 (Reg. Bl. S. 33, 73, 117 ff.) enthaltenen Normen im Allgemeinen auch diesmal beobachtet wissen.

Uebrigens verordnen Wir insbesondere, daß

1) die Stände-Versammlung am 13. Juli 1819 zusammentreten, und die Wahlen in den Städten und Oberamts-Bezirken so beschleunigt werden sollen, daß sämtliche Mitglieder zwei Tage vor dem erwähnten Termin eintreffen können,

2) diese Wahlen in den genannten sieben Städten unter dem Vorsitze der betreffenden Regierungs-Direktoren, statt der vormaligen Landvögte, vorzunehmen sind;

3) daß die Wahl-Direktoren die vollständigste Wahlfreiheit, welche jede Art von ungesetzlicher Einwirkung auf die Wahlhandlung ausschließt, aufrecht zu halten haben.

4) Zu der Stelle des Präsidenten der Stände-Versammlung behalten Wir Uns die Ernennung vor, und überlassen derselben die Wahl ihres Vice-Präsidenten, welche sie Uns demnächst anzuzeigen hat. Bis zur Besetzung der letztern Stelle hat der älteste Rechtsgelehrte unter den gewählten Abgeordneten die Geschäfte des Vice-Präsidenten zu versehen.

Unser Minister des Innern hat für die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Edikts durch besondere Schreiben an die Viril-Stimmführer und durch die geeigneten Befehle an die Kreis-Regierungen und Oberämter zu sorgen.

Gegeben in Unserem Königlichen Geheimen Rathe. Stuttgart, den 10. Juni 1819.

(Unterz.) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

(Unterz.) Vellnagel.

Königliche Verordnung, das der Stände-Versammlung einzuräumende Lokal betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben beschlossen, den künftigen Ständen Unseres Königreichs von den vormaligen Landschafts-Gebäuden allhier den zu ihren Versammlungen und ihrer sonstigen Geschäftsführung erforderlichen Theil zu überlassen.

Zu angemessener und würdiger Herstellung desselben sind die Befehle an die Behörde bereits ertheilt worden.

Da jedoch die hiezu nöthigen Arbeiten nicht so bald beendigt werden können, als nach Unserem Manifeste vom gestrigen Tage die nächste Stände-Versammlung zusammen treten wird, so verordnen Wir:

1) Die auf den 13. Juli 1819 einberufenen Landstände versammeln sich an dem genannten Tage in Unserer Haupt- und Kreis-Stadt Ludwigsburg.
2) In Unserem dortigen Residenz-Schlosse werden zu dem Ende die nöthigen Einrichtungen getroffen werden.
3) Die Stände-Versammlung hat ihre Arbeiten, bis zu Beseitigung des oben erwähnten Hindernisses, daselbst fortzusetzen.
4) Die zur Prüfung der Legitimation der Mitglieder niedergesetzte Königliche Commission hat sich am 8. Juli 1819 in Ludwigsburg zu versammeln.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen haben hienach alles Weitere zu besorgen.

Gegeben Stuttgart, den 11. Juni 1819.

(Unterz.) **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

(Unterz.) Vellnagel.

Nro. 34. 1819. 309

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 14. Juni.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. Juni das Amts-Dekanat Stuttgart von dem Stadt-Dekanat zu trennen, und jenes dem Stadt-Pfarrer Hoffacker in Stuttgart zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 8. dieses, dem Rittmeister zweiter Classe, Max v. Speth, des 3. Reiter-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär, mit dem Charakter als Rittmeister erster Classe und der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen ertheilt.

Die katholische Pfarrei Hausen ob Munderkingen, Oberamts Riedlingen, von welcher dem Fürsten v. Taxis das Patronatrecht zusteht, ist am 30. Mai durch den Tod des bisherigen Pfarrers Franz Sales Jäger in Erledigung gekommen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern.

1. des Ministeriums des Innern.

r.) Königliches Consistorium.

Als Nachtrag zu den im Staats- und Regirungs-Blatte vom Jahr 1811. Nro. 16 pag. 151. benannten Privat-Schullehrer-Seminarien wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Diakonus M. Klocker zu Metzingen, Uracher Dekanats, ein Privat-Schullehrer-Seminar allda errichtet habe.

Stuttgart den 1. Juni 1819. v. Schmidlin.

1.) Königliches Medicinal-Collegium.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem Medecinae et Chirurgiae Dr. Albert Müller, von Groß-Aspach, Oberamts Backnang gebürtig, nach zuvor erstandener Prüfung in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt. Stuttgart den 8. Juni 1819.

v. Massenbach.

B.) Des Departements der Finanzen:

2. des Finanz-Ministerium.

Königliche Ober-Rechnungskammer.

Decret an sämtliche Kameralämter wegen des an die Arsenal-Direktion abgelieferten Salpeters.

Die Kameral-Aemter werden hiemit angewiesen, die Quittungen über den an die Arsenal-Direction in Natur abgelieferten Salpeter unverzüglich an die Staats-Hauptkasse einzusenden, und ihr den Geld-Betrag noch vor dem Rechnungs-Schluß im Preise von 30 fl. p. Ctr. als eine Lieferung in Aufrechnung zu bringen.

Stuttgart 9. Juni 1819. Kahr.

Edictal-Citation.

Der von Stuartischen Testaments- und Intestat-Erben.

Der den 29. November 1704. zu Tombay im Königreich Schottland geborne, am 11. Februar 1785. zu Schillingsfürst kinderlos verstorbene Fürstlich Hohenlohe Waldenburgische Justiz-Raths-Präsident Patrizius Andreas von Stuart, hat ein Testament de dato 11. Januar 1785 hinterlassen, in welchem er die Kinder seiner ältesten Schwester Margaretha, unter der Bedingung, daß sie sich in der katholischen Religion erziehen lassen, zu Erben seines Nachlasses nach Abzug der Legate, eingesetzt, und ihnen auf den Fall, daß der Uebertritt zur katholischen Religion mit diesen nicht thunlich wäre, die Kinder seiner zweiten Schwester Helena, und wenn es auch bei diesen nicht geschehen sollte, die Kinder seiner jüngsten Schwester Johanne, unter der weitern Bestimmung substituirt hat, daß wenn keines seiner Schwester-Kinder in langen Jahren seiner Intention sich fügen würde, sein Vermögen ad pias causas verwendet werden solle. Das Testament wurde zwar gleich nach erfolgtem Tod des Präsidenten von Stuart in Schillingsfürst eröffnet, und die darin ausgesezten Legate bezahlt; hingegen von den aufgestellten Testaments-Exekutoren unterlassen, die Testaments- und Intestat-Erben, von denen ein Bruder Namens Alexander und die Schwester Johanne so viel aus einem den Akten beiliegenden Schreiben des erstern hervorgeht, im Jahr 1785. zu Edinglasie in Schottland wohnhaft waren, bekannt zu machen, und ihre Erklärung darüber zu vernehmen. Da nun die von Stuartische Vermögenstheile, welche bei dem Tode des Erblassers nach dem aufgenommenen Inventarium über Abzug der bezahlten Legate 20,000. fl. betragen haben, bei öffentlichen Kassen des unter Königlich Bairischer Landeshoheit stehenden Amts Schillingsfürst, und des der Königlich Württembergischen Hoheit

unterworfenen Amts Waldenburg verzinslich angelegt, und deswegen die unterzeichneten Stellen mit der gemeinschaftlichen Auseinandersezung der von Stuartischen Verlassenschafts-Masse beauftragt sind; so werden die von Stuartischen Testaments- und Intestat-Erben hiemit ediktaliter vorgeladen, sich innerhalb eines peremtorischen Termins von zwölf Monaten, bei dem Königlich Württembergischen Gerichtshof in Ellwangen, in dessen Handen sich das Original-Testament befindet, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, von dem Testament Einsicht zu nehmen, und ihre Erklärung darüber abzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschafts-Masse für immer ausgeschlossen und das Vermögen den Bestimmungen des Testaments gemäß, zu milden Zwecken verwendet werde.

Ellwangen, den 26. März 1819. Königlich Württembergischer Gerichtshof des Jart-Kreises. Kretschmer.

Ansbach, den 2. März 1819. Königlich Bairisches Appellations-Gericht des Rezat-Kreises. v. Feuerbach, Präsident.

Eßlingen. Von den Fruchtvorräthen der hiesigen Stiftungen ist wiederum ein beträchtliches Quantum Rocken, Dinkel und Haber zum successiven Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können sich täglich bei der unterzeichneten Stelle melden, und mit ihr einen Kauf abschließen. Den 1. Juni 1819. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Zwiefalten. In Gemäßheit hohen Dekrets vom 21. Mai d. J. sollen die herrschaftlichen Schafweiden zu Zwiefalten und Mochenthal für das Jahr 1820 öffentlich verpachtet werden. Erstere erträgt 170 und leztere 150 Stück Zuchtwaare. Die Verhandlung wird Donnerstags den 1. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr, im kameralamtlichen Geschäfts-Zimmer dahier vor sich gehen, und zum Aufschlagen Niemand zugelassen werden, der nicht einen Meister- oder Concessions-Brief, und ein amtliches Zeugniß daß er eine Caution von 300 fl. in gerichtlich versicherten Kapitalien oder dreifachen Güterwerth leisten könne, aufzuweisen hat. Den 29. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Weinsberg. Nachfolgende Personen wandern aus: Margaretha Stölzlin, von Löwenstein, nach Baiern; Georg Wilhelm Greiner, von Alt-Fürstenhütte, dahin; Ernst Sallmann, von Majenfels, nach Amerika; Johann Christoph Haaß, von Steinbrück, nach Baiern; Friederike Hasenfuß, Regina Uy, Rosina Hosselbergerin, von Weinsberg, Wilhelmina Weeber, von Sulzbach, nach Amerika. Wer Ansprüche an sie zu machen hat, wende sich an die betreffenden Orts-Obrigkeiten. Den 12. April 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Jakob Friedrich Kortner, Wagner, verheirathet, Agnes Magdalena Rechkämmer, ledig, Agnes Katharina Erlenweinin, ledig, Jakob Friedrich Kortner, Weber, ledig, Johann Bernhard Zimmermann, Bauer, ledig, von Derdingen; Heinrich Thron, Bauer, Jakob Friederich Wirth, Schneider, Jakob Friedrich Faber, Bauer, von Dürrmenz; Ludwig Friedrich Kühnle, Bauer, von Groß-Glattbach; Jakob Aisenbrey, Weber, von Gündelbach; Jakob Buk, Bauer, Johann Jakob Ackermann, Nagelschmied, Georg Mich. Ehret, Schuhmacher, Gottlieb Friedrich Albrecht, Schmid, Regina Katharina Sauterin, ledig, Christ. Dorothea Ruppmich, ledig, Schulmeister Weyl, Joh. Ludw. Klett, ledig, von Illingen; Sophia Magdalena Heinrichin, ledig, Maria Philippina Heinrichin, ledig, Maria Rosina Heinrichin, ledig, Elisabetha Hochwaldin, ledig, Elisabetha, Joh. Georg Schillings Wtb., Joh. Georg Blum, Bauer, Joh. Bernhard Schäufele, Weber, Joh. Georg Brod-

beck, Bauer, Sophia Elisabetha Schäufelin, ledig, Johanna Maria Häuselin, Christian Friederich Ikensperger, Maurer, Christian Friedrich Hunn, Bäcker, ledig, Maria Christina Dieyin, ledig, Matheus Leiber, Schneider, Christina Sophia Kraußin, ledig, Elisabetha Friederika Jäußin, ledig, Maria Euna Daumüllerin, ledig, Jakobina Katharina Ebzin, ledig, Gottlieb Friedrich Palmtag, Schneider, ledig, Sophia Christina Eglerin, ledig, Christ. Katharina Königin, ledig, von Knittlingen; Johann Gottlieb Barth, Schlosser, Juliana Gaußin, ledig, Friedrich Rath und dessen Schwester Friederika Rathin, ledig, von Maulbronn; Joh. Georg Bertsch, Bauer, Friederike Holderriethin, ledig, Ludwig Friedrich Merkle, Schuhmacher; und dessen Mutter Anna Merklin, von Oelbronn; Ochsenwirth Georg Jakob Baumann, Samuel Glökler, Schuhmacher, Heinrich Glökler, Maurer, Katharina Magdalena Schäufelin, ledig, von Oetisheim; Georg Jakob Enz, Maurer, Elisabetha Margaretha Enzin, ledig, Johann Jakob Truchseß, Weber, von Schmie; Maria Margaretha Dilger, ledig, von Schönenberg; Luisa Baurin, ledig, Justina Regina Würtembergerin, ledig, Christina Margaretha Treffingerin, ledig, Susanna Juditha Karlin, ledig, von Schüzingen; Johann Jakob Schlagentweith, Schuhmacher, Jeremias Manevál, Strumpfweber, von Groß-Villars; sämmtlich hiesigen Oberamts, wandern in verschiedene Gegenden aus, und haben zu diesem Ende auf Jahresfrist Bürgen gestellt. Diejenige nun, welche aus irgend einem Grund eine Ansprache an einen derselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb dieser Zeit bey den betreffenden Orts-Vorstehern einzugeben. Den 14. April 1819. Königl. Oberamt.

Tübingen. Folgende Personen wandern dieses Frühjahr nach den nordamerikanischen Freistaaten aus, und werden von gesetzlichen Bürgen auf Jahresfrist vertreten: Johann Jakob Schäfer, Bauer zu Immenhausen, mit Weib und Kindern, vertreten durch den Schultheiß Maier daselbst; Johann Georg Mozer, ledig, von Kusterdingen, vertreten durch seinen Vater Conrad Mozer; Anne Marie, weil. Joh. Jakob Thumms, Bauers Wittwe, zu Remmelsbach mit ihrem einzigen Sohne Joh. Georg Thumm, erstere durch Johann Georg Raiser, Burgermeister daselbst, letzterer durch Joh. Jakob Thumm, Bauer allda vertreten, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt. Den 10. Mai 1819.

Königl. Oberamt.

Heilbronn. Kaufmann Heinrich Zöller, von hier, ledigen Standes, hat die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten und wird von dem hiesigen Kaufmann Benjamin Rämelin für seine hierländischen Verbindlichkeiten auf ein Jahr vertreten, was hiemit zur allgemeinen Kenntnißgebracht wird. Den 15. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Besigheim. Johann Jakob Grözinger, von hier, ist schon längst verschollen, und hat das 75. Jahr zurückgelegt. Seine rechtmäßige Descendenten werden nun hiemit vorgeladen, binnen 3 Monaten peremtorischer Frist, und zwar spätestens den 14. August 1819, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause dahier zu erscheinen und das in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß das Pflegvermögen an die bekannten Collateralerben vertheilt werden wird. Den 7. Mai 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Besigheim. Jakob Friedrich Schevhing von hier, schon längst verschollen, ist den 29. Juli 1738 gebohren, mithin 80 Jahre alt. Seine rechtmäßigen Descendenten werden nun vorgeladen, binnen 3 Monaten peremtorischer Frist ihre Erbschafts-Ansprüche zu erweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß das Pflegvermögen unter die bis jezt bekannten Collateral-Erben vertheilt wird. Den 12. Mai 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Berichtigung.

In Nro. 29. des Königl. Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatts ist auf der zweiten Seite statt: „Med. Licentiat Lebküchner" zu lesen: „Med. Dr. Lebküchner."

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 35. 1819. 313

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 18. Juni.

Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Decrets vom 25. Mai die Verzichtleistung des bei dem Königl. Gerichtshofe für den Schwarzwald-Kreis angestellten Ober-Justiz-Procurators Hoch auf seine Stelle angenommen, und ihm die Entlassung von derselben zu ertheilen, sodann vermöge höchsten Decrets vom 4. Juni die dadurch in Erledigung gekommene Procuratur dem Ober-Tribunal-Registrator Gmelin auf sein Ansuchen zu übertragen geruht.

Ferner vermöge höchster Entschließung vom 9. Juni ist die erledigte Pfarrei Trichtingen, Decanats Balingen, dem Präzeptor Korn in Altenstaig, und

vermöge höchster Entschließung vom 10. Juni die erledigte evangelische Stadt-Pfarrei in Ravensburg dem bisherigen zweiten Pfarrer und Reallehrer Kutter daselbst übertragen worden.

Unterm 8. Juni hat der zur Pfarrei Flein, Diöcese Heilbronn, ernannte Pfarr-Vikar M. Drück zu Mössingen, die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

des Justiz-Ministeriums.

Nachstehende Ankündigung des Königl. Preußischen Polizei-Raths Merker zu Erfurt, wird auf dessen Ansuchen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. Juni 1819. Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Ankündigung
über die Herausgabe von „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege."

Die Entweichung grober Verbrecher zu erschweren, ihr Umherschweifen zu verhindern, ihre Entdeckung und Ergreifung zu bewirken — was für die Sicherheitspflege von so großer Wichtigkeit ist — dienen besonders die Steckbriefe.

Dieses Mittel wird den Zweck um so mehr erfüllen, wenn die deßfallsigen Bekanntmachungen zur Kenntniß sämmtlicher Kriminal- und Polizei-Behörden in einem weiten Umkreise gelangen, je übersichtlicher solche sind, und je schneller sie nach allen Punkten erfolgen.

Durch die bisherige Verfahrungsart ist aber diesen Erfordernissen nicht in dem Grade, wie es geschehen könnte, genügt worden.

Den wenigsten der gedachten Behörden werden jetzt alle in einem, auch nur etwas beträchtlichen Umkreise um sie her erlassenen Steckbriefe bekannt.

Ihre Verbreitung erfolgt, der Kostspieligkeit wegen, nur in einzelnen sehr wichtigen Fällen durch specielle Mittheilungen; in der Regel geschiehet sie durch die öffentlichen Blätter. Nun aber sind auch bei dieser Verbreitungsart einer Seits die Insertionsgebühren zu bedeutend, als daß die bekannt machenden Behörden ihre Mittheilung über ihre Provinz hinaus in viele öffentliche Blätter einrücken lassen könnten, und anderer Seits sind wenige Sicherheits-Behörden im Stande, alle Zeitungen und öffentlichen Blätter eines größeren Bezirks sich anzuschaffen; welches geschehen müßte, wenn sie von sämmtlichen, in diesen Blättern zerstreuten Steckbriefen Kenntniß erlangen wollten.

Dann aber sind die Mittheilungen dieser Art auch nichts weniger als übersichtlich.

Die Fassung der Steckbriefe an sich ist vielfältig sehr unvollständig, indem die wesentlichsten Punkte gar nicht angegeben sind, oder diese Punkte sind doch nicht so gestellt, daß sie gehörig hervor springen. Die einzelnen Bezeichnungen, welche die Personsbeschreibungen ergeben sollen, sind fast jedes Mal anders geordnet. Der Leser erhält nicht leicht in einem Ueberblicke ein vollständiges Bild von dem Verfolgten: er muß es sich gewöhnlich erst aus den verschiedenartig geordneten Zügen mit Mühe zusammen setzen, auch selbst, wenn die Materialien vollständig mitgetheilt sind.

Es befinden sich aber überdies, wie schon erwähnt worden, die Steckbriefe in vielen Zeitungen, Provinzial- und öffentlichen Blättern zerstreut; und es wird um so Zeit-raubender, solche aufzusuchen, als selbigen in diesen Blättern gewöhnlich nicht einmal ein fester Platz ein für allemal bestimmt ist, sondern sie sich unter den übrigen Bekanntmachungen verlieren. Außer der Zeit-raubenden Aufsuchung der Steckbriefe in den öffentlichen Blättern, müssen die Behörden daher auch noch, um selbige nur einigermaßen unter einem Gesichtspunkte zu haben, eigene Steckbrief-Rollen führen; und diese mühsam zusammen getragenen Rollen gewähren in der Regel dennoch nicht die gewünschte Uebersicht.

Je mehr sich darin die Zahl der Eingezeichneten vermehrt, je schwieriger wird deren Gebrauch. Ihre Benutzung zu leichterer Ermittelung und Ueberführung der Verfolgten, und ihre Anwendung, um über verdächtig erscheinende Individuen eine Aufklärung zu erlangen, ist im höchsten Grade beschwerlich; und wenigstens können die Vergleichungen nicht schnell geschehen, wenn die Rollen nicht mit besonderer Sachkenntniß geführt werden; und deren sachgemäße Vervollständigung ist fast nicht möglich, weil neben den vielen andern Schwierigkeiten die zusammen tragenden Behörden sich auch außer Stande befinden, das Unzureichende der Bekanntmachungen zu ergänzen.

So geschieht denn auch die Verbreitung der Bekanntmachungen gewöhnlich nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit. Sie verbreiten sich nicht auf Ein Mal über große Länderstrecken, sie eilen dem flüchtigen Verbrecher nicht überall schnell genug voraus, und sie dringen nicht in alle Gegenden ein.

Dasselbe, was hier über die Steckbriefe gesagt ist, gilt ebenfalls mehr oder weniger von andern, für die Sicherheitspflege wichtigen Bekanntmachungen, namentlich von den Mittheilungen über wichtige Verbrechen, von deren Thäter wenige oder keine Spuren vorhanden sind. Die Bekanntmachung des Verbrechens nach allen Richtungen, die Angabe einzelner Umstände, die Bezeichnung besonders merkwürdiger entwendeter Gegenstände würde oft zur Ermittelung der Thäter und der entfremdeten Güter beitragen, wenn nicht, so wie die Sache bis jetzt liegt, Mittheilungen dieser Art so schwierig zu bewirken wären.

Um einen Versuch zu machen, diese bedeutende Lücke, die allen wohlgeordneten Sicherheits-Behörden sehr oft fühlbar geworden ist, so weit als möglich auszufüllen, beabsichtiget der Unterzeichnete, aus ganz Deutschland alle für die Sicherheitspflege wichtige Kriminal- und polizeiliche Benachrichtigungen zu sammeln, und in Erfurt ein, lediglich diesem Gegenstande gewidmetes Blatt unter dem Titel

Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege

heraus zu geben, durch welches diese Bekanntmachungen möglichst übersichtlich, schnell und mit geringen Kosten nach allen Punkten Deutschlands und, so weit es zu bewirken seyn wird, auch über die Gränzen Deutschlands hinaus verbreitet werden sollen.

Hoffentlich gewinnt ein Unternehmen, welches in einem bedeutenden Grade gemeinnützig und für die Sicherheitspflege wichtig werden kann, die gewünschte Theilnahme; in welchem Falle die Ausführung **mit dem 1. Juli dieses Jahres** beginnen soll.

Der Unterzeichnete wird übrigens in der Folge alles das in Anwendung zu bringen suchen, was sich ihm zur Vervollkommnung der Sache darbieten sollte, und dazu gern jede ihm mitgetheilte sachgemäße Aeußerung benützen. Er macht hier nur noch auf den Umstand aufmerksam, daß es hinsichts der meisten solcher Benachrichtigungen, zu deren Aufnahme die Mittheilungen bestimmt sind, für die Erreichung des Zweckes von überwiegendem Nutzen ist, wenn diese Benachrichtigungen den

Sicherheits-Behörden in einem weiten Umkreise bekannt werden, ohne zur Unzeit in das Publikum zu kommen. Denn die gravirten Personen nehmen nur zu oft ihre Maßregeln mit desto größerer Vorsicht, wenn sie durch die öffentlichen Blätter erfahren, daß, und wie weit man der Ausmittelung eines Verbrechens, oder ihnen selbst bereits auf der Spur ist.

Erfurt im März 1819. Merker, Polizeirath.

Stuttgart. Wegen des Verkaufs von 2000 Stück Landsturms-Armbändern an die Meistbietenden ist eine abermalige Versteigerung auf Montag den 21. d. M. veranstaltet worden, wobei sich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr, bei unterzeichneter Stelle einfinden wollen. Den 3. Juni 1819.
Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Von den herrschaftlichen Seewiesen ist 1/2 Vrt. 22 Rth. 64 3/4' wo vorher der Trockenplatz der Leib- und Hofwasche befindlich gewesen ist, zum Verkauf ausgesetzt, und wird am Dienstag dem 22. d. M. eine Aufstreichs-Verhandlung darüber abgehalten werden, wobei die Liebhaber sich Vormittags 10 Uhr einfinden wollen. Den 3. Juni 1819. Königl. Kameralamt

Stuttgart. Ueber die nach und nach erfolgende Beifuhr des dem Königl. Militär zu Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen und Ulm, vom 1. Juli bis letzten Dez. d. J. bei 34 Königl. Kameralämtern angewiesenen Habers wird Montag den 21. dieß, Vormittags precise 9 Uhr, in der diesseitigen Canzlei eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden. Die Liebhaber welche hiran Theil nehmen wollen, haben mit obrigkeitlichen Zeugnissen sich auszuweisen, daß sie im Stande sind, einen solchen Accord zu übernehmen. Den 10. Juni 1819.
Administrations-Section des Königl. Kriegs-Departements.

Zwiefalten. In Gemäßheit hohen Dekrets vom 21. Mai d. J. sollen die herrschaftlichen Schafweiden zu Zwiefalten und Mochenthal für das Jahr 1820 öffentlich verpachtet werden. Erstere erträgt 170 und letztere 150 Stück Zuchtwaare. Die Verhandlung wird Donnerstags den 1. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr, im kameralamtlichen Geschäfts-Zimmer dahier vor sich gehen, und zum Aufschlagen Niemand zugelassen werden, der nicht einen Meister- oder Concessions-Brief, und ein amtliches Zeugniß daß er eine Caution von 300 fl. in gerichtlich versicherten Kapitalien oder dreifachen Güterwerth leisten könne, aufzuweisen hat. Den 29. Mai 1819. Königl. Kameralamt.

Herrenberg. Um über den Vermögenszustand des Johann Georg Walther, Bürgers und Bauren zu Bohndorf, eine genaue Uebersicht zu bekommen, werden die Gläubiger desselben andurch aufgefordert, ihre an den Walther zu machen habenden Forderungen innerhalb vier Wochen der hiesigen Stadtschreiberei unter Vorlegung der Beweise anzuzeigen. Den 13. Mai 1819.
Königl. Oberamts-Gericht.

Besigheim. Johann Georg Gloß, von Kirchheim a. N. welcher schon vor mehreren Jahren verschollen und bereits das 70. Jahr zurückgelegt hat, wird andurch, in Gemäßheit erlassenen Dekrets Königl. Puppillen-Senats des Königl. Gerichtshofes in Eßlingen dergestalten ediktaliter citirt, daß derselbe oder seine allenfallsige derzeit noch unbekannte Leibes-Erben in einer peremtorischen Frist von 3 Monaten vor dem Waisen-Gericht in Kirchheim a. N. erscheinen, und sein in pflegschaftlicher Administration stehendes Vermögen in Empfang nehmen oder gewärtigen sollen, daß er für Tod erklärt und gedachtes Vermögen seinen bereits bekannten nächsten Erben definitiv werde zugetheilt werden. Den 21. Mai 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

(Mit dieser Nummer werden die Beilagen A—E, zu Nro. 3a ausgegeben.)

Nro. 36. 1819. 317

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 19. Juni.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. dem Pfarrer M. Schmid in Ohnastetten, Dekanats Urach, die wegen Kränklichkeit nachgesuchte Dienst-Entlassung, mit einem Ruhe-Gehalt, zu bewilligen geruht.

Die katholische Caplanei zu St. Stephan in Rottweil ist durch das am 8. Juni erfolgte Ableben des Caplans Popp erledigt worden.

II.) Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Weisung an die Kreis-Regierungen und an die Oberämter, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend.

Unter Beziehung auf das, die Einberufung der Stände-Versammlung betreffende Manifest vom 10. d. M., welches den Kreis-Regierungen und Oberämtern bereits zugefertiget worden ist, wird den Oberämtern aufgegeben, Anstände, welche bei dem Wahlgeschäfte vorkommen könnten, insofern ihnen deren Erledigung, nach den in der Verordnung vom 29. Januar und in dem Edikte vom 15. März 1815 gege-

benen Vorschriften noch zweifelhaft scheinen würde, den vorgesetzten Kreis-Regierungen zu berichten, welche die Beamten in Gemäßheit der vorliegenden Verordnungen, und nach den bei den vorherigen Wahlen beobachteten Grundsätzen zu bescheiden haben.

Die in der Verordnung vom 29. Januar 1815 befohlenen Anzeigen über die vollzogene Wahl der Abgeordneten, sind von den Oberämtern ebenfalls an die Kreis-Regierungen schleunig einzusenden, und von diesen wöchentlich dem Ministerium des Innern zu übergeben.

Hiernach haben sich auch die Direktoren bei den Kreis-Regierungen rücksichtlich der unter ihrem Vorsitze vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten von den Städten Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reuttlingen zu benehmen.

Stuttgart den 12. Juni 1819. v. Otto.

B.) Der Departements des Innern und der Residenz-Polizei:

Ministerien des Innern und der Residenz-Polizei.

Königl. Direction der Residenzstadt Stuttgart.

Königl Ministerial-Erlasse vom 15. d. M. zu Folge ist verordnet worden, daß die bedingungsweise und auf Widerruf ertheilte Erlaubniß zur Herausgabe des bisher unter dem Titel: Neue Stuttgarter Zeitung oder deutscher Merkur erschienenen Blattes wegen der, trotz wiederholt geschehenen Verwarnung, in mehreren Nummern derselben enthaltenen, unanständigen und strafbaren Ausfälle auf auswärtige Regierungen und deren Regenten zurückgenommen, und die fernere Erscheinung dieses Blattes verboten sein soll, welche höchste Verfügung sofort in Vollzug gesetzt worden ist.

Stuttgart den 15. Juni, 1819. Fischer.

C.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministerium.

Königl. Staats-Hauptkassen-Verwaltung.

Die Einsendung der Pensions-Beiträge von den weltlichen Staats-Dienern betreffend.

Da noch mehrere Aemter mit Einsendung der Pensions-Beiträge von den weltlichen Staatsdienern im Rückstand sind; so werden die betreffenden Beamten hiemit aufgefordert, diese Beiträge aufs bäldeste unter Beischluß doppelter Verzeichnisse, von welchen Staatsdienern diese Beiträge geleistet worden sind, an die Staats-Hauptkasse einzuliefern.

Stuttgart den 17. Juni 1819. v. Süskind.

Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins.

Aufruf an sämtliche Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins.

Durch den gedruckten Erlaß der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins vom 5. Mai 1818 sind die Oberamts-Leitungen aufgefordert worden, nach den mitgetheilten Formularien alle halbe Jahr, nemlich auf den 1. Mai und 31. October über den Zustand des Armenwesens und der Industrie-Anstalten hieher Bericht zu erstatten.

Da nun auf den 1. Mai d. J. die meisten dieser Berichte noch ausstehen, ohne welche sich die Centralstelle über das Fortbestehen der von dem Wohlthätigkeits-Verein gegründeten Anstalten die erforderliche Gewißheit nicht verschaffen kann, so siehet man sich veranlaßt, die Oberamts-Leitungen an die baldmöglichste Erstattung dieser Berichte zu erinnern.

Stuttgart den 8. Juni 1819. v. Hartmann.

Bottwar. Vermöge Königl. Entschließung vom 23. Febr. 1819 ist Schultheiß und Kastenknecht Vogel zu Gruppenbach wegen seiner bei Löschung eines Brands durch Bliz-Entzündung in dem Schlosse Stettenfels bewiesenen Sorgfalt belobt, und dem Adam Vogel, Rosenwirth Bräuninger, Georg Kunz, Johannes Kopp, Christian Schäffler und Michael Schaber, welche diesen Brand gelöscht haben, jedem eine Gratification von 5 fl. 24 kr. bei der Staats-Hauptkasse angewiesen worden. Den 10. Juni 1819. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Wegen Verfertigung der für die Jahre 1819/21 erforderlichen Postknechts-Kleidungen und Lieferung der darzu gehörigen Hüte wird bis Mittwoch den 30. Juni d. J. eine Abstreichs-Verhandlung unter Vorbehalte der Ratifikation vorgenommen werden.

Diejenigen, welche die Verfertigung der Kleidungen, zu denen das erforderliche rothe, schwarze und gelbe Tuch abgegeben wird, so wie die Lieferung der Hüte übernehmen wollen, werden daher aufgefordert, sich an gedachtem Tag, Vormittags 9 Uhr, im Postgebäude dahier einzufinden, woselbst sie die Bedingungen vernehmen werden und die Probstücke einsehen können. Den 11. Juni 1819.

Königl. Ober-Post-Direction.

Stuttgart. Nach einer Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17. vor. Mon. soll der Betrieb des Holz-Floßes auf dem Rems-Fluß für eine bestimmte Anzahl Jahre in Pacht gegeben werden. Hiezu ist Montag der 2. Aug. d. J. bestimmt, und von den Bedingungen des Pachts werden vorläufig folgende hier angeführt: 1.) Die Gattungen und die Menge des zu flößenden Holzes werden bei der Verhandlung selbst festgesetzt, und wird 2.) hiebei auch bestimmt werden, wie viel davon aus den Kron-Domänen-Waldungen nach den Revier-Preisen abgegeben werden kann; 3.) die be-

stimmte Holz-Lieferung muß in der Regel im Frühjahre so zeitig als möglich, in Verhinderungsfällen aber spätestens bis Martini jeden Jahres beendigt seyn. Hingegen bleibt 4.) die Art und Weise zu Beischaffung des Holzes an das Wasser, und die Ergreifung der hiefür nöthigen Maßregeln, so wie die Art des Floß-Betriebes selbst der Wahl des Unternehmers überlassen, welchem auch 5.) für die Dauer des Floßes der Gebrauch der Floß-Seen und Wasser-Straßen mit Ausschluß jedes andern eingeräumt wird. Dagegen hat derselbe 6.) die Floß-Straßen und Kanäle zu unterhalten, und 7.) allen durch den Floß an Gütern und Gebäuden entstehenden Schaden zu ersetzen, in so weit hiezu überhaupt eine Verbindlichkeit vorliegt. Die weitern Bedingungen werden bei der Pacht-Verhandlung selbst, welche an obengenanntem Tag, Morgens 9 Uhr, in dem Forsthause zu Schorndorf vorgenommen wird, festgesetzt, und den Pacht-Liebhabern eröffnet werden, welche besonders auch ihre Fähigkeit zu Leistung der nöthigen Kaution gehörig nachzuweisen haben. Den 12. Juni 1819. Königl. Forst-Rath.

Tübingen. Die unterzeichnete Stelle hat ein Quantum Gersten, guter Qualität, von dem hiesigen Hospital-Frucht-Kasten zu verkaufen, wovon auch kleinere Parthieen abgegeben werden. Den 5. Juni 1819. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Groß-Bottwar. Die unterzeichnete Stelle verkauft den 25. Juni, Vormittags 8 Uhr, zu Groß-Bottwar 867 Faß-Taugen von 5 bis 10 Schuh, 255 Bodenstücke von 4 bis 9 Schuh, auch etwas Gehrenstücke, Butte-Taugen, Führlings-Taugen und Reife. Sodann einen alten eisernen Ofen, entbehrliche Registratur-Kästen und allerlei abgängiges Keltern-Geschirr. Den 26. Juni Vormittags 8 Uhr, zu Beilstein, entbehrliche Schreibtische, Registratur-Kästen, kleinere Kästlen, 1 Stuben-Uhr, 1 kleine Geld-Kasse, 3 eiserne Oefen, und allerlei abgängiges Keller- und Keltern-Geschirr. Den 28. Juni, Vormittags 8 Uhr, zu Gruppenbach, eiserne Oefen, Ofenblatten, eiserne Stiegen-Geländer, eiserne Gitter, alte Thüren, Fenstergestelle, alte Registratur-Kästen, Schreibtische und abgängiges Keltern-Geschirr. Den 30. Juni, Vormittags 8 Uhr, zu Liebenstein, eine abgebrochene unvollständige Orgel von hölzernen Pfeifen, 1 Kirchen-Uhr, tauglich für eine kleine Kommun, 2 eiserne Oefen und sonstige abgängige Mobilien. Den 7. Juni 1819. Königl. Kameralamt.

Schorndorf. Die unterzogene Stelle wird Mittwoch den 30. Juni, Vormittags 10 Uhr, ein nicht unbedeutendes Quantum Wein von dem ferndigen Gewächs, nach dem Wunsche der Liebhaber in größern und kleinern Parthieen im öffentlichen Aufstreich verkaufen. Den 11. Juni 1819. Königl. Kameral-Verwaltung.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle ist beauftragt, auf eine Lieferung von ungefähr 360 Centner Matrazen-Heu einen Akkord durch Abstreich abzuschließen, welche Verhandlung Donnerstags den 24. d. M. des Morgens 8 Uhr vor sich gehen wird, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, und Lieferungs-Liebhaber hiezu einladet. Den 12. Juni 1819. Königl. Kasernen-Verwaltung.

Weinsberg. Am Montag den 5. Juli d. J., Vormittags von 8 bis 11 Uhr, werden die Schafweiden von den Orten Rappach, Grantschen, Sulzbach und Wimmenthal, deren Bestand bei den 3 erstern an Michaelis, bei der leztern aber an Bartolomäi zu Ende geht, für die nachfolgenden 3 Jahre auf hiesigem Rathhause zur Verleihung gebracht werden, wozu die Pachtlustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß Niemand zur Verhandlung zugelassen werde, der sich nicht mit einem oberamtlich vidimirten Zeugniß über hinlängliches Vermögen und gute Aufführung ausweisen, auch einen tüchtigen Bürgen stellen kann. Den 1. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 22. Juni.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Mai 1819 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Mai sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 8. Mai wurde:

In der Recurs-Sache des wegen verübten dritten Diebstahls zu Tettnang in Verhaft und Untersuchung gekommenen Thomas Hehl von daher das von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofes für den Jaxt-Kreis gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 10. Seite 168. enthaltene) Straf-Erkenntniß bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 4. Mai wurde:

1. In der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Stadt- und Amtsschreiber D. Schmid zu Urach, Beklagter, Appellant, und dem Ober-Justiz-Rath Röslin in Eßlingen, Kläger, Appellat, Schadloshaltung betreffend, das von dem Richter der nächstvorigen Instanz gefällte Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten in dieser Instanz lediglich bestätigt.

Den 19. Mai wurde:

2. in der von dem vormaligen Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen übergangenen Revisions-Sache zwischen dem Schutz-Juden Hona Abraham Levi zu Baireuth, Kläger, Appellat, Revident, und der Vormundschaft des minderjährigen Grafen Edmund Wilhelm Cornel von Hatzfeld, Beklagte, Appellatin, Revisin, eine Wechselforderung von 4000 fl. samt Zinsen betreffend, dem Revidenten über die Richtigkeit derselben besserer Beweis, unter Vorbehalt des revisischen Gegenbeweises auferlegt;

3. in der Appellations-Sache von dem Königl. Gerichtshofe des Schwarzwald-Kreises zu Tübingen, zwischen der Freifrau von Phull, geb. v. Rippur, Beklagte, Appellantin, und den Freiherrn Johann Carl Friedrich und Wilhelm Ludwig von Reischach zu Nußdorf, Kläger, Appellaten, Erbfolge in dem Lehengute Ober-Mönsheim, jetzt die Präclusion mit einer Schlußhandlung betreffend, unter Aufhebung des Aktenschlusses, durch Ordination erkannt, daß die Appellantin mit ihrer Schlußschrift und Uebergabe neuer Urkunden zugelassen seyn soll, und dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Eßlingen die weitere gesetzliche Einleitung hiezu überlassen.

Den 28. Mai wurde:

4. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen Johann Friedrich Welsch zu Crailsheim, Liquidant, Appellat, nun Appellant, und der Wittwe Eve Marie Schulze daselbst, jetzt deren Erben, Mitliquidanten, Appellanten, nun Appellaten, Vorzug im Gante betreffend, durch Urtheil zu Recht erkannt, daß es bei dem Erkenntniß des vorigen Richters sein Bewenden habe, und die Appellatischen Erben nicht befugt seyen, in deren Gefolge die in Frage stehenden Illaten-Gelder aus der Masse zu erheben, bevor Appellant mit seiner Forderung von 500 fl. nebst Zinsen seit dem 25. März 1805 bis zur Gant-Eröffnung aus derselben Masse Befriedigung erhalten, unter Vergleichung der in dieser Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten; und

5. in der Appellations-Sache zwischen dem Substituten und Notar Bilfinger zu Eßlingen, Kläger, Appellant, Liquidant, und der Stifts-Fräulein von Humbracht zu Frankfurt a. M., Beklagte, Appellatin, Liquidatin, Ersatzforderung, jetzt Liquidirung derselben betreffend, dem Liquidanten durch Bescheid der Ergänzungs-Eid auferlegt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 6. Mai:

1. Christoph Friedrich Haspel, Metzger zu Hall, Kläger, von Eva Rosina geborne Bühner, von Neufürstenhütte, Oberamts Backnang, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;
2. Christoph Hohbach, Bäcker zu Waldenburg, Oberamts Oehringen, Kläger, von Sophie geborne Gundlin, von Crispenhofen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten;
3. Louise, geborne Lederer, von Backnang, Klägerin, Producentin, Reproductin, von Georg Megerle, Bärenwirth zu Oehringen, Beklagten, Producten, Reproducenten, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Den 13. Mai:

4. Anna Catharina Schmid, von Unter-Jesingen, Oberamts Herrenberg, Klägerin, von Johann Schmid von da, Beklagter, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;
5. Jakob Friedrich Oettinger, Bürgermeister zu Calw, Kläger, von Elisabetha Magdalena geborne Gfrörer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 27. Mai:

6. Gottlieb Friedrich Häker, Bürger und Wirth zu Stammheim, Oberamts Calw, Kläger, von Maria Barbara geborne Heid von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;
7. Anna Maria geborne Weimar, von Bondorf, Oberamts Herrenberg, Klägerin, von Christoph Schnaith, Bierbrauer zu Tübingen, Beklagter, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit im Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 4. Mai wurde:

1. Christoph Friedrich Heeb, von Schwaikheim, Oberamts Waiblingen, wegen ausgezeichneten und wiederholten Diebstahls neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Vestungsstrafe belegt.

Am 6. Mai ist:

2. der Elisabetha Dorothea Hemminger, von Eßlingen, wegen dritten Diebstahls neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von drei Monaten zuerkannt worden.

Am 11. Mai wurde:

3. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Vestungs-Sträfling Michael Kochendörfer, von Ilzhofen, Oberamts Hall, wegen Entweichung vom Strafplatz neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten zu einer körperlichen Züchtigung mit 40 Stockstreichen, welche ihm zwei Tage hinter einander beigebracht werden sollen, und daneben noch zu dreijähriger Vestungsstrafe, welche nach Erstehung der ihm unterm 26. März vorigen Jahrs wegen wiederholter Desertion zuerkannten zehnjährigen Vestungs-Arbeit zu laufen anfängt, verurtheilt.
Seine Königl. Majestät haben jedoch auf den Höchstdenselben über diese Sache erstatteten Vortrag zu genehmigen geruht, daß die dem Kochendörfer zuerkannten 40 Stockstreiche gnädigst erlassen seyn, dagegen aber es bei dem gesetzlichen Strafzusatze einer dreijährigen Vestungs-Arbeit verbleiben, und eine Milderung dieser Strafe von dem Wohlverhalten des Sträflings abhängig seyn solle;

4. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Gottfried Strähle, von Neckarrems, Oberamts Waiblingen, wegen dritten Diebstahls neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe als Hofschäffer und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf drei Monate;

5. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Catharina Arnold, von Waldbach, Oberamts Weinsberg, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 13. Mai wurde:

6. gegen Christoph Kraus, von Benningen, Oberamts Ludwigsburg, wegen mittelst eines gefährlichen Instruments verübter Verwundung neben Bezahlung der Untersuchungs- und Heilungs-Kosten eine einjährige Vestungs-Strafe erkannt;

7. Michael Gäbele, von Neulautern, Oberamts Weinsberg, wegen dritten Diebstahls, Betrugs und Vagirens neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Vestungs-Strafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate verurtheilt.

Am 18. Mai wurde:

8. der zu Waiblingen in Untersuchung gekommene Christoph Stürmlinger, von Schlath, Oberamts Göppingen, wegen wiederholten Diebstahls neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonatlicher Vestungs-Strafe belegt.

Am 22. Mai wurde:

9. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Catharina Beate Hafner, von Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, wegen verübter wiederholter Diebstähle, worunter ein großer und ein Haus-Diebstahl begriffen ist, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 25. Mai wurde:

10. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Christian August Kaltdorf, von Charlottenberg, Oberamts Oehringen, wegen mehrerer zum Theil mit erschwerenden Umständen begangener kleiner Diebstähle und wegen asotischen Lebenswandels neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

Am 27. Mai wurden verurtheilt:

11. Juliane Margarethe Schäfer, von Gablenberg, wegen zum drittenmal wiederholter Hurerei in der Residenzstadt Stuttgart, zu einjähriger Zuchthausstrafe;

12. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Christoph Strotbek, von Rudersberg, Oberamts Lorch, wegen dritten und ausgezeichneten Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einjähriger Vestungs-Strafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf sechs Monate.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 26. Mai wurde:

1. gegen den von dem Strafort entwichenen, aber wieder beigefangenen Vestungs-Sträfling Johann Georg Eißler, von Thalheim, Oberamts Rottenburg, erkannt, daß er neben Nacherstehung des Restes seiner letzten Strafe wegen seiner Entweichung zu der gesetzlich bestimmten Strafe einer fernern dreijährigen Vestungs-Arbeit und zweimaligen körperlichen Züchtigung, je mit 40 Stockstreichen, sodann wegen der seit seiner Entweichung begangenen neuen Betrügereien zu weiterer dreijährigen Vestungs-Arbeit und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshause, einschließlich der unterm 21. Juni 1817 verhängten zweijährigen Einsperrung, zusammen auf drei Jahre, so wie zum Ersatz der verursachten Kosten und Schaden verurtheilt seyn solle.

Se. Königl. Majestät haben jedoch auf den Höchstdenselben erstatteten Antrag die dem Inquisiten wegen seiner Entweichung von der Vestung zuerkannten 80 Stockstreiche in Gnaden erlassen.

II. Civil = Senat.

Am 7. Mai wurde:

1. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht zu Eßlingen zwischen Joseph Friedrich Feyhl, Kaffeewirth daselbst, Beklagten, Anten, und Johann Georg Geisels Ehefrau von da, unter Beistand ihres Ehemannes, als Erbin der Kaffeewirth Feyhlschen Wittwe, Klägerin, Atin, eine Entschädigung aus einem Kaufe betreffend, unter Aufhebung des Urtheils erster Instanz die Klägerin, Atin, mit ihrer Klage abgewiesen, die in beiden Instanzen aufgegangenen Prozeßkosten aber wurden gegen einander verglichen.

Am 14. Mai wurde:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Silberarbeiter Christoph Heinrich Kohl zu Stuttgart, Kläger, und dem Grafen von Jenison-Wallworth, vormaligen Oberst-Kammerherrn daselbst, jetzt zu Heidelberg, Beklagten, eine Kaufschillings- und Baukosten-Forderung betreffend, der Beklagte zu Bezahlung der verfallenen Garten-Kaufschillings-Zieler nebst Zinsen von Jakobi 1815 an verurtheilt, und im Uebrigen der Bescheid gefällt, daß der Beklagte auf den ihm von dem Kläger zugeschobenen, von Richteramts wegen abgeänderten Eid sich zu erklären, schuldig sey; ferner

3. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gerichte zu Neckarsulm zwischen Ludwig Abeimer zu Kochendorf, Jaten, Anten, und dem Schutzjuden Isaak Moses daselbst, Jnten, Aten, den Besitz von 4 Morgen Feldes betreffend, unter Abschlagung des Antischen Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist der Akten-Einlegung für desert erklärt, und der Ant in die Kosten der Appellations-Instanz, auch wegen seines ungehorsamen Ausbleibens an der ersten Tagfahrt und wegen muthwilliger Fortsetzung der Berufung in eine Fiscal-Strafe von einem kleinen Frevel verurtheilt.

Am 19. Mai wurde:

4. in der Appellations-Sache vom Oberamts-Gericht Reutlingen als Remissions-Gericht, zwischen dem Unteramts-Arzt Dr. Mathies zu Weil im Schönbuch, Beklagten, Anten, und Maria, Johann Samuel Bareis, Bürgers und Architekten zu Tübingen, Ehefrau, unter Beistand ihres gesetzlichen Kriegsvogts, Klägerin, Atin, Privatgenugthuung wegen unehelicher Schwängerung und Kindes-Ernährung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumnisses an

der Förmlichkeit der Bitte um Akten-Ausfertigung für desert erklärt, unter Verurtheilung des Beklagten, Anten, in die Prozeß-Kosten der zweiten Instanz.

Am 11. Mai wurde:

5. in der Rechts-Sache erster Instanz zwischen dem Sattlermeister Sebastian Weiß, von Stuttgart, Kläger, und der Königl. Ausstands-Commission, Beklagten, eine Forderung für gelieferte Arbeit betreffend, dem Kläger Beweis auferlegt;

6. in der Rechts-Sache erster Instanz zwischen Barbara Hag, von Ulm, unter Beistand ihres gerichtlich bestätigten Kriegsvogts, Klägerin, und dem Oberhof-Cassier, Hof- und Domainen-Rath Tafel in Stuttgart, Beklagten, Vindikation einer Staats-Cassen-Obligation betreffend, der Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, unter Verurtheilung der Klägerin in die Prozeß-Kosten.

Am 18. Mai wurde:

7. in der Appellations-Sache von Leonberg, zwischen dem Nagelschmid Wendel daselbst, Beklagten, Anten, und dem Dorfschützen Friedrich Sülzle, von Iptingen, Kläger, Aten, eine Schuldforderung betreffend, der Bescheid ertheilt, daß diese Sache zur Zeit an den Gerichtshof nicht erwachsen, auch Ant dem Aten die Kosten der bisherigen Tagfarthen in der Appellations-Instanz zu ersetzen schuldig sey.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 13. Mai ist:

1. Johannes Merkt, von Leinstetten, Oberamts Sulz, wegen Fälschung und Vagirens, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu dreimonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger, wenigstens dreimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 17. Mai wurde:

2. der zu Rottweil verhaftete Mathäus Pfister, gewesener Posthalter daselbst, wegen Unterschlagung eines ihm zur Bestellung übergebenen Geld-Pakets von 175 fl. 48 kr., deren er für überwiesen angenommen wurde, dann wegen übler Verwaltung der ihm übertragen gewesenen Pflegschaften hiebei gesetzten bedeutenden Kassen-Rests und verübten Betrugs, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Erstattung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, der fernern Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu achtmonatlicher Vestungs-Strafe mit angemessener Be-

schäftigung, verurtheilt; unter Vorbehalt eines Strafzusatzes falls eine Vermehrung des bis jezt erschienenen effektiven Kassen-Rests ferner erhoben werden sollte.

Am 22. Mai ist:

3. der zu Herrenberg verhaftete Conrad Schmid, von Entringen, wegen mehrerer wiederholter Diebstähle, worunter ein ausgezeichneter und in Genossenschaft verübter begriffen, neben der Verbindlichkeit zum Ersaz des Schadens und seiner Arrest-Azungs-, so wie eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, mit einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger dreimonatlichen Einschliessung in ein Zwangs-Arbeitshaus belegt worden.

Am 24. Mai wurden:

4. folgende zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommene Personen zu den hienach bemerkten Strafen verurtheilt, als:

a.) die Ehefrau des Sigmund Burry, von Dunningen, Theresia, wegen Theilnahme an dem Münzverbrechen der Glockengiesser Grüninger zu Villingen, wegen vorangegangener Theilnahme an dem Münzungsversuch ihres Mannes und wegen eines, mittelst Ausgabe zweier falschen Thaler, verübten Betrugs, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einjähriger Zuchthausstrafe ꝛc.

b.) Christian Behrle, Gürtler von Rottweil, wegen theils entfernter theils naher Münzungsversuche, so wie wegen Mitwissenschaft von dem verbrecherischen Verkehr des Sigmund Burry mit Falschmünzern, dann wegen Beihülfe zu dem Münzungsversuche desselben, ferner wegen Annahme eines Münzstempels zur Ausbesserung ꝛc. unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch zu zwei und ein halbjähriger Zuchthausstrafe;

c.) Andreas Schächter, von Teufen, wegen Wissenschaft von dem Münzverbrechen der Glockengiesser Grüninger und von dem verbrecherischen Verkehr des Sigmund Burry mit denselben, dann wegen Theilnahme am Münzverbrechen, auch wegen begangener Scortation unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu zwei und ein halbjähriger Zuchthausstrafe;

d.) Michael Bächle, von Mariazell, Oberamts Oberndorf, wegen Wissenschaft von dem verbrecherischen Verkehr des Sigmund Burry mit Falschmünzern, wegen mittelbarer Theilnahme an dem Münzverbrechen desselben, auch wegen Ausgabe erhaltener falscher Sechser zu zwei und ein halbjähriger Zuchthausstrafe;

e.) Johannes Langenbacher, von Mariazell, wegen mittelbarer Theilnahme an Münzverbrechen zu ein und ein halbjähriger Zuchthausstrafe;

f.) Philipp Schleich, von Dunningen, wegen Mitwissenschaft von dem verbrecherischen Verkehr des Sigmund Burry mit Falschmünzern und von dem

Münzversuch desselben, dann wegen mittelbarer Theilnahme am Münzverbrechen des Burry, zu ein und ein halbjähriger Zuchthausstrafe;

g.) Regine, Fidel Baumanns Ehefrau, von Dunningen, wegen Wissenschaft von dem verbrecherischen Verkehr Burrys mit Falschmünzern und wegen mittelbarer Theilnahme am Münzverbrechen zu einjähriger Zuchthausstrafe;

h.) Johann Georg Palmer, von Teufen, wegen mittelbarer Theilnahme an dem Münzverbrechen der Glockengießer Grüninger zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe;

i.) Maria, Joseph Schneiders Ehefrau, von Waldmössingen, wegen Begünstigung des Münzverbrechens zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

k.) Franz Joseph Haas, von Schramberg, wegen Begünstigung des Münzverbrechens zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

l.) Mathäus Burkhardt, zu Rottweil, wegen vorhergegangener Theilnahme an dem Münzversuch des Gürtlers Behrle, dann wegen unterlassener Anzeige von der bei dem Schlosser Maier gesehenen, muthmaßlich zum Falschmünzen bestimmten Walzmaschine, und von dem ihm durch Nikolaus Nibel, von Horgen, gemachten aber abgewiesenen Ansinnen zu Verfertigung eiserner Stempel, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

m.) Schmid Bißwurm, von Heiligenbronn, wegen Wissenschaft von dem im Besiz des Sigmund Burry befindlich gewesenen Stempelstock und wegen vorhergegangener Beihülfe zu einem Münzungsversuch desselben, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

wobei jedem Inquisiten die Erstattung seiner Arrest-Azungs- und eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten, auch der Sigmund Burryschen Ehefrau und dem Christian Behrle noch besonders der Ersaz ihrer Vertheidigungs-Kosten auferlegt worden ist.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 14. Mai wurde:

gegen den zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommenen Sigmund Burry, von Dunningen, zwar der durch neuere Anschuldigungen eines Mitgefangenen erhobene Verdacht der Ermordung der Victoria Geiser, von Dunningen, bis zu näheren Beweisen auf sich beruhen gelassen, der Ersaz der Kosten aber dem Inquisiten auferlegt; dagegen ist derselbe wegen nächster Theilnahme an dem Münz-Verbrechen der Glockengießer Menrad und Benjamin Grüninger, zu Villingen, mittelst Einwechslung und Ausgabe der von ihnen verfertigten falschen Münzen, so wie wegen des durch eigene Fabrikation Königl. Scheide-Münzen begangenen und nur in Betreff der böslichen Ausgabe derselben nicht genügend hergestellten Münz-Verbrechens, ferner wegen des durch Erkaufung und Ausgabe zweier falschen Thaler hinzugekommenen weiteren Münzvergehens geringerer Art, unter Verwerfung des von dem Inquisiten eingelegten, ganz unmotivirten Widerrufs seiner Geständnisse; sodann wegen der an dem Ge-

Digitized by Google

fangenwärter verübten Real- und Verbal-Injurien, deren er für überwiesen angenommen wird, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Vertheidigungs-, auch 30/80tel der gemeinschaftlichen Untersuchungs-Kosten, zu einer sechszehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, übrigens aber wurden die weitern von Menrad Grüninger, Martin Bossert und dem Schultheiß Bühler gegen den Inquisiten vorgebrachten Anklagen als unerwiesen auf sich beruhen gelassen.

2.) Civil-Senat.

Am 14. Mai ist:

1. in der Konkurs-Sache zwischen sämtlichen Gläubigern des verstorbenen, vormaligen Land-Jäger und Oberforstmeisters zu Ellwangen, Freiherrn Philipp Anton von Knöringen, gewesenen Gutsherrn von Markt-Lustenau, Tempelhof und Kreßberg, Imploranten an einem, und dem gerichtlich verordneten Güter-Pfleger, Imploraten am andern Theil, das Prioritäts-Urtheil eröffnet, und dadurch über die (84.) verschiedenen Forderungen, welche sowohl an den Allodial-Nachlaß, als an das Lehen des Verstorbenen gemacht worden sind, gerichtlich erkannt worden.

Am 15. Mai wurde:

2. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gerichte Nürtingen, zwischen Zacharias Gras, von Beuren, Kläger, Appellanten, und Johannes Wohlfarth, von Linsenhofen, Beklagten, Appellaten, eine Darlehens-Forderung samt Zinsen betreffend, die Appellation wegen Mangels an den Förmlichkeiten von Amtswegen verworfen und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 28. Mai ist:

3. in der Appellations-Sache von Urach zwischen Gabriel Rumpp, Kaufmann von Ehingen, Vorbeklagten, Nachkläger, Anten und dem Handlungs-Haus Rauch zu Heilbronn, Vorkläger, Nachbeklagten, Aten, Schuldforderung aus einem Kauf-Contrakt in der Vor- und Entschädigung in der Nachklage betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz von Amtswegen verworfen worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 13. Mai wurde:

1. Leonhard Heiner aus Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wegen verübten, zwar kleinen und ersetzten, aber vierten und Feld-Diebstahls, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu halbstündiger Ausstellung auf der Schandbühne mit aufgeheftetem Zettel: „Felddieb“, zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit und zu dreimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause, verurtheilt.

Am 22. Mai sind:

2. Johann Georg Kirchner, zu Forchtenberg, Oberamts Oehringen, wegen Ehebruchs, so wie wegen Widersetzlichkeit gegen einen Gensdarmen und die Schaarwache, neben Verurtheilung in seine Arrests- und Azungs-, auch 1/3 der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit;

3. Johann Adam Plapp, von Vorderwestermurr, Oberamts Backnang, wegen verübten, einigermaßen ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger achtmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

4. a) Franz Meinhard, von Gmünd, wegen zweier von ihm in Gesellschaft verübter großer Betrügereien, neben Bezahlung seiner Arrests- und Azungs-, auch 1/6 der Untersuchungs-Kosten, dann neben Confiscation der auf betrügliche Art empfangenen 10 fl. 42 kr., zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell;

b) Mathias Mayer, Bäcker zu Söhnstetten, Oberamts Heidenheim, wegen eines in Gesellschaft verübten großen Betrugs, neben Confiscation der hiedurch erhaltenen 29 fl. 12 kr. und der Bezahlung seiner Arrests- und Azungs-, auch 1/6 der Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, wegen des Verdachts der Verübung eines weitern bedeutenden Betrugs von der Instanz entbunden, und der gegen ihn bestandene Verdacht eines Betrugs-Attentats, so wie der Bezücht einer Fälschung, als unerwiesen auf sich beruhen gelassen worden; sodann ist

c) gegen Johann Röser, Strumpfweber von Zang, Oberamts Heidenheim, wegen eines in Gesellschaft mit den vorigen verübten großen Betrugs, neben Confiscation der hiedurch sich verschafften 29 fl. 12 kr. und Bezahlung seiner Arrests- und Azungs-, auch 1/6 der Untersuchungs-Kosten eine einjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell erkannt, auch derselbe wegen Verdachts der Verübung eines weitern Betrugs, so wie eines Betrugs-Attentats von der Instanz entbunden, und endlich die gegen ihn vorgelegene Beschuldigung eines anderweiten Betrugs-Attentats auf sich beruhen gelassen worden.

Am 25. Mai ist:

5. Georg Andreas Hornung, von Michelbach an der Lüke, Oberamts Gerabronn, wegen wiederholten kleinen, zum Theil ersetzten Diebstahls, neben der Bezahlung sämtlicher Kosten, zu zehnmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger viermonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 27. Mai wurde:

6. gegen Johann Gottlieb Stiegler, vom Hasenhofe, Oberamts Weinsberg, wegen ehebrecherischen Concubinats, neben dem Ersatze seiner Arrest- und Azungs-, auch der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen; dann

7. gegen die ledige Friederike Erlenmayer, von Plüderhausen, Oberamts Schorndorf, wegen eingestandener Maßen wiederholt verübten Ehebruchs, eine zwanzig-

wöchige Zuchthausstrafe als Hofschäfferin in Gotteszell, unter Vorbehalt des Kostenpunkts, erkannt.

Am 29. Mai wurde:

8. der Bürgermeister Caspar Bäuerle, von Essingen, Oberamts Aalen, zwar wegen des Verdachts einer beabsichtigten großen Unterschlagung von Amts-Geldern von der Instanz entbunden, hingegen wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und damit attentirten großen Betrugs, so wie wegen Cassen-Rests, welcher beiden Vergehen derselbe für überwiesen angenommen worden, dann wegen doppelten Bezugs von 10 fl. 44 kr. unter den zu Bestreitung von Saatfrüchten-Ankaufs-Kosten einzuziehen gewesenen Geldern, und wegen anderer Unrichtigkeiten im Rechnungswesen, von der Bürgermeister-Stelle entsetzt, für eine andere Anstellung unfähig erklärt, und zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, dann in den Ersatz des gestifteten Schadens, so weit derselbe noch nicht geleistet ist, in seine Arrests- und Azungs-, auch 11/12 der Untersuchungs-Kosten verfällt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 12. Mai wurde:

gegen

a) Philipp Präuner, Wittwer, zu Lautenbach, Oberamts Crailsheim, wegen der mit seiner leiblichen Tochter Anne Marie Gehring verübten und selbst noch nach deren Verheirathung fortgesetzten Blutschande, eine achtjährige Zuchthausstrafe in Gotteszell;

b) gegen Anne Marie Gehring, geborne Präuner, ebendaselbst, wegen gleichen Verbrechens, eine fünfjährige Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg ausgesprochen, auch jedem dieser beiden Inquisiten die Bezahlung seiner eigenen Arrests-Azungs- und Vertheidigungs-Kosten, so wie der Hälfte der Untersuchungs-Kosten auferlegt.

1. Civil-Senat.

Am 3. Mai wurde:

1. in der Berufungs-Sache vom Oberamts-Gerichte Künzelsau zwischen Moritz Blau auf dem Railhof, Beklagten, Wiederkläger, Appellanten, und Johann Georg Deuber, zu Bittelbronn, jetzt dessen Erben, Kläger, Wiederbeklagte, Appellaten, Losungs- und Güter-Taxations-Streit betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, von Amtswegen durch Rescript verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die durch seine Berufung dem Appellaten verursachten Kosten.

Am 18. Mai ist:

2. die Appellation vom Oberamts-Gericht Mergentheim in Sachen zwischen der Dorothea Barbara Hartmann zu Assau, dasigen Oberamts, Klägerin, Producentin, Appellantin, und Michael Knöttinger daselbst, Beklagten, Producten, Appellaten,

Privat-Genugthuungs- und andere Ansprüche aus unehelicher Schwächung betreffend, sowohl in Rücksicht des obgewalteten Mangels an den Förmlichkeiten der Berufung, als in Rücksicht des Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Appellantin in alle Kosten verworfen worden.

An demselben Tage wurde:

3. in der Berufungs-Sache vom Oberamts-Gerichte Crailsheim zwischen der Eva Margaretha Schmid, Taglöhners-Witwe in Crailsheim, Klägerin, Appellantin, und der verheiratheten Maria Dorothea Zimmer, mit ihrem gesetzlichen Kriegsvogt, auch der ledigen Maria Barbara Berg, beide gleichfalls von Crailsheim, die eingelegte Berufung in dieser Eigenschaft, als unstatthaft, verworfen, und in Beziehung auf den Gegenstand der Beschwerde durch Ordination das Erforderliche verfügt.

Am obigen Tage wurde ferner:

4. die Nichtigkeits-Klage gegen ein Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Ellwangen in Sachen Johannes Hohl, von Lauchheim, Beklagten, Querulanten, und Hayum Israel, zu Oberndorf, Kläger, Querulaten, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, als unstatthaft durch Rescript verworfen, unter Verurtheilung des Querulanten in die Kosten des Prozesses.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

I. Criminal-Senat.

Am 3. Mai wurde:

1. die zu Tettnang in Verhaft und Untersuchung gekommene Anna Maria Stett, von Schmalegg, Oberamts Ravensburg, wegen einer durch boshaftes Feuerlegen veranlaßten Gefahr einer Brandstiftung, neben dem Ersatz des etwaigen Schadens und der aufgelaufenen Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen verurtheilt;

2. gegen die bei dem Oberamt Göppingen, in Verhaft und Untersuchung gekommene Magdalena Schäzler, von Hohenasperg, wegen zwar kleiner und einfacher Diebstähle, welche aber im rechtlichen Sinn den dritten Diebstahl ausmachen, auch Vagirens neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, siebenmonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachherige Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate erkannt.

Am 10. Mai ist:

3. Johann Georg Steiner, von Birenbach, Oberamts Göppingen, wegen mehrerer Diebstähle, worunter ein großer und ausgezeichneter, so wie ein unter erschwerenden Umständen verübter begriffen ist, und welche im rechtlichen Sinn den zweiten Diebstahl ausmachen, unter Einrechnung des erstandenen Arrests mit

sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten bestraft worden.

Am 13. Mai wurde:

4. in der Untersuchungs-Sache gegen Xaver Fuchs, von Mehetsweiler, Oberamts Tettnang, und Franz Joseph Schnizer, von Kolben, Oberamts Waldsee:
a.) Xaver Fuchs wegen mehreren theils in Gemeinschaft, theils allein begangenen kleinen einfachen Diebstählen, wegen eines in Gemeinschaft begangenen qualificirten und wegen eines weitern allein begangenen qualificirten, den Werth eines großen weit übersteigenden Diebstahls unter Anrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch zu siebenmonatlicher Vestungs-Arbeit und zum Ersaz seiner Arrest- und 3/4 der Untersuchungs-Kosten;
b.) Franz Joseph Schnizer, wegen mehreren in Gemeinschaft mit Fuchs begangenen einfachen kleinen Diebstählen, desgleichen wegen eines qualificirten Diebstahls, dann wegen nachgefolgter Theilnahme an einigen von Fuchs allein begangenen Diebstählen, unter Anrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch zu viermonatlicher Vestungs-Arbeit, Ersaz seiner Arrest- und 1/4 der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 17. Mai ist:

5. die bei dem vormaligen Criminalamt Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Crescentia Däubler, von Bissingen, Oberamts Alpek, wegen Theilnahme an einem im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahl und Verbindung mit Diebs-Gesindel, auch Fund-Diebstahls und wiederholten Vagirens neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten mit vierzehnwöchiger Zuchthausstrafe zu Markgröningen belegt;
6. gegen den bei dem Oberamt Kirchheim, in Verhaft und Untersuchung gekommenen Georg Wagner, von Drachenstein, Oberamts Geißlingen, wegen mit thätlicher Gegenwehr verübten Diebstahls, neben Zuscheidung der eigenen Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten, viermonatliche Vestungs-Arbeits-Strafe erkannt worden.

Am 24. Mai wurde:

7. die bei dem Oberamts-Gericht Tettnang in Verhaft und Untersuchung gekommene Agatha Buchmaier, von Bernried, Oberamts Tettnang, wegen zwar einfachen, aber großen und im rechtlichen Sinn zweiten Diebstahls und wegen frecher Lügen bei der Untersuchung zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen mit einer ihrem kränklichen Körper angemessenen Beschäftigung und nachheriger zweimonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause, so wie zum Ersaz des Schadens und sämtlicher verursachten Kosten verurtheilt;
8. gegen Fidel Ott, von Biberach, welcher bei dem Oberamts-Gericht Leutkirch in Verhaft und Untersuchung kam, wegen zwar einfachen kleinen und ersezten, aber im rechtlichen Sinn vierten Diebstahls, wiederholten Vagirens und Angabe eines falschen Wohnorts vor der Obrigkeit, neben Zuscheidung sämtlicher

Untersuchungs-Kosten, achtmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate erkannt;

9. gegen Sabina Rau, von Ulm, wegen mehrfacher kleiner einfacher Diebstähle, welche im rechtlichen Sinn den zweiten Diebstahl begründen, wegen Vagirens und Hurerei, neben Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-Kosten und den Ersatz des Schadens, siebenmonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachherige Verwahrung in einem Arbeitshause, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate ausgesprochen.

Am 27. Mai ist:

10. der bei dem vormaligen Criminalamt Altdorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Ernst von da, wegen ersten einfachen und kleinen Diebstahls, Ehebruchs und Vagirens, unter Verfällung zu einem angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe belegt;

11. Bernhard Müller, Schuster von Nenningen, Oberamts Geißlingen, welcher bei dem vormaligen Criminalamt Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommen ist, wegen zwar erster und kleiner, aber unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, neben dem Ersatz des Schadens und Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer fünfmonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Nachtrag vom Monat März.

Am 1. März wurde:

12. a.) der bei dem vormaligen Criminalamt Ulm in Untersuchung gekommene ehemalige Bürgermeister Anton Ruchte, von Staig, Oberamts Wiblingen, wegen Fälschung und Betrugs im Bürgermeister-Amte, neben Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten und zum Schadens-Ersatz mit vierwöchiger Vestungsstrafe belegt und zu Bekleidung irgend einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt;

b.) dem bei demselben Criminalamt in Untersuchung gekommenen Bürgermeister Benedikt Birk, von Staig, wegen Mitwirkung bei der Fälschung des Ruchte, neben Zuscheidung eines Theils der Untersuchungs-Kosten, Entsetzung von dem Bürgermeisteramt und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle eine große Frevelstrafe angesetzt;

13. Jakob Bauer, Schultheiß zu Reinstetten, Oberamts Biberach, wegen Fälschung neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten und Entlassung von seinem Amte zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

2. Civil-Senat.

Am 4. Mai wurde:

1. in der Wechsel-Regreß-Klagsache des Johann Ostermaier des jüngern in Biberach, Kläger, gegen Abraham Weil, zu Kappel, Bekl., auf eidliche Diffession

der Unterschrift des Bekl. in den Wechsel-Indossamenten vor der Synagoge erkannt.

Am 14. Mai ist:

2. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Ulm zwischen der dortigen Rothgerberzunft, Kl., Appellantin, und dem Lederhändler Johann Matthias Widemann daselbst, Bekl., Appellaten, das Recht der Mitbenutzung einer Lohmühle betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten bestätigt worden.

Am 15. Mai wurde:

3. die Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Riedlingen zwischen dem Handlungshaus Giulini und Grasselli von da, Liquidanten, Appellanten, und den in den Akten benannten Gläubigern der 3ten und 5ten Klasse des Urban Diebold, aus Obermarchthal, Liquidanten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten von Amtswegen verworfen.

Eben so wurde:

4. in der Appellations-Sache zwischen dem Handelsmann Joh. Aloys Gramm zu Riedlingen, Liquidanten, Appellanten und den Gläubigern der 3ten und 5ten Klasse des Urban Diebold zu Obermarchthal, Liquidanten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, erkannt.

Am 18. Mai ist:

5. in der Appellations-Sache von Göppingen zwischen Moses Einstein, von Jebenhausen, Bekl. Appellanten, und Melchior Gösele, Bauren in Eislingen, Klägern, Aten, Schadens-Ersatz betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels der appellablen Summe verworfen, und appellantischer Theil in die Kosten verurtheilt worden.

Am 28. Mai wurde:

6. in der Rechtssache 1ter Instanz zwischen Anton Kurß und Consorten zu Zwiefaltendorf, Kläger, und dem Freiherrn Maximilian v. Speth zu Untermarchthal, Bekl., Lehens-Verband betreffend, der den Klägern auferlegte Beweis für verlassen erklärt, und Bekl. unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten, von der Klage entbunden;

7. die Debitsache des seit dem russischen Feldzuge vermißten Staabs-Hauptmanns v. Hoyeden aus Handverisch-Minden, wegen Geringfügigkeit der Masse durch eine allgemeine Theilungs-Verfügung erledigt;

8. in der oben unter Nr. 1. erwähnten Wechsel-Klagsache zwischen Johann Ostermeier und Abraham Weil, der Kläger nach eingereichtem Verzicht auf die Klage nach erkannter Diffession, in die dem Bekl. verursachten Kosten verurtheilt.

Stuttgart den 15. Mai 1819.

Maueler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 26. Juni.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 11. Juni die erledigte Posthalters-Stelle in Münsingen dem Johann Friedrich Schöll daselbst, Sohn des verstorbenen Posthalters, ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 17. Juni die Stelle eines Ober-Bürgermeisters in der Oberamts-Stadt Eßlingen, auf die in Gemäßheit der Bestimmungen des Edikts über die Gemeinde-Verfassung von der dortigen Bürgerschaft gemachten Vorschläge, dem Bürgermeister Honold daselbst, und

durch höchsten Dekrets vom 16. d. M. die erledigte Oberzollers-Stelle in Eßlingen dem Stadt-Umgelder Faber daselbst, neben seiner bisherigen Stelle zu übertragen geruht.

Unterm 10. d. M. haben Se. Königl. Majestät dem Unter-Lieutenant Fackler des 1ten Reiter-Regiments, die gebetene Entlassung aus dem Königl. Militär ertheilt.

II.) Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

des Justiz-Ministeriums.

Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis.

Straf-Erkenntniß gegen einen gefährlichen Betrüger.

Durch Erkenntniß der unterzeichneten Stelle ist Joseph Friedrich Jäckle, von Schabenhausen, Großherzoglich Badenschen Bezirk-Amts Villingen, wegen Annahme

falscher Münzen und damit beabsichtigter betrüglicher Wieder-Ausgebung derselben neben Verfällung in seine Arrest-, Azungs- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu vierwöchiger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, und zugleich bestimmt worden, daß derselbe nach Erstehung dieser Strafe unter Androhung empfindlicher Ahndung auf den Wieder-Betretungsfall aus den Königl. Staaten ausgewiesen und an das Grosherzoglich Badensche Bezirksamt Villingen zur weiteren geeigneten Verfügung gefänglich ausgeliefert werden solle.

Welches zur Warnung des Publikums vor diesem verschmizten Betrüger hiermit bekannt gemacht wird. Tübingen den 16. Juni 1819.

Bauer.

B) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Aenderungen der Eintheilung der Weg-Inspektoren.

Durch die Wiederbesetzung einer erledigten Weg-Inspektion im Donau-Kreise sind zu Folge Königlicher Entschliessung vom 7. Juni 1819 folgende Aenderungen in der Eintheilung der Weg-Inspektoren eingetreten:

Im Donau-Kreise

hat die Weg-Inspektion in den Oberämtern Ravensburg, Tettnang, Wangen und Leutkirch, der Weg-Inspektor Pfeifelmann,

in den Oberämtern Riedlingen, Biberach, Saulgau, Waldsee und Münsingen aber der Weg-Inspektor Frey, bisher im Neckar-Kreise, zu versehen.

Im Neckar-Kreise

ist der Weg-Inspektor Wolf auf die Inspektion in den Oberämtern Stuttgart, Kannstadt, Waiblingen, Backnang, Eßlingen, Böblingen und Leonberg eingetheilt, und

Im Bezirke der Stadt-Direktion Stuttgart

die Inspektion dem bei dem Ober-Baurath als Zeichner eingetheilten Lieutenant Bäumlein zu seinen übrigen Geschäften übertragen.

Stuttgart den 14. Juni 1819.

v. Otto.

C) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministeriums.

Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

Wegen Berichtigung der Special-Etats nach der jetzigen Eintheilung der Kameralämter.

Da es nöthig ist, daß die Special-Etats der Kameral-Verwaltungen für das Jahr 1819/20 nach der durch das Edict vom 4. d. M. bestimmten Bezirks-Eintheilung ausgefertiget werden; so haben diejenigen Kameralämter, denen Gefäll-Orte zugetheilt sind, von denen welche sie ihnen abtreten, unverzüglich die erforderlichen Angaben zu verlangen, um eine der Etat-Instruction vom 17. April d. J. angemessene Uebersicht derjenigen Einnahmen und Ausgaben zu verfassen, die im Rechnungs-Jahre 1819/20 in den zum Kameralamte neu hinzukommenden Orten unter jeder Rubrik vorkommen werden. Diese Darstellung, wobei die Rubriken und die Eintheilung des von jedem Kameralamte für seinen bisherigen Bezirk bereits eingesandten Etat durchaus beizubehalten sind, wird bei der Ober-Rechnungs-Kammer bis zum 1. August d. J. unfehlbar erwartet, um hiernach die Special-Etats zu berichtigen; weshalb sowohl die fortbestehenden Kameralämter, welche Gefäll-Orte abtreten, als auch die noch anwesenden Beamten, oder Amtsverweser derjenigen Kameral-Bezirke, welche durch das neueste Edict gänzlich aufgelöset werden, zur baldigen Mittheilung der für den bemerkten Zweck erforderlichen Angaben und Berechnungen angewiesen werden.

Es ist übrigens diese Darstellung des Zuwachses nach den einzelnen Kameralämtern abzusondern, an welche die Gefäll-Orte übergehen, damit bei der Ober-Rechnungs-Kammer in den Etats der abtretenden Aemter der dadurch begründete Abzug gemacht werden könne. Dabei wird jedoch der in der Etat-Instruction § 18 vorgeschriebene besondere Etat über die Weingefälle nicht verlangt, sondern die wahrscheinlichen Wein-Einnahmen und Ausgaben sind unter den geeigneten Etat-Rubriken neben dem Geld und Getreide anzuzeigen, und eben so die auf die Wein-Verwaltung gehenden Kosten in der Ausgabe gehörigen Orts zu bemerken.

Ueber den Zuwachs an Forst- und Jagd-Gefällen wird ebenfalls keine besondere Darstellung gefordert, da man aus den von den bisherigen Forstkassenämtern über die einzelnen Reviere eingekommenen Etats die Special-Etats der Kameral-Verwaltungen, denen diese Reviere zugetheilt worden, ergänzen wird.

Stuttgart den 19. Juni 1819. Rapp.

D) Königliche Organisations-Vollziehungs-Commission.

Da Se. Königl. Majestät durch höchste Entschliessung vom 18. d. M. in gnädigster Berücksichtigung des von der Amts-Versammlung des aufgelösten Oberamts Alpek vorgetragenen Wunsches die ungetrennte Vereinigung des bisheri-

gen Oberamts-Bezirkes Alpek mit dem Bezirke des Oberamts Ulm zu verfügen geruht haben, so wird solches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Vollziehung dieses höchsten Befehls hiernächst weitere Anordnung geschehen werde. Stuttgart den 21. Juni 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl:

Maucler.

Reuttlingen. Drei unbekannt seyn wollende Personen haben dem bischöflichen Vicariats-Rath, Stadtpfarrer Jaumann zu Rottenburg, folgende Summen zum Besten der Armuth übergeben. Einer übergab 1000 fl., der Andere 500 fl., der Dritte 150 fl. Diese rühmliche Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 12. Juni 1819.

Königl. Regierung des Schwarzwald-Kreises.

Stuttgart. Da die Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das zweite Halbjahr 1819 bis jetzt nur von wenigen Königl. Oberämtern und Postämtern eingegangen sind, so werden die mit dem Einzug derselben beauftragten Behörden zu baldigster Einlieferung der Beträge aufgefordert. Den 21. Juni 1819. Königl. Kassier-Amt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Freudenthal. Zu dem in dem hiesigen Magazin befindlichen herrschaftlichen Jagdzeug, wovon unterm 23. Febr. d. J., in den öffentlichen Blättern eine genaue Bezeichnung gegeben worden ist, hat sich inzwischen ein Liebhaber gezeigt, der ein annehmliches Anbot gemacht hat. In Gemäßheit eines hierüber ergangenen Befehls, wird dieses Jagdzeug am Mittwoch den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, noch einmal im Aufstreich verkauft, und es wird hierbei bemerkt, daß die Archen großen Theils neu und zu Schiffseilen brauchbar sind. Den 10. Juni 1819. Königl. Bezirks-Unterpflege.

Brackenheim. Mittwoch den 30. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden aus der herrschaftlichen Kellerei Brackenheim 50 Aimer 1818er Weine guter Qualität in öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden auf höchste Ratification gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 12. Juni 1819. Königl. Kameralamt.

Crailsheim. Bei der unterzeichneten Beamtung ist ein Quantum Rocken, Dinkel und Haber vom Jahr 1818 zum successiven Verkauf ausgesetzt, woselbst sich Kaufsliebhaber täglich einfinden können. Den 19. Juni 1819. Königl. Kameralamt.

Herrenberg. Der Bedarf von 2 3/4 Centner Salpeter, welche von Seiten Stadt und Amts in das Königl. Arsenal nach Ludwigsburg einzuliefern sind, wird auf 1 oder mehrere Jahre in öffentlichen Abstreich gebracht werden. Zu dieser Verhandlung ist Freitag der 23. Juli d. J. anberaumt, wobei sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, und des weitern gewärtigen können. Am 18. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Da der Bestand nachstehender Schafweiden bis nächst Michaelis zu Ende geht, so wurden zur anderweitigen Verleihung dieser Schafweiden die hienach bestimmten Tage festgesetzt, weswegen die Liebhaber, welche mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen

sein müssen, und tüchtige Bürgen zu stellen haben, aufgefordert werden, in den unten bemerkten Ortschaften Vormittags 9 Uhr, unter den bei der Verleihung bekannt gemacht werdenden Bedingungen sich einzufinden, und zwar: Montag den 5. Juli in dem Wirthshause zu Maulbronn, 1) die von Wiernsheim, welche 350 Stück Schafe erträgt, wovon die Gemeinde 250, der Pächter aber 100 Stück einschlagen darf; 2) die von Iptingen, welche 500 Stück Schafe erträgt, wovon die Gemeinde 350, der Pächter aber 150 Stück einschlagen darf; 3) die von Wurmberg, welche 300 Stück Schafe erträgt, wo die Gemeinde 150 und der Pächter ebenfalls 150 Stück einschlagen darf. Dabei wird bemerkt, daß diese Schafweide bereits am 12. Mai verliehen wurde, wegen eines erfolgten Nachgebots aber wiederholt zur Verleihung gebracht wird. Dienstag den 6. Juli; 4) die von Diefenbach, welche 180 St. Schafe erträgt, wovon die Gemeinde 50, der Pächter aber 130 Stück einschlagen darf; 5) die von Schmie, welche 150 Stück Schafe erträgt, wovon die Gemeinde 50, der Pächter aber 100 Stück einschlagen darf; 6) die von Sternenfels, welche der Pächter mit 250 Stück Schafe beschlagen darf; 7) die von Lienzingen, welche 400 Stück Schafe erträgt, wovon die Gemeinde 200 und der Pächter 200 Stück einschlagen darf; Mittwoch den 7. Juli auf dem Rathhause in Knittlingen; 8) die von Knittlingen, welche 700 Stück Schafe erträgt, wovon die Gemeinde 200, der Pächter aber 500 Stück einschlagen darf. Den 16. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Wangen. Der durch das Loos zum Militär ausgehobene und sich freiwillig gestellte Peter Paul Sontag, von Beuren, hiesigen Oberamts, ist den 24. März d. J. mit einer Marschroute versehen, von hier zum Infanterie-Regiment Nro. 1 nach Stuttgart abgegangen, bis jetzt aber nicht daselbst angekommen, und daher aller Wahrscheinlichkeit nach desertirt. Sämtliche Königl. Oberämter und Orts-Vorstände werden daher ersucht, auf den Sontag fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und entweder hieher, oder an das Commando des Königl. Infanterie-Regiments Nro. 1 in Stuttgart einliefern zu lassen. Den 4. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Gmünd. Nachdem der abwesend gewesene Militärpflichtige Anton Waldenmaier, von Wißgoldingen, welcher zur Nachvisitation eingeschickt werden soll, vor der unterzeichneten Stelle sich eingefunden hat, so wird der gegen ihn erlassene Spähebrief hiedurch außer Kraft und Wirkung gesetzt. Den 5. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Von dem 2. Infanterie-Regiment ist der Carl Zeller von hier gebürtig, aus der hiesigen Garnison den 16. März d. J. desertirt. Es werden daher alle Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall verhaften, und hieher einliefern zu lassen. Den 29. Mai 1819. Königl. Direktion für die Residenz-Stadt Stuttgart.

Böblingen. Der bei dem 8. Infanterie-Regiment gestandene Soldat Johann Thomas Sautter, von Darmsheim, ist desertirt. Die Königl. Oberämter und sämtliche Ortsvorstände werden daher ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder an das hiesige Oberamt oder an das betreffende Regiments-Commando auszuliefern. Den 4. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der unter dem 6. Infanterie-Regiment stehende Soldat Johann Jakob Schelling, aus Knittlingen, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei seinem Regiment, oder dem hiesigen Oberamt zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur betrachtet werden wird. Den 5. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Ehingen. Der bei dem Königl. 5. Infanterie-Regiment gestandene gemeine Soldat Matheus Obele, von Willenhofen, diesseitigen Oberamts-Bezirks, ist am 15. Mai d. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Alle hoch- und wohllöblichen Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder hieher, oder an das Commando des 5. Infanterie-Regiments nach Ludwigsburg einliefern zu lassen. Signalement: Mathäus Obele ist 20 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hagerer Statur, hat bleiche Gesichtsfarbe, graue Augen, blonde Haare und Augbraunen, mittlern Mund und Nase. Den 14. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Marbach. Der bei dem 6ten Infanterie-Regiment gestandene Soldat Johann Abraham Wölfle, von Kleinaspach, ist aus der Garnison Ludwigsburg entwichen. Die Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Den 14. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Rottenburg a. N. Der bei dem 5ten Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Jakob Leibfried, von Rottenburg, ist den 9. May d. J. auf dem Posten bei Sträflingen, in Gemeinschaft eines Sträflings, aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Alle Orts-Obrigkeiten werden daher ersucht, auf den erwähnten Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und ihn entweder zum hiesigen Oberamt oder in die Garnison Ludwigsburg wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 14. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Ravensburg. Der zum 4ten Reiter-Regiment ausgehobene Rekrut Ignaz Löffler, von Oberhofen, ist vom 15. auf den 16. v. M. aus der Garnison Ulm desertirt. Alle hoch- und wohllöbliche Civil-Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten entweder an unterzeichnetes Oberamt oder an das Regiments-Commando in Ulm einzuliefern. Den 17. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Kirchheim. In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. wurden dem Mezger Frey von hier, mittelst Einsteigens in seine Metzig, 37 Pf. Unschlitt und ungefähr 12 Pf. Ochsenfleisch im Werth von 10 fl. 45. kr. mit einem Bogen-Korb, an welchem der Fuß erst kürzlich neu hingemacht worden ist, entwendet. Sollte jemand von dem bis jezt unbekannten Thäter einige Spuren haben; so wird um deren Mittheilung angesucht. Den 1. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Böblingen. Da der Scribent Carl Friedrich Seiz, von Sindelfingen, Sohn des herrschaftlichen Torf-Inspectors Seiz allda, während der Nachsuchung um Milderung der ihm wegen Verfälschung einer Unterpfands-Urkunde zuerkannten vierwöchigen Festungsstrafe troz der vormals bei der oberamtlichen Untersuchung geleisteten juratorischen Caution heimlich entwichen ist, so werden alle Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, ihn, 20 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll 5 Linien groß, runden und blassen Angesichts, brauner Haare und kleinen Munds, im Betretungsfalle arretiren und zur Vollziehung jener Strafe hieher einliefern zu lassen. Den 9. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Ludwigsburg. Gestern Abend um halb 5 Uhr ist der Militär-Sträfling Ludwig Bauhof, von Ober-Ensingen, Oberamts Nürtingen, aus der Königl. Anlage dahier entwichen. Sämtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfall ans hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Signalement: derselbe ist 41 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, untersetzter Statur, länglichter Gesichtsform, guter Gesichtsfarbe, hat braune Haare und Augbraunen, graue Augen, spitzige Nase, großen Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine, und ist mit der gewöhnlichen Sträflings-Montur bekleidet. Den 10. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Göppingen. Der Schreiner Burkhard Frasch zu Hohenstaufen, Gerichts-Bezirks Göppingen, hat sich im Frühjahre 1818 von seinem Heimwesen entfernt, ehe noch das wegen seiner Theilnahme an kleinen aber qualificirten Diebstählen ergangene Straf-Erkenntniß gegen ihn vollzogen werden konnte, und ist inzwischen noch nicht zurückgekehrt. Daher alle Justiz- und Polizei-Behörden hiemit ersucht werden, nach ihm fahnden, und ihn im Betretungsfalle an unterzeichnete Stelle ausliefern zu lassen. Er ist 40 Jahre alt, 5' 10'' groß, hat schwarze Haare, schwarze Augen, dergleichen Augbraune, schwarzbraunes Gesicht, stumpfe Nase, großen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ist ohne sichtbaren Gebrechen, und ist bei seiner Entweichung mit einem alten runden Huth, schwarzseidenem Halstuch, einem dunkelblauen Frack, einer grünen manchesternen Weste, langen Hosen von grauem Tuche, und mit Stiefeln bekleidet gewesen. Den 11. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Johann Georg Beck, Schmid von Kuppingen, welcher aller mit ihm vorgenommenen Besserungsmittel ungeachtet in seiner verschwenderischen Lebensart fortfährt, wird hiemit für mundtodt erklärt, und zugleich verordnet, daß jede Handlung welche künftig von demselben ohne Zuziehung oder Einwilligung des ihm verordneten Pflegers, alt Jonas Beck Schmid von da, vorgenommen, für ungültig erklärt wird. Desselben Gläubiger hingegen werden aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen um so gewisser der hiesigen Stadtschreiberei gehörig anzugeben, als sie im Unterlassungsfall die daraus für sie entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben. Den 12. Mai 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Um einen richtigen Vermögens-Zustand des Raths-Verwandten, Adam Friedrich Hillers von hier, zu bekommen, werden dessen sämtliche Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre an denselben zu machen habende Forderungen innerhalb vier Wochen in hiesiger Stadtschreiberei unter Vorlegung der Beweis-Urkunden anzuzeigen. Den 28. Mai 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Um von den Vermögens-Umständen des Ochsenwirth, Johann Georg Walz, von Kuppingen, eine genaue Kenntniß zu bekommen, werden dessen Gläubiger hiemit öffentlich aufgerufen, ihre an den Ochsenwirth Walz zu machen habende Forderungen innerhalb vier Wochen der hiesigen Stadtschreiberei durch Vorlegung der Beweis-Urkunden anzuzeigen. Den 29. Mai 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Die Gläubiger des August Weiblen, gewesenen Apothekers-Geselle zu Unterjettingen, werden hiemit aufgefordert, ihre an den Weiblen zu machen habende Forderungen von heute an innerhalb 4 Wochen der hiesigen Stadtschreiberei beweislich anzugeben. Den 1. Juni 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Sämtliche Gläubiger des Försters Johann Georg Ehemann, zu Hildrizhausen, werden hiemit aufgefordert, ihre an denselben zu machen habende rechtmäßige Forderungen innerhalb 6 Wochen der hiesigen Stadtschreiberei beweislich anzuzeigen. Den 8. Juni 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Gantsache des Friederich Schurer, Bürgers und Zimmermanns zu Gärtringen, ist der unterm 19. d. J. angedrohte Ausschlußbescheid gegen die bei der am 9. Juni statt gehabten Schulden-Liquidation nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 11. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Gantsache Konrad Eberhardt, Bürgers und Fuhrmanns dahier, ist der unter dem 22. Mai d. J. angedrohte Ausschlußbescheid gegen die bei der an heutigem Tag stattgehabten Schulden-Liquidation nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 14. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Es wird hiemit jedermann gewarnt, dem Georg Heinrich Morhardt, ledigen Kupferschmid-Meister von hier, welcher in einem verwirrten Geistes-Zustand sich befindet, etwas zu borgen, weil von Seiten der unterzeichneten Stelle künftig niemand mehr zu einiger Bezahlung geholfen werden kann. Den 16. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Maulbronn. Friedrich Werber, ledig, Johann Jakob Albrecht, Zimmermann, mit Familie, von Dürrmenz-Mühlacker, David Servay, lediger Bauer von Groß-Villars, Johann Ludwig Dinkelacker, ledig, Schiffer von Illingen, Christ. Friedrich Hähnle, ledig, Karl Friederich Schweizer, Chirurgus, ledig, von Knittlingen, Jakobina Hallerin, ledig, von Lienzingen, Elisabetha Schemppin, ledig, Johann Konrad Haußer, Bauer, Georg Friedrich Bertsch, Bauer, Johann Michael Link, Bauer, sämtlich diese mit Weib und Kinder, Johann David Böhringer, ledig, von Oelbronn, Jeremias Jakob Sämann, mit Familie von Oetisheim, Georg Adam Dexner, Schneider, mit Familie von Schmie, und Dorothea Schaanin, ledig, von Wurmberg, sämtlich hiesigen Oberamts, wandern in verschiedene Gegenden aus, und haben zu diesem Ende auf Jahresfrist Bürgen gestellt. Diejenigen nun, welche aus irgend einem Grund eine Ansprache an einen derselben zu machen haben, werden

aufgefordert, solche innerhalb dieser Zeit bei den betreffenden Orts-Vorstehern einzugeben. Den 22. März 1819. Königl. Oberamt.

Heilbronn. Kaufmann Heinrich Zöller, von hier, ledigen Standes, hat die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten und wird von dem hiesigen Kaufmann Benjamin Rümelin für seine hierländischen Verbindlichkeiten auf ein Jahr vertreten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 15. Mai 1819. Königl. Oberamt.

Backnang. Thomas Brazel wandert mit seiner Familie nach Rußland aus; wer Ansprüche an ihn zu machen hat, wende sich an dessen Bürgen, Schultheiß Wahlenmeier in Oberbrüden. Den 7. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Leonberg. Magdalena, Wittwe des Kaufmanns Anton Friz, aus Weil der Stadt; Henriette Jaimet, aus Perouse, und Jakob Klingenmaier, von Höfingen, wandern in das Großherzogthum Baden aus; wer Ansprüche an diese Personen zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen Jahresfrist bei den betreffenden Orts-Vorständen anzuzeigen. Den 17. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Ulm. Heute Nachmittag wurde bei hiesigem Oberamt eine Weibsperson eingebracht, welche taubstumm zu seyn scheint, und in diesseitiger Gemeinde Söflingen auf dem Bettel betroffen wurde, auch in verflossener Nacht auf freiem Felde übernachtete. Da diese Bettlerin keine schriftliche Ausweisung hat, und ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so werden sämtliche Polizei-Behörden hiemit aufgerufen, ihre Erfahrungen über diese Person gefällig anher mitzutheilen, um die weitere Verfügung mit ihr treffen zu können. Dieselbe ist 4 Schuh groß, ungefähr 14 bis 16 Jahre alt, hat braune Haare und Augbraun, blaue Augen, bräunliche Gesichtsfarbe. Ihre Kleidung ist eine braun kattunene Haube mit hellblauer Einfassung, eine gestrickte braune wollene Jacke, grau zwilchener Schurz, ohne Schuhe. Auch hatte sie ein Mehlsäcklein um sich hängen. Den 3. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Göppingen. Am 9ten dieses Monats wurde in dem auf der Markung Salach, hiesigen Oberamts gelegenen gräflich Degenfeldischen Wald Eichholz, ein unbekannter junger Mensch todt gefunden, der sich nach dem Resultat der mit dem Leichnam vorgenommenen Legal-Inspection und Section und nach dem ausgestellten ärztlichen Gutachten durch einen Pistolen-Schuß mit Schrot in den Kopf selbst entleibt hat. Er war ungefähr 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, hatte eine hagere Statur, ein kaum bemerkbares Schnurrbärtchen, und schwärzlichte Titus-Haare. Von seiner Gesichtsbildung kann nichts angeführt werden, da solche durch den Schuß unkenntlich gemacht wurde. Seine Kleidung bestund blos in einem feinen flächsenen Hemde, 1 Hosenträger von Tuch-End mit einer ledernen Zunge, langen roth und weiß gestreiften Ginghams-Beinkleidern, Suwarows-Stiefeln mit Absätzen, die mit Eisen beschlagen, und baumwollenen Strümpfen, welche so wie das Hemd mit den Buchstaben F.S. bezeichnet sind. An baarem Geld fanden sich in seiner rechten Hosentasche 2 fl. 34 kr. in verschiedenen Münzsorten vor, und an dem Ort, wo er gelegen, wurden außer 1 Pistole, noch 1 Stahl mit Messer und Pfropfzieher, 1 leeres Pulverhorn, 1 beinener mit Mössing beschlagener Pfeifenräumer, und 1 roth, gelb und grün gestreiftes seidenes Halstüchlen gefunden. Diese tragische Geschichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämtliche Königl. Amtsstellen werden ersucht, das hiesige Oberamt benachrichtigen zu wollen, sobald etwas Näheres von dem Unglücklichen in Erfahrung gebracht werden sollte. Den 11. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Eßlingen. Unterzeichnetes Oberamts-Gericht läßt fernerhin alle Schreiben und Päcke, welche unfrankirt, und ohne Beilegung des erforderlichen außen beizusetzenden Briefträgerlohns, bei ihm einkommen, sofern nicht ein hinlänglicher Grund der unterlassenen Frankirung außen bemerkt ist, unerbrochen zurück gehen. Den 19. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 28. Juni.

Unmittelbare Königliche Decrete.

Königliche Verordnung, die künftige Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern in den Gemeinden betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Unserer, den 10. September 1817 erlassenen, das Schreibereiwesen betreffenden Verordnung unter anderem die Vorschrift gegeben:

1.) daß in allen Gemeinden, in welchen der Einzug und die Lieferung der Steuern an die Amtspflege noch mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens verbunden ist, solche künftig davon getrennt und ein eigener Steuer-Einbringer aufgestellt werden, und

2.) daß die Steuer-Umlage künftig eine einfachere und zweckmäßigere Einrichtung erhalten, und in allen Gemeinden, in welchen nicht zur Zeit noch eine allgemeine Vermögenssteuer besteht, nach sogenannten Simplen geschehen soll.

Da Wir Uns damals vorbehalten haben, zu Ausführung dieser Anordnungen noch nähere Vorschriften zu ertheilen; so wollen Wir, nachdem inzwischen die Organisation der Gemeinde-Verfassung und Verwaltung vollendet, und durch Unser organisches Edikt vom 31. Dezember 1818. Nro. I. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths verordnet haben, wie folgt:

I. Von der Aufstellung der Steuer-Einbringer.

§. 1.

In denjenigen Gemeinden des Königreichs, in welchen die Erhebung der Steuern und deren Lieferung an die Amtspflege zur Zeit noch mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens verbunden ist, soll mit dem am 1. Juli d. J. beginnenden neuen Verwaltungs-Jahre jene von dieser getrennt, und ein eigener Steuer-Einbringer aufgestellt werden.

Denjenigen kleineren Dorfgemeinden, welche nicht einmal 500 Einwohner zählen, ist es jedoch gestattet, den Steuer-Einzug auch dem Gemeinde-Pfleger zu übertragen, wenn der Gemeinde-Rath und der Bürger-Ausschuß dieses, zu Ersparung der Belohnung eines besonderen Steuer-Einbringers, übereinstimmend verlangen.

§. 2.

Der Steuer-Einbringer hat die von dem Staate ausgeschriebenen und an die Amtspflege einzuliefernden ordentlichen Steuern sowohl als außerordentlichen Umlagen, so wie die Brandschadens-Gelder auf die Beitragspflichtigen umzulegen, solche zur gehörigen Zeit zum Einzug zu bringen und an die Oberamts-Pflege abzuliefern.

§. 3.

Der Steuer-Einbringer ist Theilrechner des Gemeinde-Pflegers.

Dieser hat daher die Einnahmen und Ausgaben des ersten in ganzen Summen in die Gemeinde-Rechnung aufzunehmen, und das Steuer-Einzugs-Verzeichniß, so wie die Haupt-Quittung über die Steuer-Ablieferung an die Amtspflege, sind Beilagen der Gemeinde-Rechnung.

§. 4.

Der Steuer-Einbringer wird, wie andere in dem Edikt über die Gemeinde-Verfassung genannte Gemeinde-Rechner, von dem Gemeinde-Rath bestellt, und von dem Oberamt bestätigt und verpflichtet.

Als Belohnung wird ihm keine unveränderliche Besoldung, sondern eine billige Einzugsgebühr ausgesetzt, welche in jeder Gemeinde von dem Gemeinde-Rath im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschuß nach den in derselben vorwaltenden Einzug erschwerenden oder erleichternden Umständen zu bestimmen, und wobei noch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß dem Steuer-Einbringer neben dieser Einzugs-Gebühr durchaus keine weitere Anrechnung, weder an Taglöhnen für die Lieferung, noch an Zehrungen, wenn derselbe etwa bei auswärtigen Steuerkontribuenten den Einzug in ihrem Wohnorte observanzmäßig vorzunehmen hätte, noch für Schreibmaterialien u. s. w. gestattet ist.

Der hierüber abgefaßte Beschluß ist von den Oberämtern der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, und in dem zu erstattenden Berichte ist anzuzeigen, wie

doch sich bisher in jeder Gemeinde die auf die Umlage, den Einzug und die Lieferung der Steuern verwendeten Kosten, nämlich der Verdienst der Stadt- und Amtsschreibereien für die jährliche Fertigung der Steuer-Abrechnungsbücher und Steuerzettel, für die Umlagen der Steuern, und für die jährliche Steuer-Abrechnung, so wie die Einzugs-Gebühren und Lieferungs-Taglöhne der bisher mit dem Steuer-Einzug bemühten Personen, belaufen haben.

II. Von der Steuer-Umlage.

§. 5.

Bei der Steuer-Umlage nach sogenannten Simplen wird je auf einen Gulden des bisherigen Steuer-Vermögens ein zehntels Kreuzer angesetzt, und auf diese Art berechnet, was jeder Beitragspflichtige vermöge seines Steuer-Vermögens auf ein Simplum zu bezahlen hat.

Ein Steuer-Kapital von 30 kr. und darüber wird für einen Gulden angenommen, ein Steuer-Kapital unter 30 kr. aber nicht berücksichtigt.

§. 6.

In jedem Jahre wird nach Beendigung des Steuer-Satzes und nach Berechnung des Steuer-Vermögens jedes einzelnen Beitragspflichtigen in jeder Gemeinde ein alphabetisches Verzeichniß aller Steuerpflichtigen verfertigt, und bei jedem sein Steuer-Kapital, und das nach demselben berechnete Simplum in deutlichen Zahlen angesetzt, am Ende des Verzeichnisses die Summe des Steuer-Kapitals und die Summe des Simplums aller Steuerpflichtigen berechnet, und auf diese Art der Beweis hergestellt, daß die Summe des Simplums in Vergleichung mit der Summe des Steuer-Kapitals richtig sey.

In denjenigen Gemeinden, in welchen das Steuer-Kataster wegen der vormals steuerfrei gewesenen, und zur Zeit noch von der Theilnahme an den Amts- und Communschäden befreieten Gegenstände in alt- und neusteuerbares abgetheilt ist, wird auch das Verzeichniß der Simplen auf gleiche Weise abgetheilt, mithin das Simplum für die Staatssteuer ꝛc. ꝛc. besonders, und das für die Amts- und Communschadens-Umlage wieder besonders berechnet.

§. 7.

Dieses Verzeichniß ist in jeder Gemeinde von denjenigen jährlich zu verfertigen, welche den Steuer-Satz jährlich vorgenommen haben. Diese sind für die Richtigkeit desselben verantwortlich und haben sich auch hierüber am Ende des Verzeichnisses vollständig auszuweisen.

Das auf den ersten Juli 1819 erstmals zu verfertigende Verzeichniß bildet die Grundlage aller künftigen, und die Summe des Steuer-Simplums einer Ge-

meinde kann sich in den folgenden Jahren nur alsdann verändern, wenn das Steuer-Kapital selbst aus verschiedenen Ursachen vermehrt oder vermindert wird. So oft sich daher künftig die Summe des Steuer-Kapitals und des Simplums einer Gemeinde in Vergleichung mit den nächstvorhergehenden Jahre vermehrt oder vermindert, muß am Ende des Verzeichnisses die Ursache davon bestimmt, und unter Nachweisung auf das Steuersatz-Protokoll, angezeigt werden, und die Oberbeamten werden verantwortlich dafür gemacht sich bei der Rechnungs-Abhör durch Einsicht des Steuersatz-Protokolls von der Richtigkeit der angezeigten Ursachen zu überzeugen.

§. 8.

Sobald das Verzeichniß über das Steuer-Simplum fertig ist, wird die ganze Gemeinde versammelt, und durch öffentliches Vorlesen bekannt gemacht, sowohl was jeder einzelne Beitragspflichtige auf ein Simplum zu bezahlen hat, als auch wie hoch sich die Summe des Simplums aller Steuerpflichtigen belauft; alsdann aber wird das Verzeichniß dem Steuer-Einbringer eingehändigt.

§. 9.

Wenn sodann künftig vom Oberamt eine Steuer ausgeschrieben wird, so hat der Gemeinde-Rath mit Zuziehung des Bürger-Ausschusses eine Berechnung anzustellen, wie viele Simplen zu Aufbringung der ausgeschriebenen Summe nöthig seyen, und hienach die Summe der für jede einzelne Umlage einzuziehenden Simplen zu beschließen. Dieser Beschluß ist in das Gemeinde-Raths-Protokoll einzutragen, von dem Gemeinde-Rath und dem Bürger-Ausschuß in demselben zu unterschreiben, und der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, wo sodann jeder Steuerpflichtige nicht nur seine eigene Schuldigkeit, sondern auch die Summe jeder auf alle Steuerpflichtigen gemachten Umlage selbst berechnen kann.

Um aber die Umlage und den Einzug zu erleichtern, sollen keine halbe-viertels- oder noch geringere Theile von Simplen umgelegt werden.

Es ist daher bei dem über die Zahl der Simplen abzufassenden Beschluß darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei jeder Umlage die ausgeschriebene Summe, so weit es ohne Zertheilung eines einfachen Simplums möglich ist, aufgebracht, folglich entweder etwas weiter, oder etwas weniger umgelegt, und dieses sodann bei der nächstfolgenden Umlage nachgeholt werde.

Zu größerer Deutlichkeit wird hier ein Beispiel angeführt:

Angenommen die Gemeinde N. habe an Staatssteuer 1200 fl. zu bezahlen, das Simplum derselben aber betrage im Ganzen 65 fl.; so wären, um die Summe von 1200 fl. voll zu machen, $18\frac{30}{65}$ Simplen nöthig: statt derselben aber können entweder 18 oder 19 Simplen umgelegt werden; im ersten Fall werden 30 fl. zu wenig, und im zweiten 35 fl. zu viel umgelegt; was sodann bei der nächstfolgenden Umlage an der umzulegenden Summe in Auf- oder Abrechnung zu bringen ist.

Wenn auf solche Art die Summe der eingezogenen Simplen mit der Summe der ausgeschriebenen und an die Amtspflegkassen einzuliefernden Umlagen nicht ganz übereinstimmt, so hat der Steuer-Einbringer am Ende des Jahrs dasjenige, was in einem Jahr im Ganzen zu viel umgelegt worden ist, in die Gemeindekasse abzuliefern, und was etwa zu wenig umgelegt worden ist, hat diese zuzuschießen.

§. 10.

Wenn die Zahl der für jede Umlage einzuziehenden Simplen festgesetzt ist; so hat der Steuer-Einbringer aus dem ihm übergebenen Simplum-Register ein Steuer-Einzugs-Verzeichniß zu verfertigen und in dasselbe die Namen der Steuerpflichtigen, den Betreff eines jeden derselben an jeder Umlage und die das Jahr hindurch von demselben erfolgenden Zahlungen einzutragen.

Die zu dem Verzeichniß gehörigen gedruckten Hefte werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft.

§. 11.

Wenn einzelne Gemeinderäthe in Uebereinstimmung mit den Bürger-Ausschüssen die bisherige Art der Steuer-Umlage derjenigen nach Simplen vorziehen, und daher solche noch bis zur allgemeinen Steuer-Rektifikation beibehalten wollten, so soll ihnen dieses gestattet und ihrer freien Entschließung anheim gegeben seyn.

Es ist jedoch in diesem Fall erforderlich, die Summe der in jedem Jahr auf die Gemeinde umgelegten Steuer und den Betrag derselben auf jeden Gulden des Steuer-Anschlags jedesmal öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Wenn in einer Gemeinde nach dem übereinstimmenden Dafürhalten des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausschusses der Steuer-Einbringer die zu Fertigung des Umlage-Registers und Vornahme der Umlage erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt; so ist dieses Geschäft vorläufig noch dem Gerichts-Notar des Bezirks zu übertragen.

Wegen der Belohnung dieses Geschäfts hat der Gemeinde-Rath mit dem Gerichts-Notar eine Uebereinkunft zu treffen, welche dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen ist.

III. Von dem Einzug der Steuern und deren Lieferung an die Amtspflege.

§. 13.

Der Steuer-Einzug ist in allen Gemeinden mit dem Eintritt des Etatsjahrs zu eröffnen.

Zu Erleichterung des Geschäfts und zu Erhaltung einer schnellen Uebersicht über die Schuldigkeit jedes Einzelnen ist darauf zu sehen, daß wo möglich die Zahlungen nicht in willkührlichen Summen, sondern je in einer Anzahl von Simplen oder wenigstens je in einem Simplum geleistet werden.

§. 14.

Der Steuer-Einbringer hat den Steuerpflichtigen für jede Zahlung, die er leistet, zu bescheinigen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher noch die jährliche Austheilung von Steuerzetteln üblich war, bleibt es der Beurtheilung der Gemeinde-Räthe überlassen, ob die Steuerzettel beibehalten oder ob nicht, wie es in vielen Gemeinden bereits sehr zweckmäßig geschieht, statt derselben Steuer-Quittungsbüchlen eingeführt werden sollen, in welchem jedem Steuerpflichtigen seine Zahlungen von Jahr zu Jahr fortlaufend eingetragen und bescheinigt werden.

Wo die Steuerzettel beibehalten werden, da sind solche auf Kosten der Gemeindekasse drucken zu lassen, und der Steuer-Einbringer hat dieselbe auszufertigen und auszutheilen. Bei jeder Zahlung hat derselbe den Monatstag und die Gattung der Steuern, an der die Zahlung geschieht, mit eigener Hand beizusetzen, und, wo Steuerbüchlen üblich sind, zu Erleichterung der Uebersicht jedem Jahrgange eine eigene Seite, oder, wenn es nöthig ist, ein eigenes Blatt zu widmen.

§. 15.

Der Steuer-Einbringer hat sich den Einzug der Steuern alles Ernstes angelegen seyn zu lassen, und gegen säumige Zähler zuerst den Ortsvorsteher, wenn aber dieses ohne Erfolg wäre, das Oberamt um gesetzliche Hülfe anzurufen; den Oberämtern und Ortsvorstehern wird es zur besonderen Pflicht gemacht, die Steuer-Einbringer in ihrem Amte kräftig zu unterstützen, gegen säumige Zähler die in den Gesetzen vorgeschriebenen Zwangsmittel anzuwenden, und durchaus keiner Nachsicht gegen dieselben statt zu geben, wenn nicht die Umstände so beschaffen sind, daß ein Executions-Verfahren gegen einzelne Restanten ohne ihren Ruin nicht möglich wäre.

Insbesondere ist mit Strenge auf den längst bestehenden Gesetzen zu halten, daß bei Verlassenschafts-Theilungen die noch unbezahlten Steuern nicht auf die Erben verwiesen, sondern baar bezahlt, und wenn keine baare Mittel vorhanden sind, von dem Mobiliar-Vermögen oder von der Liegenschaft so viel als nöthig ist, verkauft werde.

Bei Gantungen, deren Erledigung sich verzögert, sollen die laufenden Steuern nicht bis nach beendigter Gant-Verweisung angeborgt, sondern, weil dieselben ein absolutes Vorzugsrecht haben, jährlich aus den vorhandenen paratesten Mitteln bezahlt werden. Damit jedoch der Steuer-Einbringer sein Geschäft nicht nachläßig behandle und sich nicht darauf verlasse, daß der Gemeindepfleger am Schlusse des Jahres die Steuer-Ausstände zum Einzug zu übernehmen und baar zu ersetzen habe,

so ist derselbe anzuhalten, sein Einzugs-Verzeichniß von drei zu drei Monaten dem Gemeinde-Rath vorzulegen, und dieser hat davon Einsicht zu nehmen, und wenn dem Steuer-Einbringer Versäumnisse zur Last fallen sollten, demselben die nöthige Erinnerung zu geben.

§. 16.

An den auf Rechnung der Amtspflegkasse einzuziehenden Steuern können Forderungen, welche einzelne Steuerpflichtige an die Gemeindekasse zu machen haben, nicht abgerechnet werden.

Erfährt jedoch der Steuer-Einbringer, daß einzelne Steuerpflichtige, welche in Bezahlung der Steuern säumig sind, Forderungen an die Gemeindekasse zu machen haben, so ist derselbe verpflichtet, dem Gemeinde-Rechner davon Anzeige zu machen, um sodann die Steuer-Schuldigkeit im Namen derselben an den Steuer-Einbringer gegen Quittung bezahlen und solche an der Forderung bei der Gemeindekasse abrechnen zu können.

§. 17.

Der Steuer-Einbringer hat die Steuer-Gelder durchaus nicht mit andern Geldern zu vermischen. So oft eine in etwas bedeutende Summe Geldes in Städten und größeren Flecken von 3 — 500 fl. und in Dörfern und Weilern von 100 fl. eingegangen ist, hat der Steuer-Einbringer dieselbe sogleich an die Amtspflegkasse gegen Bescheinigung abzuliefern.

§. 18.

Am Schlusse eines Verwaltungsjahrs hat der Steuer-Einbringer dem Gemeinde-Vorsteher ein specificirtes Verzeichniß der Steuer-Ausstände von diesem Jahr zu übergeben, und es sind hierauf die Steuerpflichtigen, welche diese Ausstände schuldig sind, auf einen bestimmten Tag vorzuladen, damit diejenigen von denselben, denen die Bezahlung unmöglich fällt, in Gegenwart des Gemeinde-Vorstehers und des Gemeindepflegers, oder wenn dieser ausnahmsweise (§. 1.) den Steuer-Einzug selbst besorgt, eines andern Mitglieds des Gemeinde-Raths ihre Schuldigkeit durch Unterschrift anerkennen.

§. 19.

Nach beendigtem Steuer-Einzug und geschehener Beurkundung der Ausstände hat der Steuer-Einbringer dem Gemeinde-Rath in Gegenwart des Bürger-Ausschusses über die Erhebung und Ablieferung der im verflossenen Jahr umgelegten Steuern öffentliche Rechnung abzulegen.

Der Gemeinde-Rath hat dabei aus seinen Protokollen zu untersuchen, welche Summe an Steuern in diesem Jahre umzulegen beschlossen worden sey, und wie viel der Steuer-Einbringer im Ganzen in Simplen oder auf andere Art einzuzie-

hen gehabt habe? dieser aber hat sich sodann über die berechnete Summe entweder mit bescheinigten Lieferungen zur Amtspflegkasse, oder mit baarem Geld, oder mit dem beurkundeten Ausstände-Verzeichniß vollständig auszuweisen, und wenn er dieses zu thun nicht im Stande wäre, zu gewärtigen, daß die gegen unrichtige und und ungetreue Rechnungs-Führer bestehenden Gesetze gegen ihn angewendet werden. Auch haben hiebei der Gemeinde-Rath und der Bürger-Ausschuß das Ausstands-Verzeichniß zu prüfen und über die Zahlungs-Fähigkeit oder Unfähigkeit der Restanten zu erkennen.

§. 20.

Die auf diese Art geprüften und bescheinigten Ausstände sind dem Gemeindepfleger zum künftigen Einzug zu übergeben, welcher den Betrag derselben baar an den Steuer-Einbringer zu bezahlen hat, damit dieser die jährlich ausgeschriebenen Steuern vollständig an die Amtspflegkasse abliefern kann, indem vom 1. Juli 1819 an keine Ausstände an den laufenden Steuern bei den Amtspflegkassen mehr geduldet werden können, es wäre denn, daß eine Gemeinde wegen besonderer Zufälle entweder einen Nachlaß oder eine Borgfrist bei der Finanz-Behörde ausgewirkt hätte.

§. 21.

Die bisher am Ende eines jeden Rechnungs-Jahrs mit allen Steuerpflichtigen einer Gemeinde vorgenommene Abrechnung wird durch diese neue Einrichtung ganz überflüssig, und hat daher nach dem 1. Juli 1819 zu unterbleiben, weil bey der vorgeschriebenen Behandlungsweise jedem Steuerpflichtigen bekannt seyn muß, was er an Steuern das Jahr über zu bezahlen habe, und weil von denjenigen welche ihre Schuldigkeit nicht vollständig bezahlen können, der Rückstand in dem Ausstände-Verzeichniß besonders zu beurkunden ist.

§. 22.

Der jährliche Brandschadens-Beitrag ist, sobald er von der höheren Stelle ausgeschrieben worden, sogleich umzulegen und einzuziehen; das Umlags- und Einzugs-Register ist von dem Aktuar des Gemeinde-Raths nach dem Brand-Versicherungs-Kataster zu verfertigen, und die Richtigkeit desselben von dem Gemeinde-Rathe zu beurkunden.

Den Einzug hat der Steuer-Einbringer vorzunehmen, und das eingezogene Geld vollständig an die Amtspflegkasse abzuliefern, mit einer von dem Gemeinde-Rath ausgestellten Urkunde über den Betrag der Umlage und den durch die Umlage sich etwa ergebenen Ueberschuß.

Ein Ausstand an dieser Umlage wird durchaus nicht gestattet.

§. 23.

Der Amtspfleger hat am Ende jedes Rechnungs-Jahrs mit den Steuer-Einbringern der einzelnen Gemeinden Abrechnung zu treffen, denselben eine von ihm unterschriebene Abrechnung einzuhändigen, und dagegen eine von dem Steuer-Einbringer unterschriebene Abrechnung seiner Rechnung beizulegen.

Der Steuer-Einbringer hat die von dem Amtspfleger erhaltene schriftliche Abrechnung dem Gemeindepfleger gegen Bescheinigung zu übergeben, und dieser hat die von dem Steuer-Einbringer eingezogenen Steuern und den Brandschadens-Beitrag in seiner Rechnung durch Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Da nach dem §. 9. die Steuern nicht gerade in der nämlichen Summe, in welcher solche ausgeschrieben worden sind, umgelegt und eingezogen werden können; so ist mit dem Steuer-Einbringer über das, was er mehr oder weniger eingezogen hat, besonders abzurechnen, und ersteres in der Gemeinde-Rechnung in Einnahme, lezteres aber in Ausgabe zu stellen.

§. 24.

Wenn schon der Steuer-Einzug von dem Amte des Gemeindepflegers getrennt ist, so bleibt es doch den Gemeinde-Räthen unbenommen, die bei der Gemeindekasse etwa vorräthigen baaren Gelder zur Erleichterung der Steuerkontribuenten zu verwenden. Da es diesen, insbesondere auf dem Lande, sehr zur Erleichterung gereicht, wenn sie in dem Zeitraum zwischen Georgii und Martini in Eintreibung der Steuern geschont werden können: so werden die Gemeinde-Räthe von selbst den Bedacht darauf nehmen; da, wo es der Zustand der Gemeindekasse erlaubt, die in diesem Zeitraume verfallenen Steuern aus derselben vorschießen, und durch den Steuer-Einbringer an die Amtspflegkasse abliefern zu lassen. Hingegen ist sodann nach Martini, oder überhaupt sobald der Landmann seine Erzeugnisse verwerthen kann, mit desto größerem Ernste auf den Einzug der Steuern und darauf zu dringen, daß der Steuer-Einbringer die von der Gemeindekasse erhaltenen Vorschüsse derselben immer im nämlichen Rechnungs-Jahre wieder ersetze, und in den Gemeinde-Rechnungen keine besondere Abrechnungen deswegen erscheinen.

Sollte der Zustand einer Gemeindekasse so beschaffen seyn, daß an ihren Einkünften, nach Abzug der davon zu bestreitenden Gemeinde-Ausgaben ein jährlicher Ueberschuß vorhanden wäre; so kann dieser, wenn der Gemeinde-Rath und der Bürger-Ausschuß mit einander einverstanden sind, und das Oberamt keine erhebliche Erinnerungen dagegen zu machen hat, ganz oder zum Theil zu Bezahlung der an die Amtspflegkasse jährlich einzuliefernden Steuern, und zwar ohne einen Wieder-Ersaz verwendet werden.

In diesem Falle ist von dem Gemeinde-Rath im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschuß über die Summe, welche von jenem Ueberschusse zur Steuerzahlung verwendet werden soll, ein Beschluß abzufassen, und, nachdem derselbe die oberamtliche

Bestätigung erhalten hat, jene Summe von der Summe der ausgeschriebenen Steuer in Abzug zu bringen, und nur die für den Ueberrest erforderliche Anzahl von Simplen umzulegen; der von der Gemeindekasse bewilligte Beitrag aber ist dem Steuer-Einbringer gegen Quittung zu übergeben, damit dieser die ausgeschriebenen Steuern vollständig an die Amtspflegkasse einliefern kann.

§. 25.

Da der Steuer-Einbringer sich vom 1. Juli 1819 an nur mit dem Einzug der laufenden Steuern zu beschäftigen hat, so sind die auf diesen Termin bei den einzelnen Steuerkontribuenten verbleibenden Rückstände von dem Gemeindepfleger einzuziehen. Die an denselben eingehenden Gelder sind so lang, als die Gemeinde der Amtspflegkasse noch mit Steuer-Rückständen verhaftet ist, ausschließlich zu Bezahlung dieser Rückstände zu verwenden, und von dem Gemeinderechner an den Amtspfleger einzuliefern, welcher über die bis zum 1. Juli 1819 bei den einzelnen Gemeinden verbleibenden Rückstände eine besondere Abrechnung zu führen hat.

Wir behalten uns übrigens vor, über die Art und Weise, wie in den Gemeinden der Einzug der mit dem 1. Juli 1819 vorhandenen, bei den einzelnen Kontribuenten haftenden Steuer-Rückständen behandelt werden soll, hienächstens weitere und bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

§. 26.

Die Umlage des Gemeinde- und des Stadt- und Amtschadens kann zwar ebenfalls nach Simplen gemacht werden; der Einzug ist aber von dem Gemeindepfleger vorzunehmen.

Eben dieses ist zu beobachten, wenn in Kriegszeiten oder in andern Fällen wegen der Kriegs- oder anderer Amts-Vergleichungskosten eine besondere Umlage gemacht wird. An diesen Umlagen ist den einzelnen Steuerkontribuenten das, was sie nach der Amts-Vergleichung an Quartiers-, Vorspanns- und dergleichen Kosten zu fordern haben, abzurechnen, und der Ueberrest baar von ihnen einzuziehen, oder, wenn ihnen ein Guthaben gebührt, dieses ihnen aus der Gemeindekasse zu bezahlen.

Wenn in Folge der Amts-Vergleichung eine Gemeinde ein Guthaben an die Amtspflegkasse zu fordern hat; so hat der Amtspfleger dasselbe an den Gemeindepfleger baar zu bezahlen, sobald von denjenigen Gemeinden, welche vermöge der Amts-Vergleichung Rückstände schuldig geworden, diese eingegangen sind.

Diese Gemeinden sind aber auch zu Bezahlung ihrer Amts-Vergleichungskosten anzuhalten, damit die guthabenden Gemeinden um ihre Forderung befriedigt werden können, welche, wie schon das General-Rescript vom 10. September 1817. verordnet, an den zur Amtspflege schuldigen Staatssteuern, Amtschadens-Umlagen und Brandschadens-Beiträgen keineswegs abgerechnet werden darf.

§. 27.

In denjenigen Gegenden der neu erworbenen Lande, in welchem noch besondere Kontributions- und Landschaftskassen bestehen, und für diese eigene Rechner aufgestellt sind, welche bisher die Steuern und andere Umlagen von allen zur Kasse steuerbaren Kontribuenten unmittelbar eingezogen haben, soll bis zu Auflösung dieser Kassen keine Abänderung gemacht werden.

§. 28.

Wenn über die Anwendung dieser Vorschriften in einzelnen Gemeinden Zweifel entstånden, welche von den Oberåmtern nicht selbst gelöst werden könnten, so haben diese an die betreffenden Kreis-Regierungen Bericht darüber zu erstatten und die nöthigen Belehrungen bei denselben einzuholen.

Wir versehen Uns nun zu Unsern Kreis-Regierungen, Oberbeamten und Ortsvorstehern, daß sie für die Vollziehung vorstehender Verordnung sorgen, und den Gemeinderäthen, so wie überhaupt allen Staatsangehörigen, da, wo es nöthig ist, zu deren Ausführung die geeignete Belehrung geben werden.

Gegeben Stuttgart den 21. Juni 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Unterm 15. Juni hat der zur Pfarrei Holzgerlingen, Diöcese Böblingen ernannten Pfarrer M. Neuffer zu Horrheim, Diöcese Vaihingen die höchste Bestätigung erhalten.

Durch Königl. Entschließung vom 17. d. M. ist der Oberpostmeister Wölfing zu Biberach, auf sein Ansuchen, in den Ruhestand versetzt, und

die dadurch erledigte Postmeisters-Stelle daselbst seinem Sohne, dem bisherigen Ober-Lieutenant im 7. Infanterie-Regiment v. Wölfing übertragen worden.

Eßlingen. Die auf den hospitalischen Fruchtkästen zu Möhringen und Vaihingen vorräthigen Früchte, bestehend in einigen hundert Scheffeln Dinkel und Haber, werden am Montag den 5. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Hospitalhofe zu Möhringen partienweise an den Meistbietenden verkauft werden, wobei die Liebhaber sich einfinden wollen. Den 22. Juni 1819.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Besigheim. Wilhelmine Krauß, von Gruppenbach, welche am 17. Mai aus dem Zwangs-Arbeitshause in Heilbronn entlassen wurde, und wegen der Lustseuche in einen Spital hätte transportirt werden sollen, ist ihrem Führer zwischen Gemmrigheim und Kaltenwesten entsprungen. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diese Dirne fahnden, und sie im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Signalement: Dieselbe ist 5' 4'' groß, ungefähr 22—23 Jahre alt, hat röthlichte Haare, breite Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, volle Wangen, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, viele Sommerblattern im Gesicht. Sie trägt lange Kleider, geht bloßen Haupts, und trägt einen Schnecken auf dem Haupt. Den 3. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Der hienach bezeichnete Thomas Hepperle, von Neidlingen, ein Baurenknecht, und vormaliger Schäfer, hat sich vor 2 Jahren mit einem Conscriptions-Schein von Haus entfernt, und sich in die Gegend von Saulgau begeben, wo er voriges Jahr sich noch aufgehalten haben solle. Da dies Orts eine Untersuchung wegen Entwendung eines Hunds gegen ihn anhängig, und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so wird er hiedurch öffentlich aufgefordert, unverzüglich vor unterzeichneter Behörde sich zu stellen, und es werden zugleich die betreffenden Orts-Obrigkeiten ersucht, auf den Hepperle zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung: Hepperle ist 21 Jahre alt, großer schlanker Statur, etwa 6 Fuß messend, hat hellbraune glatte Haare, schwarzbraune Augen, wovon er mit dem linken etwas schielt, frische Gesichtsfarbe und gerade Beine. Den 8. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Blaubeuren. Crescentia Däublerin, von Bissingen, Oberamts Alpek, ist wegen Theilnahme an einem im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahl und Verbindung mit Diebsgesindel, auch Funddiebstahls und wiederholten Vagirens zu 14wöchiger Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt; es kann aber diese Strafe nicht an ihr vollzogen werden, weil sie, ihrem gegebenen eidlichen Versprechen entgegen, sich nicht nur von Hause entfernt hat, sondern auch nach neuerlicher Nachricht mit dem sogenannten Jullen-Michel von Bergau, Oberamts Gmünd, beständig herum schweift, und eine derjenigen Personen ist, welche wegen einer am 19. vorigen Monats, in muthmaßlicher Gemeinschaft mit dem Jullen-Michel, verübten körperlichen Verletzung eines Gensd'armen in Untersuchung zu ziehen wäre. Ferner soll Franz Joseph Trinkler, ein heimathloser Vagant, dessen Mutter sich früher in Göggingen, Oberamts Gmünd, aufhielt, nunmehr aber ebenfalls herum zieht, wegen Theilnahme an einem Diebstahl und Verbindung mit Diebsgesindel, falscher Angaben vor Gericht und Vagirens, eine 6wöchige Zuchthausstrafe erstehen; sein jetziger Aufenthaltsort ist aber eben so wenig, als der seiner Mutter bekannt. Um dieses Gesindels wiederum habhaft zu werden, wollen die betreffenden Polizei-Behörden Maßregeln ergreifen, und dasselbe im Betretungsfalle unter Handfestmachung hieher einliefern. Die Däubler ist 35 Jahre alt, 5' 4'' groß, hagerer Statur, länglichter Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, dito Augbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, eingefallene Wangen, mangelhafte Zähne, spitziges Kinn. Ihre dermalige Kleidung ist unbekannt, doch trägt sie gewöhnlich eine schwarze Bandhaube, ein Goller, leinenen Schurz und einen rothen Wollrock. Trinkler ist ein frecher lügenhafter Pursche von 17 Jahren, etwa 5 Fuß einige Zoll groß, untersetzter Statur, runder Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, hat blonde Haare, dito Augbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, mittelmäßigen Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn. Trug früher eine weiß- und rothgestreifte baumwollene Mütze, ein altes blaues Wammes, dergleichen Leiblen, alte Lederhosen, Strümpfe und Schuhe. Den 8. Juni 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 30. Juni.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. die erledigte Raths-Stelle bei dem Gerichtshofe zu Tübingen dem bisherigen Assessor dieses Gerichtshofs, Ober-Justiz-Rath Fleischmann gnädigst übertragen; und

durch allerhöchstes Dekret vom 16. d. M. haben Se. Königl. Majestät allergnädigst geruht, den Staats-Minister, Grafen v. Mandelsloh, zu Dero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlichen Oesterreichischen Hofe zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Resolution vom 27. Juni die bei der Finanz-Kammer in Ellwangen erledigte Canzellisten-Stelle dem vormaligen Casernen-Verwalter Kolb daselbst gnädigst zu übertragen geruht.

Die katholische Pfarrei Heudorf bei Riedlingen ist durch das am 15. Juni erfolgte Ableben des Pfarrers Deller, und

die katholische Pfarrei Berg bei Altdorf ist durch das am 19. Juni erfolgte Ableben des Pfarrers Ortlieb erledigt worden.

II.) Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Königl. Medicinal-Collegium.

Von dem Königl. Medicinal-Collegium wurde dem Med. et Chir. Dr. Leopold Sokrates Rieke, aus Brünn in Mähren gebürtig, nach erstandener Prüfung

in der Medicin, höhern Chirurgie und Geburtshülfe, und an demselben Tage dem Med. Dr. Christoph Friedrich v. Beutenmüller, von Kirchheim u. T. gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin die Erlaubniß zur Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt. Stuttgart den 21. Juni 1819. v. Massenbach.

B.) Des Departements der Finanzen und der Königl. Hof- und Domänen-Kammer:

Des Finanz-Ministeriums und der Königl. Hof- und Domänen-Kammer.

Verordnung hinsichtlich der Uebergabe der Staats-Hoheitsgefälle und Lasten in den hofkammerlichen Orten an die Ober-Finanzkammer.

Da die Hof- und Domänen-Kammer zu Folge höchster Bestimmung sämtliche Staats-Hoheitsgefälle und Lasten, welche bisher mit ihrer Verwaltung verbunden waren, an die Königl. Ober-Finanzkammer zu übergeben hat; so ist von Seiten der beiden Kammern die erforderliche Ausscheidung mit Rücksicht auf Entfernung derjenigen Schwierigkeiten, welche sich aus dem Ineinandergreifen der beiderseitigen Verwaltungszweige hie und da ergeben könnten, gemeinschaftlich vorgenommen und dabei festgesetzt worden, daß nachstehende Gefälle und Lasten, unter welchen auch die mit der niederen Gerichtsbarkeit und Polizei verbundenen begriffen sind, vom 1. Juli 1819 an aus der Verwaltung der betreffenden Hof-Kameralämter wegfallen, und dagegen in die der betreffenden Ober-Finanzkammerlichen Beamtungen, so wie sie in der Beilage Lit. D. zum Regierungs-Blatt Nro. 32. aufgeführt sind, übergehen sollen.

A.) Gefälle.

1.) Strafgelder, mit Ausnahme der Waldstrafen, sodann der in Verwaltungssachen von dem Hof-Kammer-Collegium anzusetzenden Strafen, und der Ordnungsstrafen, welche wegen Verfehlungen innerhalb des Umkreises der zur Hof- und Domänen-Kammer gehörigen Königl. Schlösser angesetzt werden.

2.) Alle Einnahmen von Confiskationen.

3.) Der Zehent-Bezug von den nach dem 31. December 1818 entstandenen Novalien, nach den zwischen beiden Kammern festgesetzten näheren Bestimmungen.

4.) Abzug und Nachsteuer, so weit solche noch gesetzlich bestehen.

5.) Schutz- und Schirm-Gelder mit Ausnahme der in dem Hof-Kameralamt Altshausen unter dieser Benennung vorkommenden grundherrlichen Gefälle, sodann Juden-Aufnahmsgelder.

6.) Die Einkünfte des Salpeter-Regals.
7.) Die bereits angesetzten, so wie die künftig anzusetzenden Concessions-Gelder von neu errichteten Mühlen, Feuerwerkstätten, Fabriken und andern mit bäulichen Einrichtungen verbundenen Gewerben, mit Ausnahme derjenigen, welche die Natur bloßer Grundzinse haben.
8.) Das Taubenschlag-Geld.

B.) Lasten.

Alle aus der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt fließende Ausgaben, als:

Besoldungen der höheren und niedern Justiz- und Polizei-Beamten, insofern dieselben nicht wenigstens theilweise die Belohnung für Dienst-Leistungen bilden, welche die Hof-Kammer in gutsherrlicher Eigenschaft empfängt, wie z. B. Gehalte von Unterpflegers-Stellen, welche einem Schultheißen übertragen sind, Legal-Inspektions- und Sektions- Captur- Inquisitions- und Exekutions-, ferner Gefängnißbau-Kosten, so wie die Kosten von Unterhaltung der Neckar-Schiff- und Floß-Straße, soweit sie bisher von der Hof- und Domänen-Kammer bestritten wurden; wogegen auch der bisher zu Lauffen bezogene Wasser-Zoll von der Hof- und Domänen-Kammer an die Ober-Finanz-Kammer überlassen wird; Ausgaben für die Haltung von Vogt-Ruggerichten, Erbhuldigung, Belohnung bürgerlicher Verdienste, Gesundheits-Anstalten rc.

Außerdem gehen in die Verwaltung der finanzkammerlichen Cameral-Aemter auch alle diejenigen Einnahms-Posten über, welche bisher von einzelnen Hofkameral-Aemtern auf Rechnung der Königl. Ober-Finanzkammer zum Behuf der Wieder-Abgabe bezogen worden sind.

Die Cameral-Aemter der Ober-Finanz- und der Hof- und Domänenkammer haben sich nun hienach zu achten, und werden denselben in Bezug auf die förmliche Uebergabe noch besondere Weisungen zugehen. — Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß alle Einkünfte und Leistungen, welche vor dem 1. Juli verfallen sind, der Hof- und Domänen-Kammer verbleiben.

Den hofkammerlichen Amts-Angehörigen ist gegenwärtige Verordnung durch gemeinschaftliche Erlasse der übergebenden sowohl, als übernehmenden Kameralämter besonders bekannt zu machen.

Stuttgart den 28. Juni 1819.

v. Weckherlin. v. Vellnagel.

C.) Hof- und Domänen-Kammer.

Se. Königl. Majestät haben durch ein unterm 22. Juni d. Jahrs an die Hof- und Domainen-Kammer erlassenes Dekret folgendes zu verfügen geruht:

Hof-Kameralverwalter **von Klemm** zu Lauffen wird auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt;

von dem Hof-Kameralamt Lauffen werden der vormalige Freudenthaler Hof-Kameralamts-Bezirk, so wie die Orte Hofen und Hohenstein getrennt, und daraus das Hof-Kameralamt Freudenthal neu gebildet;

zum Hof-Kameralverwalter in Lauffen ist der bisherige Ober-Hofraths- und Hofkammer-Sekretär, auch Oeconomie-Verwalter der Hof-Krankenpflege, Kanzlei-Rath Kleinknecht;

zum Hof-Kameralverwalter in Freudenthal der bisherige Hof-Kameralverwalter Maurer in Altshausen;

zum Hof-Kameralverwalter in Altshausen der bisherige Verweser des Hof-Kameralamts Stuttgart, Referendär I. Classe, Vogel ernannt, und

der bisherige Hofkammer-Referendär I. Classe, v. Vossler, zum Hof-Kammer-Sekretär und Oeconomie-Verwalter der Hof-Krankenpflege befördert.

Das Hof-Kameralamt Stuttgart wird aufgelößt, die Verwaltung des Naturalien-Magazins der Civil-Liste, und des hofkammerlichen Weinkellers sind dem Königl. Oberhof-Kassenamt, die übrigen Verwaltungs-Gegenstände aber dem Hof-Kameralamt Scharnhausen zugetheilt, welches dem Hof-Kameralverwalter Weckherlin, mit dem Amtssitz in Stuttgart, definitiv übertragen ist.

Durch höchstes Decret von demselben Tag ist dem neuernannten Hofkammer-Sekretär v. Vossler zugleich die Sekretär-Stelle bei dem Königl. Ober-Hofrath gnädigst übertragen worden. v. Vellnagel.

Stuttgart. Nach einer Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17. vor. Mon. soll der Betrieb des Holz-Flosses auf dem Rems-Fuß für eine bestimmte Anzahl Jahre in Pacht gegeben werden. Hiezu ist Montag der 2. Aug. d. J. bestimmt, und von den Bedingungen des Pachts werden vorläufig folgende hier angeführt: 1.) Die Gattungen und die Menge des zu flößenden Holzes werden bei der Verhandlung selbst festgesetzt, und wird 2.) hiebei auch bestimmt werden, wie viel daran aus den Kron-Domänen-Waldungen nach den Revier-Preisen abgegeben werden kann; 3.) die bestimmte Holz-Lieferung muß in der Regel im Frühjahre so zeitig als möglich, in Verhinderungsfällen aber spätestens bis Martini jeden Jahres beendigt seyn. Hingegen bleibt 4.) die Art und Weise zu Beischaffung des Holzes an das Wasser, und die Ergreifung der hiefür nöthigen Maßregeln, so wie die Art des Floß-Betriebes selbst der Wahl des Unternehmers überlassen, welchem auch 5.) für die Dauer des Floßes der Gebrauch der Floß-Seen und Wasser-Straßen mit Ausschluß jedes andern eingeräumt wird. Dagegen hat derselbe 6.) die Floß-Straßen und Kanäle zu unterhalten, und 7.) allen durch den Floß an Gütern und Gebäuden entstehenden Schaden zu ersetzen, in so weit hiezu überhaupt eine Verbindlichkeit vorliegt. Die weitern Bedingungen werden bei der Pacht-Verhandlung selbst, welche an obengenanntem Tag, Morgens 9 Uhr, in dem Forsthause zu Schorndorf vorgenommen wird, festgesetzt, und den Pacht-Liebhabern eröffnet werden, welche besonders auch ihre Fähigkeit zu Leistung der nöthigen Kaution gehörig nachzuweisen haben. Den 12. Juni 1819. Königl. Forst-Rath.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 3. Juli.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. Juni den gewesenen Oberamtmann zu Schorndorf, Hofrath v. Hiemer, auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt, und

durch höchstes Decret vom 25. Juni d. J. den Secretär bei dem Gerichtshofe in Eßlingen, Dr. Bezzenberger, zum Registrator bei dem Königl. Ober-Tribunal ernannt.

II.) Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministerium.

1) Königl. Steuer-Collegium.

Da die bisherige Einrichtung, nach welcher die Oberamtmänner die Schreibgebühren von den Amtshalber angesetzten Taxen zu beziehen hatten, durch die neue Besoldungs-Regulirung aufgehoben worden ist; so sind diese Schreibgebühren von dem

Tage des Eintritts in die neuen Besoldungen an für die Staats-Kasse zu verrechnen, was auch bei den Schreibgebühren von den durch die Oberamtsrichter angesetzten Taxen zu beobachten ist.

Stuttgart den 22. Juni 1819.

Jäger.

2) Königl. Frucht- und Wein-Administrations-Commission.

Auf die Anfrage mehrerer Kameralämter, ob der angeordnete Früchte-Verkauf fortgesetzt werden solle, werden hiemit alle diejenigen Kameralämter, welche die zum Verkauf bestimmten Früchte bis zum Sturz noch nicht verwerthet hatten, angewiesen, nach beendigtem Frucht-Sturz mit dem Früchte-Verkauf unter den vorgeschriebenen Bestimmungen fortzufahren.

Stuttgart den 30. Juni 1819.

Süskind.

Bei der unterfertigten Commission, welche von der Königl. Württembergischen Ober-Post-Direktion mit der Besorgung und Belieferung der Postwagen-Retour-Stücke beauftragt ist, liegen die hier unten verzeichneten Postwagen-Retour-Stücke vor. Da dieselben weder an die Adressaten, noch an die Aufgeber bis jetzt beliefert werden konnten, so werden diejenigen Personen, welchen sie angehören, und die einen gültigen Anspruch darauf zu machen haben, anmit aufgefordert, binnen drei Monaten, nämlich vom 1. Juli bis letzten September d. J., bei benannter Commission sich zu melden und sich über ihre Eigenthums-Ansprüche mittelst der Aufgabs-Postscheine oder sonstiger rechtsgültigen Ausweise zu legitimiren. Nach Verfluß dieses Termins werden diejenigen Effekten, die noch unbestellbar bis dahin bleiben sollten, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und die erlöste Summe der Königl. Ober-Post-Kasse nach Abzug der darauf haftenden Post-Porto-Auslagen abgegeben werden. Nach Verfluß dieses Termins werden auch die in den verzeichneten nicht bestellbaren Briefen und Paketen enthaltenen Gelder an die Königl. Ober-Post-Kasse abgeliefert werden. Welches anmit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 25. Juni 1819.

Die zu Besorgung und Belieferung der Postwagen-Retour-Stücke angeordnete Commission.

Verzeichniß

der vorhandenen, nicht bestellbaren Postwagen-Retour-Stücke.

Nro. des Hauptbuchs der Commission.	Adresse mit welcher das Stück versehen ist.	Inhalt und Werth nach der Deklaration auf der Adresse.
372.	1 Paket an Gerbermeister Held in Reutlingen .	1 Bauriß.
375.	1 Paket an Drouet in Strasburg	Kleider ꝛc.
377.	1 dito an Ferdinand Friz in Weil der Stadt .	Hausenblase val. 7 fl.
383.	1 Schreiben an Monsieur Passerien chez le Gentilhomme Hutschenson de London à Frankfort	5 fl. 6 kr.
386.	1 Paket an Georg Obermann, abzugeben bei Herrn Gastgeber im Fischermarkt in Passau	Baumwollengarn val. 4 fl. 24 kr.
387.	1 Paket an Herrn Merk den jüngern, Posamentier in Herrenberg	Druckschrift val. 1 fl.
388.	1 Paket an Oberamtsarzt Kerner in Gaildorf .	1 Druckschrift.
394.	1 Paket an Christian Hartmann in Derdingen	beschwert mit 7 fl. 44 kr.
401.	1 Paket an Christian Gräßler, Flaschnermeister in Reutlingen	Kleider val. 1 fl.
404.	1 Paket an Herrn Pfarrer Osiander in Oettingen	Papiermuster ohne Werth.
406.	1 Paket an Matthäus Riempp in Godersberg .	13 fl.
407.	1 Paket an Giuseppe Majochi in Milano . .	Caccao val. 1 fl. Farbenmuster.
408.	1 Coffre an Weissenbach in Heidelberg . . .	70 fl. Kleider.
409.	1 Paket an Monsieur Handley zu Darmstadt	1 alter grüntaffentner Regenschirm.

Marbach. Da auf die unterm 14. d. M. verliehene Sommer- und Winter-Schafweide zu Kirchberg ein Nachgebot von 50 fl. gemacht worden, so ist die Vornahme einer nochmaligen 3jährigen Verleihung nothwendig, wozu Samstag der 17. Juli d. J. gewählt worden ist. Hinsichtlich der näheren Verhältnisse dieser Weide, und damit verbundener Vortheile wird sich hier auf die schon in den frühern öffentlichen Blättern enthaltenen Bekanntmachungen vom 6. und folg. Mai d. J. ausdrücklich bezogen. Die Verhandlung wird am 17. Juli d. J. Morgens 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause vorgenommen werden, wobei diejenigen Bestands-Lustige, welche eine legale Caution von 500 fl. in baarem Gelde einzulegen, oder einen tüchtigen Bürgen aus dem Oberamts-Bezirke zu stellen im Stande sind, auch sich durch Meister- oder Concessions-Briefe zur Uebernahme des Pachts legitimiren können, erscheinen wollen. Ferner werden am 17. Juli noch weiter nachbenannte 2 Schafweiden öffentlich verliehen werden, und zwar: die von Auenstein, Vormittags 10 Uhr, auf 3 Jahre, nämlich von Michaelis 1819 bis 1822; diese Weide erträgt: 1) an Schafen 250 Stück, woran die Commun 100 Stück, Beständer aber 150 Stück einschlagen darf; 2) von dem zum Vortheil der Communkasse je von 8 zu 8 Tägen im öffentlichen Aufstreich zu verkaufenden Pferch hat Pächter zu Lohn 54 kr. und für jedes Vorschlagen 4 kr. von den Käufern zu empfangen; 3) dem Beständer wird der Winter-Pferch von Martini bis Maria-Verkündigung unentgeldlich eingeräumt, und hat er solchen dem Meistbietenden auf dem Rathhause zu überlassen; 4) jeder Schafhalter hat dem Pächter für Hüten, Waschen und Salzen, und zwar bei einem Mutterschaf 1 Vrlg. und bei einem Hammel- oder Göltschaf 1/2 Vrlg. Roggen, nebst 4 kr. zu zahlen; 5) wird ihm das Schafhaus zur Bewohnung, desgleichen ein Acker von 2 Vrtl. zur Benutzung unentgeldlich überlassen, Beständer hat aber alle Flickarbeiten daran, so wie auch das Dachumdecken auf seine Kosten zu übernehmen, wozu jedoch von Seiten der Commun die nöthigen Materialien beigeschafft werden. Dagegen wird demselben zur Bedingung gemacht: das Bestandgeld statt der Caution jeden Jahrs auf Michaelis voraus zu zahlen, und überdieß noch zur Sicherheit der Commun auf die ganze Bestandzeit einen tüchtigen Bürgen aus dem Oberamts-Bezirke zu stellen. Auch haben sich Bestandslustige zur Uebernahme des Pachts durch Meister- und Concessions-Briefe zu legitimiren. Unter vorbemerkten Bedingungen können sich Bestandsliebhaber gedachten Tags, Vormittags 10 Uhr, bei der Verleihung auf hiesigem Rathhause einfinden. Da der Pacht der Schafweide von Weiler zum Stein an Michaelis d. J. sich endigt, so wird eine neue 3jährige Verleihung derselben vorgenommen werden, wozu Samstag der 17. Juli d. J. gewählt ist. Die dem Beständer eingeräumte Vortheile sind folgende: 1) Die Weide erträgt 250 — 300 Stück Schafe, wovon die Bürgerschaft 75 Stück, Beständer hingegen den Rest halten darf; 2) genießt Beständer ein neu erbautes Haus, genugsame Stellungen, Platz zum Futter, auch ein kleines Stückchen Küchen-Garten hinter dem Hause, und hat wie ein Bürger alle bürgerliche Benefizien zu genießen. Zur Sicherheit der Gemeinde haben Bestands-Lustige entweder eine legale, dem jährlichen Bestandgelde gleichkommende Caution in baarem Gelde einzulegen, oder einen tüchtigen Bürgen aus dem Oberamts-Bezirke zu stellen, auch sich durch Meister- oder Concessions-Briefe zur Uebernahme des Pachts zu legitimiren. Unter vorbemerkten Bedingungen können sich Bestands-Liebhaber gedachten Tags, Morgens 9 Uhr, bei der Verleihung auf hiesigem Rathhause einfinden. Den 19. Juni 1819.

Königl. Oberamt.

Kirchheim. Der Ex-Schulmeister Bentelschies, von Bruken, hiesigen Oberamts, ein Mann von 66 Jahren, der sehr übel hört, und als Copist überall herumzieht, macht hie und da Schulden, die er nicht wieder bezahlen kann, und bringt somit das Publikum in Schaden, weswegen man sich veranlaßt sieht, daselbe in dieser Hinsicht vor ihm zu warnen. Den 10. Juni 1819.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 7. Juli.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschliessung vom 2. d. M. den Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg zum Präsidenten der in Folge des Manifests vom 10. Juni am 15. d. M. in Ludwigsburg zusammentretenden Stände-Versammlung zu ernennen geruht.

Vermöge Resolution vom 10. Mai haben Se. Königl. Majestät den Bau-Inspektor Rellmann von dem Bezirk Bietigheim in den Bezirk Heilbronn versetzt; sodann

vermöge höchster Entschließung vom 27. Juni die erledigte Pfarrei Kaltenwesten, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Riederer in Berghülen, Dekanats Blaubeuren;

vermöge höchster Entschließung vom 29. Juni die erledigte Stelle eines Dekans und Stadt-Pfarrers in Böblingen dem Dekan Schmid, seither in Tuttlingen; und

vermöge höchsten Dekrets vom 1. Juli die Oberamts-Gerichts-Aktuarsstelle zu Horb dem quiescirenden Auditor Medicus gnädigst zu übertragen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majestät unterm 2. Juli gnädigst geruht, dem zum Cameral-Verwalter in Tuttlingen ernannten bisherigen Forst-Cassier Schlotterbek in Neuenstadt die nachgesuchte Entlassung, mit der Erlaubniß den Charakter als Cameral-Verwalter forthin zu führen zu ertheilen,

die hiedurch erledigte Cameral-Verwaltung Tuttlingen dem zum Cameral-Verwalter in Herrenalb bestimmt gewesenen bisherigen Forst-Cassier Hochstetter in Freudenstadt zu übertragen, und dagegen

den bisherigen Forst-Cassier Bilfinger, von Altenstaig, zum Cameral-Verwalter in Herrenalb zu ernennen.

II.) Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

des Justiz-Ministeriums.

Am 18. Juni d. J. ist der Oberamts-Richter Ostertag zu Heidenheim gestorben. Die Bewerber um die durch diesen Todesfall erledigte Stelle haben sich von heute an, binnen vierzehn Tagen bei dem Königl. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis in Ellwangen zu melden.

Stuttgart den 7. Juli 1819. Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Da Se. Königl. Majestät vermöge Entschliessung vom 4. d. M. dem Ansuchen des Fürsten von Taxis, seinem im Königreich gelegenen Schloß Trugenhofen bei Dischingen für immer die Benennung „Schloß Taxis" geben zu dürfen, gnädigst entsprochen haben, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. Juli 1819. v. Otto.

Belehrung und Warnung in Betreff der für die Gesundheit der Menschen schädlichen Farben bei mehreren Waaren.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei Verfertigung mehrerer Waaren öfters solche Farben angewendet werden, welche durch den Gebrauch, der von den Waaren gemacht wird, nachtheilig auf die Gesundheit der Menschen einwirken; so sieht man sich veranlaßt, zur Belehrung und Warnung Folgendes hiemit öffentlich bekannt zu machen.

1.) Zu denjenigen Farben, welche schädlich und zum Theil als wirkliche Gifte wirken, sind folgende zu rechnen:

Unter den metallischen Farben enthalten Arsenik das Auripigment oder Operment, das Rauschgelb, das Mineralgelb, Königsgelb, Casselergelb.

Mechanisch wirkende Gifte, wie zerstoßenes Glas, sind die Kobaltfarben, nämlich die Schmalte oder das Kobalt-Glas, die sogenannte blaue Stärke, das Königsblau.

Giftartig schaden die Bleikalke, als: alle Arten von Bleiweiß, das Schieferweiß, das Kremserweiß, das Bleigelb oder Strapelgelb und die Mennige.

Eben so schädlich sind die Kupferkalke, welche besonders blaue und grüne Pigmente geben, als: das Bergblau, der Grünspan, sowohl der gemeine als der destillirte, das Berggrün, Braunschweiger und Bremer-Grün.

Auch das Gummi Guttá erregt selbst in kleinen Gaben, besonders bei Kindern, Erbrechen oder Durchfall, und der gewöhnliche käufliche Zinnober ist öfters mit anderen schädlichen Farbe-Stoffen, Mennig, Rauschgelb, und dergl. vermischt.

Was die Vergoldungen und Versilberungen betrifft, so ist das unächte Blattgold bloßes geschlagenes Kupfer, und das unächte Blattsilber eine Mischung aus bleihaltigem Zinn und Zink.

Selbst aber das ächte Gold und ächte Silber, in Blättchen geschlagen, enthält einige Legirung oder Zusaß von Kupfer.

Das Malergold und Malersilber (Musiv- oder Mosaik-Gold und Silber) ist auch aus nicht ganz unschädlichen Bestandtheilen zusammengesetzt: das Musiv-Gold ist Schwefelzinn, und enthält oft noch etwas salzigsaures Quecksilber oder einen Zinn-Kalk, das Musiv-Silber aber besteht aus zusammengeschmolzenem Zinn und Wißmuth mit Quecksilber abgerieben.

2.) Als solche Waaren, bei welchen die schädliche Wirkung dieser Farben zu befürchten ist, sind alle diejenigen anzusehen, welche entweder genossen oder von den Kindern in den Mund genommen werden, namentlich Zuckerbackwerk, Marzipan-Stücke, hölzerne und metallene Kinderspiel-Waaren.

3.) Man versieht sich daher nicht nur zu denjenigen Personen, welche dergleichen Waaren im Königreiche verfertigen, daß sie die genannten Farben, die sich leicht durch andere unschädliche, besonders von Pflanzen-Säften, ersetzen lassen, pflichtmäßig vermeiden; sondern empfiehlt hiemit vornehmlich den Eltern und Aufsehern von Kindern bei dem Gebrauche solcher Waaren, welche jene Farben enthalten oder enthalten könnten, die erforderliche Vorsicht, damit kein Schaden daraus entstehen möge.

Stuttgart den 28. Juni 1819. v. Otto.

C.) Des Departements des Innern und der Finanzen:

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, die Auflösung des Königl. Ober-Bauraths betreffend.

Se. Königl. Majestät haben durch Dekrete vom 19. März und 3. April d. J., zu Beschleunigung des Geschäfts-Ganges bei Bau-Gegenständen zu verordnen geruht, daß der als besondere technische Behörde bestandene Königl. Ober-Baurath vom 1. Juli d. J. an aufgelöst, sein bisheriger Geschäfskreis mit den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen, soweit derselbe eines jeden Departement betrifft, vereinigt, und zu diesem Behuf jedem jener Ministerien die erforderlichen Techniker beigegeben werden sollen.

In Folge dieser Verordnung sind durch höchste Entschliessung:
dem Ministerium des Innern
1.) der General-Major, Director v. Seeger,
2.) der Baurath Beurlin,
und
3.) der Baurath Etzel,
dem Ministerium der Finanzen,
1.) der Oberst, Vice-Director von Duttenhofer,
und
2.) der Baurath Barth beigegeben worden.

Es wird dieses mit der Weisung an die Kreis-Behörden bekannt gemacht, daß vom 1. Juli d. J. an, in allen denjenigen Fällen, in welchen sie vorher mit dem Ober-Baurath Rücksprache zu nehmen nöthig hatten, der Gegenstand dem ihnen vorgesetzten Ministerium zur weiteren Verfügung vorzulegen sey.

Stuttgart den 29. Juni 1819.

v. Otto. v. Weckherlin.

Vergütungs-Preis der Fourage für die Gensd'armerie betreffend.

Den sämtlichen Oberamts-Pflegen wird hiemit eröffnet, daß der Vergütungs-Preis für die an die Gensd'armerie in den Monaten April, Mai und Juni d. J. abgegebene Fourage auf 26 kr. für die Ration bestimmt worden ist.

Stuttgart den 29. Juni 1819. v. Otto.

D.) Königliche Organisations-Vollziehungs-Commission.

1.

Verordnung, den wirklichen Vollzug der organischen Edikte über die Gemeinde- und Oberamts-Verfassung betreffend.

Nachdem zu Folge der Verordnung vom 3. Mai d. J. (Staats- und Regierungsblatt Nro. 24.) die neuen Amtsversammlungen und Gemeinderäthe in den meisten Oberämtern vorschriftsmäßig besetzt, und die übrigen durch jenen Erlaß angeordneten Vorbereitungs-Geschäfte beendigt sind; so wird den Königl. Oberämtern der Auftrag ertheilt, die neubestellten Amts- und Gemeinde-Behörden nunmehr in die wirkliche Ausübung der ihnen durch die organischen Edikte vom 31. Dec. v. J. eingeräumten Befugnisse einzuweisen, und die Bestimmungen jener Edikte, so weit sie nicht auf besondern von hier aus zu erwartenden Verfügungen beruhen, in ungehinderten Vollzug zu setzen.

Zugleich werden diejenigen Oberämter, welche mit den zu Folge der Verordnung vom 3. Mai d. J. oder seitheriger Special-Befehle zu erstattenden Berichten im Rückstande haften, an die ungesäumte Einsendung derselben aufs ernstlichste erinnert.

Stuttgart den 1. Juli 1819. Maucler.

2.

Verordnung, die Bestellung der Bürger-Ausschüsse betreffend.

Zu Folge des in der Verordnung vom 3. Mai d. J. §. 8. gemachten Vorbehaltes sieht man sich veranlaßt, wegen Bestellung, Ergänzung oder Erneuerung der Bürger-Ausschüsse nunmehr folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder des Bürger-Ausschusses ist in jeder einzelnen Gemeinde der Anzahl der Stadt- oder Gemeinde-Raths-Glieder, wie solche (mit Einschluß des ersten Ortsvorstehers) zu Folge der Verordnung vom 3. Mai d. J. §. 2. für die Zukunft festgesetzt worden, gleich zu stellen.

Die hin und wieder statt findende Ueberzahl der jetzigen Gemeinde-Raths-Glieder hat keine Verstärkung des Bürger-Ausschusses zur Folge; vielmehr wird die Stärke des letztern bloß durch die künftige Normal-Zahl der Rathsglieder bestimmt.

§. 2.

Da nach dem Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 61. die zu Folge des alljährlichen Wechsels des Bürger-Ausschusses austretenden Glieder desselben erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden können, so hat die im vorigen Jahre gebliebene Hälfte der im Jahr 1817 gewählten Gemeinde-Deputirten ihre Stelle niederzulegen, und kann erst im nächstkünftigen Jahre (1. Juli 1820.) aufs neue gewählt werden.

Die im vorigen Jahre ausgetretenen Gemeinde-Deputirten hingegen können wie jeder andere Bürger schon jetzt in den neuen Bürger-Ausschuß gewählt werden.

§. 3.

Die andere, im vorigen Jahre neu-eingetretene Hälfte der bisherigen Gemeinde-Deputirten (mit Einschluß derjenigen, welche zwar schon im Jahr 1817 erstmals gewählt, für das Jahr 1818 aber zum Austritt bestimmt, und sogleich aufs neue gewählt worden sind,) hat, in so fern sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, ohne nochmalige Wahl in den neuen Bürger-Ausschuß einzutreten, ist aber auf den 1. Juli 1820. zum Wieder-Austritt verpflichtet.

§. 4.

Die Ergänzung der Bürger-Ausschüsse bis zu der oben (§. 1.) festgesetzten Anzahl geschieht durch freie Wahl der Bürgerschaft, nach der im Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 62. und im Edikte über die Oberamts-Verfassung §. 49. gegebenen Vorschrift.

§. 5.

Da der Obmann der Gemeinde-Deputirten nach der Verordnung vom 7. Juni 1817 §. 6. durch die Deputirten selbst aus ihrer Mitte bestellt worden, der Obmann

des künftigen Bürger-Ausschusses hingegen nach dem Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 63. durch die Bürgerschaft unmittelbar zu erwählen ist, so haben die bisherigen Obmänner, wenn sie auch nach obiger Bestimmung (§. 3.) für das nächste Jahr im Ausschusse verbleiben, ihre Obmanns-Stelle niederzulegen, und die Wahl des künftigen Obmanns dem freien Belieben der Bürgerschaft anheim zu stellen.

Jedoch kann sowohl der bisherige Obmann, wofern er nicht zum gänzlichen Austritte verpflichtet ist (§. 2.) als jedes andere bleibende oder neugewählte Mitglied des Bürger-Ausschusses zum Obmann desselben gewählt werden.

Nach diesen Bestimmungen haben die Königl. Oberämter nunmehr das Weitere zu besorgen, in etwaigen Anstands-Fällen aber hieher zu berichten.

Stuttgart den 1. Juli 1819.

Maucler.

Horb. Bei der unterzeichneten Stelle werden Samstag den 31. d. M., Vormittags, die angeschaften Landsturms-Requisiten, bestehend in Armbänder rc., auf höchsten Befehl im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu die etwaige Liebhaber hiemit öffentlich eingeladen werden. Den 3. Juli 1819.

Königl. Kameralamt.

Maulbronn. Der unterm 3. Reiter-Regiment in Eßlingen stehende Johann Georg Zoll, von Gündelbach, hat sich von seinem Regiment entfernt. Derselbe wird daher hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei seinem Regiment zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur angesehen und behandelt werden wird. Sämtliche Polizei- und Civil-Behörden werden sofort geziemend ersucht, auf denselben genau fahnden, ihn auf Betreten arretiren zu lassen, und entweder hieher, oder an sein Regiments-Commando zu liefern. Den 25. Juni 1819.

Königl. Oberamt.

Herrenberg. In vergangener Nacht wurde dem Jakob Krauß, Bürger und Schuster zu Entringen, hiesigen Oberamts, folgendes aus seiner Wohnstube entwendet: 2 gute Wammes von grünem Manchester, 1 ganz neue Weste von Pique, weis und gelb gestreift, 1 paar Weiberschuhe von Sammt-Leder, 1 weisbaumwollene Kappe, 1 schwarzseidenes Halstuch, 1 weißbaumwollenes Untertüchle, 2 rothe baumwollene Schnupftücher, 1 kleine schwarze Schnupftabacks-Dose und 1 Ulmer Tabakspfeiffenkopf mit Silber beschlagen. Sämtliche Königl. Polizei-Behörden werden nun ersucht, auf den Dieb fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen, und im Fall von den entwendeten Gegenständen etwas bekannt werden sollte, gefälligst Anzeige hieher zu machen. Den 21. Juni 1819.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Der hier wegen Diebstahls in Untersuchung gestandene hienach signalisirte Anton Lehmann, von Seitingen, hat sich, der geleisteten eidlichen Versicherung nicht entweichen zu wollen ungeachtet, von Hause entfernt, und ist sein jetziger Aufenthalts-Ort hier ganz unbekannt. Derselbe

wird daher hiemit öffentlich aufgefordert, zur Publication und Vollziehung des gegen ihn von dem Königl. Criminal-Senat zu Tübingen ergangenen Straf-Erkenntnisses sich unverzüglich vor dem unterzeichneten Oberamts-Gericht zu stellen, und über seine Entfernung zu verantworten. Zugleich werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, zur Beifahung des Lehmann mitzuwirken, und ihn auf Betreten hieher einliefern lassen zu wollen. Signalement: Lehmann ist 32 Jahre alt, mißt 5 Fuß 3 Zoll 8 Linien, hat kleine Statur, schwarze Haare, braune Augbraunen, gewölbte Stirne, graue Augen, spitzige Nase, mittlern Mund, gewöhnlich gute Gesichts-Farbe, ovale Gesichts-Form, rundes Kinn, einwärts gebogene Beine, und ist durch einen Höcker auf dem Rücken zu erkennen. Den 26. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Der hienach signalisirte Schneider-Geselle Rein, von Kuppingen, hiesigen Oberamts, ist eines verübten Diebstahls verdächtig, und da sich derselbe kürzlich von Hause entfernt hat, so werden alle Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einzuliefern. Signalement: Rein hat ein durch Sommerflecken und Blatternarben kenntliches Angesicht, eine schlanke Statur, röthlichte Haare, gute Zähne, ist ungefähr 20—22 Jahr alt, und ungefähr 5' 8—9'' groß. Den 28. Juni 1819.

Königl. Oberamt.

Besigheim. Der sehr schlecht prädicirte, wegen Münzfälschung schwer angeschuldigte Johann Georg Rapp, von Feuerbach, Amts-Oberamts Stuttgart, ist heute Nacht mittelst Durchbrechung der Wand aus seinem Gefängniß dahier entwichen. Sämtliche Behörden werden daher ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen sorgfältig fahnden, ihn auf Betreten festnehmen, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Beschreibung der Person: Rapp ist 41 Jahre alt, 5' 5'' groß, untersetzter Statur, runder Gesichtsform, bleicher Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare und Augbraunen, blaue Augen, mittelmäßigen Mund und Nase, etwas eingefallene Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, schwarzen Bart, übrigens kein besonderes Kennzeichen. Er war bekleidet mit einem runden Hute, schwarzer Halsbinde, grau tüchenem Ueberrock mit gelben Knöpfen, rother Weste mit schwarzen Dupfen, kurzen schwarzen ledernen Beinkleidern und Stiefeln. Den 4. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Stuttgart. Christoph Friedrich Gohl, lediger Weingärtner, von Degerloch, Johann Christian Laich, Bauer, nebst Familie und seine 3 Dienstboten, Johann Adam Brenner, ledig, Catharina Seherin, ledig, und Johann Jakob Friedrich Eberwein, sämtlich von Vaihingen, Johannes König, lediger Bauer, von Möhringen, Rosina Blind, ledig, von Möhringen, Johann Michael Kies, lediger Weingärtner, von Degerloch, und Wilhelm Maier, Küfer, nebst Familie und Schwieger-Mutter, Maria Sara Reichart, von Gaisburg, wandern insgesammt nach Nordamerika aus. Alle diejenigen welche rechtliche Ansprüche an vorstehende Personen zu machen haben, haben sich an die betreffenden Dorfs-Gerichte innerhalb Jahresfrist zu wenden, auf welche Zeit tüchtige Bürgen aufgestellt sind. Den 4. Juni 1819. Königl. Amts-Oberamt.

Schorndorf. Johann Georg Weingart, Schuhmacher, von Unterberken, und Johann Gottlieb Beck, Schuhmacher, von Schorndorf, wandern mit Weib und Kindern, und zwar jener nach Rußland, dieser nach Amerika aus. Wer rechtliche Ansprüche an dieselben machen kann, hat sich binnen Jahresfrist bei den aufgestellten Bürgen zu melden. Den 7. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Tettnang. Folgende Personen wandern aus; wer Ansprüche an sie zu machen hat, muß solche binnen Jahresfrist, in welcher Zeit sie durch Bürgen vertreten werden, anmelden. Anna Maria Kramer, ledig, von Rappersweiler, nach Wildberg in Baiern; Matheus Brugger, ledig, von Ziegelbach, nach Epelte in Frankreich; Catharina Springer, ledig, von Bizenhofen, nach Allensbach in Baden;

Victoria Heinin, ledig, von Hasloch, nach Altstätten in der Schweiz; Martin Scholder, lediger Müller von Vorderreute, nach Heiligenberg in Baden; Barbara Straßer, ledig, von Gattnau, nach Herbolz in Baiern; Catharina Amann, ledig, von Berg, nach Leimbach in Baden; Maria Benz, ledig, von Berg, nach Klustern in Baden; Anastasia Rothmund, ledig, von Friedrichshafen, nach Wien; Maria Haller, ledig, von Bibruk, nach Lustnau in Vorarlberg. Den 15. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Leonberg. Der ledige Johann Andreas Kurz, 38 Jahre alt, von Haussen an der Würm, wandert nach Hochhausen, im Badischen aus. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an ihn zu machen haben, aufgefordert, solche unverweilt bei der Orts-Obrigkeit vorzubringen. Den 25. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Der ledige Christoph Heinrich Beuter, Mediciner und Chirurg, von Owen, wandert in die Schweiz aus. Er wird von dem Gemeinde-Pfleger Barner daselbst auf 1 Jahr vertreten, an welchen sich diejenigen, welche etwa Ansprüche an ihn zu machen hätten, zu wenden haben. Den 30. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Kannstadt. Auf Absterben des Johann Michael Laipplens, Bürger und Weingärtner in Fellbach, hat sich bei der vorgenommenen Vermögens-Untersuchung eine große Unzulänglichkeit gezeigt, weshalb von unterzeichneter Behörde der Gant-Prozeß erkennt, und zur Liquidations-Handlung Donnerstag der 15. Juli bestimmt worden, bei welcher Verhandlung wo möglich auch die Locations-Urthel und ein Verweisungs-Project publicirt werden wird. Die Laipplenischen Gläubiger haben daher an ermeldetem Donnerstag Vormittags auf dem Rathhause zu Fellbach entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, die auch wegen einem Nachlaß-Vergleich instruirt und hiezu legitimirt seyn müssen, zu erscheinen und der Verhandlung anzuwohnen. Den 25. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Gantsache Johann Georg Becks, Schmid von Kuppingen, ist der unter dem 12. d. M. angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die bei der an heutigem Tag stattgehabten Schulden-Liquidation nicht erschienene Gläubiger heute Abend 4 Uhr ausgesprochen worden. Den 28. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Gantsache Johann Georg Kimmerlen, Hannsjergen Sohn, von Gärtringen, ist der unter dem 11. d. M. angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die bei der heute statt gehabten Schulden-Liquidation nicht erschienenen Gläubiger heute Abend 4 Uhr ausgesprochen worden. Den 30. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Gantsache des Bürgers und vormaligen Adlerwirths, Conrad Kusmaul, von Oberjettingen, ist der unter dem 14. Juni angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die bei der heute stattgehabten Schulden-Liquidation nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden. So zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 1. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Die Gläubiger des Jakob Weimmer, Bürgers und Zimmermanns von Unteröschelbronn, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen der hiesigen Stadtschreiberei anzuzeigen. Den 1. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Eberstadt. Da der Jakobi-Feyertag, an welchem hiesiger Ort einen Krämer-Markt abzuhalten berechtigt ist, heuer auf einen Sonntag fällt, so wird dieser Markt am Dienstag darauf den 27. Juli abgehalten werden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 29. Juni 1819. Schultheißen-Amt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 43. 1819. 373

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 12. Juli.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben unter dem 28. vorigen Monats dem Rittmeister 2. Klasse des 1. Reiter-Regiments, von Kahlden, die gebetene Entlassung aus dem Militärdienste ertheilt.

Unter dem 1. d. M. haben Höchstdieselben dem Obersten und Kommandeur des 1. Reiter-Regiments, von Palm, die Kommandeursstelle der Gensd'armerie übertragen;

den Obersten von Milkau zum Kommandeur dieses, so wie

den Obersten von Lützow zum Kommandeur des 3. Reiter-Regiments, und

den Wachtmeister von St. Andre im 2. Reiter-Regimente zum Unterlieutenant befördert.

Versetzt wurden von der Reiterei:

Der Oberst von Olbershaussen vom 1. zum 3ten,
der Oberstlieutenant von Bassewitz vom 3ten zum 1ten, und
der Oberstlieutenant von Mögelin vom 2. zum 3. Regimente,
der Unterlieutenant von Forstner vom 1 Regimente zur Leibgarde zu Pferd, und
der Unterlieutenant von Ranzau vom 4. zum 1. Regimente.

B.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministerium.

Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

An sämtliche Cameral-Verwaltungen, bisherige Forst-Kassen-Aemter, Ober-Zoll-Accise- und Umgeld-Aemter, wegen Einsendung der Uebersicht über die Vorräthe und Reste des letzten Etats-Jahrs.

In der Etats-Instruktion vom 17. April d. J. §. 8. sind sämtliche Kassen-Beamten angewiesen worden, in dem letzten Drittheil des Monats Juni eine vollständige Uebersicht sämtlicher Geld- und Natural-Vorräthe, so wie der Activ- und Passiv-Rückstände an die Ober-Rechnungs-Kammer einzusenden, und damit eine Vergleichung zu verbinden, wie sich diese Vorräthe und Rückstände gegen die mit dem Anfange des abgelaufenen Etat-Jahres abgetretenen Vorräthe und Rückstände verhalten.

Da aber nur wenige Aemter dieser Verordnung genügend entsprochen haben, so werden hiermit sämtliche Cameral-Verwaltungen, bisherige Forst-Kassen-Aemter, Ober-Umgeld-Accise- und Zoll-Aemter, so wie überhaupt sämtliche Erhebe-Kassen erinnert, jene Uebersicht spätestens den 20. Julius der Ober-Rechnungs-Kammer vorzulegen, indem man außerdem um so mehr genöthiget wäre, strengere Verfügungen eintreten zu lassen, als der Abschluß des Haupt-Finanz-Etats für das Jahr 1819/20 von der Beibringung dieser Notizen abhängt.

Stuttgart den 7. Juli 1819. Raht.

Tübingen. Aus der neuerdings angestellten genauern Untersuchung der ältern Weinmannischen Stipendien-Acten hat sich ergeben, daß die Descendenz des M. David Cleß, Specials zu Markgröningen, ihre Abstammung von dem in der Weinmannischen Stiftung eingesetzten Konrad Schenhing in Stuttgart nicht bewiesen habe, ja selbst das dafür Angeführte mit beglaubigten Kirchenbuchs-Extrakten im Widerspruch stehe. Hievon werden sämtliche Descendenten des erwähnten Specials, M. David Cleß, zu dem Ende öffentlich benachrichtigt, damit sie nicht etwa für ihre Angehörigen Hoffnungen auf den Genuß des Weinmannischen Stipendiums bauen, die fehlschlagen müßten, wenn nicht die ganze Cleßische Descendenz, oder ein Theil derselben, ihre Abstammung von einem im Weinmannischen Testament Eingesetzten oder Substituirten besser als bisher geschehen ist, sollte erweisen können.

Den 25. Juni 1819. Namens des akademischen Senats,
Professor Jäger, d. Z. Rektor.

Ellwangen. Um das Rechnungs-Wesen des vormaligen Kanzlei-Direktors Bloß dahier, über das von ihm verwaltete Schreib-Materialien-Depot berichtigen zu können, werden hiemit alle diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, welche auf Bestellung des Kanzlei-Direktors Bloß an das Schreib-Materialien-Depot, Schreib-Materialien geliefert, und dafür noch keine Bezahlung erhalten haben, aufgefordert, ihre Rechnungen hierüber innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Stelle, unter Bei-

legung des Schreibens, wodurch solche verlangt werden, um so gewisser zu übergeben, als sie zu gewarten hätten, daß nach Verfluß dieses Terminus keine Rücksicht mehr auf ihre Forderung bei der vorgehenden Auseinandersetzung des gedachten Rechnungs-Wesens genommen werden könnte. Den 2. Juli 1819. Königl. Finanz-Kammer des Jart-Kreises.

Maulbronn. Da der unter dem 1. Mai d. J. mit dem Scheuelberger-Hofe bei Maulbronn vorgenommene Verkaufs- und Verleihungs-Versuch die gnädigste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Montag den 26. Julius d. J. ein wiederholter Verkaufs-Versuch mit diesem Hofe in einzelnen Theilen und im Ganzen, zugleich aber auch eine Verleihung desselben auf 18 Jahre, und unter Vorbehalt der Ratification angeordnet wurde. Das Gut hat neben den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, welche sich sämtlich in dem besten Zustande befinden. 1 Mrg. 2 Vrt. 19 Rth. Gärten, 31 Mrg. 1 Vrt. 23 Rth. Wiesen, 81 Mrg. 3 1/2 Vrt. 19 Rth. Aecker, auch kann dem Käufer oder Beständer, die zu ca. 100 Stuck Schafen berechtigte Weide auf den Hofgutern, sammt dem Uebertriebs-Recht auf die Markungen der benachbarten Orten Dirfenbach und Freudenstein mit Hohenklingen überlassen werden. Zugleich wird bemerkt, daß der Käufer oder Beständer durch die Zehend-Verhältnisse an einen zelglichen Bau der Aecker nicht gebunden ist, auch daß es demselben überlassen bleibt, einen Theil der Aecker in Wiesen zu verwandeln, wenn er es seinen ökonomischen Verhältnissen angemessen findet, oder etwa den Futter-Ertrag des Gutes zu Ueberwinterung einer ansehlichen Schafheerde verwenden wollte, wie denn überhaupt einem verständigen und aufmerksamen Landwirthe bei dem Besitze dieses in Vergleichung mit seinem Umfange wohlfeilen Guts sich manche Vortheile darbieten, welche seinen Fleiß wohl belohnen, und seinen Aufwand günstig rentiren werden. Das Gut kann jeden Tag in Augenschein genommen, auch die näheren Verkaufs- und Pacht-Bedingungen bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden. Den 1. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Ludwigsburg. Das Kameralamt Ludwigsburg verkauft Dinkel vom Jahr 1818 von den Fruchtkästen zu Ludwigsburg, Markgröningen, Alldingen und Neckarweihingen. Die Waare kann auf den Kästen eingesehen und dann mit der Beamtung über größere oder kleinere Partien Kauf abgeschlossen werden. Den 4. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Ludwigsburg. Da der kürzlich angezeigt gewesene Verkauf des meistens aus Wagenwerks-Beschlägen bestehenden alten Eisens unterbrochen worden, und daher nicht zur Ausführung gekommen ist, so wird zu dieser Verhandlung Dienstag der 3. August Morgens 9 Uhr anberaumt, und darzu Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen, daß obige Quantität in kleineren oder größeren Partieen gegen sogleich baare Bezahlung angeboten werde. Den 5. Juli 1819.
Königl. Arsenal-Direktion.

Maulbronn. Mittwoch den 14. Juli, Vormittags 9 Uhr, werden 2000 Stück Landsturms-Armbänder auf dem Rathhause zu Lienzingen, zum Verkauf kommen, wozu die Liebhaber höflich eingeladen sind. Den 5. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Maulbronn. Aus hiesiger herrschaftlicher Kellerei werden am Mittwoch den 28. Juli, Vormittags 10 Uhr, 24 Aimer 1811er Weine in größern und kleinern Partieen im öffentlichen Aufstreich unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft werden, wozu höflich einladet. Den 6. Juli 1819.
Königl. Kameralamt.

Göppingen. Montag den 19. Juli und folgende Tage werden in dem hiesigen Schloß in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden: große und kleine Spiegel, Kronleuchter, Laternen und seidene Tisch-Ueberwurfe, Kupfer, Zinn, Eisen und anderes Geschirr, viele eiserne

Gewichte, sodann mehrere mit Roßhaare gepolsterte Kanapees, Fauteuils, Tabourets, viele Sessel und Strohsessel, Pfeiler-Commod's mit Marmor-Platten, und mehrere fournirte und tannene Commoden, Spiel-Tische, Pfeiler-Tische, Kirchen-Stühle, große und kleine Kästen, Bettladen und sonstiges altes Schreinwerk, worunter viele tannene Tafeln, Tische und Kästen. Diese sämtlichen Effekten können vom 12 — 17. Juli im Göppinger Schloß Vor- und Nachmittags in Augenschein genommen werden. Den 6. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Bebenhausen. In dem hiesigen Jagd-Zeughause wird auf höchsten Befehl folgender Jagdzeug und Zugehör in öffentlichen Aufstreich verkauft: 1.) 20 Wagen dunkler Zeug, worunter 14 mit Archen, und 6 ohne Archen, und wovon 3 Wagen von guter, 8 von mittelmäßiger, und 9 von geringerer Qualität sind; 2.) allerhand Gattungen Lichter-Zeug, als: Douplier- und Fang-Garn zum hohen Wild, sämtlich ohne Archen, Rehe- Hasen- und Enten-Garn mit Archen, auch einige Stück Prellgarn; 3.) 58 Wägen, und zwar Zeug-Kasten, Garn-Stangen und Schirm-Wagen, von guter, mittelmäßiger und geringerer Beschaffenheit. Ebenso 29 Stangen-Karren, worunter 2 mit Deckeln versehen sind, auch eiserne und hölzerne Wagen, Wenden, Ketten, ein Vorrath von Räder ꝛc.; 4.) eine große Quantität Hirsch-Thier-Rehe-Sau- und andere Kästen, mit eisernem Beschläg; 5.) einige Parasols und Schirme, worunter ein noch ungebrauchter ganz tüchener; 6.) 300 Hirschträger-Kleidungen von grün gefärbter Leinwand, und grune runde Hüte mit Feder-Büschen, worunter 140 ganz neu und die übrigen theils mittelmäßig, theils gering sind; 7. Jagd-Decorationen, als: Vorhänge, ein großer Vorrath von grün und rothem Land-Krepp, auch Fries, Glas-Thüren, andere Thüren, Glas-Fenster und Rahmen, hölzerne Wandungen mit Blech beschlagen, Fuß-Böden, Tisch-Platten, und Fuß-Gestelle ꝛc.; 8.) 1800 Ellen neu leinenes Tuch, und 300 Ellen Reusten, und etwas abwerken Garn, auch neue und alte Sailerwaaren in großer Quantität; 9.) allerlei Jagd-Geräthschaften, als: Krumm-Ruthen, Prellen ꝛc., eiserne Fang-Gitter, mehrere Loch-Eisen, Spitz- und Breit-Bickel, eine große Anzahl allerhand zum Theil mit eisernen Zwingen und Häcklen versehener Stangen, Gabeln und Stäbe, Jagd-Sessel, Schweins-Federn und Spieße, Säcke, mehrere Küsten, Truchen, Stühle, Schrannen, 1 gute messingne Visir-Scheibe mit einer Wasserwage, altes Eisen, alte Holzwaare, und noch anderes. Alle diese Gegenstände werden an die Meistbietenden unter Vorbehalt des letzten Streichs und nicht anders als gegen gleich baldiger baarer Bezahlung in öffentlichem Aufstreich hingegeben, und sind zum rubrikenweisen Verkauf, einzeln und parthieenweise, folgende Tage festgesetzt, als: für die Rubrike 4. Montag und Dienstag der 2. und 3. August, Mittwoch der 4. für den Geld-Einzug und die Abgabe des Verkauften. Für die Rubrike 9 und Fortsetzung der Rubrike 4. Donnerstag und Freitag der 5. und 6. August; Samstag der 7. Geld-Einzug, und Ausfolge des Verkauften. Für die Rubrike 5 und 6. Montag und Dienstag der 9. und 10., Mittwoch der 11. Geld-Einzug, und Abgabe des Verkauften. Für die Rubrike 2. Donnerstag und Freitag der 12. und 13. August. Samstag der 14. Geld-Einzug und Ausfolge des Verkauften. Für die Rubrike 7. Montag und Dienstag der 16. und 17. August; Mittwoch der 18. Geld-Einzug und Abgabe des Verkauften. Für die Rubrike 8. Donnerstag und Freitag der 19. und 20. August; Samstag der 21. Einzug des Gelds und Abgabe des Verkauften. Für die Fortsetzung der Rubrike 8. und Anfang der Rubrike 1, und zwar mit der geringsten Gattung Tuch vom dunkeln Zeug in Stücken, 20 — 40 Ellen, Montag und Dienstag der 23. und 24. August; Mittwoch der 25. Geld-Einzug und Waaren-Abgabe. Für die weitere Fortsetzung der starken Rubrike 1. Donnerstag und Freitag der 26. und 27. August, Samstag der 28. Geld-Einzug, und Ausfolge des Verkauften. Für die Beendigung der Rubrike 1. Montag und Dienstag der 30. und 31. August, Mittwoch der 1. Sept. Geld-Einzug, und Abgabe der Waaren. Für die Rubrike 3. Donnerstag und Freitag der 2. und 3. Sept., Samstag der 4. für den Geld-Einzug, und Ausfolge des Verkauften. Endlich für den Verkauf der an den obigen Tagen etwa unverkauft gebliebenen Gegenstände, Montag und Dienstag der 6. und 7. Sept., Mittwoch der 8. zum Geld-Einzug, und Abgabe der verkauften Waare. Bei diesen Tagesordnungen und den bestimmten Verkäufen nach den bezeichneten Rubriken hat es durchaus sein Verbleiben, und wird das Geschäft Morgens

7 Uhr angefangen und zu gleicher Zeit Abends beschlossen. Sollten sich etwa zu einem ganzen und theilweisen Ankauf des bessern Jagdzeugs, und der dazu gehörigen Geräthschaften, Fürsten, Grafen und Cavaliers als Liebhaber melden, so kann ein solcher Ankauf, jedoch unter Vorbehalt der höhern Genehmigung geschehen, bei Verkäufen en detail aber wird sich blos der lezte Streich, nicht aber die höhere Genehmigung vorbehalten, und daher das von den Meistbietenden Erkaufte, nach baarer Erlegung des Kaufschillings und gesezlicher Accises, an den hiezu bestimmten Tagen ausgefolgt; jedoch wird, wenn es Zeit und Umstände erlauben, auch an den Tagen des Verkaufs das Geld von den Käufern angenommen, und in diesem Fall die erkaufte Waare alsdann sogleich ausgefolgt werden. Uebrigens wird noch beigefügt, daß die Jagdzeug-Tücher, wovon ein Wagen 4 Stück enthält, davon jedes gewöhnlich ca. 180 Ellen lang, und aus 3 Tuchbreiten à 5 1/2 Vrt. ohne das obere und untere Gemäsch zusammen gesezt ist, für Landfuhrleute ꝛc. zu Wagen-Belegen, und zu Strohsäcken, Heu-Gras-Tücher ꝛc., und die Sailer-Waaren zu jeglichem Gebrauch bei Fuhrwesen und Land-Oekonomien verwendet, das schlechtere aber von Papier-Fabrikanten gebraucht werden kann. Die Kaufs-Liebhaber im In- und Auslande werden nun auf die oben bestimmten Tage nach Bebenhausen eingeladen, und können besondere Liebhaber, welche einen größern oder theilweisen Ankauf auf höhere Ratification abschließen wollen, sich vorläufig an die hiesige forstamtliche Behörde wenden, und die Gegenstände in Augenschein nehmen. Den 23. Juni 1819. Königl. Forstamt.

Rottenburg a. N. Die gnädigst genehmigte Erbauung einer neuen Kirche für die katholische Gemeinde Wurmlingen, Oberamts Rottenburg, wird von der unterzeichneten Stelle unter Mitwirkung des Königl. Kreis-Bau-Inspektors am Donnerstag den 22. Juli, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Wurmlingen im Abstreich verakkordirt, und zugleich die alte Kirche im Aufstreich verkauft werden. Den Handwerks-Leuten welche zu diesem Unternehmen geneigt sind, und sich bei der Verhandlung mit oberamtlich verifizirten Zeugnissen auszuweisen vermögen, daß sie die dazu nöthige Kenntnisse und ein zur erforderlichen Sicherheits-Leistung hinreichendes Vermögen besizen, dient vorläufig zur Nachricht, daß sich, nach den entworfenen Ueberschlägen, die Kosten auf urkundliches Nachmeß, Nachzählen und Nachgewicht belaufen: bei der Maurer-Arbeit auf 6979 fl. 33 kr.; Zimmer-Arbeit 4493 fl. 59 kr.; Schreiner-Arbeit 1420 fl. 59 kr.; Schlosser-Arbeit 936 fl. 22 kr.; Glaser-Arbeit 820 fl. 10 kr.; auch wird noch beigefügt, daß die Arbeit sogleich nach erfolgter Genehmigung beginnen müsse. Den 3. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Ludwigsburg. In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. wurde dem im Wirthshause zum Ochsen zu Aldingen übernachtenden reisenden Handelsmann Carl Himmann aus Aachen, 1 Brieftasche, worin ein Paß vom Magistrat zu Aachen d. d. 1. Mai d. J., ein Rekommandations-Schreiben an die Gebrüder Halter zu Augsburg und mehrere dergl. Schreiben nach Italien befindlich waren, 1 dunkelblau englisch tuchener feiner ganz lang. r Ueberrock mit gesponnenen seidenen Knöpfen und einem seidenen Futtertuch versehen; 1 meerschaumener mittelgroßer gerauchter Tabakskopf mit Silber beschlagen, und mit einem von Perlen und Corallen gestrickten Rohr versehen; 1 englische mittelgroße goldene Uhr mit schwarzem schmalen Band, und 1 ganz weißes Sacktuch im Ueberrock, von einem Reisenden aus dem Baierischen Namens Maier Lion aus Bischburg im Bambergischen und mit einem Paß von —— versehen, gestohlen, ohne daß derselbe von dem ihm sogleich bis nach Göppingen nachgerittenen Bestohlenen erhascht oder erfahren werden konnte, wohin er gereist seye. Es werden daher alle in- und ausländische Justiz- und Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, genau auf diesen Menschen und Effekten fahnden, und ihn auf Betreten an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Derselbe ist circa 40 Jahr alt, starker Statur, gegen 6' groß, hat etwas schwarzgraue Haare, einen schwarzen starken Backenbart, und eine braune Gesichtsfarbe, und seye mit 1 grau farbigen Halstuch, dunkelgrünen langen manchesternen Hosen, kalbledernen Stiefeln darüber, mit 1 abgetragenen runden Hut, und weil er seinen Frack zurückließ, wahrscheinlich mit dem gestohlenen Ueberrock bekleidet,

habe eine gewöhnliche lederfarbene aber abgetragene verschmuzte Jagdtasche getragen, und aus einem Ulmer-Tabakskopf geraucht, der hinten und vornen mit Silber beschlagen, der Deckel aber weggebrochen war. Den 24. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Am 28. d. M. früh nach 2 Uhr wollte der Nachwächter Johannes Dold von Entringen einen verdächtigen Mann arretiren, und dem Schultheißenamt überliefern. Dieser entsprang ihm aber, und als ihn der Nachtwächter Dold außerhalb des Orts einholen wollte, stellte er sich zur Wehr, verwundete den Dold mit einem Messer an der einen Hand, versetzte ihm einige Wunden an der andern Hand durch Beißen, und würde denselben wahrscheinlich ermordet haben, wenn nicht auf das Hülfs-Geschrei des Dold einige Nachbarn herbeigeeilt wären, denen aber der Thäter entfloh. Da nun ungeachtet aller angewandter Mühe dieser Bösewicht bis jezt nicht entdeckt werden konnte, so werden alle Königl. Ober- und Polizeiämter ersucht, auf diesen so gefährlichen Menschen fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement: Nach der Angabe des Verwundeten seie der Thäter höchstens 28—30 Jahr alt, 5' 5'' groß, ohne sichtbaren Leibes-Gebrechen, bekleidet mit einem zwilchenen Kittel, gewöhnlichen 3eckigten Bauernhut, Strümpfen und Schuhen, auch habe er einen Zwerchsack um den Leib gegürtet. Den 30. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Lorch. Am 5. dieses Monats, Nachmittags, brannte das neugebaute unfern Bruk im Walde gelegene Haus des Friedrich Stohrer ab, und es ist großer Verdacht einer Brandstiftung vorhanden. Das Eheweib des Friedrich Stohrer behauptet, von 3 Burschen mißhandelt worden zu seyn, welche das Feuer eingelegt haben, wußte diese aber nur folgendermaßen zu beschreiben: der eine seye von ansehnlicher Größe, hager, habe ein blasses Gesicht, ganz kurz abgeschnittene schwarze Haare, einen starken unter dem Kinn zusammenlaufenden schwarzen Backenbart, und möge etwa 50 Jahr alt seyn; der zweite seye von mittlerer Größe, habe ein volleres Gesicht, gleiche Haare und Backenbart wie der erste, der Bart laufe aber nicht unter dem Kinn zusammen, und möge etwas jünger als der erste seyn; der dritte seye von mittlerer Größe, alle drei haben keine Kopfbedeckung gehabt, graue alte Fräcke, lange verschmutzte graue Hosen und Schuhen getragen, und haben ein militärisches Aussehen gehabt. Die betreffenden Königl. Behörden werden geziemend ersucht, auf diese Bursche um so mehr sorgfältig zu fahnden, und sie im Betretungsfall an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen, als dem Friedrich Stohrer nach 3 Jahren zum zweiten mal das Haus abbrannte, und auch das erstemal der Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung vorlag. Den 6. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Tübingen. Es ist hier ein 11jähriges Mädchen eingebracht worden, welches keine Heimath kennen, und von umherziehenden, nun aber nach Nord-Amerika ausgewanderten Keßlern erzogen seyn will, über diese Leute aber nichts weiteres anzugeben weiß, als daß sie keinen bestimmten Aufenthaltsort gehabt und sie nicht mit sich nach Amerika genommen haben, weil sie damals zu Anfang des letzten Winters krank gewesen und nicht gehen können, wo sie dann bis zu ihrer Wiedergenesung zu Vurbach bei Gernspach im Badischen von einem armen kinderlosen Mann aus Mitleiden aufgenommen worden, den ganzen Winter über da geblieben, mit Anfang des Frühjahrs aber wieder weggeschickt worden und seither auf dem Bettel umher gezogen sey. Von ihren Eltern weiß sie nichts, als daß die Keßler-Familie die sie auferzogen von ihnen gesagt habe, sie seyen schon gestorben, als sie erst 1/2 Jahr alt gewesen sey, und seyen gleichfalls Landfahrer gewesen, die keinen bestimmten Aufenthalt gekannt haben. Dieses Mädchen, das sich für eine Anna Maria Beilerin ausgiebt, und den schwäbischen Dialekt spricht, ist 4 Fuß 3 Zoll groß, untersetzter Statur, und hat rundes lebhaftes Angesicht, hohe breite Stirne, blaue Augen, weiße Augbraunen, gelblich blonde Haare, kleine stumpfe Nase, kleinen Mund, aufgeworfene Lippen, weiße Zähne, volle Wangen, rundes Kinn und einen kurzen Fuß, daher sie hinkt. Sie ist mit alten, verfärbten, zerissenen Stücken bekleidet, bestehend in einer bunten

zizenen Bändelhaube, rothem baumwollenen Halstuch, blauen kottonenem Kittel, blauen kreppenen Rock, grau zwilchener Schürze, leinenen weißen Strümpfen, großen Schuhen mit ledernen Bändeln und einen schwarz zwilchenen, zum Umhängen eingerichteten Bettelsack, in dem noch ein altes Mehlsäckchen sich befindet. Alle hohe- und niedere, in- und ausländische Behörden werden ersucht, sich um die Herkunft und Heimath dieses Mädchens zu erkundigen, und das etwa in Erfahrung gebrachte gefälligst und gegen Ersatz der Auslagen hierher mitzutheilen. Den 1. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Ehingen. Cäzilia Haible, von Obermarchthal, wandert nach Wahl im Königreich Baiern, Barbara Kämerle, von Ehingen, nach Baiersried im Königreich Baiern, und Maria Ursula Bierer, von Kirchen, nach Baden aus. Erstere wird von dem Schultheißen Kassier Niedermüller zu Obermarchthal, die zweite von dem Bürger und Zimmermeister Michael Kämerle zu Ehingen, und Letztere von Joseph Bierer zu Kirchen auf Jahrsfrist vertreten; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 1. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Tübingen. Heinrich Wandel, ledig, 31 Jahre alt, von Dußlingen wandert als Lohnbedienter nach Frankfurt am Main aus, und wird von seinem Vater, Jakob Wandel, Bürger und Taglöhner zu Dußlingen, auf Jahresfrist vertreten. Den 5. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Der vormalige Substitut August Hofacker, der an eine geborne Gengenbach, von Bohndorf, verheirathet ist, hat an verschiedenen Orten Schulden gemacht. Sein Eheweib hat aber nunmehr erklärt, daß sie die von demselben gemachten Schulden zwar vor der Hand noch bezahlen wolle, hingegen um Aufruf sämtlicher Gläubiger zu Berichtigung seines Schuldenwesens und öffentliche Bekanntmachung, daß sie kunftig für ihn schlechterdings nicht mehr bezahle, was nicht von ihr anerkannt und unterzeichnet seye, bitten müsse. Da nun Gerichtskundig ist, daß Hofacker durchaus kein Vermögen besitzt, und das ganze vorhandene Vermögen Eigenthum seines Eheweibs ist, so hat man kein Bedenken getragen, ihrem Gesuche zu entsprechen, und es werden nun 1.) alle Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen unter dem Rechts-Nachtheil, daß sie von dem Eheweib desselben nimmer anerkannt werden, folglich nothwendig durchfallen müssen, innerhalb vier Wochen in hiesiger Stadtschreiberei anzugeben, und 2.) wird jedermann verwarnt demselben, es wäre dann die Schuld von dem Hofackerischen Eheweib anerkannt, etwas anzuleihen oder zu borgen, indem ohne Beitritt seines Eheweibs keine Befriedigung zu hoffen ist. Den 25. Juni 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Hall. Das unterzeichnete Oberamt macht hiemit bekannt, daß dasselbe künftighin alle Schreiben und Pakete, welche unfrankirt einkommen, wenn nicht die Unterlassung der Frankirung durch einen hinlänglichen Grund entschuldigt werden kann, ohne eine Verfügung auf dieselbe zu treffen, zurucksenden werde. Den 29. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 44. 1819. 381

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 14. Juli.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Decrets vom 1. Juli auf die in Gemäßheit der Bestimmungen des Edikts über die Gemeinde-Verfassung gemachten Vorschläge die Stelle eines Ober-Bürgermeisters zu Tübingen dem bisherigen Bürgermeister Laupp daselbst, und dieselbe Stelle zu Hall dem dortigen bisherigen Bürgermeister Hezel zu übertragen geruht.

Unterm 30. Juni hat der zur Pfarrei Ernsbach, Diöcese Ingelfingen, ernannte Vikar M. Bosch zu Obersontheim die höchste Bestätigung erhalten.

II.) Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1.) des Ministerium des Innern.

Die Dienst- und Substituten-Prüfung bei dem Departement des Innern betreffend.

Da die Vornahme einer Substituten-Prüfung bei dem Departement des Innern bis auf weitere Anordnung eingestellt ist; so werden diejenigen Kandidaten, welche sich um Zulassung zu dieser Prüfung gemeldet haben, hievon in Kenntniß gesetzt.

Dagegen wird den 9. des künftigen Monats August und den folgenden Tag, eine Dienst-Prüfung bei diesem Departement abgehalten. Es haben sich daher diejenigen volljährigen oder im 25. Lebens-Jahre stehenden Bewerber, welche sich zu letzterer Prüfung entweder bereits gemeldet oder noch zu melden die Absicht gehabt haben, an dem erst gedachten Tag Morgens 8 Uhr in der Kanzlei des Ministeriums des Innern dahier einzufinden, und, so weit es von denselben nicht bereits geschehen ist, inzwischen oder am Tag des Erscheinens, sich über ihr Lebens-Alter gehörig auszuweisen, und ein verschlossenes Zeugniß ihres bisherigen Principals, ferner ein Nationale, das ihre bisherige Laufbahn und das Geschäftsfach, dem sie sich künftig zu widmen gedenken, enthalten muß, beizubringen, auch im Fall einer bereits erstandenen früheren Prüfung, das betreffende Prüfungs-Zeugniß vorzulegen.

Stuttgart den 5. Juli 1819.

v. Otto.

2.) Königl. Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

In Beziehung auf die Schul-Conferenz-Direktoren wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Diöcese Urach, noch eine weitere Schullehrer-Conferenz angeordnet, und der Diakonus M. Klocker zu Mezingen bei Urach zum Direktor derselben ernannt worden ist.

Stuttgart den 2. Juli 1819.

Wächter.

B.) Des Departements der Finanzen:

Königl. Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission.

Da das Königl. Kriegs-Departement sich diejenigen Früchte, welche für das Königl. Militär auf die letzte Hälfte des Etats-Jahrs von 1818/19 bis zum 30. Juni 1819 nicht abgefaßt wurden, in soferne die Abgabe-Anweisungen nicht durch besondere Verfügungen schon früher zurückgenommen worden sind, an den Früchten-Bedarf auf die erste Hälfte des Etats-Jahrs 1819/20, nähmlich vom 1. Juli bis zum letzten Dez. d. J. aufrechnen lassen will; so werden diejenigen Kameralämter, welche bis zum 30. Juni an das Königl. Militär noch Früchte abzugeben gehabt hätten, diese aber nicht abgegeben haben, legitimirt und angewiesen, auch diese Früchte auf Verlangen abzugeben, und diese Abgaben als Lieferung für das Jahr 1819/20 vorschriftmäßig zu behandeln.

Uebrigens haben die Kameralämter den Betrag dieser Früchte von dem disponiblen Vorrath abzuziehen, auch diesen Früchte-Betrag noch besonders und längstens innerhalb 14 Tagen hieher anzuzeigen.

Stuttgart den 6. Juli 1819. Süskind.

Stuttgart. Nach einer Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17. vor. Mon. soll der Betrieb des Holz-Floßes auf dem Rems-Fluß für eine bestimmte Anzahl Jahre in Pacht gegeben werden. Hiezu ist Montag der 2. Aug. d. J. bestimmt, und von den Bedingungen des Pachts werden vorläufig folgende hier angeführt: 1.) Die Gattungen und die Menge des zu flößenden Holzes werden bei der Verhandlung selbst festgesetzt, und wird 2.) hiebei auch bestimmt werden, wie viel davon aus den Kron-Domänen-Waldungen nach den Revier-Preisen abgegeben werden kann; 3.) die bestimmte Holz-Lieferung muß in der Regel im Frühjahre so zeitig als möglich, in Verhinderungsfällen aber spätestens bis Martini jeden Jahres beendigt seyn. Hingegen bleibt 4.) die Art und Weise zu Beischaffung des Holzes an das Wasser, und die Ergreifung der hiefür nöthigen Maßregeln, so wie die Art des Floß-Betriebes selbst der Wahl des Unternehmers überlassen, welchem auch 5.) für die Dauer des Floßes der Gebrauch der Floß-Seen und Wasser-Straßen mit Ausschluß jedes andern eingeräumt wird. Dagegen hat derselbe 6.) die Floß-Straßen und Kanäle zu unterhalten, und 7.) allen durch den Floß an Gütern und Gebäuden entstehenden Schaden zu ersetzen, in so weit hiezu überhaupt eine Verbindlichkeit vorliegt. Die weitern Bedingungen werden bei der Pacht-Verhandlung selbst, welche an obengenanntem Tag, Morgens 9 Uhr, in dem Forsthause zu Schorndorf vorgenommen wird, festgesetzt, und den Pacht-Liebhabern eröffnet werden, welche besonders auch ihre Fähigkeit zu Leistung der nöthigen Kaution gehörig nachzuweisen haben. Den 12. Juni 1819. Königl. Forst-Rath.

Waiblingen. Von den auf diesseitigen herrschaftlichen Kästen befindlichen Früchten wird ein Quantum von nachbenannten Sorten, nämlich Gerste, Wicken, Ackerbohnen, Haber und Einkorn, bis Samstag den 17. d. M. an den Meistbietenden verkauft werden, wobei sich die Liebhaber Morgens 8 Uhr einzufinden haben. Den 8. Juli 1819. Königl. Kameral-Amt.

Marbach. Bei dem Kameralamt Marbach ist ein Quantum Dinkel, Haber, Rocken und Gerste in größern oder kleinern Partieen, wie es verlangt wird, zum Verkauf ausgesetzt, und werden diese Früchte sowohl von den Kästen zu Marbach, als zu Steinheim gegen baare Bezahlung abgegeben. Den 9. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Marbach. Das Kameralamt Marbach ist zum Verkauf der bisher in Selbst-Administration gestandenen herrschaftlichen Weinberge in Steinheim und Höpfigheim legitimirt. Es sind 2 Mrg. 2 1/2 Vrt. 12 1/4 Rth. in den Steinmauern-Weinbergen zu Steinheim, und 4 Mrg. in Jägersberg zu Höpfigheim. Der Verkaufs-Versuch durch öffentliche Versteigerung wird zu Steinheim den 5ten August d. J., Vormittags 9 Uhr, und zu Höpfigheim den 6ten August ebenfalls um 9 Uhr Morgens auf den Rathhäusern beider Orte gemacht, zuvor aber die Verkaufs-Bedingungen eröffnet werden, zu welchen Verhandlungen die Liebhaber eingeladen sind. Den 9. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Sindelfingen. Die herrschaftliche Schafweide zu Rohr ad 150 Stück, deren Bestand auf nächst Martini zu Ende geht, wird zu Folge Königl. Finanz-Kammer-Dekrets bis Samstag den 21. August l. J. auf dem Rathhause zu Rohr auf fernere 3 Jahre in öffentlichem Aufstreich verliehen werden. Dieß wird hiedurch mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an gedachtem Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Rohr einfinden, und der Verhandlung anwohnen, vordersamst aber sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädicat und Vermögen legitimiren können, daß sie eine zureichende Caution zu leisten im Stande seyen. Den 6. Juli 1819.

Königl. Kameral-Amt.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle ist angewiesen, ein Quantum Stroh für den Landbeschäler-Stall dahier, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Abstreich zu verakkordiren. Diese Verhandlung wird Dienstag den 3. August, Vormittags 9 Uhr, im Königl. Marstalls-Gebäude vor sich gehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 10. Juli 1819. Königl. Land-Gestüts-Kasse.

Hall. Aus der Kirche zu Anhausen, diesseitigem Oberamts-Gerichts-Bezirkes, sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in ehevoriger Woche folgende Stücke entwendet worden: 1.) Die noch ganz neu gewesene Bedeckung des Altars von fein dunkelblauem Tuch mit gelb wollenen Franzen; 2.) eine solche Bedeckung über die Kanzel, 1 Fuß in der Breite, welche mit einem Messer an den beiden Enden abgeschnitten worden; 3.) eine neu weißmusselinene Altarbedeckung mit dergleichen Borten und Quasten; 4.) ein neuer Kirchenrock von feinem schwarzem Kamelot; 5.) zwei Chorhemden von feiner Leinwand; 6.) drei Kannen, je zu 1 Maß, von englischem Zinn, und eine dergleichen zu 1/2 Maß; 7.) ein Kelch nebst Patine von Metall, schwach übergoldet; 8.) die neue Württembergische Liturgie in schwarzem Corduan gebunden, mit goldenem Schnitt, und andere gedruckte Casual-Gebete von voriger Zeit; 9.) ein neues Württembergisches Gesangbuch mit grobem Druck von 1806, in schwarzem Leder gebunden, mit gelb abgeschossenem Schnitt; 10.) ein gewöhnliches Evangelien-Büchlein mit der Passionsgeschichte, neu, in marmorirtem Pappendeckel; 11.) die neue Württembergische Summarien 1ter Band, in schwarzem Leder, mit blauem Schnitt; 12.) ein Braunschweiger Catechismus in schwarzem Leder gebunden, mit weißem Schnitt; 13.) ein Spiegel mit braunen Rahmen, in der Größe einer gewöhnlich länglicht viereckigten Fenster-Tafel; 14.) eine Kleiderbürste. Indem die unterzeichnete Stelle diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert sie zugleich sämtlich Königl. Justiz- und Polizei-Behörden auf, zu Entdeckung der bis jetzt unbekannt gebliebenen Diebe thätig mitzuwirken, und jede Spur davon hieher bekannt zu machen. Den 6. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Blaubeuren. Der abwesende Militärpflichtige Johann Adam Hepperle, von Blaubeuren, welchen die dießjährige Aushebung getroffen, wird, neben dem in dem dießjährigen Staats- und Regierungs-Blatt mehrmals enthaltenen Aufruf der Königl. Rekrutirungs-Commission vom 22. Dez. 1818, in Berufung auf denselben hiemit noch namentlich zur ungesäumten Heimkehr aufgefordert. Auch werden die betreffenden obrigkeitlichen Behörden hiemit ersucht, denselben auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Den 7. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der unterm 3. Reiter-Regiment in Eßlingen stehende Johann Georg Zoll, von Gündelbach, hat sich von seinem Regiment entfernt. Derselbe wird daher hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei seinem Regiment zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur angesehen und behandelt werden wird. Sämtliche Polizei- und Civil-Behörden werden sofort geziemend ersucht, auf den-

selben genau fahnden, ihn auf Betreten arretiren zu lassen, und entweder hieher, oder an sein Regiments-Commando zu liefern. Den 25. Juni 1819.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Der hier wegen Diebstahls in Untersuchung gestandene hienach signalisirte Anton Lehmann, von Seitingen, hat sich, der geleisteten eidlichen Versicherung nicht entweichen zu wollen ungeachtet, von Hause entfernt, und ist sein jetziger Aufenthalts-Ort hier ganz unbekannt. Derselbe wird daher hiemit öffentlich aufgefordert, zur Publication und Vollziehung des gegen ihn von dem Königl. Criminal-Senat zu Tübingen ergangenen Straf-Erkenntnisses sich unverzüglich vor dem unterzeichneten Oberamts-Gericht zu stellen, und über seine Entfernung zu verantworten. Zugleich werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, zur Beifahung des Lehmann mitzuwirken, und ihn auf Betreten hieher einliefern lassen zu wollen. Signalement: Lehmann ist 32 Jahre alt, mißt 5 Fuß 3 Zoll 8 Linien, hat kleine Statur, schwarze Haare, braune Augbraunen, gewölbte Stirne, graue Augen, spitzige Nase, mittlern Mund, gewöhnlich gute Gesichts-Farbe, ovale Gesichts-Form, rundes Kinn, einwärts gebogene Beine, und ist durch einen Höcker auf dem Rucken zu erkennen. Den 26. Juni 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Freudenstadt. In der Untersuchungs-Sache gegen den dahier wegen Betrugs verhafteten angeblich heimathlosen Juden Arnold Gutmann, hat sich ergeben, daß dessen angebliche Braut, Juditha Jette, aus Oberndorf, im Elsaß, den 13. April d. J. auf dem Transport zwischen Echterdingen und Waldenbuch entwichen ist. Dieselbe ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Linien groß, hat ein bleiches und schmales Angesicht, schwarze Haare, einen mittleren Mund, weiße Zähne, eine kleine Nase, eingefallene Wangen, und ein spitziges Kinn; sie war bekleidet mit einer weißen musselinenen mit Spitzen garnirten Haube, einem gelben wollenen großen Halstuch, einem weißen blau geblümten zitzenen Kleid, weißen Strümpfen und Schuhen. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf diese Weibs-Person genau möglichst fahnden, und dieselbe, wenn sie sich betreten lassen sollte, dem unterzeichneten Oberamts-Gericht wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 4. Julius 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Lorch. Am 5. dieses Monats, Nachmittags, brannte das neugebaute unfern Bruk im Walde gelegene Haus des Friedrich Stohrer ab, und es ist grosser Verdacht einer Brandstiftung vorhanden. Das Eheweib des Friedrich Stohrer behauptet, von 3 Burschen mißhandelt worden zu seyn, welche das Feuer eingelegt haben, wußte diese aber nur folgendermaßen zu beschreiben: der eine seye von ansehnlicher Größe, hager, habe ein blasses Gesicht, ganz kurz abgeschnittene schwarze Haare, einen starken unter dem Kinn zusammenlaufenden schwarzen Backenbart, und möge etwa 50 Jahr alt seyn; der zweite seye von mittlerer Größe, habe ein volleres Gesicht, gleiche Haare und Backenbart wie der erste, der Bart laufe aber nicht unter dem Kinn zusammen, und möge etwas jünger als der erste seyn; der dritte seye von mittlerer Größe, alle drei haben keine Kopfbedeckung gehabt, graue alte Fräcke, lange verschmutzte graue Hosen und Schuhen getragen, und haben ein militärisches Aussehen gehabt. Die betreffenden Königl. Behörden werden geziemend ersucht, auf diese Bursche um so mehr sorgfältig zu fahnden, und sie im Betretungsfall an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen, als dem Friedrich Stohrer nach 3 Jahren zum zweiten mal das Haus abbrannte, und auch das erstemal der Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung vorlag. Den 5. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Der oberamtliche Polizei-Gefangene Joseph Bauser, von Wehingen, hat in der Nacht vom 5. auf den 6. Juli aus seinem Gefängniß gebrochen, hierauf den Gefangenen des Oberamts-Gerichts Joseph Koch, von Rathshausen, mittelst Erbrechung der Schlösser aus seinem Ge-

fängniß befreit, und sind dieselben sodann mit einander entwichen. Sämtliche Justiz= und Polizei=Behörden werden daher ersucht, auf die hienach näher bezeichneten Flüchtlinge zu fahnden, und solche im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Personal=Beschreibung: 1.) Joseph Bauser, von Werhingen, diesseitigem Gerichts=Bezirk, 25 Jahre alt, ledig, seiner Profession ein Maurer, auch angeblich Bäcker und Bierbrauer, ist ungefähr 6 Fuß groß, schlanker Statur, hat ein länglichtes Angesicht, kurz abgeschnittene braune Haare, schmale Stirn, graue Augen, große gebogene Nase, kleinen Mund, gute Zähne, spitziges Kinn; derselbe war bekleidet mit einem runden Hut, einer blau tüchenen kurzen Jacke, weiß leinenen langen Hosen und Schuhen. 2.) Joseph Koch, Bürger und Schuster von Rathshausen, diesseitigem Gerichts=Bezirks, 52 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat ein länglichtes Angesicht, braune mit grauen untermischten Haare, niedere Stirne, braune Augen, starke Nase, eingefallene Wangen, großen Mund, ziemlich gute Zähne, spitziges Kinn; seine Kleidung bestund in einem runden Hut, worunter eine von Wolle gestrickte Kappe, einem blau tüchenen alten Ueberrock, langen weißen Hosen von Abwergtuch und Schuhen. Koch ist vorzüglich daran kenntlich, daß derselbe wegen Beschwerden auf der Brust, eine gebogene Stellung, and wegen Geschwüren an beiden Füßen einen schleichenden Gang hat, auch stark Tabak schnupft. Den 7. Juli 1819. Königl. Oberamts=Gericht.

Kirchheim u. T. Der unter dem falschen Namen Christoph Fahrion hier in dem Wirthshause zum Löwen über Nacht gewesene, hienach bezeichnete Christoph Wolff von Deizisau, Oberamts Eßlingen, hat allen Anzeigen nach dem Melchior Kreidenweiß, Knecht des Löwenwirths dahier, mehreres Geld und Kleidungsstücke entwendet. So weit der Diebstahl bis jetzt bekannt ist, besteht das Gestohlene in folgendem: Ungefähr 20 fl. Geld, 1 paar silberne Schnallen, einige seidene Halstucher, ein neues grünes Manchester=Wammes und dergleichen Weste, 1 paar Beinkleider, ungefähr 4 neue flächsene Hemder, und ein neuer runder Hut. Es werden daher die in= und ausländischen Polizei=Behörden ersucht, auf den hienach bezeichneten vermuthlichen Dieb dieser Effekten zu fahnden, und denselben, im Fall er betreten würde, wohl verwahrt hieher einliefern zu lassen, die gestohlenen Effekten aber, wenn hievon Etwas zum Vorschein kommen sollte, hieher zu übersenden. Gestalts=Bezeichnung. Christoph Wolf, von Deizisau, Oberamts Eßlingen, ist 25 — 26 Jahre alt, 5′ 13″ groß, von korpulenter Statur, hat schwarze Haare, länglichte Gesichtsform, braune Gesichtsfarbe, volle Wangen, hohe Stirne, und spitziges Kinn. Da er bei seiner Entfernung aus dem Wirthshause, wo er den Diebstahl verübte, sein eigenes Wammes und Hut zurückgelassen hat, so ist er wahrscheinlich mit dem gestohlenen grün manchesternen Wammes und Weste und dem runden Hut bekleidet, seine übrige Kleidung aber, welche in kurz schwarz ledernen Hosen, weißen Strümpfen und Schuhen mit gelben Schnallen bestand, kann derselbe gar wohl mit den gestohlenen Kleidern verwechselt haben, um sich auf der Flucht desto unkenntlicher zu machen, weswegen hierüber nichts bestimmtes angegeben werden kann. Den 7. Juli 1819. Königl. Oberamts=Gericht.

Kirchheim u. T. Der hienach bezeichnete berüchtigte Jauner Lukas Scheuinger, von Weyherzell, Oberamts Wiblingen, hat wie sich aus einer hier anhängigen Kriminal=Untersuchung ergeben hat, den in der Nacht vom 20. auf den 21. August v. J. begangenen bedeutenden Kirchenraub in der Kapelle zu Dechingen, Oberamts Ehingen, Staats= und Regierungs=Blatt vom Jahr 1818 Nr. 54. pag. 515. sodann den in dem Staats= und Regierungs=Blatt vom vorigen Jahr Nr. 60. pag. 569. angezeigten Einbruchs zu Lautrach, ferner noch mehrere andere Einbruche zum Theil mit schwerer Körper=Verletzung der Bestohlenen begangen. In seiner Gesellschaft befanden sich noch 2 andere Landvaganten, deren Bezeichnung gleichfalls unten angegeben ist. Der eine derselben, dessen Geschlechts=Name zur Zeit noch unbekannt ist, der aber schon früher aus den Gefängnissen im Oberland ausgebrochen seyn soll, und welcher seinen Namen und seine Kleidung öfters wechselte, soll mit dem Vornamen Vinzenz geheißen, und an den meisten Einbruchen des Scheuinger, die derselbe nach seiner Entlassung aus dem Zwangs=Arbeitshaus im Spätjahr v. J. verübt hat, Antheil gehabt haben; der zweite Franz Joseph Mund, Deserteur, aus dem Oberamt Gmünd, soll auch einige Zeit mit dem Scheuinger gegangen seyn, und ebenfalls an einem mit gefährlicher Körper=Verletzung der Hausbewohner von dem

Scheuinger verübten Einbruch Antheil gehabt haben. Die inländischen sowohl als die auswärtigen Polizei-Behörden werden geziemend ersucht, auf diese für die öffentliche Sicherheit höchst gefährliche Jauner zu fahnden, dieselbe wo sie sich betreten lassen, handfest zu machen, und wohlverwahrt hieher einzuliefern. Gestalts-Bezeichnung: 1.) des Lukas Scheuinger, derselbe ist 30 bis 32 Jahre alt, kleiner hagerer Statur, hat einen starken schwarzen Bart und Backenbart, seine Gesichtsfarbe ist blaß, sein Gesicht mager ohne Blatternarben, der Mund klein, die Nase spitzig, die Kopfhaare, Augen und Augbrauen sind schwarz, die Stirne ist nieder, er hat kein Gebrechen. Im vorigen Spätjahr war derselbe bekleidet mit einem blautüchenen Wammes, schwarzen Lederhosen, schwarz seidenem Halstuch und weissem Unterhalstuch, einem runden Huth und Stiefeln. Zu Zeiten trug er auch einen fleischfarben tüchenen Rock. 2.) Vinzenz N. N. dessen Heimath unbekannt ist, ist groß und hager von Statur, hat starke Blatternarben, schwarze Haare, wenig Bart, ein längliches Angesicht, graue Augen, und ist besonders daran kenntlich, daß er auf der Puppille eines Auges ein Fell, und eine sehr breite Nase hat. Er war im vorigen Spätjahr bekleidet mit weißen flächsenen langen Hosen, auch zuweilen roth und weiß gestreiften Wiefling-Hosen, gröbem weißtuchenen Wammes, einem schwarzen florettseidenen alten Halstuch mit rothen Streifen, Bändelschuhen, weißen Strümpfen, und einem runden Hut. 3.) Franz Joseph Mund, Deserteur, aus dem Oberamt Gmünd, ist sehr großer und starker Statur, ungefähr 25 bis 26 Jahre alt, hat ein breites Gesicht, bräunliche Haare, Blatternarben, graue Augen, eine runde stumpfe Nase, mittlern Mund und kein Gebrechen. Er ist besonders daran kenntlich, daß er eine sehr eingedrückte Stirne hat, und daß die Backenmuskeln besonders hervorstehend sind. Er war im vorigen Spätjahr bekleidet mit weißen Hosen von flächsen Tuch, einem blauen tuchenen Wammes mit weißen Knöpfen von Zinn, einem runden Hut und Bundschuhen. Den 9. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Leonberg. Der Schneider Adam Lang, von Hemmingen, hiesigen Gerichts-Bezirks, hat sich am 10. Mai d. J. von Haus entfernt, ohne daß sein Aufenthaltsort bis jezt hätte in Erfahrung gebracht werden können. Da nun sehr viele Schulden gegen den Lang eingeklagt sind, und ein Concurs-Verfahren voraussichtlich gegen ihn eingeleitet werden muß, so wird derselbe hiemit aufgefordert, seinem Ortsvorstand seinen Aufenthalt nicht nur ungesäumt anzuzeigen, sondern sich selbst auch innerhalb 4 Wochen in Hemmingen einzufinden, widrigenfalls er die durch sein Ausbleiben sich zuziehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben hätte. Den 8. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Gantsache des Christoph Fleischles, Bürgers und Bäckers zu Oberjettingen, ist heute Abend 5 Uhr, das unterm 14. Juni d. J. angedrohte Ausschluß-Erkenntniß gegen diejenigen Gläubiger ausgesprochen worden, welche bei der ebenfalls heute stattgehabten Schulden-Liquidation ihre Forderungen nicht eingereicht haben. Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 2. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Gantsache des Remigius Büttner, Bürgers und Maurers zu Gärtringen, ist der unterm 25. v. M. angedrohte Ausschluß-Bescheid, gegen die bei der heute stattgehabten Schulden-Liquidation nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 5. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Stuttgart. Christoph Friedrich Gohl, lediger Weingärtner, von Degerloch, Johann Christian Lalch, Bauer, nebst Familie und seine 3 Dienstboten, Johann Adam Bremmer, ledig, Catharina Seherin, ledig, und Johann Jakob Friedrich Eberwein, sämtlich von Vaihingen, Johannes König,

lediger Bauer, von Möhringen, Rosina Blind, ledig, von Möhringen, Johann Michael Kies, lediger Weingärtner, von Degerloch, und Wilhelm Maier, Kiefer, nebst Familie und Schwieger-Mutter, Maria Sara Reichart, von Gaisburg, wandern insgesammt nach Nordamerika aus. Alle diejenigen welche rechtliche Ansprüche an vorstehende Personen zu machen haben, haben sich an die betreffenden Dorfs-Gerichte innerhalb Jahresfrist zu wenden, auf welche Zeit tüchtige Bürgen aufgestellt sind. Den 4. Juni 1819. Königl. Amts-Oberamt.

Baknang. Johann Jakob Schik, Bauer, wandert mit seiner Familie nach Caucasien aus; wer Ansprüche an ihn zu machen hat, wende sich an Friederich Schäfer, in Heutersbach. Den 6. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Tettnang. Folgende Personen wandern aus; wer Ansprüche an sie zu machen hat, muß solche binnen Jahresfrist, in welcher Zeit sie durch Bürgen vertreten werden, anmelden. Anna Maria Kramer, ledig, von Rappersweiler, nach Wildberg in Baiern; Matheus Brugger, ledig, von Ziegelhaus, nach Evette in Frankreich; Catharina Springer, ledig, von Bizenhofen, nach Allensbach in Baden; Victoria Heinin, ledig, von Hadloch, nach Altstätten in der Schweiz; Martin Scholder, lediger Müller von Vorderreute, nach Heiligenberg in Baden; Barbara Straßer, ledig, von Gattnau, nach Herbolz in Baiern; Catharina Amann, ledig, von Berg, nach Leimbach in Baden; Maria Benz, ledig, von Berg, nach Kluftern in Baden; Anastasia Rothmund, ledig, von Friedrichshafen, nach Wien; Maria Haller, ledig, von Bibruk, nach Lustnau in Vorarlberg. Den 15. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Der ledige Christoph Heinrich Beuter, Mediciner und Chirurg, von Owen, wandert in die Schweiz aus. Er wird von dem Gemeinde-Pfleger Barner daselbst auf 1 Jahr vertreten, an welchen sich diejenigen, welche etwa Ansprüche an ihn zu machen hätten, zu wenden haben. Den 30. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Marbach. Nachbenannte Personen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke sind neuerlich ausgewandert. Aus Erbstetten: Joh. Jakob Fredel, Bauer, Jakob Gottlieb Theiß, allda, Dorothea Muffin, ledig, von da; aus Erdmannhausen: Thomas Haisch, Joh. Bernhard Theurer, Bauer, Friedr. Kraiß, Weingärtner, Joh. Ballreich, Joh. Jakob Schmierer und Kaspar Jenner; aus Rundelsheim: Johann Georg Maier, ledig, Friedr. Späth, Weingärtner, und Christian Schmierer, Weber; aus Pleidelsheim: Ludwig Friedr. Strenger; aus Steinheim: Sabine Kathar. Zellerin, ledig, Rosine Reichertin, ledig, von da, und Mich. Wagner, ledig, daselbst; aus Großbottwar: Agnes, Joh. Hellerichs, Hafners Weib, und Joh. David Tabler, Weingärtner allda; aus Hof und Lembach: Jakob Sebast. Rau, Weingärtner; aus Murr: Tobias Vayhinger, Weingärtner; aus Weiler zum Stein: Christine Betzin, ledig; aus Obristenfeld: Joh. Heinr. Müller, ledig; aus Ottmarsheim: Joh. Christoph Friedr. Michler, Taglöhner; aus Klein-Aspach: Veronika, Joh. Georg Macks Wittwe. Dieses wird nun mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sämtlich diese Auswanderer wegen ihrer etwaigen Verbindlichkeiten noch ein Jahr lang in Anspruch genommen werden können, weil sie sämtlich tüchtige Bürgen zurückgelassen haben, die bei den betreffenden Ortsvorständen zu erfragen sind. Den 9. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 19. Juli.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben unter dem 11. d. M. dem Oberstlieutenant v. Speth im 4. Reiter-Regiment die gebetene Entlassung aus dem Militär in Gnaden ertheilt; und

unterm 8. d. M. hat der zu der katholischen Pfarrei Bach, Landkapitels Ehingen, ernannte, von Schwaldorf gebürtige Jos. Anton Bauer, Vicar in Schelklingen, die Königl. Bestätigung erhalten.

Die katholische Pfarrei Geislingen, Dekanats Rottweil, ist durch das am 9. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Maier, und

die evangelische Pfarrei Heiningen, Diöcese Göppingen, ist durch das am 12. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Ludwig Immanuel Zügel in Erledigung gekommen.

Den 13. d. M. ist der Pfarrer M. Carl Wilhelm Hochstetter in Dettingen, Diöcese Heidenheim, 76 Jahre alt gestorben.

II.) Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

des Justiz-Ministeriums.

Der Oberamts-Gerichts-Verweser Dietzsch zu Crailsheim ist am 7. Juli d. J. daselbst mit Tod abgegangen. Die Competenten zu der hierdurch in Erledigung gekommenen Stelle haben sich von heute an innerhalb 14 Tage bei dem Königl. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis in Ellwangen zu melden.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers:

Stuttgart den 19. Juli 1819. v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Königl. evangel. Consistorium.

Die dießjährige Concurs-Prüfung der deutschen Schulmeister, Provisoren und Incipienten betreffend.

Zur ersten Concurs-Prüfung d. J. werden von der unterzeichneten Stelle alle diejenigen deutschen Schulmeister, Provisoren und Incipienten, welche sich um die Consistorial-Prüfung gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse abgewiesen worden sind, und zwar die Incipienten von den Generalaten Heilbronn und Tübingen auf den 2. August, von dem Generalat Urach auf den 5. August, und von den Generalaten Oehringen, Maulbronn und Ulm auf den 11. August; die Provisoren von den Generalaten Heilbronn, Maulbronn und Ulm auf den 4. August, und von den übrigen Generalaten auf den 9. August, die Schulmeister aber auf den 16. August nach Stuttgart berufen, an welchen Tagen jede Classe Morgens 8 Uhr auf der Canzlei des Königl. Consistoriums zu erscheinen hat, wo das Weitere ihnen eröffnet werden wird.

Stuttgart den 16. Juli 1819. Wächter.

Spiegelberg. Bei der hiesigen Königl. Spiegel-Fabrik werden Montag den 26. Juli, Morgens um 9 Uhr, 85 Pf. ganz gut geläutertes Abtrieb-Zinn im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber anmit gehörig eingeladen werden. Den 5. Juli 1819. Königl. Fabrik-Amt.

Unterkochen. Auf diesseitigen Kameralamtskästen ist ein Quantum ferndigen Dinkel, Roggen und Gerste in großen und kleinen Partieen gegen baare Bezahlung feil. Liebhaber können täglich Käufe mit dem Kameralamte abschließen. Den 7. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Rottenburg. Das hiesige Kameralamt verkauft aus freier Hand Gerste, Dinkel und Haber von den Jahrgängen 1817 und 1818, welches hiermit bekannt gemacht wird. Den 8. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Marbach. Bei dem Kameralamt Marbach ist ein Quantum Dinkel, Haber, Rocken und Gerste in grössern oder kleinern Partien, wie es verlangt wird, zum Verkauf ausgesetzt, und werden diese Früchte sowohl von den Kästen zu Marbach, als zu Steinheim gegen baare Bezahlung abgegeben. Den 9. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Marbach. Das Kameralamt Marbach ist zum Verkauf der bisher in Selbst-Administration gestandenen herrschaftlichen Weinberge in Steinheim und Höpfigheim legitimirt. Es sind 2 Mrg. 2 1/2 Vrt. 12 1/4 Rth. in den Steinmauern-Weinbergen zu Steinheim, und 4 Mrg. in Jägersberg zu Höpfigheim. Der Verkaufs-Versuch durch öffentliche Versteigerung wird zu Steinheim den 5ten August d. J., Vormittags 9 Uhr, und zu Höpfigheim den 6ten August ebenfalls um 9 Uhr Morgens auf den Rathhäusern beider Orte gemacht, zuvor aber die Verkaufs-Bedingungen eröffnet werden, zu welchen Verhandlungen die Liebhaber eingeladen sind. Den 9. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Merklingen. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den diesseitigen herrschaftlichen Fruchtkästen zu Merklingen, Heimsheim, Friolsheim und Ostelsheim ein bedeutendes Quantum Dinkel und Haber vom Jahr 1818 guter Gattung zum successiven Verkauf ausgesetzt ist. Den 9. Juli 1819. Königl. Kameralamt.

Freudenthal. Die diesseitigen Frucht-Vorräthe, bestehend in Roggen, Gerste, Dinkel, Einkorn und Haber, 1818er Erzeugniß, rein geputzt, sind zum Verkauf bestimmt. Die Käufer wollen sich bei dem Unterzeichneten, welcher das Weitere mit ihnen unterhandeln wird, einfinden. Den 11. Juli 1819. Königl. Hof-Kameralamt.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle wird Montag den 2. August, folgende noch sehr brauchbare Pferde im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, als: 4 Hengste, 11 castrirte Hengste und 3 Stuten; der Verkauf nimmt an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr, seinen Anfang, und werden die Liebhaber eingeladen, sich zu dieser Zeit im Königl. Marstalls-Gebäude dahier einzufinden. Den 16. Juli 1819. Königl. Land-Ober-Stallmeisteramt.

Sindelfingen. Die herrschaftliche Schafweide zu Rohr ad 150 Stück, deren Bestand auf nächst Martini zu Ende geht, wird zu Folge Königl. Finanz-Kammer-Dekrets bis Samstag den 21. August l. J. auf dem Rathhause zu Rohr auf fernere 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Dieß wird hiedurch mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an gedachtem Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Rohr einfinden, und der Verhandlung anwohnen, vordersamst aber sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädicat und Vermögen legitimiren können, daß sie eine zureichende Caution zu leisten im Stande seyen. Den 6. Juli 1819. Königl. Kameral-Amt.

Eßlingen. Der Bestand der Schafweide von Nellingen geht bis Ambrosi 1820 zu Ende. Es ist daher zur Wiederverleihung derselben im öffentlichen Aufstreich auf 3 Jahre, nehmlich von Ambrosi 1820 bis 1823, Montag der 26. Juli d. J. festgesetzt. Ein Beständer hat freie Wohnung nebst einem darin befindlichen Schafstall, Stallung zu Rindvieh, einem gewölbten Keller in dem Wohnhause und einem geräumigen Hof dabei, so wie auch hinter demselben ein Wurzgärtlein. Der Beständer ist berechtigt, im 1. Jahr 450 Stück, im 2. Jahr 400 Stück, und im 3. Jahr 500 Stück Schafe aufzuschlagen. Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sich die etwaigen Bestands-Liebhaber an dem festgesetzten Tag, Vormittags 10 Uhr, auf dem allhiesigen Rathhause einfinden, und die weitern Bedingungen anhören können. Auch wird bemerkt, daß die zu leistende Caution nach der Summe des Bestandgelds regulirt werden wird. Den 10. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Leonberg. Am Freitag den 9. Juli d. J., Nachmittags, wurden einer Dienstmagd in Warmbrunn aus ihrem Diensthause folgende Kleidungs-Stücke entwendet. Alle Justiz- und Polizei-Stellen werden nun ersucht, mitzuwirken, daß der Thäter entdeckt und hieher eingeliefert werden möge. Beschreibung der entwendeten Stücke: 2 schwarzseidene, 1 rothseidenes, 1 aschenfarbenes und 1 rothgedupfte seidene Halstücher, 1 weiß musselinenes und 1 baumwollenes Halstuch mit rothen

Dupfen, 1 rother Barchent-Rock und Leibse, 1 rother Barchent-Schurz, 6 Ellen flächsen Tuch, 3 1/2 Ellen reusten Tuch, 2 flächsene ganz neue Hemden und 3 paar baumwollene Strümpfe. Den 12. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Maulbronn. Der unterm 3. Reiter-Regiment in Eßlingen stehende Johann Georg Zoll, von Gündelbach, hat sich von seinem Regiment entfernt. Derselbe wird daher hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei seinem Regiment zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur angesehen und behandelt werden wird. Sämtliche Polizei- und Civil-Behörden werden sofort geziemend ersucht, auf denselben genau fahnden, ihn auf Betreten arretiren zu lassen, und entweder hieher, oder an sein Regiments-Commando zu liefern. Den 25. Juni 1819.

Königl. Oberamt.

Hall. Der Soldat Peter Hafner, von Vellberg, ist am 3. d. M. aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt; daher alle Militär- und Civil-Behörden ersucht werden, auf ihn zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder an das Regiments-Commando oder an das hiesige Oberamt einzuliefern. Den 10. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Der hier wegen Diebstahls in Untersuchung gestandene hienach signalisirten Anton Lehmann, von Seitingen, hat sich, der geleisteten eidlichen Versicherung nicht entweichen zu wollen ungeachtet, von Hause entfernt, und ist sein jetziger Aufenthalts-Ort hier ganz unbekannt. Derselbe wird daher hiemit öffentlich aufgefordert, zur Publication und Vollziehung des gegen ihn von dem Königl. Criminal-Senat zu Tübingen ergangenen Straf-Erkenntnisses sich unverzüglich vor dem unterzeichneten Oberamts-Gericht zu stellen, und über seine Entfernung zu verantworten. Zugleich werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, zur Beifahung des Lehmann mitzuwirken, und ihn auf Betreten hieher einliefern lassen zu wollen. Signalement: Lehmann ist 32 Jahre alt, mißt 5 Fuß 3 Zoll 8 Linien, hat kleine Statur, schwarze Haare, braune Augbraunen, gewölbte Stirne, graue Augen, spitzige Nase, mittlern Mund, gewöhnlich gute Gesichts-Farbe, ovale Gesichts-Form, rundes Kinn, einwärts gebogene Beine, und ist durch einen Höcker auf dem Rücken zu erkennen. Den 26. Juni 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Aalen. Sämtliche Justiz- und Polizeistellen des Königreichs werden ersucht, auf den Petschaftstecher Anton Elser, von Hohenstadt, diesseitigen Oberamts, fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Begleitung hieher liefern zu lassen. Er ist 50 Jahre alt, hat eine ansehnliche schlanke Körpergröße, blasses langes Gesicht, breite Stirne, lange Nase, und grauweiße Haare. Den 10. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Die Unteramtsarzts-Stelle in Dürrmenz ist erledigt, und soll nach allerhöchster Verfügung wieder ersetzt werden. Zu Besetzung derselben wird nun am Samstag den 7. August auf dem Rathhause in Dürrmenz von der Amts-Versammlung eine Wahl vorgenommen werden. Es werden daher sämtliche Herren Competenten eingeladen, ihre Zeugnisse an gedachtem Tag der Amts-Versammlung vorzulegen, in so fern dieß nicht schon durch ihre Eingaben bei allerhöchster Behörde geschehen ist. Den 13. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Backnang. Johann Jakob Schik, Bauer, wandert mit seiner Familie nach Caucasien aus; wer Ansprüche an ihn zu machen hat, wende sich an Friederich Schäfer, in Heutersbach. Den 6. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 24. Juli.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Juni 1819 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Juni sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreymonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

1. Criminal-Senat.

Den 5. Juni wurde:

1.) In der Recurs-Sache der wegen gefährlicher Verwundung zu Marbach in Verhaft und Untersuchung gekommenen Johann Georg Stüber, Johann Georg Sanzenbacher und Jakob Kohler, sämtlich zu Affalterbach, das von dem

Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Eßlingen gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 20. S. 177 enthaltene) Erkenntniß bestätigt.

Den 15. Juni wurde:

1. In der Recurs-Sache des wegen Wilderei-Versuches, und bei der Betretung angenommener, jedoch wieder verlassener drohenden Stellung gegen einen Jäger-Pursch in Untersuchung gekommenen Johann Georg Kurr von Steinkirchen, Oberamts Künzelsau, das von dem vormaligen Criminal-Gerichtshofe zu Ellwangen unter dem 3. Juli 1818 gefällte (im Staats- und Regierungs-Blatt vom v. J. Nro. 49. S. 472. enthaltene) Erkenntniß dahin abgeändert, daß Inquisit, neben Confiscirung des Gewehrs, Erlegung einer Geldstrafe von 10 Pf. Heller und Bezahlung der Kosten, mit einer zweimonatlichen Zuchthaus-Strafe in Markgröningen zu belegen sey.

II. Civil-Senat.

Den 7. Juni wurde:

1. In der Appellations- nun Liquidationssache zwischen dem Substitut und Notar Bilfinger zu Eßlingen, Kläger, Appellant, jetzt Liquidant, und der Stifts-Fräulein v. Humbracht, cum curatore, zu Frankfurt am Main, Beklagte, Appellatin, nun Liquidatin, verschiedene Ersatz-Forderungen betreffend, nach abgeschwornem Ergänzungs-Eide (Staats- und Regierungs-Blatt S. 321.) erkannt, daß die Liquidatin dem Liquidanten die Auslagen, Reise-Kosten und Deserviten, nach oberrichterlicher Ermäßigung, zusammen im Betrage von 1077 fl. 26 kr. nebst Zinsen vom Anfange des Jahrs 1795 an bis zum Tage der Zahlung, unter Nachlassung des Beweises für den Liquidanten, ein Mehreres als die ihm hiedurch zuerkannte Summe, verdient zu haben zu entrichten schuldig sey; hingegen die Liquidatin, in Ansehung der übrigen von dem Liquidanten gegen sie eingeklagten Ersatz-Posten von 633 fl. 59 kr. unter Vergleichung der Prozeß-Kosten, freigesprochen.

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe des Neckar- und Schwarzwald-Kreises zu Tübingen, zwischen dem Expeditions-Rath Schloßberger zu Eßlingen, jetzt dessen Erben, Kläger, Appellanten, und dem Major v. Bellnagel, nun dessen Erben, Beklagte, Appellaten, die Zurückforderung einer Spielschuld betreffend; die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des appellantischen Theils in die Prozeß-Kosten, von Amtswegen verworfen.

Den 11. Juni wurde:

3. In der Wechselsache zwischen dem Obertribunal-Prokurator Georgii, als Indossator des Advokaten Dr. Schott, Kläger, und dem Oberrevisor Binder, Be-

Digitized by Google

klagter, sämtlich in Stuttgart, letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderungen von 180 fl. nebst Interesse zu 6 vom Hundert, und von 87 fl. 15 kr. samt Verzugs-Zinsen von Martini 1818 an, zu 5 vom Hundert, wie auch zum Ersatze des Schadens und der Kosten, verurtheilt;

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshof für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis zu Tübingen, zwischen Carl Heinr. Sommer zu Winnenden, und Christian Friedrich Sommer in Welzheim, Beklagte, Appellaten, nun Appellanten, sodann der Christiane Regine Eitel von Winnenden, cum curatore, Klägerin Appellantin, jetzt Appellatin, die Ausfolge einer Erbschaft betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten, von Amteswegen verworfen.

Den 14. Juni wurde:

5. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis zu Tübingen, zwischen der Gemeinde Hausen am Thann, Oberamts Spaichingen, Imploratin, Appellantin, und der Königlichen Finanz-Kammer in Reutlingen, Implorantin, Appellatin, Besitz von Vogtrechts-Gefällen betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amteswegen verworfen, und Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 21. Juni wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshof für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis zu Tübingen, zwischen Johann Georg Hummel, Bortenmacher zu Reutlingen, Kläger, Appellant, und der Wittwe Anne Marie Lohmüller, cum curatore, daselbst, Beklagte, Appellatin, das Eigenthum eines Hauses betreffend, die Berufung theils wegen Versäumnisses in Beobachtung der Förmlichkeiten, theils in Hinsicht auf die materielle Beschaffenheit der Sache, von Amteswegen verworfen, und Kläger in die Proceß-Kosten dieser Instanz, wie auch, wegen seiner muthwilligen Streitsucht, zu einer eintägigen Gefängniß-Strafe verurtheilt.

Den 25 Juni wurde:

7. in der Appellationssache von demselben Gerichtshofe, zwischen dem Hauptmann v. Rabus in Ludwigsburg, Beklagter, Appellant, und der Catharine Geiger, cum curatore, zu Schwieberdingen, Klägerin, Appellatin, Privat-Genugthuung, Kindes-Ernährung und Kosten betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten dieser Instanz, von Amteswegen verworfen.

Digitized by Google

Den 18. Juni wurde:

8. in der Restitutionssache zwischen dem Herrn Grafen Carl zu Erbach-Wartemberg-Roth, Beklagter, Appellat, Implorant, und dem Handelsmann Franz Joseph Kees zu Waldsee, Kläger, Appellant, Implorat, eine Gebühren-Forderung betreffend, unter Aufhebung der von dem vormaligen Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen, unter dem 1. Juli 1815 ausgesprochenen Urthel erkannt, daß Implorant dem Imploraten die auf 110 fl. richterlich bestimmte Summe, nebst Verzugs-Zinsen vom 28. Mai 1806 an, mit Vorbehalte eines besseren Beweises für den Imploraten, ein Mehreres verdient zu haben, zu bezahlen schuldig sey; unter Vergleichung der in dieser Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten;

9. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Handelsmann Kees zu Waldsee, Kläger, Appellant, und dem Herrn Grafen v. Erbach-Wartenberg-Roth, Beklagter, Appellat, eine Forderung von Feldmeß-Gebühren betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 23. Juli 1817 ausgesprochene Erkenntniß bestätigt, und Appellant in die Kosten verurtheilt, und

10. in der Appellations-Sache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen, zwischen Johann Georg Dais zu Ober-Urbach, Schorndorfer Oberamts, Beklagter, Appellant, und Christian Friedrich Schallermüller daselbst, Kläger, Appellat, Ersatz eines Rechnungs-Restes von 400 fl. betreffend, Appellant gegen das Versäumniß der Nothfrist zur Einlegung der Berufung in den vorigen Stand wieder eingesetzt und der Richter zweiter Instanz angewiesen, denselben zu weiterer Verhandlung in der Hauptsache zuzulassen.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 5. Juni 1819.

1. Rosine, geborne Fischer, von Ludwigsburg, Klägerin, von Gottlob Ehemann, Bäcker allda, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

2. Johann Jakob Schnell, Bäcker zu Göppingen, Kläger, von Christine Margarethe, gebornen Blank von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

3. Wilhelm Schmid, Maurer zu Hülben, Oberamts Urach, Kläger, von Regine, gebornen Guthrod von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 10. Juni:

4. Elise Eßlair, geborne Hartmann, zu Darmstadt, Klägerin, von Ferdinand Eßlair, Königl. Hofschauspieler und Regisseur zu Stuttgart, Beklagter, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

5. Catharina, geborne Ehrhard, von Rappach, Oberamts Weinsberg, Klägerin, von Friedrich Traub von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

6. Johann Landel, Weber zu Wilmandingen, Oberamts Reutlingen, Kläger, von Catharina, gebornen Göbel von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 17. Juni:

7. Jakob Friedrich Schlinz, Schulmeister zu Sikenhausen, Oberamts Tübingen, Kläger, von Catharina, geb. Staiger, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

8. Christiane, geborne Härlin, von Wiernsheim, Oberamts Maulbronn, Klägerin, von Carl Wilhelm Steußing, Kaufmann allda, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

9. Christian Friedrich Kuttroff, von Lorch, Kläger, von Rosine, geb. Oesterreicher, von dem Pulverdinger Hof, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 3. Juni wurde verurtheilt:

1. Jakob Breuning, von Plieningen, Oberamts Stuttgart, wegen gefährlicher Verwundung, neben Bezahlung der Cur- und Untersuchungs-Kosten und Ersatz des Schadens, unter Vorbehalt einer höhern Strafe, auf den Fall wenn die Verwundung den Tod oder einen bedeutendern und bleibenden Schaden für den Verwundeten zur Folge haben sollte, zu fünfmonatlicher Vestungs-Strafe;

2. Jakobine Benz, von Winnenden, Oberamts Waiblingen, wegen dritten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe, und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf drei Monate;

3. Johannes Brönnle zu Stuttgart, wegen vierten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einjähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf wenigstens sechs Monate;

4. Maria Barbara Hiller, von Kirchheim, wegen wiederholter Hurerei in der Residenzstadt Stuttgart neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe, mit dem Anhang, daß ihr jeder fernere Aufenthalt in der Residenzstadt ernstlich verboten seyn solle.

Am 5. Juni wurde:

5. Michael Eisenhardt, von Deufringen, Oberamts Böblingen, welcher zu Stuttgart in Untersuchung kam, wegen zwar kleinen und einfachen, aber zweiten Diebstahls, dann wegen Fälschung und Vagabundität mit Rücksicht auf die Dauer des erstandenen Arrests mit viermonatlicher Vestungs-Strafe, neben Bezahlung der Kosten und Ersatz des Schadens bestraft.

Am 8. Juni wurde:

6. der zu Marbach in Untersuchung gekommene Wilhelm Bühler, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, wegen Diebstahls, sodann wegen eines großen und qualificirten Pferddiebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit achtmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zur erprobten Besserung, jedoch wenigstens auf vier Monate;

7. Johann Georg Heck, von Endersbach, Oberamts Waiblingen, der zu Brackenheim in Untersuchung gekommen ist, wegen wiederholten Betrugs und wegen Vagirens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von einem Jahr belegt.

Am 11. Juni ist:

8. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Michael Ranalder, von Dettingen, Oberamts Urach, wegen wiederholten Betrugs neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Kosten zu zweijähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger einjähriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt worden.

Am 17. Juni wurde verurtheilt:

9. Maria Theresia Högner, von Höchstberg, Oberamts Neckarsulm, wegen im Zuchthause verübter Scortation, sodann wegen wiederholter Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, neben Verfällung in sämtliche Kosten zu dreijähriger Zuchthaus-Strafe;

Digitized by Google

10. Christian Zimmermann, von Horkheim, Oberamts Heilbronn, wegen großen und qualificirten Diebstahls neben dem Kosten und Schadens-Ersaz zu neunmonatlicher Zuchthaus-Strafe;

11. der zu Leonberg in Untersuchung gekommene Friedrich Zimmermann, von Schluchtern im Großherzogthum Baden, wegen Betrügerei durch Zauberkünste, neben Ersaz seiner Arrest- und 2/5 der Untersuchungs-Kosten, auch des erweislichen Schadens zu sechsmonatlicher seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Zuchthaus-Strafe.

Am 13. Juni wurde:

12. Georg Kühnle, von der Waldmühle, Oberamts Waiblingen, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls neben Bezahlung seiner Arrest- und 8/10 der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Vestungs-Strafe belegt:

13. Carl Elser, von Backnang, wegen großen Betrugs, dessen er für überwiesen angenommen worden, neben Ersaz des erweislichen Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthaus-Strafe;

14. Matthäus Knecht, Chirurgus und suspendirter Schultheißen-Amts-Verweser zu Kemnath, Oberamts Stuttgart, wegen muthwilligen Baumverderbens, dessen er für überwiesen angenommen worden, dann wegen geständigermaßen verübten Ehebruchs neben Ersaz des erweislichen Schadens, und Bezahlung von 4/5 der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Vestungs-Strafe verurtheilt, und zu Bekleidung irgend eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

Ferner wurde am 23/16 Juni:

15. Friedrich Strauß von Krummenacker, Oberamts Eßlingen, wegen unbefugten Gewehr-Besizes und wörtlicher und thätlicher Widersezlichkeit gegen einen Gensd'armes bei Abnahme des Gewehrs, neben dessen Confiscation, und neben Verurtheilung des Inquisiten in sämtliche Untersuchungs-Kosten, mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit belegt.

Am 26. Juni wurde:

16. dem zu Eßlingen in Untersuchung gekommenen Christian Friedrich Benger, von Degerloch, Oberamts Stuttgart, wegen verübten Raubs in Erwägung der von ihm angewendeten unbedeutenden Gewalt und insbesondere in Betracht der bei ihm Statt findenden geringen Imputations-Fähigkeit eine sechsmonatliche Vestungs-Strafe zuerkannt.

Am 30 Juni wurde verurtheilt:

17. Theresia Bissinger, zu Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholter, zum Theil großer Betrügereien neben dem Ersaz der Untersuchungs-

10. Christian Zimmermann, von Horkheim, Oberamts Heilbronn, wegen grossen und qualificirten Diebstahls neben dem Kosten und Schadens-Ersaz zu neunmonatlicher Zuchthaus-Strafe;

11. der zu Leonberg in Untersuchung gekommene Friedrich Zimmermann, von Schluchtern im Großherzogthum Baden, wegen Betrügerei durch Zauberkünste, neben Ersaz seiner Arrest- und 1/5 der Untersuchungs-Kosten, auch des erweislichen Schadens zu sechsmonatlicher seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Zuchthaus-Strafe.

Am 22. Juni wurde:

12. Georg Kühnle, von der Waldmühle, Oberamts Waiblingen, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls neben Bezahlung seiner Arrest- und 8/10 der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Vestungs-Strafe belegt:

13. Carl Elser, von Backnang, wegen großen Betrugs, dessen er für überwiesen angenommen worden, neben Ersaz des erweislichen Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthaus-Strafe;

14. Matthäus Knecht, Chirurgus und suspendirter Schultheißen-Amts-Verweser zu Kemnath, Oberamts Stuttgart, wegen muthwilligen Baumverderbens, dessen er für überwiesen angenommen worden, dann wegen geständigermaßen verübten Ehebruchs neben Ersaz des erweislichen Schadens, und Bezahlung von 4/5 der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Vestungs-Strafe verurtheilt, und zu Bekleidung irgend eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

Ferner wurde am 23/26 Juni:

15. Friedrich Strauß von Krummenacker, Oberamts Eßlingen, wegen unbefugten Gewehr-Besitzes und wörtlicher und thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armes bei Abnahme des Gewehrs, neben dessen Confiscation, und neben Verurtheilung des Inquisiten in sämtliche Untersuchungs-Kosten, mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit belegt.

Am 26. Juni wurde:

16. dem zu Eßlingen in Untersuchung gekommenen Christian Friedrich Benger, von Degerloch, Oberamts Stuttgart, wegen verübten Raubs in Erwägung der von ihm angewendeten unbedeutenden Gewalt und insbesondere in Betracht der bei ihm Statt findenden geringen Imputations-Fähigkeit eine sechsmonatliche Vestungs-Strafe zuerkannt.

Am 30 Juni wurde verurtheilt:

17. Theresia Bissinger, zu Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholter, zum Theil großer Betrügereien neben dem Ersaz der Untersuchungs-

Kosten und des erweislichen Schadens zu ein und ein halbjähriger Zuchthaus-Strafe;

18. Daniel Hauser, von Stuttgart, der zu Ludwigsburg in Untersuchung kam, wegen thätlicher Injurien gegen einen Weggelds-Einnehmer und wegen Widersetzlichkeit gegen Soldaten im Dienst, neben dem Kosten und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Vestungs-Strafe.

Am nämlichen Tage wurde:

19. der Postwagen-Conducteur Johann Jacob Dengler zu Stuttgart, wegen Uebertretung des §. 14. der Instruktion für die Postwagen-Conducteur vom 29. Sept. 1810, neben Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten mit Entlassung von seinem Dienst bestraft.

2. Civil-Senat.

Am 4. Juni wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Gebrüdern Levi zu Eßlingen, als Cessionarien des Staats-Ministers Grafen von Zeppelin, Klägern, und Maximilian Freiherrn von Wurmser zu Ludwigsburg, Beklagten, eine Schuldforderung nebst Zinsen betreffend, wegen beharrlichen Ungehorsams des leztern in Beantwortung der Klage mittelst Bescheids der Krieg-Rechtens als verneinend befestiget angenommen, derselbe mit seinen allenfallsigen verzögerlichen Einreden ausgeschlossen, und den Klägern der Beweis ihres Klagegrunds gestattet.

Am 7. Juni wurde:

2. in der Appellations-Sache von dem Stadt-Gericht zu Stuttgart zwischen dem Buchhändler Friedrich Arnold Brockhaus von Altenburg, nun zu Leipzig, Kläger Anten, und dem Buchhändler Carl Erhard zu Stuttgart unter der Firma August Friedrich Maklot, Beklagten Aten, die Erfüllung eines Vertrags wegen des Nachdrucks des Conversations-Lexikon betreffend, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen per Rescriptum verworfen, und der Ant in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

Am 18. Juni wurde:

3. in Wechsel-Klagsachen des Handelsmanns A. F. Aikelen zu Ludwigsburg, Klägers, gegen den Schutzjuden Abraham Götsch von da, Beklagten, lezterer unter Verwerfung der unstatthaften Eideszuschiebung zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 750 fl nebst Verzugszinsen, auch Schäden und Kosten, über Abzug der von dem Kläger anerkanntermaßen bereits empfangenen fünf Dukaten verurtheilt; übrigens dem Beklagten die vorgebrachten Einreden im ordentlichen Rechtsverfahren auszuführen, vorbehalten.

Am 18. Juni wurde:

4. in der Appellations-Sache von dem Stadt-Gericht zu Stuttgart zwischen Heinrich Thieler daselbst, Liquidanten, Anten, und dem Hofmedikus Dr. Plieninger ebendaselbst, Mit-Liquidanten, Aten, Location im Webermeister Georg Michael Haag'schen Concurse betreffend, reformatorisch erkannt: daß die Atische Forderung, statt in der zweiten Classe unter die privilegirten Pfand-Gläubiger, nach ihrer Zeit-Ordnung in der dritten Classe unter die Privat-Pfand-Gläubiger zu lociren sey, auch die Prozeßkosten dieser Instanz gegen einander zu compensiren seyen, jedoch mit dem Vorbehalt bessern Beweises für den Aten.

Nachträge vom Monat Mai.

Am 10. Mai wurde:

5. in der Appellations-Sache von Leonberg zwischen den Joseph Kleinfelder'schen Eheleuten von Münklingen, Oberamts Leonberg, Beklagten, Anten, und Johann Georg Keppler von da, Kläger, Aten, eine Schuldforderung betreffend, sowohl die von den Beklagten gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 19. August 1817 eingelegte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, als auch die Bitte des Klägers um Zulassung zur Gemeinschaft der Appellation wegen Mangels der gesetzlichen Appellations-Summe von Amteswegen verworfen.

Am 12. Mai wurde:

6. in der Appellations-Sache von dem Stadt-Gericht zu Stuttgart zwischen Christoph Menold, Metzgermeister daselbst, Beklagten, Anten, und Philipp Stiermann, Stabsschultheißen zu Michelbach, Oberamts Gaildorf, Kläger, Aten, Schuldforderung betreffend, die gegen das stadtgerichtliche Urtheil vom 1. März dieses Jahrs vom Beklagten ergriffene Berufung wegen gänzlichen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amteswegen per Rescriptum verworfen, und der Beklagte, Ant, zum Ersatz der dem Kläger, Aten, dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

Am 17. Mai wurde:

7. in der Appellations-Sache von Eßlingen zwischen Johann Rank, Conrad Rank und Johannes Rank, von Neuhausen, Beklagten, Anten, und dem Schultheißen und Müller Franz Balluf daselbst, Kläger, Aten, das Eigenthum eines Grasreins betreffend, die von dem Beklagten gegen das oberamtsgerichtliche Urtheil vom 21. April 1818 eingewandte Appellation wegen offenbaren Mangels des zur Berufung erforderlichen Werths des Gegenstandes ihrer Beschwerde von Amteswegen verworfen, und dieselben zum Ersatz der dem Kläger, Aten, in dieser Instanz verursachten Kosten verurtheilt.

Am 19. Mai wurde:

8. die Berufung von dem Oberamts-Gericht zu Ludwigsburg in Sachen zwischen Andreas Krämer und Consorten von Schwieberdingen, Kläger, Anten, und Matthäus Bäzner, nunmehr zu Thamm, Beklagten, Aten, die Nichtigkeit eines Testaments betreffend, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten der Berufungs-Instanz verworfen.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. Juni wurde:

1. a.) Anton Göz, von Lautlingen, Oberamts Balingen, wegen der in Genossenschaft mit seinem Sohn ausgeführten Verfertigung falscher Unterpfands-Zettel und Obligationen in Form öffentlicher Dokumente und wegen mittelst derselben durch Geld-Anlehen auf den Namen dritter Personen verübter grossen Betrügereien, sodann wegen eines attentirten Betrugs gegen seine Gläubiger, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersaz und neben Erstattung seiner Arrest-Azungs-Defensions- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer zwei und einhalbjährigen Vestungs-Arbeit;

b.) dessen Sohn Scribent Dominikus Göz, wegen gleicher Fälschung und Betrügerei, sodann wegen Entwendung und Vernichtung von Akten aus der ihm zugänglichen Stadtschreiberei-Registratur, Mißbrauchs des Stadtsigills zu einem falschen Erlaubnißschein, gebrochener juratorischen Sicherheit, auch Ausstellung eines falschen Wanderscheins und Attestats zu seiner Flucht, neben Unfähigkeits-Erklärung zu jedem öffentlichen Amte und zum Gebrauch in Schreiberei-Geschäften, gleicher solidarischen Verbindlichkeit zum Schadens-Ersaz, so wie Erstattung seiner Arrest-Azungs-Defensions- und der hälftigen Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Vestungs-Arbeit verurtheilt.

An demselben Tag ist:

2. gegen den durch Erkenntniß vom 21. Januar d. J. bereits zu siebenmonatlicher Vestungs-Arbeit-Strafe verurtheilten Joh. Georg Bertrand, von Wellendingen, Oberamts Rottweil, auf die vor dem Oberamts-Gericht Ludwigsburg gepflogene Untersuchung, wegen in Genossenschaft verübter, theils qualificirter, theils ausgezeichneter Diebstähle, sodann wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahl eine weitere Vestungs-Arbeit-Strafe von sieben Monaten neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersaz des Gestohlenen, und neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten erkannt worden.

Am 6. Juni wurde:

3. Christoph Höhn, von Grözingen, Oberamts Nürtingen, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle, eines weiteren kleinen Diebstahls und eines Diebstahls-Versuchs, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeits-Strafe verurtheilt, der Verdacht zweier weiteren ausgezeichneten Diebstähle aber auf sich beruhen gelassen.

Am 7. Juni wurde:

4. Anton Lehmann, von Tuttlingen, wegen mehrerer zwar kleiner und einfacher, jedoch zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, mit Rücksicht auf die wegen Diebstahls erstandenen zwei Correctionen, sodann wegen Vagirens, neben Verurtheilung in seine Arrest- und 5/6 der Untersuchungs-Kosten, auch zum Ersatz des Schadens, mit einer drei und ein halbmonatlichen Vestungs-Arbeits-Strafe belegt;

5. Maria Agnes Scheerer, von Nufringen, Oberamts Herrenberg, auf ihr Einbekenntniß wegen wiederholten Ehebruchs, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu einer zwanzigwöchigen Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

Den 12. Juni ist:

6. Gervasius Lezgus, von Schwalldorf, Oberamts Rottenburg, wegen zwar ersten jedoch qualificirten und die zum Begriff eines großen erforderliche Summe weit übersteigenden Diebstahls zu einer siebenmonatlichen Vestungs-Arbeits-Strafe neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

7. Johanna Juditha Knöll, von Nürtingen, wegen zweiten Diebstahls, sodann wegen Concubinats und Vagirens neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten mit einer drei und ein halbmonatlichen Zuchthaus-Strafe belegt;

8. Jung Conrad Renz, Müller, von Gomaringen, Oberamts Reuttlingen, wegen mehrfältiger und leztmals gefährlicher Körper-Verlezung seines Eheweibs, auch Widersezlichkeit gegen den in Vollziehung einer Amtshandlung begriffen gewesenen Gerichts-Verwandten Strohmaier, von Gomaringen, zu einjähriger Vestungs-Arbeits-Strafe und zum Ersatz sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 14. Juni wurde:

9. Johannes Gugel, Beisitzer zu Calw, wegen Fälschung und großen Betrugs, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und Erstattung seiner Arrest-Azungs- auch sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Vestungs-Arbeits-Strafe verurtheilt;

10. gegen den im Zwangs-Arbeitshause zu Rottenburg befindlichen Schuster-Gesellen Johannes Ruf, von Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, wegen beharrlichen Müßiggangs und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der verursachten Kosten und neben der bereits erstandenen Strafe im Zwangs-Arbeitshause noch eine sechsmonatliche Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Rottenburg erkannt.

Am 21 Juni ist:

11. der zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Georg Friedrich Scheuerlen, von Oedenhard, Oberamts Waiblingen, wegen eingestandenen in Genossenschaft verübten ausgezeichneten Diebstahls und wiederholten Vagirens, neben Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt;

12. der zu Sulz in Untersuchung gekommene Georg Schnezler, von Bochingen, Oberamts Oberndorf, eines verübten Pferd-Diebstahls, dessen Betrag die zum Begriffe eines großen Diebstahls erforderliche Summe um das dreifache übersteigt, Läugnens unerachtet rechtlich für überwiesen angenommen, und deßwegen, so wie wegen seines unverschämten Lügens vor Gerichte, dessen er zum Theil selbst geständig, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Erstattung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthaus-Strafe mit derbem Willkommen verurtheilt worden.

Den 25. Juni wurde:

13. gegen den zu Freudenstadt in Untersuchung gekommenen angeblich heimathlosen Juden Arnold Gutmann, wegen eines in Genossenschaft und unter erschwerenden Umständen verübten großen Betrugs, dann wegen eines gleichfalls in Genossenschaft sich schuldig gemachten Attentats eines großen Betrugs, deren er für überwiesen angenommen wird, neben Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie des verursachten Schadens eine siebenmonatliche Zuchthaus-Strafe erkannt;

14. der zu Sulz in Untersuchung gekommene Ludwig Ferdinand Schuhmacher, von Brettach, Oberamts Neckarsulm, wegen eines zwar kleinen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls und verübten Betrugs zu einer zweijährigen Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens ein Jahr verurtheilt, auch in seine Arrest-Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten verfällt.

Am 26. Juni ist:

15. die ledige Magdalena Hirlinger, von Reuttlingen, wegen mehrerer nach und nach verübter kleiner Diebstähle, welche zusammengenommen die zum Begriff eines großen Diebstahls erforderliche Summe bedeutend übersteigen, neben

dem Ersatz des Schadens und Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer vierzehnwöchigen Zuchthaus-Strafe;

16. Anna Maria, Peter Fröschlens Eheweib, von Thailfingen, Oberamts Balingen, wegen mehrerer zwar kleinen Diebstähle, worunter aber ein ausgezeichneter und ein Kirchen-Diebstahl, neben Erstattung des Schadens und 2/3 der aufgelaufenen Kosten zu einer vierzehnwöchigen Zuchthaus-Strafe verurtheilt;

17. gegen den ehemaligen Adlerwirth Konrad Kußmaul, von Oberjettingen, Oberamts Herrenberg, wegen großen Betrugs, dessen er theils geständig ist, theils Läugnens unerachtet für überwiesen angenommen wird, so wie wegen unanständigen und unehrerbietigen Benehmens gegen das Oberamts-Gericht Herrenberg, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zu Erstattung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine achtmonatliche Vestungs-Arbeits-Strafe erkannt worden.

Am 18. Juni wurde:

18. der ledige Matthias Braun, von Frittlingen, Oberamts Spaichingen, wegen dritten und qualificirten Diebstahls, dessen derselbe für überwiesen angenommen worden, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einer vierzehnmonatlichen Vestungs-Arbeits-Strafe und nachheriger wenigstens siebenmonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 17. Juni wurde:

die zu Balingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Margaretha Maute, von Thailfingen, wegen verübter Brandstiftung, neben Erstattung ihrer Arrest-Azungs-Vertheidigungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer achtjährigen Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

Nachtrag vom Januar bis Mai 1819.

Den 15 Januar wurde:

1. Conrad Staudt, Sattler von Nürtingen, wegen fortgesetzten assotischen Lebenswandels zu neunmonatlicher Einschließung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Rottenburg verurtheilt.

Den 25 Januar wurde:

2. gegen den zu Herrenberg in Untersuchung gekommenen resignirten Bürgermeister Carl Friedrich Gauß, von Mözingen, erkannt, daß zwar der Verdacht eines

Kassenrests wegen mangelhaften Thatbestandes auf sich beruhen gelassen, hingegen Inquisit wegen unordentlicher und nachläßiger Rechnungs-Führung neben dem Ersatz sämtlicher Untersuchungs-Kosten und der Zinse aus 165 fl. 27 kr. 4 hl. eigener rückständigen Steuer-Schuldigkeit für unfähig zu fernerer Verwaltung eines mit einer Kassen- oder Rechnungs-Führung verbundenen Amts erklärt und zu dreiwöchiger Gefängniß-Strafe verurtheilt.

Den 4. Februar ist:

3. Johannes Hafner, von Bezweiler, Oberamts Oberndorf, wegen fortgesetzten muthwilligen Querulirens und wegen unanständigen Betragens bei der oberamtlichen Untersuchung neben dem Ersatz der Kosten zu zweimonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger wenigstens zweimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt worden.

Den 18. Februar wurde:

4. Friedrich Belizer, von Urach, wegen Diebstahls und Vagirens neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu vierwöchiger Zuchthaus-Strafe und nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Den 2. April wurde:

5. Georg Ludwig Adam Zeltmann, suspendirter Schultheiß zu Loffenau, Oberamts Neuenbürg, wegen mehrerer zum Theil grober Dienstvergehen, Real-Injurien und Fälschungen mit Rücksichtnahme auf den früher von ihm erstandenen Arrest und auf die ihm durch die Untersuchung verursachten bedeutenden Kosten neben Cassation von seiner Schultheißen-Stelle und Erklärung seiner Unfähigkeit zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amts zu vierwöchiger Incarceration, so wie zu Erstattung sämtlicher Kosten verurtheilt, hingegen wegen verschiedener andrer Bezichte theils von der Instanz entbunden, theils freigesprochen.

2.) Civil-Senat.

Am 1. Juni wurde:

1. in der Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Nürtingen zwischen Johannes Kazmaier, von Grabenstetten, Beklagtem, Appellanten, und Sophie Vater von da, Klägerin, Appellatin, Privat-Genugthuung wegen unehlicher Schwängerung und Kindes-Ernährung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz von Amteswegen verworfen.

Am 2. Juni ist:

2. in der Appellations-Sache von Spaichingen zwischen dem Seidenfabrikanten Johann Jakob Kohler von da, Vorbeklagten, Nachkläger, Appellanten, und den Küfer-Obermeister Galleker, von Constanz, Vorkläger, Nachbeklagten, Appellanten, jetzt seiner Wittwe mit ihrem Beistand, Arbeits-Verdienst in der Vor- und Schadens-Ersatz in der Nachklage betreffend, die Vorklage wegen Mangels an der appellabeln Summe für nicht an diesen Königl Gerichtshof erwachsen, in der Wieder-Klage aber devolutorisch erkannt worden.

Am 4. Juni wurde:

3. in der Rechts-Sache erster Instanz zwischen Baltas Hack, Beständer der Hälfte des Ihinger-Hofs, im Oberamt Leonberg, Kläger an einem, sodann der Gattin des Freiherrn Franz Xaver v. Pach zu Rottenburg Caroline Wilhelmine Henriette, unter Beistand ihres Gatten, und den übrigen in Akten benannten Erben der verstorbenen Oberforstmeisterin v. Gaisberg zu Neuenbürg am andern Theil, Ersatz von Meliorationen des in einem Pacht übernommenen Viehstandes betreffend, die angestellte Klage als unstatthaft unter Vergleichung der Prozeß-Kosten abgewiesen;

ebenso wurde

4. in der Rechts-Sache erster Instanz zwischen Jakob Daub, Beständer der zweiten Hälfte des Ihinger-Hofs, Kläger einer, und den gedachten Erben der verstorbenen Oberforstmeisterin v. Gaisberg zu Neuenbürg, Beklagten anderer Seits, gleichen Meliorations-Ersatz betreffend, entschieden.

An eben diesem Tag wurden:

5. in der Appellations-Sache von Tübingen zwischen Johann Georg Wild, von Walddorf, Beklagten, Imploranten, Appellanten, und Lucia Barbara Knapp, von Oferdingen, mit ihrem Beistand, Klägerin, Imploratin, Appellatin, Privat-Genugthuung und Kinds-Ernährung betreffend, auf eingelegte Berufung und angebrachte Nichtigkeits-Klage nach gepflogener Verhandlung die Erkenntnisse des Richters erster Instanz vom 8. Januar und 26. Februar 1818 unter Verfällung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

ferner ist

6. in der Appellations-Sache von Urach zwischen den Erben der Sephan Koch'schen Wittwe von Ehningen, in den Akten benannt, Klägern, Appellanten einer, dann dem Eheweib und den Kindern des Eberhard Rall von da, gleichfalls in den Akten benannt, cum curatoribus, Beklagten, Appellaten, Gültigkeit zweier Vermächtnisse betreffend, das von dem Richter erster Instanz ausgesprochene Urtheil bestätigt, und den Appellanten die Erstattung der Kosten zweiter Instanz auferlegt worden.

Am 15. Juni wurde:

7. in der Appellations-Sache von Rottenburg zwischen Johanne, Ehefrau des Jakob Biesinger von da, unter Beistand ihres Ehemanns, Liquidanten, Appellanten, und der Ehefrau des Franz Michael Biesinger daselbst, unter Beistand des Chirurgen Ulmer von da, Mit-Liquidantin, Appellatin, Location im Gante des Ehemanns der leztern betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Am 18. Juni ist:

8. in der Appellations-Sache von Sulz zwischen dem Eheweib des Jakob Pfeifer von Berafelden, unter Beistand ihres Ehemanns, Beklagter, Appellantin, sodann Mathäus Henger und Georg Mayer von da, Klägern, Appellaten, Befreiung von einer Bürgschaft betreffend, das Urtheil erster Instanz vom 23. Mai 1817 in der Hauptsache dahin reformirt, daß Beklagte von der erhobenen Klage entbunden seyn solle, in Hinsicht der Kosten aber bestätigt, und im Punkte der Prozeß-Kosten zweiter Instanz auf deren Vergleichung erkannt worden.

Am 22. Juni wurde:

9. in der Appellations-Sache von Tübingen zwischen dem resignirten Oberamtmann Wächter zu Backnang, Kläger, Appellanten und den in den Akten benannten Erben der Christiane Wilhelmine Müller von Tübingen, Beklagten, Appellaten, Kostgeld betreffend, das in erster Instanz am 4. Oct. 1815 ausgesprochene Urtheil bestätigt und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verfällt;

10. in der Appellations-Sache des Alt Jacob Wohlpold, von Hildrizhausen, jezt seiner Erben, Kläger, Appellanten gegen das Eheweib des Michael Reichert von da, unter Beistand ihres Ehemanns, Beklagter, Appellatin, Befreiung von einer Bürgschaft betreffend, die gegen ein Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Herrenberg ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz von Amteswegen verworfen.

Am 25. Juni ist:

11. die von Gottfried Klumpp zu Schwarzenberg, Beklagten, Appellanten, in seiner Rechtssache wider die Pfleger der Kinder des Schultheißen Frey, Carl und Leonhard Frey von da, Kläger, Appellaten, Anfechtung eines Mündelguts-Verkaufs betreffend, gegen das Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Freudenstadt ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist der Akten-Einlegung abgewiesen und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 28. Juni wurde:

12. in der Appellations-Sache von Horb zwischen Ludwig Steiner zu Bieringen, Kläger, Appellanten, und Carl Dettling daselbst, Beklagtem, Appellaten,

Schuld-Forderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verfällung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1) Criminal-Senat.

Am 3. Juni ist:

1. Margaretha Steck, von Oggenhausen, Oberamts Heidenheim, wegen zum viertenmah wiederholten großen Diebstahls, fortgesetzten Vagirens und dritten Unzucht-Vergehens, neben der Verurtheilung in den Kostens- und Schadens-Ersaz, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthaus-Strafe in Ludwigsburg, und nachheriger einjähriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;
2. alt Georg Münz, von Heuberg, Oberamts Oehringen, wegen verübten zwar kleinen, aber qualificirten und zweiten Diebstahls, neben der Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und einer Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Vestungs-Arbeit verurtheilt worden.

Am 5. Juni wurde:

3. a.) Jakob Mayer, von Lorch, Oberamts Welzheim, weil er sein Eheweib von der Unternehmung ihres in Gemeinschaft mit Bernhard Kolb und Consorten zu Gmünd verübten Münz-Verbrechens nicht abgehalten, vielmehr sie hierin durch mehrmaliges Abholen der falschen Sechser unterstüzt, auch an dem Gewinne aus diesem ihrem Verkehr die ganze Zeit hindurch wissentlich Antheil genommen, neben Verurtheilung in seine Arrest-Azungs- und in 2/24 der Untersuchungs-Kosten, zu fünfzehnmonatlicher Zuchthaus-Strafe in Gotteszell;

   b.) Christina, Eheweib des Johannes Frey, von eben daher, wegen nachgefolgter Theilnahme an dem Münz-Verbrechen ihres in die genannte Gesellschaft verwickelten Ehemanns, neben Bezahlung der eigenen Arrest-Azungs- und 2/24 der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthaus-Strafe in Markgröningen verurtheilt.

An demselben Tage ist:

4. gegen Heinrich Bullinger aus Oehringen, wegen einer die Summe eines großen Diebstahls bei weitem übersteigenden Unterschlagung, dann wegen entfernten Versuchs der Theilnahme an einer Münzfälschung und an einer Paßfälschung, und wegen Mißhandlung seines Schwiegervaters, neben der Verurtheilung in seine eigene Arrest-Azungs-, und 3/- der General- und in die ganze Special-Untersuchungs-Kosten, eine achtmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Am 11. Juni ist:

5. Sophia Schillinger, von Oehringen, in Rücksicht des gegen sie vorgelegenen Verdachts der absichtlichen Tödtung ihres neugebornen Kinds von der Instanz entbunden, hingegen wegen der sich zu Schuld gebrachten groben, das Leben des Kindes wahrscheinlich gefährdenden Vernachläßigung und überhaupt lebensgefährlicher Behandlung desselben, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Bewachungs-, auch sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu zehnmonatlicher Zuchthaus-Strafe in Ludwigsburg verurtheilt worden.

Am 15. Juni wurde:

6. Stabs-Schultheiß Christian Friedrich Wagner, zu Untersteinbach, Oberamts Oehringen, wegen Verdachts der Unterschlagung von 718 fl. 16 kr. und von 200 fl. von der Instanz entbunden, jedoch wegen Annahme von 50 fl. als vermeintliches Geschenk für eine Amtshandlung, dann wegen unordentlicher Amtsführung und asotischen Lebenswandels, neben dem Ersatze der ersteren beiden Geld-Posten, und Bezahlung der Kosten der Untersuchung, des bekleideten Stabsschultheißenamts entsetzt, zu einem öffentlichen Amte für unfähig erklärt, und mit vierwöchiger Gefängniß-Strafe belegt.

Am 19/22. Juni sind:

7. a.) Bürgermeister Christoph Gräter, von Braunsbach, Oberamts Künzelsau, wegen des Verdachts einer zur Schuld gebrachten Fälschung der Holz-Erlös-Register zwar von der Instanz entbunden, wegen Kassen-Rests aber und wegen Theilnahme an gesetzwidriger Verwendung öffentlicher Gelder zu Zechen und anderen Ausgaben, auch wegen sonstiger Amts-Nachläßigkeiten, neben dem Ersatze des Kassenrestes und einer Hälfte der Untersuchungs-Kosten, im Betracht vorgekommener mildernder Umstände, von der Bürgermeisterstelle entlassen, zu einem verrechnenden Amt für unfähig erklärt, und mit vierwöchiger Gefängniß-Strafe belegt; sodann

b.) Stabs-Schultheiß Michael Limbach daselbst, wegen unordentlicher Rechnungsführung als vormaliger Bürgermeister, und dadurch entstandenen, jedoch wiederersetzten Kassenrests, dann wegen Theilnahme an Verwendung von Gemeinde-Einnahmen zu unerlaubten Zechen, und wegen anderer Eigenmächtigkeiten, Nachläßigkeiten und gesetzwidrigen Behandlung verschiedener amtlicher Geschäfte in seinem nachherigen Amte als Schultheiß, von dem Schultheißen-Amte entlassen und zu vierzehntägiger Gefängniß-Strafe, auch zur Bezahlung der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 26. Juni wurden:

8. Ottmar Oelkuch, aus Elchingen, Oberamts Neresheim, wegen ersten und einfachen, aber großen Diebstahls, desgleichen wegen intellectueller Urheber-

schaft an der Fälschung einer öffentlichen Urkunde, neben dem Ersatze des Schadens, so weit dieser noch nicht geleistet ist, auch Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeits-Strafe;

g. Christoph Roth, von Neidenfels, Oberamts Crailsheim, wegen grosen unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, zu drei und ein halbmonatlicher Vestungs-Arbeits-Strafe, neben Bezahlung sämtlicher Kosten verurtheilt.

Erkentniß in Revisions-Fällen.

Am 5. Juni wurde:

a. a.) gegen den Inquisiten Bernhard Kolb, von Gmünd, wegen des von ihm durch Nachprägen und Ausgeben vollbrachten Münz-Verbrechens, nachdem die gegen ihn erkannt gewesene gesezliche Todes-Strafe des Stranges von Seiner Königl. Majestät im Wege der Gnade gemildert worden, das Straf-Urtheil dahin ausgesprochen, daß derselbe neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersaze des Schadens, und Verurtheilung in die Bezahlung seiner Arrest- und Vertheidigungs-Kosten, auch 5/24 der Untersuchungs-Kosten, eine fünfzehnjährige Zuchthaus-Arbeits-Strafe in Gotteszell zu erstehen habe; so wie auch

b.) gegen dessen Ehefrau, Maria Anna Kolb, als Miturheberin des besagten Verbrechens, nachdem die gegen sie erkannt gewesene Strafe des Schwerds gleichfalls von Se. Königl. Majestät im Wege der Gnade gemildert worden, das Straf-Urtheil dahin ausgesprochen worden ist, daß diese Inquisitin unter der nehmlichen Verbindlichkeit zum Ersaze des Schadens und zur Bezahlung eines gleichen Kosten-Antheils, wie ihr Ehemann, mit einer dreizehnjährigen Zuchthaus-Arbeits-Strafe zu belegen sey; zugleich wurde

c.) die Inquisitin, Maria Rosina Mayer, Eheweib des Jakob Mayer zu Lorch, Oberamts Welzheim, wegen Theilnahme an dem Münz-Verbrechen der Kolbischen Eheleute, und des ihr vorzüglich zur Last fallenden boshaften Auswechselns und Verbreitens der falschen Münze, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersaze, zu Bezahlung ihrer eigenen Arrest-Azungs-Vertheidigungs- und 3/24 der Untersuchungs-Kosten, mit Berücksichtigung der erstandenen langen Haft, zu neunjähriger Zuchthaus-Strafe in Ludwigsburg; und

d.) Inquisit, Johann Frey von da, wegen Theilnahme an dem besagten Verbrechen, durch Ankauf und Verbreitung der falschen Münze, unter solidarischer Verbindlichkeit zum Ersaze des erweislichen Schadens, und neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- Vertheidigungs- und 3/24 der Untersuchungs-

ser Eigenschaft von Amteswegen verworfen, und Appellant in die sämtliche Kosten dieser Instanz verurtheilt, in der Hauptsache aber durch Ordination das Erforderliche verfügt worden.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 7. Juni wurde:

1. Margaretha Mönch, von Aigendorf, Oberamts Riedlingen, wegen einer durch boshaftes Feuerlegen veranlaßten Gefahr einer Feuersbrunst zu einjähriger Zuchthaus-Strafe zu Ludwigsburg und zu einer körperlichen Züchtigung mit 15 Ruthenstreichen, so wie zum Ersatz des gestifteten Schadens und der Kosten verurtheilt;

2. a.) gegen Franz Joseph Throm, von Kappel, Oberamts Riedlingen, wegen Theilnahme an einem Diebstahl, wiederholter Fälschung, betrügerischen Spiels, Attentats eines ehebrecherischen Concubinats, Vagirens und Bettelns mit Einrechnung des erstandenen Arrests noch drei monatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung wenigstens aber auf sechs Monate erkannt; sodann wurde

b.) die bei dem Oberamts-Gericht Saulgau in Verhaft und Untersuchung gekommene Theresia Bixler, verwittwete Schuhmacher, von Kappel, wegen Ehebruchs und Diebsstahls-Verheimlichung mit dreizehnwöchiger Zuchthaus-Strafe belegt, und beiden Inquisiten ein angemessener Theil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 10. Juni ist:

3. die bei dem Oberamts-Gericht Kirchheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Anna Barbara Jäger, von Oethlingen, Oberamts Kirchheim, wegen dritten Diebstahls, wiederholten Vagirens, Bettelns und Unzucht, neben Verbindlichkeit zum Ersatz ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens auf sechs Monate verurtheilt worden.

Am 14. Juni wurde:

4. a.) Johann Bläser, Bauer von Schnaidt, Oberamts Tettnang, wegen Incests, incestuosen Ehebruchs, unsittlichen und pflichtwidrigen Betragens gegen seine Stieftochter, dann wegen Feld-Wild- und andern gemeinen Diebstahls, auch Forst-Frevels, neben Verurtheilung in seine eigene Arrest-Azungs- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten, auch in den Ersatz des verursachten Scha-

dens und zwar so weit er mit andern in Verbindung stand unter solidarischer Verbindlichkeit, zu halbstündiger Ausstellung, zu einer Geldstrafe von 20 Pf. Heller und mit Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe auf Hohenasperg verurtheilt;

b.) gegen Maria Lang, von Schnaidt, wegen Incests, incestuosen Ehebruchs, dann wegen Feld-Diebstahls, neben Verurtheilung in ihre eigene Arrest- und Azungs-, auch der Hälfte der Untersuchungs-Kosten und den Ersaz des durch ihren Felddiebstahl verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, halbstündige Ausstellung und eine Zuchthaus-Strafe von fünf und einem halben Monat erkannt;

5. der bei dem Oberamts-Gericht Wiblingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Geiger, von Waldstetten, Oberamts Gmünd, wegen Vagabundität, mehrerer einfachen und kleinen Diebstähle, wovon jedoch einer der Summe eines großen Diebstahls nahe kommt, neben Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten mit vierzehnwochentlicher Vestungs-Arbeitsstrafe belegt;

6. gegen den bei dem Oberamts-Gericht Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommenen Anton Braun, von Schweinhausen, Oberamts Waldsee, wegen zwar kleinen und einfachen aber dritten Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen wurde, unter Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, achtmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige viermonatliche Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause ausgesprochen;

7. Unteraccifer und Unterumgelder Mayer, von Weißenheim, Oberamts Geißlingen, wegen Dienst-Verfehlungen mit Rücksicht auf die ihm zu statten kommenden Milderungs-Gründe seiner bekleideten Aemter entsetzt und in sämtliche Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

8. gegen den zu Kirchheim in Untersuchung gekommenen David Gänzle, von Köngen, Oberamts Eßlingen, wegen zwar kleinen einfachen und ersezten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, sechsmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung wenigstens aber auf drei Monate erkannt.

Am 17. Juni ist:

9. die zu Blaubeuren in Verhaft und Untersuchung gekommene Franziska Cyprian, von Lauingen, wegen Branddrohung und einer durch boshaftes Feuerlegen veranlaßten Gefahr einer Feuersbrunst, wegen zweier Diebstähle, Betrugs, eingestandenen Ehebruchs und Scortation zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, zum Ersaz des Schadens und ihrer Arrest- und Azungs-,

so wie zu einem angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, auch nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten unter Androhung einer empfindlichen Ahndung auf den Wiederbetretungs-Fall verurtheilt worden.

Am 21. Juni wurde:

10. Franz Schreivogel, von Laupheim, Oberamts Wiblingen, wegen dritten Diebstahls, neben Verfällung in sämtliche Kosten und den verursachten Schaden, zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf drei Monate verurtheilt;

11. der suspendirte Polizeidiener Heudorf in Haßkirch, Oberamts Saulgau, wegen Mißbrauchs der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, Versuchs einer Nothzucht, verschuldeter Verwundung und wegen Unzucht, von seiner Polizei-Dieners-Stelle entsezt, zugleich wurde gegen denselben neben Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, so wie der Heil- und Azungs-Kosten der von ihm mißhandelten Weibsperson, eine fünfzehnmonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen, verbunden mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung ausgesprochen.

12. gegen Appollonia Ott, von Blaubeuren, wegen kleinen einfachen und wiederersetzten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, unter Zuscheidung sämtlicher dadurch verursachten Untersuchungs-Kosten sechsmonatliche Zuchthaus-Strafe zu Markgröningen und nachherige dreimonatliche Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt.

2.) Civil-Senat.

Am 11. Juni ist:

1. in der Nullitäten-Klagsache des Damian Rommel und Joh. Georg Stehle auf dem Reisensite ner Hof, Oberamts Geißlingen, Klägern, gegen Ignaz Maier, von Wiesensteig, als Pfleger der Michael Straub'schen Kinder daselbst, Beklagten, Leibgeding betreffend, das Erkenntniß erster Instanz, unter Verurtheilung des vormaligen Oberamts-Gerichts Geißlingen in den Kosten-Ersaz, als nichtig aufgehoben;

2. in Sachen der Pfarrer Rom'schen Stiftungs-Administration zu Wangen gegen die von Straser'sche Debitmasse zu Hilzingen, Schuldforderung betreffend, das desertorische Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Ravensburg ebenfalls als nichtig aufgehoben worden.

Am 22. Juni wurde:

3. in Wechsel-Klagsachen der Gebrüder Hayder in Biberach, Kl. wider den Proc. Friedel in Ulm, Bekl., letzterer zur Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 770 fl. nebst Verzugszinsen, auch Schäden und Kosten für schuldig erkannt;

4. in der Ationssache von Blaubeuren zwischen dem Pfarrer Joseph Probst in Schmiechen, Bekl. Anten, und Johannes Sättele, Schultheiß in Hausen, als Güterpfleger der dortigen Pfarrer Schußmann'schen Debitmasse, Kl. Aten, Concurrenz an Pfarr-Stadel-Baukosten in Hausen betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in sämtliche Kosten durch Urthel verworfen;

5. in der Ationssache von dem Oberamts-Gericht Saulgau zwischen dem Bürgermeister Gabriel von Steinberg, zu Mengen, Bekl. Anten, und Johannes Kugler von da, Kl. Aten, freie Hofguts-Uebergabe betreffend, das eingewandte Rechts-Mittel der Berufung schon wegen gänzlichen Mangels der Förmlichkeiten, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, von Amtswegen abgeschlagen.

Am 25. Juni ist:

6. in der Gantsache des entlassenen und zu Willna verstorbenen Obrist-Lieutenants Andreas von Raßler auf Gamerschwang die Lokations-Urthel eröffnet;

7. in der Rechtssache der Erben des vormaligen Rentbeamten Wiedmann, von Mazenbach, Kl. gegen die verwittwete Majorin von Ellrichshausen zu Crailsheim und Genossen, Bekl. Entschädigung wegen aufgehobener Dienstverhältnisse betreffend, unter Vergleichung der Kosten, theils condemnatorisch, theils auf Beweis erkannt worden.

Am 26. Juni wurde:

8. in der Rekurssache des Schultheißen Moll, von Gruibingen, Vermögens-Beschlag betreffend, das von dem Oberamts-Gericht Göppingen ertheilte Erkenntniß bestätigt.

Stuttgart den 15. Juli 1819.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 27. Juli.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben unterm 22. d. M. den Rittmeister 2ter Klasse, Graf v. Reischach, des 2ten Reiter-Regiments, zum Rittmeister 1ster Klasse bei dem 4ten Reiter-Regimente ernannt,

den im 3ten Reiter-Regimente seither gestandene Rittmeister 2ter Klasse, von Cranz, zu dem 2ten Reiter-Regimente, und

den Oberlieutenant v. Sigel vom 3ten Infanterie-Regimente zu den Garnisons-Compagnien versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben, vermöge Dekrets vom 23. d. M., Sich bewogen gefunden, dem im vorigen Jahre auf sein Ansuchen verabschiedeten Ober-Lieutenant Seybold, des 6ten Infanterie-Regiments, den bei seiner Entlassung erhaltenen Hauptmanns-Charakter abzunehmen.

Den 30. März hat der zum allhiesigen Stifts-Organisten und Musiklehrer am Gymnasium ernannte bisherige Stifts-Tenorist Fischer die höchste Bestätigung erhalten, und

unterm 17. Juli wurde die Tenoristen-Stelle an der hiesigen Stiftskirche dem Schullehrer Ganter allhier übertragen.

Der bisherige Vikar M. Knaus, von Tübingen, wurde am 12. Juni d. J. zum Präzeptor an der lateinischen Schule zu Brakenheim ernannt.

Die evangelische Pfarrei Dettingen, Diöcese Heidenheim, ist am 13. d. M. durch den Tod des Pfarrers M. Hochstetter erledigt worden.

II.) Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

1. Königl. Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen der Schul-Conferenz-Directoren wird hiemit nachträglich zur Kenntniß gebracht, daß die von dem nach Holzgerlingen beförderten Pfarrer M. Neuser zu Horrheim mit rühmlichem Eifer versehene Schullehrer-Conferenz-Direction der Vaihinger Diöcese dem Pfarrer M. Schott zu Rieth übertragen worden ist.

Stuttgart den 16. Juli 1819.

Wächter.

2. Königl. Medicinal-Collegium.

Von dem Königl. Medicinal-Collegium wurde dem Medicinae et Chirurgiae Dr. Carl Wilhelm Stoll, von Stuttgart gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie, die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt. Stuttgart den 19. Juli 1819.

Massenbach.

Waldsee. Den 31. d. M. werden hier 1000 Stück Landsturms-Armbänder zum öffentlichen Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 12. Jul. 1819.

Königl. Kameral-Amt.

Stuttgart. Mitwoch den 28. Juli und folgende Tage werden im alten Schloß in öffentlicher Auktion gegen baare Bezahlung verkauft werden: Eine große Parthie ganz brauchbare Matrazen mit vorzüglichem Roßhaar, Betten und Bettweißzeug von feiner und grober Gattung. Das ganze Quantum selbst wird in solcher Abwechslung zum Verkauf gebracht, daß die Liebhaber an jedem Vor- und Nachmittag vollständige Betten mit zulänglichem Bettweißzeug erhalten können. Auch können diese Vorräthe am 26. und 27. Juli in Augenschein genommen werden. Den 20. Juli 1819.

Königl. Schloß-Verwaltung.

Schorndorf. Die Winter-Schafweide zu Hößlinswarth, welche 150 Stück erträgt, wird bis Freitag den 13. August d. J., Morgens 9 Uhr, von Martini 1819 bis 1822 an den Meistbietenden verliehen werden, wobei sich die Liebhaber mit Meisterbriefen und obrigkeitlichen Zeugnissen versehen auf dem hiesigen Rathhause einfinden wollen. Das Staabs-Schultheißen-Amt hat nun solches gehörig bekannt zu machen, und die weitere Bestellung zu machen. Den 17. Juli 1819.

Königl. Oberamt.

Sulz. Nachstehende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts, welche bei letzter Jahres-Musterung sich nicht eingefunden haben, werden unter Androhung der gesetzlich bestimmten Rechts-Nachtheile wiederholt aufgefordert, sich in ihr Heimwesen zu begeben, und vor dem ihnen vorgesetzten Oberamt zu stellen. Von Sulz: Georg Hainzmann, Johann Ludwig Arnold, Gottfried Hosch; von Binsdorf:

Abraham Stähle, Conrad Stähle; von Bikelsberg: Nikolaus Binder; von Holzhausen: Georg Link, Gottfried Boner, Wilhelm Plocher; von Böringen: Johann Seßler; von Rosenfeld: Christian Friedr. Reich, Johann Jakob Haug, Johann Müller, Georg Stoz, Martin Müller; von Aistaig: Christian Hezel; von Dornhan: Johann Frik; von Bergfeld: Johann Michael; von Trichtingen: Christian Euberger, Georg Heinrich Müller; von Leidringen: Jakob Fauß; von Boll: Jakob Eberhard; von Neunthausen: Jakob Klein; von Wittershausen: Georg Haug. Den 15. Juli 1819.

Königl. Oberamt.

Geißlingen. Da der Leibgardist Wilhelm Friedrich Wullen, aus Geißlingen, aus der Garnison Stuttgart den 17. d. M. Abends desertirt ist; so werden alle Königl. Polizei-Behörden ersucht, auf denselben fahnden zu lassen, und auf Betreten entweder an das Regiments-Commando oder an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 20. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Heilbronn. Der Bäckerknecht Joseph Reichart, von Basel, ist, seiner Aussage zu Folge, gestern Mittag von zwei andern Handwerks-Purschen, welche auf der Straße gegen hiesige Stadt wenige Stunde vorher zu ihm gestoßen waren, und welche mit ihm in dem Wald zwischen Kirchhausen und Frankenbach der Mittagsruhe pflegten, seiner sämtlichen Habseligkeiten beraubt, auch ihm von denselben, vor der Beraubung, während er geschlafen, Vitriolöhl oder Scheidewasser in den Mund gegossen worden, wodurch er gefährlich beschädigt worden ist. Der Beraubte weißt von den Thätern nichts weiteres anzugeben, als daß er sie für Baiern, den einen für einen Schlosser, den andern für einen Küfer gehalten habe, daß beide gleich gekleidet gewesen seyen und eine dunkelblaue tuchene Jake, weiße leinene Beinkleider, Schuhe und runde alte Hüte getragen hätten, daß der eine etwa 5 Fuß 7 Zoll groß, der andere aber etwas kleiner gewesen sey. In dem ihm geraubten Felleisen soll sich folgendes befunden haben: 4 Hemder, 1 dunkelblauer tuchener Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, 1 paar lange Beinkleider von Nanquin, 1 paar manchesterne Beinkleider, 1 paar neue Stiefel, 2 paar leinene Unterhosen, 3 weiße Bäcker-Schürze, 4 schwarzseidene Halstücher, 1 roth und weißgedupftes Halstuch, 3 roth und blau gedupfte Saktücher. Sodann sei ihm aus der Tasche der Beinkleider geraubt worden: 11 fl. baar Geld, worunter 3 Baiersche Kronenthaler sich befanden. Jedermann wird aufgefordert, auf die Thäter zu fahnden, und sie im Betretungsfall der nächsten Obrigkeit zur Anzeige zu bringen. Den 14. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Ellwangen. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind dem Nikolaus Grimm, Bauer von Riezbach, mittelst gewaltsamen Einbruchs in dessen Wohnstube, nachstehende Effekten entwendet worden: 2 Stück flächsene Leinwand, jedes Stück zu 20 Ellen, 2 dito abwerkene zu 20 Ellen, 1 kupferner Kessel, 1 messingene Pfanne, 1 eiserne dito, 1 paar Mannsschuhe, 1 paar Weiberschuhe, 1 geschifteter sachsengrüner Weiberrock; und dann seiner Nachbarin, der ledigen Josepha Wettmann, welche ihre Leinwand zur Laugung gebracht hat: 68 Ellen flächsene Leinwand, 15 Ellen abwerkene dito. Alle hoch- und wohllöbliche Ortsobrigkeiten werden geziemend ersucht, auf die Thäter dieses Diebstahls zu fahnden, und dieselben im Betretungsfall wohlverwahrt an das hiesige Oberamts-Gericht einliefern zu lassen. Den 14. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Stuttgart. Johann Melchior Mezger, von Denkendorf, hat sich eines Diebstahls in dem Amtsorte Gaisburg sehr verdächtig gemacht, und war in seinem Geburts-Orte nicht anzutreffen. Da sehr viel daran liegt, diesen schlechten Menschen, welcher schon wegen mehrerer Diebstähle Festungs- und Zuchthausstrafen erstanden hat, unschädlich zu machen, so werden sämtliche obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, ihn auf Betreten gefangen nehmen und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung: Er ist 30 Jahr alt, 5' 7'' groß, hat

eine untersetzte Statur, langes Gesicht, schwarze Haare und Bart, graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, gute Zähne, und ist besonders daran kenntlich, daß sein linker Fuß krumm und etwas kürzer als der rechte ist. Den 16. Juli 1819. Königl. Amts-Oberamt.

Marbach. Am 15. d. M. Abends wurde in einem Garten bei Großbottwar ein neu gebornes, noch lebendes kaum zwei Tage altes Kind, männlichen Geschlechts, in Lumpen eingewickelt und mit einem schlechten Kissen, einem alten roth geblümten Häubchen, auch einigen Schlozern versehen, gefunden. An der Leinwand und an dem Kissen fand sich kein Zeichen, das zu irgend einem Aufschluß hätte führen können. Nur war ein Zettel beigelegt, in welchem enthalten ist, daß das Kind noch nicht getauft sey, und daß man es in Gottes Namen aufnehmen möchte. Wahrscheinlichen Anzeigen nach wurde das Kind kurz zuvor, ehe man es fand, durch eine Mannsperson, die einen starken, etwas rothen Bart gehabt haben und in Weibskleider, namentlich in ein rothgestreiftes Halstuch, einen blau zeugenen Kittel, einen roth gestreiften zeugenen Rock, und in blauen Leinwand-Schurz verkleidet gewesen seyn soll, ausgesetzt. Es werden nun hievon die obrigkeitlichen Behörden und das Publikum mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, zur Entdeckung der pflichtvergessenen Mutter und ihres wahrscheinlichen Gehülfen mitwirken und die allenfallsigen Notizen schleunigst hieher mittheilen zu wollen. Den 16. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Leonberg. In der Schuldsache weil. Conrad Jäklen, Schmied daselbst, ist der Gant unterm 6. d. M. Oberamts-Gerichtlich erkannt worden. Es werden daher dessen Gläubiger hiemit aufgefordert, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, ihre Forderungen am Freitag den 30. d. M. Morgens 7 Uhr vor dem Gemeinde-Rath in Heimerdingen auf dortigem Rathhause rechtsgültig zu liquidiren, und sich zugleich wegen einem etwaigen Nachlaßvergleich zu erklären. Gegen die nicht erschienenen Gläubiger wird sofort in der nächsten Oberamts-Gerichts-Sitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden. Den 13. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche an Johann Friedrich Baitinger, Bürger und Bauer zu Oberjettigen aus irgend einem Grund Forderungen zu machen haben, solche innerhalb 4 Wochen der hiesigen Stadtschreiberei beweislich anzeigen sollen. Den 16. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Leonberg. Der Salpetersieder Jacob Friz, von Dizingen, hiesigen Gerichts-Bezirks, hat sich schon im Frühjahr v. J. von Dizingen entfernt, und sein Aufenthalt ist bis jetzt unbekannt. Da gegen denselben so viele Schulden eingeklagt sind, daß ein Gant unvermeidlich ist; so wird er hiemit aufgefordert, innerhalb der peremtorischen Frist von 4 Wochen, von heute an gerechnet, entweder vor diesseitigem Oberamts-Gericht, oder dem Bürgermeisteramt Dizingen sich anzumelden, widrigenfalls er die durch sein Ausbleiben für ihn entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätte. Den 17. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Um von dem Vermögenszustand Martin Zwirner, Metzgers zu Braitenholz, eine genaue Uebersicht zu bekommen, werden desselben Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben von heute an innerhalb 4 Wochen der hiesigen Stadtschreiberei durch Vorlegung der Beweis-Urkunden anzuzeigen. Den 17. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Tettnang. Folgende Personen wandern aus; wer Ansprüche an sie zu machen hat, muß solche binnen Jahresfrist, in welcher Zeit sie durch Bürgen vertreten werden, anmelden. Anna Maria Kramer, ledig, von Rappertsweiler, nach Wildberg in Baiern; Matheus Brugger, ledig, von Ziegelhaus, nach Evette in Frankreich; Catharina Springer, ledig, von Bizenhofen, nach Allensbach in Baden; Victoria Heinir, ledig, von Hadloch, nach Altstätten in der Schweiz; Martin Scholder, lediger Muller von Vorderreute, nach Heiligenberg in Baden; Barbara Strasser, ledig, von Gattnau, nach Herbolz in Baiern; Catharina Amann, ledig, von Berg, nach Leimbach in Baden; Maria Benz, ledig, von Berg, nach Kluftern in Baden; Anastasia Rothmund, ledig, von Friedrichshafen, nach Wien; Maria Haller, ledig, von Bibruk, nach Lustnau in Vorarlberg. Den 15. Juni 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 48. 1819. 431

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 3. August.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. Juli die erledigten Pfarreien:

1.) von Gelbingen, Dekanats Hall, dem Diakonus Thrän in Freudenstadt,

2.) von Waldbach, Dekanats Weinsberg, dem Pfarrer Essig in Reichenbach, Diöcese Wildbad,

3.) von Dobel, eben dieser Diöcese, dem Vikar M. Abt daselbst,

4.) von Roth am See, Dekanats Crailsheim, den Stadt-Pfarrer Ammon in Rottweil, und

5.) von Bermaringen, Dekanats Blaubeuren, dem Pfarrer Rößlin in Lorch, Diöcese Schorndorf,

gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 28. d. M. den Major v. Müller vom 6. zum 5., und

den Oberlieutenant Biberstein vom 4. zum 3. Infanterie-Regiment versetzt.

Die katholische Pfarrei Dürbheim, Ober- und Dekanat-Amts Spaichingen, ist durch den Tod des Pfarrers Conrad Wiffel am 16. d. M. erledigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1.) des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Anzahl der Studirenden auf der Landes-Universität in Tübingen im Sommer-Halbjahr 1819.

Zu Anfang dieses Sommer-Halbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen

I. Studirende der protestantischen Theologie:	
Inländer	76
Ausländer	41
	117
II. Studirende der katholischen Theologie:	
Inländer	42
Ausländer	3
	45
III. Studirende der Rechte:	
Inländer	125
Ausländer	22
	147
IV. Studirende der Arzneikunde und der höhern Chirurgie:	
Inländer	49
Ausländer	27
Studirende der niedern Chirurgie	34
— — Pharmacie	3
— — Thierarzneikunde	3
	116
V. Studirende der Philosophie:	
Inländer	
im protestantischen Seminar	96
im katholischen Convikt	35
in der Stadt	20
Ausländer	5
	156
VI. Studirende der Staatswirthschaft	97
Die Zahl der Studirenden beträgt also im Ganzen	
an Inländern	580
und an Ausländern	109
Zusammen	689

Stuttgart den 24. Juli 1819.

v. Otto.

2.) Königl. Consistorium.

Schul-Conferenz-Directoren betreffend.

Die Schul-Conferenz-Direction in der Diöcese Nürtingen, wurde dem Pfarrer Faber in Ober-Jesingen in Verbindung mit dem bisherigen Director derselben, Diaconus M. Plank zu Nürtingen, übertragen.

Stuttgart den 23. Juli 1819. Wächter.

3.) Königl. Medicinal-Collegium.

Zu der im Königl. Staats- und Regierungs-Blatt den 30. Juni d. J. Nr. 40. gemachten Anzeige von der dem Med. Dr. Christoph Friedrich v. Beuttenmüller nach vorangegangener Prüfung in der Medicin ertheilten Erlaubniß zur Ausübung dieser Wissenschaft, wird nachträglich bemerkt, daß demselben auch von der medicinischen Facultät in Tübingen, nach vorangegangener Prüfung in der Geburtshülfe, die Erlaubniß zur Ausübung derselben ertheilt worden ist.

Stuttgart den 26. Juli 1819.

In Abwesenheit des Chefs.

Reuß.

B.) Der Departements des Innern und der Residenz-Polizei:

Ministerien des Innern und der Residenz-Polizei.

Königl. Direction der Residenz-Stadt.

Die Herausgabe der Neuen Stuttgarter Hefte betreffend.

Se. Königl. Majestät haben, in Erwägung daß die Neuen Stuttgarter Hefte ihrer Einrichtung und ihrem Charakter nach ganz in die Categorie politischer Zeitungen fallen, mithin zu deren Herausgabe nach den bestehenden Gesetzen eine besondere Concession erforderlich ist, welche gleichwohl der Redacteur bis jetzt weder erhalten noch nachgesucht hat, vermöge Decrets vom heutigen Tage befohlen, daß die Herausgabe der

Neuen Stuttgarter Hefte

auf so lange, als die Concession zu derselben abgeht, verboten seyn soll.

Welche höchste Verfügung gleichbald in Vollzug gesetzt worden ist.

Stuttgart den 24. Juli 1819. Fischer.

Biberach. Als in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni d. J. unter der Kuppel des Kirchen-Thurms zu Steinhausen Feuer ausbrach, eilte der dortige Bauer Johann Mayer auf die vom Brand bereits ergriffene Stelle, während selbst die höhere Stufe schon in hellen Flammen stand, benutzte das ihm zugetragene Wasser zum Löschen des Brandes, und schwebte, zwischen zwei Feuer stehend, so lange in größter Lebens-Gefahr, bis es seiner angestrengtesten Mühe endlich gelang, die Flammen zu ersticken, und ein unübersehbares Unglück von der Gemeinde abzuwenden. Dieses entschlossene und muthvolle Benehmen wird hiemit in Folge Dekrets vom Königl. Ministerium des Innern öffentlich belobt. Den 23. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Diejenigen Stellen, welche mit Einsendung der Pränumerations-Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf die zweite Hälfte d. J. noch im Rückstande sind, werden hiemit zu ungesäumter Berichtigung ihrer Schuldigkeiten wiederholt aufgefordert. Den 28. Juli 1819.

Königl. Kassier-Amt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Freudenthal. Die diesseitigen Frucht-Vorräthe, bestehend in Roggen, Gerste, Dinkel, Einkorn und Haber, 1818er Erzeugniß, rein geputzt, sind zum Verkauf bestimmt. Die Käufer wollen sich bei der unterzeichneten Stelle, welche das Weitere mit ihnen unterhandeln wird, einfinden. Den 11. Juli 1819. Königl. Hof-Kameralamt.

Weingarten. Das durch den Tod des Bonifaz Heilig in Morsweiler, Schultheißenamts um Altdorf, heimgefallene hienach beschriebene Fall-Lehen wird als ein freies Eigenthum Samstag den 7. August dieses Jahrs, auf dem Hofe selbst verkauft, und dabei ein Versuch zu einem gesamt- und theilweisen Verkauf gemacht werden. Die Kaufs-Liebhaber haben sich am obigen Tage, Vormittags 10 Uhr, mit oberamtlich gesiegelten und verschlossenen Vermögens-Zeugnissen bei der Verkaufs-Verhandlung einzufinden. Das Gut liegt an der Landstraße von Friedrichshafen nach Ulm, und besteht in einem einstöckigten Wohnhause mit angebautem zweistöckigten Stadel, einem Speicher, einer Backküche und einem Holzschopf, sämtlich mit Schindeln gedeckt, 6 7/16 Jchrt. 27 Rth. Garten, 20 3/8 Jchrt. 17 Rth. Wiesen, 83 13/16 Jchrt. 17 Rth. Ackerfeld, welche Grundstücke sämtlich um die Gebäude herumliegen. Den 22. Juli 1819.

Königl. Kameralamt.

Freudenthal. Es ist die unterzeichnete Stelle vermöge einer hofkammerlichen Verordnung vom 20. d. M. bevollmächtigt, den in der Kellerei zu Rechentshofen befindlichen Wein von 70 Eimern nach und nach zu verkaufen. Der Wein ist aus den diesseitigen Amtsorten, von welchen sich Hohenhaßlach auszeichnet, 1818er Gewächs und rein erhalten. Die etwaigen Kaufs-Liebhaber wollen sich bei der unterzeichneten Königl. Beamtung, welche ihnen wegen des Preises und der Eigenschaften jener Weine die nöthige Auskunft ertheilen wird, einfinden. Den 24. Juli 1819.

Königl. Hof-Kameralamt.

Laufen. Von den auf den Kästen zu Laufen und Mundelsheim liegenden Früchten ist ein Quantum Roggen und Gerste zum Verkauf ausgesetzt, worüber mit der unterzeichneten Stelle täglich Käufe abgeschlossen werden können. Den 24. Juli 1819. Königl. Hof-Kameralamt.

Laufen. Die unterzeichnete Stelle ist legitimirt worden, den dahier eingekellerten neuen Wein,

durchgängig in hiesigem Gewächs bestehend, nach und nach aus freier Hand zu verkaufen, welches hiemit den Liebhabern bekannt gemacht wird. Den 24. Juli 1819.

Königl. Hof-Kameralamt.

Schorndorf. Das in allhiesiger Stadt befindliche herrschaftliche Pfleghof-Gebäude wird Samstag den 14. August, Vormittags 10 Uhr, im Aufstreich verkauft werden. Dieses Gebäude ist zweistockigt, hoch 43 Schuh 6 Zoll, lang 71 Schuh 9 Zoll, und breit 38 Schuh 3 Zoll. Der untere Stock ist von Stein, und in den übrigen Theilen des Hauses das Holz noch vollkommen gesund, so wie überhaupt das ganze Gebäude sehr gut im Bau erhalten. In dem untern Theil des Hauses sind einige Stallungen, eine Kutschen-Remise und Waschküche, und neben dem Haus ist ein umzäunter Garten von 1 1/2 Vrtl. In dem zweiten Stock befinden sich eine Küche und 7 theils heitzbare, theils unheitzbare Piecen zum Wohnen. Die Bühnen sind geräumig, und haben mehrere belegte Böden. Unter dem Haus ist ein gewölbter Keller von vorzüglich guter Beschaffenheit, in welchem 200 Eimer Faß Raum finden. Die Liebhaber können dieses Gebäude, welches zu jedem bürgerlichen Gewerbe eine sehr vortheilhafte Lage und Einrichtung hat, täglich in Augenschein nehmen. Den 25. Juli 1819.

Königl. Kameralamt.

Sindelfingen. Die herrschaftliche Schafweide zu Rohr ad 150 Stück, deren Bestand auf nächst Martini zu Ende geht, wird zu Folge Königl. Finanz-Kammer-Dekrets bis Samstag den 21. August l. J. auf dem Rathhause zu Rohr auf fernere 3 Jahre in öffentlichem Aufstreich verliehen werden. Dieß wird hiedurch mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an gedachtem Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Rohr einfinden, und der Verhandlung anwohnen, vordersamst aber sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädicat und Vermögen legitimiren können, daß sie eine zureichende Caution zu leisten im Stande seyen. Den 6. Juli 1819.

Königl. Kameral-Amt.

Waiblingen. Am Montag den 9. August werden folgende Commun-Schafweiden, deren 3jährige Bestandzeit an Michaelis dieses Jahrs zu Ende geht, auf weitere 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen werden, und zwar: 1.) die von Schwaikheim, welche 450 Stück Schafe erträgt; 2.) die von Klein-Heppach, welche mit 150 Stück beschlagen werden kann; 3.) die von Neustadt, welche 300 Stück erträgt; 4.) die von Beinstein, welche mit 200 Stück befahren werden kann; und 5.) die von Leutenbach, welche 350 Stück erträgt. Die Liebhaber haben sich nun an obigem Tage Morgens 7 Uhr mit den erforderlichen Certifikaten über Vermögen und dergleichen auf dem hiesigen Rathhause einfinden, und der Verlesung der Akkords-Bedingungen, sowie den übrigen Verhandlungen anzuwohnen. Den 8. Juli 1819.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Dem Drehergesellen Bester, von Göppingen, ist allhier auf der Herberge durch den Flaschnergesellen Christian Conrad Greßler, von Stuttgart, sein Felleisen entwendet worden, womit dieser sich flüchtig gemacht hat. Das Felleisen ist aus braunem Juchtenleder mit schwarzledernen Tragriemen, in demselben befanden sich: 1 dunkelblau tüchener Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, 1 paar dunkelblau tüchene Hosen, ein dergleichen Wammes mit weißen Metallknöpfen, 1 weiße Weste, 1 roth Halstuch mit schwarzen Blumen, 1 weißes Halstuch, 1 roth gewürfelt Tüchlen, 1 blauer Schurz, 1 aschengraue Filzkappe und 1 Flöte. Der Dieb ist von kleiner Statur, 19 Jahr alt, hat ein glattes volles Gesicht, bräunlichte Gesichtsfarbe und braune Haare; trug einen dunkelgrünen Frack und lange Hosen über Stiefel. Alle obrigkeitlichen Behörden werden ersucht, im Falle etwas von dem Dieb oder von dem Entwendeten in Erfahrung gebracht würde, gefällige Nachricht hieher zu ertheilen. Den 21. Juli 1819.

Königl. Oberamt.

Gmünd. In der Nacht vom 20. auf den 21. Juli d. J. wurden dem hiesigen Bürger und Wachszieher Xaver Riß aus seinem Kramladen nachfolgende Waaren durch gewaltsamen Einbruch

entwendet: 14 Ellen gelben Ziz mit schwarzen Rondels eingedruckt 8 fl., 18 Ellen dito gelb und weißgestreiften 17 fl., 24 dito grüner mit kleinem schwarzen Desseins 17 fl., 9 Stuck Ziz zu verschiedenem Ellengehalt und Desseins 60 fl., 4 Stuck rother Barchet mit verschiedenem Einschlag 40 fl., 13 Ellen schwarzen Manchester 13 fl., 10 dito blauer Manchester 10 fl., 1 Rest Manchester 4 fl., 3 Stück Kannefaß 23 fl., 1 Stück Nanquinet von grauer Farbe 7 fl., 6 Ellen rothgeschlagener Zeug 4 fl., 1 Rest Westenzeug, gelb, roth und schwarz melirt 3 fl., 1 Stück weißgestreiften Bassein 33 Ellen 18 fl., 1/2 Stück 5/4 breiten Merino-Callico 19 Ellen Brab. 19 fl., 5 Stück 6/4 breit Merino-Shwal 12 fl., 1/2 Stück Merino-Callico 20 fl., schwarzen Seidentill 20 fl., schwarzen und weißen Seidenflor 20 fl., 4 Stück schwarze Halstücher mit gelb und grünem Umlauf 4 fl., schwarze Samet-Band, mit grünen, gelben und rothen Streifen 18 fl., mehrere Westen-Atlas von grüner, schwarzer, rother und violeter Farbe 30 fl., 3 Stück Straßdorfer-Hauben 10 fl., 1 dito Gmünder-Haube mit schwarzen Band 3 fl., 1 Stuck durchgebrochene Gaze 8 fl., 2 Rest weißen Batist-Musselin 6 fl., 5 Stück Brabanter Spitzen 40 fl., 1 Schachtel weiße und schwarze Atlas-Band 40 fl., 1 dito Grosdetour-Band 20 fl., 1 Stück grünen Wachstaffet 9 fl., 1 Schachtel Atlas-Band mit 20 Stück verschiedenen Farben 40 fl., 2 Dutzend blaue Halstücher mit gelben Dessein und gelben Umlauf 24 fl., 12 Stück Westen von verschiedenen Desseins 12 fl., ein Dutzend rothe Schnupftücher 6 fl., mehrere ganze und zum Theil angeschnittene Stücke Barchet, rothgestreift, blaugestreift, Mode-Barchet ꝛc. in ohngefährem Werth von 100 fl., 1 zwei Ellen breiter angeschnittener blau und roth melirter Barchet 25 fl., 2 Stück 5/4 doppelt grüne Calico 64 Ellen Brab. 51 fl., 1 dito leichtgrün 25 fl., 1 4/4 breit dito 19 fl., 1 dunkelgrüner dito 22 fl., 1 rother mit schwarzen Dessein 18 fl., 1 schwarzer Trauerziz mit weißen Sternchen 18 fl., zusammen 875 fl. Es werden daher alle hoch- und wohllöbliche Obrigkeiten geziemend gebeten, die geeigneten Maßregeln sowohl zu Wiedererlangung der entwendeten Waaren, als auch zu Entdeckung des Diebes zu treffen, und von den sich ergebenden Spuren gefällige Anzeige hieher zu machen. Den 21. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Stuttgart. Der Lampen-Aufseher Dickert und die ledige Wilhelmine Eichelmännin, beide von hier, haben sich der Vollziehung eines gegen sie gefällten Straf-Erkenntnisses durch heimliche Entweichung entzogen. Alle in- und ausländischen Behörden werden ersucht, dieselben im Betretungsfall an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Dickert ist 42 Jahre alt, 5' 9'' groß, hagerer Statur, hat länglichte Gesichtsform, blasse Farbe, schwarzbraune Haare und Augbraune, braune Augen, gebogene proportionirte Nase, mittlern Mund, eingefallene Wangen, etwas mangelhafte Zähne, spitziges Kinn und schwarzen Bart. Gewöhnlich war er mit einem runden Hute, schwarzseidenem Halstuch, weißer Weste, blautuchenem Ueberrock, dergleichen langen Hosen und Stiefeln bekleidet. Eichelmännin ist 35—36 Jahre alt, 5' 4'' groß, schlanker Statur, hat länglichte Gesichtsform, bleiche Farbe, schwarze Haare, Augbraunen und Augen, spitzige Nase, mittlern Mund, halbvolle Wangen, gute Zähne, spitziges Kinn. Den 17. Juli 1819.

Königl. Direktion der Residenz-Stadt.

Neresheim. Bei der letztern nächtlichen Visitation der hiesigen Gefängnisse ist der wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung gekommene Johannes Taglieber von Utzmemmingen mittelst Sprengens seiner Fesseln und Ueberrumpelung seiner Wächter, in bloßem Hemde und Unterhosen gewaltsam entwichen. Sämtliche in- und auswärtigen Polizeibehörden werden demnach geziemendst ersucht, auf diesen Menschen genau zu fahnden, im Betretungsfall aber solchen um so sicherer hieher zu liefern, als derselbe schon mehreremale ausgebrochen ist. Bezeichnung: Der Flüchtling ist ein Bauernknecht, 25 Jahre alt, mittlerer Größe, untersetzter Statur, von gewöhnlicher Gesichtsform, gesunder Farbe, schwarzen Haaren und dergleichen Augenbraunen, hellbraunen Augen, stumpfer Nase, proportionirtem Mund, vollen Wangen, gesunden und vollständigen Zähnen, rundem Kinn, ohne Bart. Als besonderes

Kennzeichen ist zu bemerken, daß das rechte Auge etwas dunkler ist, als das linke, und an der Pupille ein weißes Flämmchen hat. Den 19. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Hall. Christoph Föll, Kübler, Hausgenosse zu Bubenorbis, welcher mit einer Bande von 13 Personen sich eines verübten nächtlichen Einbruchs schuldig gemacht hat, wurde zwar am 14. d. M. gefänglich hieher gebracht, hat aber durch Lösung seiner Fesseln und darauf gemachten gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängniß sich wieder die Freiheit verschafft. Man siehet sich deswegen vermüßiget, das von dem Königl. Oberamts-Gericht Gaildorf unterm 16. Mai d. J. im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 29 gemachte Ersuchen bei sämtlichen Polizei-Behörden hiemit zu erneuern, gegen Christoph Föll, welcher 6 Fuß groß, mit einem blauen Ueberrock, einer rothen Weste mit weißen Knöpfen und blautüchenen langen Hosen, bekleidet ist, sorgfältig fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt hieher abliefern zu lassen. Was den in gedachtem Blatt gleichmäßig beschriebenen Wilhelm Wagner von Ziegelbronn betrifft, so ist hier zu bemerken, daß man desselben indessen habhaft geworden seye. Den 22. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Stuttgart. Johannes Stübler, Bäcker von Grözingen, Oberamts Nürtingen, hat sich zweier Kuh-Diebstähle, nämlich in der Nacht vom 15 — 16. Okt. 1818 zu Heslach und vom 5 — 6. d. M. zu Hof, höchst verdächtig gemacht, und schon seit Okt. vorigen Jahrs von Haus entfernt, zieht demnach im Lande herum, und sucht sich durch Diebstähle fortzubringen. Alle Militär- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf diesen sehr schädlichen Menschen genau zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Beschreibung: Stübler ist ohngefähr 6 Fuß groß, 40 Jahr alt, hat ein blatternarbigtes rundes Gesicht, braune Haare und dergleichen Augbraunen. Nach kürzlich erhaltener Nachricht ist er bekleidet mit einem neuen dunkelblau tüchenen Wammes, einer neuen weißen blau gestreiften Weste, neuen hellblau tüchenen langen Hosen, einer blautüchenen russischen Kappe und Stiefeln, auch trägt er eine Sackuhr bei sich. Den 22. Juli 1819.
Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der wegen gesetzten Cassenrests in Untersuchung gekommene vormalige Heiligen-Pfleger Michael Gneiting, von Frikenhausen, hat sich am 27. Mai d. Jahrs von Haus heimlich entfernt, ehe das Straf-Erkenntniß gegen ihn erfolgt war. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen eines Termins von 90 Tagen sich in seinem Heimwesen wieder einzufinden, zugleich aber auch werden alle obrigkeitliche Stellen ersucht, ihn auf Betreten arretiren und hieher transportiren zu lassen. Signalement: Michael Gneiting ist ein Mann von 60 Jahren, 6 Fuß groß, trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche Kleidung eines oberländischen Bauern und führte einen ungültig gewordenen Auswanderungs-Paß vom Jahr 1818 bei sich. Den 23. Juli 1819.
Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Sämtliche Gläubiger des Jakob Friedrich Morlock, Bürgers von Bohndorf, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 4 Wochen ihre Forderungen in der hiesigen Stadtschreiberei unter Vorlegung der Beweisurkunden anzugeben. Den 17. Juli 1819.
Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gantsache des verstorbenen Alt Johannes Bühler, gewesenen Wagners zu Bohndorf, der unterm 16. vorigen Monats angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die bei der am heutigen Tag stattgehabten Schulden-Liquidation nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden seye. Den 19. Juli 1819.
Königl. Oberamts-Gericht.

Leonberg. Der Salpetersieder Jacob Friz, von Dizingen, hiesigen Gerichts-Bezirks, hat sich schon im Frühjahr v. J. von Dizingen entfernt, und sein Aufenthalt ist bis jezt unbekannt. Da ge-

gen denselben so viele Schulden eingeklagt sind, daß ein Gant unvermeidlich ist; so wird er hiemit aufgefordert, innerhalb der peremtorischen Frist von 4 Wochen, von heute an gerechnet, entweder an diesseitigem Oberamts-Gericht, oder dem Burgermeisteramt Dizingen sich anzumelden, widrigenfalls er die durch sein Ausbleiben für ihn entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätte. Den 17. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Weinsberg. Johann Georg Nothdurft, bisheriger Bürger und Weingärtner dahier, wandert mit seiner Familie nach Nord-Amerika aus, und wird durch den hiesigen Stadt-Rath Dorsch in allen seinen Verbindlichkeiten auf Jahresfrist vertreten. Den 19. Juni 1819.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Folgende hiesige Amts-Untergebene sind nach erhaltener Erlaubniß in verschiedene Staaten ausgewandert: Jakob Hutt, lediger Bauer, von Grözingen, Christoph Gneiting, geheiratheter Schuster, und Augustin Wandel, geheiratheter Müller, beide von Frickenhausen, Christoph Kubele, geheiratheter Bauer von Unterboihingen. Es werden daher alle diejenigen, welche an einen oder den andern dieser Auswanderer eine Ansprache zu machen haben, aufgefordert, innerhalb Jahresfrist bei dem hiesigen Oberamt sich zu melden. Den 1. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Marbach. Nachbenannte Personen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke sind neuerlich ausgewandert. Aus Erbstetten: Joh. Jakob Fredel, Bauer, Jakob Gottlieb Theiß, allda, Dorothea Muffin, ledig, von da; aus Erdmannhausen: Thomas Heisch, Joh. Bernhard Theurer, Bauer, Friedr. Kraiß, Weingärtner, Joh. Ballreich, Joh. Jakob Schmierer und Kaspar Jenner; aus Mundelsheim: Johann Georg Maier, ledig, Friedr. Späth, Weingärtner, und Christian Schmierer, Weber; aus Pleidelsheim: Ludwig Friedr. Strenger; aus Steinheim: Sabine Kathar. Zellerin, ledig, Rosine Reichertin, ledig, von da, und Mich. Wagner, ledig, daselbst; aus Großbottwar: Agnes, Joh. Hellerichs, Hafners Weib, und Joh. David Tabler, Weingärtner allda; aus Hof und Lembach: Jakob Sebast. Rau, Weingärtner; aus Murr: Tobias Vayhinger, Weingärtner; aus Weiler zum Stein: Christine Betzin, ledig; aus Obristenfeld: Joh. Heinr. Müller, ledig; aus Ottmarsheim: Joh. Christoph Friedr. Michler, Taglöhner; aus Klein-Aspach: Veronika, Joh. Georg Macks Wittwe. Dieses wird nun mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sämtlich diese Auswanderer wegen ihrer etwaigen Verbindlichkeiten noch ein Jahr lang in Anspruch genommen werden können, weil sie sämtlich tüchtige Bürgen zurückgelassen haben, die bei den betreffenden Ortsvorständen zu erfragen sind. Den 9. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Crailsheim. Auf erhaltene gesetzliche Erlaubniß wandern nachbenannte bisherige Oberamts-angehörige vor Jahresfrist nach Baiern aus, und haben als Bürgen zur Stellvertretung die angemerkten Personen hinterlassen: Carolina Most, aus Crailsheim, ledig, unter Burgschaft ihres Bruders, Johann Friedrich Most, Kaufmann dahier; Johann Georg Belschner, aus Leukershausen, ledig, unter Burgschaft seines Vaters Leonhard Belschner; Friedrike Häffner, aus Crailsheim, ledig, unter Burgschaft ihres Bruders Friedrich Häffner, Maurermeisters und Kaminfegers dahier. Den 16. Juli 1819.

Königl. Oberamt.

Gmünd. Jacob Weeber, ledig, von Lautern, von Profession ein Chirurg, wandert nach Forchheim im Königreich Baiern aus, und wird binnen Jahresfrist von seinem Bruder Benedikt Weeber, Gemeindepfleger in Lautern, vertreten, an welchen sich daher seine etwaige Gläubiger inner dieser Zeit zu wenden haben. Den 19. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 49. 1819. 429

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 7. August.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

A) Königliche Verordnung.

Königliche Verordnung, betreffend die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf-Verfügungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch mehrere gesetzliche Verordnungen und insbesondere in Unserem Edicte vom 8. May v. J. sind die Staats-Behörden und die Art und Weise bestimmt, bei welchen und wie diejenigen, die sich durch die Straf-Verfügung einer Behörde beschwert halten, Gesuche um Nachlaß, Verminderung, oder Verwandlung der Strafe anzubringen und ihre Beschwerden stufenweise zu verfolgen berechtigt seyn sollen.

Indem es Unsere Absicht nicht seyn kann, auf die Entscheidung solcher Beschwerden in dem geordneten Rechts-Gange einzuwirken, behielten Wir Uns bloß die Entschließung für die Fälle vor, wenn die Umstände eine Abänderung der Strafe aus landesherrlicher Gnade begründen.

Es können daher bei Uns unmittelbar keine Gesuche um Abänderung einer Straf-Verfügung anders, als im Wege der Gnade eingereicht werden, wenn von

den Bittstellern die durch die Gesetze dargebotenen Rechtsmittel erschöpft sind, oder dieselben Grund zu haben glauben, mit Verlassung des geordneten Rechtsweges, Unsere landesherrliche Gnade in Anspruch zu nehmen.

Damit aber hierin jeder Mißverstand beseitigt werde, sehen Wir Uns bewogen, Unsere Gesinnung bestimmt auszusprechen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

I. Wer sich an Uns unmittelbar mit der Bitte um Aufhebung, Abänderung oder Milderung einer Strafe wendet, ehe er den für die Berufungen aus Rechtsgründen vorgezeichneten Weg durchlaufen hat, wird dafür angesehen, daß er, mit Verzichtleistung auf die Verfolgung seiner Angelegenheit im geordneten Rechtswege, sich bloß an die landesherrliche Gnade wende.

II. Es findet daher in der nämlichen Straf-Sache, in welcher der Bittsteller sich an Uns unmittelbar gewendet hat, keine weitere Berufung des Gestraften an irgend eine Staats-Behörde, Justiz- oder Verwaltungs-Stelle, auch nicht innerhalb der sonst für Straf-Recurse bestimmten Frist, statt; vielmehr ist in diesem Falle, wenn ein Straf-Recurs von dem Gestraften bei der Behörde bereits anhängig gemacht worden seyn sollte, der Straf-Recurs von den Behörden als verzichtet zurückzuweisen.

III. Dieser Verlust der ordentlichen Rechts-Mittel oder der Befugniß, die vermeintlichen Beschwerden über eine Straf-Verfügung im geordneten Rechtsgange zu verfolgen, tritt auf gleiche Weise ein, der Bittsteller mag nun bei Uns bestimmt und ausschließlich um Begnadigung, oder (alternativ) um Begnadigung oder Verweisung der Sache an die Strafberufungs-Behörde, oder um Begnadigung mit Vorbehalt des Rücktritts in den Weg Rechtens gebeten haben.

Unser Minister der Justiz hat für die Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Gegeben Coblenz den 11. Juli 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs:
Der Legations-Rath
Goes.

B.) Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben unterm 27. Juli gnädigst geruht, die Versehung der Justitiars-Geschäfte bei den Kreis-Finanzkammern nachfolgenden Mitgliedern der Kreis-Regierungen zu übertragen:

dem Regierungs-Assessor von Klett in Ludwigsburg bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises,

dem Regierungs-Rath Eisenlohr in Ellwangen bei der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises,

dem Regierungs-Rath Hauf in Ulm bei der Finanz-Kammer des Donau-Kreises,

dem Regierungs-Rath Hartmann in Reutlingen bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die erledigte Pfarrei Maichingen, Diöcese Böblingen, dem Pfarrer Beck in Fleinheim, Diöcese Heidenheim, und

vermöge höchster Resolution vom 30. v. M. die erledigte Pfarrei Königsbronn, Dekanats Heidenheim, dem Vikar Steinhofer in Westheim, Dekanats Hall;

und ferner auf die in Gemäßheit des Edikts über die Gemeinde-Verfassung gemachten Vorschläge, durch höchstes Decret vom 1. August die Oberbürgermeisters-Stelle

zu Ludwigsburg dem Stadtrath Heinrich Preiß,
zu Heilbronn dem Stadtrath Landauer, und
zu Rottenburg dem Stadtrath Sebastian Holzherr

gnädigst übertragen.

Unterm 31. Juli wurde der Hauptmann 2ter Klasse v. Triebelhorn, im 2. Infanterie-Regiment, pensionirt.

Die katholische Pfarrei Haußen, Ober- und Dekanat-Amts Rottweil, ist am 22 v. M. durch den Tod des Pfarrers Caspar Joseph Endhardt erledigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Auf den von der Statt- und Amts-Versammlung Urach, in Gemäßheit des zweiten organischen Edikts vom 31. Dec. 1818 gemachten Vorschlag zu Wiederbesetzung der erledigten Oberamtsarzts-Stelle in Urach, ist unterm 30. Juli diese Stelle dem ausübenden Arzt Dr. Pfleiderer in Urach übertragen worden.

Stuttgart den 31. Juli 1819. v. Otto.

2. Königl. Studienrath.

Die Prüfung derjenigen Candidaten der katholischen Theologie, welche in dem höheren Convict zu Tübingen aufgenommen zu werden wünschen, betreffend.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die nach dem §. 23 der organischen Bestimmungen über die Errichtung eines höhern katholischen Convicts in Tübingen angeordneten Prüfungen für diejenigen Candidaten der katholischen Theologie, welche in diesem Convict aufgenommen zu werden wünschen, bis auf weitere Bestimmungen, jedes Jahrs

am letzten Montag des Monats August und die folgende Tage

zu Ellwangen und Rotweil abgehalten werden, wo sich diejenigen, welche nicht an diesen beiden Studien-Anstalten sich aufhalten, bey dem Rector des Gymnasiums zu melden haben.

Stuttgart den 29. Juli 1819.

Süskind.

Freudenthal. Die diesseitigen Frucht-Vorräthe, bestehend in Roggen, Gerste, Dinkel, Einkorn und Haber, 1818er Erzeugniß, rein geputzt, sind zum Verkauf bestimmt. Die Käufer wollen sich bei der unterzeichneten Stelle, welche das Weitere mit ihnen unterhandeln wird, einfinden. Den 11. Juli 1819. Königl. Hof-Kameralamt.

Gerabronn. In Verfolg der höchsten Orts beschlossenen Auflösung der Kaplanei Schmalfelden wird Mittwochs den 11. August, Vormittags 9 Uhr, zu Schmalfelden in dem Bock-Schild-Wirthshause allda mit nachbemerkten, in das Eigenthum der dortigen Heiligenpflege übergegangenen Objekten und zwar: 1.) die Kaplanei-Wohnung, zweistöckigt, 3 Wohnzimmer und 3 Kammern, einen Keller, dann Rindvieh-Stallung enthaltend; 2.) die Kaplanei-Scheuer, einstöckigt mit 2 Bahren, ferner: 3.) 14 Mrg. Acker, 10 Mrg. Wiesen und 3 Gärten mit 1/4 Mrg. Erdbirn-Platz, mit Vorbehalt höherer Genehmigung im Weg des öffentlichen Aufstreichs ein Verkaufs-Versuch gemacht, wozu die Liebhaber auf die angegebene Tagfarth eingeladen werden. Den 24. Juli 1819.
Königl. gemeinschaftliches Oberamt und Stiftungs-Verwaltung Crailsheim.

Schorndorf. Das in allhiesiger Stadt befindliche herrschaftliche Pfleghof-Gebäude wird Samstag den 14. August, Vormittags 10 Uhr, im Aufstreich verkauft werden. Dieses Gebäude ist zweistöckigt, hoch 43 Schuh 6 Zoll, lang 71 Schuh 9 Zoll, und breit 38 Schuh 3 Zoll. Der untere Stock ist von Stein, und in den übrigen Theilen des Hauses das Holz noch vollkommen gesund, so wie überhaupt das ganze Gebäude sehr gut im Bau erhalten. In dem untern Theil des Hauses sind einige Stallungen, eine Kutschen-Remise und Waschküche, und neben dem Haus ist ein umzäunter Garten von 1 1/2 Vrtl. In dem zweiten Stock befinden sich eine Küche und 7 theils heitzbare, theils unheitzbare Piecen zum Wohnen. Die Bühnen sind geräumig, und haben mehrere belegte Böden. Unter dem Haus ist ein gewölbter Keller von vorzüglich guter Beschaffenheit, in welchem 200 Eimer Faß Raum finden. Die Liebhaber können dieses Gebäude, welches zu jedem burgerlichen Gewerbe eine sehr vortheilhafte Lage und Einrichtung hat, täglich in Augenschein nehmen. Den 25. Juli 1819.
Königl. Kameralamt.

Geißlingen a. d. Staig. Am Samstag den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden in der hiesigen Stiftungs-Verwaltung gegen gleich baare Bezahlung 450 Scheffel Haber guter Qualität an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Liebhaber andurch eingeladen werden. Den 2. August 1819. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Sindelfingen. Die herrschaftliche Schafweide zu Rohr ad 150 Stück, deren Bestand auf nächst Martini zu Ende geht, wird zu Folge Königl. Finanz-Kammer-Dekrets bis Samstag den 21. August l. J. auf dem Rathhause zu Rohr auf fernere 3 Jahre in öffentlichem Aufstreich verliehen werden. Dieß wird hiedurch mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an gedachtem Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Rohr einfinden, und der Verhandlung anwohnen, vordersamst aber sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Prädicat und Vermögen legitimiren können, daß sie eine zureichende Caution zu leisten im Stande seyen. Den 6. Juli 1819. Königl. Kameral-Amt.

Maulbronn. Da die Schafweide-Verleihung von Freudenstein von Seiten der höheren Behörde wegen des zu geringen Bestandgelds nicht ratificirt wurde, so wird dieselbe am Samstag den 14. August d. J. in dem hiesigen Klosterwirthshause abermals vorgenommen werden, welches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber Vormittags um 9 Uhr dabei einzufinden haben. Den 27. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Gmünd. Nachstehende Militär-Pflichtige, welche sich der dießjährigen Jahres-Musterung ungehorsamerweise entzogen haben, werden wiederholt, unter Androhung der durch die Gesetze bestimmten Strafen aufgefordert, sich unverzüglich in ihr Heimwesen zu begeben und bei ihrem Oberamt zu stellen. Von Gmünd: Johann Aich, Joseph Knoll, Anton Ziegler, Carl Nikolaus Reischle, Ignaz Donner; von Bartholomä: Johann Georg Bauer; von Heubach: Johann Heinrich Unfried; von Lindach: Gottfried Buhner; von Straßdorf: Michael Quabill; von Unterböbingen: Valentin Kuhn; von Waldstetten: Anton Herkommer und Johann Evangelist Geiger. Den 30. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Gerabronn. Der nach der heurigen Jahres-Musterung entwichene rekrutirungspflichtige Musikant Lorenz Endres, von Bartenstein, welcher, unerachtet der an ihn ergangenen Aufforderungen, sich bis jetzt noch nicht hieher gestellt hat, wird hiemit unter Androhung der in den Gesetzen bestimmten Strafe zur ungesäumten Rückkehr und Stellung aufgefordert; sämtliche obrigkeitliche Behörden aber ersucht, diesen Flüchtling im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 30. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Neresheim. Von dem ersten Königl. Infanterie-Regiment ist der Soldat Jakob Roder, von Baldern, hiesigen Oberamts, am 9. d. M. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Er hat ein schwarzbraun länglichtes etwas blatternarbigtes Gesicht, sehr gute Zähne, schwarze Haare und ist ohne sichtbares Gebrechen, seine Kleidung aber nicht bekannt. Alle in- und ausländische Justiz- und Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur genau fahnden, und ihn im Betretungsfall unter sicherer Verwahrung entweder an das hiesige Oberamt, oder an sein Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 19. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Leutkirch. Franz Joseph Schirrmaier, Tambour bei dem 7. Infanterie-Regiment, von Herrlazhofen, diesseitigen Oberamts gebürtig, ist am 12. Juli d. J. aus der Garison Ulm desertirt. Es werden daher sämtliche Civil- und Militär-Behörden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, und

ihn auf Betreten wohlverwahrt entweder hieher, oder an das betreffende Regiment transportiren zu lassen. Derselbe ist 17 Jahr alt, mißt 5 Fuß 2 Zoll, hat blaue Augen, braune Augenbraunen, dergleichen Haare, hohe Stirne, stumpfe Nase, großen Mund, rundes Kinn, langes Gesicht, und eine Narbe an der untern Lippe. Bekleidet war er mit einem runden Hut, blauen Jacke und Weste, königsblaue Hosen und trägt entweder Bundstiefel oder Schuhe. Den 22. Juli 1819.

Königl. Oberamt.

Leutkirch. Anton Sommer, von Reichenhofen, diesseitigen Oberamts, Soldat bei dem 8. Infanterie-Regiment, ist am 15. Juni d. J. aus der Garnison Ulm desertirt. Es werden daher alle Civil- und Militär-Behörden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt entweder hieher, oder an das betreffende Regiment transportiren zu lassen. Sommer ist 5 Fuß 5 Zoll groß, 22 Jahre alt, hat am rechten Backen eine Warze, rundes Gesicht, graue Augen, hellbraune Haare, mittelmäßige Stirne, länglicht spitzige Nase, kleinen Mund und rundes Kinn. Bekleidet war er mit 1 Tschakow, 1 neuen königsblauen kurzen Rock mit Epauletten, blauen Hosen, Schuhen, Säbel und Kuppel. Den 24. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Böblingen. Da der Kanonier Johann Georg Metzger, von Weil im Schönbuch, hiesigen Oberamts, am 5. d. M. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt ist; so werden die Königl. Oberämter, Polizeistellen und Ortsvorstände geziemend ersucht, auf diesen Deserteur allgemein fahnden, und ihn im Betretungsfalle hieher, oder an das Commando des Königl. Artillerie-Regiments in Ludwigsburg ausliefern zu lassen. Den 28. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Der bei der 4. Kompagnie der Königl. Fuß-Artillerie stehende Kanonier Friederich Ziegele, von Roßwälden, hiesigen Oberamts, hat sich seit einiger Zeit aus seinem Geburts-Ort, woselbst er in Urlaub war, entfernt und nichts mehr von sich hören lassen. Da er hiedurch den Verdacht der Desertion auf sich geladen hat, so werden sämtliche betreffende Behörden geziemendst ersucht, auf ihn zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 2. August 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Dem Krämer Hees, in Thomashard, ist vor 4 Wochen sein Laden ausgeplündert und hauptsächlich folgendes gestohlen worden: mehrere Stücke ungebleichtes flächsenes, reustenes und abwerkenes Tuch; einige Stücke hallgebleichter Zwilch, 81 roth gefärbte baumwollene Tüchlen, 1 weißes und 3 grau und blaue mit rothen Läufen; eine starke Parthie baumwollener Zeuglen, von verschiedenen Farben, als dunkelblau und roth, grün, roth und blau, grün, roth und weiß gewürfelte, gelb, roth und grün, gelb und roth, hellblau und roth, 1 Restle Zitz blau und weiß, weißer und Candis-Zucker, Wachs, Rauchtaback und 500 Ellen gekupperte Bändel von allen Farben. Wer etwas von diesen gestohlenen Sachen oder den Thätern in Erfahrung brächte, wolle hieher schleunige Nachricht geben, und zugleich der des Diebstahls verdächtigen Person und der entwendeten Waaren durch amtliche Hülfe sich versichern. Den 10. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Neresheim. Da der Flüchtling Johannes Taglieber, von Utzmemmingen, eingebracht worden ist, so wird der unter dem 19. d. M. erlassene Steckbrief hiedurch außer Wirkung gesetzt. Den 27. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Hall. Sämtliche Königl. Justiz- und Polizei-Behörden werden hierdurch benachrichtigt, daß man den mehrerer nächtlicher Diebstähle sich schuldig gemachten, berüchtigten Christoph Föll, Kübler,

von Bubenorbis, welcher vor 14 Tagen auf gewaltsame Weise hier aus dem Gefängniß ausgebrochen ist, heute früh wieder zur gefänglichen Haft gebracht hat. Den 1. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Stuttgart. Johann Melchior Mezger, von Deukendorf, hat sich eines Diebstahls in dem Amtsorte Gaisburg sehr verdächtig gemacht, und war in seinem Geburts-Orte nicht anzutreffen. Da sehr viel daran liegt, diesen schlechten Menschen, welcher schon wegen mehrerer Diebstähle Vestungs- und Zuchthausstrafen erstanden hat, unschädlich zu machen, so werden sämtliche obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, ihn auf Betreten gefangen nehmen und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung: Er ist 30 Jahr alt, 5' 7'' groß, hat eine untersetzte Statur, langes Gesicht, schwarze Haare und Bart, graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, gute Zähne, und ist besonders daran kenntlich, daß sein linker Fuß krumm und etwas kürzer als der rechte ist. Den 16. Juli 1819. Königl. Amts-Oberamt.

Stuttgart. Johannes Stübler, Bäcker von Grözingen, Oberamts Nürtingen, hat sich zweier Kuh-Diebstähle, nämlich in der Nacht vom 15 — 16. Okt. 1818 zu Heslach und vom 5 — 6. d. M. zu Hof, höchst verdächtig gemacht, und schon seit Okt. vorigen Jahrs von Haus entfernt, zieht demnach im Lande herum, und sucht sich durch Diebstähle fortzubringen. Alle Militär- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf diesen sehr schädlichen Menschen genau zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Beschreibung: Stübler ist ohngefähr 6 Fuß groß, 40 Jahr alt, hat ein blatternarbigtes rundes Gesicht, braune Haare und dergleichen Augbraunen. Nach kürzlich erhaltener Nachricht ist er bekleidet mit einem neuen dunkelblau tüchenen Wammes, einer neuen weißen blau gestreiften Weste, neuen hellblau tüchenen langen Hosen, einer blautuchenen russischen Kappe und Stiefeln, auch trägt er eine Sackuhr bei sich. Den 22. Juli 1819.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der wegen gesetzten Cassenrests in Untersuchung gekommene vormalige Heiligen-Pfleger Michael Gneiting, von Frikenhausen, hat sich am 27. Mai d. Jahrs von Haus heimlich entfernt, ehe das Straf-Erkenntniß gegen ihn erfolgt war. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen eines Termins von 90 Tagen sich in seinem Heimwesen wieder einzufinden, zugleich aber auch werden alle obrigkeitliche Stellen ersucht, ihn auf Betreten arretiren und hieher transportiren zu lassen. Signalement: Michael Gneiting ist ein Mann von 60 Jahren, 6 Fuß groß, trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche Kleidung eines oberländischen Bauern und führte einen ungültig gewordenen Auswanderungs-Paß vom Jahr 1818 bei sich. Den 23. Juli 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Eßlingen. Beschreibung des Verfolgten: Johann Jakob Maier, von Endersbach, Oberamts Waiblingen, Schuhmacher, ist 36 Jahr alt, 5 Schuh 7 Zoll groß, untersetzter Statur, blassen länglichten Angesichts, hat braune Haare und Augbraunen, blaue Augen, lange Nase, volle Wangen, mittlern Mund, gute Zähne, spitziges Kinn und gerade Beine; bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem runden Hut, alten barchetnen Wamms, einer Weste von schwarzem Tuch, hellblauen langen Beinkleidern, schwarzseidenem Halstuch, Schuhen und weißen Strümpfen. Alle in- und ausländische Polizei-Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Menschen, der schon wegen mehrerer Diebstähle peinlich bestraft wurde, und wegen eines neuen Diebstahls angeklagt ist,

zu fahnden, und ihn im Verhaftungsfall unterzeichnetem Königl. Oberamts-Gericht zu überliefern. Den 2. August 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Böblingen. Nachdem die hiesige Stadtschultheißen-Stelle nunmehr besetzt ist, so wird es aus Veranlassung der so häufig einkommenden Schuldklagen zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit künftig die hiesige Gerichtsangehörige betreffenden dem neuen Gesetze gemäß zunächst an das Stadtschultheißen-Amt, so wie diejenigen wider Gerichtsangehörige in den Amtsorten an die Orts-Obrigkeiten gebracht werden. Hiebei wird noch gelegentlich bemerkt, daß im Falle eines Recurses an das Oberamts-Gericht die Gläubiger unter Beilegung dessen, was von den vorhergegangenen Verfügungen sich in ihren Händen befindet, anzuzeigen haben, nicht nur wenn vorher bei den Orts-Obrigkeiten geklagt, sondern auch was von diesen darauf verfügt worden ist oder nicht. Den 28. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Eßlingen. Sebastian Kercher, von Neuhausen, oder vielmehr dessen Eheweib, Barbara vulgo Eierbebel, eine Viktualienhändlerin, wünscht ihr Schuldenwesen außergerichtlich in Ordnung bringen zu lassen. Da nach dem bisher bekannten Schuldenstand ihr Vermögen hiezu hinreicht, so werden nun auch ihre unbekannten Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen bei dem Orts-Vorstand, Bürgermeister Balluf zu Neuhausen, innerhalb 6 Wochen anzuzeigen, und zugleich die Beweise dafür vorzulegen, worauf ihnen das Weitere eröffnet werden wird. Den 23. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Canstadt. Ueber das verschuldete Vermögen der verstorbenen Jacob Friedrich Dienerischen Eheleute von hier, ist der Gant Oberamtsgerichtlich erkannt worden. Deren Gläubiger werden deswegen aufgefordert, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen am Montag den 16. August d. J., Vormittags, auf dem Rathhause in Untertürkheim zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden, wird in der darauf folgenden nächsten Oberamtsgerichtlichen Sitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden. Den 26. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Diejenigen, welche an Johann Martin Bauer, Bürger und Bauren zu Thailfingen, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgerufen, solche innerhalb vier Wochen der hiesigen Stadtschreiberei mittelst Vorlegung der Schuldscheine und anderer Beweise anzuzeigen. Den 29. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Backnang. Johann Jakob Schik, Bauer, wandert mit seiner Familie nach Caucasien aus; wer Ansprüche an ihn zu machen hat, wende sich an Friedrich Schäfer, in Heutersbach. Den 6. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 12. August.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben, vermöge höchsten Decrets vom 1. August, den bei dem Criminal-Senat des Gerichts-Hofes in Ulm angestellten Ober-Justiz-Assessor Majer, auf sein Ansuchen, zu dem Criminal-Senat des Gerichts-Hofs in Tübingen, und den bei diesem Senate eingetheilten Ober-Justiz-Assessor Dr. Tscherning, auf sein Ansuchen, zu dem Civil-Senate eben dieses Gerichts-Hofs zu versetzen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben durch Rescript vom 2. d. M. dem bisherigen Geheimen-Legations-Rath v. Plitt zu Frankfurt a. M. den Charakter und Rang eines Staats-Raths ertheilt, auch den bei der Königl. Bundestags-Gesandtschaft angestellten bisherigen Legations-Rath v. Blomberg zum Geheimen Legations-Rath befördert, und denselben zugleich zum Königl. Residenten bei der freien Stadt Frankfurt ernannt.

Ferner haben Allerhöchstdieselben, vermöge Entschliessung vom 3. d. M., die erledigte Pfarrei Ruith, Amt-Decanats Stuttgart, dem Pfarrer Walz zu Münklingen, Decanats Leonberg,

und vermöge höchster Entschliessung vom 5. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Unterkirchberg, Oberamts Wiblingen, dem Pfarrer in Wiblingen und Decanats-Amts-Verweser Geisenhof zu übertragen geruht.

Die katholische Pfarrei zu Westernhausen, Oberamts Künzelsau, ist durch das am 1. August erfolgte Ableben des Pfarrers Katzenberger erledigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministeriums.

Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

An sämtliche Kameral-Verwaltungen.

Gleich wie es überhaupt den Grundsätzen der Etats-Wirthschaft gemäß ist, daß jede Staats-Ausgabe, sobald sie geleistet ist, in Verrechnung gebracht werde; so muß dieses besonders auch bei denjenigen Frucht-Abgaben geschehen, welche für das Königl. Militär bei den Kameral-Verwaltungen angewiesen werden, und es haben deswegen die Militär-Behörden die Bescheinigung für diese Früchte nicht erst nachdem das ganze angewiesene Quantum abgefaßt worden, sondern für einen jeden einzelnen Empfang sogleich auszustellen, damit von den Kameralämtern der Geldbetrag in ihren nächsten monatlichen Kassen-Bericht unter dem Naturalien-Erlös in Einnahme gesetzt, und die Quittungen dafür noch vor Ablauf des Monats, in welchem die Abgabe geschehen ist, statt baarer Lieferung an die Staats-Hauptkasse eingeschickt werde, um der Oberkriegs-Kasse den Betrag aufzurechnen.

Da von Seiten der Administrations-Section des Königl. Kriegs-Departement den sämtlichen Militär-Rechnern eine dieser Erforderniß entsprechende Weisung ertheilt worden ist; so werden die Kameralämter angewiesen, sich auch ihrerseits hiernach zu achten.

Stuttgart den 7. August 1819.

Naht.

Ludwigsburg. Der Soldat Franz Seifert, von Steinbach, Oberamts Hall, hat den Soldaten Johann Georg Kistner, von Lauterbach, desselben Oberamts, am 26. Juni d. J. und der Soldat Jakob Friederich Neuppert, von Eltershofen aus eben diesem Oberamt, den Obermann Johann Ernst Peter, von Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm, am 5. Juli d. J. beim Baden im Neckar mit vieler Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet. Se. Königl.

Majestät haben nun auf die dießfalls erstattete allerunterthänigste Meldung vermöge Dekrets vom 6. d. M. jedem der beiden Soldaten Seifert und Neuppert eine Belohnung von Eilf Gulden allergnädigst ausbezahlen lassen und befohlen, daß solche wegen ihres muthvollen Benehmens öffentlich belobt werden sollen. Den 9. August 1819.

Kommando des 6ten Infanterie-Regiments.

Saulgau. Bei dem Königl. Württembergischen Lehenrath hat Alois Sautter, von Mengen, Oberamts Saulgau, die Bitte um Eignung seines mannlehenbaaren sogenannten Herzogen-Lehens zu Mengen vorgebracht, wozu die Einwilligung der zur Lehens-Nachfolge berechtigten Agnaten erforderlich ist. Da nun unter dieser auch der Sohn des Lammwirths Fidel Sautter zu Mengen, Anton Sautter, begriffen, derselbe aber abwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird in Gemäßheit eines von dem Königl. Lehenrathe hiezu erhaltenen Auftrags, gedachter Anton Sautter hiedurch von dem unterzeichneten Königl. Württembergischen Oberamt aufgefordert, sich innerhalb des Zeitraums von 3 Monaten, vom Tage gegenwärtiger Edictal-Ladung an, dahier zu melden, und über seine Einwilligung zu Eignung des genannten Lehens sich zu erklären, oder seine Erklärung mit obrigkeitlicher Beglaubigung derselben schriftlich einzuschicken. Würde solches in der anberaumten Zeit nicht geschehen, so wird derselbe als in die gedachte Eignung einwilligend betrachtet werden, und in solcher Gemäßheit auf das Alois Sauttersche Eignungs-Gesuch die durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Verfügung erfolgen. Den 20. Juli 1819.

Königl. Oberamt.

Herbrechtingen. Das hiesige Kameralamt verkauft aus freier Hand den ganzen disponiblen Vorrath an Gersten gegen baare Bezahlung, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 3. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Wiesensteig. Bei der unterzeichneten Stelle ist ein Quantum Gerste feil; die Kaufs-Liebhaber können solche täglich beaugenscheinigen und Käufe abschließen. Den 3. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Winnenden. Das der Königl. Hof- und Domänen-Kammer zustehende, in hiesiger Markung gelegene Meiereigut, dessen Bestandzeit an Georgii 1820 zu Ende gehet, und neben den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, in 80 Mrg. Aeckern und 35 1/2 Mrg. Wiesen bestehet, wird nach allerhöchster Verordnung auf weitere 12 Jahre verliehen werden. Diese Verleihung wird bei der unterzeichneten Beamtung Samstag den 4. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr, ihren Anfang nehmen, und dabei nur solche Bestands-Liebhaber zugelassen werden können, die sich durch ein obrigkeitliches und oberamtlich gesiegeltes Zeugniß für diese Verleihung werden ausgewiesen haben, daß sie nicht nur guten Prädicats und des Feldbaues kundig, sondern auch noch neben den baaren Mitteln zu Anschaffung des erforderlichen Viehes, Geschirr und Geschirrs eine Caution von 2000 fl., entweder in liegenden Gütern oder sichern Capitalien zu stellen im Stande sind. Den 4. August 1819.

Königl. Hof-Kameralamt.

Ludwigsburg. Die Schafweide zu Oßweil, deren Bestand auf Michaelis d. J., zu Ende geht, wird auf die nächsten 3 Jahre wieder an den Meistbietenden verliehen werden. Die Weide erträgt 250 Stuck Schafe, woven der Beständer 175 Stücke, die Bürgerschaft aber 75 Stücke einschlagen darf. Der Beständer erhält die Fleckenschäferei, Behausung mit dem dazu gehörigen Stall, Heuboden und Küchengärtlen von ungefähr 1 Vrtl. zum unentgeldlichen Genuß. Die Verleihung wird am Samstag den 21. August, Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Oberamtei vor sich gehen, wobei sich die Liebhaber, mit Meister= oder Concessions=Briefen versehen, einfinden wollen. Den 5. August 1819.

Königl. Oberamt.

Ulm. Die dem Königl. Kameralamt und der Commun gemeinschaftlich zuständige Schafweide zu Söflingen, welche 500 Stücke erträgt, wird am Dienstag den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, in dem Gemeinderaths=Zimmer zu Söflingen auf ein oder drei Jahre, je nachdem sich Liebhaber zeigen, an den Meistbietenden verliehen. Die Pachtliebhaber haben sich zur Uebernahme des Pachts durch Meister= oder Concessions=Briefen zu legitimiren, und der Ubernehmer hat einen tüchtigen Burgen zu stellen. Den 10. August 1819. Königl. Kameralamt.

Schorndorf. Dem Krämer Hees, in Tomashard, ist vor 4 Wochen sein Laden ausgeplündert und hauptsächlich folgendes gestohlen worden: mehrere Stücke ungebleichtes flächsenes, reustenes und abwerkenes Tuch; einige Stucke halbgebleichter Zwilch, 81 roth gefärbte baumwollene Tuchlen, 1 weißes und 3 grau und blaue mit rothen Läufen; eine starke Parthie baumwollener Zenglen, von verschiedenen Farben, als dunkelblau und roth, grün, roth und blau, grün, roth und weiß gewürfelte, gelb, roth und grün, gelb und roth, hellblau und roth, 1 Mesile Zitz blau und weiß, weißer und Candis=Zucker, Wachs, Rauchtabak und 500 Ellen geküpperte Bändel von allen Farben. Wer etwas von diesen gestohlenen Sachen oder den Thätern in Erfahrung brachte, wolle hieher schleunige Nachrich- geben, und zugleich der des Diebstahls verdächtigen Person und der entwendeten Waaren durch amtliche Hülfe sich versichern. Den 10. Juli 1819.

Königl. Oberamts=Gericht.

Nürtingen. Der wegen gesetzten Cassenrests in Untersuchung gekommene vormalige Heiligen=Pfleger Michael Gneiting, von Frikenhausen, hat sich am 27. Mai d. Jahrs von Haus heimlich entfernt, ehe das Straf=Erkenntniß gegen ihn erfolgt war. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen eines Termins von 90 Tagen sich in seinem Heimwesen wieder einzufinden, zugleich aber auch werden alle obrigkeitliche Stellen ersucht, ihn auf Betreten arretiren und hieher transportiren zu lassen. Signalement: Michael Gneiting ist ein Mann von 60 Jahren, 6 Fuß groß, trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche Kleidung eines oberländischen Bauern und führte einen ungültig gewordenen Auswanderungs=Paß vom Jahr 1818 bei sich. Den 23. Juli 1819.

Königl. Oberamts=Gericht.

Canstadt. Ueber das verschuldete Vermögen der verstorbenen Jacob Friedrich Dienerischen Eheleute von Untertürkheim ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt worden. Deren Gläubiger werden deswegen aufgefordert, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen am Montag den 16. August d. J., Vormittags, auf dem Rathhause in Untertürkheim zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden, wird in der darauf folgenden nächsten oberamtsgerichtlichen Sitzung der Ausschluß=Bescheid ausgesprochen werden. Den 26. Juli 1819. Königl. Oberamts=Gericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof= und Kanzlei=Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 51. 1819. 441

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 18. August.

Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnungen.

Königl. Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir die bisherigen Gesetze und Verordnungen in Rekrutirungssachen in der gedoppelten Absicht, den Militärdienst unter die waffenfähige Mannschaft möglichst gleich zu vertheilen, zugleich aber auch die Erfüllung der dem Einzelnen deshalb aufgelegten Pflicht möglichst zu erleichtern, durch eine eigens niedergesetzte Kommission einer genauen Prüfung haben unterwerfen lassen; so verordnen Wir hiemit, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

Von Ergänzung des stehenden Militärs überhaupt.

Art. 1.

Das stehende Militär wird durch Aushebung ergänzt, insoweit der Eintritt freiwilliger Rekruten dazu nicht hinreicht.

Erster Titel.

Vom freiwilligen Eintritt.

Art. 2.

Jeder Württemberger, welcher das achtzehnte Jahr zurückgelegt und das dreissigste Jahr, oder, insofern er zuvor im Militär gedient, das sechs und dreißigste Jahr noch nicht überschritten und die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, kann bei einer beliebigen Waffengattung freiwillig Dienste nehmen. Ausnahmsweise können Jünglinge, welche als Spiel-Leute dienen wollen, mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, nach zurückgelegtem 16ten Jahr angenommen werden. Handgeld findet beim freiwilligen Eintritt nicht statt. Der freiwillig Eintretende wird aber von der Aushebung frei, und hat nicht nur alle Rechte eines Ausgehobenen anzusprechen, sondern er soll bei übrigens gleichen Ansprüchen stets vorzugsweise berücksichtigt werden.

Wenn Jünglinge, welche sich dem Staats-Dienste widmen, als Freiwillige beim Militär Dienste nehmen, so soll ihnen nicht nur zu Fortsetzung ihrer Studien, falls sie solche nicht vollendet haben, alle Erleichterung verschafft, sondern es soll auch seiner Zeit bei Besetzung der Staats-Aemter, unter Voraussetzung gleicher Fähigkeit mit andern Bewerbern, vorzugsweise Bedacht auf sie genommen werden.

Zweiter Titel.

Von der Aushebung.

I. Vorbereitung der Aushebung.

Art. 3.

Auszuhebende Mannschaft. Friedensfuß.

Die Zahl der — in Friedenszeiten alljährlich auszuhebenden Mannschaft soll nach einem — auf verfassungsmäßigem Wege festzusetzenden Maßstabe (Friedensfuß) bestimmt werden.

Art. 4.

Altersklasse, welche der Aushebung unterliegt.

Die Aushebung für das stehende Militär geschieht unter den Jünglingen, welche im Laufe des — der Aushebung vorhergehenden Jahres (bis zum 31. Dezember einschließlich) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Wenn in Kriegszeiten, oder bei zu besorgendem Ausbruch eines Krieges außerordentliche Anstrengungen nöthig werden sollten, so kann zu Ergänzung des Kriegsfußes die Landwehr aufgeboten, und sodann jeder Waffenfähige, welcher das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat und nicht persönlich im stehenden Militär dient, auch der Aushebung für dasselbe nicht mehr unterliegt, für den Landwehr-Dienst, jedoch nur auf Kriegsdauer, in Anspruch genommen werden, so zwar, daß immer zuerst die Alters-Klassen von 20 bis 25 Jahren, und dann erst, wenn diese nicht zureichen sollten, die Alters-Klassen von 25 bis 30 Jahren aufgerufen werden sollen.

Die nähern Bestimmungen über den Landwehr-Dienst bleiben einer besondern Landwehr-Ordnung vorbehalten.

Art. 5.

Vertheilung der auszuhebenden Mannschaft. Militärpflichtige.

Die auszuhebende Mannschaft wird durch die oberste Rekrutirungs-Behörde (Ober-Rekrutirungs-Rath, Art. 54.) auf die Kreis-Bezirke, und durch die Kreis-Regierungen auf die Oberamts-Bezirke vertheilt, und zwar nach Verhältniß der in den Rekrutirungslisten verzeichneten Anzahl Militärpflichtiger, nämlich der Jünglinge, welche im Laufe des vorhergehenden Jahrs das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Das — einem Oberamts-Bezirke zugetheilte Kontingent wird sodann aus den, dem Bezirk angehörigen Militärpflichtigen, mittelst des Looses durch Nummern herausgezogen.

Art. 6.

Welchem Oberamts-Bezirk ein Militärpflichtiger angehöre.

Ein Militärpflichtiger ist als Angehöriger desjenigen Oberamts zu betrachten, in welchem sein Vater, oder nach dessen Tode seine Mutter ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. Bei Außerehelichen entscheidet der gesetzliche Wohnsitz der Mutter.

Wenn die Eltern des Militärpflichtigen gestorben, oder ohne ihn ausgewandert sind, so gehört er demjenigen Oberamts-Bezirke an, in welchem sein Vater, oder wenn dieser vor der Mutter gestorben, oder ohne dieselbe ausgewandert ist, in welchem seine Mutter den gesetzlichen Wohnsitz zuletzt gehabt hat.

Militärpflichtige, auf welche keine der vorstehenden Bestimmungen anwendbar sind, (z. B. ohne ihre Eltern Eingewanderte, Findelkinder u. s. w.) werden in demjenigen Oberamts-Bezirk aufgezeichnet, in welchem sie selbst ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Art. 7.

Entwerfung der Rekrutirungslisten.

Nach vorstehenden Regeln sind alljährlich in jeder Gemeinde durch den Gemeinde-Rath unter Mitwirkung der Orts-Geistlichen die Rekrutirungslisten zu entwerfen, in welche alle Militärpflichtigen, sie seyen anwesend oder abwesend, sie seyen der Aushebung unterworfen oder davon befreit (Art. 24. 29.), aufzunehmen sind.

Da übrigens die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen für sich und ihre Familien-Glieder von der Militärpflicht befreit sind, so werden sie auch nicht in die Rekrutirungslisten eingetragen.

Was sodann diejenigen betrifft, welche vor dem Eintritt in das aushebungsfähige Alter freiwillig ins Militär getreten sind, oder vor Bekanntmachung dieses Gesetzes einen Einsteher für sich gestellt haben, so sollen dieselben zwar ebenfalls in die Listen eingetragen, hingegen als solche, welche der Militärpflicht bereits Genüge geleistet haben, besonders bezeichnet, und daher nicht zu der Zahl der Militärpflichtigen, nach welcher dem Bezirke sein Kontingent zugetheilt wird (Art. 5.), gerechnet werden.

Art. 8.

Fortsetzung.

Jede Orts-Obrigkeit hat von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die der Gemeinde angehörigen Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Liste eingetragen werden, und die Ober-Beamten sind verbunden, die in ihrem Oberamts-Bezirk sich aufhaltenden, aber einem andern Bezirk angehörigen Militärpflichtigen der betreffenden Bezirks-Behörde zuzuweisen, und diese davon in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens liegt auch den Eltern und Vormündern, und in deren Ermanglung den Militärpflichtigen selbst ob, dafür zu sorgen, daß sie in die Rekrutirungs-Liste der betreffenden Gemeinde eingetragen werden.

Art. 9.

Von denen, die in den Rekrutirungs-Listen übergangen worden.

Derjenige, welcher in den Listen übergangen worden, soll sobald solches entdeckt wird, ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter, zur nächstfolgenden Aushebung beigezogen werden, vorbehältlich der von ihm verwirkten Strafe, falls er durch betrügliche Handlungen dazu beigetragen hätte, daß er aus der Liste ausgelassen worden.

Art. 10.

Berichtigung der Rekrutirungslisten. Ziehung des Looses. Verhandlungen der Bezirks-Behörde.

Wenn die Rekrutirungslisten entworfen sind, müssen sie in jeder Gemeinde 14 Tage lang öffentlich angeschlagen oder aufgelegt werden.

Sodann wird in jedem Oberamts-Bezirk mittelst öffentlicher Bekanntmachung der Tag bestimmt, an welchem die Berichtigung der Listen und die Ziehung des Looses vorgenommen, und die Aushebung vorbereitet wird, zu welchem Ende sämtliche in den Rekrutirungslisten verzeichnete Militärpflichtigen, und zwar die im Lande befindlichen, insoferne ihr Aufenthaltsort bekannt ist, durch besondere an sie zu erlassende Ladung, die übrigen aber durch Edictal-Ladung mit persönlicher Benennung jedes Einzelnen und unter Androhung des gesetzlichen Präjudizes in den Hauptort des Oberamts-Bezirks zusammen zu berufen sind.

Hier werden die Rekrutirungslisten öffentlich verlesen, geprüft und nach Maßgabe der dagegen vorgebrachten Erinnerungen berichtigt.

Demnächst wird von sämtlichen Militärpflichtigen ohne Ausnahme das Loos gezogen.

Hierauf werden die Befreiungsgründe, auf welche die Militärpflichtigen oder andere für dieselben Anspruch machen, geprüft.

Ergibt sich bei dieser vorläufigen Prüfung, daß es an dem Beweise einer angesprochenen Befreiung noch fehlt, so ist demjenigen, der die Befreiung anspricht, aufzugeben, den mangelhaften Beweis zu ergänzen.

Alles dieses wird von der Bezirks-Behörde in öffentlicher Sitzung verhandelt. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, und hienach die Ziehungs-Liste abgefaßt.

Die Bezirks-Behörde besteht aus dem Oberamtmann, unter Zuziehung der ersten Vorsteher sämtlicher Gemeinden des Oberamts-Bezirks.

Der Actuar der Amts-Versammlung führt das Protokoll, welches von sämtlichen Mitgliedern der Bezirks-Behörde unterzeichnet wird.

II. Wirkliche Aushebung.

Art. 11.

Von dem Kreis-Rekrutirungs-Rath und dessen Verhandlungen.

Wenn die Verhandlungen der Bezirks-Behörden geendigt sind, und jedem Oberamts-Bezirke sein Kontingent auf den Grund der berichtigten Rekrutirungs-

Listen zugeschieden ist, so nimmt der Kreis-Rekrutirungs-Rath die Aushebung in öffentlicher Sitzung vor.

Der Kreis-Rekrutirungs-Rath besteht aus einem Mitglied der Kreis-Regierung, welches die Verhandlung zu leiten hat, aus einem durch den Kriegs-Minister zu ernennenden Offizier, aus dem Oberamtmann des betreffenden Oberamts-Bezirks und zwei Mitgliedern der Amts-Versammlung, welche bei der Art. 10. erwähnten Zusammenkunft zu wählen sind, sodann einem Sekretär der Kreis-Regierung, als Aktuar.

Dem Kreis-Rekrutirungs-Rath ist eine ärztliche Kommission beigegeben, welche aus einem — durch den Kriegs-Minister zu ernennenden Militärarzt und dem Oberamtsarzt des betreffenden Oberamts-Bezirks zusammengesetzt ist.

Der Kreis-Rekrutirungs-Rath hält seine Sitzungen in den Hauptorten der zum Kreise gehörigen Oberamts-Bezirke.

Art. 12.

Fortsetzung.

Vor den Kreis-Rekrutirungs-Rath werden sämtliche in den Rekrutirungs-Listen verzeichnete, und bei Bestimmung des Kontingents in Berechnung genommene, Militärpflichtigen auf die Art. 10. angegebene Art berufen.

Denjenigen Militärpflichtigen, über deren Befreiung ohne ihre persönliche Gegenwart erkannt werden kann, ist jedoch gestattet, den Befreiungs-Grund, den sie ansprechen, durch ihre Eltern, Vormünder, Orts-Vorsteher oder sonstige Bevollmächtigte auszuführen. Ueber Dienst-Untüchtigkeit eines Militärpflichtigen darf nur in seiner persönlichen Gegenwart, nämlich nach vorheriger Besichtigung durch die — dem Kreis-Rekrutirungs-Rath beigegebene ärztliche Kommission, erkannt werden, und jeder, der sich vor dem Kreis-Rekrutirungs-Rath nicht stellt, wird einstweilen für dienstttüchtig angenommen, es sey dann die Gebrechlichkeit oder der Mangel an Größe eines Militärpflichtigen dergestalt notorisch, daß es zu deren Beurtheilung weder eines Sachverständigen, noch des Messens bedarf, in welchem Fall über die Befreiung eines solchen Militärpflichtigen auf das Zeugniß der Bezirks-Behörde oder der Orts-Obrigkeit oder der anwesenden Militärpflichtigen erkannt werden darf.

Art. 13.

Fortsetzung.

Der Kreis-Rekrutirungs-Rath entscheidet nach der Ordnung der Nummern über die Befreiungsgründe, und setzt dieses Verfahren bis zur letzten Nummer der Ziehungs-Liste fort.

Ueber Befreiungen wegen Dienst-Untüchtigkeit holt er das Gutachten der ihm beigegebenen ärztlichen Kommission ein.

Ueber sonstige Befreiungen erkennt er nach Maßgabe der — von der Bezirks-Behörde erhobenen — und in ihrem Protokoll angemerkten That-Umstände, oder auf den Grund obrigkeitlicher Zeugnisse und anderer unverwerflicher Beweismittel.

Art. 14.

Fortsetzung.

Ueber Dienst-Untüchtigkeit erkennt der Kreis-Rekrutirungs-Rath definitiv, es sey dann, daß die ihm beigegebene ärztliche Kommission sich nicht vereinigen könnte, welchenfalls die Entscheidung auf das Gutachten des Kreis-Medicinal-Raths auszusetzen ist.

In Beziehung auf sonstige Befreiungegründe kann derjenige, welcher sich durch das Erkenntniß des Kreis-Rekrutirungs-Raths beschwert glaubt, sich auf die Entscheidung des Ober-Rekrutirungs-Raths berufen, was er aber, unter Anführung der Gründe, sogleich zu Protokoll zu erklären hat, wo sodann der Kreis-Rekrutirungs-Rath den Fall dem Ober-Rekrutirungs-Rath zur Entscheidung vorlegt.

Auch kann der Kreis-Rekrutirungs-Rath die Entscheidung der Sache, wenn diese eine genauere Prüfung fordert, bis zur Nachaushebung aussetzen, oder aus dringenden Gründen, und wenn dem Betheiligten kein Versäumniß zur Last fällt, besseren Beweis gestatten, der bei der Nachaushebung beizubringen ist, oder endlich, wenn der Sinn des Gesetzes zweifelhaft ist, die Entscheidung des Ober-Rekrutirungs-Raths einholen.

Art. 15.

Von der Ausscheidung des Kontingents.

Diejenigen Militärpflichtigen, welchen keine Befreiung von der Aushebung zu statten kommt, oder deren Befreiung wenigstens zur Zeit zweifelhaft ist, werden zum Kontingent bezeichnet, insoferne sie nämlich nach der Ordnung der Nummern, und nach Maßgabe der dem Oberamts-Bezirk zugeschiedenen Rekrutenzahl die Reihe trifft.

Unter dieser Voraussetzung sind demnach zum Kontingent zu bezeichnen:

1.) Die — bei der Aushebung anwesenden Militärpflichtigen, welche für diensttüchtig erkannt werden, insoferne denselben kein sonstiger Befreiungsgrund zu statten kommt.

(Die unter dieser Nummer angeführten sind als definitiv zur Einreihung bezeichnet in die Kontingentsliste einzutragen, und werden als gestellt an dem Kontingent in Abrechnung gebracht.)

2.) Die bei der Aushebung nicht anwesenden und daher einstweilen für diensttüchtig anzunehmenden Militärpflichtigen, für welche kein Befreiungsgrund nachgewiesen wird, insofern sie nicht notorisch dienstuntüchtig sind. (Art. 12.)

(Die unter dieser Nummer angeführten sind als vorläufig zum Kontingent bezeichnet in die Kontingentsliste einzutragen.)

3.) Diejenigen Militärpflichtigen, über deren Befreiung aus den Art. 14. angeführten Gründen noch nicht definitiv erkannt werden kann.

(Die unter dieser Nummer angeführten sind als bedingungsweise zum Kontingent bezeichnet in die Kontingentsliste einzutragen.)

Art. 16.

Von Ergänzung des Kontingents. Kontingentsliste.

Da bei den — zum Kontingent vorläufig oder bedingungsweise Bezeichneten der Fall eintreten kann, daß sie in der Folge wegen Dienst-Untüchtigkeit oder aus andern Gründen von der Aushebung freigesprochen werden, so sind diejenigen, welche die Reihe nicht getroffen, zum Kontingent bezeichnet zu werden, nach den oben angegebenen Regeln zur Ergänzung des Kontingents, entweder definitiv, oder vorläufig, oder bedingungsweise zu bezeichnen.

Die zum Kontingent oder zu dessen Ergänzung Bezeichneten werden sodann in die Kontingentsliste eingetragen.

Art. 17.

Nachaushebung.

Sobald die Aushebung in den verschiedenen Bezirken des Kreises geendigt ist, versammelt sich der Kreis-Rekrutirungs-Rath in der Kreisstadt, um die Nachaushebung und in deren Gefolg die Revision der Kontingents-Listen vorzunehmen.

Der Kreis-Rekrutirungs-Rath wird zu diesem Ende zusammen gesetzt, aus dem Mitgliede der Kreis-Regierung und dem Offizier, welche der Aushebung angewohnt haben, einem weiteren Mitgliede der Kreis-Regierung, und zwei von der Kreis-Regierung zu ernennenden Assessoren der Stadtraths der Kreisstadt. Die Stelle des Aktuars versieht der Regierungs-Sekretär, welcher der Aushebung angewohnt hat. Die ärztliche Commission aber soll bestehen aus dem oben erwähnten Militär-Arzt und dem Oberamts-Arzt der Kreisstadt, und im Fall eines Dissenses zwischen diesen beiden wird der Kreis-Medicinal-Rath beigezogen.

Art. 18.

Fortsetzung.

Bei der Nachaushebung hat der Kreis-Rekrutirungs-Rath die — bei der Aushebung unentschieden gebliebenen Fälle zu erledigen, zu welchem Ende sämtliche zum Kontingent oder dessen Ergänzung vorläufig Bezeichnete zur Nachaushebung zu berufen sind.

Die bedingungsweise Bezeichneten oder die — dabei Betheiligten aber, insofern sie bessern Beweis beizubringen haben, oder wenn es ihrer persönlichen Gegenwart aus andern Gründen bedarf, sind sogleich bei der Aushebung anzuweisen, sich bei der Nachaushebung einzufinden, wo sie bei Verlust ihrer Ansprüche das Weitere vorzubringen haben.

Art. 19.

Ende der Nachaushebung. Revision der Kontingents-Liste.

Nach Verfluß von 4 Wochen, vom Anfang der Nachaushebung an zu rechnen, wird die Nachaushebung geschlossen, und sodann durch den Kreis-Rekrutirungs-Rath die Revision der Kontingents-Liste vorgenommen.

Insoferne aber bis dahin noch Anstände vorwalten sollten, ist die endliche Revision der Kontingents-Liste der Kreis-Regierung zu überlassen.

Art. 20.

Fortsetzung.

Bei der Revision der Kontingents-Liste sind folgende Regeln zu beobachten:

1.) Diejenigen, welche bei der Aushebung zur Einreihung definitiv bezeichnet worden, unterliegen keiner weitern Revision, sondern werden an dem Kontingent als gestellt in Abrechnung gebracht.

2.) Da über die Aushebungsfähigkeit der — zur Ergänzung definitiv Bezeichneten bereits erkannt ist, so sind sie, vorausgesetzt, daß an ihre Nummer die Reihe kommt, ohne weiters zur Einreihung zu bezeichnen, wovon das betreffende Oberamt in Kenntniß zu setzen ist, damit der zur Einreihung definitiv Bezeichnete zum Militär eingeliefert werde.

3.) Die zum Kontingent und zu dessen Ergänzung vorläufig Bezeichneten sind nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu behandeln. (Art. 41.)

4.) Die — zum Kontingent oder dessen Ergänzung bedingungsweise Bezeichneten sind, nach Maßgabe der inzwischen erfolgten Entscheidung oder des beigebrachten Beweises, entweder von der Aushebung freizusprechen, oder zur Einreihung definitiv

zu bezeichnen, vorausgesetzt, daß an ihre Nummer, insofern sie nur zur Ergänzung bezeichnet waren, die Reihe kommt.

Art. 21.

Fortsetzung.

Die Revision der Kontingents-Liste wird nach der Ordnung der Nummern fortgesetzt, bis das Kontingent in der Maße vollzählig ist, daß es eben so viele zur Einreihung definitiv Bezeichnete enthält, als dem Bezirk Rekruten zugetheilt sind.

Wenn die Revision nach den angegebenen Regeln vollendet ist, so hat die Kreis-Regierung mittelst Bekanntmachung der letzten in Gefolg der Revision zur Einreihung definitiv bezeichneten Nummer die Befreiung aller übrigen auszusprechen, welche die Aushebung nicht getroffen, es wäre dann, daß wegen eines zu besorgenden Krieges oder aus andern dringenden Gründen für nöthig erachtet würde, sie bis zur Aushebung des nächstfolgenden Jahres in Reserve zu behalten.

Art. 22.

Abschluß der Kontingents-Liste.

Wenn es sich ereignen sollte, daß bis zum Abschluß der Kontingents-Liste über die Befreiung oder die definitive Bezeichnung eines bedingungsweise Bezeichneten, ohne daß dem Betheiligten ein Versäumniß zur Last fällt, noch nicht entschieden werden kann, so ist derselbe, so wie derjenige, welcher auf den Fall, daß der erstere freigesprochen wird, an dessen Stelle zu treten hat, bedingungsweise in der Kontingents-Liste fortzuführen, dergestalt, daß die Einreihung des erstern oder des letztern bis zu erfolgender (übrigens möglichst zu beschleunigender) Entscheidung im Anstand zu lassen ist.

Art. 23.

Bestimmung wegen der zur Einreihung Bezeichneten.

Die zur Einreihung definitiv Bezeichneten sind zur Verfügung des Kriegsministers gestellt.

Diejenigen unter ihnen, welche bei der Aushebung oder bei der Nachaushebung anwesend sind, werden durch den Kreis-Rekrutirungs-Rath, die übrigen aber, sobald sie sich stellen oder beigebracht werden, durch ihr vorgesetztes Oberamt mittelst Handgelübde sogleich vorläufig in Pflichten genommen.

Jedoch sind sie der Militär-Gerichtsbarkeit erst von dem Zeitpunkt an unterworfen, wo sie von dem Regiment, dem sie zugetheilt werden, wirklich übernommen und bei demselben in Zuwachs gebracht sind.

III. Befreiungen von der Aushebung.

Art. 24.

1.) Von den Befreiten im engern Sinne.

Von der Aushebung sind befreit:

A.) wegen Untauglichkeit zum Militärdienst.

1.) Diejenigen, welche das — vorläufig auf 5 Fuß 5 Zoll Württembergischen Dezimalmaßes festgesetzte kleinste Meß nicht haben.

2.) Diejenigen, welche wegen Gebrechlichkeit, deren genauere Bezeichnung einer besonderen Instruktion vorbehalten bleibt, zum Dienst unbrauchbar sind.

B.) wegen Familienverhältnisse.

1.) Derjenige, dessen einziger Bruder, oder von dessen mehreren Brüdern zwei im Militärdienst gestorben, oder wegen des Verlusts eines Arms, einer Hand, eines Fußes oder des Gesichts aus dem Militärdienst entlassen worden, vorausgesetzt, daß seine, des Militärpflichtigen, Eltern oder eines derselben noch am Leben, und daß sie die Befreiung verlangen.

2.) Unter der so eben erwähnten Voraussetzung: derjenige, dessen einziger Bruder oder dessen übrigen Brüder, oder von dessen mehreren Brüdern bereits drei im Militär dienen, wozu auch die nächst zuvor (Nummer 1) erwähnten, im Dienst gestorbenen oder wegen Verlusts eines Arms u. s. w. entlassenen, nicht aber diejenigen gezählt werden dürfen, welche für einen andern, als ihren Bruder, eingestanden sind.

3.) Der älteste oder einzige Bruder vater- und mutterloser Waisen, die sich ohne dessen Unterstützung nicht zu ernähren vermögen.

4.) Der einzige Sohn, wenn er zugleich das einzige Kind ist, vorausgesetzt, daß sein Vater oder seine Mutter noch am Leben ist, und daß sie die Befreiung verlangen.

5.) Der einzige oder der älteste Sohn, dessen Mutter im Wittwenstand lebt, oder dessen Vater 65 Jahre alt, oder wegen Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähig ist.

Desgleichen nach dem Tode seiner Eltern der einzige oder der älteste Enkelsohn, dessen kinderlose Großmutter im Wittwenstande lebt, oder dessen kinderloser Groß-Vater 65 Jahre alt, oder wegen Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähig ist, vorausgesetzt nämlich, daß ersternfalls die Mutter oder der Vater, und letzternfalls die Großmutter oder der Großvater die Befreiung des Militärpflichtigen verlangen, und daß sie desselben zu Gewinnung ihrer Nahrung oder sonst zu Führung ihrer Haushaltung oder ihres Gewerbes nicht entbehren können.

Art. 25.

Fortsetzung.

In die Stellen der — nach dem vorigen Artikel Befreiten rücken nach der Ordnung der Nummern die Nichtbefreiten ein, bis das dem Oberamts-Bezirk zugeschiedene Kontingent vollzählig ist.

Art. 26.

Fortsetzung.

Bei den wegen Familien-Verhältnissen Befreiten (Art. 24. B.) sind folgende weitere Bestimmungen zu beobachten:

1.) Unter Söhnen, Enkel-Söhnen und Brüdern, sind nur ehelich geborne oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, adoptirte aber nur alsdann zu verstehen, wenn sie vor zurückgelegtem 14 Jahre von einem kinderlosen Ehemann oder Wittwer in gesetzlicher Form adoptirt worden.

2.) Die des Gebrauchs der Arme und der Füße oder des Verstandes gänzlich beraubte, desgleichen blinde oder taubstumme Geschwister des Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Befreiung des letztern, als nicht vorhanden betrachtet.

3.) Die Umstände, welche eine Befreiung begründen, müssen zur Zeit der von dem Kreis-Rekrutirungs-Rath vorgenommenen Aushebung bereits eingetreten seyn.

4.) Das Alter des Vaters oder des Groß-Vaters des Militärpflichtigen, insofern davon die Befreiung des letztern abhängt, ist nach dem letzten Tage des Jahrs, in welchem den Befreiten die Aushebung getroffen hätte, zu beurtheilen, dergestalt, daß das gesetzlich bestimmte Alter jener Personen für vollendet anzusehen ist, wenn sie es gleich erst am letzten Tage des Jahres zurücklegen sollten.

5.) Die Bedingungen und Voraussetzungen, an welche die Befreiung geknüpft ist, in soweit sie nicht ihrer Natur nach durch öffentliche Urkunden (Tauf-Bücher, Familien-Register u. s. w.) zu beweisen sind, müssen durch pflichtmäßige Zeugnisse der Gemeinde-Räthe und nach Befinden durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen werden.

Art. 27.

2.) Von den von der Aushebung Ausgenommenen.

Von der Aushebung sind ausgenommen:

1.) Die in die Königl. Seminarien oder das katholische theologische Konvikt aufgenommenen Zöglinge, welche sich dem Prediger- oder Lehrstand widmen;

2.) Diejenigen, welche nach vorläufiger Prüfung und hierauf erhaltener Erlaubniß ihre wissenschaftliche Ausbildung zum Behuf des Staatsdienstes auf einer hohen Schule fortsetzen.

3.) Die gesetzlich geprüften, fähig erfundenen, und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bei öffentlichen Schulen angestellten Provisoren.

4.) Diejenigen, welche sich einer höhern Kunst widmen, wenn sie bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch die betreffende Behörde vorzunehmenden Prüfung ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte zu Tag legen, und sofort zu ihrer weitern Ausbildung besondere Königl. Erlaubniß mit Befreiung von der Aushebung erhalten.

Art. 28.

Fortsetzung.

Wenn einen der von der Aushebung Ausgenommenen (Art. 27.) nach der Ordnung der Nummern die Aushebung treffen würde, so ist er dem Oberamts-Bezirk als gestellt an seinem Kontingent anzurechnen.

Art. 29.

Fortsetzung.

Wenn einer der Ausgenommenen, welchen nach der Ordnung der Nummern die Aushebung getroffen hätte, die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem 25. Jahre verläßt, oder zu Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt wird, oder wenn er die nach vollendeten Studien zu erstehende Prüfung nicht besteht, so unterliegt er alsdann, in sofern er dienstüchtig ist, ohne weiters der Einreihung.

Sollte übrigens einem dieser Ausgenommenen ein sonstiger Befreiungsgrund (es sey wegen Dienst-Untüchtigkeit, oder wegen Familien-Verhältnissen,) zu statten kommen, so hat er, oder wer sonst dabei betheiligt ist, vorzugsweise diesen Befreiungsgrund geltend zu machen, wo er alsdann, wenn dieser Befreiungsgrund gegründet erfunden wird, ausschließlich nach Maßgabe desselben zu behandeln, und von der Aushebung definitiv freizusprechen ist. Auf Befreiungsgründe wegen Familien-Verhältnissen können die Betheiligten, wenn sie solche nicht gleich bei der Aushebung angeführt haben, späterhin sich nicht mehr berufen.

Auf notorische Dienst-Untüchtigkeit aber soll, wenn auch der Betheiligte sich nicht darauf berufen würde, von Amtswegen Rücksicht genommen werden.

Art. 30.

Allgemeine Bestimmung wegen der bisherigen Befreiungen.

Alle nach den bisherigen Konscriptions-Ordnungen und Rekrutirungs-Gesetzen

stattgehabten Befreiungen und Begünstigungen, wenn sie nicht in gegenwärtigem Gesetz ausdrücklich wiederholt sind, dieselben seyen unter dem Titel von Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit, oder von Zurückstellung in die letzte Aushebungsklasse, oder unter einem andern Titel begriffen, werden hiemit aufgehoben, mit Ausnahme jedoch des den bisherigen Ansiedlern in Friedrichshafen eingeräumten Privilegiums.

Dergleichen Ansiedler oder deren Söhne sind, insofern sie die Aushebung während der — ihnen nach dem Rekrutirungs-Gesetz vom 17. Febr. 1815 §. 6. zugestandenen 6jährigen Militärdienst-Freiheit treffen würde, nach Vorschrift des Art. 28. des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

Künftige Ansiedler in Friedrichshafen sind den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

IV. Vom Einstellen.

Art. 31.

Wer einstellen dürfe.

Jeder zur Einreihung definitiv Bezeichnete, insoferne er sich keinen Ungehorsam gegen das Rekrutirungs-Gesetz zu Schulden kommen lassen, kann entweder vor der wirklichen Einreihung, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Einreihung (Art. 34.), einen andern Mann für sich einstellen.

Demjenigen, der als ungehorsam zur Einreihung bezeichnet wird, ist das Einstellen nur dann gestattet, wenn er selbst zum Dienst untüchtig ist (Art. 49.).

Art. 32.

Eigenschaften des Einstehers.

Der Einsteher muß neben körperlicher Tüchtigkeit folgende Eigenschaften haben:

1.) Er muß Landes-Unterthan seyn;

2.) Er muß das zwanzigste Jahr zurückgelegt, und darf das sieben und zwanzigste oder, insofern er zuvor im Militär gedient, das sechs und dreißigste Jahr nicht überschritten haben;

3.) Er darf der Aushebung fürs stehende Militär nicht mehr unterworfen seyn;

4.) Er muß ledig oder kinderloser Wittwer seyn.

(Ausnahmsweise werden Verheirathete oder Wittwer mit Kindern zugelassen, wenn sie zuvor im Militär gedient haben, und sich mit einem besondern Erlaubnißschein des Kriegsministers ausweisen.)

5.) Er darf in keiner Kriminal-Untersuchung befangen seyn, und muß ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Orts-Obrigkeit beibringen.

Exkapitulanten haben ein solches Zeugniß sowohl von ihrer Orts-Obrigkeit als von ihrem vormaligen Regiments-Commando neben dem Abschied beizubringen.

Art. 33.

Zulassung des Einstehers, wenn der Einsteller noch nicht eingereiht ist. Einstellungsakt. Einstellungsvertrag.

Ueber die Zulassung des Einstehers, solange der Einsteller noch nicht wirklich eingereiht ist, erkennt der Kreis-Rekrutirungs-Rath, es sey bei der Aushebung, oder bei der Nachaushebung.

Der Einstellungsakt wird in das Protokoll des Kreis-Rekrutirungs-Raths aufgenommen.

Die Festsetzung der Bedingungen des Einstellungsvertrags bleibt der Privat-Uebereinkunft der Parthien überlassen.

Art. 34.

Zulassung des Einstehers, wenn der Einsteller bereits eingereiht ist. Sonstiges Einstellen während der Dienstzeit.

Da es seyn kann, daß nicht jeder, der einzustellen wünscht, vor der wirklichen Eintreihung einen Einsteher findet, so ist (in sofern nicht in Kriegs-Zeiten die Umstände solches verbieten) das Einstellen noch während eines Zeitraums von 4 Wochen nach erfolgter Eintreihung gestattet, welchenfalls das Erkenntniß über die Zulassung des Einstehers dem Kriegs-Minister zukommt.

Nach Verfluß jenes Zeitraums findet das Einstellen ordentlicherweise nicht mehr statt.

Ausnahmsweise kann jedoch einem bereits Eingereihten aus dringenden Gründen, welche erst im Laufe seiner Dienst-Zeit eintreten, (z. B. wegen Anfalls eines Guts oder einer Erbschaft, oder wegen einer sich ihm darbietenden besonders günstigen Gelegenheit zu einer häuslichen Niederlassung u. s. w.) gestattet werden, einen andern Mann, der aber ein Exkapitulant seyn muß, für die noch übrige Dauer seiner Dienst-Zeit, zum wenigsten aber für die Dauer von drei Jahren für sich einzustellen, worüber in vorkommenden Fällen das Kriegs-Ministerium zu erkennen hat.

Art. 35.

Sicherheitsleistung des Einstehers.

Der Einsteller hat dafür zu sorgen, daß der Einsteher eine Kaution von 400 fl. stelle.

Die Kautionssumme muß bei einer Amtspflegkasse in baarem Geld hinterlegt werden, und bevor dieses geschehen und durch einen Original-Empfangschein nachgewiesen ist, wird der Einsteher nicht zugelassen.

Sobald der Einsteher angenommen und der Einsteller hienach freigesprochen ist, wird die deponirte Summe durch die betreffende Amtspflege der Staatsschulden-Zahlungskasse übergeben, und von dieser auf den Namen des Einstehers ein Schuldschein ausgestellt, welcher bei dem Kriegs-Departement aufbewahrt wird.

Die Kautionssumme wird der getroffenen Einrichtung gemäß zu Ablösung anderer Kapitalien verwendet, und dem Einsteher während seiner Dienstzeit mit fünf Procent verzinst.

Wenn der Einsteher desertirt oder sich zum Dienste vorsätzlich unbrauchbar macht, oder in Gefolg eines Verbrechens und einer dadurch verwirkten Criminalstrafe aus dem Militärstand ausgestoßen wird; so fällt die Kaution, mit Ausschluß seiner etwaigen Gläubiger, dem Invalidenfond zu. Wenn er aber entlassen wird, oder während seiner Dienstzeit stirbt, so wird ihm oder seinen Erben die Schuldverschreibung ausgehändigt, und deren Betrag nach vorgängiger Aufkündigung von der Staatsschulden-Zahlungskasse zurückbezahlt.

Art. 36.

Beitrag zu den Rekrutirungskosten von den Einstellern.

Der Einsteller hat zum Behuf der Rekrutirungskosten fünf und zwanzig Gulden zu bezahlen, welche, bevor über die Zulassung des Einstehers erkannt wird, hinterlegt werden müssen.

Art. 37.

Vom Einstehen eines Bruders für den andern und vom Tausch zwischen Brüdern.

Ein Bruder wird für den andern als Einsteher zugelassen, sobald er das 18te Jahr zurückgelegt und so lange er das 30. Jahr, oder, insoferne er zuvor im Militär gedient, das 36. Jahr nicht überschritten hat.

Auch fällt bei demselben die Kautions-Leistung (Art. 35.) und der Beitrag zu den Rekrutirungskosten (Art 36.) weg.

Wenn der jüngere Bruder für den ältern eintritt, so wird solches als ein Tausch angesehen, dergestalt, daß der ältere, wenn der jüngere in das Alter der Militärpflichtigkeit tritt, statt desselben dem Loose unterworfen ist, und ihn überhaupt bei der Aushebung zu vertreten hat.

Im übrigen gelten beim Einstehen eines Bruders für den andern gleiche Bestimmungen wie beim Einstehen überhaupt.

V. Von der Dienstzeit und der Entlassung.

Art. 38.

Die Dienstzeit der Eingereihten ist bei allen Waffengattungen auf 6 Jahre festgesetzt, wenn nicht, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (Art. 47, 48, 51), Verlängerung der Dienstzeit zur Strafe erkannt wird.

Während eines Krieges kann jedoch der Entlassung nicht eher Statt gegeben werden, als bis der Kriegsstand durch neuausgehobene und im Waffendienst hinlänglich unterrichtete Mannschaft wieder vollzählig gemacht ist.

Vor abgelaufener Dienstzeit findet Entlassung nur wegen erwiesener Gebrechlichkeit und ausnahmsweise alsdann Statt, wenn einem bereits Eingereihten aus dringenden Gründen gestattet wird, einen andern Mann für sich einzustellen (Art. 34).

Uebrigens sollen zu Friedenszeiten die Eingereihten nur solange bei den Fahnen behalten werden, als zu ihrer militärischen Ausbildung nöthig ist, und das Bedürfniß des Dienstes fordert.

VI. Von Abwesenden, Ungehorsamen und Selbstverstümmlern.

Art. 39.

Von denen, welche bei Ziehung des Looses nicht erscheinen.

Für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looses nicht erscheinen, soll das Loos durch ihre Eltern oder Vormünder, und in deren Ermanglung oder Abwesenheit, durch den Vorstand der Gemeinde oder eine andere obrigkeitliche Person gezogen werden.

Art. 40.

Von denen, welche bei der Aushebung nicht erscheinen.

Derjenige, welcher bei der Aushebung nicht erscheint, soll außer dem Fall notorischer Untüchtigkeit (Art. 12) einstweilen für diensttüchtig angenommen, und, wenn keine sonstige Befreiungsgründe für ihn nachgewiesen werden, nach Maßgabe seiner Nummer zum Kontingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig bezeichnet werden.

Art. 41.

1.) Wenn sie ein gesetzliches Hinderniß nachweisen.

Wenn ein zum Kontingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig Bezeichneter durch ein gesetzliches Hinderniß abgehalten worden, bei der Aushebung zu erscheinen, so hat er solches sobald als möglich und jedenfalls noch während der Kreis-Rekru-

tirungs=Rath zum Behuf der Nachaushebung versammelt ist, seinem Oberamt anzuzeigen, und das Hinderniß gehörig nachzuweisen, wo sodann das Oberamt von dem Resultat der darüber gepflogenen Untersuchung an den Kreis=Rekrutirungs=Rath Bericht zu erstatten und den Militärpflichtigen anzuweisen hat, bei der Nachaushebung zu erscheinen.

Art. 42.

a) und sofort bei der Nachaushebung erscheinen.

Wenn der Kreis=Rekrutirungs=Rath das von einem solchen Militärpflichtigen angeführte Hinderniß für gegründet erkennt, und dieser sofort bei der Nachaushebung erscheint, so ist er eben so zu behandeln, als ob er bei der Aushebung erschienen wäre.

Art. 43.

b) Wenn sie bei der Nachaushebung nicht erscheinen.

Wenn dagegen ein zum Kontingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig Bezeichneter zwar wegen seines Nichterscheinens bei der Aushebung ein gesetzliches Hinderniß nachweist, aber bei der Nachaushebung nicht erscheint, so ist er als ein Ungehorsamer nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu behandeln.

Würde er inzwischen in der Folge darthun, daß es ihm unmöglich gewesen, bei der Nachaushebung zu erscheinen: so fällt die Strafe des Ungehorsams weg.

Wenn er daher als ungehorsam zur Einreihung definitiv bezeichnet worden, so soll er, soferne er durch den General=Armee=Arzt für dienstuntüchtig erklärt wird, mit der Einreihung verschont werden.

Art. 44.

a.) Wenn sie kein gesetzliches Hinderniß nachweisen. Ungehorsame.

Wenn ein zum Kontingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig Bezeichneter, welcher bei der Aushebung nicht erschienen, wegen seines Nichterscheinens keinen gesetzlichen Verhinderungsgrund nachzuweisen vermag, oder wenn er es unterläßt, solchen in der vorgeschriebenen Zeit gehörig nachzuweisen (Art. 41), so soll derselbe, er mag bei der Nachaushebung erscheinen oder nicht, als ein Ungehorsamer behandelt, und ohne Rücksicht auf körperliche Beschaffenheit oder sonstige Befreiungsgründe, die ihm etwa zu statten gekommen wären, definitiv zur Einreihung bezeichnet werden, in soferne nämlich, wenn er nur zur Ergänzung bezeichnet war, an seine Nummer die Reihe kommt.

Wenn an seine Nummer die Reihe nicht kommt, so ist er wegen seines ungehorsamen Ausbleibens mit zwei bis dreiwöchigem Gefängniß zu bestrafen.

Art. 45.

Besondere Bestimmung wegen Kranker und Verhafteter.

Diejenigen, welche durch Krankheit, oder, weil sie verhaftet sind, bei der Aushebung zu erscheinen gehindert worden, sollen zwar einstweilen für diensttüchtig angenommen — und bei der Nachaushebung zu erscheinen angewiesen — jedoch auf alle Fälle durch den betreffenden Oberamts-Arzt besichtigt — und sodann, falls sie auch bei der Nachaushebung zu erscheinen gehindert sind, nach Maßgabe des von dem Oberamts-Arzt ausgestellten Zeugnisses behandelt werden.

Uebrigens hat ein solcher, falls er durch den Oberamts-Arzt für dienstuntüchtig erklärt wird, insofern ihn im Fall der Diensttüchtigkeit die Aushebung getroffen hätte, bei der nächstfolgenden Aushebung nach gehobenem Hinderniß zu erscheinen.

Wenn er dieses unterläßt, oder wenn er bei der nächstfolgenden Aushebung für tüchtig erkannt wird, so unterliegt er alsdann der Einreihung, und zwar im erstern Fall als Ungehorsamer mit verlängerter Dienstzeit.

Art. 46.

Von denen, welche vom Erscheinen bei der Aushebung dispensirt sind.

Denjenigen, welcher keinen Befreiungsgrund anspricht, kann die Kreis-Regierung aus erheblichen Gründen vom persönlichen Erscheinen bei der Aushebung dispensiren, und wird sodann ein solcher nach Maßgabe seiner Nummer zum Kontingent oder dessen Ergänzung definitiv bezeichnet.

Derjenige aber, welcher sich bei der Aushebung durch einen gesetzlich qualificirten Einsteher vertreten läßt, soll wie ein Diensttüchtiger, der bei der Aushebung anwesend ist, behandelt werden.

Art. 47.

Verlängerung der Dienstzeit der Ungehorsamen.

Die Dienstzeit derer, welche als ungehorsam zur Einreihung bezeichnet werden, (Art. 44) soll um ein bis drei Jahre verlängert werden, nämlich um ein Jahr, wenn sie sich bei der Nachaushebung stellen, und um zwei bis drei Jahre, wenn sie sich später stellen, oder wenn sie ergriffen werden. Diejenigen jedoch, welchen ein Befreiungsgrund zu Statten gekommen wäre, sollen blos mit dessen Verlust bestraft — und mit gewöhnlicher Dienstzeit eingereiht werden.

Art. 48.

Von den zur Einreihung Bezeichneten, welche entweichen oder sich nicht stellen.

Wenn ein Militärpflichtiger, nachdem er zur Einreihung definitiv bezeichnet worden, sich der wirklichen Einreihung durch Entweichung entzieht, oder, falls er abwesend wäre, sich nicht innerhalb 14 Tagen, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo ihm, oder seinen nächsten Anverwandten, oder seinem Vormünder, oder endlich der Ortsobrigkeit seine Bezeichnung zur Einreihung kund gemacht worden, bei seinem Oberamt stellt, ohne nachzuweisen, daß ihm innerhalb jenes Zeitraums zu erscheinen unmöglich gewesen, so wird seine Dienstzeit um 2 bis 3 Jahre über die gewöhnliche Dauer verlängert.

Diejenigen aber, welche entweichen, nachdem sie bereits vorläufig verpflichtet worden (Art. 23), sollen noch überdieß mit drei- bis sechsmonatlicher Vestungs-Strafe belegt werden.

Art. 49.

Von der Einreihung der Ungehorsamen. Behandlung der Dienstuntüchtigen.

Diejenigen, welche als ungehorsam zur Einreihung definitiv bezeichnet worden (Art. 44), desgleichen diejenigen, welche, nachdem sie zur Einreihung definitiv bezeichnet worden, entweichen, oder in dem vorgeschriebenen Zeitraum sich nicht stellen (Art. 48), sollen, sobald man ihrer habhaft wird, ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter oder sonstige Umstände, zum Militär abgegeben werden.

Wenn ein solcher Ungehorsamer zum eigentlichen Militärdienst untauglich befunden wird, so soll er beim Militär zu irgend einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Verrichtung verwendet, und selbst im Fall gänzlicher Unbrauchbarkeit aus dem Militär-Verband nicht eher entlassen werden, als bis die ihm zuerkannte Dienstzeit abgelaufen ist, bis wohin ihm jede bürgerliche Niederlassung untersagt bleibt, es sey dann, daß er einen andern Mann auf die ihm zuerkannte Dienstzeit für sich einstellt.

Art. 50.

Verfügung in Beziehung auf das Vermögen der Ungehorsamen.

Das Vermögen derer, welche, nachdem sie zur Einreihung definitiv bezeichnet worden, entweichen, oder, insoferne sie schon zuvor abwesend waren, sich nicht innerhalb vier Monaten, von dem Zeitpunkt der Aushebung an zu rechnen, stellen, soll in Beschlag genommen, und es soll dieser Beschlag nicht eher aufgehoben wer-

den, als bis ein solcher Militärpflichtiger nach seiner Zurückkunft die ihm zuerkannte Dienstzeit ausgedient hat, oder aus dem Militär entlassen worden ist, oder endlich bis die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, um sein Vermögen seinen Erben auszuhändigen.

Uebrigens hat derselbe nach seiner Zurückkunft die Nutzungen aus dem sequestrirten Vermögen zu beziehen.

Art. 51.

Von Bestrafung der Selbstverstümmler.

Militärpflichtige, welche sich durch Selbstverstümmlung oder Zuziehung sonstiger künstlicher Gebrechen zum Militärdienst vorsätzlich unbrauchbar machen, sollen zu zwei bis dreijähriger Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt werden.

Würden sie aber ihre Absicht nicht vollständig erreicht haben, so sollen sie mit neunjähriger Dienstzeit zum Militär eingetheilt und zu denjenigen militärischen Verrichtungen, wozu sie noch brauchbar sind, verwendet werden.

Art. 52.

Von der Behörde, welche die Strafen gegen ungehorsame Militärpflichtige erkennt.

Die Strafen gegen die ungehorsamen Militärpflichtigen, insoweit sie durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt sind, mit Einschluß der Art. 48 festgesetzten drei- bis sechsmonatlichen Vestungsstrafe, so wie der Verlängerung der Dienstzeit, sollen durch die Kreis-Regierungen erkannt werden.

Hievon ist jedoch die von Selbstverstümmlern verwirkte Vestungsstrafe, so wie die Bestrafung sonstiger Fälle ausgenommen, wo der Ungehorsam gegen das Rekrutirungs-Gesetz in ein anderes Verbrechen übergeht, es sey denn von einer geringern Uebertretung die Rede, deren Bestrafung die den Kreis-Regierungen in andern Fällen eingeräumte Strafbefugniß nicht übersteigt.

VII. Von den Vergehen öffentlicher Beamten in Rekrutirungssachen.

Art. 53.

Die im Civil- und Militär-Dienst Angestellten, welche sich bei Rekrutirungs-Geschäften eine Verletzung oder Vernachläßigung der Dienstpflicht zu Schulden kommen lassen, sind nach den darüber vorliegenden besondern Verordnungen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu bestrafen, und soll insbesondere jede widerrechtliche Begünstigung oder Bedrückung in Rekrutirungssachen, wohin auch die Ausstellung falscher Zeugnisse über das Prädikat der Einsteher zu rechnen, (Art. 32) zum wenig-

sten mit Verlust des Amtes, vorbehältlich der weiter verwirkten Strafe, geahndet werden.

VIII. Von den Rekrutirungsbehörden.

Art. 54.

Die Leitung des Rekrutirungswesens in den Kreisbezirken, in so weit nicht solche durch vorstehende Bestimmungen dem Kreis-Rekrutirungs-Rath übertragen ist, gehört, wie solches bereits durch das Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817 bestimmt ist, zum Geschäftskreis der Kreis-Regierungen.

Die oberste Leitung des Rekrutirungswesens geht von den Ministerien des Innern und des Kriegswesens aus, und wird in ihrem Namen und unter ihren Befehlen durch einen aus Delegirten dieser beiden Ministerien zusammengesetzten Ober-Rekrutirungs-Rath besorgt.

In Beziehung auf Rekurse, die von dem Kreis-Rekrutirungs-Rath an den Ober-Rekrutirungs-Rath ergriffen werden, bildet letzterer eine selbstständige Rekurs-Behörde.

Gegeben Stuttgart den 7. August 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Verordnung, die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militärpflichtige Mannschaft betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Unserem Rekrutirungs-Gesetze vom heutigen Tage ausgesprochen, daß die Aushebung zum stehenden Militär nur unter den Jünglingen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, geschehen solle, dagegen aber in Kriegszeiten alle Württemberger, die das dreißigste Jahr noch nicht vollendet haben, und unter diesen vorzugsweise die Altersklassen

vom zwanzigsten bis fünf und zwanzigsten Jahre, für den Landwehrdienst in Anspruch genommen werden können.

Damit nun aber die Verfügung über diese Altersklassen desto ungehinderter statt finde, sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, gleichzeitig hiemit Folgendes zu bestimmen:

1.) Es verbleibt bei dem schon in dem General-Rescript vom 9. März 1733 enthaltenen Verbot des Heirathens junger Männer vor Zurücklegung des fünf und zwanzigsten Lebensjahres; und wenn gleich die Dispensation von diesem Verbot auch noch fernerhin Statt findet, so soll sie dennoch früher, als die Aushebung aus der Altersklasse des Heirathslustigen erfolgt seyn wird, unter keinem Vorwand, nachher aber nur aus besondern dringenden Gründen vor Antritt des vier und zwanzigsten Jahres ertheilt werden. Die Gesuche um Dispensation sind in Zukunft von der betreffenden Kreis-Regierung zu erledigen.

2.) Auswandern darf ein junger Mann nach Maaßgabe des §. 8. der Verordnung vom 15. August 1817 erst dann, wann die Aushebung aus seiner Altersklasse vorüber ist; es wäre denn, daß der Sohn mit dem Vater, in dessen Gewalt er sich befindet, wegziehen wollte.

Der Verlust des Staatsbürger-Rechts als Strafe gewisser eigenmächtiger Handlungen findet bei jungen Männern, in deren Altersklasse die Aushebung noch nicht Statt gehabt hat, keine Anwendung.

In Beziehung auf sie bleibt es mithin bei der Verordnung vom 12. September 1808, daß durch eigenmächtige Trauung im Auslande das diesseitige Unterthanenrecht nicht verloren gehe, sondern die Ehe als nicht geschlossen angesehen werde.

Bei ihnen fallen ferner die rechtlichen Folgen weg, welche in den §§. 74 und 75 des Verfassungs-Entwurfs auf die Annahme auswärtiger Dienste, und auf die Verlegung der bleibenden Wohnung in einen fremden Staat ohne vorgängige landesherrliche Erlaubniß gesetzt sind. Vielmehr sind sie in beiden Fällen fortwährend als diesseitige Unterthanen anzusehen, und im Weigerungsfall als ungehorsam Ausgewichene zu behandeln.

3) Das Wandern außer Landes ist nur denen unbedingt erlaubt, in deren Altersklasse die Aushebung bereits Statt gehabt hat; vor dem Anfang des Jahrs, in welchem die Altersklasse des Wandernden zur Aushebung kommt, ist es nur dann zuzugeben, wenn derselbe unter Zuziehung des Vaters oder Pflegers das Versprechen zu Protokoll gibt, mit dem Anfange des gedachten Jahrs, bei Vermeidung der den ungehorsam Abwesenden angedrohten Strafen, sich wieder im Königreich einfinden zu wollen.

Zu einer bloßen Reise außerhalb des Königreichs darf einem jungen Manne, bei dessen Altersklasse die Aushebung noch nicht vorüber ist, nur bis zu dem Anfange des Jahrs, worinn leztere Statt haben wird, ein Paß ertheilt werden.

Indem Wir diese Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen, versehen Wir Uns zu Unsern Regierungen und Beamten, daß sie über der genauen Vollziehung derselben mit Strenge halten werden.

Unsern Oberbeamten aber machen Wir insbesondere zur Pflicht, sowohl bei den Rug-Gerichten, als auch bei jeder andern schicklichen Gelegenheit den Eltern und Pflegern, so wie den jungen Leuten selbst über dasjenige, was die Gesetze in Beziehung auf den Militärdienst von letzteren fordern, und über die Folgen der Verletzung dieser Gesetze ausführliche und nachdrückliche Belehrung zu ertheilen.

Gegeben Stuttgart den 7. August 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben in Folge allerhöchster Entschließung vom 7. d. M. die von dem Secretär von Hirrlinger, bisher bei der Regierung in Ulm, und dem Secretär von Schott, bisher bei der Regierung in Ludwigsburg, nachgesuchte Erlaubniß zur gegenseitigen Vertauschung ihrer Stellen,

und vermöge höchster Entschließung vom nämlichen Tage dem Professor Valier am hiesigen Gymnasium die nachgesuchte Entlassung von seiner Lehrstelle gnädigst zu ertheilen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die erledigte zweite Stadtpfarrei an der Münsterkirche in Ulm dem Pfarrer Neuffer zu Zell unter Aichelberg, Dekanats Kirchheim,

die erledigte Stadtpfarrei an der Hospital- oder Dreifaltigkeits-Kirche in Ulm dem bisherigen Diakonus an derselben, Herrmann,

und vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Pfarrei Berghülen, Dekanats Blaubeuern, dem Pfarrer Sigel in Gruorn, Dekanats Urach, zu übertragen geruht.

Ferner haben Se. Königliche Majestät unterm 10. d. M. dem vormaligen Oberlieutenant, nunmehrigen Postmeister v. Wölffing in Biberach, die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform tragen zu dürfen.

Den 10. d. M. ist der Pfarrer M. Johann Friedrich Dobel in Mezingen, Diözese Urach,

und den 12. d. M. der Lieutenant und Adjutant der Gensd'armerie Lubold gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 52. 1819. 465

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 20. August.

Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben durch Rescript vom 11. d. M. den Legations-Rath und Kammerherrn von Wächter zum Geheimen Legations-Rath befördert;

und an die Stelle des zum Finanz-Departement versetzten Geheimen Kanzlisten Litzenmaier den Joh. Franz Cesar zum Geh. Kanzlisten beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und demselben den Charakter eines Sekretärs ertheilt.

Sodann haben Allerhöchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die erledigte Pfarrei Geifertshofen, Dekanats Gaildorf, dem Pfarrer Schwend in Eschach, zu demselben Dekanat gehörig;

und unterm 13. d. M. die Hütten-Amts-Verwalters-Stelle in Unterkochen dem bisherigen Hüttenschreiber Maier in Friedrichsthal gnädigst übertragen.

Ferner haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die beiden Privat-Lehrer der Rechte, D. Schmid und D. Hoffacker in Tübingen, und den Ober-Justiz-Assessor an dem Gerichtshof in Eßlingen, Wächter, zu außerordentlichen Professoren an der juridischen Fakultät der Universität Tübingen zu ernennen geruht;

und unterm 14. d. M. dem zur katholischen Pfarrei Schechingen, Landkapitels Unterkochen, ernannten, von Hohenstadt gebürtigen Vikar Anton Seibold in Ulm die Königl. Bestätigung ertheilt.

Der Posthalter Haager zu Krailsheim ist am 25. Juli gestorben, welches für diejenigen, so sich um diese erledigte Stelle zu bewerben gedenken, hiemit bekannt gemacht wird.

Die Pfarrei Metzingen, Diöcese Urach, ist durch das am 10. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers M. Dobel in Erledigung gekommen.

Den 14. d. M. ist der Kameral-Verwalter in Wiblingen, Carl Christian Pistorius gestorben.

Stuttgart. Auf erhaltenen höhern Befehl werden alle diejenigen, welche von dem Etats-Jahr 1. Juli 1818/19 her noch Forderungen an die Ober-Hofkasse zu machen haben sollten, hiemit aufgerufen, diese Forderungen innerhalb 4 Wochen einzugeben; und haben diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen würden, sich die daraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben. Den 10. Aug. 1819.

Königl. Ober-Hofkassen-Amt.

Stuttgart. Da die Briefe nach Nord-Amerika unmittelbar über Frankfurt und Hamburg, franko gesendet werden können, wenn die Aufgeber derselben außer dem Königl. Württembergischen Porto für dieselbe gleich bei der Aufgabe für den einfachen Brief 52 kr. fremdes Porto, worunter das Schiffs-Porto schon begriffen ist, und für derlei Briefe über ein halbes Loth 1 fl. 6 kr. und über ein Loth 1 fl. 36 kr., so wie für jedes weitere halbe Loth 26 kr. bei der Aufgabe erlegen; so wird solches aus Auftrag Königl. Oberpost-Direktion zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den 11. August 1819.

Königl. Haupt-Postamt.

Mergentheim. Durch höchste Dekrete der Königl. Kreis-Finanzkammer zu Ellwangen vom 20. und 23. Juli d. J. ist die unterzeichnete Stelle beauftragt worden, die nachbenannten bedeutenden und schönen herrschaftlichen Besitzungen an Gebäuden, Mühlwerken und Gütern im Wege des öffentlichen Aufstreichs zu verkaufen. Die Termine der jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier statt habenden Verkaufs-Verhandlungen sind hienach den betreffenden Objekten vorangesetzt, und der letztern nähere Beschreibung, so wie das Nähere der Verkaufs-Bedingungen kann inzwischen täglich bei dem Kameral-Amte eingesehen und erkundigt, hier aber nur vorläufig zur Nachachtung bemerkt werden, daß, wie einer Seits jeder fremde Kaufsliebhaber mit ortsobrigkeitlichen, oberamtlich gesiegelten Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen sich ausweisen muß, anderer Seits nach Umständen die Käufer auf Verwilligung angemessener Zahlungsfristen sowohl, als auch sonstiger Begünstigungen, rechnen dürfen. Zum Verkauf kommt Donnerstag den 9. künftigen Monats September, 1.) auf Mergentheimer Markung: A.) die zwar außerhalb, aber ganz nahe an der Stadt, an dem Tauberflusse und hart an der nach Würzburg und Frankfurt führenden Landstraße gelegene Schneid- Oehl- Wald- Loh- und Yps-Mühle, auch Hanfreibe, nebst den über den Werkern eingerichteten Wohnungen und Böden, dem Yps-Magazin und den Stallungen; dazu: a.) der Wasserbau, b.) einige Ruthen Gemüsgarten hinter der Yps-Mühle, c.) einige Ruthen Erdbirnland vor dem Gärtchen, d.) die sogenannte neue Wiese unterhalb der Oehlmühle 8 Morg. 105 Ruthen, und die Mühlwiese oberhalb der Schneidmühle 12 Morg. 144 Ruthen, e.) das alte Orangeriehaus im Schloßgarten, so abzubrechen ist, f.) der benachbarte Yps-Steinbruch mit 1 Württembergischen Morgen Ypsweinberg, und g.) alle zu diesen Mühlwerkern gehörige Inventarstücke. B.) Wiesen: 7 Mrg. die große

Ochsenwiese, 1 3/4 Morg. die kleine Ochsenwiese, 6 3/4 Mrg. die Buschwiese. 6.) Gärten: 15/16 Mrg. Krautgarten neben dem Schloßgarten, der Kuhnische Garten genannt. 2.) Auf Markelsheimer Markung: a.) Gebäude: 2 Mrg. 38 Ruth. Haus, Hofraithe und Hausgarten (das vormalige Amthaus), zweistockig, massiv gebaut, mit einem Mansarden-Dach, dabei ein Oekonomie-Gebäude, zweistockig, mit Keller, Stallungen und 2 Wohnungen, das Ganze hat einen Hof, mit einer Mauer umgeben; b.) 1 Mrg. 80 Rth. Krautgarten beim Dorf, zehendfrei; c.) 30 Mrg. 2 Vrtl. Aecker, die sogenannten Frohnhofs-Aecker, und d.) 3 Vrt. Wiesen im Thal. 3.) Auf Elpersheimer Markung: a.) 5/8 Mrg. Acker, zehendfrei, und b.) 1 Mrg. 1/2 Vrtl. Wiesen, im Thal. Freitag den 10. September, auf Mergentheimer Markung, Weinberge: 50 Morg. 2 1/2 Vrtl. meistens in den besten Lagen, in 11 Stücken. Samstag den 11. September, beim Neuhäuser Schloßgut, Weinberge: 22 Morg. 2 Vrtl. ebenso, in 6 Stücken. Die Flächen sind durchgängig nach Württembergischem Meß angegeben. Den 9. August 1819.
Königl. Kameralamt.

Mergentheim. Nach allerhöchster Anordnung sollen die im hiesigen Königl. Schlosse und sonst beim Kameralamte vorhandene entbehrlichen Fahrnisse und andere Geräthschaften verkauft werden, welche in Tischen, Schränken, Stuhlen, in Registratur- und andern Kästen, in noch ungebrauchten Jalousie-Läden, Vorfenstern, Fensterrahmen, 6 Glocken von 25 bis 300 Pf. im Gewicht, in eisernen Oefen, Ofenplatten und Thüren ꝛc., in einer Portechaise, in Baumaterialien verschiedener Art, und noch andern mehr bestehen. Der Verkauf geschieht im Wege des öffentlichen Aufstreichs, aber ohne Ratifikations-Vorbehalt, gegen alsbaldige baare Zahlung im Königl. Schlosse dahier bis Donnerstag den 26. d. M.; er fängt Morgens 8 Uhr an, und wird wenn das Geschäft an diesem Tage nicht beendigt werden kann, sogleich am folgenden Tage fortgesetzt. Den 11. August 1819.
Königl. Kameralamt.

Mergentheim. Rokken, Gerste und Dinkel vom Jahrgang 1818 werden auf den hiesigen Kästen zu annehmlichen Preisen, und in größern wie in kleinern Partieen verkäuflich abgegeben. Den 14. Aug. 1819.
Königl. Kameralamt.

Horb. Die unterzeichnete Stelle ist durch das Königl. Decret von 30. v. M. gnädigst beauftragt worden, die herrschaftliche Mahl- und Sägmühle zu Heiligenzimmern, fürstlich Sigmaring'scher Herrschaft, erstere mit 2 Mahl- und 1 Gerbgang, letztere mit 1 Schneidwerk versehen, samt der vorhandenen Scheuer und Stallungen unter einem Dach, nebst 36 Mrg. 3 1/2 Vrt. 15 1/2 Rth. Gärten und Wiesen, und 38 Mrg. 18 Rth. Ackerfeld, unter Vorbehalt höchster Genehmigung im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden zu verkaufen. Diese Verhandlung soll nun Donnerstag den 16. Sept. l. J., Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Mühlgebäude daselbst vorgenommen werden, wozu die etwaigen Liebhaber hiedurch öffentlich eingeladen werden. Den 14. August 1819.
Königl. Kameralamt.

Weingarten. Das ehemalige Kriminal-Gefängniß zu Altdorf, bestehend in einem zweistöckigten Gebäude, worin, außer den Gefängnissen, eine geräumige Wohnung und guter Keller sich befindet, dann in einer einstockigten Stallung zu drei Stück Vieh, eine Waschkuche mit geschlossenem Hof, und 1/4 Mrg. Küchengarten dabei, soll zu Folge höchsten Befehls entweder verkauft, oder auf sechs bis neun Jahre verpachtet werden. Diese Verhandlung geschieht nun am Mittwoch den 1. September, Vormittags 9 Uhr, in dem Gebäude selbst, und werden die Liebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß an dem Kaufschilling 1/3 baar, und 2/3 in verzinslichen Jahreszielern zu bezahlen seye. Auch haben sich die fremden Kaufsliebhaber mit geschlossenen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen auszuweisen. Den 6. August 1819.
Königl. Kameralamt.

Tübingen. Die der Gemeinde Jetenburg zuständige 200 Stück ertragende Sommer- und Winter-Schafweide wird am Samstag den 28. August l. J., Morgens 10 Uhr, in dem Amtszimmer des Oberamts auf die nächsten 3 Jahre 1820/23 in öffentlicher Verhandlung verpachtet wer-

Digitized by Google

den, wobei sich die Pachtliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen versehen einfinden mögen. Den 7. August 1819. Königl. Oberamt.

Ehingen. Den 21. Sept. d. J., Morgens 9 Uhr, wird die Sommer-Schafweide zu Frankenhofen, die 200 Stück erträgt, auf die nächsten 3 Jahre 1820, 1821 und 1822 im Aufstreich verliehen. Die Liebhaber wollen sich am besagten Tage mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dieser Verhandlung in dem Wirthshause zu Frankenhofen einfinden. Den 9. August 1819.

Königl. Gemeinde-Rath.

Ludwigsburg. In der Nacht vom 7. auf den 8. l. M. wurde von einem der kleinen Wasserfällen in den hiesigen Königl. Anlagen eine bleierne Platte von ungefähr 170 Pf. entwendet. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, zu Beifahung des Diebes sowohl als dieser Platte die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Den 10. August 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der Militärpflichtige Christian Böhringer, von Oelbronn, der bei der Aushebung krank war, entfernte sich von Haus, ehe das Oberamt von seiner Genesung in Kenntniß gesetzt war, und ihn an seinen Bestimmungsort einliefern lassen konnte. Die obrigkeitlichen Stellen werden deswegen ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 11. August 1819. Königl. Oberamt.

Tübingen. Der Soldat Christoph Weiß, von Derendingen, vom 5. Infanterie-Regiment, und der Soldat Johannes Widmann, von Kniebel, vom 1. Infanterie-Regiment, haben sich ersterer am 27. Juli aus der Garnison Ludwigsburg und letzterer am 3. August aus der zu Stuttgart, ohne Urlaub, entfernt, sind inzwischen nicht wieder zurückgekommen und nach aller Wahrscheinlichkeit desertirt. Alle hohe und niedere Behörden werden ersucht, auf dieselbe fahnden und sie im Betretungsfall wohlverwahrt hierher einliefern zu lassen. Den 7. August 1819.

Königl. Oberamt.

Wangen. Der Soldat des 7. Infanterie-Regiments, Justin Heilig, von Amtzell, hiesigen Oberamts, hat sich den 6. d. M. aus der Garnison Ulm entfernt. Die Königl. Oberämter und Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren und entweder hierher oder an das Regiments-Commando in Ulm ausliefern zu lassen. Den 9. August 1819.

Königl. Oberamt.

Aalen. Der unterm 29. Juli freiwillig eingetretene Soldat Johann Georg Vorst, von Hohenstadt, ein notorischer Vagant, hat sich am 4. August aus seiner Garnison Stuttgart entfernt; Die Justiz- und Polizei-Behörden des Königreichs werden daher geziemend ersucht, auf diesen Menschen fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher liefern zu lassen. Den 9. August 1819.

Königl. Oberamt.

Aalen. Der zum 7. Infanterie-Regiment gehörige beurlaubte Soldat Johannes Stelzer, von Hofen gebürtig, sollte auf den 31. August in seiner Garnison Ulm sich einfinden, dessen Aufenthalt ist aber nicht bekannt und daher zu vermuthen, daß er desertirt wäre; wo sich nun derselbe betreten läßt, ist er zu verhaften, und entweder hieher oder zu seinem Regiment einzuliefern. Den 10. Aug. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 53. 1819. 469

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 24. August.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Juli 1819 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Juli sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 3. Juli wurde:

1. In der Rekurssache des wegen vierten, ausgezeichneten Diebstahls in Untersuchung gekommenen Jakob Wüst, von Lomersheim, Oberamts Maulbronn, das von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis unter dem 11. December v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte

von 1819. Nro. 6. S. 42. enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die durch seine Beschwerde-Führung verursachten neuen Kosten bestätigt.

Den 10. Juli wurde:

2. in der Rekurssache des wegen wiederholten Betrugs zu Stuttgart in Verhaft und Untersuchung gekommenen Michael Ranalder, von Dettingen, Oberamts Urach, das von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Eßlingen gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 46. S. 398. enthaltene) Erkenntniß bestätigt.

Den 13. Juli wurde:

3. in der Rekurssache des wegen zwar kleinen und einfachen, aber dritten Diebstahls bei dem Königl. Oberamts-Gericht zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommenen Anton Braun, von Schweinhausen, Oberamts Waldsee, das von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofes in Ulm gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 46. S. 414. enthaltene) Erkenntniß gleichfalls bestätigt.

Den 31. Juli wurde:

4. in der Rekurssache des wegen verübten Pferde-Diebstahls zu Sulz in Untersuchung gekommenen Georg Schnezler, von Bochingen, Oberamts Oberndorf, das von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Tübingen gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 46. S. 404. enthaltene) Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent wegen großen Diebstahls, dessen er für überwiesen anzunehmen, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Erstattung sämtlicher Arrest- Azungs- Untersuchungs- und der etwa in der Rekurs-Instanz erwachsenen weiteren Kosten, zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt seyn soll.

II. Civil-Senat.

Den 2. Juli wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe für den Jart- und Donau-Kreis zu Ulm, zwischen der Gemeinde Friedingen, Oberamts Riedlingen, Klägerin, Appellantin, und der Königl. Finanzkammer in Ulm, Beklagte, Appellatin, Beholzungs-Recht betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amteswegen verworfen, und Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 12. Juli wurde:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen den Erben des Johann Thomas Ellinger zu Spielbach, Oberamts Mergentheim, und den Erben des Johann Jakob Bauer zu Nassau, Beklagte, Appellaten, die Erfüllung eines Kauf-Vertrages betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde, unter Verurtheilung der Appellanten in die dadurch verursachten Kosten, von Amtswegen abgeschlagen.

Den 16. Juli wurde:

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm, zwischen Joseph Eckert, von Oberzell, Oberamts Ellwangen, und Caspar Humpf, von Weiler, und dessen Streitgenossen, Eigenthums-Ansprüche betreffend, auf gleiche Weise erkannt; und

den 19. Juli:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen, zwischen den Erben des Hof-Saifensieders Hering zu Stuttgart, Beklagte, Nachkläger, Appellanten, und dem Hof-Bildhauer Hoffmann daselbst, Kläger, Nachbeklagte, Appellaten, verschiedene Forderungen betreffend, die Berufung aus demselben Grunde, unter Verurtheilung der Appellanten in die desfallsigen Kosten, verworfen.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 1. Juli:

1. Friderika, geborne Maurer, von Brackenheim, Klägerin, von Georg Adam Oesterlen, von da, Beklagter, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2. Johann Müller, Schuhmacher zu Balingen, Kläger, von Elisabetha, geborne d'Attrin, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3. Jung Johann Georg Katz, zu Althengstett, Oberamts Calw, Kläger, von Maria Barbara, geborne Frohnmaier von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 15. Juli:

4. Jakob Friedrich Grau, gewesener Löwenwirth zu Rudersberg, Oberamts Welzheim, Kläger, von Heinrika, geborne Hinderer, von Mittelschlechtbach, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

Am 2. Juli wurden verurtheilt:

1. David Fichtner, von Unterweissach, Oberamts Baknang, wegen seinem Bruder mittelst gefährlichen Instruments beigebrachter schwerer Verwundung, unter Berücksichtigung der wegen Trunkenheit verringerten Zurechnungsfähigkeit desselben, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Arrest- und Heilungs-Kosten, zu anderthalbjähriger Zuchthausstrafe, unter Vorbehalt eines Straf-Zusatzes auf den Fall, wenn sich noch schlimmere Folgen der Verwundung in Zukunft ergeben sollten;

2. Johann Georg Schwegler, von Kannstatt, wegen wiederholten Gebrauchs eines falschen Passes, Vagabundität und gebrochenen Angelöbnisses an den Eid-Stab, auch Versuchs einer gewaltsamen Befreiung mehrerer Mitgefangener, neben Ersatz des im Gefängnisse angerichteten Schadens, und der Arrest-Atzungs- und Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung der ihm früher wegen Diebstahls zuerkannten, aber noch nicht erstandenen vierzehntägigen Thurmstrafe, zu sechsmonatlicher Vestungsarbeit.

Am 13. Juli wurde:

3. Friedrich Redwiz, gewesener Posthalter zu Fürfeld, Oberamts Heilbronn, wegen Dienst-Verfehlungen und Amts-Nachlässigkeiten, insbesondere aber wegen Verletzung des Postgeheimnisses, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, und der durch Aufstellung eines Amts-Verwesers verursachten Kosten mit Cassation von seinem Amt und vierwöchigem Vestungs-Arrest, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, bestraft.

An demselben Tage wurde verurtheilt:

4. a.) Jakob Theurer, von Neckarweihingen, wegen vollbrachter Concussion und Versuchs einer weitern Concussion, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung von 3/10 der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher;

b.) Gottlieb Ohnmeiß, von Ludwigsburg, wegen vollbrachter Concussion und Versuchs einer Concussion, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung von 3/10 der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher;

c.) Jakob Hirsch, von Neckarweihingen, wegen gleichen Reats, neben dem Schadens-Ersatz und Bezahlung von 3/10 der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Vestungsstrafe.

Am 15. Juli wurde:

5. Maria Sibilla Horlacher, von Stuttgart, wegen gesetzlich ausgezeichneter, wiederholter Diebstähle, neben Verurtheilung in die Untersuchungs- Arrest- und Azungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe;

6. Johann Friedrich Lade, von Kirchberg, Oberamts Marbach, wegen kleiner, jedoch dritter Diebstähle, neben dem Ersatz der Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit siebenmonatlicher Vestungsstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate belegt.

Am 17. Juli wurden verurtheilt:

7. Georg Schmid, von Unternberg, Oberamts Vaihingen, wegen mehrerer kleiner Diebstähle, worunter jedoch ein qualificirter ist, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu vier und einhalbmonatlicher Vestungsstrafe;

8. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Marianne Kurz, von Ellwangen, wegen Unzucht in der Residenz-Stadt, und Theilnahme an einem Diebstahl, in Rücksicht auf ihre schon früher wegen Diebstahls erstandene Strafe, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe, neben Ersatz der Hälfte der Untersuchungs-Kosten und des durch den Diebstahl verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit Barbara Hirsch, von Oettingen in Baiern;

9. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Christiane Scheerer, von Bezingen, Oberamts Reutlingen, wegen wiederholter Unzucht in der Residenz, kleinen Diebstahls und Vagirens, neben dem Ersatz der Untersuchungs-Kosten zu vierzehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf sechs Monate;

10. Dorothea Schweigle, von Stuttgart, wegen kleinen, jedoch dritten Diebstahls und Betrugs zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf fünf Monate, neben dem Ersatz der Arrest- und Untersuchungs-Kosten und des erweislichen Schadens.

Am 22. Juli wurde:

11. Ernst Friedrich Trautwein, von Maulbronn, wegen wiederholten asotischen Lebenswandels, Fälschung, Betrügereien und Calumnien, neben dem Ersatz des erweislichen Schadens und der Untersuchungs-Kosten mit fünfzehnmonatlicher Vestungs-Arbeit innerhalb der Vestung;

12. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Johann Georg Mäule, von Groß-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen, wegen kleinen, aber vierten Diebstahls, wiederholter Betrügereien, Scortation und verbotenen Schieß-Gewehr-Besitzes neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, und Confiscation des gesetzwidrig besessenen Terzerols mit dreijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf achtzehn Monate;

13. der zu Vaihingen in Untersuchung gekommene Joseph Klozbücher, von Brastelburg, Oberamts Neresheim, wegen dritten Diebstahls, Vagabundität und Concubinats neben Bezahlung seiner Arrest- und 2/3 der Untersuchungs-Kosten mit achtmonatlicher Vestungsstrafe, und nachheriger viermonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause;

14. Christian Grillborzer, von Schüzingen, Oberamts Maulbronn, wegen vierten, kleinen Diebstahls, neben Ersatz der Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit sechsmonatlicher Vestungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause.

Am 29. Juli wurde verurtheilt:

15. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Georg Jacob Heim, von Enzweihingen, Oberamts Vaihingen, ehemaliger herrschaftlicher Bauzugs-Knecht, wegen mehrerer zum Theil großer und ausgezeichneter Veruntreuungen neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu fünfzehnmonatlicher Vestungs-Arbeit;

16. Sophie Friederike Mönch, von Kirchheim, Oberamts Besigheim, die zu Stuttgart in Untersuchung gekommen ist, wegen wiederholter Hurerei in der Residenz, Vagirens und kleinen Diebstahls neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 31. Juli wurde:

17. dem zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Joseph Grimminger, von Pfannenstiel, Oberamts Aalen, wegen dritten Diebstahls mit Rücksicht auf den von ihm erstandenen Arrest, neben Verurtheilung in sämtliche Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Vestungs-Arbeit und nachherige Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von drei Monaten, zuerkannt.

Nachtrag vom Monat Junius.

Am 23. Juni wurde:

18. der suspendirte Unteraccifer Ludwig Groß, von Geisingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen grober Verschuldung bei Einzug und Verrechnung der Accisegelder, auch sonstiger fahrlässiger Amtsführung, neben dem Ersaß der erwiesenermaßen eingezogenen, aber nicht verrechneten Gelder und der Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit der Entlassung sowohl von der Acciser-Stelle, als auch von seinen übrigen öffentlichen Aemtern bestraft.

2.) Civil-Senat.

Am 2. Juli wurde:

1. In der Appellationssache von dem Stadt-Gericht zu Stuttgart zwischen dem Hofschlosser Wanser daselbst, Kläger Anten, und dem Hofschreiner Schweigle allda, Bekl. Aten, Gränz-Berichtigung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumnisses in den Appellationsförmlichkeiten durch Erlaß von Amtswegen für unstatthaft erklärt, und der Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

2. in der Appellationssache von dem Stadt-Gerichte zu Stuttgart, zwischen Christian Locher, Weingärtner in Heslach, Bekl. Anten und resp. Aten, und Gottlieb Rühle daselbst, in eigenem Namen, und ex jure cesso seines Bruders Amos Rühle, Kl. Aten und Mit-Anten, eine Hofraithe und Durchgang betreffend, soviel die von Christian Locher eingewandte Berufung betrifft, ein devolutorischer Bescheid ertheilt; was hingegen die von den Kl. Aten und Mit-Anten Gottlieb und Amos Rühle ergriffene Appellation anbelangt, das unstatthafte Restitutionsgesuch abgeschlagen, und diese Sache wegen versäumter Nothfrist der Akten-Einlegung als an den Königl. Gerichtshof nicht erwachsen erklärt.

Am 5. Juli wurde:

3. in der untergänglichen Appellationssache von dem Stadt-Gerichte zu Stuttgart zwischen Johann Daniel Stüber, Schlosser-Obermeister daselbst, Bekl. Anten und Aten einer, und dem Wegmeister Pfisterer und Weingärtner Ludwig Göhr ebendaselbst, Kl. Aten und Anten anderer Seits, das Wegschaffen zu Schaden stehender Bäume betreffend, die Appellation zur Zeit als administrativ polizeilicher Gegenstand mittelst Erlasses an das Stadt-Gericht zu Stuttgart zurückgewiesen.

Am 9. Juli wurde:

4. in der Wechsel-Klagsache des Ober-Justiz-Prokurators Georgii zu Eßlingen, Kl., gegen den Mechanikus Johann Caspar Bodmer auf der Solitude, Bekl., der leztere zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 400 fl. nebst Zinsen, auch Kosten und Schäden verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

5. in der Rechtssache der abgeschiedenen Ehefrau des verstorbenen Obristen, Freiherrn v. Röder, gebornen v. Wittich, jezt verehelichten v. Winzingeroda, Liquidantin, gegen den als Contradictor in der Obrist v. Röder'schen Concurssache aufgestellten vormaligen Ober-Justiz-Prokurator und jetzigen Oberamts-Richter Schmidlin, Liquidaten, eine Heirathguts-Forderung von 3000 fl. samt Zinsen betreffend, die Liquidantin mit ihrer gänzlich ungegründeten Forderung von der v. Röder'schen Masse abgewiesen, und zu Erstattung der ihrem Gegentheil verursachten Proceß-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

6. in der Nichtigkeits-Klagsache zwischen Johann Michael Schmid, von Hohenhaslach, Bekl. Inten und den Erben des Heiligenpflegers Hauber von da, Kl. Iaten, die Zahlung eines Weinkaufsschillings betreffend, die von dem Oberamts-Gerichte zu Vaihingen am 30. Oktober 1817 ausgesprochene Urthel als nichtig cassirt, und den Iaten, die von ihnen in beiden Instanzen aufgewendeten Prozeßkosten auf sich zu tragen, dem Oberamts-Gericht aber dem Inten die in erster und zweiter Instanz aufgewendeten Prozeßkosten zu ersetzen, auferlegt.

Am nämlichen Tage wurde:

7. in der Appellationssache von dem Stadt-Gerichte zu Stuttgart zwischen dem Materialisten Georg Keppler daselbst, Bekl. Anten, und dem Kaufmann Chargé zu Marseille, Kl. Aten, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses an der Förmlichkeit der Bitte um Akten-Ausfertigung durch Urthel abgewiesen, und der Ant in die durch die Berufung dem Aten verursachten Kosten verurtheilt.

Am 14. Juli wurde:

8. die von Anton Crescenz Pfob, von Obergriesheim, gegen einen von dem Oberamts-Gericht zu Neckarsulm, in Betreff des waisengerichtlich vorgenommenen Verkaufs seines Hausantheils, gefällten Spruch eingewandte Berufung, weil sich die betreffende Sache, so wie sie in erster Instanz angebracht wurde, nicht zur

förmlichen gerichtlichen Verhandlung ein zweiter Instanz eignete, durch Erlaß von Amtswegen verworfen, dem vermeintlichen Anten aber den Rechtsweg gegen wen immer in erster Instanz vorbehalten.

Am 23. Juli wurde:

9. in der Wechselklagsache zwischen dem Ober-Justiz-Prokurator Georgii zu Eßlingen, Kl., und dem Kaufmann August Märklin zu Heimsheim, Oberamts Leonberg, Bekl., letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 416 fl. 20 kr. nebst Verzugszinsen, auch zum Kosten- und Schadens-Ersaz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

10. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Neckarsulm, zwischen Johanne Elisabethe, geb. Canz, von Lampoldshausen, mit ihrem Kriegsvogt, Kl. Antin, und deren abgeschiedenen Ehemann Christoph Leins, Schlossermeister zu Kochendorf, Bekl. Aten, Beibringens-Zurückforderung betreffend, dem beklagten Theil mittelst Bescheids Beweis auferlegt.

Am 28. Juli wurde:

11. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Ludwigsburg, zwischen Christian Friedrich Fribolin, Perückenmacher daselbst, Kl. Anten, und dem Medic. Dr. Heinrich Bischoff, Apotheker allda, Bekl. Aten, das Eigenthum eines Gebäudes, und die Bezahlung eines Miethzinses daraus betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amtswegen durch Erlaß verworfen, und der Ant in die dadurch seinem Gegner verursachten Kosten verurtheilt.

Am 30. Juli wurde:

12. die von dem Seifensieder Gottlob Schönemayer, von Marbach, in seiner bei dem dortigen Oberamts-Gericht verhandelten Rechtssache gegen Catharine Schwarzenhölzer in Ludwigsburg, Alimente betreffend, angebrachte Nichtigkeits-Klage mittelst Rescripts als unstatthaft verworfen, und der Implorant in die seinem Gegentheil dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

Nachträge vom Monat Juni.

Am 10. Juni wurde:

13. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Backnang zwischen Gottlieb Ottenbacher, von Murrhardt, Intervenienten, Anten, und dem Casimir

Seeger'schen Eheleuten von da, Kl. Aten, eine zwischen den Casimir Seeger'schen Eheleuten und dem Beklagten David Bohn zu Fornsbach, bestrittene Hauslosung betreffend, die Berufung wegen auf dieselbe von dem Anten mittelbar geleisteten Verzichts verworfen, und der Ant in alle durch diese Berufung verursachten Kosten verurtheilt; zugleich aber wurden sämtliche in dem genannten Rechtsstreite gepflogenen Verhandlungen erster Instanz und das darauf von dem Unterrichter ausgesprochene Urtheil durch Ordination als nichtig cassirt.

Am 21. Juni wurde:

14. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Eßlingen, zwischen Jakob Weiler zu Köngen, Kl. Anten, und den Erben des Wolfgang Schmidetter, Bürgermeisters daselbst, Bekl. Aten, Steuer-Ersaz aus einem gepachteten Gute betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amteswegen per Rescript. verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 7. Juli wurde:

1. in der bei dem vormaligen Criminalamt zu Rottenburg anhängig gewesenen Untersuchungs-Sache gegen Anton Schöllhammer, von Rohrdorf, Oberamts Horb, und Consorten, Betrug durch Geister-Beschwörung betreffend, erkannt, daß

   a.) Coinquisit Stephan Schneider, von Weitingen, wegen Miturheberschaft und beziehungsweise Theilnahme an den von dem Haupt-Angeschuldigten verübten Betrügereien unter Einrechnung eines Theils seines Arrests zur Strafe, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und eines noch zu bestimmenden Antheils an den Untersuchungs-Kosten, auch solidarischer Mitverbindlichkeit zum Ersaz des gestifteten Schadens, zu sechsmonatlicher Vestungsarbeit, und

   b.) Theresia, Anton Schöllhammers Ehefrau, von Rohrdorf, wegen verübten Betrugs, so wie wegen thätiger Beförderung der von ihrem Mann verübten Betrügereien, unter Einrechnung eines Theils ihres Arrests zur Strafe, neben dem Ersaz des durch sie gestifteten Schadens, noch in eine viermonatliche Zuchthausstrafe, so wie in ihre Arrest-Azungs- und einen noch zu bestimmenden Antheil an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt, dabei aber ein Strafzusaz auf den Fall, daß durch die gegen den Haupt-Angeschuldigten angeordnete weitere Untersuchung ein erhöhter Reat gegen sie erhoben würde, vorbehalten seyn solle.

Digitized by Google

An eben diesem Tage ist:

2. die zu Neuenbürg in Untersuchung gekommene Barbara Schröter, von Schömberg, wegen im rechtlichem Sinne vierter Excertation zu einer viermonatlichen Arbeitsstrafe in herrschaftlichen Geschäften verurtheilt worden.

Am 5. Juli wurde:

3. der suspendirte Salz-Factor Gottlieb Friedrich Pfäfflin, von Rottweil, wegen Contrahirung eines bedeutenden Kassenrests bei der Factorie, und begangener betrügerischer Handlungen zu augenblicklicher Bedeckung desselben, sodann wegen grober Unordnungen in seiner Salz-Administration, ferner wegen eines Pflegschaftsrests, so wie endlich wegen großer Nachlässigkeit in Verwaltung des Pflegguts und hierdurch solchem weiter zugefügter Nachtheile, zu einer achtzehnmonatlichen Vestungsstrafe mit angemessener Arbeit verurtheilt, in sämtliche Untersuchungs-Kosten und Erstattung des beiden Administrationen verursachten vollen Schadens verfällt, und mit Abnahme der bis jetzt von ihm bekleideten Aemter für unfähig zu Versehung irgend einer öffentlichen Stelle erklärt.

An demselben Tage ist:

4. der zu Urach in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Beck, von Dettingen, wegen der an seiner Ehefrau verübten groben Mißhandlung, welcher deren Tod alsbald nachgefolgt ist, neben Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer fünfzehnmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 15. Juli wurde:

5. der zu Freudenstadt in Verhaft und Untersuchung gekommene Johannes Maurer, Salpetersieder von Hausen ob Verena, Oberamts Tuttlingen, wegen wiederholten und groben Betrugs, so wie wegen verschuldeten Zahlungs-Unvermögens und wegen längere Zeit hindurch fortgesetzten Vagirens, neben Erstattung des verursachten Schadens, so wie seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Zuchthausstrafe und nach deren Erstehung zu wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

Auch an demselben Tage:

6. gegen Anna Maria Vogler, von Tuttlingen, wegen mehrerer gewerbsmäßig verübter Diebstähle, sodann wegen Vagirens in Gemeinschaft heimathloser und der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Menschen, so wie endlich wegen ihres lügenhaften und ordnungswidrigen Benehmens vor Gericht, neben Verfällung

in sämtliche Verhaft- und Untersuchungs-Kosten und in die Erstattung des noch nicht vergüteten Schadens, eine vier und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige wenigstens dreimonatliche Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

Am 21. Juli ist:

7. der zu Sulz in Untersuchung gekommene Tobias Stähle, von Ißingen, wegen zweier, zwar erster und kleiner, aber ausgezeichneter und in Genossenschaft verübter Diebstähle, sodann wegen Unterschlagung, ferner wegen nachgefolgter Theilnahme an einem kleinen, aber ausgezeichneten Diebstahl, und endlich wegen Verheimlichung einer gestohlenen Sache, neben Verfällung in seine Verhaft- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe und zu Erstattung des verursachten Schadens, so weit er in Genossenschaft handelte, in solidum verurtheilt worden.

An eben diesem Tage wurde:

8. Johannes Lamparter, Sattler von Nürtingen, wegen verschuldeter Tödtung seines Eheweibs, unter Berücksichtigung des von ihm erstandenen langen Arrests, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu zwanzigmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 23. Juli wurde:

9. a. Jung Johannes Strohm, von Trossingen, Oberamts Tuttlingen, wegen zwar kleinen und ersten, aber in Genossenschaft verübten und qualificirten Diebstahls, neben dem Ersatz von 2/3 der Untersuchungs-Kosten und solidarischer Verbindlicheit zu Erstattung des verursachten Schadens, zu viermonatlicher Vestungs-Arbeit verurtheilt, dagegen hinsichtlich der ihm zur Last gelegten weiteren Diebstähle und gegen die Ehre und das Leben seiner Eltern gerichteten Angriffe der Verdacht in Ermanglung näheren Beweises auf sich beruhen gelassen;

b. Johannes Müller, von Deißlingen, wegen zwar kleinen, aber wiederholten, in Genossenschaft verübten, fortgesetzten und qualificirten Diebstahls, neben dem Ersatz von einem Drittheil der Untersuchungs-Kosten und solidarischer Verbindlichkeit zu Erstattung des verursachten Schadens, mit neunmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

Am 26. Juli wurde:

10. in der vor dem Oberamts-Gericht Sulz anhängig gewordenen Untersuchungs-

Sache, betreffend eine am 17. Mai v. J. auf der Leibringer Viehweide an dem Hirten Jauch und in der anliegenden Mühle von acht Tübinger Purschen in Genossenschaft durch schwere Real-Injurien, Hausfriedensbruch, boshafte Eigenthums-Beschädigung und grobe Gewaltthätigkeiten verübte Privat-Rache erkannt, daß, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz der dem Jauch verursachten Kurkosten und des sonst angerichteten Schadens,

a. Johann Georg Sauter, von Tübingen, zu einer sechsmonatlichen,

b. Jakob Koch, von Frommern, Oberamts Balingen, zu einer fünfmonatlichen,

c. Johann Georg Sängle, von da, zu einer fünfmonatlichen,

d. Leonhard Seemann, von Tübingen, zu einer viermonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe

unter Aussetzung des Erkenntnisses über die Kosten der Untersuchung verurtheilt seyn sollen.

Am 30. Juli ist:

11. Jakob Maier, von Altdorf, Oberamts Herrenberg, wegen großen, im rechtlichen Sinne dritten, durch Einbruch qualificirten und durch thätliche Widersetzlichkeit gegen den ihn verfolgenden Damnificaten erschwerten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-, Atzungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten und zum Ersatz des verursachten Schadens zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens achtmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 15. Juli ist:

Jung Johann Georg Leipple, von Betzingen, Oberamts Reutlingen, wegen vorsätzlicher Mißhandlung seines Vaters und wegen der durch solche, so wie durch dessen Verwahrlosung nach derselben herbeigeführten verschuldeten Tödtung desselben, sodann wegen mehrerer in Genossenschaft verübten, zwar kleinen und ersten, aber ausgezeichneten Diebstähle, mit Einrechnung einer verwirkten Fleisches-Vergehensstrafe, neben Verurtheilung in seine sämtlichen Verhafts-Defensions- und 5/6tel der Untersuchungs-Kosten, auch zum Ersatz des verursachten und noch nicht vergüteten Schadens, (so weit er in Genossenschaft handelte unter solidarischer Verbindlichkeit,) mit einer achtjährigen Zuchthausstrafe belegt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Juli wurde:

1. in der Appellationssache von Tübingen zwischen Adam Friedrich Kronecker, und dessen Ehefrau, Katharina, geborne Kieser daselbst, Beklagten, Appellanten einer, sodann Friedrich Kronecker, von da, Kläger, Appellaten anderer Seits, Gültigkeit eines Testaments und einer Schenkung betreffend, das Urtheil erster Instanz reformirt, unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz.

Am 9. Juli ist:

2. in der Appellationssache von Urach zwischen Marie Agnes, geborne Koch, von Ehningen, mit ihrem Pfleger, Beklagter, Appellantin, und ihrem Ehemann Johann Adam Hummel, von da, Kläger, Appellaten, Vermögens-Verwaltung betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz abgeändert worden.

Am 14. Juli wurde:

3. die Appellationssache von Tübingen zwischen Adam Grauer, von Pfrondorf, Namens seines Eheweibs, Klägers, Appellanten, und Johann Martin Künstle daselbst, Beklagten, Appellaten, Vindication eines Ackers betreffend, wegen Mangels an der Appellations-Summe weggewiesen und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 14. Juli wurde ferner:

4. der von dem Adlerwirth Christoph Friedrich Holland zu Oberjettingen, gegen das in seiner Schuldsache am 10. Juni d. J. von dem Oberamts-Gericht zu Herrenberg eröffnete Gant-Erkenntniß ergriffene Recurs wegen Versäumung der gesetzlichen Frist als unzulässig verworfen.

Am 21. Juli ist:

5. in der Appellationssache von Balingen zwischen Johann Georg Koller, Müller daselbst, Beklagtem, Appellanten, und Agnes Jetterin, von Streichen, cum curatore, Klägerin, Appellatin, Privat-Genugthuung und Kindes-Ernährung betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätigt, und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verfällt worden.

Am 29. Juli wurde ebenso erkannt:

6. in der Appellationssache von Sulz zwischen Martin Binder zu Böhringen, Beklagtem, Appellanten, und Magdalene Schwarz daselbst, Klägerin, Appellatin, Kindes-Anerkennung und Privat-Genugthuung betreffend;

7. in der Appellationssache von Tübingen zwischen Johann Friedrich Krumm zu Neckarhausen, Oberamts Nürtingen, Vorkläger, Nachbeklagtem, Appellanten, Producenten, und Johann Georg Rommel, von Justingen, Vorbeklagten, Nachkläger, Appellaten, Producten, verschiedene Forderungen und Gegenforderungen betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß vom 27. März 1817 nach in zweiter Instanz geführtem Beweis theils abgeändert, theils bestätigt, unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz.

Am 30. Juli wurde:

8. die Nichtigkeits-Klage des Johannes Haas, Hofbauers im Föhrenbächlen, Großherzoglich-Badischen Bezirksamts Hornberg, und Consorten, Imploranten, gegen die Gläubiger des Matthäus Kramer, gewesenen Hofbauers zu Zimmern, Oberamts Rottweil, Imploraten, Location im Gant betreffend, von Amteswegen abgewiesen und wurden die Imploranten in die hiedurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juli ist:

1. gegen Andreas Weible, von Kleinhirschbach, Oberamts Oehringen, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten und eines einfachen Diebstahls, welche beide im rechtlichen Gesichtspunkte eines dritten Diebstahls erschienen sind, eine einjährige Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige sechsmonatliche Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt und ferner bestimmt worden, daß er neben dem Schadens-Ersatze, wofür er mit den übrigen Theilhabern in solidum zu haften habe, seine eigene Arrest- und Azungs- auch ein Drittheil der Untersuchungs-Kosten zu tragen habe.

Am 3. Juli wurde:

2. gegen den Schultheißen Müller zu Hürben, Oberamts Heidenheim, wegen Verfälschung eines gerichtlichen Zeugnisses, die Entsetzung von seiner Schultheißenstelle, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, und vierzehntägige Gefängnißstrafe, neben der Verurtheilung in die Kosten ausgesprochen;
3. Johann Michael Ziehl aus Oberzenn, im Königl. Bairischen Landgerichte Leutershausen, wegen Angabe eines falschen Geburts- und Wohnorts, dann wegen wiederholt verübten Betrügereien und Fälschungen, desgleichen wegen

attentirten großen Betrugs, nebem dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu sechsmonatlicher Vestungsstrafe mit seiner körperlichen Schwäche angemessener Arbeit und zu nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche verurtheilt.

Am 6. Juli sind:

4. a. Anwalt Stadelmann zu Rohrbronn, Oberamts Schorndorf, wegen ascetischen Lebenswandels, dann wegen unordentlicher und eigennütziger Amtsführung, neben Entlassung von seiner Anwaltsstelle, zu vierwöchiger,

b. Bürgermeister Bäßler daselbst, wegen derselben Verfehlungen, neben Entlassung von seiner Bürgermeisterstelle, zu vierzehntägiger Einthürmung und in den Schadens-, so wie jeder in die Hälfte des Kosten-Ersatzes verurtheilt worden.

Am 8. Juli ist:

5. der 14jährige Johann Georg Friedrich Seßler, von Hohbach, Oberamts Künzelsau, wegen der von ihm verübten vielen kleinen, theils einfachen, theils ausgezeichneten und theils qualificirten Diebstähle, neben der Bezahlung der Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, auch dem Ersatze des Entwendeten, soweit derselbe noch nicht geleistet ist, zu sechsmonatlicher Zuchthausarbeit in Markgröningen, nebst Willkomm und Abschied je zu fünfzehn Ruthenhieben verurtheilt, auch wegen der Fortsetzung des Religions- und Schul-Unterrichts mit dem Inquisiten, während der Dauer seiner Strafzeit, Anordnung getroffen worden.

Am 10. Juli wurde:

6. gegen Johann Jakob Ekhard zu Altheim, vormaligen Oberamts Alpek, wegen des Versuchs des Verbrechens der Nothzucht, eine dreijährige Zuchthausstrafe in Gotteszell, nebem Bezahlung sämtlicher Arrest- Untersuchungs- und Kurkosten erkannt.

Am 13. Juli wurde:

7. Bürgermeister Haaf zu Michelfeld, Oberamts Hall, wegen des Verdachts verübter Fälschung und dadurch beabsichtigten Betrugs, von der Instanz entbunden, hingegen wegen unordentlicher Amtsführung überhaupt, und wegen der ihm hiebei zur Last fallenden groben Nachläßigkeiten, neben dem Ersatze des Schadens, soweit er noch nicht geleistet ist, von dem Bürgermeisteramte entlassen und mit einer großen Frevel-Strafe belegt, indessen der Kostenpunkt noch ausgesetzt gelassen.

An demselben Tage ist:

8. Friedrich Weinmann, von Ernsbach, Oberamts Oehringen, wegen verübten zweiten großen Diebstahls, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt worden.

Am 21. Juli ist:

9. gegen Michael Blumenstock, vom Sattelhof, Oberamts Crailsheim, wegen ehebrecherischen Concubinats und damit verbundenen topischen Incests, so wie wegen Vagirens, eine viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen, auch ihm die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zugeschieden worden.

Am 24. Juli wurde:

10. Daniel Friedrich Pflüger, von Rudersberg, Oberamts Welzheim, wegen gefährlicher und unter erschwerenden Umständen verübter Körperverletzung, neben Bezahlung der Cur- Atzungs- Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu vierjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, hinsichtlich einer hiebei gehabten Absicht zu tödten aber von der Instanz entbunden.

Am 27. Juli sind:

11. Rosina Barbara Megerle, von Oehringen, wegen verübter zweier kleiner ausgezeichneter Diebstähle, welche im rechtlichen Sinne den zweiten Diebstahl ausmachen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen;

12. Anna Maria Gspan zu Utzmemmingen, Neresheimer Oberamts, wegen theils wirklich verübter, theils versuchter Prellereien, so wie wegen andrer Verfehlungen, wodurch sie zum Kartenschlagen und dazu mitwirkte, daß eine Consortin Getränke zu sich nahm, welche nach ihrer, der Gspan, Meinung, die Abtreibung der Leibesfrucht bezwecken sollten, neben Bezahlung von 3/12 der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen;

13. Christian Schok, von Bühlerzell, Oberamts Ellwangen, wegen verübten kleinen, aber ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne sechsten Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze, zu vier und ein halbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, und zu nachheriger zweijähriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause, verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 10. Juli wurde:

1. in der Wechselklagsache des Kaufmanns Johann Friedrich Dietz zu Augsburg, Kläger, gegen die Kaufleute Roschmann und Roth in Aalen, Beklagte, der in Urschrift vorgelegte Wechselbrief in contumaciam für recognoscirt angenommen, und die Beklagte zur Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 509 fl. 10 kr., nebst Zinsen vom 1. Mai 1819 auch Schäden und Kosten, verurtheilt.

Am 14. Juli ist:

2. in der Appellationssache vom Oberamts-Gerichte Künzelsau zwischen Moriz Blau, vom Railhof, Beklagten, Appellanten, und dem ad acta legitimirten Anwalt der Eva Mezger'schen Relicten zu Jaxtberg, vormaligen Advocat Steinhart in Comburg, Klägern, Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung, theils wegen Mangels an der appellablen Summe, theils wegen Nichtbeobachtung der Formalien und Fatalien, durch Rescript von Amtswegen verworfen worden, unter Verurtheilung des Appellanten in alle in zweiter Instanz aufgelaufene Kosten.

Am 17. Juli wurde:

3. in der Appellationssache vom Oberamts-Gerichte Gerabronn zwischen Michael Abendschein, von Niederstetten, Kläger, Appellanten, und dem Löwenwirth Seiz daselbst, Beklagten, Appellaten, Losungs-Ansprüche betreffend, reformatorisch auf Beweis erkannt.

Am 28. Juli ist:

4. die von Wolf Jacob Marx zu Mönchsroth, in Baiern, Klägern, Nachbeklagten, Appellanten, gegen ein Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Ellwangen, in seiner Rechtssache gegen Michael Lengel, von Stödtlen, und mit seinem Bruder Alois Lengel, von Dambach, Beklagte, Nachkläger, Appellaten, einen Abrechnungs-Streit betreffend, eingelegte Berufung wegen mangelnder appellabler Summe, von Amtswegen durch Rescript verworfen worden.

Am 31. Juli wurde:

5. in der Appellationssache vom Oberamts-Gerichte Crailsheim zwischen Johann Georg Söldner zu Billingsbach, Oberamts Gerabronn, Kläger, Appellanten, und Lazarus Salomon, Handelsjuden in Crailsheim, Beklagten, Appellaten, Nichtigkeit eines angeblichen Güterkaufs betreffend, die ergriffene Berufung

wegen Ungrunds der erhobenen Beschwerde durch Rescript von Amtswegen verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der gegenwärtigen Instanz.

An demselben Tage ist:

6. in der Appellationssache vom Oberamts-Gerichte Ellwangen zwischen Joseph Egetenmayer zu Unterschneidheim, Oberamts Ellwangen, Beklagten, Appellanten, und Johannes Osterrtag daselbst, Kläger, Appellaten, Statthaftigkeit eines Eides für Gefährde betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen durch Rescript verworfen worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die etwa aufgelaufenen Kosten der gegenwärtigen Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1) Criminal-Senat.

Am 1. Juli ist:

1. der bei dem Oberamts-Gericht Wangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Franz Joseph Brak, von Haizen, wegen großer dritter zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, deren er als überwiesen angenommen wurde, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, unter Berücksichtung seines bereits erstandenen Arrests, zu einer dreijährigen Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf ein und ein halbes Jahr verurtheilt worden.

Am 5. Juli wurde:

2. Anton Erne, von Ziegelbach, Oberamts Waldsee, wegen Salz- und Tabaks-Einschwärzung statt der verwirkten, aus seinem Vermögen nicht zu erhebenden gesetzlichen Geldstrafen, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten und Confiskation der eingeschwärzten Waaren mit viermonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 8. Juli ist:

3. dem bei dem Oberamts-Gerichte Wiblingen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Michael Schreivogel, von Aufhofen, wegen zweier kleiner Diebstähle, wovon der eine unter erschwerenden Umständen ausgeführt und beide einen dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, dann wegen Betrugs und Vagirens, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatze des in

Genossenschaft entwendeten und Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, zehnmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf fünf Monate, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich bei vorhandenem Verdacht noch mehrere Vergehen gegen ihn ergeben sollten, zuerkannt worden.

Am 12. Juli wurden verurtheilt:

4. die bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Maria Anna Heggenberger, von Unterroth, wegen Vagabundität, unzüchtigen Lebenswandels, Lügen vor Gericht und Diebstahls, zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen und Schadens-Ersatz, auch nachheriger Verweisung aus dem Königreich;

5. der bei dem Oberamts-Gerichte Wiblingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Schik, von Mietingen, Oberamts Biberach, wegen dritten Diebstahls, unter Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus.

Am 19. Juli ist:

6. dem zu Wangen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Alons Geiger, von Apflau, Oberamts Tettnang, wegen verübter kleiner Diebstähle, die einen dritten im rechtlichen Sinn ausmachen, und wegen zum zweitenmal wiederholten Vagirens, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch eine viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate zuerkannt;

7. gegen den zu Tettnang in Verhaft und Untersuchung gekommenen Konrad Achberger, von Rothenbach, Oberamts Waldsee, wegen Fälschung und zweier unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, welche den vierten Diebstahl im rechtlichen Sinn ausmachen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine zweijährige Zuchthausstrafe ausgesprochen und zugleich verordnet worden, daß derselbe nach deren Erstehung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens anderthalb Jahre, eingesperrt werden solle.

Ferner wurden:

8. die beim Oberamts-Gerichte Blaubeuren in Verhaft und Untersuchung gekommenen Bürger, von Gerhausen

a.) Matthäus Haufler, wegen ersten aber großen unter erschwerenden Umständen und auf seine Veranlassung in Gemeinschaft verübten Diebstahls zu siebenmonatlicher Vestungsstrafe;

b.) Sylvester Loser, wegen zwar ersten aber großen unter erschwerenden Umständen und in Gemeinschaft verübten Diebstahls zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, und jedem, neben dem Ersatz des Schadens, soweit dieser noch nicht geleistet, die Hälfte der Untersuchung-Kosten zugeschieden.

Am 29. Juli ist:

9. die bei dem Oberamts-Gerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Elisabetha Lipp, von Ravensburg, wegen Betruges, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten und Verurtheilung zum Schadens-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe belegt;

10. die bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Elisabetha Schlemmer, von Buchau, wegen Ehebruchs, Prellereien, Diebstahls-Theilnahme, unzüchtigen Lebens, Unbotmäßigkeit gegen die Obrigkeit und Lügen vor Gericht, unter Aussetzung des Kostenpunktes, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zum Schadens-Ersatz verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Juli wurde:

1. In der Appellationssache von Ehingen zwischen Kaufmann Friedrich Lieb in Biberach, Kläger, Appellanten, und der Ehefrau des Joseph Locher, Sattlers in Griesingen, Bekl. Appellaten, Schuldforderung betreffend, reformatorisch erkannt: daß Kläger Appellant gegen den versäumten Beweis-Termin in den vorigen Stand wieder einzusetzen, und sonach zu der in erster Instanz schon angetretenen Beweisführung zuzulassen, auch die Prozeß-Kosten dieser zweiten Instanz zu compensiren seyen.

Am 9. Juli ist:

2. in der Appellationssache von Biberach zwischen Anton Zell, von Rindenmoos, Imploraten Appellanten, und Sigmund Büchsenmann zu Biberach, Imploranten Appellaten, mehrere Forderungen betreffend, die Berufung theils wegen versäumter zerstörlicher Frist zu Einreichung des Gravatorial-Libells, theils in Hinsicht auf die materielle Beschaffenheit der Sache von Amtswegen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, verworfen worden.

Am 23. Juli wurde:

3. in Nichtigkeits-Klagsachen des Jacob Böhringer, Müllers in Langenau, cum curat. Georg Bunz daselbst, Bekl. Querulanten, gegen Ursula Gerstlauer aus Göttingen, cum curat. Joh. Gerstlauer allda, Klägerin Querulatin, die Zurückgabe eines Heirathguts, jetzt den Verlust desselben betreffend, das Erkenntniß erster Instanz, unter Verurtheilung des Querulanten in die Kosten, bestätigt.

4. In der Appellationssache von Ulm zwischen Johannes Maier, von Söflingen, Bekl. Appellanten, und Matthäus Schmid, Blankenwirth zu Ulm, Kläger Aten, einen Reukauf betreffend, wurde das Erkenntniß erster Instanz, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, gleichfalls bestätigt.

Am 30. Juli ist:

5. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Stephan Rüst zu Staudach, Kläger, und dem Freiherrn Franz Joseph von Rebling zu Bettenreuthe, Bekl., Holzgerechtsame betreffend, auf Schutz des Klägers im Genuß seiner Waldgerechtsame erkannt, und Beklagter in die Prozeß-Kosten verurtheilt;

6. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Königl. Baierischen Landrichter von Mader in Mindelheim, Kläger, und dem Geheimenrath und Landmarschall Freiherrn Bernhard von Hornstein, von Orsenhausen, Beklagter, eine abgetretene Forderung von 1900 fl. samt Zinsen betreffend, unter Aussetzung des Kostenpunkts, auf Beweis erkannt;

7. in der Appellationssache von Münsingen zwischen David Wörz, von Sontheim, Kläger, Appellanten, und dem Schullehrer Johann Georg Bühler, so wie dem Wirth Jacob Kuopp daselbst, Beklagten Aten, die Annullation eines Kaufs wegen Simulation betreffend, die Urthel voriger Instanz, unter Compensation der in Appellatorio aufgegangenen Kosten, bestätigt;

8. die Appellationssache von Alpek, zwischen den Steuer-Contribuenten des ehemaligen Stift Kaisersheimischen Pflegamts Niederstotzingen, Beklagten Appellanten, und den Verwalter Sautter'schen Relicten zu Genderkingen, Klägern Aten, eine Lieferungs-Forderung von 955 fl. samt Verzugs-Zinsen und Kosten betreffend, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde durch Urthel verworfen, und der Appellantische Theil in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt worden.

Am 31. Juli wurde:

9. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem ehemaligen Benediktiner Layenbruder Blasius Reisch zu Ochsenhausen, Kläger, und dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Bekl., Pensions-Abzug betreffend, der

Herr Bekl. von der gegen ihn angestellten Klage auf Annullirung des von dem Kläger am 24. Aug. 1808 geleisteten Verzichts auf eine Quote von 100 fl. an seiner ihm als Layenbruder ausgesetzt gewesenen Pension von jährlichen 400 fl. entbunden, und Kläger die Kosten des Prozesses zu ersetzen für verbunden erkannt.

Stuttgart den 16. August 1819.

Maueler.

Münsingen. Montag den 13. September und die folgenden Tage werden in dem Schloß Grafeneck in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden: eine große Partie Bett- und Fenster-Vorhänge von Zeug und Kotton, einige Strohsäcke, Matrazen, Betten und Bettweißzeug, große und kleine Spiegel, verschiedene Arten von Laternen und Wandleuchter, Kupfer, Zinn, Möß, Eisen, Blech, Porzellan, Fayance und anderes Geschirr, worunter vorzuglich viele blecherne Wasser-Flaschen, einige mit Roßhaar gepolsterte Cannapees, Fauteuils, Sessel und Tabourets, viele andere Sessel, Stuhle, Schrannen und Strohsessel, eine bedeutende Anzahl von Commoden, Tischen, Tafeln, Bettladen, Nachtstuhlen, Kästen und anderes Schreinwerk; ferner etwas Bley und eine ansehnliche Partie Eisen zum Theil von abgebrochenen Oefen. Diese sämtliche Gegenstände können vom 30. August bis zum 10. September im Schloß zu Grafeneck in Augenschein genommen werden. Den 14. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Eßlingen. Bei denen dahier verhafteten und in Untersuchung stehenden Gebrüdern Johannes und Georg Heinrich Frommberger, zwei heimathlosen Vaganten, haben sich verschiedene Gegenstände in beträchtlicher Menge vorgefunden, welche den dringenden Verdacht erregen, daß sie nicht auf rechtmäßigem Wege von ihren wirklichen Besitzern erworben worden seyen. Es wird daher Jedermann, besonders aber werden sämtliche in- und ausländische Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, die rechtmäßigen Eigenthumer der hienach näher beschriebenen Gegenstände oder sonstige Umstände, die hierauf führen könnten, der unterzeichneten Stelle gefälligst anzuzeigen. Die erwähnten Gegenstände bestehen im Allgemeinen, in seidenen Stoffen, Zitzen, Halstüchern, Westen-Zeugen, seidenen Bändern, gesponnener Seide von verschiedenen Farben, Kameelgarn, Batiste, Mousseline u. dgl. Im besondern sind darunter vorhanden: 6 neue röthlichbraune seidene Halstucher, wovon 5 mit weißen und 1 mit hellblauem Umlaufe; 1 neues seidenes blau weiß und gelb gewurfeltes Halstuch mit Franzen; 1 neues grun weiß und rothgestreiftes seidenes Halstuch mit Franzen; 1 neues rothes seidenes Halstuch mit geflammten hellblauen Läufen und mit Franzen; 1 neues seidenes ziegelrothes Halstuch mit geflammten Laufen und Franzeneinfassung; mehrere zitzene Halstücher mit blumigter Einfassung; mehrere baumwollene farbige Sacktucher; 3 1/2 Ellen rothgeblümten Zitz mit weißem Boden; 2 1/ Ellen blau, grün, rothgestreiften und geblumten Zitz; 2 1/3 Ellen blau und grüngestreiften Zitz mit Blumen. 3 1/2 Ellen grün, blau und rothgelb gestreiften baumwollener Zeug (Siamoise); 2 1/2 Ellen damastener Zeug mit silbergrauen Grunde und weißen Blumen; 7/8 Ellen schwarzen seidenen Zeug mit großen Bouquets; 1/4 Elle roth und schwarzgedupfter Zitz, das Ende eines Stückes auf der Rückseite mit 3016 und „Dhugait“ bezeichnet; 11/3 Ellen Westenzeug, Pique mit gelben und weißrothen Streifen; 1 1/2 Ellen Pique, Westenzeug mit gelbem Grunde und weißschwarzen Streifen; 5/4 Ellen halbseidengelb und rothgestreiften Westenzeug; 3/4 Ellen Westenzeug, gelb und aschgrau gestreift; 1 auf grüne Seide goldgestickter Haubenboden zum Theil mit guten Steinen u. s. w. Den 11. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Gmünd. Joseph Zachenbacher, von Leinzell, diesseitigen Oberamts, Soldat bei dem Königl. 6. Infanterie-Regiment, hat sich während seiner Urlaubszeit von seinem Geburtsort entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei seinem Commando oder dem hiesigen Oberamt zu melden, widrigenfalls er nach Ablauf dieses Termins als Deserteur behandelt werden würde. Den 12. August 1819. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Der in der Nacht vom 5. auf den 6. Juli aus dem dasigen Polizei-Gefängniß ausgebrochene Joseph Bauser, von Wehingen, hiesigen Oberamts, ist bereits wieder eingeliefert worden, daher der unterm 7. besagten Monats gegen denselben erlassene Steckbrief hiedurch außer Wirkung gesetzt wird. Den 8. August 1819. Königl. Oberamt.

Heilbronn. Hienach signalisirte, am hiesigen Kanalbau beschäftigt gewesene Vestungssträflinge sind in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M., zwischen 8 und 9 Uhr, aus ihrem Verwahrungsorte entwichen. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden ersucht, auf diese Verbrecher genau fahnden, sie auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Dieselben sind: 1.) Civilsträfling Johann Georg Merkle, von Dankolsweiler, Oberamts Ellwangen, 27 Jahr alt, 10'' groß, besetzter Statur, länglicher Gesichtsform, guter Gesichtsfarbe, hat braune Haare, braune Augenbraunen, graue Augen, mittlere Nase, mittlern Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine; 2.) Militärsträfling Michael Wahl, von Lämmersbach, Oberamts Backnang, 26 Jahr alt, 11'' groß, schlanker Statur, länglicher Gesichtsform, guter Gesichtsfarbe, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mittleren Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Den 13. August 1819. Königl. Oberamt.

Böblingen. Jakob Hering, Barchentweber zu Holzgerlingen, welcher sich aber vormals mit dem Kühhandel abgegeben hat, wurde heute für mundtodt erklärt, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß bei seiner gänzlichen Mittellosigkeit Niemanden zu einiger Befriedigung verholfen werden kann. Den 12. August 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Böblingen. Da der Kiefer alt Friedrich Schmid zu Sindelfingen, als ein Verschwender für mundtodt erklärt, der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, und ihm der dasige Gemeinderath Georg Friedrich Lesch als Pfleger zugeordnet worden ist; so wird es mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß wer gegenwärtig etwas an den Kiefer Schmid zu fordern hat, es innerhalb 4 Wochen der dasigen Amtsschreiberei beweisend angeben solle. Den 14. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Canstadt. Ueber das verschuldete Vermögen der verstorbenen Jacob Friedrich Dienerischen Eheleute von Untertürkheim ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt worden. Deren Gläubiger werden deswegen aufgefordert, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen am Montag den 16. August d. J., Vormittags, auf dem Rathhause in Untertürkheim zu liquidiren. Gegen die Nichterscheinenden, wird in der darauf folgenden nächsten oberamtsgerichtlichen Sitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden. Den 26. Juli 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Leonberg. Die beiden Bürger und Weber, Christian Sigmund Müller, und Christoph Friederich Herrmann, von Heimsheim, wandern mit ihren Familien nach Nordamerika aus. Wer Ansprüche an sie zu machen hat, wird aufgefordert, sie unverweilt bei dem Ortsvorstand vorzubringen. Den 10. August 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 54. 1819. 693

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 27. August.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 16. d. M, die erledigte Stelle eines Hofkaplans dem bisherigen Repetenten am theologischen Seminarium zu Tübingen, M. Cleß;

die erledigte Beicht-Vatersstelle bei den Kloster-Frauen in Heiligenkreuzthal dem Exkonventual Longin Wiest in Altdorf;

die erledigte Pfarrei Archshofen, Dekanats Creglingen, dem Vikar Sülzer in Pfedelbach, Dekanats Oehringen, zu übertragen, und

unterm 17. d. M dem zur katholischen Pfarrei Orsenhausen, Oberamts Wiblingen, ernannten Vikar Xaver Schwarzbauer, von Ochsenhausen, die Königl. Bestätigung zu ertheilen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben unterm 20. d. M. dem Oberlieutenant von Romerio des dritten, und dem Unterlieutenant Graf von Degenfeld des zweiten Reiter-Regiments die gebetene Entlassung aus den Militär-Diensten, und

den Unterlieutenants und Bataillons-Adjutanten von Baldinger im ersten, und Cammerer im siebenten Infanterie-Regiment, die Genehmigung zu Vertauschung ihrer Stellen, ertheilt.

Den 23. d. M. ist der pensionirte Rittmeister von Schütz zu Ludwigsburg gestorben.

II.) Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1.) des Ministerium des Innern.

Königl. Verordnung, die Dispensation von dem Verbot der Verwandtschaft unter den Mitgliedern der Gemeinde-Räthe betreffend.

Se. Königl. Majestät haben in Betracht, daß eine Befreiung von dem gesetzlichen Verwandtschafts-Verbot unter den Mitgliedern eines Gemeinde-Raths nicht selten entweder wegen der vorzüglichen Brauchbarkeit des Gewählten und wegen des Mangels an andern tüchtigen Männern, vornehmlich in kleinern Gemeinden, nicht zu vermeiden ist, oder wegen des besondern Vertrauens der Mehrheit einer Gemeinde zu der Rechtlichkeit des gewählten Bürgers, ohne Besorgniß eines Nachtheils, ertheilt werden kann, — durch höchstes Rescript vom 13. d. M., in Betreff der Dispensation von dem Verbot der Verwandtschaft unter den Mitgliedern eines Gemeinde-Raths, folgendes verordnet:

1.) Einem zum Mitgliede des Gemeinde-Raths gewählten Bürger, welchem das gesetzliche Verwandtschafts-Verbot entgegen steht, kann die Bitte um Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn er

a. nicht durch bloße relative, sondern durch absolute Stimmen-Mehrheit der Gemeinde gewählt, und

b. seine vorzügliche Brauchbarkeit unverdächtig nachgewiesen worden, auch

c. zu der Besorgniß einer entstehenden schädlichen Familien-Verbindung weder in Hinsicht auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Raths, noch in Beziehung auf ein bereits unter ihnen bestehendes verwandtschaftliches Verhältniß ein Grund vorhanden ist.

Die Dauer der ertheilten Befreiung beschränkt sich auf die Zeit, für welche das befreite Mitglied in den Gemeinde-Rath gewählt worden ist.

Bei der neuen Wahl eines schon früher in dem Gemeinde-Rath gewesenen und aus demselben, entweder freiwillig oder nach gesetzlicher Vorschrift, ausgetretenen Mitglieds ist daher, wenn ein früher bestandenes Verwandtschafts-Hinderniß noch fortwährt, oder in der Zwischenzeit erst ein solches entstanden ist, ebenfalls Dispensation erforderlich, deren Ertheilung von den angegebenen Bedingungen abhängig ist. Die zweite und jede weitere Dispensation eines und desselben Mitglieds ist jedoch von der sonstigen gesetzlichen Taxe befreit.

2.) Bei Verwandtschafts-Hindernissen, welche unter den Mitgliedern eines Gemeinde-Raths erst nach ihrem Eintritt in denselben, durch neu eingetretene Schwägerschaften entstehen, ist, wenn das dem Dienstalter nach jüngere Mitglied, welches Dispensation nöthig hätte, nur auf 2 Jahre gewählt ist, auf das Hinderniß keine Rücksicht zu nehmen, und erst, wenn dasselbe, nach Ablauf der 2 Jahre, von neuem, mithin auf Lebenszeit gewählt wird, ist Dispensation nachzusuchen, und darüber nach den unter Nummer 1. enthaltenen Vorschriften zu erkennen.

Wenn aber das jüngere Mitglied zur Zeit, in welcher das Verwandtschafts-Hinderniß entsteht, bereits auf Lebenszeit in den Gemeinde-Rath aufgenommen ist, so hat dasselbe entweder auszutreten, oder Dispensation nachzusuchen, welche ihm nur nach Vernehmung des Oberamts, des Gemeinde-Raths und des Bürger-Ausschusses und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, ertheilt werden kann.

3.) Die Erkennung über die Gesuche um Befreiung von dem Verwandtschafts-Verbot und die wirkliche Ertheilung der Dispensation ist den Kreis-Regierungen übertragen.

Die Königl. Kreis-Regierungen, die Oberämter und die Gemeinde-Räthe haben sich nun nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

Stuttgart den 19. August 1819.

v. Otto.

2.) Des Königl. Studienraths.

An die evangelischen Dekanate und Vorstände der lateinischen Lehr-Anstalten des Reichs.

Bei dem dießjährigen Land-Examen, welches den 6ten, 7ten, 8ten und 9ten künftigen Monats September in dem hiesigen Königl. Gymnasium vorgenommen wird, haben die Schüler nachstehender Lehr-Anstalten, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, und nicht durch besondere Rescripte zurückgewiesen worden sind, in folgender Ordnung, Morgens 7 Uhr, zu erscheinen.

Montag den 6. September:

Aus dem Gymnasium Stuttgart und den lateinischen Schulen Eßlingen, Kannstadt und Ludwigsburg.

Dienstag den 7. September:

Aus den lateinischen Lehr-Anstalten Alpirsbach, Calw, Ebingen, Giengen, Göppingen, Heidenheim, Herrenberg, Markgröningen, Neuenbürg, Rosenfeld, Schorndorf, Vaihingen, Waiblingen und Wildberg.

Mittwoch den 8. September:

Aus den lateinischen Lehr-Anstalten Biberach, Blaubeuren, Münsingen, Nürtingen, Pfullingen, Reuttlingen, Tübingen, Ulm und Urach.

Donnerstag den 9. September:

Aus den lateinischen Lehr-Anstalten Backnang, Beilstein, Besigheim, Brackenheim, Crailsheim, Ellwangen, Großbottwar, Güglingen, Hall, Heilbronn, Ingelfingen, Kirchberg, Kirchheim, Leonberg, Marbach, Möckmühl, Murrhardt, Neuenstadt, Oehringen, Sindelfingen und Weikersheim.

Die evangelischen Dekanate und Vorstände dieser Lehr-Anstalten haben nun die Lehrer derselben zur Anordnung des Weitern hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen. Stuttgart den 16. August 1819.

Süskind.

Stuttgart. Am Freitag den 3. September, Vormittags 10 Uhr, wird in dem Registratur-Zimmer der unterzeichneten Stelle im Königl. Marstalls-Gebäude ein Quantum von 1000 Centner Heu und 150 Fuder Stroh zur allmähligen Ablieferung in den hiesigen Land-Beschäler-Stall im öffentlichen Abstreich veraccordirt werden; bei welcher Verhandlung die Liebhaber sich einfinden wollen. Den 19. August 1819.

Königl. Land-Gestüts-Commission.

Weingarten. Das ehemalige Kriminal-Gefängniß zu Altdorf, bestehend in einem zweistöckigten Gebäude, worin, außer den Gefängnissen, eine geräumige Wohnung und guter Keller sich befindet, dann in einer einstöckigten Stallung zu drei Stück Vieh, eine Waschküche mit geschlossenem Hof, und 1/4 Mrg. Küchengarten dabei, soll zu Folge höchsten Befehls entweder verkauft, oder auf sechs bis neun Jahre verpachtet werden. Diese Verhandlung geschieht nun am Mittwoch den 1. September, Vormittags 9 Uhr, in dem Gebäude selbst, und werden die Liebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß an dem Kaufschilling 1/3 baar, und 2/3 in verzinslichen Jahrszielern zu bezahlen seye. Auch haben sich die fremden Kaufsliebhaber mit geschlossenen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen auszuweisen. Den 6. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Tuttlingen. Bei dem hiesigen Kameralamt ist ein bedeutendes Quantum Gersten aus freier Hand zu verkaufen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 8. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Von dem noch in nächstkommenden Spätjahr vorhabenden Verkauf einer beträchtlichen Partie vorzüglicher Thiere von der herrschaftlichen Muster-Schäferei zu Justingen an älteren Jährlings-Widdern, Widder-Lämmern, und Mutter-Schafen werden allenfallsige Kaufsliebhaber in Gemäßheit erlassenen Dekrets Königl. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis d. d. 3. Aug. a. c. vorläufig in Kenntniß gesetzt, mit der Bemerkung, daß Zeit und Ort des Verkaufs noch besonders werden bekannt gemacht werden. Den 14. Aug. 1819.

Rechnungsrath, Schäferei-Ober-Inspector Bürger.

Münsingen. Bei dem hiesigen Kameralamt ist ein bedeutendes Quantum von altem Dinkel, Linsen, Roggen, Gersten, sodann etwas Linsenhaber und Schefenfrüchten zum Verkauf ausgesetzt. Liebhaber hiezu können täglich Käufe abschließen. Den 14. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Tübingen. Auf den Universitäts-Kästen zu Sindelfingen, Leonberg, Neckarthailfingen, Feuerbach und Weil im Dorf ist ein Quantum Dinkel und Haber, guter Qualität, zum Verkauf ausgesetzt und können die Liebhaber mit den betreffenden Universitäts-Pflegern Käufe abschließen. Den 18. August 1819. Königl. Universitäts-Kameralamt.

Kirchheim. In Gemäßheit Dekrets der Königl. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis vom 21. Mai d. J., werden am Donnerstag den 2. September 1.) die ehemals zur Neidlinger Vogtei-Besoldung gehörigen, seit deren Auflösung aber für die Herrschaft verpachteten Güterstücke: bestehend in 4 Morg. 1 Vrtl. 2 1/2 Ruthen Aeckern, 3 Morg. 3 Vrtl. 10 1/2 Ruthen Wiesen, und 1 Morg. 3 Vrtl. 5 1/2 Ruthen Gärten, deren Bestandzeit an Martini d. J. zu Ende geht; sodann 2.) ein herrschaftliches Fischwasser in Neidlingen, dessen Pachtzeit sich ebenfalls an Martini d. J. endigt, auf weitere 5 Jahre, nemlich bis Martini 1824 in Verleihung gebracht, zugleich aber auch ein Versuch mit dem Verkauf der obgedachten Aecker und Wiesen, so wie des Fischwassers, gemacht werden. Die allenfallsige Liebhaber, welche im Pachtungsfall tüchtige Bürgen zu stellen haben, können sich an dem gedachten Tag, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Neidlingen einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen. Den 19. August 1819. Königl. Kameralamt.

Sindelfingen. Auf dem Universitäts Kasten allhier ist Dinkel und Haber feil. Den 20. August 1819. Königl. Universitäts-Pflege.

Geißlingen. Die Sommer-Schafweiden in nachstehenden Orten diesseitigen Oberamts-Bezirks, deren Pachtzeit heuer ablauft, werden an nachfolgenden Tagen, und den nach dem Wunsche der Orts-Obrigkeiten bezeichneten Orten in öffentlichem Aufstreich verliehen werden, und zwar: am Mitwoch den 1. September, Vormittags 10 Uhr, die Weide von Steinenkirch mit 420 Stücken in Steinenkirch, sodann Nachmittags 1 Uhr die Weide von Böhmenkirch mit 900 Stücken, und die Weide von Nenningen mit 400 Stücken in Böhmenkirch; am Donnerstag den 2. September, Vormittags 10 Uhr, die Weide von Bräunisheim mit 300 Stücken in Bräunisheim, Mittags 12 Uhr die Weide von Schalkstetten in Schalkstetten mit 475 Stücken, und Nachmittags 2 Uhr die Weide von Weiler mit 250 Stucken in Weiler; am Freitag den 3. September, Vormittags 10 Uhr, die Weide von Stubersheim mit 300 Stücken in Stubersheim, und Nachmittags 1 Uhr die Weide von Hofstettehmmerbuch mit 300 Stücken in Hofstettehmmerbuch; am Montag den 6. September, Vormittags 10 Uhr, die Weide von Türkheim mit 700 Stück, und die Weide von Oppingen mit 350 Stücken in Türkheim, sodann Nachmittags 1 Uhr die Weide von Aufhausen mit 600 Stücken in Aufhausen; am Dienstag den 7ten September, Vormittags 10 Uhr, die Weide von Unterböhringen mit 500 Stücken, und die Weide von Oberböhringen mit 400 Stücken in Unterböhringen, sodann Nachmittags 1 Uhr die Weide von Hausen mit 200 Stucken in Hausen; am Mitwoch den 8. September, Vormittags 10 Uhr, die Settelberger Weide von Wiesensteig mit 250 Stücken, die beiden Weiden von Trackenstein mit 325 und 175 Stücken, und die Weide von Mühlhausen mit 300 Stücken in Wiesensteig; am Donnerstag den 9. September, Vormittags 9 Uhr, die beiden Weiden von Gosbach, jede mit 325 Stücken, und die Weide von Dizenbach mit 300 Stücken in Gosbach, sodann Nachmittags 2 Uhr die beiden Weiden von Deggingen mit 700 und 450 Stücken, und die Weide von Reichenbach mit 450 Stücken in Deggingen; am Montag den 13. September, Vormittags 9 Uhr, die Weide von Altenstadt mit 250 Stücken, und die Weide von Ueberkingen mit 312 Stücken in Altenstadt, und Mittags 12 Uhr die Weide von Kuchen mit

250 Stücken in Kuchen, und Nachmittags 2 Uhr die Weide von Großsießen mit 150 Stücken in Großsießen. Die Pachtliebhaber werden nun zu vorstehenden Verhandlungen unter dem Anhange eingeladen, daß sie sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit auszuweisen haben, und ohne dieselbe zu einer Pachtung nicht zugelassen werden. Den 12. August 1819.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Am Samstag den 11. September d. J., Vormittags 10 Uhr, werden folgende Gemeinde-Sommer-Schafweiden des hiesigen Oberamts auf dem Rathhause daher auf 3 Jahre von 1820/23 zur öffentlichen Verleihung gebracht werden, wobei die Liebhaber mit Meister- oder Concessions-Briefen und richterlichen Vermögens-Zeugnissen versehen sich einfinden wollen. Die Weide von Balzholz erträgt 175 Stück, Grafenberg 175 Stück, Frikenhausen 1:5 Stück, Kohlberg 1tes und 2tes Jahr 300 Stück, 3tes Jahr 250 Stück, Liesenhofen 100 Stück, Rudern 200 Stück, Reudwangen 200 Stück, Zizishausen 150 Stück. Den 14. August 1819. Königl. Oberamt.

Ehingen. Den 21. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird die Sommer-Schafweide zu Weilersteißlingen, die 150 Stuck erträgt, auf die nächsten 2 Jahre 1820 und 1821 im Aufstreich verliehen. Liebhaber wollen sich am besagten Tage, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dieser Verhandlung in dem Wirthshause zum Hirsch in Ennahofen einfinden. Den 17. August 1819.

Königl. Gemeinde Rath.

Gmünd. Der Soldat Anton Waldenmajer, von Wißgoldingen, ist am 16. d. M. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Da auf demselben der Verdacht eines Verbrechens ruht, so werden alle Königl. Civil- und Militär-Behörden geziemendst ersucht, die strengste Beifahungs-Anstalten zu treffen, und diesen Flüchtling im Betretungsfall wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Zugleich wird noch beigefügt, daß derselbe am 18. d. M. in seinem elterlichen Hause zu Wißgoldingen gewesen sey, und daselbst seine Montur abgelegt, auch seinen Geschwistern an Geld 9 fl. nebst 1 paar neuen hirschledernen Hosen, einem neuen blaubarchenen Mützle, einem schwarzgrauen Ueberrock, einer hellrothen tuchenen Weste, einem paar Stiefel, 3 Halstüchern und einem paar Strümpfe entwendet habe. Den 19. August 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der Militärpflichtige Christian Böhringer, von Oelbronn, der bei der Aushebung krank war, entfernte sich von Haus, ehe das Oberamt von seiner Genesung in Kenntniß gesetzt war, und ihn an seinen Bestimmungsort einliefern lassen konnte. Die obrigkeitlichen Stellen werden deswegen ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 11. August 1819. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Der Militärpflichtige Johannes Schmid, von Unterjessingen, hiesigen Oberamts, welcher wegen Krankheit bei der dießjährigen Jahres-Musterung nicht erschien, hat sich nach seiner Wiedergenesung als Schuster in die Fremde begeben, und sich hiedurch der Aushebung entzogen. Sämtliche Königl. Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf gedachten Schmid zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren und hieher zu liefern. Den 16. August 1819.

Königl. Oberamt.

Backnang. Der dahier wegen verübter verschiedenen Excesse in Untersuchung gekommene Wilhelm Sprandel, lediger Jäger-Pursche von Murrhardt, hat sich ungeachtet der geleisteten juratorischen Caution sich nicht aus seinem Wohnort Murrhardt entfernen zu wollen, am 27. Juli 1819 ohne

Paß und nur mit einem Zeugniß seiner Verabschiedung als ehemaliger Scharfschütz versehen, von Hause wegbegeben, um im Oesterreichischen Dienste zu suchen. Da die gegen ihn anhängige Untersuchung noch nicht einmal vollendet ist, so werden alle Königl. Behörden hiermit ersucht, auf den Sprandel fahnden und ihn im Betretungsfall hierher liefern zu lassen. Signalement des Sprandels, derselbe ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, schlanker Statur, bräunlichter Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, dergleichen Bart, graue Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, schmale Wangen, länglichtes Kinn, gerade Beine, und hatte folgende Kleidungsstücke bei sich: 1 runden Hut, 1 weißtüchene russische Mütze, 1 schwarzseidenes Halstuch, 1 hellgrünen Frack, 1 dunkelgrünen tüchenen Ueberrock, 1 paar weißlederne Hosen, 1 paar grautüchene dito, 1 blaugestreifte seidene Weste, 1 Barchet dito, 1 paar lange und 1 paar kurze Stiefeln. Weiter hat Sprandel, 1 mit Silber eingelegten Hirschfanger, 1 doppelte Flinte und 1 Büchsen-Ranzen mitgenommen. Den 12. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Urach. Die wegen Ehebruchs bei dem hiesigen Königl. Oberamt in Untersuchung gekommene ledige Landkrämerin Angelika Weiwadel, von Ehningen, hat sich im Jahr 1818, noch ehe das Straf-Erkenntniß gegen sie erfolgt war, von Haus entfernt, und ist indessen nimmer zurückgekehrt. Alle Justiz- und Polizei-Stellen werden geziemend ersucht, sie auf Betreten arretiren, und gegen Ersatz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Signalement: Die Weiwadel ist 24 Jahre alt, untersetzter Statur, blatternarbig, und von blasser Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, einen mittelmäßigen Mund, und blonde Haare, und führt wahrscheinlich noch ein Kind von zwei Jahren bei sich. Sie handelt mit Büchern. Den 18. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Nürtingen. Die hiernach signalesirte Dorothea Hak, 12 Jahre alt, hinterlassene Tochter des kürzlich verstorbenen Johannes Hak, gewesenen Bürgers in Zizishausen, hiesigen Oberamts, hat sich schon vor 2 Monaten von Haus entfernt, und konnte ihr Aufenthaltsort seither nicht ausgekundschaftet werden. Da nun dieses Mädchen wahrscheinlich dem Bettel nachzieht, so werden alle obrigkeitliche Behörden ersucht, auf sie fahnden und sie im Betretungsfall hieher liefern zu lassen. Signalement: Dieselbe ist 12 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat kurz abgeschnittene dunkle Haare, graue Augen, niedere Stirne, stumpfe Nase, mittlern Mund, kein sichtbares Gebrechen, Kleidung ist nicht bekannt, wahrscheinlich sehr zerrissen. Den 18. August 1819.

Königl. Oberamt.

Böblingen. Nach beschlossener Eröffnung des Gantprozesses 1.) wider Jacob Friederich Ansel, Weber zu Maichingen, wird Montags den 20. September; 2.) wider den verstorbenen Andreas Maier, Bauer zu Schaffhausen, Mitwochs den 22. September; 3.) wider Johann Georg Aichele, Schuhmacher zu Döffingen, Freitags den 24. September; 4.) wider Melchior Fritz, Tuchmacher zu Magstatt, Dienstag den 28. September; 5.) wider Jung Friedrich Euting, Wagner zu Sindelfingen, Mitwochs den 29. September, und 6.) wider Jacob Friedrich Mornhinweg, Bauer zu Dagersheim, Donnerstags den 30. September laufenden Jahrs, die Schulden-Liquidation, verbunden mit der Ausführung der Vorzugsrechte und mit dem Versuche eines Nachlaßvertrags, vorgenommen werden. Man ladet daher alle und jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die genannten Schuldner und ihr Vermögen machen, hiedurch öffentlich vor, sie bei Vermeidung des unmittelbar auf die Liquidations-Handlung erfolgenden Ausschlusses im anberaumten Termin, Morgens um 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigten, oder auch durch schriftlichen Receß anzugeben und zu beweisen, zugleich auch die ihnen etwa anklebenden Vorzugsrechte darzuthun, und sich in Hinsicht eines Nachlasses zu erklären. Den 18. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Böblingen. Nach beschlossener Eröffnung des Gantprozesses 1.) wieder Heinrich Ehrmann, Weber zu Holzgerlingen, wird Samstag den 18. September; 2.) wider Nikolaus Fauß, Schuhmacher zu Maichingen, Mittwoch den 22. September; 3.) wider Gottlieb Bach, Schuhmacher von da, Donnerstags den 23. September; 4.) wider Christian Bernhard Franz, Bäcker zu Ehningen, gleichfalls Donnerstags den 23. September; 5.) wider Johann Melchior Schüle zu Magstatt, Freitags den 24. September, und 6.) wider Johann Georg Widmann, Weber zu Dagersheim, Samstags den 25. September des laufenden Jahrs, die Schulden-Liquidation, verbunden mit der Ausführung der Vorzugsrechte und mit dem Versuche eines Nachlaß-Vertrags, vorgenommen werden. Man ladet daher alle und jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die genannten Schuldner und ihr Vermögen machen, hiedurch öffentlich vor, sie bei Vermeidung des in der Gerichts-Sitzung am 4. Oktober 1819 nachfolgenden Ausschlusses im anberaumten Termin, Morgens um 8 Uhr, auf dem Rathhause des Wohnorts von jedem Schuldner entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigten, oder auch durch schriftlichen Receß anzugeben und zu beweisen, zugleich auch die ihnen etwa anklebenden Vorzugsrechte darzuthun, und sich in Hinsicht eines Nachlasses zu erklären. Den 18. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Böblingen. Nach beschlossener Eröffnung des Gantprozesses 1.) wider den verstorbenen Johann Jacob Essig, Bauer zu Sindelfingen, wird Mittwochs den 22. September; 2.) wider den gleichfalls verstorbenen alt Heinrich Stegmüller, Bauer daselbst, Donnerstags den 23. September, und 3.) wider Johann Georg Strahl, Bauer zu Schaffhausen, Freitags den 24. September, die Schulden-Liquidation, verbunden mit der Ausführung der Vorzugsrechte und mit dem Versuche eines Nachlaß-Vertrags, vorgenommen werden. Man ladet daher alle und jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die genannten Schuldner und ihr Vermögen machen, hiedurch öffentlich vor, sie bei Vermeidung des in der Gerichts-Sitzung am 27. September d. J. nachfolgenden Ausschlusses im anberaumten Termin, Morgens um 8 Uhr, auf dem Rathhause des Wohnorts von jedem Schuldner entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigten, oder auch durch schriftlichen Receß anzugeben und zu beweisen, zugleich auch die ihnen etwa anklebenden Vorzugsrechte darzuthun, und sich in Hinsicht eines Nachlasses zu erklären. Den 18. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Böblingen. Die Schulden-Liquidation des verstorbenen Taglöhners Zacharias Friedrich Gamerdinger zu Weil im Schönbuch, wird Mitwochs den 22. September auf dem dasigen Rathhause, und diejenige des ebenfalls verstorbenen Metzgers David Berner zu Altdorf, Donnerstags den 23ten September auf dem Rathhause des letztern Orts vorgenommen, und dabei ein Nachlaß-Vertrag versucht, sofort in der Gerichts-Sitzung am 27. September d. J. das Ausschließungs-Erkenntniß eröffnet werden; weßhalb alle und jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die genannten Schuldner und ihren Nachlaß machen, im anberaumten Termin, Morgens um 8 Uhr, bei der Liquidations-Handlung zu erscheinen haben. Den 18. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Bei der heute statt gehabten Schulden-Liquidation in der Gantsache Johann Georg Schimpf, Bürgers von Hildrizhausen, ist der unter dem 24. Juli d. J., angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 21. August 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 55. 1819. 561

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 31. August.

Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 21. d. M. den kathol. Pfarrer Greising in Karsee, Oberamts Ravensburg, auf seine allerunterthänigste Bitte, unter Anerkennung der Amtstreue, die er während seiner 68jährigen Amtsführung bis in das 93ste Jahr seines Lebens bewiesen, mit dem lebenslänglichen Genusse des Betrags seines Pfarr-Einkommens in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben vermöge höchster Entschliessungen vom 25. d. M. die erledigte katholische Kaplanei zu St. Georg in Ehingen dem Vikar Joseph Kirchheimer,

die erledigte Pfarrei Weilersteußlingen, Dekanats Blaubeuren, dem Pfarrer Sapper in Winterlingen, Dekanats Balingen,

die erledigte Pfarrei Hortheim, Dekanats Vaihingen, dem Diakonus Mörike in Marbach,

und das erledigte Diakonat an der Hospital-Kirche in Ulm dem Präzeptor Moser in Murrhardt gnädigst übertragen.

Unterm 26. d. M. haben Allerhöchstdieselben die erledigte Unterförster-Stelle im Revier Magolsheim, Blaubeurer Forsts, dem Unterförster Pabst, bisher in Fünfbronn, Reviers Simmersfeld, Altensteiger Forsts, zu übertragen, und zu der hiedurch erledigten Unterförsters-Stelle im Revier Simmersfeld den vormaligen Jagdpfeifer Gerster zu ernennen geruht.

Ferner haben Allerhöchstdieselben unterm 27. d. M. dem Oberlieutenant v. Bülow, des 7. Infanterie-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt, und an dessen Stelle den Oberlieutenant v. Rappold vom 3. zum 7. Regiment versetzt.

Durch das am 21. d. M. erfolgte Ableben des verdienstvollen Professors Dr. Emmert in Tübingen ist die ordentliche Lehrstelle der Anatomie an der Universität daselbst erledigt worden.

Stuttgart. Am Freitag den 3. September d. J., Vormittags 10 Uhr, wird die Lieferung einer beträchtlichen Anzahl Koch- und Trinkgeschirre für das Königl. Militär in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle im öffentlichen Abstreich vergeben. Kunstverständige, besonders Kupferschmiede und Flaschnermeister, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gefässe von dem Material des sogenannten Gesundheits-Geschirrs und von Blech gefertigt seyn müssen. Den 26. August 1819.

Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departement.

Mergentheim. Durch höchste Dekrete der Königl. Kreis-Finanzkammer zu Ellwangen vom 20. und 23. Juli d. J. ist die unterzeichnete Stelle beauftragt worden, die nachbenannten bedeutenden und schönen herrschaftlichen Besitzungen an Gebäuden, Mühlwerken und Gütern im Wege des öffentlichen Aufstreichs zu verkaufen. Die Termine der jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier statt habenden Verkaufs-Verhandlungen sind hienach den betreffenden Objekten vorangesetzt, und der letztern nähere Beschreibung, so wie das Nähere der Verkaufs-Bedingungen kann inzwischen täglich bei dem Kameral-Amte eingesehen und erkundigt, hier aber nur vorläufig zur Nachachtung bemerkt werden, daß, wie einer Seits jeder fremde Kaufsliebhaber mit ortsobrigkeitlichen, oberamtlich gesiegelten Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen sich ausweisen muß, anderer Seits nach Umständen die Käufer auf Verwilligung angemessener Zahlungsfristen sowohl, als auch sonstiger Begünstigungen, rechnen dürfen. Zum Verkauf kommt Donnerstag den 9. künftigen Monats September, 1.) auf Mergentheimer Markung: A.) die zwar außerhalb, aber ganz nahe an der Stadt, an dem Tauberflusse und hart an der nach Würzburg und Frankfurt führenden Landstraße gelegene Schneid-Oehl-Wald-Loh- und Yps-Mühle, auch Hanfreibe, nebst den über den Werkern eingerichteten Wohnungen und Böden, dem Yps-Magazin und den Stallungen; dazu: a.) der Wasserbau, b.) einige Ruthen Gemüsgarten hinter der Yps-Mühle, c.) einige Ruthen Erdbirnland vor dem Gärtchen, d.) die sogenannte neue Wiese unterhalb der Oehlmühle 8 Morg. 105 Ruthen, und die Mühlwiese oberhalb der Schneidmühle 12 Morg. 144 Ruthen, e.) das alte Orangeriehaus im Schloßgarten, so abzubrechen ist, f.) der benachbarte Yps-Steinbruch mit 1 Württembergischen Morgen Ypsweinberg, und g.) alle zu diesen Mühlwerkern gehörige Inventarstücke. B.) Wiesen: 7 Mrg. die große Ochsenwiese, 1 3/4 Morg. die kleine Ochsenwiese, 6 3/4 Mrg. die Buschwiese. C.) Gärten: 15/16 Mrg. Krautgarten neben dem Schloßgarten, der Kuhnische Garten genannt. 2.) Auf Markelsheimer Markung: a.) Gebäude: 2 Mrg. 33 Ruth. Haus, Hofraithe und Hausgarten (das vormalige Amthaus), zweistöckig, massiv gebaut, mit einem Mansarden-Dach, dabei ein Oekonomie-Gebäude, zweistöckig, mit Keller, Stallungen und 2 Wohnungen, das Ganze hat einen Hof, mit einer Mauer umgeben; b.) 1 Mrg. 80 Rth. Krautgarten beim Dorf, zehendfrei; c.) 30 Mrg. 2 Vrtl. Aecker, die sogenannten Frohnhofs-Aecker, und d.) 3 Vrt. Wiesen im Thal. 3.) Auf Elpersheimer Markung: a.) 5/8 Mrg. Acker, zehendfrei, und b.) 1 Mrg. 1/2 Vrtl. Wiesen, im Thal. Freitag den 10. September, auf Mergentheimer Markung, Weinberge: 50 Morg. 2 1/2 Vrtl. meistens in den besten Lagen, in 11 Stücken. Samstag den 11. September, beim Neuhäuser Schloßgut, Weinberge: 22 Morg. 2 Vrtl. ebenso, in 6 Stücken. Die Flächen sind durchgängig nach Württembergischem Meß angegeben. Den 9. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Münsingen. Montag den 13. September und die folgenden Tage werden in dem Schloß Grafeneck in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden: eine große Partie Bett- und Fenster-Vorhänge von Zeug und Kotton, einige Strohsäcke, Matrazen, Betten und Bettweißzeug, große und kleine Spiegel, verschiedene Arten von Laternen und Wandleuchter, Kupfer, Zinn, Möß, Eisen, Blech, Porzellan, Fayance und anderes Geschirr, worunter vorzüglich viele blecherne Wasser-Flaschen, einige mit Roßhaar gepolsterte Cannapees, Fauteuils, Sessel und Tabourets, viele andere Sessel, Stühle, Schrannen und Strohsessel, eine bedeutende Anzahl von Commoden, Tischen, Tafeln, Bettladen, Nachtstühlen, Kästen und anderes Schreinwerk; ferner etwas Bley und eine ansehnliche Partie

Eisen zum Theil von abgebrochenen Oefen. Diese sämtliche Gegenstände können vom 30. August bis zum 10. September im Schloß zu Grafeneck in Augenschein genommen werden. Den 14. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Münsingen. Bei dem hiesigen Kameralamt ist ein bedeutendes Quantum von altem Dinkel, Linsen, Roggen, Gersten, sodann etwas Linsenhaber und Schefenfrüchten zum Verkauf ausgesetzt. Liebhaber hiezu können täglich Käufe abschließen. Den 14. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Reuthin. Von den disponiblen Frucht-Vorräthen der unterzeichneten Beamtung auf den Kästen zu Reuthin, Nagold und Haiterbach ist ein bedeutendes Quantum an 1818er Dinkel und Haber, sodann auch die Gerste zum Verkauf aus freier Hand ausgesetzt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 20. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Maulbronn. Der Militärpflichtige Christian Böhringer, von Oelbronn, der bei der Aushebung krank war, entfernte sich von Haus, ehe das Oberamt von seiner Genesung in Kenntniß gesetzt war, und ihn an seinem Bestimmungsort einliefern lassen konnte. Die obrigkeitlichen Stellen werden deswegen ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 11. August 1819.

Königl. Oberamt.

Waiblingen. Da der bei dem 6. Infanterie-Regiment gestandene und seit dem 4. d. M. abwesende Soldat Jakob Körner, von Herdtmannsweiler, noch nicht zurückgekehrt, auch sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, innerhalb 4 Wochen sich bei seinem Regiment einzufinden, widrigenfalls er als Deserteur angesehen werden wird. Den 18. August 1819.

Königl. Oberamt.

Backnang. Johann Jacob Klöpfer, Soldat bei dem Königl. 6. Infanterie-Regiment, welcher schon seit längerer Zeit in seinem Geburtsort Ellenweiler im Urlaub war, hat sich von Hause entfernt, und ist wahrscheinlich seinem im Mai d. J. nach Rußland ausgewanderten Vater Daniel Klöpfer nachgezogen. Derselbe wird nun aufgefordert, ungesäumt, und längstens binnen 4 Wochen sich bei seiner Behörde einzufinden oder, im Fall er im Augenblick nicht zurückkehren könnte, seinen Aufenthalt hieher anzuzeigen, widrigenfalls er als Deserteur behandelt werden würde. Den 19. August 1819.

Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der beim 6. Infanterie-Regiment gestandene Soldat Jacob Schilling, von Knittlingen, desertirte aus Urlaub. Es werden daher sämtliche Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf den Jacob Schilling fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und wohlverwahrt entweder hieher oder an sein Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 20. August 1819.

Königl. Oberamt.

Aalen. Der Soldat Bernhard Heß, von Pfannenstiel, vom 7. Infanterie-Regiment, hat sich am 16. August aus seiner Garnison Ulm entfernt. Die Königl. Polizei-Stellen werden nun requirirt, auf diesen Menschen fahnden, und ihn auf Betreten hieher oder nach Ulm zu seinem Regiment liefern zu lassen. Den 20. August 1819.

Königl. Oberamt.

Neresheim. Der Weidschäfer Georg Friedrich Barth zu Itzlingen, welcher wegen zu Villersbronn, im Königl. Baierischen Landgericht Dinkelsbühl, verübten und bereits einbekannten Diebstahls

von 29 Stück Schafen dahier in Verhaft und Untersuchung gekommen ist, hat als Mitschuldigen einen gewissen Schäfer, Johann Georg Kurz, angegeben. Sämtliche inländische und auswärtige competente Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf diesen Kurz genau fahnden, und ihn auf Betreten vorläufig hieher liefern zu lassen. Signalement: Johann Georg Kurz, vulgo Preuße, angeblich aus dem Königl. Baierischen Landgerichts-Bezirk Dinkelsbühl, 40 Jahre alt, evangelischer Confession, verheirathet (der Aufenthalt seiner Frau soll in Nördlingen seyn), Vater von einem zugebrachten Kind. Größe: 6 Schuh; Statur: rahn; Gesichtsform: länglicht; Gesichtsfarbe: bleich; Haare: gelb; Augbraunen: desgleichen; Augen: blau; Nase: lang, zugespitzt; Mund: groß, aufgeworfen; Wangen: schmal; Zähne: groß und vollständig; Kinn: spitzig; Bart: roth; besondere Kennzeichen: eingebogene Knie. Kleidung: Kopfbedeckung, einen dreieckigten Bauernhut; Halstuch, schwarz, halbseiden; Weste: von rothem Tuch, mit halbrunden weißen Knöpfen und weiß ausgenähten Knopflöchern nach Schäferweise; Rock: weißzwilchener Schäferrock, an beiden Enden überschlagen: mit rothem Vorstoß, roth ausgenähten Knopflöchern und weißen platten Knöpfen; Hosen: schwarz schafledderne, gefleckte; Fußbedeckung: rindslederne Stiefel. Den 16. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Neresheim. Der flüchtige Inquisit Johannes Taglieber, von Utzmemmingen, welcher auf sein Wiederbetreten mit 4 schweren Ketten, bei Nachtszeit aber noch überdem mit einem eisernen Bauchring gefesselt, und kreuzweise geschlossen war, ist in der letztverwichenen Nacht neuerdings gewaltsam ausgebrochen. Derselbe ist abermals in bloßem Hemd entwichen, und besitzt nichts zu seiner Bedeckung als einen wollenen Teppich, den er aus seinem Gefängniß mitgenommen hat. Es muß daher der, unter dem 27. v. M. bereits außer Wirkung gesetzte Steckbrief vom 19. d. M. (S. 426) wiederum erneuert, und zwar der Flüchtling dießmal um so dringender empfohlen werden, jemehr daran gelegen ist, diesen Menschen, der sich während seiner zehntägigen Freiheit laut freiwilligen Geständnisses 3 neuer Diebstähle schuldig gemacht hat, außer Stand zu schaden zu setzen. Den 19. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Waldsee. Der hiesige Inquisit Ludwig Wiesinger, von Peterwardein in Ungarn, welcher sich vor seiner Arretirung in der Gegend von Pfullendorf, Osterach, Saulgau, Waldsee und Biberach aufgehalten, hat eine silberne einzehäusige Taschenuhr mit einem weiß-emaillirten gerippten Zifferblatt an einem schwarzen Sammetband mit stählernem Uhren-Schlüssel bei sich geführt, über deren Erwerbungs-Art er sich nicht hinlänglich ausweisen konnte. Es werden deswegen alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf diese Taschenuhr erweislich machen zu können vermeinen, anmit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, indem nach Verfluß dieser Zeit die ermeldte Uhr im öffentlichen Aufstreich verkauft, und der Erlös zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verwendet werden wird. Den 24. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Gantsache Martin Kaz, Steinhauers zu Theilfingen, ist der unter dem 23. Juli d. J. angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die bei der heute stattgehabten Schulden-Liquidation nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden, so zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 20. August 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 2. September.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnungen.

Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis betreffend, vom 8. August 1819.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem bei Uns der Fürst Carl Alexander von Thurn und Taxis wegen seiner in Unserm Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den XIV. Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und sein fürstliches Haus angesucht hat, Wir nach gepflogener Verhandlung mit einem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unsers Geheimen Raths, beschlossen haben und verordnen, wie folgt:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauses.

§. 1.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel. Der Fürst hat, gleich den andern Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

„daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königl. Souverainetät „untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn und alles das abwenden

„und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan „dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, „verpflichtet ist."

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormalige reichsständische Verhältnisse sich beziehenden Beisäße und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besiß derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königl. Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, mit dem Prädikate: „Wir"; wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen der Königl. Stellen wird im Contexte denselben das Prädikat „der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern Geheimenrath oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem bis jeßt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

§. 4.

In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchen-Gebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegräbniß an beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besißungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedens-Stande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen und eben so in die Dienste desselben zu treten, vorbehältlich der in leßterem Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den diesfalsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staats-Rechts, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem, in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so wollen Wir dennoch, aus besonderer Rücksicht auf den Fürsten von Thurn und Taxis und die bei seinem Hause eintretenden Verhältnisse, von diesem Grundsatze in Ansehung desselben eine Ausnahme machen, und den Mitgliedern des fürstlichen Hauses gestatten, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht, neben dem in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate, dem Haupte des fürstlichen Hauses aber, namentlich in Beziehung auf den demselben hiemit zugesicherten Antheil an der Landstandschaft, auszuüben.

§. 7.

In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gericht, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Tribunal. Sollten bei dem fürstlichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baierischen Edikts, Beil. 4 zu Tit. 5 der Baierischen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des fürstlichen Hauses zu.

Die übrigen Mitglieder desselben sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In andern Strafsachen sind nach Verschiedenheit der Fälle, statt der betreffenden Lokal-Stellen, die nächstvorgesetzten Kreis- oder Central-Stellen die untersuchenden oder erkennenden Behörden.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten.

In deren Gemäsheit hat das Haupt desselben die Befugniß, über seine Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen; worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Ober-Tribunals. Ebendemselben wird auch die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 13.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen, Nothfälle ausgenommen, von der Einquartirung Unserer Truppen befreit seyn.

§. 14.

Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15.

Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16.

Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben, rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 17.

Der Fürst kann besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung seiner Eigenthums-Rechte betreffen.

Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn.

Digitized by Google

§. 18.

Es ist demselben gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königl. Staats- und Regierungs-Blatt, auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.

§. 20.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz durch ein Amts-Gericht, und in zweiter Instanz durch eine Justiz-Kanzlei zu. Wiewohl nach den bestehenden Grundsätzen das Recht zur Errichtung einer zweiten Gerichts-Instanz von dem Besitz eines zusammenhängenden standesherrlichen Gerichts-Bezirks mit einer Bevölkerung von wenigstens 20,000 Seelen abhängt, so wollen Wir doch, aus besonders bewegenden Rücksichten, dem Fürsten bewilligen, die Gerichts-Bezirke, welche derselbe in dem Jaxt- und Donau-Kreis besitzt, unter eine Justiz-Kanzlei in zweiter Instanz zu vereinigen und die Gerichtsbarkeit derselben auch auf diejenigen vormals reichsritterschaftlichen Orte auszudehnen, welche dem Fürsten zusammenhängend mit jenen Besitzungen bereits gehören, oder er künftig noch erwerben könnte, während die deutsche Bundesacte das Recht der zweiten Instanz hinsichtlich der Besitzungen dieser Art nicht einräumt.

Zu der Bildung der Gerichte erster Instanz wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert, doch darf kein Gerichtsort weiter von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn, als dieß bei Unsern Königl. Oberamts-Richtern der Fall ist.

§. 21.

Die fürstliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Bewohner der ihr unterworfenen Gemeinde-Bezirke.

Unsere innerhalb dieser Gerichts-Bezirke wohnende Königl. Diener sind jedoch in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse davon ausgeschlossen.

In gemischten Orten, wo vormals neben den fürstlichen auch Unsere Königl. Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinschaft ausgeübt haben, steht die Ausübung derselben den letztern ausschließlich zu. Wo hingegen dieselbe über einen Theil der Einwohner oder der Güter ausgeübt wurde, soll gegenseitig der kleinere Antheil der Gerichtsbarkeit dem größern zuwachsen.

§. 22.

Der Umfang der fürstlichen Gerichte erster und zweiter Instanz ist nicht auf die

Oberamts- oder Kreis-Eintheilung beschränkt, insofern dieß Schwierigkeiten unterworfen seyn sollte.

Es wird gestattet, daß der Fürst sich mit mehreren Standes-Herren zu der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte zweiter Instanz über zusammenhängende Gebiete vereinige.

§. 23.

Die fürstlichen Gerichte erster und zweiter Instanz haben dieselbe Amts-Befugnisse, welche die Gesetze Unseren Königl. Gerichten erster und zweiter Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; sie stehen mithin Unseren Oberamts- und Kreis-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

§. 24.

Die fürstlichen Amts-Gerichte und die Justiz-Kanzleien werden benannt: „Königlich Württembergische fürstlich Thurn und Taxis'sche Justiz-Kanzlei" (Amts-Gericht), das Personal der Justiz-Kanzlei wird in Verhältniß zu dem Gerichts-Sprengel derselben gesetzt werden, muß jedoch wenigstens aus einem Direktor, drei Räthen, einem Assessor und dem nöthigen Kanzlei-Personale bestehen.

Bei der Errichtung des Gerichts zweiter Instanz hat der Fürst sich zu erklären, ob derselbe für die Straffälle, wo den Gesetzen gemäß eine größere Anzahl von Mitgliedern, als bei der fürstlichen Justiz-Kanzlei angestellt sind, zur Fällung eines Definitiv-Erkenntnisses erforderlich ist, entweder dem Kreis-Gerichtshofe, in dessen Bezirke die Untersuchungs-Behörde sich befindet, mit Ausschluß der Justiz-Kanzlei, das Erkenntniß überlassen, oder zur Vervollständigung des Gerichts, rechtsverständige, außerordentliche Beisitzer, bis zu der durch die Gesetze vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern für diese besonderen Fälle zum Voraus ernennen wolle.

Die Befähigung, Bestätigung und Verpflichtung derselben unterliegen denselben Bedingungen, wie die der ordentlichen Mitglieder der Justiz-Kanzlei.

Dem Angeschuldigten dürfen durch diese außerordentlicherweise eintretende Vermehrung des Gerichts-Personals keine Kosten erwachsen.

Insofern der Fürst auf die Bildung eines Gerichts zweiter Instanz verzichten will, wird ihm auf Verlangen gestattet, nach dem Umfange der Besitzungen, einen oder mehrere Räthe zu dem betreffenden Königl. Gerichte zu ernennen, welche er alsdann zu besolden hat.

§. 25.

Die fürstlichen Justiz-Stellen sind der Ober-Aufsicht Unserer höhern Königlichen Landes-Gerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen, und haben gegen dieselbe die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von diesen in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königl. Gerichts-Stellen, denen sie gleich gesetzt sind, behandelt.

§. 26.

Der Direktor und die übrigen Mitglieder der fürstlichen Justiz-Kanzlei werden von dem Fürsten ernannt und nach vorheriger Nachweisung ihrer Befähigung durch den Weg Unseres Justiz-Ministeriums bestätigt.

§. 27.

Die Richter erster Instanz und die Subalternen der Kanzleien werden von dem Fürsten, ohne Bestätigung, ernannt; jedoch haben die fürstlichen Justiz-Kanzleien, und in deren Ermanglung Unsere Kreis-Gerichte, bei Einweisung und Verpflichtung derselben, durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungszeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Richter erster Instanz sind unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königl. Gerichtshofe vorzulegen, von dem untergeordneten Kanzlei-Personal wird nur alljährlich ein Verzeichniß übergeben.

§. 28.

Die Verpflichtung und Einweisung der Mitglieder der Justiz-Kanzleien geschieht das erstemal durch einen Königl. Commissarius, in der Folge durch die fürstlichen Justiz-Kanzleien.

Die Amts-Richter werden durch die Justiz-Kanzlei, oder, in deren Ermanglung, von der vorgesetzten Königl. Gerichts-Stelle eingewiesen und verpflichtet.

Die fürstlichen Gerichts-Behörden leisten dem Fürsten den Diensteid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 29.

Der Fürst kann ohne Unsere Genehmigung den Mitgliedern der Justiz-Kanzlei keinen höhern Titel, als den eines Direktors und eines Justizraths ertheilen; die Richter erster Instanz werden Amts-Richter genannt.

§. 30.

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit Unseren Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königl. Stelle, welcher die Prüfung Unserer Königl. Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 31.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle den bestehenden Gesetzen gemäß zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geld-Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten und demnach auch nur von Unseren Königl. Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben, nach den allgemeinen Landesgesetzen, zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 32.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in soweit zu, als dieselbe von Unseren Königl. Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

§. 33.

Insofern der Fürst an einem oder dem andern Orte auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verzichten sollte, so werden ihm die durch das Adelsstatut §. 57 eingeräumten Befugnisse, hinsichtlich der Beitreibung der liquiden Gefälle zugesichert.

§. 34.

Die fürstlichen Gerichts- und Forst-Behörden haben die Forst-Gerichtbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung, nach Vorschrift der Königl. Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Königlichen, und in dem Umfang auszuüben, wie sie dieselben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatten, sowohl in ihren eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ihrer Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen sie das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen haben.

§. 35.

Die Paragraphen 5 und 6 Unsers Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich bestätigt, jedoch wird die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, durch die fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind jedoch gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll an Unseren Forstrath einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

§. 36.

Der §. 11 desselben Edikts tritt an die Stelle des §. 52 des Adelsstatuts und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die fürstlichen Forstbedienten verbunden, Unserem Forstrath alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

Insofern die Unserem Forstrath zustehende Oberaufsicht eine Lokal-Untersuchung in den fürstlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in dessen Auftrag nur durch einen Königl. Oberförster mit Zuziehung der fürstlichen Forstbehörden vorgenommen werden.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig, als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation Unsers Königl. Forstraths erlaubt.

§. 37.

Die durch das fürstl. Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden von den fürstlichen Gerichts-Behörden den Gesetzen gemäß bestraft und die Strafen für den Fürsten eingezogen, insofern nicht andere Wald-Besitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechts-Titel Anspruch auf den Bezug haben.

§. 38.

Die fürstlichen Forst-Beamten können keinen höheren Amts-Charakter führen, als Unsere Königlichen von der entsprechenden Kategorie.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 39.

Die Municipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theil des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- von der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

§. 40.

Unter Beobachtung der vorstehenden Grundsätze wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung Unseren Ober-

Amtleuten gleich zu setzen ist, unmittelbar unter der Königl. Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Die Prüfung desselben, hinsichtlich der Befähigung, steht der Königl. Stelle zu, welcher die Unserer Oberamtleute obliegt.

Die Verpflichtung wird den fürstlichen Justizstellen überlassen, jedoch ist dabei auch dasjenige zu beobachten, was im §. 28 in Beziehung auf das Dienstverhältniß gegen Uns als Staats-Oberhaupt vorgeschrieben ist.

In gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei eben so gehalten werden, wie dieß in §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

§. 41.

Die fürstlichen Polizei-Bezirke sind nicht auf die Oberamts-Eintheilung beschränkt, jedoch darf kein Ort des Polizei-Bezirkes weiter von dem Wohnsitze des Oberamtmanns entfernt seyn, als dieß bei den Wohnsitzen Unserer Oberamtleute der Fall ist.

§. 42.

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königl. Oberamtmanns, den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königl. Kreis-Regierungen gemäß, insofern sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben, namentlich die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und resp. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der Güterbücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und resp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen;

die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen;

die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, insofern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu, die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc. ꝛc.;

Digitized by Google

die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über die Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher;

die Unterstützung Unsers Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheits-Rechte, in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die Unserer Justiz- und Finanz-Beamten, Unserer Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 43.

Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königl. Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfang seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, insofern der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahl-Geschäfte, insofern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentliche Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, und des Oberamts-Schadens, Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuren, Verhängung von Executionen und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlichen Lasten, insofern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsame, die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodischen Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, insofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Flußbauten handelt;
m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;
n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, insofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 44.

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unseren Königl. Oberamtleuten vorzugsweise vor den fürstlichen Amtleuten zuständigen Amtsbefugnisse, auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königl. Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

§. 45.

Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf, nach Maßgabe der Königl. Gesetze und Verordnungen, Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiscus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 46.

Die Ausübung der dem Fürsten überlassenen Polizei-Gewalt darf in keinem Falle den fürstlichen Rent-Beamten übertragen werden.

§. 47.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten insoweit überlassen, als sie nach dem ersten Edikt vom 31 Dec. 1818, §. 11 Unseren Königl. Kreis-Regierungen beigelegt worden ist.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 48.

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamte, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Ober-Aufsicht Unserer Kreis-Regierungen und der

geistlichen Central-Behörde auf gleiche Weise, wie Unseren Königl. Oberamtleuten, überlassen.

Die Ausübung eines jeden Episcopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 49.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 50.

Das Patronat-Recht wird dem fürstlichen Hause, wo und wie es solches hergebracht hat, belassen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 51.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner im Königreich gelegenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus dessen Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehentbezirken zugestanden.

In Ansehung der Ausscheidung der landesherrlichen und der fürstlichen Gefälle und Einkünfte behält es sein Bewenden bei den bisher deshalb getroffenen Bestimmungen.

Die durch den §. 65 des Adels-Statuts zugesicherte Entschädigung für die auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessenen nutzbaren Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von den Jahren 1806 — 1807 dem Souverain gehören, wird, insofern sie noch nicht geleistet seyn sollte, vorbehalten.

§. 52.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. Nov. 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle für unvereinbar mit der ihm durch den Art. XIV. der deutschen Bundes-Acte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte, so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, unter Vorbehalt der „Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig mit Zustim-

„mung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV. der deutschen „Bundes-Acte unvereinbar sey?“
der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen, und diese zu veranlassen. Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundes-Acte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. Nov. 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesetzt werden sollen; dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene, schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und andern Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

VI. Besteuerung.

§. 53.

Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit:

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) die von der Besteuerung der ehmahls steuerfrei gewesenen Schlösser und der zugehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, so wie auch die von der Besteurung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im übrigen trägt der Fürst zu allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen ohne allen Unterschied und in demselben Verhältnisse und nach denselben Steuer-Grundsätzen bei, welche auf jeden Staats-Angehörigen Anwendung finden, nachdem hiebei dessen besondere Verhältnisse erwogen und berücksichtigt worden sind.

§. 54.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen. Doch wird mit demselben, wenn er im Königreiche wohnt, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversal-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnisse aus seinen Besitzungen in einem angrenzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zustehenden zusammenstoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

Digitized by Google

§. 55.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 56.

Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, noch zu den Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll demselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für den Fürsten irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 57.

Die Berechnung der Steuer-Anlage der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamt zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Oberamts-Pflege ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber; jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königl. Centralstelle, getroffen werden.

VII. Lehens-Verhältnisse.

§. 58.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern oder von fremden Lehenherrn über die im Königreich gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher in der Eigenschaft als Unser Vasall Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

§. 59.

Was die Activ-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen, und die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden. Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens bei Kräften erhalten.

Digitized by Google

VIII. Diener-Verhältnisse.

§. 60.

Außer dem was bereits im Einzelnen hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) Die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeisache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei dem betreffenden Königl. Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königl. Württembergischen Kokarde verbunden werden.

Auch wollen Wir, aus besonderer Rücksicht auf den Fürsten, dem von demselben vorgelegten Wunsche, hinsichtlich der von Seiner Majestät dem König von Baiern für die fürstlichen Hofbeamten bewilligten Uniform dahin entsprechen, daß es ihnen gestattet seyn solle, mit derselben auch an Unserem Hofe zu erscheinen.

* * *

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königl. Landesstellen und Behörden, in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, am achten Tag des Monats August im Jahr Ein Tausend Achthundert und Neunzehn.

(L. S.) Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
v. Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Königlich = Württembergisches
Staats= und Regierungs=Blatt.

Montag, 6. September.

I.) Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnungen.

Deklaration, die standesherrlichen Verhältnisse und Rechte des gräflichen Hauses Waldeck betreffend, vom 25. August 1819.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem bei Uns der Graf Georg Friedrich Karl zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg=Gaildorf, wegen seiner in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den XIV. Artikel der deutschen Bundes=Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und sein gräfliches Haus angesucht hat, Wir, nach gepflogener Verhandlung desselben mit Unseren Königl. Bevollmächtigten, und nach Anhörung Unsers Geheimen Raths, beschlossen haben und verordnen, wie folgt:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1.

Das gräfliche Haus Waldeck behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel.

Der Graf hat, gleich den andern Standesherrn, die Huldigung persönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

„daß er Uns, wegen seiner sämtlichen, Unserer Souverainetät untergebe-„nen Besitzungen, treu und gehorsam seyn und alles das abwenden und thun „werde, wozu derselbe, als getreuer und gehorsamer Unterthan, Uns und „Unsern Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain verpflichtet ist.“

§. 2.

Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden. Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königl. Behörden gerichtet werden, „Graf und Herr“, mit dem Prädikate: „Wir“, wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein, ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes, Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen Unserer Königl. Stellen wird im Contexte denselben das Prädikat: „Der Hochgeborne Herr Graf“ gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimen Rath oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

Wir sind geneigt, dem Wunsche des Grafen, ihm das Prädikat „Erlaucht“ zu gewähren, insofern zu entsprechen, als dasselbe von den übrigen zum deutschen Bunde gehörenden Königl. Höfen den ehemaligen Reichs-Grafen bewilligt werden sollte.

§. 4.

In allen Ortschaften, welche dem gräflichen Hause gehören, soll das Kirchengebet, nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger 3 Wochen, für einen Nachgebornen aber 14 Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von 6 Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen, bis nach der Beisetzung, eingestellt werden.

§. 5.

Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten, vorbehältlich der in letzterem Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

Wenn gleich, nach den Grundsätzen des Württembergischen Staats-Rechts, das volle Württembergische Staatsbürger-Recht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so wollen Wir dennoch aus besonderer Rücksicht auf den Grafen von Waldeck und die bei seinem Hause eintretenden Verhältnisse von diesem Grundsatze, in Ansehung desselben, eine Ausnahme machen, und den Mitgliedern des gräflichen Hauses gestatten, das volle Württembergische Staatsbürger-Recht neben dem in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate auszuüben.

Die Erledigung des von dem Grafen von Waldeck für die Besitzer von Limpurg-Gaildorf gemachten Antrags auf eine eigene Stimme in der Stände-Versammlung des Königreichs wird um so mehr auf die Verfassung ausgesetzt, als es sich hiebei von der Uebertragung des vormaligen Reichs- und Kreistags-Stimmrechts auf die gegenwärtigen Verhältnisse der ständischen Repräsentation des Königreichs handelt.

§. 7.

In allen die Mitglieder des gräflichen Hauses betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem

einschlägigen Kreis-Gericht, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königl. Obertribunal. Sollten bei dem gräflichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn; so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschliessung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten, wenn sie miteinander darüber einverstanden sind, die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen, unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen; sowie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein nach dem Vorbilde des §. 8. des Königl. Baierischen Edikts, Beil. 4. Tit. 5. der Baierischen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiszirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des gräflichen Hauses zu.

Die übrigen Mitglieder desselben sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In andern Straffachen sind nach Verschiedenheit der Fälle, statt der betreffenden Lokal-Stellen, die nächstvorgesetzten Kreis- oder Central-Stellen die untersuchenden oder erkennenden Behörden.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und hat das Haupt desselben die Befugniß, über seine Güter- und Familien-Verhältnisse, je-

doch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Familienglieder, verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der gräflichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Ober-Tribunals. Ebendemselben wird auch die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

II. Gerichtsbarkeit.

§. 13.

Der Graf verzichtet auf die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, die bürgerliche und peinliche, die willkührliche und streitige, und auf die Forstgerichtsbarkeit.

§. 14.

Dem Grafen wird gestattet, wenn gegen ein in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten ergangenes Erkenntniß des Oberamtsgerichts ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, innerhalb der Appellations-Frist unter seinem Vorsitze ein aus sechs Mitgliedern, welche die Partheien vorzuschlagen haben, bestehendes Vergleichsgericht zu halten, welches jedoch nur mit Zustimmung beider Theile, und zwar unentgeldlich und öffentlich verhandeln wird, und ohne daß dadurch dem Verfahren in der höhern Instanz vorgegriffen oder dasselbe aufgehalten werden könnte.

§. 15.

Die beiden Gefängnisse, welche in dem Schlosse zu Gaildorf eingerichtet worden sind, sollen, nachdem der Graf den Werth des Schlosses der Württembergischen Mitherrschaft ungeschwächt vergütet hat, an den Grafen zurückfallen; jedoch behält

die Krone sich die Benützung derselben so lange vor, bis die nöthigen neuen Gefängnisse eingerichet seyn werden, wozu die Einleitung alsbald getroffen werden soll.

§. 16.

Die Domanial-Kanzlei, oder die Rent- und Forstbeamten des Grafen erhalten das Recht, die liquiden Gefälle auf dieselbe Weise, wie Unsere Kameral-Beamten in gesetzlicher Ordnung und mit Vorbehalt des gesetzlichen Rekurses durch Exekution einzuziehen.

§. 17.

Die von dem Grafen angesprochene Entschädigung des Raths Bühler zu Oberroth wird auf die bevorstehende Entscheidung über die Entschädigungs-Ansprüche der Patrimonial-Gerichts-Beamten ausgesetzt, jedoch zugesichert, daß dasjenige, was in dieser Hinsicht allgemein festgesetzt werden sollte, auch auf den Rath Bühler unverweilt seine Anwendung erhalten werde.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 18.

Der Graf hat innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter das Recht der niedern Polizei mit der Befugniß, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen. Hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts ist er jedoch Unserer Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, und dem Gestraften steht gegen die Straf-Ansätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen hat, und ist, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen.

§. 19.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den dem Grafen zustehenden Ortschaften wird ihm in soweit überlassen, als sie nach dem ersten Edikt vom 31. Dezember 1818 §. 11. Unseren Kreis-Regierungen beigelegt worden ist.

IV. Aufsicht in Kirchen und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 20.

Die Ausübung derselben wird dem Grafen, unter Vorbehalt der in dem dritten Edikt vom 31. Dec. 1818 den Gemeinden und ihren Vorstehern eingeräumten Rechte und der amtlichen Befugnisse des gemeinschaftlichen Oberamts, persönlich in der Art überlassen, daß derselbe

a.) die Befugniß hat, den Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abnahme der Stiftungs-Rechnungen selbst oder durch seine Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

b.) daß ihm, wenn er im Ort gegenwärtig ist, oder seinen im Ort anwohnenden Beamten von allen auf gedachte Gegenstände sich beziehenden Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden soll, und

c.) daß ihm frei steht, in Beziehung auf die erwähnten Gegenstände selbst oder durch seinen deshalb beauftragten Beamten Erinnerungen und Anträge Unseren Beamten und Gemeinde-Vorstehern mitzutheilen, und dieselben, wenn sie nicht gehörig berücksichtigt würden, der höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 21.

Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen rc. in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 22.

Das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer wird dem gräflichen Hause, wo und wie es solches hergebracht hat, belassen.

§. 23.

Wir wollen den gräflichen Theilhabern an der Grafschaft Limpurg-Solms-Assenheim aus besonderer Rücksicht auf die Bereitwilligkeit, mit der sie einer den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Festsetzung ihres Rechts-Zustandes entgegen gekommen sind, dem von ihnen geäußerten Wunsch gemäß, den Königl. Württembergischen Antheil an dem Patronatrecht zu Gaildorf, Eutendorf und Münster, gleich wie auch das volle Patronatrecht zu Bichberg und Oberroth, vorbehältlich einer gegenseitigen billigen Ausscheidung der damit verbundenen Lasten gnädigst überlassen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 24.

Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner im Königreiche gelegenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus dessen Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren.

Die frühere vertragsmäßige Ausscheidung der landesherrlichen und der gräflichen Gefälle und Einkünfte wird aufrecht erhalten, jedoch wird den gräflichen Theilhabern an der Grafschaft Limpurg-Solms-Assenheim aus besonderer Rücksicht auf die neuerlich zur Sprache gekommenen Verhältnisse ein weiteres Entschädigungs-Capital von 4000 fl. bewilligt.

§. 25.

Die Aktiv-Lehen, welche der Graf besitzt, ist derselbe bereit, gegen angemessene Entschädigung aufzugeben.

Zu Leitung dieses Allodifikations-Geschäfts und Verwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene werden Wir auf Verlangen des Grafen einen von demselben zu erbittenden Commissär abordnen. Die Leibeigenschafts-Verhältnisse werden nicht hierunter begriffen, da sie vermöge einer bei einer andern Gelegenheit gegebenen Erklärung des Grafen bereits freiwillig aufgehoben worden sind.

§. 26.

Dem Grafen wird die Freiheit vom Noval-Zehenden für die von ihm selbst zur Cultur gebrachten Felder, solange sie sich in seinem Besitze befinden werden, so wie auch der Genuß desselben an den Orten wo er Universal-Zehendherr ist, zugestanden, letzterer so lange, als diese Abgabe überhaupt bestehen wird.

§. 27.

Der Graf genießt in Hinsicht der mit seinen adelichen Besitzungen verbundenen Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie Unsere Königl. Kameral-Aemter. Auch wird ihm auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 28.

Die gräflichen Forst-Behörden haben die Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung nach Vorschrift der Königl. Gesetze und Verordnungen mit gleichen

Befugnissen, wie die Königlichen, und in dem Umfang auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hat, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen er das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten, vorbehältlich der Bestimmungen des §. 4. des Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 zu bestellen hat.

§. 29.

Die §. §. 5. und 6. Unseres Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich bestätigt.

§. 30.

Der §. 11. desselben Edikts tritt an die Stelle des §. 52. des Adels-Statuts, und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die gräflichen Forst-Bedienten verbunden, Unserem Forst-Rath alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

Waldreutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forst-Raths erlaubt.

Insofern die Unserem Forst-Rath zustehende Ober-Aufsicht eine Lokal-Untersuchung in den gräflichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in dessen Auftrag nur durch einen Königl. Oberförster, mit Zuziehung der gräflichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

§. 31.

Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unsern Königl. Dienern der entsprechenden Kategorien geführt werden.

VI. Besteuerung.

§. 32.

Was die Besteuerung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a.) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) die von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der zugehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, sowie auch die von der Besteuerung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im übrigen trägt der Graf zu allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen ohne allen Unterschied und in demselben Verhältnisse und nach denselben Steuer-Grundsätzen bei, welche auf jeden Staats-Angehörigen Anwendung finden.

§. 33.

Der Graf ist allen Gesetzen, in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, doch wird mit demselben, wenn er im Königreiche wohnt, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversal-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnisse aus seinen Besitzungen in einem angränzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zustehenden zusammenstoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 34.

Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den, mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärs-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 35.

Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, noch zu den Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll demselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für den Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 36.

Die Berechnung der Steuer-Anlage der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamt zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber; jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königl. Central-Stelle, getroffen werden.

§. 37.

In Rücksicht auf Ritter-Güter, welche der Graf in der Folgezeit im Königreich Württemberg erwerben könnte, treten die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ein, insofern nicht ihrer Anwendung besondere Privat-Verhältnisse entgegen stehen.

* * *

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königl. Landesstellen und Behörden bei Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Waldeck in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, am fünf und zwanzigsten Tag des Monats August im Jahr Ein Tausend Achthundert und Neunzehn.

W i l h e l m.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
v. Vellnagel.

B.) Dienst = Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 30. August den vormaligen Jagd-Junker, Grafen Clemens v. Beroldingen, als Assessor auscultans bei dem Königl. Forstrathe anzustellen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben unterm 31. August gnädigst geruht:

den bei der Königl. Retardaten-Commission, Section der Finanzen, angestellten Finanzrath Nast, als Rath zu der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises zu versetzen,

das erledigte Kameralamt Tettnang dem vormaligen Forst-Cassier Denk in Altdorf, und

das erledigte Kameralamt Wiblingen dem bei der Ober-Rechnungs-Kammer angestellten Ober-Revisor Wintter zu übertragen, dagegen

den vormaligen Forst-Cassier Daur in Ulm zum Ober-Revisor bei der Ober-Rechnungs-Kammer zu ernennen; ferner

den Kameral-Verwalter Fezer, von Neuenbürg, wegen geschwächter Gesundheit nach seiner Bitte auf Ein Jahr in den Quiescentenstand, und

den Kameral-Verwalter Schnell, von Schönthal, auf die Kameral-Verwaltung Neuenbürg zu versetzen,

die Kameral-Verwaltung Schönthal aber dem Oekonomie-Verwalter Oberzoller und Ober-Accifer Hesler daselbst zu übertragen, und den quiescirenden Kammeral-Verwalter Heß, von Neuenstatt, unter Vorbehalt seines Ranges, zum Oekonomie-Verwalter, Oberzoller und Ober-Acciser in Schönthal zu ernennen, endlich

dem Registrator Dobelbauer bei der Ausstands-Commission die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Ferner haben Se. Königl. Majestät unterm 20. August dem zur Pfarrei Billingsbach, Diöcese Langenburg, ernannten Pfarrer Keeser zu Bächlingen, derselben Diöcese,

unterm 26. August dem zu der katholischen Pfarrei Altthann, Landkapitels Waldsee, ernannten Pfarrer Fricker, vom Flecken Winterstetten,

unterm 28. August dem zur katholischen Pfarrei Obersulmetingen, Landkapitels Biberach, ernannten Caplan Konrad, von Neckarsulm, und

dem zur katholischen Pfarrei Hausen, Oberamts Riedlingen, ernannten bisherigen Pfarrer in Oggelsbeuren La Grange die Königl. Bestätigungen ertheilt.

Sodann haben Allerhöchstdieselben vermöge Decrets vom 31. August die erledigte weltliche Raths-Stelle bei dem katholischen Kirchenrath dem bisher bei der Ober-Rechnungs-Kammer angestellten Ober-Regierungsrath Mosthaf,

vermöge Entschliessungen von demselben Tage das erledigte Dekanat Kirchheim dem ordentlichen Professor der evangelischen theologischen Fakultät in Tübingen, D. Bahnmaier, unter Vorbehalt seines bisherigen Charakters und Rangs,

das erledigte Dekanat Tuttlingen dem Pfarrer Kapf in Winterbach gnädigst übertragen, und

dem zu der katholischen Pfarrei Ahldorf, Landkapitels Horb, ernannten, von Deggingen gebürtigen, Johann Baptist Straub, bisherigen Vikar in Ahldorf, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Unter dem 31. August wurde der Unterlieutenant Schott vom 3. zum 2. Reiter-Regiment versetzt, und

der vormalige Unterlieutenant v. Raknitz bei dem 3. Reiter-Regiment wieder angestellt.

Unterm 5. August wurde durch Entsetzung des Pfarrers Rieker zu Oberkochen, Diöcese Aalen, diese Pfarrei, und

durch das am 29. August erfolgte Ableben des Pfarrers Ettlinger die Pfarrei Roßwälden, Dekanats Kirchheim, erledigt.

Den 30. August ist der Finanz-Kammer-Registrator Haag in Ludwigsburg gestorben.

II.) Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und der Residenz-Polizei:

1. Ministerien des Innern und der Residenz-Polizei.

Bekanntmachung des am 28. September zu Kannstadt abzuhaltenden landwirthschaftlichen Festes.

Da das jährlich in Kannstadt zu haltende landwirthschaftliche Fest auch dieses Jahr wieder am 28. September statt finden wird, so wird solches hiemit unter folgenden Anordnungen bekannt gemacht:

1.) Die Viehhalter, welche sich um einen Preis bewerben wollen, müssen ihr Vieh schon am 27. September, Nachmittags, dem Schaugerichte vorführen, und durch obrigkeitliche Zeugnisse darthun, daß sie Inländer sind, und daß sie das zur Preisbewerbung ausgestellte Vieh schon ein Jahr besitzen.

2.) Die bei dem landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise sind die nämlichen, wie im vorigen Jahre, und wurden unterm 6. April d J. durch das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 19. bereits bekannt gemacht.

3.) Kein Bewerber kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten. Wenn z. B. Jemanden für eine Viehgattung der erste Preis ist zuerkannt worden, und er bringt von derselben Viehgattung noch ein Stück, welches den zweiten Preis erhalten könnte, so erhält er nur den ersten Preis, und der Besitzer des nächstfolgenden schönsten Stücks erhält den zweiten Geldpreis nebst der Medaille.

4.) Nach der Preis-Austheilung für die besten Viehgattungen wird ein Pferde-Rennen gehalten.

Die Eigenthümer der Pferde, welche bei dem Wettrennen einen Preis erhalten wollen, müssen schon am 27. September, Nachmittags, auf dem Rathhause zu Kannstadt erscheinen, und sich einschreiben lassen, damit sie Nummern erhalten, nach deren Ordnung sie den andern Tag zum Wettrennen aufgefordert werden. Auch muß sich jeder Pferd-Eigenthümer, welcher sich um den Preis im Wettrennen bewirbt, durch ein ortsobrigkeitliches Zeugniß ausweisen, daß er ein Inländer, und daß sein Pferd im Inlande gezeugt und erzogen worden sey.

Es bleibt jedem Pferde-Eigenthümer überlassen, ob er sein Pferd bei dem Wettrennen selbst reiten, oder ob er einen andern hiezu aufstellen will.

Der erste Preis bei dem Wettrennen besteht in 12 Ducaten nebst einer Medaille.

Der zweite in 10 Ducaten nebst einer Medaille.

Der dritte in einer Medaille.

Bei dem Schifferstechen, zu welchem ebenfalls nur inländische Preisbewerber zugelassen werden, ist

der erste Preis 12 Ducaten nebst einer Medaille,

der zweite ist 8 Ducaten nebst einer Medaille.

Jeder der vier folgenden Preise besteht in einer Medaille.

5.) Die Schiffer, welche ihren Zunfttag auf den 28. September verlegt haben, werden nach dem Pferde-Rennen ein Schifferstechen geben.

6.) Es wird dafür gesorgt werden, daß die Zuschauer so viel möglich bequeme Plätze finden, auch werden sonst die geeigneten Anstalten getroffen werden, um durch Handhabung der Ordnung alles entfernt zu halten, was eine frohe Feier des Tags, wozu alle diejenigen welche Theil daran zu nehmen Lust haben, eingeladen werden, und die Zufriedenheit der zahlreichen Versammlung, der man entgegen zu sehen hat, stören könnte.

7.) Wird auf den 28. September in Kannstadt zugleich ein Viehmarkt gehalten.

Dieser Viehmarkt erstreckt sich auch auf den Handel mit Schafen. Diejenigen, welche Schafe auf den Markt bringen, müssen sich mit ortsobrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen, daß ihre Schafe gesund seyen, und daß an dem Orte, von welchem sie herkommen, sich seit Jahr und Tag keine Spur einer ansteckenden Seuche geäußert habe.

Stuttgart den 1. September 1819.

v. Otto. Phull.

B) Des Departements des Innern:

2. des Ministerium des Innern.

Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegium wurden dem Regiments-Arzt Dr. Johann Jakob Freitag, von Eberstadt, Oberamts Weinsberg gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin, höhern Chirurgie und Geburtshülfe, ferner dem Med. Dr. Jakob Röser, von Oellingen, Oberamts Alpek gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie, die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt.

Stuttgart den 28. August 1819.

v. Massenbach.

Stuttgart. Aus Auftrag Königl. Ober-Post-Direktion wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den neuen verbesserten Verzeichnissen über den Abgang und die Ankunft der Posten zu Stuttgart, das Exemplar zu achtzehn Kreuzer, auf den beiden Expeditionen des Königl. Haupt-Postamts, zu haben ist. Den 31. August 1819. Königl. Haupt-Postamt.

Ehingen. Den 21. September d. J., Morgens 9 Uhr, wird die Sommer-Schafweide von Sondernacht, die 200 Stück erträgt, auf die nächsten 3 Jahre 1820, 1821 und 1822, im Aufstreich verliehen. Die Liebhaber wollen sich am besagten Tage mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dieser Verhandlung in dem Wirthshause zu Frankenhofen einfinden. Den 31. August 1819.

Gemeinde-Rath.

Stuttgart. Indem man das Publikum hiemit in Kenntniß setzt, daß bei der unterzeichneten Stelle gegenwärtig ein fremder Handwerks-Pursche in Untersuchung sich befindet, bei welchem man mehrere Badische falsche Sechskreuzer-Stücke vom Jahr 1818 und Herzoglich Sachsen-Coburgische Dreikreuzer-Stücke von 1817 gefunden, von welchen er früher ausgegeben hat, und die vorzüglich an der schlechten Rundung, dem undeutlichen Gepräge und den rothen Blatten leicht zu erkennen sind; so ersucht man sämtliche Behörden, denen vielleicht bereits etwas von diesem falschen Gelde zur Anzeige gekommen ist, um Mittheilung der näheren Umstände. Den 2. September 1819.

Königl. Direktion für die Residenz-Stadt.

Urach. Daniel Lotterer, von Ehningen, hat sich aus der Garnison Asperg unterm 16. August entfernt, und sich bisher nicht mehr eingefunden. Derselbe hat sich mit einem dunkelblauen Ueberrock und ein paar langen kornblauen Beinkleider versehen, welche Stücke er sich auf eine betrügerische Weise zu verschaffen wußte. Es werden daher sämtliche Orts-Vorsteher gebeten, im Betretungsfall diesen Flüchtling zu arretiren, und entweder der Königl. Garnisons-Compagnie zu Hohen-Asperg, oder dem Oberamt einliefern zu lassen. Den 28. August 1819.

Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der Militärpflichtige Johannes Eberhard, von Enzberg, welcher bei der Aushebung im Merz d. J. krank war, hat sich von Haus entfernt, ehe das Oberamt von seiner Genesung in Kenntniß gesetzt war. Alle hoch- und wohllöbliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling genau fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 31. August 1819.

Königl. Oberamt.

Leonberg. Der wegen Theilnahme an einem Diebstahl, wegen Vagirens und unzüchtigem Lebenswandels, auch wegen Verletzung der an Eidesstatt gegebenen Handtreue, sich nicht von Haus zu entfernen, von dem Criminal-Senat des Königl. Gerichts-Hofs für den Neckar-Kreis zu einer Zuchthausstrafe verurtheilte Johann Geiger, lediger Zimmer-Handwerksgeselle, von Ditzingen, hiesigen Bezirks, ist abermals von Haus hinweg gelaufen und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Sämtliche Justiz- und Polizei-Stellen werden nun ersucht, auf diesen Menschen zu fahnden und ihn im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Signalement: Geiger ist 30 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze abgeschnittene Haare, stumpfe Nase, graue Augen, etwas aufgeworfene Lippen und gute Zähne. Seine Kleidung besteht wahrscheinlich in einem dreieckigten Hut, braunseidenen Halstuch, blautüchenen Wammß, dergleichen Weste und Hosen und Stiefeln. Den 30. August 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Marbach. Nachstehende 2 Bürger aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke, deren Schuldenwesen schon über 1 Jahr gantgerichtlich auseinander gesetzt worden, wollen nach Jahr und Tag auswandern, und zwar Leonhard Schwaderer, vom Steinächlenshof, Staabs Affalterbach; Michael Raichle, bürgerlicher Weingärtner zu Einödt, Staabs Kleinaspach. Dieses Vorhaben wird nun mit dem Anfugen öffentlich bekannt gemacht, daß gedachte Auswanderer wegen ihrer etwaigen, unerledigten Verbindlichkeiten noch 1 Jahr lang im Lande bleiben, und vor den diesseitigen Behörden rechtmäßig belangt werden können. Den 31. August 1819.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 10. September.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben durch Rescript vom 25. v. M. den gegenwärtig auf einer außerordentlichen Sendung zu St. Petersburg befindlichen Königl. General-Major Graf von Beroldingen zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Russischen Hofe ernannt, und

vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. den General-Vikariats-Rath Dossenberger, auf seine Bitte, der von ihm zugleich bekleideten Stelle eines Regens am Priester-Seminar in Rottenburg zu entheben geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben vermöge höchster Entschließungen vom 2. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, dem Vikar Modino zu Neufra gnädigst übertragen, und

dem zur katholischen Pfarrei Emerfelden, Oberamts Riedlingen, ernannten bisherigen Repetenten an dem katholischen Konvikt in Tübingen Joseph Schönweiler, die Königl. Bestätigung ertheilt;

vermöge höchster Entschließungen vom 3. d. M. die erledigte Pfarrei Heiningen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Mauch in Linsenhofen, Dekanats Neufen, und

die erledigte Pfarrei Zell unter Aichelberg, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Herrmann in Malmsheim, Dekanats Leonberg, gnädigst übertragen.

Ferner haben Se. Königl. Majestät vermöge Rescripts vom 7. d. M. den Ober-Revisor Lauer von der Retardaten-Commission, Sektion der Finanzen, zur Accise-Rechnungs-Kammer zu versetzen, und

den bei dem vormaligen Ober-Baurath angestellt gewesenen Sekretär von Mayr als ersten Registrator bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg anzustellen geruht.

Den 30. v. M. ist der Unter-Amts-Arzt D. Tritschler zu Beilstein, Oberamts Marbach, gestorben.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Bekanntmachung, die Auflösung der Rekrutirungs-Commission und die Konstituirung des Ober-Rekrutirungs-Raths und die Ausmittirungs-Commission betreffend.

In Folge des neuen Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. d. M., ist in Beziehung auf die bisherige Rekrutirungs-Commission und deren Geschäfte folgendes festgesetzt worden:

1.) Die durch allerhöchste Entschliessung vom 26. Dez. 1817., aus Mitgliedern der Ober-Regierung und der damaligen Rekrutirungs-Sektion des Kriegs-Departements vorläufig niedergesetzte Commission zu Leitung aller auf die Rekrutirung Bezug habenden Geschäfte, wird aufgelöst.

2.) An ihre Stelle treten nach Maßgabe des Rekrutirungs-Gesetzes theils der Ober-Rekrutirungs-Rath, theils die Kreis-Regierungen.

3.) Der Ober-Rekrutirungs-Rath wird gebildet aus dem Obrist von Welling, als Director, sodann

aus den Ober-Regierungs-Räthen Knapp und Wächter, als Delegirten des Ministeriums des Innern, und

aus dem Ober-Kriegs-Rath, Major von Göriz, und dem Kriegs-Rath Major von Zech, als Delegirten des Ministeriums des Kriegswesens.

Als Sekretär ist ihm beigegeben der bisherige Sekretär der Rekrutirungs-Commission Schlözer, als Registrator der bisherige Registrator gedachter Commission, Scholz, und als Kanzlist der bei der letzteren angestellt gewesene Kanzlist Rathfelder.

4.) Demselben liegt nicht nur die oberste Leitung des Rekrutirungs-Wesens bei den künftigen Aushebungen, und die Bearbeitung der hiezu nöthigen Instruktionen, so wie die Erledigung der dabei eintretenden Rekurse ob, insoweit solche nach dem Rekrutirungs-Gesetze von den Verfügungen des Kreis-Rekrutirungs-Raths ergriffen werden können; sondern zu Vereinfachung des Geschäftsgangs wird

demselben zugleich auch das nachträgliche Erkenntniß über die rechtlichen Folgen des Ungehorsams bei allen früheren Aushebungen übertragen. Die Königl. Oberämter haben daher ihre Berichte sowohl über Vollziehung oder Aufhebung der vor Erscheinung des Amnestie-Dekrets vom 26. Februar 1815 gegen ungehorsam Abwesende ausgesprochenen Vermögens-Confiscationen, als über die Bestrafung der bei den späteren bisherigen Aushebungen von den Jahren 1815, 1818 und 1819 durch das Loos betroffenen, hingegen nicht erschienenen Militärpflichtigen an den Ober-Rekrutirungs-Rath zu erstatten.

5.) Alle übrige Gegenstände, namentlich die Erledigung der Gesuche um Dispensation von der Minderjährigkeit zum Behuf der Verheirathung, eignen sich von nun an ausschließend zum Geschäfts-Kreise der Kreis-Regierungen.

6.) Für diejenigen Geschäfte der vormaligen Rekrutirungs-Sektion, welche die Einreihung, sodann die Entlassung der Eingereihten betrafen, und zuletzt von den zum Kriegs-Departement gehörigen Mitgliedern der gemeinschaftlichen Rekrutirungs-Commission unter der Benennung der zweiten Abtheilung der Rekrutirungs-Commission besorgt wurden, wird unter den Befehlen des Kriegs-Ministers eine besondere Assentirungs-Commission errichtet, die aus

dem Director, Obrist v. Welling,
dem Ober-Kriegs-Rath, Major v. Gödriz,
dem Kriegs-Rath, Major v. Zech,
dem Kriegs-Rath, Major v. Moser,
dem General-Armee-Arzt, Major v. Constantin, und
dem General-Armee-Chirurg v. Köllreutter,

besteht.

Das Kanzlei-Personal ist dasselbe, wie bei dem Ober-Rekrutirungs-Rath.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 6. September 1819.

v. Otto. Franquemont.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Königl. evangelisches Consistorium.

Wohlthätige Stiftung des verstorbenen Freiherrn von Palm betreffend.

Der an dem 23. April d. J. zu Kirchheim unter Teck verstorbene Freiherr Christian Heinrich von Palm hat in seinem Testament d. d. 30. November 1815 sein Haus

zu Altburg, Oberamts Calw, samt den Nebengebäuden, dem Heiligen von Altburg mit der Bestimmung vermacht, daß dieselben verkauft, und der Erlös daraus der von ihm unter dem 4. August 1785 entworfenen und bei dem Oberamt Calw niedergelegten Stiftungs-Ordnung gemäß, theils zu Bildung eines Schulfonds für die Schulen in Altburg und dessen 5 Filialien, woraus Besoldungs-Zulagen der Schullehrer und andere Erfordernisse zu bestreiten sind, theils zu Gehalten für Wittwen von Geistlichen und Schullehrern zu Altburg verwendet werden solle.

Diese rühmliche, wohlthätige Stiftung wird mit höherer Genehmigung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 31. August 1819.

Wächter.

Berichtigung.

In der in der Nummer 56. dieser Blätter enthaltenen Königl. Declaration der standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis hat der §. 34. eine zum Theil undeutliche Fassung. Es wird daher zu Berichtigung derselben hier bemerkt, daß dieser §. folgendermaßen lauten solle:

§. 34.

„Die fürstlichen Gerichts- und Forst-Behörden haben die Forst-Gerichtsbarkeit, „Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung, nach Vorschrift der Königl. „Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Königlichen und „in dem Umfange auszuüben, wie das fürstliche Haus dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in dessen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat.“

Stuttgart den 6. Sept. 1819.

Ministerium des Innern.

v. Otto.

Druckfehler.

Im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 53. sind folgende Druckfehler zu verbessern: Seite 481. Zeile 2. st. Tübinger l. Täbinger, Z. 7. st. Tübingen l. Täbingen, Z. 11. ebenso, Z. 20 und 21. l. fünfzehnmonatlicher st. fünfmonatlicher.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 59. 1819. 545

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 17. September.

Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 2. d. M. den bei der Regierung des Donau-Kreises angestellten Kanzlisten Rauneſt wegen Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben vermöge höchsten Decrets vom 4. d. M. die Oberamts-Gerichts-Aktuarsstelle zu Göppingen dem Referendär zweiter Klasse bei dem Gerichtshofe in Eßlingen, Pistorius,

vermöge höchster Entschliessung vom 8. d. M. die erledigte Pfarrei Münklingen, Dekanats Leonberg, dem Vikar, Repetenten Osiander dem ältern in Stuttgart, und

vermöge Rescripts vom 9. d. M. die erledigte Registrators-Stelle bei der Königl. Ausstands-Commission dem quiescirenden Sekretär Marz vom Königl. Kriegs-Departement gnädigst übertragen.

Unterm 8. d. M. wurde dem Oberlieutenant von Mundorff im dritten Reiter-Regiment die gebetene Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt, und dagegen der Unterlieutenant von Kober im 2. Reiter-Regiment zum Oberlieutenant ernannt, und beim 3. Reiter-Regiment eingetheilt.

Stuttgart. Am Donnerstag den 23. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden zu Urach von den Land-Gestütten, zu Marbach, Offenhausen und St. Johann, 11 noch sehr brauchbare und in dem besten Alter stehende Stutten, welche größtentheils von den edelsten Hengsten trächtig sind, 6 4 1/2 jährige Stutten, ein 4 1/2 jähriger Hengst- und zehn 4 1/2 und 3 1/2 jährige Wallachen-Fohlen, sodann zwei noch sehr brauchbare zweispännige Chaisen, und ein dergleichen Troschke, im öffentlichen Aufstreich, gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu man die Liebhaber hiemit einladet. Den 12. Sept. 1819. Königl. Land-Oberstallmeisteramt.

Ellwangen. Am Donnerstag den 23. Sept. und den folgenden Tagen werden in dem Schloß Ellwangen mittelst Auction gegen baare Bezahlung verkauft werden: Einige Betten, Vorhänge, Tücher und Teppiche von verschiedenen Farben, Porzellain, Fayence, Zinn- Kupfer- Messing- Blech- und Eisengeschirr, Glaswerk, Fässer, Küfer- und Schreiner-Handwerkszeug; einige Malereien, viele Bettladen, Kästen, Tafeln und Tische, Commode, Sessel und Fauteuils, auch sonstiges Hausgeräthe und Schreinwerk. Sämtliche zum Verkauf ausgesetzten Gegenstände können 8 Tage vor der Auction täglich im Schloß Ellwangen beaugenscheinigt werden. Den 31. August 1819.

Königl. Kameralamt.

Rottenburg. Die unterzeichnete Beamtung verkauft aus freier Hand ganz guten Dinkel und Gerste vom Jahrgang 1818. Den 1. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Tübingen. Die Lieferung von 180 Klaftern gutem buchenen vierschühigem Scheiterholz in den hiesigen katholischen Convikt wird in der Wohnung der unterzeichneten Stelle Freitag den 17. Sept., Morgens 10 Uhr, im Abstreich an einen tüchtigen Unternehmer veraccordirt werden, zu welcher Verhandlung die Liebhaber eingeladen werden. Den 3. Sept. 1819.

Convikt-Verwaltung.

Stuttgart. Es hat die unterzeichnete Stelle auf erhaltene gnädigste Legitimation mehrere hiesige herrschaftliche Keller zu verpachten, und einen bedeutenden Theil des herrschaftlichen Faß-Vorraths, der in ganz vorzüglichem Zustande ist, und aus Fässern von 4—20 Eimern, alle in Eisen gebunden, besteht, den Meistbietenden zu verkaufen. Zur Verpachtung der Keller sowohl, als zum Verkauf der Fässer, ist Montag der 20. dieses Monats anberaumt, wobei die Liebhaber sich Vormittags 9 Uhr in der Kameralamts-Küferei im Bebenhäuser Hofe einfinden wollen. Den 6. September 1819.

Königl. Kameralamt.

Urach. Bei unterzeichneter Stelle sind bedeutende Quantitäten Dinkel und Gerste zum Verkauf ausgesetzt, wovon man die Liebhaber mit dem Anfügen benachrichtigt, daß jeden Tag Käufe abgeschlossen werden können. Den 8. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Weinsberg. Von den herrschaftlichen Kellern zu Weinsberg wird der ehemalige geistliche Verwaltungs-Keller mit 236 Eimer ganz guten Fässer, und der sogenannte tiefe Keller mit 450 Eimer Fässer, welche gleichfalls von guter Beschaffenheit sind, Mittwoch den 22. d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Kameralamts-Wohnung daselbst, auf 1 oder mehrere Jahre verpachtet werden. Auch wird an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Orte Winnenthal der große herrschaftliche Keller daselbst ohne Fässer, und am Tage zuvor, nämlich am Dienstag den 21. Sept., Nachmittags 1 Uhr, in dem Kloster Lichtenstern ein gleichfalls sehr großer Keller, welcher von vorzüglicher Beschaffenheit ist, so wie auch ein etwas kleinerer Keller, auf ein oder mehrere Jahre an den Meistbietenden verliehen werden. Den 9. September. Königl. Kameralamt.

Weinsberg. In dem Kloster Lichtenstern werden Dienstag den 21. September, Nachmittags 1 Uhr, 14 größere und kleinere Weinfässer, welche zum Theil noch umgearbeitet werden können, nebst

mehreren alten Faßtaugen und andere Gegenstände, worunter sich auch ein Kiefer-Handwerkzeug befindet, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, und ein gleicher Verkauf wird am folgenden Tage Mittwoch den 22. dieses, und zwar in der Kameralamts-Wohnung zu Weinsberg, Vormittags 9 Uhr, und in dem Orte Winnenthal, Nachmittags 2 Uhr, mit mehreren größeren und kleineren Weinfässern, welche sich in den herrschaftlichen Kellern daselbst befinden, und ebenfalls zum Theil noch umgearbeitet werden können, statt finden. Den 9. September 1819. Königl. Kameralamt.

Maulbronn. Auf hohen Befehl der Königl. Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis und in Folge der gnädigst verfügten Auflösung der diesseitigen herrschaftlichen Filial-Kellereien zu Derdingen und Knittlingen sollen die dortigen Keller verpachtet, und ein Theil der vorhandenen Fässer, so wie sämtliche Kiefer-Materialien verkauft, zugleich auch der sogenannte Eich-Keller zu Maulbronn verpachtet werden. Die deswegen nöthigen Verhandlungen werden an nachstehenden Tagen vorgenommen, und zwar: Mittwoch den 22. Sept. zu Knittlingen: Verpachtung des dortigen 500 Eimer haltenden herrschaftlichen Kellers, welcher in jeder Hinsicht gut ist; Verkauf von ungefähr 98 Eimer in Holz gebundene Fässer; von Kiefer-Materialien, als: Reife, Faßtaugen, Bodenstucke u. s. w.; sodann Donnerstag den 23. September zu Derdingen: Verpachtung des dortigen 750 Eimer haltenden herrschaftlichen Kellers, welcher ebenfalls trocken und nach allen Theilen gut ist; Verkauf von ungefähr 218 Eimern in Holz gebundenen Fässer; von Kiefer-Materialien, als: Faßtaugen, große Bodenstucke, große Gehrenstücke, Faßstangen, Faßthürlein u. s. w.; endlich Freitag den 24. Sept. zu Maulbronn: Verpachtung des dortigen herrschaftlichen in gutem Zustande befindlichen sogenannten Eich-Kellers, welcher bequem 750 Eimer hält. Die etwaigen Liebhaber zu dem einen oder dem andern Gegenstand werden nun eingeladen, an den bezeichneten Tagen, Vormittags, in den genannten Orten sich einzufinden, und die weiteren Bestimmungen zu vernehmen. Den 9. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Nellingen. Das hiesige Kameralamt ist zum Verkauf der hienach bemerkten von der ehemaligen Zucker-Fabrik zu Denkendorf herrührenden Vorräthe und Geräthschaften gnädigst angewiesen worden. Die Vorräthe bestehen in ungefähr 1000 Maas Rhum, und in 3 Eimer Essig, der jedoch größtentheils abgestanden ist; unter den Geräthschaften sind mehrere eiserne Rösche, sturzene Ofenschalter, Rohre, hölzerne Ständer, 6 Fässer in Eisen und Holz gebunden von 1 bis zu 4 1/2 Eimer Gehalt, und ein Modell zu einer Schneid-Maschine begriffen. Der Verkauf wird am Dienstag den 28. d. J., Morgens 9 Uhr, im vormaligen Kloster zu Denkendorf vorgenommen, und wird hiebei noch bemerkt, daß der Rhum in größern und kleinern Partieen werde in Aufstreich gebracht werden. Den 9. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Nellingen. Einer höchsten Weisung zu Folge werden die in dem vormaligen Kloster-Keller zu Denkendorf noch vorräthige 8 Fässer von 2 Eimer bis zu 29 Eimer Gehalt, und wovon die meisten in Eisen gebunden sind, am Donnerstag den 23. d. M., Morgens 9 Uhr, im Kloster zu Denkendorf in öffentlichen Aufstreich gebracht, auch wird zugleich ein Versuch mit der Verpachtung des Kellers selbst, mit und ohne Fässer vorgenommen werden. Den 9. September 1819.

Königl. Kameralamt.

Tübingen. Auf den Universitäts-Kästen zu Asch, Ehningen, Brackenheim und Ringingen ist ein Quantum Dinkel und Haber, guter Qualität, zum Verkauf ausgesetzt, und können die Liebhaber mit den betreffenden Universitäts-Pflegern Käufe abschließen. Den 9. September 1819.

Universitäts-Kameralamt.

Oehringen. In Gemäßheit höherer Anordnung wird der bedeutende herrschaftliche Keller zu Oehringen mit den darin befindlichen, ohngefähr 800 Eimer haltenden, meist ganz guten, mit Eisen gebundenen Fässern, am Samstag den 25. September, Vormittags 8 Uhr, auf dem Kameralamts-Zimmer an den Meistbietenden verpachtet und zugleich eine Partie von brauchbaren Kiefer-Materialien in öffentlichem Aufstreich verkauft werden, wozu man die Liebhaber einladet. Den 10. September 1819. Königl. Kameralamt.

Lorch. Bei der hiesigen herrschaftlichen Kellerei sind verschiedene Lager-Fässer von 30 bis 22 Eimer zum Verkauf ausgesetzt, welche bis Donnerstag den 30. September d. J., zur Versteigerung gebracht werden sollen. Die Liebhaber werden eingeladen, der Aufstreichs-Verhandlung, welche an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr, in der Kameralamts-Stube vor sich gehet, anzuwohnen, und wird hiebei noch bemerkt, daß wenn sich Liebhaber finden, auch verschiedene Kiefer-Materialien verkäuflich abgegeben werden können. Den 11. September 1819. Königl. Kameral-Amt.

Waiblingen. Nach allerhöchstem Königl. Befehl werden von unterzeichneter Stelle bis Donnerstag den 30. d. M. mehrere theils in Eisen, theils in Holz gebundene Fässer von verschiedenem Gehalt unter Vorbehalt der Ratifikation den Meistbietenden verkauft werden, wobei sich die Kaufs-Liebhaber des Morgens 9 Uhr einzufinden haben. Den 11. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Weingarten. Von der hiesigen nunmehr aufgelösten Kellerei wird Montag den 4. Oktober und die folgenden Tage der vorhandene Vorrath an Fässern, Faßreifen, Faßlagern, und übrigen Kiefer- und Kellergeräthschaften, sodann der Vorrath an allerlei Taugholz ꝛc. im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Fässer, im Ganzen über 3000 Eimer haltend, sind größtentheils in Eisen gebunden, und in ganz gutem Zustande. Ihre Größe ist verschieden, von 4 Eimer bis 166 Eimer, weswegen jeder Liebhaber hier den gesuchten Gegenstand wird finden können. Sämtliche zum Verkauf ausgesetzte Gegenstände können von jetzt an in Augenschein genommen werden, die Verkaufs-Verhandlung selbst aber wird an obigem Tage, Morgens 9 Uhr, beginnen. Den 11. September 1819.

Königl. Kameralamt.

Schorndorf. Zu Folge erhaltenen höchsten Befehls wird die unterzeichnete Stelle, Dienstag den 21. September, Vormittags 10 Uhr, von dem überflüssigen Fässer-Vorrath, 9 zum Theil in Eisen gebundenen Lager-Fässer, welche zusammen 238 Eimer 13 Imi Eich halten, im öffentlichen Aufstreich verkaufen. Auch wird ferner zu der angezeigten Stunde ein für den eigenen herrschaftlichen Gebrauch entbehrlicher, mit 949 Eimer 12 Imi weingrünen Fässern ausgelegter Keller, welcher unter einem herrschaftlichen Gebäude zu Schorndorf befindlich ist, auf 8 Jahre verliehen. Die Liebhaber werden eingeladen, sich bei der Verhandlung einzufinden, und sowohl von der gesunden Beschaffenheit des Kellers, als auch von der Güte der Fässer sich durch Augenschein zu überzeugen. Den 12. September 1819. Königl. Kameral-Verwaltung.

Ludwigsburg. Die auf dem obern Gut von Monrepos nahe an der nach Thamm führenden Straße befindliche entbehrliche Heu-Scheuer, wird am Donnerstag den 23. September, Vormittags 10 Uhr, auf dem Platz an den Meistbietenden zum Abbruch verkauft werden. Der Abbruch wird mehrere große und kleine stark beschlagene Thore und Läden, sehr vieles brauchbares Bauholz, Schnittwaare, Ziegel und andere Bau-Materialien gewähren. Liebhaber ladet zur Verkaufs-Verhandlung hiemit ein. Den 12. September 1819. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Ueber den Bedarf an Kübel-Geschirr in diesjährigem Herbst bei unterzeichneter Beamtung wird am Samstag den 25. d. M. ein Abstreichs-Accord abgehalten werden, wobei die Liebhaber sich Vormittags 10 Uhr einzufinden haben. Den 13. September 1819.

Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Wegen einer erforderlichen Anzahl von Säcken bei diesseitiger Beamtung wird über die Lieferung derselben am Freitag den 24. d. M. ein Abstreichs-Accord abgehalten werden, wobei die Liebhaber sich Vormittags 10 Uhr einfinden wollen. Den 13. Sept. 1819.

Königl. Kameralamt.

Markgröningen. Die bisherige Kameralamts-Wohnung zu Markgröningen in einem dreistöckigten Wohnhaus mit schönem Keller, besonderem Fruchtkasten- und Scheuren-Gebäude, Waschhaus, Pferd- und Geflügel-Stall, Remise, geräumigen Hof mit Brunnen, und Wurzgarten bestehend, ist zum Verkauf gnädigst ausgesetzt, und ist zur Verhandlung Donnerstag der 30. Sept. d. J. bestimmt, an welchem Tage sich die Liebhaber auf dem Rathhause zu Markgröningen, Vormittags

10 Uhr, einfinden wollen. Die Braugenscheinigung der Verkaufs-Gegenstände, wozu der herrschaftliche Kastenknecht Schäfer täglich auf Verlangen Gelegenheit gibt, wird die Ueberzeugung verschaffen, daß das Ganze die Bedürfnisse einer angenehmen Wohnung und eines wirthschaftlichen Betriebs in sich vereinige. Dabei wird noch bemerkt, daß der Zerschlagung des Kaufschillings in leidentliche Zieler werde Statt gegeben werden. Den 13. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Marbach. Bei dem Kameralamt Marbach sind 6 bis 800 Eimer theils in Eisen, theils in Holz gebundene Faß von verschiedenem Gehalt von 18 bis 50 Eimer zu verkaufen oder samt den Kellern zu verleihen; ferner sind auch verschiedene Kiefer-Materialien, als Faßtaugen, Bodenstücker, Raif eiserne und hölzerne zu verkaufen. Zu dieser Verhandlung wird Samstag der 25. d. M. anberaumt, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 9. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Rottenburg. Da die unterm 22. Juli d. J. vor sich gegangene Abstreichs-Verhandlung über die Erbauung einer Pfarrkirche zu Wurmlingen, und den Verkauf der alten Kirche daselbst nicht genehmigt, sondern ein nochmaliger Accords-Versuch angeordnet worden ist, so wird man am Donnerstag den 30. September, Vormittags 9 Uhr, eine weitere Verhandlung in dem kameralamtlichen Geschäftszimmer dahier vornehmen, und bemerkt dabei, daß nur solche Handwerksleute zugelassen werden, die sich mit legalen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen hinlänglich ausweisen können. Den 11. September 1819. Königl. Kameralamt.

Asperg. Die Gemeinde-Schäferei allhier, welche im 1. Jahr 200, in den 2 folgenden Jahren aber 250 Stück erträgt, von welchen die Bürgerschaft 100 Stück, die übrige Anzahl aber der Beständer einschlagen darf, wird Samstag den 18. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr, auf die 3 Jahre von Michaelis 1819/22 auf hiesigem Rathhause in öffentlichem Aufstreich verliehen, zu welcher Verhandlung die Schäfermeister und berechtigte Schafhalter anmit unter dem Anhang vorgeladen werden, daß sich die Bestandlustigen mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Meisterrecht, Verhalten und Vermögen gehörig auszuweisen haben. Den 2. Sept. 1819. Amt und Gemeinde-Rath.

Erbach. Den 29. d. M. wird die hiesige Schafweide, welche 300 Stück erträgt, auf den Sommer 1820 im Aufstreich verliehen. Die Liebhaber wollen sich an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr, mit den erforderlichen Zeugnissen, bei dieser Verhandlung im Wirthshause dahier einfinden. Den 3. Sept. 1819. Gemeinde-Rath.

Steinbach. Die allhiesige Sommer- und Winter-Schafweide, deren Pacht auf Gertraud oder den 17. März 1820 zu Ende gehet, wird Dienstag den 28. September d. J. durch unterzeichnete Behörde aufs neue verliehen werden. Sie erträgt 300 Stück Schafe, und dem Beständer wird eine geräumige Wohnung samt dem darin befindlichen Schaf- und Rindvieh-Stall zum Gebrauch überlassen. Die Liebhaber wollen sich nun an ermeldtem Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem dahiesigen Rathhause mit den erforderlichen Zeugnissen versehen einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen. Den 3. September 1819. Schultheißen-Amtsverweserei und Gemeinderath.

Stuttgart. Den 1. Oktober d. J., Morgens 9 Uhr, wird die der Gemeinde Heumaden zuständige Sommer- und Winter-Schafweide, welche auf Georgi 1820 zu Ende geht, auf die nächsten 3 Jahre 1821, 1822 und 1823 im Aufstreich verliehen. Die Sommer-Schafweide erträgt 175 Stück, die Winter-Schafweide aber 250 Stück. Die Liebhaber wollen sich an gedachtem Tage und Stunde mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dieser Verhandlung auf dem Rathhause in Heumaden einfinden, wobei noch bemerkt wird, daß der Beständer eine Caution von 200 fl. zu stellen habe. Den 11. September 1819. Gemeinde-Rath.

Stuttgart. Der Scribent Ludwig Heinrich Weisser von hier, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Stelle einzufinden,

wo eine von ihm zu erwartende Auskunft über einen dahier anhängigen Gegenstand seine Gegenwart nothwendig macht. Den 30. August 1819. Königl. Direktion der Residenz=Stadt.

Stuttgart. Jakob Höschele, von Gerlingen, Oberamts Leonberg, verheirathet, von Profession ein Beck, welcher bei der unterzeichneten Stelle in Untersuchung gewesen, seines Arrestes aber gegen das eidliche Versprechen entlassen worden ist, auf Erfordern sich jedesmal vor Gericht zu stellen, wird hiemit aufgefordert sich innerhalb 4 Wochen vor der unterzeichneten Stelle einzufinden, um ihm ein Erkenntniß des Criminal=Senats des Königl. Gerichtshofes für den Neckar=Kreiß eröffnen zu können. Den 4. Sept. 1819. Königl. Direktion der Residenz=Stadt.

Stuttgart. Der unter dem 26. August d. J. in öffentlichen Blättern erlassene Steckbrief, nach der angeblichen Friedrike Püster aus Boll, Oberamts Göppingen, wird hiemit zurückgenommen, da solche bereits zur Haft gebracht worden ist. Den 7. September 1819.
Königl. Direktion der Residenz=Stadt.

Urach. Daniel Lotterer, von Ehningen, hat sich aus der Garnison Asperg unterm 16. August entfernt, und sich bisher nicht mehr eingefunden. Derselbe hat sich mit einem dunkelblauen Ueberrock und ein paar langen kornblauen Beinkleider versehen, welche Stücke er sich auf eine betrügerische Weise zu verschaffen wußte. Es werden daher sämtliche Orts=Vorsteher gebeten, im Betretungsfall diesen Flüchtling zu arretiren, und entweder der Königl. Garnisons=Compagnie zu Hohen=Asperg, oder dem Oberamt einliefern zu lassen. Den 28. August 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der Militärpflichtige Johannes Eberhard, von Enzberg, welcher bei der Aushebung im Merz d. J. krank war, hat sich von Haus entfernt, ehe das Oberamt von seiner Genesung in Kenntniß gesetzt war. Alle hoch= und wollöbliche Civil= und Militär=Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling genau fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 31. August 1819. Königl. Oberamt.

Aalen. Der unterm 20. August ausgeschriebene Soldat vom 7. Infanterie=Regiment, Bernhardt Heß, von Pfannenstiel, diesseitigen Oberamts, hat sich wieder bei seinem Regiment eingefunden. Daher jener Steckbrief zurückgenommen wird. Den 3. September 1819.
Königl. Oberamt.

Neresheim. Nach einer Mittheilung des Königl. Baierischen Landgerichts Dinkelsbühl, ist der Mitschuldige des hier inliegenden Inquisiten, Georg Friedrich Barth, von Izlingen, gestorben. Es wird daher der Steckbrief vom 16. vorigen Monats hiedurch aufgehoben. Den 4. September 1819.
Königl. Oberamts=Gericht.

Besigheim. Der Rekrutirungspflichtige Johann Georg Rothenburger ledig, 20 Jahre alt, von Gros=Ingersheim, welcher kurzlich als ungehorsam abwesend zurückkam, hat sich vor Einlauf der Resolution flüchtig gemacht, und werden daher alle Civil= und Militär=Obrigkeiten und Polizeistellen ersucht, auf solchen zu fahnden, und auf Betreten hieher einzuliefern. Signalement: Derselbe ist 20 Jahre alt, ist 5' 6'' groß, hat schwarze dicke Haare, dicken breiten Kopf, breites Gesicht, blaße Farbe mit Sommerflecken, ist robuster Statur; bei seiner Entweichung war er mit einem runden Hut mit Wachstuch überzogen, grün manchesternen Wammes, dito Hosen und Stiefeln mit braunen Kappen bekleidet, wahrscheinlich hat er seinen Weg ins Badische genommen. Den 3. Sept. 1819.
Königl. Oberamt.

Nagold. Die hienach benannte 2 Pursche, die wegen Diebstahl und Wanderbuchs=Verfälschung bei der unterzeichneten Stelle in Untersuchung gekommen sind, und bisher in Ermanglung eines

Kriminal-Gefängnisses in dem hiesigen Bürgerthurm aufbewahrt waren, sind heute Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus ihrer Haft entwichen, daher alle Orts-Obrigkeiten ersucht werden, auf diese Flüchtlinge fahnden, solche auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. 1.) Johannes Riedlinger, Baurenknecht aus Thumlingen gebürtig, und in Dettlingen, Sigmaring'scher Herrschaft, erzogen, ist ledig, 32 Jahr alt, katholischer Religion, 6 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, niedere Stirne, braue Augen, dunkelbraune starke Augenbraunen, eine kleine gerade und spitzige Nase, kleinen Mund, schwachen Backenbart, kleine Ohren, gute Zähne, länglichte magere Gesichtsbildung, braunlichte und übelaussehende Gesichtsfarbe, große und sehr robuste Statur, und an den Knien etwas eingebogene, sonst aber gerade Beine. Seine Kleidung bestund bei seinem Entweichen in einem dreieckigten Baurenhut, einem schwarzen floretseidenen Halstuch, einem blautüchenen alten Brusttuch mit weiß bleienen Rosen-Knöpfen, einem grau bibertuchenen Wammes mit vielen runden, großen und platten Knöpfen, einem paar alten ganz schlechten gelbledernen aber ganz verschmutzten kurzen Hosen mit Bändeln, einem paar weiß baumwollenen Strümpfen, und einem paar Schuh mit gelben Schnallen, auch hat derselbe einen alten grau tüchenen Mantel und ein paar weiße lange abwerkene Hosen, die aber an den Näthen aufgetrennt gewesen sind, mit sich genommen, welch letztere er mit den oben beschriebenen Lederhosen verwechselt haben kann. 2.) Johannes Ehrhardt, ist ein Leineweber von Profession, aus Heselbronn, diesseitigen Bezirks gebürtig, 42 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, und hagerer Statur, hat ein langes Angesicht, braune Haare, eine hohe Stirne, blonde Augbraunen, graue Augen, eine breite Nase, eingefallene Wangen, einen großen Mund, gute Zähne, langes Kinn und gerade Beine. Bekleidet war derselbe bei seinem Entweichen mit einer blautüchenen Kappe mit Kremerpelz und einem glanzledernen Stilp, einem gefärbten Halstuch, einem grau tüchenen Wammes, und dergleichen kurze Hosen mit Bändeln, einer gestreiften gelb und weißen Piquet-Weste, einem blau tüchenen Ueberrock mit übergezogenen Knöpfen, und ein paar Stiefel mit braunen Kappen. Schließlich wird noch bemerkt, daß keiner einen gültigen Paß oder gültiges Wanderbuch bei sich haben kann, indem ersterer keinen hatte, und letzterem sein Wanderbuch abgenommen wurde. Den 4. Sept. 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Urach. Johann Ulrich Bruker, Sägenfeiler, Zainenmacher und Tabakspfeifenholzsammler, von Zainingen, 30 Jahre alt, und Christina Burkhardt, ledig, von Eschenbach, 28 Jahre alt, sind wegen Concubinats bei dem hiesigen Königl. Oberamt im Jahr 1818 in Untersuchung gestanden, haben sich aber gegen ihr Versprechen sich auf jedesmaliges Erfordern zu stellen, vor Beendigung der Untersuchung aus den Ortschaften, wohin sie confinirt waren, entfernt. Wahrscheinlich vagiren sie wieder miteinander herum. Alle Polizei-Behörden werden ersucht, auf diese Personen zu fahnden und sie im Betretungsfall gegen Ersatz der Kosten der unterzeichneten Stelle einliefern zu lassen. Den 6. Sept. 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Gerabronn. Der verheirathete Johann Michael Gäberlein, von Wolfskreuth, der ein Patent als Keßler besitzt, und daran kennbar ist, daß er einen ganz steifen Fuß hat und gewöhnlich mit einer Krücke geht, hat sich mit einer fremden Weibs-Person gesetzwidrig entfernt, und ist seine Anwesenheit schleunigst nothwenig. Alle Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf ihn zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 7. September 1819. Königl. Oberamt.

Gmünd. Der sehr gefährliche Zuchthaus-Sträfling Joseph Jakob Sing, von Schechingen, Oberamts Aalen gebürtig, hat sich während der transportirende Gensd'arme mit einem andern Arrestanten, der entfliehen wollte, beschäftigt war, auf der Straße zwischen Lorch und Gmünd seiner Ketten entledigt, und ist hierauf entsprungen. Sämtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling, dessen Gestalts-Bezeichnung unten angegeben ist, zu fahnden, und denselben im Betretungsfall hieher einzuliefern. Gestalts-Bezeichnung: der Entsprungene ist 28 Jahr alt, untersetzter Statur, länglichter Gesichtsform, hat eine blasse Gesichtsfarbe, braune Haare und Augenwimpern, graue Augen, großen Mund, spitzige Nase, gute Zähne, und einen schwachen Bart. Bekleidet war

er mit einem roth baumwollenen Halstuch, grün tüchenen Wammes, leinenen Hosen, Strümpfe und Schuhe. Den 7. Juli 1819. Königl. Oberamt.

Eßlingen. In der Gantsache des Joh. Friedrich Schweinlen, Bürgers und Mezgers dahier, ist zum Liquidations- und Prioritäts-Verfahren, Tagfahrt auf Mittwoch den 6. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt. Alle diejenigen, welche an das Vermögen des Joh. Friedrich Schweinlen rechtmäßige Ansprüche zu haben glauben, namentlich auch die Bürgen, werden hiemit öffentlich aufgefordert, zu oben bestimmter Zeit auf dem allhiesigen Rathhause zu erscheinen, die zum Beweis ihrer Forderungen und ihrer etwaigen Vorzugs-Rechte erforderlichen Documente vorzulegen, und sich des Weitern zu gewärtigen. Gegen die ungehorsam Ausbleibenden wird am Freitag den 8. Oktober der Ausschluß-Bescheid eröffnet werden. Den 6. Sept. 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Eßlingen. In der Gantsache des Bartholomäus Scheiblen, Bürgers und Sägmüllers zu Berkheim, ist zum Liquidations- und Prioritäts-Verfahren, Tagfahrt auf Mittwoch den 29. Sept. d. M., Morgens 8 Uhr, anberaumt. Alle diejenigen, welche an das Vermögen des Barthol. Scheiblen rechtmäßige Ansprüche zu haben glauben, namentlich auch die Bürgen, werden hiemit öffentlich aufgefordert, zu oben bestimmter Zeit auf dem Rathhause zu Berkheim zu erscheinen, die zum Beweis ihrer Forderungen und ihrer etwaigen Vorzugsrechte erforderlichen Documente vorzulegen, und sich das Weitere zu gewärtigen. Gegen die ungehorsam Ausbleibenden wird unmittelbar nach der Liquidations-Handlung der Ausschlußbescheid ausgesprochen werden. Den 6. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Böblingen. Da die Edictal-Ladung vom 18. v. M., Schulden-Liquidationen betreffend, einen unrechten Vornamen enthält, so wird sie dahin berichtiget, daß nicht wider Johann Melchior, sondern Johann Michael Schüle zu Magstatt, der Gantproceß eröffnet und die Liquidation auf Freitag den 24. d. M. anberaumt ist. Den 7. Sept. 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Neuenbürg. Gegen den Papierfabrikanten August Ferdinand Revinius, von Wildbad, ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt, und der Liquidationstag auf Donnerstag den 7. Oktober d. J. festgesetzt worden. Es werden daher dessen sämtliche Gläubiger aufgefordert, an gedachtem Tag, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Wildbad zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtsgenügend zu erweisen. Gegen die Nichterscheinenden wird in der nächsten hierauf folgenden Sitzung des Oberamts-Gerichts das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden. Den 11. Sept. 1819.

Königl. Oberamt-Gericht.

Saulgau. Nachbenannte Personen wandern aus: Seraphine Bürler, von Windenreuthe, Johann Georg Höhr, von Gugenhausen, Lorenz Schnetz, von Fleischwangen, in das Großherzogthum Baden, Catharina Nassal, von Unterweiler, ins Fürstenthum Sigmaringen. Dieses wird nun mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sie für ihre etwaigen Verbindlichkeiten im Lande auf ein Jahr lang bei unterzeichneter Stelle Sicherheit geleistet haben. Den 25. August 1819.

Königl. Oberamt.

Backnang. Jakob Friedrich Gegel, wandert mit Weib und 4 Kindern nach Amerika aus; wer Ansprüche an ihn zu machen hat, wende sich an seinen Bürgen Jakob Roes. Den 31. August 1819. Königl. Oberamt.

Marbach. Nachstehende 2 Bürger aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke, deren Schuldenwesen schon über 1 Jahr gantgerichtlich auseinander gesetzt worden, wollen nach Jahr und Tag auswandern, und zwar Leonhard Schwaderer, vom Steinächlenshof, Staabs Affalterbach; Michael Raichle, bürgerlicher Weingärtner zu Einödt, Staabs Kleinaspach. Dieses Vorhaben wird nun mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß gedachte Auswanderer wegen ihrer etwaigen, unerledigten Verbindlichkeiten noch 1 Jahr lang im Lande bleiben, und vor den diesseitigen Behörden rechtmäßig belangt werden können. Den 31. August 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag, 19. September.

Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnung.

Königliche Verordnung, die Pensionirung der Militär-Personen und ihrer Wittwen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir durch Unser Organisations-Edikt vom 18. November 1817. Nro. IX. die Fälle gesetzlich bestimmt haben, in welchen Unsere Civil-Staatsdiener auf einen Rückzugs-Gehalt nach dem Verhältniß ihrer Dienst-Jahre Anspruch machen können, so fühlen Wir Uns nicht minder bewogen, auch denjenigen Stand, welchem die Vertheidigung des Vaterlandes obliegt, in dieser Beziehung zum Gegenstande Unserer Fürsorge zu machen und durch Festsetzung eines Regulativs die Unbestimmtheit zu beseitigen, welche bisher bei Pensionirung der Militär-Personen und ihrer Wittwen Statt gefunden hat.

Wir glauben, Unsere Ueberzeugung, daß Militärdienste, so weit es die eigenthümliche Natur derselben erlaubt, nach denselben Grundsätzen wie bürgerliche Staatsdienste zu würdigen seyen, — nicht besser aussprechen zu können, als indem Wir Unser Organisations-Edikt vom 18. November 1817. Nro IX. in seinen wesentlichsten Bestimmungen zur Grundlage für das Pensions-System Unseres Militärs

machen, und dabei nur diejenigen Modifikationen eintreten lassen, welche Wir als nothwendig erachten.

Wir haben daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Was zunächst diejenigen Militärs vom Ober-Feldwebel abwärts betrifft, welche durch Alter oder Kränklichkeit nach lange treu geleisteten Diensten oder durch schwere Verwundungen im Kriege oder bei andern Dienst-Verrichtungen zum fernern Dienst untüchtig geworden sind, so wollen Wir es bei den bisherigen Bestimmungen belassen haben, nach welchen dergleichen Individuen entweder in das Invalidenhaus aufgenommen, oder mit Invaliden-Traktament in ihre Heimath entlassen werden.

§. 2.

Unsern Offizieren aber, sie mögen eingetheilt oder aggregirt seyn, eröffnen Wir im Falle der Dienst-Unfähigkeit durch Gebrechlichkeit oder Alter die Aussicht, entweder

a.) in das Invaliden-Corps aufgenommen, oder

b.) mit Pension in den Ruhestand versetzt zu werden.

§. 3.

Die Aufnahme in das Invaliden-Corps behalten Wir Uns für jeden einzelnen Fall bevor.

Die Pensionirung aber soll nach folgenden Grundsätzen geschehen:

Jeder Unserer Offiziere hat nach zwanzigjähriger Dienstzeit, wenn er durch Altersschwäche, und nach zehnjähriger, wenn er durch andere körperliche Gebrechen zu fernerer Dienstleistung unfähig geworden ist, das Recht, einen Rückzugs-Gehalt anzusprechen.

Die Dienst-Jahre werden von dem ursprünglichen Eintritt in Unser Militär ohne Rücksicht auf den Grad gezählt.

Der Rückzugs-Gehalt ist nach der Zahl der Dienst-Jahre und zwar auf folgende Weise zu berechnen:

a.) eine Dienstzeit von 10 bis 14 vollendeten Jahren gibt Anspruch auf ein Drittheil desjenigen Gehalts, welchen der zu Pensionirende in den der Pensionirung unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahren bezogen hat,

b.) eine Dienstzeit von 15 bis 19 vollendeten Jahren auf die Hälfte,

c.) eine Dienstzeit von 20 bis 30 vollendeten Jahren auf zwei Drittheile,

und endlich

d.) 30jährige Dienstzeit auf drei Viertheile dieses Gehalts.

Für den Fall, daß ein Offizier denjenigen Gehalt, welchen er zur Zeit seines Pensions-Gesuchs genießt, noch nicht fünf volle Jahre bezogen hat, tritt die in erwähntem Edikt Nro. IX. Art. 3. enthaltene Bestimmung ein.

Bei einer Dienstzeit über dreißig Jahren findet für jedes Jahr, welches mehr gedient wird, eine Erhöhung mit $\frac{1}{50}$tel der Pension nach Maßgabe des Art. 4. und der hierüber in Unserer Verordnung vom 2. September 1818 ertheilten Erläuterung statt.

§. 4.

Vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit kann kein Offizier auf einen Rückzugs-Gehalt rechtlichen Anspruch machen, ausgenommen, wenn er durch Verwundungen vor dem Feind oder aus Gelegenheit anderer Dienst-Verrichtungen oder durch Feldstrapazen zum fernern Dienste unfähig geworden ist.

§. 5.

Da in den letztgedachten Fällen der Einzelne nicht nur in den gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens auf eine empfindliche Weise gestört wird, und für ihn ein gänzlicher Stillstand in der von ihm betretenen Laufbahn entsteht, so finden Wir es billig, jedem Offizier, der auf die angegebene Weise dienstunfähig wird, eine höhere Dienstzeit berechnen zu lassen, als sein ursprünglicher Eintritt in Unsere Militärdienste zuläßig machen würde.

In dieser Gemäßheit befehlen Wir,

a.) daß ein Offizier, der im Kriege oder bei einer andern militärischen Dienstverrichtung das Unglück hat, so verwundet zu werden, daß er nicht nur zur Fortsetzung des Militärdienstes untüchtig, sondern auch in einen Zustand versetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebens-Verrichtungen fremder Hülfe bedarf, ohne Rücksicht auf Dienst-Jahre, bei seiner Pensionirung so angesehen werden solle, als ob er bereits dreißig Jahre gedient hätte.

Ferner gestatten Wir,

b.) daß Verwundungen anderer Art oder anhaltende Kränklichkeit als Folge von Feldstrapazen, wenn sie dienstunfähig machen, aber nicht die im Falle Lit. a.

vorausgesetzten weiteren Nachtheile nach sich ziehen, vor vollendeter zehnjährige Dienstzeit das Recht auf die Pension fünfzehnjährigen Dienstes, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den Anspruch auf die Pension zwanzigjährigen Dienstes begründen dürfen.

Die Folgen der Feldstrapazen müssen aber nothwendig schon in dem ersten Jahre nach beendigtem Feldzug die Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung herbeigeführt haben, und auf die unten näher zu bezeichnende Weise bewiesen werden.

§. 6.

Feldzüge hingegen, da sie in der Bestimmung des Soldaten liegen, und Wunden, die ohne Folgen geblieben sind, geben das Recht nicht, sich eine größere Zahl von Dienst-Jahren berechnen zu dürfen. Eben so wenig können Kriegsdienste, welche ein in Unsere Dienste übergegangener Offizier einer fremden Kriegs-Macht geleistet hat, bei seiner dereinstigen Pensionirung in Berechnung kommen.

Eine Ausnahme findet bei den durch die verschiedenen Länder-Erwerbungen übernommenen Offizieren statt, indem ihnen die ihrem vorigen Kriegsherrn geleisteten Dienst-Jahre bei Uns ebenfalls gelten sollen.

Dagegen gestatten Wir, daß einem in Unsere Civildienste übergetretenen Offizier die Jahre, die er in Unserem Militär gedient hat, bei seiner dereinstigen Pensionirung in Anschlag gebracht werden dürfen.

§. 7.

Ein Offizier, der nach vorangegangener Untersuchung durch richterlichen Spruch seiner Stelle entsetzt wird, oder freiwillig seinen Abschied nimmt, oder endlich nach den Begriffen der Ehre seines Standes die Militärdienste zu verlassen genöthigt ist, hat weder für sich noch seine Familie Anspruch auf Pension zu machen.

§. 8.

Der Verlust der Pension tritt ein, wenn

a.) durch richterliches Erkenntniß die Unfähigkeit zum ferneren Genusse derselben ausgesprochen wird, oder wenn der Pensionär

b.) fremde Dienste, oder

c.) Pension von einer fremden Kriegs-Macht annimmt, wenn im letzteren Falle nicht ausdrücklich Unsere Genehmigung hiezu erfolgt ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein pensionirter Offizier, der in Unsere Civil-Dienste tritt, und daher Besoldung bezieht, auf den Fortbezug seiner

Pension aus der Kriegs-Casse keine Ansprache mehr zu machen berechtigt ist.

§. 9.

Jeder Offizier, der einen Rückzugs-Gehalt anspricht, hat seine Unfähigkeit zu ferneren Diensten

a.) durch Zeugnisse seiner Obern,

b.) durch Zeugnisse zweier Militär-Aerzte oder eines Militär- und eines Civil-Arztes, in welchen sein Krankheits-Zustand genau anzugeben ist,

nachzuweisen.

Insbesondere aber haben diejenigen Offiziere, welche wegen Wunden oder Kränklichkeit durch Feldstrapazen eine höhere Pension ansprechen zu dürfen glauben, als ihr Dienstalter zulässig machen würde,

a.) im Falle der Verwundung, wenn nicht die Notorietät den Beweis überflüssig macht, durch Zeugnisse ihrer Obern und der Aerzte von denen sie behandelt worden sind, — Zeit, Ort und die nähern Umstände der Verwundung darzuthun;

b.) im Falle der Kränklichkeit durch Feldstrapazen aber durch Zeugnisse der Aerzte von denen sie behandelt worden sind, bestimmt nachzuweisen, daß ihre Unfähigkeit nicht Folge einer frühern krankhaften Constitution oder zufälliger Ereignisse, sondern wirklich Folge einer durch Feldstrapazen bewirkten Krankheit sey.

In solchen Fällen soll die Beurtheilung jedesmal einem besondern unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kriegs-Departements, aus zwei Stabs-Offizieren der Garnison, einem Mitglied der Justiz-Sektion und einem Rathe der Administrations-Sektion – von Unserem Kriegs-Minister niederzusetzenden Comité überlassen werden, welches sodann das Gutachten von Militär-Aerzten einzuholen, und seiner Beurtheilung zu Grunde zu legen hat.

§. 10.

Um auch den hinterlassenen Familien verstorbener Offiziere über ihr künftiges Schicksal tröstende Beruhigung zu geben, so ertheilen Wir ihren Wittwen und Kindern im Allgemeinen, die nämlichen Pensions-Ansprüche, wie den Wittwen und Waisen verstorbener Civil-Staats-Diener und verfügen daher:

a.) der Wittwe eines noch im Dienste gestandenen oder pensionirten Offiziers, wenn der letztere nicht erst während seines Pensions-Standes geheirathet hat, in welchem Falle die hinterlassene Familie auf keine Pension aus Staats-Mitteln Anspruch hat, soll der Gehalts- oder Pensions-Betrag ihres Ehe-

mannes noch drei Monate nach seinem Tode mit Einschluß des laufenden Monats voll ausbezahlt werden;

b.) nach Ablauf dieses Sterbe-Quartals tritt dieselbe für ihre Person in den Genuß des vierten Theils der Pension ihres verstorbenen Ehemannes, oder im Fall er als aktiver Offizier verstarb, des vierten Theils von derjenigen Pension, auf welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes Anspruch gehabt haben würde;

c.) jedes hinterlass'ne Kind aber soll bis in das 18te Jahr (wenn es nicht früher versorgt wird) ein Fünftheil von dem Betrage der Pension, welche der Mutter bewilligt worden ist, (oder im Fall sie ebenfalls nicht mehr am Leben ist, bewilligt worden wäre,) erhalten;

d.) bei den Wittwen, deren Männer vor dem Feinde geblieben oder innerhalb Jahresfrist an ihren Wunden gestorben sind, wollen Wir hingegen die billige Bestimmung eintreten lassen, daß sie statt des vierten Theils der Pension, auf welche ihr verstorbener Ehemann nach seiner wirklich geleisteten Dienstzeit Anspruch gehabt hätte, den dritten Theil derselben als Unterstützung erhalten sollen.

Dabei bemerken Wir jedoch noch, daß Wir eine besondere Verfügung über das Heirathen der Offiziers bereits erlassen haben, und verordnen, daß nur die Wittwen und Kinder solcher Offiziere in Zukunft Pensionen erhalten sollen, die nach dieser Verordnung zu heirathen befugt waren.

§. 11.

Das gegenwärtige Pensions-Regulativ gilt nur für Offiziere, welche dermalen noch in Unsern Diensten stehen und hat keine rückwirkende Kraft auf diejenigen, welche früher schon pensionirt worden sind.

§. 12.

Dagegen wollen Wir dasselbe in allen seinen Bestimmungen auf die in Unsern Regimentern und Corps befindlichen Mittel-Stabs-Personen, welche Offiziers-Rang haben, so wie auf die Mitglieder Unseres Kriegs-Departements und die in dessen Kanzleien und untergeordneten Stellen angestellten Staats-Diener und deren Familien ausgedehnt haben.

Gegeben Stuttgart den 13. September 1819.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
v. Vellnagel.

B.) Dienst = Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschliessungen vom 12. d. M. die erledigte Pfarrei Reichenbach, Dekanats Wildbad, dem Pfarr Vikar Gamm in Gerlingen, Dekanats Leonberg, und

vom 13. d. M. den Posthalter Herrmann zu Kirchberg, auf sein Ansuchen vom Postdienst zu entlassen, und solchen dessen Sohn Heinrich Herrmann gnädigst zu übertragen geruht.

Durch das am 8. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrer Plersch ist die katholische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats-Amts Waldsee, erledigt worden.

Am 9. d. M. ist der katholische Dekanats-Verweser, Schul-Inspektor und Pfarrer zu Warthausen, Oberamts Biberach, Joseph Hettich gestorben.

Kannstadt. Am Freitag den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden beim Kameralamt allhier mehrere in Eisen gebundenen Lagerfässer, Führling, Brantwein = Kolben, Küfer = Materialien und Handwerkszeug gegen baare Bezahlung verkauft, und der herrschaftliche Keller verpachtet werden. Den 12. September 1819.

Königl. Kameralamt.

Schönthal. Zu folge allerhöchsten Befehls werden in nachfolgenden Orten an den beigesetzten Tagen mehrere noch brauchbare Lager = und Fuhrfässer, Faßtaugen und Boden = Stücker und anderes Küferholz im öffentlichen Aufstreich verkauft, auch mehrere Keller verpachtet werden, nämlich den 22. September zu Schönthal, den 23. September zu Meßmühl, den 24. September zu Künzelsau. Wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 12. September 1819.

Königl. Kameralamt.

Neresheim. Da die Pachtzeit nachstehender Commun = Schafweiden heuer zu Ende geht, so werden dieselbe auf 1 Jahr wieder im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden, und zwar die Schafweide von Neresheim auf 700 Stück, von Auenheim auf 700 Stück, von Stetten auf 700 Stück am 23. September in Neresheim; von Elchingen auf 1000 Stück, von Großkuchen auf 500 Stück, von Kleinkuchen auf 500 Stück, von Ebnat auf 600 Stück am 24. September in Elchingen; von Dorfmerkingen auf 500 Stück, von Oberriffingen auf 100 Stück, von Unterriffingen auf 200 Stück, Weilermerkingen auf 350 Stück am 25. September in Dorfmerkingen; von Dehlingen auf 600 Stück, von Omenheim auf 1000 Stück am 27. September in Omenheim; von Waldhausen auf 600 Stück, von Beuren auf 350 Stück, von Geiselwang auf 130 Stück, von Rimisweiler auf 500 Stück am 28. September in Waldhausen; von Dischingen auf 200 Stück, von Ballmertshofen auf 200 Stück, von Trugenhofen auf 200 Stück am 29. September zu Ballmertshofen; von Demingen auf 300 Stück, von Eglingen auf 360 Stück, von Dunstelkingen auf 450 Stück am 30. September zu Eglingen; von Kessingen auf 400 Stück, von Schweindorf auf 275 Stück, von Mörtingerhof auf 400 Stück am 1. Oktober zu Schweindorf; von Uzmemmingen auf 500 Stück am 2. Oktober zu Uzmemmingen; von Flochberg auf 250 Stück, von Hertsfeldhausen auf 300 Stück, von Dorfen auf 150 Stück am 4. Oktober in Flochberg; von Aufhausen auf 350 Stück, von Baldern auf 200 Stück am 5. Oktober zu Aufhausen. Pachtliebhaber werden nun eingeladen, sich an den bemeldten Tagen und Orten jedesmal Vormittags 9 Uhr einzufinden, und sich mit den nöthigen Vermögens = Zeugnissen oder tüchtigen Bürgen aus dem Oberamt zu versehen. Den 11. September 1819.

Königl. Oberamt.

Göppingen. In dem hiesigen Oberamte werden folgende Schafweide-Verleihungen vorgenommen: Mittwoch den 29. September, Nachmittags 3 Uhr, eine zweite Verleihung der Schafweide von Reichenbach, welche 230 Stuck erträgt, und wofür bei der ersten Verleihung ein zu geringes Offert gemacht worden; Donnerstag den 30. September, Vormittags 10 Uhr, die Weide von Uhingen mit 250 Stuck, und die von Diegelsberg mit 125 Stuck; Freitag den 1. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, die von Jebenhausen mit 175 Stuck; Samstag den 2. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, die von Heiningen mit 250 Stuck; Dienstag den 5. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, die von Bezgenrieth mit 175 Stuck; Mittwoch den 6. Oktober, Morgens 10 Uhr, die von Sparwiesen mit 125 Stuck; Freitag den 8ten Oktober, Vormittags 10 Uhr, die von Hochdorf mit 400 Stück. Sämtlich diese Weiden werden auf 3 Jahre, nämlich von Ambrosius 1820 bis Martini 1822 verliehen, und die Liebhaber hiemit eingeladen, sich an den bemerkten Tagen und Stunden, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, auf den Rathhäusern der angezeigten Orte einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 13. September 1819. Königl. Oberamt.

Geislingen. Den 4. Oktober, Morgens 10 Uhr, wird die hiesige Sommer-Schafweide auf die nächsten 3 Jahre 1820, 1821 und 1822 im öffentlichen Aufstreich verliehen; dieselbe erträgt 250 Stuck. Die Liebhaber wollen sich an bemeldtem Tage mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei der Verhandlung auf hiesigem Rathhause einfinden. Den 14. September 1819.

Stadt-Rath.

Urach. Daniel Lotterer, von Ehningen, hat sich aus der Garnison Asperg unterm 16 August entfernt, und sich bisher nicht mehr eingefunden. Derselbe hat sich mit einem dunkelblauen Ueberrock und ein paar langen kornblauen Beinkleider versehen, welche Stücke er sich auf eine betrügerische Weise zu verschaffen wußte. Es werden daher sämtliche Orts-Vorsteher gebeten, im Betretungsfall diesen Flüchtling zu arretiren, und entweder der Königl. Garnisons-Compagnie zu Hohen-Asperg, oder dem Oberamt einliefern zu lassen. Den 28. August 1819.

Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der Militärpflichtige Johannes Eberhard, von Enzberg, welcher bei der Aushebung im Merz d. J. krank war, hat sich von Haus entfernt, ehe das Oberamt von seiner Genesung in Kenntniß gesetzt war. Alle hoch- und wohllöbliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling genau fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 31. August 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Der Kanonier Friedrich Braun, von Knittlingen, ist desertirt. Alle Königl Civil- und Militär-Behörden werden nun ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 10. September 1819.

Königl. Oberamt.

Schorndorf. Die ledige Anna Maria Müller von Haubersbronn, 25 Jahre alt, welche wegen Paßfälschung zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt ist, hat sich nach beendigter Untersuchung mit ihrem Säugling flüchtig gemacht und zieht wahrscheinlich wieder im Badischen Unterlande und der Gegend von Wimpfen herum. Sollte sie nun irgend wo betroffen werden, so bittet man, dieselbe unter Escorte hieher bringen zu lassen. Den 14. September 1816. Königl. Oberamts-Gericht.

Schorndorf. Die ledige Friedrike Bakin von hier, welche ein uneheliches Kind bei sich hat, und meistens in der Umgebung von Stuttgart sich aufhält, macht unter betrügerischem Vorwand mancherlei Schulden, zu denen sie keine Zahlungsmittel hat. Das Publikum wird deswegen vor dieser leichtsinnigen Dirne verwarnt. Den 14. September 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 21. September.

Unmittelbare Königliche Decrete.

Königliche Verordnungen.

Edikt über die Einrichtung der Gerichts-Notariate.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unsere organischen Edikte vom 31. Dec. v. J. haben Wir die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, mit wenigen, in der Natur einzelner Rechts-Geschäfte gegründeten Ausnahmen, den Stadt- und Gemeinde-Räthen überlassen, zugleich aber die Errichtung von Gerichts-Notariaten ausgesprochen, welche diejenigen Geschäfte der Rechts-Polizei, die auf Anwendung schwieriger Rechtsformen beruhen, und besondere Geschäfts-Kenntnisse erfordern, unter der Autorität und Mitwirkung der Gemeinde-Räthe bearbeiten, und für diese Amts-Verrichtungen gleich allen übrigen Beamten aus öffentlichen Cassen besoldet werden sollen.

Zu nunmehriger Ausführung jenes Beschlusses verordnen Wir, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, wie folgt.

§. 1.

Von den Gemeinde-Räthen.

Sämtliche Stadt- und Gemeinde-Räthe sind zu Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit in gleichem Maaße berechtigt.

Diese Berechtigung ist allgemein, und umfaßt das ganze Gebiet der Rechts-Fürsorge, soweit solche nicht durch ausdrückliche Vorschrift der Gesetze einer höhern Gerichtsstelle vorbehalten ist. Insofern jedoch die Gesetze zur Gültigkeit einzelner Rechts-Geschäfte die Zuständigkeit des Richters erfordern, ist die Gerichtsbarkeit des Gemeinde-Rathes auf die im Gemeinde-Verbande befindlichen Personen und Sachen beschränkt.

§. 2.

Von den Waisen-Gerichten.

Für diejenigen Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umstände wegen nicht füglich vor versammeltem Gemeinde-Rathe verhandelt werden können, namentlich zur Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur beständigen Aufsicht über die Pflegschaften, zur Abhör der Vormundschafts-Rechnungen u. dergl. ist das Waisengericht bestimmt.

§. 3.

Bildung des Waisengerichts.

Das Waisengericht besteht aus dem ersten Orts-Vorsteher und (nach der höhern oder niedern Classe der Gemeinde) zwei bis fünf weitern Mitgliedern des Gemeinde-Raths.

In Absicht auf die zu jedem einzelnen Geschäfte beizuziehende Anzahl von Waisen-Richtern verbleibt es übrigens (auch in den größern Gemeinden) bei der bestehenden gesetzlichen Vorschrift.

§. 4.

Wahl der Mitglieder.

Der erste Orts-Vorsteher ist der beständige Vorsitzer des Waisengerichts. Die übrigen Mitglieder werden von drei zu drei Jahren durch den Gemeinde-Rath aus seiner Mitte gewählt; die Austretenden können sogleich aufs Neue gewählt werden. Ordentlicher Weise geschieht diese Wahl unter der persönlichen Leitung des Oberamtsrichters bei der periodischen Visitation der Gemeinde-Räthe (Edikt vom 31. Dec. 1818 Nro. IV. §. 92); die in der Zwischenzeit erledigten Stellen werden vom Gemeinde-Rathe provisorisch ersetzt.

§. 5.

Verhältniß des Waisengerichts zum Gemeinde-Rathe.

Das Waisengericht ist ein Ausschuß des Gemeinde-Rathes. Im Namen und aus beständigem Auftrage des letztern hat das Waisengericht für die Fertigung der Beibringens-Inventarien und Erbschafts-Theilungen zu sorgen, die Obsignation der Verlassenschaft vorzunehmen, zum Behufe jener Rechts-Geschäfte die erforderlichen Pfleger und Kriegsvögte zu bestellen und mittelst Angelobens zu verpflichten. Die Bestätigung der letztern ist dem Gemeinde-Rathe vorbehalten; auch im Nichtbestätigungs-Falle bleiben jedoch die von ihnen kraft der waisengerichtlichen Bestellung vorgenommenen Handlungen unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bis zur etwaigen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand bei Kräften.

Bei Vermögens-Veräußerungen von Minderjährigen, welche durch eine unter waisengerichtlicher Leitung vorgehende Erbschaftstheilung oder im Laufe derselben geschehen, vertritt die waisengerichtliche Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses; zu sonstigen Veräußerungen von Gütern oder bedeutender Fahrnis der Minderjährigen wird die Einwilligung des Gemeinde-Rathes erfordert. Die unter waisengerichtlicher Autorität geschlossenen Verträge über Realitäten sind unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sogleich und schon vor der Vollziehung verbindlich; der Uebergang des Eigenthums hingegen wird nicht durch die waisengerichtliche Theilung, sondern nur durch die Uebergabe bewirkt.

Zur Abnahme eines Offenbarungs-Eides ist weder das Waisengericht, noch der Gemeinde-Rath, sondern nur das Oberamtsgericht ermächtigt. Es hat aber das Waisengericht jedesmal vor dem Anfange des Geschäfts die Interessenten (statt der bisher üblichen Handtreue) zu gewissenhafter Angabe des Vermögens, unter Hinweisung auf künftige eidliche Erhärtung desselben, nachdrücklichst zu erinnern.

§. 6.

Besonders in Absicht auf die Verantwortlichkeit.

Für die dem Waisengericht übertragenen Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, für die unter seiner Autorität vorgehenden Handlungen, für die Aufsicht über das Pflegschaftswesen und für die Wahl der Vormünder ist zunächst das Waisengericht, der Gemeinde-Rath aber nur in soweit verantwortlich, als ihn selbst in Absicht auf die Wahl der Waisenrichter, auf die Bestellung der Pfleger, oder aus irgend einem andern Beschlusse des Gemeinde-Rathes ein gegründeter Vorwurf trifft.

Diejenigen Mitglieder der einen oder der andern Behörde, welchen für ihre Person weder eine Mitwirkung noch eine Versäumniß zur Last fällt, können die Verantwortlichkeit nicht theilen. Von mehreren gleich verantwortlichen Mitgliedern hat (den Fall des bösen Vorsatzes ausgenommen) jedes zunächst nur für seinen Antheil, und nur bei der Zahlungs-Unfähigkeit des andern auch für dieses zu haften.

Die Verbindlichkeit jedes Einzelnen geht, so weit sie bei ihm begründet war, auf seine Erben über.

§. 7.

Von den Gerichts-Notarien.

Zu Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinde-Räthe in Behandlung derjenigen Rechts-Geschäfte, welche besondere Gesetz- oder Geschäfts-Kenntniß erfordern, sind die Gerichts-Notarien bestimmt.

§. 8.

Geschäfts-Kreis derselben.

Namentlich folgende Geschäfte können nur mit Zuziehung des Gerichts-Notars vorgenommen und erledigt werden, als

1.) die Errichtung von Beibringens-Inventarien;

2.) die Fertigung von ehelichen Gesellschafts- und von Erbschafts-Theilungen, (mit Ausschluß der Obsignation, welche durch das Waisengericht ohne Mitwirkung des Notars besorgt wird);

3.) die Solennisirung der Vermögens-Uebergaben;

4.) die Vermögens-Untersuchungen und

5.) die Schulden-Liquidationen;

6.) die Fertigung der Gantrechnungen und Gantverweisungen in den durch das Edikt über die Rechtspflege §. 172 und 179 bezeichneten Fällen, so wie

7.) andere Schulden-Verweisungen, welche der Oberamtsrichter dem ordentlichen Aktuar des Gemeinde-Rathes zu überlassen Bedenken trägt.

Endlich hat der Gerichts-Notar kraft seines Amtes

8.) sämtliche Vormundschafts-Rechnungen seines Bezirks (mit der unten §. 34 vorkommenden Ausnahme) zu stellen.

§. 9.

Nebenverrichtungen des Gerichts-Notars.

Außerdem bestellen Wir

1.) den Gerichts-Notar der Oberamtsstadt nicht allein zum gesetzlichen Stellvertreter des Oberamtsgerichts-Aktuars, sondern auch, unabhängig von der Wahl der Amts-Versammlung, zum ordentlichen Beisitzer des Oberamtsgerichts unter den in dem 4. Edikte vom 31. Dez. v. J. gegebenen Bestimmungen, und gestatten

2.) diesem sowohl, als den übrigen Gerichts-Notarien die Ausübung der den bisherigen Notarien durch die Notariats-Ordnung vom 25. Okt. 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 561) eingeräumten Befugnisse, namentlich

a.) die Beglaubigung vorgelegter Urkunden und Abschriften;

b.) die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehestiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen;

c.) die Fertigung von Bittschriften unter der in gedachter Notariats-Ordnung §. 8 enthaltenen Einschränkung;

d.) die Erhebung von Wechsel-Protesten;

e.) die Vernahme von Insinuationen;

f.) Ergreifung des Besitzes;

also mit Ausnahme der durch die Notariats-Ordnung §. 12 und 22 erlaubten, nach der neuern Gesetzgebung aber (Edikt über die Rechtspflege § 155) unstatthaften Privat-Appellationen.

§. 10.

Besonders in Verwaltungs-Sachen.

In wiefern die Gerichts-Notarien außerordentlicherweise zur einstweiligen Hülfeleistung in Verwaltungs-Sachen, namentlich zur Fertigung der Gemeinde-Etats, zu Stellung der Gemeinde-Rechnungen und den hiezu erforderlichen Vorarbeiten, zum Steuersatze, zu Stellung der Stiftungs-Rechnungen, zum Aktuariat bei den oberamtlichen Ruggerichten und bei den Wählen der Orts-Vorsteher verwendet werden können, ist durch Unsere organischen Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 27. 41 — 45, über die Oberamts-Verfassung §. 28 und 51, und über die Verwaltung der Stiftungen §. 19. ausgesprochen.

§. 11.

Bildung der Notariats-Bezirke.

Für die eigentlichen Berufs-Geschäfte der Gerichts-Notarien (§. 8.) wird jedem derselben ein geschlossener Bezirk angewiesen, für die im §. 9 Nro. 2 aufgeführten Nebenverrichtungen ist die Wahl des Gerichts-Notars dem persönlichen Vertrauen der Betheiligten überlassen. Ueber die Zutheilung der Verwaltungs-Geschäfte §. 10 wird bei Vollziehung des gegenwärtigen Edikts verfügt werden. Die Notariats-Bezirke werden mit Rücksicht auf den örtlichen Bedarf, auf die Zahl und den Umfang der vorkommenden Geschäfte gebildet.

§. 12.

Wahl und Ernennung des Gerichts-Notars.

Die Ernennung der Gerichts-Notarien geschieht durch Uns auf den Vortrag des Justiz-Ministers.

Bei künftiger Erledigung einer solchen Stelle ist der Amts-Versammlung gestattet, drei für dieselbe taugliche Individuen dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe in Vorschlag zu bringen. Der Gerichtshof hat ihren Vorschlag, mit seinem Gutachten begleitet, dem Justiz-Minister, dieser aber Uns zur Entschließung vorzulegen.

Niemand kann zum Gerichts-Notar in Vorschlag gebracht werden, ohne zuvor von einem Unserer Kreis-Gerichtshöfe geprüft und für eine solche Stelle tüchtig erfunden zu seyn.

§. 13.

Vereinigung des Notariats mit andern Aemtern.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Gerichtshofes kann der Gerichts-Notar neben dieser Stelle kein sonstiges Amt bekleiden.

§. 14.

Gehülfen des Gerichts-Notars.

Jedem Gerichts-Notar ist die Annahme, Belohnung und Entlassung seiner etwaigen Gehülfen überlassen; er bleibt aber für alle amtlichen Handlungen derselben zunächst und unmittelbar verantwortlich.

Nur in schleunigen unaufschieblichen Fällen ist dem Gerichts-Notar gestattet, einen durch den Gerichtshof geprüften Gehülfen an seiner Stelle zu einem Geschäft abzuordnen; außerdem kann er seine Geschäfte durch keinen andern unter dessen eigenem Namen versehen lassen.

§. 15.

Verhältniß des Gerichts-Notars zum Waisengericht und Gemeinde-Rathe.

Für die vom Gerichts-Notar unter Mitwirkung des Waisengerichts oder Gemeinde-Rathes besorgten Geschäfte, so wie für jede diesfällige Versäumniß ist derselbe nach den oben §. 6 entwickelten Grundsätzen in Gemeinschaft mit dem Waisengericht oder Gemeinde-Rathe verantwortlich.

§. 16.

Verhältniß zu den höheren Stellen.

Mit Ausnahme der in §. 10. angeführten Verwaltungs-Geschäfte ist der Gerichts-Notar in jeder Beziehung dem Oberamts-Gericht und den höhern Justizstellen untergeordnet.

§. 17.

Geschäfts-Berichte der Gerichts-Notarien.

Ueber den Fortgang seiner Geschäfte hat der Gerichts-Notar von drei zu drei Monaten einen ausführlichen Arbeits-Bericht an das Oberamts-Gericht zu erstatten, worin

a.) die vom vorigen Vierteljahr im Rückstande gebliebenen,

b.) die während des letzten Vierteljahrs neu verfallenen,

c.) die wirklich erledigten und

d.) die noch im Rückstande haftenden Geschäfte

namentlich aufzuführen sind.

Das Oberamtsgericht hat diese Geschäfts-Berichte mit den erforderlichen Bemerkungen dem Kreisgerichtshofe vorzulegen, welcher zu Hinwegräumung der etwaigen Rückstände, nöthigenfalls auf Kosten der Säumigen, das Geeignete verfügen wird.

§. 18.

Von den Oberamts-Gerichten.

Unsern Oberamts-Gerichten ist

1.) die Aufsicht über die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinde-Räthe, Waisengerichte und Gerichts-Notarien,

2.) die unmittelbare Ausübung derselben über die vom Gemeinde-Verbande befreiten, jedoch der oberamtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Personen,

3.) die Besorgung einzelner Handlungen der Rechts-Fürsorge übertragen, welche theils durch frühere Gesetze (Staats- und Regierungs-Blatt v. 1808 S. 3[illegible]7.) theils durch Unser organisches Edikt über die Rechtspflege §. 191 der Beurtheilung der Gemeinde-Räthe entzogen, und dem Erkenntniß d. Oberamtsgerichte vorbehalten sind.

§. 19.

Fortsetzung.

Zu näherer Bestimmung des diesfälligen Wirkungskreises der Oberamtsgerichte wollen Wir in Absicht auf die Annahme an Kindesstatt verordnen:

a.) die Oberamtsgerichte sind ohne Anfrage bei den höhern Gerichten, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, zur Bestätigung von Adoptionen im engern Sinne (mit Ausschluß der Arrogationen) berechtigt.

b.) Auch die Adoption von Pfleglingen durch ihre Vormünder unterliegt der oberamtsgerichtlichen Bestätigung, wenn zuvor die Pfleg-Rechnung abgelegt und durch sorgfältige Untersuchung erhoben ist, daß der Vormünder durch jene Adoption nicht seinen eigenen, sondern des Pfleglings Nutzen bezweckt. Ebenso erkennt

c.) das Oberamtgericht, wenn der natürliche Vater, welcher noch keine andere Kinder in seiner Gewalt hat, sein natürliches Kind an Kindesstatt annehmen will. Sollen hingegen

d.) andere Personen, welche bisher keiner väterlichen Gewalt unterworfen waren, arrogirt, oder

e.) irgend jemand von einem Weibe an Kindesstatt angenommen werden; so ist der hierüber zu errichtende Vertrag durch das Oberamtsgericht dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe zur Bestätigung vorzulegen.

§. 20.

Belohnung

1.) der Gemeinde-Räthe.

Für die vom versammelten Gemeinde-Rathe zu besorgenden Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit werden die bisher üblichen Gerichts-Sporteln (Erkenngelder u. s. w.) entrichtet, und von sämtlichen Mitgliedern des Gemeinde-Rathes mit Einschluß des Orts-Vorstehers und Rathsschreibers unter sich nach gleichem Verhältniß getheilt.

§. 21.

2.) Der Waisengerichte.

Die Mitglieder des Waisengerichts werden wie bisher von den Betheiligten unmittelbar nach dem wirklichen Zeit-Aufwande in der Art belohnt, daß für jeden vollen Arbeitstag (zu acht Stunden gerechnet) dem ersten Orts-Vorsteher Ein Gulden, einem andern Waisenrichter acht und vierzig Kreuzer, außerhalb seines Wohnortes aber jedem die Hälfte weiter zu bezahlen sind.

§. 22.

3.) Der Gerichts-Notarien.

Die Gerichts-Notarien erhalten für ihre Berufs-Geschäfte einen festen Jahrs-Gehalt und eine gleichfalls unveränderliche Entschädigung für ihren amtlichen Aufwand, beides aus der Amtspflege ihres Bezirkes.

§. 23.

Besoldung.

Die Besoldung des Gerichts-Notars in der Oberamtsstadt wird in wenigstens siebenhundert, höchstens ein tausend Gulden bestehen. Der Gehalt der übrigen Gerichts-Notarien wird unter Zugrundlegung obigen Verhältnisses nach dem Umfang ihrer Bezirke und dem Maas der Geschäfte bestimmt.

§. 24.

Emolumente.

Zur Entschädigung für amtlichen Aufwand erhalten die Gerichts-Notarien

1.) statt aller Diäten und Reisekosten wegen der Amts-Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts eine Aversal-Summe von jährlichen Einhundert fünfzig bis Dreihundert fünfzig Gulden;

2.) für ihren Aufwand an Gehülfen, Schreib-Materialien, Druckschriften, Mobiliar u. s. w. jährlich Einhundert fünfzig bis Fünfhundert fünfzig Gulden.

3.) Zu Heizung der Schreibstube zwei Meß buchenes oder vier Meß tannenes Brennholz, frei vor das Haus geliefert.

§. 25.

Neben-Verdienst.

Um die so eben (§. 23 und 24) angegebene Besoldung und Emolumente haben die Gerichts-Notarien die oben (§. 8 Nro. 1 — 8) aufgezählten Berufs-Geschäfte, jeder im Umfange seines Bezirkes, ohne alle weitere Anrechnung zu besorgen.

Nur für solche Abschriften, welche nicht wesentlich zu diesen Geschäften gehören, von den Betheiligten aber besonders verlangt werden, sind die Gerichts-Notarien vier Kreuzer vom ganzen und drei Kreuzer vom halbgebrochenen Blatt einzuziehen berechtigt. Für die im §. 9 Nro. 2 aufgezählten Neben-Geschäfte hingegen, doch mit Ausnahme derjenigen Verträge, welche einen Bestandtheil der durch den Gerichts-Notar von Amtswegen zu besorgenden Rechts-Geschäfte ausmachen, oder die Stelle derselben vertreten, hat der Gerichts-Notar die bisher gesetzlichen Gebühren anzusprechen. Die Revision und nähere Bestimmung derselben bleibt künftiger Berathung vorbehalten.

Für die einstweilige Aushülfe in Verwaltungs-Sachen (§. 10) wird dem Gerichts-Notar seine Belohnung nach den in Unsern Edikten vom 31. Dec. 1818 aufgestellten Grundsätzen angewiesen.

Für andere außerordentliche Verrichtungen außerhalb seines Wohnortes, welche dem Gerichts-Notar durch eine höhere Justiz- oder Verwaltungs-Stelle übertragen werden, wird

demselben eine Taggebühr von Vier Gulden (mit Einschluß der Zehrung und Reisekosten unter den nähern Bestimmungen des 5. Edikts vom 31. Dec. 1818 §. 19) bewilligt.

Als Beisitzer des Oberamtsgerichts bezieht der Gerichts-Notar der Oberamtsstadt die für die gewählten Gerichtsbeisitzer bestimmte Belohnung. Er hat die in der Beilage A. näher angegebene Uniform zu tragen.

§. 26.

4.) Der Oberamtsgerichte.

Neben der gewöhnlichen Belohnung für die Beisitzer des Oberamtsgerichts sind von den zum Erkenntniß desselben geeigneten Verträgen und ähnlichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in Unserm fünften organischen Edikt vom 31. Dec. 1818 §. 30 festgesetzten Sporteln, für die Inventur- und Theilungs-Geschäfte desselben aber die hierunten (§. 27) für die waisengerichtlichen Geschäfte dieser Art bestimmten Gebühren einzuziehen und mit den übrigen oberamtsgerichtlichen Sporteln zu verrechnen.

§. 27.

Notariats-Sporteln.

Zur Entschädigung der Amtspflege für den Besoldungs- und sonstigen Aufwand der Gerichts-Notariate sind für diejenigen Rechts-Geschäfte, deren Besorgung den Gerichts-Notarien von Amtswegen obliegt, von den Betheiligten folgende Gebühren zu entrichten:

1.) Für die Fertigung von Beibringens-Inventarien und den die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, für die Errichtung von Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen unter Eheleuten, für die Aufnahme von Erbabfertigungs-Verträgen, für Vermögens-Untersuchungen, Schulden-Liquidationen und Verweisungen nach dem wahren Zeit-Aufwande, je für acht Arbeitsstunden (ohne irgend eine weitere Anrechnung für Zehrung, Reisekosten, Schreib-Materialien u. s. w.) drei Gulden;

2.) Für die Stellung von Gant- und Pflegschafts-Rechnungen, die in den bisherigen Gesetzen, namentlich in der Commun-Ordnung S. 190. 196. 200. 202., in dem General-Rescript vom 2. Juni 1788 und in der Verordnung vom 14. März 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 111) bestimmten Gebühren;

3.) Für Theilzettel, insofern dieselben nicht eine bloße Abschrift der specifiken Erbs-Verweisung enthalten, dem Blatte nach sechs Kreuzer; für die Verweiszettel der Gläubiger oder Masse-Schuldner, dem Blatte nach drei bis sechs Kreuzer; für den Verweiszettel des Güterpflegers dem Blatte nach drei Kreuzer; für andere wesentlich zur Sache gehörige Abschriften (vergl. §. 25), für das ganze Blatt vier Kreuzer, für das halbgebrochene Blatt drei Kreuzer.

§. 28.

Dispensation von der öffentlichen Behandlung der nichtstreitigen Rechts-Geschäfte.

So wie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen jeder Beschwerde über willkührliche und übertriebene Kosten-Anrechnungen für immer zu begegnen hoffen, so wollen Wir noch ferner Unsern Unterthanen die öffentliche Behandlung ihrer nicht streitigen Rechts-Geschäfte überhaupt in nachstehenden Fällen theils unbedingt, theils auf vorgängige Untersuchung und Genehmigung der Oberamtsgerichte erlassen.

§. 29.

Insbesondere

1.) von der Obsignation.

Die Obsignation der Verlassenschaft kann unterbleiben:

1.) wenn der überlebende Ehegatte und die mit demselben erzeugten Kinder die einzigen Erben sind;

2.) wenn sämtliche Erben auf die Versiegelung ausdrücklich Verzicht leisten, unter Voraussetzung der Umstände, welche zur Verbindlichkeit einer solchen Erklärung im Allgemeinen gesetzlich erfordert werden.

Wenn jedoch in einem oder dem andern Falle das Interesse der Mit-Erben oder der Gläubiger durch dringenden Verdacht der Verschleuderung gefährdet wird, so ist die Obsignation, wie überhaupt in jedem sonstigen Erbschafts-Falle, auch ohne Aufforderung der Erben von Amtswegen vorzunehmen.

§. 30.

2.) Von der Beibringens-Inventur.

Die Errichtung der Beibringens-Inventur kann

1.) ganz unterbleiben, wenn unter den Neu-Verlobten die allgemeine Güter-Gemeinschaft bedungen, und durch den hierüber errichteten Vertrag sowohl die Summe des beiderseitigen Beibringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird.

2.) Wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Eheleuten allein zufallen soll; so darf nur das Beibringen des andern Theiles vollständig beschrieben, das Vermögen jenes erstern aber nur insoweit untersucht werden, als dessen Collations-Verbindlichkeit oder die Richtigstellung des Verhältnisses gegen seine Eltern es erfordert.

3.) In allen übrigen Fällen, und mithin auch namentlich bei der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft, ist den Neu-Verlobten gestattet, ihr Beibringens-Inventar selbst zu errichten und dem Waisengericht zu übergeben, welches dasselbe mit Zuziehung des Gerichts-Notars zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen hat.

4.) Zu verschlossener Uebergabe eines solchen Privat-Inventars wird besondere Genehmigung des Oberamtsgerichtes, und zu dieser Genehmigung die vorgängige Nachweisung erfordert, daß bei Errichtung des Inventars die Vorschrift der Gesetze wirklich beobachtet worden.

§. 31.

3.) Von den Eventual-Theilungen.

Von Vornahme der Eventual-Theilung kann das Oberamtsgericht dispensiren

1.) mit Einwilligung der Kinder, wenn diese alle, oder wenigstens der Mehrzahl nach, volljährig und nicht mehr in väterlicher Gewalt befindlich sind, auch die Einwilligung der Minderjährigen durch die Zustimmung ihrer Pfleger und die Genehmigung des Gemeinde-Rathes bekräftigt wird;

2.) mit Einwilligung der in Ermanglung von Kindern zur Mit-Erbschaft berufenen Seiten-Verwandten, und im Fall ihrer Minderjährigkeit mit Zustimmung der Pfleger und des Gemeinde-Rathes. Auch kann

3.) unter denselben Voraussetzungen den Betheiligten gestattet werden, das Verlassenschafts-Inventar selbst zu errichten, die hierauf zu gründende Eventual-Theilung aber dem Waisengerichte zu überlassen. Ebenso kann

4.) die förmliche Inventur der Verlassenschaft unterbleiben, wenn der Zustand derselben kurz vor dem Tode des Erblassers auf glaubhafte Weise erhoben, oder

5.) unter beiden Eheleuten durch Uebereinkunft festgesetzt worden ist, daß ein gewisses Inventarium bei der Eventual-Theilung zu Grunde gelegt werden soll, oder endlich

6.) wenn der verstorbene Ehegatte ein solches Inventar einseitig errichtet, der überlebende aber die Richtigkeit desselben anerkannt hat.

§. 32.

Insbesondere bei allgemeiner Güter-Gemeinschaft.

Bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft findet in der Regel keine Eventual-Theilung statt. Ausnahmsweise kann dieselbe durch besondere Bedingungen jener Gemeinschaft, oder durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten nothwendig werden, wo sodann die für den Fall der Partikular-Güter-Gemeinschaft gegebenen Bestimmungen (§. 31) gleichfalls ihre Anwendung finden.

§. 33.

4.) Von den Real-Theilungen.

Die Real-Theilung kann

1.) ganz unterbleiben, wenn dieselbe durch einen Erbabfertigungs-Vertrag beseitigt wird, oder nur ein einziger volljähriger und unverheiratheter Erbe vorhanden, auch kein dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet ist.

2.) Wenn der Zustand der Verlassenschaft auf andere Weise (§. 31 Nro. 4. 5. 6.) vollkommen ins Reine gesezt ist, so kann hierauf ohne förmliche Inventur die Verlassenschafts-Theilung gegründet werden. Ebenso kann

3.) das Oberamtsgericht den Erben die Errichtung eines Privat-Inventars und nach Befinden der Umstände sogar die Privat-Theilung der Verlassenschaft gestatten, so oft entweder nur ein einziger volljähriger verheiratheter Erbe vorhanden, oder sämtliche Betheiligte darüber einverstanden, die Einwilligung der Minderjährigen aber durch ihre Pfleger und den Gemeinde-Rath bekräftiget ist.

Es ist jedoch über eine solche Privat-Theilung jedesmal eine ordentliche Urkunde zu verfassen, und dem Waisengerichte zur Prüfung und etwa nöthigen Ergänzung zu übergeben.

§. 34.

5.) Von Stellung der Pflegschafts-Rechnungen.

Jedem Vormund bleibt es überlassen, seine Pflegschafts-Rechnung, durch ihn selbst gestellt, zur Verfallzeit dem Gerichts-Notar zu übergeben.

Erst wenn die hiezu bestimmte Frist verstrichen ist, hat der Gerichts-Notar die Stellung der Rechnung von Amtswegen (§. 8 Nro. 8 und §. 26) zu besorgen.

§. 35.

Dispensations-Taxen.

In allen denjenigen Fällen, wo die Beobachtung oder Nichtbeobachtung gewisser Förmlichkeiten in das freie Belieben der Interessenten gestellt ist (§. 30 Nro. 1. und 2. §. 31 Nro. 4. 5. und 6. §. 32. §. 33 Nro. 1. und 2. und §. 34) sind dieselben im Unterlassungsfalle von den mit dem Gebrauche jener Förmlichkeiten verbundenen Kosten gänzlich frei zu lassen.

In denjenigen Fällen hingegen, wo die Erlassung der gesetzlichen Formen von jedesmaligem besondern Erkenntniß des Oberamtsgerichts abhängt, ist für dieselbe zum Besten der Amtspflege eine nach dem Betrage des Vermögens zu bestimmende Taxe anzusetzen.

§. 36.

Fortsetzung.

Es besteht diese Taxe

1.) von Privat-Beibringens-Inventarien und den dieselben vertretenden Ehe-Verträgen in einem Achtels-Prozent des beiderseitigen reinen Vermögens;

2.) von Privat-Eventual-Theilungen in einem Sechstels-Prozent des gemeinschaftlichen reinen Vermögens;

3.) von Privat-Real-Theilungen in einem Drittels-Prozent des reinen Vermögens, mit Einschluß des Beibringens des überlebenden Ehegatten und des rückständigen hinterfälligen Vermögens der Kinder;

4.) von Privat-Erbabfertigungs-Verträgen in einem Drittels-Prozent der Abfindungs-Summe.

Es darf jedoch diese Abgabe bei Real-Theilungen die Summe von fünfzig Gulden, bei Eventual-Theilungen und Abfertigungs-Verträgen die Hälfte, und bei Zubringens-Inventuren den vierten Theil jener Summe nicht übersteigen. Für die waisengerichtliche Prüfung und Genehmigung eines solchen Privat-Geschäftes werden die gewöhnlichen Tags-Gebühren (§. 21. 27.) neben der so eben (§. 36) verordneten Taxe eingezogen, also jedoch, daß diese doppelte Anrechnung in keinem Falle mehr als die Kosten der öffentlichen Verhandlung des ganzen Geschäfts betrage.

§. 37.

Die Taxe wird durch das Oberamtsgericht nach genommener Einsicht der Akten, und wenn aus diesen die Summe des Vermögens nicht mit Bestimmtheit zu ersehen seyn sollte, nach dem muthmaßlichen Belaufe desselben angesetzt und der Amtspflege zum Einzug übergeben.

Sollte die Erhebung dieser Taxen in der Folgezeit zur Entschädigung der Amtspflegen für ihren diesfälligen Aufwand nicht mehr nöthig erscheinen, so werden Wir wegen Wiederaufhebung oder Milderung derselben Unsere weitere Entschließung fassen.

§. 38.

Verbot der Steigerung.

Jede gesetzwidrige Steigerung dieser sowohl als der oben (§. 20 — 27) bestimmten Gebühren ist aufs Ernstlichste verboten.

Die bisher übliche Revision der Inventur- und Theilungs-Kosten wird zwar für die Zukunft aufgehoben, den Oberamtsgerichten aber zur Pflicht gemacht, jede diesfällige Be-

schwerde der Betheiligten mit Strenge zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände dem Kreisgerichtshofe vorzulegen, welcher gegen die Schuldhaften nach den in Unserem 5. Edikt vom 31. Dez. 1818 ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren hat.

Die in gedachtem Edikte §. 51 gegebene Bestimmung, daß auf jedem Dokument oder Aktenstück der Betrag der Sportel ꝛc. beigesetzt werden soll, findet auch auf die Arbeiten der Gerichts-Notarien und namentlich auf die Neben-Geschäfte derselben (§. 9 Nro. 2.) ihre Anwendung.

Diese sowohl, als ihre eigentlichen Berufs-Arbeiten sind von dem betreffenden Gerichts-Notar oder dessen gesetzlichem Stell-Vertreter (§. 14) jedesmal mit eigenhändiger Namens-Unterschrift zu beurkunden.

§. 39.

Geschäfts-Normen.

Was endlich die Normen betrifft, welche von den Gerichts-Notarien sowohl, als den übrigen mit der Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten und Stellen bei der Besorgung ihrer Berufs-Geschäfte zu beobachten sind; so haben Wir Uns schon in Unserem Edikte über die Verwaltung der Rechtspflege §. 39 vorbehalten, hierüber seiner Zeit eine ausführliche Anweisung zu ertheilen. Inzwischen aber und bis die bereits begonnenen Vorarbeiten zu dießfälliger Ergänzung und authentischer Erläuterung der bestehenden Gesetzgebung vollendet, und ein diesen wichtigen Theil der Rechtslehre im Ganzen umfassendes Gesetz zu Stande gebracht seyn wird, wollen Wir sämtliche Gerichts-Notarien, Waisengerichte, Gemeinde-Räthe und Oberamtsgerichte im Allgemeinen auf die bestehenden Gesetze, namentlich das Landrecht, die Landes-Ordnung, die Commun-Ordnung, das General-Rescript vom 20. Juli 1683, die Verordnung vom 19. Juni 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 321.) und die in Vermundschafts-Sachen ergangenen Rescripte vom 22. Jun. 1776, 2. Jun. 1788, 10 Sept. 1803, und 14. März 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 109) verweisen.

§. 40.

Besonders für die bisherigen Notariats-Geschäfte.

In Hinsicht auf diejenigen Notariats-Geschäfte, welche schon den bisherigen Notarien zur Besorgung zugestanden waren, haben die Gerichts-Notarien die diesfällige Verordnung vom 25. Okt. 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 561) zu beobachten. Was jedoch die in dieser Verordnung §. 11 berührte Verwandtschaft des Notars und seiner Zeugen mit den Interessenten betrifft, so wollen Wir dieses Verbot nicht allein auf den ersten und zweiten Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft (nach bürgerlicher Berechnungsweise), sondern auch insbesondere auf diejenigen Notariats-Urkunden beschränken, welche irgend einer einseitigen Handlung zum Beweise und den hierauf gegründeten Rechts-Ansprüchen zur Stütze dienen sollen.

Königlich Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 22. September.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnungen.

Provisorische Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um das Verfahren in Civilsachen bei Unseren Kreisgerichtshöfen und Unserem Obertribunal mit denjenigen Grundsätzen und Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen, welche in dem vierten Organisations-Edikte vom 31. Dec. 1818 über die Rechtspflege in den untern Instanzen aufgestellt und ertheilt worden sind, überhaupt aber den Rechtsgang bei den höhern Civilgerichten Unsers Königreichs mehr zu beschleunigen, haben Wir für nothwendig erachtet, schon jetzt, und vor Erscheinung einer neuen Gerichtsordnung, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, Nachstehendes zu verordnen:

I.

Allgemeine Vorschriften in Hinsicht auf die bei den Kreis-Gerichtshöfen und dem Ober-Tribunal sowohl in erster als höherer Instanz künftig vorkommenden Prozesse.

§. 1.

Schriftliches Verfahren.

Das Verfahren bei den höhern Gerichtshöfen bleibt auch fernerhin, mit der unten §. 8 enthaltenen Modification, rein schriftlich.

Der Schriftenwechsel selbst findet unter den nachfolgenden Bestimmungen in der bisherigen Ordnung statt.

Die Verfasser der Schriften können mit der Darstellung der factischen Verhältnisse auch ferner auf eine zweckmäßige Weise Rechtsausführungen verbinden.

Die Schriftsätze und gerichtlichen Eingaben der Parteien sind, wie bisher, ausschließlich durch die bei jedem Gerichtshofe angestellten Procuratoren, wenn sie anders nicht Beschwerden gegen Letztere selbst enthalten, zu unterzeichnen und einzureichen.

§. 2.

Maxime des Verfahrens.

Gleichwie das in dem Edikte über die Rechtspflege in den untern Instanzen vorgeschriebene Verfahren ausschließlich weder auf die Untersuchungs- noch auf die Verhandlungs-Maxime sich gründet; so ist auch in den höhern Instanzen hierunter auf eine den besondern Verhältnissen dieser Behörden entsprechende Weise ein Mittelweg einzuschlagen.

Demnach wird, da bei den höheren Gerichten die Parteien sich jederzeit rechtsgelehrter Beistände zu bedienen haben, die bisherige Maxime des Verfahrens in so ferne beibehalten, daß hier die Anträge der Parteien nicht weiter zu ergänzen sind, als solches schon nach den bisherigen Gesetzen zulässig war.

Dagegen ist es eben sowohl Pflicht der höhern Gerichte als der niedern, von Amtswegen und unaufgefordert

1) die Eingaben der Parteien sorgfältig zu prüfen;
2) unförmliche und unpassende Eingaben zu verwerfen;
3) alles das, was zur formellen Gültigkeit des Verfahrens gehört, zu beachten;
4) die Parteien durch ihre Anwälte zur bestimmten Erklärung über die erheblichen Thatumstände aufzufordern;
5) zu Aufklärung der factischen Verhältnisse, auch die von den Parteien nicht angegebenen Beweismittel in Gemäßheit des Edikts Nro. IV., §§. 78 und 106 ff. zu benützen; — besonders aber
6) den Ungehorsam der Parteien nach dem Ablaufe der festgesetzten Fristen, gegen sie selbst oder ihre Anwälte, unnachsichtlich zu rügen.

§. 3.

Beschleunigung des Verfahrens.

Auch den höhern Gerichten wird die Beschleunigung des Verfahrens, so weit die

selbe mit dem Zwecke vollständiger wechselseitiger Rechts-Vertheidigung vereinbar ist, zur ersten Pflicht gemacht.

Die Bestimmungen des vierten Edikts §§. 66, 67 und 69 über die gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streitpunkte, über die Termine, und deren Berechnung, finden daher auch bei diesen Gerichten ihre Anwendung.

Jedoch sind in Betracht des hier eingeführten schriftlichen Verfahrens, und nach der Wichtigkeit oder Verwickelung des Streitgegenstandes, so wie mit Rücksicht auf den Zeitaufwand, welchen die Rücksprache der Anwälte mit den Parteien oder den Schriftverfassern erfordert, die Termine jederzeit geräumig genug zu bestimmen: wie dann auch nach Beschaffenheit dieser Umstände in Ansehung der Verwilligung der Fristverlängerungs-Gesuche der Parteien, und der Dilationen selbst, dem richterlichen Ermessen das Nähere anheim gegeben wird.

§. 4.

Einsicht und Mittheilung der Akten.

In Uebereinstimmung mit dem §. 79 des Edikts, soll auch bei den höheren Gerichten den Parteien zu jeder Zeit vollständige Einsicht der gerichtlich verhandelten Akten gestattet, und es sollen ihnen auf ihr Verlangen von allen Aktenstücken Abschriften ertheilt werden.

Auch sind von allen gerichtlichen Verfügungen stets beide Theile in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Anbringung der Klage.

Die Vorschriften des Edikts §§. 86 u. 87 über die Prüfung der eingereichten Klage, und die Bedingungen der gänzlichen Abweisung des Klägers, finden bei den höheren Gerichten unter der in §. 2 und §. 10 der gegenwärtigen Verordnung hinsichtlich der Veränderung der klägerischen Anträge festgesetzten, und der weiteren Modification ihre Anwendung, daß

1) eine Klage, oder ein Beschwerden-Libell, welche nach der Ueberzeugung des Gerichtshofs einen ganz unpassenden Antrag enthalten, zu bestimmter Verbesserung derselben dem Kläger oder Appellanten sogleich zurückzugeben sind.

2) Im Falle der gänzlichen Abweisung des Klägers wird das Erkenntniß auf die hienach §. 12 vorgeschriebene Weise den Parteien eröffnet.

3) Unter den in §. 88 enthaltenen Voraussetzungen aber werden Processe erkannt;

der Beklagte oder Appellat wird zu Aufstellung eines Bevollmächtigten aufgefordert, und es wird ihm die Klage- oder Beschwerde-Schrift zur schriftlichen Beantwortung mitgetheilt.

Uebrigens wird in Ansehung der Appellations-Processe insbesondere sich auf die weiter unten folgenden nähern Vorschriften bezogen.

4) Die in §. 85 des Edikts angeordnete vorläufige Vernehmung des Klägers über seine Beweismittel findet, als mit dem schriftlichen Verfahren unvereinbar, bei den höheren Gerichten nicht statt.

§. 6.

Antwort des Beklagten.

I. Das gleichzeitige Vorbringen der Einreden und der Erklärung über die Klage, in der durch das Gesetz und den Gerichtsgebrauch bestimmten Ordnung, findet zwar der Regel nach statt.

Jedoch kann

II. der Beklagte nicht nur durch Vorschützung solcher verzögerlichen Einreden, durch deren Entfernung die Gültigkeit und Wirksamkeit des Verfahrens in der Hauptsache bedingt ist, die Einlassung auf die Klage ferner ablehnen (§. 90), sondern auch hinfüro, nach der Bestimmung des Edikts §. 93, durch Vorbringung von Einreden des geendigten Rechtsstreits, so wie der Einrede des Spolium, sich von der Erklärung über die Klage befreien.

III. Im Falle des beharrlichen Ungehorsams des Beklagten, ist inskünftige auch bei den höheren Gerichten nach den näheren Vorschriften des Edikts §. 67 und 128 der Klagegrund als zugestanden anzunehmen, auch das Präjudiz hinsichtlich der Erklärung über die Klage und des Vorbringens der Einreden abgesondert zu bestimmen.

Hierbei treten jedoch die oben §. 5 am Schlusse in Ansehung der Bemessung der Termine selbst berührten Rücksichten nach Befund der Umstände vorzugsweise ein.

IV. Da die Antwort des Beklagten bei den höhern Gerichten rein schriftlich ist; so fällt hier die in dem Edikt §. 96 erwähnte vorläufige Erforschung seiner etwaigen Beweismittel hinweg;

wogegen

V. der in §§. 93 und 94 des Edikts festgesetzte Unterschied hinsichtlich der Wirkungen der richterlichen Entscheidung über die Einreden des geendigten Rechtsstreits oder des Spolium bei dem Verfahren der Kreis-Gerichtshöfe in Fällen, welche eine Berufung an das Obertribunal zulassen, seine volle Anwendung findet.

§. 7.

Replik und Duplik; Schlußschrift.

Replik und Duplik werden auf die bisherige Weise schriftlich eingereicht, in sofern sie nicht nach §. 18 künftig ganz wegfallen.

Besondere Schlußschriften, den Fall der eigentlichen Triplik und Quadruplik ausgenommen, finden nicht statt.

§. 8.

Uebersicht über die Streitverhältnisse; Vergleichs-Versuch.

Die für die Oberamtsgerichte angeordnete mündliche Verhandlung zum Behuf der Feststellung einer Uebersicht der Streitverhältnisse, ist auch bei den höhern Gerichten, nicht nur in allen Rechtssachen erster Instanz, sondern auch in Appellationssachen alsdann, wenn der bei den früheren Akten bereits befindliche Entwurf unvollständig oder unbrauchbar ist, auf die in §. 101 des Edikts vorgeschriebene Weise, vorzunehmen.

Damit wird ein Vergleichs-Versuch verbunden, soferne der Gerichtshof solchen überhaupt für zweckmäßig erkennt, es mag ein solcher Versuch früher schon in dieser oder einer vorigen Instanz veranstaltet worden seyn, oder nicht.

Zu dieser, vor einer aus dem Referenten, einem andern Collegial-Mitgliede, und einem Sekretär bestehenden Gerichts-Deputation, zu pflegenden Verhandlung sind sowohl die Anwälte, als auch die Parteien selbst, und zwar letztere unmittelbar vorzuladen: es hängt jedoch von den Parteien ab, ob sie dabei in Person erscheinen, oder ihre Prokuratoren hierzu besonders instruiren, oder neben denselben oder statt ihrer einen eigenen Bevollmächtigten abordnen wollen.

§. 9.

Beweis-Verfahren.

Die Vorschriften des Edikts §§. 103—118 über die Aufforderung zum Beweise und über das Beweisverfahren sind unter nachfolgenden nähern Bestimmungen und Modifikationen auch auf die bei den höhern Gerichten anhängigen Rechtssachen anwendbar.

I. Auch hier vertritt eine an die Anwälte beider streitenden Theile wegen der Beweisführung ergehende Aufforderung in der Regel die Stelle eines eigentlichen Beweiserkenntnisses, und ein solches Erkenntniß kann nur ausnahmsweise einer Endentscheidung in der Form einer resolutiven Bedingung alsdann beigefügt werden, wenn die Beweis-

verbindlichkeit klar ist, nach allen Umständen aber der Beweis selbst nicht wohl herzustellen seyn wird.

II. Der Beweis durch Zeugen und durch Augenschein ist stets durch Commissarien einzuziehen.

Der Beweiseinzugs-Commissär ist dabei insbesondere anzuweisen, den Parteien oder deren Bevollmächtigten (welche Letztere hier an die Stelle der im Edikte genannten Fürsprecher oder Assistenten treten) nach Abhörung der Zeugen, die Aussagen derselben zu eröffnen, ihre Bemerkungen darüber zu Protokoll zu nehmen, und nöthigenfalls in Gemäßheit des §. 120 Zeugen und Parteien einander gegenüber zu stellen.

In Anstandsfällen, und besonders wenn nach §. 109 des Edikts der Fall einer alsbaldigen Verwerfung absolut untauglicher Zeugen einzutreten scheint, hat der Commissär nicht für sich zu entscheiden, sondern an den Gerichtshof zu berichten, und dessen Entschließung zu gewärtigen.

III. In Absicht auf die Einziehung des Beweises durch Urkunden, und die Eidesabnahme, hat es bei dem bisherigen Gerichtsgebrauch sein Bewenden.

Jedoch soll auch für das Verfahren bei den höheren Gerichten inskünftige der Grundsatz gelten, daß der Beweis durch Urkunden, eben so wie der Beweis durch Zeugen, an die Beweisfrist gebunden sey. (§. 126, 3.)

IV. In solchen Fällen, in welchen von den Aussprüchen der Gerichtshöfe keine weitere Appellation statt findet, können Erkenntnisse über Streitigkeiten wegen der Eides-Anträge auch ohne Beistimmung beider Theile vor Ausspruch der Endentscheidung vollzogen werden.

V. Die Protokolle über den eingezogenen Beweis werden mit den Beilagen den Prokuratoren, unter deren Verantwortung, im Original zu Einreichung ihrer gegenseitigen Beweis-Ausführung mitgetheilt.

Jeder Partei ist nur ein einziger Schriftsatz über das Resultat der Beweisführung zu gestatten.

§. 10.

Verbesserung des frühern Vorbringens; weitere Rechtsausführung.

Die Verbesserung des früheren Vorbringens findet bei den höheren Gerichten nur in Gemäßheit der bisher geltenden Grundsätze statt: die in §. 126 des Edikts den Parteien für das Verfahren bei den niedern Gerichten gestattete Nachsicht kommt daher bei den höheren nicht auf gleiche Weise in Anwendung.

Eben so fallen hier die Bestimmungen des Edikts §§. 121 — 124 hinsichtlich der

den Parteien am Schlusse der Instruktion nachzulassenden Rechtsausführung aus dem im Obigen (§. 1) enthaltenen Grunde gänzlich hinweg.

§. 11.

Contumacial-Verfahren.

Die im Edikte §§. 127 — 141 ertheilten Vorschriften für das Contumacial-Verfahren sind auch von den höheren Gerichten zu beobachten, in so weit nicht das bei denselben eingeführte schriftliche Verfahren und die übrigen in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen besondern Bestimmungen hierunter Modifikationen von selbst begründen, oder solche anrathen.

In dieser Hinsicht wird insbesondere Folgendes festgesetzt:

I. Die Bestimmungen des §. 127 fallen, als auf die Gerichtshöfe nicht anwendbar, hinweg.

II. Hat die Partei in einer Eingabe die Erklärung über erhebliche Umstände umgangen oder solche unbestimmt gelassen; so ist ihr diese Eingabe zu Hebung des vorwaltenden Mangels unter namentlicher Bezeichnung der Thatumstände, worüber eine bestimmtere Erklärung gewärtigt wird, zurückzugeben, — und erst dann, wenn auch diese Weisung unbefolgt geblieben, unter den im Edikte enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen in Gemäßheit des §. 131 das unbestimmt Gelassene als zugestanden anzunehmen.

III. In Ansehung der Verhandlung zur Vorlegung und Feststellung der Uebersicht über die Streitverhältnisse (oben §. 8) tritt zwar die Bestimmung des Edikts §. 132 auch für die höheren Gerichte als Norm ein; auch geht diese Verhandlung, wenn gleich die eine Partei weder in Person noch durch ihren Prokurator oder einen besondern Bevollmächtigten erscheint, unter Vorbehalt einer gegen den Ausbleibenden nach Maßgabe des §. 136 zu erkennenden fiscalischen Strafe, dennoch vor sich.

Dagegen finden die übrigen Vorschriften des §. 132 bei den höheren Gerichten nach §§. 1 und 8 der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung.

IV. Eben so fällt hier die Bestimmung des §. 137, Nro. 5 des Edikts, als unvereinbar mit obigem §. 1, hinweg.

V. Zu Vollziehung der Vorschrift des Edikts §. 138 ist es wesentlich erforderlich, daß die bei den Gerichtshöfen eingeführten Terminbücher aufs Genaueste geführt, darin der Tag der Insinuation eines jeden mit Bestimmung eines Termins verbundenen richterlichen Dekrets aktenmäßig verzeichnet werde, und daß nach Ablauf der hiernach zu berechnenden Frist, der Vortrag über den zu erkennenden Rechtsnachtheil **ohne Aufschub** geschehe: weßhalb die Vorstände der Civil-Senate im allgemeinen, die betreffenden Referenten und Subalternen aber im Besondern, hiermit ausdrücklich verantwortlich gemacht werden.

VI. In Hinsicht auf die Bestimmung des §. 139 ist bei den Gerichtshöfen ausnahmsweise gestattet, nach bewandten Umständen und im Falle besonderer Weitläufigkeit oder Schwierigkeit der zu entscheidenden einzelnen Rechtssache, vorerst das Contumacial-Dekret abgesondert zu erlassen, die Entscheidung der Hauptsache aber nachzuholen.

VII. Die in dem Edikte §. 140 gegen säumige Vertreter, Vormünder, oder Curatoren festgesetzten Geldstrafen können bei den höheren Gerichten nach Maßgabe der Bedeutenheit der daselbst anhängigen Streitsachen, bis auf dreißig Thaler steigen.

VIII. Vermag eine Partei nachzuweisen, daß die Versäumniß, in Folge deren ein Rechtsnachtheil erkannt ward, nur durch Verschuldung ihres bei dem Gerichtshofe angestellten Prokurators (nicht aber eines andern Rechtsfreunds) entstanden sey; so findet zwar Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt: dagegen soll der Prokurator, wenn ihm nicht vollgültige Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, mit einer Geldstrafe von wenigstens zehn und höchstens fünfzig Thalern, oder, im Fall seiner Unvermögenheit diese Strafe zu bezahlen, mit einer entsprechenden Freiheitsstrafe belegt, bei gröberen oder wiederholten Vernachläßigungen aber mit Entfernung von der Prokuratur bestraft werden.

§. 12.

Entscheidung; Eröffnung des Erkenntnisses.

Von den Bestimmungen des Edikts §§. 142—149 sind auf die höheren Gerichte anwendbar:

I. Die Vorschrift des §. 145 über die Abfassung des Erkenntnisses;

II. die besondern Anordnungen der §§. 146 und 147 für die Fälle, wenn früher über den Besitz eine Verfügung getroffen war, oder wenn auf den Eid erkannt wird.

An die Bestimmungen des §. 147 sind jedoch die höhern Gerichte nur in sofern gebunden, als von ihren Aussprüchen noch Berufung statt findet. (§. 9. IV.)

III. Jedes Erkenntniß ist den von den Parteien bevollmächtigten Prokuratoren, und, wenn die eine Partei aus Ungehorsam, oder weil die Klage oder Appellation vor aller Verhandlung mit dem Beklagten oder Appellaten verworfen wird, noch keinen Gerichts-Prokurator bevollmächtigt hatte, der Partei selbst durch die geeignete Stelle zu insinuiren.

In letzterem Falle allein, wenn nämlich der Partei unmittelbar das Urtheil bekannt gemacht wird, gehört eine Belehrung über die Zuläßigkeit der Berufung und deren Nothfristen zur Form.

Die Eröffnung der Erkenntnisse geschieht in jedem Falle schriftlich, und es fin-

det in Zukunft keine besondere Tagfahrt zur Publikation des Urtheils, und kein persönliches Vorstehen der Anwälte zu Anhörung desselben mehr statt.

Die Prokuratoren sind verbunden, die ihnen insinuirten Erkenntnisse den Parteien mit umgehender Post zuzuschicken, und die Postscheine der Kanzlei-Direktion des Gerichtshofes zu übergeben.

IV. Den Urtheilen aller höheren Gerichte, es mögen solche appellabel seyn oder nicht, müssen die Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber die Abfassung der Letztern wird unten die nähere Bestimmung gegeben.

§. 13.

Rechts-Mittel.

I. Zwischenbescheide der Kreisgerichtshöfe beschränken auf die in §. 150 des Edikts näher bezeichnete Weise gleichfalls ihre Wirkung auf diese Instanz, und es findet dagegen ein eigentliches an das Obertribunal einzuwendendes Rechtsmittel nicht statt.

Eben so sind

II. Die Bestimmungen des §. 151 hinsichtlich des förmlichen Rechts und der wahren Rechtsmittel auf die Kreisgerichtshöfe, und beziehungsweise auf das Obertribunal, anwendbar.

III. In Absicht auf die Appellabilität des Streitgegenstandes im Verhältnisse der Kreisgerichtshöfe zum Obertribunal hat es, mit der sogleich zu erwähnenden Beschränkung, bei den bestehenden gesetzlichen Normen bis auf Weiteres sein Bewenden.

Gegen gleichförmige Erkenntnisse eines Untergerichts und eines Kreisgerichtshofes findet jedoch zur Zeit nur dann die Appellation an das Obertribunal statt, wenn die Hauptsumme der Beschwerde zum wenigsten 500 fl. beträgt, oder der Streitgegenstand seiner Natur nach nicht wohl schätzbar ist, oder wenn solcher das ganze Vermögen einer Partei ausmacht.

IV. Die Bestimmungen des Edikts in den §§. 153—158 in Betreff der Appellation gegen Erkenntnisse über Eide; — der Zuläßigkeit einer successiven Berufung gegen bedingte oder unbedingte Entscheidungen; — der Förmlichkeiten der Appellation; — der Erkennung über die Zuläßigkeit der Letztern; — und ihrer Wirkung, — finden auf diejenigen Erkenntnisse der Kreisgerichtshöfe, gegen welche unter den obigen Voraussetzungen eine Appellation an das Obertribunal zuläßig ist, ihre Anwendung.

V. In Absicht auf die in §. 155 wegen der Appellations-Anmeldung und der Aktenmittheilung an den Appellanten und an den höhern Richter enthaltenen Vor-

schriften treten jedoch hier folgende beide Modifikationen (und zwar ad I. 3 und II. und III.) ein:

1) die Anzeige von Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung gegen ein Erkenntniß eines Kreis-Gerichtshofs kann nicht anders, als mittelst einer an letzteren selbst gerichteten schriftlichen Eingabe geschehen; jedoch bringt es dem Appellanten keinen Nachtheil, wenn die — innerhalb der Nothfrist von fünfzehn Tagen erweislich der Registratur des Gerichtshofs übergebene Anzeige nicht noch im Laufe dieser Frist dem Collegium selbst, oder auch nur dessen Vorstande, vorgelegt ward.

Sodann fällt

2) die in dem Edikte vorgeschriebene Befragung des Appellanten wegen der Aktenmittheilung, nebst allen hierauf sich beziehenden Bestimmungen, bei Berufungen gegen Urtheile der Kreis-Gerichtshöfe gänzlich hinweg: vielmehr hat der Gerichtshof, bei Vermeidung einer durch das Ober-Tribunal zu erkennenden Strafe von fünf Thalern, innerhalb fünfzehn Tage von Anmeldung der Appellation an, die Original-Akten mit einfachem Verzeichnisse und Begleitungs-Berichte, ohne besondern Eingang, nach vorgängiger Vorladung der Anwälte zur Inrotulation, an das Ober-Tribunal eingebunden oder geheftet einzusenden; woselbst sodann dieselben dem Rechtsfreunde des Appellanten, es mag solcher ein aufgenommener Advokat, oder ein Prokurator des Gerichtshofs, gegen dessen Urtheil appellirt worden, oder der, von dem Appellanten für diese Sache zu bevollmächtigende Ober-Tribunal-Prokurator seyn, innerhalb des ganzen übrigen Zeitraums der Nothfrist von neunzig Tagen, auf Begehren gegen Empfangs-Bescheinigung und unter seiner Verantwortlichkeit mitzutheilen sind, um den Beschwerden-Libell fertigen zu können.

Letzterer darf jedoch allein von einem, bei dem Ober-Tribunal angestellten Prokurator eingereicht, und es müssen die Original-Akten jederzeit diesem Schriftsatze wieder beigeschlossen werden.

Langen die Appellations-Akten erst nach Ablauf des fünf und vierzigsten Tages, von Insinuirung des Erkenntnisses, bei dem Ober-Tribunale ein; so wird obige Strafe verdoppelt, und dem Appellanten lauft die Zeit dieser weitern Verzögerung nicht, wenn er nur innerhalb fünfzehn Tage von dem Verfluß des oben erwähnten Zeitraumes der fünf und vierzig Tage sich deshalb bei dem Ober-Tribunale beschwert. In diesem Falle laufen ihm erst von der Zeit an, wo seine Beschwerde durch das Einlangen der Akten gehoben wird, die übrigen fünf und vierzig Tage der zu Einreichung des Beschwerden-Libells festgesetzten Nothfrist.

Die gedachten, von dem Ober-Tribunal als Appellations-Richter anzusetzenden Legalstrafen von fünf oder zehn Thalern, treffen je nach Befund der Umstände entweder den Vorstand des Gerichtshofes, in soweit derselbe sich an gleichbaldiger Distri-

bution des die Appellations-Anmeldung enthaltenden Aktenstücks; oder den Referenten, in so fern dieser sich an dem Vortrage über Anordnung der Akten-Ausfertigung, versäumt hat; oder endlich, wenn und so weit keinem jener Beiden eine Verzögerung zur Last fällt, den für die Expeditoren hierunter verantwortlichen Kanzleidirektor.

Letzterer hat dafür besorgt zu seyn, daß jedesmal der Tag der Absendung der Akten an das Obertribunal, zum Behuf der Berechnung der fünfzehntägigen Frist, durch einen Postschein bewahrheitet werde.

An eben diesem Tage der Akten-Absendung ist der Anwalt der appellantischen Partei davon durch die Kanzlei-Direktion, welche sich zugleich von jenem die baaren Auslagen für das Einbinden oder Heften der Akten ꝛc. ersetzen zu lassen hat, urkundlich in Kenntniß zu setzen.

II.

Besondere Bestimmungen in Absicht auf die künftige Verhandlung von Appellationssachen.

§. 14.

In Absicht auf die künftige Verhandlung der Appellationssachen sowohl bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal als bei Unsern Gerichtshöfen in den Kreisen setzen Wir, bis zu dereinstiger Bekanntmachung einer umfassenden Gerichtsordnung, noch insbesondere Folgendes fest:

I. Ist die Beschwerdeschrift des Appellanten innerhalb der in dem IV. Edikte und der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Nothfrist eingekommen; so ist vor allen Dingen zu prüfen, ob die neu vorgeschriebenen Appellations-Förmlichkeiten gewahrt, und, wenn solches der Fall ist, wie die Materialien der Sache beschaffen sind.

Wird auf die Verwerfung der Appellation wegen Versäumung in den Formen derselben angetragen; so hat sich die Cognition des Gerichtshofes auf diesen Punkt zu beschränken. Hierbei ist jedoch dem Referenten unbenommen, in Fällen, wo mit dieser äußern Unförmlichkeit zugleich eine innere Grundloßigkeit der Berufung zusammentrifft, solches kürzlich nachzuweisen; wogegen in dem Erkenntnisse selbst — des letztern Mangels, eben weil unter obiger Voraussetzung die Sache an den höhern Richter nicht erwachsen ist, ausdrücklich nicht erwähnt werden darf.

§. 15.

Fortsetzung.

II. Ist aber die Form zwar beobachtet, die Appellation jedoch, nach dem Inhalt der Akten voriger Instanz, und nach der Beschwerdenschrift des Appellanten selbst, so offenbar unbegründet, daß ohne eine Verhandlung mit dem Appellaten, sie sich zur gleichbaldigen Verwerfung wegen Frivolität eignet; so muß die innere Unstatthaftigkeit derselben aus jenen Akten gründlich gezeigt, und es müssen, wenn die Anträge des Referenten genehmigt worden, dem — die Berufung verwerfenden Erkenntnisse (das, weil es hier von Amtswegen ohne vorgängige Verhandlung erfolgt, auch ferner in Form eines Dekrets erlassen werden kann), — die Gründe der Verwerfung beigefügt werden.

III. Wenn nicht nur die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet worden, sondern auch die Materialien derselben von solcher Beschaffenheit sind, daß die Beschwerde gegen das unterrichterliche Urtheil sich wenigstens nicht als augenscheinlich grundlos oder muthwillig darstellt; so ist von dem Referenten, nach vorgängiger Nachweisung in Hinsicht der Formalien, dasjenige in gedrängter Kürze auszuheben, was bei jener Entscheidung in irgend einer Beziehung als zweifelhaft erscheint, und hiernach auf Zulassung der Appellation und Einleitung weiterer Verhandlung anzutragen.

Wird dieser Antrag zum gerichtlichen Beschlusse erhoben; so erfolgt die Mittheilung des Beschwerden-Libells an den Appellaten zur Einreichung der Exceptionsschrift.

§. 16.

Fortsetzung.

IV. Demnach unterbleibt inskünftige die bisher üblich gewesene mündliche Verhandlung zu Berichtigung des Legitimations-Punkts und Rechtfertigung der Appellations-Formalien, und gleicherweise fällt die förmliche Eröffnung eines hierauf zu ertheilenden Bescheides hinweg.

Der Legitimations-Punkt wird schriftlich in Richtigkeit gestellt, und von Richteramtswegen, wie in Sachen erster Instanz, diese Richtigstellung so viel als möglich betrieben, ohne daß jedoch die Annahme der Appellation und die einstweilige Einleitung der Verhandlung förmlich an die vorgängige Berichtigung dieses Punkts gebunden wäre.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß auf Seite des appellantischen Theils der Legitimations-Punkt, wo es nur immer möglich ist, zugleich mit Einreichung des Beschwerden-Libells vollständig berichtigt werde, damit dem Appellaten auch in Ansehung dieses Punkts seine etwaigen nähern Einwendungen in dem ersten und der Regel

nach (§. 18) einzigen Schriftsatze vorzubringen, Gelegenheit gegeben werden möge. Die Gerichtshöfe haben eine sich dießfalls ergebende Nachläßigkeit des Appellanten oder seines Anwalts strenge zu ahnden.

Die appellatische Partei aber ist in der Regel, und so oft nicht nach der vorläufigen Ueberzeugung des Referenten die Berufung, wegen offenbaren Mangels an einer gegründeten Beschwerde oder wegen Unförmlichkeit, ohne Verhandlung verworfen werden muß, sogleich nach Einführung der Appellation, und allenfalls vor dem Vortrage über deren Annahme, zur ungesäumten Bestellung und Bevollmächtigung eines Anwalts von Gerichtswegen aufzufordern, und diese Bevollmächtigung hat der Appellat sofort entweder abgesondert, vor Uebergebung der Einredeschrift, oder längstens zugleich mit letzterer, ins Reine zu stellen; eine unentschuldbare Verzögerung hierunter ist gleichfalls von dem Gerichtshofe gebührend zu rügen.

Die Rechtfertigung der Förmlichkeiten der Appellation von Seite des Appellanten wird mit dem Beschwerden-Libelle verbunden.

V. Da das hierauf ergehende Mittheilungs-Dekret zur Einreichung der Exceptionsschrift, in Beziehung auf die Annahme der Appellation und die Einleitung einer Verhandlung, als blos prozeßleitend zu betrachten, und einem die Rechtskraft beschreitenden Erkenntnisse nicht gleich zu achten ist; so bleibt es dem Appellaten unbenommen, mit der Exceptionsschrift, oder auch auf seine Gefahr anstatt derselben, seine Einwendungen gegen die Richtigstellung der Appellations-Förmlichkeiten vorzubringen, und der Gerichtshof hat sofort auch hierüber seine Cognition zu erstrecken, und nach Befund der Umstände sie hierauf zu beschränken.

Wenn jedoch der Appellat, in der bloßen Absicht, den Ausgang der Sache zu verzögern, statt seine Exceptionsschrift in der Hauptsache einzureichen, ungegründete Einreden gegen die appellantische Rechtfertigung der Formalien anzubringen unternimmt; so ist derselbe deßhalb mit einer fiscalischen Strafe von fünf bis zwanzig Reichsthalern zu belegen, und sodann zur Uebergebung des Exceptionssatzes in der Hauptsache sogleich ein weiterer Termin, peremtorisch anzuberaumen.

§. 17.

Fortsetzung.

VI. Zur Beantwortung der Beschwerdeschrift wird überhaupt auf gleiche Weise, wie in Rechtssachen erster Instanz zu Beantwortung der Klage, erst der zweite Termin peremtorisch bestimmt. Dabei ist jedoch der Appellat, wenn die Beschwerdeschrift kein neues faktisches Vorbringen enthält, sogleich mit dem Verlust der ganzen Exceptionsschrift zu bedrohen.

Hat dagegen der Appellant neue Thatumstände vorgebracht; so besteht das erste

Präjudiz, womit der Appellat bedroht wird, in dem fingirten Zugeständnisse dieser Thatumstände.

Wenn nun der Appellat sich entweder nur über diese erklärt, oder auch den ihm zunächst hierzu verwilligten peremtorischen Termin fruchtlos hat verstreichen lassen; so wird er noch besonders zu Vorbringung seiner etwaigen Einreden unter dem Präjudiz des Verlustes derselben aufgefordert.

§. 18.

Fortsetzung.

VII. Der Regel nach und in den einfachen Appellationsfällen, hat jede Partei nur einen Schriftsatz zu übergeben, so daß mit dem Beschwerden-Libell und der Exzeptionsschrift die Appellations-Akten als geschlossen und spruchreif anzunehmen sind.

War bereits in voriger Instanz eine den Gegenstand im Wesentlichen erschöpfende Uebersicht der Streitverhältnisse festgestellt worden; so ist dieselbe von den Schriftverfassern der Parteien, anstatt der bisher üblich gewesenen besondern Geschichts-Erzählungen, zur Grundlage für die beiden Schriftsätze zu nehmen, und dabei nur zu Ergänzung oder Berichtigung dieser Uebersicht das Nöthige anzumerken.

Weitere Schriftsätze sind ausnahmsweise nicht nur in dem zuvor sub nr. V. erwähnten Falle, so wie in Fällen einer Gemeinschaft der Appellation, sondern vornehmlich auch dann nach Befund der Umstände zuzulassen, wenn in den ersten Schriftsätzen, und namentlich jedesmal — so oft in der Exzeptionsschrift neues faktisches Vorbringen enthalten ist.

§. 19.

Fortsetzung.

VIII. In Ansehung des Beweisverfahrens wird, außer den oben in §. 9 ertheilten allgemeinen Vorschriften, noch insbesondere für den Fall, daß im Punkte der Appellations-Förmlichkeiten noch eine Beweisaufnahme vonnöthen wäre, hiermit festgesetzt, daß auch hier, ohne förmliche Aussprechung eines Interlokuts, der noch zweifelhafte, oder einer nähern Aufklärung bedürftige Thatumstand, in der Regel (vid. Nr. V.) vor Einleitung der Verhandlung in der Hauptsache durch Einforderung des Exzeptionssatzes, den Parteien nach Maßgabe der Vorschriften des Edikts zum Beweise unter Anberaumung einer peremtorischen Frist hinzustellen, und sodann weiter zu verfahren ist.

Wird bei den Kreisgerichtshöfen in Folge dieser Beweisaufnahme die Appellation für erwachsen angenommen und weitere Verhandlung (Mittheilung des Gravatorial-Libells ad excipiendum) erkannt; so kann der Appellat hiergegen zur Zeit kein förm-

liches Rechtsmittel ergreifen, es beschreitet aber diese Verfügung für ihn auch nicht die Rechtskraft.

Wenn hingegen die Appellations-Prozesse abgeschlagen werden; so steht dem Appellanten, sofern er durch dieses nondevolutorische Urtheil sich für beschwert erachtet, die Berufung dagegen, unter den allgemeinen Voraussetzungen, an das Ober-Tribunal offen.

Sollte es hierbei auf die Leistung eines freiwilligen oder nothwendigen Eides ankommen; so finden die Bestimmungen des Edikts analoge Anwendung.

Restitutions-Gesuche gegen die Versäumniß der Nothfristen sind nach den bisherigen Grundsätzen zu behandeln.

§. 20.

Fortsetzung.

IX. Wenn in einer von dem vorigen Richter definitiv entschiedenen Sache bei dem höhern Gerichtshofe noch ein weiteres Verfahren für nothwendig erkannt wird; so ist solches in dieser höhern Instanz einzuleiten — und bis zur Entscheidung fortzusetzen.

Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch in nachstehenden beiden Fällen ein:

1) So oft in höherer Instanz die vom vorigen Richter für zuläßig erkannte Einrede des geendigten Rechtsstreits oder des Spolium verworfen wird, mithin nun erst eine Verhandlung in der Hauptsache eingeleitet werden muß;
2) wenn in der frühern Instanz nur über einen Anspruch im Allgemeinen gehandelt und erkannt worden ist, und jezt erst, nach erfolgtem Erkenntnisse des höhern Richters, eine besondere Verhandlung über die Größe der Forderung oder die nähere Beschaffenheit der erhobenen Ansprüche nothwendig wird.

Diese Vorschrift bezieht sich zwar vornehmlich auf die im §. 66 des Edikts namentlich bezeichneten Fälle: jedoch ist dieselbe auch in andern Fällen in Anwendung zu bringen, wo die Liquidation der Größe der Forderung weitläufig und schwierig, und der Zweck einer schleunigen endlichen Auseinandersetzung des Streits durch das bei den Gerichten erster Instanz eingeführte Verfahren leichter zu erreichen ist.

Bei der oben aufgestellten Regel hat es dagegen in denjenigen Rechtssachen sein Verbleiben, in welchen eine Klage nach Maßgabe des Edikts §. 87 von dem Richter erster Instanz vor aller Verhandlung mit dem Beklagten als völlig unstatthaft verworfen, und gegen dieses Erkenntniß von dem Kläger die Berufung ergriffen worden ist. Läßt hier das höhere Gericht gegen ein solches, den Grund der Klage selbst betreffendes Erkenntniß Appellations-Prozesse zu; so wird auch die Verhandlung in der Hauptsache dadurch vor diesen höhern Richter gebracht.

§. 21.

Fortsetzung.

X. Die Verbindlichkeit der appellantischen Partei zu Entrichtung der Appellations-Taxe (Einleg-Taxe) — wird durch die Einreichung der Beschwerdeschrift begründet.

XI. Bei Bekanntmachung der Erkenntnisse der Kreisgerichtshöfe in Appellationssachen durch das Staats- und Regierungs-Blatt ist künftig jedesmal zu bemerken, ob von dem aufgelösten oder dem neuen Oberamtsgerichte das Erkenntniß ausgesprochen, und in letzterm Falle, ob solches von ihm selbst, oder von der Justiz-Retardaten-Commission rc. gefällt worden sey.

XII. Sobald überdieß das in einer Appellationssache gefällte Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat; so ist der untere Richter, welchem die Hülfsvollstreckung obliegt, davon in Kenntniß zu setzen.

Nach dieser Vorschrift haben sich die Kreisgerichtshöfe sowohl als das Ober-Tribunal zu achten.

III.

Vorschriften zu zweckmäßiger Einrichtung und Abkürzung der Definitiv Vorträge bei den höheren Gerichten, in Sachen erster oder weiterer Instanz.

§. 22.

Außer den im Vorstehenden (I. und II.) gegebenen Bestimmungen über das processualische Verfahren bei den höheren Gerichten Unseres Königreichs sowohl in Appellationssachen als in Sachen erster Instanz, finden Wir Uns noch bewogen, auch in Absicht auf eine zweckmäßigere Einrichtung der Collegial-Vorträge bei endlicher Entscheidung dieser Rechtssachen, zum Behufe möglichster Geschäfts-Beschleunigung nachstehende Vorschrift zu ertheilen:

§. 23.

Anstatt der bisher üblich gewesenen ausführlichen, in drei Hauptabschnitte: das Factum, die Prozeßgeschichte, und das Gutachten abgetheilten schriftlichen Relationen haben sich künftighin

A) soviel zuvörderst die Darlegung der dem Rechtsstreite zu Grund liegenden faktischen Verhältnisse anlangt, die Referenten darauf zu beschränken, die bei den Akten dieser oder der vorigen Instanz befindliche Uebersicht der Streit-

Verhältnisse, wenn sie sich aus sämtlichen Verhandlungen von deren Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugt haben, mit dieser Bemerkung zu verlesen, im entgegengesetzten Falle aber nur diejenige Berichtigung und Ergänzung derselben in ihren schriftlichen Vortrag aufzunehmen, welche sich in faktischer Beziehung aus der Vergleichung der ältern Akten, oder durch das nachgefolgte Vorbringen der Parteien, oder das Beweis-Verfahren, ergiebt.

Eine Geschichte der Veranlassung des Rechtsstreits oder der bei ihm vorauszusetzenden frühern faktischen Verhältnisse ist nur dann in der Relation voranzuschicken, wenn die aus den Akten zu verlesende Uebersicht nicht selbst das Geschichtliche des Streits, so weit es zur Beurtheilung des Letztern von Interesse ist, vollständig, deutlich und in chronologischem Zusammenhange enthält.

§. 24.

Fortsetzung.

B) In Absicht auf die Geschichte des Prozesses, und die Ausführungen der Parteien zum Vorstande ihres Rechts, hat der Referent die erheblichern Momente unter Hinweisung auf die Akten und die Hauptschriftsätze in der Relation auszuheben, eine weitere Auseinandersetzung aber da, wo es zu näherer Erläuterung zu gereichen scheint, etwa unter Nachschlagung und Verlesung der wichtigern Stellen jener Schriftsätze, dem mündlichen Vortrage vorzubehalten.

§. 25.

Fortsetzung.

Hierbei wird übrigens sämtlichen Gerichtshöfen zur besondern Pflicht gemacht, bei jedem definitiven Vortrage in höherer Instanz zu prüfen, ob der vorige Richter sich keiner ahndungswürdigen Verzögerung schuldig gemacht habe, und vorkommenden Falles das Geeignete zu verfügen, oder einzuleiten.

Um jedoch hierdurch die Arbeiten der Referenten nicht zu vermehren, genügt es in der Regel, daß zum Behuf jener Prüfung das — den Appellations-Akten vorgesetzte — die Data der gerichtlichen Eingaben, Verhandlungen und Beschlüsse jederzeit enthaltende Akten-Verzeichniß, bei Gelegenheit des Vortrags in der Hauptsache verlesen, und erforderlichen Falles von dem Referenten in den Akten das Weitere nachgewiesen werde: wornach derselbe nach Bewandtniß der Sache seine Anträge wegen der zu treffenden Verfügung mündlich zu erstatten hat.

Dagegen muß in dem Sitzungs-Protokolle jedesmal unfehlbar bemerkt werden, daß jene Prüfung vorgenommen worden, und was das Resultat davon gewesen sey.

§. 26.

Fortsetzung.

C) Das Gutachten endlich und die Anträge des Referenten sind in Form von Entscheidungs-Gründen, in zweckmäßiger Kürze der schriftlichen Relation einzuverleiben, die nähere Entwickelung und Ausführung derselben aber, der Regel nach, und zumal bei Sachen von minderer Bedeutung, dem mündlichen Vortrage vorzubehalten; wobei den Referenten anheim gegeben wird, zum Behufe eines Leitfadens dieser mündlichen Erörterung die sachdienlich scheinenden Bemerkungen, Allegate rc. auf Nebenblättern zu verzeichnen.

In wichtigen oder in Ansehung des Rechtspunkts sehr interessanten Fällen bleibt ihnen jedoch unbenommen, in der schriftlichen Relation selbst jener Zusammenstellung der Entscheidungsgründe eine ausführlichere Auseinandersetzung vorausgehen zu lassen.

Die Entscheidungs-Gründe des Urtheils hat in jedem Falle der Referent, es mögen seine Anträge von dem Collegium genehmigt worden seyn oder nicht, dem Beschlusse gemäß auszuarbeiten, auch solche nebst dem Entwurfe des Urtheils, vor deren Ausfertigung in dem Gerichtshofe vorzutragen; worauf in dem Protokoll zu bemerken ist, ob die vorgeschlagene Fassung gebilligt, oder was etwa daran abzuändern beschlossen worden sey.

IV.

Verfahren in Concurssachen, in Wechselsachen und in Ehesachen.

§. 27.

In Concurs-Sachen, welche in erster Instanz vor den höhern Gerichtshöfen verhandelt werden, kommen die allgemeinen Vorschriften, welche in gegenwärtiger Verordnung auf den Grund der Bestimmungen des vierten Edikts vom 31. Dec. 1818 zu Erzielung eines schnelleren Prozeßganges gegeben sind, gleichfalls in Anwendung; außerdem aber wird vorerst an den bisherigen Normen der Behandlung dieser Sachen nichts verändert.

Die Ertheilung von Terminen, deren Berechnung, die auf den Fall des Ungehorsams zu verhängenden Rechtsnachtheile, die Beweisaufnahme und das Beweisverfahren überhaupt, die Art der Eröffnung der Erkenntnisse u. s. w. richten sich daher auch hier nach den obigen Bestimmungen: wogegen die besondern Anordnungen des Edikts §§. 160 bis 184 für Gantsachen, die höheren Gerichte in Ansehung der bei ihnen selbst in erster Instanz anhängigen Concurse vorerst nicht berühren.

Das Verfahren in Wechsel- und in Ehe-Sachen bleibt vor der Hand unverändert.

V.

Revisions-Sachen.

§. 28.

In keiner Rechtssache kann weiter, als durch drei Instanzen verfahren werden.

Als Revisions-Stelle kann daher das Ober-Tribunal, selbst unter Voraussetzung der übrigen bisherigen gesetzlichen Bedingungen, nur in solchen Sachen handeln, welche in der ersten Instanz bei einem Kreis-Gerichtshofe oder bei dem Ober-Tribunal selbst, angebracht worden sind.

Auch ist das Rechtsmittel der Revision in allen denjenigen Fällen nicht zuzulassen, in welchen das Ober-Tribunal als Appellationsgericht ein in erster Instanz von einem Kreis-Gerichtshof gefälltes Erkenntniß unbedingt bestätigt hat. (S. oben §. 13 III.)

VI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 29.

Für die Anwendbarkeit der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften und Anordnungen auf die bei den höhern Gerichten Unsers Königreichs zur Zeit anhängigen Prozeß-Sachen, setzen Wir hiemit, zur Nachachtung der Gerichtshöfe sowohl als der Parteien, folgende Regeln fest.

Als entscheidender Zeitpunkt für die hiernach sich ergebende Abscheidung der, nach gegenwärtiger Verordnung und dem ihr zum Grund liegenden Edikte zu behandelnden Rechtssachen, von den noch ferner nach den ältern processualischen Gesetzen fortzuführenden, wird der erste Dezember des laufenden Jahres bestimmt.

§. 30.

I. Für Sachen erster Instanz.

In Ansehung der bei dem Ober-Tribunal sowohl als bei den Kreis-Gerichtshöfen in erster Instanz anhängigen Rechtssachen, kommen die in Unserer transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 über die Anwendung des vierten Organisations-Edikts auf die bei den Oberamtsgerichten obschwebenden Prozesse unter Nro. II. A und B enthaltenen Grundsätze und speciellern Vorschriften, mit den aus gegenwärtiger Verordnung sich von selbst ergebenden Modificationen, durchaus in Anwendung.

§. 31.

II. Für Appellationssachen.

Nach der Analogie eben jenes transitorischen Gesetzes vom 26. April d. J. und nach der verschiedenen Lage, in welcher die Appellations-Prozesse an dem obenerwähnten Normaltage sich befinden können, wird für die bei den Kreis-Gerichtshöfen sowohl als bei dem Ober-Tribunal anhängigen Appellationssachen, Nachstehendes festgesetzt:

A) In den zur Zeit bereits in der Verhandlung begriffenen oder auch schon spruchreifen Appellationssachen, kann

a) bis zu dem gedachten Normaltage noch förmlich auf Beweis nach den bisherigen Prozeß-Grundsätzen erkannt werden, es mag gegen ein Zwischenerkenntniß oder gegen ein Endurtheil der vorigen Instanz appellirt worden seyn.

b) Ist demnach vor dem ersten Dezember 1819 bereits auf Beweis erkannt gewesen; so wird auch, in dieser Instanz, mit Vollziehung des Beweiserkenntnisses nach den ältern Gesetzen mit der in der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819, Nro. II. B. festgesetzten Modifikation fortgefahren.

Wenn jedoch gegen ein solches bei einem der Kreis-Gerichtshöfe gefälltes Erkenntniß die fernere Berufung an das Ober-Tribunal eingelegt wird; so treten hinsichtlich eines bei Letzterem etwa seiner Zeit statt findenden anderweiten Beweisverfahrens die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung.

§. 32.

Fortsetzung.

Wenn aber an dem entscheidenden Termine

c) noch nicht förmlich auf Beweis erkannt war; so ist zu unterscheiden:

α) War gegen ein Endurtheil des vorigen Richters appellirt worden, in der höhern Instanz wird jedoch vorerst noch eine Beweisaufnahme für nöthig erachtet; so ist das Beweisverfahren nach den Bestimmungen des Edikts und der gegenwärtigen Verordnung ohne Zulassung eines förmlichen Interlokuts einzuleiten.

β) War gegen ein Beweiserkenntniß des vorigen Richters die Berufung ergriffen worden; so ist ferner zu unterscheiden:

a) findet der Gerichtshof dessen Bestätigung begründet, so erläßt er ein konfirmatorisches Urtheil, und die Hauptsache selbst geht zur Vollziehung des Interlokuts nach den ältern Prozeß-Grundsätzen unter der oben ad b bemerkten Modifikation, an die vorige Instanz zurück.

b) Findet dagegen der Gerichtshof eine Abänderung jenes Beweiserkenntnisses für nöthig, und zwar:

1. 1) eine Beweisaufnahme für ganz überflüssig, und die Sache zum endlichen Spruche reif; so erläßt er sofort das Endurtheil;

2. 2) weitern Beweis, jedoch über einen andern Gegenstand, noch erforderlich; so ist es eben so zu halten, wie zuvor ad c. α bestimmt worden.

§. 33.

Fortsetzung.

B) In Absicht auf die dermal noch nicht in Verhandlung gesetzten, aber gleichwohl bereits vertagten Appellationssachen, ist wiederum zu unterscheiden:

a) ist zur Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten eine Tagfahrt vor dem 1. Dez. d. J. anberaumt; so geht,

α) wenn an derselben devolutorisch erkannt wird, die Sache von selbst in die Kategorie der sub Lit. A begriffenen Appellations-Prozesse über;

β) war eine Erstreckung auf einen Termin nach dem 1. Dez. beschlossen; so ist die Sache so zu betrachten und hiernach zu behandeln, als wäre die erste Vertagung auf eine Tagfahrt nach dem Normal-Zeitpunkte geschehen;

γ) ist vor letzterem auf Beweis im Punkte der Förmlichkeiten erkannt worden; so muß dieser Beweis nach den ältern Gesetzes-Normen, unter der oben ad A. b. erwähnten Modifikation eingezogen — und darüber erkannt werden;

δ) bleibt an der anberaumten Tagfahrt der eine oder der andere Theil ungehorsam aus; so ist, mit Umgehung des Contumazial-Erkentnisses, und ohne eine weitere Tagfahrt, über die Annahme der Berufung nach den Akten zu urtheilen, und demnach, wenn für die Annahme entschieden wird, ohne förmlichen Bescheid, der Gravatorial-Libell, wenn solcher nicht bereits eingereicht worden, oder im andern Falle unter Mittheilung desselben die Exzeptionsschrift, in der Hauptsache einzufordern: wobei jedoch der ausgebliebene Theil jedenfalls alles weitern Vorbringens im Punkte der Förmlichkeiten verlustig wird.

b) Wenn aber die Justifikations-Verhandlung auf einen Termin nach dem Normal-Tage festgesetzt worden (was jedoch von Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an zu vermeiden ist), so wird diese Tagfahrt wieder abgestellt, und in Gemäßheit der Vorschrift des §. 16 oben verfahren; mit der Modifikation jedoch, daß, wenn die Beschwerdeschrift schon eingereicht wäre, und über die Beobachtung der Appellations-Förmlichkeiten ein Zweifel entstände, der Appellant noch vor allen Dingen zur schriftlichen Rechtfertigung derselben aufzufordern ist.

§. 34.

Fortsetzung.

C) Die durch Einlegung der Akten bereits bei dem höhern Richter angebrachten, von demselben aber zur Zeit noch nicht vertagten Appellationssachen werden eben so behandelt, wie die erst neu anhängig werdenden; sofern jedoch bei denselben nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen noch die ältern Förmlichkeiten zu beobachten gewesen, so sind auch diese der Beurtheilung über die Annahme der Appellation zum Grund zu legen.

§. 35.

Fortsetzung.

In den nach den bisherigen Formen bei dem Ober-Tribunal oder den Kreis-Gerichtshöfen eingekommenen Appellationssachen ist zu Einreichung der Beschwerdeschrift der erste Termin dilatorisch, der zweite aber peremtorisch unter der Bedrohung anzuberaumen, daß im Ungehorsamsfalle die Appellation für verlassen würde erklärt werden.

In eben diesen Sachen kann die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nie verworfen werden, ehe der Gravatorial-Libell übergeben und geprüft ist.

§. 36.

Fortsetzung.

Auf alle jetzt erst in Verhandlung zu setzenden Appellationssachen, so wie auf diejenigen, in welchen zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung nur der Beschwerden-Libell und die Exzeptionsschrift, oder jener allein, eingekommen, auch ein weiterer Schriftsatz außer diesen beiden nicht abgefordert war, sind die Bestimmungen des obigen §. 18 hinsichtlich der Zahl der Schriftsätze in Anwendung zu bringen.

§. 37.

Fortsetzung.

III. Sowohl in Sachen erster Instanz als in Appellationssachen finden vom 1. Dez. d. J. an die Vorschriften den transitorischen Verordnung vom 26. April 1819, Nro. II. C. in Fällen des Ungehorsams der Parteien und rücksichtlich der Termine statt.

Auch kommen in Ansehung aller an diesem Zeitpunkte oder nach demselben bei den Kreis-Gerichtshöfen eröffneten Urtheile, die in dem vierten Edikte und der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Appellations-Förmlichkeiten in Anwendung: wogegen bei allen, vor diesem Normaltage ausgesprochenen Erkenntnissen noch die bisher gesetzlich gewesenen Formalien beobachtet werden müssen.

§. 38.

Schluß.

Die durch das fünfte Edikt vom 31. Dez. 1818, §. 50, A. II. provisorisch eingeführten Sporteln sind unter eben derselben Voraussetzung, zu Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Exemten und Nicht-Exemten, in allen vom 1. Dez. d. J. an, bei

Unserem Ober-Tribunal und den Kreis-Gerichtshöfen in Sachen erster Instanz sich ergebenden Fällen, statt der in der Stempel- und Tax-Ordnung bestimmten, zu berechnen und einzuziehen, die betreffende Rechtssache mag vor, oder nach diesem Zeitpunkte anhängig geworden seyn.

Der Ansatz dieser Sporteln muß jederzeit auf einem Collegial-Beschlusse beruhen.

In Absicht auf Appellationssachen dagegen hat es bei den durch die Stempel- und Tax-Ordnung begründeten Taxen auch ferner sein Bewenden.

Gegeben, Stuttgart den 22. Sept. 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse mehrerer der Königl. Souverainetät unterworfenen fürstlichen und gräflichen Häuser betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

daß mehrere Fürsten und Grafen wegen ihrer in Unserem Königreich gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den XIV. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und ihre fürstlichen und gräflichen Häuser angesucht haben.

Die hierauf mit dem bevollmächtigten Abgeordneten derselben eröffneten Verhandlungen haben indessen noch nicht völlig beendigt werden können; weshalb Wir Uns in der Absicht, einer längern Ungewißheit der Verhältnisse durch Festsetzung einer allgemeinen Grundlage derselben zu begegnen, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, gegenwärtig veranlaßt sehen, den gedachten Fürsten und Grafen und ihren übrigen, Unserer Souverainetät unterworfenen Standes-Genossen für's Erste im Allgemeinen einen, den Grundsätzen Unserer Deklarationen vom 8. August 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 505 ff.) und vom 25. August 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 525 ff.), wodurch die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis und des gräflichen Hauses Waldeck festgesetzt worden sind, entsprechenden Rechtszustand zuzusichern, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, welche Wir Uns durch die im Laufe der fortzusetzenden Verhandlungen zur Sprache gebrachten eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen fürstlichen und gräflichen Häuser zu treffen, bewogen sehen könnten.

Gegeben, Stuttgart den 22. September 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag, 26. September.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 18. d. M. die erledigte Pfarrei Linsenhofen, Dekanats Neufen, dem Pfarrer Jan in Thumlingen, Dekanats Freudenstadt, und

vermöge höchster Entschliessung vom 19. d. M. die erledigte Pfarrei Fleinheim, Dekanats Heidenheim, dem Vikar Keller zu Lienzingen, Dekanats Knittlingen, zu übertragen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben unterm 19. d. M. dem Unterlieutenant Gasser des 8 Infanterie-Regiments die gebetene Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt, dagegen

den Unterlieutenant von Westphalen von den Garnisons-Compagnien zu dem 8. Infanterie-Regiment versetzt, und dessen Stelle bei diesen Compagnien dem Gensd'armerie-Lieutenant Lindner übertragen.

Durch das am 16. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Gaspar ist die Pfarrei Sulzbach an der Murr, Dekanats Backnang, erledigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern.

1.) des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

der Vorlesungen auf der Universität Tübingen, wie sie von Seite der akademischen Behörde für das Winter-Halbjahr 1819—1820 angekündigt sind.

Theologie.

a.) Evangelische Fakultät.

Die Vorträge über Religion und Christenthum für Studierende aus allen Fakultäten setzt *D.* Steudel Donnerstags von 8—9 Uhr öffentlich fort.

D. Wurm trägt die christliche Glaubenslehr in öffentlichen Vorlesungen Vormittags von 9—10 Uhr vor.

D. v. Flatt trägt die christliche Pflichtenlehre in öffentlichen Vorlesungen Vormittags von 11—12 Uhr vor.

Diakonus M. Pressel erläutert die wichtigsten Beweisstellen der christlichen Pflichtenlehre, wöchentlich in 3 Stunden.

D. Steudel trägt in öffentlichen Vorlesungen Vormittags von 10—11 Uhr den (den Pentateuch befassenden) ersten Abschnitt einer, einen zweijährigen Cursus bildenden Einleitung in das Alte Testament vor, welche nicht nur die einzelnen Bücher — auch mit Hülfe der Erklärung gewählter Abschnitte — charakterisirt, sondern auch den religiösen Erziehungsplan Gottes zu entwickeln sucht.

Professor Jäger wird in Privat-Vorlesungen Vormittags von 10—11 Uhr die Psalmen erläutern.

D. Steudel erbietet sich zu Privat-Vorlesungen über den Propheten Daniel, oder über den Brief an die Hebräer Abends von 4—5 oder 5—6 Uhr.

D. Bengel wird in Privat-Vorlesungen Nachmittags von 3—4 Uhr die drei ersten Evangelien synoptisch erläutern.

D. v. Flatt erklärt in Privat-Vorlesungen Vormittags von 11—12 Uhr den zweiten Brief an die Corinthier.

D. Wurm erläutert in Privat-Vorlesungen Abends von 6—7 Uhr die Briefe an den Timotheus und Titus.

Professor Jäger erklärt in öffentlichen Vorlesungen Nachmittags von 3—4 Uhr einige der kleinern Briefe Pauli.

D. Bengel trägt nach Stäudlin's Lehrbuche die Kirchengeschichte in öffentlichen Vorlesungen Vormittags von 8—9 Uhr vor.

Decan und Professor Münch trägt die Pastoral-Theologie vor.

Da kürzlich der öffentliche Lehrstuhl der praktischen Theologie erledigt ward: so können die Vorlesungen in diesem Fache, so wie die Nachrichten über die homiletischen, declamatorischen und katechetischen Uebungen, erst später angezeigt werden.

b) Katholische Fakultät.

Das Kirchenrecht trägt vor D. v. Dresch, täglich von 8—9 Uhr.

Theologische Encyklopädie und Methodologie lehrt D. Drey; Montag, Mittwoch, Freitag von 3—4 Uhr.

Historisch-kritische Einleitung ins A. T. lehrt D. Herbst; Montag, Dienstag, Mittwoch von 11—12 Uhr.

Hermenevtik A. T. trägt vor ebenderselbe; Montag, Dienstag von 2—3 Uhr; Samstag von 11—12 Uhr.

Die kleineren Propheten erklärt kritisch D. Herbst; auch erklärt derselbe die Gesetze des Pentateuchs kursorisch, Mittwoch, Freitag, Samstag von 2—3 Uhr.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt vor D. Drey, täglich von 9—10 Uhr.

Theologische Moral lehrt Prof. Hirscher, täglich von 11—12 Uhr.

Den Pastoral-Unterricht giebt ebenderselbe täglich von 4—5 Uhr.

Die Anfangsgründe der arabischen Sprache lehrt D. Herbst in einer den Zuhörern gelegenen Stunde.

Die exegetischen und kritischen Vorlesungen über das N. T. werden nach Wiederbesetzung der durch den Abgang des D. Gratz erledigten Stelle besonders angezeigt werden.

Rechtgelehrsamkeit.

Encyklopädie wird Prof. D. Schmid wöchentlich in 6 Stunden nach Eisenhardt von 10—11 Uhr lehren.

Das Naturrecht ist Prof. D. C. H. Gmelin nach Groß von 2—3 Uhr zu lehren bereit.

Die Institutionen des röm. Rechts ist Prof. *D.* C. v. Gmelin nach Hofacker zu lesen bereit. Auch liest dieselben Prof. *D.* Schrader von 3—4 Uhr.

Die Rechtsgeschichte ist Prof. *D.* C. v. Gmelin vorzutragen bereit.

Die Pandekten wird Prof *D.* v. Malblank nach seinem Lehrbuch um 9 und 11 Uhr vortragen. Auch setzt Prof. *D.* Schrader seine Vorlesungen darüber nach Günther in den gewöhnlichen Stunden um 9 und 11 Uhr fort.

Das deutsche Privatrecht trägt Prof. *D.* C. H. Gmelin nach Runde von 10 — 11 Uhr vor. Auch ist Prof. *D.* Schmid zum Vortrag desselben nach Runde bereit. *D.* Adolph Michaelis gedenkt ebendasselbe unter Beifügung des Cameral-Rechts nach seinem im Druck erschienenen Grundriß zu Vorlesungen über das deusche Privatrecht um 10 — 11 Uhr vorzutragen.

Das Lehenrecht wird Prof. *D.* Hofacker nach Paetz wochentlich dreimal um 10—11 Uhr lehren. Dasselbe lehrt auch *D.* Michaelis nach Paetz um 5—6 Uhr.

Das Wüttembergische Privatrecht lehrt Prof. *D.* v. Malblank um 2 — 3 Uhr.

Ueber das Römische und Württembergische Erbrecht hält Prof. *D.* Schmid Vorlesungen.

Das Wechselrecht wird Prof. *D.* Hofacker nach Püttman wöchentlich in 3 Stunden von 10 — 11 Uhr vortragen.

Das deutsche und Württembergische Strafrecht trägt Prof. *D.* Hofacker nach Feuerbach von 8 — 9 Uhr vor. Auch wird darüber Prof. Wächter nach Grolmanns Criminalrechts-Wissenschaft Vorlesungen halten.

Das Staatsrecht des deutschen Bundes lehrt *D.* Michaelis nach seinem Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht von 3 — 4 Uhr.

Praktische Vorlesungen über den Proceß hält *D.* C. H. Gmelin von 8 — 9 Uhr.

Zu examinatorischen Uebungen ist Prof. Wächter bereit.

Heilkunde.

Zoologie liest Prof. *D.* Schübler täglich in einer Vormittagsstunde.

Allgemeine Chemie lehrt *D.* Sigwart.

Thierische Chemie, theoretisch und analytisch, erbietet sich Prof. *D.* C. G. Gmelin von 10 — 11 Uhr, oder in einer andern bequemen Stunde vorzutragen.

Physiologische und forensische Chemie ist *D.* Sigwart auf Verlangen zu lehren erbötig.

Die Materia medica wird Prof. F. G. Gmelin von 8—9 Uhr fortsetzen.

Osteologie lehrt D. Baur von 1—2 Uhr.

Die Kunst, menschliche Leichname zu seciren, wird derselbe lehren.

Anatomische Repetitionen bietet ebenderselbe an.

Physiologie lehrt Prof. G. Gmelin von 11—12 Uhr.

Geschichte der menschlichen Physiologie wird Prof. Hofacker Donnerstags öffentlich lehren, so wie er überhaupt zu Vorlesungen über andere Theile der Medicin auf Verlangen erbötig ist.

Allgemeine Therapie liest Vice-Canzler v. Autenrieth (welcher seine Vorlesungen den 23. Okt. anfängt) täglich von 9—10 Uhr.

Die Receptirkunst lehrt derselbe 3mal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Die Frauen- und Kinder-Krankheiten wird D. Weber vortragen.

Den medicinischen Theil des Clinikums besorgt Vice-Canzler v. Autenrieth von 11—12 Uhr.

Medicinische Chirurgie lehrt Prof. Georgii täglich Morgens von 7—8 Uhr.

Chirurgie lehrt D. v. Gärtner.

Operationen lehrt Prof. Georgii von 1—2 Uhr.

Entbindungskunst lehren Prof. Georgii und D. v. Gärtner.

Den chirurgischen und geburtshülflichen Theil des Clinikums besorgt Professor Georgii von 8—9 Uhr.

Specielle Heilkunde der Thiere wird Prof. Hofacker von 9—10 Uhr vortragen.

Zu medicinischen Repetitionen ist D. Weber erbötig.

Zu chirurgischen Repetitionen erbieten sich D. Gärtner und D. Weber.

Zu Repetitionen in der Geburtshülfe erbietet sich D. v. Gärtner.

Wer die Wissenschaften lehren wird, welche der verstorbene Lehrer der Anatomie, Prof. D. Emmert, vorgetragen hat, wird noch bekannt gemacht werden.

Philosophische Wissenschaften.

Professor Schott lehrt öffentlich die Logik von 8—9, privatim entweder Encyklopädie der Philosophie (nach Schulze), oder allgemeine Geschichte der alten, oder auch der neueren Philosophie in einer noch zu bestimmenden Stunde.

Professor D. v. Eschenmayer lehrt öffentlich von 10—11 Uhr das Naturrecht nach seinem eigenen Kompendium; privatim wird er auf Verlangen in einer noch zu bestimmenden Stunde die Religions-Philosophie ebenfalls nach seinem Kompendium vortragen.

Professor Sigwart erbietet sich zu Vorlesungen über den theoretischen Theil der Philosophie, und über die Geschichte derselben, in gelegenen Stunden. Ebenderselbe wird öffentlich, einmal in der Woche, Vorträge über die Bestimmung des akademischen Bürgers halten.

Mathematik und Naturlehre.

Professor v. Pfleiderer erklärt öffentlich von 8—9 Uhr die theoretische Physik; privatim die Anfangsgründe der Mathematik.

Professor v. Bohnenberger wird Astronomie und Algebra lehren.

Geschichte.

Professor D. Rösler trägt öffentlich von 9—10 Uhr den ersten Theil der allgemeinen Weltgeschichte vor.

Professor D. v. Dresch wird die Geschichte und den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Staaten Deutschlands, besonders des deutschen Bundes erklären.

Staatswirthschaft.

Professor Schübler wird Nachmittags von 2—3 Uhr oder von 3—4 Uhr Agronomie vortragen.

Landwirthschaft lehrt Professor v. Forstner in einer den Zuhörern bequemen Stunde.

Technische Chemie, d. h. eine Uebersicht der ganzen Chemie durch Versuche erläutert, mit besonderer Auswahl dessen, was für Künste und Gewerbe wichtig ist, erbietet sich Professor C. G. Gmelin vorzutragen.

Professor Poppe wird mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Studirenden der Staatswirthschaft die Elemente der reinen Mathematik nach seinem Lehrbuch der reinen Mathematik, Frankf. 1816, 6 Stunden wöchentlich, in einer mit diesen Zuhörern zu verabredenden Stunde vortragen.

Ebenderselbe lehrt die specielle Technologie, 5 Stunden wöchentlich, von 4—5 Uhr nach seinem neuen Lehrbuch der speciellen Technologie, Stuttgart und Tübingen 1819.

Zu Vorlesungen über die Grundlehren der Straßen- Wasser- und bürgerlichen Baukunst erbietet sich Prof. Fulda.

Encyklopädie der Forstwissenschaft und Forstpolizei wird Prof. Hundeshagen von 9—10 Uhr vortragen.

Ebenderselbe trägt den zweiten Theil der theoretisch-praktischen Forstwissenschaft von 11—12 Uhr vor.

National-Oekonomie wird Prof. Fulda von 11—12 Uhr vortragen.

Kameralrecht s. Rechtsgelehrsamkeit.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen.

D. Steudel ist zu Vorlesungen über die arabische oder aramäischen Sprachen erbötig.

Professor Conz wird die Antigone des Sophokles und einige kleinere Dialogen des Plato, etwa von 10—11 Uhr, und die ersten Bücher der Annalen des Tacitus von 3—4 Uhr erklären, erbietet sich auch zu Vorlesungen über die Theorie der Wohlredenheit (nach Eschenburg).

Professor Tafel wird entweder die römischen Alterthümer oder die kleineren Schriften des Tacitus von 4—5 Uhr erklären, und von 6—7 Uhr eine Einleitung in das Studium der griechischen Schriftsteller lesen.

Professor Emmert wird in einer noch zu bestimmenden Stunde öffentlich die Anfangsgründe der französischen Sprache nach Mozin vortragen; privatim im Italienischen sein: Teatro o scelta di drammi facili; im Englischen: die von ihm herausgegebene Schrift: History of Great Britain erklären.

Professor *D.* v. Scheerer wird öffentlich die Schrift: Guillaume Tell ou la Suisse libre erklären, und damit praktische Uebungen und Gespräche verbinden; privatim setzt er seine Vorlesungen über die französische Sprache fort.

Zu Vorlesungen über philologische Gegenstände sowohl als einzelne Theile der Philosophie und Theologie erbieten sich die Repetenten des theologischen Seminariums.

Insbesondere wird von den Repetenten im Konvikt über kirchliche Alterthümer und die apostolischen Väter in exegetischer und kritischer Beziehung zur Erläuterung der Dogmengeschichte gelesen werden.

Mahler Dörr erbietet sich zum Unterricht im Zeichnen und Mahlen anatomischer Präparate, Landschaften u. s. w. sowohl nach Originalien, als auch nach der Natur.

Musikdirektor Silcher ertheilt im protestantischen Seminar und im katholischen Konvikt Unterricht im mehrstimmigen Gesang.

Auch findet man Gelegenheit zu Erlernung des Reitens, Fechtens, Tanzens, der Musik, u. s. w.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 25. Okt. festgesetzt.

Stuttgart den 18. Sept. 1819. v. Otto.

Bekanntmachung der Bildung eines Handels- und Gewerbe-Vereins.

Se. Königl. Majestät haben auf den Antrag der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins durch eine höchste Entschließung vom 22. Juli d. J. gnädigst genehmigt, daß für das Königreich Württemberg ein Handels- und Gewerbs-Verein, und für diesen eine Central-Stelle in Stuttgart gebildet werde, deren Wirkungskreis darin besteht, sowohl über die Verhältnisse des Handels und der Gewerbe im Königreiche, als über die Mittel zu deren Vervollkommnung und zu Hinwegräumung der derselben entgegenstehenden Hindernisse Nachrichten einzuziehen, und in dieser Beziehung Vorschläge und Wünsche an die geeigneten Verwaltungs-Stellen zu bringen, auch die von diesen abgeforderten Gutachten im Fache des Handels und der Gewerbe zu erstatten.

Die Leitung des Handels- und Gewerbs-Vereins ist dem Geheimen Rathe von Hartmann, als Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins, übertragen worden, was mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß von der Central-Stelle die für ihren Zweck nöthigen Aufforderungen an den Handels- und Gewerbs-Stand im Königreiche werden erlassen werden, und daß diejenigen, welche in allgemeiner Beziehung auf Handel und Gewerbe zweckmäßige Vorschläge machen zu können glauben, diese zuerst bei der Central-Stelle des Handels- und Gewerbs-Vereins in Stuttgart anbringen mögen.

Stuttgart den 22. September 1819. v. Otto.

2.) Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung der in die evangelischen Seminarien neu aufgenommenen Jünglinge.

In die Königl. evangelischen Seminarien sind folgende Jünglinge, die sich dem Studium der Theologie widmen wollen, aufgenommen:

In das Seminar zu Tübingen unter die von Maulbronn in diesem Herbst dahin abgehende Promotion:

Gottlob Friedrich Bührer, Sohn des verstorbenen Zieglers-Obermeisters in Stuttgart.

Johann Lorenz Gutbrod, Sohn eines verstorbenen Mezgers in Stuttgart.
Friedrich Haas, Sohn des Almosen-Inspektors in Stuttgart.
Ludwig Albrecht Kaufmann, Sohn des Pfarrers in Gingen.
Gustav Adolf Löfflund, Sohn eines Buchhändlers in Stuttgart.

In das Seminar zu Schönthal.

Carl Grüneisen, Sohn des Ober-Regierungsraths in Stuttgart.
Carl Hirth, Sohn eines verstorbenen Gerichtsverwandten in Marbach.
Johann Martin Stotz, Sohn eines Bäckers in Rosenfeld.
Carl Philipp Tritschler, Sohn des Oberamts-Arztes in Biberach.

In das Seminar zu Blaubeuren.

Carl Wilhelm Wolf, Sohn des Königl. Schloß-Verwalters in Stuttgart.

In das Seminar zu Maulbronn.

Carl Friedrich Bernhardt Bauer, Sohn des verstorbenen Vesper-Predigers in Neuenstein.
Gottlieb Christoph Bossert, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Holzmaden.
Johann Wilhelm Cammerer, Sohn des Professors am Gymnasium in Stuttgart.
Carl Wilhelm Gottlieb Cronmüller, Sohn des Ober-Accisers in Waiblingen.
August Defner, Sohn des verstorbenen Bürgermeisters in Markgröningen.
Wilhelm Gottgetreu Deininger, Sohn des vormaligen Schullehrers in Degerloch.
Gottlob Ehmann, Sohn eines Schlossers in Marbach.
Theodor Eisenlohr, Sohn des Dekans in Reutlingen.
Eduard Elwert, Sohn des verstorbenen Hofmedikus in Kannstadt.
Carl Ludwig Robert Faber, Sohn des Pfarrers in Dachtel.
Imanuel Frauer, Sohn des Pfarrers in Schnaith.
Carl Gottlieb Haas, Sohn des Oberamts-Thierarztes in Calw.
Andreas Friedrich Hartmann, Sohn des Pfarrers in Täbingen.
Georg August Hartmann, Sohn des Ober-Finanzraths in Stuttgart.
Carl August Hauser, Sohn des Pfarrers in Schmalfelden.
Gottlieb Daniel Höchstetter, Sohn des Pfarrers in Reichenbach.
Sixtus Carl Kapf, Sohn des Dekans in Tuttlingen.
Christian Käferle, Sohn des Instrumentenmachers in Ludwigsburg.

des Zehnten oder einer Theilgebühr unterworfen sind, vor dem Herbst, ohne vorherige Uebereinkunft mit der Zehnt- und Theil-Beamtung, frühreifende Trauben zu schneiden und zu verkaufen, wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht. Stuttgart den 13. Sept. 1819.

v. Otto. Weckherlin.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegium.

Den Durchfuhrzoll von Silber und Silberfabrikaten auf die durch das Königreich ziehende Strasburger Route betreffend.

Da Seine Königl. Majestät gnädigst genehmigt haben, daß für die durch das Königreich ziehende Strasburger Route dieselbe Minderung des Durchfuhr-Zolls von Silber und Silber-Fabrikaten auf 3 kr. von 100 fl. statt haben soll, welche durch die Verordnung vom 26. November 1817 (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 568) für die Straße zwischen Frankfurt und Augsburg bewilligt worden ist; so wird solches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 17. September 1819. Jäger.

D.) Des Departements der Residenz-Polizei:

des Ministerium der Residenz-Polizei.

Bekanntmachung in Betreff der Ordnung bei der Feier des landwirthschaftlichen Festes im Jahre 1819.

1.

Das landwirthschaftliche Fest, welchem am 27. Sept. der Vieh- und Krämermarkt vorausgeht, beginnt am 28. Sept., und wird an diesem Tage, wie im vorigen Jahre, auf dem Exerzierplatze bei Kannstadt gefeiert.

2.

Vormittags um 9 Uhr werden diejenigen Viehstücke, welche den Tag zuvor von den Preis-Richtern als preiswürdig anerkannt wurden, in die für sie bestimmte Abtheilungen geführt, allwo sie bis zur Preis-Vertheilung und dem darauf folgenden Umzuge zu verbleiben haben.

Ebenso werden alle diejenigen Viehstücke, welche Tags zuvor zur Konkurrenz zu e·assen worden sind, in eigens für sie bestimmten Plätzen zur allgemeinen Beschauung aufgestellt werden.

Um allen Irrungen vorzubeugen, wird als Sammelplatz für all dieses Vieh die im Cirkus errichtete Säule bestimmt, wo jeder Führer um die besagte Stunde mit seinem Vieh und der Tags zuvor erhaltenen Karte sich einfinden und ausweisen wird.

3.

Nach der von dem Hofe gepflogenen Ansicht der durch das Schaugericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche von Musikchören begleitete Preis-Vertheilung an die Besitzer des als preiswürdig anerkannten Viehes durch die Hand des Ministers der Residenzpolizei.

Diejenigen, welche Preise erhalten haben, können dem Pferde-Rennen von der Tribüne aus zusehen, welche links von dem für den Hof bestimmten Pavillon erbaut ist.

4.

Um 8 Uhr haben diejenigen, welche sich um einen Preis bei dem Pferde-Rennen bewerben wollen, mit ihren Pferden vor dem Rathhause zu Kannstadt sich einzufinden, um allda die nöthige Weisung und die für sie bestimmte Kleidung zu empfangen.

Es werden aber nur diejenigen zugelassen, welche ein Zeichen der Preisrichter haben, daß sie des Tags zuvor eingeschrieben worden seyen.

Um 9 Uhr haben sich dieselben sodann angekleidet gleich den übrigen Preisbewerbern vor der Säule in der Rennbahn einzufinden, und wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß, um die Gefahr für den Reiter möglichst zu vermeiden, nicht anders als ohne Sattel, Bügel und Spornen, mit einer Peitsche, welche dem Reiter zugestellt wird, geritten werden darf.

5.

Nachdem die Preise für die ausgezeichneten Viehgattungen vertheilt sind, fängt das Pferde-Rennen an. Die Pferde werden nach der Ordnung der Nummern, welche die Preisbewerber den Tag zuvor durch das Loos gezogen haben, aufgestellt, und werden je 4 Renner die 3000 Fuß im Umkreis haltende Bahn viermal umreiten.

6.

Die Zeit, welche jedes Pferd zum viermaligen Umlaufe der Rennbahn nöthig hatte, wird von den Preisrichtern genau aufgeschrieben, und den Eigenthümern der schnellsten Pferde werden die Preise zuerkannt.

Kein Pferde-Eigenthümer kann mehr als Einen Preis erhalten. Sollte über die Zuerkennung des Preises ein Zweifel obwalten, so kann nach dem Erkenntnisse der Kampfrichter der Preis vertheilt werden. Wer im geringsten Unordnungen stiftet, oder sich nicht nach den Bestimmungen der Kampfrichter fügen will, verliert jeden Anspruch auf einen Preis.

7.

Unmittelbar nach dem Pferde-Rennen folgt die von Musikchören begleitete Vertheilung der für die besten Renner ausgesetzten Preise durch den Minister der Residenz-Polizei.

Der Umritt derer, welche im Pferde-Rennen einen Preis davon getragen haben, und der Umzug der Schiffer und Fischer beschließen den festlichen Morgen.

8.

Sowohl für die Besetzung des zur Feier des landwirthschaftlichen Festes bestimmten Platzes durch Wachen aus der Bürgermiliz, als auch für die Bequemlichkeit der Zuschauer, sind die nöthigen Anordnungen getroffen. Ein Privat-Unternehmer bietet gegen besondere Vergütung denjenigen Zuschauern, welche Plätze zum Sitzen verlangen, bequeme Bänke an, von welchen aus die Preisvertheilung an die Eigenthümer des ausgezeichneten Viehes, das Pferde-Rennen und die Preisvertheilung an die Besitzer der besten Rennpferde gesehen werden kann. Wer aber keinen Platz zum Sitzen verlangt, kann das Fest innerhalb der Rennbahn ohne Auslagen sehen.

9.

Um die Herbeischaffung von Erfrischungen für das Publikum zu begünstigen, ist Marquetendern erlaubt, sich auf den rückwärts der Sitze liegenden freien Plätzen, so wie rechts und links des von der Brücke zur Rennbahn führenden Wegs, aufzustellen.

Marquetender, die nicht in Kannstadt ansäßig sind, haben sich einige Tage zuvor bei dem Stadt-Schultheißenamte zu melden, und einen Erlaubnißschein zu lösen, welcher für eine Bude mit 1 fl., sonst aber nur mit der Hälfte bezahlt wird. Wer jedoch blos die gewöhnlichen Eßwaaren, wie Brod und Obst, feil bieten will, bedarf keines Erlaubnißscheins.

10.

Die Hofwagen nehmen den Weg durch das Waiblinger Thor, und fahren in den Halbkreis rückwärts der für den Hof bestimmten Tribüne. Alle übrigen Equipagen und Pferde der Zuschauer müssen wegen Mangels an Raum in Kann-

stadt bleiben, und dürfen in keinem Falle des Seitenwegs, welcher von der Waiblinger Chaussee zu dem Exerzierplatz führt, sich bedienen. Auch ist der von der Brücke dem Badgarten entlang nach der Rennbahn führende Weg an diesem Tage nur für Fußgehende offen.

11.

Vor der Ankunft des Hofs steht es Jedermann frei, mit Ausnahme der Tribünen, der Zelte, und der durch einen Privat-Unternehmer erbauten Sitze, allenthalben hinzugehen; gegen 11 Uhr aber werden Trompeten und Böller ein Zeichen geben, auf welches die mit Seilen eingefaßten Plätze, welche zur Rennbahn und zu Ausstellung des preiswürdigen oder wenigstens zur Schau würdig erfundenen Viehes bestimmt sind, geräumt werden müssen. Die Trompeten wiederholen ihren Ruf so lange, bis Jedermann, der etwa noch unberufen auf diesen Plätzen zurückgeblieben wäre, solche geräumt haben wird.

12.

Die Chaussee von Berg nach Bellevüe, so wie der Weg vom Gasthofe zum Ochsen bis ebendahin, ist von Morgens 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr gesperrt, und darf innerhalb dieser Zeit, außer den Hof-Equipagen, von Niemand befahren noch beritten werden.

13.

Es versteht sich von selbst, daß das Publikum Hunde, und alles, was das Fest stören oder Unlust erregen könnte, entfernt halten werde.

14.

Nachmittags wird durch das Erklettern eines 80 Fuß hohen, mitten in der Rennbahn errichteten Masts, an dessen Spitze ein mit verschiedenen Preisen behangener Raif angebracht ist, eine Volks-Belustigung statt finden, woran jeder Theil nehmen kann, der durch Kraft und Gewandtheit sich berufen fühlt, um nach Belieben einen der ausgehängten Preise zu erhaschen. Der Theil des Publikums, welcher dieser Unterhaltung sitzend anwohnen will, findet auf den um die Rennbahn errichteten Bänken gegen eine mäßige Entschädigung des Unternehmers Gelegenheit hiezu.

15.

Den Beschluß des Tags macht ein Ball und Feuerwerk im Frösner'schen Badgarten.

16.

Am folgenden Tage den 29. September, Vormittags um 11 Uhr, beginnt das

Schifferstechen auf derselben Stelle, auf welcher es im vorigen Jahre abgehalten worden ist. Um zugleich die Gewandtheit und Fertigkeit im Rudern und im Wenden der Schiffe zu erproben, wird ein Wettrudern auf Nachen nach einem bestimmten Ziele damit verbunden werden.

Nach Beendigung des Schifferstechens wird der Oberamtmann von Kannstadt die ausgesetzten Preise an die Schiffer unter Begleitung von Musikchören vertheilen.

17.

Um den Zuschauern dieselben Bequemlichkeiten zu gewähren, welche sie an dem Feste des vorigen Tags hatten, werden links und rechts des Königl. Zeltes und der eigens für die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und für die Behörden von Kannstadt bestimmten Plätze, so wie dem entgegengesetzten Ufer entlang erhöhte Bänke errichtet, und gleich den zu demselben Zweck im Neckar aufgestellten größern Schiffen gegen ein mäßiges Einlaß-Geld den Schaulustigen eingeräum werden.

18.

An diesem Tage wird die nach Bellevüe führende Chaussee von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, das Brückenthor aber nur über die Dauer des Schifferstechens unter denselben Bestimmungen, wie den Tag zuvor gesperrt.

19.

Nach Beendigung des Schifferstechens beginnt im Badgarten die altdeutsche Belustigung des Vogelschießens, wozu die allenfallsigen Theilnehmer durch Schützenbriefe, welche die nähere Beschreibung enthalten, eingeladen sind.

20.

Ball und Beleuchtung im Frösner'schen Badgarten werden am Ende des Schießens eine Abend-Unterhaltung gewähren.

Stuttgart den 22. Sept. 1819. v. Phull.

Weingarten. Mit dem vormaligen Helferathaus und dem Weigelischen Benefiziathaus zu Altdorf, deren bisheriger Bestand an Martini 1819 zu Ende geht, wird Samstag den 2. Oktober ein Verpachtungs- und Verkaufs-Versuch gemacht werden, wozu man die Liebhaber einladet. Die Verhandlung geht im Kameralamt selbst, Vormittags 10 Uhr, vor sich. Die Gegenstände sind: a.) das zweistöckigte vormalige Helferathaus, enthält 3 heizbare, 2 unheizbare Stuben, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller, Oehrn und Dachboden, nebst einem kleinen Gärtchen; b.) das vormalige Weigelische Benefiziathaus ist dreistöckigt, enthält 2 heizbare Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 1 Keller, Dachboden, Oehrn und Holzremise, ebenfalls nebst einem kleinen Gärtchen. Den 14. September 1819.

Königl. Kameralamt.

Heidenheim. Vermöge Decrets Königl. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis d. d. 10. September a. c. werden auf dem zu Kannstadt nach dem Volksfest folgenden Viehmarkt den 29. Sept. von der Königl. Muster-Schäferei zu Justingen 150 Widder und 120 Mutterschafe, spanische Race, zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Die Kaufs-Liebhaber erhalten die ältern und Jährlings-Widder ohne Aufstreich in herabgesetzten mäßigen Preisen, je nach Feinheit und Alter in 3 Klassen zu 15, 12 und 10 fl. per Kopf bestimmt, die Lamm-Widder per Kopf zu 8 fl., die Mutter-Schafe hingegen werden dem Meistbietenden überlassen. Den 20. Sept. 1819.

Rechnungs-Rath, Schäferei-Ober-Inspektor Bürger.

Kochendorf. Den 29. Sept. wird in Neckarsulm die Verpachtung zweier herrschaftlichen Keller mit allen Gattungen Fässer von 5 bis zu 100 Eimer Gehalt, in einem Umfang von 1600 Eimer versucht, und von diesem Tag ein Theil der Fässer, so wie sich Liebhaber finden, nebst einem Kiefer-Materialien-Vorrath von 563 Faßtaugen, 251 Bodenstücker, 101 eisernen und 112 hölzernen Raifen an den Meistbietenden verkauft. An dem darauf folgenden Tag, Vormittag den 30. Sept. wird in Neuenstadt eine gleiche Verpachtung des herrschaftlichen Schloß-Kellers mit Fässern, und ein ähnlicher Verkauf der geringern Fässer im Gehalt von 140 Eimer nebst wenigen Raifen Statt haben. Die Liebhaber werden hierdurch eingeladen. Den 16. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Kannstadt Der herrschaftliche Kupferhammer zu Berg wird von nächst Martini an auf 6 Jahre verpachtet. Die Liebhaber wollen solchen einsehen, und am Montag den 4. Oktober, Morgens 8 Uhr, dem Aufstreich in der Kameralamts-Wohnung zu Kannstadt anwohnen. Den 20. September 1819.

Königl. Kameralamt.

Balingen. In der Nacht vom 15. bis 16. Sept. sind aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß die nachher genannten und bezeichneten Inquisiten nach gewaltsamer Durchbrechung ihrer Gefängnisse entflohen. Sämtliche in- und ausländische Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf die Flüchtlinge genau fahnden, und dieselben im Betretungsfall wohlverwahrt der unterzeichneten Stelle zuliefern zu lassen. Bezeichnung: 1.) Johannes Schweizer, Glaser von Erlaheim, Oberamts Balingen. Derselbe ist 42 Jahre alt, 6′ 2″ groß, von mittelmäßiger Statur, hat eine länglichte Gesichtsform, ein blasses Angesicht, schwarze Haare und solche Augenbraunen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen großen Mund, weiße Zähne, ein rundes Kinn und gerade Beine. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blautuchenen Kappe, einem schwarzen Halstuch, blautüchenen Wammes, einer gestreiften Weste, weißen leinenen Beinkleidern und Stiefeln. 2.) Gottlieb Karr, Tuchmachers-Gesell von Ebingen, 24 Jahre alt, 5′ 8″ groß. Er hat eine mittlere Statur, länglichte Gesichtsform, bleiche Gesichtsfarbe, schwarze Haare und solche Augbraunen, blaue Augen, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, halbvolle Wangen, gute Zähne, ein rundes Kinn und einen schwachen Bart. Seine Kleidung bei dessen Entweichung, bestand in einer blau tuchenen Kappe, einem schwarz seidenen Halstuch, blautuchenen Wammes, blautüchenen Beinkleidern und in Halbstiefeln. 3.) Agathe Sefriz, von Scherzingen, Oberamts Spaichingen. Die Entwichene ist 27 Jahre alt, 5′ groß, dick und besetzt. Sie hat eine runde und volle Gesichtsform, rothe Gesichtsfarbe, braune Haare und dergleichen Augbraunen, blaue Augen, eine gebogene Nase, einen mittelmäßigen Mund, weiße Zähne, jedoch einige Zahnlucken, ein rundes Kinn und gerade Beine. Dieselbe war bekleidet mit einem rothen Halstuch, weiß und blau gestreiften Kittelen, rothen Schurz, gestreiften Rock, weißen Strumpfen und ebenen Schuhen. Ihre Haube ließ sie zurück. Den 16. Sept. 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Berichtigung.

Im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 62. S. 590 (am Schlusse des §. 18. der Verordnung vom 22. Sept. d. J.) ist aus Versehen nach dem Worte „neues“ das Wort: „erhebliches“ ausgelassen worden, und daher der Schlußsatz dieses Paragraphen also zu lesen: — „so oft in der Erneuerungsschrift neues erhebliches faktisches Vorbringen enthalten ist.“

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 64. 1819. 617

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 27. September.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Königliche Verordnungen.

Königl. Verordnung, die Uebertragung der Würde und des Amts eines Königl. Württembergischen Erb-Landpostmeisters mit dem nutzbaren Eigenthum und der Verwaltung der Posten im Königreich als Erb-Mann-Thron-Lehen an den Fürsten von Thurn und Taxis betreffend.

Mit einer Beilage — Diensteides-Formular.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, auf die Uns von dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis, wegen Vollziehung des Artikels -. der deutschen Bundesakte geschehenen Anträge, demselben sämtliche Postanstalten des Königreichs als ein Thron-Mann-Lehen zu verleihen, Wir, nach gepflogener Verhandlung mit einem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unsers Geheimen Raths, beschlossen haben, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis für sich und seine standesmäßigen männliche Nachkommen, so wie, nach Erlöschung dessen Stammes, dem Fürsten Maximilian

von Thurn und Taxis und dessen standesmäßiger männlicher Nachkommenschaft, werden die Würde und das Amt eines Königl. Württembergischen Erb- und Land-Postmeisters und mit demselben das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung sämtlicher Posten im Königreiche und der damit verbundenen nutzbaren Post-Rechte, nach Maßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, als ein Erb-Mann-Thron-Lehen verliehen.

Art. 2.

Dieses Erb-Mann-Thron-Lehen wird in allen Fällen, in welchen die Lehen nach den Gewohnheiten des Königl. Lehenhofs empfangen zu werden pflegen, persönlich von dem Erb-Landpostmeister, oder, im Falle der, auf Ansuchen, aus zureichenden Gründen erhaltenen Dispensation, durch einen Bevollmächtigten, und zwar zum erstenmale binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen empfangen.

Eine Veräußerung, Verpachtung, Theilung oder Subinfeudation des Lehens findet in keiner Weise statt.

Art. 3.

Das Obereigenthum der Posten, die Bestätigung aller Poststellen, das Recht der Gesetzgebung und der Postpolizei, die Gerichtsbarkeit und die Strafrechtspflege in Postsachen, insoweit nicht Unserem Erb-Landpostmeister und den demselben untergeordneten Stellen eine Disciplinar-Straf-Befugniß ausdrücklich eingeräumt ist, und die Vertretung der Post-Anstalt im Verhältniß zu andern Staaten, bleiben, als unveräußerliche Hoheits-Rechte, Uns, dem König, und Unsern Nachfolgern in der Regierung, als Landes- und Lehensherrn, ausschließlich vorbehalten.

Art. 4.

In den vor Unsere Justiz-Behörden sich eignenden Angelegenheiten wenden sich die Poststellen an die betreffenden Gerichtshöfe unmittelbar; in allen andern Beziehungen steht das Postwesen unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern, als derjenigen obersten landesherrlichen Stelle, an welche von der, den Erb-Landpostmeister vertretenden General-Post-Direktion sowohl, als auch, in den geeigneten Fällen, von den übrigen Poststellen des Königreichs die Berichte und Anträge gerichtet werden müssen, die zur landesherrlichen Wissenschaft und Entscheidung zu bringen sind, und durch welche die Königl. Entschließung eröffnet wird.

Die Kreis-Regierungen können diese Aufsicht und Leitung in Auftrag des Ministeriums des Innern, innerhalb ihrer Verwaltungs-Bezirke, ausüben.

Art. 5.

Den Bestimmungen des §. 3. zu Folge haben

a.) sämtliche Poststellen des Königreichs auf Siegeln sowohl, als in der Unterschrift das Prädikat

„Königlich Württembergisches Postamt (Expedition)"

zu führen, und soll vor den Postämtern, Expeditionen und Posthäusern nur das Königliche Wappen mit der angegebenen Umschrift aufgestellt werden.

b.) Müssen sämtliche Postbeamten die mit Rücksicht auf ihren Grad bereits vorgeschriebene Königl. Post-Uniform nebst der Württembergischen Kokarde, und die Postillons die Königl. Post-Livree tragen.

c.) Die Postbeamten werden für Uns den König, von Unserer Ober-Regierung oder den Kreis-Regierungen, oder in deren Auftrag von den Lokal-Verwaltungs-Beamten, für den Erb-Landpostmeister hingegen von der General-Postdirektion, nach den der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Diensteides-Formularen, an welchen ohne Unsere Genehmigung keine Aenderung vorgenommen werden darf, in Pflichten genommen.

d.) Wenn eine Poststelle erledigt wird, so hat der Erb-Landpostmeister, zwei Subjekte aus Landes-Eingebornen in Vorschlag zu bringen, von welchen eines Unsere Bestätigung erhalten wird.

Nur Ausnahmsweise können, aus besondern Rücksichten und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung, Ausländer, welche bereits im fürstlichen Postdienst stehen, in Vorschlag gebracht werden.

Art. 6.

Da von dem Erb-Landpostmeister keine auf das Gesetzgebungs-Recht sich gründende Befugnisse ausgeübt werden können; so soll

1.) ohne landes- und lehensherrliche Genehmigung keine Erhöhung der Porto-Taxen bei den reitenden und fahrenden ordinären Posten statt finden, und die jedesmalige Bestimmung der Taxen für die Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten nach Verhältniß der Umstände durch das Ministerium des Innern unter Rücksprache mit der General-Postdirektion geschehen.

2.) Müssen alle Verträge, welche die Verbindung Unserer Posten mit denen anderer Staaten zum Gegenstand haben, vor ihrer Abschließung zur Prüfung und demnächst zur Königl. Genehmigung vorgelegt werden.

Alle bereits bestehenden Post-Verträge werden aufrecht erhalten, und es tritt der Erb-Landpostmeister in die dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte ein.

3.) Bleiben alle vorhandenen Post-Ordnungen und Reglements in ihrer vollen Kraft und können dergleichen künftig nur von Uns, als den Landesherrn, erlassen werden; dieselben sollen jedoch nur nach eingeholtem Gutachten des Erb-Landpostmeisters entworfen werden, welchem es auch unbenommen bleibt, unaufgefordert Vorschläge

zu Verbesserungen und Abänderungen zu machen. Insbesondere wird demselben die strengste Beobachtung des Post-Geheimnisses zur Pflicht gemacht. Was die Auslieferung der Briefe und Pakete auf gerichtliche Requisition anlangt, so sind die Oberamts-Richter zwar ermächtigt, auf Briefe und Pakete, welche der Post übergeben worden sind, so lange Beschlag zu legen, bis die höhere Civil- oder Criminal-Justiz-Stelle, je nach Verschiedenheit der Fälle, darüber entschieden hat; hingegen steht nur Unseren Criminal- und Appellations-Gerichtshöfen und dem Ober-Tribunal die Befugniß zu, dergleichen Briefe und Pakete den Postämtern abzufordern und darüber nach rechtlichem Ermessen zu verfügen.

4.) Dürfen ohne landesherrliche Genehmigung weder die bestehenden Postkurse und und die Routen, welche sie einhalten, noch die Tage der Ankunft und des Abgangs derselben abgeändert werden.

Jedoch bleibt es der General-Post-Direktion unbenommen, die Aufhebung entbehrcher Seiten-Curse in Antrag zu bringen, worauf nach Befinden der Umstände entsprechende Rücksicht genommen werden wird.

Art. 7.

In Folge der Uns als Landes- und Lehensherrn fortdauernd zustehenden Postpolizei-Gewalt behalten Wir Uns vor, in außerordentlichen und dringenden Fällen, insbesondere in Kriegs-Zeiten, die aus Rücksichten des öffentlichen Wohls erforderlich erachteten Maßregeln ergreifen und die zu ihrer Vollziehung geeigneten Verfügungen an jeden bei der Verwaltung der Königl. Posten angestellten Offizianten ergehen zu lassen.

Im Uebrigen ist Unser Ministerium des Innern mit der Ausübung der gewöhnlicher Weise Statt findenden postpolizeilichen Aufsicht beauftragt, und dasselbe hat insbesondere die Befugniß und die Verbindlichkeit, selbst oder durch die ihm untergebenen Stellen

1.) darüber zu wachen: daß die Posten pünktlich den Dienst leisten, welchen der Staat mit Recht von ihnen erwartet; daß den landesherrlichen Post-Ordnungen überall nachgelebt werde und keine Unterschleife, Nachläßigkeiten, Uebervortheilungen, Verschleppungen der Briefe und Sachen Statt finden; daß die ordinären und Extra-Posten, die Staffetten ꝛc. richtig, schnell und überhaupt vorschriftmäßig befördert werden;

2.) über die Beschwerden aller Art, welche wegen Verlusten, Uebervortheilungen ꝛc. gemacht werden, die Entscheidung zu ertheilen; daher es den Beeinträchtigten frei steht, ihre Beschwerden bei den betreffenden Poststellen, bei der General-Direktion der Königl. Posten, oder unmittelbar bei dem Ministerium des Innern anzubringen. Dieses hat jedoch dergleichen Beschwerden zuerst an die General-Post-Direktion zur Abhülfe abzugeben, und nur, wenn diese gar nicht oder unvollkommen geschehen sollte, auf Anrufen der Beeinträchtigten und nach vorgängiger Berichts-Erforderung und Untersuchung der Sache, in zweiter Instanz, die Entscheidung zu ertheilen, welcher sich die Königl. General-Post-Direktion, so wie sämtliche Post-Behörden und Offizianten unterwerfen müssen;

3.) zur Erreichung des vorgesteckten Zwecks alle ihm dienlich scheinenden gesetzlichen Maßregeln zu ergreifen, namentlich die Post-Offizianten zur Rechenschaft zu ziehen, nöthigenfalls die Einsicht der Rechnungen und Postkarten zu verlangen, und zu jeder Zeit die Post-Comtoirs untersuchen zu lassen, um sich an Ort und Stelle zu überzeugen, ob der Postdienst gehörig verrichtet werde;

4.) die bei dergleichen Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Gebrechen, in sofern eine schleunige Abhülfe erforderlich wäre, durch unmittelbare Weisungen und Straf-Befehle an die Post-Offizianten, wovon die Königl. General-Post-Direktion in Kenntniß zu setzen ist, abzustellen. In allen übrigen Fällen ist die Abhülfe und die Bestrafung des im Dienst nachläßig befundenen Post-Offizianten der General-Post-Direktion, innerhalb der Grenzen der ihr ertheilten Strafbefugniß, zu überlassen;

5.) wenn ein Post-Offiziant oder Unter-Bedienter sich in Erfüllung der Pflichten, welche er gegen den Landesherrn und das gemeine Wesen zu erfüllen hat, säumig finden lassen oder den Vorschriften und Strafbefehlen des mit der Ausübung der Post-Polizei-Gewalt beauftragten Ministeriums keine Folge leisten sollte, dessen Entlassung und Bestrafung auf dem gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Art. 8.

Das nutzbare Eigenthum des Lehens und die damit verbundenen Rechte besitzt und genießt der Erb-Landpostmeister mit vollkommener Unterordnung unter die höchste Gewalt des Landesherrn und unter Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Für dieß nutzbare Eigenthum des Lehens entrichtet der Erb-Landpostmeister an Unsere Staatskasse einen jährlichen Lehens-Kanon, dessen Betrag, gleichwie die übrigen dabei eintretenden Bestimmungen, durch einen besondern Vertrag festgesetzt ist.

Art. 9.

Die Stelle des Erb-Landpostmeisters wird in dem gewöhnlichen Geschäfts-Gange, die mit Unserer Genehmigung dermalen in Frankfurt ihren Sitz habende General-Direktion Unserer Posten, deren Verhältniß zu den landesherrlichen Stellen in den vorhergehenden Artikeln bestimmt worden ist, vertreten.

In allen Ausfertigungen, welche Unsere Posten betreffen, hat sich dieselbe des Prädikats: „General-Direktion der Königl. Württembergischen Posten", zu bedienen.

Art. 10.

Keine Unserer Poststellen kann einem ausländischen Oberpost- oder Postamte untergeordnet werden. Der dem Ober-Postamt zu Stuttgart vorstehende Ober-Postmeister ist unbeschadet der unmittelbaren Wirksamkeit der General-Post-Direktion, der nächste Dienst-Vorgesetzte aller Königl. Post-Offizianten, an den auch in dringenden Fällen die Ver-

fügungen Unseres Ministeriums des Innern ergeben, von welchen jedoch die General-Direktion stets ohne Aufschub in Kenntniß gesetzt werden soll.

Art. 11.

Der Geschäfts- und Wirkungs-Kreis der General-Direktion Unserer Posten erstreckt sich auf alle mit dem Nutzungsrecht und der Leitung der innern Verwaltung der Posten verbundenen Gerechtsame. Dieselbe hat namentlich die Befugniß in Ansehung des Rechnungswesens, der Ablieferung der Gelder, der Kartenschlüsse, der Speditionsweise, der Briefe und Sachen, der Beschleunigung der reitenden und fahrenden Postkurse und der Staffetten und des Extra-Postdienstes die nöthigen Verfügungen zu erlassen, welche, insoferne sie den bestehenden allgemeinen Verordnungen und Reglements in Postsachen angemessen sind, zu ihrer Verbindlichkeit für sämtliche Königl. Post-Offizianten keiner Bestätigung bedürfen.

Art. 12.

Um ihren Verfügungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, ist die Generaldirektion Unserer Posten befugt, die Post-Offizianten durch Verweise und Geldstrafen, welche jedoch die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigen dürfen, anzuhalten.

Suspension vom Dienste und Gehalte und höchstens vierzehentägiger Arrest kann nur in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern verfügt werden, wogegen eine vorläufige Suspension vom Dienste, ohne die vom Gehalte, in dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug steht, der General-Post-Direktion, jedoch unter der Verbindlichkeit einer alsbaldigen Anzeige und Angabe der Gründe bei Unserem Ministerium des Innern, zustehen soll.

Die Berufung gegen die Straf-Verfügung der General-Post-Direktion in Frankfurt geht, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Mai 1818 an den Geheimen Rath.

Die von der General-Post-Direktion im Namen des Erb-Landpostmeisters innerhalb der ihr hier eingeräumten Straf-Befugniß über die untergeordneten Post-Offizianten, als der einzigen welche ihr zusteht, angesetzten Geldstrafen werden dem Erb-Landpostmeister überlassen, dagegen alle von einer landesherrlichen Stelle in Post-Angelegenheit erkannte Strafen der Staatskasse vorbehalten.

Art. 13.

Sind die Vergehen in Postsachen von der Art, daß solche eine Dienst-Entlassung oder eine die persönliche Freiheit und die bürgerliche Ehre angreifende Strafe zur Folge haben können, oder zugleich einen peinlichen Charakter annehmen, so bleibt zwar der Ober-Post-Direktion die erste Herstellung des That-Bestandes und die summarische Vernehmung des Beschuldigten im administrativen Wege unbenommen; sie hat jedoch sofort von dem Vorgange und von dem Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung dem Ministerium des Innern und in den geeigneten Fällen, zugleich der kompetenten Gerichtsstelle die vollständige Anzu machen, und die weitere Verfügung zu überlassen.

Wenn die General-Post-Direktion oder in deren Auftrag eine der ihr untergeordneten Poststellen, zur Sicherung der Postkasse den persönlichen Arrest eines Post-Officianten für nöthig erachten sollte; so hat sie denselben bei der kompetenten Gerichtsstelle nachzusuchen.

Art. 14.

Die General-Direktion Unserer Posten hat einen besondern Gerichtsstand bei Unsern Kreis-Gerichtshöfen, welche für dieselbe die erste Instanz bilden.

Alle Privat-Klagen, welche auf Verbindlichkeiten Bezug haben, die für das ganze Post-Institut eingegangen worden sind, sind in erster Instanz bei dem Gerichtshof für den Neckar-Kreis, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Tribunal anzubringen, gegen dessen Erkenntniß nur das Rechtsmittel der Revision offen steht.

In allen diesen Beziehungen hat der Ober-Postmeister in Stuttgart die General-Post-Direktion in Frankfurt zu vertreten, welche in seiner Person belangt werden kann.

Solche Klagen, welche nur auf einen Theil des Post-Instituts Bezug haben, sind bei der ordentlichen Gerichtsstelle anzubringen, vorbehältlich jedoch des befreiten Gerichtsstandes der General-Post-Direktion, wenn diese als Beklagte aufgeführt wird.

In keinem Falle kann eine gegen die Königl. Post-Anstalt oder die dabei angestellten Personen gerichtete Klage von einer ausländischen Behörde entschieden werden.

Art. 15.

Sämtliche Post-Offizianten bleiben in allen den Postdienst nicht angehenden Sachen, sie mögen Verbrechen oder Vergehen betreffen, desgleichen in persönlichen, dinglichen und vermischten Klagsachen, wie auch in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Landes-Justiz- oder Polizei-Stellen lediglich unterworfen.

Bei Obsignationen werden jedoch die zu dem Postdienst gehörige Papiere, Rechnungen und Gelder u. s. w. entweder sogleich in Gegenwart der Gerichtsstelle, von einem Postbeamten abgesondert und in Empfang genommen, oder, wenn die Gerichtsstelle hierbei einen Anstand findet, in dessen Beiseyn besonders versiegelt, und bei erfolgter Entsieglung dem Ober-Postamt in Stuttgart als Bevollmächtigten der General-Post-Direktion in Frankfurt überliefert.

Wenn in peinlichen oder bürgerlichen Klagsachen ein Personal-Arrest gegen einen Post-Offizianten verfügt, oder derselbe zu einer Strafe verurtheilt werden sollte, die ihn auf immer oder für eine gewisse Zeit, zum Postdienst unfähig machen würde; so hat die Justizstelle, welche den Arrest verfügt, oder die Strafe erkennt, dem Ober-Postmeister in Stuttgart aufs schleunigste davon Nachricht zu ertheilen, damit derselbe, um jede Unterbrechung des Postdienstes zu verhüten, die geeigneten Maßregeln ergreife, von welchen er alsdann die Anzeige dem Ministerium des Innern und der General-Post-Direktion in Frankfurt zu machen hat, welche die weitern nöthigen Anordnungen und Einrichtungen treffen wird.

Art. 16.

Unser Ministerium des Innern wird die General-Post-Direktion in allen Post-Angelegenheiten stets mit Nachdruck unterstützen, dieselbe bei den übrigen Landesstellen vertreten und gegen alle Beeinträchtigungen in dem verliehenen Nutzungsrecht der Posten schützen.

Alle Unsere Stellen, welchen nach ihren bisherigen Amts-Befugnissen eine Mitwirkung zu Beförderung der Zwecke des Post-Instituts oblag, haben dieselbe in der gesetzlichen Art fortzusetzen, und den, auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Requisitionen der Poststellen zu entsprechen.

Art. 17.

Zur Aufrechthaltung und Sicherheit des Postdienstes bewilligen Wir, daß, nach den bisher befolgten Grundsätzen,

a.) die Post-Bedienten die Personal-Freiheit von Landes- und Gemeinde-Handdiensten zu genießen haben;

b.) daß dieselben von den Spannfrohnden und Kriegsfuhren, hinsichtlich der zum Postdienst vorgeschriebenen Anzahl Pferde, zu befreien seyen;

Als Gutsbesitzer und Mitglieder der Gemeinden haben sie jedoch die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Verbindlichkeiten, gleich jedem andern Gemeinde-Mitgliede, zu erfüllen, und mit denen, die vorgeschriebene Anzahl übersteigenden Pferden, Spannfrohnden und Kriegsfuhren in natura zu leisten;

c.) daß von den frohnpflichtigen Postknechten die persönliche Leistung der Frohndienste nicht verlangt, sondern denselben die Bestellung eines Stellvertreters nachgegeben, und im Falle sie keinen zu finden vermöchten, auf ihre Kosten ein solcher durch die betreffende Beamtung bestellt werde;

d.) daß die Postbeamten, wenn sie nicht zugleich Wirthschaft treiben, in Ansehung derjenigen Häuser, in welchen sich die Post-Expeditionen befinden, von aller Quartierlast zu befreien seyen, daß aber, wofern die Post-Beamten in jenen Häusern zugleich Wirthschaft treiben, sie zwar auch in diesem Falle von Natural-Quartier in diesen Häusern frei zu lassen, hingegen denselben in Hinsicht auf die Wirthschaft die Einquartierungs-Quote zuzuscheiden und ihnen zu überlassen sey, ob sie für die Unterbringung und Beköstigung der zugetheilten Quartiers-Mannschaft durch Uebereinkunft mit einem Dritten sorgen, oder aber ein Geld-Aversum an die Gemeinde-Kasse zahlen wollen;

e.) daß in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Januar 1809 und vom 19. Juni 1818, in den Fällen, wo die von den Posthaltern vorschriftmäßig zu haltende Anzahl Postpferde für den Postdienst nicht ausreichen sollte, eine Aushülfe mit Pferden von Seiten der Pferdehalter und auf Verfügung der Oberämter, auch ferner gegen die vorgeschriebene Entschädigung eintrete;

f.) Daß an denjenigen Orten, wo Unser Militär in Garnison liegt, von demselben die Wache vor den Postgebäuden, wie bisher abgegeben, auch die Eskorten durch Unsere Gendarmerie, gegen Entrichtung der bisher von der Postverwaltung geleisteten Aversal-Entschädigung fortgesetzt werden.

Art. 18.

Der Erb-Landpostmeister ist berechtigt, zur Sicherung der Postgefälle und der von den Postbeamten übernommenen Dienstverbindlichkeiten, sich von denselben, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach den in der Verordnung vom 7. August 1817 und der vom 22. Febr. 1818 Caution bestellen zu lassen.

Art. 19.

Mit dem nutzbaren Eigenthum der Posten und der aus demselben erwachsenden Rechte übernimmt der Erb-Landpostmeister, von dem Zeitpunkte der Uebergabe der Posten an, zugleich alle und jede Kosten der Postverwaltung, namentlich alle Regie-Kosten, die Besoldungen und Emolumente sämtlicher Post-Offizianten und Unterbedienten, wie sie dieselben nach Maßgabe der vorliegenden Dekrete und Bestallungs-Briefe zu beziehen haben, und die auf der Postkasse haftenden Pensionen der in Ruhe gesetzten Postbedienten, welche gleich wie die Besoldungen, den Berechtigten lebenslänglich versichert werden.

Die an den Erb-Landpostmeister dermal übergebenen Post-Offizianten können, wider ihren Willen, auf keine Poststelle außerhalb Unserer Staaten versetzt werden.

Für die Folge übernimmt der Erb-Landpostmeister die Verbindlichkeit, die bei der Verwaltung Unserer Posten angestellten Post-Offizianten und ihre Angehörigen in den geeigneten Fällen, den Bestimmungen des IX. Edikts vom 18. Nov. 1817 gemäß, zu pensioniren, wobei denjenigen, welche bereits in Unsern Diensten gestanden haben, die Dienstleistung in denselben angerechnet werden soll.

Sollte eine besondere Civil-Wittwen-Pensions-Anstalt errichtet werden, so soll den Postbeamten die Theilnahme an derselben offen stehen.

Weiter übernimmt der Erb-Landpostmeister die Anschaffung der Post-Livree für die Unterbedienten und Postillons, nach dem bestehenden Regulativ u. s. w.; die Materialien zu der Kleidung des untern Post-Personals müssen im Lande verfertigt seyn; — ein Grundsatz, der überhaupt bei der Anschaffung aller Bedürfnisse der Postverwaltung festgesetzt wird.

Art. 20.

Der Erb-Landpostmeister hat den Ersatz des Werthes der den Posten anvertrauten, aber auf irgend einem Punkte der fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung ihrem ganzen Umfange nach, entkommenen oder beschädigten Gegenstände, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zu leisten.

Art. 21.

Der Erb-Landpostmeister tritt in alle, von Unserer bisherigen Post-Direktion geschlossene Pacht-Mieth- und sonstige in Beziehung auf den Postdienst abgeschlossene Contrakte, bis zu deren Ablauf ein.

Art. 22.

Das Postfreithum wird in dem Umfange und in der Art, wie es gegenwärtig auf Unseren Posten, mit Einschluß des bewilligten Reciproci gegen auswärtige Staaten, besteht, erhalten, und für Uns, die Königl. Familie und die Mitglieder des Königl. Hauses, gleich wie für Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf alle, fürstlich Taxischer Seits verwaltete Posten, ohne Unterschied des Landes und der Landeshoheit, ausgedehnt.

In Ansehung dieses Freithums wird jedoch weiter festgesetzt:

1.) daß von allen Briefen und Paketen die fremde Porto-Auslage und das auf denselben haftende fremde Transito-Porto zu vergüten ist;
2.) daß die persönliche Freiheit nur in so lange statt findet, als die Person, welcher dieselbe zugestanden ist, die Stelle, auf welcher die Porto-Freiheit haftet, wirklich bekleidet;
3.) daß jeder dieser Personen, für vorzunehmende Reisen von der betreffenden Poststelle eine Bescheinigung der ihr zustehenden Porto-Freiheit ausgestellt, und ihr diese von den betreffenden Postämtern, auf Vorzeigung der Bescheinigung, zugestanden werden soll.

Die in dem Freithum nicht begriffene amtliche Correspondenz und Versendungen der Königl. Stellen und Behörden sollen fernerhin, wie bisher, bezahlt werden: Wir behalten Uns übrigens vor, rücksichtlich der Verrechnung bei Unsern Beamtungen und zur Sicherheit des Einzugs des, in Partie-Sachen aufzuwendenden, Porto die geeigneten Vorschriften zur Vereinfachung des Geschäfts zu ertheilen.

Art. 23.

Wegen Wiedereinführung des Landboten-Wesens im ganzen Umfange des Königreichs wird, unter Rücksprache mit der fürstlichen Postverwaltung, und mit Rücksicht auf die bereits mit Unserem Erb-Landpostmeister vertragsmäßig festgesetzten Grundsätze eine besondere Verordnung erlassen werden.

Art. 24.

Der Erb-Landpostmeister hat die, von der Post-Administration bisher entrichtete, Aversal-Summe für Chaussee- und Weggeld auch fernerhin in vierteljährigen Raten an Unsere Staatskasse abführen zu lassen.

Art. 25.

Rücksichtlich der Verzollung der mit der fahrenden Post ein- und ausgeführt werdenden zollbaren Waaren bleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 26.

Der Erb-Landpostmeister soll mit dem ersten Oktober des laufenden Jahrs in den Besitz und Genuß des nutzbaren Eigenthums der Posten gesetzt werden. Die, bis zu diesem Zeitpunkte verfallenen und rückständigen Arbeiten, Abrechnungen u. s. w., welche den laufenden Postdienst betreffen, sind die an den Erb-Landpostmeister übergehenden Postbeamten pünktlich und ungesäumt nachzuholen schuldig.

* * *

Nach diesen Bestimmungen haben sich nun Unsere Königl. Landesstellen und Behörden in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart am neunten Tag des Monats September im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Wilhelm.

(L. S.)

Minister des Innern
v. Otto.

Auf Befehl des Königs;
der Staats-Sekretär.
Vellnagel.

Diensteides-Formulare der Postbeamten.

I.) Zur Verpflichtung gegen den Landesherrn.

Nachdem Se. Majestät der König von Württemberg allergnädigst geruht haben, den N. in der ihm von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Königl. Erb-Landpostmeister, übertragenen Stelle eines N. in N. zu bestätigen; so soll derselbe geloben und schwören, Seiner Majestät dem Könige von Württemberg als verpflichteter Diener und Unterthan getreu und gehorsam zu seyn, Allerhöchst Ihren Nutzen zu befördern, und Schaden abzuwenden, den ihm anvertrauten Postdienst getreulich zu verwalten, den gegenwärtigen und künftigen Post-Ordnungen pünktlich nachzuleben, und insbesondere den Anordnungen des mit der obersten Aufsicht des Königl. Postwesens beauftragten Königl. Ministeriums des Innern, oder der in dessen Auftrag handelnden Königl. Behörden schuldige Folge zu leisten.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Stabung.

Daß ich diesem allen, so mir deutlich vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, auch mit gegebenem Handschlag angelobt habe, stets fest und unverbrüchlich nachkommen will, solches gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort. (seine Heiligen)

II.) Zur Verpflichtung gegen den Erb-Landpostmeister.

Nachdem Sr. Durchlaucht der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als Erb-Landpostmeister im Königreiche Württemberg dem N. die Stelle eines N. in N. übertragen haben, und derselbe von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg in diesem Dienste allergnädigst bestätigt worden ist, so soll derselbe geloben und schwören:

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Königl. Württembergischen Erb-Landpostmeister, oder der denselben vertretenden Königl. General-Postdirektion, gleich wie den vorgesetzten Postbeamten in der Verwaltung dieses Dienstes, den schuldigen Gehorsam zu leisten, höchstdessen Schaden zu verhüten, und dessen Bestes zu befördern, *) (die ihm zukommenden Briefe und sonstigen Effekten, an wen sie immer gerichtet seyn mögen, pflichtmäßig, und den landesherrlichen Verordnungen gemäß, zu besorgen, die Aufgeber und Empfänger der Briefe und Effekten bei reitenden und fahrenden Posten nicht zu übernehmen, sondern sich allein nach der vorgeschriebenen Taxe zu richten, keine Porto-Freiheiten, als die ihm vorgeschriebenen, zu gestatten, in Abfertigung der Briefposten, Estaffetten

und Postwägen, die festgesetzte Zeit richtig einzuhalten, an die ihm vorgesetzte Postbehörde zur bestimmten Zeit Rechnung abzulegen, die aus den Rechnungen hervorgehenden Ueberschuß-Gelder richtig, und in den gesetzlichen Fristen an die ihm bezeichnete Postkasse abzuliefern, die ihm über seine abgelegten Rechnungen von Seite der Revisions-Behörde zugehenden Rechnungs-Moniten prompt zu beantworten, und überhaupt Alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann.)

Alles getreulich und ohne Gefährde.

---

*) Anmerkung. Bei Poststallmeistern, welchen nicht zugleich der ordinäre, reitende und fahrende Post-Expeditionsdienst mit übertragen ist, bleibt der in der obigen Parenthese enthaltene, eidliche Vorbehalt weg, und wird statt dessen nach den Worten: „Bestes zu befördern" gesetzt: „die mit Extra-Post Reisenden nicht zu übernehmen, sondern sich nach der vorgeschriebenen Extrapostitare zu richten, in Abfertigung und Weiterbeförderung der Briefe-Posten, Estafferten, und Postwägen die festgesetzte Zeit richtig einzuhalten, und überhaupt Alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann."

„Alles getreulich und ohne Gefährde."

Stabung, wie oben.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Die Bestellung einer Königl. Commission zur Vollziehung des Uebergangs der Verwaltung der Königl. Posten an das fürstl. Haus Thurn und Taxis, und zur Erledigung der auf die bisherige Verwaltung sich beziehenden Geschäfte betreffend.

Se. Königl. Majestät haben in höchster Entschließung vom 23. d. M. eine Commission zu ernennen geruht, welche theils mit der Vollziehung der Verordnung vom 9. Sept., wornach die Verwaltung der Königl. Posten am 1. des künftigen Monats Oktober an das fürstl. Haus Thurn und Taxis übergeht, beauftragt ist, und insbesondere die zur Verwaltung der Posten gehörigen Akten, Gebäude und das Post-Inventarium, in so weit diese Gegenstände an des Herrn Erb-Landpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht abgetreten worden sind, an die Bevollmächtigten desselben zu übergeben hat, theils mit den Obliegenheiten und Befugnissen der bisherigen Ober-Postdirektion diejenigen Geschäfte erledigen soll, welche noch die

Verwaltung der Königl. Posten bis zum 30. Sept. einschließlich angehen, und vornämlich das Kassen- und Rechnungswesen betreffen.

Indem dies hiemit bekannt gemacht wird, erhalten die Königl. Postbehörden den Befehl, in allen Gegenständen, welche sich auf die Postverwaltung bis zum Ende des laufenden Monats beziehen, ihre Berichte und Anfragen an

die Königl. Württembergische Commision in Postsachen

hieher zu richten und den hierauf von derselben ergehenden Weisungen nachzukommen. Insbesondere haben das Hauptpostamt und die Ober-Post- und Postämter ihre Amts-Rechnungen für das dritte Quartal in dem längst vorgeschriebenen Termin an die genannte Commission einzusenden.

Da keine Ausgaben, welche die frühere Verwaltung angehen, in die Rechnung für das vierte Postquartal aufgenommen werden können, sondern in die Rechnung vom dritten Quartal gebracht werden müssen; so sind unverweilt die Verzeichnisse über Vorspannskosten, so wie alle Kostenzettel, zu deren Verrechnung in Ausgabe eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, an die Königl. Commission zur Prüfung und Entscheidung einzuschicken. Auch haben die Königl. Ober-Post- und Postämter die Abrechnungen über Auslagen für das dritte Quartal dieses Jahrs sowohl unter sich, als mit den auswärtigen Postbehörden auf das schleunigste zu berichtigen, und, wie die geschehen sey, der Königl. Commission eben so anzuzeigen, wie es bisher gegen die Königl. Ober-Postdirektion beobachtet werden mußte.

Den Rechnungs-Ueberschuß haben die Königl. Ober-Post- und Postämter an die Ober-Postkasse unmittelbar, wie bisher, einzusenden, und zugleich den Betrag der Postporto-Rechnungen für die Königl. Stellen und Beamtungen zu liquidiren, und sich darüber mit der Ober-Postkasse zu vergleichen.

Endlich wird den Königl. Ober-Post- und Postämtern aufgegeben, die Beantwortung der Revisions-Bemerkungen über die Rechnungen der vorhergehenden Quartalien an die Königl. Commission in Postsachen einzureichen, die hienach sich ergebenden Ersatzposten aber an die Ober-Postkasse einzuliefern.

Stuttgart den 24. Sept. 1819.

v. Otto.

B.) Des Departements der Finanzen.

Des Königl. Steuer-Collegium.

Seine Königl. Majestät haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Zoll für gerändelte Gerste aller Art (Grüze, Ulmergerste ꝛc.) folgendermaßen nach gleichem Typus festgesetzt werde:

Wenn die Versendung dem Gewicht nach geschieht, für den Centner:
Durchfuhrzoll 6 kr., Einfuhrzoll 8 kr., Ausfuhrzoll 6 kr.

Wenn solche dem Maaß nach geschieht, für den Scheffel:
Durchfuhrzoll 16 kr., Einfuhrzoll 24 kr., Ausfuhrzoll 16 kr.

Welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 24. September 1819.

Jäger.

Weingarten. Die bei der hiesigen Kastellanei und dem Kameralamt vorräthige nunmehr entbehrliche Mobilien sind zum Verkauf ausgesetzt. Der Verkauf geschieht im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung und wird an folgenden Tagen und in folgender Ordnung in dem hiesigen Schloß-Gebäude vorgenommen werden: den 11., 12. und 13. Oktober d. J. Betten, Matratzen, Couverte, Leinwand, worunter Bettüberzüge, Tischzeug, Fenstervorhänge; den 14. Oktober, Messing-, Zinn-, Kupfer-, (worunter mehrere große Kessel und viele Kasterole,) Blech- und Eisen Küchengeschirr, Glaswerk, Porzellain und Steingut; den 15., 16. und 18. Oktober und folgende Tage, Schreinwerk, worunter eine große Menge Tische, Kommode, Sopha, Sessel, Kästen, Bettladen, ein Billiard, viele Spiegel von verschiedener Größe, 3 Stand-Uhren, auch mehrere silberne Sack-Uhren; den 21. und 22. Oktober verschiedener gemeiner Hausrath beim Kameralamt, allerlei Handwerkszeug und Geräthschaften von der früheren Selbst-Administration her, Fuhr- und Baurengeschirr, viele alte Flinten, Pistolen ꝛc. zur Büchsenmacher tauglich; endlich den 23. Oktober in dem Schlößchen zu Neßenreben, die dortigen Mobilien an Schreinwerk und Gemälden, und die Geräthschaften und Paramente in der Hauskappelle daselbst. Den 11. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Weingarten. Von der hiesigen nunmehr aufgelösten Kellerei wird Montag den 4. Oktober und die folgenden Tage der vorhandene Vorrath an Fässern, Faßreifen, Faßlagern, und übrigen Kiefer- und Kellergeräthschaften, sodann der Vorrath an allerlei Taugholz ꝛc. im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Fässer, im Ganzen über 3000 Eimer haltend, sind größtentheils in Eisen gebunden, und in ganz gutem Zustande. Ihre Größe ist verschieden, von 4 Eimer bis 166 Eimer, weswegen jeder Liebhaber hier den gesuchten Gegenstand wird finden können. Sämtliche zum Verkauf ausgesetzte Gegenstände können von jetzt an in Augenschein genommen werden, die Verkaufs-Verhandlung selbst aber wird an obigem Tage, Morgens 9 Uhr, beginnen. Den 11. September 1819. Königl. Kameralamt.

Waiblingen. Nach allerhöchstem Königl. Befehl werden von unterzeichneter Stelle bis Donnerstag den 30. d. M. mehrere theils in Eisen, theils in Holz gebundene Fässer von verschiedenem Gehalt unter Vorbehalt der Ratifikation den Meistbietenden verkauft werden, wobei sich die Kaufs-Liebhaber des Morgens 9 Uhr einzufinden haben. Den 11. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Lorch. Bei der hiesigen herrschaftlichen Kellerei sind verschiedene Lager-Fässer von 30 bis 20 Eimer zum Verkauf ausgesetzt, welche bis Donnerstag den 30. September d. J., zur Versteigerung gebracht werden sollen. Die Liebhaber werden eingeladen, der Aufstreichs-Verhandlung, welche an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr, in der Kameralamts-Stube vor sich gehet, anzuwohnen, und wird hiebei noch bemerkt, daß wenn sich Liebhaber finden, auch verschiedene Kiefer-Materialien verkäuflich abgegeben werden können. Den 11. September 1819. Königl. Kameral-Amt.

Waiblingen. Mit dem von unterzeichneter Beamtung auf den 30. d. M. bestimmten Verkauf mehrerer herrschaftlichen Fässer, werden auch nachbenannte Kiefer-Materialien und Geschirr, nämlich Faßtaugen, 1 Faßwinde, Herbst- und Ablaßschlauche, Faßketten, messene Hahnen, Schenkköpfe, Zuber ꝛc. verbunden, auch wird zugleich ein Versuch mit Verpachtung des ein oder andern herrschaftlichen Kellers gemacht werden, welches nachträglich noch weiter bekannt gemacht wird. Den 15. Sept. 1819.

Königl. Kameralamt.

Wiblingen. In dem diesseitigen Amtsort Laupheim muß ein neues Schulhaus nach einem vorliegenden Riß erbaut werden. Nach dem hierüber gefertigten und revidirten Ueberschlag beträgt: 1.) die Maurer-Arbeit mit den Materialien 1478 fl. 12 kr.; 2.) Zimmer-Arbeit nebst Materialien 707 fl. 55 kr.; 3.) Schreiner-Arbeit 561 fl. 20 kr.; 4.) Schlosser-Arbeit 213 fl. 40 kr.; 5.) Glaser-Arbeit 179 fl. 48 kr.; 6.) Schmid-Arbeit 15 fl.; 7.) vor 6 Oefen mit aller Zugehör 300 fl.; 8.) vor den Werkmeister 33 fl. Summa 3488 fl. 55 kr. Die Abstreichs-Akkords-Verhandlung vorstehender Bau-Arbeiten wird am 4. Oktober, Vormittags 9 Uhr, auf der Oberamtsstube dahier vorgenommen, wozu die Akkordslustigen mit der Bemerkung aufgefordert werden, daß sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen uber ihre Tüchtigkeit zur Uebernahme eines solchen Akkords auszuweisen haben. Den 15. Sept. 1819.

Königl. Oberamt.

Urach. Bis Freitag den 1. Oktober wird auf dem Rathhause zu Mezingen die Abstreichs-Verhandlung über die Herstellung eines Wasserbaues an der Erms, ohnweit des Mühlwehrs an der Niederichor Mühle, vorgenommen werden, zu welcher Verhandlung diejenigen eingeladen werden, welche sich für ein solches Geschäft gewachsen erprobt haben. Es wird zugleich bemerkt, daß der entworfene Ueberschlag 1336 fl. 10 kr. belauft, und die Verhandlung Nachmittags 2 Uhr vorgenommen werde. Den 18. September 1819.

Königl. Oberamt.

Sulz. In der Nacht vom 30. August wurde dem Andreas Demuth auf dem Mischfeld, bei Busenweiler, in das Haus gebrochen und Nachstehendes entwendet: 1 Mantel im Werth von 20 fl., 10 reistene Hemder mit A. D. bezeichnet 20 fl., 6 Hemder 6 fl., 1 weißer Schurz 1 fl. 30 kr., 4 paar baumwollene Strümpfe 4 fl., 22 Strimmen weiß Garn 4 fl., 1 Smr. weiß Mehl 2 fl., 1 zwilchener Sack mit A. D. bezeichnet 1 fl. 30 kr., 3 Pf. Salz 12 kr., 8 Weiber-Hemder 8 fl., 6 Kinder-Hemder 4 fl. Sollte jemand von diesem Diebstahl etwas in Erfahrung bringen können, so wird gebeten, die unterzeichnete Stelle sogleich davon zu benachrichtigen. Den 17. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. Johann Friedrich Raffer, Barbierer zu Bohndorf, ist dem Trunk ergeben, und führt aller Ermahnungen unerachtet einen sehr verschwenderischen und leichtsinnigen Lebenswandel. Aus diesen Gründen wird er nun hiemit für mundtodt erklärt, und demselben Schullehrer Hiller der Jüngere, von Bohndorf, als Vormund beigegeben, ohne dessen Zuthun ein jeder vom Raffer eingegangener Handel nichtig ist. Derjenige, welcher dieser Warnung unerachtet sich mit dem Raffer einlassen oder demselben etwas borgen sollte, hat sich den ihm dadurch zukommenden Nachtheil selbst zuzuschreiben. Den 3. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Leonberg. Die hiesige Bürgerstochter Regine Margarethe Besserer, 27 Jahre alt, wandert ins Badische aus; wer Ansprüche an sie zu machen hat, wird aufgefordert, sie sogleich hier vorzubringen. Den 9. Sept. 1819.

Königl. Oberamt.

Tettnang. Die Gebrüder Johann und Joseph Hecht, von Goppertsweiler, wandern nach Tyrnau in Ungarn aus; etwaige Ansprüche an dieselben müssen in einer Zeit von 6 Wochen dahier angezeigt werden. Den 10. Sept. 1819.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 27. September.

Königliches Manifest,

die Verkündigung der Verfassungs-Urkunde betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unser Manifest vom 10. Juni 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unseres Königreichs vollständig die Wünsche zu vernehmen, welche dem Lande in Beziehung auf die ihm von Uns zugedachte Verfassung noch übrig bleiben möchten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständniß zu vollenden.

Wenn Wir — nach den manchfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre — Unserem Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten, so geschah dieß im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das Württembergische Volk von jeher ausgezeichnet hat.

Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staates zu Stande gekommen, das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem König und Seinem Volke.

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs ist von Uns und den sämtlichen Mitgliedern der Stände-Versammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet; und aus Unserem Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung des Verfassungs-Vertrages vernommen.

Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserem getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre wohlthätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesetzmäßige Freiheit, und dem gesamten Vaterland eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Vorsehung Unsere Bemühungen für das Glück Unseres Volkes segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamen Pflege treuer Diener des Staates und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet.

Gegeben, Stuttgart den 27. September 1819.

(Unterzeichnet) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
(Unterzeichnet) Vellnagel.

Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Stände-Versammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamts-Bezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Akte, anderntheils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Untertha-

nen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Stände-Versammlung auf den 15. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenz-Stadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grund-Verfassung die von der Stände-Versammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen Rathe, andererseits von der vollen Stände-Versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschließung und allerunterthänigste Gegen-Erklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:

I. Kapitel.

Von dem Königreiche.

§. 1.

Sämtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2.

Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3.

Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt

in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

II. Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

§. 4.

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5.

Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§. 6.

Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 7.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§. 8.

Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe voraus.

§. 9.

Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§. 10.

Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat.

§. 11.

Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichs-Verwesung ein.

§. 12.

In beiden Fällen wird die Reichs-Verwesung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königes von väterlicher Seite.

§. 13.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familien-Gliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staats-Gesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichs-Verwesung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen Rathe zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rathes, durch einen nach absoluter Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§. 14.

Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zuzusichern.

§. 15.

Der Reichs-Verweser übt die Staats-Gewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime Rath zum Reichs-Verweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichs-Verweser keine Standes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritter-Orden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimen Rathes anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichs-Verwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungs-Punktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§. 16.

In Ermanglung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimen Rathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungs-Planes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschafts-Rathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen Rathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmen-Gleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschafts-Rath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

§. 17.

Die Reichs-Verwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbst-Regierung gehoben ist.

§. 18.

Die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Haus-Gesetze bestimmt.

III. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staats-Bürger.

§. 19.

Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitz-Rechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

§. 20.

Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§. 21.

Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten ver-

burden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§. 22.

Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§. 23.

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Akte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 24.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums, und Auswanderungs-Freiheit.

§. 25.

Die Leib-Eigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§. 26.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 27.

Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§. 28.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

§. 35.

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Würtembergisches Staatsbürgerrecht nur mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§. 36.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 37.

Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 38.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staats-Behörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufen-Folge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem Königlichen Geheimen Rathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 39.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 40.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatrikulirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§. 41.

Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landes-Gesetze verbindliche Kraft.

§. 42.

Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundes-Akte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

IV. Kapitel.

Von den Staats-Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43.

Die Staatsdiener werden, sofern nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegial-Vorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§. 44.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landes-Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§. 45.

In den Dienst-Eid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§. 46.

Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

§. 47.

Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienst-Verfehlungen auch auf Collegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Raths die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sey.

Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

§. 48.

Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Gehaltes verbunden sind.

§. 49.

Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

§. 50.

Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

§. 51.

Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 52.

Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§. 53.

Auf gleiche Weise (§. 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen

auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

B. Von dem Geheimen Rath insbesondere.

§. 54.

Der Geheime Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß berathende Staatsbehörde.

§. 55.

Mitglieder des Geheimen Raths sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird.

56.

Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
das Ministerium des Kriegswesens, und
das Ministerium der Finanzen.

§. 57.

Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Rathes nach eigener freier Entschließung.

Wird ein Mitglied des Geheimen Rathes entlassen, ohne daß Dienst-Entfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre; so behält ein Minister viertausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen Rathes die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

§. 58.

Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staats-Verfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staats-Verwaltung im Allmeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung

und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so ferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

§. 59.

Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimen Rathes als berathender Behörde

1.) alle ständischen Angelegenheiten;
2.) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47;
3.) Competenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden;
4.) die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5.) alles, was dem Geheimen Rathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

§. 60.

Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheime Rath

1.) bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister, wobei jedesmal die Vorstände des Ober-Tribunals zuzuziehen sind;
2.) bei Recursen von Straf-Erkenntnissen der Administrativstellen, wobei 6 Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
3.) im Falle des §. 30.

§. 61.

Kein Mitglied des Geheimen Rathes kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

V. Kapitel.

Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

§. 62.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereins. Jeder Staatsbürger muß

daher, so ferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

§. 63.

Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

§. 64.

Sämtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamts-Bezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 65.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Räthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amts-Versammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staats-Behörden.

§. 66.

Keine Staats-Behörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen.

§. 67.

Weder die Amtskörperschaften noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechts-Titel, verbunden sind.

§. 68.

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landes-Verbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesamte Land vertheilt werden.

§. 69.

Sämtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften, zu verpflichten.

VI. Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§. 70.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 71.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72.

Dem Könige gebührt das oberstlobeitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

§. 73.

Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 74.

Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt.

§. 75.

Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 76.

Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

§. 77.

Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemein-

schaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 78.

Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischoffe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79.

Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80.

Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81.

Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82.

Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

§. 83.

Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchen-Gemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Anstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 84.

Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten jeder Art und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

VII. Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§. 85.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staats-Gebietes und Staats-Eigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handels-Vertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der Königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

§. 86.

Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 87.

Alle Subsidien und Kriegs-Contributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungs-Gelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staats-Vertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staats-Eigenthum.

§. 88.

Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 89.

Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren.

§. 90.

Eben diese Bestimmungen (§.§. 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizeiwesen Statt.

§. 91.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§. 92.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 93.

Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§. 94.

Der Königliche Fiskus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§. 95.

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 96.

Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§. 97.

Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs-Rechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten samt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das Königl. Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des Königl. Justiz-

Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitions-Rechts, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Straf-Gesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 98.

Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

§. 99.

Was die Militär-Verfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des Königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

§. 100.

Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungs-Anstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, die militärischen Straf-Gesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das Königl. Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetz-Revision.

§. 101.

Für die Unterstützung der Militär-Personen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

VIII. Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

§. 102.

Sämtliche zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familien-Fidei-Commisse gehörigen, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domainen-Kammer-Guts, das Königl. Kammergut.

§. 103.

Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes als Staats-Oberhauptes und der Mitglieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§. 104.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königes eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civil-Liste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungs-Stelle abgegeben wird.

§. 105.

Die Appanagen, Wittume, Heirathgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des Königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

§. 106.

Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civil-Liste bestritten; die Appanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§. 107.

Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wieder-Verwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

§. 108.

Das oben (§. 102) erwähnte Hof-Domänen-Kammergut ist ein Privat-Eigenthum der Königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Auf-

nahme von Geld-Anlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungs-Grundsätze. Zu den allgemeinen Landes-Lasten liefert das Hof-Domänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

§. 109.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 110.

Dem Ansinnen einer Steuer-Verwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staats-Einnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte vorangehen.

§. 111.

Zu dem Ende hat der Finanzminister den Haupt-Etat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 112.

Der von den Ständen anerkannte und angenommene Haupt-Etat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§. 113.

Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 114.

Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahres-Steuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§. 115.

Die verwilligten Steuern werden auf die Amts-Körperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem

Gemeinde-Verbande stehenden Güterbesitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuer-Antheile unmittelbar an die Amts-Pflegen.

§. 116.

Von den Amts-Pflegern, so wie von den Ober-Einbringern der indirekten Steuern, werden die Steuer-Gelder theils an die Staats-Casse, theils an die Schulden-Zahlungs-Casse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuer-Einnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuer-Gelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

§. 117.

Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist einer Central-Behörde übertragen. Diese hat die Akkorde über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

§. 118.

Das Finanz-Ministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition, so wie monatlich den Cassen-Bericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

§. 119.

Die Staats-Schuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§. 120.

Die Schulden-Zahlungs-Casse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§. 121.

Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Cassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanz-Ministerium mitzutheilen.

§. 122.

Der Regierung steht vermöge des Ober-Aufsichts-Rechtes frei, von dem Zustande dieser Casse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§. 123.

Die Jahres-Rechnung über dieselbe wird von einer Königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

IX. Kapitel.

Von den Landständen.

§. 124.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staats-Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§. 125.

Angelegenheiten, welche, der (§. 124) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesamten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Land-Ständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 126.

Der Geheime Rath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch leztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheime Rath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§. 127.

Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist.

4.) aus dem Kanzler der Landes-Universität;

5.) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;

6.) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamts-Bezirke.

§. 134.

Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des Königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 135.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind folgende:

1.) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehören, und das württembergische Staatsbürgerrecht haben;

2.) dasselbe darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Vestungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden seyn;

3.) es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Concurs-Verfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debit-Commission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens Zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4.) darf ein Mitglied der Stände-Versammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privat-Dienstherrschaft stehen.

§. 136.

Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungs-Präsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

§. 144.

Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140. findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§. 145.

Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer, oder in mehreren Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

§. 146.

Wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amts-Verwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamts-Bezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§. 136) gewählt werden.

§. 147.

Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§. 148.

Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Stände-Versammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 149.

Was das Wahlverfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamts-

§. 155.

Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 156.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimm-Uebertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

§. 157.

Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§. 158.

Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 199) nur dann, wenn

1.) ein Mitglied das Grund-Vermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;

2.) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 136) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahl-Collegium vorgenommen.

§. 159.

Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungs-Rescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht, für den ersten künftigen Landtag, auf die bisher

übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§. 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§. 156) erwähnten Falle der Stimm-Uebertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, und vermittelst der Wahlurkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimations-Geschäfte Commissarien abzuordnen.

§. 160.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin dem Geheimen Rathe von dem Erfolge des Legitimations-Geschäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimations-Anstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimen Rathe vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

§. 161.

Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160. erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§. 162.

In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des Königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherren, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der §. 187 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Classe entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebens-Alter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitz-Ordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmen-Aufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

§. 163.

Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Stände-Eid abzulegen. Dieser lautet so:

Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!

Der Stände-Eid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitglied in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§. 164.

Der Vorstand der Stände-Versammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vice-Präsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums. (§. 157.)

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vice-Präsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Ebenso wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die Königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vice-Präsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidial-Stellen zugleich erledigt wären, so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Sekretäre aus ihrer Mitte.

§. 165.

Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen.

§. 166.

Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 167.

Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 168.

Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und Königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§. 169.

Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

§. 170.

Deputationen kann die Stände-Versammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen.

§. 171.

Nur den Ministern oder Königl. Commissarien, den Bericht-Erstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge statt.

§. 172.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimen Raths und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§. 173.

In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Kommissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

§. 174.

Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

§. 175.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer, die zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§. 176.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmen-Gleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

§. 177.

Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokoll-Führung und Beschlußnahme, vereinigen.

§. 178.

Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzes-Entwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§. 179.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleich-

mäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung, (§. 199) ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§. 180.

Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§. 181.

Von der vorstehenden Regel (§. 180) macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1.) Eine Abgaben-Verwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer, (§. 177) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;
2.) dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann;
3.) erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Stände-Beschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmen-Gleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§. 182.

In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

§. 183.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Stände-Versammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nicht-Uebereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§. 184.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Stände-Versammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 185.

Niemand kann wegen seiner, in der Stände-Versammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Stände-Versammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäfts-Vorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

§. 186.

Der König eröffnet und entläßt die Stände-Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 187.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

§. 188.

In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Stände-Mitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staats-Behörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten, welche in letzterem Fälle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanz-Jahre nach Maßgabe dessen, was §. 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanz-Ministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Stände-Ver-

sammlung sich eignenden Geschäfts-Gegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzes-Entwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§. 189.

Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungs-Anträge, Steuer-Verwilligungen, Schulden-Uebernahmen und Militär-Aushebungen, nicht anderst als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§. 190.

Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschuß-Mitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Stände-Mitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vice-Präsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§. 191.

Bei jeder Stände-Versammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§. 192.

Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Stände-Versammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§. 190), so ferne sie zugleich Stände-Mitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschuß-Collegiums wieder zu übernehmen.

§. 193.

Das ständische Amts-Personal besteht, außer den Beamten der Schulden-Zahlungs-Kasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Canzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Secretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Canzellisten; die Beamten der Schulden-Zahlungs-Kasse, so wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Canzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienst-Entlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im Uebrigen nach den deshalb bei den Königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzlei-Diener hängt von den Präsidenten ab.

Das gesamte Amts- und Dienst-Personal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§. 194.

Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanz-Etat zu verabschiedende Summe aus der Staats-Kasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hieher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschuß-Mitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Canzlei-Kosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Commission probirt, in der Stände-Versammlung zum Vortrag gebracht, und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelder und Reisekosten der Stände-Mitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisegelder, wie die Stände-Mitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Casse.

X. Kapitel.

Von dem Staats-Gerichtshofe.

§. 195.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§. 196.

Der Staats-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechts-Gelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus Königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderliche Eigenschaften haben.

Das Canzlei-Personal wird aus dem Ober-Tribunal genommen.

§. 197.

Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Stände-Versammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§. 198.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justiz-Minister contrasignirten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstands-Fällen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 199.

Eine Anklage vor dem Staats-Gerichtshofe wegen der oben (§. 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Stände-

Versammlung. Andere Staatsdiener als Minister und Departements-Chefs können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der § 53 enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 200.

Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs anzuwohnen.

§. 201.

Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§. 202.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste Königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 203.

Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrü[illegible]h auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§. 204.

Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

§. 205.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das

ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wieder-Anstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staats-Grund-Verfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiemit bei Unserer Königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem großen Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem 25sten Tage des Monats September im Eintausend Achthundert und Neunzehnten Jahre, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(Unterzeichnet) Wilhelm.

(L. S.)

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
(Unterzeichnet) Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 4. Oktober.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 20. v. M. gesetzliche Bestimmungen für die gesammten Bundesstaaten in Ansehung der Freiheit der Presse gemacht hat, welche wörtlich also lauten:

1.

„So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier nahmhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung,

an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen, gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt, sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Haupt-Bestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckende Gesetze, in so weit sie auf die im 1. Art. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundes-Staaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundes-Vereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

6.

Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechsel-

seitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit, und aller Mitglieder des Bundes, nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll in dem Fall, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundes-Versammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und, wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundes-Versammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundes-Staaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundes-Versammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundes-Versammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

8.

Sämtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundes-Versammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verle-

gers, und insoferne sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicherweise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundes-Tage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundes-Acte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen."

So machen Wir den vorstehenden Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung, in Gemäßheit des §. 3 der Verfassungs-Urkunde hiermit in Unseren Königlichen Staaten zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt, und finden Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, bewogen, zur Vollziehung desselben, kraft des §. 89 der Verfassungs-Urkunde, vorläufig zu verordnen: daß von heute an, alle politischen Tagblätter und Zeitschriften unter der Oberaufsicht und Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Censur unterworfen werden sollen, wo Wir Uns im übrigen vorbehalten, die weitere zu Vollstreckung des mehrgedachten Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben, Stuttgart den 1. Oktober 1819.

In Abwesenheit Seiner Majestät des Königs aus besonderer höchster Vollmacht:

von der Lühe. Franquemont. Phull. Wintzingeroda. v. Otto. Weckherlin.

Minister des Innern
v. Otto.

Pistorius.

B.) Dienst - Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben, vermöge gnädigsten Decrets vom 27. Sept., dem Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Winzingeroda, das Großkreuz,

dem Präsidenten des Criminal-Senats des Königl. Ober-Tribunals, von Gros, das Commenthurkreuz, so wie

dem Staatsrath von Fischer und dem Ober-Regierungsrath Schmidlin das Ritterkreuz des Königl. Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben durch höchste Decrete vom 26. und 27. Sept. den bisherigen Oberst-Stallmeister-Amtsverweser, Obersten von Münchingen, zum Oberst-Stallmeister, so wie zum Generalmajor gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majestät auf die Höchstdenselben in Gemäßheit des Edikts über die Gemeinde-Verfassung vorgelegten Vorschläge zur Besetzung der Ober-Bürgermeisterstelle in der Stadt Ulm durch höchstes Dekret vom 25. Sept. diese Stelle dem bei dem Königl. Gerichtshof für den Donau-Kreis bisher angestellt gewesenen Ober-Justiz-Prokurator Wolbach gnädigst übertragen.

Nach Königl. Entschließung vom 19. Sept. ist der bisherige 1ste Sekretär bei der Regierung des Neckar-Kreises Saul auf sein Ansuchen in seiner bisherigen Eigenschaft zur Regierung des Jaxt-Kreises versetzt worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 20. v. M. ist die katholische Caplanei Frommenhausen, Oberamts Rottenburg, dem Pfarrer Dreyer in Weigheim, Oberamts Tuttlingen, übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 14. v. M. der Hütten-Verwalter Schulz zu Unterkochen, Altershalben, mit Pension in den Ruhestand gesetzt worden.

Am 17. v. M. ist der katholische Caplan Frech zu Dischingen, Oberamts Neresheim, gestorben.

Der Advokat Haakh zu Heilbronn ist auf sein Ansuchen der Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwalts in Folge Erlasses des Königl. Justiz-Ministerium vom 11. Sept. enthoben worden, welches hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Eßlingen den 20. Sept. 1819.

Königl. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.
Huber.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften außer dem evangelischen Seminar legitimirten Jünglinge.

Nachstehende Studien-Candidaten sind nach der am 30. und 31. August, 15. und 16. September d. J. erstandenen gesetzlichen Vorprüfung zu Beziehung der Universität für das Studium höherer Wissenschaften außer dem evangelischen Seminar legitimirt worden.

A. Für das Studium der evangelischen Theologie.

Gustav Adolph Anhäuser, Sohn des Dekans der reformirten Gemeinde in Kannstadt.
Gottlieb Kelber, Sohn des Cantors in Niederstetten.
Carl Friedrich Leopold Stiefel, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Steinkirchen.
Christian Gottlieb Schnaufer, Sohn eines Bürgers in Renningen.

B. Für das Studium der Rechtswissenschaft.

Johann Conrad Besserer, Sohn des Oberamtmanns in Langenau.
Ludwig Bigendorf, Sohn des Senators in Ulm.
Ludwig Bilfinger, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Oppelspon.
Eduard von Breitschwerd, Sohn des Staatsraths in Stuttgart.
Franz Mathias Degen, Sohn des gräfl. Hazfeldschen Rent-Beamten in Waldmannshofen.
August Friedrich Erne, Sohn des Oberamts-Physikus in Rottenburg.
Carl Adolph Faber, Sohn des verstorbenen Kreissteuerraths in Urach.

Amandus Friedrich Wilhelm Günzler, Sohn des Regierungsraths Oberamtmanns in Nürtingen.
Heinrich Harprecht, Sohn des Ober-Finanzraths in Stuttgart.
Carl Ludwig Hopfengärtner, Sohn des verstorbenen Leibmedikus in Stuttgart.
Eberhardt Friedrich Klüpfel, Sohn des verstorbenen Stadtschreibers in Stuttgart.
Georg Friedrich Krauß, Sohn des Oberamtmanns in Maulbronn.
Carl und Friedrich v. Linden, Söhne des Regierungs-Präsidenten in Reutlingen.
Gottlieb Friedrich Märklin, Sohn des Pfarrers in Thailfingen.
Christian Sebastian v. Mayer, Sohn des Bürgermeisters in Biberach.
Johann Christian Neidhardt, Sohn des verstorbenen Hof-Uhrmachers in Stuttgart.
Friedrich Notter, Sohn des verstorbenen Hauptmanns.
Paul Pfizer, Sohn des Direktors des Ober-Tribunals in Stuttgart.
Friedrich Rüdinger, Sohn des Ober-Accisers in Lehrensteinsfeld.
Johann Georg Schäfer, Sohn des Schultheißen in Rommelsbach.
Carl Otto Schott, Sohn des Pfarrers in Steinheim.
Adolph Steinheil, Sohn des Schulden-Zahlungs-Kassiers in Stuttgart.
Christian Heinrich Thon, Sohn des Salinen-Direktors in Hall.
Wilhelm Wieſt, Sohn des Physikus in Altdorf.
Zinner, Sohn des Salinen-Inspektors in Sulz.

C. Für das Studium der Medicin und höhern Chirurgie.

Christian Friedrich Hauff, Sohn des Pfarrers in Bohndorf.
Eberhardt Friedrich Mauz, Sohn eines Bortenmachers in Neslingen.
Christoph Wilhelm Eisenmenger, Sohn des fürstl. Hohenloh'schen Oberamtsraths in Langenburg.
Leopold Faber, Sohn des Landschafts-Cassiers in Scheer.
Eduard Christoph Walz, Sohn des verstorbenen Apothekers in Stuttgart.

D. Für das Studium der Kameral-Wissenschaft.

Franz Joseph Bandel, Sohn des pensionirten Ober-Registrators in Mergentheim.
Carl Goeriz, Sohn des Post-Kassiers in Stuttgart.
Ludwig Heinrich, Sohn des Amtmanns in Murrhardt.
Moriz Mohl, Sohn des Regierungs-Präsidenten in Ellwangen.
Wilhelm Rübling, Sohn eines Kaufmanns in Ulm.
Conrad Sandberger, Sohn des Oberamtmanns in Ellwangen.

Wilhelm Heinrich Schickhardt, Sohn des Rechnungs-Revisors in Nürtingen.
Carl Schweizer, Sohn des Brand-Versicherungs-Kassiers in Stuttgart.
Johann Jakob Wolfer, Sohn eines Strumpf-Fabrikanten in Ebingen.
Wizigerreuther, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Ebingen.

E. Für das Studium der Forst-Wissenschaft.

Wilhelm Heinrich Gwinner, Sohn des resignirten Schultheißen in Oetisheim.
Carl August Klinger, Sohn des Kameralamts-Bauknechts in Stuttgart.

Stuttgart den 25. Sept. 1819.

Süskind.

Unterkochen. Die unterzeichnete Stelle hat von dem Fruchtkasten zu Wasseralfingen 160 Scheffel ganz schönen ferndigen Dinkel aus freier Hand zu verkaufen. Den 23. Sept. 1819.

Königl. Kameralamt Aalen.

Urach. Am Mittwoch den 6. Okt. wird die unterzeichnete Stelle, höchstem Auftrag gemäß, folgende brauchbare Weinfässer verkaufen, und zwar 12 Stück im Gehalt von 7 bis 16 Eimer, 1 Stück zu 19 Eimer, 1 Stück zu 23 Eimer und 1 Stück zu 43 Eimer. Die etwaigen Liebhaber werden hiemit eingeladen, an benanntem Tage, Vormittags 9 Uhr, hier zu erscheinen, und dem Aufstreich anzuwohnen. Den 23. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Rottenburg. Zu Folge hoher Weisung vom 20. September wird die unterzeichnete Beamtung die in den herrschaftlichen Kellern unter dem vormaligen Jesuiten-Collegium und dem Bandhause zu Rottenburg befindliche 30 Weinfässer, welche sämtlich gut erhalten und in Eisen gebunden sind, und 280 Eimer fassen, so wie die vorräthige Küfer- und Keller-Materialien, nebst 67 Stück eisenen Reifen im öffentlichen Aufstreich verkaufen, und diese Verhandlung Montags den 11. Oktober, Vormittags 9 Uhr, vor sich gehen, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 23. Sept. 1819.

Königl. Kameralamt.

Tübingen. Freitag den 8. Oktober d. J. wird die Lieferung von 20,000 Stück Kraut und 900 Simri Erdbirn für das evangelische Seminarium und für den katholischen Konvikt in Abstreich gebracht werden; die Liebhaber zu diesen Lieferungen wollen sich gedachten Tags, Vormittags 10 Uhr, auf der Seminar-Prokuratur dahier einfinden und das Nähere vernehmen. Den 23. Sept. 1819.

Seminar-Prokuratur und Konvikts-Verwaltung.

Ludwigsburg. Ueber die Lieferung einer Anzahl Stallgölten und Schweifkübel für die Königl. Reiterei, wird die unterzeichnete Stelle am Samstag den 9. Oktober d. J. einen Abstreichs-Accord vornehmen, wozu sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr in dem Arsenal-Nebengebäude einfinden wollen. Den 29. Sept. 1819. Königl. Arsenal-Direction.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 7. Oktober.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, den Königl. Geschäftsträger am Königl. Niederländischen Hofe, Legations-Rath Wächter, durch allerhöchstes Rescript vom 19. September in den Adelstand des Königreichs zu erheben.

Sodann haben Allerhöchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 24. Sept. dem Prosektor *D.* Baur in Tübingen den Charakter eines außerordentlichen Professors zu verleihen, und

den ausübenden Arzt, *D.* Rapp von hier, zum außerordentlichen Professor an der medizinischen Fakultät in Tübingen für die Lehrfächer der menschlichen und der vergleichenden Anatomie und zum Fakultäts-Beisitzer bei den Prüfungen zu ernennen geruht.

Unterm 30. Sept. wurde dem zu der katholischen Kaplanei in Jsny, Landkapitels Wangen, ernannten, von Riedlingen gebürtigen Nicolaus Werner, bisherigen Vikar in Hausen, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Unter dem 30. v. M. wurde der Unterlieutenant v. Erhardt, des 7. Infanterie-Regiments, der Königl. Militär-Dienste entlassen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Wilhelm Friedrich August Reuß, von Stuttgart, welcher bei der ersten Dienstprüfung das Zeugniß II. Classe: „sehr gut bestanden,“ erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshof des Neckar-Kreises aufgenommen worden.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers.

Stuttgart den 2. Okt. 1819. v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

1.) des Ministerium des Innern.

a. Den Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betreffend.

Den sämtlichen Oberamts-Pflegen wird hiemit eröffnet, daß der Vergütungs-Preis für die an die Gensd'armerie in den Monaten Juli, August und September d. J. abgegebene Fourage auf 22 kr. für die Ration bestimmt worden ist.

Stuttgart den 27. Sept. 1819. v. Otto.

b. Brandschadens-Umlage.

Da die am 13. Mai 1818 leztmals ausgeschriebene Brandschadens-Umlage durch die seitherigen Brandschadensfälle und Verwaltungs-Kosten beinahe erschöpft, und mithin das Bedürfniß einer neuen Brandschadens-Umlage eingetreten ist; so ist solche, durch Königl. Entschließung vom 24. d. M., wieder auf 4 kr. von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlags festgesezt worden.

Die Königl. Oberämter erhalten demnach den Befehl, zur Vollziehung dieser Umlage die erforderlichen Vorkehrungen, und die zuverläßige Einleitung zu treffen, daß die erste Hälfte derselben bis 1. Dec. d. J., die zweite aber bis 1. März 1820 zum Einzug gebracht und an die Brandschadens-Casse eingeliefert werde; auch sind die summarischen Urkunden über den Betrag der Umlage, nach der den 28. März 1816 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 13.) ertheilten Vorschrift mit vollkommener Genauigkeit zu fertigen, und so wie die Abrechnungen der Amtspfleger über die eingelieferten Brandschadens-Beiträge (leztere in doppelter Ausfertigung) nebst den Interims-Quittungen an die Brandschadens-Versicherungs-Kasse einzuschicken.

Endlich werden sämtliche Königl. Oberämter erinnert, auf strenge Beobachtung der bestehenden Feuer-Polizei-Geseze ein genaues Augenmerk zu richten.

Stuttgart den 27. Sept. 1819. v. Otto.

1.) Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung der in den katholischen Convict zu Tübingen aufgenommenen Jünglinge.

In den katholischen Convict zu Tübingen sind folgende Jünglinge, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen wollen, aufgenommen.

a. Von dem Gymnasium zu Ellwangen.

Georg Bezler, Sohn eines Bauern zu Reichenbach.
Martin Braun, Sohn eines verstorbenen Schneiders zu Ellwangen.
Xaver Brehm, Sohn des Schloßverwalters in Ellwangen.
Georg Emer, Sohn eines Zimmergesellen in Ellwangen.
Hilar Haag, Sohn weil. fürstl. Ellwangischen Amtmanns in Thanenburg.
Joseph Jobler, Sohn weil. Burgvogts in Illertieden.
Carl Liebermann, Sohn des Bürgermeisters in Rottenburg.
Alois Mozer, Sohn eines Schusters in Stimpfach.
Anton Rink, Sohn eines Krämers in Hohenstadt.
Sebastian Spet, Sohn eines Schmieds in Kitzen.
Anton Weiß, Sohn des Amtsarzts in Weingarten.
Kaspar Zeller, Sohn des Thorwarts in Ellwangen.

b. Von dem Gymnasium in Rottweil.

Joseph Anton Mathes, Sohn eines Bauern zu Deilingen.
Franz Joseph Schaaf, Sohn eines Saitlers in Rottweil.
Dominikus Schorer, Sohn eines Schneiders in Rottweil.

Der Tag des Eintritts ist auf Samstag den 26. Oktober festgesetzt.

Stuttgart den 2. Oktober 1819. Camerer.

C.) Des Departements der Finanzen:

Der Königl. Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission.

Herbst-General-Reskript auf 1819.

Bei der bevorstehenden Weinlese werden die Königl. Ober- und Kameral-Beamten, unter Beziehung auf die wegen der Herbst-Anstalten und der Wein-Gefäll-Erhebung erlassenen ältern und neuern Verordnungen, im Allgemeinen angewiesen, dafür besorgt zu seyn, daß die der Königl. Ober-Finanzkammer zustehenden Weingefälle vollständig, und mit möglichster Beschränkung der Kosten, zum Einzug gebracht werden.

Zugleich sieht man sich veranlaßt, noch folgende besondere Vorschriften zu genauer Befolgung zu ertheilen:

1.) wird wegen des Herbsttages, die in dem Herbst-General-Reskript von 1811 (Staats- und Regierungs-Blatt v. 1811 pag. 501.) ertheilte Verordnung, wiederholt in Erinnerung gebracht.

2.) Der Anfang der Weinlese ist mit Rücksicht auf die Zeitigung der Trauben zu bestimmen, und insofern nicht nachtheilige Witterung eintritt, nicht zu beschleunigen.

3.) So wie die Zeit zur Weinlese mit Vorsicht zu wählen ist: so sind auch, in Rücksicht der Ordnung bei derselben, zweckmäßige den Bestimmungen der allgemeinen Herbst-Ordnung und des General-Rescript vom 15. Sept. 1728 pct. 2. entsprechende Anstalten zu treffen.

4.) Haben die Königl. Ober- und Cameral-Beamte darauf zu sehen, daß die in dem Herbst-General-Rescript v. 1812 §. 5 ertheilte Anweisung, in Beziehung auf das Raspeln der Trauben, wodurch die Qualität des Weins gewinnt, und die Weinbergbesitzer für den Aufwand und für den unvermeidlichen Abgang, durch höhere Preise von den Abnehmern ihrer Weine, wieder entschädigt werden, wenigstens bei den Orts-Vorstehern und der vermöglicheren Classe der Weinbergbesitzer, wo es die Umstände gestatten, befolgt wird.

5.) Wird die in dem General-Rescript von 1728 pct. 6. wegen Anschaffung passender Deckel auf die Bütten oder Kufen gemachte Anordnung, weil durch die zweckmäßige Verwahrung der Mostkufen den schädlichen Einwirkungen der Sonne und des Regens, so wie der Unreinlichkeit begegnet wird, wiederholt empfohlen.

6.) Ist darauf zu sehen, daß das Deihen, oder das Auspressen der Tröber, so schnell als nur immer möglich betrieben wird, und sind zu diesem Ende in jeder Kelter die erforderliche Anzahl Kelterknechte anzustellen.

7.) Wenn von den vorigen Jahren noch Bodenweine oder andere herrschaftliche Weingefälle ausständig seyn sollten; so sind dieselben, neben den laufenden Abgaben, in Natur vollständig zu erheben; es wäre denn, daß der eingetretene Frühlingsfrost oder Wetterschlag den Weinsegen zernichtet hätte, in welchem Fall für die Naturalschuldigkeit, das Geld in den mittlern Herbst-Preisen eingezogen werden darf.

8.) Was endlich die Abgaben unter den Keltern betrifft; so wird hiemit folgendes bestimmt:

a. Die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener, so wie die Gülten, Tagweine u. dgl. sind unter der Kelter mit $\frac{2}{3}$ Vorlaß und $\frac{1}{3}$ Druck, aber nicht von den Bütten, sondern aus den Sammel-Fässern abzugeben, insoweit die Gefälle eines Cameralamts zu deren vollständigen Berichtigung hinreichen.

b. Wegen des Verkaufs und der Einkelterung eines Theils der übrigbleibenden Gefälle wird besonders verfügt werden.

9.) Nach beendigtem Keltergeschäft haben die Cameralbeamten den Nachherbstbericht vorschriftgemäß, und unter Anschluß einer Weinvorraths-Tabelle, an die unterzeichnete Stelle einzusenden, die Herbstkostens-Verzeichnisse aber den Königl. Kreis-Finanzkammern zur Decretur vorzulegen. Stuttgart den 4. Oktober 1819.

Auf besondern Befehl.

Süßkind.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Audizdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 12. Oktober.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen:

1. der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die Anwendung von Pressern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten betreffend.

Durch das General-Rescript vom 24. Mai 1694, durch die Commun-Ordnung Cap. 5. Abschn. II. §. 6 und durch die allgemeine Verordnung vom 14. April 1781 §. 11. ist zwar die Einlegung von Pressern zu Beitreibung der Steuer-Rückstände, so wie der herrschaftlichen und anderer öffentlichen Schuldigkeiten, jedoch nur in dem Falle gestattet, wenn kein füglicherer und dem Schuldner unschädlicherer Weg anschlagen will, auch den Beamten zur Pflicht gemacht, jeden Mißbrauch dabei sorgfältig zu vermeiden, und so vorsichtig dabei zu verfahren, daß sie jederzeit außer der Gefahr der Verantwortung seyn mögen.

Da nun in neueren Zeiten hie und da Klagen über Bedrückungen vorgekommen sind, welche sich bei der Anwendung dieses Executions-Mittels erlaubt wurden; so sieht man sich veranlaßt, alle Verwaltungs-Beamten, welche im Fall sind, sich desselben zu bedienen, auf die Bedingungen, unter welchen es gesetzlich zugelassen ist, aufmerksam zu machen, und in dieser Beziehung insbesondere Folgendes einzuschärfen:

1.) Ehe ein Presser abgeordnet wird, muß durch den Orts-Vorsteher der Schuldner gemahnt, ihm ein endlicher Zahlungs-Termin, unter Bedrohung mit der Execution

die Schuld davon trägt, neben der Verurtheilung in den Ersatz der verursachten Kosten, gebührender Ahndung zu gewärtigen.

Stuttgart den 30. Sept. 1819.

v. Otto. v. Weckherlin.

2. Des Königl. Consistoriums.

a.

Da Seine Königl. Majestät die Aufstellung eines zweiten Hauptlehrers im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen genehmigt und für diese Stelle eine Besoldung von Achthundert Gulden gnädigst festgesetzt haben, so wird dieß in der Absicht bekannt gemacht, daß sich die Bewerber um diese Stelle innerhalb drei Wochen bei dem Königl. Consistorium in schriftlichen Eingaben unter Beilegung von Zeugnissen ihrer Kenntnisse und Amtsführung und der erforderlichen Berichte ihrer vorgesetzten Stellen melden möchten.

Von den Bewerbern um diese Stelle wird gründliche Kenntniß der Religion, der deutschen Sprache und der sogenannten Realien, vorzüglich der Geographie, Geschichte, Natur-Geschichte und Naturlehre und vor allem Uebung und Gewandtheit im Lehr-Vortrag erfordert.

Dem wissenschaftlich gebildeten Bewerber, dem diese Erfordernisse nicht mangeln, wird man schon darum bei Besetzung dieser Stelle den Vorzug einräumen, weil der zweite Hauptlehrer am Seminar der nächste Gehülfe des Inspectors und in Verhinderungsfällen dessen Amts-Verweser zu werden bestimmt ist.

Stuttgart den 1. Oktober 1819. Schmidlin.

b.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß man an die Stelle des Pfarrers Lenz zu Heimertingen, in der Leonberger Diöcese, der auf seine Bitte von der Leitung der Schullehrer-Conferenzen mit Bezeugung der Zufriedenheit entlassen worden ist, dem Pfarrer Halm zu Hirschlanden die Leitung der Schullehrer-Conferenzen jenes Bezirks übertragen habe.

Stuttgart den 1. Oktober 1819. Schmidlin.

Dienst-Erledigungen.

Die Caplonei zu St. Michael in Riedlingen ist durch das unterm 23. v. M. erfolgte Absterben des bisherigen Caplans Jakob Ammenhofer erledigt worden.

Den 4. d. M. ist der Pfarrer M. Gotthold Friedrich Christian Mörz in Thamm, Diözese Ludwigsburg, gestorben.

Stuttgart. Da außer den bereits bestehenden Briefpost-Cursen nach Schafhausen, vom 2. Okt. d. J. an, auch jeden Samstag früh eine Briefpost dahier abgehen wird, mit welcher zugleich auch Briefe nach Hechingen, Balingen, Aldingen, Tuttlingen, Rottweil und diesen Gegenden gesandt werden können, so verfehlt man nicht, dieses hiemit öffentlich bekannt zu machen. Den 1. Oktober 1819. Königl. Haupt-Postamt.

Neuenbürg. Die dem Papier-Fabrikant August Ferdinand Revinius, von Wildbad, gegen welchen kürzlich der Gant oberamtsgerichtlich erkannt wurde, bis daher zugehörige, eine kleine Viertelstunde von der Stadt an der Enz liegende, im Jahr 1816 ganz neu erbaute Papiermühle, wird den 2. November d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Papiermühle selbst, im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Hauptgebäude, welches die Papiermühle und eine Wohnung enthält, ist 60' lang, und 40' breit, und besteht aus 3 Stockwerken; im ersten Stock ist eine Werkstube mit einem halben Zeug und mit einem ganzen Zeug Holländer, eine Postpresse, eine Trockenpresse, eine Butte mit kupferner Blase, ein Gumpbrunnen, eine Wasserstube mit 2 Wasserrädern, und den zum Werk gehörigen unentbehrlichen Werkzeugen, eine Leimküche mit einer Leimpresse und 2 eisernen Kesseln, ferner eine Stallung zu 4 Stück Rindvieh; im zweiten Stock sind 2 heizbare Zimmer, 4 Kammern, eine Küche und Speisekammer; im dritten Stocke und unter dem Dachstuhl 3 Hangböden mit Jalousie-Läden versehen. Bei diesem Werke befinden sich eine Holz- und Wagen-Remise, eine Schweinstallung, ein Backofen, 2 Brt. 35/3 Rth. Wurzgarten und Hofraithe. 2 Brt. Aker, 23 1/3 Rth. Grasboden und 2 Mrg. 11 3/4 Rth. Wiesen. Wegen des Wassers ist niemals ein Stillstand des Werks zu befürchten, indem die Enz hier weder gefriert, noch aus den Ufern tritt. Bei der angenehmen Lage des zugebauten Wohnhauses und Gartens wäre eine Wein- und Speiswirthschaft über die Badezeit, welches Recht der bisherige Eigenthümer anzusprechen hatte, wenn besonders noch einiges zur Unterhaltung der Bade-Gäste auf dem vorhandenen freien Raum angelegt werden würde, sehr vortheilhaft. Die Beschwerden auf der Liegenschaft außer den Steuern und Anlagen sind ganz unbedeutend. Für das Lumpensammlen sind jährlich 17 fl. zum Kameralamt zu bezahlen. Neben der Weidegerechtigkeit erhalten die Wildbader Burger das erforderliche Bau- und Brennholz unentgeldlich aus den Königl. Waldungen. Die ganze Liegenschaft ist zu 9756 fl. 30 kr. obrigkeitlich angeschlagen, übrigens können die Güterstücke auch abgesondert verkauft werden. An dem Kaufschilling ist 1/3 baar, die andere 2/3 aber in jährlichen verzinslichen Zielern zu bezahlen. Die Kaufsliebhaber werden nun hiemit eingeladen, das zu Veräußernde selbst einzusehen, und, mit obrigkeitlichem Prädikat und Vermögens-Zeugnissen versehen, der Versteigerung anzuwohnen. Den 20. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Bebenhausen. Nachdem die unterzeichnete Stelle den Auftrag erhalten hat, die in dem hiesigen herrschaftlichen Keller vorhandene Fässer sowohl als auch die vorräthige Keller- und Kiefer-Materialien und Kiefer-Handwerkszeug im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen, und den Keller selbst mit oder ohne Fässer zu verpachten, und zu dieser gedoppelten Verhandlung Montag den 18. Oktober, Morgens 8 Uhr, als Anfang bestimmt hat, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an gedachtem Tag und Stunde der hier befindliche große gewölbte und ganz gute Keller zu 800 bis 1000 Eimer auf ein oder mehrere Jahre mit oder ohne Fässer und Lagen, je nachdem sich Liebhaber dazu finden werden, verpachtet, und nach diesem mit dem Verkauf der vorhandenen großentheils in Holz gebundenen Fässer von 3 bis 24 Eimer, die sich in ganz gutem und mittelmäßigem Zustand befinden, samt den dazu gehörigen Lagern und den Fürlingen und Karchfässern fortgefahren werden wird. Am Dienstag den 19. Oktober werden die vorräthige Kiefer-Materialien welche bestehen in 3½- bis 11schuhigen Daugen, 4½- bis 10schuhigen Bodenstücke, Faßthürlein, Spangen, eichenen Kübel, Führling, Karchfaß und Faßreifen, leztere von 15 bis 35 Schuh, große und kleine Band, wozu auch noch einige in Braken, Schienen, Hand- und Stoßriegel bestehende Kelter-Materialien kommen werden, und am Mittwoch den 20.

Oktober der sämtlich vorhandene vollständig und noch gut erhaltene Kiefer-Handwerkszeug verwerthet werden. Mit dieser Verleihungs- und Verkaufs-Verhandlung wird auch der Verkauf des vorhandenen entbehrlichen von der Jagdzeugschneider- und Fröhner-Oekonomie herrührenden Geschirrs, welches in Zinn-, Kupfer-, Eisen-, Kuchengeschirr, Tischtücher, Schreinwerk und übrigem Hausrath besteht, verbunden, und damit am Donnerstag und Freitag den 21. und 22 Okt. fortgefahren werden, an welchen Tagen auch ein großer kupferner, 1 Eimer haltender, Kessel samt eisernen Platten zum Verkauf gebracht werden wird. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen, den Verhandlungen anzuwohnen, und wird noch bemerkt, daß die zur Verleihung und Verkauf kommenden Gegenstände täglich beaugenscheinigt werden können. Den 25. Sept. 1819. Königl. Kameralamt.

Tübingen. Auf höchsten Befehl werden die entbehrlichen theils in Eisen, theils in Holz gebundene Lagerfässer aus den hiesigen Herrschafts-Kellern, sowohl in dem Pfleghof, als auf dem Schloß, an der Zahl 21 und im Gehalte von 39 bis zu 4 Eimern, nebst den ebenfalls überflüssigen Keller- und Keltern-Geräthschaften, am Samstag den 16. Okt. d. J., Vormittags 9 Uhr, im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden, unter dem Vorbehalte der höchsten Ratification, verkauft werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind. Den 30. Sept. 1819.

Königl. Kameral-Verwaltung.

Gotteszell. Bis Montag den 18. künftigen Monats wird das Brod-Bedürfniß diesseitigen Instituts auf ein oder mehrere Jahre in öffentlichen Abstreich gebracht werden. Hiezu werden nun diejenigen Liebhaber, welche sich mit den erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnissen gehörig auszuweisen vermögen, einen solchen Accord übernehmen zu können, mit dem Anfügen eingeladen, sich gedachten Tags, Vormittags 10 Uhr, in der Amts-Canzlei dahier bei der Verhandlung einzufinden. Den 22. Sept. 1819. Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Merklingen. Zu Folge finanzkammerlichen Auftrags wird bei unterzeichneter Beamtung bis Freitag den 29. d. M. die Lieferung eines auf das künftige Frühjahr erforderlichen Quantums von 42,000 Stück Pfählen in die herrschaftlichen Weinberge zu Maulbronn, im Abstreich, an einen tüchtigen Unternehmer veraccordirt werden, wozu die Liebhaber sich Vormittags 10 Uhr in der Kameralamts-Wohnung allhier einfinden wollen. Den 2. Okt. 1819. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Das kleine im Landschaftshof befindliche bisherige Wohn-Gebäude, so wie die nicht weit davon gegen die Calwer-Straße hin stehende kleine Scheuer, sollen beide auf den Abbruch an den Meistbietenden verkauft werden. Es wird deswegen solches hiemit öffentlich unter dem Anhange bekannt gemacht, daß die Liebhaber zu diesen Gebäuden sich bei der Aufstreichs-Verhandlung darüber am Montag den 18. d. M., Vormittags 9 Uhr, in unterzeichneter Beamtung einzufinden haben. Den 6. Oktober 1819. Königl. Kameralamt.

Scharnhausen, Stuttgarter Amtsoberamts. Den 27. Okt. d. J., wird die Schafweide, welche 300 Stück erträgt, von Ambrosi 1820 bis 1823 auf 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen werden; wobei sich die Liebhaber, mit den erforderlichen Zeugnissen, besonders in Hinsicht auf eine Cautions-Leistung versehen, Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden wollen. Den 2. Sept. 1819. Gemeinde-Rath.

Rottenburg. Die Schafweide zu Obernau, welche 120 Stück erträgt, wird am 30. Okt. d. J., Vormittags um 9 Uhr, wieder auf 3 Jahre, von Lichtmeß 1820 anfangend, öffentlich verliehen werden. Die Liebhaber werden eingeladen, an gedachtem Tag, auf dem Rathhause zu Rottenburg mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögens-Umstände zu erscheinen. Den 18. Sept 1819. Königl. Oberamt.

Ebingen. Die Sommer-Schafweiden nachstehender Orten werden am 14. Oktober d. J., Morgens 9 Uhr, zu Kirchen im goldenen Hirsch, im öffentlichen Aufstreich auf 1 Jahr verliehen, und zwar die der Commun Kirchen, welche 200 Stück erträgt, dann die der Commun Deppenhausen, welche

ersucht, auf gedachten Kolb, welcher 45 Jahre alt, und Bauernknecht ist, auch früher Soldat war, zu fahnden, und ihn auf Betreten anher einliefern zu lassen. Den 17. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Böblingen. Johann Joseph Deisler, Schustersgeselle von Assamstadt, Großherzoglich Badischen Bezirksamts Borberg, der seit dem Fruhjahre 1818 unter dem Namen des Leineweberssgesellen Joh. Philipp Eisenhardt, von Deufringen, hiesigen Oberamts, mit dem entwendeten Wanderbuche desselben herumvagirte, ist in der verwichenen Nacht hier aus dem Gefängnisse gebrochen. Da er auf solche Art, erst gestern eingelaufener Nachricht zu Folge, schon einmal und zwar im Sommer 1817 einer Freiheitsstrafe wegen mehrere Diebstähle in seinem Heimwesen entflohen ist, so werden um so mehr alle Justiz- und Polizeistellen aufmerksam auf ihn gemacht und zugleich ersucht, ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Unkosten hieher auszuliefern. Er ist 24 Jahre alt, 6 Fuß groß, schlanker Statur, brauner Haare, grauer Augen, und bekleidet mit einem alten runden Hut, einem blau zeugenen Wammes, dergleichen langen Hosen, wollenen Socken und Bändelschuhen. Den 20. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Nürtingen. Johannes Strobel, von Grünmettstetten, Oberamts Horb, Müller von Profession, 23 Jahre alt, von mittlerer Größe, dick und stark gewachsen, mit langen hellgrauen Beinkleidern, grünem Wammes, einer Müze mit schwarzem Wachstuch überzogen, und Stiefeln bekleidet, war wegen Verfälschung seines Wanderscheins allhier in Verhaft, und ist heute aus seinem Gefängniß ausgebrochen. Alle obrigkeitliche Behörden werden hiemit ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher transportiren zu lassen. Den 23. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Tuttlingen. Joseph Widmann, Bauernknecht von Baienfurth, Oberamtsgerichts Ravensburg, ist durch die übereinstimmende Aussage seiner Mitconsorten beschuldigt, zu Irrendorf, diesseitigen Gerichtsbezirks, an einem Hazardspiele Antheil genommen zu haben. Da nun der gegenwärtige Aufenthalt des Widmann unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sich unverzüglich vor dem unterzeichneten Gerichte zum Behuf der auf besondern Auftrag des Königl. Criminal-Senats in Tübingen gegen ihn einzuleitenden Untersuchung zu stellen. Zugleich werden alle obrigkeitliche Stellen ersucht, dem Widmann nirgends den Aufenthalt zu gestatten, sondern ihn hieher zu weisen. Den 24. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Aalen. Der Gemeinde Adelmannsfelden, diesseitigen Oberamts, ist auf ihr Ansuchen erlaubt worden, einen dritten Krämer- und Viehmarkt auf Simon- und Judastag, der im laufenden Jahr auf den 28. Oktober fällt, jährlich abhalten zu dürfen, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die beiden andern Vieh- und Krämermärkte in gedachtem Ort an Mariä-Verkündigung und an Mariä-Heimsuchung abgehalten werden. Den 22. Sept. 1819.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Gestern Mittag fand man in dem nahe bei dem Bruderhaus liegenden Bärensee einen männlichen Leichnam, welcher wahrscheinlich schon 14 Tage im Wasser gelegen, und in einem so hohen Grad von Fäulniß übergegangen ist, daß seine Gesichtszüge ganz unkenntlich waren. Der Todte scheint seinem schlanken Gewächse nach ein Mann von 20 bis 25 Jahren zu seyn, hat dunkelbraune kurz abgeschnittene Haare, braunen Backenbart, vollständige gute Zähne, ist ungefehr 5' 9'' groß, und bekleidet mit 1 halbfeinen verflickten Hemd ohne Namen oder Zeichen, 1 Paar grauen langen Nanquin-Hosen, 1 Paar neuen Bund-Stiefeln ohne Nägel, und 1 weissen Halstuch mit rother Einfassung und schmalen nach beider Richtungen durchlaufenden rothen Streifen, jedoch ohne Namen. Alle Militär- und Civil-Behörden werden daher zur genauen Nachforschung des Namens und sonstiger Verhältnisse des Todten aufgefordert, und bei etwaiger Entdeckung um gefällige Nachricht gebeten. Den 18. Sept. 1819.

Königl. Amts-Oberamt.

Herrenberg. In der Gantsache Johann Michael Mornhinweeg, Taglöhner, und Joseph Mornhinweeg, Weber von Gärtringen, Vater und Sohn, ist bei heutiger Schulden-Liquidation der unter dem 6. d. M. angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden, so zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 18. Sept. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. In der Gantsache Johann Georg Harr, Maurers von Gärtringen, ist der unter dem 19. August d. J. angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die heute nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden, so hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 8. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Schuld-Sache Johann Martin Dieterlen, Taglöhners von Entringen, ist heute der Ausschluß-Bescheid gegen die am 3. d. M. nicht erschienene Gläubiger ausgesprochen worden, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 30. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Urach. Georg Hasler, Bürger und Taglöhner zu Bempflingen, wandert mit seiner Familie nach Pohlen, Departements Warschau, aus, und wird durch den Bürger-Ausschuß, Martin Baisch, in allen seinen Verbindlichkeiten auf Jahresfrist vertreten; wer etwas an ihn zu fordern hat, melde sich bei dem Schultheißenamt Bempflingen innerhalb 4 Wochen. Den 12. Sept. 1819.

Königl. Oberamt.

Urach. Elisabetha Catharina Schmohlin, weil. Samuel Schmohlen, Nadlers zu Mezingen, eheliche ledige Tochter, will nach Wien auswandern; ebenso Johann Georg Koller, Zeugmacher, ledig, Christoph Kollers, Zeugmachers zu Mezingen, ehelicher Sohn; erstere wird durch den Chirurgus Friedrich Unterkircher und letzterer durch Jakob Auer zu Mezingen inner der gesetzlichen Jahresfrist vertreten. Den 23. Sept. 1819.

Königl. Oberamt.

Kirchheim. In den Monaten Juli, August und September d. J., sind von dem hiesigen Oberamt: 1.) Johann Georg Schänfele, ledig von Weilheim, Schäfer; 2.) Anna Barbara Breß, von Oettingen, ledig; und 3.) Johannes Löffler, Schäfer von Jesingen, ausgewandert. Sie werden von tüchtigen Bürgen auf Jahresfrist vertreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 30. Sept. 1819.

Königl. Oberamt.

Ebingen. Der ledige Anton Dangel, von Oepfingen, wandert nach Baiern, Johanna Hörgin, von Munderkingen, nach Sigmaringen, und Joseph Moll, von Berg, nach Ungarn aus, und werden gesetzlich auf Jahresfrist vertreten, welches man zur allgemeinen Kenntniß bringt. Den 30. September 1819.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Rosine Catharine, des weil. Johann Conrad Schorr, gewesenen Zeugmachers von hier, ledige 33jährige Tochter, wandert nach Carlsruhe aus, und wird von Friedrich Schleich, Schneidermeister, auf Jahresfrist vertreten, was hiermit allgemein bekannt gemacht wird. Den 4. Oktober 1819.

Königl. Oberamt.

Geißlingen. Folgende Personen des diesseitigen Oberamts-Bezirks haben die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten: als Simon Schmid, von Wiesensteig, nach Salzburg; Anna Messerschmid, von Wiesensteig nach Eichstädt, und Johann Miorin, von Donzdorf, nach Mühlhausen in Frankreich. Sämtliche Auswanderer werden für ihre hierländische Verbindlichkeiten durch tüchtige, im hiesigen Oberamts-Bezirk ansäßige Bürgen auf Jahresfrist vertreten, weswegen jedermann, der an dieselben auf irgend eine Art Ansprüche machen kann, aufgefordert wird, solche innerhalb dieser Zeit bei ihren bisherigen Ortsobrigkeiten vorzubringen. Den 5. Oktober 1819.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 15. Oktober.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat August 1819 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat August sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Nachträglich:

Den 27. Juli wurde:

1. In der Recurssache des bei dem Königl. Oberamts-Gerichte zu Backnang wegen schwerer Verwundung seines Bruders in Verhaft und Untersuchung gekommenen David Fichtner, von Unterweissach, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes

zu Eßlingen gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 53. S. 472 enthaltene) Erkenntniß bestätigt.

Den 3.. Juli wurde:

2. in der Recurssache des wegen Kuh- und Pferd-Diebstähle bei dem Oberamte Wangen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Joseph Brak, von Zaißen, Oberamts Leutkirch, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Ulm gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 53. S. 467 enthaltene) Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent, neben Verurtheilung in die Arrest-Azungs- und Untersuchungs-, auch etwa in der Recurs-Instanz erwachsenen weitern Kosten, ingleichem in den Ersatz der auf das gestohlene Vieh verwendeten Fütterungskosten, mit Berücksichtigung des bereits erstandenen Arrests, zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen zweijährigen Vestungs-Arbeitsstrafe und zu nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus auf ein und ein halbes Jahr verurtheilt seyn soll.

Sodann
den 17. August wurde:

3. in der Recurssache des wegen Fälschung und wiederholter Diebstähle bei dem Oberamts-Gerichte zu Tettnang in Verhaft und Untersuchung gekommenen Conrad Achberger, von Röthenbach, Oberamts Waldsee, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Ulm gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 53. S. 488 enthaltene) Erkenntniß dahin abgeändert, daß Inquisit der Diebstähle für überwiesen angenommen, neben Erstattung des Schadens und sämtlicher Untersuchungskosten unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer zwei und ein halbjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens 1½ Jahre verurtheilt seyn soll.

An demselben Tage wurde:

4. in der Recurssache der bei dem vormaligen Criminal-Amte zu Rotenburg wegen Betrugs und thätiger Beförderung der von ihrem Ehemann verübten Betrügereien in Verhaft und Untersuchung gekommenen Theresia, Ehefrau des Anton Schöllhammer, von Rohrdorf, Oberamts Horb, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Tübingen gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 53. S. 478 enthaltene) Erkenntniß bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 9. August wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm, zwischen den Besitzern der Porzellain-Fabrik zu Schretzheim, Marie Barbare Wintergerst,

rum curatore, und dem Pfarrer Bur zu Nordhausen, Beklagte, Appellanten, sodann dem Franz Michael Bur zu Ellwangen, Kläger, Appellat, die Bezahlung eines Kostgeldes betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und der beklagte Theil, neben Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz, wegen seiner muthwilligen Streitsucht mit einer Fiskal-Strafe von zehn Thalern belegt.

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen, zwischen dem Schultheiß Geiger und den Richtern zu Simmersfeld, Beklagte Appellanten, sodann dem Jakob Hauselmann daselbst, Kläger, Appellat, die Eidesfähigkeit des Letztern betreffend, die eingelegte Berufung aus gleichem Grunde von Amtswegen verworfen, und beklagter Theil zu dem Ersatze der Kosten dieser Instanz, wie auch zu Erlegung einer Fiskal-Strafe von zwanzig Thalern verurtheilt.

Den 13. August wurde:

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Bürgermeister Schmidt zu Nagold, nun dessen Erben, Kläger, Appellanten, und dem Freiherrn v. Münch, zu Mühringen, Beklagter, Appellat, Pacht-Vertrag betreffend, nach Abschwörung des dem beklagten Appellaten zugeschobenen Eides, das unter dem 13. Jun. 1817 gefällte Erkenntniß dahin bestätigt, daß Beklagter von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, und appellantischer Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt seyn soll; und

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen, zwischen dem Substituten Landerer zu Alpirspach, Beklagter, Appellant, und David Betting zu Denkingen, Kläger, Appellat, die Einrede des durch Entsagung beendigten Rechtsstreites betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 12. August:

1.) Rosine Catharine, geb. Neunhöfer, Klägerin, von Gottlob Häberlen, gewesenen Bürger und Silberarbeiter zu Ludwigsburg, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2.) Catharine, geb. Kuhrr, von Dünkelsbühl, Klägerin, von Carl Ludwig Diezel, Apotheker im Wildbad, Oberamts Neuenbürg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3. Gabriel Gießer, Bierbrauer zu Stuttgart, Kläger, von Regine geb. Drießlin, von Berg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Am 6. August wurde:

2. der Dorothea Schweigle, von Stuttgart, wegen aufs neue wiederholter, zwar kleiner, aber ausgezeichneter Diebstähle, neben Ersaz der Untersuchungs-Kosten und des erweislichen Schadens ein Zusaz von dreimonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger zweimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause zu der unterm 17. Juli d. J. wegen dritten Diebstahls gegen sie ausgesprochenen Strafe zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

3. Dorothea Schwab, von Böblingen, welche zu Ludwigsburg in Untersuchung kam, wegen wiederholter Unzucht in der Residenz, und wegen wiederholten Vagirens mit siebenmonatlicher Zuchthausstrafe, neben Ersaz der Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten belegt.

Am 10. August wurden verurtheilt:

4. Georg Chardon zu Heilbronn, wegen nahen Versuchs der Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen neben Bezahlung sämtlicher Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe;

5. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Johann Melchior Mezger, von Denkendorf, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholter Diebstähle und Betrügereien neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz zu achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung jedoch wenigstens auf neun Monate.

Am 11. August wurde:

6. gegen Christiane Magdalene, Eheweib des Gottlieb Seiz, von Krummenacker, Oberamts Eßlingen, wegen einbekannten wiederholten Ehebruchs, neben dem Kosten-Ersaz eine zwanzigwöchige Zuchthausstrafe erkannt.

Am 17. August wurden verurtheilt:

7. a. Leonhard Müller, von Hof- und Lembach, Oberamts Marbach, wegen eines grosen, qualificirten und gefährlichen Diebstahls, wegen anderer theils qualificirter, theils ausgezeichneter Diebstähle und wegen weiterer Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersaz und zwar in solidum rücksichtlich der in Gemeinschaft begangenen Diebstähle, auch neben Erstattung seiner Arrest- und ½ der Untersuchungs-Kosten zu vierjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm; und

b. Noah Specht, von Marbach, wegen in Verbindung mit Leonhard Müller verübten grosen qualificirten und gefährlichen Diebstahls, wegen eines weitern qualificirten und eines andern Diebstahls, neben dem Ersaze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Diebsgenossen, auch Bezahlung seiner Arrest- und ½ der Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe nebst Willkomm

unter Vorbehalt einer weitern Strafe auf den Fall, wenn derselbe in der Folge noch mehr beschwert werden sollte;

8. Carl Ludwig v. Reischach zu Ried, wegen abermaliger Entweichung und Ueberschreitung seiner Confinations-Bestimmung, auch müßigen Herumvagirens, neben dem Ersatz der Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlichem Vestungs-Arrest;

9. Friedrich Bock, von Lämmersbach, Oberamts Backnang, wegen thätlicher Mißhandlung des Orts-Schultheißen aus Rache wegen amtlicher Handlungen desselben, und wegen Injurien gegen dessen Ehefrau, neben dem Ersatz der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Vestungs-Arbeit.

Am 19. August wurden verurtheilt:

10. a. Christian Werner,
b. Michael Eberle,
c. Jakob Holzapfel,
d Matthäus Löffler,
sämtlich von Flein, Oberamts Heilbronn, wegen bedeutender Körper-Verletzung, neben dem Ersatz der Kur-Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit und neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, je zu ¼ auch der eigenen Arrest-Kosten jeder zu sechsmonatlicher seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Vestungs-Arbeit.

Am 23. August wurden bestraft:

11. die zu Leonberg in Untersuchung gekommene Elisabetha Berner, von Altdorf, Oberamts Böblingen, wegen wiederholten Diebstahls, Vagirens und unzüchtigen Lebens mit fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, neben Ersatz ihrer Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;

12. Jacob Lindenmayer, von Großhöchberg, Oberamts Backnang, wegen Körper-Verletzung und dadurch jedoch unabsichtlich und nur mit geringem Verschulden bewirkter Tödtung mit viermonatlicher Festungsstrafe, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs- Arrest- und Azungs-Kosten, so wie der Kur- Verpflegungs- und Begräbniß-Kosten des Verstorbenen, nach vorgängiger Liquidation vor dem Civil-Richter von Seiten der Betheiligten, und Moderation durch denselben;

13. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Gottfried Zimmermann, von Weilheim, Oberamts Kirchheim, wegen eines im Complott versuchten qualificirten und gefährlichen Diebstahls und wegen Concubinats, neben Bezahlung seiner Arrest- und eines seiner Zeit noch zu bestimmenden Theils der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests mit einjähriger Vestungs-Arbeitsstrafe;

14. Jacob Friedrich Rothfuß, von Stuttgart, wegen Betteln und fortgesetzten müßi-

gen, vagirenden und unordentlichen Lebenswandels mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten.

Am 26. August wurden verurtheilt:

15. Marie Heger, von Oberriexingen, Oberamts Vaihingen, wegen mehrerer Diebstähle, welche als vierter Diebstahl anzusehen sind, ferner wegen herumziehender Lebensart und wegen Ehebruchs, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten und des Schadens zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf acht Monate;

16. Noah Specht, von Marbach, wegen eines weiter gegen ihn erhobenen grossen Diebstahls, über die ihm unterm 17. Aug. (s. nr. 7. b) zuerkannte dreijährige Zuchthausstrafe, zu weiterer viermonatlicher Zuchthausstrafe, neben dem Ersatz des erweislichen Schadens und der Untersuchungs-Kosten;

17. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene beeidigte Postpackknecht Johannes Brand, von Sindelfingen, Oberamts Böblingen, wegen fortgesetzter Unterschlagung beträchtlicher Summen und zahlreicher Fälschungen in den Postbüchern zu achtzehnmonatlicher Festungsstrafe, neben Ersatz des Schadens und ⅔tel der Untersuchungs-Kosten.

Am 31. August wurden bestraft:

18. Friedrich Krauß, Unterförster zu Hochdorf, Oberamts Vaihingen, wegen unbefugter Erhebung und Zueignung herrschaftlicher Gelder und anderer Dienstvergehen in Ertheilung der Anweisungen zum Laubrechen und Verschweigung eines Wald-Excedenten, neben dem Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten mit der Cassation von seiner Unterförster-Stelle, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und vierwöchigem Vestungs-Arrest;

19. Conrad Schick, von Heilbronn, wegen vierten Diebstahls und wegen Unterschlagung, neben dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, mit zweijähriger, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Vestungs-Arbeit und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens ein Jahr;

20. Jacob Schäfer, von Sternenfels, Oberamts Maulbronn, wegen einer mit beschwerenden Umständen verbundenen Unterschlagung, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, mit viermonatlicher Vestungsstrafe;

21. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Jakob Gebhard, von Schluchtern im Großherzogthum Baden, wegen wiederholter Tabaks-Einschwärzung, mit Rücksichtnahme auf den bereits von ihm erstandenen Arrest, mit drei und ein halbmonatlicher Vestungsstrafe, neben Confiscation des eingeschwärzten Tabaks und Verfällung in sämtliche Untersuchungs- Arrest- und Azungs-Kosten.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 10. August wurde:

1. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Caroline Wolf, von Heidelberg, wegen mehrerer, wenn gleich einfacher, jedoch im rechtlichen Sinne sechster Diebstähle, worunter ein großer begriffen, ferner wegen wiederholter Betrügereien, Vagirens und abermaliger Verletzung des Verbots des Wieder-Eintritts in das Königreich, neben Bezahlung sämtlicher Arrest- Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten, und neben dem Ersatz des verursachten Schadens zu siebenjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich, unter Bedrohung mit abermaliger Zuchthausstrafe auf den Fall des Wieder-Eintritts, verurtheilt.

Am 17. August wurde:

2. Johann Sauter, von Ebersberg, Oberamts Backnang, hinsichtlich des Verdachts eines verübten vorsetzlichen Todtschlags von der Instanz entbunden, dagegen wegen absichtlicher gefährlicher Körper-Verletzung und dadurch verschuldeter Tödtung neben Bezahlung seiner Arrest- Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten mit zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen dem Stiftungs-Verwalter Griesinger daselbst, Bekl. Anten, und dem Bäckermeister Weiß dem ältern ebendaselbst, Kl. Aten, Rückgabe einer sequestrirten Summe betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 2. und publicirt den 16. Aug. die von dem Bekl. eingelegte Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist der Akten-Einlegung von Amtswegen per rescriptum verworfen, und der Appellant in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt.

Eßlingen den 30. August 1819. *)

*) Zur Erläuterung des letztern Datum wird bemerkt, daß an erwähntem Tage der Bericht des Stadtgerichts über die geschehene Publikation des Erkenntnisses bei dem Gerichtshofe zum Vortrag gekommen ist.

2. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gericht zu Waiblingen zwischen Jacob Friedrich Göttling, von Beinstein, und Gotthardt Göttling, von Birkmannsweiler, Inten Anten, und den väterlichen Halb-Geschwistern derselben, Katharina, Margaretha, Philipp, Jacob, Gottlieb und Georg Michael Göttling, von Beinstein, Iaten Aten, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß und in der Hauptsache Aufhebung eines Testaments betreffend, vermöge Beschlusses vom 2. und publicirt den 14/17 Aug. die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten

Beschwerde von Amtswegen per Rescriptum, unter Verurtheilung des Anten in die Prozeßkosten dieser Instanz, verworfen.

Eßlingen den 27. August.

Am 6. August wurde:

3. in Wechsel-Klagsachen des Kaufmanns Johann Conrad Reihle zu Stuttgart, Klägers, wider den Kaufmann Conrad August Rauscher zu Böblingen, Bekl., letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderungen von 532 fl. 47 kr. nebst Zinsen, vom 1. Januar 1819 an gerechnet, auch Schäden und Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Heilbronn, zwischen den Erben des Christoph Möbes, gewesenen Hirschwirths zu Lehrensteinsfeld und Beisitzers zu Heilbronn, Bekl. Anten, und dem Schutzjuden Samuel Hähnle zu Lehrensteinsfeld, Kl. Aten, eine Schuldforderung betreffend, auf Beweis erkannt.

Am nämlichen Tage wurde:

5. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Sattlermeister Christian Fischer dem ältern zu Stuttgart, Kl. und Nachbeklagten an einem, und dem Regierungsrath Groß daselbst, Bekl. und Nachkläger an andern Theil, eine Kaufschillingsforderung in der Vor- und Injurien in der Nachklage betreffend, der Vorbeklagte zur Bezahlung des von dem Vorkläger eingeklagten Kaufschillings von 649 fl. samt Verzugszinsen verurtheilt, der Nachkläger aber mit der erhobenen Injurien-Klage, maßen er sie angebracht hat, als unstatthaft abgewiesen, auch der Vorbekl. und Nachkl. in die Prozeßkosten verurtheilt.

Am 11. August wurde:

6. in der Haupt-Debitsache des Freiherrn Carl von Killinger zu Schwabbach, Oberamts Weinsberg, das Prioritäts-Urtheil eröffnet.

Am 13. August wurde:

7. in der Appellationssache von Heilbronn zwischen dem Handelsmann Abraham Verhamme zu Amsterdam, Vorkl. Nachbekl. Anten in der Vor- und Aten, auch Mit-Anten in der Nachklage, sodann dem Handelsmann Carl Friedrich Bach zu Heilbronn, Vorbekl. Nachkläger Aten in der Vor- und Anten, auch Aten in der Nachklage, Bezahlung des Kaufschillings für erhaltene Waaren in der Vor- und Leistung des Interesse wegen nicht erfüllten Kauf-Contracts in der Nachklage betreffend, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider In-

stanzen mittelst reformatorischen Erkenntnisses der Vorbeklagte Bach zur Bezahlung des fraglichen Kaufschillings samt Verzugszinsen verurtheilt, und Nachbeklagter von der Nachklage gänzlich entbunden.

8. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen dem Kaufmann Heinrich Uhl daselbst, Bekl. Anten, und dem Kaufmann Johann Friedrich Sick ebendaselbst, Kl. Aten, Theilung eines zusammengemischten Zuckers betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16. und publicirt den 23. Aug. die von dem Bekl. eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen per rescriptum verworfen.

Eßlingen den 30. Aug. 1819.

Am 10. August wurde:

9. in der Appellationssache von Weinsberg zwischen dem Freiherrn Friedrich und Ludwig von Gemmingen zu Bürg, und dem Freiherrn von Weiler zu Weiler, Kl. Anten, an einem, und der Gemeinde Oberhambach, Bekl. Atin am andern Theil, den ausschließlichen Besitz eines Weidrechts auf Oberhambacher Markung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß durch Urtheil bestätiget, und die Kläger Anten in die der Beklagten, Atin, verursachten Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgericht zu Kannstadt, als Remissionsgericht, zwischen Stadt und Amt Vaihingen, Bekl. Anten, und dem Müller Stein, nun Schultheißen zu Hoheneck, Oberamts Ludwigsburg, Kl. Aten, Forderung aus einem Miethvertrag betreffend, unter Wieder-Aufhebung des von Amtswegen angenommenen Akten-Schlusses durch Bescheid auf Beweis erkannt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 5. August wurde:

1. auf die von dem Oberamtsgericht zu Rottenburg stattgehabte Untersuchung

a.) Johannes Merkle, von Wolfsbühl, im Königl. Baierischen Landgericht Nördlingen, wegen qualificirten Diebstahls und wiederholten Vagirens, dessen derselbe sich in Genossenschaft mit andern Vaganten schuldig gemacht hat, sodann wegen Führung eines falschen Namens, Passes und Wanderbuchs, auch wegen fortgesetzter Fälschungen, neben der Verbindlichkeit zu

Erstattung des verursachten Schadens, seiner Arrest- und ¼ der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe mit einem Willkomm verurtheilt;

b) Nikolaus Moschel, (Moschi) von Endingen im Breisgau, wegen wiederholter gewerbemäßig verübter Diebstähle, worunter ein in Genossenschaft verübter qualificirter Diebstahl begriffen, sodann wegen Vagirens, neben Verurtheilung in seine Arrest- und ¼ der Untersuchungs-Kosten, auch Bezahlung des verursachten Schadens mit siebenmonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkomm belegt;

c) Franz Merkle, von Bellertshausen, im Königl. Baierischen Landgericht Leutershausen, zwar rücksichtlich des Verdachts eines Einverständnisses und Consortiums bei den von seinen Coinquisiten verübten Diebstählen von der Instanz entbunden, hingegen wegen der ihm dabei zur Last fallenden nachgefolgten Theilnahme und Diebshehlerei, sodann wegen zum drittenmal wiederholter und fortgesetzter Fälschungen und wegen unverschämter Lügen vor Gericht, so wie wegen Concubinats und verbotswidriger Wiederbetretung der Königl. Staaten, auch wegen wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung des verursachten Schadens und Bezahlung seiner Arrest-, so wie ¼ der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm verurtheilt;

d) Johanna Abt, von Oberndorf, wegen des Verdachts der Theilnahme an dem von ihren Coinquisiten zu Weilheim verübten Diebstahl, so wie der Mitwissenschaft der übrigen von ihren Coinquisiten verübten Diebstähle von der Instanz entbunden, dieselbe aber wegen Verheimlichung eines gestohlenen Weiberrocks, sodann wegen wiederholten Concubinats und Vagirens, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und ¼ der Untersuchungs-Kosten mit vier und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Auch wurde gegen die unter a. b. und c. benannten Inquisiten die Ausweisung aus den Königlichen Staaten nach erstandener Strafe verfügt.

Am 5 August wurde ferner:

1. Gottlieb Speiser, von Börstingen, Oberamts Horb, wegen mehrerer mit Qualification verbundener Frucht-Diebstähle, sodann wegen eines Diebstahl-Versuchs, nicht weniger wegen seines ungebührlichen Benehmens gegen die ihm vorgesetzte Obrigkeit, und endlich wegen seines unverschämten Lügens vor Gericht, unter Berücksichtigung des von ihm erstandenen Arrests zu einer fünfmonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des erweislichen Schadens, so wie sämtlicher Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

Am 9. August ist:

3. Isak Frisinger, von Linsenhofen, Oberamts Nürtingen, wegen mehrerer zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, in Betracht, daß er wegen gleicher Vergehen bereits die vierte Criminalstrafe erlitten, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten, so wie des verursachten Schadens, zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und nachherigen wenigstens neunmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 13. August wurde:

4. die zu Horb in Untersuchung gekommene Cecilie Huber, von Roßwangen, Oberamts Spaichigen, wegen Concubinats und wiederholten Vagirens, neben Verfällung in ihre Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten mit drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe;

5. Anna Maria, alt Johann Georg Leipslens Wittwe, von Bezingen, Oberamts Reutlingen, wegen Begünstigung der von ihrem Sohn an ihrem Ehemann verübten tödtlichen Mißhandlung, sodann wegen hohen Grads von Fahrlässigkeit in Behandlung des offenbar schwer mißhandelten während seines bewußtlosen Zustandes, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zur Strafe, noch mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt, und in ihre Arrest-, so wie in $\frac{1}{6}$ der Untersuchungs-Kosten, verfällt.

Am 14. August ist:

6. der zu Reutlingen in Untersuchung gekommene Johannes Ludwig, Korbmacher und Bürstenbinder von Oberstetten, Oberamts Münsingen, wegen mehrerer zwar erster, aber gewerbsmäßig und in Genossenschaft verübter, theils qualificirter, theils ausgezeichneter und zugleich mit erschwerenden Umständen begleiteter Diebstähle, deren vier die zum Begriff eines großen Diebstahls erforderliche Summe übersteigen, sodann wegen Wild-Diebstahls und Ehebruchs, so wie wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls-Versuchs, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes für den Fall, wenn sich durch die Vernehmung eines zur Zeit noch nicht wieder beigefangenen Mitschuldigen ein erhöhter Reat wider denselben herausstellen sollte, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu drei und einhalbjähriger Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger wenigstens einjähriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, auch zum Ersatz seiner Haft-Azungs- und eines angemessenen Antheils an den Untersuchungs-Kosten, so wie zur Erstattung des gestifteten Schadens, verurtheilt worden.

Am 16. August wurde:

7. auf die von dem Oberamts-Gericht zu Tuttlingen geführte Untersuchung gegen Joseph Pippus, von Hausen ob Rottweil, wegen Attentats eines ausgezeichneten Diebstahls, ferner wegen mehrerer zum Theil ausgezeichneter und zusammen die Summe eines großen betragender Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens, eine fünfmonatliche Bezirks-Arbeitsstrafe erkannt.

Am 20. August ist:

8. der zu Oberndorf in Untersuchung gekommene Christian Bißwurm, von Wäldi, Oberamts Sulz, wegen lebensgefährlicher, wahrscheinlich bleibende Nachtheile zur Folge habender Körper-Verletzung und nachheriger grob verschuldeter Vernachläßigung des Andreas Ziegler, von Dornhan, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-, so wie zum Ersatz der Kurkosten, zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 23. August wurde:

9. auf die gegen mehrere Gemeinde-Glieder des Orts Thalheim, Oberamts Rottenburg, stattgehabte Untersuchung der dortige Bürgermeister Mathias Nill, wegen ordnungswidrigen, eigenmächtigen und eigennützigen Benehmens im Amt, so wie überhaupt wegen unwürdigen Betragens unter seinen Untergebenen, von dem Amt eines Gemeinde-Bürgermeisters entfernt, zu jeder verrechnenden Stelle für unfähig erklärt, und neben dem vollen Ersatz des der Gemeinde verursachten Schadens in ⅓tel der Untersuchungs-Kosten verfällt.

Am 25. August wurde:

10. der zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommene Fidel Boni, von Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen, wegen mehrerer kleiner, jedoch ausgezeichneter Diebstähle, worunter ein durch Verbindung mit Jaunern erschwerter begriffen ist, sodann wegen Mitwissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an mehreren andern Diebstählen, endlich wegen Concubinats und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz, so wie zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt eines Straf-Zusatzes für den Fall, daß die noch ausstehende Einvernehmung seiner Mitschuldigen ein höheres Reat des Boni herausstellen sollte, mit Rücksicht auf den ihm zum Theil als Strafe angerechneten Arrest zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm verurtheilt, und zugleich verfügt, daß er nach deren Erstehung unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt werde.

Am 30. August ist:

11. die ledige Clara Maria Morhardtin, von Altenstaig, Oberamts Nagold, wegen mehrerer Diebstähle, worunter ein im rechtlichen Sinne großer begriffen, zu vier und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, so wie sämtlicher Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 5. August wurde:

1. der von Mathäus Plocher zu Holzhausen gegen das in seiner Schuldsache am 19. Juli d. J. von dem Oberamts-Gericht zu Sulz ausgesprochene Gant-Erkenntniß ergriffene Recurs als unstatthaft verworfen.

Am 13. August ist:

2. in der Wechsel-Klagsache des Joh. Conrad Wasmuth, von Burtscheid, Klägers, gegen den Kaufmann Joseph Holder, von Rottenburg, Beklagten, der in Urschrift vorgelegte Wechselbrief in Contumaciam für recognoscirt angenommen, und der Beklagte zu Bezahlung des eingeklagten Wechselreßs nebst Zinsen, auch Kosten und Schaden verurtheilt worden.

An eben diesem Tag wurde:

3. in der Appellationssache von Tübingen zwischen Johann Georg Göhring zu Lustnau, Beklagtem, Appellanten, und Anna Maria Märklin daselbst, Klägerin, Atin cum curatore, Privat-Genugthuung, Kinds-Ernährung ꝛc. betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amteswegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

4. die Appellationssache von Nagold zwischen dem Tuchfabrikanten David Schöttle, von Ebhausen, Bekl. Anten, und Jakob Vetter, Ziegler daselbst, Kl. Aten, Entschädigung für verdorbene Zieglerwaare betreffend, wegen Mangels an der Appellations-Summe unter Verfällung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz weggewiesen;

5. In der Appellationssache von Tübingen zwischen Joseph Baur zu Lustnau, Imploraten, Querulanten, Appellanten, und der Wittwe des Adam Opp daselbst, Intin, Qatin, Atin, das Eigenthum eines freien Platzes betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 27. August ist:

6. in der Ationssache von Freudenstadt zwischen dem gewesenen Amtspfleger Johann

Mestlen in Dornstädt, Kläger, Appellanten, und Matthäus Sailer daselbst und Consorten, Beklagten, Aten, pcto condict. indebiti, die eingelegte Berufung wegen Mangels der Appellationssumme bei den einzelnen Forderungen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz, verworfen;

7. in der Appellationssache des Handelsjuden Herz Ottenheimer, von Nordstetten, Klägers, Appellanten, gegen Jakob Auerbacher von da, Beklagten, Appellaten, die Erfüllung eines Gesellschafts-Vertrags und Entschädigungs-Leistung betreffend, der Bescheid des Oberamtsgerichts Horb vom 29. Okt. 1817 mittelst Ordination aufgehoben, und diesem Oberamtsgericht die Fällung eines Erkenntnisses in der Hauptsache aufgegeben worden.

Am 28. August wurde:

8. in der Appellationssache von Rottweil, zwischen dem Pfarrer v. Braunmühl zu Dunningen, Kläger, Appellanten, und Andreas Bühl, Bauer von Zimmern, Beklagten, Appellaten, Gewährschaft für ein erkauftes Pferd betreffend, das von dem Richter erster Instanz ausgesprochene Urtheil unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz bestätigt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. August ist:

1. Jakob Hoffmann, von Weiler, Oberamts Schorndorf, wegen Ausziehung von Weinreben, Baumverderbens und Ungehorsams, neben der Leistung des in der Verordnung über die Bestrafung der Baumverderber vom 15. Juni 1808 bestimmten Schadens-Ersatzes und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Arrest- und Azungs-Kosten, zu viermonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurden:

2. a. Friedrich Kaiser aus Langert, Oberamts Gaildorf;
   b. Johann Schaal von da, wegen des von ihnen gemeinschaftlich, vor erfolgter Bestrafung ihres ersten Diebstahls-Vergehens, begangenen kleinen, aber durch Einbrechen und Einsteigen qualificirten Diebstahls, neben der Leistung des Schadens-Ersatzes unter Samt-Verbindlichkeit, Tragung ihrer eigenen Arrests- und Azungs-Kosten, jeder zu viermonatlicher Vestungs-Arbeitstrafe und Kaiser in $\frac{2}{3}$, Schaal aber in $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Ferner wurde:

3. gegen Carl Vogt, Weber zu Ober-Sontheim, Oberamts Gaildorf, wegen verübten kleinen einfachen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachherige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von drei Monaten erkannt.

Am 7. August ist:

4. Catharina Antifuhr aus Münster, Oberamts Gaildorf, wegen dritten und großen Diebstahls, auch wegen Diebstahls-Attentats, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Untersuchungs-, auch Arrests- und Azungs-Kosten, zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachgängiger dreimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt worden.

Am 14. August sind:

5. Maria Anna Scheurer, von Unterstelzhausen, Oberamts Krailsheim, wegen kleinen, aber dritten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens, auch Bezahlung der Untersuchungs- und der sowohl durch ihre, als ihrer Tochter Haft entstandenen Arrest- und Azungskosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf die Dauer von drei Monaten;

6. Maria Margaretha Koch, Eheweib des Caspar Koch zu Spraitbach, Oberamts Gmünd, wegen mehrerer durch Wahrsagen verübten Betrügereien, worunter sich Eine durch ihre Bedeutenheit auszeichnet, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Azungs-Kosten, auch eines durch das Erkenntniß gehörig ausgeschiedenen Antheils am Schadens-Ersatze und den Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt worden.

Am 19. August wurde:

7. gegen Johann Stängle aus Benningen, Oberamts Ludwigsburg, wegen verübten dritten Diebstahls, neben dem Kostens- und Schadens-Ersatze, eine dritthalbjährige Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachherige neunmonatliche Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause ausgesprochen.

Am 21. August sind:

8. a. Jakob Löffelhard, von Schnaitheim, Oberamts Heidenheim, wegen der von ihm verübten Diebstähle, worunter sich ein großer und qualificirter befindet, und welche im rechtlichen Sinne den dritten Diebstahl ausmachen, dann wegen Diebstahls-Versuchen, neben Bezahlung seiner Arrests- und Azungs-

auch der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu zwei- und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf die Dauer von sechs Monaten;

b.) Wilhelm Zeh, von Heidenheim, wegen des mit Löffelhard verübten großen und qualificirten Diebstahls, der bei ihm im rechtlichen Sinne der zweite Diebstahl ist, neben Bezahlung seiner Arrests- und Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu ein- und einhalbjähriger Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt; auch ist gegen beide Inquisiten wegen des Schaden-Ersatzes das Erforderliche erkannt worden.

An demselben Tage wurde:

9. gegen die Inquisiten

a.) Ulrich Hoffmann, von Kreglingen, Oberamts Mergentheim,

b.) Conrad Volk, von Niederrimbach, desselben Oberamts, wegen verübten ersten, großen und qualificirten Diebstahls, eine je siebenmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe, bei Hoffmann mit einer seinen Gesundheits-Umständen angemessenen Verwendung, ausgesprochen, auch jedem die Bezahlung seiner Arrests- und Azungs- und einer Hälfte der Untersuchungs-Kosten auferlegt.

Am 28. August sind:

10. Bürgermeister Johann Martin Widmann zu Hohenmemmingen, Oberamts Heidenheim, wegen Cassenrests, neben der Bezahlung der Untersuchungs-Kosten und dem Ersatze des Schadens, so weit derselbe noch nicht geleistet ist, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, von seiner Bürgermeisterstelle entsetzt, und zu einer künftigen Amts-Anstellung für unfähig erklärt, endlich

11. Johann Georg Schilling aus Klein-Altorf, Oberamts Gaildorf, wegen verübten dritten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger dreimonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt worden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 5. August wurde:

1. in Untersuchung-Sachen gegen Pfarrer M. Rieker zu Ober-Kochen, Oberamts Aalen, das Erkenntniß dahin ausgesprochen, daß derselbe in Betreff des ihm gemachten Bezüchts eines verübten Ehebruchs für überführt zu achten, sofort wegen dieses Vergehens mit zweimonatlichem Vestungs-Arrest zu bestrafen, seiner Pfarrstelle zu entsetzen, zu Bekleidung eines geistlichen Amtes für un-

fähig zu erklären, auch sämtliche Untersuchungs- und seine Vertheidigungs-Kosten zu tragen schuldig sey.

2.) Civil-Senat.

Am 23. August wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Regierungsrath Pistorius in Backnang, Kläger, und dem Herrn Fürsten August zu Hohenlohe-Oehringen, Beklagten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen eines angeblich erzwungenen Vergleichs, nun die Zuständigkeit des Gerichtshofs betreffend, Herr Beklagter durch Bescheid für schuldig erkannt, sich auf die erhobene Klage vor diesem Gerichtshofe einzulassen;

2. in der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Ellwangen, zwischen dem suspendirten Bürgermeister Freybler zu Lauchheim, Beklagten, Appellanten, und dem Salzfaktor Zimmerle in Ellwangen, Kläger, Appellaten, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, wurde desertorisch erkannt;

3. in der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Ellwangen, zwischen dem Bürgermeisteramt und Quartieramt daselbst, Appellanten, und der geistlichen Verwaltung, so wie der Schulden-Tilgungs-Kasse daselbst, Appellaten, Lokation in dem Gante des Staabsamtmanns Wöhr zu Rötheln betreffend, wurde der appellantische Theil contra lapsum fatalium in vorigen Stand hergestellt, und in dieser Gemäßheit devolutorisch erkannt;

4. in der Appellationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen der Armen-Verwaltung daselbst, Appellantin, und der Louise Zuchy, der geistlichen Verwaltung und der Schulden-Tilgungs-Kasse allda, Appellatin, Lokation in dem besagten Gante betreffend, wurde auf gleiche Weise erkannt.

Am 25. August wurde:

5. in der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen der Wittwe des weiland Andreas Bek, Krämers zu Michelbach an der Lücke, Eva Maria, geb. Naser, Liquidantin, Appellantin, und den Concurs-Gläubigern ihres verstorbenen Mannes, Liquidanten, Appellaten, die Zurückforderung des Beibringens der Appellantin betreffend, desertorisch erkannt.

Am $\frac{3}{3}\frac{0}{1}$. August ist:

6. in der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Gerabronn, zwischen der Ehefrau des Michael Groß zu Roth am See, Appellantin, und der Klärleinschen Pflegschaft zu Welschgertshausen und Consorten, Appellaten, die Lokation einer For-

derung der Appellantin im Gante ihres Ehemanns betreffend, reformatorisch erkannt worden, unter Compensirung der aufgelaufenen Proceß-Kosten der gegenwärtigen Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. August wurde:

1. gegen die bei dem Oberamts-Gericht Biberach in Verhaft und Untersuchung gekommene Inquisiten:
   a.) Johann Sommer, von Goldau in der Schweiz, wegen ersten kleinen einfachen Diebstahls, Fälschung, Concubinats und Vagirens, drei- und einhalbmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe, und nachherige Ausweisung aus dem Königreich unter Strafbedrohung auf dem Wiederbetretungsfall;
   b.) Josepha Haug aus Sonderbuch, Oberamts Münsingen, wegen wiederholten Concubinats und Vagirens, Brechung der geleisteten juratorischen Caution, Mitwissenschaft an den, dem Sommer zur Last fallenden Vergehen der Fälschung, des Diebstahls, auch begangener Scortation, sechsmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen, und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf drei Monate, erkannt, und jedem der Inquisiten ein angemessener Theil an den Kosten zugeschieden;

2. der bei dem Oberamts-Gericht Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Philipp Friz, von Salach, Oberamts Göppingen, wegen zwar einfachen kleinen, zum Theil restituirten, aber im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen, und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, bis zu erprobter Besserung, wenigstens auf die Dauer von zwei Monaten verurtheilt.

Am 9. August ist:

3. der bei dem Oberamts-Gericht Ehingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Hirschbolz, von Osterbuch, wegen Scortation, zum zweitenmal wiederholter unerlaubter Rückkehr in die Königl. Staaten und wiederholten Vagirens, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten mit fünf- und ein halbmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe belegt und zugleich verordnet worden, daß derselbe nach erstandener Strafe, unter Bedrohung empfindlicher Ahndung für den Fall der abermaligen Rückkehr in die Königl. Staaten, in seine Heimath Osterbuch transportirt werden solle;

8. gegen die bei dem Oberamts-Gericht Saulgau in Verhaft und Untersuchung gekommene Margaretha Bachmann, von Reichenbach, Oberamts Waldsee, wegen mehrerer Diebstähle, betrügerischer Entfremdung, Ebebruchs, wiederholten Vagirens und Angabe eines falschen Namens vor Gericht, neben dem Ersatz des Schadens und Verfallung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, sechsmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachherige, wenigstens anderthalbjährige Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt;

9. der bei dem Oberamts-Gericht Blaubeuren in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Kreiter, von Gerstetten, wegen kleinen, einfachen, im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, auch polizeiwidrigen Herumlaufens und Bettelns, unter Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer achtmonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe, und nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt;

10. der bei dem Oberamts-Gericht Waldsee in Verhaft und Untersuchung gekommenen Regine Neuhäusler, von Uzmemmingen, wegen wiederholten unzüchtigen Lebens und Vagirens, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, sechswöchige Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachherige zweimonatliche Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus zuerkannt.

Am 23. August ist:

11. gegen die bei dem Oberamts-Gericht Wiblingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Inquisiten:

a.) Jakob Guggenmoser, von Sulmingen, wegen kleinen, aber einigermaßen beschwerten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, nachgefolgter Theilnahme an mehreren andern Diebstählen und unerlaubten Verkehrs mit Diebsgesindel, sodann wegen Vagabundität neunmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige viermonatliche Aufbewahrung in einem Zwangs-Arbeitshause;

b.) Johann Sträßler, von Burgberg, Oberamts Heidenheim, wegen ersten und kleinen, aber einigermaßen beschwerten Diebstahls, intellektueller Urheberschaft bei einem andern Diebstahl, Diebstahls-Begünstigung und Vagirens, mit Einschluß der gegen ihn schon unterm 27. Nov. 1818 wegen wiederholter Fälschung erkannten, aber von ihm nicht erstandenen sechswöchigen Vestungsstrafe unter Abrechnung eines Theils des erstandenen Arrests viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe;

c.) Mathias Thurner, von Kreut, Oberamts Ravensburg, wegen zweier Diebstähle, die den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, unter denen ein großer Diebstahl ist, und welche beide unter erschwerenden Umstän-

den verübt worden sind, eine einjährige Vestungs-Arbeitsstrafe, und nachherige Aufbewahrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zur erprobten Besserung, aber wenigstens auf ein Jahr, ausgesprochen, auch sowohl bei diesen, als sieben andern Inquisiten das Angemessene wegen der Untersuchungskosten und des Schadens-Ersatzes verfügt;

12. der bei dem Oberamts-Gericht Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Anton Seyfried, angeblich von Aufsingen, wegen Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armes, mit körperlicher Verletzung verbunden, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs- und Heilungs-Kosten, leztere unter solidarischer Verbindlichkeit, zu sechsmonatlicher Vestungsstrafe, mit Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich durch die gegen seinen in Baiern aufgegriffenen Consorten eingeleitete Untersuchung eine grössere Verschuldung gegen ihn ergeben sollte, verurtheilt, und wegen Regulirung seiner Heimaths-Verhältnisse die nöthige Einleitung getroffen worden;

13. gegen den bei dem Oberamts-Gericht Ulm in Untersuchung gekommenen Knopfmacher-Gesellen Christian Angele, von Biberach, wegen zum drittenmal wiederholten Vagirens, neben Verfällung in die aufgelaufenen Untersuchungskosten einjährige Aufbewahrung in dem Zwangs-Arbeitshause erkannt worden.

Am 26. August wurde:

14. Elisabetha Jehlin, von Goßbach, Oberamts Geißlingen, wegen zum fünftenmal wiederholten Vagirens und Bettelns, unter Einrechnung der von ihr bereits erstandenen viermonatlichen Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause, neben Zuscheidung der durch die justizmäßige Untersuchung aufgegangenen Kosten noch zu weiterer Einsperrung auf vier Monate in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm verurtheilt.

Am 30. August ist:

15. gegen den bei dem Oberamts-Gericht Biberach in Verhaft und Untersuchung gekommenen Sebastian Munding, von Zwiefaltendorf, Oberamts Riedlingen, wegen wiederholten Vagirens, wodurch er sich als ein arbeitsscheuer und der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch bewiesen hat, Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate erkannt, und hinsichtlich des Kostenpunkts das Geeignete verfügt worden;

16. der zu Biberach in Verhaft und Untersuchung gekommene Gottlieb Schemp, von Erkenbrechtsweiler, Oberamts Nürtingen, wegen in Gemeinschaft verübten Diebstahls, welcher als zweiter im rechtlichen Sinne erscheint, Beförderung der Flucht eines Mädchens gegen den Willen ihrer Eltern, Fälschung, Concu-

binats, Angabe eines falschen Namens vor Gericht und Vagirens, neben dem Ersatz des Schadens, so weit dieser noch nicht geleistet ist, und Zuscheidung eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch zu einer fünfmonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

17. gegen die bei dem Oberamts-Gericht Leutkirch in Verhaft und Untersuchung gekommene Inquisiten:

a.) Christoph Hausmann, von Göppingen, wegen großen, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, dann wegen Vagirens und Scortation, neben Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch eine eilfmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe, mit Vorbehalt eines Straf-Zusatzes, wenn sich bei Untersuchung über seinen Entweichungs-Versuch aus dem Gefängniß etwas Strafbares gegen ihn ergeben sollte;

b.) Maria Antonia Eichner wegen Verleitung des Hausmann zu seinem großen Diebstahl durch ertheilten speziellen Rath, neben subsidiarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz, eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe, weil Inquisitin zu einer Arbeitsstrafe unfähig ist, ausgesprochen und jedem der Inquisiten ein angemessener Theil an den Untersuchungs-Kosten auferlegt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 31. August wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Kl., und dem Freiherrn August von Hornstein zu Orsen und Bußmannshausen, Bekl., Patronatsrechte auf die Pfarrei Orsenhausen, jetzt Prozeßkosten-Ersatz betreffend, der Herr Kläger, nach von ihm zurückgenommener Klage, dem Beklagten die in dieser Rechtssache aufgewandten Kosten zu ersetzen für schuldig erkannt;

2. der von Johannes Beck in Grözingen gegen das in seiner Schuldsache von dem Oberamts-Gerichte Ehingen unterm 28. Juli ausgesprochene und am 4. August eröffnete Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs wegen Mangels einer Beschwerde verworfen;

3. die Appellationssache von dem Oberamts-Gericht Ulm zwischen Katharina Schwäblin, Kl. Antin, und Margaretha Braun, Bekl. Atin daselbst, Einsetzung in den Besitz des Vermögens des abwesenden Soldaten Johann Leonhard Mühlich von da betreffend, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten

dieser Instanz, wegen Versäumung der zerstörlichen Frist zur Akten-Einlegung für verlassen erklärt;

4. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Leprosenpflege zu Sattel, Oberamts Wangen, Kl. Producentin, und dem quiescirenden Oberamtmann Wirth daselbst, Bekl. Producten, den Ersatz eines Kapitals nebst Interessen betreffend, der Bekl. zum Ersatz der durch seine Verfügung der Klägerin entzogenen Wirth Sailerschen Verweisungs-Summe von 138 fl., nebst Interesse zu 5 Procent von 1811 an, so wie der aufgelaufenen Kosten, verurtheilt.

Stuttgart den 16. September 1819.

Maucler.

Kirchheim u. T. Zwischen dem 8. und 9. d. M. sind dem Gerber-Obermeister Maier allhier zwei Kühhäute und eine Haut von einem 1jährigen Stier aus einem Gartenhaus entwendet worden, welche er in dem von der Viehseuche heimgesucht gewesenen Ort Holzmaden erkauft hatte, und welche besonders daran kennbar, daß von denselben Horn, Schwanz und Ohren abgeschnitten, dieselbe ganz gedörrt und trocken sind. Alle Königl. Behörden werden hiedurch ersucht, sowohl zur Entdeckung des bis jetzt noch unbekannten Thäters, als Beibringung der entwendeten Häute, thätigst mitzuwirken, in dem einen oder andern Fall aber sogleich Nachricht anher zu ertheilen. Den 22. Sept. 1819. Königl. Oberamt.

Wiblingen. In der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. wurde nach Erbrechung einer Fenster-Scheibe und darauf gefolgtes Einsteigen in die Amtsstube der unterzeichneten Stelle eine geschlossene Schublade geöffnet, und diese nebst folgendem entwendet: 1 Salzburger-Dukate, 10 — 11 Kronenthaler, 4 — 5 dito halbe, 8 — 10 Viertelskronen, und gegen 50 fl. an 24-, 12- und 6-kr.-Stücken, dann 1 silberne Sack-Uhr mit rothbraun lakirtem Gehäuse, welche in der Mitte des weißen Ziffer-Blatts in der Größe eines Groschenstücks einen Monatstag hat, 1 Cachet mit den Buchstaben M. B. und 1 Uhrenschlüssel von Semilor, 1 silberner noch ganz neuer Löffel nebst einem Messer-Besteck mit schwarzem Hefte, endlich 1 Uhrengehäus, ebenfalls braunroth lakirt, zu einer Repetir-Uhr gehörig. An der Entdeckung des zur Zeit noch unbekannten Diebes ist sehr viel gelegen, und deswegen werden alle betreffende Behörden ersucht, dazu und zur Habhaftwerdung desselben thätig mitzuwirken, auch in letzterem Fall ihn wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 29. Sept. 1819.

Königl. Oberamt.

Kirchheim unter Teck. Michael Koch, von Nabern, diesseitigen Oberamts, hat gestern in dem dortigen Commun-Walde ein schwarzbraunes altes Pferd, mit einem kleinen Zeichen am Kopf, gefangen, und es hat sich der Eigenthümer noch nicht gezeigt. Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Pferdes kann solches in Nabern abholen. Den 1. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 22. Oktober.

Dienst-Erledigungen.

Die Pfarrei Thamm, Diöcese Ludwigsburg, ist durch den am 4. d. M. erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers allda, M. Mörz, erledigt worden.

Den 14. d. M. ist der Finanzrath Ströhlin bei der Retardaten-Commission, Sektion der Finanzen, gestorben.

Der Oberlieutenant und Divisions-Adjutant der Reiterei, von Schlaich, ist den 14. d. M. zu Ludwigsburg gestorben.

Commission der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten.

Da es für das correspondirende Publikum von gleicher Wichtigkeit und Annehmlichkeit ist, daß der Correspondenz-Verkehr auf jede mögliche Weise erleichtert, und sowohl der so lästige Frankaturzwang beseitigt, als auch eine so viel möglich vollständige Frankatur-Freiheit bis an den Bestimmungsort der Correspondenz hergestellt werde, so ist es durch die eingetretene Vereinigung der Königl. Württembergischen mit den übrigen unter fürstlich Thurn und Taxischer Verwaltung stehenden Posten nunmehr möglich geworden, folgende Bestimmungen festzusetzen:

Es steht dem correspondirenden Publikum ganz frei, die Briefe nach Kurhessen, den Großherzogthümern Hessen und Weimar, dem Herzogthum Nassau, den gesamten herzoglich

Sächsischen Landen, den freien Städten Lübeck, Frankfurt, Hamburg und Bremen, und den übrigen deutschen Bundesstaaten, deren Post-Verwaltung dem Fürstenhause Thurn und Taxis übertragen ist, entweder, wie bisher, *franco* Grenze, oder ganz bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, oder auch ganz unfrankirt ablaufen zu lassen. Desgleichen können auch die Briefe aus den benannten Staaten nach dem Königreiche Württemberg entweder ganz unfrankirt ablaufen, oder bis an den Bestimmungsort im Königreiche Württemberg frankirt werden, wozu die erforderlichen Verfügungen bereits getroffen worden sind.

Die Correspondenz nach den Königreichen Hannover und Dänemark, nach dem Braunschweigischen, nach den Herzogthümern Schleßwig und Holstein, den Königl. Preussischen, Westphälischen und Rheinischen Provinzen kann ebenfalls entweder unfrankirt ablaufen, oder ganz bis an den Bestimmungsort frankirt werden.

Die Briefe nach Holland und den Niederlanden können ebenfalls bis an den Bestimmungsort frankirt werden. Außerdem unterliegen sie der Frankatur-Verbindlichkeit bis zur Königl. Württembergischen oder Königl. Niederländischen Grenze, je nachdem das eine oder andere der Convenienz des correspondirenden Publikums entspricht.

Die Briefe nach dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Oldenburgischen, nach Schweden und Norwegen können ebenfalls ganz unfrankirt ablaufen, oder bis zur Grenze frankirt werden. Auch die Briefe nach Rußland und Polen können nach Verlangen auf der Frankfurter Route unfrankirt abgesendet werden, wogegen es jedoch hinsichtlich der Correspondenz nach Russisch-Polen und Litthauen bei den bisherigen Bestimmungen sein ferneres Verbleiben hat.

Die Briefe nach Nordamerika können nach Belieben der Aufgeber entweder bis zur europäischen oder bis zur amerikanischen Küste frankirt werden.

Auch steht es dem correspondirenden Publikum frei, die Briefe nach England auf der Frankfurter Route über Calais, Ostende, Cuxhaven oder Holland abzusenden.

Von den diese gesamten Correspondenz-Verhältnisse betreffenden Tariffen kann bei den sämtlichen Ober-Post- und Postämtern Einsicht genommen werden.

Stuttgart den 8. Oktober 1819.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich.

Schönthal. Nach einem Erlaß Königl. Finanz-Kammer des Jart-Kreises solle mit dem hieher gehörigen eigenthümlichen und gültfreien sogenannten Widdum-Guth in dem Grosherzoglich Badischen Ort Seenfeld ein Verkaufs-Versuch im ganzen und stückweise gemacht, und in den Kauf auch der diesseitige Antheil am kleinen und Blutzehenten zu Seenfeld gegeben werden. Das Guth besteht in ca. 20 1/2 Morgen Ackerfeld, und 2 1/2 Morgen Wiesen. Die Verkaufs-Handlung wird bis Donnerstag den 28. Okt. d. J., Vormittags 10 Uhr, im Ort Seenfeld vorgenommen, wozu diejenigen Liebhaber, die sich über das zu diesem Kauf erforderliche Vermögen ausweisen können, eingeladen werden. Den 6. Okt. 1819.

Königl. Kameralamt.

Spiegelberg bei Backnang. Da für den bei der hiesigen zur Auflösung bestimmten Königl. Spiegel-Fabrik noch befindlichen Spiegel-Glas-Vorrath neuere Anbote zum Kauf im Ganzen gemacht worden sind, so ist von allerhöchster Behörde ein nochmalig öffentlicher Verkaufs-Versuch des ganzen Vorraths sowohl in einzelen Parthieen, als im Ganzen anbefohlen. Die vorräthige Gläser bestehen noch in ungefähr 1000 Stück von 29 bis 35 Zoll hoch, und 18 bis 28 Zoll breit, belegten, 2000 Stück dergleichen unbelegten Gläsern, 900 Stück kleinen belegt und unbelegten Gläsern, von 4 bis 19 Zoll hoch, und 3 bis 11 Zoll breit, und 32 Stück Preßgläsern von unterschiedlicher Größe, durchaus den Württemberger Schuh zu 12 Zollen gerechnet, und wird der Verkauf am Mittwoch den 17. Nov. d. J., von Morgens 9 Uhr an, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, bei hiesiger Fabrik vor sich gehen. Die Liebhaber, welche sich übrigens mit den erforderlichen obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen zu legitimiren haben, werden mit dem Anhang hiezu eingeladen, daß ihnen auch noch vorher die Einsicht der Waare täglich offen stehe. Den 9. Okt. 1819.

Königl. Fabrik-Amt.

Lorch. Bei der hiesigen Kellerei sind 45 Eimer gut gehaltener Wein, 1818er Gewächs, zum Verkauf bestimmt, welche den 29. Oktober, Morgens 10 Uhr, in der Kameralamts-Stube versteigert werden. Hiezu ladet die Liebhaber ein, den 11. Oktober 1819. das Königl. Kameralamt.

Maulbronn. Ueber die Zeit des heurigen Herbstes werden unter den Keltern zu Maulbronn, Knittlingen, Großvillars, Ober- und Unterderdingen, Freudenstein, Diefenbach, Zaisersweiher, Schützingen, Schmie, Oelbronn, Lienzingen und Gündelbach Quantitäten von herrschaftlichen Gefällweinen, zum Theil vorzüglichen Gewächses, mittelst öffentlichen Aufstreichs, unter Vorbehalt der Ratifikation, versteigert werden. Auch soll nach höchster Verordnung das heurige eigene Wein-Erzeugniß von dem berühmten Eilfinger und Billenspacher Berg mit ungefähr 20 Eimer aufstreichsweise verkauft werden. Da der Verkauf der Gefällweine nach und nach vor sich geht, wie die Sammelfässer sich füllen, so kann auch die Zeit des Verkaufs derselben nicht genau angegeben werden, weswegen die Liebhaber eingeladen sind, Commissionärs in den oben bezeichneten Orten aufzustellen; wegen des Verkaufs des Eilfinger und Billenspacher Weines werden die Tage, an welchen solcher vorgeht, noch besonders öffentlich bekannt gemacht werden. Den 14. Oktober 1819. Königl. Kameralamt.

Winnenden. Am Mittwoch den 3. November h. a., Vormittags 9 Uhr, wird bei der unterschriebenen Beamtung die der Königl. Hof-Domainen-Kammer zugehörige Mahl-Mühle bei Leutenbach, deren Bestandzeit an Georgii 1820 zu Ende gehet, auf weitere 9 oder auch 12 Jahre verliehen werden. Zu dieser aus 3 Mahl- und einem Gerbgang bestehenden Mühle, nebst den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden, gehören noch 3 1/2 Vrt. Kuchengarten und 2 Mrg. Wiesen. Zu der Aufstreichs-Verhandlung können nur solche zugelassen werden, die sich vor solcher durch ein obrigkeitlich und oberamtlich gesiegeltes Zeugniß werden ausgewiesen haben, daß sie nicht nur guten Prädikats und des Müllerwesens selbst kundig seyn, oder dasselbe durch gelernte Müller versehen lassen, sondern auch eine Caution von 1400 fl. stellen können. Den 6. Oktober 1819. Königl. Hof-Kameralamt.

Rottenburg. In Gemäßheit hohen Dekrets vom 5. d. M. soll die herrschaftliche Bierbrauerei zu Rottenburg samt den dazu gehörigen Gütern, wovon der Bestand auf Martini 1819 zu Ende geht, wieder auf 9 — 12 Jahre verpachtet, und zugleich mit den Gütern ein Verkaufs-Versuch vorgenommen werden. Die Domäne besteht in dem Wohnhaus, nebst eingerichteter Brauerei, Scheuern, Stallungen und Remisen, und dem erforderlichen Inventarium; sodann an Gütern: in 29 Mrg. 2 1/2 Vrt. 29 Rth. Aecker, 8 Mrg. 3 1/4 Vrt. 13 Rth. Wiesen, 1 1/2 Vrt. Länder, und 3 Mrg. 1 Vrt. 28 Rth. Gemüs- Gras- und Obst-Garten. Die Verhandlung wird Montags den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr, in dem kameralamtlichen Geschäftszimmer vor sich gehen, und können nur diejenigen

Pacht-Liebhaber zugelassen werden, die sich vorher mit obrigkeitlichen, oberamtlich gesiegelten Zeugnissen auszuweisen im Stande sind, daß sie ein schuldenfreies Vermögen von wenigsten 3000 fl. besitzen. Den 8. Okt. 1819. Königl. Kameralamt.

Göppingen. In dem hiesigen Oberamt werden folgende Schafweide-Verleihungen vorgenommen: Montag den 25. Oktober, Vormittags, die von Gansloßen mit 350 Stück; Dienstag den 26. Oktober, Vormittags, die von Schlath mit 350 Stück; denselben Tag, Nachmittags 3 Uhr, die von Albershausen mit 225 Stück; Mittwoch den 27. Oktober, Vormittags, die von Hattenhofen mit 500 Stück; denselben Tag, Nachmittags 3 Uhr, die von Faurndau mit 250 Stück; Freitag den 29. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, die von Holzhausen mit 140 Stück; Samstag den 30. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, die von Bartenbach mit 150 Stück; Montag den 1. November, Vormittags, die von Schlierbach mit 150 Stück; Dienstag den 2. November, Vormittags 9 Uhr, die von Wangen mit 175 Stück; denselben Tag, Vormittags 11 Uhr, die von Oberwälden mit 130 Stück; denselben Tag, Nachmittags 3 Uhr, die von Rechberghausen und Oberhausen, erstere mit 200 Stück, letztere mit 130 Stück; Freitag den 5. November, Vormittags, die von Maitis mit 175 Stück, die von Hohrein mit 150 Stück; Montag den 8. November, Vormittags 10 Uhr, die von Bänzwangen mit 125 Stuck, die von Bihrenbach mit 125 Stück. Sämtlich diese Weiden werden, je nachdem sich Liebhaber zeigen, auf 1 oder 3 Jahre von Ambrosius 1820 an verliehen, und die Liebhaber hiemit eingeladen, sich an den bemerkten Tagen und Stunden, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, und zwar bei den von Nro. 1 bis 11 beschriebenen Orten auf den Rathhäusern derselben, bei Nro. 12 und 13 auf dem Rathhause in Hohenstaufen, und der Nro. 14 und 15 auf dem Rathhause in Göppingen einzufinden, und den Verhandlungen anzuwohnen. Den 11. Oktober 1819. Königl. Oberamt.

Kochersteinsfeld. In Folge höchsten Befehls d. d. 18. Sept. l. J. sollen alle diejenigen Königl. Land-Jagd-Distrikte innerhalb den Revieren Gr.-Gartach, Lichtenstern, Neuenstadt und Widdern, deren Verpachtung nicht genehmigt wurde, wiederholt zu öffentlicher Verleihung gebracht werden. Die unterzeichnete Stelle zeigt nun dieß mit dem Bemerken an, daß die Pachtverhandlung selbst am 4. Nov. l. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Heilbronn Statt haben wird, und die Bedingungen, welche derselben zu Grunde gelegt werden, vorläufig hierorts eingesehen werden können. Den 12. Oktober 1819. Königl. Forstamt.

Lorch. In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. wurde dem Bauer Ludwig Ellinger auf dem Göckelhof mittelst Einbruchs folgendes entwendet: 3 Paar Schuhe, 2 Tischtücher, 1 rothes Halsnuster, 3 schwarze Schürze, 2 neue Wammes von Zwilch, 1 grautüchene Weste, 1 Haube, 2 Leiblen, 2 Kinderhemder, 1 barchetes Kleid, 1 schwarzbaumwollenes Halstuch, 1 dreieckigter Hut, 1 Besteckmesser mit einer mössingnen Schaale, 1 Schnappmesser, 3 blechene Löffel, 1 Handbeil, 1 Säckle von reusten Tuch, 1 Bausch, 1 eiserne und 1 mössingne Pfanne, 1 Schöpflöffel und 1 Wagenwinde. Alle obrigkeitliche Behörden werden ersucht, sowohl auf den Dieb als auch auf die gestohlenen Effekten fahnden, und erstern im Betretungsfall dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 29. Sept. 1819. Königl. Oberamt.

Crailsheim. Der bei dem 6. Infanterie-Regiment gestandene Soldat Joseph Hez, von Unter-Deufstetten, hiesigen Oberamts, ist aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Sämtliche Ortsobrigkeiten werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt entweder hieher, oder an das Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 6. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Der unter dem Königl. 1. Infanterie-Regiment stehende Soldat Gottlieb Bühler, von hier, hat sich aus der Garnison Stuttgart am 2. d. M. entfernt, und sich bisher nicht mehr eingefunden. Es werden daher alle Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf den Bühler zu fahnden, denselben auf Betreten zu arretiren, und entweder an das Regiments-Commando, oder an unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 9. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Von dem 2. Reiter-Regiment ist der Reiter Johann Georg Zoll, von Gundelsbach, im Monat Juni d. J., im Urlaub desertirt. Sämtliche Königl. Militär- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf den Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt entweder an dessen Regiments-Commando oder hieher einliefern zu lassen. Den 14. Oktober 1819.
Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der Schäfer Jakob Schweizer, von Neudern, ist unterm 25. Sept. 1819, nach einer hieher gemachten Anzeige, von der ihm auf dem Strozburger Hofe im Grosherzogthum Badischen Amte Zell zu hüten übergebenen Heerde entwichen, und hat 40 fl. ihm anvertrautes Geld mit fortgenommen. Alle obrigkeitlichen Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling, der wegen langer Abwesenheit von Haus nicht näher bezeichnet werden kann, zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 12. Oktober 1819.
Königl. Oberamts-Gericht.

Blaubeuren. Der wegen Vagirens dahier in Verhaft und Untersuchung gekommene angebliche Wilhelm Friedrich Mährer, Schäfer von Schweigern, Oberamts Brackenheim, ist am 21. d. M. auf dem Wege von Feldstetten nach Münsingen, in welch letzteren Ort er zu Vornahme einer Confrontation transportirt werden sollte, seinem Begleiter entwichen. Derselbe ist 43 Jahre alt, 5' 7'' groß, hat mittlere Statur, runde Gesichtsform, braune Gesichtsfarbe, dünne braune Haare, braune Augbraune, graue Augen, stumpfe Nase, weiten Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, und starken braunen Bart. Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem dreieckigten Hut, schwarzen Halstuch, weißen Leible, blautüchenen Wammes mit großen stählernen Knöpfen, weißem zwilchenen Rock, dergleichen langen Hosen, und Schuhen mit Schnallen. Sämtliche Königl. Polizei-Behörden werden nun ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 30. Sept. 1819. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Der wegen ausgezeichneten Diebstahls hier in Verhaft und Untersuchung gerathene Martin Beuter, von Bietenhausen, im Bezirk des fürstlich Sigmaringischen Oberamts Haigerloch, wußte am 16. Sept. aus seinem Gefängniß zu entweichen, indem er durch das sehr enge Thürchen, durch welches den Gefangenen die Speisen gereicht werden, und welches der Gefangenwärter zur Auslüftung seines Gefängnisses offen gelassen hatte, durchschlüpfte. Sämtliche Behörden, in deren Wirkungskreis es einschlägt, werden nun ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall verhaften, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Beschreibung desselben. Beuter ist 26 Jahre alt, 5' 8'' groß, sein Gesicht ist lang und hager, der Bart und die Haare schwarz, die Augen grau, die Wangen etwas eingefallen, die Nase spitzig, Zähne gut. Seine Kleidung bestand bei seiner Entweichung in einem leinenen, etwas zerrissenen Wammes, leinenen weiten Beinkleidern, einem scharlachenen, etwas zerrissenen Brusttuch mit kleinen gelometallenen Knöpfen und einem schwarz und roth gestreiften baumwollenen Halstuch. Seine Kopfbedeckung in einer schwarzledernen, etwas abgetragenen Stilpkappe. Seine Fußbedeckung in Schuhen. Als besonderes Kennzeichen dient ein an seiner rechten Hand befindliches auffallend großes Ueberbein. Nach der von seinem Oberamt mitgetheilten Nachricht hat er einen vom 17. Sept. von demselben zu einer Reise ins Elsaß ausgestellten Paß. Den 1. Okt. 1819.
Königl. Oberamtsgericht.

Göppingen. In Uhingen, diesseitigen Oberamts, wurde am verflossenen Donnerstag den 30. Sept. ein verdächtiger Mann aufgegriffen und festgesetzt, fand aber in der Nacht Gelegenheit zu entwischen. Er gab den Ort Schnaith als sein Wohnort an, ist ungefähr 60 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat eingefallene Wangen, und ist besonders daran kenntlich, daß er unter dem linken Auge eine Beule hat; er war bekleidet mit einem dunkelgrauen Ueberrock, schwarzen ledernen Hosen, weißen leinenen Strümpfen, Schuhen, einen 3eckigten Hut und führt einen unbeschlagenen Stock bei sich. Sämtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Mann zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher zu liefern. Den 2. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Hall. Der dahier ingesessene gefährliche Dieb Christoph Föll, Kübler von Bubenorbis, ist heute Nacht aus seinem festen Gefängniß, in dem er an Hand und Fuß und noch an den Boden geschlossen war, mittelst Erbrechung dreier Schlösser und einer Thüre, auch Zerbrechung seiner Handstange und nachherigem Herabspringen in den Stadtgraben, entwichen. Derselbe ist 36 Jahr alt, mittlerer Statur von starkem Körperbau, breiter Brust und Schultern, länglichtem Gesicht, schwarzgelber Gesichtsfarbe, schwarzen Haaren, breiter Nase, großem Mund, etwas eingefallenen Wangen, breitem Kinn, starkem schwarzen Bart, und war bei seiner Entweichung mit einem grautüchenen Wammes, rothtüchenem Brusttuch mit weißen Knöpfen, zwilchenen langen Beinkleidern, wollenen Strümpfen, Schlappschuhen, und hänfenem Hemd bekleidet. Föll nahm den längern Theil seiner Handstange samt einem Anhängeschloß mit sich. Alle Königl. Justiz- und Polizeistellen werden ersucht, auf diesen sehr gefährlichen Verbrecher zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 5. Oktober 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M., also der Nacht nach dem Ausbruch und Entweichung des Föll wurde in Sulzdorf durch Einbruch Folgendes entwendet: ein Schaufelhuth, ein graues Biberwammes, ein Paar dergleichen Ueberhosen, von außen mit runden Knöpfen besetzt, 1 grauer Ueberrock von selbst gemachtem wollenen Tuch mit glatten Hamburger-Knöpfen, 1 Paar Stiefel ohne Strupfen, 1 Paar alte Schuhe, 1 Paar graue wollene Strümpfe, 2 baumwollene roth und braune Tüchlein, 2 Barbiermesser, 1 Sacktuch, 1 alte Tabakspfeife, mit Stahl, Beutel und Schwamm u. s. w. Da nun sichere Anzeigen vor Handen sind; daß der entwichene Föll diesen Diebstahl verübt, so wird dieses hiemit nachgetragen, weil es wahrscheinlich ist, daß Inquisit mit den oben beschriebenen Kleidern bekleidet wäre, oder solche mit sich truge. Den 7. Oktober 1819. Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Die auf juratorische Caution entlassene Catharina Bühlerin, von Eyzam, Oberamts Ravensburg, wird hiemit, da sie ihrem Versprechen zu Vaihingen sich aufhalten zu wollen, keine Genuge geleistet hat, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei Oberamt zu stellen, um sie über mehreres zu hören. Sollte sie sich während dieser Zeit nicht stellen, so bittet man alle obrigkeitlichen Behörden, dieselbe im Betretungsfall an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen, zu welchem Ende deren Signalements hienach beigefügt ist. Signalement: Sie ist 41 Jahr alt, 5' 4'' groß, mittlerer Statur, hat dunkelbraune Haare, länglichte Gesichtsform, graue Augen, spitzige Nase, schmale Wangen, röthlichte Gesichtsfarbe, mittlern Mund, rundes Kinn, und war bekleidet mit einem den Haarzopf zusammenhaltenden bloßen Kamme, mit einem rothgewürfelten alten Halstuch, einem hellroth, etwas kleingewürfelten Ueberrock, weißen baumwollenen Strümpfen und mit etwas geschnürten Schuhen. Die besonderen Kennzeichen bestehen in einem knappichten Fuß der rechten Seite. Den 7. Oktober 1819. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Gestern Abend ist der hienach bezeichnete Militär-Sträfling Wilhelm Steeb, von Tübingen, aus der Vestung Hohen-Asperg desertirt. Alle Militär- und Civil-Behörden werden hiedurch ersucht, auf diesen Ausreißer fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt der unterzeichneten Stelle überliefern zu lassen. Signalement: Derselbe ist 23 Jahre alt, 5' 8'' groß, untersetzter starker Statur, runder Gesichtsform, guter Gesichtsfarbe, hoher Stirne, hat braune Haare, dergleichen Augbraune, braune Augen, mittlere Nase, dergleichen Mund, gerade Beine und gute Zähne. Bekleidet war derselbe mit der gewöhnlichen Sträflings-Kleidung und Spandauer-Eisen an den Füßen. Den 12. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Eßlingen. In Gantsachen des Peter Göz, Bürgers und Bauers zu Pfauhausen, ist zum Liquidations- und Prioritäts-Verfahren Tagfarth auf Mittwoch den 3. Nov. d. J. anberaumt. Alle diejenigen, welche an das Vermögen des Peter Göz rechtmäßige Ansprüche zu haben glauben, namentlich auch die Bürgen, werden hiemit öffentlich aufgefordert, zu oben bestimmter Zeit, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Pfauhausen rechtsgültig zu erscheinen, die zum Beweis ihrer Forderungen und ihrer etwaigen Vorzugs-Rechte erforderlichen Documente vorzulegen, und sich das Weitere zu gewärtigen. Diejenigen, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, haben diese zu Abschluß eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches besonders zu ermächtigen. Gegen die ungehorsam Ausbleibenden wird sogleich nach der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden. Den 30. Sept. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Berkheim, Eßlinger Oberamts. Die zur Gantmasse des Bartholomäus Schriblen allda gehörige, 1/4 Stunde von der Oberamtsstadt Eßlingen entfernte Werkmühle, um welche 1350 fl. bereits geboten sind, wird Samstag den 30. Okt., Vormittags 9 Uhr, in öffentlichen Aufstreich gebracht werden. Die Mühle hat folgende Werke: 1.) eine Säg-, 2.) Gyps-, 3.) Oehl-Mühle, 4.) eine Hanf-Reibe. Das Werk ist oberschlächtig, und bezieht das Wasser aus einem nahe liegenden, das ganze Jahr mit Wasser versehenen See. Es ließen sich leicht noch vortheilhaften Werke, deren die Gegend bedarf, etwa eine Hammerschmitte anbringen. Das Gebäude ist zu zwei Wohnungen eingerichtet, hat neben andern Bequemlichkeiten 2 geschlossene Küchen, Fruchtboden, Stall und Keller. Am Haus befindet sich ein Gras- und Küchengarten von einem Vrtl. 6 Rth. mit fruchtbaren Bäumen ausgesetzt. Auch könnten noch einige Vrtl. Guts abgegeben werden. Kaufslustige werden eingeladen, an gedachtem Tag der Verhandlung auf dem Rathhause zu Berkheim anzuwohnen, und ihre Vermögens-Zeugnissen vorzulegen. Den 4. Okt. 1819.

Orts-Vorstand und Gemeinde-Rath.

Herrenberg. Der Bürger Jakob Friedrich Mohrlok, von Bohndorf, welcher auf den 5. d. M. zur Liquidation ausdrücklich vorgeladen war, ist in der Nacht vom 4. auf den 5. von Haus entwichen. Derselbe wird nun hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb einer zerstörlichen Frist von 45 Tagen, vom 9. d. M. an gerechnet, vor dem unterzeichneten Oberamts-Gericht zu erscheinen und in Betreff der angegebenen Schulden sich zu erklären. Im Nichterscheinungsfall wird gegen ihn als Ungehorsamen verfahren, und das Gant-Urtheil und die Verweisung nach Verfluß dieser Frist eröffnet werden. Den 6. Okt. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Gantsache Jakob Friedrich Morleck, Bäcken von Bohndorf, ist heute das unterm 20. v. M. angedrohte Ausschluß-Erkenntniß gegen diejenigen Gläubiger, welche bei der am 5. d. M. statt gehabten Schulden-Liquidation ihre Forderungen nicht eingereicht haben, ausgesprochen worden. Den 7. Oktober 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Leonberg. Gegen den Mezger Johann Georg Mundinger, zu Warmbronn, ist das Gant-Verfahren oberamtsgerichtlich erkannt, und zu Vornahme der Schulden-Liquidation und dem Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs Freitag der 5. November d. J. anberaumt worden. Die Gläubiger des Mundingers werden nun hiemit aufgefordert, an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Warmbronn sich einzufinden, ihre Forderungen rechtsgültig zu liquidiren, und über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich sich zu erklären. Gegen alle nichterschienenen Gläubiger wird sogleich nach der Liquidations-Handlung das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen werden. Den 9. Okt. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. Der Brauknecht und Küfer Andreas Schraishuhn, von Wildberg, Oberamts Nagold, welcher wegen Körper-Verletzung allhier in Untersuchung ist, wird, in Erwägung, daß er sich nach geschlossener Untersuchung entfernt hat, hiemit ediktaliter vorgeladen, vor dem Oberamts-Gerichte dahier zu erscheinen, und das unterm 26. Juni d. J. gegen ihn gefällte Straf-Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofs für den Neckar-Kreis zu vernehmen. Zugleich werden alle Königl. Behörden

ersucht, den Küfer und Bierbräuer Andreas Schralshuhn auf Betreten zu verhaften, und anher einliefern zu lassen. Den 16. Oktober 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Crailsheim. Aus dem hiesigen Bezirk wandern nachstehende Personen aus, welche von den beigesetzten diesseitigen Unterthanen 1 Jahr lang vertreten werden. Sollte nun jemand an dieselbe noch eine Forderung oder Ansprüche zu machen haben, so sind solche binnen vorerwähnter Frist um so unfehlbarer unterzeichneter Stelle anzuzeigen, als sich sonst die Prätendenten den daraus entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hätten; nemlich: Catharina Hippelein, von Beuerlbach, vertreten durch den Stadtschreiberei-Substituten Hippelein dahier, Friedrika Helena Wucherer, von Gröningen; durch Christian Reinhardt dahier, Georg Andreas Volkert, von Rechenberg, durch Stadtrath Attinger dahier, Catharina Christina Elisabetha Reiner, von Gründelhardt, durch Ludwig Reiner dahier. Den 30. Sept. 1819. Königl. Oberamt.

Saulgau. Maria Anna Schirpf, von Altshausen, wandert nach Konstanz im Großherzogthum Baden aus. Dieses wird nun mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sie für ihre etwaigen Verbindlichkeiten im Lande auf ein Jahr lang bei unterzeichneter Stelle Sicherheit geleistet habe. Den 30. Sept. 1819. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Alt Friedrich Müller, vulgo Bader, Bauer, jung Friedrich Müller, vulgo Bader, Bauer, Johann Adam Müller, Bauer, Johannes Gienger, Wagner, sämtlich von Plattenhardt, Georg Heinrich Walter, Küfer von Bernhausen, Samuel Friedrich Kieß, lediger Weingärtner, von Degerloch, und Jakob Friedrich Rau, von Feuerbach, wandern insgesamt nach Nordamerika, David Thumm, ledig, von Ruith, hingegen nach Waldangenloch im Großherzogthum Baden aus, und haben tüchtige Bürgen auf ein Jahr aufgestellt, welches den allenfallsigen Gläubigern hiemit eröffnet wird. Den 6. Oktober 1819. Königl. Amts-Oberamt.

Eßlingen. Johann Leonhard Waker, Eberhard Ruf und Christoph Adam Seiz, von Eßlingen, Gottfried Scheuerlen, von Ober-Eßlingen, Adam Keller, von Wäldenbronn, und Daniel Ruf, von Neuhausen, wandern mit ihren Familien nach Amerika aus; als Bürgen haben J. L. Waker, den Georg Philipp Günther, von Eßlingen, Eberhard Ruf den Joh. Georg Ruf in Sulzgries, Seiz den David Hartmann in Eßlingen, Scheuerlen den Christoph Weeber, von Ober-Eßlingen, Keller den Gottlieb Behemer, von Wäldenbronn, und Daniel Ruf den Johannes Kercher, von Neuhausen, bestellt; an welche diejenigen, welche an die Auswanderer Ansprachen zu machen haben, sich innerhalb Jahresfrist wenden können. Den 9. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Urach. Alt Conrad Stark, dessen Sohn, jung Conrad Stark, dessen Ehefrau Margaretha, mit ihren 4 unmündigen Kindern wollen nach Amerika auswandern, und werden inner der gesetzlichen Jahresfrist von Johann Georg Heinzmann zu Reichenek vertreten, welches anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 10. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Andreas Nachtrieb, Rothgeber von Hebsak, wandert mit Weib und fünf Kindern nach Nordamerika aus; wer Ansprüche an ihn zu machen hat, wende sich innerhalb Jahresfrist an seinen Bürgen Thomas Reiniger. Den 14. Oktober 1819. Königl. Oberamt.

Rottenburg. Johannes Stengele, Kutscher, Nannette Bek und Franz Michael Farger, Schlosser, sämtlich von Rottenburg, so wie Martin Raid, von Bühl, und Georg Hertkorn, von Obernau, wandern aus. Alle diejenige, welche rechtliche Ansprüche an vorstehende Personen zu machen haben, haben sich an die betreffenden Dorfs-Gerichte innerhalb Jahresfrist zu wenden, auf welche Zeit tüchtige Bürgen aufgestellt sind. Den 14. Oktober 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 29. Oktober.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat September 1819 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat September sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 21. August wurde:

1. in der Rekurssache des Leonhard Zwicker, von Geißingen, Oberamts Ludwigsburg, das gegen ihn, wegen Unterschlagung zweier Fässer Salz, von dem Criminal-Senat des Gerichtshofes in Eßlingen unterm 18. Juni d. J. gefällte Erkenntniß bestätigt.

Den 3. Sept. wurde:

2. in der Rekurssache des wegen mehrfach-verübter Unterschlagungen und Geld-Entwendungen zu Eßlingen in Untersuchung gekommenen vormaligen Diaristen und Decopisten bei der Königl. Umgelds-Rechnungskammer, Georg Friedrich Zais, von Fellbach, Oberamts Kannstadt, das von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis unter dem 16. Febr. d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 17. Seite 132. enthaltene) Straf-Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent, neben der bereits von der Dienstbehörde geschehenen Entfernung von seiner zeitlichen Diaristenstelle, und Erklärung seiner Unfähigkeit zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer dreimonatlichen Vestungs-Strafe, unter angemessener Beschäftigung, wie auch zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt seyn soll.

Den 11. Sept. wurde:

3. in der Rekurssache des Christian Schok, von Bühlerzell, Oberamts Ellwangen, das von dem Criminal-Senate des dortigen Gerichtshofes gegen ihn wegen wiederholten Diebstahls unter dem 27. Juli d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 53. S. 485. enthaltene) Straf-Erkenntniß lediglich bestätiget.

Den 14. Sept. wurde:

4. in der Rekurssache der wegen qualificirten Diebstahls in Untersuchung gekommenen Friedrich Kaiser und Johannes Schaal, von Langert, Oberamts Gaildorf, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Ellwangen, unter dem 2. August d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 69. Seite 717. enthaltene) Straf-Erkenntniß bestätigt.

An demselben Tage wurde:

5. in der Rekurssache des wegen versuchter Nothzucht in Verhaft und Untersuchung gekommenen Johann Jakob Ekhardt zu Altheim, Oberamts Ulm, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Ellwangen unter dem 10. Juli d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 53. S. 484. enthaltene) Straf-Erkenntniß bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den [illegible] September wurde:

1. In der Wechselklagsache des Handelsmanns Reiner zu Stuttgart, Kläger, gegen den Haupt-Zollamts-Assistenten Eidenbenz daselbst, Beklagter, Letzterer zu Bezahlung der Hauptsumme, nebst Verzugszinsen, und zum Kosten-Ersatz verurtheilt;

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm, zwischen der Wittwe Ursula Müller zu Pfedelbach, und dem Vormünder ihrer Kinder, Kläger, Appellanten, sodann Eberhard Merker daselbst, Beklagter, Appellat, die Abgabe einer Pensions-Rate betreffend, die Berufung, wegen Unbefolgsams in Einreichung der Beschwerde-Schrift innerhalb der gesetzlichen Frist, für verlassen erkannt, und appellantischer Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 10. September wurde:

3. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberjustiz-Collegium, zwischen dem Großherzoglich Badenschen Domainen-Departement, Liquidant, Appellant, und der Debitmasse der Freihern Philipp Dieterich und Wilhelm Heinrich v. Gemmingen zu Widdern, Liquidaten, Appellaten, eine Forderung von 22,000 fl. Capital samt Zinsen vom 20. Apr. 1799 an betreffend, das Urtheil voriger Instanz, vom 28. Dez. 1816, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten, theils abgeändert, theils bestätigt;

4. in der Revisionssache von dem Civil-Senate des Obertribunals, als Appellations-Richter, zwischen den Erben der Agate Lang, von Stetten, Oberamts Tuttlingen, Beklagte Appellaten, und Appellanten, nun Revidenten, sodann den Erben des Theodor Lang daselbst, Kläger, Appellanten und Appellaten, jetzt Revisen, eine Erbschaft-Streitigkeit betreffend, das unterm 12. Juni 1818 ausgesprochene Erkenntniß dahin abgeändert, daß, nach dem Urtheil erster Instanz, die Kläger mit ihren Erb-Ansprüchen abgewiesen, und die Kosten dieser Instanz verglichen seyn sollen.

Am 20. September wurde:

5. In der Revisionssache von dem vormaligen Ober-Tribunal in Tübingen, als Appellations-Richter, zwischen dem Königl. Ober-Finanz-Collegium, Kläger, Appellant, jetzt Revident, und dem Kammerherrn Leopold v. Stain zu Harthausen, Beklagter Appellat, nun Revise, den Heu- und kleinen Zehenden von den Schloßgütern zu Harthausen betreffend, das unterm 15. Febr. 1817 gefällte Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach bestätigt, und revidentischer Theil in die Erstattung der dem Gegentheil in der Revisions-Instanz verursachten Kosten verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 2. Sept.

1. Dorothea, geb. Précour zu Kirchheim unter Teck, Klägerin, von Friedrich Lazarus, Stadt-Soldaten allda, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;

2. Christiane, geb. Zillhard zu Ludwigsburg, Klägerin, von Friedrich Belz, gewesenem Mezgermeister allda, Beklagter, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;

3. Barbara, geb. Stähl, von Dornstetten, Oberamts Freudenstadt, Klägerin, von Matthäus Schmelzle, gewesenen Zimmermann allda, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Den 9. Sept.

4. Michael Hägele, Bauer zu Thierhaupten, Oberamts Gmünd, Kläger, von Catharine geb. Braun, von Ober-Böbingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

5. Carl Göz, Mezger zu Ludwigsburg, Kläger, von Regine Auguste geb. Mühleisen, von Kirchberg, Oberamts Marbach, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 16. Sept.

6. Christoph Ehmann, Hofbauer in Christophsthal, Oberamts Freudenstadt, Kläger, von Susanne geb. Wälde, von Guttach, Beklagten, wegen Nachstellung nach dem Leben der Stieftochter, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

7. Johann Friedrich Dürr, Zimmermann zu Hall, Kläger, von Catharine geb. Rethel von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

8. Catharine, geb. Gaiser, von Baiersbronn, Oberamts Freudenstadt, Klägerin, von Andreas Frey, zu Hesselbach, Beklagter, mittelst Aufhebung der Ehe wegen Betrugs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

9. Georg Michael Carle, Söldner zu Geblingen, Oberamts Hall, Kläger, von Susanne Catharine geb. Hübner von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 23. Sept.

10. Friedrich Kohler, zu Illingen, Oberamts Maulbronn, Kläger, von Catharine, geb. Walz von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

11. Johann Georg Hauser, Bäcker zu Möttlingen, Oberamts Calw, Kläger, von Margarethe, geb. Bauer, von Heimerdingen, Oberamts Leonberg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

12. Johann Ulrich Dittus, zu Würzbach, Oberamts Calw, Kläger, von Anne Marie geb. Bächtle von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Sept. wurde:

1. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommenen Anna Barbara Jäger, von Oethlingen, Oberamts Kirchheim, wegen kleiner, aber wiederholter Diebstähle, sodann wegen Bettelns und Vagirens, neben Ersatz der Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, auch des erweislichen Schadens, zu der von dem Königl. Gerichtshof für den Donau-Kreis unterm 10. Jun. d. J. gegen sie ausgesprochenen Strafe (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 46. S. 413.) ein Zusatz von viermonatlicher Zuchthausstrafe und viermonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause zuerkannt.

Am 7. Sept. wurden verurtheilt:

2. a. Heinrich Walter, von Gemrigheim, Oberamts Besigheim, wegen vierten in Gemeinschaft mit Melchior Härtner, von Laufen, verübten qualificirten Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, und wegen Versuchs eines weitern qualificirten Diebstahls, sodann wegen Vagirens, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-, auch der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr;

   b. Melchior Härtner, von Laufen, wegen qualificirten Diebstahls, dessen er gleichfalls für überwiesen angenommen worden, und wegen Versuchs eines weitern qualificirten Diebstahls, neben Ersatz der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Vestungs-Arbeit, mit Berücksichtigung seiner schwächlichen körperlichen Beschaffenheit.

Am 9. Sept. wurde:

3. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Friedrika, Eheweib des Friedrich Läßsing, Maurers von Kirchheim, wegen wiederholter längere Zeit fortgesetzter Betrügereien und wegen Fälschung neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten und des erweislichen Schadens mit fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Am 14. Sept. wurden verurtheilt:

4. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Catharina Keyerleber, von Stuttgart, wegen ausgezeichneter Diebstähle, deren sie zum Theil für überwiesen angenommen worden, und worunter ein großer begriffen ist, neben dem Ersatz des Schadens, so wie der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall, daß wegen der weitern gegen sie vorgebrachten Bezüchte noch besserer Beweis geführt werden sollte.

5. Margaretha Zäh, von Obereisisheim, Oberamts Heilbronn, wegen mehrerer wieder-

holter, übrigens kleiner Diebstähle, worunter jedoch ein ausgezeichneter ist, dann wegen verübter Selbsthülfe und wiederholter Vagabundität, zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschliessung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Arrest- und Azungs-Kosten und Ersaz des erweislichen Schadens.

Am 16. Sept. wurde:

6. Michael Luz, von Besigheim, wegen wiederholter Mißhandlung und körperlicher Verlezung seines Stiefvaters, neben Ersaz der Untersuchungs- und Cur-Kosten mit zweijähriger Zuchthausstrafe;

7. Adam Gaßmann, von Oberriexingen, Oberamts Vaihingen, wegen zweier wiederholter Diebstähle neben dem Ersaz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Vestungsstrafe belegt.

Am 23. Sept. wurde:

8. der Elisabetha Dorothea Wieland, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, wegen Scortation, gemeiner Hurerei und Unzucht in der Residenz, auch Vagirens neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 30. Sept. wurden verurtheilt:

9. Heinrich Diezer, von Breuningsweiler, Oberamts Waiblingen, wegen mit bewaffneter Hand begangener Widersezlichkeit gegen einen Waldstreifer und wegen wiederholten Wald-Excesses neben dem Ersatze der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, auch des erweislichen Schadens, zu fünfmonatlicher, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessener Vestungsstrafe, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall, daß er bei weiterer Untersuchung einer ihm angeschuldigten Holz-Entwendung schuldhaft erfunden werden sollte;

10. Joseph Adam Schwager, von Neckarsulm, wegen thätlicher Widersezlichkeit gegen mehrere Gensd'armes, deren er für überwiesen angenommen worden, neben dem Ersaz der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Vestungsstrafe;

11. a. Jakob Friedrich Jäger, von Oßweil, Oberamts Ludwigsburg, und

b. Johann Georg Widmann von da, wegen eines von ihnen gemeinschaftlich verübten ausgezeichneten Diebstahls, jeder zu viermonatlicher Vestungs-Arbeit neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-, so wie seiner eigenen Arrest- und Azungs-Kosten, auch Ersaz des verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit;

12. Andreas Leibbrand, von Ludwigsburg, wegen Unterschlagung ihm anvertrauter Gelder im Betrag von 13 fl. 20 kr. und 103 fl., neben Ersaz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Vestungsstrafe;

13. a. Jakob Friedrich Mezger, von Kannstadt, wegen wiederholter Vagabundität, wegen fünf Diebstählen, welche sämtlich im rechtlichen Sinn als dritte Diebstähle zu betrachten, und worunter ein großer und zwei ausgezeichnete Diebstähle begriffen sind, dann wegen nächsten Versuchs eines Diebstahls, und wegen Begünstigung und Mitwissenschaft um mehrere Diebstähle seines Diebsgenossen, endlich wegen seiner im Complott mit einem Mitgefangenen mittelst Ausbruchs bewirkten Befreiung ihrer selbst, und zweier anderer Mitgefangenen aus dem Gefängnisse, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr;

b. Albrecht Schnell, von Schanbach, wegen Aufnahme und Verbergung mehrerer aus dem Gefängniß entsprungener Verbrecher, und wegen Diebstahls-Begünstigung, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests zu sechsmonatlicher Vestungsstrafe, mit Vorbehalt einer weitern Strafe hinsichtlich der ihm angeschuldigten Urkunden-Fälschung, und dadurch verübten Betrügerei;

c. Catharina Stoll, von Wolfschlugen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholten großen und ausgezeichneten Diebstahls, wiederholter Vagabundität, und wegen Anreizung und Ermunterung ihres Mitgefangenen zu der von ihm versuchten Befreiung seiner selbst und mehrerer Mitgefangenen aus dem Gefängniß, mittelst Ausbrechens, mit Einrechnung eines Theils ihres erstandenen Arrests zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten;

d. Apollonia Michler, von Dornstetten, Oberamts Urach, wegen dreier kleiner Diebstähle, worunter einer als Hausdiebstahl ausgezeichnet ist, und welche sämtlich als dritte im rechtlichen Sinne zu betrachten sind, ferner wegen mehrerer sämtlich kleiner, aber wiederholter Betrügereien und Veruntreuungen, sodann wegen wiederholten Vaganten-Lebens, wegen Namensfälschung, und geleisteter Beihülfe zu der von einem Mitgefangenen im Complott mit andern Gefangenen versuchten gemeinschaftlichen Befreiung derselben aus dem Gefängniß, unter Einrechnung eines Theils ihres erstandenen Arrests zu einjähriger Zuchthausstrafe und hiernächst zur Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

Das Erkenntniß über den Punkt des Schadens- und Kosten-Ersazes, in dieser noch mehrere Mitschuldige umfassenden Untersuchungssache, wurde bis zur gänzlichen Erledigung derselben ausgesezt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 20. Sept. wurde:

1. Jakob Wißmann, von Münchingen, Oberamts Leonberg, wegen versuchter Vergiftung seiner Ehefrau und wegen Ehebruchs, neben Bezahlung seiner Arrest-Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, welches Erkenntniß im Wege der Gnade zu mildern Se. Königl. Majestät Sich nicht bewogen gefunden haben.

Am 30. Sept. wurde:

2. die zu Marbach verhaftete Eva Schönleber, von Kirchenkirnberg, Oberamts Welzheim, wegen nächsten Versuchs eines Kindsmords, unter Einrechnung der verwirkten Scortationsstrafe, neben dem Ersatz der Arrest- Azungs- Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten mit achtjähriger Zuchthausstrafe belegt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von Brackenheim zwischen dem Rosenwirth Michael Jaislen zu Pfaffenhofen, Kl. Anten, und dem Bortenwirker Lötsch zu Heilbronn, dann Johann Georg Stüber zu Pfaffenhofen, resp. Bekl. Adcitaten und Aten, Erblosung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. Juni und publicirt den 17. Aug. d. J. die eingewandte Berufung wegen Versäumnisses in den Appellations-Förmlichkeiten von Amtswegen für unstatthaft erklärt, und der Ant zum Ersatz der den Aten dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

Eßlingen den 3. Sept. 1819.

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgericht zu Ludwigsburg zwischen dem Müller Adam Krepp, von Markgröningen, Kl. Anten, und dem Mühl-Inhaber Friedrich Müller daselbst, Bekl. Aten, Entschädigungs-Forderung aus einem Pachte betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. August und publicirt den 31. August die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und Ant in die seinem Gegner dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

Eßlingen den 6. Sept. 1819.

Am 10. Sept. wurde:

3. in der Wechselklagsache des Ober-Justiz-Prokurators Georgii zu Eßlingen, Kl., wider den Mechanikus Johann Caspar Bodmer auf der Solitude, Bekl., letzterer zu Bezahlung der gegen ihn eingeklagten Forderung von 150 fl. nebst Verzugszinsen, auch dem Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Rechtssache des Kammerherrn und Staatsraths v. Breitschwert zu Stuttgart, Kl. gegen die Ulrich v. Gaisberg'sche Stiftungs-Administration, Bekl., Stiftungs-Genuß betreffend, die beklagte Administration für schuldig erkannt, dem Sohn des Klägers, als Urenkel einer von Gaisberg'schen Tochter, die Interessen des Ulrich von Gaisberg'schen Stiftungs-Kapitals nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunde auf vier Jahre nebst Verzugszinsen auszufolgen, die Proceß-Kosten aber wurden gegen einander verglichen.

Am 17. Sept. wurde:

5. die in Glaubiger-Concurssachen, der Kaufleute Trefft und Vaihinger, zu Stuttgart, von dem Stadtgerichte daselbst am 17. Nov. 1817 ausgesprochene Erstigkeits-Urthel auf die dagegen von dem resignirten Stabs-Schultheißen Johann Michael Wiest zu Lenglingen, und den Kaufleuten Imanuel Gottfried Trefft zu Leipzig, Heinrich Wilhelm Campe daselbst, Heinrich Kleinfeller zu Kitzingen, und Immanuel Gottlieb Heßler zu Tschoppau eingelegte Berufung von oberrichterlichen Amtswegen als den Akten nicht conform und auf offenbarem Irrthum beruhend, cassirt, auch das Stadtgericht zum Ersaz der dadurch den Partheien verursachten Kosten verurtheilt, und das Erforderliche zur gesetzmäßigen Behandlung der Sache angeordnet;

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgericht Heilbronn, zwischen der freiherrlichen Carl Reinhard v. Gemmingen'schen Curatel zu Bonfeld, Liquidantin, Antin, und der Conkurs-Masse des Bauers Dietrich Braun zu Bonfeld, und Namens derselben deren Güterpfleger Michael Klempp von da, Liquidaten, Aten, Verweisung des fünften Theils der Hälfte der Antischen Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16. August, und publicirt den 28. August, die gegen die in der Braun'schen Gantsache eröffnete Schulden-Verweisung ergriffene Berufung, in so ferne durch diese Schulden-Verweisung blos die rechtskräftig gewordene Lokations-Urthel vollzogen wurde, von Amtswegen verworfen, und die Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Eßlingen den 20. Sept. 1819.

7. in der Appellationssache von Heilbronn, zwischen der von Gemmingen-Guttenberg'schen Familien-Fideicommiß-Verwaltung zu Guttenberg, Liquidantin, Antin, und der Conkurs-Masse des Bauers Dietrich Braun zu Bonfeld, und Namens derselben deren Güterpfleger Michael Klempp von da, Liquidaten, Aten, Verweisung des fünften Theils der Hälfte der Antischen Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16. August, und publicirt am 28. August, die gegen die in der Braun'schen Gantsache eröffnete Schulden-Verweisung ergriffene Berufung sowohl wegen ermangelnder Appellationssumme, als auch in sofern durch diese Schulden-Verweisung blos die rechtskräftig gewordene Lokations-Urthel vollzogen wurde, von Amtswegen verworfen, und die Antin in die Kosten dieser zweiten Instanz verurtheilt. Eßlingen den 20. Sept. 1819.

Am nehmlichen Tage wurde:

12. in der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Kaufmann Merian Forkart zu Basel, Liquidanten, Anten, und der Ehefrau des Kaufmanns Christian Kylius zu Berg, Mit-Liquidantin, Atin, bedingte Location einer Appellantischen Forderung von 5000 fl. in dem Kylius'schen Gante betreffend, mittelst Bescheids erkannt, daß die gegen die Kylius'sche Ehefrau eingelegte Appellation wegen unrichtig gewählter Appellatin nicht Statt finde, und Ant derselben alle dadurch verursachten Kosten zu ersetzen habe.

An demselben Tage wurde:

13. die Bitte des Ober-Justiz-Procurators Georgii zu Eßlingen, als Anwalts der Georg Heinrich Kellers Söhne zu Stuttgart, Imploranten, um Erkennung des Wechsel-Prozesses gegen den Kaufmann Oechslin zu Rutesheim, Schuldforderung von 852 fl. 32 kr. betreffend, unter Abschlagung der eventuell angesprochenen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, wegen verjährter Wechselkraft abgewiesen.

An eben demselben Tage wurde:

14. in der Wechselklagsache des Ober-Justiz-Prokurators Georgii zu Eßlingen, Imploranten, gegen den Mechanikus Bodmer auf der Solitude, Imploraten, eine Schuldforderung von 145 fl. 45 kr. betreffend, der in Urschrift vorgelegte Wechselbrief in Contumaciam für recognoscirt angenommen, und der Implorat zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung samt Verzugs-Zinsen, Kosten und Schäden verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. Sept. wurde:

1. Der Substitut Frank aus Schwäbisch-Hall auf die von dem vormaligen Criminalamt Rothweil gepflogene Untersuchung wegen heimlicher Entweichung von seiner Stelle mit Hinterlassung einer von ihm bei seinen Prinzipalen durch Verdiensts-Bezüge, deren theilweise Restitution an seine Principalen ihm oblag, contrahirten Schuld und hierdurch begangener dolosen Verletzung des Bevollmächtigungs-Vertrags, sodann wegen Betrugs durch größeren Verdiensts-Bezug, als der von ihm selbst gemachte Ansatz besagt, ferner wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder, endlich wegen excessiver Verdiensts-Anrechnungen und begangener Unordnungen während seiner Amtsthätigkeit, zu Bekleidung irgend einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt und demselben ein Theil des erstandenen Arrests zur Strafe angerechnet, auch derselbe zu Erstattung

des Schadens samt Zinsen, so wie zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{11}{12}$ der Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

Am 9. Sept. ist:

2. Christian Benzing, von Schwenningen, auf die von dem Oberamtsgericht Tuttlingen gepflogene Untersuchung wegen eines in Genossenschaft verübten, ausgezeichneten und eines weitern kleinen einfachen Diebstahls, welche jedoch im rechtlichen Sinne als dritte Diebstähle erscheinen, sodann wegen Wanderbuchs-Fälschung und wiederholten Vagirens, neben Erstattung seiner Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten auch solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersaz zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger, wenigstens achtmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 20. Sept. wurde:

3. auf die von dem Oberamtsgericht zu Spaichingen gepflogene Untersuchung Franziscus Seifriz, von Weiler unter der Renne, wegen wiederholten falschen Collektirens neben Verurtheilung in seine Verhaft- und $\frac{1}{4}$ der sämtlichen bis jezt aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten, auch in den Ersaz des verursachten Schadens, so weit er in Genossenschaft handelte, in solidum, mit einer viermonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 20. Sept. wurde ferner:

4. Franz Joseph Straub, von Oberndorf, wegen Unterschlagung mehrerer zwar kleiner Geldsummen, deren Gesamtbetrag jedoch die den Begriff eines großen Diebstahls bestimmende Summe bei weitem übersteigt, neben Verfällung in seine Verhaft- und Untersuchungs-Kosten, auch Erstattung des verursachten Schadens, zu einer drei- und ein halbmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

5. der Jude Jakob Joseph, von Gelnhausen im Churfürstenthum Hessen, auf die bei dem Oberamtsgericht Herrenberg stattgehabte Untersuchung, wegen eines großen Markt-Diebstahls, dessen er in Rechten als überwiesen angenommen ward, neben Verurtheilung in sämtliche Verhaft- und Untersuchungs-Kosten, zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe mit Abschied verurtheilt, auch seine Ausweisung aus den Königl. Staaten, nach erstandener Strafe, verfügt.

Am 30. Sept. wurde:

6. Jakob Friedrich Proß, Maurer von Wildbad, Oberamts Neuenbürg, wegen thätlicher mit Verletzung des Hausfriedens verbundener Mißhandlung des Schreiners David Albrecht Kappelmann daselbst, im Betracht, daß solche bleibende Folgen nach sich gezogen hat, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-, so

wie der aufgewandten Kur-Kosten, zu viermonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

7. Mathias Hämmerle, von Trichtingen, Oberamtsgerichts Oberndorf, wegen der von ihm nach seiner Entlassung gegen juratorische Caution neuerdings verübten Haus-Diebstähle, zu der bereits unter dem 30. vorigen Monats, wegen gleichen Vergehens erkannten zweimonatlichen Vestungsstrafe mit angemessener Beschäftigung noch mit einem Strafzusatze von zwei Monaten verlängerter Vestungs-Arbeit belegt, mithin im Ganzen zu viermonatlicher Vestungsstrafe, auch zu Erstattung der weitern Arrest- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt,

An demselben Tage ist:

8. auf die bei dem Oberamtsgericht Horb stattgehabte Untersuchung:

a. Pius Gerstner, von Salzstetten, wegen eines Pferd-Diebstahls zu Sandweier, dessen Betrag die zum Begriffe eines großen Diebstahls erforderliche Summe weit übersteigt, dann wegen eines in Genossenschaft verübten weitern großen Diebstahls zweier Pferde zu Rauenthal, neben der (rücksichtlich des letztern Diebstahls solidarischen) Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz, auch Erstattung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{2}{3}$ an den Untersuchungs-Kosten zu einer einjährigen Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

b. Carl Finkenbeiner, von Eßlingen, wegen gleichen zu Rauenthal in Genossenschaft verübten großen Diebstahls zweier Pferde, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz, auch Erstattung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten mit fünfmonatlicher Vestungs-Arbeitstrafe belegt;

9. auf die bei dem Oberamtsgericht zu Tuttlingen stattgehabte Untersuchung verurtheilt worden:

a. Anton Steinberger, von Abtsgmünd, wegen zweier in Genossenschaft verübter qualificirter und im rechtlichen Sinne wiederholter Diebstähle, desgleichen wegen Entwendung von Pflug-Geräthe, sodann wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens sechsmonatlichen Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, neben solidarischer Verbindlichkeit, zum Ersatz des Schadens, auch Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-; so wie $\frac{1}{2}$ der Untersuchungs-Kosten;

b. Johannes Lux, von Wilsingen, wegen zweier qualificirten, in Genossenschaft verübten Diebstähle, desgleichen wegen Felddiebstahls, sodann wegen Gebrauchs eines fremden Passes und endlich wegen Vagirens, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, Tragung seiner Arrest- und Azungs-, so wie der Verbindlichkeit zu Erstattung von $\frac{1}{2}$ an den Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe mit Abschied, und zu nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten, unter Strafbedrohung für den Wiederbetretungsfall;

c. Veronica Lux, von Wilfingen, wegen Concubinats, Antheils an dem von Martin Kleinmann mittelst Paßfäschung verübten Betruge, nachgefolgter Theilnahme an Diebstählen, endlich wegen Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersaz, auch Vergütung ihrer Arrest- und ½ der Untersuchungs-Kosten, zu einer drei und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe, und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche.

2. Civil-Senat.

Am 3. Sept. wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Pfarrer Marx zu Gündringen, Kläger, und dem Freiherrn von Pach zu Rottenburg, Beklagten, die Entrichtung rückständigen Dienst-Einkommens betreffend, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten condemnatorisch erkannt;

2. und 3. in der Appellationssache von Oberndorf zwischen Johann Georg Armbruster in Reinerzau, Kläger, Appellanten, und Andreas Schäfer, von Ellenbogen, Beklagtem, Appellaten, verschiedene Kapital- und Zins-Forderungen betreffend, wurde

a. die gegen das am 10. Oktober 1817 von gedachtem Oberamtsgericht eröffnete Erkenntniß eingewandte Berufung, sowohl wegen versäumter Nothfrist der Akten-Bitte, als auch wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, und

b. die Berufung gegen das oberamtsgerichtliche Urtheil vom 7. Nov. 1817, wegen mangelnden Beschwerde-Grundes, verworfen, auch Appellant, neben Verfällung in die durch beide Appellationen verursachte Kosten, wegen muthwilliger Streitsucht zu zweimal vier und zwanzigstündiger Einthürmung verurtheilt.

Am 7. Sept. ist:

4. in der Appellationssache von Herrenberg zwischen Jakob Buchfink zu Oberjesingen, Kläger, Appellanten, und dem Blumenwirth Kümmerle daselbst, Beklagtem, Appellaten, Abrechnungsstreit betreffend, die ergriffene Berufung sowohl wegen versäumter Fatalien, als auch wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Appellant nicht nur in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt, sondern auch wegen muthwilliger Streitsucht mit zweimal vier und zwanzigstündiger Thurmstrafe belegt worden.

Am 8. Sept. wurde:

5. in der Appellationssache von Sulz zwischen Bernhard Binders Wittwe, von Holzhausen, Beklagter, Appellantin, und dem Handelsmann Gottlieb Vaihinger in Sulz, Kläger, Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und Appellantin in die Kosten verurtheilt.

6. in der Appellationssache von Urach zwischen dem Magistrat zu Ehningen, Beklagten, Appellanten, und Ludwig Sattler, auch Melchior Leuze von da, Kläger, Appellaten, die Erbauung eines Wachthauses betreffend, die ergriffene Berufung, weil der Streit-Gegenstand eine Polizei-, somit eine inappellable Sache betraf, von Amtswegen abgewiesen, unter Verurtheilung des Appellanten in die durch die Berufung veranlaßten Kosten.

Am 10. Sept. ist:

7. in Appellationssachen von Tübingen zwischen der Ehefrau des Johannes Pfulb, von da, und Consorten, Klägern, Appellanten eines, sodann Jakob Friedrich Groß und Consorten daselbst, Beklagten, Appellaten andern Theils, Gültigkeit eines Testaments und eines Vergleichs betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation, von Amtswegen verworfen werden.

Am 15. Sept. wurde:

8. in der Appellationssache zwischen Matthäus Wössner in Röthenberg, Kläger, Liquidanten, Appellanten, und Jakob Sekinger daselbst, Beklagtem, Liquidaten, Appellaten, Entschädigung aus einem Kauf betreffend, das von dem Oberamtsgericht zu Oberndorf am 3. Oktober 1817 ausgesprochene Urtheil bestätigt, und der Appellant in die Kosten zweiter Instanz verfällt.

Am 24. Sept. ist:

9. in der Appellationssache von Tübingen zwischen dem Schullehrer Stickel, von Schlaitdorf, Beklagtem, Appellanten, und der verwittweten Schullehrerin Schölkopf daselbst, Klägerin, Appellatin, Entschädigung wegen nicht vollzogenen Eheversprechs betreffend, theils wegen Mangels in den Förmlichkeiten, theils wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amtswegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

10. in der Appellationssache von Horb zwischen den Erben des Joseph Abraham zu Keringen, Beklagten, Appellanten an einem, und dem Handelsmann Fidel Camesasca, von Rottenburg, Kläger, Appellaten am andern Theil, Zurückerstattung eines Aufgelds betreffend, das am 2 . Febr. 1818 von dem aufgelösten Oberamts-Gericht zu Rottenburg ausgesprochene Urtheil bestätigt worden, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten zweiter Instanz.

Am 28. Sept. wurde:

11. in der Appellationssache des Joseph Hils, von Hintersulgen, Oberamts Oberndorf, Klägers, Appellanten, gegen Martin Majer, von Dunningen, Oberamts Rottweil,

Beklagten, Appellaten, die Gültigkeit eines Vergleichs betreffend, das von dem vormaligen Stadtgericht zu Hornberg ausgesprochene Urtheil bestätigt, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten;

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgericht zu Sulz zwischen Hajum Moses, von Mühringen, Kläger, Appellanten, und den Erben des Mathäus Bleibel, von Sulz, Beklagten, Appellaten, Schuldforderung betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätigt, auch Appellant unter Verfällung in die Kosten zweiter Instanz mit seinem dahier angebrachten Restitutions-Gesuch ab- und an den Unterrichter verwiesen.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 7. Sept. wurde:

1. Christina Banzhaf aus Strasdorf, Oberamts Gmünd, wegen theils allein, theils in Genossenschaft verübter zwar kleiner und im rechtlichen Sinne erster Diebstähle, worunter sich jedoch fünf ausgezeichnete befinden, neben dem Ersatze des Schadens, so weit dieser nicht geleistet ist, Tragung ihrer Haft- und Azungs-, auch Bezahlung von ⅔ der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, mit einem Willkomm und Abschied von je 15 ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessenen Streiche, verurtheilt.

Am 9. Sept. ist:

1. Jung Friedrich Schabel, Obmann des Bürger-Ausschusses und vormaliger Bürgermeister zu Unter-Urbach, Oberamts Schorndorf, von dem Verdachte eines Eingriffs in die Bürgermeister-Kasse während seiner Führung des betragten Amts, zwar freigesprochen, jedoch wegen des durch seine unrichtige Rechnungsführung entstandenen bedeutenden Kassenrests, dann wegen des zu dessen Deckung sich zu Schuld gebrachten Eingriffs in eine ihm anvertraut gewesene Pflegschaft-Kasse, und wegen der zu demselben Zwecke gefertigten fingirten Schuldscheine, so wie wegen Fälschung, neben Entfernung von der Stelle eines Obmanns des Bürger-Ausschusses und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, zu viermonatlicher Vestungsstrafe und zur Bezahlung seiner Haft- und Azungs-, auch $\frac{19}{24}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

An demselben Tage wurden:

1. Jakob König, von Hebsak, Oberamts Schorndorf, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des noch unvergüteten Schadens und der Bezahlung sämtlicher Kosten, mit siebenmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe;

4. Bartholomäus Dörr, von Neuseß, Oberamts Mergentheim, wegen ersten, großen, durch Einsteigen qualificirten Haus-Diebstahls, neben dem Kostens- und Schadens-Ersatze, mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 11. Sept. ist:

5. a. gegen Georg Friedrich Scharpf, zu Aichschieß, Oberamts Schorndorf, wegen vierten und großen Diebstahls, Vagirens und Concubinats, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrests- und Azungs-, auch der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachherige einjährige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

b. gegen Anna Maria Schniepp, von Waldhausen, Oberamts Welzheim, wegen nachgefolgter Theilnahme an dem Diebstahl des Scharpf, dann wegen Vagirens und Concubinats, neben dem Ersatze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, Erlegung ihrer Arrests- und Azungs-, auch der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe in Ludwigsburg erkannt worden.

Am 14. Sept. wurde:

6. der Notar und suspendirte Bürgermeister Friedrich Neumayer in Hüttlingen, Oberamts Aalen, wegen des theils durch Eingriffe in die ihm anvertraute Bürgermeisters-Amts-Kasse, theils durch seine Nachläßigkeit in der Rechnungs-Führung entstandenen Kassen-Rests, neben dem Ersatze der Restsumme samt Zinsen, so wie eines weitern Ersatz-Postens und der Bezahlung sämtlicher Haft-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, ihm die Ausübung der Notariats-Geschäfte verboten, und derselbe zu einem öffentlichen Amte unfähig erklärt.

Am 16. Sept. wurde:

7. gegen Georg Wahl, von Gschwend, Oberamts Gaildorf, wegen verübten zweiten ausgezeichneten Diebstahls und wegen versuchten Betrugs, neben dem Kostens- und Schadens-Ersatz eine viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen.

Am 20. Sept. wurde:

8. Magdalena Wöhrlin, von Nattheim, Oberamts Heidenheim, wegen dritten und ausgezeichneten, jedoch kleinen Diebstahls, neben der Bezahlung sämtlicher Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause verfällt.

Am 23. Sept. ist:

9. Gottfried Spiesshofer zu Bartholomä, Oberamts Gmünd, wegen verübter culposer tödtlicher Verwundung, neben Bezahlung der Untersuchungs- und der Heilkosten des Verwundeten, zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit;

10. Friedrich Siegle, Sailergeselle aus Gochsen, Oberamts Neckersulm, wegen erster kleiner, theils ausgezeichneter, theils qualifizirter Diebstähle, neben dem Schadens- und Kostens-Ersatze, zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit;

11. Gottlieb Kabel, Schneidergeselle aus Murrhard, Oberamts Backnang, der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung stand, wegen eines verübten, zwar zum Theil ersten, hingegen im rechtlichen Sinne zweiten, großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten und dem Ersatz des noch nicht vergüteten Schadens, zu siebenmonatlicher Vestungs-Arbeit verurtheilt worden.

Am 28. Sept. wurde:

12. gegen Georg Michael Weik, Schäfer zu Friedrichs-Ruhe, Oberamts Oehringen, wegen verübten ersten großen Diebstahls, neben dem Ersatze des noch nicht vergüteten Schadens und der Bezahlung sämtlicher Kosten, eine viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Am 30. Sept. ist:

13. Jakob Wiest, vom Buchhofe, Oberamts Hall, wegen Theilnahme an einem zwar kleinen aber qualificirten Diebstahl, und wegen Beihülfe zur Flucht eines Diebstahlsgenossen, wie auch wegen gefährlicher Bedrohung des den Entflohenen in seinem, des Inquisiten Hause aufsuchenden Schultheißen, zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit verfällt, und rücksichtlich der Kosten und des Ersatzpunkts das Sachgemäße verfügt worden.

An demselben Tage wurde:

14. gegen Georg Friedrich Barth zu Izlingen, Oberamts Neresheim, wegen ersten großen, und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, eine sechsmonatliche Vestungs-Arbeitstrafe, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten, ausgesprochen, und etwaige weitere Strafe wegen einer noch nicht vollständig erhobenen fernern Anschuldigung vorbehalten.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 28. Sept. wurde:

1. in Untersuchungssachen gegen den suspendirten Oberamtmann Volz zu Biberach das

Erkenntniß dahin ausgesprochen, daß derselbe wegen grober Nachläßigkeiten in seinem Amte überhaupt und insbesondere wegen Verletzung seiner Dienstpflichten im Untersuchungssache, durch Verzögerungen, Ueberschreitungen seiner amtlichen Befugnisse und andern vielfältig vorgekommene Illegalitäten, von seinem Amte zu entlassen sey, und eine sechswöchige Vestungs-Arreststrafe zu erstehen habe; auch wurde den durch die Amtsführung des Volz verletzten Privatpersonen der Regreß an ihn vor dem Civil-Richter vorbehalten, und wegen des Ersatzes der Amts-Assistenz- und der Untersuchungs-Kosten das Sachgemäße verfügt.

2.) Civil-Senat.

Am 4. Sept. wurde:

1. in der Appellationssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Gmünd zwischen dem Salzfaktor Ferdinand Debler zu Gmünd, Beklagten, Appellanten, und Friedrich Grau, von Niederndorf, Oberamts Gaildorf, Kläger, Appellaten, einen Mieth-Vertrag betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß mit einer Modifikation bestätigt, und Appellant in alle in der Appellations-Instanz erlaufene Kosten vertheilt.

Am 29. Sept. ist:

2. in der Appellationssache vom vormaligen Oberamtsgericht Aalen, zwischen dem Salzfaktor Ferdinand Debler zu Gmünd, Liquidanten, Appellanten, und den Gläubigern der fünften Classe im Gante des Georg Holl zu Dewangen, Mit-Liquidanten, Appellaten, Lokation im Conkurs, jetzt Formalien-Justifikation betreffend, auf Beweis erkannt worden;

3. in der Appellationssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Neresheim, zwischen Matthäus Mayer zu Kirchheim, jetzt zu Pflaumloch, Liquidanten, Appellanten, und dem in den Akten benannten Güterpfleger des vormaligen Rößlenswirths Veit Häfele in Kirchheim, Liquidaten, Appellaten, eine Leibgedings-Forderung betreffend, ist das Urthel voriger Instanz bestätigt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz.

Ferner

4. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Juden Löw Oser zu Feuchtwangen, Liquidanten, Imploranten, Producenten, und der Debitmasse des Grafen Philipp von Adelmann zu Schechingen, Liquidatin, Imploratin, Productin, Schuldforderung von 825 fl. betreffend, wurde durch Urthel zu Recht erkannt, daß Implorant 703 fl. 40 kr. samt Verzugs-Zinsen vom 8. Juni 1800 bis 12. April 1802 aus der Imploratischen Debitmasse, nach dem Lokations-Urtheil vom 16. Febr. 1803 in der fünften Classe

5. a. Joseph Bindarfer, von Daugendorf, wegen sich zu Schulden gebrachten wiederholten Concubinats und polizeiwidrigen Herumziehens, neben Verfällung in die Hälfte der Untersuchungs-Kosten mit einer zweimonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger zweimonatlicher Einschließung ine in Zwangs-Arbeitshaus;

b. Elisabetha Hartmann, von Gamerschwang, wegen wiederholten Vagirens und Concubinats neben Zuscheidung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten mit einer sechswöchigen Zuchthausstrafe und nachheriger zweimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bestraft;

6. gegen die bei dem Oberamtsgericht Ulm in Verhaft und Untersuchung gerathene Katharina Knauer, von Kaufbeuren, wegen ersten, der Summe eines großen nahe kommenden, jedoch ersetzten Hausdiebstahls, Betrugs und begangener Unzucht, neben Verurtheilung zum Kosten- und Schadens-Ersaz eine drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachherige Ausweisung aus dem Königreich erkannt.

Am 13. Sept. ist:

7. gegen die wegen wiederholten Vagirens in Untersuchung gekommene Theresia Zirn, von Rupertshofen, Oberamts Ehingen, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe ausgesprochen;

8. Joh. Georg Buz, von Burgberg, Oberamts Heidenheim, wegen in Genossenschaft durch vorgebliche Schazgräberei verübten großen Betrugs, der im rechtlichen Sinne in Beziehung auf ihn als zweiter erscheint, und wegen Attentats eines Betrugs, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersaz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, auch rücksichtlich der Kosten das Angemessene gegen diesen Inquisiten verfügt;

9. gegen Joh. Gottfried Wagner, von Ulm, wegen zweier kleiner einfacher restituirter Diebstähle, welche im rechtlichen Sinn den vierten ausmachen, neben dem Ersaz seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine zwei und einhalbjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von anderthalb Jahren, erkannt worden.

Am 20. Sept. wurde:

10. der in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm befindliche Correctionär Gottlieb Christian Sparn, von Kohlstetten, Oberamts Münsingen, wegen Unbotmäßigkeit, Widersezlichkeit und wiederholter grober und fortgesezter Verbal-Injurien, unter Verfällung in die Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, auch zu einer Züchtigung mit 15 Stockstreichen vor seiner Abführung in Gegenwart der männlichen Correctionärs verurtheilt;

11. gegen die bei dem Oberamtsgericht Tettnang in Verhaft und Untersuchung gekommene Johanna Winkler, von Hüttmannsberg, wegen mehrerer, einigermaßen erschwerter Diebstähle, worunter einer der Summe eines großen nahe kommend, auch Felddiebstahl ist, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils an dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine einhalbstündige Ausstellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel: „Felddiebin", und fünfzehnwöchige Zuchthaus-Arbeitsstrafe in Markgröningen, mit einer ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung, erkannt.

An demselben Tage wurden:

12. die bei dem Oberamtsgericht Wiblingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Inquisiten:

a. Sebastian Benz, von Marbach, Kanton St. Gallen, wegen mehrerer Diebstähle, unter welchen ein großer und qualifizirter begriffen ist, auch Vagirens und Bettelns, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu neunmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe;

b. Franz Joseph Schuster, von Unteraichen, K. B. Landgerichts Illerdissen, wegen einfachen, großen Diebstahls, Vagirens und Bettelns, auch frechen Läugnens und Lügens vor Gericht, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu viermonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, und jedem dieser beiden Inquisiten, neben Zuscheidung eines Theils der Untersuchungs-Kosten, die Vergütung des verursachten Schadens zuerkannt, auch zugleich verordnet, daß sie nach erstandener Strafe aus den Königl. Staaten ausgewiesen werden sollen.

Am 23. Sept. ist:

13. der bei dem Oberamtsgericht Tettnang in Untersuchung gekommene Johann Georg Jung, von Ried, Oberamts Tettnang, wegen thätlicher Mißhandlung seiner Mutter, unter Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, mit einer viermonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

Den 30. Sept. wurden verurtheilt:

14. der bei dem Oberamtsgericht Riedlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Florian Munding, von Zwiefaltendorf, Oberamts Riedlingen, wegen zweier kleiner einfacher Diebstähle, welche im rechtlichen Sinne den dritten Diebstahl bilden, neben der Verbindlichkeit zur Bezahlung sämtlicher Kosten und zum Ersatz des gestifteten Schadens, soweit solcher noch nicht geleistet ist, zu einer siebenmonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe, und nachherigen Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf drei Monate;

15. der bei dem Oberamtsgericht Waldsee prozessirte Franz Kraus, von Ringingen, fürstlich Sigmaringscher Herrschaft, wegen wiederholter Diebstähle, worunter ein großer und qualificirter begriffen ist, Diebstahls-Versuchs, Führens und Vorweisens eines

falschen Passes, frecher Lügen vor Gericht, endlich wegen wiederholter Uebertretung des Verbots des Wiederbetretens des Königreichs und Vagirens, neben dem Ersaz des Schadens, so weit dieser noch nicht geleistet, auch Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu einer vierzehnmonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter geschärfter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 23. Sept. ist:

der zu Ravensburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Alois Menne, von Aicheim, Oberamts Spaichingen, hinsichtlich des Verdachts eines an Peter Gerlach versuchten Raubmords zwar von der Instanz entbunden, dagegen aber wegen sich zu Schulden gebrachten, mit gefährlicher Körper-Verlezung verbundenen nächsten Raub-Versuchs, desgleichen wegen Geld-Unterschlagung und wegen Vagirens, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, neben dem Ersaz des Schadens und sämtlicher Kosten, mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Zuchthaus-Straf-Arbeit von fünf Jahren und drei Monaten belegt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 17. Sept. wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johannes Kauderer, Hirschwirth zu HaININGEN, Oberamts Göppingen, Kl. Appellanten, und Konrad Wachter, Ochsenwirth daselbst, Bekl. Appellaten, eine ästimatorische Injurien-Klage betreffend, die eingelegte Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, verworfen;

2. die Berufung gegen die Urtheil des Oberamtsgerichts Riedlingen, in Sachen Thomas Konrad, Wirth in Offingen, Oberamts Riedlingen, Kl. Appellanten, und dem Bräumeister Johann Georg Jeggle, von Dürmentingen, gedachten Oberamts, Bekl. Appellaten, Entschädigung betreffend, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwedeschrift, für verlassen erklärt.

Den 24. Sept. wurde:

3. der von Joseph Kächele, von Söflingen, Oberamts Ulm, gegen das Gant-Erkenntniß des Oberamtsgerichts Ulm ergriffene Rekurs verworfen;

4. die Appellation von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ehingen in Sachen des Handelsmanns Georg Friedrich Ostermaier des jüngern zu Biberach, Appellanten, gegen mehrere Gläubi-

ger des Urban Diebold, von Obermarchthal, Aten, Vorzug in der Lokation betreffend, wegen Mangels einer Beschwerde von Amtswegen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, gleichfalls verworfen.

Am 25. Sept. wurde:

5. das Restitutions-Gesuch des Stephan Herter, von Hayingen, Oberamts Münsingen, Kl. Anten, Imploranten, gegen die oberrichterlich bestätigte Urthel in seiner Streitsache mit Bürgermeister Weber daselbst, Beklagten, Aten, Imploraten, Aufhebung eines Kauf-Kontrakts betreffend, ab, und an den Unterrichter verwiesen.

Am 28. Sept. ist:

6. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Thaddäus Rhein und vier Streitgenossen, Kl. Anten, und den entferntern 111 Seiten-Verwandten des verstorbenen Fidel Rhein, von Altheim, Bekl. Aten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung der Anten in die Kosten bestätigt;

7. in Sachen erster Instanz zwischen der Stadt Munderkingen, Kl., und dem Freiherrn Carl von Speth auf Untermarchthal, Bekl., rückständige Beiträge zu den Gemeinde-Lasten betreffend, Beklagter zu Bezahlung der Rückstände des gewesenen Mühlebeständers Stumm und der Prozeßkosten für schuldig erkannt, und

8. in der Rekurssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen, eine Forderung der gräflich Degenfeld-Schonburg'schen Vormundschaft zu Eybach an Johannes Wittlinger, von Dürnau, betreffend, das unterrichterliche, die Klage verwerfende Dekret aufgehoben, und die Sache zur Verhandlung verwiesen worden.

Stuttgart den 16. Sept. 1819.

Maucler.

Tettnang. Unterm 1. Oktober d. J. hat der Civil-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Donau-Kreis befohlen, daß, obgleich die Pfand-Gläubiger der sämtlich Tettnangischen Oberamts-Angehörigen unter Anberaumung eines peremtorischen Termins zur Einsendung ihrer in Handen habenden Schuld-Verschreibungen angewiesen worden seyen, dennoch eine nochmalige Aufforderung erlassen werden soll. Diesem allerhöchsten Befehl zu Folge, werden daher hiemit alle Gläubiger aufgerufen, in Zeit von 6 Wochen ihre noch nicht eingesandte Obligationen in der Ur- oder beglaubten Abschrift, so wie diejenigen Actenstücke, nach welchen der eine oder andere Gläubiger auf den im Oberamts-Bezirk Tettnang gelegenen Liegenschaften Eigenthumsrechte anzusprechen hat, an den die Unterpfandsbücher herstellenden Substitut Müller von hier einzusenden, widrigenfalls aber sich selbst zuzuschreiben, wenn durch Nichteinsendung der Schuld-Dokumente dem Gläubiger Schaden und Nachtheil zugehen wird. Den 14. Oktober 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 4. November.

Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 25. Oktober, den Kaiserlich-Russischen Staatsrath v. Meckinin in St. Petersburg zum Ritter des Königl. Ordens der Württembergischen Krone zu ernennen geruht.

Sodann haben Se. Königl. Majestät vermöge Rescripts vom 26. Oktober die erledigte Revier-Försterstelle in Strümpfelbach, Leonberger Forsts, dem quiescirenden Ober-Piqueur Koch, und

vermöge höchster Entschließung vom nämlichen Tage die erledigte St. Catharinen-Caplanei zu Unlingen, Oberamts Riedlingen, dem Caplan Pfrang in Oeffingen,

die erledigte Pfarrei Wippingen, Dekanats Blaubeuren, dem Vikar Reinhard zu Besigheim,

die erledigte Pfarrei Oberkochen, Dekanats Aalen, dem Vikar Stettner in Bernstett, Dekanats Alpeck,

die erledigte Pfarrei Gruorn, Dekanats Urach, dem Präceptor in Blaubeuren und Pfarrer in Marchbrenn, M. Gönner,

das erledigte Diaconat in Freudenstadt dem Vikar Gneiting zu Effringen,

die erledigte Pfarrei Mössingen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Dann zu Oeschingen, und

das erledigte Diaconat an der evangelischen Kirche in Ravensburg dem Rektor Dehlinger daselbst, in Verbindung mit seiner gegenwärtigen Stelle, zu übertragen;

so wie unterm 30. Oktober den zum Seminariums-Oeconomie-Verwalter, Ober-Zoller und Ober-Acciser in Schönthal ernannten vormaligen Kameral-Verwalter Heß, von Neuenstatt, wegen Kränklichkeit von diesen Aemtern zu dispensiren, und dagegen den quiescirenden Forst-Kassier Kohler, von Urach, zum Oeconomie-Verwalter, Ober-Zoller und Ober-Acciser in Schönthal, gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Allerhöchstdieselben unterm 26. v. M. den Ober-Lieutenant v. Marchthaler vom 3ten Reiter-Regiment zum Divisions-Adjutanten der Reiterei ernannt,

dem Oberarzt v. Huber vom 4ten Reiter-Regiment die gebetene Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt, und

unterm 27. v. M. den Ober-Lieutenant v. Wagner vom 2ten zum 3ten Reiter-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departement des Innern:

des Ministerium des Innern.

Rechenschafts-Bericht der Hülfs-Kasse für das Jahr 18$\frac{18}{19}$.

In Beziehung auf den durch das Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1817 Nro. 40. bekannt gemachten Plan einer freiwilligen Hülfskasse wird die in jenem Plane zugesicherte Rechenschaft über die Verwaltung der Hülfskasse für das Jahr von Georgii 18$\frac{18}{19}$ hiemit öffentlich abgelegt:

I.) Einnahme:

a.) an Passiv-Capitalien aufgenommen . . . . 7042 fl. 33 kr.
b.) an Aktiv-Capitalien heimbezahlt erhalten . . . . . 12450 —

c.) Zinse aus den sämtlichen zu 5 Proc. hingeliehenen Capitalien . . . . 5110 —
und
d.) Stückzinse aus heimbezahlten Aktiv-Capitalien . . 245 — 54 —

Hauptsumme der Einnahmen
24848 fl. 27 kr.

II.) Ausgaben:

a.) zurückbezahlte Passiv-Capitalien . . . . 20121 fl. 54 kr.
b.) Zinse aus denselben:
α. Jahreszinse . . . . 4706 — — —
β. Stückzinse . . . . 81 — 9 —

c.) Postporto . . . . 14 —

Hauptsumme der Ausgaben
24848 fl. 27 kr.

Remanet.
— : o : —

Vermögens-Zustand.

a.) Aktiv-Bestand.

Die Summe der Aktiv-Capitalien beträgt nach dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 1818, pag. 686. über Abzug der schon damals heimbezahlten Summe . . . . 118631 fl.

Im diesem Rechnungs-Jahr wurde ausgeliehen — : o —

hingegen von Schuldnern an die Casse zurückbezahlt . . . . . 12450 fl.

— : 106181 —

b.) Passiv-Bestand.

Die Summe der Passiv-Capitalien betrug nach der ersten Rechnung (Staats- und Regierungs-Blatt von 1818, pag. 555. über Abzug der damals schon zurückbezahlten Summe) . . 118751 fl. 45 kr.

und wurden in diesem Rechnungslauf aufgenommen . . . . 7042 — 33 —

— . 125794 fl. 18 kr.

Dagegen an verschiedene Gläubiger zurückgezahlt . . . . 20121 — 54 —

Der Passiv-Bestand beträgt demnach über deren Abzug noch . . . . 105672 — 24 —

Diese Summe, mit dem oben angezeigten Aktiv-Bestand von 106181 fl. verglichen, erscheint für die Hülfskasse ein Aktivum von 508 fl. 36 kr. welches daher rührt, daß der Hülfskasse einige Capitalien theils ohne Zinse, theils in geringeren als landläufigen Zinsen dargeliehen wurden.

Stuttgart auf Georgii 1819.

Administration der Hülfskasse.
Stockmeier.

Stuttgart. Die sogenannten Dampf-Sparheerde, welche schon vor mehreren Jahren in England erfunden, und in Württemberg zuerst durch den Mechanikus Bodmer auf der Solitüde, später aber auch von Kupferschmiden, und namentlich von dem Kupferschmid Memminger in Tübingen verfertigt worden sind, haben, nach den bereits gemachten Erfahrungen, vor den bisher in Württemberg bekannten Kunstheerden nicht nur in Beziehung auf die Zubereitung der Speisen, sondern auch in Beziehung auf die Holz-Ersparniß sehr große Vorzüge: weßwegen Se. Königl. Majestät befohlen haben, dieselben bei allen auf dem Etat des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens laufenden Oekonomieen einzuführen.

Die unterzeichnete Stelle wird daher wegen Verfertigung solcher Dampf-Sparheerde für das evangelische Seminarium und das katholische Convikt in Tübingen, für die evangelische Seminarien zu Maulbronn, Schönthal, Urach und Blaubeuren, für das Waisenhaus in Stuttgart, für die Zucht- und Arbeitshäuser zu Markgröningen und Gotteszell, und für das Irrenhaus in Zwiefalten, am Dienstag den 14. Dezember d. J. eine öffentliche Abstreichs-Verhandlung vornehmen, bei welcher diejenigen, welche zu Verfertigung derselben Lust und Tüchtigkeit, zugleich aber auch nach den bestehenden Zunftgesetzen Berechtigung haben, an gedachtem Tage, Vormittags um 9 Uhr, versehen mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über ihre Kunstfertigkeit und über ihre Fähigkeit zu Leistung der nöthigen Sicherheit, sich in der Ministerial-Canzlei allhier einfinden mögen.

Hiebei dient noch zur Nachricht, daß diejenigen, welche diese Dampf-Sparheerde noch nicht kennen, Gelegenheit haben, in den hiesigen Militär-Kasernen Einsicht davon zu nehmen. Den 27. Okt. 1819.

Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

v. Otto.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle wird Donnerstag den 4. November, Vormittags 9 Uhr, im Hof der Calwerthor-Kaserne allhier, mehrere zum Fahren und Reiten brauchbare Militär-Pferde, im Aufstreich verkaufen, und ladet hiezu die Liebhaber ein. Den 27. Okt. 1819.

Königl. Kriegs-Departement, Administrations-Section.

Blaubeuren. Durch die Wahl des bisherigen Amtspflegers Gräter zum hiesigen Hospital-Oberpfleger ist die hiesige Amtspflegers-Stelle erledigt worden, welche am 5. künftigen Monats mittelst Wahl von der Amtsversammlung wieder besezt werden wird. Den 19. Okt. 1819.

Königl. Oberamt.

Friedrichshafen. Gnädigstem Befehl zu Folge werden aus hiesigem herrschaftlichen Keller 260 Eimer Wein 1819er Gewächs, theils Gefäll, theils eigenes Gewächs, von den herrschaftlichen Weingärten zu Friedrichshafen und Berg, welch letzteres von sehr guter Qualität ist, im Aufstreich, und 70 Eimer Wein guter Qualität vom Jahrgang 1818 aus freier Hand verkauft werden. Der Verkauf des 1819er Weins geschieht nach der Convenienz der Liebhaber in größern und kleinern Parthieen, und wird Mittwoch den 10. nächstkünftigen Monats, Vormittags um 9 Uhr, vorgenommen, wozu sich die Kaufsliebhaber in der herrschaftlichen Kieferei allhier einfinden mögen, von dem 1818er Wein hingegen kann täglich ein beliebiges Quantum erkauft und abgefaßt werden. Den 22. Okt. 1819.

Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Von der Königl. Commission in Postsachen ist der Unterzeichnete beauftragt worden, zwei ganz neue, noch völlig ungebrauchte Justanz-Wagen nebst Zugehörde, und mehrere Centner altes Eisen im öffentlichen Aufstreich, unter Vorbehalt der Ratification, zu verkaufen. Dieser Verkauf wird Donnerstag den 4. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Hof des hiesigen Ober-Post-Gebäudes vorgenommen werden, wozu man die Liebhaber einladet. Den 22. Okt. 1819.

Ober-Post-Kassier Daser.

Ludwigsburg. Von den auf dem See in Monrepos liegenden Schiffen werden folgende drei als entbehrlich zum Verkauf hiemit ausgebothen: 1 Wagenschiff, 1 Arbeitsschiff und 1 Fischernachen. Mittwoch den 10. Nov., Nachmittags 2 Uhr, gehet die Verkaufs-Verhandlung vor sich, und werden die Liebhaber zu den Schiffen nach Monrepos eingeladen. Den 25. Okt. 1819.

Königl. Kameralamt.

Nürtingen. Der für den Hospital Nürtingen zu Reutlingen und Pfullingen gefallene Zehent-Wein, in ungefähr 50 Eimer bestehend, wird am Montag den 8. Nov. im Nürtingen'schen Pfleghof zu Reutlingen Vormittags um 10 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung, parthieenweise im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, welches hiedurch zu allgemeiner Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Den 25. Okt. 1819.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Stuttgart. Es sind zwei Oel-Gemälde aus dem Alterthum auf Flügelthüren, die vorher in

einer Kirche befindlich gewesen sind, mit geschichtlichen Vorstellungen von der Zeit der Entstehung der Christlichen Religion, an den Meistbietenden im Aufstreich zu verkaufen, wozu die Liebhaber auf Montag den 10. November eingeladen werden. Den 26. Okt 1819. Königl. Kameralamt.

Murrhard. Im Monat November sollen 200 Scheffel Haber vom hiesigen Fruchtkasten nach Stuttgart geführt, und diese Beifuhr im Abstreich veraccordirt werden, wozu man auf Freitag den 5. November, Vormittags 10 Uhr, die lustbezeugende Fuhrleute hiemit einladet. Den 26. Okt. 1819.
Königl. Kameralamt.

Reuttlingen. Dienstag den 16. November d. J., Vormittags 9 Uhr, wird die allergnädigster Herrschaft und der Commun gemeinschaftlich zustehende, zu 450 Stück berechtigte, vorzüglich gute Sommer-Schafweide zu Genkingen, auf die 3 Jahre, von Gertrudis 1820 bis 1823, auf dem Rathhaus in Reuttlingen öffentlich verliehen werden, wobei sich die berechtigte Schafhalter mit Meister-Concessions-Brieffen obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen einfinden wollen. Den 18. Okt. 1819.
Königl. Kameralamt Pfullingen.

Sachsenheim. Da die im März dieses Jahrs vorgenommene Verpachtung der Königl. Land-Jagden in den Revieren Kleingarttach, Maulbronn, Mühlaker und Sachsenheim nicht vollständig genehmigt, und eine neue Verpachtung befohlen worden, so wird hiemit aus Auftrag des Kreis-Oberforstamts für den Neckar-Kreis bekannt gemacht, daß die Verpachtung nachstehender Jagd-Districte Samstag den 6. November, Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Vaihingen im Aufstreich verhandelt werden wird; und zwar: 1.) vom Revier Klein-Garttach, die Jagd-Districte Kleebronn und Güglingen, 2.) das ganze Revier Maulbronn, welches nur einen District bildet, 3.) vom Revier Mühlaker, die Districte Lienzingen und Schützingen, 4.) vom Revier Grossachsenheim, die Districte Ensingen, Sachsenheim, Bietigheim, Bönnigheim, Gündelbach und Häfnerhaßlach. Zugleich wird bemerkt, daß die früher grössere Jagd-Districte in kleinere abgetheilt worden sind, und daß Gemeinden die gemeinschaftliche Uebernahme grösserer oder mehrerer Jagd-Districte, unter der Bedingung der Bestellung einer angemessenen Administration, zu Verhütung von Unordnungen gestattet, und jeder rechtliche unbescholtene Mann mit Ausnahme solcher gemeiner unbemittelter Landleute und Handwerker, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd gestört würde, zugelassen werde. Den 22. Okt. 1819.
Königl. Forstamt.

Wangen. Der zum 4. Königl. Reiter-Regiment eingetheilte Reiter Christian Eberhart Schleicher, von Isny, hat sich den 12. d. M. Abends 7 Uhr, aus der Garnison Ulm entfernt. Da derselbe sich bis jetzt noch nicht gestellt hat, so werden die Königl. Oberämter und Polizei Behörden ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder hieher oder an das Regiments-Commando in Ulm ausliefern zu lassen. Signalement: derselbe ist 20 Jahre alt, 9 Zoll 5 Linien groß, hat braune abgeschnittene Haare, gute Zähne, breite kurze Nase, und war bekleidet mit grüntuchenen Hosen mit gelben Wasserpoilles, Schuhen mit kleinen Schnallen, einem blautuchenen Spenzer und einer grünen Kappe mit schwarzem Streif. Den 15. Okt. 1819.

Königl. Oberamt.

Leutkirch. Am 8. Sept. d. J. desertirte der Tambour Joseph Roman Ignaz Schrag, von Leutkirch, aus der Garnison Ulm, vom 8. Infanterie-Regiment; sämtliche Justiz-Polizei- und Militär-Behörden werden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher oder an das betreffende Regiments-Commando transportiren zu lassen. Bei seiner Entweichung

war er bekleidet mit einem königsblau-tucheren Spenzer mit Epaulett's von gelbem Tuch, 1 Paar dergleichen Hosen, 1 Paar Bundstiefel, 1 Säbel und 1 Filztschakow. Den 14. Okt. 1819.

Königl. Oberamt.

Hall. Der bei dem 6. Königl. Infanterie-Regiment stehende Soldat Johann Michael Krauß aus Hall hat sich den 10. d. M. unerlaubterweise aus der Garnison Ludwigsburg entfernt, und ist wahrscheinlich desertirt, weßhalb alle Militär- und Civilbehörden ersucht werden, auf den Johann Michael Krauß fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder hieher, oder an sein Regiments-Commando gefällig einliefern zu lassen. Den 20. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Der Soldat Georg Jakob Link, von Hebsak, hiesigen Oberamts, vom 7. Infanterie-Regiment, hat sich am 16. d. M. ohne Erlaubniß aus seiner Garnison in Ulm entfernt. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf den Link fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und entweder an sein Regiment nach Ulm, oder hieher einliefern zu lassen. Den 23. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Der unter dem 23. d. M. zum 3. Infanterie-Regiment assentirte ungehorsame Militärpflichtige Eberhard Friedrich Brodwolff, von Bernhausen, hiesigen Oberamts, hat sich ohne jedoch zur Fahne geschworen zu haben, an obigem Tage von seinem Regiment entfernt, und seither nicht wieder eingefunden. Sämtliche Ortsobrigkeiten werden nun ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder an das unterzeichnete Oberamt, oder an die Königl. Assentirungs-Commission wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 26. Okt. 1819.

Königl. Amts-Oberamt.

Geißlingen. Der bei dem 7. Infanterie Regiment in Ulm stehende Soldat Johannes Baumeister von Reichenbach, diesseitigen Oberamts, hat sich am 17. d. M. ohne Erlaubniß aus seiner Garnison entfernt. Da sich nun derselbe inzwischen nicht wieder gestellt hat, so werden sämtliche Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf den Deserteur Baumeister zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder hieher, oder an das Regiments-Commando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 28. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Marbach. Wilhelm Heinrich Kienle, Gemeiner unter dem 3. Infanterie-Regiment, von Marbach gebürtig, hat sich zu Tübingen, wo er mit Urlaub auf seiner Profession als Schuhmacher arbeitete, eines Lederdiebstahls schuldig, und hierauf flüchtig gemacht. Es werden deßhalb alle Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf gedachten Kienle zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an die unterzeichnete Stelle oder an das Regiments-Commando in Stuttgart einliefern zu lassen. Den 29. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. In der gegen den hienach signalisirten Bürger, Eberhard Knaupp, von Weiler, diesseitigen Gerichtsbezirks, anhängigen Untersuchungs-Sache, wegen angeschuldigter tödtlicher Mißhandlung seiner Kinder und wegen Vagirens, auch heimlicher Entfernung von seinem Wohnort, gegen das ausdrückliche Verbot des Königl. Oberamts, ist unter dem 1½. d. M. das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Gerichtshofs für den Donau-Kreis erfolgt. Da sich nun aber derselbe schon um die Zeit der diesjährigen Erndte von Haus entfernt hat, und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn, wo er sich betreten ließe, arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement: Knaupp ist 60 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, mittlerer Statur, hat schwarze mit grau vermischte Haare, breite niedere Stirne, blaue Augen, breite stumpfe Nase, mittlern Mund, eingebogene Beine, und ist besonders daran kenntlich, daß er etwas hinkt. Bekleidet war er bei seiner Entfernung mit

einem zwilchenen Wammes und dergl. kurzen Beinkleidern, und einem dreieckigten Hut. Den 8. Okt. 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Kirchheim u. T. Die hienach beschriebene beide Weibspersonen gehören nach dem Resultate einer hier anhängigen Criminal-Untersuchung zu der Bande des berüchtigten Lukas Scheninger, von Weiherzell, Oberamts Wiblingen, und es werden daher sämtliche Polizei-Behörden ersucht, auf dieselbe fahnden, solche, wo sie sich betreten lassen, arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Gestalts-Bezeichnung: 1.) Mariana Haag, Vagantin, 22 — 23 Jahre alt, 5 Fuß 6 — 7 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augen, ein länglichtes blasses und blatternarbigtes Gesicht, eine länglichte Nase, breite Stirne, mittlern Mund, spitziges Kinn. Ihre Postur ist mittelmäßig, sie trägt die an der Donau gewöhnliche Weibertracht. 2.) Catharina Haag, Mutter der vorigen Vagantin, auch unter dem Namen des blinden Antons Ketter bekannt, ungefähr 56 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mittlerer Statur, hat braune Haare, ein blaßes rundes breites Angesicht, ohne Blatternarben, graue Augen, länglichte Nase, breiten Mund, und gute Zähne. Sie trägt ebenfalls die an der Donau gewöhnliche Weibertracht. Den 24. Okt. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Stuttgart. Der ehemals hier als Kutscher in Diensten gestandene Christian Bracher, von Göppingen, kam im Jahr 1817 bei der unterzeichneten Stelle, wegen ihm angeschuldigter Unbotmäßigkeit gegen die Polizei, in Untersuchung, wurde aber gegen das eidliche mittelst Angelobens geleistete Versprechen, sich jederzeit auf Erfordern vor Gericht zu stellen, seines Arrestes entlassen. Da nun die Untersuchung beendigt werden sollte, man aber von seinem gegenwärtigen Aufenthalt keine Kenntniß hat; so wird derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, binnen sechs Wochen vor der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, und des weitern sich zu gewärtigen. Den 26. Okt. 1819.

Königl. Direktion der Residenz-Stadt.

Leonberg. Zu Vornahme der Schulden-Liquidation des Bauren Johann Georg Fießler zu Gebersheim ist Freitag der 26. Nov. d. J. festgesetzt. Die Gläubiger des Fießler werden nun hiemit aufgefordert, gedachten Tag, Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Gebersheim sich einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und zugleich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich sich zu erklären. Alle am Liquidations-Tag nicht erschienenen Gläubiger werden durch das gleich nach der Liquidations-Handlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden. Den 21. Okt. 1819. Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Auf Anrufen des 70jährigen Martin Baumanns, von Entringen, werden hiemit alle diejenigen Gläubiger, welchen er als Bürge verbindlich ist, öffentlich aufgefordert, innerhalb 90 Tagen, von heute an gerechnet, ihre Forderungen gegen die betreffenden Schuldner auf dem geeigneten Weg einzuklagen, oder aber ihr Klag-Recht dem Baumann unter Vorbehalt der Bürgschafts-Verbindlichkeit zum Behuf der geeigneten Maßregeln abzutreten. Diejenigen, welche sich nicht melden, würde der Rechts-Nachtheil treffen, daß dem Baumann alle seine gegenwärtig zustehende Einreden gegen sie vorbehalten werden. Den 29. Okt. 1819. Königl. Oberamtsgericht.

Heidenheim. Der ledige volljährige Maurer Johannes Ruoff, von Herbrechtingen, wandert nach Baiern aus, und wird von seinem Vater, dem Fischer Johann Ruoff allda, auf gesetzliche Weise vertreten, was öffentlich bekannt gemacht wird. Den 18. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 73. 1819. 987

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 8. November.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben auf die in Gemäßheit des Edikts über die Gemeinde-Verfassung Höchstdenselben vorgelegten Vorschläge zu Besetzung der Stelle eines Ober-Bürgermeisters in der Oberamtsstadt Reutlingen durch höchstes Dekret vom 26. Oktober diese Stelle dem Stadtrath Merkh daselbst gnädigst übertragen.

Sodann haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. das erledigte Diakonat Marbach dem Repetenten und Vikar in Stuttgart M. Wächter,

vermöge höchster Entschließung vom nämlichen Tage die erledigte katholische Kaplanei Thunau, Dekanats Tettnang, dem Pfarrer Mollitor in Röthlen, Oberamts Ellwangen, und

vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Dürbheim, Oberamts Spaichingen, dem Professor Maier am Gymnasium in Rottweil gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 28. v. M. ist der bisherige Regierungs-Kanzellist Matterer zu Ulm in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Schwarzwald-Kreises, und der Regierungs-Kanzellist Baltheimer in Reutlingen zur Regierung des Donau-Kreises versetzt, auch die erledigte weitere Kanzellisten-Stelle bei der Regierung des Donau-Kreises dem vormaligen Bauzeichner v. Lob übertragen worden.

Unter dem 2. November wurde dem Unterlieutenant Hölder, des 4. Reiter-Regiments, die gebetene Entlassung aus dem Militärdienste ertheilt, dagegen

der Unterlieutenant Entreß, vom 3. Reiter-Regiment zum 4. versetzt, und endlich

an dessen Stelle der Wachtmeister v. Malchus zum Unterlieutenant beim 3. Reiter-Regiment ernannt.

Der Rechts-Candidat Carl Schumm aus Ansbach, welcher bei der ersten Dienst-Prüfung das Zeugniß II. Classe „sehr gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen aufgenommen worden. Stuttgart den 3. November 1819.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Belobung.

Der Oberamtsrichter zu Waiblingen, Ober-Tribunalrath Bolley, und der Oberamts-Gerichts-Verweser D. Reinhard zu Herrenberg haben um Legitimation zur Zurücknahme oder Zurückbehaltung der zur Erleichterung der Oberamts-Gerichte nach der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 an die Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg übergegangenen oder dahin noch versendenden Prozeßsachen, zum Behuf der eigenen Entscheidung durch die Oberamts-Gerichte, gebeten. Da Se. Königl. Majestät diesem Gesuche, sofern die betreffenden Parteien sich damit vereinigen würden, entsprochen, und zugleich befohlen haben, daß dem Oberamts-Richter, Ober-Tribunalrath Bolley, und dem Oberamts-Gerichts-Verweser D. Reinhard eine öffentliche Belobung ihres diesfalls an den Tag gelegten nachahmungswerthen Dienst-Eifers ertheilt werden soll; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 2. November 1819.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Belobung.

In Gemäßheit eines von Sr. Königl. Maj. erlassenen allerhöchsten Dekrets vom 26. v. M. wird der Feldwaibel Schmid vom 7. Infanterie-Regiment wegen seiner besondern Thätigkeit bei den im Monat Mai d. J. in dem Donau-Kreise angeordneten Streifen, hiemit öffentlich belobt. Stuttgart 29. Okt. 1819.

v. Otto.

C) Der Königlichen Organisations-Vollziehungs-Commission.

Verordnung, wegen Benachrichtigung der Oberamts-Gerichte von den bei den Gemeinde-Räthen sich ergebenen Veränderungen.

Da es nöthig ist, daß die Oberamts-Gerichte, welchen die Gemeinde-Räthe in Beziehung auf die denselben überlassene Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, von deren Bestand amtliche Kenntniß haben; so wird hierdurch den Oberämtern zur Obliegenheit gemacht, sowohl von der jetzigen neuen Constituirung der Stadt- und Gemeinde-Räthe, als auch von den mit dem Bestand derselben künftig vorgehenden Veränderungen die Oberamts-Gerichte gehörig zu benachrichtigen. Stuttgart den 25. Okt. 1819.

Mautler.

Dienst-Erledigungen.

Am 25. Oktober ist der Oberamts-Richter Hauff zu Besigheim gestorben. Die Bewerber um die durch diesen Todesfall erledigte Stelle haben sich, von heute an, binnen 14. Tagen bei dem Königl. Gerichtshof für den Neckar-Kreis in Eßlingen zu melden.

Stuttgart den 8. Nov. 1819. Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Die katholische Stadtpfarrei Munderkingen, Oberamts Ehingen, ist durch das am 24. Oktober erfolgten Ableben des katholischen Stadt-Pfarrers Christmann erledigt worden.

Stuttgart den 29. Okt. 1818. Ministerium des Innern.

v. Otto.

Bekanntmachung.

Da die Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf die zweite Hälfte d. J., der öffentlichen und besonderen Erinnerungen ohngeachtet, bis jetzt von mehreren Oberamts-Bezirken noch nicht eingegangen sind, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die säumige Stellen zur endlichen Berichtigung ihrer Schuldigkeiten nochmals aufzufordern, und zugleich zu bemerken, daß für die Zukunft die gesetzliche Vorausbezahlung für die ganze, für jeden Oberamts-Bezirk erforderliche Anzahl von Staats- und Regierungs-Blättern ohne alles Fehlen erwartet werde, und die Versendung an die Postämter nur nach Eingang der Gebühren statt finden könne. Stuttgart den 20. Okt. 1819.

Königl. Kassier-Amt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Daser.

Ehingen. Nach einem Befehl der Königl. Finanz-Kammer des Donau-Kreises soll das herrschaftliche Jägerhaus zu Ennahofen im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu von der unterzeichneten Stelle Dienstag der 23. Nov. bestimmt ist, an welchem Tage die Liebhaber Vormittags 10 Uhr in diesem Jägerhaus mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen erscheinen, und die Verkaufs-Bedingungen vernehmen mögen. Dieselben können das Haus und Scheuer unter einem Dach, welches zu ebener Erde, einen Pferd- und Rindvieh-Stall mit einem Scheurtenn; im zweiten Stock eine Wohnstube nebst 2 Kammern und einer Küche, und oben unter dem Dachwerk eine

kleine heizbare Stube mit Küche und zwei Fruchtkammern hat, nebst einem abgesonderten Wasch- und Backhaus samt dem an das Haus anstoßenden kleinen Garten, täglich in Augenschein nehmen. Den 30. Okt. 1819. Königl. Kameralamt.

Freudenthal. Die vor wenigen Jahren ganz von Stein erbaute herrschaftliche Zehendscheuer dahin, wie auch die gut eingerichtete Kelter von 2 Bäumen, oberhalb mit einer Wohnung, sind durch die neuesten Administrations-Anordnungen für die unterzeichnete Stelle entbehrlich geworden, und sollen höchsten Befehlen gemäß im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Zu dieser Verhandlung ist Donnerstag der 18. November bestimmt, und werden die allenfallsigen Kaufs-Liebhaber andurch eingeladen, an ermeldtem Tag, Vormittags 9 Uhr, im kameralamtlichen Geschäftszimmer sich einzufinden. Die Kaufs-Bedingungen können bei unterzeichneter Stelle täglich eingesehen werden, und wird noch weiter hier angefügt, daß sowohl die Zehendscheuer, als die Kelter, ganz gut zu Einrichtung von geräumigen Wohnungen sich eignen würden, und daß der Kaufschilling in sehr leidentlichen Zielern bezahlt werden dürfen. Den 31. Okt. 1819. Königl. Hof-Kameral-Amt.

Nellingen. Aus der herrschaftlichen Baumschule zu Birkach werden dieß Spät-Jahr und im nächsten Früh-Jahr wieder veredelte Obstbäume und Pflanzen in größeren und kleineren Parthien käuflich abgegeben. Die Preise sind: Für einen hochstämmigen Aepfel-Baum 24 kr.; 1 dito Spalier 18 kr.; 1 hochstämmiger Birn-Baum 36 kr.; 1 dito Spalier auf Quitten 20 kr.; 1 Pfersich-Spalier 20 kr.; 1 Apricosen-Spalier 24 kr.; 1 hochstämmiger Pflaumen-Baum 24 kr.; 1 dito Spalier oder Pyramide 15 kr.; 1 hochstämmiger Zwetschgen-Baum 12 kr.; 1 dito Kirschen-Baum 24 kr; 1 hochstämmiger Mandel-Baum 26 kr; 1 dito Spalier oder Pyramide 20 kr; 1 Mespel-Pyramide 15 kr.; 1 Stachelbeer-Pflanze aus Saamen 4 kr.; 1 dito englische Ableger 12 kr.; 1 Johannisbeer-Stämmchen gewöhnlicher Art 2 kr.; 1 dito holländischer Art in 3 Sorten 6 kr.; 1 chilische Erdbeer-Pflanze, oder groß Riesen-Erdbeer 12 kr. Auch können Birn- und Aepfel-Spalier oder Pyramiden auf Wildlinge, erstere zu 15 kr. und letztere zu 12 kr. per Stuk auf Verlangen abgegeben werden. Die Liebhaber wollen sich an den Hofgärtner Walker in Hohenheim wenden, und denselben die Briefe und Gelder frankirt zusenden. Den 1. Nov. 1819. Königl. Kameralamt.

Tettnang. In der verflossenen Nacht ist mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der hiesigen Pfarrkirche folgendes entwendet worden: 1. silberne zum Theil vergoldete Monstranz, im Gewicht zu 199 Loth, tarirt 238 fl. 48 kr., im Fuße derselben ist David mit der Harfe angebracht, und links und rechts, wo das Sanctissimum hineingebracht wird, sind 2 Heilige, etwas höher 2 Engel, und über diesen ein vergoldeter heiliger Geist befindlich; 4 silberne Kelche mit Paten und Löffeln, im Gewicht zu 152 Loth, tarirt 182 fl. 24 kr., an 3 ist durchbrochenes von Silber gearbeitetes Kunstwerk angebracht; 1. Kreuzpartikel, im Gewicht zu 46 Loth, tarirt 55 fl. 12 kr; 7 silberne Büchsle, im Gewicht zu 16 Loth 19 fl. 12 kr. 1 kupfernes und vergoldetes Ciborium 2 fl; 2 blau tuchene Ministrante-Chorröcke 3 fl; 2 Cingula, weiß, blau und roth à 48 kr. 1 fl. 36 kr; 2 versilberte Meßkännlen 6 fl. Zusammen 508 fl. 12 kr. Der Diebe werden es mehrere gewesen seyn, sie sind derzeit noch unbekannt, beim Einsteigen zum Fenster aber muß sich einer derselben an der Hand, wahrscheinlich an der rechten, zwischen den Daumen und Zeigefinger verwundet haben, denn es sind Spuren von Blutverlust sichtbar. Man bittet auf die Diebe und die entwendeten Effekten die erforderliche Spähe zu veranlassen, und im Entdeckungsfalle gefälligst Nachricht zu geben. Den 28. Okt. 1819. Königl. Oberamtsgericht.

Stuttgart. Die Gärtnergesellen Johann Friedrich Merkel von hier, und ein gewißer Louis Baumgart angeblich aus dem Preussischen, welcher früher im Dienst der Königl. Bau- und Garten-Direktion gewesen, haben sich über die Erwerbsart einiger von ihnen dahier verkauften Pflanzen auszuweisen; dieselbe werden daher, da ihr Aufenthalt unbekannt ist, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb sechs Wochen vor der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, und sich des weitern zu gewärtigen. Den 5. Nov. 1819. Königl. Direktion der Residenzstadt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 74. 1819. 771

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 10. November.

Bekanntmachung
einer Gesinde-Ordnung für die Residenz-Stadt Stuttgart.

Um einerseits Willkühr in den Verfügungen der Behörden zu vermeiden, anderseits Streitigkeiten, die aus Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften entstehen könnten, zuvor zu kommen, haben Seine Königl. Majestät nachfolgende Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart gnädigst erlassen, in welcher nicht sowohl eine neue Gesetzgebung, als vielmehr eine Zusammenstellung der bereits in den Gesetzen enthaltenen, oder durch Herkommen eingeführten, oder sonst auf allgemein anerkannten rechtlichen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde mit besonderer Berücksichtigung der Localität der hiesigen Residenzstadt gegeben ist.

Stuttgart den 27. Oktober 1819.

Auf Befehl des Königs:

Ministerium der Residenz-Polizei.

von Phull.

Schließung des Miethvertrags, Haftgeld.

§. 1.

Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes gründen sich zunächst auf den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag, wodurch dieses zu Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, jene hingegen zu einer dafür zu gebenden Belohnung sich verbindet.

Ist nichts besonderes verabredet worden, so treten die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung ein.

§. 2.

In der Regel kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu wählen.

§. 3.

Die weiblichen Dienstboten können von der Ehefrau, jedoch nicht ohne Genehmigung ihres Gatten, angenommen werden.

Unverheirathete Frauenspersonen bedürfen zur Miethung eines Dienstboten der Zustimmung des Kriegsvogts nicht.

§. 4.

Wer sich als Dienstbote vermiethen will, muß über seine Person frei zu verfügen berechtigt seyn.

§. 5.

Personen, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, dürfen sich nicht gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder als Dienstboten verdingen.

§. 6.

Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer in Dienste gehen.

§. 7.

Zu Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Contracts; die bloße Einwilligung beider Theile ist zur Vollkommenheit des Mieth-Vertrags hinreichend.

Das Geben und Nehmen des Haftgelds dient zwar zum Zeichen der getroffenen Uebereinkunft; es ist aber solches, wenn die beiderseitige Willens-Erklärung auf andere Weise deutlich ausgedrückt ist, und erwiesen werden kann, nicht nothwendig.

§. 8.

Das Haftgeld wird der Regel nach an dem Lohn nicht abgerechnet; jedoch ist, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält, der Dienstherr berechtigt, dasselbe an dem Lohn in Abzug zu bringen.

§. 9.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, an welche er sich erweislichermaßen zuerst verdingt hat, der Vorzug.

§. 10.

Die Dienstherrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann das Haftgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 11.

Auch muß dem Dienstherrn, der wegen einer ihm nicht bekannt gewesenen früheren Vermiethung zurückstehen muß, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß der Dienstherr einen andern Dienstboten für höheren Lohn miethen muß.

Uebrigens ist der frühere Miether nicht gehalten, einen Dienstboten aufzunehmen, der sich später an eine andere Dienstherrschaft verdingt hat.

§. 12.

Außerdem kann der Dienstbote, welcher sich bei mehreren Herrschaften zugleich verdingt hat, nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer polizeilichen Strafe belegt werden, die bis auf zwei kleine Frevel zum Besten der Armen-Casse oder dreitägige Gefängnißstrafe gehen kann.

§. 13.

Wenn der zweite Dienstherr von der früheren Vermiethung des Dienstboten Wissenschaft gehabt hat; so ist das von ihm gezahlte Haftgeld der Armen-Casse verfallen, und kann der Dienstherr außerdem mit einer Geldbuße, die nach Beschaffenheit der Umstände bis auf zehn Reichsthaler gehen kann, zum Besten gedachter Casse belegt werden.

Antritt des Dienstes.

§. 14.

Die Dienst-Antrittszeit für weibliche Dienstboten ist: Lichtmeß, Georgii, Margarethe und Martini.

Bei männlichen Dienstboten, bei welchen in Ermanglung einer besondern Verabredung der Dienstvertrag als auf einen Monat abgeschlossen angenommen wird, ist der erste jeden Monats der gesetzliche Termin des Dienstantritts.

§. 15.

Vor dem Antritts-Tage darf das Gesinde den Dienst der vorigen Herrschaft wider deren Willen nicht verlassen.

§. 16.

Nach geschlossenem Miethvertrag ist die Herrschaft schuldig, den Dienstboten anzunehmen, und letzterer verbunden, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 17.

Wenn jedoch der Dienst-Contract sechs Wochen und drüber vor der Antrittszeit abgeschlossen worden wäre, so kann sowohl die Herrschaft als der Dienstbote, binnen 3 mal 24 Stunden nach Abschluß des Contracts, denselben wieder aufkündigen. Derjenige Theil, welcher aufkündet, muß aber, und zwar die Herrschaft das bezahlte Haftgeld zurück lassen, der Dienstbote hingegen das erhaltene doppelt zurückstellen

§. 18.

Außer dem vorberührten Falle kann weder die Herrschaft noch das Gesinde von dem geschlossenen Contracte durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Haftgelds wieder abgehen.

§. 19.

Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Haftgeld, und muß den Dienstboten ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn derselbe nach bereits erfolgtem Dienstantritt vor Ablauf der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird.

§. 20.

Doch kann die Herrschaft von dem Contracte vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen berechtigt seyn würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit ohne Aufkündigung wieder zu entlassen.

§. 21.

Auch ist sie dazu berechtigt, wenn der Dienstbote zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 22.

In beiderlei Fällen kann die Herrschaft auch das gegebene Haftgeld zurückfordern.

§. 23.

Verursacht ein Dienstbote durch beharrliche Weigerung, daß die Herrschaft einen andern Dienstboten an seine Stelle mit mehreren Kosten annehmen muß; so muß er den Schaden für die Zeit, binnen welcher er auch bei sogleich geschehener Aufkündigung im Dienste zu bleiben verbunden gewesen wäre, ersetzen.

§. 24.

Wird ein Dienstbote durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten gehindert, so muß die Herrschaft sich mit der Zurückgabe des Haftgelds begnügen.

Verzögert sich der Dienstantritt wegen eines außer der Gewalt des Dienstboten liegenden Hindernisses nur um 8 Tage, so kann die Herrschaft um deswillen den Contrakt nicht auflösen.

§. 25.

Eine nachgewiesene Gelegenheit zur Heirath befreit von der Verpflichtung, in den Dienst einzutreten.

Pflichten des Gesindes.

§. 26.

Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen Geschäften gemiethet worden, muß sich allen angemessenen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 27.

Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß dennoch, auf Verlangen der Herrschaft andere, seinen Verhältnissen nicht unangemessene häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst eine Zeitlang daran gehindert wird.

§. 28.

Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sey; so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 29.

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 30.

Hat ein Dienstbote der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person wissentlich zur Vertretung vorgeschlagen; so muß er für den durch die Verschuldung der Letztern verursachten Schaden haften.

§. 31.

Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 32.

Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder durch Unterlassung der schuldigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit Schaden zu; so muß es denselben ersetzen.

§. 33.

Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadens-Ersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat; in welchem Fall er auch für die aus seiner Handlung entstehenden zufälligen Nachtheile zu haften hat.

§. 34.

Eine gleiche Verbindlichkeit zum Ersatze des aus einem geringen Versehen entstandenen Schadens findet statt, wenn er sich zu solchen Arten von Geschäften hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit voraussetzen.

§. 35.

Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 36.

Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist der Dienstbote der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 37.

Verschweigt er dieselbe, so muß er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 38.

Allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 39.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf sich das Gesinde, auch in eigenen Angelegenheiten, vom Hause nicht entfernen.

§. 40.

Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 41.

Befehle, Ermahnungen, auch ernstliche Verweise der Herrschaft muß das Gesinde mit Bescheidenheit annehmen.

§. 42.

Die Dienstboten sollen zu Verhütung alles Unterschleifs bei willkührlicher, den Umständen angemessener Strafe ihre Kisten oder andere zum Aufbewahren ihrer Effekten dienende Behältnisse ohne Wissen und Genehmigung der Dienstherrschaft nicht in fremden Häusern aufstellen, und überhaupt ihre Effekten nicht in einem andern Hause, als in welchem sie dienen, aufbewahren; und wer einem Dienstboten zur Uebertretung dieses Verbots hilft, soll nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden.

Pflichten der Herrschaft.

§. 43.

Die Herrschaft darf dem Gesinde nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als dasselbe nach seiner Leibes-Beschaffenheit und seinen Kräften ohne Schaden für seine Gesundheit ertragen kann.

Auch ist den Dienstboten, soweit es die Erfordernisse des Dienstes gestatten, die Freilassung einiger Zeit theils zur Erholung, theils um ihre eigene Angelegenheiten besorgen zu können, nicht zu versagen.

§. 44.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdiensts lassen, und dasselbe sowohl hiezu, als überhaupt zu einem sittlichen Lebenswandel fleißig ermahnen.

§. 45.

Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde den bedungenen Lohn und die bedungene Kleidung zu den bestimmten Zeiten zu entrichten.

§. 46.

Bei männlichen Dienstboten ist die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch den Dienstvertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu.

§. 47.

Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 48.

Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur ordinären Livree.

§. 49.

Die in den vorstehenden drei Artikeln gegebene Bestimmungen finden nur in dem Fall Anwendung, wenn nichts hierüber verabredet worden ist.

§. 50.

Die Kost muß in gesunden und geniesbaren Speisen, und genügend gegeben werden.

§. 51.

Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst eine Krankheit zu; so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 52.

Dafür darf dem Dienstboten an seinem Lohn nichts abgezogen werden.

§. 53.

Doch muß sich der Dienstbote in diesem Falle gefallen lassen, wenn die Herrschaft auf ihre Kosten die Unterbringung des erkrankten Dienstboten in einer öffentlichen Anstalt besorgt.

§. 54.

Wenn eine nicht erweislich durch den Dienst entstandene Krankheit des Dienstboten nur wenige Tage andauert: so hat die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten, wie in gesunden Tagen, zu verpflegen, und die Kosten der Aerzte, so wie der Arzneien, zu übernehmen. Bei Krankheiten von längerer Dauer, welche nicht erweislich durch die Dienst-Verrichtungen des Erkrankten ihre Entstehung erhalten haben, ist die Dienstherrschaft zur

Verpflegung des Dienstboten während der Krankheit und zur Uebernahme der Krankheits-Kosten nicht verbunden, sondern es hat die Polizei nach davon geschehener Anzeige ins Mittel zu treten, und diese kann, wenn der Dienstbote nicht eigenes Vermögen zu Bezahlung der Kur- und Verpflegungs-Kosten besitzt, die Verwandten desselben, insofern diese nach den Gesetzen hiezu verbunden sind, nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umstände in Anspruch nehmen, oder die Armen-Stiftungen und öffentliche Kassen in Mitleidenheit ziehen.

§. 55.

Unglücksfälle, welche einen Dienstboten bei Verrichtung seines Geschäfts treffen, ist die Dienstherrschaft nur insofern zu vergüten schuldig, als sie dazu durch ihre Verschuldung Anlaß gegeben hat.

§. 56.

Doch muß der bloß zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Dienstbote die bestimmte Vorschrift der Dienstherrschaft, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können, und dem Dienstboten nicht eine eigene Schuld durch Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit zur Last fällt.

§. 57.

Die in dem §. 55 und 56 berührte Pflicht der Dienstherrschaft erstreckt sich jedoch nur auf die Kur-Kosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Dienstboten, so lange bis derselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 58.

Ist ein Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft an seiner Gesundheit beschädigt worden; so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe zu fordern.

§. 59.

Für den von einem Dienstboten einem Dritten zugefügten Schaden ist in der Regel nur jener, und nicht die Dienstherrschaft verantwortlich.

§. 60.

Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem andern Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen.

§. 61.

Wer Gesinde, welches durch einen erwiesenen Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt, oder darinn behält, der ist, wenn er nicht zur Abwendung der für Dritte daraus entstehenden Gefahr die erforderliche Sorgfalt anwendet, für den erfolgenden Schaden verantwortlich.

§. 62.

Ebenso ist derjenige, der die schuldige Aufsicht auf sein Gesinde in Behandlung des Feuers und Lichts vernachläßigt, für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 63.

Wenn jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt; so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geschäfts durch Unvorsichtigkeit des Gesindes zugefügt worden ist.

Auf gleiche Weise hat derjenige, der zu Vollführung eines von ihm übernommenen Geschäfts sich seines Gesindes bedient, für den durch die Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit des Letztern veranlaßten Schaden einzustehen.

§. 64.

Die Herrschaft ist nicht schuldig, für die auf ihren Namen von dem Gesinde aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften; es sei dann, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Dienstherrschaft erwiesen würde.

Dauer der Dienstzeit, Aufkündung des Dienstes.

§. 65.

Ist nichts besonderes verabredet worden; so wird die Miethe bei männlichen Dienstboten auf einen Monat und bei weiblichen auf ein Vierteljahr für geschlossen angenommen.

§. 66.

Vor beendigter Miethzeit kann der Mieth-Contract ohne rechtmäßige, in dem Gesetz bestimmte, oder durch beiderseitige Uebereinkunft festgesetzte Ursachen einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 67.

Welcher Theil den auf ein Vierteljahr abgeschlossenen Dienst-Vertrag nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist, nemlich sechs Wochen vor Ablauf der Dienstzeit, aufkündigen. Bei monatweise gemietheten Dienstboten muß die Aufkündigung vier Wochen vor Ablauf der Dienstzeit geschehen.

§. 68.

Jeder Theil kann von dem andern ein schriftliches Zeugniß über die geschehene Aufkündigung verlangen.

§. 69.

Ist bei einem Livree-Bedienten vor oder mit dem Ablauf seiner Dienstzeit der Zeitraum, nach welchem ihm die ordinäre Livree als Eigenthum zufallen sollte, noch nicht verflossen; so hat der Austretende dieselbe der Dienstherrschaft zurückzulassen.

§. 70.

Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag bei weiblichen Dienstboten auf ein Vierteljahr, bei männlichen aber auf einen Monat als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 71.

Wenn ein Dienstbote auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet ist; so kann ihm dennoch vor Ablauf der durch Vertrag bestimmten Miethzeit, sechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienstboten bestimmten Schlusse eines Vierteljahrs, aufgekündigt werden:

1.) Wenn die Herrschaft nachweisen kann, daß der Dienstbote zur Verrichtung der Dienste, wozu er angenommen worden ist, nicht die erforderliche Geschicklichkeit besitze.

2.) Wenn nach geschlossenem Miethvertrag die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 72.

Dienstboten, welche auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet sind, können vor Ablauf der, durch Vertrag bestimmten Dienstzeit, sechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienstboten bestimmten Schlusse eines Quartals, den Dienst aufkündigen:

1.) wenn die Herrschaft den Dienstboten öffentlich beschimpft;

2.) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen auf Anfordern nicht richtig bezahlt;

3.) wenn die Eltern eines Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können;

4.) wenn der Dienstobte durch Heirath oder auf andere Art zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

Würde jedoch ein Dienstbote die sich ihm anbietende Gelegenheit ohne gleichbaldigen Austritt aus dem Dienste versäumen müssen; so ist ihm in diesem Fall der gleichbaldige Austritt ohne vorgängige Aufkündigung gestattet, was auch alsdann statt findet, wenn er in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise unternehmen müßte, und diese Reise zu seiner künftigen Versorgung nöthig wäre.

§. 73.

In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der vertragsmäßigen Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, von der Herrschaft oder dem Gesinde aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr ausgehalten werden.

Aufhebung des Dienst-Vertrags durch den Tod.

§. 74.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den bisherigen Lohn und das Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zu seinem Tode, wenn er nicht schon früher durch die Krankheit aus dem Dienste gekommen, rückständig ist. An die Livree können sie nur in dem Fall Anspruch machen, wenn der Zeitraum, wofür dieselbe gegeben worden, zur Zeit des Todes oder des wegen Krankheit erfolgten Dienstaustritts bereits abgelaufen wäre.

§. 75.

Begräbniß-Kosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig,

§. 76.

Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist; so sind die Erben dem Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden.

§. 77.

Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, und die Erben wollen das Gesinde nicht länger behalten; so haben sie demselben für das laufende Vierteljahr, oder, wenn der Rest desselben vom Todestag der Herrschaft an nicht mehr als vier Wochen beträgt, wenigstens für diesen vierwöchigen Zeitraum die Kost oder das dafür ausgesetzte Kostgeld fortzureichen.

Den Lohn betreffend, so sind die Erben schuldig, in dem angeführten Falle dem Gesinde außer dem Lohn des laufenden Vierteljahrs auch den Lohn für das folgende Vierteljahr zu vergüten, wenn sie ihm nicht selbst sogleich wieder einen andern angemessenen Dienst, der ihm gefällig ist, verschaffen können.

Ist unter dem Lohn eines Dienstboten auch das Kostgeld desselben, ohne nähere Bestimmung, wieviel der Lohn und wieviel das Kostgeld betragen, begriffen; so ist in dergleichen Fällen, wenn es nöthig ist, jedesmal durch richterliches Ermessen zu bestimmen, wieviel der Lohn, und wieviel das Kostgeld betrage.

§. 78.

War der Dienstbote nur monatweise gemiethet, so ist ihm in dem Falle, wenn die Herrschaft mit Tod abgeht, und die Erben den Dienstboten nicht länger behalten wollen, für den laufenden Monat, und wenn dieser nicht mehr volle vier Wochen betrüge, für einen Zeitraum von vier Wochen nach dem Tode der Herrschaft noch die Kost oder das dafür ausgesetzte Kostgeld zu reichen.

Was den Lohn betrifft, so ist er, wenn die Herrschaft nach der im §. 62 bestimmten vierwöchigen Aufkündigungsfrist stirbt, auch für den folgenden Monat zu bezahlen.

§. 79.

In beiden in den §§. 77 und 78 bezeichneten Fällen behalten die Livreebedienten die ordinäre Livree als ihr Eigenthum, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis wohin sie die Fortreichung des Lohns verlangen können, auch die Zeit, für welche die Livree gegeben wurde, abgelaufen ist.

Im entgegengesetzten Falle haben sie bei Verlassung des Diensts die noch nicht verdiente Livree zurückzulassen.

Aufhebung des Dienst-Vertrags wegen Concurs.

§. 80.

Die Vorschriften der nächstvorhergehenden §§. 76, 77, 78 und 79 sind auch anzuwenden, wenn ein Concurs über das Vermögen der Dienstherrschaft entsteht.

§. 81.

Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

baldigen Entlassung aus dem Dienste, so ist die Dienstherrschaft befugt, so lange der Dienstbote wegen der Gefängnißstrafe seine Dienste nicht verrichten kann, dieselben auf dessen Kosten durch andere besorgen zu lassen.

§. 84.

Hat die Dienstherrschaft von der unehlichen Schwangerschaft eines weiblichen Dienstboten Kenntniß erhalten; so liegt ihr ob, bei unfehlbarer Ahndung im Unterlassungsfalle, der Polizei-Behörde davon die Anzeige zu machen.

Aufhebung des Dienst-Vertrags ohne Aufkündigung aus Schuld der Herrschaft.

§. 85.

Der Dienstbote kann den Dienst auch außerhalb der Aufkündigungszeit auffagen, und, wofern die Dienstherrschaft die Auffagung nicht annehmen wollte, nach vorheriger Anzeige bei der Polizei-Behörde aus dem Dienste austreten:

1.) wenn er von der Dienstherrschaft gröblich mißhandelt worden ist;
2.) wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;
3.) wenn dieselbe den Dienstboten vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, welche zur Familie gehöre, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen oder können;
4.) wenn die Herrschaft dem Dienstboten das Kostgeld vorenthält oder ihm die nothdürftige Kost verweigert;
.) wenn die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert.

§. 86.

Wenn die Herrschaft den Dienstboten auf Reisen mitnehmen will, so ist der Dienstbote nicht schuldig die Reise mitzumachen, wenn die Herrschaft sich nicht verbindlich macht, falls sie auf der Reise von ihrem Aufkündigungsrecht Gebrauch machen wollte, ihn kostenfrei an den Ort, von welchem aus die Reise angetreten worden, zurückzuschicken.

Bestimmung der gegenseitigen Entschädigung bei Aufhebung des Contracts, mit oder ohne Aufkündigung, vor Verfluß der bedungenen Dienstzeit.

§. 87.

In allen Fällen, wo die Dienstherrschaft einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, (§. 71 und §. 82), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat, und wenn zur Zeit der Entlassung eines Livreebedienten die Livree noch nicht verdient ist; so kann die Herrschaft dieselbe als ihr Eigenthum zurückbehalten.

§. 88.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo ein auf längere Zeit als auf ein Vier-

jahr gemiethheter Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit, nach §. 71, den Dienst nach vorgängiger Aufkündigung oder auch alsbald nach den am Schlusse des §. 72 gegebenen Bestimmungen verlassen kann.

§. 89.

In Fällen, wo der Dienstbote den Dienst ohne Beobachtung der Aufkündigungszeit aufzusagen berechtigt ist, (§. 85 und 86), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 90.

Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, und hat der Austretende bis zum nächsten Ziel nicht einen andern Dienst gefunden; so muß die Herrschaft diese volle Vergütung ihm bis zu Ende des laufenden Viertel-Jahrs, für das ganze folgende Viertel-Jahr aber nur den Lohn ohne Kost, oder, wenn der Dienstbote monatweise gemiethet worden, für den folgenden Monat bezahlen.

§. 91.

Auch kann ein Livreebedienter die ordinäre Livree als Eigenthum ansprechen, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis zu welchem ihm der Lohn abgereicht werden muß, auch der Zeitraum, für welchen er die Livree erhalten hat, abgelaufen ist.

§. 92.

Die in vorstehenden §§. 89, 90 und 91 enthaltenen Bestimmungen gelten in dem Falle nicht, wenn der Dienstbote aus dem Grunde, weil die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert hat, aus dem Dienste getreten ist.

Kost und Lohn kann derselbe alsdann nur bis zum Austritt aus dem Dienste, und ebenso auch die Livree nur, wenn sie zur Zeit des Austritts bereits verdient ist, in Anspruch nehmen.

§. 93.

Ist der Dienstbote ohne die, im §. 85 vorgeschriebene Auffagung des Dienstes oder Anzeige bei der Polizei-Behörde heimlich oder eigenmächtig ausgetreten; so verliert er dadurch seine Ansprüche auf die bestimmte Entschädigung.

Entlassung eines Dienstboten ohne gesetzliche Ursache.

§. 94.

Wenn eine Herrschaft aus andern als gesetzmäßigen Ursachen einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, und ihn auf die deshalb bei der Obrigkeit angebrachte Klage dem obrigkeitlichen Spruche gemäß wieder anzunehmen sich weigert, so ist sie schuldig, demselben für die noch rückständige Dienstzeit den Lohn zu entrichten, und, wenn innerhalb solcher Zeit die Livree verfallen ist, ihm auch diese als Eigenthum zu überlassen.

§. 95.

Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 96.

Kann aber der Dienstbote noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderes Unterkommen

erhalten; so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zum Eintritt in den neuen Dienst, weiter hinaus aber und bis zum Ende der früheren Miethzeit nur insoweit, als der Dienstbote in dem neuen Dienste sich mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen.

Unbefugter Austritt aus dem Dienst.

§. 97.

Der Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung und zum Ersatze alles durch seinen Dienst-Austritt verursachten Schadens angehalten werden.

§. 98.

Will aber die Herrschaft einen solchen Dienstboten nicht wieder annehmen; so ist sie berechtigt, einen andern an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist ihr zu ersetzen schuldig, was sie bis zum Ablauf seiner Dienstzeit auf den neuangenommenen Dienstboten mehr, als jener bezogen hätte, verwenden muß.

§. 99.

Ein ohne ordentliche Aufkündigung ausgetretener, oder heimlich entwichener Dienstbote ist auf Beschwerde der Herrschaft über seinen unerlaubten Dienstaustritt zur Verantwortung zu ziehen, und mit einer angemessenen Thurmstrafe zu belegen.

§. 100.

Wer einem unbefugt ausgetretenen Dienstboten wissentlich Unterkommen und Aufenthalt gestattet, setzt sich nicht nur nach Beschaffenheit der Umstände einer polizeilichen Strafe aus, sondern kann auch nach Maasgabe seiner Mitwirkung zu dem unerlaubten Dienst-Austritt von der Dienstherrschaft wegen des ihr dadurch verursachten Schadens in Anspruch genommen werden.

Was nach Beendigung des Dienst-Vertrags zu beobachten ist.

§. 101.

Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zu seinem Gebrauch in seinen Geschäften oder zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft richtig und reinlich zurückzuliefern, und den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen.

§. 102.

Jede Herrschaft ist schuldig, dem Dienstboten bei seinem Austritte, wenn er es verlangt und verdient, ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens zu geben. Verdient er es nicht, so kann die Herrschaft es ihm verweigern.

Ist der Dienstbote damit nicht zufrieden, so hat die Obrigkeit darüber zu entscheiden.

Die Herrschaft, welche falsche Zeugnisse ausstellt, wodurch andere in Schaden gerathen, ist dafür verantwortlich.

Verfahren in Dienstboten-Sachen.

§. 103.

Das Verfahren in Dienstboten-Sachen ist durchaus summarisch. Es werden keine schriftlichen Verhandlungen dabei zugelassen, es kämen dann wichtige Entschädigungs-Forderungen zur Klage, die zur Verweisung in den ordentlichen Rechtsweg sich eigneten.

§. 104.

Die Entscheidung der in Dienstboten-Sachen entstehenden Streitigkeiten ist, mit Ausnahme der nach dem vorstehenden §. 103 an den ordentlichen Richter zu verweisenden Gegenstände, der Polizei-Behörde übertragen, welche dergleichen Streitigkeiten auf das schleunigste und wo möglich binnen 48 Stunden zu erledigen hat.

Gesinde-Inspektion.

§. 105.

Der aufgestellte Gesinde-Inspektor hat die Obliegenheit, sowohl die bei ihm sich meldenden Dienstboten, welche einen Dienst suchen, als auch die bei ihm wegen eines Dienstboten nachfragenden Dienstherrschaften aufzuzeichnen, über die persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Erstern möglichst zuverläßige Nachricht einzuziehen, und beiden Theilen die ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Auskunft zuertheilen.

§. 106.

Wenn es von einer Herrschaft und ihrem Dienstboten verlangt wird, daß der zwischen ihnen geschlossene Dienst-Contract zu Protokoll genommen werde; so hat der Gesinde-Inspektor hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 107.

Wenn ein Dienstherr oder ein Dienstbote, zur Sicherstellung des Beweises der geschehenen Dienstaufkündigung, die Aufkündigung unter obrigkeitlicher Mitwirkung machen wollte; so liegt dem Gesinde-Inspektor ob, die ihm hievon gemachte Anzeige zu Protokoll zu nehmen, und den andern Theil noch am nemlichen Tag hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 108.

Der Gesinde-Inspektor hat neben einem fixen Gehalt folgende Gebühren zu beziehen:

von jedem, den er als dienstsuchend aufgezeichnet hat . . . . 6 kr.

von jeder Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten sucht, und hierüber von ihm Auskunft erhalten hat . . . . . 6 kr.

für jeden Auszug aus seinem Amtsprotokoll oder sonst ein auf dieses sich gründendes Zeugniß . . . . 6 kr.

Für die protokollarische Aufnahme eines Dienst-Contrakts:

a.) von der Dienstherrschaft . . . . 6 kr.

b.) von dem Dienstboten . . . . 6 kr.

Für die protokollarische Aufnahme einer Dienst-Aufkündigung von demjenigen Theile, welcher die protokollarische Aufnahme verlangt hat. . . . . 12 kr.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13. November.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den Assessor des Steuer-Collegiums, Krehl, zum ordentlichen Lehrer an der staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen, für die Lehrfächer der Polizei- und Steuer-Wissenschaften, der Cameral-Rechte und der Amts-Praxis zu ernennen, und

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage dem Pfarrer und Schul-Inspektor Vogt in Oberbettringen, Oberamts Gmünd, das erledigte katholische Dekanat und die Pfarrei Wiblingen zu übertragen geruht.

Ferner haben Allerhöchstdieselben vermöge Rescripts vom 4. d. M. dem bisherigen Gesandtschafts-Attaché Cotta v. Cottendorf und dem bisherigen Sekretariats-Accessisten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Reuß, den Charakter als Legations-Sekretär gnädigst ertheilt.

II.) Verfügungen der Departements.

A.) Des Departement des Innern:

Königlich evangelisches Consistorium.

Sämtliche deutsche Schulprovisoren und Incipienten evangelischer Confession, welche sich zur Martini-Concurs-Prüfung d. J. gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse abgewiesen worden sind, haben sich, und zwar die Incipienten am 22. und die Provisoren am 29. Nov. auf der Kanzlei des Königl. Consistoriums einzufinden, wo ihnen das weitere eröffnet werden wird. Den 9. Nov. 1819.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministeriums:

Die Umzugs-Kosten der Staatsdiener betreffend.

Da seit dem Anfange des gegenwärtigen Etats-Jahres die Umzugs-Kosten bei Versetzungen der Staatsdiener je auf Rechnung desjenigen Ministerial-Departements zu bezahlen sind, in welchem, oder zu welchem der Diener versetzt wird; so wird dieses hiemit bekannt gemacht, damit künftig die Betheiligten ihre Gesuche an die geeigneten Ministerien zu richten wissen. Stuttgart den 8. November 1819.

Weckherlin.

C.) Der Königlichen Organisations-Vollziehungs-Commission.

Verordnung, die Befugniß der provisorischen Oberamts-Gerichts-Aktuarien zum Tragen der Amtstracht betreffend.

Da Se. Königl. Majestät auf eine an Höchstdieselben deshalb gestellte Bitte durch höchstes Dekret vom 4. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß das Tragen der den Oberamts-Gerichts-Aktuarien verliehenen Amtstracht auch solchen, welche provisorisch deren Stelle versehen, solange sie sich bei einem Oberamts-Gericht in dieser Eigenschaft befinden, gestattet seyn soll; so wird solches hierdurch den Betheiligten bekannt gemacht.

Stuttgart den 5. November 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl:

Maucler.

Dienst-Erledigung.

Den 26. Okt. d. J. ist der Pfarrer Johann Martin Ludwig Steinmann in Tiefenbach, Diöcese Crailsheim, gestorben.

Nachricht von der Preise-Ertheilung auf der Universität Tübingen am 6. Nov.

Heute den 6. Nov., als am Geburtstage des verewigten Königes Friedrich, wurden die von Höchstdemselben gestifteten Preismedaillen unter mehrere Studirende, deren auf die vorgelegten Preisaufgaben eingegangene Arbeiten gekrönt werden konnten, von dem Herrn Vice-Kanzler D. v. Autenrieth, Ritter des Königl. Kron-Ordens, nach einer von ebendemselben gehaltenen zeitgemäßen Rede, unter zahlreicher Versammlung der Lehrer sowohl als der hiesigen Studirenden, wieder öffentlich ausgetheilt.

Von der evangelisch-theologischen Fakultät erhielt den Preis: M. Christoph Benjamin Klaiber, von Ohnaüetten.

Oeffentlich belobt wurde: M. Gustav Adolph Riecke, aus Stüben in Ungarn gebürtig.

Der katholisch-theologischen Fakultät wurde dießmal keine Abhandlung überreicht.

Bei der juridischen Fakultät erhielt den Preis: Carl Wächter, von Stuttgart.

Oeffentlich belobt wurde: Friedrich August Christian Tafel, von Sulzbach am Kocher.

Die medicinische Fakultät erklärte unter drei ihr übergebenen Abhandlungen zwei des Preises gleich würdig. Ihre Verfasser sind:

Carl Böller, aus Grombach, und

Johann Conrad Pauli, aus Macans im Canton Graubündten.

Das Loos entschied für Carl Böller.

Oeffentliche Belobung erhielt der Verfasser der dritten Abhandlung:

Ferdinand Tscheppe, aus Stokach in Baden.

Eben so wurden von den der höhern Chirurgie Beflissenen zwei des Preises gleichwürdig erklärt, nemlich:

Christian Friedrich Klett, von Tübingen, und

Christian Friedrich Haux, von Ebingen,

welchem leztern das Loos ihn auch ertheilte.

Oeffentliche Belobung erhielt:

Johann Jakob Ruthardt, von Altdorf.

Auch die philosophische Fakultät fand die zwei ihr zugekommene Abhandlungen, von

Carl August Mebold aus Spielberg, und

Johann Jakob Christian Friedrich Donner aus Crenfeld,

des Preises gleich werth. Das Loos entschied für den leztern.

Von der staatswirthschaftlichen Fakultät erhielt den Preis:

Carl Friedrich Weißer aus Stuttgart.

Fünf Concurrenz-Schriften wurden öffentlich belobt, wie auch eine lange nach dem gesezlichen Termin eingereichte. Als Verfasser von drei der ersteren haben sich indessen zu erkennen gegeben:

Carl Gottlieb v. Seemann aus Stuttgart, Oberlieutenant bei dem Königl. Invaliden-Corps,

Carl Mörike, von Ludwigsburg,

Wilhelm Gottlieb Mayer, von Tübingen.

Der Verfasser der letztern ist:

Ferdinand Heinrich Moser, von Gültlingen.

Die näher motivirten Urtheile der verschiedenen Fakultäten, so wie die neuen Preisaufgaben für das nächstkünftige Jahr, enthält das für diesen Akt gedruckte lateinische Programm. Tübingen den 6. November 1819. Rektorat-Amt.

Fulda.

Weinsberg. Von den, in dem Kloster Lichtenstern vorhandenen herrschaftlichen Gebäuden sind diejenigen, welche entbehrlich sind, so wie auch die zu dem Kloster gehörigen einzelne Grundstücke zum Verkauf im Wege des öffentlichen Aufstreichs bestimmt. Die Gebäude bestehen 1.) in dem sehr geräumigen vormaligen Oberamtei-Gebäude samt der angebauten Kirche und den 2 Hinter-Gebäuden, wovon das erstere und die letzteren rücksichtlich ihrer Einrichtung zu ökonomischen Zwecken vorzüglich geeignet sind; 2.) in dem 2stockigten Fruchtkasten-Gebäude, unter welchem sich ein großer und vorzüglich guter Keller befindet. In dieses große Gebäude, welches von ganz guter Beschaffenheit ist, kann eine geräumige Wohnung nebst Scheuer, Stallung rc. eingerichtet werden, ohne in der Bauart eine wesentliche Veränderung vorzunehmen; 3.) in dem vormaligen Pfarrhause mit 2 Stockwerken; 4.) in dem Schulhause, welches ebenfalls 2 Stockwerke hat; 5.) in dem Thorhause mit 1 Stockwerk von Stein; 6.) in dem ganz baufälligen Bandhause, worunter ein großer in 2 Abtheilungen bestehender Keller befindlich ist; 7.) in dem Keltergebäude, welches zu einer bequemen Wohnung eingerichtet werden kann; 8.) in mehreren Stallungen, welche sich in einem besondern Gebäude befinden; 9.) in einem Waschhaus, welches die Kloster-Inwohnerschaft gemeinschaftlich zu benützen hat, und 10.) in dem sogenannten Backhäuslein, welches im Thal unter dem Weiler-Reisach liegt. Die Grundstücke bestehen 1.) in 13 Mrg. 3 ½ Vrtl. Weinberg, meistens in der besten Lage, und von vorzüglichem Boden; 2.) in 40 Mrg. 3 ¼ Vrtl. Wiesen, und 3.) in 12 Mrg. 1 Vrtl. Kuchen-Baum- und Gras-Garten, welche zunächst dem Kloster liegen, und mit einer beträchtlichen Anzahl der vorzüglichsten Obstbäume ausgesetzt sind. Die öffentliche Verkaufs-Verhandlung wird am Freitag den 26. Nov., Vormittags 9 Uhr, in dem Kloster Lichtenstern ihren Anfang nehmen; inzwischen kann aber die nähere Beschreibung der Gebäude und Grundstücke, welche zuerst einzeln, und hierauf in angemessenen Abtheilungen zum Verkauf gebracht werden, sowohl bei dem unterzeichneten Kameralamt, als auch bei der Unterpflege Lichtenstern eingesehen werden. Die Kaufsliebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens und Prädicats auszuweisen, und dürfen auf angemessene Zahlungsfristen Rechnung machen. Den 2. Nov. 1819.

Königl. Kameralamt.

Neresheim. Durch Thätigkeit des Gens'darmes Göpfert zu Lauchheim ist der Inquisit Johannes Taglieder, von Uzmemmingen, wiederholt eingebracht worden. Es wird daher der unterm 19. August l. J. gegen denselben erneuerte Steckbrief hiemit außer Wirkung gesetzt. Den 2. Nov. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 17. November.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Pfarrei Winterbach, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Ehemann in Grünthal, Dekanats Freudenstadt, gnädigst übertragen, und

unterm 11. Nov. wurde dem auf die katholische Pfarrei Schnürpflingen, Landkapitels Wiblingen, ernannten, von Roth gebürtigen Johann Röhr, bisherigen Vikar in Hoßkirch, Landkapitels Saulgau, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Sodann haben Allerhöchstdieselben durch höchstes Dekret vom 11. Nov. d. J. den früher bei dem Königl. Gerichtshof in Tübingen angestellt gewesenen, seither dem Königl. Ober-Tribunal provisorisch zugetheilten Rechnungs-Revisor Zenneck zum wirklichen Ober-Revisor bei dem Königl. Ober-Tribunal ernannt, und

unterm 13. Nov. gnädigst geruht, den Unterförster Buchwald vom Revier Simmersfeld, Altensteiger Forsts, nach seinem Ansuchen auf die erledigte Unterförsters-Stelle in Heimerdingen, Leonberger Forsts, zu versetzen, und dagegen den vormaligen Piqueur Bayha zum Unterförster im Revier Simmersfeld zu ernennen, auch

dem Waldschützen Grasek zu Warmbronn den Charakter als Unterförster zu ertheilen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Königl. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

Dem vormaligen Advokaten Zeller zu Heilbronn ist auf sein Ansuchen die Ausübung der juristischen Praxis gestattet, und derselbe unter die Zahl der Königl. Advokaten in Heilbronn, in Folge Erlasses des Königl. Justiz-Ministerium vom 25. Okt. 1819 wieder aufgenommen worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Eßlingen den 1. November 1819. Huber.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Die unterm 27. Sept. d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 67.) ausgeschriebene Brandschadens-Umlage ist zwar auf 4 Kreuzer vom 100 fl. Gebäude-Anschlag festgesezt worden.

Da aber durch das am 8. v. M. zu Mengen, Oberamts Saulgau, eingetretene Brand-Unglück das Bedürfniß der Brand-Versicherungs-Kasse bedeutend erhöht, und die oberwähnte Umlage unzureichend geworden ist, so haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. eine verhältnißmäßige Erhöhung derselben auf sechs Kreuzer von je 100 fl. Gebäude-Anschlag befohlen.

Indem die Königl. Oberämter hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesezt werden, wird denselben zugleich bemerkt, daß von dieser erhöhten Umlage ein Drittheil auf den 1. Dec. d. J., die übrigen zwei Drittheile aber auf den 1. März künftigen Jahrs, unter den in der Verordnung vom 27. Sept. d. J. an die Hand gegebenen Bestimmungen, zum Einzug zu bringen sind. Stuttgart den 5. Nov. 1819.

v. Otto.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 1. Nov. erfolgte Ableben des Pfarrers Gaßner ist die katholische Pfarrei Magolsheim, Oberamts Münsingen, erledigt worden.

Hirsau. In Gemäßheit höherer Verordnung wird das Königl. Bad zu Liebenzell nebst der Tracteurs-Gerechtigkeit und mehreren Güterstücken am Mittwoch den 1. Dez. d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Bad-Gebäude selbst im öffentlichen Aufstreich sowohl auf 3 oder 9 Jahre verliehen, als auch im Ganzen und theilweise verkauft werden. Das durch vieles Bauwesen gut hergestellte Bad-Gebäude ist dreistöckigt, mit 18 heitzbaren Zimmer und mit den erforderlichen Stallungen, Keller und dergleichen versehen. Die dazu gehörigen Güter bestehen aus ungefähr 14 Mrg. meistens Wiesen und Gärten um das Haus herum. Das Gebäude ist in der Nähe der Städte Calw und Pforzheim, in erstere führt eine angenehme Straße, und eine solche ist in lezterer theils hergestellt, theils wird daran gearbeitet. Bestands-Liebhaber haben sich vor der Verhandlung durch glaubwürdige gerichtliche Zeugnisse auszuweisen, daß sie ein gutes Prädikat und die zur Uebernahme eines solchen Bestandes nothwendige Fähigkeiten, auch das erforderliche Vermögen haben und im Stande sind, eine Caution von 700 fl. zu leisten. Kaufsliebhaber haben mit gleichen gerichtlichen Zeugnissen darzuthun, daß sie das zum Kauf erforderliche Vermögen besitzen. Die näheren Bedingungen können indessen nach Gefallen von dem Kameralamte vernommen, auch das Gebäude selbst und die Güter alle Tage eingesehen werden. Den 3. Nov. 1819. Königl. Kameralamt.

Neuffen. Die hiesige Färberei soll vermöge oberamtsgerichtlicher Verordnung nochmals zum

öffentlichen Verkauf ausgeboten werden; es wird daher hiemit bekannt gemacht, daß am Samstag den 4. Dezember l. J. Nachmittags 1 Uhr, auf allhiesigem Rathhause diese Färberei, welche in dem hiesigen Städtchen die einzige ist, und neben dem besondern Farbhause in einem bequemen Wohnhause und Garten dabei besteht, werde versteigert werden, wozu man die Liebhaber hiemit einladet. Den 8. Nov. 1819. Königl. Beamtung.

Herrenberg. In der Behausung des Adlerwirth Hollands zu Oberjettingen wird bis Montag den 22. d. M. und die folgende Tage eine Fahrniß-Auktion durch alle Rubriken, wobei auch Pferd, Rindvieh, 1 Berner-Wägele, Reitzeug, und unterschiedliches Fuhr- und Bauern-Geschirr vorkommen wird, gegen gleich baare Bezahlung abgehalten werden. Dieses wird hiemit mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber sich jedesmal Morgens 8 Uhr in der Holländischen Behausung zu Oberjettingen einfinden können. Den 11. Nov. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Hall. Der Schwanenwirthin Kük in Großbühleraltdorf, hiesigen Oberamtsbezirks, ist in der Nacht vom 29. auf den 30. v. M. aus ihrem verschlossen gewesenen Brauhaus mittelst Einbruchs der eingemauert gewesene Bierkessel 1 Aimer 4 Imy haltend, an Werth 180 fl. mit Gewalt ausgebrochen und entwendet worden, also daß von dem Kessel ein abgerissenes Stück hängen blieb. Alle Königl. Polizei- und Justiz-Stellen, sind daher ersucht gefälligst darauf zu achten, ob nicht im Handel und Wandel ein dergleichen Bierkessel zum Vorschein komme, oder gekommen sey, um so mehr, als sich von den Dieben selbst durchaus keine Spuren vorgefunden haben. Sollte der oben beschriebene Kessel irgendwo gefunden werden, so ergeht dießfalls an alle Königl. Behörden das Ersuchen, denselben zur Hand zu nehmen und gefällig hieher Nachricht davon zu geben. Den 18. Oktober 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. In letztverflossener Nacht wurde dem Maurermeister Stel, von Eglosheim, ein 14pfundiger Steinschlägel, welcher mit einem tiefeingegrabenen St. bezeichnet ist, aus dem Steinbruche bei Eglosheim gestohlen. Hievon werden nun sämtliche Königl. Justiz- und Polizei-Aemtern Behufs der zu treffenden Entdeckungs-Maßregeln mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß der Bestohlene dem Rückbringer oder Entdecker der Sache oder des Diebes 3 fl. Belohnung zugesichert habe. Den 11. Nov. 1819. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Der hienach bezeichnete ledige Conrad Grob, eines Bauern Sohn von hier, und ein Metzger seiner Profession, hat sich eines Wagenräderdiebstahls schuldig und gleich hierauf flüchtig gemacht. Es werden daher sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, nach diesem gefährlichen Flüchtling, welcher um so leichter zu erkennen seyn dürfte, als er dem Vernehmen nach mit einer ledigen Christiane Ludwig, von Beutelsbach, Oberamts Schorndorf, herumzieht, welche zuweilen ein weißes oder hellblau Merino-Kleid trägt und eine kleine aber starke Person ist, strenge fahnden und im Betretungsfall auch mit solcher arretiren und anhero liefern zu lassen. Signalement: Derselbe ist 23. Jahr alt, von starker Statur, ungefähr 5 Schuh 5 Zoll groß, hat runde Gesichtsform, braune Gesichtsfarbe, hellbraune Haare, dunkelbraune Augen, stumpfige Nase, volle Wangen, großen Mund, gute Zähne, starkes Kinn, und als besonderes Kennzeichen an den Knieen stark auswärts gebogene Beine und viele Sommerflecken im Gesicht. Vor seiner Entfernung trug er einen runden Hut oder eine schwarze samtne russische Mütze mit einem goldenen Börtchen, ein seidenes grüngestreiftes Halstuch, eine hellblaue weiß kleingestreifte zizene Weste, einen blau tuchenen Ueberrock noch ganz gut und mit weißen Knöpfen besetzt, grün tuchene weite lange Hosen in die Stiefel, und ganz schwarze Suwarowstiefel. Den 20. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Gaildorf. Gegen Friedrich Matthes von Sulzbach am Kocher, diesseitigen Oberamts, und

dessen Concubine Catharine Kurz, von Dewangen, Oberamts Aalen, vulgo Calphonium Catharina, liegt der nächste Verdacht eines im Jahr 1818 zu Großallmerspann, Oberamts Hall, verübten Bettdiebstahls vor, und sollen diese Personen in Untersuchung gezogen werden. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämtliche Polizei-Behörden ersucht, auf diese Personen fahnden und solche auf Betreten an das Königl. Oberamtsgericht Hall wohlverwahrt, einliefern zu lassen. Signalement des Matthes: Derselbe ist 30 Jahre alt, 6 Fuß groß, schlanker Statur, länglichten bleichen Angesichts, hat eine proportionirte Nase, spiziges Kinn, gute Zähne, hallvolle Wangen, hellblonde Haare, graue Augen, und trägt einen röthlichten Backenbart. Signalement der Catharine Kurz: Sie ist 5 Fuß 3 Zoll groß, robuster Statur, hat blonde Haare, breite Stirne, dünne dem Haar gleiche Augbraunen, eingefallene Wangen, braune Augen, etwas grossen Mund, schmale Lippen, rundes Kinn, breite Schultern, geradstehende Nase mit einer Warze, und braunes Angesicht.

Den 29. Oktober 1819. Königl. Oberamt.

Bahlingen. Der hienach bezeichnete Rekrutirungs-Pflichtige Jakob Hoch, Schneider von Bahlingen, hat sich ohne Erlaubniß von hier entfernt. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, den Hoch im Betretungs-Falle hieher liefern zu lassen. Bezeichnung: Jakob Hoch, Schneider von Bahlingen, angeblich schwermüthig, ist 27 Jahre alt, 5' 5'' 8''' groß, hat braune Haare, graue Augen, spizige Nase, gewöhnlichen Mund, etwas spiziges Kinn, hageres Gesicht, lebhafte Gesichtsfarbe, und 2 krumme Finger an der rechten Hand, trägt einen runden Hut, einen dunkelblauen Ueberrock, eine weiße Weste mit schwarzen Streifen, ein blaues baumwollenes Halstuch, grau melirte tüchene Hosen, und kurze Stiefel. Den 30. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Bei der Untersuchung gegen den Weber David Henning, und Christian Blumer, Maurer, beide von Knittlingen, wegen gewaltsamen Diebstahls, ist von den beiden gefährlichen Dieben eingestanden worden, daß sie mit Martin Nonnenmacher, Bauer in Knittlingen, in Verbindung gestanden seyen, und mit diesem gemeinschaftlich am 29. März und 18. Okt. 1818 Juden aus Bauerbach und Gochsheim auf der Straße beraubt haben. Martin Nonnemacher ist vor der Verhaftung entwichen. Sämtliche Behörden werden ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Straßen-Räuber fahnden, ihn auf Betreten verhaften, und hieher wohlverwahrt einliefern zu lassen. Er ist ein Mann von 36 Jahren, mißt über 6' 2'', hat schwarze rund abgeschnittene Haare, schwarzen Bart, volles Gesicht, blaue Augen, breite Stirne, große stumpfe Nase, rundes Kinn, grossen Mund, gute Zähne und ist ohne Gebrechen. Den 9. Nov. 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Stuttgart. Johannes Weinhardt, Schmid, nebst Frau und 6 Kindern von Waldenbuch, alt Konrad Krohmer, Metzger, dessen Ehefrau Anna Barbara, und deren Tochter erster Ehe, Rosina Ulmer, ledig, von Möhringen, Catharina Elisabetha und Barbara Grieb, ledig, ebendaher, wandern sämtlich nach Nord-Amerika aus, und werden in ihren seitherigen Wohnorten durch tüchtige Bürgen auf Jahresfrist vertreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 23. Okt. 1819.

Königl. Amts-Oberamt.

Horb. Heinrich Nafz, Bauer, von Altheim; Anton Pfaffer, ledig, von Birlingen; Johann Bauer, Nagelschmid, nebst Eheweib und 7 Kinder, vom Bittelbronn; Anton Plaz, ledig, und Margaretha Plaz, ledig, von Eutingen; Kaspar Klink, ledig, von Grünmettstetten; Hans Jerg Lutz, ledig, weil. Kaspar Luzen Wittib mit 2 Kinder, Christoph Plaz nebst Eheweib, Katharina Fruth, ledig, und Johann Jakob Hirneisen samt Eheweib und 6 Kinder, von Hochdorf; Babette Hild, ledig, von Mühringen; Johann Straubinger, lediger Schmid, und Maria Kuch, ledig, von Nordstetten; Ida Ealer, ledig, Brunette Hirsch, ledig, von Rexingen; Waldburga Erath, ledig, von Salzstetten; Martin Haas, lediger Maurer und Jakob Straub mit Weib und 2 Kinder, von Wachendorf, wandern aus, und haben tüchtige Bürgen auf 1 Jahr aufgestellt, welches den allenfallsigen Gläubigern hiemit eröffnet wird. Den 26. Okt. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 22. November.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben mittelst höchster Entschliessung vom 12. d. M. dem Regierungs-Assessor Lotter die erledigte Geheime Archivarsstelle bei dem Königl. Archiv zu übertragen, und

dem Geheimen Archivar Scheffer den Charakter und Rang eines Regierungsraths gnädigst zu ertheilen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben vermöge Rescripts vom 14. d. M. den bisher bei der Königl. Staats-Schulden-Verwaltungs-Commission angestellten Ober-Finanzrath Weisser zum Königl. Steuer-Collegium zu versetzen geruht.

Unter dem 16. d. M. wurde dem von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis zu der Anna-Kaplanei in Buchau, Landkapitels Riedlingen, ernannten, von Oggelsbeuren gebürtigen Vinzenz Bleicher, bisherigen Vikar in Zwiefalten, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Georg Christoph Theodor Panzer, von Finsterlohr, Oberamts Mergentheim, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Zeugniß III. Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm aufgenommen worden.

Stuttgart den 15. November 1819. Maucler.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1820 betreffend.

Da die Zeit herannaht, wo die Aushebung für das Jahr 1820 vorbereitet werden muß; so wird als Anleitung zu den dießfallsigen vorbereitenden Geschäften Nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß die vollständige Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes vom 7. August 1819, wovon gegenwärtige Anleitung als ein vorläufiger Auszug zu betrachten ist, demnächst erscheinen werde.

Erstes Kapitel.

Von Abfassung der Rekrutirungslisten.

(Art. 6, 7, 8, 9, 10 des Gesetzes.)

§. 1.

Jedes Jahr in den ersten Tagen des Dezembers wird mit Entwerfung der Rekrutirungslisten für die Aushebung des nächstkünftigen Jahrs in jeder Gemeinde der Anfang gemacht, und dieses Geschäft dergestalt beschleunigt, daß die Listen in der Mitte des Dezembers öffentlich aufgelegt werden können.

§. 2.

Um Auslassungen zu vermeiden, sind die Taufbücher, Familien-Register und sonstige öffentliche Urkunden, welche über die der Gemeinde angehörigen Militärpflichtigen Aufschluß geben können, zu durchgehen. Der Gemeinderath kann die Militärpflichtigen, so wie ihre in der Gemeinde wohnenden Eltern, Vormünder, oder nächsten Anverwandten vor sich rufen, um die zu Entwerfung der Listen erforderlichen Erkundigungen von ihnen einzuziehen.

Die Ortsgeistlichen sind verbunden, zum Behuf der Abfassung der Listen aus den Taufbüchern, Familien-Registern u. s. w. alle erforderliche Aufschlüsse zu geben, und, so viel an ihnen ist, bei Abfassung der Listen mitzuwirken.

§. 3.

Von den in der Gemeinde gebornen, aber derselben nach Art. 6 des Gesetzes nicht angehörigen Militärpflichtigen ist der betreffenden Gemeinde Nachricht zu geben. Desgleichen sind die in der Gemeinde sich aufhaltenden, aber derselben nicht angehörigen Militärpflichtigen der betreffenden Gemeinde anzuzeigen.

Beides geschieht durch das Oberamt mittelst Erlasses an dasjenige Oberamt, welchem der Militärpflichtige angehört.

§. 4.

Als gesetzlicher Wohnsitz von Militärpersonen ist der Ort anzusehen, wo sie in Garnison stehen, oder vor ihrem Ausmarsch ins Feld zuletzt gestanden sind.

Die Söhne von Militärpersonen werden daher in die Rekrutirungsliste dieser Garnison eingetragen, wenn sie nicht nach dem Tode ihres Vaters durch den Aufenthaltsort ihrer Mutter Angehörige einer andern Gemeinde werden.

Uebrigens haben die militärischen Befehlshaber und die Garnisons-Geistlichen die Verpflichtung, den Civil-Behörden bei der Aufzeichnung der militärpflichtigen Söhne von Militärpersonen allen Vorschub zu leisten.

§. 5.

In die Rekrutirungslisten sind ohne Unterschied alle der Gemeinde angehörigen Jünglinge aufzunehmen, welche in dem der Aushebung vorhergehenden Kalender-Jahr (nämlich vom 1. Januar bis 31. Dezember) das zwanzigste Alters-Jahr zurückgelegt haben, sie mögen übrigens dienstüchtig oder untüchtig (Art. 24, Lit. A) von der Aushebung wegen Familien-Verhältnisse (Art. 24, Lit. B) oder wegen ihres Berufs (Art. 26) befreit oder nicht befreit, anwesend oder abwesend seyn.

§. 6.

Solche Militärpflichtige hingegen, deren Eltern gestorben sind, und die sich weder im Königreich aufhalten, noch Vermögen besitzen, und über deren Leben überdieß Niemand Aufschluß zu geben vermag, werden nicht in die Rekrutirungsliste eingetragen.

Dergleichen Militärpflichtige bleiben übrigens, wenn sie in das Königreich zurückkehren und darin ihren Aufenthalt nehmen, den Bestimmungen des Art. 9 unterworfen.

§. 7.

Die Militärpflichtigen werden in die Rekrutirungsliste nach der alphabetischen Ordnung ihres Namens eingetragen.

Wenn jedoch erst nach Abfassung der Liste entdekt wird, daß ein Militärpflichtiger ausgelassen worden, so wird derselbe am Ende der Liste mit der erforderlichen Bemerkung nachgetragen.

§. 8.

Die Rekrutirungslisten werden nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular doppelt ausgefertigt. Das eine Exemplar ist für die Gemeinde-Registratur bestimmt; das andere wird dem Oberamte zugestellt, und dient als Grundlage bei den Verhandlungen der Bezirksbehörde.

Digitized by Google

§. 9.

Da die Rekrutirungslisten zu Folge ihrer Einrichtung zum Anschlagen nicht bequem sind; so sollen blos die Namen der in den Listen verzeichneten Militärpflichtigen und ihrer Väter öffentlich angeschlagen und die Listen selbst auf dem Rathhause, oder an einem andern hiezu geeigneten Orte öffentlich aufgelegt werden.

§. 10.

Das öffentliche Anschlagen und das Auflegen der Liste geschieht deswegen, damit jeder seine etwaigen Bemerkungen über die Liste vorbringen könne.

In Gefolg dieser Bemerkungen, in so weit sie gegründet befunden werden, ist die Liste zu ergänzen oder zu berichtigen, noch ehe die endliche Berichtigung der Liste durch das Oberamt vorgenommen wird.

Auch die inzwischen von andern Gemeinden überwiesenen Militärpflichtige sind, wenn es nicht schon früher geschehen, in die Liste nachträglich einzutragen.

§. 11.

Bei jeder Gemeinde soll ein besonderes Verzeichniß unter der Benennung „Nachtrag zur Rekrutirungsliste" gehalten werden, in welches diejenigen Militärpflichtigen, die aus der Rekrutirungsliste ausgelassen worden, und deren Auslassung erst nach der Ziehung des Looses entdeckt wird, einzutragen sind.

Dieses Verzeichniß wird bei der Abfassung der Rekrutirungsliste des nächstfolgenden Jahrs zu Grunde gelegt, in welche die Ausgelassenen, und zwar als die Ersten in der Liste, mit der erforderlichen Bemerkung eingetragen werden.

Uebrigens hat die Bestimmung des Art. 9 des Rekrutirungsgesetzes keine rückwirkende Kraft, und es kann daher der Fall, daß Militärpflichtige, welche aus der Rekrutirungsliste ausgelassen worden, zur nächstfolgenden Aushebung beigezogen werden, erst bei der im Jahr 1821 stattfindenden Aushebung das erstemal eintreten, und in Ansehung derer, welche bei früheren Aushebungen, als der für das Jahr 1820 übergangen worden, bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 12.

Keinem jungen Mann soll die bürgerliche Niederlassung im Königreich gestattet, oder Behufs seiner Niederlassung im Auslande ein Dokument ausgestellt, ein Reisepaß oder Wanderbuch ausgefertigt werden, ohne daß sich der Beamte Gewißheit darüber verschafft hat, daß derselbe dem Rekrutirungsgesetz Genüge geleistet hat, und wenn bei dergleichen Gelegenheit ein Militärpflichtiger entdeckt wird, welcher aus der Rekrutirungsliste ausgelassen worden, so soll er sofort in das oben bemerkte Verzeichniß (§. 11) eingetragen und zur Aushebung des nächstfolgenden Jahrs beigezogen werden.

§. 13.

Zur Erläuterung des dieser Instruktion beigefügten Formulars der Rekrutirungsliste wird nachfolgendes bemerkt:

Die erste Colonne giebt die Zahl der in der Gemeinde befindlichen Militärpflichtigen, und die Ordnung an, in welcher sie in die Listen eingetragen worden.

Ist der Militärpflichtige in der Gemeinde geboren, so wird in die dritte, und hält er sich in derselben auf, so wird in die fünfte Colonne blos „allhier" gesetzt.

Wenn der Aufenthaltsort des Militärpflichtigen nicht bekannt ist, so muß dieses in der fünften Colonne durch „unbekannt" bemerkt werden.

In der neunten Colonne muß der Grund angeführt werden, warum ein Militärpflichtiger als Angehöriger dieser Gemeinde zu betrachten sey, zu welchem Ende der Art. 6 des Rekrutirungsgesetzes zu Rath zu ziehen ist.

Derjenige, welcher die Liste abfaßt, ist sonach genöthigt, sich selbst zu fragen, warum er einen Militärpflichtigen in die Liste dieser Gemeinde eingetragen habe, wodurch gehindert wird, daß ein Militärpflichtiger in die Liste einer Gemeinde eingetragen werde, der er nicht angehört.

Uebrigens läßt sich der Grund der Angehörigkeit nach den Bestimmungen des Art. 6 des Rekrutirungsgesetzes mit wenigen Worten ausdrücken: z. B. „seine beide Eltern haben ihren Wohnsitz allhier," oder: „sein Vater ist gestorben, und seine Mutter hat ihren Wohnsitz allhier," oder: „seine Mutter, die nach dem Vater gestorben, hatte zuletzt ihren Wohnsitz allhier" u. s. w.

In die zehnte Colonne werden die etwaigen besonderen Verhältnisse, die bei einem Militärpflichtigen vorkommen, eingetragen; dahin gehört z. B. wenn ein Militärpflichtiger bei einer frühern Aushebung aus der Liste ausgelassen (Art. 9 des Rekrutirungsgesetzes); wenn ein Militärpflichtiger von der in die Liste aufzunehmenden Altersclasse vor dem Eintritt in das aushebungsfähige Alter freiwillig ins Militär getreten, oder vor Bekanntmachung dieses Gesetzes einen Einsteher gestellt hat (Art. 7 des Rekrutirungsgesetzes); wenn es dem Gemeinderath zweifelhaft scheint, ob ein Militärpflichtiger dieser Gemeinde angehöre; wenn ein Militärpflichtiger außer der alphabetischen Ordnung eingetragen worden, u. s. w.

Auf jede Seite der Rekrutirungsliste werden vier Militärpflichtige eingetragen.

§. 14.

Die Rekrutirungsliste wird aus Auftrag des Gemeinderaths durch den Rathsschreiber entworfen, und von diesem wie auch dem Ortsvorstand unterzeichnet.

Ueberdieß wird die Richtigkeit der Liste, insoweit diese auf den Kirchenbüchern und Familien-Registern beruht, durch den Orts-Geistlichen bezeugt, welcher zu Abfassung der Liste mitgewirkt hat.

Sollte dem Rathsschreiber die zu Abfassung der Liste erforderliche Geschäfts-Uebung abgehen, so kann nach dem Ermessen des Oberamtmanns die Verfertigung der Liste für das erste Jahr dem Gerichts-Notar oder einem seiner Gehülfen übertragen werden.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Verhandlungen der Bezirksbehörde.

(Art. 10 des Gesetzes.)

§. 15.

Bis zum 1. Januar muß ein Exemplar der Rekrutirungsliste dem Oberamt eingehändigt werden. Unmittelbar nach Empfang der Rekrutirungslisten ladet das Oberamt die Militärpflichtigen zur Berichtigung der Listen und zur Prüfung der Befreiungsgründe, so wie zu Ziehung des Looses vor.

Die Berichtigung der Listen und die Prüfung der Befreiungsgründe wird in sämtlichen Oberamts-Bezirken den 3. Februar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 4. Februar angefangen, und unmittelbar nach deren Beendigung die Ziehung des Looses vorgenommen, welches im ganzen Oberamts-Bezirk durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen ist.

§. 16.

Diejenigen Militärpflichtigen, deren Aufenthaltsort bekannt und im Lande ist, worüber die fünfte Colonne der Rekrutirungsliste Aufschluß giebt, werden durch besondere an sie zu erlassende Ladungen, diejenigen aber, welche sich nicht im Lande aufhalten oder deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden durch öffentliche Ladung zusammen berufen.

§. 17.

Die öffentliche Ladung geschieht durch die öffentlichen Blätter. Die persönliche Benennung der Einzelnen geschieht blos in dem Staats- und Regierungs-Blatt.

Der Gleichförmigkeit wegen, und um Wiederholungen zu vermeiden, wird der allgemeine Aufruf unter Androhung des gesetzlichen Präjudizes von Seiten des Ober-Rekrutirungsraths erlassen werden.

Die Oberämter haben daher blos die Namen derer, welche sich zur öffentlichen Ladung eignen, so wie die der Gemeinden, denen sie angehören, der Registratur des Ober-Rekrutirungsraths anzuzeigen, übrigens aber diese Anzeige dergestalt zu beschleunigen, daß sie spätestens den 8. Januar einlauft.

§. 18.

Um die Verhandlungen der Bezirksbehörde möglichst zu vereinfachen, soll die Berichtigung der Listen und die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe mit einander verbunden, und erst, wenn dieser Akt vorüber ist, die Ziehung des Looses vorgenommen werden.

§. 19.

Bei der Berichtigung der Listen und der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe wird eine Gemeinde nach der andern vorgenommen.

Da nun dieses Geschäft kaum an dem nämlichen Tage zu beendigen seyn wird, so sind auf den ersten Tag nur die Militärpflichtigen von so vielen Gemeinden vorzubescheiden, als an demselben Tage voraussichtlich erledigt werden können.

Die Militärpflichtigen der übrigen Gemeinden werden auf den folgenden Tag vorbeschieden.

Zu der Ziehung des Looses aber, welche unmittelbar auf die Berichtigung der Listen und die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe folgt, und welche daher an dem Tage, wo letzteres Geschäft beendigt wird, oder am nächstfolgenden Tage vorzunehmen ist, müssen sämtliche Militärpflichtige des ganzen Oberamtsbezirks vorgeladen werden.

§. 20.

Der Berichtigung der Listen und der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe, hat der erste Vorsteher derjenigen Gemeinde, an welcher die Reihe ist, anzuwohnen, um die Legalität der Verhandlung zu beurkunden, und über etwaige Anstände Aufschluß zu geben.

Bei der Ziehung des Looses, zu welcher zwei Urkunds-Personen aus der Mitte des Gemeinderaths des Oberamtssitzes beizuziehen sind, bedarf es der Gegenwart der ersten Orts-Vorsteher nicht.

Das über die Berichtigung der Listen und die Prüfung der Befreiungsgründe aufzunehmende Protocoll, wird von jedem Orts-Vorstand unterzeichnet, sobald die Militärpflichtigen seiner Gemeinde durchgegangen sind. Uebrigens wird in dieses Protocoll nur dasjenige aufgenommen, was die Verhandlung im Ganzen betrifft, damit deren Legalität beurkundet werde.

Für die Verhandlungen, welche die Militärpflichtigen im Einzelnen betreffen, ist die eilfte und dreizehnte Colonne der Rekrutirungsliste bestimmt, welche, als ergänzender Theil des Protokolls, diesem beizulegen ist.

§. 21.

Zum Behuf der Berichtigung der Listen wird die Liste jeder Gemeinde öffentlich vorgelesen. Demnächst fragt der Oberamtmann die anwesenden Personen, ob ihnen Militärpflichtige bekannt seyen, die aus der Liste ausgelassen worden, oder ob die in die Liste aufgenommenen Militärpflichtigen Einwendungen dagegen zu machen haben, daß sie in die Listen eingetragen worden.

Die Ausgelassenen werden sodann in die Liste ihrer Gemeinde nachträglich eingetragen.

Solche aber, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie in die Listen einzutragen sind, werden einstweilen in dem Nachtrag zur Rekrutirungsliste (§. 11) angemerkt, damit sie, wenn über ihre Verhältnisse die erforderliche Gewißheit vorhanden ist, in die Liste des nächstfolgenden Jahres aufgenommen werden. Diejenigen, von denen nachgewiesen wird, daß sie ungebührend in die Liste eingetragen worden, werden aus derselben gestrichen.

§. 22.

Die Abänderungen und Berichtigungen, zu denen die Prüfung der Listen Anlaß giebt, nebst den Gründen dieser Abänderungen, werden durch den Aktuar der Amts-Versammlung in die hiezu bestimmte eilfte Colonne der Liste eingetragen.

Das für die Gemeinde-Registratur bestimmte Exemplar, welches der Orts-Vorstand mitzubringen hat, wird gleichfalls hiernach abgeändert und berichtigt.

§. 23.

Sobald die Liste einer Gemeinde berichtigt ist, nimmt der Oberamtmann die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe vor, welche die Militärpflichtigen oder andere für dieselben geltend machen.

§. 24.

Die vorläufige Prüfung hat zunächst die Befreiungsgründe wegen Familien-Verhältnisse (Art. 24 B), oder wegen Berufs (Art. 26), zum Gegenstand, indem die Dienstuntüchtigkeit wegen Gebrechlichkeit durch die dem Kreis-Rekrutirungsrath beigegebene ärztliche Commission untersucht, und auch das zweifelhafte Meß durch den Kreis-Rekrutirungsrath geprüft wird.

Jedoch ist die notorische Dienst-Untüchtigkeit eines Militärpflichtigen (Art. 12 des Gesetzes), wenn sie sich durch den Augenschein ergiebt (falls nämlich ein solcher Militärpflichtiger selbst erscheint), oder durch das Zeugniß der Orts-Obrigkeit oder der anwesenden Militärpflichtigen außer Zweifel gesetzt wird, in der Rekrutirungsliste anzumerken.

§. 25.

Der Oberamtmann verhält sich, was die Untersuchung und vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe betrifft, zum Kreis-Rekrutirungsrath, wie sich der instruirende Richter zum erkennenden verhält.

Obwohl es nun zunächst jedem Militärpflichtigen selbst obliegt, die Befreiung welche er anspricht nachzuweisen; so soll doch der Oberamtmann sich auch von Amtswegen angelegen seyn lassen, die Frage: ob die angesprochene Befreiung statt finde oder nicht? dergestalt ins Klare zu setzen, daß sie durch den Kreis-Rekrutirungsrath wo möglich bei der Aushebung definitiv entschieden werden könne.

Es hat daher der Oberamtmann dahin zu sehen, daß in dem Zeitraum zwischen der Ziehung des Looses und der Aushebung die etwa mangelhaften Beweise ergänzt werden, in soferne nicht wegen Unstatthaftigkeit der angesprochenen Befreiung die Ergänzung des Beweises wegfällt.

§. 26.

Das was bei der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe verhandelt wird, trägt der Aktuar der Amts-Versammlung unter Anführung der beigebrachten Beweis-Urkunden in die hiezu bestimmte dreizehnte Colonne der Rekrutirungsliste ein.

§. 27.

Auf die Berichtigung der Listen und die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe folgt die Ziehung des Looses.

Die Looszettel müssen gleichförmig seyn, so daß sie während der Ziehung nicht unterschieden werden können.

Es müssen der Looszettel genau so viele seyn, als es Militärpflichtige sind, welche an der Ziehung des Looses Theil nehmen.

Zum Loosen werden aber ohne Unterschied alle Militärpflichtige beigezogen, sie mögen diensttüchtig oder untüchtig, von der Aushebung wegen Familien-Verhältnissen oder wegen ihres Berufs befreit oder nicht befreit, anwesend oder abwesend seyn; also alle, welche in die Rekrutirungslisten eingetragen sind (§. 5).

Nur diejenigen, welche vor dem Eintritt in das aushebungsfähige Alter freiwillig in das Militär getreten, oder vor Bekanntmachung dieses Gesetzes einen Einsteher für sich gestellt haben, werden nicht zum Loosen beigezogen, weil sie auch bei der Repartition des Contingents nicht in Berechnung genommen sind.

Jeder Looszettel muß mit einer verschiedenen Nummer bezeichnet werden, so daß alle Looszettel zusammen genommen eine ununterbrochene Reihe bilden, deren letzte Nummer gleich ist der Anzahl der zum Loos beigezogenen Militärpflichtigen.

Wenn die Looszettel zuvor öffentlich nachgezählt sind (wobei die größte Sorgfalt zu beobachten ist), und die Anzahl derselben richtig befunden worden, werden sie in das hiezu bestimmte Gefäß geworfen und untereinander gemengt.

§. 28.

Die Gemeinden werden nach der alphabetischen Ordnung ihrer Namen, und die Militärpflichtigen jeder Gemeinde nach der Ordnung, in welcher sie in die Rekrutirungsliste eingetragen sind, zur Ziehung des Looses aufgerufen.

Für die Abwesenden wird das Loos durch ihre Eltern oder Vormünder, oder in deren Ermanglung, durch den Vorstand ihrer Gemeinde, insofern er noch anwesend ist, oder durch eine von den der Ziehung des Looses anwohnenden Urkunds-Personen gezogen.

§. 29.

Sobald eine Nummer gezogen ist, trägt der Oberamtmann den Namen desjenigen, dem die Nummer zugefallen, in die Ziehungsliste unter die entsprechende Nummer ein. (Um die Ziehung des Looses nicht aufzuhalten, kann das, was die zweite und dritte Colonne der Ziehungsliste weiter enthalten muß, in der Folge eingetragen werden.)

Zugleich wird die Nummer, welche dem Militärpflichtigen zugefallen, in die Rekrutirungsliste (Colonne 12) durch den Aktuar der Amts-Versammlung eingetragen.

§. 30.

Die Ziehungsliste wird nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular doppelt

ausgefertigt; das eine Exemplar bleibt bei der Oberamts-Registratur, das andere Exemplar, in welches der Oberamtmann alles überzutragen hat, was das seinige enthält, wird dem Kreis-Rekrutirungsrath zugestellt, wenn derselbe die Aushebung vornimmt.

Die Nummern des Looses müssen in der Ziehungsliste eingetragen seyn, bevor die Ziehung des Looses vorgenommen wird.

Auf eine Seite der Ziehungsliste kommen je zwei Nummern zu stehen.

§. 31.

Ausserdem, daß die Ziehungsliste angiebt, welche Nummer jedem Militärpflichtigen durchs Loos zugefallen, dient dieselbe als Grundlage für die Verhandlungen bei der Aushebung und der Nachaushebung (Colonne 6, 7, 8, 9).

Zur Vorbereitung dieser Verhandlungen aber hat der Oberamtmann das, was bei der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe durch ihn verhandelt worden, aus der dreizehnten Colonne der Rekrutirungsliste in die fünfte Colonne der Ziehungsliste überzutragen, und in diese fünfte Colonne trägt der Oberamtmann auch dasjenige ein, was in dem Zeitraume zwischen der Ziehung des Looses und der Aushebung über die Befreiungsgründe durch ihn verhandelt wird.

Die auf die Befreiungsgründe sich beziehenden Beweis-Urkunden werden der Ziehungsliste beigelegt, und mit der entsprechenden Nummer der Ziehungsliste und überdieß mit fortlaufenden Buchstaben, aus denen sich ihre Anzahl abnehmen läßt, bezeichnet, so zwar, daß bei jedem Militärpflichtigen wieder mit Lit. A. angefangen wird.

§. 32.

Da alle in die Rekrutirungslisten aufgenommenen Militärpflichtigen (mit alleiniger Ausnahme der Art. 7 des Gesetzes unter „was sodann u. s. w." angeführten) das Loos zu ziehen haben; so bildet die Ziehungsliste zugleich die Haupt-Rekrutirungsliste des Oberamtsbezirkes.

Nach der Zahl der in die Ziehungsliste Eingetragenen wird daher dem Oberamtsbezirk sein Contingent zugetheilt, und der Oberamtmann hat diese Zahl noch am Tage der Ziehung an die Kreis-Regierung zu berichtigen, welche sofort die Gesammtzahl der in sämtlichen Ziehungslisten des Kreisbezirks aufgenommenen Militärpflichtigen dem Ober-Rekrutirungsrath ungesäumt anzuzeigen hat, damit die Repartition auf die Kreis- und Oberamts-Bezirke noch vor der Aushebung erfolgen könne.

Drittes Kapitel.

Von den Befreiungen von der Aushebung.

Erster Abschnitt.

Von den Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse.

(Art. 24 B. und Art. 26 des Gesetzes).

§. 33.

In Ansehung der Brüder, die im Militärdienst gestorben oder aus dem Militär-

dienst entlassen worden, wird bemerkt, daß durch Entlassung wegen anderer Gebrechlichkeiten, als die im Gesetz ausdrücklich benannten, selbst wenn sie den Entlassenen zur Arbeit unfähig machen sollten, die unter Nummer 1 (Art. 24 B.) angeführte Befreiung nicht begründet wird.

§. 34.

Zu den im Militärdienst gestorbenen oder daraus entlassenen dürfen zu Begründung der unter Nummer 1 (Art. 24 B.) angeführten Befreiung die im Militärdienst befindlichen Brüder nicht gezählt werden, und derjenige z. B. welcher mehrere Brüder hat, von denen einer im Militär gestorben ist, und ein anderer noch darin dient, kann auf die Befreiung unter Nummer 1 keinen Anspruch machen, wohl aber nach Beschaffenheit der Umstände auf die unter Nummer 2, wie solches durch die Worte des Gesetzes: „wozu auch die nächst zuvor erwähnten u. s. w." ausgedrückt ist.

§. 35.

Vermißte, wenn sie nicht nach gesetzlichen Vermuthungen für todt zu halten sind, können zu den im Militärdienst gestorbenen nicht gerechnet werden, wohl aber diejenigen, welche im Urlaub gestorben sind.

§. 36.

Als im Militär dienend sind überhaupt diejenigen zu betrachten, die im Militärverband stehen.

Die Desertion des im Militär befindlichen Bruders thut daher der unter Nummer 2 (Art. 24 B.) angeführten Befreiung keinen Abbruch, indem durch die Desertion der Militärverband nicht aufgelöst wird.

§. 37.

Die unter Nummer 1 und 2 (Art. 24 B.) angeführten Befreiungen sind nur von dem Fall zu verstehen, wenn der Bruder und die Brüder selbst im Militär dienen, oder wegen Gebrechlichkeit entlassen worden, oder im Dienst gestorben sind. Durch Einsteher, sie mögen im Militär dienen oder im Dienst gestorben, oder wegen Gebrechlichkeit entlassen worden seyn, werden diese Befreiungen nicht begründet.

§. 38

Die unter Nummer 5 (Art. 24 B.) angeführte Befreiung des einzigen oder des ältesten Sohns, desgleichen des einzigen oder des ältesten Enkelsohns, findet nur dann statt, wenn alle im Gesetz festgesetzten Bedingungen in einer Person zusammentreffen.

Verlangt also z. B. der Vater die Befreiung, so genügt es nicht, daß er 65 Jahre alt oder wegen Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähig seye, sondern er muß noch überdieß die Unentbehrlichkeit des Sohnes nachweisen; und umgekehrt reicht die aus sonstigen Gründen hergeleitete Unentbehrlichkeit des Sohnes zu dessen Befreiung nicht hin, sondern der Vater, der solche verlangt, muß überdieß 65 Jahre alt, oder wegen Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähig seyn.

§. 39.

Der Großvater oder die Großmutter können die Befreiung ihres einzigen oder ältesten Enkelsohns nur alsdann ansprechen, wenn beide Eltern des letztern gestorben sind, und sie, die Großeltern, keine noch lebenden Kinder des ersten Grades, es seyen Söhne oder Töchter, haben; wie solches durch die Worte, „kinderloser Großvater" und „kinderlose Großmutter" ausgedrückt ist (Art. 24 B. Nummer 5).

§. 40.

Als einziger Enkelsohn kann derjenige nicht betrachtet werden, der zwar der einzige Sohn seiner zuvor gestorbenen Eltern, aber nicht zugleich der einzige Enkelsohn seiner Großeltern ist.

Das nämliche gilt von dem ältesten Enkelsohn.

§. 41.

Zu den Worten „wegen Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähig ist" (Art. 24 B. Nummer 5) wird bemerkt, daß hierunter eine fortdauernde, die gewöhnliche Lebens-Verrichtungen störende Gebrechlichkeit, welche den damit behafteten zu seinen Berufsgeschäften unfähig, nicht blos mindertüchtig macht, zu verstehen ist, wohin z. B. Blindheit, gänzliche Lähmung, gehinderter Gebrauch wesentlicher Organe u. s. w. gehören.

§. 42.

Die unter Nummer 5 (Art. 24 B) angeführte Befreiung, sie mag vom Vater oder der Mutter, dem Großvater oder der Großmutter verlangt werden, findet immer nur unter der Voraussetzung statt, daß sie ihres Sohnes oder Enkelsohnes zu Gewinnung ihrer Nahrung oder sonst zu Führung ihrer Haushaltung oder ihres Gewerbes nicht entbehren können.

§. 43.

In Ansehung der Kinder aus zweierlei Ehen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Was die im Militärdienst gestorbenen, oder daraus entlassenen oder darin befindlichen Brüder betrifft (Art. 24 B. Nummer 1 und 2), so werden halbbürtige Brüder wie vollbürtige gezählt, wenn nämlich der gemeinschaftliche Vater, oder die gemeinschaftliche Mutter die Befreiung verlangt. Wenn dagegen der andere Ehegatte, welchem Söhne zugebracht worden, die Befreiung verlangt, so dürfen zu Begründung der letztern die zugebrachten Söhne nicht gerechnet werden.

2) Wenn eine Familie vater- und mutterloser Waisen aus vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern besteht, so kann nur der älteste aus erster Ehe die Befreiung unter Nummer 3 (Art. 24 B.) verlangen.

   Auch ist solchenfalls derjenige nicht als einziger Bruder zu betrachten, welcher noch einen halbbürtigen Bruder hat.

3) Durch zugebrachte Kinder geschieht den Ansprüchen des andern Ehegatten auf die Befreiung seines einzigen oder ältesten Sohnes (Nummer 4, 5, Art. 24 B) kein Abbruch.

In Beziehung auf den gemeinschaftlichen Vater, oder die gemeinschaftliche Mutter hingegen werden halbbürtige Geschwister wie vollbürtige gezählt.

Gesetzt also z. B. eine Wittwe habe Kinder aus zwei Ehen, so kann sie nur die Befreiung ihres ältesten Sohnes erster Ehe verlangen.

§. 44.

Die Bestimmung, in Ansehung der Geschwister, welche zu Gunsten der Befreiung eines Militärpflichtigen als nicht vorhanden betrachtet werden (Art. 20, Nro. 2), darf durchaus nicht auf Gebrechlichkeit anderer Art, als die im Gesetz ausdrücklich benannten ausgedehnt werden.

Unter den des Gebrauchs der Arme und Füße beraubten sind solche zu verstehen, welche des Gebrauchs beider Arme und beider Füße entbehren müssen.

Unter den des Verstandes gänzlich beraubten sind eigentlich Sinnlose und keineswegs solche gemeint, die an bloßer Schwäche des Verstandes leiden.

Bei solchen unentwickelten Kindern, bei denen sich über die Fortdauer der im Gesetz angeführten Gebrechlichkeiten nicht urtheilen läßt, sollen dieselben nicht berücksichtiget werden.

Zweiter Abschnitt.

Vom Beweis der Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse.

(Art. 10, 13, 26 des Gesetzes.)

§. 45.

Die Bedingungen und Voraussetzungen, an welche die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse geknüpft sind, müssen durch schriftliche Zeugnisse der geeigneten Behörde nachgewiesen werden.

§. 46.

Familien-Verhältnisse im eigentlichen Sinne, (z. B. daß ein Militärpflichtiger einzges Kind seye, daß seine Mutter im Wittwenstand lebe, daß er ältester Sohn oder Enkelsohn seye, daß sein Großvater oder seine Großmutter kinderlos seyen, u. s. w.) müssen durch den betreffenden Gemeinderath bezeugt werden, welcher in zweifelhaften Fällen bei dem Ortsgeistlichen u. s. w. die nöthigen Erkundigungen einzuziehen hat.

§. 47.

Da, wo das Gesetz die Befreiung davon abhängig macht, daß der Militärpflichtige seinen Vater oder seiner Mutter, seinem Großvater oder seiner Großmutter (Art. 24 B. Nummer 5), oder seinen Geschwistern (ebendaselbst Nummer 3), zu ihrer Ernährung oder zu Führung ihrer Haushaltung oder ihres Gewerbes unentbehrlich seye, muß die Unentbehrlichkeit, so wie sie das Gesetz fordert, durch ein Zeugniß des Gemeinderaths nachgewiesen werden.

Die Beurtheilung der Unentbehrlichkeit bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinderaths überlassen. Da übrigens die Freisprechung des Einen immer die Einreihung eines Andern aus demselben Oberamtsbezirk zur Folge hat; so liegt hierin

die dringenste Aufforderung, bei Ausstellung von dergleichen Zeugnissen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen.

§. 48.

Das Alter des Vaters oder des Großvaters (Art. 24 B. Nro. 5) muß durch einen Auszug aus dem Taufbuche nachgewiesen werden; falls jedoch die Beibringung eines Taufscheins unmöglich wäre, so darf das Alter der genannten Personen, insofern es notorisch ist, auch durch den Gemeinderath bezeugt werden.

§. 49.

Die Gebrechlichkeit des Vaters oder des Großvaters (Art. 24 B. Nummer 5), so wie die der Geschwister (Art. 26 Nummer 3), muß durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden, in welchem die Gebrechlichkeit unter Berücksichtigung der §§. 41, 44 dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen genau beschrieben, und dem das motivirte Urtheil des Arztes beigefügt seyn muß, wo es sodann von dem Ermessen des Kreis-Rekrutirungsraths abhängt, ob die behauptete Gebrechlichkeit im Sinne des Gesetzes für erwiesen zu achten sey.

§. 50.

Was die im Militärdienst gestorbenen, oder wegen der im Gesetz aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen oder noch darin befindlichen Brüder eines Militärpflichtigen (Art. 24 B. Nummer 1 und 2) betrifft; so können die Umstände, auf die es hier ankommt, insofern sie notorisch sind, durch den Gemeinderath bezeugt werden.

Wenn aber deshalb Zweifel obwaltet; so müssen Zeugnisse der betreffenden Militärbehörde beigebracht werden.

§. 51.

Da, wo das Gesetz die Befreiung eines Militärpflichtigen von dem Verlangen seines Vaters oder seiner Mutter, oder seines Großvaters oder seiner Großmutter abhängig macht, muß derjenige, welcher die Befreiung verlangt, solches vor dem Oberamtmann oder vor dem Kreis-Rekrutirungsrath entweder selbst erklären, oder durch den Ortsvorstand, oder sonst einen glaubwürdigen Mann erklären lassen, oder es muß solches in dem von dem Gemeinderath ausgestellten Zeugniß enthalten seyn.

§. 52.

Da die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse meistens von mehreren Umständen abhängen, welche der Gemeinderath zu bezeugen hat; so sind diese Umstände ämtlich in einem und demselben Zeugniß anzuführen.

Gesetzt z. B. die Großmutter verlange die Befreiung ihres einzigen Enkelsohnes, so hat der Gemeinderath zu bezeugen;

1) daß N. N. der einzige Enkelsohn seiner Großmutter seye;
2) daß seine beide Eltern gestorben seyen;
3) daß seine Großmutter im Wittwenstand lebe, und kinderlos seye (d. h. keine Kinder ersten Grades habe);
4) daß der Militärpflichtige seiner Großmutter unentbehrlich seye (wobei die Gründe der Unentbehrlichkeit anzuführen sind);

welche Umstände sämtlich in einem und demselben Zeugniß anzuführen sind.

Dritter Abschnitt.

Von den von der Aushebung Ausgenommenen, und von den Beweisen, die sie beizubringen haben.

(Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes).

§. 53.

Die wegen ihres Berufs von der Aushebung Befreiten heißen Ausgenommene, um durch diese Verschiedenheit in der Benennung die Verschiedenheit in der Behandlungsweise (Art. 25, 28, 29) anzudeuten.

§. 54.

Wer eine Ausnahme anspricht, muß durch ein schriftliches Zeugniß der betreffenden Behörde nachweisen, daß er sich in einem der im Gesetz (Art. 27) aufgezählten Fälle befinde.

Es haben nämlich beizubringen:

1) die in die Königlichen Seminarien oder das katholische theologische Convikt aufgenommenen Zöglinge ein Zeugniß des Vorstehers des betreffenden Seminars oder Convikts;

2) die auf einer hohen Schule Studirenden, und zwar

a) auf der inländischen; ein Zeugniß des Rektors, worin ausgedrückt ist, daß sie mit Erlaubniß des Königl. Studienraths ihre wissenschaftliche Ausbildung auf der hohen Schule fortsetzen;

b) auf einer ausländischen; das Dekret des Königl. Studienraths über die zu Fortsetzung der Studien erhaltene Erlaubniß, und überdieß ein Zeugniß des Rektors der hohen Schule, auf der sie sich befinden, über die Fortsetzung ihrer Studien;

3) die Schulprovisoren, ein von dem Dekan beglaubigtes Zeugniß des Ortsgeistlichen, worin ausgedrückt ist, daß sie durch das Königl. Ober-Consistorium oder den katholischen Kirchenrath geprüft und fähig erfunden, und bei einer öffentlichen Schule angestellt sind;

4) die Künstler, eine beglaubigte Abschrift des an die betreffende Behörde ergangenen Dekrets wegen der ihnen von Sr. Königl. Majestät gnädigst verwilligten Befreiung von der Aushebung.

§. 55.

Wenn ein, wegen seines Berufs Ausgenommener, welchen nach der Ordnung der Nummern die Aushebung getroffen hätte, vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahr, die angetretene Laufbahn verläßt, oder aus derselben hinausgewiesen wird, so ist er zur Verfügung des Kriegs-Ministers gestellt.

Der Kriegs-Minister wird daher über dergleichen Ausgenommene von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, damit der Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung gesichert werde.

Auch sind die betreffenden Behörden verbunden, dem Kriegs-Minister von Amtswegen Anzeige davon zu machen, wenn nach der Bestimmung des Art. 29 des Gesetzes der Fall eintritt, daß ein Ausgenommener der Einreihung unterliegt.

Stuttgart den 15. November 1819. v. Welling.

N. Kreis.
Oberamt N.

Rekrutirungsliste

Nummer	Vor- und Zuname des Militärpflichtigen.	Geburtsort. 1) Gemeinde. 2) Oberamt.	Tag, Monat u. Jahr der Geburt.	Gegenwärtiger Aufenthaltsort.	Profession oder Stand.	Religion.	Eltern: 1) Vor- und Zuname des Vaters; 2) Vor- und Geschlechtsname der Mutter.	Warum der Militärpflichtige dieser Gemeinde angehöre.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Die Colonnen 1 bis 10 werden bei Abfassung der Listen ausgefüllt.								
1.								
2.								
3.								
4.								

für das Jahr 1820. Gemeinde N. (Formular)

Bemerkungen.	Berichtigung der Liste durch das Oberamt.	Loos-Nummer.	Befreiungsgründe, welche geltend gemacht werden. 1) Anführung der Befreiungsgründe; 2) Bemerkungen des Oberamtmanns.
10.	11.	12.	13.
	Die Colonnen 11, 12 und 13 werden bei der oberamtlichen Verhandlung ausgefüllt.		

N. Kreis. ______ Ziehungs-Liste für die Aushebung

Loos-Nummer	Des Militärpflichtigen 1) Vor- und Zuname; 2) Profession oder Stand; 3) Tag und Jahr der Geburt; 4) Gemeinde, der er angehört.	Eltern, deren Profession oder Stand.	Meß.			Befreiungsgründe, welche geltend gemacht werden 1) Anführung der Befreiungsgründe; 2) Bemerkungen des Oberamtmanns.
			Fuß.	Zoll.	Linien.	
1.	2.	3.	4.			5.
1.						
2.						

des Jahres 1820. Oberamt N. (Formular)

Entscheidung, welche der Kreis-Rekrutirungsrath bei der Aushebung giebt.		Entscheidung, welche erst nach der Aushebung erfolgt.	
Entscheidung.	Entscheidungsgründe und sonstige Bemerkungen.	Entscheidung.	Entscheidungsgründe und sonstige Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.

Anmerkung. Die Rekrutirungslisten sowohl, als die Ziehungslisten werden auf Folio-Bogen abgefaßt, wovon die Formularien in Absicht auf die Länge den verjüngten Maßstab vorstellen.
Die Breite bleibt ungefähr dieselbe, wie im Formular. Nur werden die Colonnen ohne Unterbrechung an einander gerückt. Auch wird die Einfassung so weit als möglich hinausgerückt, um für den Inhalt Raum zu gewinnen.

C) Der Königlichen Organisations-Vollziehungs-Commission.

1.

Verordnung, die zeitige Bekanntmachung der Vornahme von Gemeinde-Wahlen betreffend.

Da bei den in Gemäßheit des Edikts über die Gemeinde-Verfassung vorgekommenen Wahlhandlungen sich hier und da ergeben hat, daß manche Bürger deswegen, weil die Vornahme der Wahl nicht zeitig genug bekannt gemacht worden war, von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch machen konnten; so haben Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, zu verordnen, daß die Vornahme derjenigen Wahlhandlungen, bei welchen nach den Bestimmungen des genannten Edikts die Stimmen der gesammten Bürgerschaft zu sammeln sind, Letzterer wenigstens drei Tage vorher bekannt zu machen seyn soll.

Sämtliche Oberämter und Gemeinde-Vorsteher werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart den 9. November 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl:

Maucler.

2.

Aufforderung an die Oberämter wegen der Anzeigen von den Wahlen der Amts-Versammlungs-Aktuare.

Durch die wegen Vollziehung des Edikts über die Oberamts-Verfassung unter dem 3. Mai d. J. erlassene Verordnung Art. 2 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 231) sind die Oberämter angewiesen worden, von dem Erfolge der vorzunehmenden Wahl eines Aktuars der Amts-Versammlung an die Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission Anzeige zu erstatten. Da jedoch dieses von mehreren Oberämtern bis jetzt unterlassen worden ist, so werden dieselben an die baldige Erstattung jener Anzeige hierdurch erinnert.

Stuttgart den 13. November 1819. Maucler.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 15. Nov. erfolgte Ableben des Professors D. Georgii, ist die ordentliche Lehrstelle der Chirurgie und Geburtshülfe an der Universität Tübingen erledigt worden.

Den 8. Nov. ist der Oberamts-Arzt D. Tritschler in Biberach gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 25. November.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnung.

Verordnung, betreffend die von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die von den Zöglingen der evangelisch-theologischen Seminarien in Gemeinschaft mit ihren Eltern und Vormündern bisher ausgestellten Reverse über die von ihnen zu übernehmenden Verbindlichkeiten einer Revision zu unterwerfen, und theils diese Verbindlichkeiten selbst genauer zu bestimmen, theils den darüber auszustellenden Verschreibungen eine vereinfachte Fassung zu geben; in welcher Hinsicht Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, Folgendes festgesetzt haben wollen:

§. 1.

Die Zöglinge der evangelisch-theologischen Seminarien übernehmen mit der Aufnahme in dieses Verhältniß und als Bedingung der Wohlthaten, welche sie in Folge desselben genießen, die Verbindlichkeit, sich dem evangelisch-geistlichen Stande zu widmen, und sich auch, nach geeigneter Vorbereitung, zum Dienste der vaterländischen evangelischen Kirche im kirchlichen und Lehrfache in der vorgeschriebenen Ordnung, gegen angemessene Belohnung gebrauchen zu lassen. Sie haben demnach mit allem Fleiße dieser ihrer Bestimmung und den sie betreffenden Verordnungen gemäß, ihre Studien und ihr ganzes Benehmen einzurichten, ohne Unsere höchste Erlaubniß aus dem übernommenen Stande und Verhältnissen nicht auszutreten, und ohne Unsere höchste Bewilligung in keine fremde Dienste sich einzulassen.

§. 2.

Derjenige, welcher schuldhaft diese Verbindlichkeiten nicht erfüllt, eigenmächtig aus dem Seminarium austritt, der Verwendung für das vaterländische evangelische Kirchen- und Schul-Wesen sich eigenmächtig entzieht, oder sich sonst ein solches Benehmen zu Schulden kommen läßt, wodurch die Verfügung der Entlassung oder Ausstoßung gegen ihn veranlaßt würde, muß die auf ihn verwendeten Kosten dem evangelischen Kirchengute ersetzen.

§. 3.

Die Entlassung aus den Verhältnissen eines Seminaristen, wird auf eigenes Ansuchen in der Regel (und wenn nicht der §. 4. erwähnte Fall eintritt) nur gegen Ersatz der Kosten ertheilt; Wir behalten Uns jedoch vor, ausnahmsweise und bei besonderen Umständen den Kosten-Ersatz ganz oder zum Theil nachzulassen. Der Ansuchende, es sey nun der Vater, die Mutter, oder der Pfleger eines Seminaristen, oder ein nicht mehr unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehender Seminarist selbst, hat daher sogleich in seiner Eingabe um die Entlassung sich zu erklären und auszuweisen, wie er den Kosten-Ersatz berichtigen, oder deshalb Sicherheit leisten wolle und könne.

In der Regel soll die Berichtigung immer baar geschehen.

§. 4.

Würde ein Seminarist nach dem Urtheile der betreffenden Studien- oder Kirchen-Oberbehörde durch gänzlich außer seiner Schuld liegende Zufälle unfähig, die angetretene Laufbahn zu verfolgen und die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daher seine Entlassung, sey es auf sein Ansuchen oder ohne solches, erhalten, so ist er zwar von der Erstattung der Kosten befreit, hingegen auch zu einer Ansprache auf anderwärtige Versorgung nicht berechtigt. Und wenn Wir gleich gnädigst geneigt sind, besonders solche Candidaten, welche erst nach dem Ende ihres Studienlaufes durch die Seminarien, Zufälle betrafen, durch die sie nicht nur zu Anstellung im Kirchen- und Schulwesen, sondern auch zu anderwärtiger Erwerbung ihres Unterhalts unfähig wurden, aus den Mitteln des Kirchenguts unterstützen zu lassen, so hängt jedoch hiebei Alles lediglich von Erwägung der Verhältnisse eines jeden einzelnen Falles ab.

§. 5.

Die in den §.§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über den Ersatz der in den Königlichen Seminarien auf einen Zögling derselben verwendeten Kosten behalten ihre Wirkung so lang bis ein Seminarist in einem vaterländischen Kirchen- oder Lehramte wirklich angestellt ist. Bei einer erst nachher, sey es auf Ansuchen oder auch ohne solches, einem bereits in einem Kirchen- oder Lehramte angestellten vormaligen Seminaristen ertheilten Entlassung findet die Aufrechnung der ehemals in den Seminarien auf ihn verwendeten Kosten nicht Statt.

Auch bestimmt sich die Berathung derjenigen, welche nach bereits erfolgter Uebertragung eines Kirchen- oder Lehramts zu fernerer Dienstleistung durch Zufälle untüchtig geworden sind, nach den dießfalls bestehenden, besondern Normen.

§. 6.

Der Betrag des in dem §. 2 und 3 bemerkten Fällen zu leistenden Ersatzes wird hiemit sowohl für die Kost als die sonstige Verpflegung und gehabten Genuß für jedes in den niedern Seminarien oder im theologischen Seminar zu Tübingen zugebrachte Jahr, ohne Unterschied, im Ganzen auf die Summe von 160 fl. bestimmt.

Wegen Abwesenheit aus dem Seminarium findet nur dann ein verhältnißmäßiger Abzug an dieser Summe Statt, wenn in einem einzelnen halbjährigen Cursus eine wenigstens achtwöchige Abwesenheit vorgekommen ist.

§. 7.

Jeder neu aufgenommene Seminarist hat unter Mitwirkung seiner Eltern oder seines Pflegers einen besonderen gerichtlich zu bestätigenden Revers auszustellen, daß er die durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Verbindlichkeiten übernehme, und deshalb sein sämtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen gerichtlich verpfände.

§. 8.

Die Eltern eines Seminaristen haben nicht nur die Verbindlichkeit, ihren Sohn zu Erfüllung der Obliegenheiten, welche sein Stand mit sich bringt, ihres Orts mit allem Ernste anzuhalten, sondern auch in dem gewöhnlichen mit dem Sohne auszustellenden Reverse unter gerichtlicher Verpfändung ihres Vermögens, die verbindliche Zusage zu ertheilen, daß sie, wofern sein eigenmächtiger Austritt oder diejenigen Verfehlungen, welche seine Entlassung herbeigeführt haben, durch ihre Verschuldung veranlaßt worden wären, den schuldigen Kosten-Ersatz vollständig leisten, und, ehe die dem Kirchengut verfallene Ersatzleistung wirklich erfolgt sey, ihrem Sohne weder von seinem eigenthümlichen Vermögen, noch von seiner künftigen elterlichen Erbschaft etwas heraus geben, noch sonst zu Verminderung seines künftigen Erbantheils irgend etwas, wodurch das Kirchengut in seiner Forderung verkürzt würde, verfügen werden.

§. 9.

Ueber die geschehene gerichtliche Vermögens-Verpfändung hat die geeignete Gerichtsstelle jedesmal förmlich zu erkennen, und sowohl das gerichtliche Erkenntniß als die Legalität des ausgestellten Reverses, namentlich in Beziehung auf die Bestellung des Kriegs-Vogts oder Pflegers und die Richtigkeit der Unterschriften zu beurkunden.

§. 10.

Den Revers hat jeder Seminarist bei seinem Eintritte in das Seminarium, in welches er aufgenommen worden, dem Vorsteher desselben zu übergeben.

Gegeben, Stuttgart den 19. Nov. 1819.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern und
des Kirchen- und Schulwesens.

v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Pfarrei Sulzbach an der Murr, Decanats Baknang, dem Pfarrer Schwarz zu Groß-Aspach gnädigst übertragen;

vermöge höchster Entschließung vom 15. Nov. den vormaligen Lehrer am Cadetten-Institut Präzeptor Kieser, und den bisherigen Lehrer am hiesigen Waisenhause Brandauer zu Lehrern an den neu errichteten Classen der hiesigen Real- und Elementar-Schule ernannt;

vermöge höchster Decrete vom 15. Nov. den Assessor bei der Justiz-Retardaten-Commission in Rothenburg, Rieger, in gleicher Eigenschaft zu dem Königl. Gerichtshof in Tübingen,

den Referendär II. Classe Reuß von dem Königl. Gerichtshof in Eßlingen zu dem in Ulm,

den Referendär II. Classe bei dem Gerichtshofe zu Ellwangen, Schumm, zu dem Königl. Gerichtshof in Eßlingen versetzt, und

die erledigte Secretärs-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen dem Referendär II. Classe daselbst, Gentner, übertragen.

Sodann haben Allerhöchstdieselbe unterm 18. d. M. den Unterlieutenant v. Besserer vom 1. zum 4. Reiter-Regiment versetzt, und

unterm 19. d. M. den Divisions-Adjudanten der Reiterei, Oberlieutenant v. Marchthaler, unter Vorbehalt der Anciennetät für den ältern Oberlieutenant v. Kapf, zum Rittmeister 2. Classe ernannt.

Dienst-Erledigungen.

Den 16. Nov. ist der Finanzrath Martin bei der Retardaten-Commission Finanz-Abtheilung, und

der Revisor Stimmel bei der Accise-Rechnungs-Kammer gestorben.

Bekanntmachung.

Für die erste Hälfte des kommenden Jahrs 1820 sind die Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt im Monat Dezember d. J. mit 1 fl. 30 kr. für das Exemplar voraus einzusenden.

Der Betrag für die in jedem Oberamts-Bezirk erfordert werdende Anzahl von Blättern ist von der mit dem Einzug beauftragten Stelle auf einmal und im Ganzen abzuliefern, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß die Königl. Oberamts-Gerichte Frei-Exemplare zu beziehen haben.

Die Königl. Postämter haben die Gebühren von Privat-Abonnenten ebenfalls im Laufe des Monats Dezember einzuziehen und abzuliefern.

Abbestellungen können nicht mehr statt finden, wenn einmal eine bestimmte Anzahl von Blättern im neuen Semester bezogen worden, und auf Nach-Bestellungen kann nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn solchen jedesmal der Geldbetrag beigelegt wird.

Wenn von einem erscheinenden Staats- und Regierungs-Blatte bei einem Oberamte oder Postamte zu wenig Exemplare ankommen sollten, so ist die Königl. Redaktion unverweilt, und längstens binnen 8 Tagen, hievon in Kenntniß zu setzen, indem bei einer verspäteten Anzeige für die nachverlangt werdenden Blätter die Gebühren entrichtet werden müssen. Stuttgart den 20. Nov. 1819.

Königl. Kassieramt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Stuttgart. Da die Aufhebung der zweispännigen Passagiers-Diligence, welche Morgens von Ludwigsburg nach Stuttgart und Abends dahin zurückgefahren, durch das Königl. hochpreißliche Ministerium des Innern genehmigt worden ist, so wird diese Aufhebung mit der Bemerkung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche mit dem ersten Dezember d. J. in Wirkung tritt. Den 17. November 1819.

Königl. Haupt-Postamt.

Oehringen. Das Kameralamt Oehringen verkauft ein bedeutendes Quantum Haber aus freier Hand. Den 10. Nov. 1819. Königl. Kameralamt.

Nellingen. Die unterzeichnete Stelle ist angewiesen, mit dem sogenannten Schmiede-Bau in Groß-Hohenheim einen Verkaufs-Versuch auf den Abbruch vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung hat man nun Donnerstag den 2. Dezember d. J. bestimmt, an welchem Tage sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr, in Groß-Hohenheim einfinden und die Bedingungen des Verkaufs vernehmen wollen. Vorläufig wird bemerkt, daß das Gebäude 107 Schuh lang und 40 Schuh breit und der Werth der Steine auf 43 fl. 1 kr., der Ziegler-Waare auf 243 fl., des eichenen und tannenen Holzes auf 212 fl. 44 kr., der Fenster und Thüren 28 fl. 46 kr., der Oefen und des übrigen Eisens und Sturzes auf 86 fl. 20 kr. tarirt, für die Kosten des Abbruchs und der Planirung des Platzes aber 140 fl. angenommen seyen. Fremde Liebhaber haben sich übrigens mit Vermögens-Zeugnissen oder mit bekannten tüchtigen Bürgen zu versehen. Den 10. Nov. 1819. Königl. Kameralamt.

Gailborf. Da die Jagd-Verleihungen in dem Gailborfer Forste nur in Betreff der Jagd-Distrikte Schmiedelfeld und Sittenhardt die höchste Genehmigung erhalten haben, und eine wiederholte Verpachtung der übrigen Distrikte befohlen worden, so wird hiemit aus Auftrag des Kreis-Oberforst-Amts für den Jart-Kreis allgemein bekannt gemacht, daß die Verpachtung nachstehender Jagd-Distrikte, Mittwoch den 1. Dez. d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Gailborf im Aufstreich verhandelt werden wird, und zwar: 1) im Revier Welzheim die Jagd-Distrikte Welzheim und Kaisersbach; 2) im Revier Schlechtbach die Jagd-Distrikte Schlechtbach und Rudersberg; 3) im Revier Eschwend die Jagd-Distrikte Ruppertshofen und Gschwend. Zugleich wird bemerkt, daß zu Verminderung des Pachtgeld-Betrags die grösseren Jagd-Distrikte in kleinere abgetheilt worden seyen, und den Gemeinden die gemeinschaftliche Uebernahme grösserer oder mehrerer Jagd-Distrikte gestattet werde, auch die Benutzung dieser nach einzelnen grösseren Markungen abgetheilt, geschehen könne, bei kleineren Markungen aber mehrere zusammengeworfen werden, und ein unter gemeinschaftliche Aufsicht zu stellender Distrikt gebildet werden müsse, und endlich, daß zu der Verleihung jeder rechtliche unbescholtene Mann, der die erforderliche Caution zu leisten, und die Pacht-Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerksleute, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd eine Störung erleiden würden, zugelassen werde. Indem nun die pachtlustigen Inländer, welche die hierzu erforderlichen Eigenschaften haben, zu dieser Verhandlung eingeladen werden, wird noch angefügt, daß die Königl. Revierförster angewiesen sind, jedem die Grenze der ausgemittelten Jagd-Distrikte auf Verlangen zu bezeichnen, so wie die Bedingungen, welche der Verpachtung werden zu Grunde gelegt werden, vorläufig bei der unterzeichneten Behörde einzusehen sind. Den 16. Nov. 1819. Königl. Forstamt.

Balingen. Die der hiesigen Stadt zuständige Sommer-Schafweide wird auf die Jahre 1820, 1821 und 1822 am Montag den 6. Dez. d. J., Morgens um 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause den Meistbietenden verpachtet werden. Diese Weide erträgt in den ersteren 2 Jahren je 500, im letzteren aber nur 400 Stücke, hingegen werden sich jeden Jahrs 300 Stücke zum Selbstaufschlag für die Bürgerschaft vorbehalten. Die Liebhaber können sich mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei der Pachts-Verhandlung einfinden. Den 12. Nov. 1819. Stadtrath.

Balingen. Die Sommer-Schafweide der Gemeinde Frommern, welche 110 Stück Mutter-Schafe erträgt, wird am Donnerstag den 9. Dez. d. J., Vormittags um 8 Uhr, in dem Hause des Schultheißen daselbst, und die der Gemeinde Dürrwangen, auf welche im Vor-Sommer 120, im Nach-Sommer aber 200 Stück Zucht- und Gölt-Waare aufgeschlagen werden können, an eben diesem Tage, Nachmittags um 1 Uhr, in dem Hause des Schultheißen zu Dürrwangen auf die Jahre 1820, 1821

und 1822 den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pachtsliebhaber haben sich mit Meister- und Concessions-Briefen und obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen. Den 13. Nov. 1819.

Königl. Oberamt.

Heidenheim. Von Seiten hiesiger Stadt Giengen ist man gesonnen, daß derselben zugehörige Blaichgut, dessen Bestandzeit auf Lichtmeß künftigen Jahrs zu Ende geht, und das aus einem geräumigen Wohnhaus, besondern Scheuer, Stallung, Laughaus, Walk und andern Zugehörungen, aus einem Fischwasser und ungefähr 24 Morgen Blaichwiesen besteht, ganz beisammen liegt, und auf allen 4 Seiten von dem Brenz-Fluß umgeben ist, an einen soliden Mann, entweder auf 6 oder je nachdem sich Liebhaber zeigen, auf 12 Jahr Bestandsweise zu verleihen. Es können dem Beständer ungefähr 34 Morgen der besten Äcker, und ungefähr 6 Morgen zweimädige Wiesen noch besonders dazu verliehen werden. Bis Dienstag den 14. nächstkünftigen Monats Dez., Vormittags 9 Uhr, geht die Verleihung auf dem hiesigen Rathhause vor sich, wobei sich die Bestands-Liebhaber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen in Ansehung ihres Prädikats, und daß sie die erforderliche Kaution von jährlichen 600 fl. zu leisten im Stande seyen, einfinden wollen. Den 15. Nov. 1819.

Amts-Verweser und Gemeinderath.

Tübingen. Ueber das Bedürfniß von ungefähr 40 Wannen Heu für den hiesigen Universitäts-Marstall wird Montag den 29. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten ein Abstreichs-Lieferungs-Akkord abgeschlossen werden, zu welchem Unternehmen unter angemessenen Bedingungen anmit die Liebhaber eingeladen werden. Den 15. Nov. 1819.

Universitäts-Kameralverwalter.

Hall. Dem Georg Ekert, Heiligenpfleger zu Orlach, wurde in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs folgendes entwendet, welches ihm einen Verlust von 77 fl. 26 kr. zugezogen hat: 15 Pfund Rauchtabak mit dem Zeichen der Korn-Aehren, 7 Pf. gelben Candis, 6½ Pf. Melis-Zucker, 7 Pf. Surinam-Kaffee, 2 Pf. Mode-Gewürz, 2 Pf. rothe und weiße Kraftküchlen und rother Herz-Zucker, 5 Pf. ordinärer Rauchtabak, 1 Pf. Marocco in Bley, 2 bis 3 Pf. Holländischen Schnupftabak, 3 Pf. Saife, ½ Pf. Rosinen und Zibeben, 3 Spille Karten, ungefähr ¼ Pf. gemahlenen Pfeffer samt Schachtel, 2 paar Halsen oder Armseller, 6 Stricke, Flor und Bändel zu Hauben, 1½ Pf. dunkelblaues leinenes Garn, baares Geld aus der Kasse des Heiligen 25 fl. in 24, 6 und 3 Kreuzerstücken, dann einem halben Guldenstück, auf welchem in einem verschobenen Viereck ein Kopf und unter diesem die Zahl 30 steht, und an weiterem baarem Geld 4 fl., 1 weiß porzellainener Tabakspfeifenkopf, auf welchem in einem Ring mit Laubwerk und Blumen das Wort MUTH steht, samt Rohr mit hornenem runden Mundstück, samt schwarz und gelbseidener Schnur mit gelben Quasten, dann 1 Pfeffer-Mühle, wovon der hölzerne Dreher zurück gelassen wurde. Die Königl. Justiz- und Polizei-Aemter werden num ersucht, auf den Fall, daß ein oder das andere der entwendeten Gegenstände vorkommen, oder man dem Thäter sonsten auf die Spur kommen sollte, hieher gefällige Nachricht ergehen zu lassen. Den 11. Nov. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Lorch. Dem Anwalt Jakob Klenk in Pfahlbronn wurde in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. mittelst Einsteigens in seine hintere Kammer, 1 reustenes Unterbett, 1 Brantwein-Kolben mit 3 Maas Brantwein gefüllt, und 1 Rahm-Hafen mit 8 Maas Rahm gestohlen. Alle obrigkeitliche Behörden werden ersucht, zur Habhaftwerdung des Diebes und der gestohlenen Effekten mitzuwirken. Den 15. Nov. 1819. Königl. Oberamt Welzheim.

Ludwigsburg. Am 15. d. M. Nachts zwischen 7—8 Uhr, wurden dem Lammwirth Bauer

zu Hoheneck, mittelst Einsteigens in dessen obere Stube auf einer Leiter, ein ganz gerüstetes Bett, bestehend in 1 Ober- und 1 Unterbett, 1 Haipfel und 2 Kissen, wovon die Federsäcke aus dem erst vor 4 Jahre selbst gemachten blaugestreiften Bettbarchent, und die Ueberzüge aus selbst gefertigtem, saamereustenem, blau großgestreiften gewürfeltem Zeug nach Barchentart bestehen, und letztere mit den Namen C. B. oder E. B. bezeichnet sind, entwendet. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, sowohl zu Beifahung des Diebes, als dieses Bettes die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, und ersteren im Betretungsfall an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 17. Nov. 1819.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der Reiter Blankenhorn, von Frickenhausen, vom Königl. dritten Reiter-Regiment, hat sich den 17. v. M. ohne Urlaub aus der Garnison Eßlingen entfernt, und bis jetzt nicht mehr daselbst eingefunden. Die Königl. Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn auf Betreten entweder seinem Regiments-Commando oder dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 1. Nov. 1819. Königl. Oberamt.

Eßlingen. Der zu einer 4monatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilte ledige Johann Friedrich Strauß, von Krummenacker, hat sich am 25. August d. J. nachdem kurz zuvor auf sein Ansuchen der Strafvollzug durch hohes Decret bis Martini d. J. aufgeschoben worden ist, von Haus unter dem Vorgeben entfernt, als wolle er an einem Straßen-Accord Theil nehmen. Man hat aber jetzt Grund zu vermuthen, daß sich derselbe einen falschen Paß zu verschaffen gewußt habe, und damit über die Grenze gegangen seyn muß. Alle in- und ausländische Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf den hienach bezeichneten Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfall gefälligst hieher liefern zu lassen. Signalement: Strauß ist 27 Jahre alt, 5' 6'' groß, hat schwarze Augen, desgleichen Haare und Augbraunen, große Nase, aufgeworfene Lippen, volle Wangen, weiße Zähne, spiziges Kinn ohne Bart. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer schwarzen ledernen Kappe, schwarzseidenem Halstuche, grauen Biberweste, blautüchenem Wammes, weiß leinenen Beinkleidern und langen Stiefeln. Außerdem trug er noch 1 Rückgreben, worin in einem Sack 1 dunkelblau tüchener Rock, 1 paar schwarzlederne Beinkleider, 1 weiße Biberweste, 2 Steinschlägel und ein Maurerhammer befindlich waren. Den 12. Nov. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Geißlingen. Die hienach signalisirte Barbara Hirsch, von Oettingen, im Königreich Baiern, welche durch ein criminalrichterliches Urtheil wegen Residenz-Hurerei und Diebstahls des Landes verwiesen ist, ist in der verflossenen Nacht, auf dem Transport zu Böhmenkirch, hiesigen Oberamts, entwichen. Sämtliche Königl. Behörden werden daher ersucht, auf diese Dirne fahnden, sie im Betretungsfall arretiren, und sofort in ihr Heimwesen transportiren zu lassen. Signalement: Die Hirsch ist 21 Jahr alt, 5' 7'' groß, hat starke Statur, ovale Gesichtsform, gute Gesichtsfarbe, schwarzbraune Haare, dergleichen Augen und Augbraunen, gewöhnliche Nase, mittlern Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn. Bei ihrem Entweichen war sie bekleidet mit 1 braunen Halstuch, 1 roth und blau gestreiften Kittel von Ziz, 1 roth, blau und weißgestreiften Rock, 1 weißen Schurz, blauen Strümpfen und Schuhen. Den 13. Nov. 1819.

Königl. Oberamt.

Backnang. Da der aus dem Gefängnisse zu Hall entwichene sehr gefährliche Verbrecher Christoph Föll, Kübler von Bubenorbis, in diesseitigem Oberamt ergriffen worden ist, so wird der am 5. Okt. d. J. vom Oberamtsgericht Hall gegen ihn erlassene Steckbrief außer Wirkung gesetzt. Den 15. Nov. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 79. 1819. 823

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 29. November.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnung.

Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses von Ysenburg-Meerholz betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem bei Uns die Gräfin Caroline zu Ysenburg, im Namen und aus Auftrag ihres Gemahls, des Grafen Carl Ludwig Wilhelm zu Ysenburg, so wie die Töchter des Grafen als präsumtive Erben und Nachfolgerinnen ihres Vaters, wegen der in Unserm Königreiche gelegenen Ysenburg-Meerholzischen Besitzungen, unter Berufung auf den XIV. Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses angesucht haben, Wir, nach gepflogener Verhandlung mit denselben, und nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen haben und verordnen, wie folgt:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1.

Das gräfliche Haus Ysenburg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Das Haupt desselben hat, gleich den andern Standesherrn, die Huldigung persönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er Uns, wegen seiner sämtlichen, Unserer Souverainität untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe, als getreuer und gehorsamer Unterthan, Uns und Unsern Nachkommen als seinem allergnädigsten Souverain verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an Unsere Königl. Behörden gerichtet werden, „Graf und Herr" mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgeborenen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen Unserer Königl. Stellen wird im Conterte denselben das Prädikat: „Hochgeborner Herr Graf" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimen Rath, oder an Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

§. 4.

In allen Ortschaften welche dem gräflichen Hause gehören, soll das Kirchengebet, nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger 3 Wochen, für einen Nachgeborenen aber 14 Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen, bis nach der Beisetzung, eingestellt werden.

§. 5.

Dem Haupte des Hauses steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im

Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste desselben zu treten, vorbehältlich der in letzterem Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen die Mitglieder des gräflichen Hauses betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gericht, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königl. Obertribunal. Sollten bei dem gräflichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn; so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7.

Bei dem Absterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten, wenn sie mit einander darüber einverstanden sind, die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen, unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen; so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baierischen Edikts, Beil. 4. Tit. 5. der Baierischen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiszirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des gräflichen Hauses zu.

Die übrigen Mitglieder desselben sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen. Hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts ist er jedoch Unserer Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, und dem Gestraften steht gegen die Strafansätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen hat, und ist, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen.

§. 15.

Die Ernennung der Ortsvorsteher in den dem Grafen zustehenden Ortschaften wird ihm in soweit überlassen als sie nach dem ersten Edikte vom 31. Dezember 1818. §. 11. Unseren Kreis-Regierungen beigelegt worden ist.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 16.

Die Ausübung derselben wird dem Grafen, unter Vorbehalt der in dem dritten Edikte vom 31. Dezember 1818 den Gemeinden und ihren Vorstehern eingeräumten Rechte und der amtlichen Befugnisse des gemeinschaftlichen Oberamts, persönlich in der Art überlassen, daß derselbe

a.) die Befugniß hat, den Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abnahme der Stiftungs-Rechnungen selbst oder durch seine Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen;

b.) daß ihm, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinen im Ort anwesenden Beamten von allen auf gedachte Gegenstände sich beziehenden Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden soll, und

c.) daß ihm frei steht, in Beziehung auf die erwähnten Gegenstände selbst oder durch seinen deshalb beauftragten Beamten Erinnerungen und Anträge Unseren Beamten und Gemeinde-Vorstehern mitzutheilen, und dieselben, wenn sie nicht gehörig berücksichtigt würden, der höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 17.

Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen rc. in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 23.

Der Graf genießt in Hinsicht der mit seinen adelichen Besitzungen verbundenen Gefälle die nämlichen Vorzugs-Rechte, wie Unsere Königl. Kameralämter. Auch wird ihm auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 24.

Die gräflichen Forstbehörden haben die Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung nach Vorschrift der Königl. Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie die Königlichen, und in dem Umfang auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hat, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen er das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten, vorbehältlich der Bestimmungen des §. 4. des Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 zu bestellen hat.

§. 25.

Die §§. 5. und 6. Unsers Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich bestätigt.

§. 26.

Der §. 11 desselben Ediks tritt an die Stelle des §. 52 des Adels-Statuts, und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die gräflichen Forst-Bedienten verbunden, Unserem Forstrath alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

Waldreutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths, erlaubt.

Insofern die Unserem Forstrathe zustehende Oberaufsicht eine Lokal-Untersuchung in den gräflichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in dessen Auftrag nur durch einen Königl. Oberförster, mit Zuziehung der gräflichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

§. 27.

Dem Grafen wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unsern Königl. Dienern der entsprechenden Kategorien geführet werden.

VI. Besteuerung.

§. 28.

Was die Besteuerung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a.) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b.) die von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der zugehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meierei-Gebäude, so wie auch die von der Besteuerung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im übrigen trägt der Graf zu allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen ohne allen Unterschied und in demselben Verhältnisse und nach denselben Steuer-Grundsätzen bei, welche auf jeden Staats-Angehörigen Anwendung finden.

§. 29.

Der Graf ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, doch wird demselben, wenn er im Königreiche wohnt, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversal-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnissen aus seinen Besitzungen in einem angrenzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zustehenden zusammenstoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 30.

Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärs-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 31.

Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, noch zu den Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll demselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für den Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 32.

Die Berechnung der Steuer-Anlage der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber; jedoch wird nach Befinden der Umstände eine, die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königl. Central-Stelle getroffen werden.

§. 33.

In Rücksicht auf Ritter-Güter, welche der Graf in der Folgezeit im Königreiche Württemberg erwerben könnte, treten die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ein, insofern nicht ihrer Anwendung besondere Privat-Verhältnisse entgegen stehen.

* * *

Nach dieser Unserer Erklärung sind nun in allen vorkommenden Fällen die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Ysenburg zu beurtheilen.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart am ein und zwanzigsten Tag des Monats November im Jahr Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Wilhelm.

(L. S.)

Der Minister des Innern
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben durch höchste Dekrete vom 10. d. M. die erledigte Oberamtsrichters-Stelle zu Heidenheim dem Justizrath D. Kloz bei der Justiz-Retardaten-Commission in Rothenburg,

die erledigte Assessors-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen dem vormaligen Limpurg'schen Canzlei-Rath Hök, von Gaildorf, mit dem Charakter als Ober-Justizrath,

den provisorischen Oberamtsgerichts-Aktuar Model zu Oehringen zum definitiven Oberamtsgerichts-Aktuar in Crailsheim ernannt, und

das Aktuariat bei dem Oberamtsgerichte Gmünd dem bisherigen provisorischen Oberamtsgerichts-Aktuar daselbst, Advokaten Negele,

das Aktuariat bei dem Oberamtsgerichte zu Ehingen dem bisherigen provisorischen Oberamtsgerichts-Aktuar daselbst, Advokaten Munding, übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. den nach Geifertshofen ernannten Pfarrer Schwend, von Eschach, auf seine allerunterthänigste Bitte von der Annahme dieser Pfarrei zu entheben und dieselbe dem Pfarrer Maier zu Geißlingen, Dekanats Hall, zu übertragen geruht.

Der bisherige Conrecterats-Verweser an der lateinischen Schul-Anstalt zu Eßlingen, M. Pfaff, wurde am 15. November zum Conrector allda ernannt.

Unterm 16. d. M. hat der zur Pfarrei Bächlingen, Diözese Langenburg, ernannte Diakonus und Präceptor Roth zu Langenburg die höchste Bestätigung erhalten.

Die Ernennung des M. Römer, von Stuttgart, zum Präzeptor an der lateinischen Schule zu Aalen wurde am 24. November bestätigt.

Dem bisherigen Collaborator Necker zu Bietigheim wurde am 9. d. M. das erledigte Präzeptorat Wildberg übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Belobung.

Die Oberamtsrichter Frey zu Vaihingen, Georgii zu Eßlingen, Gmelin zu Leonberg, und Anthor zu Göppingen haben um Legitimation zur Zurücknahme und resp. Zurückbehaltung der zur Erleichterung der Oberamtsgerichte nach der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 an die Justiz-Retardaten-Commission in Rothenburg

übergegangenen oder dahin noch zu versendenden Prozeßsachen, zum Behuf der eigenen Entscheidung durch die Oberamtsgerichte, gebeten.

Indem diesem Gesuche, sofern die betreffenden Partheien sich damit vereinigen würden, durch einen Justiz-Ministerial-Erlaß vom heutigen Tage entsprochen worden ist, wird zugleich den gedachten Oberamtsrichtern auf Sr. Königl. Majestät Befehl eine öffentliche Belobung ihres diesfalls an den Tag gelegten Diensteifers ertheilt.

Stuttgart den 2. November 1819.

Maucler.

Bekanntmachung.

Für die erste Hälfte des kommenden Jahrs 1820 sind die Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt im Monat Dezember d. J. mit 1 fl. 30 kr. für das Exemplar voraus einzusenden.

Der Betrag für die in jedem Oberamts-Bezirk erfordert werdende Anzahl von Blättern ist von der mit dem Einzug beauftragten Stelle auf einmal und im Ganzen abzuliefern, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß die Königl. Oberamts-Gerichte Frei-Exemplare zu beziehen haben.

Die Königl. Postämter haben die Gebühren von Privat-Abonnenten ebenfalls im Laufe des Monats Dezember einzuziehen und abzuliefern.

Abbestellungen können nicht mehr statt finden, wenn einmal eine bestimmte Anzahl von Blättern im neuen Semester bezogen worden, und auf Nach-Bestellungen kann nur in dem Falle Rucksicht genommen werden, wenn solchen jedesmal der Geldbetrag beigelegt wird.

Wenn von einem erscheinenden Staats- und Regierungs-Blatte bei einem Oberamte oder Postamte zu wenig Exemplare ankommen sollten, so ist die Königl. Redaktion unverweilt, und längstens binnen 8 Tagen, hievon in Kenntniß zu setzen, indem bei einer verspäteten Anzeige für die nachverlangt werdenden Blätter die Gebühren entrichtet werden müssen. Stuttgart den 20. Nov. 1819.

Königl. Kassieramt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

Oehringen. Der Zimmergeselle Christian Weiß, von Zweiflingen, hat den 5jährigen Knaben des Nagelschmids Streiner, von Sindringen, mit eigener Gefahr vom Ertrinken im Kocherflusse errettet, und wird daher derselbe wegen dieses seines entschlossenen Benehmens, in Gemäßheit eines höchsten Dekrets vom 16. d. M., hiemit öffentlich belobt. Den 22. November 1819.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Die mit dem letzten Dezember d. J. zu Ende gehende Brodlieferungs-Akkorde für das Königl. Militär in den Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenasperg und Eßlingen, so wie für die Sträflinge in den 3 ersten Orten, werden am Freitag den 3. Dez. d. J., vom

1. Jan. bis letzten Juni 1820, also auf weitere 6 Monate, mittelst öffentlichen Aufstreichs, erneuert, und die Lieferungs-Liebhaber, wenn sie ihre Tüchtigkeit zur Uebernahme solcher Akkorde mit obrigkeitlichen Zeugnissen darthun können, eingeladen, sich an benanntem Tag, Vormittags 10 Uhr, in diesseitiger Kanzlei bei der Verhandlung einzufinden. Den 24. November 1819.

Königl. Kriegs-Departement, Administrations-Sektion.

Backnang. Die in 3 Mahl- und 1 Gerbgang bestehende obere Mühle zu Unterweißach, die Seemühle genannt, wozu neben einer geräumigen Wohnung, Scheuer und Waschhaus samt genugsamen Stallungen, auch 4 Morgen 2½ Vrtl. Wiesen und 11 Morgen 3¼ Vrtl. Aecker gehören, wird am Mittwoch den 8. Dezember d. J., auf 6 Jahre von Georgi 1820 bis 1826 im Aufstreiche wiederum verliehen werden. Die allenfallsigen Bestands-Liebhaber haben sich daher gedachten Tags, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Unterweißach einzufinden, und sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen wegen ihres Verhaltens und Vermögens zu Einlegung einer baaren Kaution von 300 fl. oder doppelter Versicherung an Liegenschaft zu legitimiren. Den 20. November 1819.

Königl. Oberamt.

Spaichingen. Am 14. Dezember werden nachbenannte Sommer-Schafweiden im Orte Böttingen auf 1 oder 3 Jahre, je nach dem sich Liebhaber zeigen werden, im Aufstreiche verliehen, und zwar: die Weide zu Böttingen, welche 300 Stück erträgt; Mahlstetten 200 Stück; Bubsheim 200 Stück und Königsheim 120 Stück. Die Liebhaber wollen sich an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, mit den erforderlichen Zeugnissen bei dieser Verhandlung im Hause des Schultheißen dahier einfinden. Den 22. November 1819.

Gemeinde-Rath.

Tübingen. Der bisherige Bestand des Schwärzlocher Hofguts geht bis nächst Lichtmeß 1820 zu Ende, und wird daher eine neue Verpachtung auf weitere 9 Jahre, nämlich von Lichtmeß 1820 bis 1829, Mittwoch den 22. künftigen Monats Dezember, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreiche vorgenommen werden. Dieses Hofgut begreift in sich, a) Gebäude: ein Wohnhaus mit 2 heitzbaren Stuben, Kammern, Küche, Fruchtböden, Scheuren, Stallungen, Keller, Wagenhütte, Waschhaus mit Backofen; b) Aecker: in 3 Zelgen 88 Morgen 2½ Vrtl.; c) Wiesen: 35 Mrg. 2½ Vrtl.; d) Gärten: 5 Mrg.; e) Klee- und Esperfeld: 8 Mrg. 3 Vrtl. Ein Beständer hat jährlich unentgeldlich zu beziehen 5 Fuder Stroh, 10 Klafter Holz, und 300 Büscheln Reisach, jedoch gegen Bezahlung des Holz- und Reisach-Macherlohns, überdieß erhält er zum Bestands-Antritt, gegen Wieder-Ersatz beim Bestand-Abtritt, eine Anzahl an Vieh, Futter, Stroh, Fuhr- und Bauren-Geschirr, im Anschlag von ungefähr 900 fl., muß aber eine gerichtliche Versicherung in liegenden Gütern von 1200 fl. einlegen. Diejenigen nun, welche dieses Hofgut in Pacht zu nehmen gesonnen sind, haben sich zu obenbemeldter Zeit, mit oberamtsgerichtlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen versehen, bei der Verleihung einzufinden, können aber inzwischen das Hofgut beaugenscheinigen, und das Nähere der Bestands-Bedingungen von der unterzeichneten Stelle erfahren. Den 23. November 1819.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Tübingen. Heinrike Louise Weimer, von Nehren, ledig, 32 Jahr alt, wandert nach Lahr im Großherzogthume Baden aus, und wird von dem Bürger Jakob Nill zu Nehren auf Jahresfrist vertreten. Den 16. November 1819.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 2. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. den bisher bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Legations-Rath von Arand zum Collegium der Retardaten-Commission, Section des Innern, zu versetzen geruht, und

vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. die erledigte katholische Kaplanei zu St. Stephan in Rottweil dem Pfarrer Ziegler in Horgen, Oberamts Rottweil, gnädigst übertragen.

Sodann haben Allerhöchstdieselben unterm 25. November dem Seminariums-Oekonomie-Verwalter, Oberzoller und Ober-Accisor Kohler in Schönthal den Charakter als Oekonomie-Rath gnädigst zu ertheilen, und

vermöge Resolution vom 28. Nov. das Ober-Acciseamt im Kameral-Bezirke Welzheim dem vormaligen Rath und Amtmann Besel, von Wachbach,

das Ober-Acciseamt in dem Kameral-Bezirke Pfullingen dem aggregirten Unterlieutenant Anhäuser, und

das Ober-Acciseamt in dem Kameral-Bezirke Neuthin dem beabschiedeten Oberlieutenant v. Haiser gnädigst zu übertragen geruht.

II.) Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen:

der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die Auflösung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen betreffend.

Nachdem Se. Königl. Majestät schon durch allerhöchste Entschließung vom 27. Juli d. J. die Versehung der Justitiars-Geschäfte bei den Kreis-Finanz-Kammern ein-

zelnen Mitgliedern der Kreis-Regierungen zu übertragen geruht haben: so ist der Haupt-Grund, aus welchem früher die Bildung gemeinschaftlicher Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen für nöthig erachtet wurde, nunmehr weggefallen.

Diese Deputationen werden daher in Gemäßheit Königl. Verordnung vom 18. d. M. von nun an außer Wirkung gesetzt, und dagegen folgende Bestimmungen ertheilt:

1.) Die Strafrechtspflege in Ansehung der Uebertretungen der von den Finanz-Kammern respicirten Finanz- und der Forst-Gesetze, insoweit die durch dieselben verwirkten Strafen das den Oberamtleuten und Oberförstern zukommende Strafmaaß übersteigen, oder insoweit sie wegen zweifelhafter Beurtheilung des Falls von den angeführten Lokal-Stellen zu höherer Entscheidung vorgelegt werden, haben die Finanz-Kammern innerhalb der Grenzen der ihnen durch die Verordnung vom 8. Mai v. J. §. 5. auf den Fall daß sie eigene Justitiarien erhalten würden, eingeräumten Straf-Befugniß auszuüben.

2.) Eben dieselben haben über die Rekurse gegen die von den Oberämtern und Forstämtern wegen Vergehen der gedachten Art angesetzten Strafen zu erkennen, und über die Verwandlung der wegen solcher Vergehen angesetzten Strafen innerhalb der Grenzen ihrer Straf-Gewalt zu entscheiden.

3.) Wenn die Umstände die Abänderung einer solchen Strafe zwar nicht nach strengem Rechte, aber aus landesherrlicher Gnade begründen, so steht ihnen frei, einen darauf gerichteten Antrag dem Finanz-Ministerium vorzulegen: es wäre denn, daß es sich von Forststrafen handelte, bei welchen die Anträge auf Straf-Nachlaß aus Billigkeitsgründen in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Nov. v. J. zum Geschäfts-Kreis des Forstraths gehören.

4.) Unter den gleichen Bestimmungen, wie die Finanz-Kammern, hat das Steuer-Collegium als Straf- und Straf-Rekurs-Behörde bei Vergehen gegen die seine Verwaltung betreffenden Steuer- und Abgabe-Gesetze zu verfahren.

5.) Alle in die Verwaltung der Kreis-Finanz-Kammern einschlagenden Gegenstände, bei welchen rechtliche Anstände eintreten, die das Collegium auf das alleinige Gutachten des Justitiars zu erledigen sich nicht für geeignet hält, namentlich auch die in der Verordnung vom 13. Sept. v. J. berührten Streitigkeiten über die Anwendung der für die Ablösung der Grund-Abgaben ertheilten Normen, haben dieselben an die ihnen coordinirten Kreis-Regierungen zur außergerichtlichen Entscheidung über den Rechtspunkt zu verweisen.

6.) Diese außergerichtliche Entscheidung steht den Regierungen auch in dem Falle zu, wenn bei ihnen gegen eine Verfügung der Finanz-Kammer aus Rechtsgründen Beschwerde geführt wird.

Die betreffenden Behörden haben sich nun in den vorkommenden Fällen hienach zu achten. Stuttgart den 22. November 1819.

v. Otto. v. Weckherlin.

Stuttgart. Die Lieferung einer Anzahl Wagenwenden wird am Dienstag den 7. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in diesseitiger Canzlei im öffentlichen Abstreich verakkordirt, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 24. November 1819.

Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departements.

Winnenden. Da die Verleihung der in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 70. näher beschriebenen Mahlmühle zu Leutenbach die allerhöchste Bestätigung nicht erhielt, so wird zu einer nochmaligen Verleihung derselben Samstag den 18. Dez. d. J. bestimmt, wozu die Liebhaber, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat, Leistung einer Caution von 1400 fl. und Kenntniß des Mullerhandwerks versehen, eingeladen werden. Den 25. November 1819.

Königl. Hof-Kameralamt.

Hohenasperg. Die unten beschriebenen Gegenstände haben unter den vorliegenden Umständen gegen ihre Besitzer den Verdacht der Entwendung, und zwar namentlich auf dem letzten Ludwigsburger Jahrmarkt, am 2. oder 3. November d. J. erregt. Es werden daher diejenigen, denen diese Effekten etwa entwendet worden wären, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen dahier zu melden und über den erlittenen Diebstahl gehörig auszuweisen. Beschreibung der Effekten: 6 ganz neue baumwollene rothe Sack- oder Halstücher mit Läufen, die an einem Stuck gewesen waren, 1 desgleichen braunes, 2 schon getragene weiße leinene Halstücher mit rothen Läufen, 1 kleiner Frauenzimmer-Haarkamm, dessen Schild mit Tombak belegt ist und der in der Mitte einen rothen Stein hat, 2 neue mittelmäßige französische Vorhäng-Schlösser, 1 neues kleines Schnappmesser mit rother Schaale, 2 kleine stählerne Ringlein. Den 20. November 1819.

Commando der Königl. Garnisons-Compagnien.

Schorndorf. In der Nacht vom 15. auf 16. d. M. wurde aus einem Wirthshause zu Haubersbronn von einem dort über Nacht gebliebenen Mann folgendes entwendet: 1 barchentes Oberbett, 1 dergleichen neuer Haipfel, 2 dergleichen Kissen, 1 neubarchentne Oberbettziehe mit weißem Unterblatt, 2 dergleichen Kissenziechlen, 1 weiße Haipfelziech und 1 neureustenes Leilach. Der Verdacht fällt auf den Schuhmacher Johannes Haup, von Weiler, der als ein gefährlicher Dieb bekannt ist, und wahrscheinlich mit einer Dorothea Roth, von Baltmannsweiler, 33 Jahre alt, im Lande umherzieht, mit welcher er schon früher in Verbindung gestanden ist. Es wird daher gebeten, auf gedachte Personen fahnden, und sie auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen, auch wenn von den gestohlenen Effekten sonst etwas in Erfahrung gebracht würde, schleunige Anzeige davon hieher zu geben. Haup ist 52 Jahre alt, 5' 8'' groß, untersetzter Statur, hat ein längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, kurze schwarze graumelirte Haare, mittelmäßige Nase, proportionirten Mund, eingefallene Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, schwarzen Bart, spricht ein gutes Deutsch und zeichnet sich durch Gesprächigkeit aus. Den 25. November 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Maulbronn. Der im 6. Infanterie-Regiment gestandene Soldat Matheus Rivinius aus Enzberg gebürtig, ist zu einer unbekannten Zeit im Urlaub desertirt. Alle Königl. Polizei- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Den 16. November 1819.

Königl. Oberamt.

Herrenberg. Der Soldat Christian Klein, von Gültstein, hiesigen Oberamts-Bezirks, ist schon seit zwei Jahren nicht beim Regiment gewesen, und ist zu vermuthen, daß er desertirt ist. Königl. hoch- und wohllöbliche Behörden werden nun im Fall sich Klein in ihrem Amts-Bezirke befinden

sollte, ersucht, denselben unter Anberaumung eines zwöchigen Termins zur Zurückkehr aufzufordern und dabei anzufügen, daß er, wenn er inner dieser Zeit nicht erscheine, als Deserteur angesehen werde. Den 17. Nov. 1819. Königl. Oberamt.

Gaildorf. Der bei der Garnisons-Artillerie-Compagnie gestandene und auf Commando in der Garnison Heilbronn befindlich gewesene Canonier Johann Georg Gerstenbrand, von Schlechtbach, hiesigen Oberamts, ist den 7. d. M. aus obiger Garnison entwichen. Sämtliche Polizei-Behörden werden nun ersucht, auf diesen Deserteur fahnden und selbigen auf Betreten an die unterzeichnete Stelle wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 18. November 1819. Königl. Oberamt.

Heilbronn. Da der bei dem Königl. 3. Reiter-Regiment zu Eßlingen stehende Rottmeister Franz Bernhard Schweizer, von Sontheim, hiesigen Oberamts, aus seinem am 17. d. M. zu Ende gegangenen Urlaub noch nicht bei seinem Regiment eingerückt und sein Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämtliche Obrigkeiten ersucht, auf ihn zu fahnden und im Betretungsfall entweder an das hiesige Oberamt oder an sein Regiment abliefern zu lassen. Den 25. Nov. 1819.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Der hienach bezeichnete Bürger Mathäus Schuh, von Gönningen, hiesigen Oberamts, hat sich von Hause entfernt, ohne jemand anzuzeigen wohin er sich begeben werde, und sich inzwischen nicht mehr blicken lassen. Da der unterzeichneten Stelle viel daran gelegen ist, den Schuh wieder zurückzuhaben und er über Verschiedenes Rede stehen soll, so werden sämtliche hohe und niedere Stellen ersucht, diesen Schuh, der mit Bierhefen handelnd herumziehen soll, im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Derselbe ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, starker Statur, hat einen unverhältnißmäßig dicken Oberleib, schwarze glatte Haare, hohe Stirne, starke schwarze Augbraunen, braune Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, weiße gute Zähne, volle Wangen, schwarzen starken Bart, einen starken Backenbart, breites Kinn und ist blatternarbig. Er spricht ziemlich langsam und ist bekleidet mit einem grautüchenen Wammes, einem runden Hut, schwarzledernen Hosen und Stiefeln. Den 19. Nov. 1819. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Es hat seit einigen Tagen ein unbekannter Mensch Waaren aus verschiedenen Häusern mittelst Anweisung sich zu verschaffen gewußt, denen er dadurch den Schein von Aechtheit gegeben, daß er die schriftliche Versicherung von angeblich Vorgesetzten beigesetzt hat, daß die Bezahlung zur bestimmten Zeit erfolgen werde. Der Betrüger nennt sich bald Karl Schleichert, bald Karl Güntner, bald Johann Mayr, Assistent, und soll ein Mensch von gutem Aussehen, dunklen Haaren, und bald mit einem Frack, bald mit einem Ueberrock gekleidet seyn. Indem man das Publikum vor diesem Betrüger warnt, ersucht man alle und jede Behörden, denselben im Betretungsfalle arretiren und hieher einliefern zu lassen. Den 26. November 1819.

Königl. Direktion der Residenzstadt.

Ludwigsburg. Der Mahlknecht Michael Speidel, von Markgröningen, dessen Aufenthaltsort schon mehrere Jahre unbekannt ist, wird hiemit aufgerufen, sich binnen 4 Wochen vor unterzeichneter Stelle zu stellen, um ihn über eine Anklage hören zu können. Den 26. Nov. 1819.

Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Da vermöge allerhöchsten Dekrets des Pupillen-Senats des Königl. Gerichtshofs für den Donau-Kreis das dahier in Pflegschaft stehende Vermögen des verschollenen 70jährigen Heinrich Friedrich Albrecht, Sohn des verstorbenen Pfarrers Albrecht in Machtolsheim, landrechtlicher Ordnung gemäß vertheilt werden darf, so werden alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft rechtliche Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen für den ersten, zweiten und dritten Termin vor dem hiesigen Waisengerichte geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen, nach Verfluß dieser Zeit, an die bereits bekannten Erben des Verschollenen verabfolgt werden wird. Den 8. Nov. 1819. Königl. Waisengericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 81. 1819. 839

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 6. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Oktober 1819 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Oktober sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 2. Okt. wurde:

In der Rekurssache der Barbara Mögerle, von Oehringen, das gegen sie wegen wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofs zu Ellwangen unter dem 27. Juli gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 53. Seite 485.) enthaltene Straf-Erkenntniß lediglich bestätigt.

II. Civil = Senat.

Den 1. Okt. wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Ober = Justiz = Collegium zwischen der Gemeinde Untermarchthal, Oberamts Ehingen, Beklagte, Appellatin, jezt Appellantin, und der Großherzoglich = Badenschen Universität Freiburg, Klägerin, Appellantin, nun Appellatin, Noval = Zehnten betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 23. Aug. 1816 ausgesprochene Erkenntniß, unter Vergleichung der Prozeß = Kosten dieser Instanz, bestätigt.

Den 8. Okt. wurde:

2. in der Appellationssache von dem Civil = Senate des Königl. Gerichtshofes zu Eßlingen, zwischen Paul Reßle zu Oberwaldbach, Beklagter, Appellant, und Georg Ulrich Rauser zu Pfalzgrafenweiler und Consorten, Kläger, Appellaten, eine Erbtheilung betreffend, die Berufung wegen Ungehorsams der Appellanten in Einreichung ihrer Beschwerdeschrift für verlassen erkannt und appellantischer Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 11. Okt. wurde:

3. in der Appellationssache von dem Civil = Senate des Königl. Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Magistrate und der Stadtgemeinde Ulm, Beklagte, Appellanten, und den Kaufmann Nachtrab'schen Erben allda, Kläger, Appellaten, eine Lieferungs = Forderung, jezt Einlassung auf die Klage betreffend, die Appellation, unter Verwerfung des unstatthaften Restitutions=Gesuches, wegen Mangels an einer Beschwerde von Amteswegen abgeschlagen, appellantischer Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt, und übrigens demselben vorbehalten, von seinen peremtorischen Einreden und anticipirten Beweisen, nach förmlicher Einlassung in die Klage, wiederum Gebrauch zu machen.

Den 15. Okt. wurde:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Ober = Justiz = Collegium zwischen dem Herrn Grafen von Wartemberg=Roth, Beklagter, Nachkläger, Appellant, und dem Handelsmann Kees zu Waldsee, Kläger, Nachbeklagter, Appellat, eine Schuldforderung betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 31. März 1817 ausgesprochene Urtheil, unter Vergleichung der Appellations = Prozeß = Kosten, bestätigt.

5. in der Appellationssache von dem Civil = Senate des Königl. Gerichtshofs zu Ulm, zwischen dem Bürgermeister Egner zu Ingelfingen, jezt dessen Erben, Liquidanten, Appellanten, und der Ziegler Groß'schen Gantmasse zu Forch=

tenberg, Mit-Liquidantin, Appellatin, Vorzugsrecht im Caspar Bopp'schen Gante betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amteswegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 21. Okt. wurde:

6. in der Appellationssache von dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Joh. Georg Dürr in Echterdingen, Vorkläger, Wiederbeklagter, Appellant, und Ludwig Stoll daselbst, Vorbeklagter, Wiederkläger, Appellat, eine Abrechnung betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 10. Juni 1818 ausgesprochene Urtheil, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 21. Oktober:

1. Catharine Margarethe Dorothee, geb. Weidner, von Connenweiler, Oberamts Crailsheim, Klägerin, von Johann Georg Praßler, Zimmermann zu Hohnhard, Oberamts Crailsheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.
2. Barbare, geb. Pfeifle, von Bössingen, Oberamts Nagold, Klägerin, von Christian Helber, Schneider allda, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten
3. Christiane Friederike, geb. Dünkelacker, von Deckenpfronn, Oberamts Calw, Klägerin, von Thomas Kauter, gewesenem Hof-Laquai, von Weilheim, Oberamts Kirchheim, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Okt. wurde:

1. Der Christiane Hüber, von Eglosheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholten Vagirens, Annahme eines falschen Namens und Residenz-Hurerei, neben Verurtheilung in sämtliche Kosten eine viermonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 5. Okt. wurde:

2. Johann Häberle, von Groß-Heppach, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

3. gegen Johann König, vormaligen Stiftspfleger zu Döffingen, Oberamts Böblingen, wegen Kassenrests bei der Stiftspflege dieses Orts, wegen der dabei begangenen Fälschung und nachläßiger Amtsverwaltung, sodann wegen eines mit Fälschung verbundenen Pflegschafts-Rests, neben der bereits ausgesprochenen Cassation von seinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung irgend einer öffentlichen Stelle, eine zwei und ein halbjährige Zuchthausstrafe erkannt, und er dabei zu Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des bei der Stiftspflege und bei der Pflegschaft gesetzten Restes, nebst Zinsen für schuldig erklärt.

Am 7. Okt. wurden verurtheilt:

4. Eberhardine, Ehefrau des Michael Waldenmayer, von Eltingen, Oberamts Leonberg, die zu Böblingen in Untersuchung gekommen ist, wegen vorhergegangener Wissenschaft, von den, hienach unter den Erkenntnissen in Revisions-Fällen aufgeführten Verbrechen ihres Ehemanns und Bruders, August Gotthilf Hahn, und wegen nachgefolgter Theilnahme daran, neben dem Ersatz ihrer Arrest-, und ⅓tel der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe;

5. Maria Magdalena Mulfinger, von Stuttgart, wegen fortgesetzten müßigen Herumschweifens und asotischen Lebenswandels, unter Berücksichtigung der vielen von ihr fruchtlos erstandenen polizeilichen Correctionen, neben dem Ersatz der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 11. Okt. wurden verurtheilt:

6. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Catharine Fischer, von Ostelsheim, Oberamts Kalw, wegen vierten Diebstahls, wiederholten Vagirens und Concubinats, neben Bezahlung ihrer Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des durch ihre Diebstähle verursachten Schadens zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf sechs Monate;

7. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Ursula Eberhard, von Boll, Oberamts Göppingen, wegen vierten und ausgezeichneten, jedoch kleinen Dieb-

stahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf fünf Monate.

Am 14. Okt. wurde:

8. gegen die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Catharine Stephan, von Oberboyhingen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholter fortgesetzter vagirender und unzüchtiger Lebensart und Bettelei, dann wegen ersten kleinen und einfachen Diebstahls, endlich wegen wiederholter und im rechtlichen Sinn dritter Unzucht in der Residenz, deren sie, des unstatthaften Widerrufs ihres deshalb angelegten Geständnisses ungeachtet, für schuldig erklärt worden, mit Einrechnung des noch an ihrer letzten Zwangs-Arbeitshaus-Strafe zu erstehenden Strafrests und mit Rücksicht auf die früher von ihr verübte und nicht gesetzlich bestrafte Residenz-Hurerei eine sechzehnmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von sechs Monaten, sodann Verweisung und Confination in ihre Heimath, wo sie unter die besondere Aufsicht ihrer Ortsobrigkeit zu stellen, und die Verbindlichkeit zu Bezahlung aller Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten;

9. gegen den Vestungssträfling Georg Ludwig Kuhbach, von Untersöllbach, Oberamts Oehringen, wegen wörtlicher Widersetzlichkeit gegen den Sträflings-Aufseher, und wegen sonstigen Ungehorsams und höchst ungebührlichen Betragens eine einjährige Vestungsstrafe, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs- und der Defensions-Kosten ausgesprochen.

Am 16. Okt. wurde:

10. der Scribent Adolph Gmelin, von Miethenau, Oberamts Backnang, wegen einer großen und ausgezeichneten Unterschlagung zu sechsmonatlicher Vestungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Vestung, neben Ersatz aller Kosten und des Schadens verurtheilt, und zu jeder künftigen Anstellung in einem öffentlichen Dienste für unfähig erklärt.

Am 29. Okt. wurde:

11. Ulrich Klöpfer, Bürgermeister von Bissingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen durch Fahrlässigkeit in Verwaltung seines Amtes gesetzten Kassenrests, dann wegen der von ihm im Laufe der Untersuchung gegen den Amtmann Wibbekink zu Bissingen vorgebrachten unerwiesenen ehrenrührigen Anschuldigungen zu sechswöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt, und daneben der Verlust seiner Bürgermeister-Stelle und die Unfähigkeit zu Bekleidung eines mit Verrechnung verbundenen öffentlichen Amtes gegen ihn ausgesprochen, auch ihm der

Ersatz seines Rests, nebst Verzugs-Zinsen, vom Termin der geschehenen Stellung und Anerkennung der Rechnung an, und die Bezahlung aller Untersuchungs-Kosten auferlegt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 7. Okt. wurde

an das Oberamtsgericht Böblingen das Erkenntniß ausgeschrieben, daß

a.) August Gotthilf Hahn, von Magstadt, Oberamts Böblingen, wegen Vater-Mords aus gewinnsüchtiger Absicht auf die Richtstätte zu schleifen, mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen, sein Leichnam hiernächst auf das Rad zu flechten, und das Haupt auf einen Spieß aufzustecken;

b.) Michael Waldenmayer, von Eltingen, Oberamts Leonberg, wegen begangenen Mords aus gewinnsüchtiger Absicht mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen, sein Körper alsdann auf das Rad zu flechten, und der Kopf auf einen Spieß zu stecken sey, auch jeder der beiden Inquisiten seine Arrest-Verpflegungs- und Hinrichtungs-Kosten, so wie ½tel der Untersuchungs-Kosten zu tragen habe. Nachdem vorstehendes Erkenntniß Se. Königl. Majestät vorgelegt worden war, haben Höchstdieselben zu folge Decrets vom 24. Sept.

a.) bei dem Inquisiten Hahn keinen Grund gefunden, die erkannte Strafe im Wege der Gnade zu mildern, dagegen

b.) bei dem Inquisiten Waldenmayer in soweit Gnade eintreten lassen, daß die erkannte Strafe des Rades in die des Schwerdts mit nachherigem Aufstecken des Haupts auf einen Spieß verwandelt werde.

Solchemnach wurden die den genannten beiden Inquisiten zuerkannten Todesstrafen am 12. Okt. zu Böblingen vollzogen.

2.) Civil-Senat.

Am 8. Okt. wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Handelsmann Simon Essig Steiffer zu Ansbach, Kl., und der verwittweten Obristin von Pöllnitz zu Stuttgart, Bekl., der Kl. durch Bescheid für verbunden erklärt, der Beklagten Sicherheit der Proceß-Kosten halber zu leisten, und in der Hauptsache auf Beweis erkannt.

Am nämlichen Tage wurde:

2. in der Concurssache des verstorbenen Obrist-Lieutenants von Oettinger zu Ludwigsburg das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen.

An demselben Tage wurde:

3. in der Debitsache des verstorbenen Ober-Lieutenants von Paillon zu Ludwigsburg das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen.

Am 15. Okt. wurde:

4. in der Apellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Marbach zwischen Jakob Schik, Bürger und Bauer zu Maßach, Bekl. Anten, und Rosine, Georg Akermanns, Bürgers und Schmids Wittwe daselbst, Klägerin Atin, Schuldenlosung betreffend, im Punkte der Appellations-Förmlichkeiten auf Beweis erkannt;

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Ludwigsburg zwischen Michael Sigloch, Bauer zu Oßweil, Kl. Anten, und dem Güterpfleger des verstorbenen Jacob Schmid, Schusters von da, jetzt den Kindern des gedachten Schmid, nämlich Caspar Kurz Eheweib; Christine, Jacob Schmids Wittwe; Philipp Schmid, und der ledigen Catharina Schmid, Bekl. Aten, eine Abrechnung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Sept. und publ. den 7. Okt. die eingelegte Berufung wider das von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg gefällte Urtheil wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und der Ant. in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

6. In der Nichtigkeits-Klagsache des Johann Georg Jaislen, von Pfaffenhofen, gegen den Bortenwirker Lötsch zu Heilbronn, eine Güter-Adjudication betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20. August und publ. den 28. Sept. d. J. die Klage in der Maße, wie sie angebracht worden, als unstatthaft von Amtswegen abgewiesen, und der Querulant in die dem Querulaten dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

Am 29. Okt. wurde:

7. in der Appellationssache vom Stadtgerichte Stuttgart zwischen den Gebrüdern Levi zu Eßlingen, Liquidanten, Appellanten an einem, und dem Güterpfleger der Kaufmann Weckherlinschen Gantmasse zu Stuttgart, Gerichtsverwandten Ritter, Liquidaten, Appellaten am andern Theil, Location im Gante betreffend, die Berufung wegen versäumten peremtorischen Termins zu Einreichung des Gravatorial-Libells von Amtswegen für desert erklärt, mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Okt. wurde:

1.) Agnes Reule, von Berneck, Oberamts Nagold, wegen positiv gefährlicher Behandlung und nachheriger grober Verwahrlosung ihres ein halb Jahr alten Kindes, unter Einrechnung der verwirkten Fleisches-Vergehens-Strafe, jedoch mit Rücksicht auf den erstandenen längern Arrest, neben Verfällung in ihre Verhaft- und sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 7. Okt. ist:

2. auf die von dem Oberamtsgerichte zu Balingen gepflogene Untersuchung Johann Thomann, von Bitz, wegen zwar kleiner und einfacher, aber im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, sodann wegen wiederholter Fälschungen und mehrerer Betrügereien und wegen fortgesetzten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungskosten, auch Ersatz des verursachten Schadens zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens fünfmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 14. Okt. wurde:

3. Johann Georg Grauer, von Derendingen, Oberamts Tübingen, zwar hinsichtlich des Bezüchts eines von ihm verübten Raubs von der Instanz entbunden, dagegen wegen der unter besonders erschwerenden Umständen sich schuldig gemachten Geld-Erpressung, jedoch mit Rücksichtnahme auf den Zustand der Trunkenheit in welchem er sich befunden, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft-Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit verurtheilt;

4. der Schultheiß Jakob Egeler, von Bohndorf, Oberamts Herrenberg, wegen falscher an das ihm vorgesetzte Oberamt Herrenberg erstatteter Berichte, Vornahme einer bloßen Scheinhandlung zur Täuschung desselben, und hierdurch, neben vorsätzlicher Nichtbefolgung der ihm aufgetragenen Befehle, begangenen Fälschung, von seiner Schultheißen-Stelle entfernt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben der Verbindlichkeit zu Erstattung der Untersuchungskosten mit einer vierzehntägigen Incarcerations-Strafe belegt.

Am 18. Okt. ist:

5. Christine Sabine Dorothee Roth, von Sontheim, Oberamts Münsingen, auf eine bei dem Oberamtsgericht Reuttlingen stattgehabte Untersuchung, wegen wiederholter, theils versuchter, theils verübter Betrügereien, in Anbetracht daß dieselbe wegen gleichen Vergehens bereits die dritte peinliche Strafe erstanden, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz auch Erstattung ihrer Haft-Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten mit Einrechnung ihres Scortations-Vergehens zu vierjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung und wenigstens auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt worden.

Am 21. Okt. wurde:

6. der zu Oberndorf in Untersuchung gekommene Andreas Maft, von Schömberg, Oberamts Freudenstadt, wegen eines qualificirten und eines ausgezeichneten Diebstahls, auch wegen gefährlicher Drohungen gegen den Damnificaten, neben Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten zu einer fünfmonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 29. Okt. ist:

7. der ledige Joseph Sauter, von Rathshausen, Oberamts Spaichingen, wegen zahlreicher gewerbsmäßig verübter Diebstähle, worunter drei ausgezeichnete und unter diesen ein, die zum gesetzlichen Begriffe erforderliche Summe vielfach übersteigender, großer Diebstahl begriffen, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, auch Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten mit einer dreijährigen Vestungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 5. Okt. wurde:

1. in der Appellationssache von dem Remissions-Gerichte Tübingen zwischen Fidel Mehrle und Consorten, Fischer zu Rottenburg, Klägern, Appellanten einer, sodann der Stadt-Gemeinde daselbst, Beklagter, Appellatin anderer Seits, ein Beholzungs-Recht betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Am 8. Okt. ist:

2. in der Appellationssache von Nagold zwischen Salomon Esaias, von Mühringen, Liquidanten, Appellanten, und Jakob Bernhard Köhler zu Wildberg, als Güter-

pfleger des Michael Greiß, gewesenen Maierei-Beständers im Kloster Reuthin, Liquidaten, Appellaten, verschiedene Forderungen betreffend, theils devolutorisch, theils nicht devolutorisch erkannt worden.

Am 26. Okt. wurde:

3. die von Thomas Kiefer, von Baisingen, Kläger, Appellanten, in seiner Rechtssache gegen Valentin Grauer daselbst, Beklagten, Appellaten, die Vertheilung eines gemeinschaftlichen Hofguts betreffend, wider das von dem Oberamtsgericht Horb unterm 20. März 1816 ausgesprocheue Erkenntniß eingelegte Berufung sowohl wegen Mangels in den Apellations-Förmlichkeiten, als wegen muthwilliger Streitsucht von Amtswegen verworfen und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 29. Okt. wurde:

4. in der Appellationssache von dem Remissions-Gerichte Tübingen zwischen der Stadt Tuttlingen, Beklagter, Appellantin, Productin und der Königlichen Ober-Finanzkammer, Klägerin, Appellatin, Producentin, Benutzung einer Wiese betreffend, nach geführtem Beweis das erstrichterliche Erkenntniß vom 1. März 1813 unter Verfällung der Appellantin in die Kosten zweiter Instanz bestätiget;

5. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem vormaligen Rentbeamten Christian Friedrich Rümelin zu Kilchberg, Kläger an einem, und den Freiherren Wilhelm und Ferdinand von Tessin, so wie der Benjamin von Tessinschen Curatel daselbst, Beklagten am andern Theil, Dienst-Entlassung, Privatgenugthuung wegen Injurien und Schadens-Ersatz betreffend, wurden in dem ersten Klagepunkt die Beklagten unbedingt absolvirt, in den übrigen Punkten aber wurde theils condemnatorisch, theils bedingt absolutorisch unter Vergleichung der Prozeßkosten erkannt.

An demselben Tage ist:

6. in der Appellationssache von Tuttlingen zwischen dem Großherzogl. Badenschen Domanial-Verwalter Willmann zu Villingen, Kläger, Appellanten, und Peter Strobel zu Weigheim, jetzt dessen Erben, Beklagten, Appellaten, eine cedirte Schuldforderung samt Zinsen betreffend, dem Kläger, Appellanten, durch Bescheid besserer Beweis auferlegt worden;

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Böblingen als Remissions-Gericht zwischen der Gemeinde Weilheim, Beklagter, Appellantin und der Stadt Tübingen, Klägerin, Litisdenunciantin, Appellatin, so wie der Königlichen Ober-Finanzkammer, Litisdenunciatin, eine Mühlbann-Gerechtigkeit be-

treffend, wurde unter Vergleichung der Prozeßkosten das erstrichterliche im Punkt des Petitoriums ausgesprochene Erkenntniß vom 10. August 1811 reformirt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2.—5. Okt. wurde:

1. gegen die Inquisiten
   a.) Friedrich Fischer zu Gaisbach, Oberamts Oehringen, wegen wiederholter Wilderei und gefährlicher Verwundung eines Jagd-Beamten, welch letzterer er für überwiesen angenommen worden, so wie wegen unerlaubten Gewehrbesitzes, neben der Confiscation des Gewehrs, eine vier und ein halbjährige Zuchthausstrafe in Gotteszell mit nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, von wo aus nach zwei Jahren über sein Betragen Bericht zu erstatten ist, um hienach die weiteren geeigneten polizeilichen Maßregeln gegen ihn eintreten lassen zu können;

   b.) gegen Leonhard Birkert, von Schnaihof, Oberamts Oehringen, wegen Wilderei-Begünstigung und Widersetzlichkeit gegen die Jagd-Officanten, wegen früher verübten Jagderzesses und Wilderei, so wie wegen verbotener Beherbergung des Wilderers Fischer, und wegen unerlaubten Gewehrbesitzes, eine viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen, auch in Betreff der übrigen Theilnehmer an den befragten Vergehen, so wie des Ersatzes der Cur-, Haft- und Untersuchungs-Kosten, das Geeignete verfügt.

Am 12. Okt. wurde:

2. Jakob Friedrich Fischer zu Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wegen verübten großen Diebstahls, neben der Bezahlung sämtlicher Kosten und dem Ersatze des Schadens, zu drei und ein halbjähriger Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 14. Okt. ist:

3. Johann Michael Maurer, Schleifergeselle aus Reuttlingen, der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gekommen, wegen verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des Entwendeten, so weit es nicht schon geschehen ist, und neben Bezahlung sämtlicher Kosten, mit einer fünfmonatlichen Vestungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

Am 21. Okt. wurde:

4. Anton Elser, Petschaftstecher aus Hohenstadt, Oberamts Aalen, wegen vier kleiner Betrügereien, deren Ersatz er nicht zu leisten vermochte, eigenmächtiger Austauschung von 6 Grabsticheln, unterlassener Anzeige seines jeweiligen Aufenthalts und wiederholten leichtsinnigen Schuldenmachens, neben der Verurtheilung in die Bezahlung sämtlicher Kosten und in den Ersatz des gestifteten Schadens, mit viermonatlicher, seinen etwas kränklichen Umständen angemessener Zuchthausstrafe in Gotteszell belegt.

Am 30. Okt. sind:

5. Michael Mayer, Steuer-Einbringer zu Sontheim an der Brenz, Oberamts Heidenheim, wegen nachläßiger und unordentlicher Rechnungs-Führung und dadurch entstandenen Kassenrests, neben dem Ersatze des Schadens und der Kosten, von der bekleideten Steuer-Einbringerstelle entsetzt, zu Bekleidung eines andern öffentlichen Amtes unfähig erklärt, und zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell;

6. der vormalige Schultheiß und Steuer-Einnehmer Johann Michael Streker zu Rüblingen, Oberamts Oehringen, wegen des von ihm durch Kassen-Eingriff verursachten Kassenrests und Fälschung einer öffentlichen Urkunde, neben Leistung des Schadens- und Kostens-Ersatzes, von seinen bekleideten Stellen entsetzt, zur Uebernahme eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell;

7. Friedrich Kercher, Schafknecht aus Neuenstein, Oberamts Oehringen, der bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Untersuchung gestanden, wegen zweier kleiner, einfacher und erlezter Diebstähle, welche jedoch im rechtlichen Sinne den vierten Diebstahl ausmachen, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger viermonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause;

8. Barbara Kling aus Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, wegen verübten wiederholten Betrugs, neben dem Schadens- und Kostens-Ersatze, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 9. Okt. wurde:

1. Die Berufung des jung Johannes Unrath zu Hohengehren, Klägers, Appellanten, gegen ein vom Oberamtsgerichte Schorndorf gefälltes Erkenntniß in seiner Rechtssache wieder alt Friedrich Roos, von Hohengehren, Beklagten, Appella-

ten, angebliche Ehren-Verletzung, und deßhalb geforderte Entschädigung betreffend, wegen versäumter Nothfrist zu Eintreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz.

Am 13. Okt. wurde:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Rent-Beamten Menner zu Königswinter, Kläger, und der gräflich von Waldstein'schen Debitmasse, Beklagtin, eine Forderung betreffend, durch Urtheil zu Recht erkannt, daß die eingeklagte Forderung von 2000 Reichsthalern Hauptgut für liquid anzunehmen, und dieselbe, jedoch mit Ausschluß der geforderten Zinse, und ohne Vorzugsrecht zu verhältnißmäßiger Theinahme an der gegenwärtig zur Austheilung kommenden Masse zugelassen seyn soll, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten.

Am 23. Okt. wurde:

3. in der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Heidenheim zwischen Anna Barbara Lindenmann zu Hürben, Klägerin, Appellantin, und dem Wirth Wilhelm Kühle daselbst, Beklagten, Appellaten, Kinds-Ernährung und Ersatz von Tauf- und Kindbett-Kosten betreffend, reformatorisch erkannt, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten.

Am 26. Okt. wurde:

4. in der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen Jakob Seybold zu Rückershagen, Beklagten, Appellanten, Litisdenuncianten, und Ludwig Kiesel zu Blobach, Kläger, Appellaten, auch Johann Georg Groß zu Geroldshausen, Litisdenunciaten, einen rückständigen Gutskaufschilling, jetzt versäumte Beweisführung und nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Einreichung der Beschwerden-Ausführung für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Am 27. Okt. wurde:

5. in der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen dem Grafen Julius von Soden auf Neidenfels, Beklagten, Appellanten, und der Freiherrlich von Ellrichshausenschen Pflegschaft zu Assumstadt, Klägerin, Appellatin, Zinsen-Forderung aus einem Capital von 10,000 fl. betreffend, das Urtheil voriger Instanz bestätigt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz.

Am demselben Tage ist:

6. die Berufung des Schulmeisters Johannes Haug zu Jebenhausen, Klägers, Appellanten, gegen das in seiner Rechtssache wider den Glaser David Haug zu Lorch, Beklagten, Appellaten, Schuldforderung betreffend, gefällte unterrichterliche Erkenntniß wegen versäumter Einreichung der Beschwerden-Ausführung, für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis,

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Okt. wurde:

1. auf die bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen gepflogene Untersuchung

a.) Johannes Haug, von Sezingen, Oberamts Ulm, wegen mehrerer, theils großer, theils qualificirter oder unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, welche den vierten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, auch wegen Diebstahls-Versuchs, sodann wegen unerlaubten Gewehrbesitzes, Vagabundität und Angabe eines falschen Namens vor der Obrigkeit, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, noch zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten in Gotteszell und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein und ein halbes Jahr verurtheilt;

b.) gegen Johannes Zoller, von Söflingen, Oberamts Ulm, wegen mehrerer Diebstähle, worunter ein großer und ein qualificirter, die andern aber ausgezeichnet sind, und die zum Theil den vierten Diebstahl im rechtlichen Sinn ausmachen, wegen eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls-Versuchs, Vagabundität, Aufnahme und Begünstigung eines entwichenen Verbrechers, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch eine Zuchthausstrafe von ein Jahr und vier Monate in Markgröningen und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zehn Monate erkannt;

c.) Jakob Frank, von Söflingen, wegen der gegen ihn in den Untersuchungen gegen die Vogel- und Heilig'sche Diebsbanden erhobenen, zum Theil großen und qualificirten auch in Genossenschaft verübter Diebstähle, nachgefolgter Theilnahme an Diebstählen und Diebshehlerei sowohl, als auch wegen der ihm in der Untersuchungssache gegen Haug und Consorten zur Last fallenden Miturheberschaft an einem qualificirten Diebstahl, einem bedeutenden Markt-Diebstahl und an einem nahen Schafdiebstahls-Attentat, Mitwissenschaft

und unterlassener Anzeige bei einigen andern Diebstählen, Aufnahme und Begünstigung eines entwichenen Verbrechers, auch langen frechen Läugnens vor der Untersuchungsbehörde, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch mit einer Vestungs-Arbeitsstrafe von ein Jahr und zwei Monaten belegt, dabei aber verordnet, daß die Inquisiten Haug und Zeller nach ihrer Entlassung aus dem Zwangs-Arbeitshause und der Inquisit Frank nach Erstehung seiner Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen;

d.) der verehelichten Barbara Frank, von Söflingen, wegen der gegen sie in den Untersuchungen gegen die Vogelsche und Heiligsche Diebsbanden erhobenen zwei Marktdiebstähle, nachgefolgter Theilnahme an vielen Diebstählen, Beherbung und Begünstigung des Diebsgesindels sowohl als auch wegen der in der Untersuchungssache gegen Haug und Consorten ihr zur Last fallenden gewerbsmäßig verübten Marktdiebstähle und Aufnahme und Begünstigung eines entwichenen Verbrechers, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg zuerkannt;

e.) gegen Michael Maier, von Ettlenschies, wegen mittelbarer Urheberschaft an einem großen und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl, welcher den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinn ausmacht, sodann wegen Aufnahme und Begünstigung eines entwichenen Verbrechers und wegen frecher Lügen vor Gericht, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests noch eine neunmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf sechs Monate erkannt.

Zugleich wurden in dieser noch 19 weitere Mitschuldige umfassenden Untersuchungssache die unter a.) bis e.) aufgeführten Inquisiten zu Erstattung des gestifteten Schadens, so weit derselbe noch nicht geleistet ist, unter solidarischer Verbindlichkeit verurtheilt, auch rücksichtlich der Untersuchungskosten gegen sämtliche Inquisiten das Angemessene verfügt.

Am 9. Okt. ist:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Ehingen in Untersuchung gekommene Fidel Schneider, von Munderkingen, wegen kleinen und einfachen, so wie wegen eines kleinen, aber unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, Vagirens, Hazardspiels und unerlaubten Gewehrbesitzes, neben Confiskation einer Pistole, Verurtheilung zum Schadens-Ersatz und in sämtliche Untersuchungskosten mit drei und ein halbmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe belegt worden.

Am 11. Okt. wurde:

3. auf die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg gepflogene Untersuchung gegen die Geschwister Navarra, von Blumegg, Oberamts Tettnang, und zehn weitere Consorten:

a.) gegen Katharina Navarra wegen Diebstahls-Theilnahme, Concubinat, Vagiren und Betteln, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, sechsmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause;

b.) gegen Genovefa Navarra wegen nachgefolgter Theilnahme und Begünstigung von Diebstählen, Vagiren und Betteln, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, viermonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt, und sämtlichen Inquisiten ein angemessener Theil an den Untersuchungskosten zugeschieden;

4. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Christian Kuch, von Neidlingen, wegen mit Ehebruchs-Versuch und Incest-Versuch concurrirenden nahen und fortgesetzten Versuchs der Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen, auch versuchter Bestechung des Oberamtsgerichts Aktuars, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungskosten, zu einer Vestungs-Arbeitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurtheilt.

Am 14. Okt. ist:

5. a.) der Barbara Weller, von Ulm, wegen wiederholter gewerbsmäßig getriebener Hurerei und wiederholten Vagirens eine sechsmonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe, und

b.) der Maria Anna Sellmer, von Söflingen, wegen gleichfalls wiederholter gewerbsmäßig getriebener Hurerei und Vagirens eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe zuerkannt, und dabei jede der beiden Inquisiten, neben Verfällung in ihre eigene Arrest- und Azungskosten, in die Hälfte der Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Am 18. Okt. wurde:

6. die bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Theresia Schoch, von Hinteressach, wegen Mitwissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an einem großen unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl, Concubinats und Vagirens, unter Verfällung in sämtliche Untersuchungskosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt.

Am 25. Okt. ist:

7. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Verhaft und Untersuchung gekommenen Christoph Letsche, von Undingen, unter Verwerfung seiner gegen den Oberamts-Gerichts-Verweser Schindler, vorgebrachten unstatthaften und ungegründeten Recusation, wegen seiner ausgesprengten und auch vor der Obrigkeit vorgebrachten ungegründeten Beschuldigung, daß die zu frühzeitige Niederkunft der Elisabetha Hagenloch zu Lichtenfeld durch die bei einem Medicaster geholte Arzneien bewirkt worden sey, und dadurch zu Schuld gebrachter schweren Calumnie, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungskosten, viermonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Am 27. Okt. wurde:

8. die bei dem Oberamtsgerichte Geißlingen in Untersuchung gekommene Barbara Haßler, geborne Schmid, von Bernstadt, Oberamts Ulm, wegen im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, und da sie auch schon früher dreimal wegen Betrügereien bestraft worden, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, mit achtmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf vier Monate belegt, der Kostenpunkt aber noch ausgesetzt;

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommenen Jakob Zimmermann, von Pfullingen, Oberamts Reuttlingen, wegen eines großen restituirten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben Verfällung in seine Arrest-Azungs- und Untersuchungskosten, neunmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf die Dauer von fünf Monaten ausgesprochen;

10. Ursula Schülin, von Ulm, wegen wiederholter und gewerbsmäßig getriebener Hurerei zu einer Zwangs-Arbeitshausstrafe von sechs Monaten, so wie zum Ersatz sämtlicher Untersuchungskosten verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 1. Okt. wurde:

1. in Folge Rekurses des fürstl. Zeil'schen Rentamtes Trauchburg in der Knaushardschen Gantsache von Bairen, die oberamtsgerichtliche Lehnguts-Taxation aufgehoben, und die Streitfrage über deren Zuläßigkeit zur gerichtlichen Verhandlung gewiesen.

Am 5. Okt. wurde:

2. der Rekurs der Xaver Zeiler'schen Ehefrau von Ravensburg gegen die oberamtsgerichtliche Verfügung des Beizugs ihres Beibringens zur Gantmasse ihres Ehemanns verworfen.

Am 15. Okt. ist:

3. die Appellationssache von dem nunmehrigen Oberamtsgerichte Ehingen zwischen Xaver Mak, von Allmendingen, Bekl. Anten, und dem Juden Baruch Lämmle, von Laupheim, Kl. Aten, Schuldforderung betreffend, wegen nicht eingereichten Beschwerde-Libells binnen der gesetzlichen Frist von 90 Tagen, für verlassen erklärt worden.

Am 19. Okt. wurde:

4. der Recurs des Juden-Vorstehers David Raff zu Jebenhausen gegen das Verfahren des Oberamtsgerichts Göppingen, in Kaufcontracts-Klagsachen, gegen Melchior Bögner zu Zahnberg, Oberamts Heidenheim, und namentlich gegen die oberamtsgerichtliche Abweisung seiner Klage auf Kaufs-Annullation- und Executions-Erneuerung als grundlos verworfen.

Am 22. Okt. wurde:

5. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Biberach zwischen der Gemeinde Birkendorf, Bekl. Anten, und Michael Sick und Anton Schuster, von Mettenberg, Kl. Aten, Uebernahme von Steuern, Wässerungsgeldern und andern Abgaben betreffend, unter Aussetzung des Kostenpunkts, auf Beweis erkannt.

6. die Ation gegen die Sentenz des nunmehrigen Oberamtsgerichts Ulm zwischen dem Gemeinderath, auch Bürgerausschuß zu Oberstozingen, Spolien-Bekl. Anten und dem Freiherrn v. Ungelter daselbst, Kl. Aten, eigenmächtiges Einheimsen und Versteigern des dießjährigen Ertrags zweier von dem Kläger bebauten Fruchtäcker betreffend, wegen ihrer Frivolität bei dem gänzlichen Mangel einer Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in sämtliche verursachte Kosten verworfen, und die von dem Unterrichter jedem Gemeinderaths- und Bürger-Ausschuß-Mitglied angesetzte Fiskalstrafe von einem Reichsthaler verdoppelt.

Am 26. Okt. wurde:

7. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Ehingen zwischen dem Werkmeister Kemmerle daselbst, Kl. Anten, und der Gemeinde Gamerschwang,

Bekl. Atin, die Kosten eines Dohlenbaues betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist für verlassen erklärt;

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen mehreren Joseph Wetzelschen Gantgläubigern, Anten, und den drei Kindern des Michael Frey zu Ravensburg, Aten, Wahrung der Beweisfrist betreffend, die Berufung des Gläubigers, Advokaten Hempel daselbst, gegen das von der Königlichen Justiz-Retardaten-Commission in Rothenburg gefällte Erkenntniß, wegen versäumter Ationsfrist von Amtswegen verworfen;

9. in der Ationssache von dem aufgelösten Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen dem Comenthur von Arand daselbst, Anten, und der Obervogt von Strasserschen Debitmasse, Aten, Zins-Ansprüche betreffend, wurde die eingelegte Berufung sowohl wegen Mangels in den Formalien als wegen Mangels der appellablen Summe nicht angenommen;

10. in der Prozeßsache erster Instanz, zwischen der Königlichen Ober-Finanzkammer, Kl., und dem Grafen Franz Joseph zu Kastell-Duchingen, Bekl., Kapital- und Zinsforderung betreffend, unter Vergleichung der Kosten, theils absolutorisch, theils verurtheilend erkannt.

Am 29. Okt. ist:

11. in der vor dem Königl. Baierischen Ationsgericht für den Lech- und Iller-Kreis zu Memmingen anhängig gewesenen, von demselben an das vormalige Königl. Ober-Justiz-Collegium und nachher an den Civil-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Donau-Kreis übergegangenen Rekurssache erster Instanz zwischen Johann Michael Link aus Wangen, jetzt dessen Wittwe Johanna, unter Beistand ihres gerichtlich bestellten Geschlechts-Vormunds, Joseph Benk allda, Klägerin, Producentin, und dem vormaligen Stadtmagistrat in Wangen, Bekl. Producten, Schadens-Ersatz wegen unzeitig aufgehobenen Personal-Arrests betreffend, auf den geführten Beweis in der Hauptsache sowohl als wegen der Kosten verurtheilend erkannt, in Betreff der Größe des Schadens aber ein besonderes Liquidations-Verfahren angeordnet;

12. die gegen eine Sentenz des nunmehrigen Königlichen Oberamtsgerichts Tettnang ergriffene Berufung des Joseph Rehrmann aus Rappersweiler, Kl. Anten, gegen seinen Vater und seinen Bruder Barnabas und Valentin Rehrmann daselbst, Bekl. Aten, Heirathsguts-Ansprüche betreffend, wegen Versäumung der zu Einreichung der Beschwerdeschrift festgesetzten Nothfrist von Amtswegen für verlassen erklärt worden.

Stuttgart den 29. November 1819.

Maucler.

Stuttgart. Aus Auftrag der General-Direktion der Königl. Württembergischen Posten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Nürberger Postwagen, welcher indessen am Samstag Nachts 10 Uhr von hier abgieng, von nun an Samstag Abends 9 Uhr von Stuttgart abgehen wird. Den 29. Nov. 1819. Königl. Haupt-Postamt.

Tübingen. Das Königl. Finanz-Ministerium hat zu Einrichtung eines Hörsaals, eines Fakultäts-, eines Zeichnungs- und eines Modellzimmers in bevorstehendem Frühjahre die Legitimation ertheilt, und es beträgt bei diesem Bauwesen der Ueberschlag für die Arbeit des Maurers 439 fl. 17 kr.; des Zimmermanns 181 fl. 43 kr.; des Schreiners 317 fl. 45 kr., und des Schlossers 21 fl. 44 kr. Zur Vornahme der deshalb angeordneten Abstreichs-Verhandlung ist Donnerstag der 5. Januar 1820 ausersehen, und es werden tüchtige und sichere Handwerksleute eingeladen, bemeldten Tags, Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten vor dem Neckarthor dahier zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen und das Weitere zu gewärtigen. Den 27. November 1819.

Universitäts-Kameral-Verwalter.

Hall. In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. wurden dem hiesigen Rothgerbermeister Herrmann durch gewaltsamen Einbruch 6 ganz ausgerüstete braune Kalbfelle à 3 fl. 30 kr., 6 dergleichen halbbereitete à 3 fl. 30 kr., 24 do schwarz zubereitete à 3 fl. 30 kr., 26 do unzugerichtete à 3 fl. 30 kr. entwendet. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden geziemend ersucht, zu Beifahung des Diebes sowohl als der gestohlenen Effekten die geeigneten Maßregeln zu treffen. Den 26. Nov. 1819.

Königl. Oberamt.

Nagold. In der Nacht vom 23. auf den 24. Nov. wurde dem Rattinfabrikanten Johannes Schörtle zu Ebhausen, ein schwarzgefärbter Rattin 34 Ellen lang und 2 Ellen breit von der Rahme entwendet. Dieser Rattin ist von der feinsten Qualität, und besonders noch daran kennbar, weil derselbe noch ganz naß gewesen, und nicht so leicht hat trocken gemacht werden können. Es werden daher alle Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden ersucht, auf diesen Thäter zu fahnden, und wenn etwas von diesem Diebstahl in Erfahrung gebracht werden sollte, der unterzeichneten Stelle schleunige Nachricht zu ertheilen. Den 26. Nov. 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Göppingen. Die wegen Vagirens und Scortation in Untersuchung gekommene ledige Catharina Heber, von Schlierbach, diesseitigen Gerichts-Bezirks, hat sich von Haus entfernt bevor die gegen sie anhängige Untersuchung beendigt war. Da nun ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird sie hiedurch öffentlich aufgefordert, unverzüglich vor unterzeichneter Behörde sich zu stellen, und werden zugleich die betreffenden Orts-Obrigkeiten ersucht, auf die Heber zu fahnden, sie im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung: Heberin ist 27 Jahr alt, mittlerer Statur, hat ein rundes volles Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, braune Haare, dergleichen Augen, und war bei ihrer Entfernung mit einer gewöhnlichen aber ganz zerrissenen oberländer Tracht bekleidet und ohne Strümpfe und Schuhe. Den 25. Nov. 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 9. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Königliche Verordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns durch verschiedene, zur ständischen Mitwirkung geeignete Landes-Angelegenheiten veranlaßt, eine Versammlung der Stände Unseres Königreichs einzuberufen. Zur Eröffnung derselben, in Unserer ersten Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, haben Wir den 15. Jänner des nächstkommenden Jahres bestimmt, und wollen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern zur Vorlegung und Prüfung der Legitimationen, wozu Wir für dießmal noch eine besondere Commission ernennen werden, zwei Tage vor dem erwähnten Termine sich dahier einfinden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, die zur Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Rescripts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Stuttgart den 6. December 1819.

Wilhelm.

Der Minister des Innern
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departement des Innern:

des Ministerium des Innern.

Instruktion wegen des Wahlgeschäfts für die nächste Stände-Versammlung.

Nachdem Se. Königl. Majestät die Stände des Königreichs auf den 15. Jan. 1820 einzuberufen geruht haben, demnach nun die Wahlen der Abgeordneten zu dieser Stände-Versammlung vorzunehmen sind; so wird, um einestheils die Gesezlichkeit des Verfahrens in sämtlichen Wahlbezirken zu sichern, und anderntheils den Anfragen, durch welche das Wahlgeschäft unterbrochen und verzögert würde, zuvorzukommen, provisorisch und bis zu Erlassung einer förmlichen Wahlordnung, den mit Vollziehung dieses Geschäfts beauftragten Behörden nachstehende Instruktion ertheilt, in welcher die zu beobachtenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zusammengefaßt und erläutert sind.

Stuttgart den 6. December 1819. v. Otto.

Instruktion

für die Wahlen zur nächsten Stände-Versammlung.

§. 1.

Innerhalb 24 Stunden nach Empfang des Einberufungs-Rescripts hat der Oberamtmann die zum Oberamte gehörigen Gemeinden durch Ausschreiben an die Ortsvorsteher zu Bestellung der Wahlmänner aufzufordern.

§. 2.

Die Zahl der Wahlmänner wird nach der Verfassungs-Urkunde §. 138 durch die Gesammtzahl der Gemeinde-Bürger bestimmt. Die Beisitzer, die Ehrenbürger, die Wittwen und die minderjährigen Bürger werden nicht in Berechnung genommen, wohl aber die Abwesenden, in so fern dieselben in der Bürgerliste nachgeführt werden.

§. 3.

Je auf sieben Bürger einer Gemeinde wird ein Wahlmann gerechnet. Von dem bei der Theilung sich etwa ergebenden Reste werden drei oder weniger Siebentheile gar nicht, vier oder mehr Siebentheile hingegen für ein Ganzes gezählt und demnach z. B. auf 141, 142 oder 143 Bürger 20 Wahlmänner, auf 144, 145 oder 146 Bürger aber 21 Wahlmänner bestellt.

§. 4.

Zwei Drittheile der Wahlmänner jeder Gemeinde werden aus den Höchstbesteuerten, das lezte Drittheil wird aus den übrigen steuerpflichtigen Bürgern genommen. Sollte die volle Zahl der Wahlmänner durch drei nicht theilbar seyn, so wird der Rest zu der Klasse der Höchstbesteuerten gerechnet.

§. 5.

Nach diesen Bestimmungen ist die Zahl der Wahlmänner jeder Klasse sogleich nach Empfang des oberamtlichen Ausschreibens (§. 1) durch den Gemeindevorsteher mit Zuziehung des Steuer-Einbringers, des Obmanns des Bürgerausschusses und des Raths-

schreibers (oder wenn letzteres Amt mit der Stelle des Orts-Vorstehers vereinigt ist, unter weiterer Zuziehung des ersten Gemeinderaths) zu berechnen.

§. 6.

Die sich hiernach ergebende Zahl von Wahlmännern erster Klasse wird sofort durch den Orts-Vorsteher unter Mitwirkung der so eben (§. 5) genannten Personen aus den höchstbesteuerten Gemeindebürgern nach der Größe der Steuer der Reihe nach ausgezogen.

Als die Höchstbesteuerten sind diejenigen zu betrachten, welche im nächstvorhergegangenen Rechnungs-Jahre die höchste ordentliche direkte Staatssteuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, zur Ortssteuerkasse zu entrichten gehabt haben.

Indirekte Abgaben, außerordentliche Steuern, Amts- und Gemeinde-Umlagen werden nicht in Berechnung gezogen.

Unter mehreren gleichbesteuerten Bürgern entscheidet das natürliche Alter.

§. 7.

Ausgeschlossen sind von der Ausübung des Wahlrechts:

1.) alle diejenigen, welche bei Berechnung der Zahl der Wahlmänner (§. 2) nicht berücksichtigt worden;
2.) diejenigen Bürger, welche unter väterlicher Gewalt, persönlicher Vormundschaft oder Privat-Dienstherrschaft stehen;
3.) diejenigen, welche im Gante befindlich, oder früher wegen selbstverschuldeten Gants bestraft worden sind; und endlich
4.) diejenigen, welche durch gerichtliche Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Zuchthaus- oder Vestungsstrafe (nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 135) verurtheilt worden, in eine Criminal-Untersuchung verflochten, oder zu Folge derselben blos von der Instanz entbunden sind.

§. 8.

Der Ortsvorsteher hat die hiernach gefertigte Liste der Wahlmänner erster Klasse der Gemeinde bekannt zu machen, sofort aber zur Wahl der übrigen Wahlmänner einen angemessenen Termin zu bestimmen.

§. 9.

Diese Wahl (der Wahlmänner zweiter Klasse) geschieht unter dem Vorsitze des ersten Ortsvorstehers, mit Zuziehung der oben (§. 5) genannten Personen.

§. 10.

Jeder Gemeinde-Bürger, welcher im nächstvorhergegangenen Rechnungs-Jahre eine direkte ordentliche Staatssteuer zur Orts-Steuerkasse zu entrichten gehabt hat, ist, sofern er nicht als einer der Höchstbesteuerten selbst zum Wahlmann (erster Klasse) bezeichnet ist, unter den oben (§. 7) bemerkten Ausnahmen zur Stimmgebung für die Wahlmänner zweiter Klasse berechtigt.

§. 11.

Jeder stimmberechtigte Bürger hat der Wahlkommission (§. 9) so viele seiner (nach

Auf jeden Wahltag werden höchstens vierhundert, und wenigstens ein Drittel sämtlicher Wahlmänner beschieden.

§. 18.

Die Wahlverhandlung geschieht

1.) in den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten unter dem Vorsitze des Oberamtmanns (in Stuttgart des Stadtdirectors) mit Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses, theils von dem Stadtrathe, theils von dem Bürgerausschusse, und des ordentlichen Actuars des Stadtrathes.

2.) in den Oberamts-Bezirken unter dem Vorsitze des Oberamtmanns mit Zuziehung der vier ersten Mitglieder der Amtsversammlung, eines Mitglieds des Bürgerausschusses von der Oberamtsstadt und eines von dem Lande, nebst dem Actuar der Amts-Versammlung.

In denjenigen Amts-Bezirken, deren Oberamtsstadt zur Wahl eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, werden die Mitglieder der Amts-Versammlung sowohl als der Bürgerausschüsse durchaus von den Amtsorten (außerhalb der Amtsstadt) genommen.

Sollte eines oder mehrere der bezeichneten Glieder der Amts-Versammlung am persönlichen Erscheinen verhindert seyn, so haben die nächsten in der Reihe für sie einzutreten.

§. 19.

Die mit der Leitung und Beurkundung des Wahlgeschäfts beauftragten Personen können von der Stadt oder von der Amts-Korporation, für welche sie diese Dienst-Verrichtung besorgen, nicht zum Abgeordneten gewählt werden.

Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit sind durch die Verfassungs-Urkunde §. 13, 135, 146, 147 gegeben.

Auf sich selbst zu stimmen ist keinem Wahlmanne gestattet.

§. 20.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, welche jeder Wahlmann in eigener Person und einzeln (im Durchgang) der verordneten Wahlkommission zu übergeben hat.

Nur denjenigen Wahlmännern, welche durch Dienst-Verhältnisse gehindert werden, sich am Wahlorte einzufinden, ist die Einsendung ihrer Stimmzettel durch Bevollmächtigte gestattet.

Das Formular der Stimmzettel ist in der Beilage Lit. A enthalten.

Jeder Stimmzettel muß durch den übergebenden Wahlmann eigenhändig unterzeichnet, oder wenn er des Schreibens unkundig seyn sollte, mit seinem Handzeichen versehen, und die Aechtheit des leztern durch den Ortsvorsteher oder die Wahlkommission beurkundet seyn.

§. 21.

Der Name des Wahlmannes sowohl, als des von ihm gewählten Abgeordneten wird durch den Oberamtmann in Gegenwart des Wahlmannes mit vernehmlicher Stimme ins Protokoll gegeben.

Das Wahl-Protokoll wird durch den Aktuar nach der Reihe der Gemeinden und der aus jeder derselben erscheinenden Wahlmänner geführt.

§. 22.

Das Wahl-Protokoll wird an jedem der drei Wahltage Morgens acht Uhr eröffnet.

Bei jeder Unterbrechung des Wahlakts wird das Protokoll nebst den gesammelten Stimmenzetteln durch den Oberamtmann und ein Mitglied des Ausschusses versiegelt, dem Aktuar zu Verwahrung übergeben, und nur in Gegenwart der ganzen Wahl-Commission wieder geöffnet.

§. 23.

Sollte ein Wahlmann durch irgend einen Zufall gehindert werden, an dem für ihn bestimmten Wahltag oder in der geordneten Reihe der Wahlmänner zu erscheinen, so wird demselben die Nachholung seiner Stimme bis zum Schlusse der ganzen Wahlhandlung gestattet.

Das Wahl-Protokoll bleibt bis zum dritten Wahltage Abends sechs Uhr geöffnet; mit dem Schlusse desselben werden die bis dahin nicht erschienenen Wahlmänner ihres Stimmrechts für diesen Wahlakt verlustig.

Die Zurücknahme oder Abänderung der einmal abgelegten Stimme ist keinem Wahlmanne gestattet.

§. 24.

Am Ende des letzten Wahltages werden die Stimmen gezählt, und die Resultate der Zählung im Wahl-Protokolle verzeichnet.

Die relative Stimmen-Mehrheit entscheidet; bei gleicher Stimmenzahl giebt das natürliche Alter den Vorzug.

Jedoch wird zur Gültigkeit der Wahl erfordert, daß wenigstens zwei Drittheile sämtlicher Wahlmänner des Bezirks gestimmt, und der Gewählte wenigstens ein Drittel der wirklich abgelegten Stimmen erhalten habe.

§. 25.

In Rücksicht darauf, daß nach der Verfassungs-Urkunde § 143 eine gültige Wahl nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlmänner eines Bezirks zu Stande kommt, haben die Oberbeamten, wofern es während der Wahlhandlung scheinen sollte, daß es an der erforderlichen Zahl der Zweidrittheile fehlen könnte, bei Zeiten dafür zu sorgen, daß diese Zahl, noch ehe die Wahlhandlung geschlossen seyn wird, sich zur Abstimmung einfinde.

§. 26.

Wenn zwar die gesetzliche Anzahl von Wahlstimmen abgelegt, dieselben aber also getheilt sind, daß keiner der Wahl-Kandidaten ein Drittel sämtlicher wirklich abgelegter Stimmen erhalten hat, so ist eine nochmalige Wahl von Oberamtswegen anzuordnen.

Zu dem Ende werden sämtliche Wahlmänner des Bezirks auf einen möglichst nahen Termin zum zweitenmale einberufen, mit den bisherigen Wahl-Resultaten bekannt gemacht und zur nochmaligen Abstimmung aufgefordert.

Auch diese Abstimmung geschieht ganz nach der für die erste Wahl gegebenen Vorschrift.

§. 27.

Dem Oberamtmann sowohl als den übrigen der Wahlhandlung von Amtswegen anwohnenden Personen ist jede Störung oder Beschränkung der Stimmenfreiheit bei schwerer Ahndung verboten.

Sollte ein Wahlmann auf ein gesetzlich unfähiges Individuum stimmen, so ist derselbe durch die Wahl-Commission hierüber zu belehren, im Falle des Beharrens aber dessen Stimme so wie sie abgegeben ist, im Protokolle zu verzeichnen.

Sollte sich auf diese Weise der Fall ereignen, daß die Mehrheit der Stimmen auf ein solches offenbar gesetzlich unfähiges Individuum fiele, so ist die Wahl desselben als nichtig und derjenige als gewählt zu betrachten, welcher nach ihm die meisten, (doch wenigstens ein Drittel sämtlicher) Stimmen erhalten hat.

Wenn die Wahl-Commission über die Fähigkeit des Gewählten im Zweifel ist, so ist demselben zwar eine Wahl-Urkunde auszufertigen, in dieser aber der gegen seine Person erhobene Anstand zu bemerken.

§. 28.

Ist jemand von mehreren Wahl-Bezirken zugleich zum Abgeordneten gewählt worden, so kann er nur für einen derselben die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Die Wahl des Bezirkes ist seinem Belieben anheim gestellt.

Werden Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 29.

Wenn der Gewählte aus solchem, oder irgend einem andern Grunde die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen zu wollen erklärt, so hat für ihn der nächste in der Stimmenzahl, jedoch nur in dem Falle einzutreten, wenn auch dieser wenigstens ein Drittel aller wirklich abgelegten Stimmen erhalten hat.

Außerdem ist (nach §. 26) zu einer nochmaligen Wahl zu schreiten.

§. 30.

Unmittelbar nach dem Schlusse des Wahlgeschäfts wird dem Gewählten die zu seiner Legitimation erforderliche Wahl-Urkunde ausgefertigt.

Dieselbe enthält

1.) den Namen des Wahlbezirks;
2.) den Tag und die Dauer des Wahlgeschäfts;
3.) die Zahl sämtlicher Wahlmänner des Bezirkes;
4.) die Zahl der wirklich abgelegten Stimmen;
5.) die Zahl der auf den Gewählten gefallenen Stimmen;
6.) den Namen, Stand und Wohnort des Gewählten;
7.) die Beurkundung, daß der Wahlkommission kein Mangel an den gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten bekannt sey, oder die Bemerkung der gegen die Fähigkeit des Gewählten erhobenen Zweifel;
8.) die durch das Oberamts-Sigill bekräftigte Unterschrift des Oberamtmanns, des Actuars und aller übrigen zu der Wahlhandlung zugezogenen Personen.

Zu Bewirkung größerer Gleichförmigkeit wird in der Beilage Lit. *B.* das Formular einer Wahl-Urkunde gegeben.

§. 31.

Ueber den Erfolg der Wahl, so wie über die sich dabei etwa ergebenden Anstände haben die Königl. Oberämter unverweilt an das Ministerium des Innern zu berichten.

Digitized by Google

Beilage.

Lit. A. Formular eines Stimmzettels.

Oberamt N. N.
oder Stadt N. N.
Gemeinde N. N.

Zu der heutigen Wahl eines Abgeordneten zur Stände-Versammlung gebe ich meine Stimme dem

N. N. zu N. N.

Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift

den ten 18

T.

Lit. B. Formular einer Wahl-Urkunde.

Kreis N. N.
Oberamt (Stadt) N. N.

Bei der unterm (18. 19. und 20.) dieses Monats dahier vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten für die (nächste) Stände-Versammlung ist, nachdem von den (975) Wahlmännern des hiesigen Wahlbezirks (880) sich vor der unterzeichneten Wahl-Commission eingefunden und wirklich abgestimmt hatten, durch die (absolute / relative) Mehrheit von (586 / 398) Stimmen N. N. (Vor- und Zunamen) N. (Stand, Gewerbe ꝛc. ꝛc.) zu N. N (Wohnort) Oberamts N. N. von dem Oberamts-Bezirk (der Stadt) N. N. zum Abgeordneten gewählt worden.

Indem wir ihm solches zu seiner Legitimation beurkunden, haben wir das pflichtmäßige Zeugniß beizufügen, daß derselbe, so viel uns bekannt ist, die nach der Verfassungs-Urkunde §. 134, 135, 146, erforderlichen Eigenschaften eines Abgeordneten wirklich besitze.

Kraft gegenwärtiger Urkunde und nachstehender Unterschriften

N. N den

Der Ober-Amtmann zu N. N.
(L. S.)
Der Aktuar der Wahlhandlung und der Amts-Versammlung:
(des Stadtraths)

Die zur Beglaubigung der Wahlhandlung berufenen Mitglieder der Amts-Versammlung (des Stadt-Raths) und des Bürger-Ausschusses:

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, 10. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließungen vom 28. v. M. die erledigte Pfarrei Lorch, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Guoth zu Steinheim an der Murr, Diöcese Marbach,

die erledigte Sekretär-Stelle bei der Regierung des Neckar-Kreises dem bisherigen Hofkammer-Revisor Binder, und

die erledigte Pfarrei Herrmaringen, Diöcese Heidenheim, dem Pfarrer Magenau in Niederstotzingen, Diöcese Alpek, gnädigst übertragen.

Sodann haben Allerhöchstdieselben vermöge Entschließungen vom 1. d. M. die von des Herrn Erbland-Postmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgte Ernennung des vormaligen Oberpost-Direktions-Assessors Boger zum Postrath und Fürstlich Taxischen Commissair in Stuttgart für Württembergische Post-Angelegenheiten genehmigt, und

die Ernennung des bisherigen Post-Gehülfen Kleindienst in Crailsheim zum Posthalter daselbst bestätigt.

Ferner haben Allerhöchstdieselben unterm 2. d. M. gnädigst geruht, das Ober-Acciseamt im Kameral-Bezirke Rottweil dem Oberzoller Joannis daselbst, neben der Oberzoller-Stelle, und das dagegen von diesem abzugebende Ober-Acciseamt im Kameral-Bezirke Rottenmünster dem bisherigen Quartier-Meister Glanz vom 1. Infanterie-Regiment,

das Ober-Acciseamt im Kameral-Bezirke Altensteig dem aggregirten Unter-Lieutenant v. Braun beim 5. Infanterie-Regiment,

das Ober-Acciseamt im Kameral-Bezirke Geißlingen, dem aggregirten Unter-Lieutenant Dietter vom 3. Reiter-Regiment, und

die durch die Pensionirung des Oberzoll-Verwalters Christmann erledigte Oberzoll-Verwaltung Stuttgart, dem bisherigen Zollrechnungs-Revisor Ziegler zu übertragen, sofort an die Stelle des letzteren den aggregirten Unter-Lieutenant Hauber zum Revisor bei der Zollrechnungs-Kammer zu ernennen;

ferner unter dem 4. d. M. den Oberrechnungs-Rath Roth zur Finanz-Kammer in Ellwangen zu versetzen;

das erledigte Ober-Acciseamt im Kameral-Bezirke Rottenburg dem bisherigen Amtsverweser, vormaligen Lieutenant Hebra, zu übertragen;

dem Oberumgelder Bozenhard, von Rottenburg, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und an dessen Stelle den bisherigen katholischen Meßner und Organisten Müller in Tübingen zum Oberumgelder im Kameral-Bezirke Rottenburg zu ernennen;

und unterm 5. d. M. das Ober-Umgelderamt in dem Kameral-Bezirke Backnang dem aggregirten Unter-Lieutenant v. Staudenmaier zu übertragen; sodann

auf die erledigte Hüttenschreibers-Stelle zu Christophsthal, den Hüttenschreiber Häberlen, von Ludwigsthal, und

auf die Hüttenschreibers-Stelle in Ludwigsthal den Hüttenschreiber Roth, von Königsbronn, zu versetzen.

Unterm 2. d. M. wurde dem zu der katholischen Pfarrei Kirchheim, Landkapitels Neresheim, ernannten Pfarrer Kriener, von Aufhausen, und

dem zu der katholischen Pfarrei Oggelsbeuren, Landkapitels Ehingen, ernannten Kaplan Golter, von Emmerkingen, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Die Uniform der Standesherren und des ritterschaftlichen Adels des Königreichs betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den Standesherren und dem ritterschaftlichen Adel des Königreichs eine eigene Uniform unter nachfolgenden Bestimmungen bewilligt:

I.) Bei den Standesherren besteht:

1.) die gewöhnliche Uniform in einem kornblauen Uniforms-Rock (von der Farbe der Königl. Hof-Uniform) mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen von dunkelblauem Sammt, vornen mit 8 gelben, mit dem Königl. Namenszug versehenen Knöpfen, zwei dergleichen an den Häften, zwei unten in den Rockfalten, drei unter jeder Tasche und drei auf jedem Aufschlage; sodann in weißer Weste und weißen oder kornblauen langen Beinkleidern, Stiefeln, einfachem dreieckigtem Hut mit der Kokarde und doppelter goldener Schleife und in einem Degen mit gelb ausgelegtem Griffe;

2.) die Staats-Uniform in einem Uniforms-Rock von kornblauem Tuche, mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen von demselben Tuche, gelben Knöpfen wie bei der gewöhnlichen Uniform, hingegen ohne solche unter den Taschen und auf den Aufschlägen; Kragen, Aufschläge und Taschen sind in Gold nach dem für die Königl Oberhof-Beamten (in Silber) vorgeschriebenen Muster gestickt. Dazu werden weiße Weste und kurze weiße Beinkleider von Tuch, weiße seidene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen, Hut und Degen wie bei der gewöhnlichen Uniform getragen.

II.) Bei dem ritterschaftlichen Adel ist:

1.) die gewöhnliche Uniform der gewöhnlichen der Standesherren durchgängig gleich, nur mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aufschläge von der Farbe des Rockes sind;

2.) die Staats-Uniform desgleichen dieselbe wie bei den Standesherren, nur daß die goldene Stickerei auf Kragen, Aufschlägen und Taschen dem für die Königl. Kammerherren (in Silber) vorgeschriebenen Muster nachzubilden ist.

Diese Uniformen sind von den Berechtigten, so oft dieselbe bei Hof oder in der Stände-Versammlung erscheinen, zu tragen, es wäre denn, daß der eine oder der andere derselben in Württembergischen Hof- oder Staatsdiensten stünde, in welchem Fall es dem Betheiligten unbenommen bleibt, in der für seinen Dienst-Grad vorgeschriebenen Uniform zu erscheinen.

Stuttgart den 3. December 1819. v. Otto.

Die Einlieferung von Leichnamen an die anatomische Anstalt in Tübingen betreffend.

Die Bestimmungen vom 18. December 1808, 12. December 1810 und 15. Juni 1811, wegen Einlieferung von Leichnamen an die anatomische Anstalt in Tübingen, werden hiemit den betreffenden Oberämtern zur genauesten Beobachtung in Erinnerung gebracht.

Stuttgart den 5. December 1819.

v. Otto.

2. Königl. katholischer Kirchenrath.

Bekanntmachung von Stiftungen für Schulen.

Der Oberkirchenrath von Werkmeister hat aus Veranlassung seines Amts-Jubiläums 150 fl. unter der Bestimmung gestiftet, daß die jährlichen Zinsen dieses Kapitals zur Anschaffung der Schulbedürfnisse für arme Schulkinder katholischer Religion in Stuttgart verwendet werden sollen.

Eine ähnliche Stiftung machte er für den Ort Steinbach, Oberamts Eßlingen.

Stuttgart den 25. Nov. 1819. Camerer.

Dienst-Erledigung.

Den 1. d. M. ist der Hospitalprediger M. Johann Friedrich Brigel in Biberach, und den 3. d. M. der Direktor des evangelischen Consistoriums, Staatsrath von Schmidlin, gestorben.

Stuttgart. Die nach und nach erfolgende Beifuhr des dem Königl. Militär zu Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen und Ulm, vom 1. Januar bis 30. Juni 1820 bei 37 Cameral-Aemtern angewiesenen Habers wird Dienstag den 14. Dec. d. J., Vormittags präcise 9 Uhr, in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude im Abstreich veraccordirt werden. Die Liebhaber, welche hieran Theil nehmen wollen, haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen, daß sie im Stande sind, einen solchen Akkord zu übernehmen. Den 3. Dec. 1819.

Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departements.

Stuttgart. Es werden Dienstag den 14. d. M. aus dem Königl. Leib- und Hofstall mehrere entbehrliche noch sehr gute Reit- und einzelne Zugpferde, vorzüglich aber auch 2 ganz gut eingefahrene Normänner-Wagenpferde, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden; die Liebhaber wollen sich an gedachtem Tage, Vormittags 10 Uhr, im Marstalls-Gebäude einfinden. Den 3. Dec. 1819.

Königl. Oberst-Stallmeisteramt.

Wiblingen. Höchsten Befehlen zu Folge soll in dem diesseitigen Amtsorte Gögglingen ein neues Pfarrhaus erbaut werden. Die Kosten davon betragen nach dem revidirten Ueberschlage: 1) Maurerarbeit 2,976 fl. 11 kr.; 2) Zimmerarbeit 1,115 fl. 8 kr.; 3) Schreinerarbeit 389 fl. 36 kr.; 4) Glaserarbeit 167 fl. 33 kr.; 5) Schlosserarbeit 338 fl. 9 kr.; 6) Hafnerarbeit 192 fl. 45 kr.; 7) Anstreicharbeit 150 fl., und 8) Blechnerarbeit 127 fl. 36 kr. Dieses Bauwesen wird bis Mittwoch den 22. Dec., Vormittags 9 Uhr, in dem bisherigen Pfarrhause zu Gögglingen zuerst theilweise veraccordirt, hierauf aber, wenn die einzelnen Akkorde abgeschlossen sind, noch ein Versuch gemacht werden, ob nicht das ganze Bauwesen an einen tüchtigen Meister veraccordirt werden kann; auch wird damit zugleich noch der Ver-

kauf des alten Pfarrhauses selbst in Verbindung gesetzt werden, zu welchen Verhandlungen nun die unterzeichnete Stelle alle Liebhaber hiemit einladet, mit dem Bemerken, daß dazu nur solche Personen zugelassen werden können, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Vermögen und ihre Tüchtigkeit zu Uebernahme eines solchen Bauwesens auszuweisen im Stande sind. Den 2. Dec. 1819.

Königl. Kameralamt.

Balingen. Die Schafweide der Gemeinde Winterlingen, welche 300 Stück Zucht- und Gölt-Waare erträgt, und wovon 240 Stück zum Selbst-Aufschlag für die Bürgerschaft vorbehalten werden, wird am Donnerstag den 30. Dec. d. J. im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden auf die nächstfolgenden 3 Jahrgänge 1820, 1821 und 1822 verliehen werden. Die Pacht-Liebhaber können sich mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, an gedachtem Tage, Vormittags um 9 Uhr, in dem Hause des Schultheißen zu Winterlingen einfinden, und das Weitere vernehmen. Den 27. November 1819.

Königl. Oberamt.

Rottenburg. Der Bestand der hiesigen Schafweide, welche 1000 Stück erträgt, geht bis Lichtmeß 1820 zu Ende, und es wird dieselbe wieder auf 9, 6 oder 3 Jahre, je nachdem sich Liebhaber zeigen, verliehen werden. Zu dieser Verhandlung ist Donnerstag der 23. d. M. bestimmt, und es werden auf gedachten Tag, Morgens 9 Uhr, die Liebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen, mit der Bemerkung, daß keiner zur Verhandlung zugelassen wird, der sich nicht zuvor durch glaubwürdige Zeugnisse über Prädikat, und daß er hinlängliche Caution stellen könne, ausgewiesen hat. Den 2. Dec. 1819.

Oberbürgermeisteramt und Stadtrath.

Spaichingen. In der bei der unterzeichneten Stelle anhängig gewesenen Untersuchungssache gegen den ledigen Joseph Sauter, von Rathshausen, diesseitigen Gerichtsbezirks, ist erhoben worden, daß derselbe im Sommer 1817 an einem Reisenden im Gasthause zu Randek, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Radolphzell, einen beiläufig 800 fl. betragenden Diebstahl verübt hat, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß nach erhaltener amtlicher Nachricht zu vermuthen ist, daß der mit Steckbriefen verfolgte Damnifikat mit den bei sich führenden Geldern selbst durchgegangen ist. Es wird daher ein jeder, der sich als Bestohlener und als Eigenthümer der zum Theil noch vorräthigen Geldstücke ausweisen kann, aufgefordert, sich binnen Jahresfrist bei dem unterzeichneten Oberamtsgerichte zu melden. Den 20. Nov. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Rottweil. Die ledige Cäcilia Staller, von Wellendingen, hat sich der Zurücklieferung in das Zuchthaus zu Markgröningen, aus welchem sie wegen hoher Schwangerschaft auf einige Zeit entlassen worden war, nach erfolgter Niederkunft durch die Flucht entzogen. Es ergehet daher an die betreffenden Behörden die geziemende Bitte, auf dieselbe zu fahnden, und im Betretungsfalle sie hieher einliefern zu lassen. Bezeichnung: Die Cäcilia Staller ist 27 Jahre alt, untersetzter kleiner Statur, hat ovale Gesichtsform, rothe Haare, gewöhnliche Stirne, schwache weißlichte Augbraunen, braune Augen, spitzige Nase, volle röthlichte Wangen, etwas großen Mund, rundes Kinn, und führt ein einige Wochen altes Kind mit sich. Ihre Kleidung bestand bei ihrer Entfernung in einem weißen gestrickten Kittel, weißem Halstuche, gelben Rock von Ziz, rothen baumwollenen Rock, und weißen Strümpfen. Sie war bloßen Kopfes, und trug ein rothes seidenes Band um den Hals.
Den 28. Oktober 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Kirchheim u. T. Die Inquisitin Eva Haag, von Feinau, Oberamts Hall, Konkubine von Lukas Scheuinger, Keßler und Spielmann aus Weiherzell, Oberamts Wiblingen, welche wegen Theilnahme an ausgezeichneten Diebstählen hier im Verhaft war, fand gestern Abend Mittel von der hie-

sigen Hauptwache, als ihrem Verwahrungsorte, zu entfliehen. Allen Umständen nach war ihr zu ihrer Flucht der Schäfer Ferdinand Liebler, von Ekwälden, welcher erst kürzlich aus dem Gefängnisse entlassen wurde, und mit einem noch neuen oberamtlichen Certifikat versehen ist, behülflich. Beide ziehen nun wahrscheinlich als Vaganten umher. Alle Polizei-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf diese sehr gefährliche hienach signalisirte Personen zu fahnden, und sie, wenn sie ergriffen werden sollten, gegen Ersatz der Kosten gefälligst hieher liefern zu lassen. Signalement: 1) Eva Haag, von Feinau, vormals Conkubine des Lukas Scheuinger aus Weiherzell, ist 5 Fuß 7 Zoll, 27 Jahre alt, blatternarbigt, hat runde Gesichtsform, bräunlichte Farbe, braunrothe Haare, dergleichen Augbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, volle Wangen, gute Zähne. Bei ihrer Entweichung trug sie eine sogenannte Ulmerhaube, mit schwarzseidenen Bändern, ein schwarzseidenes Halstuch mit rothen doppelten Streifen, einen roth und weiß gestreiften Kittel, einen Barchent-Rock von gleicher Farbe, eine roth und gelb punktirte Schürze, einen grunen Unterrock, weiße baumwollene Strümpfe und Schuhe mit Bändern. 2) Ferdinand Liebler, von Ekwälden, Schäfer, ist 39 — 40 Jahre alt, mittlerer Größe, starker Statur, er hat schwarze Haare, welche den vordern Theil der Stirne nicht bedecken, länglichte Gesichtsform, etwas bleiche Farbe, eingefallene Wangen, graue Augen, großen Mund, große Nase, länglichtes Kinn und starken schwarzen Backenbart. Bei seiner Entweichung trug er wahrscheinlich einen runden Hut, einen dunkelblauen tüchenen Rock, nach dem bei den Schäfern gewöhnlichen Schnitte, in den Näthen mit rothen Streifen besetzt, lange graue tüchene rothblappolirte Hosen, welche zwischen den Beinen mit Leder ausgeschlagen sind, und Stiefel. Den 4. Nov. 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Neckarsulm. Dem Wagners-Gesellen Anton Crescenz Pfoh, von Obergriesheim, wurde ein von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis erlassenes Dekret, wodurch seine im Wege der Berufung gegen einen von dem Waisengerichte zu Obergriesheim vorgenommenen Hausverkauf vorgebrachte Klage als unstatthaft verworfen, und ihm freigestellt worden ist, seine vermeintliche Rechte, wenn er damit auszulangen gedenke, in förmlichen Rechtsweg in erster Instanz, gegen wen er wolle, zu verfolgen, bereits am 26. Juli d. J. eröffnet. Crescenz Pfoh hat sich aber wieder in die Fremde begeben, ohne eine Klage anzubringen, oder eine andere Person hiezu zu bevollmächtigen. Derselbe wird daher vorgeladen, seine Klage wegen dem Verkauf des mit seiner Schwester in Gemeinschaft besessenen Hauses entweder selbst, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, binnen 45 Tagen vorzubringen, und diejenigen Personen, gegen die er klagen will, zu benennen, oder [illegible]at zu gewärtigen, daß der fragliche Hausverkauf als von ihm genehmiget angesehen, und erkennet werde. Den 30. Okt. 1819. Königl. Oberamtsgerichts.

Herrenberg. Bei der heute stattgehabten Schulden-Liquidation in Gantsachen Margaretha, Johann Martin Funk, Schäfers Wittib, und Johannes Kranß, blind, Bürger, beide von Entringen, ist der unter dem 25. Okt. dieses Jahrs angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden, so hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 5. Nov. 1819. Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Jakob Friedrich Ginkinger, Bürger und Barbierer von Theilfingen, fährt aller mit ihm getroffenen Besserungs-Maßregeln ungeachtet in seiner leichtsinnigen und verschwenderischen Lebensart fort, deswegen derselbe heute durch ein Erkenntniß als Verschwender erklärt, seiner Vermögens-Verwaltung entsetzt und ihm der Stiftspfleger jung Johann Martin Schurer daselbst als Vormund oberamtsgerichtlich aufgestellt worden ist. Dieß wird nun zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jedermann gewarnt, dem Ginkinger etwas zu borgen, oder mit ihm in irgend einen Vertrag sich ein-

zulassen, indem jedes Anlehen als verloren anzusehen wäre, und jeder mit ihm ohne Mitwirken seines Vormunds abgeschlossene Vertrag als ungültig erkannt werden müßte. Den 11. Nov. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Gegen Johannes Bihler, ledig, von Bohndorf, sind bereits mehrere Schuldposten eingeklagt; um nun dessen Vermögens-Zustand genau kennen zu lernen, werden die Bihler'sche Gläubiger hiemit öffentlich aufgerufen, ihre Forderungen von jetzt an bis zum 15. December d. J. der hiesigen Stadtschreiberei durch Vorlegung der Beweis-Urkunden anzuzeigen. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben den für sie hieraus entspringenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben. Den 13. November 1819. Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. In der Gantsache weil. Philipp Hahn, gewesenen Taglöhners dahier, ist bei heutiger Schuldenliquidation der unter dem 5. d. M. angedrohte Ausschlußbescheid gegen die nicht erschienenen Gläubiger ausgesprochen worden. Den 20. November 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Der Bürger August Hofacker in Bohndorf, vormaliger Substitut, läßt sich durch kein Besserungsmittel abhalten, in seiner ungeregelten Lebensweise fortzufahren, sich zu betrinken und sein und seiner Frau Vermögen zu verschwenden. Derselbe ist deswegen durch ein oberamtsgerichtliches Erkenntniß vom heutigen Tag für mundtodt erklärt, und ihm Bartholomäus Mauser, Bürger zu Bohndorf, als Vormund bestellt worden; welche Mundtodt-Erklärung unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß niemand einen Contrakt mit dem Hofacker abschließen, oder ihm auf Borg zu trinken geben solle, indem jeder ohne Genehmigung des Vormunds eingegangene Vertrag als ungültig erklärt, auf Trinkschulden aber keine Bezahlung erfolgen wird. Den 25. Nov. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Das unterm 6. Nov. d. J. angezeigte Ausschluß-Erkenntniß in der Gantsache Joh. Georg Maier, Bauers zu Oberjettingen, wurde heute gegen diejenigen Gläubiger ausgesprochen, welche bei der am gestrigen Tag stattgehabten Schuldenliquidation nicht erschienen sind. Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Den 25. November 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Auf die Anzeige des Schultheißenamts Pfäffingen, daß sich der von Schafhausen in der Schweiz gebürtige und bisher als Beisitzer in Pfäffingen wohnhafte Leonhard Pfau vor 8 Tagen mit seiner Frau aus dem Ort entfernt, und daß Anzeigen vorliegen, daß Pfau Schuldenhalber entwichen seye, wird hiemit gedachtem Pfau durch diese öffentliche Vorladung eröffnet, daß bereits sein bewegliches, noch in Pfäffingen befindliches Vermögen unter Siegel gelegt sey, und es wird derselbe zugleich hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb einer zerstörlichen Frist von 90 Tagen von heut an gerechnet, sich vor der unterzeichneten Stelle einzufinden. Im Nichterscheinungsfall würde das Vermögen aufgenommen, und seine Gläubiger öffentlich vorgeladen werden. Den 27. Nov. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Der Bürger und Bauer Michael Walter, von Oberjettingen, ist schnell gestorben. Um nun die Theilung vornehmen zu können, werden alle diejenigen, welchen der verstorbene Walter auf den Grund einer Haupt- oder Bürgschafts-Verbindlichkeit etwas schuldig ist, aufgefordert, ihre allenfallsige Ansprüche innerhalb der zerstörlichen Frist bis den 14. Januar 1820 in hiesiger Stadtschreiberei um so mehr anzuzeigen, als diejenigen, welche dieses unterlassen, die hieraus für sie entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben. Den 29. November 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. Die verwittwete Freifrau von Röder in Stuttgart, geb. Frevin von Hopfer, welche das im hiesigen Gerichtsbezirke gelegene, nicht immatrikulirte adeliche Schloßgut Mauren im

Jahre 1814 an den Banquier von König in Amsterdam verkaufte, wünscht in Hinsicht der Gewährsleistung wegen der andern etwa noch darauf zustehenden Rechte zur völligen Gewißheit zu gelangen, und hat um die Edictal-Aufforderung derselben bei der unterzeichneten Stelle angesucht. Demnach werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde noch Real-Ansprüche an dem verkauften Schloßgute Mauren oder an einzelne Theile desselben zu haben vermeinen, hiedurch gerichtlich aufgefordert, sie von heute an binnen drei Monaten diesorts um so gewisser anzuzeigen und geltend zu machen, als sie sich widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist die aus der Unterlassung entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben würden. Den 1. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Böblingen. In der Conkurssache des hiesigen Kaufmanns Carl August Rauscher ist zum Liquidations- und Prioritäts-Verfahren, auch zum Versuch eines Nachlaßvergleiches Mittwoch der 12. Jan. 1820 anberaumt. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an den Kaufmann Rauscher oder sein Vermögen machen, hiedurch vorgeladen, sie in diesem Termin, Morgens um 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, oder wenigstens schriftlich anzugeben und zu beweisen, auch zugleich die ihnen etwa anklebenden Vorzugsrechte darzuthun, sodann sich in Ansehung eines Nachlaßvergleiches zu erklären, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser Vorladung kein Genüge leisten, durch das am nämlichen Tage zu eröffnende Präklusiv-Erkenntniß von der Conkursmasse ausgeschlossen werden sollen. Den 1. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Herrenberg. Jakob Kohler, Bürger und Bauer in Oberjettingen, welcher schon unter dem 9. Januar 1815 für mundtodt erklärt worden, macht nicht nur wieder aufs neue Schulden, sondern setzt auch eine verschwenderische und leichtsinnige Lebensart fort. Unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, diese Mundtodts-Erklärung wiederholt, mit der Bemerkung zu erneuern, daß denjenigen, welche mit dem Kohler in Zukunft irgend einen Handel, von welcher Art solcher auch seyn mag, ohne Mitwirken des demselben aufgestellten Vormundes, Anton Armbruster, Bärenwirth von hier, auf Borg eingehen, keine Genugthuung mehr geleistet werden können. Den 3. December 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Welzheim. Nachstehende Personen haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und zwar Xaver Luzer, von Wäschenbeuren, den 27. Juli d. J. nach Amerika, und Johann Friedrich Reust, von Lorch, den 31. August 1819 nach Nedlitz im Großherzogthum Dessau. Wer Ansprüche an diese zu machen hat, hat solche bei der geeigneten Stelle vom Tage der Auswanderungs-Erlaubniß an innerhalb Jahresfrist vorzubringen. Den 11. Nov. 1819.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Der schon seit mehreren Jahren abwesende Joh. Oetinger, von Leinfelden, hiesigen Amtsoberamts, will sich zu Amsterdam häuslich niederlassen, also auswandern. Wer eine Forderung an ihn hat, hat sich bei dem Staabs-Schultheißenamte zu Leinfelden innerhalb 4 Wochen zu melden. Sein Pfleger, Bürgermeister Georg Friedr. Groß daselbst, will innerhalb Jahresfrist für etwaige Schulden, die er im Lande haben könnte, so weit sein Vermögen im Lande hinreicht, haften. Den 13. Nov. 1819.

Königl. Amts-Oberamt.

Waiblingen. Johannes Ekstein und dessen Bruder Michael Ekstein, aus Schwaikheim, wollen aufs künftige Frühjahr nach Amerika auswandern. Dieselbe rufen nun alle ihre Gläubiger auf, sich binnen 2 Monaten bei ihnen zu melden, um mit denselben abrechnen und ihre Schulden tilgen zu können. Den 18. Nov. 1819.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 13. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 1. d. M. die erledigte reformirte Pfarrei Pinache dem reformirten Pfarrer Molly, bisher in Rastätten,

durch höchstes Decret vom 3. d. M. dem Referendär v. König bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen die Stelle eines Assessors bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm, und

durch höchste Entschließung vom 6. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Gößlingen, Oberamts Rottweil, dem Kaplan Stehle in Schörzingen gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben unterm 7. d. M. dem Oberlieutenant und Regiments-Adjudanten des ersten Infanterie-Regiments v. Vetter die gebetene Entlassung aus dem Militär mit dem Charakter eines Hauptmanns zweiter Klasse und der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt, und dagegen den Bataillons-Adjudanten des dritten Infanterie-Regiments Oberlieutenant v. Schüßler zum Regiments-Adjudanten des ersten Regiments ernannt.

Durch höchstes Dekret vom 5. d. M. ist dem bisherigen Hofkammer-Kanzlisten Mayer die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung wegen des inländischen General-Vikariats.

Auf das am 9. Okt. d. J. erfolgte Ableben des General-Vikars, Fürsten Franz Carl von Hohenlohe, Bischoff von Tempe, ist mit allerhöchster Genehmigung und vermöge eines für diesen Fall schon unterm 15. Juni 1816 erlassenen päbstlichen Breve der bisherige Provikar, Johann Baptist v. Keller, Bischoff von Evara, in die Stelle eines Vicarii generalis in spiritualibus et pontificalibus bis zur Errichtung eines Bisthums im Königreich und Aufstellung eines Landes-Bischoffs eingetreten, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 7. December 1819.

v. Otto.

Dienst-Erledigung.

Die katholische Pfarrei Schemmerberg, Oberamts Biberach, ist durch das am 1. d. M. erfolgte Absterben des Pfarrers Stützle erledigt worden.

Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg. Die Gemeinde hat einen durch Aufhebung der bisherigen Fasel-Einrichtung entbehrlich gewordenen dreijährigen rothscheckigten Farren zu verkaufen, welcher wegen seiner besondern Größe und Schwere von 8 Centner eher in eine Schweizerei als zum Gebrauch für eine Commun taugt, und für dessen Gesundheit und Tauglichkeit geburgt wird. Den 1. December 1819. Königl. Schultheißenamt.

Gotteszell. Bis Montag den 27. d. M. wird das jährliche Mehl-Bedürfniß diesseitigen Instituts, welches in 140—150 Centner bestehen kann, im öffentlichen Abstreich gebracht werden, wozu diejenigen Liebhaber, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen gehörig auszuweisen vermögen, einen solchen Akkord übernehmen zu können, mit dem Anfügen eingeladen werden, daß sich dieselben gedachten Tags, Vormittags 10 Uhr, in der Amts-Kanzlei dahier einzufinden haben. Den 3. December 1819. Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Backnang. Dem Carl Mezger, Tuchmacher dahier, ist sein Stiefkind, Caroline Streckerim, 12 Jahre alt, seit 6 Wochen entlaufen, und deren Aufenthalt bisher aller Nachfrage ungeachtet nicht auszukundschaften gewesen. Alle Ortsobrigkeiten werden deßwegen ersucht, von diesem Mädchen, wenn es sich irgendwo aufhalten sollte, Nachricht dem hiesigen Oberamte zu geben, damit solches von dessen Vater, es befinde sich wo es wolle, abgeholt, und wieder hieher gebracht werden möge. Das Mädchen ist wohl gewachsen, zu ihrem Alter groß, hat ein glattes breites Gesicht, volle Wangen, blaue

Augen, blonde Haare, etwas stumpfe Nase und rundes Kinn, und war bei ihrem Weggehen bekleidet mit einem roth und blau gestreiften Kleide, leinenem Halstuch mit rothen Dupfen, blauen wollenen Strumpfen und niederen Schuhen. Den 4. December 1819. Königl. Oberamt.

Urach. In der Nacht vom 20. auf den 21. Nov. wurde dem Handlungshause Werfer und Klett zu Ehningen, mittelst gewaltsamen Einbruchs, seidene und wollene Waaren im Werth von 1500 fl. entwendet, worunter ¼ Dtz. Nro. 0. V. bezeichnete schwarz gekipperte seidene Tücher, ¼ Dtz. Nro. 2. desgl., ½ Dtz. Nro. 1. desgl. mit rothen Bandstreifen, 2 Dtz. Nro. 3. desgl., ¼ Dtz. Nro. 6. desgl., ¼ Dtz. Nro. 20. desgl., 9 Dtz. Nro. 0. mit weissen, grünen, unten schmalen Rändchen, 82 Staab verschieden gefärbter und schwarzer Stoff, 25 Staab circa blauer und schwarzer Damast, 12 — 14 Dtz. roth ostindische Halstücher zweierlei Größe, circa 50 Dtz. Sacktücher und Halstücher, baumwollenen aller Art, meistens roth, 4 — 6 Stück Zitz, worunter 1 St. Rothgrund mit gelben Streifen, circa 3 Pfd. verschiedene Nähseide, allerhand glatten seidenen Band, 6 — 8 Stück gestreifte baumwollene Zeuge, eine meerschaumene Tabakspfeife, ungar. Fagon, hinten mit Silber beschlagen, ein silberbeschlagener Ulmerkopf mit doppelten silbernen Kettele, ein großer Meisner Porzellainkopf mit Silber beschlagen; der Kopf stellt das Dorf Edelfingen bei Mergentheim vor, und steht unter der Malerei: Edelfingen. Dieser Diebstahl wird mit der Bitte an das Publikum anmit öffentlich bekannt gemacht, bei allenfallsigen Verkäufen den Verdächtigen in Untersuchung ziehen zu lassen. Den 21. November 1819. Königl. Oberamt.

Waiblingen. In der letzten Nacht sind die Altar-, Taufstein- und Kanzel-Tücher aus der Kirche zu Hegnach entwendet worden. Diese Tücher waren von dunkelblauer Farbe und sind angenagelt gewesen, auch erst im Jahr 1811 neu angeschafft worden. Der Dieb hat die Tücher von den Nägeln abgetrennt, und nur die Franzen noch an den Nägeln stehen gelassen. Es werden nun sämtliche obrigkeitlichen Behörden ersucht, zu Beischaffung des Diebes sowohl als der entwendeten Effekten gefälligst mitzuwirken. Den 5. Dec. 1819. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Der nach dem Avertissement vom 19. d. M. entdeckte Thäter des beim Maurer Steck zu Eglosheim verübt wordenen Diebstahls, Namens Gottlieb Zeh, von Oswell, Soldat unter dem 6. Infanterie-Regiment dahier, ist bei seiner am 22. d. M. Abends geschehen sollenden Einlieferung entwichen. Sämtliche Königl. Justiz- und Polizei-Behörden werden diensterg benst ersucht, ihr Augenmerk nach diesem gefährlichen Flüchtling, welcher hierunter näher bezeichnet ist, zu richten, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt anhero liefern zu lassen. Signalement: Zeh ist 22 Jahre alt, 6 Fuß groß, von schlanker Statur, hat eine runde Gesichtsform, rothe Farbe, hellbraune Haare, schwarze Augen, volles Gesicht, niedere dicke Nase, kleinen Mund und ein kleines röthliches Schnurrbärtchen. Er war mit einer rothbappolirten blautuchenen russischen Mütze mit einem Schildchen, einer schwarzen Halsbinde, einem weissen leinenen Kittel und solchen langen weiten Hosen von Leinwand, dann mit Bändelschuhen bekleidet. Den 25. Nov. 1819. Königl. Oberamt.

Göppingen. Die wegen Vagirens und Scortation in Untersuchung gekommene ledige Catharina Heber, von Schlierbach, diesseitig. Gerichtsbezirks, hat sich von Haus entfernt, bevor die gegen sie anhängige Untersuchung beendigt war. Da nun ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird sie hierdurch öffentlich aufgefordert, unverzüglich vor unterzeichneter Behörde sich zu stellen, und werden zugleich die betreffenden Ortsobrigkeiten ersucht, auf die Heber zu fahnden, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung: Heberin ist 27 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein rundes volles Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, braune Haare,

vergleichen Augen, und war bei ihrer Entfernung mit einer gewöhnlichen, aber ganz zerrissenen Oberländertracht bekleidet, und ohne Strümpfe und Schuhe. Den 25. Nov. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Reutlingen. Der verschollene Martin Hauer, von Genkingen, hiesigen Oberamts, oder seine etwaige Nachkommen werden hiemit aufgefordert, innerhalb der Frist von 3 Monaten sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden, indem sonst das in Genkingen in pflegschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen des Hauers unter seine hier bekannte Intestat-Erben vertheilt werden würde. Den 4. November 1819. Königl. Oberamtsgericht.

Sulz. Johann Georg und Anna Maria Göhring, von Bergfelden, hiesigen Oberamts, oder ihre etwaigen Nachkommen werden andurch aufgefordert, innerhalb der Frist von 3 Monaten sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden, indem sonst das zu Bergfelden in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen des Johann Georg und der Anna Maria Göhring unter deren hier bekannte Intestat-Erben vertheilt werden wird. Den 13. Nov. 1819. Königl. Oberamtsgericht.

Ludwigsburg. Der Mahlknecht Michael Speidel, von Markgröningen, dessen Aufenthaltsort schon mehrere Jahre unbekannt ist, wird hiemit aufgerufen, sich binnen vier Wochen vor unterzeichneter Stelle zu stellen, um ihn über eine Anklage hören zu können. Den 26. November 1819.

Königl. Oberamt.

Kirchheim. Johann Jakob Kächeler, von Bissingen, ist schon seit langer Zeit verschollen, und hat bereits das 70. Jahr zurückgelegt. In Folge Dekrets des Pupillen-Senats Königl. Gerichtshofes für den Donau-Kreis sieht man sich daher veranlaßt, ihn oder seine etwaige Leibeserben aufzufordern, binnen des peremtorischen Termins von neunzig Tagen sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden, indem nach Verfluß dieser Frist sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen an seine bekannten Intestat-Erben vertheilt werden wird. Den 8. December 1819. Königl. Oberamtsgericht.

Horb. Nachstehende Personen wandern aus, und werden durch gesetzliche Bürgen vertreten, als: Elisabetha Wurz, ledig, von Ahldorf; Mariana Marquart, ledig, von Altheim; Benedikt Reiter, ledig, von Felldorf; Franziska Duffner, ledig, von Horb; Anton Sieber, lediger Schuster von Ihlingen; Sara Simson, ledig, und Magdalena Buk, ledig, von Mühringen; Anton Dettling, Schäfer, mit seinem Eheweib und zwei Kindern, von Weringen; Johann Dettling, lediger Weber von Salzstetten; welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 25. November 1819.

Königl. Oberamt.

Hall. Georg Michael Steinbrenner, ledig, 27 Jahr alt, von Wakershofen, Haller Oberamts gebürtig, wandert nach Wiesbaden aus, und wird von seinem Vater David Steinbrenner zu Wakershofen auf Jahresfrist vertreten. Den 6. December 1819. Königl. Oberamt.

Tübingen. Elisabethe Barbare Weimar, des Königwirths Ludwig Weimar dahier ledige 21 Jahr alte Tochter, wandert nach Amsterdam aus, und wird von ihrem Vater auf Jahresfrist vertreten. Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den 9. December 1819.

Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 15. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 8. d. M. die erledigte Pfarrei Thamm, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Hochstetter in Fürfeld, Dekanats Heilbronn, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departement des Innern:

des Ministerium des Innern.

1. Bestimmungen wegen der Wahl der Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels für die nächste Stände-Versammlung.

Nach der Verfassungs-Urkunde hat der ritterschaftliche Adel des Königreichs aus seiner Mitte 13 Mitglieder zu wählen, und in die zweite Kammer der Stände-Versammlung abzuordnen.

Um nun einestheils die Gesetzlichkeit des Verfahrens bei der Wahlhandlung zu sichern, und anderntheils den Anfragen, durch welche das Geschäft unterbrochen und verzögert würde, zuvorzukommen, werden hiemit rücksichtlich der Wahlen für die nächstbevorstehende Stände-Versammlung folgende nähere Bestimmungen gegeben.

§. 1.

In dem beigefügten Verzeichnisse sind diejenigen Familien genannt, welche dermalen zum ritterschaftlichen Adel des Königreichs gezählt werden. Da jedoch die Adels-Matrikel noch nicht hat zu Stande gebracht werden können, so wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß dieses Verzeichniß nur als ein provisorisches für die nächste Wahl gilt, und dadurch weder den darin Aufgenommenen ein Recht, noch den Ausgeschlossenen ein Nachtheil für die Zukunft daraus erwachsen soll.

Indessen haben nur die Mitglieder der darin aufgeführten Familien, insofern ihnen keines der hienach weiters ersichtlichen Erfordernisse abgeht, das Recht zu wählen, und die Fähigkeit gewählt zu werden.

§. 2.

Von der Theilnahme an der Wahl sind nämlich ausgeschlossen;

1.) das weibliche Geschlecht;
2.) wer außer Landes wohnt;
3.) wer nicht in dem wirklichen Besitze oder Mitbesitze eines Guts, sondern nur im Genusse eines Fideikommiß- oder Lehens-Kapitals, oder einer Apanage, oder eines Leibgedings sich befindet;
4.) alle diejenigen, welche nach §. 135 der Verfassungs-Urkunde nicht gewählt werden können. (§. 142.)

§. 3.

Wer in einem Kreise mehrere Güter besitzt, hat für dieselben nur Eine Wahlstimme; wer aber in mehreren Kreisen begütert ist, hat in jedem derselben eine Stimme. (§. 145.)

§. 4.

Wer zwar Mitglied einer begüterten adelichen Familie, aber nicht in dem Mitbesitze eines adelichen Guts, sondern nur Eigenthümer anderer Liegenschaften ist, hat keine Stimme.

§. 5.

Gewählt werden kann jedes Mitglied einer ritterschaftlichen Familie, welches das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und nicht durch die Bestimmungen des §. 135 der Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen ist. (§. 134, 136.)

§. 6.

Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Dritthei-len der Wahlberechtigten zu Stande. (§. 143)

Die wahlberechtigten Glieder der in dem Verzeichnisse aufgeführten Familien haben sich deswegen bei dem betreffenden Regierungs-Präsidenten unverweilt mündlich oder schriftlich zu melden, ihr gegenwärtiges natürliches Alter, so wie die Güter, auf deren Besitz sie ihr Wahlrecht gründen, und den ihnen hieran zustehenden Antheil, anzuzeigen, und sind sofort von dem Präsidenten zum Behuf des Wahlgeschäfts in ein eigenes Namens-Verzeichniß zu bringen.

§. 7.

Die Ausübung des Wahlrechts kann durch einen Bevollmächtigten nur in dem Falle geschehen, wenn der Stimmberechtigte durch Dienst-Verhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden. (§. 143.)

§. 8.

Die Stimmenmehrheit muß bei jedem Gewählten wenigstens den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. (§. 144.) Wenn die Zahl der für einen Kreis zu Wählenden durch eine solche Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht wird, so wird aufs Neue und so lange abgestimmt, bis die Zahl voll ist.

§. 9.

Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem Jüngern vor. (§. 144.)

§. 10.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben. (§. 144.)

§. 11.

Die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder, (§. 136) also auch die Regierungs-Präsidenten selbst, sind in ihrem Kreise nicht wählbar, (§. 151) sie dürfen aber bei der Wahl mitstimmen.

§. 12.

Jeder Stimmberechtigte nennt auf einmal so viele Mitglieder von Adel, als aus dem ganzen Kreise zu wählen sind.

§. 13.

Die Abstimmung geschieht durch zum Protokolle zu gebende eigenhändig zu unterzeichnende Stimmzettel.

§. 14.

Eine zu Protokoll gegebene Wahlstimme kann nicht mehr abgeändert oder zurückgenommen werden.

§. 15.

Sollte ein Wahlberechtigter auf ein gesetzlich unfähiges Individuum stimmen, so ist derselbe durch die Wahlkommission hierüber zu belehren, im Falle des Beharrens aber dessen Stimme so wie sie abgegeben ist, im Protokolle zu verzeichnen.

Sollte sich auf diese Weise der Fall ereignen, daß die Mehrheit der Stimmen auf ein solches offenbar gesetzlich unfähiges Individuum fiele, so ist die Wahl desselben als nichtig, und derjenige als gewählt zu betrachten, welcher nach ihm die meisten, doch wenigstens ein Drittheil sämtlicher Stimmen erhalten hat.

Wenn die Wahlkommission über die Fähigkeit des Gewählten im Zweifel ist, so ist demselben zwar eine Wahlurkunde auszufertigen, in dieser aber der gegen seine Person erhobene Anstand zu bemerken.

§. 16.

Ist Jemand in mehreren Kreisen gewählt worden, so kann er nur für einen derselben die auf ihn gefallene Wahl annehmen, und dießfalls wählen.

§. 17.

Wenn der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen zu wollen erklärt, so hat für ihn der nächste in der Stimmenzahl, jedoch nur in dem Falle einzutreten, wenn auch dieser wenigstens ein Drittheil aller wirklich abgelegten Stimmen erhalten hat. Außerdem ist zu einer nochmaligen Wahl zu schreiten.

§. 18.

Nach dem Schlusse des Wahlgeschäfts wird dem Gewählten die zu seiner Legitimation erforderliche Wahlurkunde ausgefertigt, welche enthält:

1.) den Namen des Kreises;
2.) den Tag des Wahlgeschäfts;

3.) die Zahl sämtlicher Adels-Mitglieder, welche sich nach §. 6 als wahlberechtigt angemeldet haben und wahlfähig sind;

4.) die Zahl der wirklich abgelegten Stimmen;

5.) die Zahl der auf den Gewählten gefallenen Stimmen;

6.) den Namen, Stand und Wohnort des Gewählten;

7.) die Beurkundung, daß der Wahl-Commission kein Mangel an den gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten bekannt sey, oder die Bemerkung der gegen dessen Fähigkeit erhobenen Zweifel;

8.) die durch das Regierungs-Sigill bekräftigte Unterschrift des Regierungs-Präsidenten, des von demselben zugezogenen Aktuars, und derjenigen zwei Mitglieder der Ritterschaft, welche als Urkunds-Personen der Wahl angewohnt haben.

§. 19.

Die Zahl der aus jedem Kreise zu wählenden Abgeordneten der Ritterschaft ist:

Aus dem Neckar-Kreise	3.
— — Schwarzwald-Kreise	3.
— — Donau-Kreise	4.
— — Jaxt-Kreise	3.
	13.

Stuttgart den 12. December 1819.

v. Otto.

Provisorisches Verzeichniß

der zum ritterschaftlichen Adel des Königreichs Württemberg gehörigen Familien.

Die Buchstaben: N. Neckar, S. Schwarzwald, D. Donau, J. Jaxt, bedeuten die Kreise, in welchen die Güter dieser Familien gelegen sind.

Graf von Adelmann. J.
v. Adelsheim. J.
v. Baldinger. D.
v. Bauz genannt Cappler. N.
Gr. und Freih. v. Berlichingen. N. J.
v. Bernhausen. D.
Gr. v. Beroldingen. D. J.
v. Besserer. D.
Gr. v. Bissingen. S.
v. Bömmelberg. D.
v. Bouwinghausen. N.
v. Breitschwert. N.
v. Breuning. N.
v. Bubenhoven. J.
Fürstin v. Colloredo-Mannsfeld. S.
Cotta v. Cottendorf. S.
v. Crailsheim. J.
Gr. v. Degenfeld. D. J.
Gr. v. Dillen. N.
v. Ellrichshausen. N. J.
v. Enzberg. S.
v. Eyb. J.
v. Freyberg. S. D. J.
v. Gaisberg. N. S.
v. Gemmingen. N. J.
v. Gültlingen. S.
v. Gumpenberg-Pöttmös. D.
v. Harling. N.
v. Hatzfeld-Wildenberg-Weißweiler. J.
v. Herrmann. D.
v. Hiller. S.
v. Hofer von Lobenstein. J.
v. Hornstein. D.
v. Ifflinger. S.
v. Kechler. S.
v. Kniestedt. N.
v. Knöringen. J.
v. Krafft. D.
v. Lang. J.
v. Leidreuter. J.
v. Leutrum-Nippenburg. N.
v. Liebenstein. D.
v. Linden. S.
Gr. v. Maldeghem. D.
v. Massenbach. N.
v. Münch. S. D.
v. Münchingen. N.
v. Neubronner. D.
Gr. v. Normann-Ehrenfels. D.
v. Ow. S.
v. Palm. N. D.
v. Phull-Rieppur. N.

v. Plessen. S.
v. Racknitz. J.
v. Raßler. S. D.
v. Reblingen. D.
v. Reichlin. D.
Gr. und Freiherr v. Reischach. N.
Gr. v. Reutner. D.
v. Riedheim. D.
v. Saint-André. S.
v. Schad. D.
Gr. Schenk v. Castell. D.
Gr. Schenk v. Stauffenberg. S. D.
v. Schott v. Schottenstein, gen. Hopfer. S.
v. Seckendorff. J.
Gr. v. Soden. J.
v. Speth. D.
Gr. v. Sponeck. S.
Gr. v. Stadion-Stadion. D.
v. Stain. S. D.
v. Steigentesch. N.
v. Stetten. J.
v. Sturmfeder. N.
v. Tänzel-Tratzberg. D.
v. Tessin. N. S.
v. Thannhausen. D.
v. Thumb. S.
Gr. v. Thurn-Valsassina. J.
v. Ulm. S. D.
v. Ungelter. D.
v. Uexküll-Gyllenband. N.
v. Varnbüler. N. J.
v. Wagner. S.
v. Weiler. N.
v. Welden. D.
v. Welser. D.
v. Werneck. J.
v. Widerhold. S.
v. Wölkern. D.
v. Wöllwarth. J.
Gr. v. Zeppelin. J.

2. Verbot des Nachdrucks der Verfassungs-Urkunde.

Da durch die nunmehr erschienene amtliche Handausgabe der Verfassungs-Urkunde des Königreichs (mit summarischer Inhalts-Anzeige und alphabetischem Sachregister, in Commission bei J. B. Metzler, 96 S. in gr. 8.) für das Bedürfniß des Publikums hinreichend gesorgt ist, so haben Se. Königl. Majestät vermöge Entschließung vom 13. d. M. verordnet, daß der Nachdruck derselben bei Vermeidung der in der Königl. Verordnung vom 25. Febr. 1815 für den Fall der Uebertretung eines Privilegiums gegen den Nachdruck einer Schrift angedrohten Strafen und Nachtheile verboten seyn soll, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 14. December 1819. v. Otto.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 6. December erfolgte Ableben des katholischen Pfarrers Fortenbach ist die Pfarrei Nagelsberg, Oberamts Künzelsau, erledigt worden.

Leutkirch. Der frei resignirte Magistrats-Verwandte Franz Hummel, von Wurzach, hat das vierjährige Kind des Bürgers Anton Hol allda, mit eigener Lebensgefahr aus dem Aachflusse vom Ertrinken gerettet; und wird daher derselbe vermöge allerhöchster Entschließung wegen dieser rühmlichen Handlung hiemit öffentlich belobt. Den 9. Dezember 1819. Königl. Oberamt.

Böblingen. Der von hier gebürtige Soldat Johannes Knoll, ist am 15. des vorigen Monats von dem dritten Infanterie-Regiment aus der Garnison Stuttgart desertirt, und hat an ärarischen Montirungsstücken mitgenommen: 1 paar königsblaue Beinkleider, 1 paar Unterhosen und eine königsblaue Ordonanz-Mütze. Die Königl. Oberämter und sämtliche Polizei-Behörden werden daher hiemit geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden und fahnden zu lassen, ihn auf Betreten zu arretiren, und entweder dem Commando des Königl. dritten Infanterie-Regiments in Stuttgart oder dem hiesigen Oberamte wohlverwahrt zu überliefern. Den 7. Dezember 1819.

Königl. Oberamt.

Riedlingen. Zur Schulden-Liquidation des verstorbenen ledigen Handels-Juden Coßmann Weil, von Buchau, ist Montag der 20. Dezember Tagfarth anberaumt. Alle diejenigen, welche an denselben eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, sich an besagtem Tage, früh 8 Uhr, vor dem Gemeinde-Rathe zu Buchau, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu erweisen, widrigenfalls sie durch das am nemlichen Tag erfolgende Präklusiv-Erkenntniß von der Masse gänzlich ausgeschlossen werden. Das hinterlassene Vermögen besteht aber blos in 23 fl. 2 kr. Fahrniß-Erlöß, welcher zu Befriedigung der privilegirtesten Gläubiger nicht hinreicht. Den 30. November 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Herrenberg. In der Gant-Sache Johann Adam Probst, Beisitzers und Keßlers zu Gärtringen, ist bei heutiger Schulden-Liquidation der unter dem 19. vorigen Monats angedrohte Ausschluß-Bescheid gegen die nichterschienenen Gläubiger ausgesprochen worden. Den 11. Dezember 1819.

Königl. Oberamts-Gericht.

Sulz. Zu Vertheilung des Vermögens des verschollenen 70 Jahr alten Johannes Maier, von Hopfau, unter dessen nächste Verwandte, ist die Legitimation ertheilt worden. Johannes Maier oder dessen nächste Verwandte, werden nun aufgefordert, innerhalb 3 Monate (von heute an gerechnet) bei unterzeichneter Stelle sich um so gewisser zu stellen, als nach Verfluß dieses Termins das in Hopfau stehende Vermögen unter die bekannten nächsten Verwandte des Maier vertheilt werden wird. Den 11. Dezember 1819. Königl. Oberamts-Gericht.

Gaildorf. Der eilfjährige Sohn des Johann Jakob Wild, Maurers in Rothenhaar, diesseitigen Oberamts, Namens Joseph Wild, wird von seinen Eltern schon seit 1 1/2 Jahren vermißt, und ziehet derselbe höchst wahrscheinlich dem Jaunerleben nach. Es werden daher alle öffentliche Stellen ersucht, mitzuwirken um ihn aufzufinden, und im Betretungsfall ihn der unterzogenen Stelle auszuliefern. Den 10. Dezember 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 86. 1819. 887

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 18. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

1.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Ernennung des Fürsten von Hohenlohe-Oehringen zum Präsidenten der ersten Kammer der Stände-Versammlung.

Seine Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 12. d. M., nach Maßgabe der in der Verfassungs-Urkunde §. 164 enthaltenen Bestimmung, den Fürsten von Hohenlohe-Oehringen zum Präsidenten der ersten Kammer der auf den 15. Januar 1820 einberufenen Stände-Versammlung für den nächsten sechsjährigen Zeitraum zu ernennen geruht. Stuttgart den 12. Dec. 1819. v. Otto.

Nachtrag zu dem provisorischen Verzeichnisse der zum ritterschaftlichen Adel gehörigen Familien.

Da aus dem in dem Staats- und Regierungs-Blatte vom 15. d. M. enthaltenen provisorischen Verzeichnisse der zum ritterschaftlichen Adel des Königreichs Württemberg gehörigen Familien die Freiherrliche Familie von Holz, deren Güter in dem Jart-Kreise gelegen sind, durch ein Versehen weggelassen worden, so ist dieselbe in diesem Verzeichnisse nachzutragen. Stuttgart den 15. December 1819. v. Otto.

2.) Des Departements der Finanzen:

a. Des Finanz-Ministeriums.

Auflösung der Retardaten-Commission, Finanz-Abtheilung.

Seine Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 14. Dec zu verordnen geruht, daß die Retardaten-Commission, Finanz-Abtheilung, aufhören soll eine für sich bestehende Stelle zu seyn.

Die Oberaufsicht über das noch rückständige und von dem bisherigen Personal zu bearbeitende Rechnungs-Revisions- und Justifikations-Geschäft, so wie die Erörterung der bei demselben sich ergebenden Anstände, ist der Ober-Rechnungs-Kammer übertragen, alle übrigen noch unerörterten Geschäfts-Gegenstände hingegen werden den betreffenden Central-Stellen und Finanz-Kammern übergeben. Stuttgart den 16. Dec. 1819.

Weckherlin.

b. Königl. Steuer-Collegium.

Verordnung wegen des Einzugs der Besoldungs-Taxen.

Unerachtet der wegen des Einzugs der Besoldungs-Taxen ertheilten Vorschriften kommen doch immer noch Fälle vor, daß die Besoldungs-Taxen nicht auf die bestimmten Termine eingezogen werden. Es wird daher denjenigen Kassenbeamten, welche den Einzug der Besoldungs-Taxen zu besorgen haben, unter Hinweisung auf die früheren Verordnungen hiemit wiederholt eingeschärft, die Besoldungs-Taxen nicht im Ausstande zu lassen, sondern dieselben entweder durch Abzug von der Besoldung in den vorgeschriebenen Terminen zum Einzug zu bringen, oder wenn die Taxschuldigen die Besoldung von einer anderen Kasse zu empfangen haben, die Taxe durch Requisition an die Besoldungs-Behörde oder auf jede andere gesetzliche Art, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel beizutreiben, indem künftig unter keinem Vorwande Tax-Rückstände werden geduldet werden.

Stuttgart den 15. December 1819.

Jäger.

3.) Königl. Hof-Domainen-Kammer.

Die Stellen des als Secretair zur Kreis-Regierung in Ludwigsburg versetzten Hofkammer-Revisors Binder und des auf sein Ansuchen entlassenen Hofkammer-Kanzlisten Mayer werden nicht wieder besetzt, was hiemit aus Veranlassung mehrerer diesfalls eingekommenen Gesuche bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 16. Dec. 1819.

Vellnagel.

Bebenhausen. Unter Zugrundlegung der zum Ankauf der Staats-Domaine Einsiedel gemachten Anträge soll nun mit dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden zugleich ein Pacht-Versuch auf mehrere Jahre verbunden werden. Dieses geschlossene Gut liegt zwischen Dettenhausen und Lustnau, eine halbe Stunde von der von Stuttgart nach Tübingen führenden Landstraße auf der linken Seite gegen Kirchentellinsfurth, ist mit einem 2761 Ruthen im Umfang haltenden Wildzaun eingeschlossen, und enthält auf 1008 Mrg. 2 ¾ Vrtl. 2 ½ Rth. Flächen-Raum, 24 Mrg. 2 ½ Vrtl. 17 ¾ Rth. Baum- Wurz- und Gras-Garten, 361 Mrg. 3 ½ Vrtl. 7 ¼ Rth. Wiesen, 471 Mrg. 1 Vrtl. 22 Rth. Aecker, 6 Mrg. ½ Vrtl. 10 ¾ Rth. Baumschulen, 83 Mrg. . ½ Vrtl. 15 ½ Rth. Waiden, 2 Mrg. 3 Vrtl. 8 ¼ Rth. See, 52 Mrg. 1 ¼ Vrtl. 5 Rth. Alleen, Wege und Gräben, welche mit 5000 erwachsenen Obstbäumen besetzt sind, und auf 5 Mrg. 2 ½ Vrtl. 10 Rth. befinden sich samt dem obern und untern Pavillon 8 Wohn-Gebäude, 16 Scheuren und Stallungen samt Hofraithin mit 4 laufenden und 2 Gumpbronnen. Die Gebäude und Güter dieses Hofs sind sämtlich in dem besten Zustande und die Produkte finden in den 1 ½ bis 2 Stunden davon entlegenen Städten Tübingen und Reuttlingen vortheilhaften Absatz, welcher durch die gute dahin führende Communikations-

Wege noch sehr erleichtert wird. Die Kaufs- oder Pachtliebhaber können das Gut täglich in Augenschein nehmen, und sich durch den Hofgärtner Ammermüller die Gebäude und Güter zeigen lassen, über die näheren Conditionen aber ertheilt die unterzeichnete Stelle zu jeder Zeit mündlich die nöthigen Notizen. Im Allgemeinen wird von den Bedingungen hier bekannt gemacht, daß das Gut mit dem auf Georgii 1820 zu Ende gehenden Pacht zu übernehmen seye, dieses nur in einem Gesammtkauf unter Anbedingung der allgemeinen Steuer-Reichung und auf Verlangen als zehntfrei unter Vorbehalt höchster Ratifikation weggegeben, oder in zwei bis vier Theilen auf 15 Jahre verliehen werde, jeder Kaufs-Liebhaber vor Anfang der Aufstreichs-Verhandlung mit gerichtlichem Zeugnisse über ein wenigstens 150,000 Gulden schuldenfreies Vermögen, jeder Pachtliebhaber aber über Prädikat und hinreichende Mittel zur Cautions-Leistung sich auszuweisen habe. Beide Verhandlungen geschehen Mittwoch den 12. Januar 1820 auf dem Hofgute Emsiedel, und die Liebhaber werden eingeladen, sich früh 9 Uhr daselbst einzufinden. Den 10. Dec. 1819. Königl. Kameralamt.

Nellingen. Das herrschaftliche Kelter-Gebäude zu Köngen soll mit dem daran gebauten kleinen Rindvieh-Stall nach einem finanzkammerlichen Befehl auf den Abbruch im Aufstreiche verkauft werden. Zu dieser Verhandlung hat man Donnerstag den 13. Januar 1820 bestimmt, an welchem Tage sich die Liebhaber Morgens um 9 Uhr im Schlosse zu Köngen einfinden und das Weitere vernehmen wollen. Vorläufig dient zur Nachricht, daß der Werth des tannenen und eichenen Holzes auf 361 fl. 56 kr., und der Zieglerwaare und übrigen Gegenstände auf 258 fl. 55 kr. taxirt sey. Den 13. Dec. 1819. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Am Mittwoch den 29. d. M. werden von unterzeichneter Stelle 14 Eimer Weinhefe und 2 Eimer Branntenwein an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden, wobei die Liebhaber sich Vormittags 11 Uhr einfinden wollen. Den 14. Dec. 1819. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Von den herrschaftlichen Seewiesen werden 2¼ Vrt. 20 Decimal-Ruthen, die zwischen dem Hofwasch-Trockenplatz und der Straße liegen, und an Bau-Aufseher Schatz anstoßen, am Donnerstag den 30. d. M. im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden. Den 14. Dec. 1819. Königl. Kameralamt.

Schorndorf. Da auf Mittwoch den 22. December, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Schorndorf eine nochmalige Verpachtung der Jagden in dem Schorndorfer Forst, nur mit Ausnahme des ersten Jagd-Distrikts im Baierecker Revier, des ersten und zweiten Jagd-Distrikts im Lorcher Revier, und des hofkammerlichen Jagd-Distrikts im Geradstetter Revier, deren Verleihung bereits die höchste Genehmigung erhalten hat, über die sämtlichen übrigen Jagd-Distrikte und zwar von den Revieren Adelberg über drei Distrikte, Auerbach über ein Distrikt, Baiereck über zwei Distrikte, Engelberg über drei Distrikte, Geradstetten über zwei Distrikte, Lorch über ein Distrikt, Plüderhausen über zwei Distrikte im Aufstreich vorgenommen werden solle, so wird solches aus Auftrag des Kreis-Oberforstamts für den Jart-Kreis hiedurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß zu Verminderung des Pachtgeld-Betrags die größeren Jagd-Distrikte in kleinere abgetheilt worden seyen, und den Gemeinden die gemeinschaftliche Uebernahme größerer oder mehrerer Jagd-Distrikte gestattet werde, auch die Benutzung dieser noch einzelnen größeren Markungen abgetheilt geschehen könne, bei kleineren Markungen aber mehrere zusammengeworfen werden, und ein unter gemeinschaftliche Aufsicht zu stellender Distrikt gebildet werden müsse; und endlich, daß zu der Verleihung jeder rechtliche unbescholtene Mann, der die erforderliche Caution zu leisten und die Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerksleute, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd eine Störung erleiden würden, zugelassen werde. Indem nun die pachtlustigen Inländer, welche die hiezu erforderlichen Eigenschaften haben, zu dieser Verhandlung eingeladen werden, wird noch angefügt, daß die Königl. Revier-Förster angewiesen sind, jedem die Grenze der ausgemittelten Jagd-Distrikte auf Verlangen zu bezeichnen, so wie die Bedingungen, welche der Verpachtung werden zu Grunde gelegt werden, vorläufig bei der unterzeichneten Behörde einzusehen sind. Den 12. December 1819. Königl. Forstamt.

Göppingen. Die wegen Vagirens und Scortation in Untersuchung gekommene ledige Catharina Heber, von Schlierbach, diesseitigen Gerichtsbezirks, hat sich von Haus entfernt, bevor die gegen sie anhängige Untersuchung beendigt war. Da nun ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird sie hierdurch öffentlich aufgefordert, unverzüglich vor unterzeichneter Behörde sich zu stellen, und werden zugleich die betreffenden Ortsobrigkeiten ersucht, auf die Heber zu fahnden, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung: Heberin ist 27 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein rundes volles Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, braune Haare, dergleichen Augen, und war bei ihrer Entfernung mit einer gewöhnlichen, aber ganz zerrissenen Oberländertracht bekleidet, und ohne Strümpfe und Schuhe. Den 25. Nov. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Waldsee. Der hiesige Pfarrmeßner Joseph Anton Tausch hat sich während das hiesige Königl. Oberamt zu Entdeckung eines von ihm angezeigten Kirchenraubes die nöthigen Nachforschungen anstellte, flüchtig gemacht, und dadurch den Verdacht begründet, den angezeigten Kirchenraub selbst begangen, auch einen neuerlich vermißten großen silbernen Leuchter selbst entwendet zu haben. Es werden deswegen alle Civil- und Militär-Behörden geziemend ersucht, auf den entwichenen Meßner Tausch fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Zugleich aber auch dem neuerlich entwendeten silbernen Leuchter bei Gold- und Silberarbeitern Gürtlern rc. nachforschen zu lassen, und im Entdeckungsfalle Nachricht davon zu ertheilen. Der entwichene Meßner ist seiner Profession ein Seckler, gebürtig von Waldsee, 42 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune schwache Haare und Augbraunen, graue Augen, eine große Nase, mittlern Mund, gute Zähne, schmale Wangen, ein längliches Kinn, und ein blasses etwas blatternarbigtes Gesicht. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer sametnen Pelzkappe, ohne Schild, einem alten blautuchenen Rock, schwarzledernen Hosen, leinenen Strümpfen von rohem Garn, und Schuhen mit Bändeln. Der neuerlich entwendete silberne Leuchter war von getriebener Arbeit, aus mehreren Stücken zusammengesetzt, und 3 ½ Schuh hoch, derselbe hat mit der eisernen Stange, welche alle Theile zusammen gehalten 5 Pfund 22 Loth gewogen, es sind aber die einzelnen Stucke abgelöst, und die leere eiserne Stange ist zurückgelassen worden. Den 10. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Tettnang. Der vor ungefähr 40 Jahren sich als Zimmergesell von Haus entfernte Andreas Lanz, von Gitzenstaig, Oberschultheißerei Laimnau, hat nach dem vorgelegten Taufschein seit dem 17. Nov. d. J. das siebenzigste Jahr zurückgelegt, und schon viele Jahr her lediglich keine Nachricht von sich gegeben. Es wird daher derselbe oder dessen etwaige Nachkommenschaft hiemit edictaliter aufgefordert, sich innerhalb der Frist von 90 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, indem er nach Verfluß dieser Zeit für tod angenommen, und das zu Laimnau in pflegschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen von ohngefähr 300 fl. unter seine hier bekannte Intestat-Erben vertheilt werden wird. Den 4. Dec. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Kirchheim. Johann Jakob Kächeler, von Bissingen, ist schon seit langer Zeit verschollen, und hat bereits das siebenzigste Jahr zurückgelegt. In Folge Dekrets des Pupillen-Senats Königl. Gerichtshofes für den Donau-Kreis sieht man sich daher veranlaßt, ihn oder seine etwaige Leibeserben aufzufordern, binnen des peremtorischen Termins von neunzig Tagen sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden, indem nach Verfluß dieser Frist sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen an seine bekannten Intestat-Erben vertheilt werden wird. Den 8. December 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 20. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachricht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung v. 12. d. M. die erledigte Pfarrei Mezingen, Dekanats Urach, dem dortigen Helfer Klocker zu übertragen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben dem Königl. Geschäftsträger am Königl. Sächsischen Hofe, Ober-Justizrath v. Rheinwald, durch Rescript vom 16. d. M. den Charakter und Rang eines Geheimen Legationsraths, und

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den ausübenden Arzt D. Riecke in Stuttgart zum außerordentlichen Professor der Wund-Arzneikunst und der Geburtshülfe am clinischen Institute zu Tübingen zu ernennen, auch dem Gehülfen an diesem Institute, Universitäts-Operateur, D. v. Gärtner, den Charakter eines außerordentlichen Professors zu ertheilen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben unterm 16. d. M. dem Auditor Herrmann der Artillerie die gebetene Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departement des Innern.

1.) des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der durch ein Königl. Decret vom 16. d. M. ernannten lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammer der Stände-Versammlung.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 16. d. M.

1.) den Geheimen Rath, Staats- und Kriegs-Minister, Grafen v. Franquemont,

2.) den Geheimen Rath und Justiz-Minister, Freiherrn v. Maucler, und

3.) den General-Major, Grafen v. Salm-Reifferscheid-Krautheim

zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung gnädigst ernannt.

Stuttgart den 17. Dec. 1819.

v. Otto.

2.) Königl. Regierung des Jaxt-Kreises.

Die Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder zur einberufenen Stände-Versammlung betreffend.

Sämtlichen Mitglieder der ritterschaftlichen Familien, welche durch Nro. 85 des Königl. Staats- und Regierungs-Blattes vom 15. Dec. d. J. aufgefordert worden sind, an der Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder zu der auf den 15. Januar 1820 nach Stuttgart einberufenen Stände-Versammlung Theil zu nehmen, werden hiemit benachrichtiget, daß diese Wahl im Jaxt-Kreise am 3. Januar 1820 vor sich gehen wird.

Dieselbe wollen sich daher, nachdem sie zuvor ihre Erklärungen an das Regierungs-Präsidium eingeschickt haben werden, am 2. Januar in Ellwangen einfinden, und dieser Wahlhandlung anwohnen. Ellwangen den 17. December 1819.

Regierungs-Präsident, Staatsrath
v. Mohl.

3.) Königl. evangelisches Consistorium.

Nachtrag zu den bekannt gemachten Schul-Conferenz-Direktoren.

Da durch die Beförderung des Pfarrers M. Sigel zu Gruorn, Diöcese Urach, auf die Pfarrei Berghülen, Blaubeurer Dekanats, die Schul-Conferenz-Direktorsstelle auf der vordern Alp in Erledigung gekommen ist, so wird hiemit bekannt gemacht, daß man dieselbe dem Pfarrer M. Gratianus zu Hengen übertragen habe.

Stuttgart den 7. Dec. 1819. Wächter.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 7. d. M. erfolgte Ableben des Kaplans Neidhard ist die katholische Kaplanei zu Grunzheim, Dekanats Ehingen, erledigt worden.

Bebenhausen. Unter Zugrundlegung der zum Ankauf der Staats-Domaine Einsiedel gemachten Anträge soll nun mit dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden zugleich ein Pacht-Versuch auf mehrere Jahre verbunden werden. Dieses geschlossene Gut liegt zwischen Dettenhausen und Lustnau, eine halbe Stunde von der von Stuttgart nach Tübingen führenden Landstraße auf der linken Seite gegen Kirchentellinsfurth, ist mit einem 2761 Ruthen im Umfang haltenden Wildzaun eingeschlossen, und enthält auf 1008 Mrg. 2¼ Vrtl. 2¼ Rth. Flächen-Raum, 24 Mrg. 2½ Vrtl. 17¼ Rth. Baum-, Wurz- und Gras-Garten, 361 Mrg. 3¼ Vrtl. 7¼ Rth. Wiesen, 471 Mrg. 1 Vrtl. 22 Rth. Aecker, 6 Mrg. ½ Vrtl. 10 ¼ Rth. Baumschulen, 83 Mrg. 1¼ Vrtl. 15 ½ Rth. Weiden, 2 Mrg. 3 Vrtl. 8 ½ Rth. See, 52 Mrg. 1¼ Vrtl. 5 Rth. Alleen, Wege und Gräben, welche mit 5000 erwachsenen Obbäumen besetzt sind, und auf 5 Mrg. 2¼ Vrtl. 10 Rth. befinden sich samt den obern und untern Pavillon 8 Wohn-Gebäude, 16 Scheuren und Stallungen samt Hofraithin mit 4 laufenden und 2 Gumpbronnen. Die Gebäude und Güter dieses Hofs sind sämtlich in dem besten Zustande und die Produkte finden in den 1 ½ bis 2 Sunden davon entlegenen Städten Tübingen und Reuttlingen vortheilhaften Absatz, welcher durch die gute dahin führende Communikations-Wege noch sehr erleichtert wird. Die Kaufs- oder Pachtliebhaber können das Gut täglich in Augenschein nehmen, und sich durch den Hofgärtner Ammermüller die Gebäude und Güter zeigen lassen, über die näheren Conditionen aber ertheilt die unterzeichnete Stelle zu jeder Zeit mündlich die nöthigen Notizen. Im Allgemeinen wird von den Bedingungen hier bekannt gemacht, daß das Gut mit dem auf Georgii 1820 zu Ende gehenden Pacht zu übernehmen seye, dieses nur in einem Gesammtkauf unter Anbedingung der allgemeinen Steuer-Reichung und auf Verlangen als zehntfrei und Vorbehalt höchster Ratifikation weggegeben, oder in zwei bis vier Theilen auf 15 Jahre verliehen werde, jeder Kaufs-Liebhaber vor Anfang der Aufstreichs-Verhandlung mit gerichtlichem Zeugnisse über ein wenigstens 150,000 Gulden schuldenfreies Vermögen, jeder Pachtliebhaber abrr über Prädikat und hinreichende Mittel zur Cautions-Leistung sich auszuweisen habe. Beide Verhandlungen geschehen Mittwoch den 12. Januar 1820 auf dem Hofgute Einsiedel, und die Liebhaber werden eingeladen, sich früh 9 Uhr daselbst einzufinden. Den 10. Dec. 1819.

Königl. Kameralamt.

Spaichingen. In der bei der unterzeichneten Stelle anhängig gewesenen Untersuchungssache gegen den ledigen Joseph Sauter, von Rathshausen, diesseitigen Gerichtsbezirks, ist erhoben worden, daß derselbe im Sommer 1817 an einem Reisenden im Gasthause zu Randek, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Radolphzell, einen beiläufig 800 fl. betragenden Diebstahl verübt hat, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß nach erhaltener amtlicher Nachricht zu vermuthen ist, daß der mit Steckbriefen verfolgte Damnifikat mit den bei sich führenden Geldern selbst durchgegangen ist. Es wird daher ein jeder, der sich als Bestohlener und als Eigenthümer der zum Theil noch vorräthigen Geldstücke ausweisen kann, aufgefordert, sich binnen Jahresfrist bei dem unterzeichneten Oberamtsgerichte zu melden. Den 20. Nov. 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Kirchheim u. T. Die Inquisitin Eva Haag, von Feinau, Oberamts Hall, Conkubine von Lukas Scheuinger, Keßler und Spielmann aus Weiherzell, Oberamts Wiblingen, welche wegen Theilnahme an ausgezeichneten Diebstählen hier im Verhaft war, fand gestern Abend Mittel von der hiesigen Hauptwache, als ihrem Verwahrungsorte, zu entfliehen. Allen Umständen nach war ihr zu ihrer Flucht der Schäfer Ferdinand Lieber, von Ekwälden, welcher erst kürzlich aus dem Gefängnisse entlassen wurde, und mit einem noch neuen oberamtlichen Certifikat versehen ist, behülflich. Beide ziehen nun wahrscheinlich als Vaganten umher. Alle Polizei-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf diese sehr gefährliche hienach signalisirte Personen zu fahnden, und sie, wenn sie ergriffen werden sollten, gegen Ersatz der Kosten gefälligst hieher liefern zu lassen. Signalement: 1) Eva Haag, von Feinau, vormals Conkubine des Lukas Scheuinger aus Weiherzell, ist 5 Fuß 7 Zoll, 27 Jahre alt, blatternarbigt, hat runde Gesichtsform, bräunlichte Farbe, braunrothe Haare, dergleichen Augbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, volle Wangen, gute Zähne. Bei ihrer Entweichung trug sie eine sogenannte Ulmerhaube, mit schwarzseidenen Bändern, ein schwarzseidenes Halstuch mit rothen doppelten Streifen, einen roth und weiß gestreiften Kittel, einen Barchent-Rock von gleicher Farbe, eine roth und gelb punktirte Schürze, einen grünen Unterrock, weiße baumwollene Strümpfe und Schuhe mit Bändern. 2.) Ferdinand Liebler, von Ekwälden, Schäfer, ist 39—40 Jahre alt, mittlerer Größe, starker Statur, er hat schwarze Haare, welche den vordern Theil der Stirne nicht bedecken, länglichte Gesichtsform, etwas bleiche Farbe, eingefallene Wangen, graue Augen, großen Mund, große Nase, länglichtes Kinn und starken schwarzen Backenbart. Bei seiner Entweichung trug er wahrscheinlich einen runden Hut, einen dunkelblauen tüchenen Rock, nach dem bei den Schäfern gewöhnlichen Schnitte, in den Näthen mit rothen Streifen besetzt, lange graue tüchene rothblaßpolirte Hosen, welche zwischen den Beinen mit Leder ausgeschlagen sind, und Stiefel. Den 4. November 1819. Königl. Oberamts-Gerichts.

Vaihingen. Carl Gottlieb Pflüger, Bürger in Nußdorf, welchen weder Warnungen noch Strafen von seinem leichtsinnigen und verschwenderischen Lebenswandels abzubringen vermochten, wird nun als beharrlicher Verschwender förmlich für mundtodt erklärt, und ihm als Vormund der Gemeinderath Jakob Rapp, Martins Sohn von Nußdorf, beigegeben. Es wird nun jedermann gewarnt, dem Pflüger etwas zu borgen, oder irgend einen Vertrag mit ihm einzugehen, indem im ersten Fall keine Genugthuung gegeben, im andern Fall aber ein ohne Mitwirkung des Vormunds eingegangener Vertrag als ungültig erklärt werden wird. Den 16. December 1819.

Königl. Oberamtsgericht.

Balingen. Nachfolgende Personen des hiesigen Oberamts wandern aus dem Königreiche aus: Franzisca Gaugel, von Unterdigisheim, unter Burgschaft des Fidel Steudle; Barbara Böhringer, von Geislingen, unter Bürgschaft des Ambros Schädle; Erasmus Knobelspies, von Unterdigisheim, unter Burgschaft des Wolfgang Knobelspies; Anna Barbara Schuler, von Balingen; Jakob Lorch, von Streichen; Joh. Jakob Beck, von Ebingen, unter Bürgschaft des Joh. Georg Ebner; Cleopha Müller, von Geislingen, unter Bürgschaft des Caspar Schmid; Johann Ludwig Vögele, von Dürrwangen, unter Bürgschaft Lucas Wizemann; Agathe Schairer, von Margarethenhausen, unter Bürgschaft des Matthias Schairer; Dorothea Welte, von Erlaheim, unter Bürgschaft des Sebastian Welte; Johann Friedrich Landenberger, von Ebingen, unter Bürgschaft des Baltas Landenberger; Christina Barbara Maier, von Ostdorf, unter Bürgschaft des Johann Ludwig Maier. Wer etwas an diese Personen zu fordern hat, wird eingeladen, sich sogleich an ihre Bürgen durch die betreffenden Ortsobrigkeiten zu wenden. Den 11. Dec. 1819. Königl. Oberamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 23. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. die durch den Tod des Chef-Direktors der Justiz-Retardaten-Commission zu Rothenburg v. Hoffmann, erledigte Stelle dem Ober-Tribunalrath v. Georgii, unter Vorbehalt des Rücktritts in das Ober-Tribunal und seines Dienstalters, in Gnaden zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Krieges.

Der Ministerien des Innern und des Krieges.

Königl. Ober-Rekrutirungs-Rath.

Auf Befehl des Königl. Ministeriums des Innern wird hiemit ein vollständiges Verzeichniß aller, bei der heurigen Musterung und Aushebung abwesend gewesenen Militärpflichtigen, welche sich durch ihr beharrliches Ausbleiben der Einreihung in das Königl. Militär bis jezt entzogen haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sämtliche örtliche Polizei-Behörden sowohl als die Königl. Gensd'armerie werden aufgefordert, auf diese Abwesenden zu fahnden, und sie im Betretungsfall an ihr betreffendes Oberamt zur weitern gesezlichen Einleitung zu überliefern.

Die Orts-Obrigkeiten aber werden angewiesen, das Vermögen derselben, wofern es nicht schon geschehen seyn sollte, ungesäumt mit Beschlag zu belegen, und diesen Beschlag so lange zu beharren, bis sie dem Rekrutirungs-Geseze Genüge geleistet haben werden.

Die Königl. Oberämter haben für den Vollzug besorgt zu seyn.

Stuttgart den 16. Dec. 1819.

Bei Verhinderung des Vorstands, aus Auftrag:
Direktor Kapff.

Verzeichniß
der ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen vom Jahr 1819.

Vom Neckar-Kreis.

Oberamt Backnang.

Von Backnang: Johann Georg Wenger, Weber; von Murrhardt: Johann Leonhard Engel, Schreiner, Johann Friedrich Zügel, Bäcker; von Schönbronn: Johann Jakob Eisenmann; von Spiegelberg: Johann Jakob Müller, Mezger, Konrad Friedrich Schönwalder, Weber; von Sulzbach: Georg Leonhard Fährbach, Hafner; von Unterbrlach: Johann Adam Schok, Weber; von Unterweissach: Johannes Müller, Chirurgus, Johann Michael Schliechenmaier, Wagner; von Waldrems: Johann Jakob Beuerle, Zimmermann, Christian Wahl, Schmid.

Oberamt Besigheim.

Von Bönnigheim: Jakob Friedrich Pfleiderer; von Erligheim: Kaspar Trinkner; von Groß-Ingersheim: Johann Georg Rotenburger; von Happenbach: Johann Adam Uz; von Hessigheim: Johannes Nägele; von Hohenstein: Christian Heinrich Händel; von Ilsfeld: Christoph Heinrich Kreh, Johann Heinrich Rumold, Friedrich Widmann; von Kaltenwesten: Johann Friedrich Arnold, Johann David Freymann; von Kirchheim am Neckar: Christoph Friedrich Bek, Johann Jakob Löffler, Johann Jakob Trefz; von Klein-Ingersheim: Jakob Heinrich Dekert; von Laufen: Johann Simon Breuninger, Georg Heinrich Dörr, Karl Friedrich Kiesner, Jakob Maier, Georg Jakob Maulik, Jakob Friedrich Rieker; von Löchgau: Johann Michael Weible; von Walheim: Christian Bollinger.

Oberamt Böblingen.

Von Däzingen: Ludwig Gebhard Geisel, Bierbrauer, Ludwig Klamser, Schmid; von Dagersheim: Johann Jakob Dieterlen, Bäcker, Jakob Friedrich Laib, Schuster; von Döffingen: Johann Georg Ganzhorn, Schreiner; von Ehningen: Johann Georg Baitenmann, Bierbrauer, Johann Christian König, Bierbrauer, Johann Georg König, Bierbrauer; von Magstatt: Leonhard Bader, Schreiner, Philipp Adam Widmaier, Schuhmacher, Matheus Wadrich, Schneider; von Schönaich: Johann Georg Jehlen, Seiler, Adolph Kuppinger, Johann Georg Kurz, Bäcker, Johann Georg Waker, Schuster; von Sindelfingen: Johann Jakob Böhm, Philipp Jakob Dipper, Weber, Christian Jenisch, Weber, Johann Jakob Nißler, Schlosser, Johann Christian Pfeffer, Weber, Christoph Friedrich Widmaier, Weber; von Weil im Schönbuch: Christian Preisendanz, Schneider.

Oberamt Brackenheim.

Von Brackenheim: Christian Friedrich Adler, Schneider, Christoph Heinrich Eiselen, Johann Friedrich Faber, Simon Friedrich Fender, Rothgerber, Karl Friedrich Ihler, Mezger; von Botenheim: Georg Martin Hörer; von Dürrenzimmern: Johann Christian Bockland; von Haberschlacht: Tobias Ebrt, Weber; von Häfnerhaslach: Jakob Fried-

ich Oebler, Wagner; von Meinsheim: Johann David Hildwein, Küfer; von Niederhofen: Johann Friedrich Riedle, Schuster; von Nordheim: Gottlob Först; von Pfaffenhofen: Johann Friedrich Goßner, Schneider; von Schwaigern: Johann Heinrich Fuchs, Johann Reinwald; von Rethen: Christoph Gottlieb Hehl, Zimmermann; von Zaberfeld: Simon Jude.

Oberamt Cannstadt.

Von Cannstadt: Jakob Friedrich Gailin, Marx Ludwig Schweikhardt; von Fellbach: Christoph Friedrich Elsäßer, Wilhelm Friedrich König; von Hofen: Johannes Straub; von Oeffingen: Franz Joseph Wehrlen; von Rommelshausen: Georg Michael Kälberer; von Schanbach: Christian Speidel; von Schmieden: Philipp Friedrich Bürkle; von Untertürkheim: Gottlieb Hammer, Johannes Zwiker.

Oberamt Eßlingen.

Von Eßlingen: Johann Gottlieb Brenzinger, Schreiner, Ernst Heinrich Günther, Schlosser, Christian Gottl. Hartmann, Schleifer, Amand Erhard Krum, Schlosser, Christian Friedrich Link, Flaschner, Joseph Lorenz Lorenz, Mezger, Johann Gottfried Plattenhardt, Schlosser, Johann Leonhard Ramsperger, Mezger, Johann Christian Schneider, Jakob Adam Schwarz, Schlosser, Karl Gottfried Staufert, Silberarbeiter, Johann Jakob Strauß, Schuster; von Ober-Eßlingen: Georg Ludwig Bayha, Mezger; von Deizisau: Johann Christoph Winkeler, Schneider; von Köngen: Andreas Deuschle, Johann Wolfgang Klein; von Neuhausen: Franz Anton Bauer, Schuster, Franz Karl Friton, Bäcker, Matheus Henß; von Plochingen: Ludwig Friedrich Henne, Mezger, Johann Georg Naile, Weingärtner; von Steinbach: Benedikt Bauer, Schmid, Andreas Fischer, Johann Georg Löbert, Zainenmacher; von Wendlingen: Georg Jakob Eppinger, Matheus Schad.

Oberamt Heilbronn.

Von Heilbronn: Johann Friedrich Arnold, Johann Karl Bek, Ludwig Friedrich Braunhardt, Johann Friedrich Carle, Karl Christian Graf, Johann Friedrich Göttle, Georg Christian Hartmann, Johann Konrad Hartmann, Georg August Herrmann, Joh. Friedrich Schuch, Johann Friedrich Seeger, Friedrich Wilhelm Treß, Johann Friedrich Wedofsky; von Flein: Michael Gottlieb Oppenländer; von Frankenbach: Jakob Heinrich Küst; von Fürfeld: Johann Andreas Schneider, Johannes Uhle; von Kirchhausen: Johann Michael Kalt; von Obereisisheim: Christoph David Schreiber; von Sontheim: Franz Venanz Geiger, Johannes Kerr; von Untereisisheim: Karl Christian Moll.

Oberamt Leonberg.

Von Leonberg: Johann Andreas Leopold, Chirurgus, Johannes Mehrer, Hafner, Johann Konrad Wendel, Glaser; von Dizingen: Joseph Widmaier, Schreiner; von Eltingen: Johann Jakob Widmaier, Schneider; von Gerlingen: Jakob Herwik, Weber, Johann Michael Schweizer, Zimmermann; von Haußen: Johann Jakob Nonnenmacher,

Wagner; von Heimerdingen: Johann Georg Jäkle, Mezger; von Höfingen: Friedrich Nick, Martin Wagner, Maurer; von Münchingen: Jakob Friedrich Siegle, Schuster; von Renningen: Johann Jakob Krauß, Bäcker, Karl Christian Schaerer, Nagelschmid; von Weil der Stadt: Erasmus Freimann, Schneider; von Weil im Dorf: Konrad Wolfangel, Schneider.

Oberamt Ludwigsburg.

Von Ludwigsburg: Johann Friedrich August Benz, Johann Friedrich Wilhelm Bernauer, Zimmermann, Wilhelm Friedrich Beurlin, Tuchmacher, Christian Friedrich Wilhelm Boury, Johann Jakob, ein Findling, Johann Jakob Grob, Tuchmacher, Joh. Jakob Maier, Saifensieder, Johann Christian Maier, Schreiner, Karl Ludwig Maier, Sattler, Gottfried David Maltan, Tuchmacher, Friedrich Heinrich Martini, Ludwig Friedrich Pfizer, Knopfmacher, Andreas Anton Schrag, Tuchmacher, Johann Adam Serpeus, Karl Christoph Wagner, Schreiner, Jakob Friedrich Wizenmann, Hutmacher; von Asperg: Christian Friedrich Fink, Mezger; von Heutingsheim: Wilhelm Friedrich Rapp, Schreiner; von Kornwestheim: Jakob Haug, Mezger, Johann Amand Andreas Sautter, Schneider, Gottlob Sigle; von Markgröningen: Johann Michael Gerstle, Sattler, Christoph Friedrich Kirn, Bäcker; von Möglingen: Johannes Wagner, Schuster; von Neckarweihingen: Adam Friedrich Mitschele, Schneider; von Oßweil: Jakob Friedrich Kurz, Johann Jakob Leuteneker, Wagner; von Schwieberdingen: Johann Jakob Hägele, Maurer; von Zuffenhausen: Konrad Nikel.

Oberamt Marbach.

Von Marbach: Johann Christoph Ehni, Maurer, Johann Jakob Gall, Johann Jakob Schaubel, Schlosser; von Beilstein: Johann Christoph Moser, Johann Christian Thiel; von Erbstetten: Mathäus Seeger, Weber; von Gronau: Johann Gottlieb Zehnder, Müller; von Großbottwar: Johann Gottlieb Was; von Kleinaspach: Georg Adam Mauser, Georg Martin Wolf; von Kleinbottwar: Christian Gottlieb Rohmer; von Murr: Johann Gottfried Linsenmaier; von Pleidelsheim: Andreas David Wildermuth; von Rielingshausen: Johannes Lämmle, Christoph Friedrich Lauterwasser; von Steinheim: Karl Gottlieb Döhn, Johann Friedrich Grettenberger, Johann David Haiß; von Winzerhausen: Christoph Baltas Lipp, Johann Christian Riker.

Oberamt Maulbronn.

Von Dürrmenz: Wilhelm Christoph Gantter, Jakob Friedrich Rühle, Christoph Friedrich Schneider, Johann Tobias Stähle; von Enzberg: Johannes Eberhard; von Illingen: Christoph Friedrich Buck, Johann Karl Geiger, Johann Wilhelm Weißeisen, Wilhelm Friedrich Weyl; von Knittlingen: Alexander Dürrwächter, Johann Ulrich Kümmerle, Christian Friedrich Schelling, Karl Wilhelm Weihenmaier; von Lomersheim: Johann Michael Federhaf, Johann Martin Muße; von Oelbronn: Christian Böhringer; von Schönenberg: Andreas Kächele.

Oberamt Neckarsulm.

Von Neckarsulm: Franz Joseph Abele, Schlosser; von Bachenau: Franz Alois Lang, Steinhauer, Matheus Zimmermann; von Binswangen: Matheus Seraphin Herzog, Maurer; von Kreßbach: Johann Gottlieb Dittmann, Mezger; von Siglingen: Abraham Christian Andreas Herrmann.

Amts-Oberamt Stuttgart.

Von Bernhausen: Karl August Friedrich Neff; von Echterdingen: Jakob Harrer, Johann Friedr. Hoffmann; von Feuerbach: Johannes Gehrlach, Konrad Nickel; von Heumaden: Michael Frank; von Möhringen: Joseph Günther, Johann Georg Wacker; von Plattenhard: Michael Fiegel; von Plieningen: Johann Georg Krämer, Joh. Georg Schwab; von Riedenberg: Johann Georg Fischer; von Ruith: Johann Jakob Distel, Johannes Harm; von Steinenbronn: Johannes Haisch, Christoph Friedr. Hanselmann, Ludwig Maier; von Untersielmingen: Michael Fritz; von Vaihingen: Jakob Friedrich Elsäßer.

Oberamt Vaihingen.

Von Ensingen: Johannes Schäfer; von Enzweihingen: Johann Jakob Schurr, Georg Abraham Trukses; von Großsachsenheim: Christoph Eberhardt, Johann Jakob Meile; von Horrheim: Georg Andr. Wahler; von Mülhausen: Johann Georg Zundel; von Rieth: Karl Rudolph Ludwig Heinrich Weiß, Johannes Wintterle; von Roßwag: Christoph Fidler, Jakob Friedrich Haller, Michael Lapp; von Sersheim: Jakob Friedr. Heu, Gottlieb Friedr. Weißenbacher; von Untermberg: Johann Jakob Andree; von Weissach: Christoph Friedrich Jaus.

Oberamt Waiblingen.

Von Waiblingen: David Friedrich Doderer, Mezger, Jakob Friedrich Lenz, Seckler; von Baach: Johann Adam Bilmaier, Zeugmacher; von Beinstein: Johann Philipp Fellger I., Johann Philipp Fellger II.; von Endersbach: Johann Jakob Frank, Schreiner, Johann Thomas Kuhnle, Mezger; von Hartmannsweiler: Johann Georg Gut, Schneider, Johann Gottfried Klein, Schneider, Johann Friedrich Rinker, Zimmermann; von Höfen: Christoph Schwarz, Schuster; von Korb: Gottlieb Ostertag, Schneider; von Leutenbach: Johann Friedrich Krauter, Küfer; von Neckarrems: Wilhelm Bihl, Gottlieb Laufer, Jakob Maier, Zimmermann; von Nellmersbach: Johannes Gaßmann; von Neustadt: Georg Michael Fried; von Oeppelsbohn: Johann Erhard Pfleiderer, Kübler; von Rettersburg: Johann Peter Erlenbusch; von Strümpfelbach: Johann David Bäsler, Veit Gottlieb Idler, Gottlieb Friedrich Modinger, Tobias Ritter, Johann Gottlieb Ritter; von Winnenden: Christian Adam Groß, Steinhauer, Gottlieb Friedrich Laible, Bierbrauer, Johann Matheus Otto, Schreiner, Ludwig Christian Scheid, Scribent, Jakob Schwarz, Weber.

Oberamt Weinsberg.

Von Brettach: Georg Friederich Maier, Georg Andreas Weidner; von Ellhofen:

Simon Friedrich Scheuermann; von Hals: Gottlieb Schleich; von Lachweiler: Georg Michael Frank; von Löwenstein: Johannes Lang; von Stenzenbach: Andreas Wilhelm Tiefenbach; von Walkensweiler: Johann Georg Sinn.

Vom Schwarzwald = Kreis.

Oberamt Balingen.

Von Balingen: Friedrich Berhorn, Schreiner, Johannes Brändlin, Nagelschmied, Johann Jakob Groll, Säckler, Johannes Groz, Zeugmacher, Christian Häzel, Küfer, Johann Walter Koch, Zeugmacher, Johann Michael Roller, Zeugmacher, Ludwig Roller, Zeugmacher, Johannes Widmann; von Dürrwangen: Christian Schweizer, Bierbrauer; von Ebingen: Gottfried Groz, Bierbrauer, Johann Adam Maag, Strumpfweber, Andreas Rieber, Mezger; von Endingen: Johannes Köstle, Johann Martin Kommer, Schuster; von Erlaheim: Anton Waiter, Maurer; von Frommern: Mathias Narr, Schmid; von Geislingen: Gregor Ruff; von Hessingen: Johannes Feger, Schäfer, Jakob Kraß; von Laufen: Ludwig Koch; von Lauttlingen: Georg Nufer, Bierbrauer; von Margarethausen: Franz Rebstock; von Meßstetten: Johann Georg Schick; von Oberdigisheim: Jakob Sautter, Mezger, Jakob Wizemann, Müller; von Onstmettingen: Konrad Thoma; von Thailfingen: Baltas Mautte, Schneider; von Winterlingen: Christian Stauß.

Oberamt Calw.

Von Calw: Isak Lang, Barbierer, Joseph Rentschler, Tuchmacher, Philipp Benedikt Schwarz, Rothgerber, Johann Georg Würz, Tuchmacher; von Althengstett: Johann Peter Frohnmaier, Bäcker; von Dachtel: Johann Martin Breitling, Schlosser, Johannes Eisenhardt, Johann Georg Renz; von Dekenpfronn: Johann Jakob Widmaier; von Emberg: Jakob Friedrich Keppler, Bäcker; von Hirsau: Johann Friedrich Holzköpfel, Mezger, Gottlob Friedrich Rivinius, Bäcker; von Holzbronn: Johannes Härter; von Neubulach: Georg Gotthilf Auer, Weber; von Simmozheim: Andreas Lauser, Schneider; von Stammheim: Johann Jakob Mok; von Zwerenberg: Michael Seeger.

Oberamt Freudenstadt.

Von Freudenstadt: Johann Jakob Braun, Weber, Johann Friedrich Clauser, Schuster, Christoph Friedrich Fischer, Andreas David Schmid, Mezger; von Aach: Jakob Merz, Zimmermann; von Baiersbronn: Tobias Halst, Johannes Maier, Glasmacher, Maria Joseph Nachtmann, Israel Sigwarth, Jakob Wälden; von Besenfeld: Bernhard Klumpp, Schuster; von Cresbach: Johann Adam Mäder, Weber, Paul Schieh; von Christophsthal: Karl Wilhelm Kraupner, Schmid; von Dietersweiler: Tobias Müller; von Durrweiler: Christian Schumacher, Schuster; von Erzgrub: Joh. Michael Frei, Michael Koch, Johannes Scherer; von Göttelfingen: Georg Adam Finkbeiner; von Grünthal: Johann Martin Reutter, Schäfer, Friedrich Wurster, Maurer; von Hallwangen: Johann Adam Schmelzle; von Herzogsweiler: Johann Martin Reutter; von Igelsberg: Johann Michal Göz, Säger; von Lombach: Mathias Guhl, Küfer,

Johannes Zürn, Weber; von Loßburg: Jakob Günther, Schmid, Johannes Weingärtner, Schneider; von Oberiflingen: Mathäus Schmid, Schuster; von Pfalzgrafenweiler: Martin Dörerer, Christian Schulz; von Reichenbach: Ulrich Schräyb; von Schwarzenberg: Karl Henßler, Schmid; von Thunlingen: Jakob Haizmann, Schmid; von Unteriflingen: Martin Eberhardt, Schuster; von Untermusbach: Jakob Friedrich Trüt, Schuster; von Wittendorf: Johann Georg Dannecker, Zimmermann, Johannes Spath, Küfer; von Wittlensweiler: Christian Hornberger, Schuster, Johannes Luz, Weber, Jakob Pfeiffer, Zimmermann, von Wönersberg: Karl Friedrich Frey.

Oberamt Herrenberg.

Von Herrenberg: Karl Friedrich Berg, Johann Augustin Klink, Georg Heinrich Kraus, Ludwig Friedrich Rempfer, Ludwig Heinrich Bellnagel, Schmid, Johann Gottlieb Volz, Johann Friedrich Wolf; von Bohndorf: Jakob Friedrich Gengenbach, Johann Michael Stähle; von Entringen: Johann Adam Kuch; von Haslach: Johannes Bäder; von Hildrizhausen: Jakob David Bauer, Jakob Friedrich Holder, Christoph Rieringer; von Mönchberg: Georg Peter Eipper, Johannes Noppel; von Mözingen: Johann Georg Luginsland; von Nebringen: Johann Martin Weippert; von Nufringen: Johann Gottlieb Ansel, Georg Karl Häußler; von Ober-Oeschelbronn: Johann Jakob Egeler; von Pfeffingen: Johann Gottlieb Sanzi; von Unterjesingen: Johannes Kittel; von Unterjettingen: Johann Georg Niethammer, Johann Georg Schäfer.

Oberamt Horb.

Von Horb: Johann Alois Beßon, Kaspar Herrmann, Alois Sautter, Konrad Wöhrle; von Aldorf: Konrad Göttler, Wendelin Hertkorn; von Altheim: Anton Singer; von Börstingen: Matheus Bareiß; von Egelstall: Christoph Maßlok; von Güntringen: Johann Angstler, Adam Löffler; von Hochdorf: Johann Jakob Götsche; von Mühringen: Johann Kitterer; von Nordstetten: Anton Raiblen, Martin Straubinger; von Salzstetten: Leopold Kneißler; von Weittingen: Chrisostomus Katz, Eduard Teufel, Felix Teufel, Lukas Teufel; von Wiesenstetten: Valentin Steimle.

Oberamt Nagold.

Von Nagold: Johann Jakob Fischer, Kupferschmid, Johann Christoph Lehre, Schlosser, Johann Jakob Mosapp, Schuster; von Altenstaig Stadt: Johannes Gerlach, Rothgerber, Friedrich Konrad Maier, Färber, Johannes Schaible, Tuchmacher, Simon Friedrich Wurster, Bäcker; von Bernek: Johannes Gfrörer, Schuster, Karl August Zorngiebel, Schneider; von Bösingen: Christian Rapp, Zimmermann, Jakob Rentschler, Weber; von Ebhausen: Johann Simon Schöttle, Zeugmacher, Joh. Georg Spathelf, Tuchmacher; von Effringen: Johann Jakob Bühler, Hutmacher; von Egenhausen: Jakob Braun, Schmid, Jakob Stikel, Michael Wakenhut, Weber; von Gültlingen: Johann Jakob Eberle, Bäcker, Johann Jakob Müller, Strumpfstricker; von Haiterbach: Johann Jakob Killinger, Schlosser, Jakob Röth, Säger; von Iselshausen: Christian Schöllhammer, Schreiner; von Mindersbach: Johann Georg Henne, Wagner; von Oberschwandorf: Johannes Rotting, Weber; von Oberthal-

heim: Georg Zahn; von Rothfelden: Christoph Fried. Braun, Bäcker, Joh. Böhler, Müller, Michael Walz, Mezger; von Schiettingen, Joh. Georg Gutekunst, Zimmermann; von Simmersfeld: Georg Friedrich Kübler, Joh. Adam Reuter, Weber; von Spielberg: Johann Michael Hehr, Bäcker, Michael Kneißler, Jakob Friedrich Rauschenberger, Weber; von Unterthalheim: Georg Kohler, Maurer; von Walddorf: Johann Michael Walz, Schmid; von Warth: Friedrich Schaible; von Wildberg: Johann Jakob Maier, Müller.

Oberamt Neuenbürg.

Von Bernbach: Matheus Friedrich Gekle, Messerschmid; von Conweiler: Johannes Vischer, Kübler; von Engelsbronn: Johann Michael Lötterle; von Herrenalb: Christian Friedrich Waidner, Schreiner; von Liebenzell: Wilhelm Friedrich Fuchs; von Schwann: Johann Andreas Geisert, Bäcker, Christoph Großhanns; von Unterhaugstett: Johannes Schmierle, Schneider; von Wildbad: Johann Jakab Volz, Schmid; von Zainen: Johannes Maier.

Oberamt Nürtingen.

Von Nürtingen: Gottlieb Friedrich Jenisch, Rothgerber, Johann Gottlieb Mönch, Bortenmacher, Christian Gottlieb Schäfer, Pflästerer; von Aich: Johannes Koch, Bäcker; von Beuren: Johann Georg Locher, Schneider; von Frickenhausen: Gottlieb Gneuding, Weber, Christian Hahn; Michael Rain, Schmid; von Grözingen: Christian Maurer, Bäcker; von Neckardenzlingen: Samuel Friedrich Leibold, Müller, Johannes Schenk, Müller; von Neckarhausen: Johann Gottlieb Bauknecht, Zimmermann, Matheus Huß, Schneider; von Neckarthailfingen: Johann Jakob Buchmann, Nagelschmid, Johannes Falter, Tuchmacher, Ludwig Bernhard Finzlen, Schmid; von Neuffen, Christian Gottlieb Kuhn, Färber, Jakob Heinrich Ostermaier, Schneider, Jakob Christoph Schall, Schäfer; von Reudern: Michael Reindl, Mezger; von Unterensingen: Johann Georg Lieb; von Zizishausen: Johann Georg Haußmann, Schäfer, Johann Michael Rothmann, Maurer.

Oberamt Oberndorf.

Von Oberndorf: Xaver Brandecker, Rothgerber, Konrad Lauer, Joseph Schättle; von Alpirsbach: Gottlieb Frik; von Bochingen: Johann Holzer; von Eichhalten: Johannes Mittler; von Fluorn: Andr. Wößner; von Lauterbach: Matheus Scherer, Bartholomäus Storz; von Mariazell: Michael Broghammer, Alois Flaig, Baltas Günter, Joseph Kaus, Joseph Kopp; von Röthenberg: Johann Evangel. Bauer; von Schramberg: Michael Glänz, Johann Nepomuck Grüner, Johann Anton King, Joseph King, Ferdinand Langenbacher, Michael Renner; von Sullgen: Jakob Kirgus, Wendelin Moosmann, Joseph Roming.

Oberamt Reuttlingen.

Von Reutlingen: Johann Georg Braun, Schmid, Johann Ludwig Fasnacht, Mezger, Jakob Peter Fasnacht, Mezger, Ludwig Jäger, Weber, Johann Jakob Kengott, Georg David Kurz, Sattler, Johannes Lamparter, Rothgerber, Georg Michael Mößinger,

Messerschmid, Johann Andr. Schradin, Färber, Samuel Wurst, Bortenmacher; von Gommaringen: Johann Michael Riester, Schuster; von Groß-Engstingen: Fidel Marr Birch, Nagelschmid; von Holzelfingen: Johann Georg Werz, Weber; von Ohmenhausen: Martin Digel, Weber; von Pfullingen: Eberhard Ludwig Beuttel, Johann Georg Herrmann, Strumpfweber, Johann Georg Kehpser, Bäcker, Johann Georg Mollenkopf, Schuster; Johannes Schüle, Georg Ulrich Stoll, Schuster, Johann Jakob Taigel, Bäcker, Johann Albrecht Weisbardt, Rothgerber; von Updingen: Matheus Letsche, Schuster; von Unterhausen: Jeremias Bader, Wagner; von Willmandingen: Heinrich Rein, Sattler, Matheus Walter.

Oberamt Rottenburg.

Von Rottenburg: Johann Bader, Peter Daupesch, Andreas Deufel, Thomas Fals, Franz Kaltenmarkt, Johann Georg Schelterle, Johannes Schnizler, Matheus Ulmer; von Bodelshausen: Johann Michael Mozer, Jakob Speidel; von Dettingen: Xaver Schmelenbecher; von Ergenzingen: Joseph Grammer; von Frommenhausen: Johann Baptist Zug; von Hemmendorf: Baltas Diener; von Hirschau: Andreas Maier; von Kiebingen: Johann Nepom. Gewald; von Mössingen: Konrad Bauer, Johannes Felger, Johann Martin Schanz, Bernhard Scheffbuch, Konrad Steinhilber, Johann Martin Sulz; von Obernau: Konrad Reifer; von Ofterdingen: Johann Hartmaier, Johann Georg Schlegel; von Schwalldorf: Felix Bückle, Vincenz Flach, Karl Maier; von Wendelsheim: Augustin Fischer, Johann Georg Teufel; von Thalheim: Gottfried Ehrenreich.

Oberamt Rottweil.

Von Rottweil: Wendelin Dreher, Ignaz Ekmann, Martin Müller; von Böhringen: Fidel Frommer; von Bössingen: Wendelin Merz; von Deutmergen: Hugo Kaspar Wagner, Hieronimus Ziegler; von Dietingen: Thomas Bek; von Dunningen: Sebastian Dufner; von Fildzlingen: Christian Irlon, Christian Käfer; von Lackendorf: Johann Mosbacher; von Laufen: Jakob Sekinger; von Schömberg: Jakob Dostal, Franz Sales Eha, Anton Geiger, Konrad Hehl, Matheus Koch, Augustin Riedlinger, Franz Riedlinger, Simon Riedlinger; von Wellendingen: Gallus Huker, Konrad Mink, Joseph Schmeh.

Oberamt Spaichingen.

Von Spaichingen: Mathias Bader, Maurer; von Aichsheim: Lorenz Maier, Weber; von Bubsheim: Johannes Moser, Müller; von Deilingen: Lorenz Weber, Zimmermann; von Dormettingen: Joseph Scheerer, Schäfer, Hiacint Wekenmann, Bierbrauer; von Dotternhausen: Jakob Luf, Konrad Staus, Xaver Uttenweiler, Bierbrauer; von Frittlingen: Ignaz Faulhaber, Bierbrauer, Mathias Zepf; von Haussen am Thann: Michael Haller, Schneider, Wendelin Neher; von Nusplingen: Johann Baptist Kleiner; von Obernheim: Joseph Moser; von Rathshausen: Joachim Dannegger, Weber, Matheus Riede; von Roßwangen: Thomas Buz, Wagner; von Schörzingen: Konrad Baier, Johann Baptist Hauschel, Joseph Lippus, Maurer; von Wehingen: Jakob Stier, Maurer, Mathias Wagner.

Oberamt Sulz.

Von Sulz: Johann Ludwig Arnold, Bierbrauer, Georg Helzmann, Bierbrauer, Gottfried Hosch; von Aistaig: Christian Hezel, Schlosser; von Bergfeld: Johannes Michael; von Bikelsberg: Nikolaus Binder; von Binsdorf: Konrad Stähle; von Boll: Jakob Eberhardt; von Dornhan: Johannes Frik; von Holzhausen: Gottfried Böhner, Schuster, Georg Link, Wilhelm Plocher; von Leidringen: Johann Jakob Fauß; von Neunthausen: Jakob Klein, Mezger; von Rosenfeld: Johann Jakob Haug, Johann Martin Müller, Johannes Müller, Christian Friedrich Reich, Georg Stoz; von Trichtingen: Christian Seeburger; von Vöhringen: Johannes Seßler; von Wittershausen: Johann Georg Haag.

Oberamt Tübingen.

Von Tübingen: Johann Gottlob Arzt, Salfensieder, Jakob Friedrich Bauer, Glaser, Johann Karl Beckert, Johann Heinrich Groß, Johann Emanuel Haarer, Rothgerber, Karl Friederich Hebsaker, Johann Christoph Friedrich Hirn, Johann Christian Merkle, Johann Friedrich Reichert, Schneider, Christian Gottl. Sauberschwarz, Johann Karl Schlaier, Salfensieder; von Derendingen: Christian Friedrich Wittel; von Dußlingen: Anastasius Dieter, Schreiner, Joh. Konrad Kocher; von Gönningen: Gottlob Dürr, Joh. Georg Dürr, Johann Martin Grauer, Johannes Reiber, Jakob Vatter, Johann Michael Vatter, Mätheus Wagner, Johann Jakob Ziegler, I. Johann Jakob Ziegler, II. Konrad Ziegler; von Kirchentellisfurth: Karl Friedrich Martin Bareis, Maurer, Michael Rüst; von Nehren: Johann Georg Nill; von Schlaidorf: Michael Haubensak; von Wankheim: Johann Jakob Rauscher; von Walddorf: Johannes Wösch; von Weilheim: Johann Georg Haug.

Oberamt Tuttlingen.

Von Tuttlingen: Gottlob Friedrich Baumeister, Kellner, Johann Kaspar Braun, Johann Friedrich Hanser, Bierbrauer, Andreas Hilzinger, Papierer, Georg Jakob Mauz, Johann Georg Rübelmann, Christian Stengelen, Kiefer, Andreas Weinheimer; von Hausen ob Verona: Andreas Eppeler, Elias Glunz; von Neuhausen: Johann Adam Schaz, Chirurg; von Oberflach: Simon Herrmann, Michael Ilg, Ottmar Seifried; von Schura: Melchior Kohler, Johannes Pfründer; von Schwenningen: Johannes Benzing, Martin Jäckle, Erhard Schlenker, Weber, Johannes Schlenker, Wagner; von Seitingen: Silesius Krauß; von Stetten: Michael Weizenegger; von Thalheim: Johann Jakob Haller; von Thuningen: Andreas Barrho, Bartholomäus Gallmann, Michael Neippold, Christian Bosseler, Johann Georg Wörner; von Trossingen: Martin Weiß.

Oberamt Urach.

Von Urach: Johann Daniel Julmi; von Bempflingen: Georg Friedrich Fabelich, Weber; von Dettingen: Johann Jakob Böttlen, Weber; von Ebningen: Jakob Forstner, Mezger, Georg Heinrich Rumpp, Kaufmann, Christoph Friedrich Sauter, Krämer; von Mezingen: Simon Friedrich Doleps, Weber, Joh. Georg Gänßlen, Rothgerber, Samuel Friedrich Schmohl, Nadler; von Mittelstadt: Christian Adam Deker, Zimmermann, Baltas Knecht, Wagner; von Neuhausen: Bernhard Reusch, Weber, Johann Georg Weible, Strumpfweber;

von Reichenek, Sigmund Kemmler, Schuster; von Wittlingen: Johann Adam Schenk, Weber; von Zainingen: Andreas Weimer, Schmid.

Vom Jaxt-Kreis.

Oberamt Aalen.

Von Aalen: Johannes Böhm, Johann Andreas Bruker, Mezger, Christian Heinrich Drittler, Schuster, Johann Georg Ebert, Mezger, Johann Philipp Holzbauer, Schneider; von Eßingen: Gottfried Eisele; von Oberkochen: Johann Alois Schaup, Hafner, Joseph Anton Schoch, Schneider; von Roßnagel: Johannes Werner, Zimmermann; von Wasseralfingen: Johannes Kaspar; von Wöllstein: Ignaz Maier.

Oberamt Crailsheim.

Von Crailsheim: Johann Christoph Heinrich Hager, Johann Christoph Schäfer; von Birkhof: Johann Jakob Nagel; von Onolzheim: Jakob Mumler; von Volkershausen: Johann Georg Bauer; von Tristshausen: Georg Leonhard Schmieg.

Oberamt Ellwangen.

Von Ellwangen: Ernst Friedrich Adolf Wolfram; von Bösen Lustnau: Joseph Anton Hauber; von Bühlerthann: Cleophas Wurst; von Lauchheim: Peter Franz Aubele, Johann Alois Sebastian Benz; von Lippach: Sebastian Bullinger; von Rendelbach: Johann Jakob Schlipf; von Stetten: Johann Peter Paul Schmidle.

Oberamt Gaildorf.

Von Gaildorf: Johann Christoph Baltas Baumann, Bäker, Heinrich Gottfried Philipp Lang, Färber, Johann Georg Offner, Weber, Friedrich Karl Schönberger, Schneider; von Hellershof: Friedrich Neuburger; von Mittelbronn: Albrecht Gottfried Michael Bernlöhr, Johannes Böhm; von Wegstetten: Johann Georg Kübler.

Oberamt Gerabronn.

Von Bartenstein: Lorenz Endres; von Blaufelden: Georg Jakob Lenkner; von Eppersweiler: Johann Simon Spät; von Hornberg: Georg Heinrich Hiller; von Kirchberg: Johann Michael Mezger; von Kleinhof: Christoph Hornung; von Maisenhof: Johann Jakob Haag; von Niederstetten: Erhard Bachtler, Johann Jakob Glok, Georg Heinrich Hopf, Johann Andreas Schörzer; von Oberwinden: Johann Georg Marquart; von Schrozberg: Johann Friedrich Reef.

Oberamt Gmünd.

Von Gmünd: Johann Aich, Ignaz Domma, Joseph Knoll, Karl Nikolaus Reischle, Andreas Ziegler; von Bartholomä: Johann Georg Bauer; von Lindach: Gottfried Bühner; von Strasdorf: Michael Quabill; von Unterböbingen: Valentin Kuhn; von Waldstetten: Anton Herkommer.

Oberamt Hall.

Von Hall: Marius Friedrich Eisenmenger, Johann Friedrich Fürst, Jakob Friedrich Horlacher, Johann Friedrich Kazner; von Ilshofen: Georg Friedrich Sprügel, Johann Georg Michael Sprügel.

Oberamt Heidenheim.

Von Heidenheim: Jakob Friedrich Bösinger, Johann Matheus Maier, Albrecht Mak, Johannes Mayländer, Johann Georg Räuchlen, Johann Karl Wäger; von Hohen-Memmingen: Johannes Sailer; von Hürben: Johann Michael Natter; von Königsbronn: Johann Kaspar Moser, Johann Melchior Schmid; von Schnaitheim: Joh. Georg Westhäuser.

Oberamt Künzelsau.

Von Künzelsau: Heinrich Friedrich Auerbach, Johann Jakob Ruhling; von Altkrautheim: Franz Andreas Stahl; von Berlichingen: Johann Adam Horn; von Criesbach: Johann Georg Caspar Kneller; von Dörzbach: Georg Philipp Wilhelm Baier, Johann Sebastian Philipp Kuhn; von Eschenhof: Johann Michael Engelhard; von Jagstberg: Christian Rudolpf; von Laibach: Johannes Hofmann, Matheus Eustachius Müller; von Mulfingen: Martin Hammer; von Niedernhall: Johann Gottfried Fischer, Johann Georg Gottfried Maurer; von Oberginnsbach: Joseph Bauer, Johannes Hofmann; von Oberkessach: Franz Martin Lang.

Oberamt Mergentheim.

Von Mergentheim: Johann Lorenz Bittel, Johann Valentin Schmitt; von Harthausen: Joh. Martin Landwehr; von Löffelstelzen: Johann Adam Frank; von Lustbronn: Johann Anton Deißler; von Markelsheim: Kaspar Sponring; von Neubronnsdorf: Joh. Georg Köhl; von Neunkirchen: Georg Martin Adelmann; von Rengershausen: Andreas Dörr; von Roth: Johann Joseph Dörr; von Wachbach: Johann Christoph Burkhart; von Weikersheim: Johann Georg Dörr, Karl Wilhelm Mangold, Joh. Georg Friedrich Säußle.

Oberamt Neresheim.

Von Neresheim: Jakob Guggenberger; von Aufhausen: Johann Georg Wolf; von Baldern: Johann Kaspar Maier; von Bopfingen: Johann Adam Weinländer; von Dischingen: Michael Schwager; von Ebnat: Joseph Anton Uhl; von Frikingen: Joseph Maier, Johannes Oechsler; von Goldburghausen: Sebastian Sohnle; von Oberdorf: Johann Jakob Moach; von Osterhofen: Karl Danner; von Pflaumloch: Johannes Leuchtenmacher; von Uzmemmingen: Franz Xaver Kalserauer; von Wagenhofen: Franz Xaver Hieber.

Oberamt Oehringen.

Von Oehringen: Joseph Baltas Buttner, Joseph Ludwig Ensinger, Johann Friederich Schmeтzer, Johann Jakob Schwenzer; von Ernsbach: Friedrich Sauer; von Fa-

venhof: Philipp Wilhelm Wagner; von Goggenbach: Johann Georg Schum; von Heuberg: Johann Heinrich Jakob; von Löcherholz: Friedrich Spahn; von Michelbach: Joh. Jakob Hackert; von Neuenstein: Karl Wilhelm Mangold; von Pfedelbach: Johann Christoph Haas, Ludwig Leube, Georg Friedrich Reutz; von Sindringen: Christian Andreas Franz, Leonhard Heinrich Krauß; von Untersteinbach: Johann Jakob Ebert; von Waldenburg: Georg Friedrich Gebert, Friedrich Schönberger.

Oberamt Schorndorf.

Von Schorndorf: Jakob Friedrich Daiber, Johann Heinrich Frasch, Johann Christoph Herb, Johann Christian Kroz, Johannes Müller; von Asperglen: Johannes Crimmer; von Baltmannsweiler: Johann Georg Layer; von Beutelsbach: Joseph Müller, Johann Daniel Thudium; von Manholzweiler: Matheus Kutteroff, Friedrich Waldenmaier; von Unterurbach: Matheus Heinrich; von Weiler: Nikolaus Schlaz.

Oberamt Welzheim.

Von Ebni: Georg Friz; von Pfalbronn: Gottlieb Lindauer; von Plüderhausen: Johann Georg Danner; von Rudersberg: Friedrich Ebinger; von Strauben: Karl Friedrich Bareiß; von Weitmars: Johann Georg Abele.

Vom Donau-Kreis.

Oberamt Alpek.

Von Altheim: Johannes Eckard, Bäcker; von Neenstetten: Michael Vetter, Schuster; von Westerstetten: Anton Baumann, Bernardus Brohn, Laurentius Ott.

Oberamt Biberach.

Von Biberach: Friedrich Jakob Braiter, Johann Hehl, Joseph Anton Zink; von Altheim: Johann Baptist Schmid; von Beuren: Johann Keller; von Ingerkingen: Konstantin Wegner.

Oberamt Blaubeuren.

Von Blaubeuren: Johann Adam Hepperlen, Müller.

Oberamt Ehingen.

Von Altbierlingen: Jakob Steinle; von Oberdischingen: Anton Häusler, Joseph Anton Leonhard, Jakob Morater, Ruppert de la Vilalle; von Oggelsbeuren: Johann Martin Fischbach; von Rothenaker: Jakob Schacher.

Oberamt Geißlingen.

Von Geißlingen: Gustav Friedel, Mezger, Johann Anton Gunzenhaußer, Gürtler, Melchior Keidel, Schneider, Christoph Knecht, Schneider, Christian Schmid, Schmid; von Böhmenkirch: Bernhard Biegert; von Denzdorf: Anton Frey, Maurer, Mathias Gaugele, Strumpfweber, Christian Gustav Heer, Schneider; von Dizenbach: Joh. Adam

Schweizer, Maurer; von Eibach: Joseph Bundschu, Schlosser, Joseph Funk, Maurer, Leonhard Haußer, Schneider; von Gingen: Johann Jakob Matthaler; von Weissenstein: Anton Zink, Schuster; von Wiesenstaig: Johann Ciriak Bannmüller, Nagelschmid, Ciriak Anton Baumeister, Chirurg, Anton Maier, Sattler.

Oberamt Göppingen.

Von Göppingen: Johann Bardt, Seckler, Johann Jakob Bracher, Zeugmacher, Albrecht En riß, Rothgeber, August Heinrich Geiße, Schneider, Johann Gottlieb Harter, Barbierer, Johann Melchior Höfer, Mezger, Johann Christoph Müller, Strumpfweber, Johann Jakob Rau, Tuchmacher, Johann Andreas Steudlen, Zeugmacher; von Albershausen: Johann Jakob Maisenhölder, Schäfer; von Binzwangen: Christoph Flogaus; von Börtlingen: Joseph Link; von Boll: Johann Jakob Hildenbrand, Schneider, Johann Georg Mann, Schuster, Johann Christian Pfisterer; von Ebersbach: Georg Heinrich Geiger, Schmid, Johann Müller, Weber; von Eschenbach: Christian Häderle; von Groß-Eislingen: Franz Joseph Grimm, Maurer, Emilian Heilig, Sebastian Salber, Schneider, Franz Xaver Weber; von Gruibingen: Jakob März, Schäfer; von Heiningen: Johann Georg Grünewald, Maurer; von Hohenstaufen: Johann Georg Müller, Bäcker; von Jebenhausen: Johann Georg Alber, Schuster; von Klein-Eislingen: Johann Georg Burger, Schäfer; von Rechberghausen: Joseph Wahl, Bierbrauer; von Reichenbach: Johann Bader, Schneider; von Schlierbach: Jakob Heinrich Kalteisen, Weber, Johann Christoph Weigele, Bäcker, Johann Weigele, Bäcker; von Sparwiesen: Leonhard Weiler.

Oberamt Kirchheim.

Von Kirchheim: Christian David Maier, Maurer, Johann Georg Rueß, Schreiner; von Bissingen: Johann Konrad Michael Sebastian Hornstein, Buchbinder; von Dettingen: Johannes Brost, Schneider, Johannes Weber; von Hebsisau: Jakob Fischer; von Holzmaden: Jakob Kloz, Schuster; von Jesingen: Friedrich Kurz, Schäfer; von Lindorf: Johann Christoph Friz, Schäfer; von Nozingen: Johannes Bosch, Schneider; von Oberlenningen: Christoph Montfleury, Schneider; von Oethlingen: Johann Jakob Kärcher, Zimmermann; von Ohmden: Gottlieb Friedrich Gallus, Schäfer; von Unterlenningen: Johannes Rehkugler, Mezger.

Oberamt Leutkirch.

Von Leutkirch: Johann Michael Hinkelden, Schuster, Johann Mathias Westermaier, Saifensieder; von Altmannshofen: Anton Baumgärtner, Wagner; von Diepolzhofen: Alois Wölfle, Mezger; von Illerbochen: Joseph Galster, Schneider; von Unwethe: Franz Joseph Kellermann, Müller; von Wurzach: Alois Engel, Jäger, Michael Hellmann, Schneider, Franz Joseph Hoffstetter, Gärtner, Nepomuk Humel, Schmid.

Oberamt Münsingen.

Von Münsingen: Philipp Jakob Haag, Johann Georg Rueß; von Ankelstetten: Johannes Häberle; von Baach: Thomas Schmid; von Gosenzugen: Johann de Deo

Kraus; von Hohen-Gundelfingen: Andreas Herter; von Hütten: Joseph Ege; von Schulzburg: Anton Bichler.

Oberamt Ravensburg.

Von Ravensburg: Johann Nikolaus Berlinger, Elias Edinger, Karl Benedikt Lingg, Jakob Anton Senn, Heinrich Konrad Wild; von Aich: Peter Paul Maier; von Altdorf: Gebhard Michel; von Baienfurt: Anton Maucher; von Grund: Joseph Anton Spehn; von Mochenwangen: Anton Hecht; von Waldburg: Johann Baptist Wucher; von Weiler: Joseph Anton Sterk; von Weissenau: Dominikus Zerbringer.

Oberamt Riedlingen.

Von Riedlingen: Simon Blank, Mezger, Joseph Keppeler, Schmid, Georg Kittelberger, Mezger, Nepomuk Peter, Müller, Mathias Schneider, Schneider; von Andelfingen: Johann Ott; von Binzwangen: Gabriel Vogel; von Kappel: Joseph Wachter; von Offingen: Dominikus Gerai; von Unlingen: Dominikus Schönle; von Uttenweiler: Johannes Stierle, Johannes Wenger; von Zwiefaltendorf: Sebastian Munding.

Oberamt Saulgau.

Von Saulgau: Franz Joseph Blaicher, Stricker, Ignaz Hammler, Bierbrauer, Sebastian Renz, Stricker; von Beizkofen: Johann Dargent; von Bremen: Georg Schiller; von Ebenweiler: Eusebius Kremmer, Schuster; von Enzkofen: Georg Müller; von Herbertingen: Sebastian Wohner; von Lampertsweiler: Johann Baptist Steuer; von Mengen: Lorenz Beller, Schneider, Joseph Keßler, Johann Franz Reiner, Waffenschmid, Matheus Wezel, Canditor; von Renchardsweiler: Johann Baptist Näher, Schneider; von Scheer: Alois Flaig, Schneider.

Oberamt Tettnang.

Von Tettnang: Joseph Stoppel, Schreiner; von Eckenbach: Franz Anton Lang; von Fischbach: Vitus Baßgot; von Mazenhaus: Ignaz Baumann.

Oberamt Ulm.

Von Ulm: Philipp Michael Allgöwer, Dietrich Balkheimer, Daniel Baumeister, Joachim Georg Hartwig Christoph Best, Joseph Birk, Johann Christian Cramer, Daniel Dauer, Franz Gottfried Drebberger, Christian Durst, Johann Georg Durst, Daniel Eberle, Johann Gottfried Ehemann, Jonathan Enßlen, Johannes Fetzer, Johann Gottlieb Feuchtberger, Karl August Förstler, Johann Martin Geißelhardt, Georg Ludwig Gmünder, Johannes Glöklen, Johann Georg Glöklen, Johann Wenzel Graun, Johannes Hirning, Johannes Jehlen, Binder, Philipp Jehlen, Schreiner, Jakob Köpf, Johann Georg Laßzig, Lorenz Maier, Christoph Wilhelm Mellin, Kaufmann, Konrad Moser, Johann Daniel Metz, Schuster, Karl v. Noyer, Thomas Pankert, Johann Georg Rau, Joachim Ried, Johannes Salzer, Nagelschmid, Marx Ignaz Schäfer, Johann Georg Schmid, Johann Michael Schneider, Joseph Schönmann, Johann Georg Schultes, Schneider, Gottfried Schuler, Kellner, Stephan Silberhorn, Schreiner, Michael Straßer, Johann

Gottlieb Strobel, Johann Andreas Uebel, Samuel Vetter, Schuster, Abraham Waschfak, Johannes Weber, Christian Weberruß, Joseph Wendel, Christian Anton Wolf, Jakob Ziegler; von Söflingen: Anton Grupp, Weber.

Oberamt Waldsee.

Von Waldsee: Joseph Eisele, Bierbrauer, Christian Scheppach, Mezger, Xaver Weber, Sattler; von Aulendorf: Xaver Kräz, Schul-Candidat; von Eberhardzell: Franz Anton Hettinger, Müller; von Eichenstegen: Anton Hopp, Mezger; von Gaishaus: Konrad Wild, Mezger; von Herfeltsweiler: Joseph Hoh, Bierbrauer; von Hopfenweiler: Joseph Lämmle, Wagner; von Hopferbach: Joachim Feßler, Schneider; von Kohhaus: Franz Jo ph Schmid; von Kümmerazhofen: Laurenz Bürk; von Schussenried: Joseph Anton Kellenaker, Schreiner, Karl Walltraff, Sattler; von Wolpertshaus: Ambros Hauser; von Ziegelbach: Joseph Stephan, Mezger.

Oberamt Wangen.

Von Bettenschweiler: Johann Georg Zürn; von Jßny: Johann Hofmeister, Franz Joseph Kimpfler, Johann Heinrich Mayer, Christian Gottlieb Beninger: von Kißlegg: Chrisostomus Angele; von Wath: Michael Stocker; von Wieser: Xaver Grabherr.

Oberamt Wiblingen.

Von Wiblingen: Joseph Schwaiger; von Hochdorf: Fidel Kettemer; von Hüttisheim: Franz Karl Bartsch; von Laupheim: Johann Klein, Franz Xaver Maier, Schmid; von Ober-Kirchberg: Leonhard Trenk; von Roth: Alois Foltenauer.

Von der Stadt Stuttgart.

Von Stuttgart: Johann Heinrich Dube, Dreher, Christian Friedrich Eberle, Färber, Jakob Friedrich Ellwanger, Friedrich Karl Fränzel, Schreiner, Johann Friedrich Hausmann, Schneider, Johann Heinrich Huber, Schriftgießer, Johann Andreas Jäsle, Schreiner, Johann Gottfried Kawälder, Schneider, Johann Christian Klein, Schuster, Christian August Klingler, Schneider, Johann Christian Laufterer, Bierbrauer, Johann Friedrich Merkel, Gärtner, August Friedrich Jakob Nagel, Dreher, Johann Christian Schneider, Matheus Friedrich Sieber, Bierbrauer, Johann Christian Stähle, Jakob Friedrich Stieber, Schlosser, Karl Christian Friedrich Thony, Modelleur, Johann Christian Vöhringer, Schuster; von Berg: Georg Friedrich Drieslen, Sattler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 27. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat November 1819 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat November sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 2. Nov. wurde:

1. In der Rekurssache der Barbara Weller, von Ulm, und Maria Anna Sellmer, von Söflingen, das gegen sie wegen fortgesetzten unzüchtigen Lebens und Vagirens von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Ulm unter dem 14. Oktober d. J. ausgesprochene (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 81. S. 85 eingerückte) Erkenntniß lediglich bestätigt.

Den 6. Nov. wurde:

2. in der Rekurssache des Scribenten Ernst Friedrich Trautwein, von Maulbronn, das gegen ihn wegen asotischen Lebenswandels, Fälschung, Betrügereien und Calumnien, von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Eßlingen unter dem 25. Juli d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 53. S. 474 vorkommende) Erkenntniß bestätigt.

Den 13. Nov. wurde:

3. in der Rekurssache des Korbmachers Johannes Ludwig, von Oberstetten, Oberamts Münsingen, das gegen ihn wegen mehrerer gewerbmäßig und in Genossenschaft verübten, theils qualificirten, theils ausgezeichneten Diebstähle von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Tübingen unter dem 11. August d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 69. S. 714 enthaltene) Erkenntniß rücksichtlich der Strafe, so wie des Kosten- und Schadens-Ersatzes, und mit alleiniger Umgehung der dort noch verfügten Einschließung in ein Arbeitshaus nach erstandener Strafe, lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 1. Nov. wurde:

1. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Eßlingen zwischen Jakob Stolz, von Möhringen, Amts-Oberamts Stuttgart, Kläger, Appellanten, und dem Apotheker Waldbauer daselbst, Beklagten, Appellaten, eine Losung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;
2. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Eßlingen zwischen dem Bäckermeister Autenrieth zu Ludwigsburg, Beklagten, Appellanten, und dem Finanzrath Paulus daselbst, Kläger, Appellaten, eine Abrechnung betreffend, die Berufung als frivol, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, von Amtswegen abgeschlagen.

Den 5. Nov. wurde:

3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Ellwangen zwischen Johann Wilhelm Lung zu Nagelsberg, Oberamts Künzelsau, Liquidanten, Appellanten, und dem Adlerwirth Leicht, letzteren Ortes, und Consorten, Mitliquidanten, Appellaten, Vorzugsrecht im Gottfried Schulz'schen Gante betreffend, die Appellation wegen Mangels in den Formalien und Fatalien von Amtswegen abgewiesen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 8. Nov. wurde:

4. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Freiherrn v. Münch zu Mühringen, Beklagten, Appellanten, und der Wittwe des Kaufmanns Johann Jakob Gsell zu Heilbronn, Klägerin, Appellatin, die Erfüllung eines Kaufvertrags betreffend, die Berufung wegen Ungrunds der Beschwerden von Amtswegen verworfen, und Appellant, neben Verurtheilung in die Prozeßkosten dieser Instanz, wegen der Frivolität der Appellation mit einer Fiskalstrafe von 20 Thalern belegt;

5. in der Wechselklagsache des Substitut Susdorf zu Stuttgart, Kläger, gegen den Ober-Revisor Binder daselbst, Beklagten, letzterer zu Bezahlung der Hauptsumme, nebst Zinsen, wie auch zum Kosten-Ersatz verurtheilt;

6. in der Wechselklagsache des Obertribunals-Prokurators Georgii, als Indossators der Königl. Hofbank zu Stuttgart, Kläger, wider den Apotheker Frank allda, Beklagten, letzterer zu Bezahlung des Kapitals samt Zinsen und Erstattung der Kosten verurtheilt.

Den 12. Nov. wurde:

7. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Ulm zwischen Michael Hirsch und Hirsch Gabriel in Laupheim, Beklagten, Appellanten, sodann Aloys Linder zu Unterroth, Kläger, Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde von Amtswegen abgeschlagen, und appellantischer Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 15. Nov. wurde:

8. in der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen Sonnenwirth Geisselmann zu Ludwigsburg, Kläger, Appellaten, Appellanten, und dem Bürgermeister Spröſſer daselbst, Beklagten, Appellanten, Appellaten, Schadens-Ersatz betreffend, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen:

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen Abraham Weil in Kappel, Provokanten, Appellanten, sodann Sigmund Maier zum Schwanen in Memmingen, und den Curatoren der Maier'schen Handlung allda, Provokaten, Appellaten, Aufforderung zur Klage über eine Wechsel-Schuld betreffend, die Berufung wegen Ungehorsams des Appellanten in Einreichung der Beschwerdenschrift innerhalb der peremtorischen Frist für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz;

10. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofes in Ulm zwischen Johannes Maier zu Söflingen, Beklagten, Appellanten, und dem Blankenwirth Schmid zu Ulm, Kläger, Appellaten, einen Reukauf betreffend, die Beru-

fung wegen versäumter Nothfrist zur Akten-Petition für verlassen erkannt, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 26. Nov. wurde:

11. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Kaufmann Miller in Riedlingen, Liquidanten, Appellaten, nun Appellanten, und der Stiftungs-Verwaltung daselbst, Mit-Liquidantin Appellantin, jetzt Appellatin, die Liquidität und Lokation zweier Forderungen betreffend, die Appellation rücksichtlich der Beschwerde in Ansehung des Vorzugsrechts derselben abgeschlagen, hingegen wegen der Beschwerde gegen die Liquidität der einen Forderung devolutorisch erkannt.

Den 29. Nov. wurde:

12. in der Untersuchungssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Ehefrau des Gottfried Uebelhör zu Ober-Niebelspach, Klägerin, Appellantin, und dem Schultheißen Roth in Vertretung der dortigen Gemeinde, Beklagten, Appellaten, die Annullirung eines Vergleichs und eine Ackerdienstbarkeit betreffend, erkannt:

a.) daß es rücksichtlich dieses Vergleichs bei dem Oberamtsgerichtlichen Erkenntnisse vom 16. Juni 1817 sein Bewenden haben, sodann

b.) daß das wegen Einebnung und Bestandes eines Grabens von dem Dorf- und Untergangsgerichte den 2. April 1816 gefällte Erkenntniß als nichtig aufgehoben, und der Appellantin ihre rechtliche Klage gegen einzelne benachbarte Güterbesitzer oder gegen die Gemeinde selbst gehörigen Ortes anzustellen vorbehalten, und endlich

c.) rücksichtlich der Prozeßkosten es bei dem rechtskräftigen Erkenntniß vom 25. Aug. 1817 zu belassen seyn soll, unter Vergleichung der Prozeßkosten dieser Instanz.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 4. November:

1. Johann Jakob Kurz, Weber zu Hochdorf, Oberamts Vaihingen, Kläger, von Christine Dorothee, geb. Blum von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;

2. Dorothee Magdalene, geb. Kromer, von Illingen, Oberamts Maulbronn, Klägerin, von Friedrich Reichert von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;

3. Jakob Ardner zu Bößingen, Oberamts Nagold, Kläger, von Anna Maria, geb. Rohmann von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 11. November:

4. Jung Johann Georg Christian, Weingärtner zu Gaisburg, Amts-Oberamts Stuttgart, Kläger, von Christine Dorothee, geb. Bentele, von Heßlach, Amts-Oberamts Stuttgart, Beklagter, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten;
5. Catharine, geb. Jäger, von Giengen, Oberamts Heidenheim, Klägerin, von Wolfgang Geigle, Weber von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;
6. Michael Knecht zu Harthausen, Amts-Oberamts Stuttgart, Kläger, von Eva Barbara, geb. Schweizer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 18. November:

7. Dorothee, geb. Bolak, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, Klägerin, von Philipp Jakob Kizenberger allda, Beklagten, wegen beharrlicher Wiederspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;
8. Johann Friedrich Wider, Kaufmann von Waldenbuch, Amts-Oberamts Stuttgart, Kläger, von Catharine, geb. Wanner von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;
9. Gottlieb Ulrich Walz, Weingärtner zu Eltingen, Oberamts Leonberg, Kläger, von Elisabethe, geb. Mehrer, von Hösingen, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Nov. wurden verurtheilt:

1. Carl August Braun, Advokat von Güglingen, Oberamts Brackenheim, wegen Betrügerei, deren er für überwiesen angenommen worden, und wegen unanständigen Benehmens auf dem Rathhause zu Bökingen unter fälschlicher Berufung auf einen Auftrag der Königl. Regierung des Neckar-Kreises, weshalb er gleichfalls für überwiesen angenommen worden, neben der Cassation von der Stelle eines Advokaten, zu sechsmonatlichem Vestungs-Arrest und zum Ersatz der Untersuchungs-Kosten, so wie des erweislichen Schadens;
2. David Maier, von Nellingen, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholten Betteln

und Vagirens, neben Zuscheidung seiner Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Reklusion in dem Zwangs-Arbeitshause zu Eßlingen;

3. Jung Jakob Bräuninger, Sattler zu Vaihingen, wegen eines großen Funddiebstahls, neben Bezahlung von ¾ der Untersuchungs-Kosten und Ersatz alles Schadens zu viermonatlicher Vestungsstrafe;

4. die zu Backnang in Untersuchung gekommene Charlotte Kreb, von Lorch, wegen Vagirens und Concubinats, welch letzteren Vergehens sie für überwiesen angenommen worden, neben Ersatz ihrer Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 4. Nov. wurde:

5. a.) der zu Besigheim in Untersuchung gekommene Johann Conrad Röhrle, von Rappach, Oberamts Weinsberg, rücksichtlich des Verdachts eines ehebrecherischen Concubinats von der Instanz entbunden, wegen des gegen ihn erhobenen mehrjährigen einfachen Concubinats aber neben Bezahlung seiner Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessener Zuchthausstrafe;

b.) Catharina Juliana Beiler, von Erligheim, wegen eingestandenen ehebrecherischen Concubinats, neben Bezahlung ihrer Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Zuchhausstrafe verurtheilt.

Am 9. Nov. wurde:

6. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Johannes Lingohr, von Neckarrems, Oberamts Waiblingen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, mehrerer Betrügereien, Calumnien und Vagirens, auch wegen erwiesener vor Gericht vorgebrachter Lügen, mit siebenmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

Am 11. Nov. wurde:

7. Catharina Charlotte Walker, von Aidlingen, Oberamts Böblingen, wegen wiederholter, längere Zeit fortgesezter Betrügereien durch Wahrsagen und Schatzgraben, auch wegen Medicastrirens und Vagirens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, mit neunmonatlicher Zuchthausstrafe;

8. nachbenannte zu Stuttgart in Untersuchung gekommene zwei Personen, nämlich:

a.) Lorenz Merz, Ipsergeselle aus Weil der Stadt, wegen mehrjährigen Concubinats mit achtmonatlicher Vestungsstrafe;

b.) Margaretha Helena Müller aus Aalen wegen gleichen Vergehens mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt, auch beiden die Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu gleichen Theilen auferlegt;

9. Johann Jakob Müller, Mezgerknecht, von Spiegelberg, Oberamts Backnang, wegen mehrfachen Betrugs, wovon bei einem die Summe des Gewinns den Betrag eines großen Diebstahls übersteigt, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz mit viermonatlicher Vestungsarbeit;

10. Conrad Grob, Mezgerknecht von Ludwigsburg, wegen mehrerer kleiner, jedoch unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, und wegen Vagirens im Ausland ohne Paß neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz mit drei und einhalbmonatlicher Vestungsarbeit;

11. der zu Leonberg in Untersuchung gekommene Christoph Knapper, Bauer von Enzweihigen, Oberamts Vaihingen, wegen Zernichtung eines ihm zur Anerkennung der Unverleztheit des Siegels übergebenen Testaments vor dem Waisengericht zu Heimsheim, sodann wegen thätlicher Widersezlichkeit gegen den Beamten und den Amtsdiener daselbst, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz mit drei und einhalbmonatlicher Vestungsarbeit bestraft.

Am 16. Nov. wurden verurtheilt:

12. Johanne Gottwein, von Stuttgart, wegen fortgesezten unzüchtigen Lebens in der Residenz, neben dem Ersaz der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

13. Jung Leonhard Schaaf, Schneider von Mundelsheim, Oberamts Marbach, wegen Verschuldens an seinem Vermögens-Zerfall, wegen groben Versehens bei der von ihm geschehenen Verpfändung mehrerer schon früher verpfändeter liegender Güter an andere Gläubiger, denen er die frühere Verpfändung verschwiegen, wegen veranlaßter Urkundenfälschung, und dadurch verübten Betrugs, endlich wegen Urkundenfälschung und dadurch versuchten großen Betrugs, neben allem Schadens- und Kosten-Ersaz zu fünfmonatlicher, seiner schwächlichen Leibes-Beschaffenheit angemessener Vestungsstrafe.

Am 18. Nov. wurde:

14. dem Christian Diemer, von Lampoldshausen, Oberamts Neckarsulm, wegen culposer Tödtung, in Betracht der verringerten Zurechnungs-Fähigkeit des Inquisiten eine viermonatliche Vestungsstrafe neben dem Ersaz der Cur- und Beerdigungs-Kosten des Getödteten, so wie der Untersuchungs-Kosten zuerkannt.

Am 20. Nov. wurde:

15. gegen Gottlieb Hilpert, Dorfschüzen zu Brezfeld, Oberamts Weinsberg, wegen ersten, und größtentheils ersezten, jedoch großen und mit beschwerenden Umständen verbundenen Diebstahls neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz, auch Verlust der Dorfschüzenstelle eine sechsmonatliche Vestungsstrafe ausgesprochen.

Am 23. Nov. wurden verurtheilt:

16. Friedrich Dierolf, von Gellmersbach, Oberamts Weinsberg, wegen vierten und qualificirten Diebstahls, neben dem Ersatz der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr;

17. der fünfzehnjährige Jakob Hammer, vom Lembacherhof, Oberamts Marbach, welcher zu Heilbronn in Untersuchung gekommen ist, wegen eines qualificirten und zweier ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatz der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, auch des Schadens, zu einer seiner Jugend und körperlicher Beschaffenheit angemessenen fünfmonatlicher Vestungsstrafe.

Am 27. Nov. wurde:

18. das am 20. April d. J. (Regierungs-Blatt Nro. 26. S. 150) gegen Friderike Elisabethe Catharine Beutelspacher, von Stuttgart, wegen fortgesetzten unzüchtigen Lebens in der Residenz von dem Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis gefällte Straf-Erkenntniß, als durch Angabe eines falschen Namens veranlaßt, wieder aufgehoben, dagegen die genannte Dirne wegen ersten, kleinen und einfachen Diebstahls, mehrerer kleiner Betrügereien, Urkunden- und Namens-fälschung, Vagabundität und Bettelei, mit Rücksicht auf die wegen der beiden letzteren Vergehen schon früher gegen sie angewandten polizeilichen Strafen, neben Ersatz des erweislichen Schadens zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, wovon jedoch diejenige Zeit abzurechnen ist, welche die Inquisitin in Folge des schon zum Theil an ihr vollzogenen, nunmehr aber wieder aufgehobenen Erkenntnisses vom 20. April d. J. im Zuchthause zugebracht hat. Wegen der Untersuchungs-Kosten wurde zugleich das Geeignete verfügt.

2.) Civil-Senat.

Am 5. Nov. wurde:

1. in der Wechsel-Klagsache des Ober-Justiz-Prokurators Georgii zu Eßlingen, als Indossators des Grafen von Fugger-Blumenthal, Klägers gegen den Mechanikus Johann Caspar Bodmer zu Solitude, Bekl., der Letztere zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung à 476 fl. 6 kr. nebst Zinsen, auch Schäden und Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Waiblingen zwischen Jung Jakob Luithardt zu Bittenfeld, Beklagten, Anten, und Alt Michael Laiblen daselbst, Kl. Aten, Entschädigung wegen Real-Injurien betreffend, das von dem aufgelösten

Oberamtsgericht ausgesprochene Erkenntniß durch Urthell bestätiget, und der Ant zum Kosten-Ersatz verurtheilt;

3. in der Appellationssache von dem vormals bestandenen Oberamtsgerichte zu Leonberg zwischen Johann Közle, Rößlenswirth zu Zell, Kl. Anten, und Heinrich Schmauder, Mezger zu Leonberg, Bekl. Aten, Schuldforderung betreffend, ist durch Reskript vom 29. Sept. und publicirt den $\frac{30.\ \text{Okt.}}{1.\ \text{Nov.}}$ 1819, die Berufung wegen Versäumnisses an der Nothfrist der Akten-Auslösung und Einlegung, von Amtswegen für verlassen erklärt, auch der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 12. Nov. wurde:

4. in der Concurssache des verstorbenen Obristlieutenants von Oettinger zu Ludwigsburg das Erstigkeits-Urtheil ausgesprochen.

Am 19. Nov. wurde:

5. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Leonberg zwischen dem Adlerwirth Gottfried Stenner zu Dizingen, Bekl. Anten, und dem Landkrämer Johann Georg Rall zu Ehningen, nun dessen Debitmasse, Kl. Aten, Actio de recepto betreffend, unter Beweis-Vorbehalt für den Atischen Theil durch Urthel reformatorisch dahin erkannt, daß der Bekl. Ant von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, die Prozeßkosten aber mit Ausnahme der durch die Contumaz desselben verursachte, als in welche er verurtheilt wurde, gegen einander verglichen seyn sollen;

6. in der Appellationssache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen dem Kaufmann Friedrich Spring daselbst, Bekl. Anten, und dem Kaufmann Gottlieb Spring allda, und Consorten, Kl. Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 25. Okt. und publizirt den 11. Nov. d. J. die von dem Beklagten eingewandte Berufung gegen das Conclusum des Stadtgerichts zu Stuttgart, wonach dem Beklagten zu Bezahlung der anerkannten Capital-Forderungen ein dreimonatlicher, und zu Vorbringung seiner Einreden gegen die Zinsforderung ein vierzehntägiger Termin anberaumt worden, von Amtswegen verworfen, und der Ant zu Erstattung der dadurch verursachten Kosten und in eine Fiskalstrafe von fünf Reichthalern verurtheilt;

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Marbach zwischen Johann und Johann Friedrich Rometsch und Consorten zu Erdmannshausen, Qnten, Anten, und Johann Hüber und Consorten von da, Qaten, Aten, Richtigkeit eines untergangsgerichtlichen Erkenntnisses betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. Okt. und publicirt den 9. Nov. d. J. die gegen das von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Marbach ausgesprochene Urtheil eingewandte Berufung wegen Mangels der Appellations-Summe von Amtswegen per rescriptum abgewiesen, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz.

Am 26. Nov. wurde:

8. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der ledigen Catharina Geiger, von Schwieberdingen, mit ihrem gerichtlich verpflichteten Kriegsvogt, Kl. Producentin, Reproductin, und dem Hauptmann v. Rabus zu Ludwigsburg, Bekl. Producten und Reproducenten, Privatgenugthuung wegen unehelicher Schwängerung betreffend, nachdem die Klägerin den ihr durch das Erkenntniß vom 25. Juni v. J. auferlegten Eid abgeschworen, der Beklagte unter Verurtheilung in die Kosten des ganzen Rechtsstreits zur Bezahlung einer Privatgenugthuungs-Summe für schuldig erkannt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Nov. wurde:

1. Jakob Dolde, von Linsenhofen, Oberamts Nürtingen, wegen großen Diebstahls und wegen Unterschlagung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, so wie sämtlicher Haft- und Untersuchungs-Kosten mit siebenmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe belegt;

2. auf die bei dem vormaligen Criminalamt Rottenburg und nachher bei dem Oberamtsgericht zu Horb stattgehabte Untersuchung gegen Anton Schöllhammer, von Rohrdorf, wegen mehrerer wiederholter, gewerbsmäßig getriebener und großer Betrügereien durch Geister-Beschwörung und Schatzgräberei, so wie wegen eines dergleichen Attentats, deren er für überwiesen erachtet worden, auch wegen frechen Läugnens, Lügens und sonstigen ungebührlichen Betragens vor Gericht, neben der Obliegenheit zu Bezahlung seiner Arrest- und Azungs- auch ⅔ der Untersuchungs-Kosten und solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, über den erstandenen langen Arrest, wovon ihm ein Theil als Strafe angerechnet wurde, zu vierjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens zweijähriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 4. Nov. ist:

3. die zu Rottenburg in Untersuchung gekommene Nothburga Hechinger, von Hayingen, Oberamts Münsingen, wegen mehrerer, gewerbsmäßig getriebener, zum Theil ausgezeichneter großer und im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, auch wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung des Schadens so wie zu Bezahlung ihrer Haft- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm, und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens ein Jahr verurtheilt worden.

Am 8. Nov. wurde:

4. Maria Benzing, von Schwenningen, Oberamtsgerichts Tuttlingen, wegen mehrerer Diebstähle, worunter ein ausgezeichneter, sodann wegen Unzuchtvergehens zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und zu Bezahlung ihrer Untersuchungs-Kosten auch Erstattung des verursachten Schadens verurtheilt.

Am 11. Nov. wurde:

5. auf die bei dem Oberamtsgerichte zu Balingen stattgehabte Untersuchung

a.) Gottlieb Müller, von Wachendorf, Oberamts Horb, wegen wiederholten Diebstahls, ehebrecherischen Concubinats und Vagirens neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- Azungs- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des verursachten Schadens mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe;

b.) Mariane Eisele, angeblich von Tauchingen, im Großherzogthume Baden, wegen einfachen und ehebrecherischen Concubinats, fortgesetzten Vagirens und Bettelns, so wie wegen Angabe eines falschen Namens vor der Obrigkeit, neben Erstattung ihrer Haft- Azungs- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten mit fünf und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

An demselben Tage ist:

6. der gewesene Bürgermeister Jakob Friedrich Völker, von Wittlensweiler, Oberamts Freudenstadt, wegen Kassen-Eingriffs und des dadurch contrahirten Rests von 336 fl. 32 kr. neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Hauptsumme und der daraus verfallenen Zinse so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten, von der Stelle eines Ortsbürgermeisters entsetzt, zu jeder öffentlichen Anstellung für unfähig erklärt und überdieß zu sechswöchiger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Vermöge Erkenntnisses von demselben Tage wurde:

7. der suspendirte Cameral-Kastenknecht Immanuel Groß, von Thieringen, Oberamts Balingen, wegen Deserteurs-Verheimlichung und beziehungsweiser Begünstigung und wegen der in dieser Absicht attentirten Fälschung, so wie wegen eines ihm zur Last fallenden unpassirlichen Frucht-Abgangs, neben Entsetzung von seiner Kastenknechtsstelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung irgend eines Amtes, auch Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer zehnmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, von Sr. Königl. Majestät aber auf den deshalb erstatteten Vortrag mittelst höchsten Dekrets vom 29. Okt. d. J. in soweit begnadigt, daß die zehnmonatliche in eine viermonatliche Zuchthausstrafe gemildert seyn, bei dem übrigen Inhalt des Erkenntnisses jedoch es sein Verbleiben haben solle.

Am 15. Nov. wurde:

8. der zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Johann Martin Sautter, von Bondorf, wegen verübten Betrugs und Brechung seines Handgelübdes, sodann wegen Fälschung eines Wanderbuchs, ferner wegen Vagirens und Bettelns und endlich wegen Lügens und Läugnens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung des Schadens und sämtlicher Haft-, auch der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Am 19. Nov. ist:

9. Jung Felix Honer, von Gößlingen, Oberamts Rottweil, wegen mehrerer wiederholter und dabei gewerbsmäßig verübter Diebstähle, worunter zwei große und ausgezeichnete und ein unter erschwerenden Umständen begangener großer begriffen, dann wegen Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz auch Erstattung seiner Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu achtzehnmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger wenigstens neunmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt auch seiner Militär-Verdienst-Medaille für verlustig erklärt worden.

Am 22. Nov. wurde:

10. der bei dem Oberamtsgerichte Rottenburg in Untersuchung gekommene Correktionair Joseph Utz, von Zimmern unter der Burg, Oberamts Rottweil, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, sodann wegen frechen Läugnens vor Gericht, neben Verurtheilung in sämtliche Verhaft- und Untersuchungs-Kosten, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zur Strafe, noch mit einer zehnmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus belegt.

Am 25. Nov. ist:

11. der zu Tübingen in Untersuchung gekommene Michael Kaiser, von Bebenhausen, wegen wiederholten Diebstahls, sodann wegen Fälschung und Vagirens in Betracht der von ihm früher wegen gleicher Vergehen fruchtlos erstandenen peinlichen Strafen zu einer einjährigen Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm, und nachheriger wenigstens neunmonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause, auch zum Ersatz des Schadens und zu Erstattung sämtlicher Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 26. Nov. wurde:

12. der zu Neuenbürg in Untersuchung gekommene Johann Martin Weis, von Altenhengstett, wegen großen und qualificirten Diebstahls, mit Rücksicht auf die wegen

ähnlichen Verbrechens früher erstandene Correktionsstrafe, neben Verurtheilung in sämtliche Verhaft und Untersuchungs-Kosten, auch in den Ersatz des Schadens mit neunmonatlicher Vestungs-Arbeitstrafe belegt.

2.) Civil-Senat.

Am 2. Nov. ist:

1. in der Appellationssache von Urach zwischen Samuel und Friedrich Lieb, von Dettingen, Beklagten, Appellanten, und Peter Rath daselbst, Kläger, Appellaten, einen Pachtvertrag betreffend, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amtswegen verworfen worden.

Am 10. Nov. wurde:

2. in der Appellationssache von Sulz zwischen Leonhard Gerber, von Balingen, Liquidanten, Appellanten, Producten einerseits, und Johann Jakob Plocher Namens der Belser'schen Pflegschaft, von Rosenfeld, auch Jakob Friedrich Beuter von da, Mit-Liquidanten, Appellaten, Producenten andererseits, Vorzugsrecht im Gante betreffend, nach geführtem Beweise das in erster Instanz gefällte Prioritäts-Urtheil reformirt, jedoch auf Ausgleichung der Kosten erkannt;

3. in der Apellationssache von Freudenstadt zwischen dem Müller Gottfried Hensler, von Schwarzenberg, Beklagten, Appellanten, und Anna Maria Härterin, von Schönmünz, mit ihrem Kriegsvogt, Klägerin, Appellatin, eine Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist der Akten-Einlegung abgewiesen, die deshalb von dem Appellanten nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgeschlagen, und derselbe in die durch seine Berufung veranlaßten Kosten verurtheilt.

Am 16. Nov. wurde:

4. in der Rechtssache zwischen Xaver Dettling und Consorten, als Besitzern des obern Isenburger Hofs, Producenten an einem, und dem Contradictor in der von Schleitheim'schen Concurssache, Producten am andern Theil, betreffend das Recht in den gutsherrschaftlichen Waldungen Erndteweiden zu schneiden, auf geführten Beweis das Locations-Urtheil vom 12. April 1814 für purificirt erkannt; und

5. in der Rechtssache zwischen Blasius Winz und Consorten, als Besitzern des untern Isenburger Hofs, Producenten an einem, und dem Contradictor in der von Schleitheim'schen Concurssache, Producten am andern Theil, über den oben erwähnten Streit-Gegenstand das gleiche Erkenntniß gefällt.

Am 19. Nov. wurde:

6. in der Appellationssache von Neuenbürg zwischen Johann Friedrich Kiefer, gewesenem Bärenwirth zu Plochingen, jezt dessen Erben und Consorten, Klägern, Appellanten, sodann Johann Philipp Kirschläger zu Schiltigheim, im Großherzogthume Baden, Beklagten, Appellaten, puncto condictionis indebiti, das Urtheil erster Instanz bestätigt, und die Appellanten in die Proceß-Kosten zweiter Instanz verfällt.

7. in der Appellationssache von Balingen zwischen Georg Philipp Streich, Rosenwirth zu Ebingen, Kläger, Appellanten, Producenten und Reproducten, und Ernst Friedrich Reinhard, Handelsmann und Zoller zu Winterlingen, Beklagten, Appellaten, Producten und Reproducenten, die Erstattung eines Kapitals samt Zinsen betreffend, eben so erkannt;

8. in der Appellationssache von Urach zwischen dem Pfarrer M. Nicolai zu Dettingen, Beklagten, Appellanten, und der Wittwe des David Stoz zu Nürtingen, Klägerin, Appellatin, eine bedungene Erblosung betreffend, unter Abänderung des Urtheils erster Instanz, Beklagter, Appellant, von der gegen ihn erhobenen Klage unter Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz freigesprochen.

Am 23. Nov. ist:

9. in der Appellationssache von Balingen, zwischen Johann Georg Roller daselbst, Kläger, Appellanten, und Johann Georg Sting und Consorten von da, Beklagten, Appellaten, Liedlohns- und beziehungsweise Taglohns-Forderungen betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

Am 24. Nov. wurde:

10. in der Appellationssache von Herrenberg zwischen Johannes Bühler zu Bohndorf, Kläger, Appellanten, und Johannes Mast und Consorten von da, Appellaten, Eigenthums-Klage betreffend, wegen versäumter Nothfrist der Einreichung der Beschwerdeschrift, die ergriffene Berufung verworfen, und Appellant in die durch die Berufung verursachten Kosten verfällt;

11. in der Appellationssache von Rottenburg zwischen Stephan Schmid, Bäcker zu Ofterdingen und seiner Ehefrau, Kl., Appelanten, und Johann Martin Sulz, Zoller daselbst, Beklagten, Appellaten, ästimatorische Injurien-Klage betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verfällung des Appellanten in die hierdurch veranlaßten Kosten abgewiesen.

Am 26. Nov. ist:

12. in der Appellationssache von Freudenstadt zwischen Andreas Wezel, von Poppelthal, Beklagten, Appellanten an einem, sodann dem Bürgermeister Müller und den übrigen Mitgliedern der Bauerschaft zu Besenfeld, Kl. Appellaten am andern Theil, Eigenthums-Ansprüche an drei Morgen Feldes betreffend, das Urtheil erster Instanz reformirt, der Beklagte Appellant von der angestellten Klage entbunden, und auf Ausgleichung der Kosten in der Appellations-Instanz erkannt worden.

An demselben Tag wurde:

13. in der Appellationssache von Sulz zwischen der Wittwe und den minderjährigen Kindern des Löw Auerbacher zu Nordstetten, cum curatore, Klägern, Appellanten, sodann dem Mathäus Plocher zu Holzhausen, Beklagten, Appellaten, Schuldforderung aus einer Bürgschaft betreffend, hinsichtlich der Auerbacherschen Wittwe, wegen versäumter Einlegung der Appellation nicht devolutorisch erkannt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 9. Nov. wurde:

1. Bernhardine Schnellinger aus Leinenfürst, Oberamts Ellwangen, welche bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung stand, wegen Unterschlagung, wiederholten Vagirens und Bettelns, neben der Leistung des Schadens- und Kosten-Ersatzes, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachheriger sechsmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause;

2. Johann Daurer, von Neustädtlein, Oberamts Crailsheim, der bei dem vormaligen Criminalamte in Ellwangen in Untersuchung gestanden, wegen mehrerer kleinen, jedoch zum Theil qualificirten und ausgezeichneten Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens, seiner Arrest- und Azungs-, auch sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Vestungs-Arbeitstrafe verurtheilt.

Am 11. Nov. wurde:

3. der Vestungs-Sträfling Johannes Frey, von Gmünd, wegen wiederholten Entweichens von der Vestung, und der zur Zeit seiner Entweichung verübten widerrechtlichen Wegnahme fremder Habe, wobei er der diebischen Absicht für überwiesen angenommen worden, zu Erstehung einer weitern Vestungs-Arbeitstrafe von drei Jahren und acht Monaten, neben dem Ersatze der sich zu Gmünd und Ludwigsburg ergebenen Arrest- und Azungs-Kosten, so wie der Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

4. Michael Wagner, von Adelmannsfelden, Oberamts Aalen, der bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung stand, wegen verübter Betrügereien und wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Ersatze aller Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger dreimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 16. Nov. ist:

5. Johann Georg Kugler, von Mannenberg, Oberamts Welzheim, der bei dem dortigen Oberamtsgerichte in Untersuchung stand, wegen verübter mehrerer kleiner erster und einfacher Diebstähle und wegen Betrugs, neben dem Schadens- und Kostens-Ersatze, zu dreimonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger sechswöchiger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt worden.

Am 18. Nov. ist:

6. der Bürgermeister Johannes Zehender zu Unter-Urbach, Oberamts Schorndorf, wegen nachläßiger und unordentlicher Amtsführung und wegen zu Schulden gebrachter Unrichtigkeiten bei Ausstellung von Quittungen, deßgleichen wegen verübter wörtlicher Injurien, von dem bisher bekleideten Bürgermeisteramte entfernt, zur Verwaltung einer verrechnenden Stelle als unfähig erklärt, und in die Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verfällt; hingegen rücksichtlich des Verdachtes eines bei Verrechnung des Bauholzes gespielten Betrugs und der Verrechnung eines zu großen Macherlohns für Zaunsteken, von der Instanz entbunden, so wie auch mehrere andere Anschuldigungen gegen ihn als unerwiesen auf sich beruhen gelassen worden.

Am 20. Nov. wurde:

7. gegen Anna Maria Dannemann, Ehefrau des Schusters Jakob Dannemann zu Dettingen, Oberamts Heidenheim, wegen verübter fünf Diebstähle, unter denen sich ein großer befand, neben dem Ersatze des Schadens, ihrer Arrest- und Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe als Hofschäfferin in Gotteszell;

8. gegen Georg Christoph Schuler aus Gunzenhausen in Baiern, welcher bei dem Oberamtsgerichte Gmünd in Untersuchung stand, wegen eingestandenen Ehebruchs und Wanderbuchfälschung, eine drei und ein halbmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe und nachherige Ausweisung aus dem Königreiche, ausgesprochen, übrigens derselbe wegen eines Diebstahls-Bezüchts von der Instanz entbunden.

Am 23. Nov. sind:

9. a.) der Schultheiß Joseph Diemer zu Röttingen, Oberamts Neresheim, und
b.) der Bürgermeister Johann Mielich von da, welche bei dem Königl. Oberamtsgerichte Neresheim in Untersuchung standen, wegen Theilnahme an der Ausstellung falscher Vorspanns-Quittungen zu Deckung des muthmaßlichen Rests des verstorbenen Bürgermeisters Huber, von ihren Stellen entsetzt, zu einer andern Anstellung für unfähig erklärt, und jeder mit dreiwöchiger Gefängnißstrafe belegt, auch jeder in die Hälfte der Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Am 25. Nov. wurde:

10. Friedrich Grün zu Michelfeld, Oberamts Hall, der bei dem vormaligen Criminalamte Mergentheim in Untersuchung stand, wegen attentirten ehebrecherischen Incests, sodann wegen verübter zweier Funddiebstähle, und Theilnahme an einer Mehlveruntreuung, so wie wegen Verleitung seiner Tochter zu Veruntreuungen, zu vierjähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt, hingegen der Verdacht der Theilnahme an mehreren andern Diebstählen als unerwiesen auf sich beruhen gelassen, und wegen der Haft-Vertheidigungs- und Untersuchungs-Kosten das Sachgemäße angeordnet.

Am 27. Nov. ist:

11. gegen Balthasar Ortlieb, Mezgerknecht aus Hermaringen, Oberamts Heidenheim, der bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung stand, wegen der von ihm verübten schweren körperlichen Verletzung und dadurch verschuldeten Tödtung des Peter Albrecht Bek, von Giengen, eine dreijährige Zuchthausstrafe in Markgröningen ausgesprochen, und derselbe in sämtliche Haft- Untersuchungs- und in die während der Krankheit des verstorbenen Bek verwendeten Kosten verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 3. Nov. wurde:

1. In der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen dem Bäckermeister Joseph Kehler zu Neuler, Beklagten, Appellanten, und Maria Kieninger allda, mit ihrem Geschlechts-Vormund, Klägerin, Appellatin, Erfüllung verschiedener Verbindlichkeiten aus einem Kauf-Contrakte betreffend, dem Appellanten rücksichtlich der Formalien Beweis auferlegt.

Am 15. Nov. wurde:

2. in der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen dem Schultheißen Martin Bek zu Altkrautheim, Beklagten, Appellanten, und dem Moses Abraham Krautheimer zu Unterschüpf, auch Samuel Wolf Rosenberg zu Neidenau, Klägern, Appellaten, Schuldforderung betreffend, das Verfahren des Oberamtsgerichts Künzelsau in Beziehung auf die Urtheils-Publikation von Amtswegen cassirt, und sofort das Angemessene verfügt.

Am 24. Nov. wurde:

3. in der Rekurssache des Kronenwirths Häker zu Gussenstadt gegen das Verfahren des Königl. Oberamtsgerichts Heidenheim in seiner Concurssache, Häker mit seinem Recurs abgewiesen, und durch Ordination das Geeignete verfügt.

Am 27. Nov. wurde:

4. die von dem Advokaten Seeger in Göppingen gegen ein Erkenntniß des vormaligen Oberamtsgerichts Gmünd in seiner Klagsache wider die Gantmasse des Johann Georg Hirzel in Degenfeld, Auslagen- und Deserviten-Forderungen betreffend, ergriffene Berufung wegen Ungrunds der erhobenen Beschwerde, durch Rescript verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz.

An demselben Tage wurde:

5. in der Appellationssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen Friedrich Probst zu Oberstelzhausen, Kläger, Appellanten, und dem Wirth Leonhard Berger zu Reichenberg, Beklagten, Appellaten, Bürgschaftleistung betreffend, die ergriffene Berufung unter Verwerfung des vorgebrachten Restitutions-Gesuchs wegen Mangels an den Appellations-Förmlichkeiten, verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten gegenwärtiger Instanz.

Am 27. Nov. wurde ferner:

6. in der Debitsache des verstorbenen Zuchthauspflegers Hauptmanns von Romig zu Gotteszell das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen.

Am 29. Nov. wurde:

7. in der Appellationssache vom vormaligen Königl. Justiz-Collegium in Ludwigsburg zwischen Johann Georg Hirsch, Bauern zu Stachenhausen, Klägern, Appellanten, und dem Schultheißen Mühlberger in Dörzbach, Beklagten, Appellaten, eine redhibitorische Klage betreffend, reformatorisch auf Beweis erkannt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Nov. wurde:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Anton Broger, von Schlath im Schweizer Canton Appenzell, wegen großen unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;
2. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Anna Barbara Stolz, von Jesingen, Oberamts Kirchheim, wegen mehrerer Diebstähle, welche den zweiten im rechtlichen Sinne ausmachen, und wegen fortgesetzten unzüchtigen Lebens, neben dem Ersatze des Schadens, so weit dieser noch nicht erfolgt ist, viermonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen erkannt, der Kostenpunkt aber zur Zeit noch ausgesetzt.

Am 4. Nov. ist:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Christian Friedrich Reinhard, von Dettingen, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten, jedoch größtentheils restituirten Frucht-Diebstahls, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens, so weit solcher noch nicht geleistet ist, und Verfällung in die Untersuchungs-Kosten mit vier und ein halbmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe belegt;
4. der bei dem vormaligen Criminalamte Urach in Untersuchung gekommene Jakob Diez, von Dettingen, wegen mehrfacher zum Theil unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübter Diebstähle, Mitwissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an Diebstählen, auch frecher Lügen vor Gericht, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zum Ersatze des Schadens, soweit dieser noch nicht geleistet ist, und zwar rücksichtlich der in Genossenschaft verübten Diebstähle, unter solidarischer Verbindlichkeit, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt worden.

Am 8. Nov. wurde:

5. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommenen Joseph Jäger, von Oberrussenried, wegen Conkubinats und wiederholten Vagirens, neben Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten, vier und ein halbmonatliche Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt.

Am 15. Nov. wurde:

6. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Nusser, von Ulm, wegen durch Medicastriren und Seegensprechen verübter Betrügereien, welche als wiederholt im rechtlichen Sinne zu prädiciren sind, so wie wegen wiederholten Vagirens und Lügen vor Gericht neben dem Kostens- und Schadens-Ersatz zu siebenmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger zweimonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 18. Nov. ist:

7. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Blaubeuren in Verhaft und Untersuchung gekommenen Friedrich Führer, von Gruorn, Oberamts Urach, wegen wiederholter Diebstähle, von welchen der eine groß und unter erschwerenden Umständen verübt worden, der andere einfach und klein ist, jedoch der Summe des großen Diebstahls nahe kommt, so wie wegen Vagirens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze siebenmonatliche Vestungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen;

8. die bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gezogene Justine Neuhäußler, Ehefrau des Veit Thurner, von Wilsingen, wegen Confinations-Ueberschreitung und wiederholten Vagirens, unter Verfällung in die Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf zwei Monate verurtheilt, zugleich aber bestimmt worden, daß Inquisitin nach erstandener Strafe wiederholt unter polizeiliche Aufsicht gestellt und für den Fall, daß sie ihren Wohnort Wilsingen wieder verlassen würde, mit geschärfterer Strafe bedroht werden solle.

Am 22. Nov. wurde:

9. Christiane Uebelin, von Wangen, Oberamts Göppingen, wegen incestuosen Ehebruchs, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, mit zehnmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Am 29. Nov. ist:

10. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Joseph Schlachter, von Hörbranz, Königl. Baierischen Landgerichts Weiler, wegen begangenen Straßenraubs und Wiedereintritts in das Königreich, in Betracht der bei ersterem Verbrechen vorgekommenen bedeutenden Milderungsgründe, neben Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten und Schadens-Ersatz zweijährige Zuchthausstrafe zu Markgröningen mit Willkomm und Abschied, und nachherige Ausweisung aus dem Königreiche unter Bedrohung schärferer Ahndung auf den Wiederbetretungsfall erkannt;

11. der bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Untersuchung gezogene Franz Anton Heim, von Oberreithe, Königl. Baierischen Landgerichts Weiler, wegen mehrerer kleiner Diebstähle, worunter einer als Hausdiebstahl sich auszeichnet, und welche im rechtlichen Sinne den zweiten Diebstahl ausmachen, dann wegen Vagirens, neben der Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche unter Bedrohung scharfer Ahndung auf den Fall der Rückkehr verurtheilt;

12. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Martin Hartmann, von Aalen, wegen eines großen, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, Vagirens und wiederholt begangenen Unzuchtsvergehens, neben der Verbindlichkeit des Schadens-Ersatzes und Tragung sämtlicher Kosten mit sechsmonatlicher Vestungsstrafe belegt;

13. der von dem Königl. Oberamtsgerichte Blaubeuren in Untersuchung gezogene Johann Christoph Ott von da, wegen eines zwar kleinen, einfachen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, so wie wegen Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu einer zehnmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von sieben Monaten, die von ihm an seiner Strafe noch nicht erstandene zweimonatliche Reklusionszeit mit eingerechnet, verurtheilt worden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 15. Nov. wurde:

gegen die bei dem Oberamtsgerichte Geißlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Eva Weilmann von da, wegen mehrerer zum Theil großer Diebstähle, welche den fünften im rechtlichen Sinne ausmachen, auch Beihülfe zu Diebstählen, neben dem Ersatze des Schadens, so weit dieser nicht bereits geleistet worden, und Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, sechsjährige Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, aber wenigstens auf drei Jahre ausgesprochen.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Nov. wurde:

1. der von dem gewesenen Schultheißen Martin Remshardt, von Langenau, gegen das Gant-Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Ulm ergriffene Rekurs verworfen.

Am 12. Nov. ist:

2. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ehingen zwischen Johann Georg Kräutle, von Munderkingen, Bekl. Anten, und Joseph Anton Schönlen daselbst, Kl. Aten, die Erfüllung eines Gutskaufs betreffend, das unterrichterliche Urtheil bestätigt, und Ant in die in zweiter Instanz verursachten Proceß-Kosten verurtheilt worden.

Am 23. Nov. wurde:

3. in der Concurssache des seit dem russischen Feldzuge vermißten Königl. Obersten und Regiments-Commandeurs, Wilhelm von Pöllnitz aus Anspach, das Locations-Erkenntniß und die Gant-Verweisung gefällt und eröffnet.

Am 26. Nov. ist:

4. die Ation der ledigen volljährigen Geschwister Barbara und Rosine Lang cum cur. von Blaubeuren, Kl., in ihrer vor dem Oberamtsgerichte Blaubeuren entschiedenen Streitsache mit dem Papier-Fabrikanten Urlau daselbst, Bekl. Aten, gemeinschaftliche Benutzung eines Wegs betreffend, wegen versäumter Nothfrist von 90 Tagen für verlassen erklärt worden.

Stuttgart den 20. December 1819. Maucler.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 30. December.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnung.

Instruction für die Kreis-Regierungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Bewirkung eines geordneten, gleichförmigen und raschen Geschäftsganges bei den von Uns in den organischen Edikten vom 18. Nov. 1817 angeordneten Kreis-Regierungen haben Wir für nöthig erachtet, denselben nach Maßgabe der in dem Fünften jener Edikte enthaltenen Verwaltungs-Ordnung besondere Vorschriften zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

I. Von dem Geschäfts-Umfange der Kreis-Regierungen.

§. 1.

Die Regierungen sind, jede in dem Umfange des ihr angewiesenen Kreis-Bezirkes, die oberen Behörden für alle Gegenstände der Landes-Verwaltung im Regiminalfache, in dem der Staats-Polizei und der Staatswirthschaft, und für die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, der Oberamts- und anderer öffentlichen Körperschaften und Stiftungen, soweit sie nicht anderen Kreis- oder Centralstellen aufgetragen sind.

Sie stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Innern und sind die vollziehenden Organe desselben.

§. 2.

Im Allgemeinen liegt in ihrer Amtsgewalt: die Vollziehung der für die Gegenstände ihres Geschäfts-Kreises bestehenden Gesetze und Verordnungen, die Aufsicht über die ihnen untergeordneten Bezirks- und Orts-Beamte, die Belehrung und Zurechtweisung derselben, und die Ausführung der ihnen von den betreffenden höheren Behörden zukommenden Weisungen und Befehle.

Außer ihrer Amtsbefugniß liegt demnach die eigene Erlassung neuer gesetzlicher Vorschriften und organischen Anordnungen, so wie die Festsetzung neuer Verwaltungs-Grundsätze. Es steht ihnen aber frei, begründete Anträge und Vorschläge zu neuen Verordnungen und Einrichtungen, auch zu Verbesserung von Anstalten und Anordnungen für gemeinnützige Zwecke, innerhalb der bestehenden Staats-Organisation und des Geschäfts-Kreises der Regierungen zu machen.

Ihre unmittelbare Wirksamkeit fängt erst da an, wo die der Bezirks-Beamten aufhört.

§. 3.

In dem Geschäfts-Kreise der Regierungen bedürfen im Allgemeinen einer höheren Genehmigung:

1.) die Ertheilung neuer allgemeiner Dienst-Instruktionen;

2.) die Erledigung der Anstände bei Anwendung zweifelhafter Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche einer authentischen Erklärung bedürfen;

3.) Ausnahmen von bestehenden Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften, insbesondere Dispensations-Ertheilungen, insoferne den Regierungen nicht die Befugniß für besondere Fälle ausdrücklich eingeräumt ist;

4.) Verfügungen in Fällen, welche in Ermanglung gesetzlicher Normen eine besondere Gesetzgebung erfordern;

5.) Gnadensachen und Privilegien, insoweit den Regierungen die Befugniß zu deren Bewilligung nicht ausnahmsweise zugestanden ist;

6.) Gegenstände, welche entweder die Gesammtheit des Königreichs angehen, und deswegen eine in das ganze Königreich zu erlassende Verfügung erfordern, oder doch mehrere Regierungs-Bezirke zugleich berühren, und nicht durch gegenseitige Mittheilungen unter sich erledigt werden können;

7.) Gegenstände, die sich auf die Verhältnisse gegen das Ausland beziehen, insofern von einer Veränderung dieser Verhältnisse die Frage entsteht, oder insofern die Umstände eine höhere Einschreitung, oder die Anwendung von Maßregeln, wozu die Regierungen für sich nicht befugt sind, nothwendig machen;

8.) Gegenstände und Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen für einzelne Klassen von Staats-Angehörigen oder für einzelne Landes-Gegenden von besonderer Wichtigkeit sind, und

9.) alle Gegenstände, welche nach den bestehenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften eine höhere Entscheidung und Verfügung erfordern.

Die Kreis-Regierungen haben aber auch in den Fällen, in welchen eine Bericht-Erstattung nothwendig ist, die nöthigen provisorischen Maßregeln zu nehmen und zu verfügen, damit bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

§. 4.

Die Kreis-Regierungen haben überdieß, wenn auch eine besondere Verfügung der höheren Stelle nicht unmittelbar nothwendig ist, dem Ministerium anzuzeigen: alle Vorfälle und Ereignisse, deren Kenntniß demselben von Wichtigkeit seyn muß, namentlich in Beziehung auf die allgemeinen Landes-Angelegenheiten, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Lande, auch in Beziehung auf den ökonomischen Zustand der öffentlichen Körperschaften; die Entstehung und Verbreitung von Religions-Secten, von geheimen und politischen und von solchen Gesellschaften, die einen bedeutenden Einfluß auf das Interesse des Landes oder einzelne Theile haben können, außerordentliche Vorfälle aller Art von Bedeutung, als Seuchen, Wasserschäden, Tumulte, Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden, besondere Naturbegebenheiten.

§. 5.

Insbesondere gehören zu dem in dem fünften Organisations-Edikte vom 18. Nov. 1817 angegebenen Geschäfts-Kreise der Regierungen folgende Angelegenheiten:

A. im Regiminal-Fache:

1.) im Verhältnisse des Staats gegen Auswärtige:

a. Aufsicht und Bewahrung der Landes-Grenzen, mit der Befugniß, in dringenden Fällen den Besitzstand zu schützen;

b. Bewachung der Rechte des Staats gegen auswärtige Staaten;

c. Beobachtung und Vollziehung der mit andern Staaten bestehenden Verträge in Beziehung auf den wechselseitigen Verkehr und Vertretung der Staatsbürger bei Störung desselben;

d. Handhabung des Verbots der Stellung von Staats-Angehörigen an auswärtige Behörden und der Vollziehung der von auswärtigen Behörden gegen diesseitige Staats-Angehörige erkannten Strafen bei Uebertretung auswärtiger Regiminal-Polizei- und Finanz-Strafgesetze, in allen Fällen, in welchen nicht besondere Staats-Verträge eine Ausnahme machen;

e. Aufsicht auf Auswanderungen, Vollziehung der hierüber so wie über den Abzug bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge mit andern Staaten, Entscheidung streitiger Abzugs- und Nachsteuer-Verhältnisse, doch mit Ausnahme der Fälle, in welchen von Anordnung einer Retorsion die Frage entsteht, und welche dem Ministerium vorzulegen sind; Erkennung über die Vermögens-Ausfolge an Auswärtige, so weit solche nicht nach der Verordnung vom 2. Jan. 1817 den Oberämtern überlassen ist;

f. Handhabung der Gesetze über den Erwerb liegender Güter durch Auswärtige, Begutachtung dießfallsiger Dispensations-Gesuche;

g. Ertheilung des Staatsbürgerrechts unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde §. 19 enthaltenen Bestimmung, Begutachtung des Vorbehalts des Staats-Bürgerrechts in den in den §. §. 34 und 35 der Verfassungs-Urkunde ausgedrückten Fällen, und der Ertheilung von Heimath-Scheinen;

h. Aufnahme derjenigen Juden in den Staats-Schutz, welche in dem Königreich ohnehin ihr Heimwesen haben, die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen besitzen, und sich an Orten niederlassen, wo bereits Juden ansäßig sind;

Begutachtung der übrigen Aufnahms-Gesuche der Juden;

i. die widerrufliche Bewilligung eines auf unbestimmte Zeit dauernden Aufenthalts im Kreise.

§. 6.

2.) Wahrnehmung der Rechte des Staats im Innern:

a. Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse sämtlicher Staatsbürger und der einzelnen Stände unter einander;

b. Erkennung über die Gesuche um Befreiung von dem Volljährigkeits-Gesetze zum Behufe der Verheirathung;

c. Handhabung der Rechte des Staats und der Staats-Genossen rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise begüterten, vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und des ritterschaftlichen Adels;

Abstellung der Beschwerden gegen Gutsherrn und gutsherrliche Beamte, soweit sie nicht streitige Privatrechts-Verhältnisse betreffen;

d. Oberaufsicht über alle öffentliche Körperschaften in Beziehung auf ihr öffentliches Wirken auf Volks-Zusammenkünfte, Gemeinde- und Amtsversammlungen;

e. Aufmerksamkeit auf geheime Verbindungen, und Vorkehrungen gegen geheime politische; Aufsicht über Separatisten und andere Secten;

f. Aufsicht auf die in der Verfassungs-Urkunde den Oberbeamten übertragene Leitung der Wahlen von Abgeordneten zur Stände-Versammlung in den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten und in den Oberamts-Bezirken des

Kreises, Bescheidung der Oberämter auf dießfallsige Anfragen, und Oberaufsicht gegen unerlaubte Umtriebe in Beziehung auf die Wahlhandlung;

g. Wahrung der landesherrlichen- und Hoheits-Rechte im Innern in jeder Beziehung und außergerichtliche Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten;

h. Abhülfe, Entscheidung von Jagd- Forst- Frohn- und Salpeter-Beschwerden, im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden.

§. 7.

3.) Militär-Angelegenheiten:

a. die Befugnisse und Pflichten, welche den Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Leitung des Rekrutirungswesens in dem Kreise, die Vertheilung der im Kreise auszuhebenden Mannschaft auf die einzelnen Oberämter, Revision der Contingents-Liste, Erkennung der Strafen gegen ungehorsame Militärpflichtige rc. zukommen, sind in Unserem Rekrutirungsgesetze vom 7. Aug. d. J. bestimmt, auf welches Wir hiemit verweisen;

b. Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens bei Truppen-Märschen durch den Kreis, Oberaufsicht auf die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs- Vorspanns- und Quartiers-Kosten, Erkennung über die diesfallsigen Beschwerden der Gemeinden und einzelnen;

c. Oberaufsicht auf das Wandern der Rekrutirungspflichtigen ins Ausland, auch gegen gesetzwidriges Uebertreten von Staatsbürgern in auswärtige Kriegsdienste.

§. 8.

4.) Einwirkung und Aufsicht auf die Staats-Verbindungen im Innern (Gemeinde- und Oberamts-Verband):

a. Ausbildung der Verfassung des Amts- und Gemeinde-Verbandes nach den in den organischen Edikten über die Gemeinde- und Oberamts-Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen;

b. Erkennung über den Gebiets-Umfang der Gemeinden und Oberämter, insofern der Streit nicht Gegenstand des Privatrechts ist;

c. Erkennung über Streitigkeiten bei Vertheilung von Staatslasten, Steuern, Frohnden rc. zwischen mehreren Gemeinden eines Oberamts oder den Angehörigen einer Gemeinde, so wie über die Concurrenz zum Amts- und Commun-Verband und dessen Lasten, über die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen, und die besondere Aufsicht über die diesfallsigen Verhältnisse des Guts-Adels;

d. Sorge für die Herstellung angemessener Gemeinde- und Amts-Steuer-Concurrenz-Füße;

e. gesetzmäßige Entscheidung streitiger Fälle bei Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer, und Bewilligung des Wohnsitzes an einem Orte für solche, die nicht durch die Gesetze ohnehin dazu berechtigt sind.

§. 9.

5.) Einwirkung und Aufsicht auf die untergeordneten Organe der Staats- und Gemeinde-Verwaltung:

a. Aufsicht auf sämtliche, in dem Kreise befindliche, zum Departement des Innern gehörige, nicht ausdrücklich ausgenommene Beamte und Angestellte, insbesondere auch auf die in den Kreisen befindlichen standesherrlichen Amtleute, Oberaufsicht auf die Vorsteher der Gemeinden, die Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse, und Sorge für die Erhaltung des letzteren Instituts, in seinen gesetzmäßigen Befugnissen und Schranken;

b. Bestätigung der von den Amts-Versammlungen und Gemeinderäthen geschehenen Wahl ihrer Offizialen, als: der Amtspfleger, Oberamts-Wundärzte, Heb- und Thierärzte und den Amts-Versammlungs-Aktuarien in dem in §. 9 des Aemter-Organisations-Edikts Nro. II. angezeigten Falle;

Ernennung der Orts-Vorsteher in den Gemeinden zweiter, dritter und vierter Klasse auf den Vorschlag der Gemeinden;

Berichts-Erstattung wegen Ernennung der Oberamts-Diener;

Begutachtung der Vorschläge der Amts-Versammlungen oder Gemeinden zu Besetzung der Stellen der Ober- und Unteramts-Aerzte, und der Orts-Vorsteher in den Gemeinden erster Klasse;

Vorschlag zu Besetzung der Stellen der Oberamtmänner und Oberamts-Aktuarien und der Orts-Vorsteher in den, in den Aemter-Organisations-Edikten Nro. I. §. 12 und Nro. II §. 51 vorgeschriebenen außerordentlichen Fällen, so wie der Amtsstellen bei den in den Kreisen befindlichen allgemeinen staats-polizeilichen Anstalten, als bei den Zucht- Irren- Zwangs- Arbeit- und Waisenhäusern;

c. Oberaufsicht über die Wahlen der Gemeinderäthe, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Unterpfleger, Rathsschreiber, Amts-Versammlungs-Aktuare und anderer Commun-Offizianten und Diener, so wie der Bürger-Ausschüsse; Entscheidung streitiger oder zweifelhafter Fälle, und Ertheilung der Dispensation von den bestehenden Verwandschafts- und Wirthschafts-Verboten;

d. Verpflichtung der Oberamtmänner, der Ober- und Unteramts-Aerzte und der Oberamts-Aktuarien, so wie der bei den Staatspolizei-Anstalten im Kreise angestellten Beamten; Verpflichtung der Oberpostmeister gegen den König.

e. Bericht und Antrag wegen Suspension, Versetzung oder Entlassung, Besoldungs-Verbesserung und Pensionirung der Oberbeamten, der Oberamts-Aktuarien und der bei den Staatspolizei-Anstalten angestellten Beamten;

Verfügung und Einleitung von Amtssuspensionen und Entlassungen bei allen Vorstehern und Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften;

f. Bestrafung der Amts-Vergehen aller der Regierung untergeordneten Angestellten und Diener, insofern solche nicht den Oberämtern zukommt, oder in Gemäßheit der Bestimmungen Unseres Aemter-Organisations-Edikts Nro. IV. §. 197 nicht an die Gerichtsbehörde zu verweisen ist; auch der Post-Beamten in den dahin geeigneten Fällen des Art. 7 der allgemeinen Verordnung vom 9. Sept. d. J.; Erkennung über die Recurse gegen die von den Oberämtern wegen Amtsvergehen angesetzten Strafen.

Die Kreis-Regierungen können jedoch gegen Beamte, Orts-Vorsteher und Gemeinde-Räthe nur Geldstrafen erkennen. In Fällen, wo Gefängnißstrafen zu verfügen sind, ist die Erledigung dem Gerichtshofe zu überlassen.

g. Bestellung der Amtsverweser für die Oberamts-Aktuare, Ober- und Unter-Amtsärzte, und die Orts-Vorsteher in den Städten erster Klasse, so wie für die Beamten bei den staatspolizeilichen Anstalten des Kreises, und Anzeige davon an das Ministerium im Falle einer definitiven Erledigung der Stelle, so wie im Falle einer länger als vierzehn Tage daurenden Verhinderung des Beamten;

Gutachten wegen Bestellung der Amtsverweser für die Oberbeamten, und eigene Bestellung derselben für die Zeit des einem Oberbeamten von der Kreis-Regierung ertheilten Urlaubs;

h. Aufsicht auf die Dienst- und Geschäfts-Führung bei allen Aemtern und Behörden in allen denselben zur Besorgung obliegenden Verwaltungs-Zweigen, Instruirung und Zurechtweisung derselben, Beilegung und Entscheidung der Streitigkeiten und Conflicte unter ihnen, Anordnung von Untersuchungen gegen die ihnen untergeordneten Staats- und Gemeinde-Beamte und Diener;

i. Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, für Ordnung und Erhaltung der Amts-Registraturen;

k. Schützung der Beamten und Orts-Obrigkeiten in der gesetzlichen Ausübung ihres Berufs, Schützung der Gemeinden und der einzelnen Bürger gegen Beeinträchtigungen in ihren Rechten und Bedrückungen von Seite ihrer Vorgesetzten, sowohl auf Anrufen der Betheiligten als von Amtswegen, wo die Regierungen auf eine glaubhafte Art Kunde von solchen Beeinträchtigungen und Bedrückungen erhalten;

Aufsicht gegen unbefugte oder übermäßige Anrechnungen der untergeordneten Diener und gegen das verbotene Geschenkegeben und Nehmen, Dekretur der Reise-Kosten der Oberbeamten, Aufsicht darüber daß keine undekretirten Anrechnungen gefordert und ausbezahlt werden, und Verweisung wahrheitswidriger Angaben in den Kostenszetteln und der Geschenke-Annahme an den Gerichtshof;

l. Führung der erforderlichen Tabellen über Beamte und deren Gehülfen, und Erstattung jährlicher Berichte über dieselben;

m. Urlaubs-Ertheilungen an die Beamte auf vierzehn Tage zu Reisen im Inland, mit Ausnahme der Reise in die Königl. Residenz Stadt, und Vorlegung aller übrigen Urlaubs-Gesuche.

§. 10.

6.) Sammlung der erforderlichen statistischen Notizen im Kreise, unter Benutzung der Geburts-, Taufe-, Ehe-, Todten- und der Familien-Register, Einziehung der Bevölkerungstabellen, Berichtigung derselben und Entwerfung einer Haupt-Bevölkerungs-Tabelle, welche an das Ministerium einzusenden ist.

§. 11.

B. Im Fache der allgemeinen Landes-Polizei:

1.) in Beziehung auf das Medizinal-Wesen und die Gesundheits-Polizei sind die Attribute der Kreis-Regierungen in der besonderen von Uns darüber erlassenen Verordnung vom 6. Juni 1818 bestimmt, auf welche Wir hiemit hinweisen.

§. 12.

2.) In Hinsicht auf öffentliche Sicherheit:

a. Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, nöthigenfalls unter Requisition des Militärs;

b. Oberaufsicht auf die in den Kreis eintretenden oder darin befindlichen Fremden, und Vollziehung der Verordnungen über das Paß-Wesen, über Landstreicher und Bettler;

c. Vorkehrungen gegen Diebs- und Räuberbanden, Veranstaltung von allgemeinen Streifen gegen dieselben, gegen Ausreißer und überhaupt alle der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen;

d. Vorsorge gegen Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben;

e. Leitung der in dem Kreise befindlichen Gensd'armerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen;

f. Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose nach den bestehenden Vorschriften;

g. Aufsicht auf die Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, Untersuchungen wegen Entweichung von Polizeigefangenen und dießfallsige Verfügung gegen die Schuldhaften. Aufsicht auf die Beschäftigungs- und Zwangs-Arbeitsanstalten, Reklusion in dieselbe auf die Dauer von drei Monaten, Anordnung von Visitationen derselben und Leitung aller sich darauf beziehenden Angelegenheiten, insbesondere der Verwaltung ihrer Fonds;

h. Aufsicht auf Zucht- und Irrenhäuser, insofern sich dergleichen im Kreise befinden, die Handhabung der Hauspolizei, Anordnung von Visitationen und Leitung ihrer Verwaltung.

§. 13.

3.) In Hinsicht auf Unglücksfälle:

a. Aufsicht über die Vollziehung der dagegen bestehenden Polizei-Verordnungen, über die Rettungs-Anstalten und Apparate; Berichts-Erstattung wegen derjenigen, welche sich zur Rettung von Verunglückten besonders thätig zeigten;

b. Sorge für die Handhabung der Anstalten gegen Feuer- und Wasserschäden, Verbreitung der Blitz-Ableiter, Anschaffung und Erhaltung der Lösch- und Rettungs-Geräthschaften, Einrichtung zweckmäßiger Lösch-Anstalten und Lösch-Ordnungen unter Berücksichtigung der Lokalitäten; Sorge für die augenblickliche Unterstützung der Abgebrannten, Erkenntniß über die Bestrafung derjenigen, welche durch Uebertretung oder Versäumniß bestehender polizeilicher Vorschriften ein Brand-Unglück veranlaßt haben, innerhalb ihrer Strafbefugniß, und Verweisung anderer Fälle, oder auch, wenn es sich von einer Brandstiftung handelt, an die Gerichte;

c. Vollziehung der Gesetze über die Brandversicherungs-Anstalt, Sorge für den Einzug der ausgeschriebenen Beiträge, Erhaltung der Ordnung im Kataster durch Einziehung der jährlichen Aenderungs-Tabellen, Richtigstellung derselben und jährliche Vorlegung einer Haupt-Aenderungs-Uebersicht, Erkennung über Brandschadens-Vergütung mit rechtlicher Würdigung der vorgekommenen Verschuldungen;

d. Bewilligung des Collectirens innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden;

e. Aufsicht über die Beobachtung der Bau-Polizei-Verordnungen, Erkennung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Bau-Streitigkeiten;

Sorge für die Herstellung angemessener Bauplane; Ertheilung von Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften.

§. 14.

4.) In Hinsicht auf das Armenwesen:

a. Einrichtung und Beförderung aller allgemeinen und besonderen Wohlthätigkeits-Anstalten, Aufsicht gegen Vernachläßigung der Zwecke derselben und gegen schädliche Mißbräuche; Oberaufsicht über Armen-Versorgungs-Anstalten und Allmosen-Institute und über ihre Verwaltung;

b. Aufsicht über besondere Wittwen- und Waisen-Kassen, Aufsicht über Waisenhäuser und Taubstummen-Anstalten, sofern sich im Kreise dergleichen befinden, Handhabung der Hauspolizei, Leitung ihrer Verwaltung, und Begutachtung der Gesuche um Aufnahme in dieselbe bei Angehörigen des Kreises.

§. 15.

5.) In Hinsicht auf öffentliche Sitten:

a. die Central-Aufsicht über das gesamte Bücherwesen im Kreise, Handhabung

2

der Gesetze über den Gebrauch der Druckerpresse, Aufsicht auf Zeitungen, Intelligenz-Blätter und politische Zeitschriften, auf Kalender und Volksschriften, soweit alles dieß nicht einer besonderen Staatsbehörde übertragen wird; Vorlegung der Gesuche um Erlaubniß zur Herausgabe einer politischen Zeitung; Bewilligung zur Errichtung von Leihbibliotheken und Lese-Instituten und Oberaufsicht über dieselbe, so wie auf den Buchhandel und die Druckereien; Handhabung der Königl. Privilegien gegen den Nachdruck einzelner Schriften und Vorlegung der Gesuche um Ertheilung solcher Privilegien;

b. Oberaufsicht auf Schauspiele, Volksfeste und andere öffentliche Belustigungen.

§. 16.

6.) In Hinsicht auf Kirchen und Schulen:

a. gutächtliche Aeußerung über die Errichtung neuer, oder die Vereinigung bestehender Schulen an die betreffenden kirchlichen Central-Stellen, welche mit ihnen darüber Rücksprache zu nehmen haben, (s. Organ. Edikt vom 18. Nov. 1817 Nro. V. §. 39.)

b. Entscheidung von Streitigkeiten, welche über Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulast, so wie über Pfarr- und Schulgründe und andere Besoldungs-Theile der Geistlichen und Schullehrer entstehen.

§. 17.

7.) Im Fache der Staatswirthschaft:

1.) Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, der Industrie und des Handels, der Urbarmachung öder Plätze, Austrocknung von Sümpfen, Einführung der Stall-Fütterung, Einführung neuer nützlicher Produkte und Gewerbe;

Aufrechthaltung der Culturgesetze, Entscheidung von Culturstreitigkeiten, Erkenntniß über die Vertheilung der Allmanden, der Viehweiden und Gemeinde-Waldungen; Vollziehung der Gesetze über das Schäferei-Wesen.

Sammlung und Prüfung der jährlichen Culturberichte;

Vollziehung der Gesetze und Verordnungen wegen Abwendung des Wildschadens und wegen des Instituts der Gemeinde-Wildschützen; Bestrafung der Uebertretungen dagegen; außergerichtliche Erledigung der dießfallsigen Entschädigungs-Klagen;

2.) außergerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten über die Ablösung der Feudal-Abgaben, nach Maßgabe des Edikts vom 13. Sept. v. J., und die der rechtlichen Anstände bei den in der Verwaltung die Kreis-Finanzkammern einschlagenden Gegenständen, welche nach der Verordnung vom 22. Nov. d. J. an die Regierungen verwiesen werden;

3.) Handhabung der Gesetze über Gewerbe und Handwerker; Verleihung von Gewerb-Gerechtigkeiten aller Art, insbesondere auch des Buchhandels, der Buchdruckereien.

Ausgenommen von dieser Befugniß sind die in Unserer Umgelds-Ordnung genannten Gewerbe, z. B. Wirthschaften, Brauerei-Gerechtigkeiten rc. rc. als welche der Finanz-Behörde unter Rücksprache mit der betreffenden Regierung im eintretenden Falle bevorbleiben;

die Bewilligung der Erlaubniß zu Treibung des Landhandels und anderer herumziehender Gewerbe innerhalb des Kreises, jedoch mit Ausnahme der Bewilligung zum Hausierhandel mit Getränken, als welche auch künftig die Finanzbehörde, nöthigenfalls unter Rücksprache mit der betreffenden Kreis-Regierung, zu ertheilen hat;

Bewilligung der Erlaubniß zu Ausübung der Feldmesserkunst, nach vorgängiger Prüfung der technischen Behörde;

4.) Erkennung über die Errichtung neuer Apotheken;

5.) Aufsicht über das bestehende Zunft- und Innungswesen; Abstellung von Handwerks-Mißbräuchen; Handhabung des Hausier-Verbots; Entscheidung von Gewerbs- und Handwerks-Streitigkeiten; Ertheilung der gewöhnlichen Dispensationen von den Zunftgesetzen, so weit die Befugniß dazu nicht nach Unserer Verordnung vom 1. Jan. 1817 den Oberbeamten übertragen ist; Oberaufsicht auf Brod- Fleisch- und Biertaxen;

Aufsicht auf die Ausübung bestehender Zwangs- und Bannrechte;

6.) Handhabung der Handelspolizei und der dießfallsigen Vorschriften; Beschützung des freien Verkehrs im Innern; Aufsicht auf Münze, Maas und Gewicht;

Bewilligung zu Anlegung oder Verlegung von Jahrmärkten, Viktualien- Getraide- und Vieh-Märkten;

7.) Oberaufsicht auf die Leih-Institute, Spiele und Lotterien, und Vollziehung der dießfalls bestehenden Gesetze;

8.) Erkenntniß über besondere Anstände bei der oberamtlichen Ertheilung der Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern, auch zu Einrichtung von Feuerwerkstätten; Ertheilung der Erlaubniß zu Anlegung von Mühlen und Wasserwerken, jedoch in Beziehung auf das finanzielle Interesse, unter Rücksprache mit den Kreis-Finanzkammern;

9.) Handhabung der Flußpolizei, der polizeilichen Ordnung bei dem Floßwesen, und der Schiffahrts-Ordnungen, insoweit solche nicht andern Stellen übertragen ist; Entscheidung der Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Wasser;

Oberaufsicht auf das Mühlwesen und höhere Entscheidung der die Mühlordnung betreffenden Streitigkeiten;

10.) Anordnung und Leitung des Land- Straßen- Brücken- Ufer- und Wasserbauwesens nach Maßgabe der in Unserer Verordnung vom 19. Juni 1818 dar-

über enthaltenen Vorschriften, und außergerichtliche, auf den jüngsten Besitz gegründete Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast:

11) Aufsicht über das Postwesen im Kreise, soweit solche den Regierungen in Folge des Art. 4. der allgemeinen Verordnung vom 9. Sept. d. J. besonders aufgetragen wird.

§. 17.

Aufsicht und Leitung der Oekonomie der Gemeinden, der Oberamts-Verbindungen, der Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften, insbesondere aber

1.) Sorge für die Erhaltung und Vermehrung ihres Vermögens; Aufsicht auf die Bewirthschaftung desselben, auf Erhöhung des Ertrags und auf die Verwendung desselben, so wie auf die Deckung und Bestreitung der den gedachten Körperschaften obliegenden Lasten und Ausgaben.

2.) Einsicht und Prüfung der Haupt-Etats der Gemeinden (nach den in den §. 28—30 des Edikts über die Gemeinde-Verfassung enthaltenen Bestimmungen) der jährlichen Amts-Körperschafts-Etats (Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 11.) und der Stiftungs-Etats in der durch das Edikt über die Stiftungs-Verwaltung §. 30 verordneten Maße, und gesetzmäßige Verfügung darauf;

3.) Prüfung aller derjenigen Beschlüsse der Gemeinderäthe, der Amtsversammlungen und Stiftungsräthe, welche nach den Bestimmungen der organischen Edikte vom 31. Dez. 1818. I §. 80. II §. 21 und III §. 29 der Genehmigung der Kreisregierung unterliegen; Berichts-Erstattung wegen Ablosung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, insofern solche den Betrag von 1 fl. 30 kr. übersteigen;

4.) Prüfung der Beschlüsse der Gemeinderäthe und Stiftungen wegen Vornahme neuer Bauten in den in der Verordnung vom 12. April d. J. enthaltenen Fällen und Berichts-Erstattung derselben bei ganz bedeutenden neuen Bauten;

5.) Oberaufsicht über die Verwaltung der Familien und anderer Privat-Stiftungen und außergerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten darüber; wobei die Verordnung des Stifters über den Sitz der Verwaltung der Stiftung, sodann ihre Beziehung auf einen gewissen Distrikt und subsidiarisch der bekannte Wohnsitz des Stifters im Lande, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Ministeriums des Innern die Bestimmung gibt, vor welche Regierung jede Stiftung gehört;

6.) Erledigung der oberamtlichen Anfragen in den zum Erkenntniß des Oberamts geeigneten Fällen, Prüfung und Erledigung der Rekurse gegen oberamtliche Verfügungen in Gemeinde- und Korporations-Angelegenheiten;

7.) Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Gemeinden, Amtspflegen und Stiftungen, Sorge für die zeitliche und ordnungsmäßige Stellung, Prüfung und Abhör

der Rechnungen, Einziehung der Rechnungs-Zustands-Berichte und Verfügung auf dieselben, Einsicht der Rechnungen und Defekt-Protokolle, so oft solche nach dem Ermessen der Kreis-Regierung räthlich oder nothwendig erscheint.

§. 18.

In Beziehung auf die Ausgaben, welche die den Regierungen untergeordnete Verwaltung in allen ihren Zweigen der Staats-Kasse verursacht, liegt derselben ob:

1.) Sorge für die zeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung der Spezial-Etats der Oberämter, der Weg-Inspektorate, und der im Kreise befindlichen staatspolizeilichen Institute, Prüfung und Richtigstellung derselben und Entwerfung des Kreis-Etats aus solchen, Einsendung des Kreis-Etats in der Mitte des Monats Mai eines jeden Jahrs mit einem ausführlichen Erläuterungs-Bericht;

2.) Buchführung über die in dem genehmigten Kreis-Etat enthaltenen Summen, Verfügung über dieselbe, sofern die Legitimation zur Anordnung eines Aufwands durch den genehmigten Etat oder spezielle Dekrete gegeben ist, Beobachtung einer weisen Sparsamkeit dabei, und Sorge und Verantwortlichkeit, daß die Etats-Summen nicht überschritten werden;

3.) Sorge für die baldige Einreichung der Kostens-Zettel, Prüfung, Ermäßigung und vollständige Vorbereitung derselben zur Zahlungs-Anweisung und Verrechnung, zeitige Vorlegung derselben mit doppelten Verzeichnissen und Nachrichts-Ertheilung an die Fordernden von der geschehenen Anweisung;

4.) Anweisung von Vorschuß-Ausgaben innerhalb der Summe von 100 fl., jedoch nur in dringenden Fällen, nach Maßgabe der in Unserer Instruktion für das Kassen- und Rechnungs-Wesen vom 10. Nov. v. J. §. 14. enthaltenen Vorschriften.

§. 19.

In Ansehung der Strafbefugnisse der Kreis-Regierungen hat es bei der in Unserem Gesetze vom 8. Mai 1818 und in Unserem Rekrutirungs-Gesetze vom 7. Aug. d. J. §. 48. dießfalls gegebenen Bestimmungen sein Verbleiben.

Auch kommt denselben die Erledigung der gegen Straf-Erkenntnisse der Oberämter eingelegten Berufungen, mit Ausnahme derjenigen wegen Uebertretung der Finanz-Strafgesetze zu.

II. Von der Geschäfts-Behandlung.

§. 20.

Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben hat der Präsident.

Ihn vertritt in Fällen seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung der Regierungs-Direktor mit gleichen Befugnissen und Pflichten.

Ist auch der Regierungs-Direktor verhindert, so hat der älteste Rath die Funktionen bis auf weitere Verordnung vorsorglich zu übernehmen.

§. 21.

Die an die Regierung einlaufenden Gegenstände werden auf der Registratur in das Geschäfts-Diarium eingetragen, mit den Vorakten versehen und dem Präsidenten vorgelegt.

§. 22.

Die Form der Erledigung ist in der Regel collegialisch.

Zur Erleichterung des Geschäftsgangs wollen Wir jedoch gestatten, daß folgende Gegenstände vom Präsidenten allein, oder mit Zuziehung des ordentlichen Referenten erledigt werden können, als:

1.) Anzeigen und Berichte an das Ministerium, welche kein Gutachten, sondern nur die Mittheilung historischer aktenmäßiger Notizen zum Gegenstande haben;

2.) Vollziehung der Entschließungen der höhern Stellen durch Erlasse an die Oberämter, insofern nicht zum Behuf der Vollziehung noch nähere Bestimmungen festzusetzen sind;

3.) Mittheilung an coordinirte Stellen, die entweder aktenmäßige Notizen oder das Ersuchen um Aeußerung enthalten;

4.) Einforderung von Berichten und Gutachten von untergeordneten Stellen;

5.) Weisungen an untergeordnete Stellen auf Anfragen und Berichte oder von Amtswegen, insofern solche die Vollziehung klarer Gesetze oder unzweifelhafter Verwaltungs-Normen betreffen;

6.) überhaupt die blos einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, bei welchen die Art der Einleitung selbst nicht auf die definitive Entscheidung einen wesentlichen Einfluß hat, oder deren Bestimmung nicht eine vollständige Beurtheilung der Sache voraussetzt.

Es ist jedoch in den angezeigten Fällen dann eine Ausnahme von dieser Behandlungsweise zu machen, und sind dieselben ebenfalls einer collegialischen Berathung zu unterwerfen, wenn der Gegenstand oder die Ausführung wichtig und schwierig, oder es von Interesse ist, daß das ganze Collegium sogleich davon Kenntniß erhalte.

§ 23.

Ueber alle diese Gegenstände hat der Sekretär, der den Bureau-Dienst hat, an jedem Tage ein besonderes Protokoll auszufertigen, in welchem

a. die Nummer des Hauptdioriums;

b. die Rubrik des Aktenstücks, und

c. der Inhalt der getroffenen Verfügung kurz angegeben ist.

Die Einsicht dieses Protokolls und der dazu gehörigen Akten steht zu jeder Zeit den Mitgliedern des Collegiums offen.

§. 24.

In Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, oder wo der Erfolg einer Maßregel von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, hat der Präsident oder sein Stellvertreter, sogleich, auf seine Verantwortlichkeit, entweder allein, oder mit Beiziehung des ordentlichen Referenten die geeigneten gesetzmäßigen Verfügungen zu treffen.

Er hat aber neben dem, daß ein solcher Gegenstand, sobald es thunlich ist, in das Büreau-Protokoll aufzunehmen ist, in der nächsten Sitzung, sofern die Bewahrung eines Geheimnisses nicht einen längern Aufschub fordert, die Sache unter Vorlegung der Akten, dem Collegium vorzutragen.

§. 25.

Der Präsident, der Direktor und die einzelnen Räthe sind besonders dafür verantwortlich, daß kein Gegenstand, bei welchem nach vorstehenden Bestimmungen die Büreaumäßige Behandlung nicht eintreten kann, der collegialischen Berathung und Entscheidung entzogen werde.

§. 26.

Zum Behuf der collegialischen Behandlung hat der Präsident eine Vertheilung der Geschäftsgegenstände nach Materien festzusetzen.

Diese Geschäfts-Vertheilung ist von Zeit zu Zeit von dem Präsidenten zu prüfen und nach Erforderniß zu bestimmen. Auch hängt es von demselben ab, in der Zwischenzeit nach Bedürfniß Aenderungen zu verfügen.

§. 27.

Nach diesem Geschäftstheiler werden die einkommenden Sachen den ordentlichen Referenten zur Bearbeitung zugestellt.

Im Zweifelsfalle hat der Präsident die Bestimmung zu geben, auch in einzelnen Fällen, wenn der ordentliche Referent durch Krankheit, Abwesenheit oder persönliche

Verhältnisse verhindert oder minder tauglich ist, Referate andern Mitgliedern des Collegiums zur Besorgung zuzutheilen.

Es ist in dieser Hinsicht, damit bei Verhinderung des ordentlichen Referenten und auch bei der Collegial-Berathung ein anderes Mitglied des Collegiums denselben um so eher ersetzen kann, die Einrichtung zu treffen, daß neben dem ordentlichen Referenten wenigstens noch ein zweites Mitglied des Collegiums sich mit dem Geschäftszweige eigends und genau bekannt mache.

Der Direktor der Regierung wird, wenn der Präsident funktionirt, die Geschäfte eines arbeitenden Raths und ordentlichen Referenten übernehmen.

§. 28.

Jeder Referent ist für zeitige Bearbeitung, genaue aktenmäßige Darstellung der Thatsachen und Verhältnisse, wohlerwogene Würdigung und gesetzmäßige Anträge verantwortlich.

Sachen die keinen Aufschub leiden, hat er vor andern zu bearbeiten, und wo möglich in der nächsten Sitzung nach der Zutheilung vorzutragen.

Wenn er in seinem Geschäfsfache zu Sicherung der Verwaltung und Einhaltung gleicher Grundsätze oder zu Abstellung von Mißbräuchen, Anordnungen nothwendig findet, so hat er solche, auch ohne höhere Veranlassung, von Amtswegen in Antrag zu bringen.

§. 29.

Der Antrag des Referenten muß in der Regel, von welcher der Präsident nicht leicht eine Ausnahme zu gestatten hat, schriftlich geschehen, und Fälle in welchen die Art der Erledigung sehr zweifelhaft ist ausgenommen, in der Form der nachherigen Ausfertigung verfaßt seyn.

In wichtigeren Fällen und bei allen Gegenständen, bei welchen es auf eine rechtliche Würdigung der Sache ankommt, sind förmliche schriftliche Vorträge mit Anführung des Faktums und der Entscheidungsgründe zu erstatten.

§. 30.

Zur Controle der Räthe hat der Präsident von den Akten, wenigstens bei Austheilung derselben, Einsicht zu nehmen und sich von ihrem Inhalte zu unterrichten.

Bei wichtigeren Gegenständen bestellt derselbe, neben dem Referenten, noch einen Correferenten, welchem jener, sobald er mit dem Vortrag gefaßt ist, die Akten nebst seinem Votum zusendet. Er wird jedoch darauf sehen, daß nicht durch Verwendung mehrerer Räthe zu Bearbeitung eines und desselben Gegenstandes Geschäfts-Rückstände entstehen.

Insbesondere ist bei allen medizinisch-polizeilichen und Bau-Gegenständen neben dem technischen Referenten, noch ein Rath, der die administrative und rechtliche Seite der Sache zu würdigen hat, als Referent zu bestellen.

Auch ist es der Regierung erlaubt, bei Bau-Gegenständen, um nicht von der Ansicht eines einzigen Technikers abzuhängen, in wichtigeren Fällen den Baurath der Finanzkammer beizuziehen und diesen mit dem Vortrag zu beauftragen.

Bei Rechnungs-Sachen kann zwar das Collegium das Revisorat um sein Gutachten vernehmen. Doch wird der Regierungs-Vorstand darauf sehen, daß dieß nicht mißbraucht und auf Gegenstände ausgedehnt werde, welche nicht das Rechnungswesen, sondern die Verwaltung angehen.

§. 31.

Dem Präsidenten steht es zu, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben zu bestimmen.

Ordentlicherweise sind wenigstens drei Sitzungen in jeder Woche zu halten.

In dringenden Fällen ordnet er außerordentliche Sitzungen an, oder holt die Abstimmung der Mitglieder des Collegiums durch Circulare ein.

Im letzteren Fall ist der Beschluß in der nächsten Sitzung nachzuweisen, und in das Protokoll aufzunehmen.

§. 32.

Ohne hinlängliche Entschuldigung und die Erlaubniß des Präsidenten oder seines Stellvertreters darf kein Mitglied eine Sitzung versäumen.

§. 33.

Das Collegium hat die Anträge des Referenten reiflich zu erwägen und über dieselben ordnungsmäßig abzustimmen, und ist dafür, so wie für die Gesetzmäßigkeit seiner Beschlüße, streng verantwortlich.

§. 34.

Die technischen Referenten, nemlich der Kreis-Medizinalrath und die beiden Kreis-Bauräthe haben nur bei Gegenständen ihres Fachs eine zählende Stimme. Sie haben auch nur denjenigen Sitzungen, bei welchen solche Gegenstände in Vortrag kommen, beizuwohnen.

§. 35.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung der Mitglieder des Collegiums. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat nur im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Zu einem gültigen Collegial-Beschluße wird die Gegenwart des Präsidenten oder seines Stellvertreters und von wenigstens 3 Mitgliedern, Räthen oder Assessoren, erfordert.

Die Stimmen werden von dem Präsidenten eingesammelt und der Beschluß wird von ihm zu Protokoll gegeben.

§. 36.

Ueber jede Sitzung wird von einem Sekretär ein besonderes Protokoll mit möglichster Genauigkeit geführt, in welchem, unter Beziehung auf den Aufsatz des Referenten, die Nummer und die Rubrik des Gegenstandes und der darüber durch Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen gefaßte Beschluß so wie die abweichenden Stimmen angegeben werden.

Jedes Mitglied des Collegiums kann außerdem auch eine schriftliche Ausführung seiner Ansicht zu dem Protokoll geben.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Sekretär unterschrieben.

§. 37.

Der Präsident oder sein Stellvertreter hat in Gemäßheit der von dem Collegium gefaßten Beschlüsse die Ausfertigungen besorgen zu lassen.

Doch ist er in Fällen, in welchen nach seiner Ueberzeugung ein Beschluß den Gesetzen oder Verordnungen entgegensteht, oder wo er von der Vollziehung einen unersetzlichen Schaden befürchtet, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, unter Benachrichtigung des Collegiums und Bemerkung im Protokoll, die Vollziehung zu sistiren, und dem Ministerium unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 38.

Die entworfenen Ausfertigungen werden von dem Referenten geprüft und von dem Vorstand mit dem expediatur versehen.

Die Referenten sind für die genaue Uebereinstimmung der Ausfertigungen mit den Beschlüssen streng verantwortlich.

§. 39.

Die Reinschrift wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und von dem Referenten unterzeichnet und von dem Sekretär contrasignirt.

Bei Anbringen und Berichten an die höhere Stelle sind die Namen der Mitglieder des Collegiums, welche der Sitzung beigewohnt haben, zu bemerken, und die Referenten unter denselben zu bezeichnen.

§. 40.

Jede Regierung hat am Schlusse jeden Monats einen Geschäfts-Bericht und am Ende jeden Jahrs einen Verwaltungs-Bericht zu erstatten, und in dem ersten die

Arbeiten jedes einzelnen Mitglieds des Collegiums, so wie seine Geschäfts-Rückstände anzugeben, in dem zweiten aber ihre Leistungen im Ganzen und den Zustand der ihr übertragenen Verwaltung in allen ihren Zweigen nachzuweisen.

§. 41.

Außerordentliche Aufträge an Mitglieder des Collegiums, insbesondere zu Vernahme commissarischer Untersuchungen ꝛc., können von der Regierung nur in dringenden Fällen ertheilt werden. Außerdem ist die Genehmigung des Ministeriums darüber einzuholen.

§. 42.

Wir behalten uns übrigens vor, von Zeit zu Zeit einzelne Oberämter durch Mitglieder der Regierung visitiren zu lassen.

§. 43.

Der Regierungs-Präsident hat sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Verwaltung zu erhalten, den Gang derselben zu verfolgen, und insbesondere seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Verordnungen und Befehle im Geschäftskreise der Regierung vollzogen werden.

Ihm liegt es ob, für den ordnungsmäßigen Gang der Collegial-Verhandlungen und für zeitige Erledigung aller Angelegenheiten, so wie für Beseitigung der bei einzelnen Räthen aufgekommenen Rückstände zu sorgen.

Er hat die allgemeine Aufmerksamkeit über das ganze Regierungspersonal und über die Geschäftsthätigkeit zu führen.

Ohne Urlaub des Ministeriums darf er sich nicht über Nacht aus dem Kreise entfernen.

Dem Direktor, den Räthen und übrigen Angestellten bei der Regierung kann der Präsident zu Reisen in das Inland auf 8 Tage Urlaub ertheilen.

Die Urlaubsgesuche derselben auf längere Zeit, oder zu Reisen in das Ausland, oder in die Residenz werden von ihm zur höheren Entscheidung eingesendet.

Die Heiraths-Erlaubniß-Gesuche der Angestellten bei der Regierung hat er mit seinem Berichte dem Ministerium vorzulegen.

III. Von dem Verhältnisse der Kreis-Regierungen zu andern amtlichen Stellen.

§. 44.

Die Regierungen können in Gegenständen ihres Geschäfs-Kreises mit den benachbarten auswärtigen Stellen, jedoch nur mit solchen, die mit ihnen in gleicher Kategorie stehen, in unmittelbare Communikation treten. (Verordnung vom 2. Mai 1817.)

§. 45.

Weisungen und Befehle, welche den Regierungen von andern Departements-Chefs, als dem ihnen zunächst vorgesetzten Minister des Innern zukommen, haben dieselben nach Maßgabe der in dem organischen Edikte vom 18. Nov. 1817 Nro. V. §. 16 enthaltenen Vorschrift zu befolgen, im Falle eines Anstands aber dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

§. 46.

Die Regierungen communiziren mit allen andern Kreis-Behörden, so wie mit den den Ministerien untergeordneten Centralstellen im Ersuchungs-Style.

Gegen den Königl. Ober-Rekrutirungsrath aber haben sie, als gegen eine, von den Ministerien des Innern und des Kriegswesens delegirte Stelle, die Berichtsform zu gebrauchen.

Alle zu ihrem Geschäfts-Kreise gehörigen, nicht ausdrücklich ausgenommenen, Beamten und Behörden ihres Verwaltungs-Bezirks sind ihnen untergeordnet.

§. 47.

Ihre Erlasse an untergeordnete Stellen geschehen in befehlender Schreibart und haben folgende Form:

Die Königlich Württembergische Regierung des N. Kreises

an

das N. N.

der Inhalt.

Schluß: Ort und Zeit;

sodann

der Beisatz:

auf Befehl des Königs

oder

auf besondern Befehl,

wenn die Verfügung beziehungsweise vom Könige oder von dem Ministerium erfolgt ist.

§. 48.

An untergeordnete Stellen eines andern Kreises kann eine Regierung nur in Gegenständen, welche derselben auch über den Umfang des Kreises hinaus zur Besorgung besonders aufgetragen sind, und in Fällen, in welchen sie nach der Analogie der für die Zuständigkeit der Gerichtsstellen geltenden Grundsätze als zuständig erscheint, so wie überhaupt in dringenden Fällen verfügen.

Sie hat jedoch in einem Falle der letztern Art der betreffenden Kreisregierung sogleich Nachricht zu geben.

Unter eben diesen Bestimmungen haben auch untergeordnete Stellen an die Regierung eines andern Kreises zu berichten.

IV. Bestimmungen für die Regierungs-Kanzleien.

§. 49.

Sämtliche Angestellte bei der Kanzlei sind verbunden, die ihnen übertragenen Geschäfte ohne Aufenthalt und mit Fleiß zu bearbeiten, den Weisungen und Befehlen, welche ihnen der Präsident oder sein Stellvertreter in Beziehung auf ihre amtlichen Obliegenheiten ertheilt, Gehorsam zu leisten, insbesondere die Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf unbefugte Mittheilungen amtlicher Gegenstände und auf die Annahme von Geschenken gewissenhaft zu beobachten.

Sie haben, so oft es der Dienst erfordert, nach der Bestimmung des Regierungs-Vorstands einander gegenseitig Aushülfe zu leisten.

§. 50.

Die nähere Aufsicht über das Kanzlei-Personal und seine Thätigkeit, über die Beobachtung der Kanzlei-Stunden, die Vertheilung der Arbeiten und möglichste Beförderung derselben kommt demjenigen Sekretär zu, welchen der Präsident damit zu beauftragen für gut findet.

§. 51.

Den Sekretären liegt ob, sowohl bei den Collegial-Sitzungen, als bei der büreaumäßigen Erledigung von Geschäften das Protokoll zu führen, und hierin unter sich regelmäßig zu wechseln, die beschlossenen Ausfertigungen zu entwerfen, die Reinschriften zu collationiren und zu contrasigniren, die Erledigung der in einem Protokoll enthaltenen Gegenstände in dem Haupt-Diarium der Registratur noch an dem Tage der Sitzung zu bemerken, und die Protokolle mit den dazu gehörigen Akten ordnungsmäßig an die Registratur zu übergeben.

Auch haben dieselben über die von dem Collegium bei ausstehenden Berichten und Aeußerungen beschlossenen Termine ein Verzeichniß zu führen, und nach Ablauf des Termins die Registratur zu Wiedervorlegung der Akten zu veranlassen.

§. 52.

Die Registratur hat die einkommenden Akten in die Diarien einzutragen, die Vorakten beizulegen, und wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, sogleich, außerdem aber längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Einlaufe, dem Regierungs-Vorstande vorzulegen.

Außerdem ist sie für genaue Beobachtung des Registraturplans, Sammlung, Ordnung und Auseinanderhaltung und Verwahrung der Akten und für die Erhaltung der Ordnung und Uebersicht in der Registratur überhaupt und in den dabei zu führenden Büchern streng verantwortlich.

§. 53.

Das Revisorat hat die ihm zur Prüfung zukommenden Rechnungen und Kostenzettel mit Genauigkeit und gewissenhaft zu prüfen, und alle Unrichtigkeiten, Gesetzes-Uebertretungen, Mängel und Anstände zu bemerken, auch andere ihm aufgetragene Arbeiten zu besorgen.

Ein Revisor führt das Buch über den Kreis-Etat, wobei er sich in fortwährender Uebersicht über den in Gemäßheit des genehmigten Kreis-Etats gemachten Aufwand, und über die bereits angewiesenen Zahlungen zu erhalten hat.

Das Revisorat führt ein fortlaufendes Geschäfts-Diarium.

§. 54.

Die Registratur und das Revisorat legen vierteljährig eine Uebersicht über den Stand ihrer Geschäfte dem Regierungs-Präsidenten vor.

§. 55.

Die Kanzlisten sind für jede nicht entschuldigte Zögerung bei ihren Arbeiten streng verantwortlich.

§. 56.

Versäumnisse des Kanzlei-Personals wird der Regierungs-Vorstand mit Verweisen und Zurechtweisungen ahnden.

Bei solchen Verfehlungen eines Dieners aber, welche mit Zurechtweisungen nicht genügend gerügt sind, wird das Collegium in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Mai 1818 die gebührende Ordnungsstrafe erkennen oder nach Befund der Umstände das weitere Verfahren einleiten.

Wir versehen Uns nun zu Unseren Regierungen, daß sie durch sorgfältige Erfüllung ihrer Pflichten das Vertrauen, das Wir in sie setzen, rechtfertigen und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorstehender Verordnung zu Beförderung des Staatswohls mit regem Eifer mitwirken werden.

Gegeben Stuttgart den 21. December 1819.

Wilhelm.

Der Minister des Innern
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 17. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Neukirch, Oberamts Rottweil, dem Pfarrer Kratzer in Reichenbach bei Wiesenstaig, und

die erledigte Pfarrei Thummlingen, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrer Kimmel zu Mähringen, Dekanats Ulm, zu verleihen geruht.

Ferner vermöge Dekrets vom 20. d. M. dem Rechts-Candidaten Hammer aus Beutelsbach das Oberamtsgerichts-Aktuariat in Eßlingen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 21. d. M. den Controlleur der Kriegskasse, Hölder, zum Kriegsrath und General-Kriegskassier, und dagegen den Rechnungsrath Ströbel der Militär-Rechnungskammer zum Controlleur der Kriegskasse ernannt; wobei bemerkt wird, daß die hierdurch erledigte Rechnungsraths-Stelle unbesetzt bleibt.

Unterm 10. d. M. wurde dem zum Pfarrer in Großaspach, Diöcese Backnang, ernannte Vikar M. Eisenbach zu Kirchberg, Diöcese Marbach;

unterm 21. d. M. dem zu der katholischen Pfarrei Hausen am Thann, Oberamts Spaichingen, ernannten Vikar Ferdinand Moll, von Ehingen,

und an demselben Tage dem zur katholischen Pfarrei Haslach, Landkapitels Leutkirch, ernannten Vikar Johann Nepomuk Freudenreich, von Ehingen, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

a. Die Ernennung des Staatsministers Grafen von Reischach zum lebenslänglichen Mitglied der ersten Kammer der Stände-Versammlung betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 23. d. M. den Staatsminister Grafen von Reischach zum lebenslänglichen Mitglied der ersten Kammer der Stände-Versammlung zu ernennen geruht.

Stuttgart den 24. December 1819. v. Otto.

b. Weiterer Nachtrag zu dem provisorischen Verzeichnisse der zum ritterschaftlichen Adel gehörigen Familien.

Da der Graf von Görlitz, Obristhofmeister der verwittweten Königin Majestät seine Eigenthums-Rechte an dem im Jart-Kreise gelegenen Rittergut Hengstfeld nachgewiesen hat, so ist derselbe in dem provisorischen Verzeichnisse der zum ritterschaftlichen Adel des Königreichs Württemberg gehörigen Familien (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 85) nachzutragen.

Stuttgart den 24. December 1819. v. Otto.

c. Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betreffend.

Den sämtlichen Amtspflegen wird hiemit eröffnet, daß der Vergütungs-Preis für die an die Gensd'armerie in den Monaten Oktober, November und December d. J. abgegebene Fourage auf 18 kr. für die Ration bestimmt worden ist.

Stuttgart den 18. December 1819.

v. Otto.

2. Königl. Regierung des Schwarzwald-Kreises.

Die Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder zur einberufenen Stände-Versammlung betreffend.

Den Mitgliedern der ritterschaftlichen Familien, welche durch Nro. 85. des Königl. Staats- und Regierungs-Blattes vom 15. December l. J. aufgefordert worden sind, an der Wahl der zur einberufenen Stände-Versammlung abzuordnenden ritterschaftlichen Mitglieder, Theil zu nehmen, wird hiemit eröffnet, daß diese Wahl im Schwarzwald-Kreise am 7. Januar 1820 statt haben wird. Dieselben wollen sich daher, nachdem sie dem §. 6 der Bestimmungen rc., Regierungs-Blatt Nro. 85, werden Genüge geleistet haben, an besagtem Tage dahier einfinden, um der Wahlhandlung beizuwohnen.

Reutlingen den 22. December 1819.

Regierungs-Präsident
Freiherr v. Linden.

B.) Der Königl. Hof-Domainen-Kammer.

Die Eingabe der Rechnungen für Forderungen an die Königl. Ober-Hofkasse oder die Hof-Kameralämter betreffend.

Zu Verhütung von Nachforderungen an die Kassen der Königl. Hof-Domainen-Kammer, welche bisher mehrmals durch verspätete Eingabe der Verdienst-Rechnungen von Seiten der Prätendenten entstanden, bei einer geordneten Verwaltung aber nicht zulässig sind, sieht man sich veranlaßt, andurch bekannt zu machen, daß künftig alle Rechnungen für Forderungen irgend einer Art an die Königl. Ober-Hofkasse oder die Hof-Kameralämter immer sogleich, nachdem die Geschäfte beendigt sind und die Forderungen keinem Anstande mehr unterliegen, an die Beamtungen zu übergeben sind, damit sie in der Regel in dem nämlichen Etats-Jahre, wo sie angefallen, noch berichtigt werden können. Wobei angefügt wird, daß diejenigen, welche dieser Vorschrift nicht Folge leisten, die Nachtheile davon sich selbst zuzuschreiben haben.

Stuttgart den 22. December 1819.

Bellnagel.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Register

über

das Königlich Württembergische Staats- und Regierungs-Blatt

vom

Jahr 1819.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahre 1819 erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Nachtrag vom December 1818.

Januar 1819.

April.

Mai.

Junius.

Julius.

August.

September.

Oktober.

November.

December.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

(Dieses Sach-Register enthält zugleich eine Uebersicht der Gesetze und Verordnungen und anderer Gegenstände vom Jahrgang 1815 einschl. an. Durch die römischen Ziffern werden die verschiedenen Organisations-Edikte vom 18. Nov. 1817 und 31. Dec. 1818, die als Beilagen dem Regierungs-Blatt angehängt sind, bezeichnet. Die Abkürzung J. heißt Jahrgang; R. Bl. oder Reg. Bl. bezeichnet, daß die darauf folgende Seitenzahl nicht die des unmittelbar vorher angeführten Ediktes, sondern die des Regierungs-Blattes selbst sey.)

A.

D.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

volles Staatsbürgerrecht, Antheil an der Landstandschaft, §. 6; privilegirter Gerichtsstand, Austrägal-Gerichte, §. 7; Verlassenschafts-Verhandlungen, §. 8; Gericht von Ebenbürtigen oder Richtern Fürstlichen Standes, für peinliche Fälle; Beschränkung dieses Vorrechts auf das Familien-Haupt; Güter-Confiscation oder Sequester; Bestimmungen für andere Straffälle, S. 507. 508. §. 9; Familien-Verträge, S. 508. §. 10; Vormundschaften, §. 11; Befreiung von der Militär-Pflichtigkeit, §. 12; von der Einquartirung württembergischer Truppen, §. 13; Ehrenwache, S. 509. §. 14; Dienst-Eid der Fürstlichen Beamten, S. 509. §. 15; Verhandlungen mit auswärtigen Staaten wegen der darin liegenden Fürstlichen Besitzungen, ebend. §. 16; Anordnungen und Verfügungen über die Verwaltung des Fürstlichen Eigenthums, §. 17; Wochenblätter in den Besitzungen des Fürsten, §. 18; Verwaltung der Rechts-Pflege, §. 19; durch ein Amtsgericht und eine Justiz-Canzlei, §. 20; Gerichtsbarkeit des Fürsten, S. 510. §. 21; gemeinschaftliche Gerichte zweyter Instanz mit andern Standesherren, §. 22; Amtsbefugniß der Fürstlichen Gerichte, §. 23; Benennung dieser Gerichte, §. 24; Bestimmungen wegen der Strafrechts-Pflege durch dieselben, ebend.; Unterordnung derselben unter die Landes-Gerichte, §. 25; Ernennung und Bestätigung des Fürstlichen Gerichts-Personals, §. 26. 27; Verpflichtung und Einweisung desselben, S. 510. §. 18; Befugniß der Titel-Ertheilung, §. 19; Dienstverhältnisse der Fürstlichen Justizbeamten, §. 20; Prüfung derselben, ebend.; Lasten der Gerichtsbarkeit, Jurisdictions-Gefälle, §. 21; freiwillige Gerichtsbarkeit, S. 513. §. 32; Execution Fürstlicher Gefälle, §. 33; Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung, §. 34—38; Verpflichtung des Forst-Personals, §. 35; Holzberichte, Local-Forst-Untersuchungen, Waldreutungen, S. 514. §. 36; Forststrafen, §. 37; Amts-Character der Forstbeamten, §. 38; Polizeiverwaltung, §. 39; Aufstellung von Polizeibeamten, S. 514. 515. §. 40; Prüfung und Verpflichtung derselben, S. 515; Ausübung der Polizei in gemischten Orten, ebend.; Eintheilung der Polizeibezirke, §. 41; Befugnisse der Fürstlichen Polizeibeamten, §. 42; für die Königl. Oberbeamten vorbehaltene Gegenstände der hohen Polizei und allgemeinen Staatsverwaltung, S. 516. §. 43; zukünftige Fürstliche Oberamtsbezirke, S. 517. §. 44; Verantwortlichkeit der Fürstlichen Diener, §. 45; des Fürsten für die Handlungen seiner Beamten, ebend.; Verbot der Uebertragung der Polizeigewalt auf die Rentbeamten, §. 46; Ernennung der Ortsvorsteher, §. 47; Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, über milde Stiftungen, §. 48; Ausschließung der Episcopal-Rechte, ebend.; Privat-Trauungen, Taufen ꝛc. in den Schlössern des Fürsten, S. 518. §. 49; Patronatrecht, §. 50; Eigenthums- und grundherrliche Rechte, S. 518. §. 51; Zehendrecht aus Neubrüchen, Gefälle, nutzbare Regalien, ebend.; Compromiß auf den deutschen Bund wegen Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte und Gefälle, S. 518. 519. §. 52; Leibeigenschaft, Frohnen, ebend.; Besteurung; Freiheit von der Wohnsteuer, Steuerfreiheit der Fürstl. Schlösser, Beiträge zu allgemeinen Landes-Anlagen, S. 519. §. 53; indirecte Abgaben, S. 520. §. 54; Antheil an Militär-Lasten, §. 55; Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, §. 56; Berechnung der Steuer-Anlage, Einzahlung der Steuern, §. 57; Lehens-Verhältnisse, §. 58; Activ-Lehen, S. 521. §. 59; Diener-Verhältnisse, §. 60; Uniformirung der Fürstl. Diener, ebend.; Berichtigung des §. 34, S. 544.

K. Verordnung, die Uebertragung der Verwaltung der Württemb. Posten auf den Fürsten von Thurn und Taxis betr., J. 1819. S. 617 ff. s. übrigens Postwesen.

K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräfl. Hauses Waldeck und Pyrmont, J. 1819. S. 525—535; Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten, S. 526. §. 1 ff.; Ebenbürtigkeit, §. 1; Huldigungs-Eid, ebend.; Titel, §. 2; Canzlei-Ceremoniel Königl. Stellen gegen Mitglieder des Hauses, §. 3; Canzlei-Ceremoniel derselben gegen Königl. Stellen, ebend.; Bestimmung wegen des Prädicats Erlaucht, ebend.; Kirchen-Gebet für die Gräfl. Familie, S. 527. §. 4; Trauer-Geläute, ebend.; Freiheit des Wohnsitzes, Eintritt in auswärtige Dienste, diesfällige Bestimmung wegen der von der

T.

U.

V.

W.

Z.

S. 138; J. 1817. S. 323; J. 1818. S. 277; J. 1819. S. 290; Einrichtung der Frucht-Zehent-Ertrags-Tabelle, J. 1815. S. 215; J. 1816. S. 139; wie es mit den Zehent-Nachgeboten zu halten, J. 1816. S. 138; wohin die Zehent-Berichte einzuschicken, J. 1816. S. 139; Ablösbarkeit des lebendigen oder Blutzehenten, J. 1817. S. 541. Beil. II. S. 8; wie die Gült- und Zehnt-Früchte, welche Ausländer aus dem Königreiche beziehen, zu behandeln, J. 1819. S. 9; Vorschriften wegen Gewährleistung eines Schadens bei den Zehent-Verleihungen, J. 1818. S. 278.

Zehentrecht des Fürsten v. Thurn und Taxis, aus Neubrüchen, s. Standesherren.

Zeitschriften, Zeitungen. Unter welchen Umständen solche einer Censur zu unterwerfen, J. 1817. S. 42. §. 11; Stempel derselben, S. 59; auf die Denunciationen in den Volksfreunden haben die Staatsbehörden von Amts wegen keine Rücksicht zu nehmen, J. 1818. S. 148; Verbot der Neuen Stuttgarter Zeitung oder des Deutschen Merkurs, J. 1819. S. 318; desgl. der Neuen Stuttgarter Hefte, S. 423; Beschlüsse des Bundes-Tags, die Censur der Zeitschriften betr., s. Preßfreiheit.

Zeugen. Vernehmung derselben, J. 1819. Eb. IV. S. 47. §. 107; Einziehung des Beweises durch Zeugen, §. 108; Einwendung gegen ihre Person, ebend. S. 48. §. 109; Zeugen-Verhör, §. 110; Gegenüberstellung der Zeugen und der Parteien, ebend. S. 55. §. 120.

Zinsgüter. Verordnung im Betreff der zu katholischen Kirchenstellen gehörigen Zinsgüter, J. 1815. S. 98.

Zinslösung, Aufhebung derselben, J. 1815. S. 79.

Zoll-Aemter. Verlegung der Ober-Zoll-Verwaltung zu Ommenheim nach Neresheim, J. 1816. S. 5; Errichtung eines Ober-Zollamts in Bopfingen, S. 228; Vereinigung der Ober-Zollämter Mergentheim und Creglingen, J. 1817. S. 602.

Zollwesen. Belehrung über die Anwendung der Zoll-Vorschriften bei dem von Inländern im Auslande zum Zwischenhandel mit dem Auslande aufgekauften und durchgeführten Vieh, J. 1816. S. 157; Erhöhung des Ausfuhr-Zolls und einstweilige Aufhebung des Einfuhr-Zolls von gewissen Frucht-Gattungen und Nahrungsmitteln, S. 343. 344. 371. 402; J. 1817. S. 131. 179; was bei Erhebung des Zolls von Haberspreu zu beobachten, J. 1817. S. 36; provisorische Verfügungen in Zoll- und Handelssachen, insbesondere den seitherigen Colonial-Waaren-Impost betr., J. 1817. S. 57; Erläuterung, die Bestrafung der Verfehlungen beim Abladen zollbarer Waaren betr., S. 97; Berichtigung eines Druckfehlers in dem Zoll-Tarife vom Jahr 1812, S. 176; Einschärfung der Verordnungen, die Ausstellung der Zollzeichen und Beizeichen betr., S. 188; wie die rückgehenden Markt-Waaren von den Zollämtern zu behandeln, S. 357; Aufhören der wegen der Fruchttheurung getroffenen Verfügungen in Zollsachen mit dem 1. Aug. 1817, S. 389; diesfallsige Erinnerung, S. 390; Verordnung, den Zwischenhandel der inländischen Kaufleute betr., S. 459; Beschränkung der Ausfuhr von Brodfrüchten, Mehl und Malz etc. auf gewisse Haupt-Zollstationen, S. 562. 601; diesfällige Instruction für die Zollämter, S. 575; Termine zu Einreichung der Straf-Nachlaßgesuche bei Zollverfehlungen, S. 585; Zollfreiheit der von den Grenzbewohnern auf die nächsten auswärtigen Mühlen zum Vermahlen gebrachten Früchte, S. 594; Instruction für die Behandlung der Gült- und Zehentfrüchte etc. welche Ausländer aus dem Königreiche beziehen, J. 1818. S. 9; Instruction für die Zoll-Aemter wegen des Frucht-Verkehrs mit Baiern, S. 16. 225. 243; Wieder-Aufhebung dieser Beschränkungen, S. 634; neue Zollsätze für verschiedene Gegenstände, s. unten; wie sich die Zollpflichtigen bei verweigerter Zollzeichen-Abgabe von den Zollern zu verhalten, S. 653; Verordnung, den Rückzoll von unverkauft bleibenden Marktwaaren der Professionisten betr., J. 1819. S. 198. (s. auch oben); die Verzollung der durch die Post versendeten Waaren betr., S. 627; Zoll für geründelte Gerste, S. 630.

Berichtigung.

Nach „Bürgerliche Rechtspflege" ꝛc. setze man:

Bürgermeister, Vorstand der Gemeinden dritter Classe, J. 1819. Bd. I. S. 4. 5. 10. (. s. übrigens Gemeinde-Vorsteher.)

III.

Alphabetisches Personen-Register.

IV.

Orts-Register.